

DEBAT

Verhandlungsheft

Rettung unserer Gewässer
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision

Cahier des délibérations

Sauvegarde de nos eaux
Initiative populaire et loi sur la
protection des eaux.
Révision

Quaderno delle deliberazioni

Salviamo le nostre acque
Iniziativa popolare e legge sulla
protezione delle acque.
Revisione

.87.036

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento

Verantwortlich für diese Ausgabe

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Responsable de cette édition

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

S'obtient:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seiten</u>	<u>Deckblatt</u>
1	Uebersicht über die Verhandlungen	I	rot
2	Rednerliste	II	rot
3	<u>Verhandlungen der Räte</u>		
	Nationalrat		grün
	19.-22.6.1989	1	
	6.10.1989	99	
	21.03.1990	100	
	27.09.1990	133	
	10.12.1990	153	
	24.01.1991	158	
	Ständerat		gelb
	3./4.10.1988	1	
	6.10.1989	56	
	5.12.1989	57	
	8./13./19.06.1990	88	
	29.11.1990	111	
	12.12.1990	119	
	24.01.1991	121	
4	Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 (mit Wortlaut der Initiative)	Anhang	blau

Table des Matières

		<u>Pages</u>	<u>Couverture</u>
1	Résumé des délibérations	I	rouge
2	Liste des orateurs	II	rouge
3	<u>Débats dans les conseils</u>		
	Conseil national		verte
	19.-22.06.1989	1	
	6.10.1989	99	
	21.03.1990	100	
	27.09.1990	133	
	10.12.1990	153	
	24.01.1991	158	
	Conseil des Etats		jaune
	3./4.10.1988	1	
	6.10.1989	56	
	5.12.1989	57	
	8./13./19.06.1990	88	
	29.11.1990	111	
	12.12.1990	119	
	24.01.1991	121	
4	Arrêté fédéral du 6 octobre 1989 (avec texte de l'initiative)	Annexe	bleu

Résumé des délibérations

× 145/87.036 s Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Botschaft-, Gesetzes- und Beschlusentwurf vom 29. April 1987 (BBl II, 1061) zur Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.

N Rüttimann, Ammann, Aregger, Berger, Bühler, Bürgi, Columberg, Danuser, Darbellay, Etique, Giger, Longet, Loretan, Massy, Mauch Ursula, Oehler, Rebeaud, Rechsteiner, Rutishauser, Savary-Waad, Schüle, Tschuppert, Zwygart (23)

S Iten, Bühler, Cavadini, Danioth, Flückiger, Jagmetti, Jelmini, Lauber, Meier Josi, Onken, Rhyner, Schönenberger, Seiler (13)

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

Bundesblatt III, 900

B. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG)

1988 4. Oktober. Beschluss des Ständerates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1989 22. Juni. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

Motion der Kommission des Ständerates, vom 28. November 1989

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine rasche Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die für betroffene Gemeinwesen angemessene Abgeltungen aus erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung ermöglicht. Solche Abgeltungsleistungen sind insbesondere an die Voraussetzung zu knüpfen, dass schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung dauernd unter Schutz gestellt werden. Die Finanzkraft des Gemeinwesens ist mitzubersichtigen.

1989 5. Dezember. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates. Die Motion wird angenommen. Geht an den Nationalrat.

1990 21. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1990 19. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1990 27. September. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

Postulat der Kommission des Ständerates, vom 28. November 1990

Gewässerschutz. Einigung der Rechtsmittelverfahren

Der Bundesrat wird eingeladen, in einer besonderen Vorlage oder bei Anlass der Revision der einzelnen Gesetze Anträge vorzulegen, um die Bewilligung zur Wasserentnahme oder zur Beeinflussung der Wasserführung nach Gewässerschutzgesetz zusammenzufassen mit den Bewilligungen nach Fischereigesetz, nach Wasserbaugesetz, nach Natur- und Heimatschutzgesetz, nach Raumplanungsgesetz und soweit möglich nach Waldgesetz und nach Enteignungsgesetz. Die Rechtsmittelverfahren wären einander anzupassen.

1990 29. November. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates. Das Postulat der Kommission wird angenommen; die Motion der Kommission wird abgeschrieben.

1990 10. Dezember. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1990 12. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1991 24. Januar. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1991 24. Januar. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 250; Ablauf der Referendumsfrist: 6. Mai 1991

× 145/87.036 é Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

Message, projets de loi et d'arrêté du 29 avril 1987 (FF II, 1081) concernant l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux» et la révision de la loi fédérale sur la protection des eaux.

N Rüttimann, Ammann, Aregger, Berger, Bühler, Bürgi, Columberg, Danuser, Darbellay, Etique, Giger, Longet, Loretan, Massy, Mauch Ursula, Oehler, Rebeaud, Rechsteiner, Rutishauser, Savary-Vaud, Schüle, Tschuppert, Zwygart (23)

E Iten, Bühler, Cavadini, Danioth, Flückiger, Jagmetti, Jelmini, Lauber, Meier Josi, Onken, Rhyner, Schönenberger, Seiler (13)

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux»

Feuille fédérale III, 859

B. Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)

1988 4 octobre. Décision du Conseil des Etats modifiant le projet du Conseil fédéral.

1989 22 juin. Décision du Conseil national avec des divergences.

Motion de la Commission du Conseil des Etats, du 28 novembre 1989

Révision de la loi sur la protection des eaux

Eu égard à une rapide révision de la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques et de la loi sur la protection de la nature et du paysage, le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet au Parlement qui prévoit pour les collectivités concernées des montants compensatoires, en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques.

De tels montants compensatoires seront tout particulièrement liés à la condition que les sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale soient définitivement mis sous protection. On tiendra compte de la capacité financière des collectivités en question.

1989 5 décembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences; la motion de la commission est adoptée.

1990 21 mars. Décision du Conseil national avec des divergences

1990 19 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1990 27 septembre. Décision du Conseil national avec des divergences.

Postulat de la commission du Conseil des Etats, du 28 novembre 1990

Protection des eaux. Harmonisation des procédures

Le Conseil fédéral est invité à proposer, soit par le biais d'un projet spécifique, soit en connexité avec la révision de lois, que l'on réunisse l'autorisation octroyée en vertu de la loi sur la protection des eaux pour prélever de l'eau ou influencer un débit, avec les autorisations requises en vertu de la loi sur la pêche, de la loi sur la police des eaux, de la loi sur la protection de la nature et du paysage, de la loi sur l'aménagement du territoire et, dans la mesure du possible, de la loi sur la police des forêts et de la loi sur l'expropriation. Les procédures devraient être harmonisées.

1990 29 novembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences; le postulat de la commission est adopté; la motion de la commission, du 28 novembre 1989, est classée, son but ayant été réalisé.

1990 10 décembre. Décision du Conseil national avec une divergence.

1990 12 décembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1991 24 janvier. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

1991 24 janvier. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale I, 226; délai d'opposition: 6 mai 1991

Rednerliste - Liste des orateurs

Die Seitenzahl bezieht sich auf die von Hand vorgenommene, durchgehende Numerierung
Le numéro de page indiqué se rapporte à la pagination manuscrite

1. Nationalrat - Conseil national

Aliesch (R, GR)	87.
Allenspach (R, ZH)	53.
Ammann (S, SG)	130.
Baerlocher (-, BS)	136.
Berger (V, VD)	10, 33, 48, 106, 139, 147, 150.
Blatter (C, OW)	91, 120.
Bodenmann (S, VS)	56, 90.
Brélaz ((G, VD)	53, 67, 76, 77.
Bühler (V, GR)	34, 37, 55, 129.
Bürgi (C, SZ)	88, 117, 142.
Büttiker (R, SO)	70, 136, 156.
Columberg (C, GR)	6, 56, 63, 89, 101, 106, 113, 129, 135, 150.
Cotti (C), Bundesrat:	12, 16, 18, 20, 23, 40, 45, 48, 50, 52, 54, 57, 65, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 79, 84, 93, 95, 110, 113, 122, 130, 132, 136, 140, 144, 151, 156.
Danuser (S, TG)	7, 15, 29, 59, 60, 84, 94, 107, 112, 115, 119, 130, 139, 144, 154, 158.
David (C, SG)	36, 96, 106, 121, 140, 143.
Diener (G, ZH)	21, 24, 32, 105, 129, 150.
Dormann (C, LU)	34.
Eggly (L, GE)	73.
Engler (C, AI)	36, 108.
Fierz (G, BE)	16.
Fischer-Hägglingsen (V, AG)	61, 65, 91, 97.
Fischer-Seengen (R, AG)	90, 127, 149.
Gardiol (G, VD)	146.
Giger (R, SG)	9, 113, 118, 139, 155.
Hess Otto (V, TG)	35.
Hess Peter (C, ZG)	45, 63, 86.
Hildbrand (C, VS)	62, 120.
Jeanprêtre (S, VD)	128.

Jung (C, LU)	37.
Leutenegger Oberholzer (G, BL)	11, 23, 31, 34.
Longet (S, GE)	18, 25, 44, 50, 78, 89, 146.
Loretan (R, AG)	47, 49, 51, 54, 62, 112, 114, 126
Luder (V, BE)	134, 148, 151.
Maeder (U, AR)	35, 83, 131, 132.
Massy (L, VD)	62, 87, 128, 149.
Mauch (S, AG)	10, 104, 118, 146.
Meier-Glattfelden (G, ZH)	28, 37, 71.
	50, 55, 61, 120, 135, 143.
Nabholz (R, ZH)	86, 149.
Nussbaumer (C, SO)	31, 83.
Oester (U, ZH)	5, 20, 68.
Rebeaud (G, GE), rapporteur:	3, 12, 16, 18, 19, 21-25, 30, 39, 41, 45, 48, 50-52, 54, 57, 64, 67-77, 79, 84, 93, 97, 98, 100, 103, 109, 111, 112-116, 121, 123, 126, 130, 131, 134, 136, 137, 140, 141, 144, 146, 151, 154, 158.
Rechsteiner (S, SG)	4, 53, 54, 79, 145.
Reichling (V, ZH)	82.
Rohrbasser (V, FR)	109.
Ruckstuhl (C, SG)	37, 68, 105, 143.
Rutishauser (V, TG)	36, 107.
Rüttimann (C, AG), Berichterstatter:	1, 11, 16, 17, 19, 21-25, 29, 38, 41, 42, 45, 48, 50-54, 56, 63, 67, 69-77, 79, 80, 84, 92, 97, 98, 100, 101, 102, 109, 111, 114-116, 121, 123-125, 131-133, 136, 137, 141, 143, 145, 146, 150, 153, 156.
Rychen (V, BE)	53.
Savary-Vaud (R, VD)	75, 85, 150.
Scherrer (-, BE)	89, 128.
Schmid (G, TG)	8, 44, 113.
Schmidhalter (C, VS)	17, 51, 59, 65, 77, 88, 97, 116, 122, 130, 138, 148, 155, 157.
Schnider (C, LU)	68.
Schüle (R, SH)	46, 88, 99, 149.
Seiler Hanspeter (V, BE)	101, 118.
Seiler Rolf (C, ZH)	92.
Stucky (R, ZG)	74.

Thür (G, AG)	19, 23, 91.
Tschuppert (R, LU)	25, 28, 83, 108.
Wiederkehr (U,ZH)	33, 105, 107.
Wyss William (V, BE)	33, 108.
Zwingli (R, SG)	35.
Zwygart (U, BE)	32, 112, 120, 131, 140, 142, 158.

2. Ständerat - Conseil des Etats

Bühler (R,LU)	90.
Bührer (S, SH)	8, 14, 16, 17, 39, 68, 70, 74, 89, 92, 93.
Cavadini (L, NE)	4, 29, 81, 87.
Cavelty (C, GR)	25, 49.
Cotti (C), Bundesrat:	12, 16, 18, 24, 34, 35, 39, 42, 53, 54, 65, 66, 70, 75, 86, 90, 92, 97, 109, 113, 114, 116, 118, 120.
Danioth (C, UR)	27, 33, 35, 49, 62, 69, 75, 82, 87, 89, 90, 93, 95, 97, 99, 102, 108, 112, 114, 115, 119.
Delalay (C, VS)	11, 81.
Gadient (V, GR)	23, 24, 85, 109.
Hefti (R, GL), Berichterstatter:	1, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 27, 33, 35, 37, 41, 42, 43, 45, 46, 53, 54, 57, 58, 68, 70, 71, 76, 77, 78, 79, 83, 87.
Huber (C, AG)	52.
Hunziker (R, AG)	84.
Iten (R, ZG), Berichterstatter ab 8. Juni 1990 (S. 88)	7, 23, 31, 59, 83, 88, 90-92, 94, 99, 101-103, 105, 110, 111, 113, 114, 118, 119.
Jagmetti (R, ZH)	4, 18, 26, 30, 34, 38, 42, 48, 49, 53, 54, 61, 72, 75, 80, 87, 97, 100, 102, 106, 113, 114, 116, 117, 120.
Jelmini (C, TI)	6, 44, 48.
Küchler (C, OW)	74, 99.
Lauber (C,VS)	5, 31, 48, 73, 75, 96, 107, 112.

Masoni (R, TI)	64.
Meier Josi (C, LU)	10, 29, 62, 89, 107.
Miville (S, BS)	89.
Onken (S, TG)	9, 22, 32, 35, 42, 47, 66, 79, 94, 99, 101, 114, 115.
Piller (S, FR)	74.
Reichmuth (C, SZ)	50, 64.
Reymond (L, VD)	114.
Rhinow (R, BL)	33, 45, 51, 84, 105.
Rüesch (R, SG)	44, 51, 107.
Schmid (C, AI)	15, 23, 25, 54, 67.
Schoch (R, AR)	12, 63.
Schönenberger (C, SG)	11, 20, 24, 38, 44, 54, 60, 66, 67, 78, 90, 117.
Seiler (V, SH)	7, 22, 58, 78, 88.
Uhlmann (V, TG)	62.
Villiger (R, LU)	21.
Ziegler (C, UR)	89.
Zimmerli (V, BE)	26, 99.
Zumbühl (C, NW)	23, 65.

**Nationalrat
Conseil national**

Sitzung vom 19.-22.6.1989
6.10.1989 (Schlussabstimmung)
21.03.1990
27.09.1990
10.12.1990
24.01.1991 (Schlussabstimmung)

Séance du 19.-22.6.1989
6.10.1989 (Vote finale)
21.03.1990
27.09.1990
10.12.1990
24.01.1991 (Vote finale)

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**
**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 29. April 1987
(BBl II, 1061)
Message, projets de loi et d'arrêté du 29 avril 1987 (FF II, 1081)
Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1988
Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1988

Antrag der Kommission
Siehe Detailberatung

Proposition de la commission
Voir discussion par articles

Präsident: Die Debatte wird wie folgt geführt: Zunächst halten wir die allgemeine Aussprache über die Volksinitiative und gleichzeitig die Eintretensdebatte zum indirekten Gegenvorschlag. Nachdem die Eintretensdebatte zum Bundesgesetz in organisierter Form durchgeführt wird, lautet die Rednerfolge: Kommissionssprecher, dann Antragsteller der Kommissionsminderheit Rechsteiner, dann Fraktionssprecher. Hierauf stimmen wir ab über Eintreten auf den Gegenvorschlag beziehungsweise stellen wir fest, dass Eintreten nicht bestritten ist. Nach dem Eintretensbeschluss beraten wir die Vorlage B, also das Bundesgesetz gemäss Fahne. Dann folgt die Gesamtabstimmung über das Bundesgesetz. Erst nachher erfolgt die Abstimmung über die Anträge zum Bundesbeschluss über die Volksinitiative, also über die Abstimmungsempfehlung in Artikel 2. Schliesslich erfolgt die Gesamtabstimmung.

Rüttimann, Berichterstatter: Zur Vorgeschichte: Das Wasser ist einer unserer lebensnotwendigen Gebrauchsartikel. Jahrzehnte-, ja jahrhundertlang war für die Menschheit die Quantität und Qualität des Trink- und Gebrauchswassers problemlos, weil die Natur beim bescheidenen Lebensstandard der Bevölkerung die Reinigung und Erneuerung dieser Ressource von selbst besorgte. Erst als in der Nachkriegszeit die Ansprüche in Menge und Güte an das Element Wasser ganz eklatant anstiegen, die Bevölkerung sich deutlich vermehrte und die Vorfluter zu Kloaken degenerierten, wurde man sich bewusst, dass etwas geschehen musste. 1959 wurde das erste Gewässerschutzgesetz konzipiert. Unmittelbar nachher wurde zur Tat geschritten, das heisst, die Gemeinwesen wurden verpflichtet, Kläranlagen und Hauptsammelkanäle zu erstellen, und die Bewohner der Siedlungsgebiete mussten ihre Abwässer den öffentlichen Reinigungsanlagen zuführen sowie Klärbeiträge entrichten. Bund, Kantone und Gemeinden haben seither über 25 Milliarden Franken in die öffentlichen

Anlagen investiert. Dazu wären noch die Aufwendungen der Privaten für Anschlusskosten und Betriebsbeiträge hinzuzurechnen. Ich erwähne dies nicht etwa, um den Milliarden nachzutraumern, sondern um daran zu erinnern, dass in Sachen Gewässerschutz nicht nichts, sondern ein gewaltiger Schritt nach vorne getan wurde. Wir können in unserem Lande, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Wasser aus der öffentlichen Versorgung bedenkenlos geniessen, und sogar das Baden in den Flüssen ist wieder möglich geworden, nachdem vor zwanzig, dreissig Jahren die Behörden diesbezüglich zur Vorsicht, wenn nicht gar zum Verzicht aufrufen mussten. Das Gewässerschutzgesetz wurde 1971 revidiert und konkretisiert, weil einzelne Kantone keine Handlungspflicht daraus ableiten konnten.

Heute stehen wir vor einer Totalrevision. Während man die bisherigen Massnahmen und Aufwendungen unter dem Begriff «qualitativer Gewässerschutz» subsumierte, geht es diesmal schweremotig darum, den sogenannten quantitativen Gewässerschutz zu verwirklichen. Das Schweizer Volk hatte nämlich schon vor dreizehneinhalb Jahren, am 7. Dezember 1975, mit starkem Mehr der Volks- und Ständesstimmen einen Artikel 24bis in die Bundesverfassung aufgenommen. Einzig der Kanton Wallis hatte ihm nicht zugestimmt. Dieser Artikel 24bis enthält verschiedene Grundsätze und Bestimmungen zur häuslichen Nutzung und zum Schutze der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Insbesondere – und darum geht es heute – besagt Artikel 24 Absatz 2 Litera a, dass der Bund Bestimmungen zu erlassen habe über den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und über die Sicherung angemessener Restwassermengen. Seither wurde diese Verfassungsbestimmung noch nicht durch eine Gesetzgebung konkretisiert. Des Abwartens überdrüssig lancierten Fischerei- und Naturschutzkreise anfangs der achtziger Jahre eine Volksinitiative für einen neuen Artikel 24octies und reichten sie am 9. Oktober 1984 mit 176 887 Unterschriften ein. Diese ist Gegenstand unserer Beratungen als Beschluss A.

Der Beschluss B beschlägt die Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971. Dieses ist zwar ein separates Geschäft, behandelt jedoch die gleiche Materie, insbesondere was die Regelung der Restwassermengen betrifft. Es konkretisiert die entsprechende Bestimmung im Artikel 24 bis Absatz 2 Litera a, geht dann aber darüber hinaus noch einige Schritte weiter in bezug auf den qualitativen Gewässerschutz. Konkret: Die landwirtschaftliche Düngerproblematik, aber auch andere mögliche Einflüsse auf unsere Gewässer wurden in der Zwischenzeit virulent. Ich erinnere etwa an den Fall «Schweizerhalle».

Nach der Annahme des Verfassungsartikels von 1975 wurde eine Arbeitsgruppe «Restwasser» durch das EVED eingesetzt. Dieses Gremium lieferte seinen Schlussbericht 1982 ab zusammen mit der Studie «Aufgabenteilung Bund/Kantone im Bereich der Wasserwirtschaft». Dies waren wichtige Grundlagen für die anstehende Revision des Gewässerschutzgesetzes, die mit Botschaft vom 29. April 1987 vom Bundesrat den Räten zugeleitet wurde.

Allerdings gab es im gleichen Jahr noch ein Zwischenspiel, nämlich den vom Bundesrat am 25. Februar, also zwei Monate vorher, verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über die Restwassermengen. Dieser wurde in der Herbstsession 1987 von beiden Räten im beschleunigten Verfahren behandelt. Weil der Ständerat im Gegensatz zum Nationalrat aus verfassungsrechtlichen und gesetzgebungspolitischen Gründen nicht darauf eingetreten ist, fiel der Beschluss aus Abschied und Traktanden. Der Beschluss wollte vorzeitig Schranken einbauen mit Blick auf die Restwasserregelung im bereits vorliegenden Gewässerschutzgesetz, da noch ein Boom von neuen Konzessionsgesuchen vorausgesagt wurde. Uebrigens ist der befürchtete Boom nicht eingetreten. Der Ständerat hat die vorliegende Initiative und die Gewässerschutzrevision als Erstrat in der Herbstsession 1988 behandelt und ist zu folgenden Beschlüssen gekommen: Ablehnung bzw. Antrag auf Verwerfung der Initiative mit 13 gegen 5 Stimmen; stillschweigende Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr; Eintreten auf das Gewässer-

schutzgesetz (ohne Gegenstimme); GesamtAbstimmung: Gesetzentwurf mit 20 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zur Behandlung der Bundesbeschlüsse A und B in der nationalrätlichen Kommission. Vorerst ist festzuhalten, dass auch unser Rat in der vergangenen Herbstsession der Fristverlängerung um ein Jahr zur Behandlung der Volksinitiative zugestimmt hat. Die Frist läuft also am 8. Oktober 1989 endgültig ab. Unsere Kommission war sich schon an der ersten Sitzung kurz vor Jahresende darin einig, dass sie mindestens die Initiative zügig behandeln müsse, damit sie in der Herbstsession 1989 verabschiedet werden kann. Wie schon der Ständerat wollte sie aber, wenn immer möglich, die Initiative und den indirekten Gegenvorschlag in Form des revidierten Gewässerschutzgesetzes gleichzeitig behandeln und in den Rat bringen. Erstens beschlagen sie auf weiten Strecken die gleiche Materie und zweitens drängt sich dieses Verfahren aus verhandlungsökonomischen und referendumspolitischen Gründen auf. Die Kommission hat daher in der Rekordzeit von vier Monaten einen Besichtigungstag und sechs Beratungstage abgehalten. Leider ist die Besichtigung der Restwasseremengenproblematik am 21. Dezember des vergangenen Jahres buchstäblich ins Wasser gefallen, weil der damaligen starken Niederschläge wegen das Fliesswasser gar nicht so weit gedrosselt werden konnte. Hingegen fiel die «Trockenübung» im Werkhof Flüelen mit der Regierung und mit Fachleuten des Kantons Uri instruktiv aus. Praxisnaher konnten wir am Nachmittag im Kanton Luzern die Verwertung und allfällige technische Aufbereitung von Hofdünger besichtigen.

Bei Aufnahme der Beratung beschloss die Kommission – ohne Opposition –, die Eintretensdebatte über die Initiative und das Gesetz gemeinsam zu führen wie der Ständerat, hingegen die Abstimmung über die Initiative bis nach Verabschiedung des Gesetzestextes aufzuschieben. In abgewandelter Form wollte man also den Spatz auf dem Dach nicht abschiessen, bevor man eine fette Taube in der Hand hatte. Eintreten wurde ohne Gegenstimme beschlossen, und somit ging man direkt *in medias res*, ohne vorher Hearings durchzuführen. Die Referate und Protokolle des ganztägigen Hearings, das der Ständerat durchgeführt hatte, standen uns aber zur Verfügung. Ich werde in meinem Eintretensreferat bewusst nicht in die Details gehen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass die Kommission um Lösungen echt gerungen und auch versucht hat, den politischen Pulsschlag des Volkes abzuhören. So wurden gegenüber dem Bundesrat einerseits und dem erstberatenden Ständerat andererseits einige Jalons anders gesteckt. Allerdings musste der Präsident zweimal den Stichentscheid geben. Dies soll andeuten, dass auch für unseren Rat noch etwas «Fleisch am Knochen» ist.

In der Schlussabstimmung wurde die vorliegende Fassung des Gesetzes, also Beschluss B, mit 13 gegen 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Beim Beschluss A wurde Artikel 2, nämlich die Ablehnung der Initiative zur Rettung unserer Gewässer bzw. die Empfehlung an Volk und Stände, mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen. Sie finden auf der Fahne den entsprechenden Minderheitsantrag.

Zur Initiative: Sie schlägt bekanntlich einen neuen Artikel 24 octies vor. Ihre Hauptzielrichtung ist die Legifferierung der Verfassungsbestimmungen von 1975. Insofern kann man ihr eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Sie ist ein offensichtliches Zeichen der Ungeduld. Sie war vielleicht sogar nötig, um Bundesrat und Parlament in Trab zu setzen. Hingegen ist es nicht nötig, sie anzunehmen. Sie ist sogar überflüssig, weil wir mit Artikel 24bis die Grundlage besitzen, um den Anliegen der Initianten auf Gesetzesebene Rechnung zu tragen. Sie ist in Teilbereichen widersprüchlich zu Artikel 24bis. Gewisse Bestimmungen sind nicht praktikabel. Es werden Einzelheiten geregelt, die nach unserem Verfassungsverständnis in ein Gesetz gehören, und die Initiative enthält Unklarheiten, die später durch die Gesetzgebung nicht behoben werden können.

Im Ständerat wurde auch über ihre Verfassungsmässigkeit gestritten. In unserer Kommission war man der Auffassung, dass sich dieser Streit nicht lohne und ohnehin hinter dem politischen Willen der Initiative zurückstehen müsse. Herr Bundesrat Cotti wird sich mit der Verfassungsmässigkeit zweifellos

noch befassen. Dies ist in etwa die Meinung der Mehrheit der Kommission.

Für die Minderheit ist die Initiative offensichtlich und unüberhörbar ein probates Druckmittel für eine möglichst rigorose Festlegung der Restwassermengen aber auch ökologischer Forderungen. Der Schutz naturnaher und noch unberührter Flusslandschaften müsse nun kompromisslos durchgezogen werden, was nur mit der Initiative gewährleistet sei.

Wie gesagt, die Mehrheit plädiert für die Ablehnung der Initiative, da ihre Anliegen im Gewässerschutzgesetz besser und klarer geregelt werden könnten.

Zu den Schwerpunktbereichen im Gewässerschutzgesetz. Es lassen sich deren drei abgrenzen: die Frage der Behandlung des Abwassers und Verwertung der Hofdünger aus der Nutztierhaltung, zweiter Abschnitt, Artikel 10 bis 16, 50a und 75 Ziffer 5; die Sicherung angemessener Restwassermengen, zweites Kapitel, Artikel 29 bis 36 und die Abgeltung von Verzicht zu Gunsten von unberührten Flusslandschaften, Artikel 75 Ziffer 6.

Zum ersten: Nachdem schon eine beachtliche Minderheit des Ständerates die Lösung einer möglichen technischen Aufbereitung von Hofdünger befürwortet hatte, suchte unsere Kommission in dieser Frage nach einem Konsens zwischen den bäuerlichen und den mehr ökologischen Mitgliedern. Wir bildeten eine Unterkommission von fünf Mitgliedern. Es gehörten ihr an: Frau Mauch, Herr Berger, Herr Bühler, Herr Tschuppert und der Sprechende. In wiederholten Bemühungen hat diese Subkommission – zusammen mit den Vertretern des Buwal und des BLW – nach einer Lösung gesucht, die sie Ihnen heute präsentieren kann. Die Fahne sieht auf Seite 8 Artikel 14 auf den ersten Blick etwas kompliziert aus. Sie ist es auch. Weil aber Haupt- und Eventualantrag der Minderheit zugunsten einer neuen Formulierung zurückgezogen werden, sollten wir meines Erachtens einen Konsens finden können. Mehr darüber in der Detailberatung.

Zum zweiten Schwerpunkt, den Restwassermengen. Auch hier glaube ich behaupten zu dürfen, die Kommission habe einen vertretbaren Kompromiss zwischen den naturgemäss divergierenden Interessen der Energiewirtschaft, den Bergkantonen und den Ökologen gefunden. Im Hintergrund stand und steht heute noch der unzweideutige Verfassungsauftrag aus dem Jahre 1975, aber auch die von beinahe 180 000 Bürgern unterschriebene Initiative. Wer sich um die künftige Energie- und insbesondere Elektrizitätsversorgung Gedanken macht, kann nur schwer verstehen, dass nach dem Verzicht auf das KKW Kaisergraut auch noch eine Beschränkung der sauberen Stromproduktion aus hydraulischen Werken dazu kommen soll. Aber der politische Wille scheint nun einmal vorhanden zu sein, und es wird an unseren nachfolgenden Generationen liegen, einen Ausweg aus dieser Sackgasse zu finden. Den Atomstrom aus dem nahen Ausland zu beziehen und diesem die Inkonvenienzen zu überlassen, kann ja wohl nicht die langfristige Lösung sein.

Schliesslich noch zum Thema Abgeltung des Verzichts auf Wasserzinsen. Sie finden dazu einen Mehrheits- und zwei Minderheitsanträge auf Seite 30 der Fahne. Die Kommission hat sich mehrheitlich – mit 10 zu 8 Stimmen – für eine Festschreibung des Prinzips der Abgeltung entgangener Wasserzinsen durch den Bund entschieden. Die Minderheit schlägt die gleiche Zielrichtung vor, aber mittels des sogenannten Landschaftsrappens.

Die Frage der Abgeltung ist zwar verfassungsrechtlich und in ihren möglichen Auswirkungen noch kontrovers. Der Bundesrat hatte Mühe mit dem Suchen von zwei Oberexperten, ist nun aber fündig geworden. Die Expertise steht für das Frühjahr 1990 in Aussicht. Die Mehrheit der Kommission wollte aber ein Zeichen setzen. Wenn unser Rat sich ihr anschliessen sollte, entsteht eine Differenz zum Ständerat, und dieser müsste seinerseits nochmals über die Bücher.

Zur politischen Würdigung. Auch wenn politische Druckmittel, wie in unserem Falle die Initiative, unsympathisch sind und gerne Gegendruck erzeugen, wäre es doch ein Gebot der Stunde, sich von beiden Seiten her etwas anzunähern, um einen tragbaren Kompromiss zu finden. Der Verfassungsauftrag muss erfüllt werden. Alles-oder-nichts-Lösungen bringen uns

nicht vorwärts, auch wenn das Taktieren in der Politik noch so verlockend sein sollte. Eine Trotz- oder Verhinderungsstrategie wäre in diesen anstehenden Fragen wohl für beide Seiten keine Lösung im Interesse von Land und Volk. Ich rufe Sie deshalb auf, Ihren Beitrag für einen tragfähigen Konsens zu leisten. Wenn tatsächlich in der Interessenabwägung bisher die Natur zu kurz gekommen ist, so soll das Pendel zu ihren Gunsten korrigiert werden, aber auch wieder nicht so weit, dass unserer gesamten Volkswirtschaft unzumutbarer Schaden zugefügt würde.

Ich schliesse mit dem verbindlichen Dank an Herrn Bundesrat Cotti und an die Herren der Verwaltung für die Unterstützung mit Unterlagen und für die konstruktiven Vermittlungsvorschläge. Ich danke aber auch Ihnen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen der Kommission, für Ihre tatkräftige Mitarbeit.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous devons débattre et décider de deux objets, qui figurent sur le même dépliant: l'arrêté A, c'est-à-dire l'initiative populaire pour la sauvegarde de nos eaux, et l'arrêté B, soit la révision totale de la loi sur la protection des eaux qui sert en l'occurrence de contre-projet indirect à l'initiative.

L'initiative demande la protection intégrale des cours d'eau encore naturels ou proches de l'état naturel, ainsi que la garantie d'un débit minimum suffisant pour les cours d'eau dont l'eau est captée pour produire essentiellement de l'électricité. Ces deux revendications sont présentées dans des termes assez absolus, pour ne pas dire fondamentalistes. Les initiants considèrent que l'économie en général a abusé de la disponibilité en eau qui existe dans ce pays. Ils considèrent que ce qui reste de nature doit être protégé de manière rigoureuse et que, lorsque c'est possible, il faudrait même rendre à la nature une partie de l'eau qu'on lui a prise de manière à ce que, notamment, les torrents de montagne qui sont utilisés pour produire de l'électricité puissent retrouver des conditions biologiques normales et que la faune et la flore qui en avaient disparu parce que le torrent était asséché reprennent place naturellement.

Le Conseil fédéral considère que ces revendications de l'initiative vont trop loin, qu'elles porteraient un coup trop dur à l'économie en général et à l'économie hydraulique en particulier, et propose donc le rejet de l'initiative, d'accord en cela avec le Conseil des Etats et la majorité de votre commission. Pour faire quelques pas dans le sens des auteurs de l'initiative, le Conseil fédéral propose une révision totale de la loi sur la protection des eaux, en y introduisant un élément nouveau, qui n'existait pas jusqu'à maintenant et qui fixe des débits minimums pour les torrents. En effet, la compétence de fixer ces débits minimums existe déjà dans la constitution, à l'article 24bis, approuvé par le peuple et les cantons en 1975. Cet article impose à la Confédération d'édicter des dispositions sur le maintien de débits minimums convenables. Il n'y a donc pas de problème quant à la compétence de la Confédération en la matière.

Le projet du Conseil fédéral, tel qu'approuvé largement par votre commission, va moins loin que l'initiative, dans les quantités d'eau qu'il veut rendre à la nature et aussi dans la rapidité de l'exécution. Selon la proposition de révision de la loi du Conseil fédéral, les débits minimums seraient garantis aux cours d'eau captés au moment de l'échéance des concessions, dont les durées peuvent aller jusqu'à 80 ans, c'est-à-dire qu'on obtiendrait le résultat voulu à peu près au milieu du siècle prochain, progressivement, au fur et à mesure de l'échéance des concessions actuelles.

Le projet de loi améliore la protection des biotopes, sans garantir leur protection intégrale, et cherche à réaliser un équilibre entre les intérêts, d'une part, de la protection de la nature et, d'autre part, de l'économie, notamment de la production d'électricité, alors que l'initiative voulait obtenir une mise sous protection prioritaire des valeurs naturelles.

Le double objet a déjà été traité au Conseil des Etats, dont les décisions sont pratiquement conformes aux vœux du Conseil fédéral puisque l'initiative a été refusée par 13 voix contre 5 et que la loi a été approuvée par 20 voix contre 3. Cependant, la loi révisée, telle qu'approuvée par le Conseil des Etats, com-

porte, aux yeux du Conseil fédéral comme aux yeux de votre commission, un grave défaut en ce sens qu'elle est beaucoup trop faible quant à la protection des débits minimums. Le Conseil des Etats a en effet approuvé le principe de ces débits mais a ajouté un alinéa permettant aux autorités cantonales de réduire ces débits minimums dans certains cas particuliers, notamment dans le cas où certains intérêts économiques locaux seraient touchés.

Dès le moment où les débits minimums, tels qu'ils sont proposés par le Conseil fédéral, constituent, du point de vue des experts et du point de vue du Conseil fédéral lui-même, un minimum absolu au-dessous duquel on ne devrait en aucun cas descendre, cette proposition du Conseil des Etats reviendrait pratiquement à vider de sa substance l'essentiel des nouveautés apportées à la loi, ce qui réduirait considérablement sinon totalement sa vertu de contre-projet indirect. C'est pourquoi votre commission proposera de changer la décision du Conseil des Etats sur ce point, qui est probablement le point central des tensions politiques qui se sont exprimées dans ce débat depuis six mois ou une année, mais ce n'est pas, et de loin, le seul objet de nouveautés qui sont introduites dans la loi.

Je signale deux autres sujets sur lesquels nous avons eu des débats approfondis en commission et, dans une certaine mesure, conflictuels: d'une part, le problème de l'agriculture et, d'autre part, la question de la compensation pour le manque à gagner dans les régions de montagne qui se verraient imposer des débits minimums.

La question agricole est à la fois simple et compliquée. Elle se pose dans des régions où l'autorité fédérale a autorisé des exploitations dans lesquelles le bétail est extrêmement concentré, trois, quatre ou cinq têtes de gros bétail par hectare. Ceci est incompatible avec la protection des eaux puisqu'au-delà de deux et demi ou trois unités de gros bétail – c'est-à-dire de vaches – la charge des déjections de ces animaux est insupportable pour la nature. Le Conseil des Etats ne s'était pas trop étendu sur ce sujet; la Commission du Conseil national – où d'ailleurs l'agriculture était fortement représentée, et avec quelle compétence! – en a débattu longuement et a cherché toutes sortes de solutions permettant d'éviter que la nouvelle loi sur la protection des eaux ne nuise à toute une série d'entreprises agricoles, notamment de Suisse centrale et de Suisse orientale, qui, au terme du projet de loi tel qu'il avait été proposé par le Conseil fédéral, devrait, soit réduire leur cheptel, soit étendre leur surface, c'est-à-dire se restructurer.

Cela conduirait, au cas où les propositions du Conseil fédéral seraient acceptées en fin de compte, à une certaine réduction du nombre de ces exploitations. Nous y reviendrons assez longuement et nécessairement parce que la chose devient à la fois compliquée et confuse dans la discussion de détail; je ne m'étends pas là-dessus maintenant.

Le troisième objet auquel nous devons d'ores et déjà être extrêmement attentifs et qui a provoqué, au sein de la commission mais aussi entre la commission et le Conseil fédéral, des discussions intenses, c'est la proposition qui consiste à prendre de l'argent, soit dans la caisse fédérale, soit dans les recettes des compagnies d'électricité, pour verser des montants compensatoires aux régions de montagne qui seront touchées dans leur revenu annuel par l'imposition des débits minimums. Cela revient à dire, concrètement, que le jour où une concession arrive à échéance et que la loi fédérale impose à la commune ou à la région un débit résiduel, un débit laissé à la nature, supérieur à ce qu'il était auparavant, les redevances dues par les compagnies d'électricité à ces collectivités vont forcément diminuer dans la même proportion. C'est ce que l'on peut appeler un manque à gagner, et la proposition de M. Loretan comme celle de Mme Danuser reviendrait à trouver de l'argent auprès du consommateur ou auprès du contribuable pour compenser ce manque à gagner.

Il s'agit d'un geste politique qui consiste, pour les auteurs de ces propositions, à éviter de faire porter le chapeau, soit les frais de la révision de la loi à des régions de montagne qui, par ailleurs, sont déjà défavorisées économiquement. Mais c'est une solution qui pose des questions de principe considérables, dans la mesure où, comme nous le fait remarquer le Con-

seil fédéral, il n'y a pas de précédent vraiment évident de ce mode de faire.

D'ailleurs, vous avez reçu aujourd'hui et samedi des rapports d'experts, tous éminents constitutionnalistes et tous aussi parfaitement divergents les uns par rapport aux autres, sur les fondements constitutionnels de ce genre de projet. Je crois qu'il est inutile de s'étendre trop longuement maintenant sur ce point, car nous aurons l'occasion d'y revenir dans la discussion de détail. Je voulais simplement vous rendre attentifs au fait que c'est sur ces trois points là, probablement, que portera l'essentiel de nos débats.

Juste un mot pour caractériser les débats de la commission, qui, comme vous l'a fait remarquer notre président, ont été menés à un train d'enfer: il y a eu six ou sept séances; pour une révision totale, cela n'est pas beaucoup. Cela vous explique d'ailleurs pourquoi les propositions de la commission ne sont pas d'une clarté absolue sur certains points et pourquoi, sur certains sujets, alors que l'administration a remanié la loi actuelle sur la protection des eaux, la commission ne s'y est pas attardée et a avalé tout cuit – ou tout cru, comme vous voudrez – les propositions de l'administration, qui, du point de vue structurel, modifient en profondeur et, quelquefois en substance, la loi sur la protection des eaux.

Dans la commission, il a été tenté des arbitrages sur deux fronts: les protecteurs de la nature ont eu à faire d'une part aux défenseurs des intérêts de l'agriculture, d'autre part, sur d'autres sujets, aux défenseurs des intérêts des producteurs d'électricité. C'est ainsi que les propositions qui vous sont faites par la commission ont généralement été acquises par des majorités relativement courtes, de l'ordre de 12 à 8, de 10 à 8, de 12 à 10. Il est très rare – et il faudra le signaler dans la discussion par articles – que la commission ait pu dégager de fortes majorités consensuelles sur un objet ou sur un autre.

Les travaux de la commission ont permis de corriger l'erreur majeure reprochée par le Conseil fédéral au Conseil des Etats, puisque nous voulons établir un minimum absolu en matière de débit minimal, sans possibilité pour les cantons d'aller au-dessous quand ils le jugent nécessaire. Cela ne suffit pourtant pas aux auteurs de l'initiative pour se déclarer satisfaits, autant que je sache, et je pense que certains d'entre eux s'exprimeront à cette tribune; ils maintiendront leur initiative aussi longtemps que d'autres revendications, notamment le fond de compensation, n'auront pas été satisfaites.

Au terme de ses travaux, votre commission, dans les circonstances que je viens de vous décrire, a rejeté l'initiative par 10 voix contre 8, la loi telle qu'elle vous est proposée par la majorité de la commission a été approuvée par 13 voix contre zéro mais avec 5 abstentions. Il va sans dire que les gens qui se sont abstenus à ce vote étaient favorables à l'initiative dans le vote précédent.

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, die Initiative dem Volk zur Annahme zu empfehlen. Wir wissen es: Aufgrund einer mit erdrückender Mehrheit angenommenen Verfassungsbestimmung ist der Bund seit 1975 verpflichtet, bei Wasserentnahmen für die Einhaltung angemessener Restwassermengen zu sorgen. Was hat der Gesetzgeber bis heute für die Durchsetzung dieser Verfassungsbestimmung getan? Nichts.

Der vorgezogene Restwasserbeschluss, der vom Bundesrat – noch vertreten durch alt Bundesrat Schlumpf – vorgelegt worden ist, ist vom Ständerat unruhig beerdigt worden. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass auch die Revision des Gewässerschutzgesetzes noch längere Zeit auf sich warten liesse, wenn nicht vor fünf Jahren die Volksinitiative «Zur Rettung unserer Gewässer» eingereicht worden wäre. Immerhin ein bescheidener erster Erfolg, den das Volksbegehren bis heute erzielt hat.

Was will die Initiative? Die Initiative will einen umfassenden Schutz für diejenigen Gewässer, die noch weitgehend ursprünglich sind. Unter die Kategorie der weitgehend ursprünglichen Gewässer fallen leider nur noch rund 10 Prozent unserer Gewässer. Sie sollen nun geschützt werden, bevor es auch für sie zu spät ist. Einen weitgehenden Schutz sollen auch die sogenannten naturnahen Gewässerabschnitte erfah-

ren, die vielleicht noch 10 bis 17 Prozent unserer Gewässer ausmachen. Bei den naturnahen Gewässerabschnitten sind zwar nicht alle Eingriffe verboten, aber der Charakter des Gewässers muss aufgrund seiner besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung erhalten bleiben. Neben diesen besonderen Schutzbestimmungen für die wenigen noch verbliebenen natürlichen und naturnahen Gewässer schreibt die Initiative wirksame Sanierungsbestimmungen für belastete Gewässer, ausreichende Wasserführung bei Wasserentnahmen – keine blossen Ueberlebenswassermengen –, schonende Eingriffe generell und die Parteistellung der Umweltschutzorganisationen im Interesse der Natur vor: alles Ziele, von denen wir glauben, dass sie dem Willen einer Mehrheit des Volkes entsprechen.

Die Argumente, mit denen der Bundesrat und die Kommissionmehrheit die Initiative bekämpfen, sind wenig überzeugend. Wenn der Bundesrat zum Beispiel der Initiative vorwirft, sie schaffe mit dem besonderen Schutz für naturnahe und natürliche Gewässer verschiedene Gewässerkategorien, dann liegt diese Argumentation schief, solange der Bundesrat selber einer ganzen Reihe von Gewässern jeden Schutz verwehren will, zum Beispiel Bächen oberhalb von 1700 Metern über Meer, zum Beispiel Gewässern, die nicht während 347 Tagen im Jahr Wasser führen, usw.

Der entscheidende Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates besteht darin, dass die Initiative den wenigen noch verbliebenen natürlichen und naturnahen Gewässern einen zusätzlichen besonderen Schutz zum allgemeinen geben will, während der Bundesrat diesen Schutz gegen unten durchlöchert, d. h. gewisse Gewässer vom Schutz ausnehmen will. Der Bundesrat hat aber sicher recht, wenn er feststellt, dass die Initiative die Schutzinteressen, das Schutzbedürfnis der Gewässer höher einstuft als er selbst. Wir halten diesen Schutz für gerechtfertigt: dieser zusätzliche Schutz ist dringend und nötig.

Der Vorschlag des Bundesrates muss sich demgegenüber den Vorwurf gefallen lassen, dass er den Interessen der Wasserwirtschaft, den Interessen der zusätzlichen und weitgehend unbeschränkten Energiegewinnung aus Wasserkraft sehr stark, wir meinen zu stark, entgegenkommt. Wir können unser Energieproblem nun einmal nicht mit zusätzlicher Elektrizität aus Wasserkraft lösen. Die Wasserkraft ist in der Schweiz weitgehend, sehr weitgehend, ausgebaut. Die Egeszenarien haben klar aufgezeigt, dass ein Ausstieg aus der Atomenergie nicht dadurch erfolgen darf, dass auch noch die letzten verbliebenen natürlichen und naturnahen Gewässer trockengelegt werden und der letzte Tropfen Wasser genutzt wird. Das Sparpotential wäre bekanntlich gross, wenn man nur wollte. Aber dafür würde es eine Energiesparpolitik brauchen, die diesen Namen verdient.

Der Bundesrat hat im Herzstück seines Gegenvorschlages auf Gesetzesstufe Restwasserbestimmungen vorgeschlagen, die blosses Ueberlebenswassermengen vorschreiben. Alle bekannten ökologischen Studien, insbesondere auch diejenigen bundeseigener Anstalten wie des Eawag, besagen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Restwassermengen nicht genügen. Der Ständerat hat sogar diese Minimalmengen noch durchlöchert.

Die Initiative richtet sich auch nicht gegen die Interessen des Berggebietes. Im Gegenteil, die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Gewässer und die Einhaltung ausreichender Restwassermengen liegen auch im Interesse des Berggebietes. Was es braucht, ist eine angemessene wirtschaftliche Entschädigung für den Nutzungsverzicht. Diese Entschädigung, dieser Ausgleich wird aber von der Initiative ausdrücklich vorgeschrieben.

Ich glaube, dass sich diejenigen, die den Gewässern den nötigen Schutz in quantitativer Hinsicht mit angemessenen Restwassermengen verweigern wollen, politisch verrechnen könnten. Das Volk hat der Rothenthurm-Initiative zugestimmt, gegen die geschlossenen bürgerlichen Parteien. Der Kleinbauern-Initiative hat es fast zugestimmt, wiederum gegen die geschlossenen bürgerlichen Parteien. Die Gewässerschutz-Initiative wird aber nicht nur von der Linken und von den Grünen, sondern auch von ökologisch Gesinnten aus den bürger-

lichen Parteien unterstützt werden. Sie wird deshalb an der Urne eine gute Chance haben. Nicht nur wegen dieser breiten Unterstützung, sondern auch weil sie bitter nötig ist: Die Gewässer verdienen einen besonderen Schutz, einen zusätzlichen Schutz. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Annahme der Initiative zu empfehlen.

Oester: Vieles wurde bereits gesagt. Ich beschränke mich darauf, einige Akzente aus der Sicht der LdU/EVP-Fraktion zu setzen.

1. Wir stimmen vorläufig der Initiative zu. Die definitive Stellungnahme behalten wir uns für den Zeitpunkt vor, in dem man den Ueberblick darüber haben wird, in welcher Gestalt das zu revidierende Gewässerschutzgesetz aus unseren Beratungen hervorgeht. Wir wollen ein taugliches, das heisst für uns ein griffiges Gewässerschutzgesetz, nicht ein Stück Emmentaler, das vor allem durch seine Löcher auffällt.

Mit Herrn Bundesrat Cotti weisen wir darauf hin, dass der bestehende Verfassungsartikel dem Bund weitreichende Kompetenzen gibt und uns damit einen entsprechenden Gesetzgebungsanspruch erteilt. Diesem dürfen wir uns aus Achtung vor dem Souverän und aus rechtsstaatlichen Gründen nicht entziehen, wirtschaftliche Sonderinteressen hin oder her. Spitz ausgedrückt geht es für uns beim Gewässerschutz um die Grundsatzfrage, ob das Parlament mit geradezu demonstrativ angenommenen Verfassungsartikeln machen kann, was es will, ob es die Ausführungsgesetzgebung beliebig verschleppen und verwässern darf oder nicht. Unsere Antwort ist klar.

2. Was die Reinhaltung der Gewässer, also den qualitativen Gewässerschutz betrifft, treten wir für die Normen ein, die den zwingenden ökologischen Erfordernissen gerecht werden. Wir haben es nicht darauf abgesehen, unter falscher Flagge landwirtschaftliche Strukturpolitik zu treiben. Wir stellen jedoch fest, dass der Schutz der Gewässer wirtschaftspolitisch betrachtet eine staatliche Rahmenbedingung darstellt, die für jedermann gilt. Dort, wo die heutigen landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse die Gewässer auf unzulässige Art belasten, müssen strukturelle Anpassungen erfolgen. Insofern sind gewisse Strukturänderungen in der Landwirtschaft, insbesondere bei der Massentierhaltung, unvermeidlich. Der Gewässerschutzgesetzgebung kann deswegen kein Vorwurf gemacht werden.

Der technischen Schweinegülleaufbereitung stehen wir aus grundsätzlichen, agrar-, energie- und umweltpolitischen Gründen mit grosser Reserve gegenüber. Sie darf unseres Erachtens nicht zum Freipass für die Beibehaltung überreisser Tierbestände dienen. Dies insbesondere auch nach dem Abstimmungsergebnis bei der Kleinbauern-Initiative. Drei Düngergrossvieheinheiten je Hektare erachten wir nur unter ganz besonders günstigen Voraussetzungen als vertretbar. In den anderen Fällen geht die Nährstoffbilanz zulasten des Bodens nicht auf. Das lehrt die «Güllologie».

Die Tatsache, dass der bundesrätliche Entwurf keine Sanierungspflicht für bereits verbaute Gewässer vorsieht, werten wir als Mangel der Vorlage, die wir sonst für eine taugliche Diskussionsgrundlage halten. Wir werden deshalb entsprechende Anträge begründen und hoffen dabei auf die Einsicht und das Verantwortungsbewusstsein des Rates.

3. Bei der Restwasserfrage, d. h. beim quantitativen Gewässerschutz, sind wir uns des leidigen Zielkonflikts zwischen ökonomischen und ökologischen Anliegen voll bewusst. Weil es ohne Wasser kein Leben gibt, weder menschliches noch tierisches noch pflanzliches, und weil es elementare Lebensinteressen – auch kommender Generationen – geht, setzen wir die Prioritäten klar beim Wasser und nicht beim Strom. Das Energieproblem ist ohnehin nicht über die rücksichtslose Nutzung letzter Fliessgewässer zu lösen. Wir lassen es bei dieser Aussage nicht bewenden. Sie erfordert ein Gegenstück, und das heisst: Entschädigung finanzschwacher Berggemeinden. Dabei sind wir nicht auf eine bestimmte Lösung fest eingeschworen, halten aber den sogenannten «Landschaftsrappen» sachlich für sinnvoll, politisch für nötig und rechtlich für zulässig. Auch die Lösung nach Vorschlag Loretan halten wir für viel besser als eine Null-Lösung.

Unser Anliegen ist es, faire Lösungen zu finden für die Abgel-

tung wirtschaftlicher Einbussen, die finanzschwache Bergkantone bzw. -gemeinden als Folge ökologisch bedingter Nutzungsverzichte erleiden. Wir wollen eine Regelung, die sich auf die Einsicht gründet, dass gewisse Nutzungsverzichte im Interesse der ganzen Bevölkerung liegen und deshalb durch landesweite Solidarität zu honorieren sind.

4. Dieser kurze Tour d'horizon soll nicht abgeschlossen werden, ohne einen dankbaren Blick zurück auf den eigentlichen Pionier des Gewässerschutzes in der Schweiz. 1944 – das war ein gutes Vierteljahrhundert bevor das Schlagwort «Umweltschutz» in Umlauf gesetzt wurde, vor 45 Jahren also – hat der damals einzige Vertreter der EVP in den eidgenössischen Räten, Nationalrat Paul Zigerli aus Zürich, Wasserbauingenieur, mit einem Postulat den Anstoss zum Erlass der Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesebene gegeben. Wir fühlen uns durch diese Tatsache verpflichtet, aktiv mitzuhelfen, für den Schutz der Gewässer unter den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen bestmögliche Lösungen erarbeiten zu helfen, damit auch wir vor dem Urteil der Nachfahren bestehen können.

In diesem Sinne sind wir selbstverständlich für Eintreten auf die Revisionsvorlage.

Columberg: Die CVP-Fraktion lehnt die Volksinitiative «Zur Rettung unserer Gewässer» ab, unterstützt aber nachhaltig eine Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes. Wir befürworten insbesondere eine angemessene Erhöhung der Restwassermengen und Massnahmen zur Vermeidung der Belastung des Grundwassers aufgrund der Ueberdüngung des landwirtschaftlichen Bodens. Der Umweltschutz – und damit auch der Gewässerschutz – ist eine Aufgabe unserer Generation. Die CVP ist sich der Bedeutung eines wirksamen Gewässerschutzes bewusst. Sie begrüsst deshalb einen umfassenden Schutz des Wassers. Die wesentlichen Funktionen eines Gewässers müssen gewährleistet bleiben, insbesondere seine Funktion als Lebensraum, als Landschaftselement und als Grundwasserspender. Neben einer immer noch notwendigen Verbesserung der Wasserqualität – der qualitative Gewässerschutz – müssen auch ausreichende Mengen von Fliess- und Grundwasser gesichert werden – der quantitative Gewässerschutz.

In der Vergangenheit ist der quantitative Gewässerschutz oft vernachlässigt worden. Die Folgen sind sichtbar: ausgetrocknete Bäche und Flüsse – eine ökologisch bedenkliche Entwicklung. In diesem Bereich ist eine andere Einstellung unerlässlich. Das Umdenken hat glücklicherweise bereits begonnen. Behörden und Bevölkerung wissen den Wert einer gesunden Umwelt und einer intakten Landschaft zu schätzen. Auch die Erhaltung angemessener Restwassermengen ist an sich unbestritten. In dieser Hinsicht besteht eine weitgehende Übereinstimmung.

Die Meinungen gehen hinsichtlich des Vorgehens und des Ausmasses der zu ergreifenden Massnahmen jedoch auseinander. Die CVP vertritt die Ansicht, dass die vorhandenen Verfassungsbestimmungen für einen wirksamen Gewässerschutz genügen: Der am 7. Dezember 1975 von Volk und Ständen mit einem überwältigenden Mehr angenommene Artikel 24bis genügt für eine umfassende Kodifizierung des Gewässerschutzes. Er enthält alle wesentlichen Elemente für eine griffige Regelung. Wir brauchen deshalb keine neuen Verfassungsbestimmungen, sondern eine konsequente Ausführung des Verfassungsauftrages. Aus diesem Grund lehnt die CVP die Volksinitiative ab. Sie enthält zwar einige sympathische und beachtenswerte Grundsätze, denen wir ohne weiteres zustimmen könnten. Ihr Ziel, die noch verbliebenen natürlichen und naturnahen Gewässer streng zu schützen und die stark belasteten Bäche, Flüsse und Seen zu sanieren, kann jedoch ebensogut mit der vorgesehenen Revision des Gewässerschutzgesetzes erreicht werden.

Der vorgeschlagene Artikel 22ter würde die bereits bestehende Verfassungsgrundlage teilweise ergänzen, ihr teilweise aber auch widersprechen. Derartige Widersprüche würden bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu kaum lösbaren Auslegungsproblemen führen. Zudem lässt die Initiative keine Interessenabwägung zu. Der Gewässerschutz

hat überall Vorrang. Schliesslich sind verschiedene Bestimmungen kaum praktikabel. Grössere rechtliche und finanzielle Probleme dürften die Schmälerung wohlverborener Rechte sowie die aufschiebende Wirkung von Einsprachen und Beschwerden verursachen. Schliesslich würden die Kompetenzen der Kantone, die Gewässerhoheit, wesentlich eingeschränkt. Aus diesen Erwägungen begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission, die Revision des Gewässerschutzgesetzes als indirekten Gegenentwurf zur Initiative auszugestalten. Der Revisionsentwurf verfolgt grundsätzlich die gleichen Ziele wie die Initiative. Er nimmt aber eine umfassende Abwägung der verschiedenen, an einem Gewässer bestehenden, vielfach gegensätzlichen Interessen vor und stellt somit das in der heutigen Situation politisch Machbare dar. Zudem führt dieser Weg rascher zum Ziel als der Umweg über eine Verfassungsrevision.

Mit der Ablehnung der Initiative übernehmen wir die Verpflichtung, uns für einen wirksamen Schutz der Gewässer auf Gesetzesstufe einzusetzen. Das betrifft einmal die Verminderung der Belastung unserer Gewässer durch die Landwirtschaft. Grundsätzlich ist eine ausgeglichene Düngerbilanz für jeden Betrieb mit Nutztierhaltung anzustreben. In diesem Sinne muss eine umweltverträgliche Verwertung für die Hofdünger gefunden werden. Damit stehen die bodenunabhängige Nutztierhaltung und die technische Hofdüngeraufbereitung im Zentrum der Diskussion. Diese Fragen haben im Zusammenhang mit der Kleinbauern-Initiative eine andere Bewertung erfahren. Die CVP-Fraktion lehnt die technische Aufbereitung von Hofdünger grundsätzlich ab. Dieses Verfahren ist technisch noch zu wenig ausgereift und birgt die Gefahr einer Bevorzugung grösserer, bodenunabhängiger Betriebe in sich. Ein weiteres Wachstum der Tierfabriken muss unbedingt verhindert werden. Deshalb sehen wir lediglich eine eng begrenzte Zulassung der Aufbereitungstechnik für Betriebe mit Geflügelhaltung, der Abfallverwertung und für Forschungszwecke. Auf alle Fälle muss eine Begünstigung der grossen, bodenunabhängigen Betriebe vermieden werden. Für Betriebe mit Nutztierhaltung ist der höchste Stand auf drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare eigene, gepachtete oder langfristig vertraglich gesicherte Nutzfläche festzulegen. Kernpunkt der Vorlage ist die Sicherung angemessener Restwassermengen. Die CVP stimmt dem vom Bundesrat vorgeschlagenen zweistufigen Verfahren zu. Demnach legt das Gesetz die minimale Restwassermenge fest, die grundsätzlich nicht unterschritten werden darf. Die Kantone erhöhen diese Mindestmenge, soweit dies nach Abwägung der Interessen möglich ist.

Die gesetzliche Fixierung einer Mindestwassermenge aufgrund einer – für die meisten unverständlichen – mathematischen Formel ist nicht unproblematisch. Diese Regelung führt unweigerlich zu schematischen Lösungen für das ganze Land, die auf den konkreten Einzelfall zu wenig Rücksicht nehmen. Dadurch sind massgeschneiderte Lösungen nicht möglich. Dies liegt nicht unbedingt im Interesse eines wirksamen Schutzes der einzelnen Gewässer, denn jedes Gewässer ist als Individuum zu betrachten und muss entsprechend einzeln untersucht werden.

Durch ein sorgfältiges Abwägen der verschiedenen Interessen könnten bessere Lösungen gefunden werden. Aus dieser Sicht befriedigt die Matthey-Formel nicht. Leider haben aber weder die Experten, noch der Ständerat, noch unsere Kommission bessere und praktikablere Lösungen gefunden. Hinsichtlich der Mindestmenge stimmt die CVP-Fraktion der bundesrätlichen Fassung zu. Diese Regelung stellt bereits einen Kompromiss dar. Deshalb sind weitere Abschwächungen nicht zu verantworten. Allerdings sind wir uns bewusst, dass damit eine Verminderung der Produktion von sauberer, umweltschonender, erneuerbarer und äusserst wertvoller Spitzenenergie verbunden ist.

Dadurch ergibt sich auch eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Berg- und Randgebiete. Die Nutzung ihrer eigenen Ressourcen wird eingeschränkt, so dass sich die Frage einer Abgeltung stellt. Im Interesse des Landes und des Allgemeinwohls müssen Berggebiete wesentliche Einschränkungen erdulden; wenn sie auf die Nutzung der Ge-

wässer aus nationalem Interesse, beispielsweise wegen schützenswerter Landschaften von nationaler und überregionaler Bedeutung, verzichten müssen, darf dies nicht einseitig zulasten der Bergbevölkerung erfolgen. Deshalb muss gleichzeitig mit der Nutzungsbeschränkung auch der Grundsatz der Ausgleichszahlungen und der Abgeltung gesetzlich verankert werden.

Bei den in Artikel 32 vorgesehenen Ausnahmen treten wir für die Lösung der Kommissionsmehrheit ein. Sie entspricht grundsätzlich der bundesrätlichen Fassung, allerdings mit einigen Verbesserungen. Hingegen können wir den weiteren vom Ständerat beschlossenen Ausnahmen nicht zustimmen. Es handelt sich um Absatz 2 und 3. Dadurch würden die festgesetzten Restwassermengen bedeutungslos.

Lassen Sie mich die Stellungnahme der CVP-Fraktion kurz zusammenfassen: Wir treten für einen wirksamen Gewässerschutz ein, lehnen jedoch die Initiative ab. Wir befürworten eine griffige Ausgestaltung des Gesetzes, eine angemessene Erhöhung der Restwassermenge und eine Verminderung der Belastung des Grundwassers durch Ueberdüngung. Wir bitten Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frau Danuser: Die SP-Fraktion findet, man solle Gewässerschutz nicht mit Kilowattschutz oder mit Güllenschutz wechseln. Wir wollen nicht die Privilegien derjenigen schützen, die sich am Export unserer Elektrizität bereichern. Wir wollen auch nicht die Privilegien derjenigen schützen, die mit ihren Mastbetrieben unseren Gewässern den Todesstoss zu versetzen im Begriff sind. Zwar hat unsere Präsidentin versucht, mit den Vertretern der Landwirtschaft, die in geballter Ladung in der Kommission vertreten waren, Kompromissvorschläge zu erarbeiten. Aber es gilt hier klar festzuhalten, dass wir nicht im Sinne haben, vor der jetzigen Situation zu kapitulieren, indem wir sie zum Gesetz erklären. Das gilt sowohl für den quantitativen wie auch für den qualitativen Bereich.

Die Stadt, aus der ich komme, kann sich rühmen, die modernste Energiezentrale in ihre Abwasserreinigungsanlage eingebaut zu haben. Aber genügt der technologische Umweltschutz? Nein! Er birgt die Gefahr des Trugschlusses. Es ist ein Trugschluss, wenn man glaubt, der Gewässerverschmutzung mit Symptombekämpfung beizukommen. Zwar hat das jetzige Gewässerschutzgesetz zu grossen Fortschritten in der Bekämpfung von Schäden geführt. Diese haben aber auch einiges gekostet: rund 30 Milliarden Franken in rund 30 Jahren. Und der Ersatz von Rohrleitungen und der Einbau von neuen Stufen in die Abwasserreinigungsanlagen stehen bevor. Auch das wird sehr viel kosten. Die Menge der Abwässer nimmt aber immer mehr zu, und eine Restverschmutzung bleibt immer. Es ist ein Trugschluss zu glauben, der technologische Umweltschutz löse allein die Probleme. Wenn wir das Verursacherprinzip in diesem Gesetz nicht verankern, wird die Gewässerverschmutzung in einigen Jahren mit allen Kläranlagen wieder so gross sein wie früher ohne sie. Wir lassen uns von einem Trugschluss blenden, wenn wir das Verursacherprinzip in diesem Gesetz nicht verankern. Können wir das vor dem Schweizer Volk verantworten? Die SP macht da nicht mit. Es sind ja nicht mehr allein die organischen Verschmutzungen. Es kommen Nitrate, Fluoride, Chloride, Sulphate, Phosphate und vieles mehr hinzu. Diese gefährlichen Stoffe verlangen erst recht Massnahmen an der Quelle. Das Verursacherprinzip gehört in dieses Gesetz.

Die Sandoz engagiert sich für einen sauberen Rhein. Sie versucht, ihr Image aufzupolieren. Hätte sie auf die Vorhersagen ihrer Versicherung gehört, hätte sie jetzt nicht die Katastrophe von Schweizerhalle zu verantworten. Sie hat nicht auf deren Warnung gehört; sie hat die Versicherung gewechselt. Am 1. November 1986 war die Katastrophe da. Unter anderem flossen etwa 150 Kilogramm Quecksilber in den Rhein. Der Brand des Chemielagers der Sandoz hat dazu geführt, dass im Rhein eine Zeitlang kein lebender Fisch mehr aufzufinden war. Zehntausende von verendeten Fischen zeugten von der Vergiftung.

Aber wer musste eine Busse bezahlen? Waren es nicht jene zwei Leute, die einen Film planten, welcher die Qualen eines

Fisches unter vergleichbaren Umständen dokumentieren sollte? Der Film wurde am Schweizer Fernsehen nicht gezeigt. Die beiden Filmproduzenten wurden gebüsst, weil sie so etwas vorhatten.

Dahinter steckt wahrhaftig die «Oekonomie der Vernichtung»! Dagegen wehrt sich unsere Partei. Die «Oekonomie der Vernichtung» darf nicht unwidersprochen passieren. Wir machen bei diesem fleissigen Bestreben nicht mit. Zwar gibt es in diesem Gesetz einen «Schweizerhalle»-Artikel, genauso wie es im Umweltschutzgesetz einen «Seveso»-Artikel gegeben hat, aber wir hinken hinter den Ereignissen her. Warum regeln wir in diesem Gesetz die Haftpflichtfrage nicht neu? Ist die Frage der Haftpflicht ein zu grosser Brocken? Mindestens bei der Revision des Umweltschutzgesetzes sollte die Haftpflichtfrage gelöst werden.

Nun zum Güllenschutz. Die Belastung der Gewässer durch die Landwirtschaft ist als Problem anerkannt. Den Knoten muss man bekanntlich kennen, um ihn zu lösen. Das damalige Bundesamt für Umweltschutz gab in seinem Bulletin 3/88 bekannt, dass 14,5 Tonnen Phosphor anstatt der maximal zulässigen 4 Tonnen in den Sempachersee gelangt seien! Entlang des Seeufers beträgt die durchschnittliche Zahl Grossvieheinheiten 2,9 Stück. Die Agrarpolitik war vor kurzem im Zentrum der öffentlichen Kritik.

Die SP möchte mit dem Gewässerschutzgesetz nicht Agrarpolitik machen. Wir möchten Gewässerschutz betreiben, und zwar einen Gewässerschutz, der diesen Namen auch verdient, d. h. wir wollen die Gesundung von Seen und Flüssen. Eine ausgeglichene Düngerbilanz ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Heute wird – gemessen am Düngerbedarf der Kulturen – etwa das Doppelte an phosphathaltigem Dünger eingesetzt. Das sind jährlich rund 25 000 Tonnen zuviel. Das ist etwa die Menge, die in den Handelsdüngern in die Landwirtschaft gelangt.

Eine Gesundung von Böden und Gewässern können wir nicht erreichen, wenn wir auf halbem Wege stehenbleiben und möglicherweise die technische Güllentrocknung ermöglichen. Damit wird der Knoten ganz sicher nicht gelöst. Wieder wird vom Problem abgelenkt. Hingegen gehen die Lenkungsabgaben, die für die Düngemittel vorgesehen sind, unseres Erachtens in die richtige Richtung. Die technische Güllentrocknung lehnen wir ab, ausnahmsweise zusammen mit dem Schweizerischen Bauernverband, der am 15. April letzten Jahres an den Ständerat schrieb: «Wird die technische Güllentrocknung zugelassen, würden die Anstrengungen unterlaufen, die bodenunabhängige Produktion in spezialisierten Betrieben einzudämmen. Die Verlagerung der Tierproduktion in die bodenbewirtschaftenden Betriebe fände abermals nicht statt. Wir kommen daher zum Schluss, die technische Güllenaufbereitung sei im Gewässerschutzgesetz nicht zuzulassen.» Leider hat Brugg seinen Standpunkt jetzt abgeschwächt.

Zum Kilowattschutz: Der zweite Teil der Vorlage handelt vom quantitativen Gewässerschutz. Kennen Sie von Ihren Wanderungen her oder von dort, wo Sie leben oder gerne verweilen, all die ausgetrockneten Bäche? Bäche, von denen kein Ton hörbar ist, die für kein Wasserlebewesen mehr Lebensraum sind, Bäche, die für die Turbinen und für die Stromproduktion da sind? Die Gewässerschutzinitiative hat vor allem diese trockenen Bachbette zum Thema. Dieser Teil der Vorlage ist der indirekte Gegenvorschlag zu dieser Initiative, über die wir noch in diesem Jahr abzustimmen haben.

Unsere Partei hat die Initiative begrüsst und unterstützt. Die Seitenheit von ursprünglichen Fliessgewässern ist längst dokumentiert. Soll die Initiative zurückgezogen werden, kann dies nur unter ganz strengen Massstäben an diese Beratungen passieren. Der bundesrätliche Vorschlag würde nicht genügen und noch weniger das, was der Ständerat daraus gemacht hat. Die Initiative hat in der Kommission ein Abstimmungsergebnis von 10 zu 8 Stimmen erzielt. Das ist ein Wink mit dem Zaunpfahl. Dem Schutzziel gebührt heute Vorrang vor dem Nutzungsziel. Zwischen Sein und Nichtsein gibt es keine Kompromisse.

So ist es beispielsweise zynisch, bestimmten Gewässern den Schutz von vornherein zu verweigern, nur weil sie oberhalb 1700 m über Meer liegen oder weil sie nicht ständig Wasser

führen. Vor allem die Gebirgsbäche, die im Einzugsgebiet von Stauseen in Höhenlagen fließen und insbesondere grosse oder mit anderen Seen kombinierte Stauseen füllen, müssen wir heute uneingeschränkt schützen. Für die Zukunft müssen wir die Schaffung von derartigen Ableitungssystemen mit all ihren nachteiligen Folgen verhindern.

Ein weiterer Ausbau der Wasserkraft ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzes nicht möglich. Diese Feststellung hat der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke im Jahre 1975 gemacht. Bleiben wir doch dabei, legalisieren wir doch nicht den sadistischen Umgang mit der Natur! Schauen wir doch nicht einfach zu, wie sich die Elektrizitätsgesellschaften gegenseitig, auf dem Buckel der letzten noch intakten Flusslandschaften, buchstäblich das Wasser abgraben! Es sind ja dieselben, die sich gegen Tarifgrundsätze und gegen einen Sparbeschluss wehren. Elektrizität sparen, das passt ihnen nicht, aber langsam und sicher den Ruin der Natur zu Ende führen, das wäre ihnen recht. Strom sei das ganze Leben, propagieren sie. Eine hübsche, bunte Lüge. Wie viele Jahre sind seit der Erfindung der Glühlampe vergangen? Etwa hundert Jahre. Aber seit Millionen Jahren fließen in unseren Bergen die Bäche. Strom ist eben nicht das ganze Leben. Essen oder trinken kann man ihn nicht, aber um so besser Geld damit verdienen! Die SP bekämpft diese Politik. Das Schweizeramt verlangte die Sicherung angemessener Restwassermengen.

Gemeinwesen, die auf die weitere Nutzung von Wasserkraft verzichten, wollen wir unterstützen. Die Schonung und Erhaltung der letzten noch intakten alpinen Fluss- und Bachlandschaften ist unmittelbare Ursachenbekämpfung. Diese gilt es zu belohnen. Die Kommission schlägt Ihnen die Schaffung eines Fonds für Entschädigungsleistungen vor. Die SP unterstützt dabei die Lösung des Landschaftsrappens, weil sie das Verursacherprinzip berücksichtigt. Das Gegengutachten, das in letzter Minute vorgelegt worden ist, hätte der Wasserwirtschaftsverband besser zum Artikel 32 erstellen lassen. Dort bekommen wir womöglich einen Trockenlegungsartikel. Dieser stünde in der Tat in krassestem Widerspruch zur Verfassung.

Wir aber wollen die Anstrengungen der betroffenen Berggemeinden zur Verbesserung ihrer Situation unterstützen. Dazu braucht es Alternativen zum Ausverkauf der Ressourcen. Mit dem Landschaftsrappen bieten wir eine Alternative an, die die Betroffenen selber begrüßen. Sie können sich frei entscheiden und sind nicht auf Almosen und Subventionen angewiesen. Es gibt auch in unserem Land ein Nord-Süd-Gefälle. Verhindern wir, dass es sich zuspitzt!

Schmid: In einer absolut unverdächtigen Zeitung, in der «NZZ», finden Sie heute auf Seite 5 drei alarmierende Meldungen: «Jauche in mehreren Luzerner Gewässern», «Bedrohtes Trinkwasser in Europa und Nordamerika» und «Die Strände der EG-Länder – keine saubere Sache».

Das Wasser ist ein wertvolles Gut, und zwar mindestens in dreifacher Hinsicht. Um gleich mit dem Vordergründigsten zu beginnen: Das Wasser hat einen Nutzwert. Wir können damit Turbinen antreiben, Land bewässern, Aggregate kühlen, Geschirr spülen und die Schwemmentmischung gewährleisten. Weil es so vielfältig nutzbar ist, übermuten wir es und verbrauchen es gedankenlos. Spätestens dann, wenn es nicht mehr geniessbar ist, werden wir gewahr: Das Wasser hat auch einen Vitalwert.

Wir benötigen es zum Leben und zur Erhaltung unserer Gesundheit. Dazu muss es in ausreichender Menge vorhanden und von guter Qualität sein. Die Einsicht hierfür ist gewachsen, aber noch immer wird das kostbare Nass dem kurzfristigen materiellen Nutzen einer aufgeblähten Zivilisation geopfert.

Doch auch mit der Wahrung der Wasserqualität ist es noch nicht getan. Das Wasser hat drittens einen ästhetischen Wert: das silberne Band, das sich durch die Flusssau windet, der rauschende Bergbach, der schäumende Wasserfall, der See, der in reizvoller Landschaft zum Bade ladet, die wilden Schluchten und die geheimnisvollen Quellen. Diese das Leben am tiefsten und nachhaltigsten beeinflussenden Werte der Schönheit werden kaum noch beachtet. Ist die Gesundheit gefährdet, lässt

man sich noch einschüchtern. Doch das Leben soll ja bekanntlich ausser gesund auch noch beglückend und erfüllend sein.

Was haben wir in den letzten Jahren und Jahrzehnten getan, um den vielfältigen Wert der Gewässer zu würdigen? Nicht sehr viel.

Der Nutzwert ist im Vordergrund gestanden. Ihm wurde lange Zeit alles andere geopfert. Erst als die Gesundheit der Seen und mit ihr auch die unsrige auf dem Spiel stand, kam ein erstes Gewässerschutzgesetz zustande. Fortschrittlich für seine Zeit, gewiss, aber es erschöpfte sich darin, die Gewässer von Stoffen zu reinigen, die man zuvor gedankenlos in die Kanalisation geworfen hatte. Auch wenn sich damit die Gewässer vorübergehend erholten, hat man mit der ganzen Uebung das Problem letztlich nur verschoben, denn der herausfiltrierte Klärschlamm wird bekanntlich wieder auf die Wiesen geführt und dessen gefährliche Stoffe gelangen mit zeitlicher Verzögerung wieder dorthin, wo man sie eigentlich nicht haben wollte.

An den ästhetischen Wert der Gewässer dachte man damals noch nicht. Auch heute wird dieser Aspekt geringgeschätzt oder völlig übersehen. Die meisten Leute haben zwar Augen im Kopf, aber sie sehen die Schönheiten der Natur nicht. Nicht wenige Politiker halten es für unnötigen Luxus, wenn das Wasser über eine Felswand stürzt, ohne ein Kraftwerk zu speisen. Sie beurteilen die schönsten Bergtäler nur nach deren Speicherkapazität und jeden Wiesenbach als Hindernis, weil Aecker leider noch möglichst grossflächig, rationell und mit schweren Maschinen bewirtschaftet werden müssen.

Die grüne Fraktion ist der Auffassung, dass Wasser und Gewässer nicht zum Nützlichkeitsfaktor degradiert werden dürfen, sondern als Lebenselemente und als Bereicherung der Landschaft gewürdigt und geschützt werden müssen. Sie wird nicht dulden, dass einmal mehr kurzfristiger Eigennutz über alles triumphiert, in Sachen Wasserqualität faule Kompromisse gemacht werden und dem ästhetischen Wert nur noch am Rande – wenn überhaupt – Beachtung geschenkt wird. Wir wollen im Gegenteil die Prioritätenordnung umkehren. Was an unversehrten und reizvollen Gewässern und sie umgebenden Landschaften noch erhalten ist, verdient absoluten Schutz. Wo dies nicht mehr der Fall ist, soll es wieder angestrebt werden. Auf jeden Fall aber müssen stehende und fließende Gewässer als Grundlage des Lebens eine Vielfalt an Pflanzen und Tieren sowie einen gesunden Wasserhaushalt in ihren Einzugsgebieten gewährleisten. Eine weitere Ausnützung der Gewässer zur Stromerzeugung ist zu unterlassen, es sei denn, die Effizienzsteigerung könne mit einem moderneren Maschinenpark in bestehenden Anlagen erreicht werden.

Bezüglich Sauberhaltung der Gewässer orientieren wir uns an der Meinung der Fachleute des Gewässerschutzes, welche zwei Düngergrossvieheiten als zulässig erachten. Ausgehandelte Kompromisse reichen auf die Dauer nicht aus und sind nur als Uebergangslösungen vertretbar. Das ist unser Massstab, nach dem wir sowohl die Initiative wie die revidierte Gesetzesvorlage beurteilen. Deshalb unterstützen wir in erster Linie voll und ganz das Volksbegehren, welches die noch bestehenden Gewässer umfassend schützt, Eingriffe in Gewässerabschnitte mit weitgehend erhaltenem Landschaftsbild einschränkt, belastete Gewässer sanieren und ihren naturnahen Zustand wenn möglich wieder herstellen will. Die Initiative allein berücksichtigt auch den Reiz und die Schönheit der Gewässer und schützt die sie umgebende Landschaft am besten, während das Gewässerschutzgesetz in der vorliegenden Form allzu rasch wieder auf Kompromisse einschwenkt und überdies dazu verleitet, die Anliegen der Gesundheit und der Schönheit den ökonomischen und materiellen Begehrlichkeiten zu opfern, ihren Anspruch empfindlich zu schmälern oder doch nicht wesentlich zu verbessern.

Ob wir der Revision des Gewässerschutzgesetzes zustimmen können, hängt deshalb davon ab, ob noch entscheidende Verbesserungen in der Zielrichtung der Initiative angebracht werden. Einschlaggebend für die Bewertung des revidierten Gesetzes werden insbesondere sein:

1. Ein ökologisch vertretbares Verhältnis der Tierbestände zur verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche. Am Gewässer-

schutzwesen allein wird zwar unsere Landwirtschaft noch nicht genesen, aber wir setzen mit einem eigenen Antrag die Limite so an, dass nicht nur dem Schutz der Gewässer genüge getan wird, sondern davon auch ein Impuls für eine extensivere, naturnahere und tiergerechte Landwirtschaft ausgeht. Die technische Aufbereitung von Hofdünger lehnen wir ab. Sie ist Energieverschwendung und macht die Aufstockung von Tierbeständen wieder attraktiv.

2. Was den Schutz der Fließgewässer betrifft, stimmen wir mit den Initianten überein: Retten, was an intakten Gebieten und Gewässern noch zu retten ist, und Verbesserung der Situation bei bereits vorgenommenen Eingriffen. Die Vorschriften im Gesetzentwurf zu den Restwassermengen halten wir für ungenügend und werden alle Anträge unterstützen, die gesamthaft eine höhere Wasserführung anstreben.

3. Die Aeuferung eines Fonds für Ausgleichsbeiträge, die im Interesse schutzwürdiger Landschaften und einer möglichst umfassenden Erhaltung noch intakter Fließgewässer an Gemeinden ausgerichtet werden, halten wir für entscheidend. Finanzielle Einbussen, welche Bergbewohner im Interesse des Allgemeinwohls in Kauf nehmen, müssen angemessen abgegolten werden.

Einmal mehr stehen wir vor der Behandlung einer für Leben und Lebensqualität entscheidenden Vorlage. Wir können uns kleinkarierten Eigennutz, Symptombekämpfungen und Pfästerlipolitik ganz einfach nicht mehr leisten. Darum unterstützen wir Grüne den Antrag der Kommissionsminderheit, die Initiative dem Volk zur Annahme zu empfehlen. Gleichzeitig fordern wir Sie auf, den Gesetzesentwurf hinsichtlich Wasserqualitätsansprüchen und Restwassermengen zu verbessern, statt ihn noch weiter auszutrocknen.

Giger: Die freisinnig-demokratische Fraktion der Bundesversammlung lehnt die Volksinitiative «Zur Rettung unserer Gewässer» ab. Sie ist hingegen für Eintreten auf die vorliegende Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer. Der Zielrichtung der Initiative darf durchaus ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden. Die rund 180 000 Unterschriften der Volksinitiative verdienen Beachtung. Wir bemängeln allerdings die Vorrangstellung, die die Initiative den Interessen des Gewässerschutzes gegenüber den Nutzungsinteressen einräumt. Die Initiative muss deshalb als kaum realistisch eingestuft werden.

Wir geben offen zu, dass in Sachen Gewässernutzung und der damit verbundenen Restwasserfragen insofern Fehler gemacht wurden, als bisher keine oder nur unbedeutende Restwasser verlangt wurden. Viele klägliche Rinnsale anstelle ehemals lebhafter Bergbäche weisen auf solche Fehleinschätzungen hin. Andererseits dürfen wir nicht vergessen, dass uns mit dem Restwasser grosse Mengen an wertvoller elektrischer Energie verlorengehen, wobei es sich – und das möchte ich betonen – um erneuerbare Energie handelt.

Bei der jetzigen Festlegung der Restwassermengen geht es um die Frage des Masses. Wenn es nach den Vorstellungen gewisser Kreise ginge, die nur die unversehrte Natur im Auge haben, nicht aber im energie- und wirtschaftlichen Bereich Mitverantwortung tragen wollen, hätten wir einen zu hohen Ausfall an elektrischer Energie zu verzeichnen. Fachleute sprechen von einem Ausfall von rund 1000 Megawatt. Das entspricht immerhin der Grössenordnung eines Kernkraftwerkes wie zum Beispiel Leibstadt. Dabei gilt es zu bedenken, dass es sich bei der Produktion elektrischer Energie aus Wasserkraft um einheimische und erneuerbare Energie handelt. Es geht darum nicht an, auf der einen Seite einen Stopp der Wasserkraftnutzung zu verlangen, gleichzeitig mehr Restwasser zu fordern und sich erst noch gegen die Kernkraftwerke stark zu machen. Bei diesen Überlegungen muss miteinbezogen werden, dass nicht Energie, die in der Schweiz ungefährlich produziert werden kann, unbedenklich im Ausland zu billigen Preisen eingekauft werden darf. Wir können nicht Umweltschutz auf Kosten ausländischer Lieferanten betreiben.

Im Zusammenhang mit der Produktion elektrischer Energie aus Wasserkraft wird auch immer wieder das Argument ins Feld geführt, dass alte Werke erneuert werden sollten und dass mit der Verbesserung des Wirkungsgrades der Anlagen

mehr Energie gewonnen werden könnte. Dazu ist zu bemerken, dass kleine und mittlere Werke von diesen Restwasserbestimmungen besonders hart betroffen werden. So müssten zum Beispiel nach Artikel 31 bei einer Abflussmenge von 60 l pro Sekunde die Restwassermenge 50 l pro Sekunde betragen, was 83 Prozent der Abflussmenge ausmacht. Bei einer Abflussmenge von 10 000 l pro Sekunde hingegen beträgt das Restwasser nur 2500 l oder 25 Prozent.

Zur Frage der Werkerneuerung ist weiter darauf hinzuweisen, dass Kraftwerke, die zwischen 1940 und 1950 erstellt worden sind, bereits einen technischen Stand aufweisen, bei welchem mit einer Erneuerung praktisch überhaupt kein besserer Wirkungsgrad erzielt werden kann, es sei denn, es würden neue Wassereinzugsgebiete erschlossen. Man wird sich heute hüten, Werke vor Konzessionsablauf zu erneuern, kommen doch mit der baulichen Erneuerung automatisch die Restwasserbestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Unsere Fraktion zeigt sich in der Restwasserfrage jedoch kompromissbereit. Wenn wir auch gewisse Zweifel an der Formel nach Matthey anbringen, können wir uns doch grundsätzlich mit der Abflussmenge mit einem Q347 einverstanden erklären.

Verschiedene Gesetzesartikel dieser Vorlage, die Gewässernutzung betreffend, gehen unserer Fraktion eindeutig zu weit. Wir möchten Sie deshalb bitten, weitgehend der Kommissionmehrheit zuzustimmen. In der Detailberatung werden wir unsere Ansicht zu den einzelnen Artikeln darlegen.

Was die Verunreinigung der Gewässer durch äussere Einflüsse anbelangt, wie zum Beispiel durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, sind wir ebenfalls der Meinung, dass diesen Fragen volle Beachtung geschenkt werden muss. Wir gehen von der Überlegung aus, dass in den letzten Jahren Milliardenbeträge in den Gewässerschutz für Kanalisationen und Kläranlagen investiert wurden. Die beachtlichen Erfolge – wenn ich heute an den weitgehend guten Zustand unserer Fließgewässer und Seen denke – können nicht durch eine Übernutzung des Bodens zunichte gemacht werden. Die Probleme in der Landwirtschaft dürfen bei dieser Beurteilung aber nicht übersehen werden. Um überleben zu können, sahen sich vor rund 15 Jahren viele Familienbetriebe wie verschupfte Kinder laufend zu anderen Betriebsarten – sprich Betriebsaufstockungen – genötigt. Wir vertreten die Ansicht, dass die in Artikel 14 vorgeschlagenen Massnahmen zur Existenzfrage für viele Landwirtschaftsbetriebe werden können und folglich diesem Umstand mindestens mit Anpassungsfristen und Stilllegungsbeiträgen Rechnung zu tragen ist.

Zu den landwirtschaftlichen Schwerpunkten dieser Gesetzesrevision – Artikel 14 und 15 sowie Artikel 95 im Anhang – werden wir uns in der Detailberatung vernehmen lassen. Offenbar bereitet es immer noch Mühe, unter der Vielfalt der Vorschläge eine tragfähige Lösung zu finden. Auf dem Gebiet der Jauche-Verwertung scheint eindeutig jedermann Experte zu sein.

Der dritte Schwerpunkt dieser Vorlage bildet zweifellos die Abgeltung für den Verzicht auf die Nutzung der Wasserkraft in einer schützenswerten Landschaft, sprich Landschaftsrappen. Es betrifft dies Artikel 75 Ziffer 6 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Wir billigen diesen Anliegen durchaus zu, dass ihnen edle Motive zugrundeliegen. Wir befürchten jedoch, dass mit dieser gesetzlich geregelten Abgeltung ein schlafender Hund – wie man so schön sagt – geweckt werden könnte und die Begehrlichkeiten, und zwar auf den verschiedensten Gebieten, nicht abzusehen sind. Ich bin der Ansicht, dass auch eine schöne und erhaltenswerte Landschaft einer Gemeinde oder einer Region durchaus etwas bringen kann, wenn ich an die Möglichkeiten in Tourismus und Fremdenverkehr denke. Meine Gemeinde beispielsweise unterliegt grösstenteils den Bestimmungen oder – besser gesagt – dem Verdikt einer Unterstellung unter das Eidgenössische Inventar schützenswerter Landschaften. Wir mussten uns deshalb in der Nutzung unserer Gewässer sehr stark einschränken. Auch wir könnten folglich Anspruch auf eine Entschädigung durch den «Landschaftsrappen» erheben, glauben jedoch, etwas für das Allgemeinwohl erbracht zu haben, indem wir eine intakte Landschaft zur Verfügung stellen.

Zu prüfen wäre auch die Frage, ob nicht die Kantone selber die

Möglichkeit hätten, über die Wasserzinseinnahmen einen Ausgleich unter den betroffenen Gemeinden und Regionen zu schaffen.

Weil in dieser Abgeltungsfrage zu viele Unklarheiten bestehen und – wie gesagt – die Begehrlichkeiten nicht abzusehen sind, steht die grosse Mehrheit unserer Fraktion dieser Lösung ablehnend gegenüber. Wir ersuchen Sie deshalb, in Ziffer 6 der Minderheit II zuzustimmen.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die Gewässer, seien es Bäche oder Seen, ein wichtiges Element in unserer Landschaft darstellen. Sie verdienen deshalb unsere volle Aufmerksamkeit. Wir sind jedoch der Auffassung, dass wir mit den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden.

Die freisinnig-demokratische Fraktion lehnt die Initiative ab; sie ist für Eintreten auf das vorliegende Gesetz. Wir werden uns jedoch erlauben, bei einzelnen Artikeln unsere Ansichten kundzutun und Anträge zu stellen.

M. Massy : Les problèmes liés à la sauvegarde de nos eaux ont occupé vos commissaires pendant près de deux ans et c'est pendant les nombreuses séances de commission que majorité et minorité se sont affrontées sur différents points sur lesquels nous reviendrons en détail plus tard. La commission s'est rendue en Suisse centrale où le problème de la cohabitation d'une agriculture intensive avec la nature pose des questions importantes qu'il faudra résoudre au plus vite. Dans cette région où l'effectif bovin et surtout porcin est très élevé, il faudra trouver une solution qui permette aux paysans de gagner leur vie correctement, sans pour autant polluer lacs et rivières. Tout à l'heure, le président de la commission et le rapporteur de langue française ont très bien fait le tour du sujet et je me dispenserai, par conséquent, d'entrer dans certains détails pour ainsi gagner du temps.

Au nom du groupe libéral, je me permets toutefois certaines considérations au sujet de l'initiative sur la protection de nos eaux. La question que nous abordons est l'une des plus controversées sur le plan politique. Pourtant, nous devons trouver une réponse qui puisse être approuvée par une forte majorité et c'est là la difficulté du problème. Nous sommes, une fois de plus, confrontés au dualisme de l'écologie et de l'économie. Les tenants acharnés d'une nature inviolée, les convaincus irréductibles d'une protection forte de l'environnement se heurtent aux certitudes têtues parfois de ceux qui tiennent à considérer les intérêts légitimes de l'économie, de ceux qui croient à la nécessaire évolution des choses. Quant nous aurons enfin rappelé que ce problème permet aussi au défenseur du fédéralisme de se mesurer aux sympathisants de la centralisation, nous aurons montré l'intensité des débats.

L'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux», déposée il y a bientôt quatre ans et munie de 175 000 signatures, vise à protéger vigoureusement les eaux qui sont dans leur état naturel, à assainir les rivières et les lacs pollués. Pour nous, l'initiative va trop loin car la question centrale réside évidemment dans l'utilisation possible de ces mêmes eaux à des fins énergétiques. On propose dans la loi une telle priorité absolue à la conservation de la nature, à la protection du site, on exige même un retrait, contre indemnisation, par rapport aux situations actuelles. Ces dispositifs permettent en outre de bloquer tout nouvel ouvrage autorisé mais non encore réalisé. Ce serait un retour en arrière.

Nous proposons donc au peuple et aux cantons de repousser vivement cette proposition, car les conséquences seraient néfastes et entraîneraient des atteintes nombreuses et graves pour notre approvisionnement en énergie. On peut remarquer une confusion des compétences constitutionnelles entre l'article 24bis actuel et celles qui visent à introduire l'initiative sous la forme d'un nouvel article 24octies. Mentionnons simplement que la disposition actuelle ne donne à la Confédération que la compétence d'édicter des principes tandis que les cantons conservent leurs compétences législatives. La nouvelle proposition, elle, fait table rase des droits cantonaux.

Nous relevons encore l'impossibilité d'améliorer, de rénover, voire même de construire des ouvrages de production électrique d'une certaine efficacité. On sait qu'une des rares ressource

ces énergétiques renouvelables et indigènes réside dans notre potentiel hydraulique. Certains ne veulent plus de l'énergie nucléaire; alors comment renoncer à quelques dizaines de milliards de kilowatts qui sont disponibles dans la nature, sans que celle-ci en souffre?

Pour terminer, le contre-projet du Conseil fédéral nous intéresse et nous entrons en matière sans discussion. Nous reviendrons sur certains articles, donnant en général notre appui à la majorité de la commission.

Que dire de ce projet de révision de la loi fédérale sur la protection des eaux qui constitue indirectement un contre-projet officiel sinon qu'il a été bien préparé par la commission extra-parlementaire, présidée par Jean-François Aubert, ancien conseiller aux Etats. Il va loin dans la protection des eaux, sans présenter les lourds inconvénients de l'initiative elle-même.

En commission, certaines oppositions ont été la source de conflits entre la préoccupation écologique et le souci économique. On connaît le large fossé qui existe entre ceux qui exigent des restitutions importantes d'eau et ceux qui souhaitent produire le plus efficacement possible de l'énergie hydraulique. L'oeil de Zurich n'est pas le même que celui du Valais et l'on ne pense pas la même chose à Bâle-ville ou à Glaris. Nous croyons à ces débits minimaux. Tout sera fait dans la mesure et c'est là précisément l'objet de la loi. Entre l'intérêt économique et le souci écologique, il faut trouver un juste chemin, entre ceux qui veulent tout et ceux qui ne veulent rien, il faut choisir la juste mesure.

M. Berger: Si la commission a consacré beaucoup de temps à l'étude de ce projet de loi, il faut aussi se rappeler que la protection des eaux est quelque chose de très important, qu'il fallait y mettre du temps et que d'ailleurs, en toute époque, la préoccupation de notre société s'est attardée sur ce sujet. Contrairement à la conviction de certains de nos contemporains, les autorités de ce pays ont toujours prêté beaucoup d'attention à un ravitaillement non seulement en eau potable, mais également en eau de qualité. Les exemples, au cours de l'histoire, ne manquent pas. Je citerai simplement celui de mon canton qui, en 1935 déjà, édictait des mesures pour maintenir les effectifs de bétail dans des normes acceptables pour l'environnement.

Il n'est donc pas surprenant qu'aujourd'hui une nouvelle disposition nous soit soumise, car, avec les nombreux moyens que nous offre la technique, avec les turbulences de notre société, il est tout à fait normal que de nouvelles mesures soient édictées afin d'assurer la maintenance de la sauvegarde d'un capital aussi précieux qu'indispensable qu'est l'eau.

Si le groupe UDC partage entièrement cette vision, il ne saurait cependant accepter l'initiative proposée. Ce texte constitutionnel est superflu. Les dispositions actuelles ne justifient nullement une modification de notre constitution en cette matière. Les bases actuelles nous permettent d'atteindre l'objectif visé en modifiant simplement la loi dans le sens suggéré par notre exécutif fédéral. Aussi est-ce à l'unanimité que le groupe UDC vous propose le rejet de l'initiative et s'engage à entrer en matière sur le projet de loi du 29 avril 1987 du Conseil fédéral.

Un petit regret toutefois que cette nouvelle loi ne traite que partiellement la question de la protection des eaux et que, par exemple, toute la problématique de l'épuration des eaux usées figure dans un autre texte législatif, ce qui n'est pas absolument et totalement judicieux du point de vue des utilisateurs!

Trois grands axes ont plus particulièrement retenu l'attention de notre groupe. Nous nous réservons cependant de revenir sur des points de détail lors de la discussion par articles. Ces trois points principaux sont: la protection des eaux de la part de l'agriculture, les débits minimums et les dispositions finales, plus spécialement les indemnités.

Notre groupe est d'avis que, vues sous l'angle global, les propositions du Conseil fédéral sont judicieuses en ce qui concerne la protection des eaux dans le secteur primaire. Cependant, les dispositions prévues à l'article 14 par le Conseil fédéral méritent un certain assouplissement, non pas dans le sens d'un affaiblissement de la protection des eaux, mais dans l'optique d'une adaptation moins rigide pour les 7 à 10 000 pe-

tites exploitations touchées. Cette nouvelle disposition n'est d'ailleurs pas rien pour ce type d'exploitation.

En introduisant la notion de la transformation technique du purin, limitée aux 50 pour cent de la production de l'entreprise, nous lions systématiquement protection des eaux et structure agricole. Est-ce judicieux? La question peut être posée. Pour y répondre, nous nous référons à la dernière votation dite des petits paysans, où une très forte minorité s'est exprimée contre les fabriques d'animaux et de lier les effectifs de bétail au sol, ce que nous ne contestons de loin pas. L'article 14 amendé par la commission du Conseil national va dans ce sens et nous le soutiendrons. Nous nous réservons de revenir éventuellement sur des questions de détail.

Pour ce qui est des débits minimums, l'UDC considère que la version du Conseil fédéral présente une certaine rigidité et va peut-être un peu loin. Il serait donc souhaitable de l'atténuer quelque peu. Aussi, nous vous suggérons, avec la majorité de la commission, de suivre la version du Conseil des Etats, notamment en ce qui concerne l'article 32, alinéa premier, que nous soutiendrons à l'unanimité.

Au sujet du titre sixième, dispositions finales, notre groupe appuiera également le complément 5 de l'article 32 dans la version du Conseil des Etats. Il nous paraît en effet judicieux de prendre des mesures économiques pour faciliter l'adaptation des entreprises agricoles dont le cheptel est excessif, et cela dans des délais relativement brefs.

Concernant la taxe d'un centime prélevée sur chaque kilowatt-heure, proposée par la minorité I, notre groupe s'oppose à une telle pratique qui est mauvaise en soi. Nous ne voyons d'ailleurs aucune raison majeure de ne pas allouer des montants pour la protection d'un site, mais nous n'en voyons pas davantage pour pénaliser un secteur économique aux fins d'y parvenir. Les mesures d'intérêt général comme la protection de nos sites montagnards incombent à l'ensemble de la collectivité et non à quelques-uns seulement, comme aux producteurs d'électricité qui seront déjà pénalisés de façon sensible par les mesures envisagées.

C'est pourquoi notre groupe vous engage à suivre les propositions de la minorité II. Nous nous réservons bien sûr de revenir sur quelques points de détail tout de même importants, mais, en résumé et pour l'heure, notre groupe rejettera l'initiative proposée. Il entrera en matière sur le projet de loi du Conseil fédéral, en soutenant la plupart des amendements de notre commission lors du débat par articles.

En conclusion, je relève, concernant l'article 14 et notamment l'adaptation des pratiques agricoles à un meilleur soutien de l'environnement, que nous entreprendrons un énorme pas en introduisant cet article. Par conséquent, nous demandons de la part de chacun de bien y réfléchir et de soutenir, en vote final, les propositions de la commission. Pour l'instant, je vous engage à entrer en matière et à refuser l'initiative populaire.

Frau Leutenegger Oberholzer: Sie haben es gehört: In den letzten Jahrzehnten wurden Milliardenbeträge in den Schutz unserer Gewässer investiert. Das Resultat dieser Bemühungen ist absolut ermühtend. Es handelt sich im wesentlichen um reine Symptombekämpfung, die uns zum Teil neue Probleme beschert hat. Noch immer ist das Trinkwasser in vielen Gemeinden aufgrund der hohen Nitratbelastung ungenügend. Sogar Wasservergiftungen von grösstem Ausmass können nicht ausgeschlossen werden, wie die Katastrophe von Schweizerhalle gezeigt hat. Die Gesamtbelastung der Flüsse, der Bäche, der Seen nimmt eher zu als ab. Durch Verbauungen der Gewässer wurden und werden noch immer ganze Landschaften, ganze Gewässersysteme geschädigt und zerstört. In bezug auf den quantitativen Gewässerschutz wurde der seit 12 Jahren bestehende Verfassungsauftrag nicht erfüllt.

Ich hätte eigentlich erwartet, dass die Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes zum Anlass genommen wird, eine kritische Bilanz zu ziehen, die bestehenden Gesetzeslücken zu schliessen und die Ursachenbekämpfung an die Hand zu nehmen. Doch davon kann keine Rede sein. Bereits der Entwurf des Bundesrates ist ein Kompromiss, der die Oekologie ganz klar hinter die Oekonomie stellt. Und der Ständerat hat den

Kompromiss noch weiter verschlechtert. Wenn das Gesetz nicht zu einem Rückschritt werden soll, sind entscheidende Verbesserungen notwendig.

Gestatten Sie mir dazu zwei Beispiele. Die landwirtschaftliche Nutzung trägt ganz erheblich zur Belastung der Gewässer bei. Hier gehören klare Auflagen und Verbote ins Gesetz. Ich denke zum Beispiel an das Verbot bestimmter Pestizide, an eine Beschränkung in der Anwendung von Dünger und Beschränkungen in der Nutztierhaltung. Machen Sie bei der Beratung von Artikel 14 ernst mit all den Versprechungen, die Sie im Vorfeld der Abstimmung zur Kleinbauern-Initiative abgegeben haben. Verschiedene Anträge dazu liegen Ihnen vor.

Dann zum quantitativen Gewässerschutz. Trotz Verfassungsauftrag ist er absolut ungenügend. Grosse Teile der Alpen wurden der Energienutzung geopfert. Ganze Täler wurden trockengelegt. Die Folgen: Landschaftsschäden und die Zerstörung ganzer Ökosysteme. Dies, obwohl ein ganz klarer Verfassungsauftrag besteht. Der Bundesrat hat diesen Auftrag gar nicht ernst genommen. Die bundesrätlichen Vorschläge gehen zum Teil hinter den Status quo in der Rechtsprechung zurück. Hier erwarte ich entschiedene Verbesserungen, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, nämlich Restwassermengen, die ökologisch vertretbar sind, und damit diese finanziell für die betroffenen Kantone und Gemeinden auch tragbar sind, gehören Ausgleichszahlungen im Sinne des Landschaftsrappens ins Gesetz. Nehmen wir den Gewässerschutz tatsächlich ernst, so muss die Oekologie den Vorrang haben. Das wird sich auch langfristig – davon bin ich überzeugt – wirtschaftlich bezahlt machen, gerade auch für die Berggebiete.

Genau diese Priorität aber bringt uns die Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer. Die Initiative ist nötig, sie ist gut und sie ist auch realistisch. Die Initiative – und da liegt die Botschaft des Bundesrates in der Einschätzung völlig daneben – ist realistisch, weil sie der heutigen Belastung der Gewässer Rechnung trägt. Die Mehrzahl der Gewässer wird heute genutzt. Nur rund 10 Prozent aller Gewässer können noch als natürlich eingestuft werden. Mit ihrer Einteilung in natürliche, naturnahe und belastete Gewässer trägt die Initiative genau dieser Situation Rechnung, und sie schlägt für alle Kategorien umfassende Schutz- oder wenigstens Sanierungsmassnahmen vor. Nur die Initiative bringt uns zudem eine ausreichende Wasserführung für die genutzten Gewässer, und zwar gemessen an den Anforderungen unseres Ökosystems, der Flora und der Fauna und des Landschaftsschutzes. Wir müssen doch den Gewässerschutz daran messen, ob er die letzten natürlichen Gewässer schützt, und genau das bringt die Initiative, alles andere verdient den Namen «Gewässerschutz» nicht. Ob damit derart zerstörerische Projekte wie der Ausbau der Grimsel verhindert werden können?

Die Initiative ist dringend nötig, wenn wir unsere Gewässer noch retten wollen. Ich ersuche Sie deshalb, ihr zuzustimmen. Die Revision des Gewässerschutzgesetzes auf der anderen Seite muss im Sinne der Minderheit entscheidend verbessert werden, wenn man dem Gesetz noch zustimmen können soll. Der Zustand unserer Umwelt bemisst sich nicht zuletzt am Zustand unserer Gewässer und der ist alarmierend. Das bitte ich Sie bei den Beratungen zu bedenken.

Rüttimann, Berichterstatter: Wenn ich richtig gezählt habe, haben sich vier Redner und Rednerinnen für und vier gegen die Initiative ausgesprochen. Ich stelle fest, dass auch hier wieder die Initiative als Druckmittel gesetzt wird, um beim Gewässerschutzgesetz einseitig etwas zu erreichen. Sie sind also morgen ganz gewaltig unter Druck. Ein Sprichwort sagt «Wir alle kochen mit dem gleichen Wasser», und wir alle trinken ja das gleiche Wasser. Wir sind alle interessiert daran, dass dieses Wasser sauber ist. Deshalb sind wir nicht einfach gegen einen angemessenen Gewässerschutz.

Bei der Restwassermengenproblematik sind alle Redner dafür, dass diese Restwassermengen festgesetzt werden. Herr Cumberg hat allerdings bemerkt, dass diese Limiten zu wenig flexibel seien. Ich glaube, es ist hier wie mit allen Limitierungen in Gesetzen: Irgendwo gibt es eine Härte, irgendwo muss man ansetzen, und von dort weg muss es gelten. Wenn wir also

wieder flexibel werden, nach unten oder nach oben bleibe dahingestellt, haben wir diese Mindestmenge, die der Bundesrat festsetzt, glaube ich, doch verwässert.

Ich meine also, dass wir hier eine klare Linie einhalten müssen. Flexibilität haben die Kantone nachher. Das ist ja auch die Meinung dieses zweistufigen Aufbaus der Restwassermengen. Zur Landwirtschaft: Die beiden Damen haben ganz gehörig auf die Pauke gehauen: schuld sei nur die Landwirtschaft, oder vorwiegend die Landwirtschaft. Es wird auch immer gesagt, wir hätten zuviel Dünger in der Schweiz. Auch im Ständerat ist das gesagt worden. Wir haben nicht zuviel Dünger, wir haben den Dünger nur schlecht über unser Land verteilt. Gesamthaft gesehen über die Nutzfläche des Schweizerlandes gibt es durchschnittlich 1,5 Düngergrossvieheinheiten pro Hof. Also sollten wir an sich den Dünger besser verteilen können. Es sind nicht einfach alle Landwirte und alle Tierhalter in den gleichen Tiegeln zu werfen, auch nicht alle Betriebe als Tierfabriken zu bezeichnen.

Es sind vor allem die Kleinbetriebe, die wir schützen wollen. Das ist ja heute «in», von dem wir ja geredet. Wir haben bei der Milchkontingentierung gesagt, wir müssten den Betrieben, die zuwenig Fläche haben, eine Aufstockung verschaffen, damit ihr Einkommen verbessert wird. Vor zehn, zwölf Jahren hat kein Mensch in diesem Saal, soweit ich mich erinnere, davon gesprochen, als wir das Landwirtschaftsgesetz revidierten, dass es auch ein Gewässerschutzgesetz gebe. Und heute wollen wir mit dem Gewässerschutzgesetz eben diese Aufstockungen wieder zurücknehmen! Wir sind der Meinung, dass man das nicht so absolut und abrupt tun kann, indem diese Kleinbetriebe wieder zum Teil vernichtend zurückgeführt werden und ihnen wieder Entschädigungen zu zahlen sind, zweimal innert eines Jahrzehnts. Wir sind aber auch nicht der Meinung, dass das ein Freipass für die Zukunft sei. Für alle künftigen Betriebsaufstockungen gelten diese drei Düngergrossvieheinheiten absolut. Es ist nur die Meinung, dass diejenigen, die in den letzten paar Jahren investiert haben, durch diese Gewässerschutzmassnahme nicht wieder in der Struktur abgebaut werden.

Ich habe festgestellt, dass die Stadt Uster vorletzten Sonntag auch der Kleinbauern-Initiative zugestimmt hat, wie die meisten Städte. Im gleichen Abstimmungsgang hat sie aber einen Millionenkredit für eine Klärschlammabfertigungsanlage bewilligt. Also offenbar gibt es nicht nur bei den Landwirten Dünger, sondern es gibt eben vom ganzen Volk Abfälle, die verwertet werden müssen. Diese Bauern rund um die Stadt Uster herum sind wahrscheinlich auch nicht mehr in der Lage, diesen Klärschlamm zu verwerten.

Ich glaube, es ist nicht *a priori* etwas Schlechtes, Dünger aufzubereiten. Es geht ja nur darum, dieses Privileg nicht den bisher schon grösseren Betrieben zuzuhalten. Das war das Schwergewicht in der Frage der Düngeraufbereitung in der Kommissionsdiskussion. Wir kommen morgen darauf zurück.

M. Rebeaud, rapporteur: Juste deux remarques après ce débat d'entrée en matière, qui aura démontré d'ailleurs que, sur le fond, la plupart des orateurs qui se sont exprimés sont d'accord, et que c'est bien dans les détails que réside le diable. C'est donc sur les détails que nous devrons discuter.

Première remarque: il faut dès maintenant réduire les confrontations qui s'annoncent à leur dimension somme toute bien helvétique. Nous sommes en train de discuter sur le un peu plus ou sur le un peu moins. Et, quand j'entends M. Massy nous dire que c'est l'affrontement entre l'écologie et l'économie ou entre la centralisation et le fédéralisme, je trouve qu'il y a quelque exagération dans ses propos. Le conflit entre l'économie et l'écologie consiste ici à savoir si l'on va exploiter un peu plus ou un peu moins que 90 pour cent des ressources hydrauliques de ce pays pour faire de l'électricité, et si on va laisser à la nature un peu plus ou un peu moins que les 10 pour cent qui seraient théoriquement disponibles si on utilisait toute cette eau pour l'électricité. Cela n'est pas autre chose et je ne crois pas que nous soyons en train de jouer un drame de première grandeur de l'histoire suisse.

Cela n'enlève, évidemment, ni à l'intérêt ni à l'importance des décisions que nous allons prendre, surtout pour le long terme,

mais cela nous permet de resituer ce problème dans ses dimensions bien helvétiques et, par là même, de considérer qu'il doit être possible de trouver des solutions de compromis qui ménagent l'avenir.

Deuxième remarque: j'aimerais revenir sur la question qui me semble assez centrale, du moins du point de vue de la controverse juridique, de la compensation financière proposée aux régions de montagne par le biais de ce qui a été appelé en allemand le «Landschaftsrappen». Nous sommes dans une terre un peu inconnue, nous avons dans nos dossiers, sinon sous les yeux, deux expertises de deux professeurs de droit venant du même canton, celui de Bâle et si j'ai de la chance, ils seront les deux du même parti. Il s'agit de M. Peter Böckli qui conclut à l'inconstitutionnalité absolue de ce genre de fonds de compensation, l'autre est de M. Rhinow qui conclut que c'est tout à fait constitutionnel. Vous savez aussi bien que moi que nous n'avons pas de cour constitutionnelle et qu'il appartient au Parlement, en cas d'incertitude, de décider ce qui est constitutionnel et ce qui ne l'est pas. Cela signifie qu'il appartient au Parlement de décider qui, de M. Rhinow ou de M. Böckli, a raison. Comme cela est impossible à savoir puisque les juristes les plus éminents ne réussissent pas à se mettre d'accord, il s'agira de décider qui a raison, non pas selon des motifs juridiques, mais selon des motifs politiques.

C'est donc bien un débat purement politique que je vous prie d'avoir demain ou après-demain sur ce sujet, car, du point de vue juridique, tout à été dit et rien n'est sorti comme vérité.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je considère à vrai dire un peu dommage qu'une discussion au sujet d'une loi, que M. Rebeaud voudrait considérer comme une petite chose, et que, personnellement, je considère au contraire comme un pas important vers la loi sur la protection des eaux dans ce pays – j'ajoute aussi vers une initiative à laquelle toute l'importance qu'elle a doit être réservée – se déroule à la fin d'une journée de début d'été, dans une atmosphère hélas déjà un peu bruyante. J'essaierai d'être bref, les détails qui sont les vrais problèmes dans cette discussion, M. Rebeaud, seront à l'ordre du jour de demain, je me limiterai à quelques observations générales.

Je vous fais part d'une expérience que je vis, ici au Conseil national, et que j'ai vécue il y a quelques mois au Conseil des Etats. On a parfois entendu là-bas les cris douloureux de ceux qui disaient que l'on est en train de saigner de manière définitive notre économie par la soustraction de quelques litres d'eau. On entend aujourd'hui ici, par exemple Mme Leutenegger Oberholzer, nous dire que nous sommes pratiquement à la limite de ce qui peut être supportable pour nos eaux. Je constate que certainement, soit d'un côté, soit de l'autre, il y a pas mal – je souligne trois fois ce pas mal – d'exagérations dans ces constatations et je considère donc que si le Conseil fédéral vous propose une voie moyenne, il est probablement, face à ces observations extrêmes, dans le juste, mais voilà une évaluation purement géographique.

J'essaie de me plonger maintenant dans le cœur du problème. Je dirai tout de même à Mme Leutenegger Oberholzer que pour moi, sur la base d'une évaluation historique de l'origine de la protection de l'environnement dans ce pays, la vision de la situation des eaux en Suisse, me permet des considérations relativement optimistes quant à la possibilité à moyenne et longue échéance de maîtriser ces problèmes, parce que l'on peut sans aucun doute dire que la situation des eaux dans ce pays s'est en moyenne améliorée pendant les dernières décennies. Il y a toute une série – on peut aller le vérifier auprès de l'Office fédéral de la protection de l'environnement – de cours d'eau et de lacs qui ont vu leur situation s'améliorer. Et ceci, grâce aux efforts reconnus à temps, peut-être trop tard, par la collectivité nationale, efforts qui ont coûté, de la part de la Confédération, des cantons et des privés, quelque 30 milliards de francs en investissements.

Premièrement, en ce qui concerne l'état de notre environnement, j'en tire quelques conclusions plutôt encourageantes.

J'ajoute, tout en considérant que nous sommes loin d'avoir résolu le problème de la qualité de nos eaux et que celui de la quantité a été pendant trop longtemps oublié, que les efforts accomplis ont porté des résultats.

Deuxièmement, le titre donné à la réforme en cause et à l'initiative populaire a été longuement mis sous la définition de la protection quantitative des eaux. On a dit pendant longtemps que, après les efforts entrepris en ce qui concerne la qualité des eaux, il faudrait prendre en considération les aspects de la sauvegarde quantitative des eaux.

Si j'étudie les propositions présentées, j'arrive à la conclusion que celles, soit de l'initiative, soit du Conseil fédéral et de la commission s'engagent sur la voie de la lutte pour la défense quantitative des eaux, sans oublier pour autant qu'il y a encore pas mal de pas à franchir dans le secteur qualitatif. Si je mettais sur la balance les deux aspects, ceux-ci seraient égaux.

Donc, réforme soit qualitative pour se pencher sur un problème essentiel, celui de l'agriculture, et réforme qualitative, qui avait été largement oubliée précédemment. M. Rechsteiner n'a pas tort quand il constate qu'un des mérites de l'initiative populaire est d'avoir incité l'autorité à agir dans un secteur sur lequel la constitution, depuis 15 ans, en appelle à l'action, et dans un secteur sur lequel cette même autorité s'était endormie.

Je reconnais volontiers sous cet aspect-là la valeur d'impulsion émanant de l'initiative populaire et je ne nie pas non plus que cette initiative a aussi l'avantage de rappeler, par rapport à la défense quantitative, des valeurs qui avaient été largement oubliées auparavant. Je ne nie pas non plus que les orateurs qui ont rappelé que les valeurs de la défense de la sauvegarde de la quantité des eaux prévalaient actuellement sur celles de l'utilisation économique des eaux, n'ont pas tort, surtout si l'on considère qu'il s'agit maintenant, après des décennies qui n'ont connu que l'utilisation économique des eaux, de rétablir un certain équilibre et de poser donc la défense quantitative comme prioritaire.

En effet, la tendance est maintenant celle de donner davantage d'importance à ce deuxième centre d'intérêt, mais en cherchant à rattraper ce qui a été perdu et à retrouver un équilibre qu'il s'agira de sauvegarder. Jamais il ne pourra être question de sacrifier complètement, sur l'autel de la protection du paysage et de la nature, les valeurs économiques qui sont indiscutables et qui le deviennent de plus en plus au fur et à mesure que ce pays, ayant facilement mis de côté les problèmes de ses centrales nucléaires, s'engage à importer davantage d'énergie produite par les centrales des pays environnants. Le problème de la production énergétique devient donc de plus en plus important et reste essentiel à la suite des décisions prises récemment.

Voilà le cadre dans lequel le Conseil fédéral place son jugement sur l'initiative populaire. Cette dernière ne tient pas compte du tout des intérêts existants que je viens de décrire quant à la production d'énergie et à l'utilisation de nos eaux. Je vous engage à lire attentivement l'initiative populaire. Aucun mot n'y est indiqué qui permette d'affirmer que l'intérêt économique est pris en considération. Aucun mot de cet équilibre de la balance que je viens d'évoquer.

De plus, en essayant d'interpréter la tâche certainement très hasardeuse émanant de la volonté de notre population, il sera bien difficile d'expliquer à cette même population que, par souci réel de réévaluer l'intérêt de la nature et du paysage, on aura complètement oublié les intérêts économiques. Du point de vue rationnel, une opération de ce genre serait suicidaire. Mais on sait que le rationnel n'est pas le seul à jouer un rôle en matière de politique. Certainement donc, cette initiative unilatérale, fondamentaliste selon M. Rebeaud, est à rejeter par la majorité de ce Parlement.

Voilà le contre-projet informel que vous présente le Conseil fédéral. Il présente l'avantage de tenir compte, d'une manière appropriée, des deux intérêts en jeu, avant tout dans le secteur qualitatif. On a entendu les représentants de la paysannerie s'exprimer largement ici. Je voudrais me permettre une affirmation qui ne me semble même pas osée, quant au pas nouveau et essentiel que la proposition du Conseil fédéral, amendée maintenant par la commission, franchit. Pour la pre-

mière fois, on met en relation le potentiel de production d'une exploitation avec les possibilités effectives offertes par le sol et on essaie d'établir un équilibre permettant de fixer des limites bien précises à la production d'épandage en général. Je vous défie de me dire si, dans le secteur agricole, on a jamais exercé par le passé une intervention aussi importante que celle à laquelle nous sommes confrontés maintenant. Je me permets même de dire que nous franchissons ici un pas essentiel dont on a pas encore pu deviner toutes les conséquences.

Lorsque je vois surgir aujourd'hui une proposition concernant l'article 14, signée par Mme Mauch d'une part et par M. Tschuppert de l'autre, je suis en mesure d'attester que la commission a entrepris un effort et un travail de rééquilibrage, je me permettrai demain de juger dans les détails de l'article 14. Je puis dire qu'un travail excellent a été fait à ce sujet et que pour la première fois des réductions importantes sont faites dans le secteur agricole dont on dit à juste titre qu'il joue un rôle parfois très négatif dans le secteur de la pollution des sols et des eaux, un aspect qui tend à être sous-estimé quand on examine les propositions du Conseil fédéral et de la commission.

Les aspects quantitatifs. Le Conseil fédéral a fait ici une proposition que je définis d'emblée comme le minimum des compromis possibles. Nous allons écouter demain combien les propositions du Conseil fédéral, reprises d'ailleurs de manière méritoire dans leur substance par la commission, comportent une perte de la production d'énergie. Il s'agit d'un chiffre très modeste, d'un chiffre supportable si l'on veut faire un pas en avant dans ce secteur. Je considère ce pas comme le minimum que l'on puisse faire, et j'invite sincèrement le Conseil national à ne pas descendre au-dessous des mesures proposées par l'article 31 et surtout à ne pas – comme cela s'est fait ailleurs – introduire dans le cadre de l'article 32 des exceptions qui priveraient la norme principale de l'article 31 de toute substance. C'est, à notre avis, un élément essentiel, s'il faut aller de l'avant dans le secteur de la protection quantitative. Là aussi on y reviendra demain dans la discussion de détail, et là aussi il faut dire que la commission du Conseil national nous permet de franchir un pas excellent dans la juste direction.

Le troisième grand aspect de la réforme a été évoqué ici par les rapporteurs, et en particulier par M. Columberg et par M. Giger. Il s'agit du problème de la compensation des dommages qui seraient encourus par les renoncements volontaires à des exploitations possibles dans l'utilisation des eaux. C'est un chapitre très difficile, à propos duquel j'ai déjà dit au Conseil des Etats que le Conseil fédéral est en train de faire établir une étude très approfondie. Je vous dis tout de suite que les deux professeurs chargés de l'opération nous ont signalé toute la difficulté de cette opération. On en reparlera demain, mais le problème est posé, et si le Conseil fédéral ne peut pas pour le moment donner le feu vert à l'opération proposée par la commission il tend à vous dire d'ores et déjà qu'il prend le problème très au sérieux et qu'il rendra compte du travail des experts le plus tôt possible.

J'en arrive à ma conclusion. De l'avis du Conseil fédéral, l'initiative populaire n'est pas nécessaire du tout. On peut faire des progrès et même des progrès importants dans le secteur de la tutelle quantitative et qualitative des eaux sans s'adonner à des solutions excessives et inacceptables et sans réformer la base constitutionnelle qui est déjà donnée par l'article 24bis de façon détaillée et complète. Nous nous engageons maintenant dans l'exécution de ce mandat constitutionnel en faisant un pas essentiel dans le secteur de la protection des eaux en matière agricole et dans la protection des eaux à l'échelon quantitatif, en sauvegardant l'équilibre nécessaire entre économie et écologie, équilibre des intérêts agricoles et des intérêts de la protection qualitative, équilibre entre l'intérêt de l'exploitation de l'eau pour la production d'énergie et les intérêts de la protection du paysage. Enfin, équilibre aussi entre la Confédération et les cantons.

Prenez le système convaincant – à notre avis – de la protection quantitative des eaux qui est à deux étapes. Dans la première, on établit des débits minimaux, très bas à vrai dire, mais au-dessous desquels on ne pourra de toute manière pas aller, qui sont de la compétence de la Confédération (article 24bis, cst.)

et on donne en même temps mandat aux cantons de fixer, le cas échéant et sur la base de l'évolution *in loco, in concreto* de la situation des normes de débits minimaux supplémentaires. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous invite, de manière tout à fait convaincue, à rejeter l'initiative populaire et à accepter ses propositions. Dans certains cas il vous dira, si vous deviez vous engager au-dessous de ces propositions minimales, qu'il deviendrait impossible d'atteindre les objectifs qu'il s'est fixé. Je vous rappelle que nous avons déjà établi dans nos propositions les compromis minimaux au-dessous desquels il serait vain de vouloir aller si les buts poursuivis doivent rester ceux qui nous sont communs.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 20.00 Uhr
La séance est levée à 20 h 00*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Dienstag, 20. Juni 1989, Vormittag
Mardi 20 juin 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**
**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 932 hiervor – Voir page 932 ci-devant

**B. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
(Gewässerschutzgesetz, GSchG)
Loi fédérale sur la protection des eaux
(LEaux)**

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Titel, Einleitungssatz
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. a
a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
Bst. b
b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung der

Bst. c
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Danuser, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)
c. der Erhaltung natürlicher und der Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen für

Bst. d bis g
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. h

h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Antrag Schmidhalter

Abs. 2 (neu)

Dabei sind die Sicherheitsbedürfnisse des Menschen, die forst-, land- und volkswirtschaftlichen Aspekte sowie die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betroffenen Kantone zu berücksichtigen.

Art. 1

Proposition de la commission

Titre et phrase introductive

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. a

a. Préserver la santé de l'homme, des animaux et des plantes;

Let. b

b. industriel et promouvoir un usage ménager de l'eau;

Let. c

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Danuser, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

c. Sauvegarder les biotopes naturels ou à en reconstituer d'autres proches de l'état naturel pour la faune

Let. d à g

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. h

h. Assurer le fonctionnement naturel du régime hydrologique.

Proposition Schmidhalter

Al. 2 (nouveau)

On prendra également en compte à cet égard les besoins de sécurité de l'homme, les impératifs de la sylviculture, de l'agriculture et de l'économie en général ainsi que les besoins et les possibilités de développement des régions riches en forces hydrauliques et des cantons concernés.

Bst. a und b – Let. a et b

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Frau Danuser, Sprecherin der Minderheit: Gemäss der Minderheit, Antrag Buchstabe c, soll dieses Gesetz nicht nur der Erhaltung natürlicher Lebensräume, sondern auch der Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt dienen.

Bei uns spiegeln die meisten Gewässer den Willen derjenigen wider, die sie korrigiert und genutzt haben und sie jetzt noch nutzen. Es ist unbestritten: Die Haltung, sich die Natur dienstbar zu machen, hat im grossen und ganzen unseren Wohlstand mitbegründet. Auch sollen alle wasserpolizeilichen Massnahmen, die ganze Regionen vor Ueberschwemmungen bewahren helfen, ihrem unbestrittenen Zweck weiterhin dienen können.

Bei unserem Antrag geht es darum, möglichst konsequent zu sein. Das Gewässerschutzgesetz soll im heutigen Zeitpunkt nicht vor allem die Menschen vor dem Wasser schützen, sondern umgekehrt.

Der Buchstabe a dieses Zweckartikels will die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erhalten. Dabei kommen mir meines Erachtens nicht darum herum, die Wesensunterschiede von Mensch, Tier und Pflanze zu beachten. Die Natur lässt sich längerfristig nicht auf die menschlichen Bedürfnisse zurechtstutzen. Im Gegenteil! Wir sollten vielmehr von ihr lernen. Vielerorts sind Bestrebungen im Gange, Flüsse, Bäche und Seen in Zusammenarbeit mit Behörden, Landwirten und Naturschützern als Lebensgemeinschaften auch für Tiere und Pflanzen zu betrachten. Leider müssen nicht selten die Ge-

richte entscheiden. Auch sie brauchen taugliche Gesetzestexte.

Ich erinnere an die Ereignisse rund um die Thur. Die Thur hat mit ihren Jahrhundertüberschwemmungen vor zehn und elf Jahren die Bevölkerung geschockt und zum Handeln gezwungen.

Jetzt hat das Bundesgericht entschieden, dass im Kanton Zürich bei den zu treffenden Massnahmen die ökologischen Werte vermehrt zu berücksichtigen sind.

Unser Antrag soll die Bestrebungen erleichtern, bei der Vielzahl von technischen Eingriffen, die nötig sind und nötig sein werden, die ökologischen Kriterien tatsächlich zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Sanierungen, die gemäss diesem Gesetz vorgesehen sind. Der Natur soll Rechnung getragen werden und den Menschen als Teil von ihr. Die Natur soll ihr vielfältiges Gesicht zurückerhalten, wo neue Massnahmen dies ermöglichen.

Ich möchte als Beispiel die Emme anführen. Bei der Emme ist der Anteil der natürlichen Gewässerstrecken auf etwa 14 Prozent geschmolzen, während bei ihren Seitenbächen knapp 9 Prozent der Teilstrecken in die Kategorie der natürlichen Gewässer fallen. Als naturnah können bei der Emme rund 10 Prozent und bei den Seitenbächen etwa 17 Prozent der Teilstrecken bezeichnet werden. Alle übrigen Gewässerabschnitte müssen in die Kategorie der stark belasteten Gewässer eingereiht werden. Das heisst: etwa drei Viertel der Emme und rund drei Viertel ihrer Seitenbäche sind stark belastete Gewässerstrecken. Werden hier und an anderen Orten in Zukunft Eingriffe nötig, sollen sie nach ökologischen Kriterien durchgeführt werden, so wie es unser Minderheitsantrag verlangt. Er bezweckt nicht nur die Erhaltung der naturnahen Lebensräume, sondern auch die Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt. Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Herr Fierz: Bei diesem Minderheitsantrag, den die grüne Fraktion unterstützt, handelt es sich zunächst um eine Kleinigkeit, die nicht viel Entgegenkommen von seiten der Vertreter der harten Linie fordert, und trotzdem handelt es sich um etwas sehr Wichtiges.

Ein Geobotanik-Professor der ETH hat sich geäussert, dass die weitweite Bedrohung durch den Artenverlust eine der grössten Bedrohungen auf der Welt überhaupt ist; je weniger Tierartenvielfalt wir auf der Welt haben, desto weniger können wir irgendwelche Einflüsse abpuffern, z. B. die kommende Klimakatastrophe. Die Artenvielfalt ist auch eine Art der natürlichen Schädlingsbekämpfung. Jetzt weiss man, dass die Artenvielfalt nur in einem Netz von Biotopen leben kann. Wenn wir Einzelbiotope schaffen, hat das überhaupt keinen Sinn. Wir müssen diese Biotope vernetzen, und als Brücken zwischen einzelnen Lebensräumen sind wiederhergestellte natürliche Wasserläufe äusserst wichtig. Dieses Gesetz wäre ohne dieses kleine Entgegenkommen unvollständig: Wir wollen auch wieder natürliche Verhältnisse schaffen, wo sie verlorengegangen sind.

Ich bitte den Rat sehr, hier entgegenzukommen. Es kostet sehr wenig und bringt sehr viel.

Rüttimann, Berichterstatter: Frau Danuser und die Minderheit wollen die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen zusätzlich einführen. Ich kann dazu wie folgt Stellung nehmen: In der Kommission sind Bedenken geäussert worden, wie es sich mit den durchgeführten Meliorationen verhalte, mit Zusammenlegungen im Zusammenhang mit Entwässerungen. Ich erinnere etwa an die Entwässerung der Reussebene, die vor dreissig Jahren bis in die neueste Zeit durchgeführt wurde. Es ist daran zu erinnern, dass in diesem Zusammenhang eine sehr enge Kooperation zwischen dem Kraftwerkbau, dem Hochwasserschutz, der Landwirtschaft und dem Naturschutz zustande kam. Es wurden dort etwa 400 Hektaren Naturschutzreservate ausgeschrieben und zusammengelegt. Das sind nennenswerte Bemühungen. Auch in anderen Kantonen hat man etwas unternommen: im Kanton Zürich z. B. mit der Revitalisierung von Biotopen; auch der Kanton Solothurn wurde genannt.

Es wurde befürchtet, dass diese Bemühungen zwischen den Kantonen und den Betroffenen mit einem solchen Antrag auf Verpflichtung zur Wiederherstellung gestört werden könnten. Man sollte sich eigentlich auf dieser Basis weiter bemühen. Zudem könnte das natürlich Kosten in Milliardenhöhe auslösen. Denken Sie an landwirtschaftliche Siedlungen, die in solchen Gebieten errichtet wurden und entschädigt werden müssten, falls die Biotope in ihrer alten Form wiederhergestellt würden. Es geht hier also um die Interessenabwägung; diese funktioniert heute in der Praxis. Das Verständnis ist in landwirtschaftlichen Kreisen vorhanden.

Man soll diese Bemühungen mit diesem Antrag nicht durchkreuzen. Das war die Begründung in der Kommission. Sie hat mit 12 gegen 9 Stimmen beschlossen, diesen Antrag abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: La proposition de Mme Danuser a été rejetée en commission par 12 voix contre 9. La majorité de celle-ci a été sensible notamment à un argument du Conseil fédéral qui craignait que cette lettre c de l'article proposé imposât à la Confédération un mandat général de rétablissement des conditions naturelles des cours d'eau. La proposition de Mme Danuser qui dit: «sauvegarder les biotopes naturels ou en reconstituer d'autres proches de l'état naturel pour la faune», ne va pas aussi loin et n'est pas claire. Il est vrai que la limite du devoir imposé à la Confédération n'est pas précisée. C'est donc la prudence à l'égard des éventuelles dépenses, que la Confédération aurait dû engager dans des opérations de reconstitution de biotopes, qui l'a emporté dans la Commission. La minorité était d'avis, au contraire, que, pendant plusieurs dizaines d'années, on avait sacrifié les intérêts de la nature à ceux de l'économie et que, sans nous en apercevoir, ce «capital nature» était entamé et gravement endommagé. Elle voulait donc faire figurer dans cette loi le devoir de reconquérir un certain nombre de biotopes ou de situations naturelles dans l'intérêt de la collectivité.

En refusant de donner ce mandat à la Confédération, la Commission n'en a pas pour autant tiré la conclusion qu'il n'existait aucun problème dans ce domaine. Nous aurons une discussion à ce sujet à l'article 38 puisque, à propos de ce dernier, la majorité de la commission a approuvé une disposition qui ordonne à la Confédération et aux cantons de rétablir des cours d'eau à l'air libre à l'occasion de réparations des canalisations ou des voûtages existants.

Bundesrat Cotti: Die Kommission war in der Tat gut beraten, der Vorsicht des Bundesrates den Vorzug zu geben, wie Herr Rebeaud gesagt hat. In der erwähnten allgemeinen, unbeschränkten, undifferenzierten Fassung ist eine Wiederherstellung erstens gar nicht denkbar, und zweitens wäre sie auch gar nicht möglich. Wie weit müsste man überhaupt zurückgehen, um diese Wiederherstellung tatsächlich zu gewährleisten? Viel mehr hilft die Philosophie des bundesrätlichen Vorschlages. Auf der einen Seite würden die vielen Einwirkungsbegrenzungen, welche das Gesetz neuerdings einführt, mit der Zeit dazu führen, allmählich in vielen Situationen tatsächlich Wiederherstellung zu gewährleisten. Das ist einmal eine notwendige Folge der vielen Einwirkungsbeschränkungen, die das Gesetz vorsieht. Wenn darüber hinaus definitive, präzise Wiederherstellungen erfolgen müssen, dann sieht das Gesetz das spezifisch vor.

Ich gebe Ihnen ein paar Beispiele: Artikel 28, was die Seesanierungen betrifft; Artikel 79 und 82, was die Sanierung bei Restwassermengen betrifft. Es wäre undenkbar, überall die ursprüngliche Situation wiederherzustellen. Dort heisst es, dass in Extremfällen, bei wirklichen Härtefällen die Situation auch bei den Restwassermengen wiederhergestellt sein müsste und dass im Normalfall dort Sanierungen vorgenommen werden, wo nicht unbedingt Folgekosten aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis zu erwarten sind. Die gezielte punktuelle Wiederherstellung nach Bundesrat ist viel besser als eine generelle Formel, die entweder Unmögliches verlangt oder überhaupt nichts sagt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 67 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 46 Stimmen

*Bst. d bis h – Let. d à h
 Angenommen – Adopté*

Abs. 2 – Al. 2

Schmidhalter: Vorerst gebe ich meine Interessenbindung bekannt: Ich bin in keinem Verwaltungsrat einer Kraftwerkgesellschaft, auch nicht von einer gemeindeeigenen und schon gar nicht in einem Partnerwerk; denn diese Partnerwerke gehören ja Ihnen und nicht uns. Aber als Ingenieur war ich in den letzten 35 Jahren auf dem Gebiet des Gewässerschutzes ganz allgemein tätig, und ich habe mich bei Gewässerschutz und Nutzung der Gewässer eingesetzt. Ich habe ein gutes Gewissen, und ich habe nur an Lösungen mitgearbeitet, wo eine angemessene Interessenabwägung vorlag: eben Schutz und Nutzung dieser Gewässer. Wenn man heute behauptet, dass der Ständerat mit seinen Beratungen und mit seinen Beschlüssen betreffend die Restwassermengen zu weit gegangen ist, dann kann ich das nicht unterstützen. Ich werde auf jeden Fall versuchen, auch bei dieser Beratung unseren Standpunkt dementsprechend einzubringen.

Herr Bundesrat Cotti hat gestern der Initiative vorgeworfen, dass darin über die Nutzung nichts geschrieben stehe. Das stimmt, aber ich muss ihm leider sagen, dass in diesem Gesetz das Wort «Nutzung» im Zweckartikel eben auch nicht angeführt ist. Wir haben es hier mit einem ganz einseitigen Schutzgesetz zu tun. Im Zweckartikel wird nur der Schutz dieser Gewässer angesprochen, und in den folgenden Artikeln, die wir jetzt einzeln abgehäkelt haben, wird diese Nutzung der Gewässer für die Energieproduktion überhaupt nicht angeführt. Dafür aber ist im Ingress die Verfassung für dieses Gesetz massgebend und zwar der Artikel 24bis. Der Artikel 24bis beginnt nämlich mit den Worten: «Zur häuslichen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen.» Warum muss man in diesem Ausführungsgesetz nur den zweiten Teil der Verfassung aufzuführen? Es heisst dann auch: «... in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft», «Im Gesamtinteresse liegende Grundsätze», und bei der Bestimmung der Restwassermengen heisst es: «Sicherung angemessener Restwassermengen». Wir müssen uns eben über dieses Wort «angemessen» unterhalten und Interessen abwägen.

Es geht dann weiter in diesem Artikel. In Absatz 3 ist ganz klar das Verfügungsrecht über diese Wasservorkommen geregelt, und zwar steht dieses den Kantonen und nicht dem Bund zu. Der Vollzug liegt auch bei den Kantonen und im Schluss heisst es noch: «Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.»

Am Beispiel der Restwassermengen sieht man, dass in diesem Gesetz die Nutzung des Wassers zur Energieproduktion nicht oder wenigstens nicht genügend berücksichtigt wurde. Ich muss noch einmal darauf hinweisen, dass das Wasser bei der Wassernutzung für Elektrizität nicht verbraucht, nicht verschmutzt und unverändert als H₂O der Natur zurückgegeben wird. Es wäre daher angezeigt gewesen, dass dieses Gesetz nicht nur vom Bundesamt für Umweltschutz behandelt wird, sondern dass auch das Bundesamt für Wasserwirtschaft eingeschaltet worden wäre. Warum hat der Bundesrat zum Beispiel die vorsorgliche Restwasserregelung dem Energie- und Verkehrsdepartement vorgelegt? Diese Botschaft und dieser Antrag wurden hier von Bundesrat Schlumpf vertreten.

Ich glaube, wir müssen festhalten, dass in diesem Gesetz vor allem zwei Minderheiten in diesem Land angesprochen werden. Einerseits die Landwirtschaft mit den Problem des Hofdüngers. Ich glaube, dass wir dort eine befriedigende Lösung finden werden. Die Landwirtschaft hat eine bessere Lobby und eine bessere Unterstützung in diesem Rat, und ich werde auch mithelfen, die Landwirtschaft zu unterstützen. Die Berggebiete aber und die Randregionen sind in diesem Gesetz zweimal angesprochen, und zwar zweimal negativ.

Einmal bei der neuen Aufgabenteilung im Gewässerschutz. Bis heute hat der Bund den Gewässerschutz allgemein gefördert, und fördern heisst zahlen. Heute ändert man die Artikel 61 ff. ab: Der Bund schleicht sich aus seiner Verantwortung heraus und macht bei den Gewässerschutzmassnahmen in den Berg- und Randgebieten, das heisst in den finanzschwachen Kantonen, nur noch fünf Jahre mit. Nachher wird nicht mehr bezahlt. Die Agglomerationen haben ihre Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen erstellt. Währenddem ist es uns, da in diesen dezentralisierten Einrichtungen eben vermehrt grosse Schwierigkeiten bestehen, nicht gelungen, diese Arbeiten im durch das alte GSG vorgegebenen Zeitraum auszuführen. Jetzt setzt man uns noch einmal eine Frist, die wir auf jeden Fall nicht einhalten können – ich kann das schon heute sagen –, und ich weiss auch, dass am Schluss wieder einmal die armen Berggemeinden die Verlierer sind.

Auch bei der Abfallbeseitigung wird für die Agglomerationen das Verursacherprinzip eingeführt, währenddem man bei uns eben auch wieder mit dieser Frist von fünf Jahren operiert.

Auch bei den Restwasserbestimmungen glaube ich, dass wir hier in die Hoheitsrechte der Kantone und Gemeinden eingreifen und zwar nicht angemessen, sondern unangemessen. Wir wollen keine Bäche trocken legen. Was wir noch wollen, ist einige kleinere Werke realisieren für den Eigenverbrauch. Die grossen Werke, die Partnerwerke, die haben Sie realisiert und die gehören Ihnen. Wir wollen aber diese Probleme mit unseren Naturschutzorganisationen im Kanton und mit unseren Fischern diskutieren. Wir haben in letzter Zeit den Beweis erbracht, dass wir das können und dass wir vertretbare Lösungen heranbringen.

Ich arbeite momentan, und das ist auch noch eine Interessenbindung, als Gesamtbauleiter an einem solchen Werk, und ich kann Ihnen sagen, dass nach Inkraftsetzung dieser Revision ein solches Werk nicht mehr möglich wäre. Wir lieben unseren Staat, aber wir lieben unseren föderalistischen Staat, und wir möchten unsere Hoheitsrechte verteidigen. Ich glaube, dass es darum notwendig ist, dass wir Verfassungstreue leben, und dass wir in dieses Gesetz nicht einseitig nur den Schutz verankern, sondern eben auch die Nutzung. Die Nutzung und der Schutz dieser Wasservorkommen sind einander gleichgestellt, und ich glaube, es ist richtig, wenn wir diesen Absatz 2 hier einfügen.

Ich muss Herrn Bundesrat Cotti doch noch anfragen, wo er in diesem Gesetz die sogenannte, von ihm definierte mittlere Linie zwischen Oekologie und Oekonomie festgeschrieben hat. Im Gesetz ist sie nicht festgeschrieben, in der Verfassung ja. Es geht hier also um Vertrauen und vor allem nicht um Misstrauen in die Kantone und die Gemeinden.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Rüttlimann, Berichterstatter: Der Antrag von Herrn Schmidhalter lag in der Kommission nicht vor, konnte also auch nicht diskutiert werden. Es ist hingegen festzustellen, dass Herr Schmidhalter bei den Kommissionsberatungen nur teilweise anwesend war. Er fungierte als Ersatzmitglied. Er hatte also keine Möglichkeit, dort zu intervenieren.

Zum Antrag selber: Herr Schmidhalter möchte beim Artikel 1bis – wir sind immer noch bei den allgemeinen Bestimmungen – auch die Sicherheitsbedürfnisse des Menschen, die forst-, land- und volkswirtschaftlichen Aspekte sowie die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete der betroffenen Kantone berücksichtigen, also gewissermassen eine Interessenabwägung.

Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, Herr Schmidhalter, dass dieser Artikel 24bis Bundesverfassung eine geschlossene Zielrichtung hat. Wir haben auch andere Bestimmungen im Artikel 24 (Wasserbaupolizei, Naturschutz usw.). Der Artikel 24bis wollte diesen begrenzten Kreis offensichtlich abdecken. Ich habe aber Verständnis dafür, dass Sie darauf hinweisen, dass auch die anderen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Es stellt sich letztlich immer die Frage der Interessenabwägung. Ich habe gestern erwähnt, dass die Natur in der Vergangenheit zu kurz gekommen ist. Das muss korrigiert werden, aber nicht gleich extrem auf die andere Seite. So meine ich es auch hier.

Mich persönlich würde dieser Zusatz nicht stören. Ich muss es Ihnen überlassen, ob Sie dem Antrag Schmidhalter zustimmen wollen oder nicht.

M. Rebeaud, rapporteur: M. Schmidhalter a largement participé aux travaux de la commission. Il a développé son discours à plusieurs reprises, mais cette proposition n'a pas été discutée en tant que telle. Je crois pouvoir dire que la commission l'aurait largement refusée parce qu'elle ne correspond pas à la logique de nos travaux. Il est vrai que cette loi fait une part belle à la protection des eaux et un peu moins belle à la protection des intérêts économiques que défend M. Schmidhalter, mais c'est précisément parce qu'il s'agit de la loi sur la protection des eaux, Monsieur Schmidhalter! Dans quelques années, nous devons débattre de la révision de la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques, et si à ce moment-là quelqu'un vient vous reprocher de ne pas avoir prévu la protection des eaux et celle des biotopes dans la loi sur les forces hydrauliques, vous pourriez répondre comme je le fais aujourd'hui: chaque loi a son but spécifique, il ne faut pas exagérément mélanger les «bidons».

En lisant le texte de la proposition de M. Schmidhalter, je suis un peu perplexe parce que, ou bien ce qu'il dit va de soi, ce sont des généralités, tous les intérêts en cause, pour autant qu'ils soient légitimes, méritent d'être pris en considération lorsqu'une décision politique ou judiciaire doit être prise, et alors il est inutile de le dire, cela fait partie de notre ordre politique et juridique normal. Ou alors la proposition de M. Schmidhalter a un autre but qui est contenu dans la dernière ligne de sa proposition, à savoir défendre prioritairement les possibilités de développement des régions riches en forces hydrauliques. Je ne sais pas ce que signifie, dans l'esprit de cette proposition, le «développement», mais nous avons vu qu'au chapitre des débits résiduels, l'application à long terme des propositions sur lesquelles nous allons nous prononcer aujourd'hui ne conduira pas à une augmentation de la production d'énergie électrique à partir des torrents, et en tout cas pas à une augmentation de la disponibilité de force hydraulique pour les usines électriques, mais au contraire à une légère réduction, environ 2 pour cent d'ici à la fin du siècle, et de 5 à 6 pour cent d'ici le milieu du siècle prochain.

Par conséquent, soit la proposition de M. Schmidhalter enfonce des portes ouvertes, auquel cas elle est inutile, soit elle vise un but contraire à la loi sur laquelle nous travaillons, et dans ce cas comme dans le précédent il faut la rejeter. Je voudrais signaler encore que dans cette loi, certaines compétences sont réservées aux cantons, qui auront la compétence et le devoir de faire une pesée des intérêts pour la fixation définitive du débit minimal, puisque c'est ce qui intéresse principalement M. Schmidhalter, et dans l'article 33 du projet de loi, les cantons doivent faire une pesée des intérêts entre les valeurs naturelles et les valeurs économiques à défendre. Ces valeurs économiques comprennent, *expressis verbis*, Monsieur Schmidhalter, les intérêts de la production indigène d'électricité. Dès lors, la réponse à votre question se trouve à l'article 33 et je vous propose de remonter à la tribune, lors de l'examen de cet article, pour féliciter la commission d'avoir introduit, à cet endroit, les intérêts des producteurs d'électricité.

Bundesrat Cotti: Wie Herr Schmidhalter sagt, ist die Interessenabwägung gleichsam die Linie, die den ganzen Verfassungsartikel 24bis durchzieht. Herr Schmidhalter fragt, wo denn diese Interessenabwägung im Gesetz selber ersichtlich sei. Das ganze Gesetz ist – wie ich gestern sagte – der Versuch, die verschiedenen Interessen sinnvoll abzuwägen.

Uebrigens werden Sie diese Feststellung, je weiter wir mit den Arbeiten fortschreiten, selber machen können. Das national-rätliche Schiff wird einmal eher nach rechts schwenken und ein andermal versucht sein, eher nach links zu schwenken. Am Schluss hoffe ich sehr, dass das innere, mittlere Gleichgewicht auf dem Meer gerettet werden kann. Damit haben Sie den Beweis, Herr Schmidhalter, dass das ganze Gesetz tatsächlich von der Zielsetzung ausgeht, eindeutig verschiedene Interessen auf einen zumutbaren Nenner zu bringen. Dies in Absatz 2 noch ausdrücklich zu erwähnen, dabei aber

nur einige – ich betone einige – Interessen aufzuzählen, scheint mir nicht sinnvoll: Sie vergessen die Energieinteressen, Sie vergessen die Verkehrsinteressen. Dies schiene mir also absolut unangebracht, abgesehen davon, dass es unnötig ist. Ich möchte dem Parlament beliebt machen, auf diesen Antrag nicht einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmidhalter
Dagegen

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

Art. 1a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Longet, Ammann, Danuser, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Abs. 1

Entwicklungen auf die Gewässer, die für ihre vielfältigen Funktionen nachteilig oder störend werden können, müssen vorsorglich und frühzeitig vermindert werden (Vorsorgeprinzip).

Abs. 2

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür (Verursacherprinzip).

Abs. 3

Strengere Vorschriften in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Abs. 4

Einwirkungen auf die Gewässer werden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt.

Art. 1a

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Longet, Ammann, Danuser, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Al. 1

Les atteintes qualitatives aux eaux qui pourraient devenir nuisibles ou incommodantes pour les diverses fonctions des eaux seront réduites à titre préventif et assez tôt (Principe de prévention).

Al. 2

Celui qui est à l'origine d'une mesure prescrite par la présente loi en supporte les frais (Principe de causalité).

Al. 3

Les dispositions plus sévères d'autres lois sont réservées.

Al. 4

Les atteintes aux eaux seront évaluées isolément, collectivement et dans leur action conjointe.

M. Longet, porte-parole de la minorité: A propos de l'article 1, lettre a, j'aimerais rappeler ce qui a été dit hier dans le débat d'entrée en matière, à savoir que ce projet n'est pas seulement un contre-projet indirect à une initiative, mais qu'il constitue en même temps une révision totale d'une loi. Or, nous ne pratiquons pas tous les jours un tel exercice. En l'occurrence, il s'agit de la révision totale de la loi sur la protection des eaux datant de 1971.

1971, 1989, deux dates. Que s'est-il passé, en matière de droit de l'environnement, entre ces deux dates? C'est le temps qu'il a fallu pour passer de l'article constitutionnel sur la protection de l'environnement aux ordonnances d'exécution. Ces dix-huit années ont été marquées dans le domaine du droit de l'environnement par un débat au niveau constitutionnel d'abord, législatif ensuite, et des ordonnances finalement. Alors, je suis tout de même surpris que l'on continue aujourd'hui à considérer le domaine des eaux comme étant séparé de celui de l'environnement et qu'on persiste, au moment où l'on entre-

prend la révision totale de la législation sur les eaux, après tout ce débat sur l'environnement, à vouloir gérer la protection des eaux indépendamment des principes qui ont été retenus après mûre réflexion pour l'environnement. S'il existe dans le domaine de l'environnement une évidence, c'est qu'il forme un tout.

Au point de vue conceptuel, il serait faux et contraire à toute évidence scientifique, biologique ou écologique, d'édicter des principes valables pour l'air, le sol, le bruit ou les déchets, et d'autres applicables pour l'eau. Cette manière de séparer le domaine de l'eau du reste est d'autant moins recommandable que les principes qui ont été retenus dans la loi sur la protection de l'environnement seraient en eux-mêmes tout à fait pertinents pour l'eau aussi.

Quels sont ces principes? Dans ma proposition, on trouve d'abord la prévention pour la protection qualitative des eaux. Je n'aimerais pas l'étendre aux débits minimaux. Le principe de la prévention est bien connu pour la protection de l'air, du sol, etc. Je ne désirerais pas l'étendre ici à la protection quantitative. En revanche, pour la protection qualitative, la prévention est absolument fondamentale.

Le dernier point est le principe de causalité. Toute la législation sur la protection de l'eau a privilégié les subventions et n'a pas retenu le principe de causalité. Aujourd'hui, il est temps de remettre les choses en place et de dire que le principe de causalité doit être désormais appliqué au secteur de l'eau. En troisième lieu, il s'agit – je l'ai copié textuellement dans la loi sur la protection de l'environnement – de réserver des législations plus strictes. Enfin, il faut relever le principe de l'évaluation globale des atteintes.

Ces quatre points sont repris dans ma proposition sous la forme même dans laquelle ils figurent dans la loi sur la protection de l'environnement. Je n'ai donc fait que des reprises textuelles.

Tout à l'heure, j'ai rappelé que nous nous trouvons en présence d'une révision totale de la loi sur la protection des eaux. Lorsqu'on pratique un tel exercice, qui est tout de même peu banal, il me semble que la moindre des choses serait d'effectuer le bilan des expériences accomplies sous le régime de la loi en vigueur. Or, j'ai été très surpris de constater qu'un tel bilan n'a pas été effectué, du moins pas par l'administration et, en tout cas, pas pour la commission parlementaire ad hoc.

Néanmoins, des documents existent, notamment une étude de l'EAWAG qui s'appelle «Eaux 2000» et dans laquelle on indique de manière très claire que, maintenant qu'on a dépensé 30 milliards pour raccorder le peuple suisse aux stations d'épuration, il est nécessaire de passer à une autre étape qui doit donner la priorité à la lutte à la source et à la renaturation des cours d'eau. C'est cela la politique des eaux des années nonante.

Cette lutte à la source demandée par les spécialistes en la matière nous conduit précisément à nouveau aux principes de prévention, de causalité et d'appréciation globale des atteintes. En acceptant ma proposition, vous souligneriez la volonté politique d'adapter la suite du travail de protection des eaux à la réalité des menaces actuelles, notamment à l'évolution des polluants. Hier, M. Cotti nous a dit en substance que l'on s'était effectivement quelque peu endormi sur les méthodes techniques de traitement. Aujourd'hui, nous devons montrer que nous ne voulons pas que l'on se repose exclusivement sur la technique, mais qu'il s'agit de partir d'un certain nombre de principes.

En développant cette proposition, je saisis l'occasion d'interroger M. Cotti plus directement pour savoir s'il existe ou non aujourd'hui un concept de lutte à la source. Le département a-t-il des conceptions concrètes – en commission nous n'avons pas eu le temps d'en parler, ce serait donc le moment ici – sur les priorités en matière de lutte à la source? Nous savons qu'il existe un certain nombre de substances particulièrement dangereuses pour les eaux.

Il y a trente ans, nous avions affaire à une pollution biologique, bactérienne, due à la charge en nutriments. Aujourd'hui, on parle des organochlorés, des métaux lourds, des hydrocarbures, etc., ce sont à nouveau les mêmes que ceux qui nous préoccupent dans les domaines de l'air, du sol ou des

déchets, et c'est une preuve de plus qu'on ne peut avoir l'eau d'un côté et le reste de l'environnement de l'autre, puisque toutes ces substances circulent.

Ainsi, ce qui m'intéresse dans le contexte de ma proposition et de la discussion sur les priorités des années à venir, c'est de savoir si le département a un concept en cours d'élaboration pour déterminer notre action dans les années nonante contre la source des polluants. Je souhaiterais voir cette philosophie-là inscrite en tête de la loi.

Thür: Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Longet zu unterstützen. Ich möchte mich mit dem Verursacherprinzip auseinandersetzen, weil diesbezüglich immer wieder Missverständnisse auftauchen, wie weit dieses Prinzip überhaupt geht.

Es ist wichtig zu wissen, dass sich dieses Prinzip eigentlich nur auf die Kostenzuordnung beschränkt. Das Prinzip sagt also nichts darüber aus, ob eine Massnahme zu ergreifen ist, und es sagt auch nichts darüber aus, wer eine Massnahme zu ergreifen hat. Allein die Kostenzuordnung ist der entscheidende Punkt bei der Einführung des Verursacherprinzips.

Da stellt sich die Frage, wie dieses Verursacherprinzip unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Diese Überlegung mache ich insbesondere deshalb, weil es in diesem Saal eine Reihe von parlamentarierern gibt, die sich um die freie Marktwirtschaft stets sehr grosse Sorgen machen. Ich möchte deshalb das Verursacherprinzip unter diesem Gesichtspunkt kurz würdigen.

Es ist unbestritten, dass das Verursacherprinzip Wettbewerbsverfälschungen und Wettbewerbsverzerrungen korrigiert. Wenn man billige, umweltbelastende Verfahren und Produkte durch die Einrechnung der Kosten für Umweltschutzmassnahmen verteuert, ermöglicht man, dass aufwendigere, aber umweltfreundlichere Verfahrensprodukte preislich angeglichen werden und sich in diesem Sinne auf dem Markt auch durchsetzen können. Diese Überlegungen haben beim Umweltschutzgesetz zur Aufnahme dieses Grundsatzes geführt. Ich sehe nicht ein, weshalb der Umweltschutz nach anderen Grundsätzen zu erfolgen hat als der Gewässerschutz im Gewässerschutzgesetz.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag Longet zu unterstützen.

Rüttimann, Berichterstatter: Die Kommission hat sich über den Antrag Longet länger unterhalten und ist zur Auffassung gelangt, er sei aus folgenden Gründen abzulehnen:

Das Vorsorgeprinzip (Absatz 1) würde sich eher abschwächend auswirken. Die Artikel 6 bis 9 sagen ganz klar und einfach aus, was man anstrebt und was man will. Es besteht die Gefahr, dass das sogenannte Vorsorgeprinzip weniger weit geht als die Artikel 6 bis 9.

Zum Verursacherprinzip hat Ihnen Herr Thür solchen Ausführungen über das Kostenzuordnungsprinzip gemacht. Es wird im Gewässerschutz mit der Subventionierung durch die öffentliche Hand durchbrochen. Der Vergleich zum Umweltschutzgesetz hinkt insofern, als man beim Umweltschutzgesetz die Verschmutzung pro Verursacher quantitativ besser erfassen kann. Beim Abwasser ist das nicht so leicht. Darum ist die Öffentlichkeit nach wie vor bereit, diese Subventionen zu leisten. Das gilt auch für dieses Gesetz, wenn auch tendenziell in abschwächendem Sinne. Ich erinnere Sie daran, dass die Öffentlichkeit – wie gestern mehrmals gesagt worden ist – bereits viele Milliarden in den Gewässerschutz investiert hat, und es wird auch in Zukunft ohne die öffentliche Hand nicht gehen. Wir haben das Verursacherprinzip abgelehnt, weil es das Kostenzuordnungsprinzip durchbricht.

Die Kommission hat den Minderheitsantrag Longet mit 10 zu 6 Stimmen abgelehnt. Ich empfehle Ihnen, ein Gleiches zu tun.

M. Rebeaud, rapporteur: M. Longet propose d'introduire ici, à l'occasion de la révision totale de la loi sur la protection des eaux, un concept moderne qui a été créé et a connu un début d'expérimentation après les premières applications de la loi sur la protection de l'environnement. Actuellement, le principe de la loi sur la protection des eaux consiste en l'interdiction de polluer les eaux, ce qui figure à l'article 6 du projet de loi. Cet

article reprend pour l'essentiel le contenu de l'article 14 de l'ancienne loi, qui interdit de polluer les eaux.

Cette loi comporte par ailleurs toute une série d'articles et de dispositions qui prévoient de réparer les dégâts dus à la pollution des eaux, ce qui signifie que l'interdiction ne peut pas être appliquée intégralement.

Cette espèce de contradiction interne à la loi serait ainsi corrigée par la proposition de M. Longet, qui introduit le principe de causalité, mais qui se heurte à l'usage. En effet, l'usage veut que les collectivités publiques aient subventionné pour environ 25 milliards des stations d'épuration et des réseaux de canalisation. Or, le principe de causalité voudrait que les mesures de prévention et de réparation de la pollution soient mises à la charge des gens qui sont à l'origine de cette pollution.

Si l'on avait, dès le début, appliqué le principe de causalité, la Confédération et les cantons n'auraient rien dû dépenser, mais les usagers des stations d'épuration et des canalisations auraient dû couvrir ces frais par le biais des factures adressées par les compagnies gérant les réseaux d'égouts et les stations d'épuration.

La commission a, dans sa majorité, considéré qu'il fallait tenir compte des usages et des habitudes prises en matière de protection des eaux, ne pas les bouleverser, et que l'inscription dans cette loi du principe de causalité ne provoquerait pas une augmentation de la sécurité juridique mais plutôt un certain désarroi, étant admis qu'à terme l'application de ce principe devrait aboutir à une suppression des subventions fédérales. La prudence et la force des habitudes l'ayant emporté au sein de la commission, la majorité de cette dernière vous demande d'en rester à l'usage actuel et de rejeter la suggestion de M. Longet.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je ne reprendrai pas les considérations développées par les deux rapporteurs.

En effet, le Conseil fédéral est d'avis que le principe de la prévention tel que prévu dans la proposition de M. Longet paraît être mieux sauvegardé par l'article 6 du projet de loi, qui interdit l'introduction directe ou indirecte dans une eau, de toute substance de nature à polluer. Quant au principe de causalité cité par M. Longet, il est certainement réalisable, mais ce secteur comprend une série de subventions qui continuent à juste titre d'être allouées.

En outre, le fait de n'avoir pas considéré comme un dogme, il y a trente ans, le principe de causalité, et, partant, alloué des millions de subventions, a largement facilité la réalisation, à l'échelon communal, des infrastructures nécessaires. Ainsi, étant donné que l'on veut continuer d'accorder une certaine aide sur le plan cantonal et local, il serait vain de parler, en ligne générale, du principe de causalité.

Les propositions concernant les alinéas 3 et 4 sont, de l'avis du Conseil fédéral, inutiles. En effet, l'alinéa 3 prévoit ce que l'on sait déjà, c'est-à-dire que la loi spéciale déroge toujours à la loi générale, et il en est de même quant à l'article 4.

M. Longet a encore posé une question essentielle, quant à la pratique future concernant la prévention dans le secteur de la protection de l'environnement: quelles sont les possibilités d'opérer et d'agir à la source, le problème se posant tant en ce qui concerne la pollution des eaux que la production des déchets?

Je répondrai à M. Longet que l'office fédéral a, sur ce point, un mandat prioritaire. Il faut avant tout tenter d'établir, ce qui n'est pas facile, une stratégie la plus précise possible pour ce qui a trait à l'élimination à la source des influences néfastes. J'espère, dans certains secteurs et notamment celui des déchets, pouvoir vous en dire davantage dans quelques mois.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

52 Stimmen
78 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Oester, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Titel

Sanierungspflicht

Abs. 1

Bestehende nachteilige Einwirkungen sind nach Massgabe ihrer ökologischen oder landschaftlichen Tragweite bei baulichen oder Nutzungsänderungen zu sanieren.

Abs. 2

Sie sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen grundsätzlich gleich zu behandeln wie neue Einwirkungen. Erleichterungen dürfen von der Behörde nur bewilligt werden, wenn eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig wäre.

Abs. 3

Massnahmen am Gewässer selbst dürfen nur insoweit getroffen werden, als sich nachteilige Einwirkungen nicht am Orte ihrer Entstehung begrenzen lassen.

Art. 2a

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Oester, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Titre

Obligation d'assainir

Al. 1

Les atteintes actuelles aux eaux déjà existantes devront, en fonction de leur portée écologique ou de leur portée en matière agricole, être assainies lors de modifications de la construction ou de changements quant à l'utilisation.

Al. 2

Sous réserve de prescriptions divergentes, elles seront en principe traitées comme les nouvelles atteintes. Des allègements ne seront permis par l'autorité que si dans un cas donné un assainissement se révèle disproportionné.

Al. 3

Des mesures s'appliquant directement aux eaux ne pourront être prises qu'à condition que les atteintes ne puissent pas être limitées aux endroits où elles surgissent.

Oester, Sprecher der Minderheit: Bei der Begründung dieses Minderheitsantrages ist von der Tatsache auszugehen, dass viele unserer Gewässer weiterhin sanierungsbedürftig sind. Obwohl in den vergangenen Jahrzehnten etwa 30 Milliarden Franken in Reinhaltmassnahmen investiert worden sind, sind im Bereich des qualitativen Gewässerschutzes zahlreiche Probleme noch ungelöst. Diese Aussage steht im Einklang mit den Untersuchungsergebnissen der Eawag im Rahmen der Studie «Gewässerschutz 2000», deren Schlussbericht 1981 publiziert worden ist. Einzelne Seen, zum Beispiel der Baldegger- und der Greifensee, können nur noch durch see-interne Massnahmen wie Belüftung, Sauerstoffzufuhr, Tiefenwasserableitung vor dem Umkippen bewahrt werden.

Noch prekärer stellt sich die Situation im Bereich des quantitativen Gewässerschutzes dar. Das Fehlen von wirksamen Sanierungsvorschriften hat die Belastung unserer Bäche, Flüsse und Seen durch Eingriffe aller Art wie Wasserentnahmen, Verbauungen, Korrekturen, Meliorationen, Verkehrsanlagen usw. erheblich ansteigen lassen. Es ist darum höchste Zeit, die notwendigen Korrekturen anzubringen. Der Entwurf des Bundesrates enthält zwar Bestimmungen, die sich mit einzelnen Sanierungsproblemen befassen. Leider gehen sie die Sanie-

rungsproblematik aber nicht umfassend, sondern nur punktuell an. Ich schlage Ihnen deshalb vor, eine Sanierungsvorschrift einzufügen, die einige allgemeingültige Grundsätze definiert und sowohl Behörden als auch Private unmittelbar verpflichtet.

In Artikel 2a Absatz 1 postulieren wir eine generelle Sanierungspflicht, der innerhalb von 15 Jahren nachgelebt werden muss. Es handelt sich hierbei um einen realistischen Zeitrahmen, der auf die Erfahrungen abstellt, die im Zusammenhang mit dem geltenden Gewässerschutzgesetz gemacht worden sind. Auch der Bundesrat hat in den Artikeln 76, 77 und 80 eine Sanierungsfrist von 15 Jahren vorgeschlagen. Grosse Verunreinigungsquellen sind rascher zu sanieren als kleine; das gleiche gilt für Fließgewässer mit kleinen oder ungenügenden Dotierwassermengen.

Nach Absatz 2 haben bestehende Anlagen grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie neue Anlagen. Eine Ausnahmeregelung drängt sich in jenen Fällen auf, in denen der erforderliche Sanierungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht. Hier würde der im ungeschriebenen Verfassungsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt.

Absatz 3 will erreichen, dass auch bei Sanierungen in erster Linie Massnahmen an der Quelle getroffen werden. Das Schwerkraft des Gewässerschutzes liegt heute immer noch im baulichen Bereich. Weiterhin werden grosse Beträge in die Symptombekämpfung (dritte und weitergehende Reinigungsstufen, künstliche Belüftung von Seen usw.) investiert. Die eigentlichen Ursachen – das Inverkehrbringen ökotoxischer, nicht oder nur schwer abbaubarer oder sonstwie gewässergefährdender Stoffe – werden in völlig unzureichender Weise bekämpft. So hat es beinahe zwanzig Jahre gedauert, bis am 1. Juli 1986 endlich ein gesetzliches Phosphatverbot für Textilwaschmittel in Kraft gesetzt werden konnte.

Noch eine letzte Bemerkung: Auch eine einwandfreie Lösung des Klärschlammproblems setzt voraus, dass Schwermetalle und andere nicht abbaubare Stoffe gar nicht mehr in das Abwasser und damit in den Klärschlamm gelangen. Auch hier sollten vermehrt Massnahmen an der Quelle getroffen und Betriebe, die solche Stoffe einleiten, zu grösseren Sanierungsanstrengungen verpflichtet werden.

Ich bitte Sie also, diesem Minderheitsantrag, der in der Kommission mit 11 zu 8 Stimmen abgelehnt worden ist, zuzustimmen.

Rüttimann, Berichterstatter: Herr Oester hat es bereits erwähnt: Die Kommission hat den Antrag mit 11 zu 8 Stimmen abgelehnt, und zwar mit der gleichen Begründung wie beim Antrag der Minderheit Danuser zu Artikel 1 Litera c. Es ging ihr vor allem um die Interpretationsfrage, insbesondere bei Artikel 2a Absatz 1: Was sind «nachteilige Einwirkungen»? Wie grenzt man ab? Die gleiche Frage stellt sich für das «unverhältnismässig» in Ziffer 2. Ich mache Sie auch auf die Kostenfolgen einer generellen Sanierungspflicht (Wiederherstellungspflicht) aufmerksam.

Aus diesen Gründen ist die Kommission zum ablehnenden Entscheid gekommen. Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Oester abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: La discussion sur la proposition de M. Oester s'est déroulée, au sein de la commission, selon les mêmes termes que la discussion sur la proposition de Mme Danuser à l'article premier, lettre c. Le Conseil fédéral, dans sa grande prudence, n'a pas envie de se voir imposer des tâches générales d'assainissement ou de rétablissement des conditions naturelles. M. Cotti nous a expliqué qu'il ne connaissait ni le montant ni la nature de l'engagement, aussi la majorité de la commission a-t-elle décidé de suivre cette voie.

Il faut tout de même remarquer qu'il y a une nuance entre la proposition de Mme Danuser que vous avez – dans votre majorité – refusée tout à l'heure et la proposition de M. Oester qui est plus détaillée, et qui ne fait pas allusion à une quelconque restitution de l'état naturel, ni à une reconstitution de biotope, mais simplement à un assainissement. Cela donnerait une marge de manoeuvre ou d'appréciation nettement supérieure

au Conseil fédéral au moment où il ordonnerait, par une ordonnance d'exécution, des mesures à prendre par les cantons. Toutefois, la majorité de la commission n'a pas été sensible à cette nuance.

Quant à l'alinéa 3 de la proposition de M. Oester, il n'est pas complètement perdu en cas de vote négatif, puisque à l'article 28 nous discuterons des interventions techniques sur les eaux proposées par M. Oester et je pense qu'à ce moment-là le débat pourra être développé quant à la question de savoir dans quelle mesure, dans quelles circonstances, selon quelle durée aussi les interventions directes sur les eaux sont tolérables ou souhaitables.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

.... verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Proposition de la commission

Chacun est tenu de prendre toutes les mesures de diligence exigées par les circonstances afin d'éviter toutes atteintes aux eaux.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Diener

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Diener

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Diener: Bei Artikel 5 geht es um die Ausnahmen bei diesem Gesetz, und das ist für die grüne Fraktion ein zentraler Punkt. Ich möchte Sie bitten, gründlich zu prüfen, was ich Ihnen jetzt vortrage.

Nicht nur das Raumplanungsgesetz, auch das vorliegende Gesetz hat einen sehr langen Leidensweg hinter sich. Der Kampf zwischen der materiellen Nutzung und dem Schutz der natürlichen Umwelt führt zu Auseinandersetzungen, die viel zu lange zugunsten der monetären, kurzfristigen Anliegen entschieden wurden.

Die Unterjochung der Natur – ihrer Schönheit und Vielfalt – hat je länger, je mehr ihre Kehrseite: eine öde, verarmte Landschaft, geometrische Flussläufe und Artenschwund. Nicht zuletzt durch die Heimatlosigkeit vieler Tiere und Pflanzen werden auch wir Menschen immer heimatloser.

Früher musste man den Menschen vor der Natur, vor dem Wasser, vor den Tieren schützen. Heute ist das umgekehrt. Wir brauchen einen tiefgreifenden Schutz der pflanzlichen und tierischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Und die Gefahren liegen nicht mehr nur in Grossprojekten, sondern in einer Vielzahl von kleinen Eingriffen, die – oft fast unbemerkt – in ihrer Summe irreversible Schäden hinterlassen.

Nun möchte der Ständerat in Artikel 5 Ausnahmen von diesem sehr mühsam errungenen Gesetz zum Schutze der Gewässer, und zwar nicht nur für die Gesamtverteidigung, wie es der Bundesrat vorsieht, sondern auch für Notstandssituationen.

Zwei, drei Grundgedanken, zuerst zum Militär: Die grüne Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass auch das Militär sich einem ökologischen Gleichgewicht einordnen muss.

Falls wir etwas verteidigen wollen oder müssen, muss es auch verteidigungswürdig sein. Aber im Moment scheint uns der Zeitpunkt schlecht, im Parlament über diese Frage in bezug auf das Militär zu diskutieren. Uns sind die Diskussionen um die Uebung «Diamant» und die GSoA-Initiative noch in Erinnerung.

Weil wir annehmen, dass eine echte Diskussion nicht möglich ist, stellen wir keinen Antrag. Aber mindestens den Gummibegriff der Notstandssituation möchten wir bekämpfen. Ich möchte Ihnen das anhand eines Beispiels aus dem Kanton Zürich kurz erläutern.

Menga Danuser hat das Thema der Thur-Sanierung heute morgen schon kurz angeschnitten: Im Sommer 1978, nach heftigen Regenfällen, hatten der Kanton Thurgau und der Kanton Zürich ein Jahrhundert-Hochwasser. Dämme brachen, das Thur-Tal wurde innerhalb von Stunden zu einem Notstandsgebiet. Die Wissenschaftler sahen darin eine Folge unserer zivilisatorischen Eingriffe.

Und wie reagierten die beiden Kantone auf diese Notstandssituation? Sie kamen mit Jahrhundert-Projekten, d. h. im Kanton Thurgau und im Kanton Zürich wurden Projekte von je über 80 Millionen Franken erarbeitet. Die Thur sollte ein zweites Mal äusserst massiv korrigiert werden. Im Kanton Zürich entstanden bei diesem Hochwasser Schäden von knapp 2,5 Millionen Franken, die Korrigierprojekte umfassten eine Projektierungssumme von 80 Millionen Franken. Ich erwähne dieses Missverhältnis, um einmal anzudeuten, wie unverhältnismässig wir reagieren, wenn irgendwo eine Notstandssituation auftritt.

Natur- und Umweltschützer kritisierten die Projekte als den wohl grössten Eingriff dieses Jahrhunderts in eine bedeutende Flusslandschaft der Schweiz. Trotz heftigsten Widerständen aus Naturschutzkreisen schritt der Kanton Zürich zur Tat. Eine erste Etappe von anderthalb Kilometern Länge wurde ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Umgehung einer Volksabstimmung im Rahmen des Unterhaltes verbaut.

Eine zweite Etappe wurde dieses Jahr in Angriff genommen, obwohl der Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Rheinau-Bundes gegen diese unsinnige Form der Thur-Verbauung vom Bundesgericht aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war. Der Regierungsrat des Kantons Zürich leistet sich hier eine ganz spezielle Form der Demokratie.

Die grüne Fraktion verlangt darum, dass auch bei Notstandssituationen das Gewässerschutzgesetz seine volle Gültigkeit behält. Jeder Flussraum ist mit dem zugehörigen Uferstreifen ein untrennbarer Bestandteil der Landschaft und unersetzlicher Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Fließgewässer sind heute die noch am ehesten erhaltenen Brücken, über welche die in meist isolierten Lebensräumen vorkommenden Pflanzen- und Tiergemeinschaften miteinander in Verbindung treten können. Das hat schon mein Kollege Lukas Fierz heute morgen gesagt. Es ist auch nicht zu vergessen, dass Uferbereiche und offene Gewässer zu den wertvollsten Erholungs- und Wandergebieten gehören.

Die grüne Fraktion bittet Sie darum, auf die bundesrätliche Fassung des Artikels 5 zurückzukommen und die Ausnahmen nur für die Gesamtverteidigung zuzulassen und nicht noch für den absoluten Gummibegriff der Notstandssituationen.

Rüttimann, Berichterstatter: Der Zusatz des Ständerates «und Notstandssituationen» gab eigentlich nicht viel zu reden, weder im Ständerat noch in unserer Kommission. Es wurde einzig darüber diskutiert, was damit gemeint sei.

Frau Diener, es ist nicht eine Thur-Katastrophe gemeint oder eine Aare- oder Reuss-Katastrophe. Es ist zum Beispiel der Fall eines Energiezusammenbruchs gemeint, wenn die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Unsere Kommission hat darüber diskutiert, hat aber keinen Antrag gestellt. Sie hat den Antrag des Ständerates stillschwei-

gend übernommen. Wir halten allerdings zuhanden des Protokolls fest: Die Gewässerschutzmassnahmen gelten für die Armee und für die Gesamtverteidigung generell, das ist ganz klar, in Friedenszeiten sowie. Mit dem Zusatz sind nur Kriegs- oder Katastrophenzeiten gemeint. Wenn Ausnahmen gestattet werden sollen, so bestimmt dies der Bundesrat auf Antrag des Buwal, des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft. Es ist also gewährleistet, dass die Gewässerinteressen wirklich vertreten werden.

Ich kann Ihnen sagen, dass der gleiche Artikel auch im Umweltschutzgesetz steht, und dass noch nie ein Antrag für eine derartige Ausnahme an den Bundesrat gelangt ist. Das beweist doch, dass für den normalen Betrieb der Gesamtverteidigung nicht Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden.

Wir möchten Ihnen beantragen, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen, um eine neue Differenz zu vermeiden.

M. Rebeaud, rapporteur: La commission a décidé d'accepter telle quelle la version du Conseil des Etats; elle n'a pas prêté une grande attention à l'aspect de la question soulevé par Mme Diener.

En ce qui concerne le fond, c'est-à-dire l'exception consentie en faveur de la défense nationale, il faut remarquer que cette exception figure dans toute une série d'autres lois: loi sur la protection de l'environnement, loi sur la protection de la nature et du paysage, etc. Il est conforme à notre ordre juridique que la défense nationale puisse, dans des situations où cette dernière l'impose, échapper aux lois communes. Comment cette exception se concrétiserait-elle dans l'application de cette loi? Un exemple pourrait être le projet de succession de barrages sur le Rhône valaisan, connu sous le nom d'Hydro-Rhône.

Les promoteurs prévoient de construire une série de bassins relativement larges, des petits lacs d'accumulation successifs, et la nouvelle topographie de ces bassins, par rapport au profil actuel du Rhône, fera perdre à ce dernier sa fonction de barrière antichars. Actuellement, si vous entrez avec un char blindé dans le Rhône, vous ne pouvez pas remonter sur l'autre berge, celle-ci étant très raide. Eh bien, avec les lacs d'Hydro-Rhône, les berges seront en pentes douces et les chars ennemis pourront passer.

En vertu de cet article 5, le Département militaire pourra échapper à la fois aux exigences de la loi sur la protection de la nature et du paysage et de la loi sur la protection des eaux et construire, s'il le désire, et s'il le juge opportun, des barrières antichars, des digues ou des enrochements – tout ce qu'il jugera utile pour conserver à ce cours d'eau sa fonction de barrière antichars.

Le Conseil fédéral s'engage – M. Cotti le dira probablement tout à l'heure – à ce que dans tous les cas normaux (entretien d'une caserne, d'une piste, d'une route) le Département militaire se soumettra rigoureusement aux exigences de la loi sur la protection des eaux. M. Reichsteiner, qui avait fait la proposition de biffer cet article, convaincu de la bonne foi du Conseil fédéral, a retiré sa proposition. Par conséquent, nous n'avons plus de proposition de refus, mais une présomption de volonté énergique de la part du Conseil fédéral de soumettre aussi la Défense nationale aux impératifs de la loi sur la protection des eaux.

En ce qui concerne la proposition de Mme Diener, elle n'a pas été discutée en commission. Toutefois, que cette mention de l'urgence figure ou non dans cet article ne changera probablement pas profondément l'application de l'ensemble de la loi, car les cas d'urgence sont déjà prévus (sécheresse subite qui ferait qu'on aurait plus assez d'eau pour abreuver les bêtes, pour satisfaire les besoins élémentaires en eau des gens ou pour arroser les champs) à titre de mesure exceptionnelle, à l'article 32 de cette loi. Dans ces cas-là, il faut entreprendre une pesée immédiate des intérêts et il vaut mieux évidemment priver les torrents d'un peu d'eau pour éviter que des bêtes ou des hommes ne meurent de soif.

Ces cas étant réglés, mentionnés *expressis verbis* à l'article 32, on pourrait supprimer, à l'article 5, cette clause d'urgence générale qui n'est pas très bien définie. Ce sera à vous de choisir si vous voulez en revenir à la version du Conseil fédéral ou,

au contraire, en rester au *statu quo* pour éviter une divergence, mineure, avec le Conseil des Etats.

Präsident: Das Wort hat Herr Thür für eine kurze persönliche Erklärung.

Thür: Ich kann den Ausführungen des Kommissionspräsidenten zu diesem Artikel nicht folgen. Wenn es bei der Hinzufügung des Ständerates lediglich um Katastrophenfälle gehen würde, brauchte es meines Erachtens gar keine Verankerung in diesem Gesetz, denn der Bundesrat hat ja schon aufgrund der Verfassung die Möglichkeit, Notstandsmassnahmen zu beschliessen.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Bundesrat Cotti: Ich möchte dazu beitragen, die Diskussion so weit als möglich zu verkürzen. Es ist klar – Herr Thür hat es gesagt –: Notstandssituationen dürften aufgrund der Verfassung über die normale Gesetzgebung bewältigt werden. Es schadet aber nicht, wenn das noch zusätzlich in diesem Gesetz festgehalten wird.

Zur Uebersetzung ins Französische: «Notstandssituationen» – also, wie der Präsident gesagt hat, klare Katastrophenlagen oder ähnliche Situationen – müssten normalerweise mit «situations d'état de nécessité» und nicht mit «urgence» übersetzt werden. «Urgence» gibt nicht unbedingt den tatsächlichen Notstand, den «état de nécessité» wieder. Das nur zuhanden der Redaktionskommission. Der Bundesrat überlässt dem Parlament den Entscheid zu dieser Frage.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Diener
Für den Antrag Kommission

53 Stimmen
77 Stimmen

Art. 6 bis 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 à 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schmidhalter

Abs. 1

Der Bundesrat legt nach Anhören der Kantone

Art. 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schmidhalter

Al. 1

Le Conseil fédéral fixe, après avoir entendu les cantons, les exigences

Frau Leutenegger Oberholzer: Ich gestatte mir zu Artikel 9 eine Frage an den Bundesrat bzw. an den Kommissionspräsidenten. Im heute geltenden analogen Artikel 23 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes ist ausdrücklich verankert, dass der Bundesrat nötigenfalls die Herstellung, Anwendung, Einfuhr und Inverkehrbringung von Stoffen und Erzeugnissen sowie Produktionsverfahren verbieten kann. Der neue Artikel 9 sieht die Möglichkeit eines Verbotes nicht mehr ausdrücklich vor, sondern beinhaltet nur mehr die Auflage, dass der Bundesrat Vorschriften erlassen kann. Die Rheinvergiftung als Folge der Katastrophe von Schweizerhalle hat ganz klar gezeigt, wie wichtig es ist, dass hochgiftige Stoffe, Erzeugnisse und Produktionsverfahren verboten werden können. Ich möchte des-

halb, dass zuhanden der Materialien geklärt wird, ob der neue Text im Vergleich zum bisherigen Gesetz keine Abschwächung bedeutet, ob der Erlass von Verboten nach wie vor möglich ist und wie es mit der entsprechenden Rechtsgrundlage aussieht.

Bundesrat Cotti: Ich kann Ihre Frage ganz kurz beantworten. Die Möglichkeit des Verbotes besteht weiterhin. Sie ist neuerdings weitgehend durch die Stoffverordnung geregelt, so dass sich hier eine neue Norm erübrigt.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la Commission

2. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 2 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für die besondere

Abs. 1bis (neu)

In abgelegenen Gebieten oder solchen mit geringer Bevölkerungsdichte ist das verschmutzte Abwasser, wenn es die tatsächliche Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer erlaubt, statt durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen durch andere Systeme zu beseitigen.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. Des groupes de bâtiments situés hors des zones à bâtir, pour lesquelles les méthodes spéciales d'épuration (art. 13) n'assurent

Al. 1bis (nouveau)

Dans les régions retirées ou dans celles qui ont une faible densité de population et si les dangers qui menacent effectivement les eaux souterraines et superficielles le justifient, on utilisera pour les eaux polluées, en lieu et place de stations centrales d'épuration, d'autres systèmes d'élimination.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttimann, Berichterstatter: Der Ständerat hat im deutschen Text eine sprachliche Verbesserung angebracht. Statt «Abwässer» spricht er von «Abwasser». Sie bezieht sich auf Artikel 9, 10, 11, 12, 13 und 17.

M. Rebeaud, rapporteur: Juste deux mots pour vous expliquer le sens de la divergence que nous introduisons à l'article 10 par rapport au projet du Conseil fédéral.

Nous avons voulu trouver une formule qui permette d'éviter que des autorités cantonales imposent des raccordements trop longs et trop coûteux à des groupes de bâtiments ou à des maisons isolées. Pour cela, il fallait éviter que les réseaux de canalisations puissent s'étendre de manière déraisonnable au-delà des zones à bâtir, comme on en a eu quelques exemples dans nos campagnes. Il fallait aussi réintroduire dans la nouvelle loi un amendement qui avait été apporté à l'ancienne

et qui permettait de mettre en œuvre des moyens d'épuration décentralisés et différents des stations d'épuration centrales traditionnelles.

La formule qui a été trouvée avec l'aval de l'administration a recueilli l'assentiment unanime de la commission. Sur ce point, le Conseil des Etats devrait nous suivre puisque nous évitons, dans 5 ou 10 pour cent des cas, de tirer des grandes canalisations inutiles et expérimenterons localement des moyens d'épuration décentralisés.

Angenommen – Adopté

Art. 11, 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Rebeaud, rapporteur: Nous avons ici un problème qui concerne essentiellement les francophones et que nous retrouverons à d'autres endroits du dépliant. Il s'agit de l'utilisation de l'expression «les techniques les plus récentes».

L'article 13, alinéa premier, stipule: «Les eaux usées situées hors du périmètre des égouts publics seront évacuées selon les techniques les plus récentes». Cette expression a posé un problème aux membres de la commission. En effet, quelquefois, les techniques les plus récentes, c'est-à-dire celles qui viennent d'arriver sur le marché ou de mûrir dans les ateliers ou garages des inventeurs, ne sont pas forcément les mieux adaptées aux situations concrètes dans lesquelles il faut épurer de l'eau de manière décentralisée.

Finalement, après de longues discussions, nous avons décidé d'abandonner l'expression «les techniques les plus récentes» pour éviter de donner à penser que toutes les dernières nouveautés devaient être immédiatement imposées comme méthodes d'épuration.

Par conséquent, chaque fois que vous rencontrerez cette expression dans le dépliant en langue française, il faudra considérer que la Commission de rédaction a déjà reçu pour mission de la remplacer par «l'état de la technique» qui traduit littéralement l'expression allemande «Stand der Technik». Ces termes ne signifient pas qu'il faille se soumettre aux techniques les plus récentes ou aux derniers gadgets d'épuration à la mode, mais chaque fois, dans chaque cas particulier, tenir compte de l'état des connaissances et des techniques pour mettre en œuvre la technique la mieux adaptée, compte tenu également des limites économiques. On pourrait, par exemple, avoir une technique extrêmement efficace mais très coûteuse, et l'expression «Stand der Technik» ne pourrait pas l'imposer si elle représente une charge économique disproportionnée par rapport aux possibilités de la personne intéressée.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der grünen Fraktion

Rückweisung an die Kommission

Proposition du groupe écologiste

Renvoi à la commission

Präsident: Wir kommen nun zum Artikel 14. Zu diesem Artikel liegt ein Ordnungsantrag vor. Er wird Ihnen in wenigen Minuten ausgeteilt. Frau Diener hat das Wort zur Begründung dieses Antrags.

Frau Diener: Artikel 14 ist wohl im Moment der umstrittenste. Wir haben eine ganze Anzahl von verschiedenen Anträgen zu diesem Artikel, und es kommen laufend neue. Die grüne Fraktion ist der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist, diese verschiedenen Anträge jetzt stundenlang zu diskutieren. Sie beantragt Ihnen Rückweisung an die Kommission, damit sich die Kommission nochmals mit diesem Artikel 14 auseinandersetzt.

Ich denke, vor allem nach dem Abstimmungsresultat der VKMB-Initiative hat sich doch einiges geändert. Das merkt man gut. Gerade darum gibt es so viele verschiedene Anträge. Es wäre wohl sinnvoll, wenn die Kommission die ganze Problematik noch einmal durchdiskutieren würde und dann Entscheide gefällt würden, die ein so grosses Palaver ausschliessen.

Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag an die Kommission zu unterstützen.

Rüttimann, Berichterstatter: Auch wir von der Kommission wollen natürlich kein Palaver, und schon gar nicht vier Stunden. Ich bin daher aufgerufen, Ihnen eine Erklärung abzugeben, wie es zu diesem Wirrwarr von Anträgen gekommen ist: Wir hatten in der Kommission den Auftrag übernommen – ich habe Ihnen das gestern beim Eintreten gesagt –, in einer Subkommission diese Frage näher anzuschauen und zuhanden der Kommission einen Vorschlag zu unterbreiten. Das ist der Vorschlag, wie er auf der Fahne steht, der von der Kommission seinerzeit mit 19 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen übernommen wurde.

Es wurde dann an der nächsten Sitzung ein Rückkommensantrag gestellt. Wir haben ihm entsprochen. Die Subkommission ist letzte Woche nochmals zusammengetreten, um die neuesten Ereignisse – Frau Diener hat soeben davon gesprochen – mitzuberechnen.

Gestern haben Sie den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert erhalten. Es ist nicht üblich – ich weiss es –, dass zwei Kommissionsmitglieder – und erst noch aus unterschiedlichen Fraktionen – zusammen einen Antrag einreichen. Aber da ist keine unheilige Allianz dahinter. Herr Tschuppert und Frau Mauch hatten seinerzeit Anträge gestellt – auch andere, auch Herr Bühler in der Subkommission –, die sich dann konkretisiert haben.

Weil letzte Woche nicht die ganze Subkommission zusammengetreten konnte – Herr Berger war im Ausland und ist erst gestern morgen zurückgekommen –, habe ich nicht gewagt, das als Antrag der Subkommission darzulegen. Es war nicht mehr möglich, die Gesamtkommission gestern zusammenzurufen. Wir hatten es vor acht Tagen versucht, aber vergebens. Ich habe nichts gegen den Rückweisungsantrag bei Artikel 14. Wir müssen diesen Artikel aber auf alle Fälle noch diese Session behandeln. Wir könnten allenfalls heute abend oder morgen früh noch einmal zusammengetreten.

Wenn Sie einverstanden sind, könnte man den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert quasi als Grundlage ansehen. Die weiteren Anträge müssten ihm gegenübergestellt werden. Dann hätten wir kein langes Palaver. Sie sehen aus dem Text, dass wir mit der Ausnahmeregelung eine andere Lösung gewählt haben. Ich nehme an, dass Frau Mauch und Herr Tschuppert ihre Begründungen dazu noch abgeben werden.

Nun ist es so, dass der Antrag auf der Fahne von der Kommission nicht ausser Kraft gesetzt worden ist, weil sie nicht mehr zusammengetreten ist. Der Präsident könnte aber anfragen, ob dieser Text von einem Kommissionsmitglied aufrechterhalten wird. Dann wäre der Fall klar; wir müssten darüber abstimmen.

Frau Mauch und die Minderheit ziehen den Haupt- und den Eventualantrag zu Absatz 3 und 3bis zurück, nicht aber zu Absatz 2bis.

Alle anderen Anträge müssten – wie gesagt – begründet werden. Es wäre eine einfache Sache, die Absätze 1 bis 3 bzw. 4, wie Frau Dormann jetzt beantragt hat, auszumitteln. Dann hätten wir an sich die Frage gelöst. Vom kontinuierlichen Ablauf her wäre es wohl besser.

Ich bitte Sie, dies auch in Ihrer Entscheid zum Ordnungsantrag Diener einzubeziehen.

M. Rebeaud, rapporteur: Ce qui s'est passé le 4 juin a semé le trouble et un vent de désordre dans beaucoup d'esprits. Une partie de ceux qui, en commission, étaient favorables à l'idée de développer le système de séchage du purin dans les étables comme une solution possible à la pollution des eaux dans les régions où les vaches sont en surnombre, ceux-là ont changé d'avis dans l'intervalle parce qu'ils ont compris que le peuple suisse n'était pas très favorable à la concentration du bétail, notamment dans les fabriques d'animaux.

Il en résulte un désordre assez indescriptible aujourd'hui dans les propositions que vous avez ou que vous devriez avoir sous les yeux, puisque ce qui figure sur le dépliant a été abandonné par ses auteurs, du moins en partie, et que vous avez des feuilles volantes. Le président de la commission vous a parlé de la proposition Mauch-Tschuppert, ou «Tschauch-Muppert».

J'ai consulté hier les auteurs de ces propositions et j'en ai reparlé avec les représentants de l'administration pour savoir comment ce texte devrait être interprété, notamment les exceptions consenties à l'alinéa 3ter; nous nous sommes aperçus que les deux auteurs (qui figurent comme co-auteurs de la proposition) avaient des interprétations pour le moins divergentes de leur texte commun. Nous risquons donc, si nous entamons le débat aujourd'hui, de voter sur un texte auquel les uns attribueront un sens et les autres un autre sens et, ensuite, les tribunaux auront le plaisir de démêler qui avait raison et qui avait tort.

Je crois que, dans ces conditions, il est nécessaire que la commission puisse se réunir une nouvelle fois pour remettre au propre des textes qui soient intelligibles et qui aient le même sens pour tout le monde, qu'il y ait une proposition de majorité, une de minorité et qu'on sache ce que cela signifie. Je ne sais pas si la commission pourra se réunir ce soir. Ce que je peux vous dire, c'est que les séances de commission et de commission réduite ou de délégation de la commission, ces derniers jours, ont eu lieu dans des conditions anormales, par courrier, entre deux portes, sans que tous les membres puissent être consultés ni avoir le temps de donner clairement leur avis, encore moins de voter, bien évidemment, puisqu'ils n'ont jamais siégé ensemble.

Pour toutes ces raisons, je vous prie d'accepter la proposition de Mme Diener. Je ne sais pas si nous pouvons nous engager à tenir une séance de commission ce soir, si c'est physiquement possible; en tout cas, il me semble inutile de faire un débat de trois heures qui aboutirait à des votes confus.

Tschuppert: Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der grünen Fraktion abzulehnen.

Wir haben nun doch einen Vorschlag gefunden, der dem entspricht, worüber wir in den letzten Monaten diskutiert haben. Die grossen Differenzen, die bestehen, vor allem bei der Anzahl Düngergrossvieheinheit, kann man in der Kommission auch nicht mehr bereinigen. Hier muss der Rat entscheiden.

Ich bitte Sie also, auf der Grundlage dieses neuen Vorschlags zu beraten und den Ordnungsantrag abzulehnen.

M. Longet: Je désire simplement illustrer la confusion. Au début, en fait, il y avait une minorité et une majorité, 8 voix contre 8 et celle, prépondérante, du président. Personnellement, je fais partie de la minorité et je ne suis pas du tout convaincu par ce que l'on appelle le compromis qui, pour moi, n'en est pas un.

Comme d'autres membres de la minorité, je ne suis pas satisfait de cette solution. Il ne faut pas partir de l'idée que l'on a avancé dans ce problème; on a plutôt ajouté à la confusion et la commission doit reprendre ce point, afin d'obtenir des bases claires et connaître les positions réelles. On nous parle d'un compromis qui, en fait, n'existe pas pour les membres de la minorité.

Rüttlimann, Berichterstatter: Dieser Stichtentscheid betrifft den Antrag Mauch zu Artikel 14 Absatz 2bis. Diesen Antrag können wir durchaus behandeln. Dort habe ich den Stichtentscheid gegeben, aber bei der vorliegenden Version nicht.

Im Prinzip haben wir uns sehr weit angenähert, und wir könnten meiner Meinung nach darüber befinden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der grünen Fraktion	41 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

Präsident: Wir führen jetzt die Beratung von Artikel 14 durch. Zunächst haben Frau Mauch und Herr Tschuppert Gelegenheit, ihr neues Konzept vorzustellen.

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1¹

Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

Abs. 1

.... Nutztierhaltung müssen umweltverträglich und nach dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Davon ausgenommen ist nicht verschmutztes Abwasser aus der technischen Aufbereitung von Hofdünger.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Nussbaumer, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Neue Schwemmenmistungsanlagen werden nur in begründeten Fällen zugelassen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Abs. 3

Mehrheit

.... Nutzfläche oder über eine verträglich gesicherte Kapazität in einer technischen Aufbereitungsanlage für Hofdünger verfügen, dass auf 1 ha Nutzfläche Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Die kantonale Behörde verschärft die Anforderungen, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage oder topographische Verhältnisse dies erfordern.

Minderheit (neuer Text)

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Rechsteiner)

Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen. Die kantonalen Behörde verschärft die Anforderungen je nach Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographischen Verhältnissen.

Abs. 3bis

Mehrheit

Im Falle von technischer Aufbereitung muss mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen, gepachteten oder vertraglich gesicherten Nutzfläche verwertet werden können.

Minderheit (neuer Text)

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Rechsteiner)

Mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden können. Der Bundesrat kann für Betriebe, die Geflügel halten oder in wesentlichem Umfang Lebensmittelreste, Metzgereiabfälle und Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verfüttern, sowie für die Forschung Ausnahmen von der Anforderung an die Nutzfläche vorsehen, sofern die landwirtschaftliche Verwertung sichergestellt ist.

Abs. 3ter**Mehrheit**

Hofdünger dürfen nur dann in einer technischen Aufbereitungsanlage getrocknet werden, wenn deren Betreiber für das Trockenprodukt über einen Abnahmevertrag mit einer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Verteilerorganisation des Düngerhandels verfügt.

Minderheit (neuer Text)

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Rechsteiner)
Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Mauch Ursula/Tschuppert

(ersetzt den Antrag der Minderheit und den Antrag Tschuppert)

Abs. 1¹

Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

Abs. 1

Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung müssen umweltverträglich und nach dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen. Mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden.

Abs. 3bis

Die kantonale Behörde setzt die pro Hektar zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern.

Abs. 3ter

Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für:

- a. die Geflügelhaltung;
- b. bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten;
- c. die Abfallverwertung;
- d. die Forschung.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leutenegger Oberholzer**Abs. 1¹**

Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung muss eine ausgeglichene Düngerbilanz erreicht werden.

Abs. 2

Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens vier Monaten vorhanden sein

Eventualantrag Nussbaumer

(wenn der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert angenommen wird)

Abs. 1

.... müssen umweltverträglich landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

Antrag Diener**Abs. 2**

Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde ordnet für Betriebe eine grössere Lagerkapazität an. Für

Abs. 3

Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens 2 1/2 Düngergrossvieheinheiten entfallen. Minde-

stens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden. Die kantonale Behörde passt die Anforderungen je nach Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographischen Verhältnissen an. Ein Maximum von drei Düngergrossvieheinheiten darf dabei nicht überschritten werden.

Antrag Zwygart**Abs. 3**

.... von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Die Anforderungen werden verschärft, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage oder topographische Verhältnisse dies erfordern.

Antrag Wiederkehr**Abs. 3**

.... von höchstens 2 1/2 Düngergrossvieheinheiten

Antrag Wyss William

(Ergänzung zu Antrag Mauch Ursula/Tschuppert)

Abs. 3

.... Nutzfläche im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes verfügen,

Antrag Tschuppert**Abs. 3bis**

Mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden können. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Betriebe der Geflügelhaltung. Ueerdies kann der Bundesrat in begründeten Fällen wie insbesondere für Betriebe mit Abfallverwertung und solche für Forschungszwecke weitere Ausnahmen bewilligen.

Eventualantrag Berger

(falls der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert angenommen wird)

Abs. 3ter

Der Bundesrat kann für die Abfallverwertung Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen.

Antrag Dormann

(Ergänzung zum Antrag Mauch Ursula/Tschuppert)

Abs. 3quater (neu)

Eine Aufstockung des Tierbestandes ist in allen Fällen nur noch möglich, wenn die Verwertung des gesamten Hofdüngeranfalles auf dem eigenen oder gepachteten Land möglich ist.

Art. 14**Proposition de la commission****Al. 1¹**

Chaque exploitation pratiquant la garde d'animaux de rente s'efforcera d'équilibrer le bilan des engrais.

Al. 1

.... dans l'agriculture et le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement. Exception faite des eaux non polluées provenant du traitement technique des engrais de ferme.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis**Proposition de la commission****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Nussbaumer, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Les nouvelles installations d'enlèvement du fumier par lavage ne seront admises que dans des cas bien précis. Le Conseil fédéral édicte les prescriptions y relative.

Al. 3*Proposition de la commission**Majorité*

L'épandage par hectare de surface utile ne doit pas excéder trois unités de gros bétail-fumure. Pour cela, l'exploitation doit disposer, en propre, en fermage ou par contrat à long terme, d'une surface utile suffisante, ou s'être assurée par contrat la possibilité de traiter techniquement les quantités d'engrais excédentaires dans une installation prévue à cet effet. L'autorité cantonale accroit

Minorité (nouveau texte)

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Rechsteiner)

L'épandage de gros bétail-fumure. Pour cela, l'exploitation doit disposer, en propre, en fermage ou par contrat, d'une surface utile suffisante. L'autorité cantonale accroit les exigences conditions topographiques.

Al. 3bis*Proposition de la commission**Majorité*

En cas de traitement technique, on devra pouvoir épandre la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme produite par l'exploitation sur la surface utile en propre, en fermage ou assurée par contrat à long terme.

Minorité (nouveau texte)

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Rechsteiner)

On devra pouvoir épandre la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme produite par l'exploitation sur la surface utile propre ou affermée. En tant que l'utilisation agricole de l'engrais est assurée, le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à la surface utile requise en faveur des exploitations avicoles, des exploitations qui utilisent pour l'alimentation animale avant tout des restes alimentaires, des déchets de boucherie et des sous-produits de la transformation du lait, ainsi que des exploitations destinées à la recherche.

Al. 3ter*Proposition de la commission**Majorité*

Le séchage mécanique des engrais de ferme n'est autorisé que si leur propriétaire a conclu, pour le produit séché, un contrat de prise en charge avec une chaîne de distribution spécialisée dans le commerce des engrais, dûment agréée par le Département fédéral de l'économie publique.

Minorité (nouveau texte)

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Rechsteiner)

Biffer**Al. 4***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Mauch Ursula/Tschuppert

(remplace la proposition de minorité et la proposition Tschuppert)

Al. 1'

Chaque exploitation pratiquant la garde d'animaux de rente s'efforcera d'équilibrer le bilan des engrais.

Al. 1

Le lisier, le fumier et les jus de silos provenant de la garde d'animaux de rente doivent être utilisés dans l'agriculture et dans le jardinage selon l'état de la technique et d'une manière compatible avec l'environnement.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

L'exploitation doit disposer, en propre, en fermage ou par contrat à long terme, d'une surface utile permettant l'épandage par hectare de l'engrais de trois unités de gros bétail-fumure au plus. On devra pouvoir épandre sur la surface utile, en propre ou en fermage, la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation.

Al. 3bis

L'autorité cantonale réduit le nombre d'unités de gros bétail-fumure admis par hectare en fonction de la charge du sol en polluants, de l'altitude et des conditions topographiques.

Al. 3ter

Le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions aux exigences concernant la surface utile pour:

a. L'élevage de la volaille;

b. Pour les autres exploitations existantes petites ou moyennes qui pratiquent la garde d'animaux de rente dont le chapitre pourra comporter 34 unités de gros bétail-fumure au plus;

c. Pour le recyclage des déchets;

d. Pour la recherche.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Leutenegger Oberholzer***Al. 1'**

Chaque exploitation pratiquant la garde d'animaux de rente est tenue d'équilibrer le bilan des engrais.

Al. 2

L'exploitation doit disposer d'installations permettant l'entreposage pendant quatre mois au moins

Proposition subsidiaire Nussbaumer

(en cas d'acceptation de la proposition Mauch Ursula/Tschuppert)

Al. 1

.... doivent être utilisés dans l'agriculture et dans le jardinage d'une manière compatible avec l'environnement.

*Proposition Diener***Al. 2**

L'exploitation doit disposer d'installations permettant l'entreposage pendant trois mois au moins. L'autorité cantonale prescrit une capacité d'entreposage.

Al. 3

L'épandage par hectare de surface utile ne doit pas excéder deux unités et demie de gros bétail-ferme. Pour cela, l'exploitation doit disposer en propre, en fermage ou par contrat, d'une surface utile suffisante. On devra pouvoir épandre sur la surface utile propre ou affermée la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme produite par l'exploitation. L'autorité cantonale adaptera les exigences en fonction de la charge du sol en polluants, de l'altitude et des conditions topographiques, jusqu'à concurrence toutefois de trois unités de gros bétail-fumure.

*Proposition Zwygart***Al. 3**

.... Les exigences seront accrues en fonction de la charge du sol en polluants, de l'altitude et des conditions topographiques.

*Proposition Wiederkehr***Al. 3**

.... ne doit pas excéder deux unités et demie de gros bétail-fumure

Proposition Wyss William

(amendement à la proposition Mauch Ursula/Tschuppert)

Al. 3

.... d'une surface utile dans les secteurs habituellement exploités

*Proposition Tschuppert***Al. 3bis**

On devra pouvoir épandre sur la surface utile propre ou affermée la moitié au moins des engrais de ferme produits par l'exploitation. Cette obligation ne s'applique pas aux exploitations avicoles. Le Conseil fédéral peut au surplus accorder encore d'autres exceptions pour de justes motifs, en particulier en faveur des exploitations à même de recycler leurs déchets et des exploitations destinées à la recherche.

Proposition subsidiaire Berger

(en cas d'acceptation de la proposition Mauch Ursula/Tschuppert)

Al. 3ter

Le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions aux exigences concernant la surface utile pour le recyclage des déchets.

Proposition Dormann

(amendement à la proposition Mauch Ursula/Tschuppert)

Al. 3quater (nouveau)

Les effectifs animaux ne pourront en tout état de cause être augmentés que si l'on peut épandre sur la surface propre ou affermée tout l'engrais de ferme produit par l'exploitation.

Frau Mauch Ursula: Die Formulierung des Absatzes 3 in Artikel 14 – und davon sprechen wir jetzt – war in der Tat ein sehr dynamischer Prozess, und zwar geht es um dreierlei: Erstens ging es ursprünglich um die Aufnahme der Gülletrocknung ins Gesetz; zweitens um die Abstimmung über die Kleinbauern-Initiative, bei der wir feststellen konnten, dass die Bevölkerung jetzt unbedingt eine Einschränkung der bodenlosen Tierhaltung (Tierfabriken) will; drittens ging es auch darum, Härtefälle zu vermeiden, die unter Umständen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutzgesetz für Aufstockungsbetriebe entstehen könnten.

Der Antrag von Kollege Tschuppert und mir folgt nun diesen Punkten. Wir haben uns nach der Abstimmung über die Kleinbauern-Initiative in ad-hoc-Sitzungen entschlossen, dass die Gülletrocknung nicht mehr explizit in Artikel 14 zu verankern sei. Ich möchte mich in diesem Moment nicht zur Problematik der Gülletrocknung äussern, sondern nur zu unseren Ueberlegungen zu Artikel 14.

Wir schlagen Ihnen vor, dass Betriebe – wie es schon der Bundesrat in seinem Entwurf tut – höchstens drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare haben dürfen.

Wichtig ist der nächste Punkt in Absatz 3, nämlich dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden muss, d. h. Betriebe, die über keinen eigenen oder gepachteten Boden verfügen, die sogenannten «bodenlosen» Betriebe, können nicht mehr produzieren. Wir sind der Meinung, dass wir mit dieser Bestimmung insbesondere dafür sorgen können, dass die Tierfabriken verschwinden.

Auf der anderen Seite möchten wir Ausnahmen zulassen; Sie sehen das in Absatz 3ter. Bei der Geflügelhaltung (Buchstabe a) ist es jetzt schon so, dass der Hühnermist getrocknet und im Gartenbau oder anderweitig verwertet werden kann. Wir haben es also in der Geflügelhaltung nicht mit einem Gewässerschutzproblem zu tun; es rechtfertigt sich daher, dass man Ausnahmen machen kann.

Wichtig ist Buchstabe b, wo Ausnahmen für bestehende kleinere und mittlere Betriebe gewährt werden können. Ich möchte festhalten, dass es sich hier aus unserer Sicht ausschliesslich um bäuerliche Betriebe handeln darf und dass für diese Betriebe auch Satz 2 von Absatz 3 gilt, nämlich dass eine Flächenbindung für die Hälfte des anfallenden Düngers gegeben sein muss.

Wir möchten also auf keinen Fall ein Schlupfloch für bodenlose Betriebe öffnen. Ganz abgesehen davon, dass man vielleicht doch erwähnen muss, dass ein bodenloser Betrieb mit 34 Düngergrossvieheinheiten nicht überleben kann. Der Bezug zum eigenen Boden muss bei dieser Ausnahmebestimmung Absatz 3ter Buchstabe b gewährleistet sein.

Dann haben wir weiterhin für Betriebe, die Abfälle verwerten, Ausnahmen vorgesehen. Meines Erachtens gibt es keine sinnvollere Möglichkeit zur Verwertung von Abfällen, beispielsweise aus der Hotellerie oder aus Schlachtbetrieben, als die Verwertung bei der Aufzucht von Schweinen. Das sind zum Teil sehr grosse Betriebe. Man muss sich überlegen, wie diese vielleicht in einen etwas anderen Rahmen gestellt werden können. Grundsätzlich aber ist diese Abfallwertung sinnvoll.

Dann gibt es zwei, drei Betriebe in der Schweiz, die in der Forschung tätig sind, welche über keinen eigenen Boden verfügen. Auch hier möchten wir Ausnahmen gewähren.

Ich möchte Sie bitten, nach den eingehenden Diskussionen,

die wir im Zusammenhang mit Absatz 3 ff. zu Artikel 14 geführt haben, diesem Kompromissantrag, der meines Erachtens voll dem Abstimmungsergebnis aus der Kleinbauern-Initiative Rechnung trägt, Folge zu geben.

Tschuppert: Zuerst möchte ich zu Artikel 14 einige grundsätzliche Gedanken äussern, und zwar nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Abstimmungskampagne über die Kleinbauern-Initiative, die wir vor 14 Tagen erlebt haben. Ich kann Ihnen sagen, dass wir aus bäuerlicher Sicht die Massnahmen gegen Tierfabriken absolut befürworten und nicht erst heute, sondern bereits über zwanzig Jahre, vor allem aus umweltpolitischen und auch aus produktions-, struktur- und bodenpolitischen Gründen. Solche Betriebe stehen im Widerspruch zu den Oberzielen der Landwirtschaftspolitik und des Landwirtschaftsgesetzes, weil sie einen minimalen Beitrag zur Eigenversorgung in Krisenzeiten leisten, weil sie kontraproduktiv für Landschaft und geordnete Besiedlung im ländlichen Raum sind und weil sie für die bäuerlichen bodenbewirtschaftenden Betriebe eine harte, zum Teil ruinöse Konkurrenz sind.

Im Abstimmungskampf zur Kleinbauern-Initiative wurde uns immer wieder vorgeworfen, wir hätten nichts gegen Tierfabriken unternommen. Das stimmt nicht, denn seit Beginn der Massentierhaltung auf bodenunabhängiger Basis anfangs der sechziger Jahre haben Bauern und Bauernverbände diese Entwicklung bekämpft. Also zu einer Zeit schon, als es noch keine VKMB und keine Grüne Partei gab. Leider aber ohne Erfolg; denn die Entwicklung zu möglichst rationell geführten Fleischproduktionsbetrieben war nicht nur geduldet; sie war ausdrücklich gewollt, politisch gefordert und wurde gegen den Widerstand der bäuerlichen Organisationen durchgesetzt.

Das kann ich Ihnen beweisen. Als nämlich 1967 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf eines Viehwirtschaftsgesetzes, das erstmals Höchstbestände für Tiere vorsah, in die Vernehmlassung gab, hagelte es Proteste, obwohl nach Meinung des Schweizerischen Bauernverbandes die vorgesehene Höchstbestandsgrenze noch zu hoch angesetzt war; sie lag zum Beispiel bei 800 Mastschweinen. In der «National-Zeitung» vom 4. Juli 1967 habe ich beispielsweise folgendes gefunden: «Den Konsumenten droht ein Viehwirtschaftsgesetz.» Weiter unten heisst es: «Die Eingriffe, die mit diesem Gesetz geplant sind, widersprechen eindeutig dem Ziel der Förderung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, dienen dafür andererseits der möglichst zahlenmässigen Erhaltung der Bauern auf Kosten des Fortschrittes. Da dazu im schon äusserst interventionsfreudigen Landwirtschaftsgesetz die Rechtsgrundlagen fehlen, um in der Viehwirtschaft Höchstplafonds für die Betriebsgrösse beförderlich festzusetzen, sollen sie nun» – wir haben bereits das Jahr 1967 – «geschaffen werden.» So hat man damals argumentiert.

Nach Meinung sämtlicher Wirtschaftskreise, Konsumenten, Gewerkschafter und des Vororts war der damalige Vorschlag unzumutbar, einseitig strukturehaltend, gegen die rationelle Produktion und Verbilligung der Lebensmittel gerichtet. Fazit aus dieser Übung: Bundesrat Schaffner schubladisierte diesen Vorschlag. Heute hat sich die Situation geändert; nicht geändert hat sich in dieser Frage die Auffassung aus bäuerlicher Sicht.

Heute ist die Frage entscheidend, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln die sogenannten Tierfabriken verschwinden sollen. Dies darf nur auf rechtsstaatlich einwandfreie Art und Weise geschehen, basierend auf einer soliden, widerspruchsfreien gesetzlichen Grundlage, gegen Entgelt und etappenweise.

Nun konkret zur Neufassung von Artikel 14, die ich in letzter Minute mit Frau Mauch ausgehandelt habe. Die ersten Absätze 1 und 2 lauten praktisch gleich wie diejenigen von Kornmission und Bundesrat; aber in Absatz 3 haben wir festgehalten, dass erstens der Betrieb über eine eigene derartige gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen muss, dass auf eine Hektare Nutzfläche nur drei Düngergrossvieheinheiten entfallen dürfen. Mit diesem Grundsatz bin ich durchaus einverstanden, obwohl – das muss ich Ihnen sagen – zu bedenken ist, dass durch diese Reduktion von bisher vier auf drei Düngergrossvieheinheiten nicht weniger als 13 Prozent

aller Tierhaltungsbetriebe mehr oder weniger hart betroffen werden.

Gesamtschweizerisch müssten insgesamt 180 000 Grossvieheinheiten abgebaut werden. Das ist bereits eine sehr grosse Zahl. Es wäre aber unverantwortlich, die Limite noch tiefer anzusetzen, wie es Herr Wiederkehr und Frau Diener vorschlagen; denn der mittlere Tierbesatz, verteilt auf die gesamte Nutzfläche in der Schweiz, ist bei nur knapp 1,5 Düngergrossvieheinheiten. Die Überdüngung als Folge zu hoher Tierbestände ist – gesamtschweizerisch betrachtet – also kein Problem. Es besteht ein regionales Problem. Ich bitte Sie also, den Antrag Wiederkehr und Diener abzulehnen.

Mit der Vorschrift, dass Tierhalterbetriebe 50 Prozent des anfallenden Hofdüngers auf selbstbewirtschaftetem Boden, sei es Eigen- oder Pachtland, entsorgen müssen, bringen wir Tierfabriken zum Verschwinden; andererseits sichern wir den bäuerlichen Aufstockungsbetrieben den Fortbestand, weil sie über die nötige Nutzfläche verfügen.

Ebenso klar, wie ich mich zum Verschwinden der Tierfabriken geäußert habe, möchte ich mich zweitens für die bäuerlichen kleinen und mittelgrossen Tierhalter einsetzen. Deshalb haben wir neu den Artikel 3ter ausgehandelt. Ich habe es schon einmal gesagt, dass mit der Reduktion der Düngergrossvieheinheiten eine grosse Anzahl kleinerer und mittlerer Familienbetriebe, vor allem im Graswirtschaftsgebiet, die praktisch keine anderen Ausweichmöglichkeiten haben, hart getroffen werden, wenn sie grundsätzlich auf die drei Düngergrossvieheinheiten herabgesetzt werden. Ein grosser Teil von ihnen könnte in ernsthafte betriebliche, finanzielle und strukturelle Schwierigkeiten geraten, denn das investierte Gebäudekapital verliert an Wert, wenn es nicht mehr optimal genutzt werden kann. Das realisierbare Einkommen nimmt infolge fehlender anderweitiger Produktionsmöglichkeiten ab, und die Tendenz zur Abwanderung von Familienangehörigen steigt.

Und zuletzt: Der bäuerliche Familienbetrieb wird zu einem kräfteraubenden und für viele junge Bauern nicht mehr attraktiven Einmannbetrieb oder zum Nebenerwerbsbetrieb. Es darf einfach nicht passieren, dass wir mit einem artfremden Gesetz Strukturen zerstören, die erwünscht und in Zukunft am ehesten in der Lage sind, den ökologischen Bedürfnissen in der Landwirtschaft gerecht zu werden. In Absatz 3ter Buchstabe b wird diesem Wunsche entsprochen. Die Formulierung ist nichts Neues, sondern entspricht dem, was wir bereits in der Verordnung über Beiträge an kleine und mittlere Tierhalter haben.

Auch die Geflügelhaltung – Frau Mauch hat es schon erwähnt – muss unbedingt unter die Ausnahmen fallen. Die Geflügelbetriebe produzieren ja keine Gülle, und die technische Aufbereitung des Hühnermistes ist heute schon problemlos möglich. Zudem besteht eine grosse Nachfrage und ein beträchtlicher Einfuhrbedarf für derart aufbereiteten, getrockneten Dünger; es waren letztes Jahr 18 000 Tonnen. Deshalb auch der Hinweis im Grundsatz unseres Artikels: «Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung müssen umweltverträglich und nach dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.» Unter dieser Bedingung darf dieser Hühnermist auch getrocknet werden.

Gleichzeitig muss der Bundesrat aber die Möglichkeit haben für Betriebe, die eine sinnvolle Abfallverwertung betreiben, nach Artikel 19b Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes Ausnahmen zu gewähren. Das gleiche gilt für Forschungsbetriebe, die im selben Gesetz auch namentlich genannt sind. Wir haben nichts hineingeommen, das nicht schon irgendwie in einem Gesetz klar umschrieben ist.

Ich bitte Sie also, unserem Antrag zuzustimmen. Ich kann nur das wiederholen, was Frau Mauch gesagt hat: Er entspricht der Volksmeinung, wie sie am 4. Juni zum Ausdruck kam. Gleichzeitig bitte ich Sie aber auch, den Antrag Dormann abzulehnen; denn dieser Antrag rennt offene Türen ein. Wir haben die Instrumente der Stallbauverordnung, der Höchstbestandsgrenze, und wir haben in diesem Lande noch 26 Kantone, die auf vertraglich gesicherte Flächen keine Baubewilligung erteilen.

Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen und diesen Antrag abzulehnen.

Frau Danuser: Ich bitte Sie, zwei Fassungen zur Hand zu nehmen und einander gegenüberzustellen: die Fassung «Berichtigter Antrag der nationalrätlichen Kommissionsminderheit» vom 14. Juni und die Fassung «Antrag Mauch Ursula/Tschuppert» vom 15. Juni.

Der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert lässt annehmen, dass die Minderheit Mauch diesem Antrag vom 15. Juni zustimmen kann. Dies ist aber nicht der Fall. Zwar entsprechen die Absätze 3 und 3bis des Antrages Mauch Ursula/Tschuppert – wie erwähnt – vollumfänglich unseren Absichten. Hingegen können wir dem Buchstaben b bei Absatz 3ter keinesfalls zustimmen. Er lautet: Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für «bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten».

Dieser Passus hätte unseres Erachtens zweierlei Folgen:

1. Bodunenabhängige Mästereien mit Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten – das entspricht etwa 200 Mastschweinen – könnten weiterexistieren. Wir wollen doch nicht einerseits drei DGVE zum Ziel erklären und andererseits 34 DGVE zulassen.

2. Kleinstbetriebe mit weit überstemmtem Tierbestand müssten nicht abbauen. Ein Drei-Hektar-Betrieb könnte bei drei DGVE pro Hektare neun Kühe halten. Nach der 50-Prozent-Klausel könnte er 18 Tiere halten, wenn er für die Hälfte des Hofdüngers Abnahmeverträge hat. Wenn Sie aber dieser Ausnahme zustimmen, könnte er gar 34 Kühe halten. Theoretisch könnte dann sogar ein Zwei-Hektar-Betrieb oder ein bodenloser Betrieb 34 Kühe halten. Wenn der bodenlose Betrieb nach Frau Mauch nicht überleben kann, brauchen wir ihn auch nicht als Ausnahme zuzulassen. Es trifft schon zu, dass der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert dem Abstimmungsergebnis der VKMB-Initiative Rechnung trägt, aber eben den 51 Prozent Ablehnenden, nicht den 49 Prozent Zustimmenden.

Ich bitte Sie, dem berichtigten Antrag vom 14. Juni zuzustimmen.

Rüttlmann, Berichterstatter: Wir haben die neue Situation, dass sich die Minderheit aufspaltet. Frau Danuser hat Ihnen erklärt, dass die weiteren Unterzeichner der Minderheit – ich nehme an, das ist so – dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert nicht zustimmen können.

Ich möchte Frau Danuser nur eines entgegenhalten: Im Prinzip hat natürlich der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert auf die Initiative Rücksicht genommen, die übrigens mit 51 Prozent abgelehnt worden ist. Man spricht von der Minderheit, aber bekanntlich sind die Minderheiten die Siegenden. Aber wir sind bereit, die Einwände, die erhoben worden sind – vor allem in den Städten – zu berücksichtigen.

Herr Tschuppert hat es schon gesagt: Es ist auch uns ein Anliegen, diese bodenlosen Betriebe nicht zu schützen. Der Haupteinwand gegen die ursprüngliche Version – Sie finden sie auf der Fahne – lautete doch, die Aufbereitung sei etwas für die Grossbetriebe, die Kleinen könnten sie ja nicht finanzieren. Der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert schaltet die Aufbereitung aus, und zwar mit dem Satz – Frau Mauch hat es bereits erwähnt –: «Mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden.» Dieses Problem haben wir in verschiedensten Verhandlungen gelöst. Es sind ja innerhalb der Kommission 14 Anträge gestellt worden, und etwa 9 liegen heute vor. Sie sehen, wir haben um eine Lösung gerungen. Der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert wäre an sich die Lösung, der beide Seiten zustimmen könnten.

Nun sagen Frau Danuser und die weiteren Unterzeichner der Minderheit, es gehe ihnen hauptsächlich um die bestehenden Betriebe mit Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten. Frau Danuser, das ist natürlich eine Ausnahmeregelung, und der Bundesrat wird zweifellos die bodenlosen Betriebe und die kleineren und mittleren Betrieben gesondert behandeln.

Mit der Ausnahmeregelung hat der Bundesrat die Möglichkeit, zu bestimmen, wen er schützen, privilegieren und wen er zurückbinden will. Die Klein- und Mittelbetriebe bis zu 34 Düngergrossvieheinheiten stehen deshalb hier, weil sie auch in der

Tierbeiträgeverordnung genannt sind. Wir wollten aus praktischen Gründen diese Klein- und Mittelbetriebe nicht zweimal und erst noch unterschiedlich definieren.

Zur Abfallverwertung: Es gibt nun einmal Betriebe – denken Sie an die Schlachtabfälle der Metzgereien oder an die Hotelabfälle –, die ihre Abfälle irgendwie verwerten müssen. Ist es nun vernünftig, Betriebe, die das Nassverfüttern – also das Direktverfüttern ohne Aufbereitung, ohne Trocknung – praktizieren, zu zwingen, ihre Abfälle in Zukunft zu trocknen und zu Fleischpulver zu verarbeiten? Diese Abfallverwertungsbetriebe sollen vom Bundesrat Ausnahmegewilligungen erhalten.

Die Geflügelhaltung ist bei unserer Düngerverwertung nicht das Problem. Der Hühnermist wird heute schon aufgearbeitet. Im Wallis arbeitet ein Betrieb, der aus Hühnermist etwa 6000 t Naturdünger fabriziert. 4000 t gehen in die Rebberge im Wallis, 2000 t verkaufen Grossverteiler als Naturdünger in ihren Läden. 17 000 t Naturdünger importieren wir. Da ist Hühnermist dabei, sogar Pinguinmist von der Antarktis. Ist es vernünftig, zu importieren, was wir selber produzieren können? Hinzu kommt, dass beim Hühnermist die Aufarbeitung praktisch keine Energie verbraucht.

Frau Mauch hat Ihnen gesagt, dass es drei bis vier Forschungsbetriebe, wie z. B. die Prüfungsanstalt für Schweinemastleistung in Sempach und andere Zuchtprogramme, gibt. Diese müssen nun einmal eine gewisse Tierzahl haben. Ich betone nochmals, Frau Danuser, dass es ausdrücklich deswegen eine Ausnahmeregelung gibt.

Wir hätten die Hühnerhaltung z. B. überhaupt von diesem Gewässerschutzgesetz ausnehmen können. Das wollen wir nicht. Wir wollen eine punktuelle Bewilligung für Betriebe, insbesondere für die kleinen Aufstockungsbetriebe, die in den letzten zwanzig Jahren Geld investiert haben, damit sie etwas mehr verdienen. Wenn es nicht dringend erforderlich ist, wollen wir diese nicht abwürgen oder eliminieren. Das ist der Hintergrund.

Es ist auch im Sinne der Unterzeichner des ehemaligen Minderheitsantrages. Auch der Bauernverband hat allen Mitgliedern unseres Rates mit Datum vom 15. Juni einen neuen Antrag geschickt. Diese Lösung entspricht fast auf den Punkt genau dem Willen des Bauernverbandes.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, in einer Vorabstimmung zu entscheiden, ob Sie bereit sind, den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert anzunehmen und ihn dem Antrag der restlichen Minderheit, angeführt von Frau Danuser, entgegenzustellen. Nachher können wir dann über die zusätzlichen Einzelanträge und über den Antrag zu Artikel 2ter von Frau Mauch diskutieren und entscheiden.

M. Rebeaud, rapporteur: Il y a un enjeu politique relativement simple à cette discussion sur la capacité des terres agricoles en bétail, qui se circonscrit à quelques milliers d'entreprises agricoles de Suisse centrale et de Suisse orientale. Il s'agit de savoir si nous acceptons que des situations, aberrantes du point de vue écologiques mais encouragées par la politique agricole passée, soient maintenues ou assainies par le biais de la loi sur la protection des eaux.

Ces situations se caractérisent par des concentrations de bétail telles que les surfaces de terre qui les supportent ne peuvent pas absorber tous les déchets qu'elles produisent. En des termes plus crus, le purin et le fumier produits dans ces exploitations ne peuvent pas être absorbés par la végétation et finissent dans l'eau et dans les lacs où ils provoquent de l'eutrophisation et se transforment en nitrates. Or, l'eau que l'on voudrait potable et qui contient du nitrate peut causer de graves ennuis à la santé, notamment aux personnes à risques et aux enfants. Voulons-nous faire perdurer une situation contraire à la logique de la loi sur la protection des eaux, pour des raisons politiques, ou voulons-nous assainir cette situation? Si nous assainissons cette situation selon le vœu primitif du Conseil fédéral qui voulait limiter à trois unités de gros bétail par hectare la capacité des exploitations, il faudrait que, du côté de la politique agricole, on aide les paysans qui seraient touchés par cette mesure à se retourner et à ne pas sombrer dans la misère. Telle était la philosophie antérieure du Conseil fédéral.

Les représentants de l'agriculture de Suisse alémanique ont développé une activité très intense au sein de la commission. Cela a abouti au compromis que vous a illustré tout à l'heure M. Tschuppert et qui a été contresigné par Mme Mauch. Ce compromis permettra de maintenir des situations dans lesquelles vous avez trois, quatre, cinq, six, voire davantage d'unités de gros bétail – vaches de 600 kilos selon le règlement – par hectare. Cela est deux ou trois fois trop par rapport à la capacité biologique du sol d'absorber les déjections du bétail. Dans les déclarations d'entrée en matière que nous avons entendues hier, notamment de la part de M. Columberg, il a été admis qu'après le vote sur l'initiative des petits paysans les solutions entérinées antérieurement par la majorité de la commission n'étaient politiquement plus tenables. Je ne connais pas l'avis du plénum à ce sujet, mais je trouve qu'il y a une certaine incertitude.

Il a également été souligné que les procédés techniques permettant de maintenir cette forte concentration de bétail en Suisse centrale et orientale, c'est-à-dire l'évaporation du lisier ou sa transformation en petites pastilles ou en poussière – il en existe quelques prototypes en Hollande – sont extrêmement coûteux et dévoreurs d'énergie. La commission ne s'est pas longuement penchée sur ce sujet, mais les professionnels et les techniciens se sont exprimés très clairement, montrant que ces procédés ne sont pas encore au point. Il faudrait donc trouver, à l'intention des entreprises où seraient maintenues de fortes concentrations de bétail, des solutions qui permettraient d'attendre la mise au point de ces procédés.

Nous sommes donc dans le flou, et ce vague persiste dans la proposition de Mme Mauch et de M. Tschuppert, qui garde le principe général du Conseil fédéral de ne pas dépasser trois unités de gros bétail par hectare, et qui admet que la moitié de cette surface puisse ne pas être la surface utile de l'exploitation mais soit prise par contrat à l'extérieur de l'exploitation. Sur-tout, concernant l'alinéa 3ter, lettre b, cette proposition précise: «pour les autres exploitations existantes petites et moyennes qui pratiquent la garde d'animaux de rente dont le cheptel pourra comporter 34 unités de gros bétail-fumure au plus, le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions aux exigences concernant la surface utile». La surface utile est définie à l'alinéa 3 qui contient deux phrases et Mme Mauch nous dit que la deuxième phrase ne pourrait pas être au bénéfice des exceptions. En revanche, elle fait dire à sa proposition quelque chose qui n'apparaît nulle part dans le texte. Les deux phrases de l'alinéa 3 définissent la surface utile. L'alinéa 3ter définit les conditions dans lesquelles le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions à la réglementation de la surface utile et l'auteur de la proposition prétend que seule une partie de la définition de la surface utile peut faire l'objet d'exceptions. Le discours est compréhensible; il est même acceptable en tant que tel, mais il ne correspond pas au texte qui nous est soumis.

Il est donc difficile, aussi bien pour les membres de la commission que pour ceux du plénum de se prononcer sur un texte qui stipule autre chose que l'intention déclarée par ses auteurs. D'ailleurs, la manière dont Mme Mauch interprétait l'usage des exceptions était différente de celle invoquée par M. Tschuppert. Je me réjouis de voir si le Conseil fédéral invente une troisième façon de comprendre ce texte.

La situation me paraît donc extrêmement confuse et je trouverais regrettable que ce conseil adopte un texte dont le sens intrinsèque est assez clair, mais ne correspond pas à la volonté des auteurs. Il sera en effet impossible au Conseil des Etats et au Conseil fédéral de savoir sur quel pied ils doivent danser. Peut-être le Conseil fédéral est-il heureux de disposer d'un texte malléable, lui donnant une certaine liberté, mais il risquerait aussi de se trouver dans une situation délicate. En effet, lorsque certains paysans lui réclameront l'application de cette possibilité de faire des exceptions, il devra décider s'il veut leur faire plaisir ou non.

Nous ne devons pas lui souhaiter cette épreuve politique. Nous ferions mieux, en tant que législateurs, de prendre nos responsabilités et de trancher si nous voulons ou non maintenir la situation, anormale du point de vue de l'écologie, des concentrations d'exploitation de bétail dans les régions où elles existent.

Hier, M. Berger nous a expliqué qu'en 1935 déjà le canton de Vaud avait pris des mesures draconiennes, limitant le cheptel à la capacité d'absorption du sol, c'est-à-dire à deux ou trois unités de gros bétail par hectare. On vous a rappelé que, dans l'ensemble de la Suisse, cette proportion était de 1,5 unité par hectare. La mesure à long terme reviendrait donc à soulager les régions actuellement trop chargées, à redonner la possibilité d'élever des vaches, de faire du lait ou de la viande à des exploitations actuellement contingentées et à retrouver, à terme, un équilibre régional, car l'équilibre national, au point de vue de la biologie et de l'écologie, n'a aucune espèce de signification. Ce qui est déterminant pour la qualité des eaux, ce n'est pas la moyenne nationale, c'est une moyenne régionale s'appliquant à un cours d'eau ou à un lac. Les frontières de la Suisse n'ont aucune signification dans ce domaine; ce qui est déterminant, ce sont les limites des bassins hydrauliques. Chaque région est déterminée par un bassin versant, et si l'on veut que les eaux soient potables, utilisables et saines, c'est sur chaque bassin versant, pour lui-même, que l'équilibre doit être réalisé.

Je ne peux pas vous dire ce que la commission vous recommande de voter, étant donné qu'aucune des propositions adoptées en commission n'est aujourd'hui maintenue. Il y a une proposition Mauch-Tschuppert, qui fait l'objet, je le répète, d'interprétations divergentes et contraires au texte lui-même; il y a une proposition rectifiée de la minorité de la commission, qui représente peut-être l'avis de cette minorité, mais qui n'a pas été votée en tant que telle; en définitive, il y a une série de propositions individuelles entre lesquelles il faudra choisir.

Je voudrais, en tout état de cause, puisque le débat va durer encore longtemps – probablement une heure ou deux – si Mme Mauch et M. Tschuppert maintiennent leur proposition, qu'ils reviennent ensemble leur texte de sorte que l'interprétation de l'exception exprimée à l'alinéa 3ter, lettre b, soit claire. Il faut ajouter à la lettre b, que la deuxième phrase de l'alinéa 3 est réservée. C'est peut-être une question rédactionnelle, mais pour qu'on puisse voter sur ce texte il faut que cela soit exprimé *expressis verbis*. Si Mme Mauch et M. Tschuppert sont d'accord sur l'interprétation, il n'y aura aucun problème: en une demi-heure, avec un bon traducteur et un bon dictionnaire, on doit s'en sortir, mais il faudrait que ce travail soit fait immédiatement, de manière à ce que l'on sache sur quoi on vote. Je vous remercie d'avance pour ce geste de bonne volonté qui nous permettra d'y voir clair.

Frau Leutenegger Oberholzer: Ich möchte Ihnen beantragen, dass in Artikel 14 Absatz 1 (neu) zwingend verpflichtend verankert wird, dass in jedem Betrieb mit Nutztierhaltung eine ausgeglichene Düngerbilanz erreicht werden muss. Ein ökologisches Gleichgewicht von Nährstoffen kann auch in der Landwirtschaft nur erreicht werden, wenn den Pflanzen nicht mehr Nährstoffe zur Verfügung gestellt werden, als sie verwerten können. Heute sind die landwirtschaftlich genutzten Böden im allgemeinen überdüngt. Um dieses Problem grundsätzlich wieder in den Griff zu bekommen, ist es nötig, dass keine Nährstoffüberschüsse mehr toleriert werden. Das muss im Gewässerschutzgesetz als verbindliche Zielvorgabe verankert werden. Nicht nur als anzustrebender Zustand, wie es die nationalrätliche Kommission Ihnen vorschlägt, der dann in vielen Fällen doch nicht erreicht wird; denn je weniger eindeutig eine gesetzliche Bestimmung formuliert ist, desto larger und schwieriger wird auch der Vollzug.

Die gewässerschutztechnischen Probleme, die sich aus überschüssigem, pflanzlich nicht verwertbarem Dünger ergeben, sind Ihnen allen bekannt. Sie sind gravierend. Stickstoff wird in Form von Nitrat ausgewaschen, gelangt ins Grundwasser und belastet so unser Trinkwasser. Gegenwärtig beziehen in der Schweiz rund 50 000 Personen Trinkwasser, dessen Nitratgehalt über dem Grenzwert von 40 mg pro Liter liegt. Für weitere 150 000 Personen in der Schweiz muss das Trinkwasser wegen zu hoher Nitratbelastung aufbereitet werden. Rund 10 Prozent aller Wasserfassungen in der Schweiz sind mittelfristig gefährdet, da deren Nitratgehalt laufend zunimmt und schon heute über 30 mg pro Liter liegt.

Anders liegen die Probleme beim Phosphat. Zu hohe Vieh-

bestände führen dazu, dass die Gülle auch zu pflanzenbaulich ungünstigen Zeiten ausgetragen wird. Wir werden bei einem späteren Antrag darauf noch zu sprechen kommen. Oberflächlich abfließendes oder abgeschwemmtes Phosphat belastet die Bäche und vor allem die Seen. Gegenwärtig müssen bereits 15 völlig überdüngte Schweizer Seen mit technischen Massnahmen künstlich am Leben erhalten werden. In den Sempachersee zum Beispiel – darauf wurde bereits in der Eintretensdebatte hingewiesen – gelangt jährlich ein Vielfaches der Phosphormenge, die er verkraften kann. Mehr als 80 Prozent des eingeschwemmten Phosphors stammt von landwirtschaftlich genutzten Böden. Aber auch im Berggebiet sind Ueberschüsse in den Düngerbilanzen ökologisch gefährlich. So fördert zuviel Stickstoff flachwurzelnde Gräser, welche ihrerseits den Boden weniger gut zusammenhalten. In der Folge nehmen dann die Erosionen zu. Auch im Berggebiet sind die Böden an vielen Orten bedenklich überdüngt.

Aus all diesen Gründen dürfen grundsätzlich keine Düngereüberschüsse mehr toleriert werden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Absatz 3 dieses Artikels, demzufolge die Kantone die festgelegte Höchstgrenze der Düngergrossvieheinheiten je Hektare je nach ökologischen Verhältnissen weiter abzustufen haben. Dabei muss für die Kantone eine ausgeglichene Düngerbilanz eine verbindliche und nicht nur eine anzustrebende Zielvorgabe sein. Die Kantone müssen in Absatz 1 ausdrücklich und unmissverständlich dazu verpflichtet werden, klare Grenzen festzulegen, die mit Sicherheit keine Nährstoffüberschüsse mehr zulassen. Zur Präzisierung des Antrages möchte ich noch festhalten, dass dabei ganz klar ist, dass die ausgeglichene Düngerbilanz eine Obergrenze darstellt. Es ist nicht etwa gemeint, dass Betriebe mit geringeren Tierbeständen noch aufstocken sollen.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen und eine verpflichtende Bestimmung zur Einhaltung einer ausgeglichenen Düngerbilanz im Gewässerschutzgesetz zu verankern.

Nussbaumer: Ich bin ein absoluter Gegner der künstlichen Güllentrocknung. Die Güllentrocknung kostet heute 60 Franken pro Kubikmeter Gülle. Ein Mastschwein produziert in seinem Leben einen Kubikmeter Gülle. Wenn wir das mit dem Roheinkommen aus der Mastschweinehaltung vergleichen – nach den Angaben unseres Kollegen Jung –, liegt der direkt-kostenfreie Ertrag – Sie können das auch als Roheinkommen bezeichnen – eines Mastschweines zwischen null und 65 Franken. Wenn nun dieses Mastschwein mit 60 Franken zur Beseitigung der Gülle belastet wird, ist diese Güllentrocknung wirtschaftlich uninteressant. Es könnte aber sein, dass Grösstbetriebe in Gemeinschaftsanlagen billigere Beseitigungsanlagen schaffen könnten. Das ist absolut möglich.

Aber wer garantiert und wer kontrolliert, wieviel Gülle ein Betrieb auf der eigenen Fläche verwertet und wieviel er in die Trocknungsanlage bringt? Da brauchen wir noch hinter jedem Bauernbetrieb einen Kontrollleur. Es ist nämlich dann billiger, etwas mehr auf die Fläche zu führen und etwas weniger in die teure Trocknung zu bringen. Wir sollten uns in diesen Fragen kein X für ein U vormachen.

Man hat an dieser Stelle meinen Antrag so qualifiziert, als störe er die Einheit aller Bauernvertreter in diesem Rat. Mir geht es auch um etwas mehr als diesen Artikel 14: Wenn wir die Bestimmungen in diesem Gesetz derart lockern, ist nicht sicher, ob die Gewässerschutzinitiative durchgeht. Und was haben wir dann? Wir müssen also an das Referendum denken, das diesem Gesetz wegen eines zu stark gelockerten Artikels drohen könnte. Mir geht auch die Bestimmung von Artikel 14 Absatz 3ter zu weit, wenn darunter auch Neuaufstockungen verstanden werden.

Aus diesem Grund – damit ich das Wort nicht zweimal ergreifen muss – bitte ich Sie, den Antrag Dormann zu unterstützen. Das Gewässerschutzamt des Kantons Luzern hat mir am Telefon ein Beispiel mitgeteilt: Ein Landwirt mit fünf Hektaren Land und 13 bis 15 Stück Rindvieh hat seinen Betrieb umgestellt. Er arbeitet in der Industrie und pflanzt auf den fünf Hektaren Mais. Aber er baut zugleich noch einen Pouletstall für 5000 Pouletplätze. Das sind 20 Düngergrossvieheinheiten. Nach Stallbauverordnung ist dies möglich. Es könnten zum Teil neue Poulet-

ställe gebaut werden. Solche Neuaufstockungen sind unerwünscht. Sie werden durch den Antrag Dormann verhindert. Wir sollten nicht Leuten, die in der Industrie eine Beschäftigung finden, die Gelegenheit geben, in der Landwirtschaft noch weiter aufzustocken. Man müsste auch wissen, wie das Verhältnis von Artikel 14 Absatz 3ter zu Absatz 3 ist. Das wurde uns zu wenig deutlich gesagt.

Aber mir geht es in meinem Antrag um die Güllentrocknung. Die will ich verhindern. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, wonach in Absatz 1 «... und nach dem Stand der Technik ...» zu streichen sei. Es würde gar nicht verstanden, wenn wir in der heutigen Zeit vor allem für bodenunabhängige Betriebe neue Schlupflöcher schaffen würden.

Frau Diener: Ich möchte mich zu den drei Hauptpunkten zu diesem Artikel 14 äussern, nämlich zu Güllentrocknungsanlagen, dann zur Lagerkapazität der Gülle und zu den Düngergrossvieheinheiten.

Vor Jahren hat eine Bauernkollegin in meinem Dorf zu mir gesagt: «Mist ist früher des Bauern List gewesen, heute ist der Mist des Bauern Last.» Das kommt in diesem Artikel 14 ganz deutlich zum Ausdruck.

Bei Artikel 14 Absatz 2 haben wir die Problematik des Güllenaustrages und der Lagerkapazität. In der Vorlage, wie sie heute vor Ihnen liegt, schlägt Ihnen die Kommission eine Lagerkapazität von drei Monaten vor und eine Kann-Formulierung für die Kantone, dass sie diese Kapazitäten verschärfen können.

Für die grüne Fraktion ist dies ungenügend. Eine Kann-Formulierung lässt zu viele Möglichkeiten offen, dass die Kantone, die ökologisch nicht alle gleich sensibilisiert sind, diese Verschärfung – die dringend notwendig ist – nicht ergreifen.

Auf der anderen Seite ist uns auch bewusst, dass wir mit der Lagerkapazität von drei Monaten nicht generell alles regeln können. Es gibt Gebiete, in denen auch vier Monate Lagerkapazität nicht ausreichend sind, je nach Höhenlage, nach topographischen Verhältnissen, nach Klima, nach Wetter.

Die grüne Fraktion schlägt Ihnen eine Möglichkeit vor: dass wir generell bei drei Monaten bleiben, die Kantone aber die Verpflichtung haben, eine Verschärfung einzubringen – und zwar je nach topographischen Verhältnissen, nach Bodenbelastbarkeit, nach Höhenlage –, nicht mit einer Kann-Formulierung, sondern mit der expliziten Forderung: «Der Kanton muss ...». Ich glaube, das wäre eine flexible und sehr angepasste Lösung, weil sie nämlich den Umständen entsprechend ausgeführt werden muss.

Grundsätzlich geht die grüne Fraktion auch mit dem Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer einig, dass es unbedingt eine ausgeglichene Düngerbilanz braucht. Ich weiss, dass das in bäuerlichen Kreisen grundsätzlich nicht bestritten ist, dass aber andererseits immer wieder die Argumentation kommt, die Ausführung sei so schwierig.

Ich will hier nur anführen, dass z. B. Dänemark generell in der Landwirtschaft Düngerpläne vorsieht, dass also jeder Bauer dort ganz klar eine Düngerbilanz und Düngerpläne erstellen muss. Ich denke, was in anderen Ländern möglich ist, wäre auch für uns in der Schweiz durchaus möglich. Die ausgeglichene Düngerbilanz ist für die grüne Fraktion ein ganz zentraler Punkt.

Ich möchte noch kurz zu Artikel 14 Absatz 3 etwas sagen: Rein aus gewässerschutztechnischen Überlegungen ist es völlig müssig, über drei DGVE zu sprechen. Aus Gewässerschutzüberlegungen müssen wir – das sagen alle Experten – auf zwei DGVE hinuntergehen.

Wenn Herr Tschuppert sagt, das sei unverantwortlich, mag das unverantwortlich sein aus der Sicht der Landwirtschaftspolitik, aber grundsätzlich haben wir hier ein Gesetz zum Gewässerschutz. Das müssen wir uns vielleicht wieder einmal in Erinnerung rufen.

Es ist der grünen Fraktion aber auch klar, dass wir das nicht isoliert betrachten wollen. Darum hat sich die grüne Fraktion darauf geeinigt, einen Grundsatz zu fällen auf zweieinhalb DGVE. Gewässerschutztechnisch ist das ein absolutes Muss. Da es aber auch Gegenden gibt, wo flexiblere Lösungen möglich sind, macht die grüne Fraktion den Vorschlag, dass man auch hier wieder den Kantonen die Verantwortung übergibt,

klar an die Verhältnisse angepasst, abzuspecken oder allenfalls ausnahmsweise einmal aufzustocken, wenn es die ökologischen Grundlagen zulassen. Ob das überhaupt je der Fall sein wird, können wir im Moment im Raum stehen lassen. Ganz sicher geht es aber nicht über drei DGVE hinaus. Die ausgeglichene Düngerbilanz muss auch in den Kantonen das Grundelement sein, um nachher die Anpassungen vorzunehmen.

Noch einen Gedanken zu diesen Düngergrossvieheinheiten generell: Das ist eine Norm, die eigentlich gar kein fester Begriff ist. Die Züchtungen gehen darauf hinaus, laufend Tiere mit grösseren Leistungen hervorzubringen, das heisst, sie brauchen entsprechend anderes Futter und produzieren andere Mengen von Dünger. Wenn ich z. B. an die Diskussion um das Somatotropin oder an die ganze Problematik der Gentechnologie denke, werde ich in dieser Ansicht bestärkt. Wenn wir auch diesen Aspekt miteinbeziehen, sind die drei DGVE ökologisch nicht zu vertreten.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, die DGVE auf zweieinhalb festzusetzen mit der flexiblen Anpassung der Kantone.

Ein Letztes zu den Güllentrocknungsanlagen: Grundsätzlich ist die grüne Fraktion im Moment dagegen, und zwar weil diese ganze Problematik zu wenig ausdiskutiert ist. Ich habe das Schreiben des Bauernverbandes auch erhalten. Aber ich bin im Moment sehr misstrauisch gegen alle diese Aeusserungen, vor allem, wenn es heisst: «Sie kommen den Kleinen und Mittleren zugute, und sie sind erst noch ökologisch.» Was ich bis jetzt erlebt habe, ist sehr oft, dass die Auswirkung einer ganz anderen Gruppierung zugute kommt. Diese ganze Thematik der Güllentrocknungsanlagen ist zu wenig ausdiskutiert. Wir haben keine Energiebilanzen, die wir vorführen können. Zudem findet die grüne Fraktion, dass dieses Problem nicht beim Gewässerschutzgesetz diskutiert werden soll; das ist ein landwirtschaftliches Problem. Wir können diese Thematik im Rahmen einer Landwirtschaftsdebatte führen und die Vor- und Nachteile dort abwägen. Aber es ist nicht der richtige Zeitpunkt, jetzt auch die Güllentrocknungsanlagen in diesem Gewässerschutzgesetz zu verankern.

Zwygart: Mein Antrag zu Artikel 14 Absatz 3 oder Absatz 3bis – je nachdem, wie es sich dann ergibt – unterscheidet sich von Mehrheits- und Ständeratsantrag und auch von den Minderheitsanträgen dadurch, dass er etwas weglassen möchte, nämlich die kantonalen Behörden. Er würde somit heissen: «Die Anforderung wird verschärft, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage oder topographische Verhältnisse dies erfordern.» Wir haben darüber gesprochen, dass Abstufungen notwendig sind. Wir haben gemerkt, dass Unterschiede bestehen. Nun stehen wir in einer eidgenössischen Gesetzgebung, und die Frage ist die: Wie weit haben die Kantone die Möglichkeit, Eingriffe vorzunehmen, wenn der Bund nicht grundsätzlich die Längen festlegt?

Die Bundesstellen müssen die Grundsätze festlegen. Es ist klar, dass die Nutzfläche abhängig ist vom Standort eines Betriebes. Die Details können dann von den Kantonen geregelt werden. Es ist unbestritten, dass die Zahl der drei Düngergrossvieheinheiten im gesamten gesehen durchschnittlich zu hoch ist. Der ökologische Grundsatz, wonach auf jedem Betrieb oder mindestens in jeder Region eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben ist, könnte bei dem allzu bekannten «Kantönigeist» und all den Sonderinteressen arg in Mitleidenschaft gezogen werden. Gülle und Mist von maximal drei Kühen oder umgerechnet 18 Mastschweinen dürfen nach den Vorschlägen ausgetragen werden. Es sind im erwähnten Gesetzesartikel auch Bedingungen gestellt, wann das möglich ist.

Die Bodenbelastbarkeit, aber vor allem die Höhenlage spielen bei uns die grösste Rolle. Da wäre es doch widersprüchlich, wenn die Kantone allein zuständig wären. Nehmen wir das Beispiel der Höhenlage: Je kürzer die Vegetationszeit, desto weniger Nährstoffe brauchen die Pflanzen, desto weniger aufnahmefähig ist der Boden. Aus wissenschaftlicher Sicht ist der Wert von drei oder allenfalls auch zwei Düngergrossvieheinheiten zu hoch. Neben den natürlichen Grenzen werden durch die Zucht von Hochleistungstieren und durch die Intensität

und Art der Fütterung die Grenzen auch so noch verändert. Aber die Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Pflanzendecke bleibt unverändert. Andere wissenschaftliche Erkenntnisse müssen auch künftighin umgesetzt werden und in der ganzen Schweiz Anwendung finden. Ich erinnere daran, dass der Eintrag von Nitrat aus Niederschlägen auch einen Einfluss hat.

Es sind immer einige Kantone, die klare Grenzen setzen wollen oder müssen. Der Kanton Luzern ist ein gutes Beispiel. Er wurde dazu gezwungen, weil seine Seen am Absterben waren. Andere Kantone werden durch die Ueberdüngung nicht selber betroffen, weil die Folgen erst anderswo sichtbar werden und zu untragbaren Verhältnissen führen. Im Abstimmungskampf der Kleinbauern-Initiative wurde auch von den Gegnern immer wieder gesagt, dass Tierfabriken zu Verteilungsproblemen des Düngers führen.

Das Gewässerschutzgesetz mit den Einheiten und Limiten bei den Düngergrossvieheinheiten würde Abhilfe schaffen. Jetzt dürfen wir nicht eine Hintertür öffnen und auf kaltem Wege von der notwendigen Einschränkung abbiegen. Die Kantone sind mit der Durchführung genug belastet. Es ist notwendig, dass die Minimalansätze von einer Bundesstelle abgestuft auf dem Verordnungsweg zu rechtsgleicher Anwendung im ganzen schweizerischen Gebiet führen.

Ich bitte um Unterstützung meines Antrages, damit die Anwendung von Artikel 14 in der gesamten Eidgenossenschaft erreicht werden kann.

Wiederkehr: Kollege Tschuppert hat recht: Gesamtschweizerisch gesehen ist der Tierbestand pro Hektare unter diesen drei DGVE pro Hektare. Besonders dann, wenn wir das Jungfrauoch mit der Konkordia, den Aletschglätscher und die Fläche des Zürichsees noch dazu nehmen.

Herr Tschuppert hat gesagt, es sei ein regionales Problem, und genau das ist eben das Problem: In allen Regionen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung haben wir Gewässerschutzprobleme. Und für diese Regionen brauchen wir ein griffiges DGVE-Gesetz und nicht ein Landwirtschaftsschutzgesetz.

Beispiel Sempachersee: Vier Tonnen Phosphor pro Jahr würde der Sempachersee vertragen. Ueber das Dreifache läuft jedes Jahr in den Sempachersee. 80 Prozent davon stammen aus dem Abfluss von und aus der Durchsickerung aus landwirtschaftlichen Böden. Durchschnittlich hält ein Bauer entlang des Sempachersees 2,9 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare. Das ist also offensichtlich mehr, als die Natur verträgt. Unsere Landwirtschaft baut zuviel Mist – buchstäblich! 3 Kühe oder 18 Schweine auf einer Hektare sind zuviel. Zuviel Gülle, die unsere Seen kaputt macht, zuviel Gülle, die unser Trinkwasser und unser Grundwasser versaut. Wir müssen hinunter mit den Tierbeständen und weg mit den Tierfabriken.

Das will nicht nur das Schweizervolk – siehe letzte Abstimmung –, das wollen nicht nur die Fachleute im Umweltschutz, das wollen auch die Fachleute in den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten. Denn die Berechnungen dieser Düngergrossvieheinheiten basieren auf Werten aus den siebziger Jahren. Eine Sau scheidet heute als Folge der veränderten Futterzusammensetzung und der veränderten Mastintensität 50 Prozent mehr Stickstoff und 80 Prozent mehr Phosphor aus als zu der Zeit, da man diese Werte, die heute noch gelten, festgesetzt hat. Heutige Hochleistungskühe können bis das Doppelte ausscheiden von dem, was in den siebziger Jahren der Fall war.

Die Fachleute betrachten heute deshalb 2,2 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare als oberste Grenze und empfehlen sogar eher nur zwei, selbst für eine intensiv genutzte Mähweide in bester Tallage.

Zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten – das ist ein Kompromiss zwischen den Erkenntnissen in den landwirtschaftlichen Schulen und dem Vorschlag der Nationalratskommission.

Was auch immer bei den Beratungen dieses Artikels 14 herauskommt: Ich bitte Sie, zugunsten der Gewässer zu entscheiden und zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten als generelle Höchstnorm neu festzusetzen. Wenn Sie es heute nicht machen, kann ich Ihnen garantieren, dass Sie dies in fünf oder

sechs Jahren nachholen und sogar unter diesen Vorschlag gehen müssen.

Wyss William: Ich finde den Artikel 14 gut, wie er nun vor uns liegt, und möchte beantragen, möglichst wenig abzuändern. Persönlich beantrage ich folgende Abänderung in Absatz 3: Ich möchte mit diesem Zusatz verhindern, dass ein grösserer Gülletourismus stattfindet, aber auch, dass eine Jagd auf Pacht- und Vertragsland beginnt. Also ich möchte Ihnen beliebt machen, dass wir die Nutzfläche, die zur Diskussion steht, näher definieren. Wir sollten uns zum Beispiel an die Bestimmungen halten, wie wir sie aus der Milchkontingentierung kennen. Da haben wir auch Bestimmungen, dass mit der Nutzfläche der übliche Bewirtschaftungsbereich gemeint sei, dass also eine Pachtlandjagd verhindert wird. Ich beantrage, in Absatz 3 den Zusatz «Nutzfläche im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes» hinzuzufügen.

Wenn ich gerade das Wort habe, möchte ich noch auf einige praktische Fragen aufmerksam machen. Es ist heute die Rede von Lagereinrichtungen, und alle möchten möglichst grosse Lagereinrichtungen. Ich mache darauf aufmerksam, dass Sie, wenn die Lagereinrichtungen allzu gross werden, riskieren, dass an bestimmten günstigen Tagen alles Jauche führt und alle Jauche austun. Damit erreichen wir nicht das, was wir wollen, denn zu bestimmten Zeiten und Tagen würde die Belastung eben recht gross. Auch zu grosse Lagerkapazitäten können sich negativ auswirken.

Das gleiche gilt für den Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer. Ich habe Sympathie für ihre Anliegen und bin froh, dass sie am Schluss ihres Antrages gesagt hat, dass sie natürlich nicht will, dass mit dem «muss» dann alle Viehbestände auf diese Bilanz erhöht werden. Damit würde man genau das Gegenteil erreichen, und das wäre falsch.

Artikel 14, wie er vorliegt, trägt den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung, und man sollte ihn möglichst so übernehmen, höchstens mit meiner Ergänzung, die ich sehr richtig und wichtig finde, um eben die Jagd auf Land und um den Gülletourismus zu vermeiden.

M. Berger: L'article 14, s'il est appliqué dans la version adoptée par la commission, sera très dur pour l'agriculture en général et ceux qui souhaitent aujourd'hui réduire encore les effectifs à l'unité de surface ne se rendent pas très bien compte de l'effort qui devra être entrepris dans ce sens.

Pour en revenir à l'article 14, ainsi qu'aux propositions de Mme. Mauch et M. Tschuppert qui devraient refléter ce que nous avons réussi à mettre en place en commission, quelques interrogations me préoccupent!

J'aimerais tout d'abord rappeler qu'en commission nous sommes arrivés à un consensus qui était assez remarquable en ce sens que nous avons apporté une certaine souplesse, tout en maintenant une très grande rigueur vis-à-vis de l'objectif final qui est la protection des sols, notamment par l'introduction du séchage. L'article 14 reprend pour l'essentiel, sous une forme un peu différente, ce que nous avons décidé et j'y souscris entièrement.

J'émetts toutefois une réserve à l'alinéa 3ter en vertu de laquelle «le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions pour l'élevage de volaille, pour le maintien d'exploitations existantes petites ou moyennes, de 34 UGB et en-dessous, pour le recyclage de déchets et pour la recherche». Si j'évoque l'application de l'alinéa 3ter, est-ce que cela signifie que tous les élevages de volaille, que les dix ou douze mille petites et moyennes exploitations, seraient au bénéfice d'un régime d'exception? Je m'interroge sur la portée des lettres a, b et surtout d. Alors que pour la lettre c, qui concerne le recyclage des déchets, je suis tout à fait à l'aise pour la soutenir, en ce sens que, par déchets, il faut comprendre l'utilisation des sous-produits du lait et notamment du placement des purins des porcheries qui posera des problèmes ardues dans les régions à très forte densité de bétail. Là, je pense qu'on sera obligé d'accepter des exceptions. Il en est de même pour le recyclage des déchets d'abattoirs, des déchets d'hôpitaux où, dans ce domaine, je crois que nous sommes tous d'accord d'introduire des exceptions.

Pour le reste, je me pose la question de savoir comment et quelle portée le Conseil fédéral donne à ce terme «d'exception». C'est la raison pour laquelle j'ai déposé un amendement restreint à l'article 14, alinéa 3ter, de limiter ces exceptions pour le recyclage des déchets. Je suis prêt à changer d'opinion si l'on peut me donner toutes les assurances que le régime d'exception en sera vraiment un et que toutes les exploitations petites et moyennes ne seront pas au bénéfice de ce régime.

J'ajouterais que, dans l'agriculture, nous serons dans l'obligation de prendre des mesures pour venir en aide à de nombreuses petites exploitations. Je souhaite ardemment, par les dispositions qui viendront après, avec le Conseil fédéral et la profession, tout mettre en oeuvre pour venir en aide à ces petites exploitations, par d'autres moyens que celui de maintenir des effectifs excessifs qui, à moyen terme, pèseront trop lourd sur l'environnement.

Je suivrai l'article 14, avec les réserves que je formule à l'alinéa 3ter.

Frau Dormann: Es gibt eine alte Bauernregel, die heisst: «Kräht der Hahn auf dem Mist, ändert das Wetter oder es bleibt, wie es ist.» Nach meinem Dafürhalten hat der Hahn am 4. Juni gekräht, und zwar so, dass wir etwas ändern müssen. Fast die Hälfte des Schweizervolks hat der Initiative «Für naturnahes Bauen, gegen Tierfabriken» zugestimmt. Die Gegeninitiativen, zu denen auch ich gehörte, haben das Ziel der Initiative nie bestritten, aber der vorgeschlagene Weg war der falsche. Heute sind wir mit dem Artikel 14 Gewässerschutzgesetz auf dem richtigen Weg und können auch die richtigen Weichen stellen.

Wir sprechen seit geraumer Zeit über den Ist-Zustand der Gewässer- und Hofdüngerverhältnisse. Der Entwurf der Gesetzesvorlage sieht drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare eigener, gepachteter oder vertraglich gesicherter Nutzfläche vor. Die nationalrätliche Kommissionsmehrheit möchte den heutigen Zustand durch die Einführung der technischen Gülleaufbereitung sogar noch liberalisieren.

Es ist erwiesen, dass die zu grossen Tierbestände weitgehend bei den bodenunabhängigen Betrieben mit weniger als 50 Prozent eigener Nutzfläche sowie bei den Aufstockungsbetrieben zu suchen sind. Diese beiden Betriebsarten machen z. B. im Kanton Luzern 92,8 Prozent der gesamten Tierbestände aus, die den Richtwert von drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare überschreiten. Bodenunabhängige Betriebe entsprechen nicht dem agrarpolitischen Leitbild. Die Tiere müssen dort gehalten werden, wo der Hofdünger verwertet werden kann. Auch im 21. Jahrhundert wird die sinnvollste Verwertung der Gülle darin bestehen, sie direkt den Pflanzen zuzuführen, und zwar in einem Masse, das dem Bedarf der Pflanzen entspricht. Dies bedingt, dass der Nährstoffkreislauf der Tierhaltungsbetriebe im Gleichgewicht ist. Dieses Gleichgewicht versuchten wir in den letzten Jahren mit Stilllegungsbeiträgen (Artikel 19) über das Landwirtschaftsgesetz zu erreichen.

Solche Aktionen kosten den Staat teures Geld und sollten in Zukunft möglichst vermieden werden. Es ist paradox, einerseits Stilllegungsbeiträge an Tierhaltungsbetriebe zu entrichten und andererseits die grosszügige Praxis der Bewilligung zur Aufstockung von Betrieben beizubehalten.

Mein Antrag verlangt nun klare Bedingungen für die Neuaufstockung von Tierbeständen. 1988 standen z. B. 50 Prozent der bewilligten Poulethallen in Betrieben mit mehr als drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare, d. h. die meisten Poulethallen werden auf bodenunabhängigen Betrieben bewirtschaftet. Meines Erachtens dürfen in Zukunft Bewilligungen für Stallbauten und Aufstockungen der Tierbestände gleich welcher Art nur noch erteilt werden, wenn die Leistung des anfallenden Hofdüngers auf dem eigenen oder gepachteten Land gesichert ist. Die Kontrolle der Hofdüngerabgabe ist mit dem «Gülletourismus» trotz ausgewiesener Verträge nicht genügend gesichert. Andererseits geht die Tendenz in Zukunft eher dahin, die Düngergrossvieheinheiten pro Hektare weiter zu reduzieren. Das führt zu Stilllegungsbeiträgen an Betriebe.

Um keine solchen Voraussetzungen mehr zu schaffen, bitte

ich um die Aufnahme meines Antrags in das Gewässerschutzgesetz, und zwar nach dem bewährten Motto «Vorbeugen ist besser als heilen».

Frau Leutenegger Oberholzer: Ich beantrage Ihnen, in Absatz 2 die erforderlichen Lagerkapazitäten für Gülle, Mist usw. von mindestens drei auf vier Monate zu erhöhen. Aus ökologischer Sicht lautet die wichtigste Düngerregel – Sie wissen das alle –: «Der Ausbringungszeitpunkt ist dann richtig gewählt, wenn die Pflanzen den Stickstoff voll nutzen können.» Das ist aus einem Merkblatt der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau zitiert.

Für jeden Landwirt und jede Landwirtin ist diese Erkenntnis wohl eine Selbstverständlichkeit. Für die erforderlichen Lagerkapazitäten heisst das aber, dass ein Betrieb mindestens in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, also während vier Monaten, vollständig auf eine Düngerausbringung verzichten können muss. Eine Lagerkapazität von drei Monaten ist also schlicht zu kurz. Das absolute Minimum beträgt vier Monate. Das gilt übrigens nur für die Futtergebiete im Tal. Mit zunehmender Höhe über Meer oder mit zunehmendem Ackeranteil nimmt auch die notwendige Lagerkapazität zu. Hier ist – je nach geografischen Gegebenheiten – eine weitere Erhöhung notwendig. Jeder verantwortungsbewusste Bauer, jede verantwortungsbewusste Bäuerin weiss das natürlich besser und genauer.

Zum Antrag Wyss möchte ich sagen, dass es in der Verantwortung jedes Landwirts und jeder Landwirtin liegt, die Lagerbestände verantwortungsbewusst – nicht alles auf einmal – auszubringen. Das gilt für Lagerbestände von drei, vier oder mehr Monaten.

Grundsätzlich habe ich den Verdacht, dass sich die Landwirtschaft gegen eine Erhöhung der minimalen Lagerkapazität nicht aus sachlichen, sondern aus rein finanziellen Gründen wehrt. Es wurde schon verschiedentlich darauf hingewiesen: Wir beraten heute nicht das Landwirtschaftsgesetz, sondern eine Revision des Gewässerschutzgesetzes, und der Schutz der Gewässer muss für unsere Entscheidungen wegweisend sein.

Hinzu kommt, dass im Rahmen dieser Revision gemäss Antrag der Kommission auch eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes vorgenommen werden soll, mit der neuerdings auch Güllegruben im Talgebiet subventioniert werden können. Damit entfällt auch das finanzielle Argument gegen die Erhöhung der erforderlichen Lagerkapazität.

Eine andere Lösung des Problems wäre es im übrigen, nicht neue Lagerkapazitäten zu schaffen, sondern die überhöhten Tierbestände auf die Kapazitäten, die bereits bestehen, abzubauen. Meines Erachtens wäre es ökologisch geradezu verantwortungslos – gleichsam im Gegenzug zu der vorgesehenen Subventionierung –, die ökologisch für alle Gebiete notwendige Erhöhung der Lagerkapazitäten auf vier Monate nicht vorzunehmen.

Ich ersuche Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, dem Antrag der grünen Fraktion in bezug auf zusätzliche Auflagen, die von den Kantonen zwingend angeordnet werden müssen, zuzustimmen.

Bühler: Die Landwirtschaft sieht die Notwendigkeit eines restriktiven Gewässerschutzes durchaus ein, obwohl etwa 14 000 Aufstockungsbetriebe davon recht hart betroffen werden. Bei der Düngerproblematik muss folgendes mitberücksichtigt werden – zum Teil ist es bereits erwähnt worden –:

1. In der Schweiz entfallen durchschnittlich nur 1,48, also nicht ganz anderthalb Düngergrossvieheinheiten auf eine Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche; landwirtschaftlicher Nutzfläche wohlverstanden und nicht – wie Herr Wiederkehr gesagt hat – Felsen inbegriffen. Es ist also kein Problem der Menge, sondern ein Problem der Verteilung.
 2. Es werden jährlich rund 440 000 Tonnen Kunstdünger importiert, nebst demjenigen, der in der Schweiz hergestellt wird. Dieser wird auch ausgestreut.
 3. Jährlich werden 16 000 bis 17 000 Tonnen getrockneter, organischer Dünger importiert.
- Sollen nun die kleinen Aufstockungsbetriebe ihre Tierbe-

stände abbauen, um noch mehr Dünger importieren zu können? Wir sind deshalb der Meinung, dass eine Flächenbindung unbedingt nötig ist, um die bodenunabhängigen Betriebe, die sogenannten Tierfabriken, zum Verschwinden zu bringen. Für die Aufstockungsbetriebe aber muss eine Lösung gefunden werden, die nicht mit einem Schlag zu einem riesigen Bauernsterben führt. Mit der Lösung – wie sie sich jetzt mit dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert abzeichnet –, dass für Aufstockungsbetriebe sowie für abfallverwertende und Forschungsbetriebe Ausnahmen gemacht werden, sind wir daher einverstanden. Das entspricht genau den Zielsetzungen, die wir – und übrigens auch der Schweizerische Bauernverband – stets verfolgt haben. Wir haben uns – entgegen gewissen Behauptungen – nie für die Tierfabriken eingesetzt; ganz im Gegenteil.

Die Flächenbindung ist ein Antrag, den wir in der Kommission einbrachten. Man kann aber nicht in einem Abstimmungskampf stets für die Kleinen votieren und dann mit einer Gesetzesbestimmung kaltblütig 14 000 kleine bäuerliche Betriebe ihrer Existenz berauben. In diesen 14 000 sind laut Statistik des Jahres 1988 keine Betriebe mitgezählt, die weniger als drei Hektaren Land und mehr als 200 Schweine besitzen. Darin sind also keine bodenunabhängigen Betriebe, sogenannte Tierfabriken, enthalten. Es sind 14 000 kleine bäuerliche Betriebe. Darum sind für diese Betriebe Ausnahmen unumgänglich. Der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert schafft diese Möglichkeit.

Einen Schönheitsfehler beinhaltet dieser Antrag allerdings noch: Der Tierbestand eines Betriebes allein sagt noch nichts oder nur wenig über die Düngerbelastung des Bodens aus; denn es gibt bekanntlich auch Klärschlamm, der nebst dem eigenen Dünger auf dem Boden ausgebracht werden kann, und es gibt den Kunstdünger. Der Antrag Ständerat bzw. Kommission auf der Fahne hätte diesem echten Gewässerschutzanliegen mit der Beschränkung dessen, was pro Hektare ausgebracht werden darf, besser Rechnung getragen. Der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert beinhaltet aber die beiden Komponenten Flächenbindung einerseits und Schutz der kleinen Betriebe andererseits, so dass wir diesem unbedingt zustimmen sollten. Wenn der Ständerat dann seine Version des Ausbringens noch in diesen Antrag integrieren könnte, wäre das wünschenswert.

Hingegen verunmöglicht der Antrag Dormann die Ausnahmeregelung für die kleinen bäuerlichen Betriebe. Er bevorzugt ganz eindeutig wieder die Flächengrossbetriebe. Daher bitte ich Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen.

Zum Schluss möchte ich noch eine Frage an Herrn Bundesrat Cottli richten: Gemäss Antrag Mauch Ursula/Tschuppert kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen. Ist der Bundesrat auch tatsächlich bereit, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und den unter Buchstabe b genannten bäuerlichen Betrieben die Ueberlebenschance zu geben?

Zwingli: Ich spreche zu Absatz 2bis, zum Antrag von Ursula Mauch. Mit diesem Minderheitsantrag werden Schwemmmistungen inskünftig *de facto* verboten. Damit wird meines Erachtens wieder einmal ein Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Ich möchte als erstes auf die Unterschiede zwischen Graswirtschafts- und Ackerbaugebieten hinweisen. Vorausgesetzt, der Tierbestand stimmt mit der Futterfläche überein, bestehen im Graswirtschaftsbetrieb genügend Flächen zum Ausbringen der verdünnten Gülle. Bisher war die Verdünnung der Gülle mit Wasser zur Verminderung der Luftbelastung zweckmässig – und so wird es wohl auch in Zukunft sein.

Dann möchte ich auf die Arbeitsbelastung hinweisen. Das Ausmisten des Stalles ist eine der strengsten Arbeiten. Namentlich im Nebenerwerbsbetrieb wird es immer wieder vorkommen, dass andere Familienangehörige als der Bauer mit dem Füttern beginnen müssen, und eine der ersten Arbeiten ist sicher das Säubern des Stalles.

Schliesslich steht fest, dass die Schwemmmistung eine der wirksamsten Massnahmen für eine bessere Stallluft und für eine bessere Hygiene im Stall ist. Ein Verbot der Schwemmmistung wäre deshalb eine ausgesprochen kontraproduktive Massnahme. Umweltgerechtes Ausbringen von Gülle wird

durch die Schwemmmistung nicht in Frage gestellt. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Mauch Ursula abzulehnen.

Hess Otto: Ich spreche zum Eventualantrag Nussbaumer. Wir behandeln heute das Gewässerschutzgesetz und nicht ein Gesetz, das die Strukturpolitik der schweizerischen Landwirtschaft zum Inhalt hat.

Wenn wir unsere Gewässer wirklich schützen wollen, ohne dass kleine Aufstockungsbetriebe deswegen in Bedrängnis kommen, müsste man die technische Aufbereitung im Grundsatz bewilligen. Der Tierbestand in der Schweiz ist nicht übersetzt. Die teilweise regionale Belastung unserer Gewässer durch Hofdünger ist ein Verteilungsproblem und nicht ein Problem generell übersetzter Tierbestände. Da kann die technische Aufbereitung von Hofdünger in gewissen Fällen helfen, regionale Probleme zu lösen.

Nun ist es politisch offenbar nicht durchführbar, die technische Aufbereitung ohne Einschränkung zu bewilligen. Ich stimme deshalb der vorgeschlagenen Lösung zu: technische Aufbereitung wird gestattet mit der Auflage, dass 50 Prozent des eigenen Hofdüngers auf eigenem oder gepachtetem Land im üblichen Bewirtschaftungsrayon – nach Antrag Wyss – auszubringen ist.

Ich bitte Sie aber, den Antrag Nussbaumer abzulehnen, der den Stand der Technik im Artikel 14 Absatz 1 ausklammern will. Ich möchte meine Stellungnahme wie folgt begründen:

1. Ohne Aufbereitung können die kleinen bodenbewirtschafteten Betriebe, die in den letzten Jahren eine innere Aufstockung aufgebaut haben, ihre Tierhaltung, auf die sie aus Existenzgründen angewiesen sind, in gewissen Fällen nicht mehr aufrechterhalten, ohne dass auf der von ihnen bewirtschafteten Landfläche die Gefahr einer Ueberdüngung besteht.

2. Der Hofdünger fällt durch Aufbereitung in einer Form an, in der jeder Bauer sämtliche Kulturen während der Vegetationszeit mit Hofdünger versorgen kann. Der Hofdünger wird dadurch nicht einfach dort ausgebracht, wo das Ausbringen in flüssiger Form problemlos ist – auf dem Grünland –, während die Acker- und Spezialkulturen weiterhin mit Handelsdünger gedüngt werden, weil die teuren technischen Einrichtungen fehlen und die aufwendige Arbeit entfällt. Mit der Möglichkeit der technischen Aufbereitung von Hofdünger würde vermehrt direkt Handelsdünger verdrängt, ein Argument, dem grosse Beachtung geschenkt werden muss, wenn es uns tatsächlich um den Schutz unserer Gewässer geht.

3. Technisch aufbereiteter Hofdünger lässt sich problemlos lagern. Die Lagerkapazität für Hofdünger würde gewaltig vergrössert, ohne dass diesbezügliche teure Investitionen getätigt werden müssten.

4. Es werden jährlich etwa 17 000 t getrockneter Hofdünger importiert. Es wäre sinnvoller, einen Teil unseres eigenen Hofdüngers in diese Form überzuführen, damit diese Importe künftighin nicht mehr notwendig sind. Hofdünger in aufbereiteter Form finden in tierarmen oder tierlosen Betrieben eine sinnvolle Verwendung. Fehlen diese, werden sie durch Kunstdünger ersetzt.

5. Es geht mir um die Käseerzeugnisse mit eigener Schweinehaltung, die auf der Basis einer sinnvollen Abfallverwertung aufgebaut sind. Diesen bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen könnte die Möglichkeit einer teilweisen technischen Aufbereitung der Gülle zu ihrer Weiterexistenz wesentlich helfen.

Bodenunabhängige Tierbetriebe erhalten ja mit der vorgeschlagenen Kompromisslösung Mauch Ursula/Tschuppert keinen Freipass für eine Produktion im bisherigen Rahmen. Im Gegenteil, sie werden mit diesem Antrag zur Reduktion ihrer Tierbestände gezwungen.

Ich bitte Sie, den Eventualantrag Nussbaumer abzulehnen. Er kommt den kleinen Aufstockungsbetrieben und unseren Käseerzeugern nicht entgegen, sondern er beschert ihnen zusätzliche Existenzprobleme.

Luder: Wir Bauern können das Gewässerschutzgesetz drehen und wenden, wie wir wollen: dieses Gesetz beeinflusst die bäuerlichen Strukturen in einem grossen Ausmass. Nicht von

ungefähr schreibt mir ein besorgter Kleinbauer: «Seit längerer Zeit beschäftigen mich die Grossvieheinheiten, drei pro Hektare. Es wird viel von den Kleinlandwirten gesprochen, aber zu wenig für sie getan. Ein Kleinbauer sollte unbedingt mehr Tiere pro Hektare halten können als ein Grossbauer, damit er seinen Verpflichtungen nachkommen kann.»

Wir müssen uns bewusst sein, dass die Festlegung auf drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Familienbetriebe schwer trifft. Diese erzielen mit dieser Aufstockung der Tierhaltung einen ansehnlichen Teil ihres nötigen Einkommens. Kaum jemand hier im Rat hat ja die Absicht, über das Gewässerschutzgesetz diesen Betrieben den Wasserhahn abzustellen. Aber wo liegt nun die salomonische Lösung? Wie soll man entscheiden, damit nicht – wie schon oft – die Hunde den letzten beißen? Denn dieser letzte wäre der kleine und mittlere Familienbetrieb!

Aus der Vielzahl der Anträge zu Artikel 14 ist der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert, verbunden mit dem Zusatzantrag Wyss William, die beste Lösung. Mit diesem Antrag wird eine Tierhaltung ohne Boden mit der damit verbundenen grossen Gefährdung unserer Gewässer verunmöglicht. Auf den kleinen und mittleren Betrieb wird bestmöglich Rücksicht genommen. Auch er untersteht der Grenze von drei Düngergrossvieheinheiten. Aber er wird voraussichtlich von einem besseren Markt profitieren können, weil er viel weniger der Konkurrenz der bodenlosen Betriebe ausgesetzt ist.

Bei der Festlegung der zulässigen Düngergrossvieheinheiten durch die Kantone zur Erreichung einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird in den Tagen mit schwierigen direkten Ausbringungsmöglichkeiten für Hofdünger die Möglichkeit einer anderen Hofdüngerverwertung offengehalten. Dem ist gut so; denn eine Vielzahl der schützenswerten Aufstockungsbetriebe liegen in diesen Gebieten. Darum bitte ich, dem Antrag Nussbaumer nicht zuzustimmen.

Im weiteren kann der Bundesrat für die Betriebe bis 34 Grossvieheinheiten Ausnahmen vorsehen. Die Angst von Frau Danuser ist unbegründet. Der Bundesrat wird mit Kriterien arbeiten, die keine Gefahr für unsere Gewässer beinhalten. Mit dem Zusatzantrag Wyss William wird ein Güllentourismus zuungunsten der kleinen und mittleren Familienbetriebe verhindert. Ich bitte um Zustimmung zum Antrag Mauch Ursula/Tschuppert mit Zusatzantrag Wyss William.

Engler: Ich möchte meine Interessenbindungen offenlegen. Ich vertrete hier den kleinsten Kanton, Appenzell-Innerrhodan. Dieser Kanton Appenzell-Innerrhodan hat prozentual am meisten Bauern. 24 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung sind in der Landwirtschaft tätig. Viele der Betriebe sind Kleinbetriebe und haben in den letzten Jahren durch Aufstockung einen Zusatzwerb erhalten. Die Aufstockung erfolgte vorerst durch Schweine, dann durch die Ausnützung der 500er-Grenze bei Hühnern. Dies geschah meist auf Rat der öffentlichen Hand, und heute wollen wir die Tüchtigkeit unserer Bauern, das Vertrauen unserer Bauern in den Rat der Obrigkeit bestrafen.

Ich möchte Sie anfragen: Was würden Sie diesem Appenzellerbauern antworten, der letzthin bei mir war, einen Kofferraum voll Dünger auslud und mich fragte: Wieso soll es in Zukunft zulässig sein, dass Pinguinmist von Amerika importiert und in Gartencentern von Coop und Migros verkauft wird, ich als Bauer aber meinen Hühnermist nicht mehr verkaufen darf, weil ich nicht mehr entsprechend viele Hühner halten kann?

Der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert bietet immerhin einen Weg, dieses Problem zu lösen.

Ich möchte auch etwas sagen zur Technik der Gesetzgebung. Ich bin als Jurist daran interessiert. Ich anerkenne die verfassungsmässige Grundlage des Gewässerschutzgesetzes und anerkenne die Notwendigkeit, dass etwas geschieht. Die Frage ist nur: Welche Mittel sind verhältnismässig, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

Ich bin der Meinung – da teile ich die Ansicht von Herrn Wiederkehr und Frau Diener –, es müssen alle Mittel zulässig sein, die die Gewässer wirklich schützen, und dazu gehören eben auch die technischen Massnahmen und Mittel. Würde man das verbieten, würden wir zu weit gehen; die Anträge wären entspre-

chend verfassungswidrig. Artikel 24bis der Bundesverfassung gibt nur ein Ziel an, und das ist der Schutz der Gewässer. Landwirtschaftspolitik und Strukturpolitik kann gestützt auf diese angerufene Verfassungsgrundlage nicht betrieben werden.

Ich möchte aus ökologischer Sicht ein letztes sagen: Wir haben den Schrei des Hahns vernommen. Ich bin einverstanden, dass wir die Gewässer schützen. Ich bin einverstanden mit dem Votum zur Kleinbauern-Initiative, dass Tierfabriken nicht mehr erlaubt und gestattet werden sollen. Es stellt sich aber doch die Frage, ob das nicht im Landwirtschaftsgesetz zu geschehen hätte. Wir sollten hier diese Mittel nicht untereinander vermischen.

Ich bin der Meinung, wenn wir im Gewässerschutzgesetz Strukturpolitik betreiben, dann werden wir diese Bindung, diese Koppelung zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft später einmal zu spüren bekommen. Es wäre nämlich durchaus möglich, dass wir in nächster Zukunft – wie das Herr Wiederkehr gesagt hat – die Düngergrossvieheinheiten reduzieren müssen. Dann werden wir froh sein, wenn wir die technischen Möglichkeiten wenigstens ausnahmsweise kennen.

Ich bin deshalb für den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert und möchte Sie doch bitten, auch die technischen Möglichkeiten nicht auszuschliessen. Auch die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz unterstützt eine solche Möglichkeit selbstverständlich in einem vernünftigen Rahmen. Letztlich möchte ich Herrn Bundesrat Cotti die Frage stellen, ob er wirklich gewillt ist, für die Geflügelhaltung Ausnahmen zu erlassen und solche Ausnahmen auch wirklich durchzusetzen?

Rutishauser: Ich spreche zum Antrag Leutenegger Oberholzer, der vorsieht, in jedem Betrieb müsse eine ausgeglichene Düngerbilanz erreicht werden. Diese Formulierung ist zu absolut. Eine Kontrolle ist unmöglich. Auch innerhalb eines Betriebes kann die Verteilung problematisch sein. Wenn die Gülle immer auf die gleichen Grundstücke ausgebracht wird, kann dort eine Ueberbelastung entstehen, trotz einer ausgeglichenen Gesamtdüngerbilanz des Betriebes. Das Ziel einer ausgeglichenen Düngerbilanz ist aber absolut richtig und für jede einzelne Parzelle anzustreben. Dieses Ziel muss über die Ausbildung und Beratung der Landwirte erreicht werden. Nach Vorschlag der vorberatenden Kommission in Artikel 50a haben die Kantone dafür zu sorgen, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Beratung ein Düngerberatungsdienst besteht, der die Anliegen des Gewässerschutzes wahrnimmt.

Ich empfehle Ihnen deshalb, in Absatz 1 der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Antrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen. In Absatz 2 verlangt Frau Leutenegger Oberholzer eine Lagerkapazität von vier Monaten. In den allermeisten Fällen genügen drei Monate. Zur Erfüllung dieser Vorschrift muss die Landwirtschaft sehr grosse Investitionen tätigen. Wenn diese Vorschrift erfüllt werden kann, ist schon sehr viel erreicht. Die kantonalen Behörden können überdies hier grössere Lagerkapazitäten anordnen.

Ich bitte Sie darum auch hier, der Kommission zuzustimmen und den Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer ebenfalls abzulehnen.

David: Eine zentrale Bestimmung des Vorschlages Mauch Ursula/Tschuppert scheint mir die Ausnahmenvorschrift in Artikel 3ter Buchstabe b zu sein. Dort wird vorgeschlagen, dass bestehende kleinere und mittlere Betriebe von diesen Regelungen ausgenommen sein sollten, wenn sie eine Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten haben. In der Ostschweiz sind von dieser Bestimmung die meisten Betriebe betroffen, d. h. sie fallen unter die Ausnahme. Mir geht es darum zu klären, was die Wirkungen dieser Ausnahme sind. Wohin geht man mit der Gülle, der Mehrgülle, die diesen Betrieben zugestanden wird? Wo wird sie verwertet? Ich bitte den Kommissionspräsidenten und Herrn Bundesrat Cotti, die Folgen dieser Ausnahmen darzulegen.

Nach meiner Meinung kann es nicht so sein, dass diese Gülle als Ausnahme auf die Fläche ausgebracht werden darf. Die Gülle muss getrocknet werden. Also sagen wir mit diesem Buchstaben b ja zur Gülletrocknung. Das muss man sich vor Augen halten. Die zweite Möglichkeit, die vielleicht noch bleibt,

sind Verträge. Verträge können aber nur die abschliessen, die viel Geld auf den Tisch legen können, also nicht die Kleinen und Mittleren, sondern die Grossen. Also werden sie mit den Verträgen mit dieser Ausnahme nicht zu Randé kommen. Es läuft mit dieser Bestimmung auf die Gülletrocknung hinaus. Darüber muss man sich meines Erachtens klar sein, wenn man dieser Ausnahmeregelung zustimmen will. Ich persönlich würde dem noch zustimmen, wenn ganz klar gesagt wird, dass die Grenze von drei Düngergrossvieheinheiten in jedem Fall und unter allen Umständen eingehalten werden muss. Ich bitte die Kommission und Herrn Bundesrat Cotti, noch ein klärendes Wort über diesen Punkt abzugeben.

Ruckstuhl: Wir sprechen zum Artikel 14 Gewässerschutzgesetz, und es geht hier um sauberes Wasser in unseren Seen und Flüssen – auch wenn wir den Eindruck haben, wir sprechen jetzt über das Landwirtschaftsgesetz und es gehe um die Struktur unserer Landwirtschaftsbetriebe. Der Artikel 14 befasst sich mit der Tierhaltung und mit der Verwertung der Gülle. Es geht darum, dass wir – wie wir das im vergangenen Abstimmungskampf versprochen haben – kein Türchen für die sogenannten Tierfabriken öffnen, dass wir aber auch keine Härtefälle für die bäuerlichen Aufstockungsbetriebe schaffen, dass wir zudem eine sinnvolle Abfallverwertung in den Tierhaltungsbetrieben ermöglichen.

Wir legen den Grundsatz fest, dass höchstens drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare ausgebracht werden dürfen. Wir sehen Ausnahmen vor. Wir dürfen diese Bestimmungen nicht isoliert betrachten. Wir müssen sehen, dass sie unter Berücksichtigung der geltenden Stallbauverordnung und der Verordnung über die Höchststierbestände in Kraft treten können. Drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare sieht der Antrag Mauch vor, und zwar wird der Begriff «entfallen» verwendet, so wie er schon auf der Fahne abgedruckt ist. Der Begriff «der Dünger von drei Grossvieheinheiten entfallen» wird sinngemäss angewendet für das Wort «ausgebracht». Pro Hektare darf also in keinem Fall mehr Dünger ausgebracht werden als von drei Grossvieheinheiten, auch wenn wir in den folgenden Abschnitten die Möglichkeit offenlassen, dass im Betrieb ein grösserer Anteil Dünger anfällt.

Wir müssen uns fragen, ob wir diese Bestimmungen überhaupt in das Gewässerschutzgesetz aufnehmen wollen, ob wir sie – wie wir das eingangs gesagt haben – nicht im Landwirtschaftsgesetz haben wollen. Es scheint, dass eine Mehrheit im Rat diese Bestimmungen in diese Gesetzesrevision aufnehmen will.

Wir müssen aber sehen, dass wir nicht alles reglementieren können, auch wenn gesagt worden ist, die drei Düngergrossvieheinheiten seien unterschiedlich, je nach Tierart. Wenn gesagt worden ist, die Lagerkapazität könne nicht überall gleich gehandhabt werden, so müssen wir wissen, dass der Bauer dafür verantwortlich ist, dass er die Verantwortung tragen will, dass er daran interessiert ist, auf seinem Betrieb beim Dünger Ordnung zu halten und dass er dazu ausgebildet ist. Wir können auch nicht fest nach einem Schema sagen, in den Wintermonaten sei das Ausbringen schlecht, in den Sommermonaten sei es gut. Das kann ganz unterschiedlich sein. Es kann im Januar genauso gut sein, Gülle auszubringen wie im Juni oder genauso schlecht.

Trotzdem bestehen diese Umschreibungen der Ausnahmen dort, wo wir die Milderung der Härtefälle und die Sicherung der Abfallverwertung garantieren wollen. So kann nach dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert die Hälfte des anfallenden Düngers auf vertraglich gesicherten Flächen ausgebracht oder so aufgearbeitet werden, dass dieser Dünger als Handelsdünger anstelle von Importprodukten verwendet wird. Diese Aufbereitung muss selbstverständlich umweltverträglich sein. Ich kann mir eine derartige Aufbereitung von Festmist durchaus vorstellen. Eine Gülletrocknung, die umweltverträglich ist, kann ich mir auch nach den Informationen in der vorberatenden Kommission nicht vorstellen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert zuzustimmen, ergänzend den Antrag Wyss zu unterstützen und ihm ebenfalls zuzustimmen.

Bühler: Es besteht offenbar ein Missverständnis betreffend die Gülletrocknung. Mit dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert ist die Gülletrocknung grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Allein bei den Ausnahmen unter Absatz 3ter wäre dies noch möglich. Daneben ist sie aber nicht mehr zugelassen. Zum Beispiel: Betriebe mit über 34 Düngergrossvieheinheiten haben keine Möglichkeit mehr, Gülletrocknung vorzunehmen. Das nur zur Klärung der Sache.

Frau Mauch Ursula, Sprecherin der Minderheit: Herr Zwingli hat gesagt, mit meinem Antrag werde das Kind mit dem Bad ausgeschüttet. Aber ich muss sagen: Das Bad ist noch gar nicht eingelaufen. Ich habe diesen Antrag noch nicht begründet.

Mist ist jene Form von Hofdünger, die für die Gewässer und das Grundwasser weniger problematisch ist als Gülle. Gülleproduktion – also Schwemmentmischung – bedeutet, dass die tierischen Abgänge mit viel Wasser – wie der Name sagt – aus dem Stall geschwemmt werden. Insbesondere die Stickstoffverbindungen in den tierischen Abgängen sind sehr gut wasserlöslich und somit in der Gülle gelöst. Wird zuviel Gülle und womöglich zur falschen Zeit ausgebracht, können die Nährstoffe von den Pflanzen nicht alle oder gar nicht aufgenommen werden. Sie werden ins Grundwasser oder in die Gewässer abgeschwemmt.

Sie haben alle gehört, dass wir insbesondere auch in den Grundwasserströmen des Kantons Aargau grosse Nitratprobleme haben. Kein Mensch kann sich heute vorstellen, was es im Grunde genommen kostet, wenn wir das Nitrat aus dem Grundwasser entfernen oder aufbereiten müssten. Grundwasser sollte grundsätzlich keine anderen Stoffe enthalten. Grenzwerte sind hier fehl am Platz.

Mist ist von anderer Qualität als Gülle. Die Nährstoffe werden langsam an die Pflanzen abgegeben; eine Gewässerbelastung ist sozusagen ausgeschlossen. Die Schwemmentmischung bedeutete für die Landwirtschaft Arbeitserleichterung. Heute gibt es aber Festmistanlagen, die einen rationalen Arbeitsablauf ermöglichen und nicht mehr Schwerarbeit sind, wie sich Herr Zwingli ausgedrückt hat.

Ueber die gewässerschützerische Grundproblematik, Gülle oder Mist, war sich auch die Kommission weitgehend einig. Es wurde nur gefragt, ob die Regelung ins Gewässerschutzgesetz gehöre oder nicht. Es ist aber meines Erachtens eindeutig eine Massnahme zugunsten des Gewässerschutzes, und sie sollte daher in diesem Gesetz verankert werden. Die Kommission hat meinen Antrag nur mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Ich bitte Sie also, sich beim Absatz 2bis für mehr Mist – richtigen Mist – und weniger Gülle zu entscheiden.

Jung: Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Mauch abzulehnen, weil danach die Schwemmentmischungen nur unter speziellen Bedingungen erlaubt werden sollen. Ich glaube, es geht hier um ein Spezialproblem, das von der Technik her beleuchtet werden muss.

Erstens ist die Frage gar nicht geklärt, was unter «Schwemmkanäle» zu rechnen ist. Wir haben heute Aufstallungssysteme mit Schwemmkanälen, bei denen mehr Stroh eingestreut wird als bei der Festmistproduktion. Schon von dort her ist die vorgeschlagene Regelung an und für sich problematisch.

Zweitens haben wir heute Aufstallungssysteme wie z. B. die Freilaufställe, Ställe, in denen das Vieh nicht mehr angebunden wird, was an und für sich ein vernünftiges System ist. Auch dort sind Schwemmkanäle dringend notwendig, anders geht es gar nicht. Wie sind dann solche Schwemmkanäle zu handhaben?

Drittens betrifft das nur die Düngerproduktion des Rindviehs. Wir haben aber mit der Jauchegülle der Schweine die grösseren Sorgen. Dort sind die Schwemmkanäle notwendig. Man kennt heute praktisch überhaupt keine anderen Aufstallungssysteme.

Das Anliegen von Frau Mauch im Artikel 14, das wir vorhin diskutiert haben, ist ohne weiteres berücksichtigt. Mit einem Verbot von Schwemmkanälen möchten wir hier ein rein technisches Problem lösen, das ganz anders liegt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Düngeranfall eines

Tiers mit oder ohne Schwemmkanäle, mit oder ohne Festmist genau gleich hoch ist und dieses Verbot darum eine sekundäre Wirkung hat.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich nehme zu den Einzelanträgen, wie sie hier vorgetragen wurden, Stellung. Ich werde dann am Schluss noch die Frage von Herrn David beantworten.

Herr Rutishauser hat bereits Frau Leutenegger Oberholzer geantwortet. Was den Artikel 1 Absatz 1 betrifft, also den vorgeschobenen Text, möchte ich einen Verweis auch auf Artikel 50a, nämlich den Düngeberatungsdiens, machen.

Wir haben gleichzeitig mit dem ersten Vorschlag der Subkommission diesen Düngeberatungsdienst vorgeschlagen. Es ist schon so, wie Herr Rutishauser erwähnt hat, dass man den Düngefluss nicht bis in alle Details kontrollieren kann. Das ist Sache der landwirtschaftlichen Beratung. Wir können nicht im Gesetz einfach festschreiben, man müsse eine bestimmte Düngebilanz erreichen, um so weniger als daraus der Schluss gezogen werden könnte oder kann, diese müsse dann immer auf diese noch festzusetzende Zahl von Düngegrossvieheinheiten zutreffen.

Herr Nussbaumer, ich glaube, Ihr Antrag ist im Prinzip überholt. Sie wollen mit der Eliminierung der Technik ausdrücken, dass jede Art von Aufbereitung ausgeschlossen sei. Der neue Antrag Mauch Ursula/Tschuppert nimmt diese Möglichkeit im Artikel 14 nicht mehr auf. Sie wird nur in der Ausnahmeregelung erwähnt. Ich komme dann bei der Frage David noch darauf zurück.

Hier geht es also um die normale Verwertung der Gülle-, Mist- und Silosäfte. Die Kommission hat dann noch «umweltverträglich» und «gartenbaulich» eingesetzt.

Der Mist muss also nicht unbedingt getrocknet werden. Wir sind der Meinung, dass mit dieser Lösung die überschüssigen Düngeanteile durch Abnahmeverträge von den Grossbetrieben auf die Kleinbetriebe übertragen werden können.

Herr Nussbaumer, Frau Dormann, für die zukünftigen Aufstockungsbetriebe ist ein Überschreiten der drei Düngegrossvieheinheiten nicht vorgesehen. Ich habe mich nach der Bewilligungspraxis bei der Abteilung für Landwirtschaft erkundigt. Heute besteht ein Bewilligungsstopp für Rindvieh und für Schweine. Es werden nur noch Hühnerbetriebe, also Eierlegebetriebe und Pouletmastbetriebe, bewilligt. Es werden aber nur solche bewilligt, die nach der eigenen oder gepachteten Nutzfläche diese Düngebilanz nicht überschreiten. Die Ausnahmeregelung betrifft also nur einige hundert Betriebe, die in den letzten Jahren bewilligt wurden. Der Antrag Dormann rennt meines Erachtens offene Türen ein.

Dann der Antrag Zwygart. Er will streichen, wer die Ausnahme bestimmen soll. Er sagt einfach, «die Anforderungen werden verschärft», also nicht «die kantonale Behörde verschärft». Damit drückt er offenbar ein Misstrauen aus gegenüber den Kantonen und den kantonalen Behörden.

Wenn er sagt, dass die Unterschiede in den Kantonen gross seien – Berggebiete, Talgebiete usw. –, dann müsste man das ja erst recht den Kantonen anheimstellen. Die Kantone sind souverän; sie sind am ehesten in der Lage, die Situation zu beurteilen und unter Umständen die Anforderungen zu verschärfen. Wenn schon, müsste man sagen, «der Bundesrat verschärft», damit genau geklärt ist, bei wem die Kompetenz liegt. Zum Antrag Diener. Dieser Antrag deckt sich mit dem Antrag Wiederkehr, d. h. im Absatz 2 will Frau Diener die zwingende Form anwenden. «Die kantonale Behörde ordnet für Betriebe grössere Lagerkapazitäten an»

Ich muss es Ihnen überlassen, welche Form Sie wollen. Wir sind der Meinung, dass die Kann-Formel an sich hier genügen würde. Die Kantone sind durchaus in der Lage, diese Lagerkapazitäten für besondere Fälle anzuordnen. Die sind näher an der Praxis. Wenn Sie, Frau Diener, von Dänemark gesprochen haben, könnte man auch noch Holland einschliessen. Als Ökologin wissen Sie wahrscheinlich genau, dass dort in bezug auf die Düngeverwertung (z. B. bei den Schweinen) ganz andere Verhältnisse herrschen. Holland hat achtmal mehr Schweine als die Schweiz, und die Schweiz ist bekanntlich

nicht achtmal kleiner als Holland. Holland hat 8 Millionen Einwohner. Aber ich will das nicht als Beispiel anführen. Nehmen Sie bitte nicht Holland und Dänemark als Beispiel für Ihre Begründung.

Wir sind uns ziemlich einig, dass Somatotropin und Gentechnologie in der Landwirtschaft nicht in Frage kommen. Sie sagen, damit werde der Ausstoss von Dünger noch mehr gefördert. Das kann für uns nicht in Frage kommen, wenn wir nicht von der ausländischen Konkurrenz her schliesslich dazu gezwungen würden.

Nochmals zu Frau Diener und zu Herrn Wiederkehr wegen den zweieinhalb Düngegrossvieheinheiten: Herr Wiederkehr, Sie sagen, auch ohne den Aletschgletscher einzubeziehen, treffe es auf die Kulturlandfläche gesamthaft gerechnet 1,5 Düngegrossvieheinheiten. Wir sind der Meinung, dass auch hier die Kantone tiefer gehen werden, soweit das von der Bodenbeschaffenheit usw. her gerechtfertigt werden kann. Der Kanton Luzern ist genannt worden und hat hier ein Beispiel statuiert. Es werden auch andere Kantone nachfolgen.

Was die Situation im Sempachersee betrifft: Dort herrscht eine Extremsituation, weil diese sogenannten Binnenseen ganz schwach durchflossen werden und sich darum Ueberdosierungen von Ablagestoffen, von Phosphor und Nitrat ansammeln. Aber der Kanton Luzern wird im Bereich dieser Seen bestimmt weniger als drei Düngegrossvieheinheiten bewilligen. Mit Herrn Wyss William bin ich einverstanden. Das ist ein Thema, das uns alle berührt. Wir wollen in keiner Beziehung eine Transportlandwirtschaft. Es gibt wenige Betriebe, die über Kantone hinweg bewirtschaften. Damit sind wir nicht einverstanden. Man könnte diesen Antrag also zur Genehmigung empfehlen.

Frau Leutenegger Oberholzer, vier Monate statt drei Monate Lagerkapazität sind bereits erwähnt worden. Das hat auch seine zwei Seiten: Je grösser die Lagerkapazitäten sind, um so mehr Gülle und Mist werden, sobald es trocken ist und die Felder befahrbar sind, im Frühjahr konzentriert zusammen ausgebracht. Frau Leutenegger Oberholzer hat auch von Subventionen gesprochen. Es gibt keine Subventionen, zumindest nicht im Talgebiet. Es gibt höchstens Investitionskredite, die zurückbezahlt werden müssen; dies wird im Moment auch stark genutzt, um grössere Lagerkapazitäten zu schaffen. Die drei Monate dürften von der Verwaltung seriös ausgemittelt worden sein; drei Monate sollten eigentlich genügen.

Herr David hat gefragt, was mit der aufgrund der Ausnahmeregelung überschüssigen Gülle geschieht. Wir haben in der Kommission immer klar zum Ausdruck gebracht, dass wir die drei Düngegrossvieheinheiten respektieren wollen. Sie sollen grundsätzlich nicht überschritten werden, und dort, wo man Ausnahmen zulässt, muss der überschüssige Düngeanfall vom Betrieb weggebracht werden, sei das nun über Güllerverträge, die diese Ausnahmebetriebe dann von den grösseren, die liquidieren müssen, übernehmen könnten, oder sei das über eine Aufbereitung. Das ist beim Hühnermist kein Problem. Ich habe das bereits erwähnt. Bei der Gülle ist es etwas problematischer. Primär sagen wir Güllerverträge und sekundär Aufbereitung. Wenn die Technik noch so weit kommt, dass man das auf energiepolitischem Weg vernünftig tun kann, ist das durchaus zu gestatten, aber nur für diese Ausnahmebetriebe, Herr David.

Ein letztes Wort zum Antrag von Frau Mauch zu Artikel 3ter. Wir haben ihn in der Kommission behandelt. Wir haben hin und her beraten, das Ergebnis war 10 zu 10 Stimmen, so dass ich zweimal gegen die Aufnahme dieser Bestimmung stimmen musste. Solche Bestimmungen gehören nicht in ein Gesetz, sondern dies ist Aufgabe der Düngeberatung und gehört in die Landwirtschaftspolitik. Es scheiden sich die Geister, welches System besser ist: Festmist- oder Güllenanlagen. Die meisten Bauern haben beides. Man kann auch Festmist unvernünftig ausbringen. Wenn es trocken ist, die Bise weht und man Mist ausbringt, geht Ammoniak in die Luft und nicht in den Boden. Hier kann also durchaus Unvernunft walten, wenn der Bauer nicht von sich aus zu seinem Dünger Sorge tragen will; schliesslich ist es ein Produktionshilfsmittel.

Die Arbeitstechnik hat vor zwanzig Jahren die Schwemmmistmungen gebracht; heute gehen sie eher zurück. Man hat

eher beim Festmist Fortschritte gemacht. Ich möchte darüber auch nicht streiten, sondern Ihnen lediglich den Beschluss der Kommission bekanntgeben.

Ordnungsantrag Rebeaud – Motion d'ordre Rebeaud

M. Rebeaud, rapporteur: Je ne me livrerai pas à un commentaire de chacune des propositions individuelles que vous avez reçues; le président de la commission vient de le faire de manière experte et agricole. Je me bornerai donc à quelques remarques sur les principaux points d'achoppement.

Premièrement, en ce qui concerne le point soulevé par MM. Engler et Ruckstuhl, à savoir si la loi sur la protection des eaux doit s'occuper des structures de l'agriculture, la commission vous répond par la négative car son but est d'établir une loi sur la protection des eaux et non de faire de la politique agricole. Nous n'avons pas fait de la politique agricole, nous avons simplement cherché, dans les différents domaines des activités humaines, quels sont ceux dans lesquels il faut intervenir afin de limiter les sources de pollution des eaux. Nous intervenons en matière de débits minimaux pour garantir une certaine qualité et une certaine quantité, aux torrents de montagne notamment. Nous interviendrons dans les intérêts des producteurs d'électricité, mais nous ne faisons pas de politique énergétique. Nous pratiquons une politique de protection des eaux qui se répercute dans le domaine de la politique énergétique.

Il en va de même en ce qui concerne l'article 14. Nous préconisons des mesures de prévention de la pollution des eaux, qui auront des effets dans la vie de certains agriculteurs ainsi que des répercussions dans la politique agricole, mais qui restent centrées sur le souci principal de protéger les eaux.

Il est indubitable que la règle du maximum de trois unités de gros bétail par hectare aura des conséquences structurelles sur certaines entreprises agricoles qui en ont davantage, mais cela reste, en priorité, un objectif visant à la protection des eaux. Comme le suggérait M. Berger, charge sera ensuite à la politique agricole de régler les conséquences que la loi sur la protection des eaux aura dans les exploitations qui seront touchées par ces mesures.

Deuxième pierre d'achoppement: les exceptions à accorder ou non à la règle des trois unités de gros bétail par hectare. Je rappelle tout d'abord la signification de cette règle. Il s'agit d'éviter qu'il y ait trop d'unités de bétail, qu'il s'agisse de vaches, de porcs ou de poules, sur un sol ne pouvant plus absorber les excréments. La mesure qui vous est proposée ici se veut de lutter contre la pollution à la source. Elle nous permet d'éviter la création ou la pérennité de situations qui, par nature, sont surpolluantes pour les eaux. C'est donc une bonne mesure de lutte à la source et je pense qu'en ce qui concerne le principe personne ne la discute.

Mme Diener et M. Wiederkehr nous suggèrent une limite inférieure, qui serait de 2,5 unités de gros bétail par hectare. Je vous rappelle qu'une unité est définie dans notre article comme étant l'équivalent d'une vache ou d'un boeuf de 600 kilos. Cette unité de mesure est assez technocratique mais elle correspond en gros à la réalité. De toute façon, la limite de trois unités est déjà une mesure inférieure à l'exigence réelle de la biologie. Les propositions de Mme Diener et de M. Wiederkehr servent donc mieux et plus exactement l'objectif de protection des eaux que celle du Conseil fédéral et de la commission, dans le sens où le chiffre de 2,5 est plus proche de la vérité biologique. En effet, selon les travaux de biologistes que nous avons consultés, une mesure de 2,2 unités de gros bétail à l'hectare devrait être assurée, afin que le sol puisse absorber les engrais de ferme produits par le bétail. 2,5, qui est un peu plus, serait probablement assez supportable, alors que 3 unités de gros bétail à l'hectare seraient déjà un compromis avec la réalité économique et les traditions de l'agriculture.

La commission a accepté la mesure de 3 unités afin de se rallier à la décision du Conseil des Etats, à celle de l'administration et à la proposition du Conseil fédéral. Si tous sont d'accord, c'est parce que cela correspond à une mesure jugée praticable sans trop de violence sur les traditions d'une partie des exploitations agricoles de notre pays. Il ne s'agit donc pas du

tout d'une mesure violente ni fondamentaliste, la seule mesure fondamentaliste étant le 2,2 que personne n'a proposé.

Une autre norme fondamentaliste a été suggérée par Mme Leutenegger Oberholzer qui demande que la capacité des fosses à purin soit de quatre mois au minimum et non de trois mois. Le raisonnement est le même. Au fond, Mme Leutenegger Oberholzer est dans le vrai, tant du point de vue biologique que technique, mais le Conseil fédéral et la majorité de la commission jugent qu'elle a tort du point de vue politique. Cela demanderait en effet de trop grands investissements à l'agriculture.

Nous devons donc, aussi bien pour les trois unités de gros bétail à l'hectare que pour la capacité des fosses à purin, admettre une certaine pollution indésirable en tant que compromis pour ne pas trop déranger les habitudes et les intérêts économiques pré existants. La commission en vient par conséquent à supporter une certaine imperfection dans les mesures de prévention de la pollution des eaux par l'agriculture, afin d'éviter d'avoir à intervenir trop fortement dans les structures actuelles de l'agriculture.

Le problème le plus important qui nous soit posé est celui que soulève l'article 3ter, lettre b, proposé par Mme Mauch et M. Tschuppert. Cette proposition permettrait au Conseil fédéral, si vous l'adoptiez, d'accorder des exceptions à la règle des trois unités de gros bétail par hectare pour les petites exploitations jusqu'à 34 unités de gros bétail. Elle ne fixe, *expressis verbis*, ni limite ni maximum ni minimum d'hectares à disposition. Plusieurs orateurs ont demandé quelles seraient les conséquences de cette proposition. M. Bühler y a répondu tout à l'heure. En effet, nous nous trouverions dans une situation où le Conseil fédéral pourrait autoriser de petites exploitations surdensifiées à continuer d'exister et de produire davantage d'engrais de ferme que leur surface ne peut en absorber.

Trois conséquences sont possibles dans le cas où le Conseil fédéral accorde rait de telles autorisations exceptionnelles. Première conséquence possible: l'autorisation est donnée, et le paysan épand son lisier et son fumier sur son propre sol, et l'eau du lac ou de la rivière voisine est gravement polluée. C'est la situation qui prévaut actuellement près des lacs de Halwil et de Sempach, par exemple.

Deuxième conséquence possible: on organise un transport des engrais de ferme par camions ou par camions-citernes, et ce fumier et ce purin, en plus de trois UGB par hectare, se répandent dans des vergers, à une distance non déterminée. C'est ce que la commission a appelé par caricature « le tourisme du purin ».

La troisième possibilité, qui est le séchage, reviendrait à réduire du purin, par évaporation, en une poudre ou en quelque chose de plus ou moins solide, de sorte que l'on puisse le transporter pour engraisser ailleurs des champs qui, aujourd'hui, ne servent pas au bétail.

Je voudrais faire observer que cette exception, à la différence des déclarations d'hier, permet tout de même le développement des techniques de séchage du lisier, qui suppose de gros investissements et une forte concentration de matériel. Cela signifie très concrètement que les petites entreprises qui seraient au bénéfice de l'exception consentie par le Conseil fédéral au titre de l'alinéa 3ter, lettre b, devraient créer ensemble une coopérative pour monter une entreprise de séchage du lisier ou alors qu'elles devraient conclure un contrat avec une grande entreprise capable d'investir assez de millions pour avoir une installation fonctionnelle d'évaporation du lisier. Je ne vois aucune de ces petites exploitations de Suisse centrale ou de Suisse orientale qui ait les moyens d'investir les sommes nécessaires pour la mise en exploitation d'une installation de séchage du lisier. Cela signifie aussi, dans le cadre de la politique agricole, si ces installations de séchage de lisier se mettent à fonctionner, que viendra vraisemblablement un jour ou l'autre la demande de subvention pour les aider à fonctionner. Voilà vers quels genres de dérapages nous allons si nous acceptons cet alinéa 3ter, lettre b. Je suis convaincu que les auteurs de la proposition (Mme Mauch et M. Tschuppert) ont plus ou moins exclu ce genre de développement, mais je crois pourtant qu'il ressort du texte.

J'en viens, dans l'état d'incertitude profond qui est le nôtre et

dans l'état de désordre de es piles de papiers sur les pupitres, à la proposition de procédure principale que j'aimerais faire formellement auprès du président. C'est une motion d'ordre: demain matin, la commission peut se réunir entre sept et huit heures pour mettre au point sa propre position – elle n'a pas eu l'occasion de le faire sur les différentes propositions ici présentées – et pour préparer, à votre intention, une liste organisée et ordonnée sur une feuille synoptique, des différentes propositions, avec les textes en vue les uns des autres, de manière à ce que les votes soient clairs. Voilà pourquoi je demande au président de permettre à la commission de se réunir demain pendant une heure et de reporter le vote sur toutes les propositions de l'article 14 à demain ou après-demain.

Bundesrat Cotti: Ein sehr geschätzter Nationalrat hat mir heute morgen, während dieser bedeutungsvollen Debatte, gesagt, das Parlament mache es sich mit der Gülle so schwer, dass dem Bundesrat die Galle überlaufe. Dies ist überhaupt nicht der Fall!

In der heutigen Diskussion wurden immer wieder Meinungen geäussert, die sich kaum verwirklichen liessen. Deshalb ist diese Diskussion mehr als gerechtfertigt. Sie bringt uns so oder so einen wesentlichen Schritt weiter, denn es ist das erste Mal, dass das Parlament in ausgedehnter Form über Fragen der konkreten Einschränkung der Landwirtschaft auf dem Altar des Umweltschutzes diskutiert. Wohl hat der Bundesrat in der Stoffverordnung diesbezüglich einige Massnahmen erlassen. Die zentralen Probleme aber kommen heute zur Sprache, und es ist mehr als gerechtfertigt, dass das Parlament die Frage nicht auf die leichte Schulter nimmt.

Ich hätte das unbedingt am Anfang dieser Ausführungen sagen müssen; bedenken Sie bitte nur eine Zahl (sonst möchte ich Sie mit Zahlen nicht belasten), die der ständerätlichen Kommission letztes Jahr mitgeteilt worden ist, als über die Problematik der Einhaltung der drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare diskutiert wurde. Die ständerätliche Kommission hat sich die Auswirkungen dieser Massnahme errechnen lassen. Sie bedeuten einen Abbau von mehr als einer Million Mastschweinen in der Schweiz. Bedenken Sie bitte diese Zahl. Sie ist der Inhalt der heutigen Diskussion.

Auch wenn man ab und zu darüber lächelt, müsste man doch sagen: Endlich sind wir in der Lage, hier etwas sehr Konkretes zu leisten. Die Landwirtschaft wird nun dazu veranlasst, auf dem Altar des Umweltschutzes gewisse konkrete Opfer zu bringen. Diese Zahl wollte ich Ihnen mitteilen; denn so oder so gibt sie die Bedeutung der heutigen Diskussion wieder.

Nun werde ich versuchen, den Sinn der Hauptanträge zusammenzufassen, die sich während der ganzen Diskussion wie eine Leiter auf die andere gestellt haben. Ich bin bereit, mich noch korrigieren zu lassen; denn das Ganze war sicher nicht für jeden zum voraus klar und einleuchtend. Mir scheint, dass der Bundesrat eine sehr einschränkende und starke Massnahme vorgeschlagen hat.

Der Ständerat hat in begrüssenswerter Art und Weise den bundesrätlichen Vorschlag sogar insofern noch etwas verschärft, als er der kantonalen Behörde die Auflage machte, die Anforderungen je nach Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographischen Verhältnissen zu verschärfen; ein gewisser Schritt weiter in die richtige Richtung.

Der vorliegende Antrag, gezeichnet Mauch Ursula und Tschuppert – übrigens eine interessante Verbindung von Antragstellern –, bringt auf der einen Seite sicher eine weitere Verschärfung, indem er eine mindestens 50prozentige Bindung an Eigentum oder Pacht als absolut unabdingbar vorschreibt. Das ist sicher ein Antrag von entscheidender Bedeutung. Nach meiner Auffassung wäre es ein tödlicher Schlag gegen einen grossen Teil unserer sogenannten Tierfabriken; wir müssen das anerkennen. Es ist ein weiterer bedeutender Schritt nach vorn.

Umgekehrt entschärft der Antrag Mauch Ursula/Tschuppert aber die Vorschläge, die ich gleichsam als Vorschläge Bundesrat und Ständerat bezeichnen würde: Er sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, welche natürlich zum Teil den Hauptcharakter des Vorschlags etwas aushöhlen.

Wenn ich am Schluss dieser Betrachtung die einzelnen Vor-

schläge würdigen müsste, würde ich sagen, dass der verschärfende Teil des Antrages Mauch Ursula/Tschuppert bei weitem den entschärfenden Teil übersteigt. Dies aber nur unter der Voraussetzung – ich komme jetzt zu den Antworten auf die mir in dieser Beziehung gestellten Fragen –, dass der Bundesrat in einer bestimmten Weise über seine Ausnahmekompetenz verfügt. Diese Ausnahmekompetenz wendet der Bundesrat restriktiv genug an.

Dabei muss sofort gesagt werden, dass von den vier Ausnahmemöglichkeiten des Bundesrates insbesondere die zweite unter Absatz 3ter Buchstabe b ganz besonders schwer wiegt oder schwer wiegen könnte. Ich möchte zentral über diese Ausnahme, welche sich auf Betriebe bis zu 34 Düngergrossvieheinheiten bezieht, sprechen und die anderen Ausnahmen etwas in Vergessenheit geraten lassen. Wenn es stimmen würde, Frau Danuser, dass diese Ausnahmegewilligung zur Folge hätte, dass man von drei zu 34 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare überginge, dann hätten Sie vollständig recht. Das würde eine totale Aushöhlung der Grundsätze bedeuten, die im Antrag Mauch Ursula/Tschuppert enthalten sind. Aber Sie glauben ja im Grunde genommen selber nicht, dass dem so sein wird. Es geht darum, im wesentlichen zwei Elemente festzuhalten; das sage ich auch im Hinblick auf die Materialien, denn wenn aufgrund der Kommissionsarbeiten noch gewisse Unsicherheiten bestehen würden, ist es nötig, dass der Bundesrat klare Interpretationsgrundsätze verankert. Erstens betrifft die Ausnahme nicht etwa den gesamten Absatz 3 von Artikel 14, sondern lediglich den ersten Satz, nämlich drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare. Es verbleibt die Norm, die bei allen Betrieben Gültigkeit hat – ich wiederhole: bei allen Betrieben Gültigkeit hat –, dass mindestens die Hälfte des anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden muss. Das ist das erste und meiner Meinung nach das entscheidende Moment. Das bedeutet sicher – ich bin in meinem Kanton acht Jahre lang Landwirtschaftsdirektor gewesen, und die damals erworbenen Kenntnisse kommen in diesen Diskussionen schliesslich noch ein bisschen zur Geltung –, dass durch diese Anwendung alle sogenannten Fabriken – oder wie sie auch genannt werden – keiner Ausnahme unterstellt werden können. Sie unterstehen weiterhin der Hauptforderung.

Zweitens: Ich habe es schon gesagt: Hier gibt es die Möglichkeit einer Ausnahme, die sich auf die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare beschränkt. Aber ich muss sofort sagen: Damit das Hauptziel der Norm erreicht wird, muss diese Ausnahme natürlich restriktiv behandelt werden. Es wird darum gehen, in den Grenzsituationen, dort wo – wie Herr Bühler sagte – unverhältnismässige Härten bei kleineren Betrieben entstehen könnten, Erhöhungen zu gestatten, die aber – ich möchte das betonen – restriktiv angewendet werden müssen.

Ich bin überzeugt, dass der Antrag Mauch/Tschuppert uns sehr weit bringt und dass ihm durchaus zugestimmt werden könnte. Ich hätte noch lieber gehabt – Herr Kommissionspräsident, ich sage Ihnen das offen –, wenn dieser Antrag in der Kommission ganz durchbesprochen worden wäre und von einer Mehrheit der Kommission auch formell getragen würde. Das hätte mir besser gefallen; denn heute muss der Rat entscheiden, ohne genau zu wissen, welches die Haltung der Kommission ist. Für den Bundesrat ist es natürlich wichtig zu wissen, welches die Haltung der Kommission tatsächlich ist. Aber abgesehen von diesem formellen Einwand, Herr Rüttimann, sprechen die Gründe, die ich hier erwähnt habe, durchaus für die Bedeutung und die Solidität des Antrags Mauch Ursula/Tschuppert.

Es sind eine Reihe von anderen Anträgen gestellt worden. Ich möchte mich eigentlich nicht über alle in der gleichen Intensität aussprechen. Bei der Frage des Masses der sogenannten Düngergrossvieheinheiten werden hier noch kleinere Zahlen vorgeschlagen. Aufgrund längerdauernder interner Debatten in der Verwaltung, die sich auf Forschungsergebnisse abstützen, kann ohne weiteres gesagt werden, dass das Mass drei sich durchaus vertreten lässt, und zwar nicht einmal so sehr im Sinne eines Kompromisses, sondern im Sinne der Optimierung der Produktion mit dem kleinstmöglichen Ausbringen

des Düngemittels selber. Deshalb kann ich den Anträgen, die auf eine Reduktion hinzielen, nicht zustimmen.

Frau Dormann stellt einen Antrag, der aus der Sicht des Gewässerschutzes durchaus begrüssenswert ist. Aufgrund der Tatsache, dass neue Aufstockungsbetriebe praktisch nicht mehr zugelassen werden, ist dieser Antrag weniger bedeutend.

Herr Nussbaumer möchte ich mit meinen Erwägungen zum Hauptantrag antworten: Ich halte den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert für den Hauptantrag. Er sieht mindestens so aus, auch wenn wir formell über keinen Hauptantrag verfügen. Gegen den Antrag der Kommission müssen wir ohnehin antreten, denn er würde eine wesentliche Verschlechterung mit sich bringen und nicht – wie hier zu hören war – eine Verbesserung der bundesrätlichen und der ständerätlichen Anträge. Ich möchte mich nicht aussprechen über den Antrag Wyss. Das Parlament soll hier entscheiden.

Frau Diener muss ich sagen, dass wir uns doch auf die kantonale Behörde abstützen müssen. Ich muss Ihren Antrag betreffend Absatz 2 bekämpfen. Zu Absatz 3 verweise ich hier auf die Antwort an Herrn Wiederkehr.

Der Antrag Berger wäre natürlich vom Standpunkt des Umweltschutzes aus vorzuziehen. Das muss ich einräumen. Aber ich betone doch: Wir können uns auch mit dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert befreunden.

Zum Schluss noch zum Antrag von Frau Mauch, betreffend einen neuen Absatz 2bis: Frau Mauch möchte einen Unterschied zwischen Gülle und Mist machen, der uns nicht sehr einleuchtet. Wir möchten diesen Antrag ebenfalls bekämpfen.

Rüttimann, Berichterstatter: Herr Bundesrat Cotti hat gewünscht, dass wir noch einen Entschluss fassen sollen. Herr Rebeaud hat bereits angekündigt, dass die Kommission noch einmal zusammentritt. Darüber müssen Sie abstimmen. Vorher haben wir den Antrag Diener zurückgewiesen. Ich bin davon ausgegangen, dass wir heute den Artikel zu Ende beraten und abstimmen. Das ist offensichtlich die Meinung. Sonst bin ich selbstverständlich als Präsident bereit, morgen um 7 Uhr die Kommission nochmals zu versammeln. Das scheint nicht gewünscht zu sein.

Präsident: Sie haben zuerst zu entscheiden, ob Sie heute bereits entscheiden wollen. Herr Rebeaud hat den Ordnungsantrag gestellt, die Abstimmung über Artikel 14 bis morgen auszusetzen.

M. Rebeaud, rapporteur: Je répète ma proposition afin d'être parfaitement compris.

Il s'agit tout d'abord de permettre à la commission de se réunir pour prendre position formellement, avec un vote normal, sur les diverses propositions qui nous ont été faites, y compris par Mme Mauch et M. Berger. La commission n'a pas eu l'occasion de délibérer ni de voter sur ces propositions, c'est pourquoi elle ne peut pas prendre position aujourd'hui. Il s'agit ensuite de permettre à la commission – ce qui, je crois, pourrait également soulager et aider le Conseil fédéral – de venir avec des propositions prioritaires, des propositions éventuelles, ceci après avoir étudié les caractéristiques des unes et des autres. Enfin, et c'est un aspect important de ma proposition, nous pourrions préparer dans l'intervalle un tableau synoptique sur une seule page de toutes les propositions en concurrence, de manière à ce que nous sachions exactement sur quoi nous votons. Actuellement il y a trop de papiers et trop de désordre sur les tables et dans certains esprits – dont le mien, je vous l'avoue – pour que les leçons à tirer de nos votes soient claires. Je vous propose donc de donner à la commission une heure demain matin pour que les votes qui doivent intervenir demain puissent avoir une valeur de réelle délibération et afin d'éviter les votes de hasard qui risquent de survenir si nous votons maintenant.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Rebeaud	65 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Präsident: Wir bereinigen Artikel 14. Wir können nicht einfach die Anträge der Minderheit der Mehrheit gegenüberstellen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, mit verschiedenen Schritten zu versuchen, zu einem möglichst optimalen Ergebnis zu kommen. Die Schritte umfassen zuerst einmal bei den Absätzen 1 praebis, 1, 2 und 2bis die Gegenüberstellung der gestellten Anträge. Bei den Absätzen 3, 3bis und 3ter schlage ich Ihnen vor, dass wir die einzelnen Elemente und Kriterien einander gegenüberstellen, damit auch diejenigen, die der Kommissionsmehrheit oder der aufgespaltenen Kommissionsminderheit angehören, zu den einzelnen Elementen ihre Stimme abgeben können. Schliesslich werden wir dann noch die verschiedenen Anträge zu den Ausnahmen einzeln bereinigen. Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden. In der ersten Abstimmung wird der Antrag Leutenegger Oberholzer zu Absatz 1 praebis dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Abs. 1 praebis – Al. 1 praebis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer	54 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	107 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert	141 Stimmen
Für den Antrag Nussbaumer	23 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Lagerkapazität – Capacité d'entreposage

Präsident: In der nächsten Abstimmung entscheiden Sie über die Lagerkapazität. Antrag Leutenegger Oberholzer 4 Monate gegen Kommission 3 Monate.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer	43 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	112 Stimmen

Besondere Verhältnisse – Conditions particulières

Präsident: Die nächste Entscheidung betrifft die besonderen Verhältnisse, also Antrag Kommission («... die Kantone können anordnen ...») gegen Antrag Diener («... die Kantone ordnen an ...»).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	95 Stimmen
Für den Antrag Diener	48 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Präsident: Nun stimmen wir ab über den Antrag der Kommissionsminderheit Mauch Ursula zu Absatz 2bis. Dieser Antrag befindet sich auf der Fahne.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen

Abs. 3, 3bis und 3ter – Al. 3, 3bis et 3ter

Präsident: Wir bereinigen jetzt die einzelnen Elemente bei den Absätzen 3, 3bis und 3ter.
Zuerst die Düngergrossvieheinheiten: Antrag Diener/Wiederkehr (zweieinhalb) gegen Mehrheit und Mauch Ursula/Tschuppert (drei).

*Düngergrossvieheinheiten – Unités de gros bétail-fumure**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Diener/Wiederkehr	39 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit und den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert	102 Stimmen

Präsident: Nun haben Sie bei der Verwendung des Hofdüngers die ursprüngliche Formulierung der Kommissionsmehrheit sowie die Formulierung gemäss neuem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert.

Falls jemand von Ihnen an der ursprünglichen Formulierung der Kommission festhält und eine Abstimmung verlangt, soll er sich melden.

Wenn nicht, liegt der jetzigen Abstimmung der Text Mauch Ursula/Tschuppert, dem sich die Kommissionssprecher angeschlossen haben, zugrunde.

Nun kommt dieser Text zur Abstimmung gegenüber dem Zusatzantrag von William Wyss.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Wyss William	84 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Präsident: Die nächste Abstimmung entscheidet über die Frage der Kann- oder Muss-Formel.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Diener/Mauch Ursula/Tschuppert (Muss-Formel)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit (Kann-Formel)	Minderheit

Präsident: In den nächsten drei Abstimmungen geht es um die Frage der höheren Anforderungen. Es liegen verschiedene Anträge vor, die verschiedene Einzelelemente haben.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Diener	Minderheit
Für den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert	offensichtliche Mehrheit

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert	Mehrheit
Für den Antrag Zwygart	offensichtliche Minderheit

Präsident: Somit würde jetzt in der definitiven Abstimmung der bereinigte Antrag Mauch Ursula/Tschuppert der ursprünglichen Formulierung der Kommissionsmehrheit gegenüberstehen. Die Kommissionssprecher haben erklärt, sie würden sich dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert anschliessen. Wird aus der Mitte des Rates der Antrag gestellt, auch noch den ursprünglichen Antrag der Kommissionsmehrheit zur Abstimmung zu bringen? – Das ist nicht der Fall. Sie haben so entschieden.

Definitiv – Définitivement

Angenommen gemäss Antrag Mauch Ursula/Tschuppert
Adopté selon la proposition Mauch Ursula/Tschuppert

Ausnahmen – Exceptions

Präsident: Eine erste Abstimmung betrifft die Anträge Mauch Ursula/Tschuppert (nämlich Geflügel, Betriebe bis 34 Hektaren und Abfallverwertung, Forschung) und Berger (nur Abfallverwertung).
Der Kommissionspräsident wünscht, eine Klarstellung abzugeben.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich stelle fest, dass beim nichtlandwirtschaftlichen Teil in diesem Rat ein Missverständnis herrscht. Der Herr Präsident hat jetzt von 34 Hektaren gesprochen. Das kann ein Versprecher sein. Es geht um 34 Düngergrossvieheinheiten. Diese entsprechen ungefähr 11 Hektaren. Es geht um Kleinbetriebe.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Berger	53 Stimmen
Für den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert	85 Stimmen

Präsident: Wir haben jetzt noch diesen bereinigten Text dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüberzustellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen
Für den Antrag Mauch Ursula/Tschuppert	118 Stimmen

Abs. 3quater – Al. 3quater

Präsident: Sie haben noch zu entscheiden über den Antrag von Frau Dormann zu Absatz 3quater.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Dormann	62 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

Präsident: Somit ist der Artikel 14 bereinigt.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr

La séance est levée à 13 h 05

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Révision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 946 hiervor – Voir page 946 ci-devant

Art. 15*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Rauhfuttersilos von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss

Abs. 2

.... Behörde stellt eine periodische Kontrolle der Anlagen sicher.

Art. 15*Proposition de la commission**Al. 1*

.... des installations d'entreposage et de traitement technique des engrais de ferme et des silos à fourrage des eaux usées ainsi que de celles servant au traitement des engrais de ferme doit être contrôlé périodiquement.

Al. 2

L'autorité cantonale assure le contrôle périodique des installations.

*Angenommen – Adopté***Art. 16***Antrag der Kommission**Titel, Einleitungssatz, Bst. a bis d*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. e (neu)

e. die Verwertung von Abwasser aus der Aufbereitung von Hofdüngern.

Antrag Schmidhalter (zurückgezogen)

Der Bundesrat legt nach Anhören der Kantone

Art. 16*Proposition de la commission**Titre, phrase introductive, let. a à d*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. e (nouveau)

e. La valorisation des eaux issues du traitement des engrais de ferme.

Proposition Schmidhalter (retirée)

Le Conseil fédéral établit, après avoir consulté les cantons, les exigences

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 17 bis 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17 à 25*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 26***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Schmidhalter (zurückgezogen)**Abs. 1*

Der Bundesrat legt nach Anhören der Kantone

Art. 26*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Schmidhalter (retirée)**Al. 1*

Le Conseil fédéral édicte, après avoir consulté les cantons, des prescriptions

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 27***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Böden

Abs. 2

Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 27*Proposition de la commission**Al. 1*

Les sols

Al. 2

Le Conseil fédéral peut édicter les prescriptions nécessaires.

*Angenommen – Adopté***Art. 28***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Longet, Ammann, Danuser, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

.... werden. Er legt gleichzeitig einen Sanierungsplan fest.

Antrag Schmid

Streichen

Eventualantrag Schmid

(falls Streichungsantrag abgelehnt wird)

(Ergänzung zum Antrag der Minderheit)

...., dass zusätzlich zeitlich befristete Massnahmen am Gewässer selbst getroffen werden. Er legt gleichzeitig einen Sanierungsplan fest.

Art. 28*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Longet, Ammann, Danuser, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

.... aux eaux mêmes. Il définit simultanément un plan d'assainissement.

Proposition Schmid

Biffer

Proposition subsidiaire Schmid

(en cas de rejet de la proposition principale)

(amendement à la proposition de la minorité)

.... des mesures complémentaires limitées dans le temps soient appliquées aux eaux mêmes. Il définit simultanément un plan d'assainissement.

Schmid: Ich beantrage Ihnen, Artikel 28 zu streichen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates sollen Eingriffe am Gewässer selbst erlaubt sein, wenn die Wasserqualität durch keine der im Gesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen innert nützlicher Frist verbessert werden kann.

Gedacht wird dabei an die Belüftung und künstliche Durchmischung von Seen, gegebenenfalls auch an eine Erhöhung des Durchflusses sowie an die Ableitung von stark belastetem Tiefenwasser.

Was ist davon zu halten? Solche Eingriffe werden selbst bei kleinen Seen einen unverhältnismässigen Energie- und Kostenaufwand bedingen und dennoch reine Symptombekämpfung bleiben, welche die Öffentlichkeit im Glauben wiegt, man hätte die Sache im Griff.

Die notorischen Gewässerbelasteter kommen jedoch auf Kosten der Steuerzahler und der Natur einmal mehr ungeschoren davon und können sich für die Sanierung ihrer Ställe und die Redimensionierung der Tierbestände Zeit lassen.

Was für Nebenwirkungen solche punktuellen Massnahmen haben, weiss niemand. Nur eines ist klar: Wasser von besserer Qualität muss, wenn es zugeleitet werden soll, irgendwo abgeschöpft werden, und das sauerstoffarme Tiefenwasser gelangt schliesslich auch wieder irgendwohin. Zudem verlangen solche Zu- und Ableitungen stabile Einrichtungen, die, mit grossem Aufwand gebaut, schliesslich auch betrieben und amortisiert werden wollen. So wie die Rettung des Waldes als Alibi für überdimensionierten Waldstrassenbau erhalten musste, so gaukelt man uns jetzt wieder vor, es brauche Gewässerverbundsysteme mit künstlichen Zu- und Ableitungen für unsere Seen, damit diese am Leben erhalten werden könnten.

Man will also auch hier mittels technischer Anlagen den Menschen daran hindern, vernünftig zu werden, d. h. sich umweltgerecht zu verhalten.

Die allzu grosse Bereitschaft, den Umweltproblemen immer zuerst mit technologischen Massnahmen zu Leibe zu rücken, hat ihre Ursache u. a. in den Überkapazitäten des Baugewerbes, von wo her ein gewaltiger Druck besteht, das Bauvolumen in der bisherigen Grösse zu erhalten und wenn möglich noch zu vermehren. Das ist aus der Sicht des Gewerbes verständlich. Aber wir Politiker haben übergeordnete Anliegen zu vertreten, und dies zwingt uns, den unternehmerischen Aktivitäten Grenzen zu setzen oder sie in sinnvollere Bahnen zu leiten.

Wie unsinnig und wenig effizient solche technische Massnahmen sind, lässt sich schon heute an einigen Schweizer Seen zeigen. Beispiel Zugersee: Obwohl die Ringleitung zur Aufnahme der Abwässer rund um den See in Betrieb steht, ist der Phosphatgehalt noch immer dreimal zu hoch. Nun ist geplant, einen künstlichen Stollen vom Vierwaldstättersee her voranzutreiben und einen künstlichen Abfluss zu bauen, um den Wasseraustausch im See zu beschleunigen und den Schmutzgehalt des Wassers zu verdünnen. Wie das Institut für biologischen Landbau Oberwil in einer Studie errechnet hat, kommt

dieses Bauvorhaben fünfmal so teuer wie eine komfortable Umstellung der ganzen zugerischen Landwirtschaft auf biologischen Landbau, was eine wirksame und dauerhafte Ursachenbekämpfung wäre.

Oder das Beispiel Sempachersee: Auch hier sind Klärsysteme in Betrieb, und der Abfluss des sauerstoffarmen Tiefenwassers ist vorgesehen. Alle therapeutischen Eingriffe reichen jedoch nicht aus, um den See gesunden zu lassen. Auch hier vertreten Fachleute die Auffassung, dass Investitionen in eine umweltverträglichere Landwirtschaft sinnvoller sind als direkte Eingriffe, die sich nach zehn Jahren wieder als ungenügend herausstellen.

In der Schweiz gibt es zurzeit 15 Seen, die in einem ähnlich prekären Zustand sind wie der Zuger- und der Sempachersee. 13 weitere sind gefährdet.

Es ist an der Zeit, dass wir das Uebel an der Wurzel packen und auf die kostspieligen Symptombekämpfungen, wie sie in Artikel 28 des Gewässerschutzgesetzes vorgesehen sind, verzichten. Selbst wenn die künstlichen Spülvorrichtungen ihre Wirkung zeitigen würden, ist das hierfür notwendige Wasser ja nicht, wie im Falle des Zugersees, in nächster Nähe verfügbar. Und noch ein letztes: Ich halte diese künstlichen Eingriffe für den Gipfel der Geschmacklosigkeit, für den Ausdruck jener Gefühlskälte und Ehrfurchtslosigkeit, die hinter aller Zerstörung der Lebensgrundlagen steht.

Statt unsere technologischen Eingriffe weiter zu perfektionieren, sollten wir unsere Grundhaltung ändern. Ein erster Anfang wäre die Streichung von Artikel 28. Oertlich und zeitlich begrenzte Massnahmen, die keine Dauerinstallationen erfordern, wären nicht zwingend ausgeschlossen.

Damit komme ich noch zur Begründung meines Eventualantrages.

Wenn Sie sich nicht entschliessen können, auf solche direkten Eingriffe an Seen und Flüssen zu verzichten, so möchte ich Ihnen wenigstens beliebt machen, sie ausdrücklich auf zeitlich befristete Massnahmen zu beschränken. Bewilligungen wären dann zum vornehieren an die Auflage gebunden, dass solche Symptombekämpfungen am Ende der Immissionsreihe nur so lange gestattet sind, bis die eigentlichen Ursachen der Verschmutzung behoben sind.

Der von der Minderheit vorgeschlagene Sanierungsplan müsste dann zusätzlich Auskunft darüber geben, innert welcher Frist diese vorübergehende Massnahme abgeschlossen sein müsste.

Ich bitte Sie, meine beiden Anträge zu unterstützen.

M. Longet, porte-parole de la minorité: Pour les mesures concernant les eaux elles-mêmes, le message (page 67) nous dit qu'elles sont limitées aux lacs, lorsqu'on n'arrive pas à contrôler suffisamment les apports de polluants. C'est un constat d'échec de la dépollution, du système d'épuration et de la lutte à la source. Devant celui-ci, on est prêt à admettre, dans le message du Conseil fédéral, une sorte de traitement de choc pour que le lac puisse tout de même vivre, mais à des conditions totalement artificielles comme quelqu'un mis dans un poumon d'acier pour qu'il puisse continuer à respirer. D'ailleurs, les technologies sont tout à fait comparables à la médecine lourde: de l'insufflation d'air au brassage artificiel de l'eau, à la modification des débits en ajoutant de l'eau ici et en enlevant là. Tout à l'heure, M. Schmid a donné à cet égard quelques exemples concrets.

Dans l'esprit de la loi et selon les buts de celle-ci, définis à l'article premier, il est clair que de telles mesures ne peuvent être qu'un pis-aller et ne doivent jamais être appliquées durablement. Ce serait véritablement un constat d'échec, une démission et un désaveu des objectifs de la loi que nous avons votée hier, d'admettre que, grâce à l'article 28, on puisse résoudre le problème au moyen d'artifices technologiques.

Ma proposition a donc pour but d'indiquer que, dans tous les cas, ces derniers ne peuvent être admis qu'à titre temporaire, tout à fait provisoire. Par conséquent, si on procède à ce type d'intervention, il faut qu'il soit accompagné d'un plan d'assainissement fixant la façon dont les objectifs de la loi seront atteints, par les méthodes d'épuration et d'assainissement définies dans les articles premier à 27. L'article 28 ne doit pas de-

venir une sorte d'exception qui contredit tout ce qui précède. Il doit être au mieux, ou au plus, une espèce de soupape applicable à des cas d'urgence et limitée dans le temps.

Je propose donc d'ajouter à cet article 28 qu'il faut simultanément définir un plan d'assainissement qui indiquerait les objectifs qualitatifs à atteindre. Cela peut signifier par exemple – nous en avons parlé hier – limiter les effectifs de bétail autour d'un lac s'ils sont trop denses, modifier des processus de fabrication dans certains lieux industriels, perfectionner l'épuration ou installer des systèmes de prééparation avant l'écoulement des eaux dans les égouts, etc. Les moyens technologiques lourds ne doivent être en aucun cas un oreiller de paresse, une solution de facilité pour vider l'esprit et la lettre de la loi de sa substance.

Tout à l'heure, en citant le message, j'ai mentionné qu'il parlait de lacs. M. Cotti peut-il nous confirmer qu'il s'agit bien exclusivement de lacs? Si cette clause d'exception pouvait être appliquée aussi à des cours d'eau, ce serait grave. Si M. Cotti nous dit qu'on ne peut pas exclure que des cours d'eau, en plus des lacs, peuvent être soumis à de tels traitements, les dernières hésitations qu'il pourrait y avoir dans la salle quant à l'opportunité d'amender cet article 28 devraient définitivement tomber. Je serais donc reconnaissant envers l'assemblée de suivre ma proposition et envers M. Cotti de confirmer ce que le message indique, à savoir la limitation de ces mesures aux lacs.

Hess Peter: Ich bitte Sie, sowohl den Hauptantrag als auch den Eventualantrag Schmid und den Antrag der Minderheit abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist in den vorherigen Voten insbesondere auch der Zugersee erwähnt worden. Der Kanton Zug darf durchaus für sich in Anspruch nehmen, dass er in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Mittel zur Gesundung seiner Gewässer aufgewendet hat – einerseits über 200 Millionen Franken für die Erstellung von Ringleitungen um den Zugersee und den Aegerisee, so dass keine häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer mehr in diese Seen gelangen, und andererseits für die Subventionierung der Erstellung von erhöhtem Lagerraum für Gülle aus den Landwirtschaftsbetrieben. Es sind auch Bestrebungen im Gange, die biologische Landwirtschaft in unserem Kanton aus eigenem Antrieb zu fördern.

Alle diese Massnahmen werden jedoch nicht hinreichen, den Zugersee wieder zu sanieren; beim Aegerisee ist es gelungen. Der Zustand in der Tiefe des Gewässers ist aufgrund der mangelnden Durchflutungsverhältnisse so schlecht, dass auf absehbare Zeit keine Gesundung des Sees erzielt werden kann. Wir sind daher darauf angewiesen, dass wir entweder mit einer Sauerstoffzufuhr versuchen können, die Situation etwas zu verbessern, oder mit dem zweiten Projekt, das Sie als unglaublich und abscheulich bezeichnet haben, mittels einer Zufuhr von Wasser aus dem Vierwaldstättersee eine bessere Durchflutung erzielen. Es geht nicht an, hier jetzt aus allgemeinen Ueberlegungen einen Riegel zu schieben.

Insbesondere stosse ich mich auch an der zeitlichen Begrenzung solcher Massnahmen, denn nur eine dauerhafte Verbesserung der Durchflutungsverhältnisse kann die gewünschte Sanierung z. B. des Zugersees bringen. Da nützen zeitlich limitierte Massnahmen nichts. Sie können versichert sein, dass wir diese Massnahmen, die weiterhin erhebliche Mittel erfordern, nicht dazu benutzen, um unserer kantonalen oder regionalen Landwirtschaft eine weiterhin intensive Phosphatzufuhr in den Zugersee zu gestatten. Es sind bereits Massnahmen getroffen worden, um das zu unterbinden.

Ich empfehle Ihnen daher, die Anträge abzulehnen.

Rüttimann, Berichterstatter: Herr Hess hat mir die Argumentation gegen die Anträge der Minderheit Longet und Schmid vorgebracht. Ich möchte nur auf folgendes hinweisen: Es ist seit gestern das dritte Mal, dass wir über die Sanierung sprechen. Bei Artikel 80 haben wir die Sanierungsfristen festgelegt. Die Kommission hat darüber diskutiert und will nun diesen Artikel 28 in der Fassung des Bundesrates und des Ständerates als letztes Mittel aufrecht erhalten. Wir können das, wie das Herr Hess gesagt hat, nicht von heute auf morgen an der Quelle sanieren. Die Kommission hat mit 11 zu 7 Stimmen den

Antrag Longet abgelehnt. Ich beantrage Ihnen, das ebenfalls zu tun.

Zu den Anträgen von Herrn Schmid. Er beantragt im Hauptpunkt, den Artikel 28 zu streichen, weil nur die Ursachenbekämpfung das Richtige sei. Wir sind der Meinung, dass man das eine tun und das andere nicht lassen soll. Mindestens auf die kommenden Jahre ist es nicht zu vermeiden, dass wir auch an den Seen Sanierungsmassnahmen durchführen.

Zum Eventualantrag, der Befristung, möchte ich sagen: Die Unternehmen – das heisst auch die öffentlichen Körperschaften, die es bezahlen müssen – haben aus Kostengründen ein Interesse, diese Sanierungsmassnahmen nicht weit hinauszuschieben, sondern in einer vernünftigen Zeit durchzuführen. Darum ist diese fünfjährige Frist nicht einzuhalten, zum Beispiel am Zugersee; wir vertrauen darauf, dass hier in etlichen Jahren deutliche Ergebnisse sichtbar sind, nicht nur im Zuger See, sondern auch in allen anderen Seen, die schlecht durchflutet sind.

Ich möchte Ihnen beantragen, alle drei Anträge abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: Les propositions de MM. Longet et Schmid expriment la méfiance d'une minorité de la commission à l'égard des mesures qui pourraient être prises – comme dit le message – sur les eaux mêmes. Quelles sont ces mesures? Il s'agit, par exemple, dans un lac dont l'état inspire des inquiétudes profondes et dont les eaux ne peuvent pas être assainies avec les méthodes normales d'épuration et de prévention contre la pollution à la source, d'appliquer des mesures techniques, telles que le brassage en profondeur ou l'injection d'oxygène. M. Longet aimerait qu'un plan d'assainissement soit simultanément établi, pour éviter que des mesures techniques telles que celles que je viens de mentionner ne deviennent des mesures définitives et dispensent les collectivités publiques de faire les efforts d'épuration à la source, mesures que nous avons votées hier et qui sont d'ailleurs, pour la plupart, déjà en vigueur dans la loi actuelle sur la protection des eaux.

M. Schmid, dans sa proposition, va encore plus loin. Il propose de biffer l'article de manière à ce que l'effort unique des collectivités publiques, des communes, des cantons et de la Confédération portent sur les mesures à prendre à la source, notamment toutes celles qui sont dans les premiers articles de cette loi, pour éviter, là aussi, que des mesures techniques ne servent d'oreiller de paresse.

Dans sa proposition éventuelle, M. Schmid aimerait ajouter à la proposition de plan d'assainissement de M. Longet l'imposition d'un délai, pour éviter que les mesures sur les eaux mêmes ne deviennent permanentes, que le provisoire ne devienne définitif. Il est vrai, comme nous l'a rapporté M. Hess tout à l'heure, que certaines mesures prises sur les eaux mêmes sont de nature à devenir permanentes. Il a cité l'exemple du lac de Zoug qui est très fortement pollué par un excédent de phosphore lié notamment à une longue surcharge en bétail de ses rives et de son bassin versant. Le projet consiste à creuser un tunnel pour détourner une partie des eaux du lac de Zoug dans le lac des Quatre-cantons, de manière à accélérer le transit de l'eau à travers le lac de Zoug et d'une certaine manière à diluer la pollution insupportable de ce lac dans les eaux plus vastes de celui des Quatre-cantons.

La majorité de la commission a refusé par 11 voix contre 7 la proposition de M. Longet. Je pense que les mêmes propositions se seraient retrouvées pour combattre les propositions de M. Schmid.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je prie le Conseil national de rejeter les propositions de M. Schmid ainsi que la proposition de minorité pour les raisons déjà indiquées par les rapporteurs.

Quant à la question de M. Longet, de savoir si les mesures d'assainissement de ce genre concernent seulement les lacs ou si elles pourraient être envisagées au niveau des cours d'eau, je peux lui répondre par la négative. On ne connaît d'ailleurs aucune possibilité d'intervention de ce genre dans

les cours d'eau. Ce qui pourrait être envisagé – je vous le dis par souci de précision – et qui a déjà été réalisé parfois pour des raisons de nécessité et d'urgence en Allemagne, c'est des interventions ponctuelles dans les eaux souterraines.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Eventualantrag Schmid	23 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag Schmid (Streichen)	32 Stimmen

1a. Kapitel (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Schüle, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Titel

Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern

Art. 28a

Titel

Erhaltung der natürlichen Gewässer

Abs. 1

Natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen umfassend zu schützen, sofern sie in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht ihre Ursprünglichkeit weitgehend bewahrt haben.

Abs. 2

Vorbehalten bleiben Verbauungen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 28b

Titel

Beschränkung von Eingriffen in naturnahe Gewässer

Abs. 1

Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte, die trotz bestehender Belastungen ihre ökologischen Funktionen und ihr ursprüngliches landschaftliches Erscheinungsbild weitgehend bewahrt haben, dürfen nur bewilligt werden, sofern sie sich örtlich beschränken lassen und sofern die Verwirklichung eines Vorhabens, für das ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde.

Abs. 2

Nicht zulässig sind Eingriffe zu Nutzungszwecken, die unmittelbar oder durch Folgewirkungen den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von naturnahen Gewässerabschnitten grundlegend verändern würden.

Chapitre 1er (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejet de la proposition de la minorité

Minorité

(Schüle, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Titel

Protection des eaux naturelles ou proches de l'état naturel

Art. 28a

Titel

Sauvegarde des eaux naturelles

Al. 1

Les eaux et leurs secteurs naturels, ainsi que leurs zones riveraines feront l'objet d'une protection intégrale, pour autant

qu'ils aient conservé dans une large mesure l'aspect originel de leur paysage et leurs fonctions écologiques.

Al. 2

Demeurent réservés les endiguements au sens de l'article 37, 1er alinéa, lettre a.

Art. 28b

Titel

Restrictions concernant les interventions dans les eaux proches de l'état naturel

Al. 1

Toute intervention dans des secteurs proches de l'état naturel qui, malgré les atteintes qui y ont été portées, ont conservé dans une large mesure leurs fonctions écologiques et l'aspect originel de leur paysage, sera autorisée uniquement, d'une part, si elle est limitée localement, et d'autre part, si elle est indispensable à la réalisation d'un projet pour lequel on peut prouver l'existence d'un intérêt public prépondérant, réalisation qui sinon serait impossible, ou présenterait des difficultés hors de proportion avec son objet.

Al. 2

Est interdite toute intervention à des fins d'exploitation qui entraîne, directement ou par répercussion, une modification fondamentale du caractère écologique ou de l'aspect caractéristique du paysage de secteurs proches de l'état naturel ou d'importants secteurs ayant subi de fortes atteintes.

Schüle, Sprecher der Minderheit: Die organisierte Eintretensdebatte hat den Eindruck erweckt, die Fronten würden im Gewässerschutz genau den Parteilinien entlang verlaufen. Das trifft natürlich nicht zu. Das zeigte sich bereits in der Kommission, wo viele Entscheide sehr knapp zustande gekommen sind, das zeigt sich nun auch hier in der Detailberatung. Nutzen wir die Chance, um ein Gewässerschutzgesetz zu erreichen, das eine echte Alternative zur Initiative abgibt. Im Widerstreit der Interessen Nutzung contra Schutz, im Spannungsfeld Elektrizität contra Gebirgsbäche hat uns der Bundesrat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in seiner Tendenz immer noch den Nutzungsinteressen die Priorität einräumt und nicht dem Schutze fordernis. Was der Ständerat dann aus diesem Entwurf gemacht hat, bezeichnete selbst die «Neue Zürcher Zeitung» als Kompromiss jenseits des Kompromisses. Unsere Minderheit will nun diese gegenläufigen Interessen bewusst anders gewichten. Der Landschaftsschutz soll Priorität haben, wenigstens dort, wo noch etwas zu retten ist. Unser Vorschlag übernimmt damit wesentliche Elemente aus der Initiative.

Wir gehen davon aus, dass der Ausbau der Wasserkraft in der Schweiz heute im Prinzip, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, abgeschlossen ist. Die künftigen Investitionen haben sich auf die Erneuerung der bestehenden Anlagen und auf die Verbesserung des Wirkungsgrades zu konzentrieren. Wir wollen also die verbliebenen natürlichen Gewässer erhalten, wir wollen die Eingriffe in naturnahe Bäche, Flüsse und Seen so weit als möglich beschränken. Die Zahl der natürlichen und naturnahen Gewässer nimmt dauernd ab, sowohl im stark besiedelten Mittelland als auch im wasserwirtschaftlich intensiv genutzten Alpenraum. Verbauungen und Korrekturen aus Gründen des Hochwasserschutzes, vor allem aber Eingriffe zu Nutzungszwecken, haben die Natur massiv verändert. Die Anlagen für die Energieerzeugung, die vielen land- und forstwirtschaftlichen Meliorationen und auch der Bau zahlreicher Verkehrs- und Freizeitanlagen haben die Gewässerökosysteme, die Gewässerlandschaften stark beeinträchtigt.

Etwa 70 Prozent aller Bäche und Flüsse müssen heute der Kategorie der stark belasteten Gewässer zugerechnet werden. In der gesamten Schweiz können nur 10 Prozent der Fließgewässer noch als natürlich bezeichnet werden. Naturnahe Gewässer gibt es etwa 10 oder 20 Prozent, je nachdem, wie streng wir den Massstab anlegen wollen. Leider ist noch immer kein Ende dieser Entwicklung, keine Trendwende, abzusehen. Der Nutzungsdruck steigt und steigt. Weitere Wasserkraftwerke sind im Bau oder in der Planung. Selbst Pumpspeicherwerke lassen sich aus wirtschaftlicher Sicht oft nur

dann noch realisieren, wenn eben zusätzliche Bäche gefasst werden können.

Allein das Ausbauprojekt der Kraftwerke Brusio sieht die Fassung von vier weiteren, heute noch frei fliessenden Seitenbächen vor. Auch beim umstrittenen Grimselprojekt sollen verschiedene Fassungen höher gelegt werden, was zum Verlust von grossen, heute noch unberührten Gletscherbachsystemen und von verschiedenen Wasserfällen führen würde. Heute werden rund 90 Prozent der nutzbaren Bäche und Flüsse tatsächlich genutzt.

Es ist darum Zeit, das Steuer herumzuwerfen. Wir müssen die wenigen uns noch verbliebenen Naturwerte dringend erhalten. Eine solche Beschränkung ist um so eher am Platze, als selbst der sogenannte Endausbau der Wasserkräfte – welche technokratische Vision! – unsere Energieprobleme keinesfalls lösen würde. Der geringe Produktionszuwachs, mit dem bei der Nutzung der noch frei fliessenden Gewässer gerechnet werden kann, steht jedenfalls in keinem vernünftigen Verhältnis zu den ökologischen und landschaftlichen Verlusten mehr, die mit diesen weiteren Eingriffen in die Natur verbunden wären. Unter diesem Gesichtswinkel können auch keine Ausnahmerebestimmungen akzeptiert werden, die die in Artikel 31 festzulegenden Mindestwassermengen illusorisch machen.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den rechtsanwendenden Behörden klare Handlungsanweisungen zu geben. Wir dürfen uns nicht um diese politische Entscheidung drücken, wie das der Ständerat leider getan hat. Gegensteuer ist nötig. In diesem Umfeld stelle ich mit der Minderheit den Antrag, die wenigen noch verbliebenen natürlichen Gewässer in Artikel 28a umfassend zu schützen und auch die Eingriffe in naturnahe Gewässer in Artikel 28b soweit als möglich zu beschränken. Nur so tragen wir bei der Interessenabwägung den Schutzinteressen national in genügender Weise Rechnung.

Mit dem Antrag zu Artikel 28a wird die Erhaltung der natürlichen Gewässer angestrebt. In diese Kategorie fallen – ich habe es gesagt – nur noch sehr wenige Gewässer. Von technischen Eingriffen unberührte Fliessgewässer und Seen finden wir nur noch in abgelegenen Gebieten. Solche Gewässer aber, die ihre Ursprünglichkeit in ökologischer und in landschaftlicher Hinsicht bewahrt haben, sollen unter diesen Schutzartikel fallen. Beeinträchtigungen dieser schutzwürdigen Objekte dürfen nur bewilligt werden, wenn ausgewiesene übergeordnete Interessen dies zwingend erfordern; dazu gehören zum Beispiel die Anliegen des Hochwasserschutzes im Sinne von Artikel 37. Rein wirtschaftliche Nutzungsinteressen aber haben sich diesem Schutzziel unterzuordnen. Die hier anvisierten Gewässer und Landschaften verdienen eben einen integralen Schutz. Bei Greina, Gletsch, bei der Alp Palü ist das Schutzziel nicht mit Restwassermengen allein zu lösen. Hier geht es um das Prinzip, um den integralen Schutz dieser verbliebenen natürlichen Landschaften. Selbstverständlich ist damit auch die Frage unserer Solidarität mit jenen Regionen angesprochen, die auf die Nutzung der Wasserkraft im nationalen Interesse verzichten.

Das Anliegen von Artikel 28b besteht darin, die Eingriffe in naturnahe Gewässer zu beschränken. Solche Fliessgewässer und Seen haben in der Regel bereits zahlreiche Eingriffe erlitten. Diese sind immerhin so ausgeführt worden, dass das betreffende Gewässer seinen ehemaligen ökologischen oder landschaftlichen Charakter einigermaßen bewahren konnte. Aus naheliegenden Gründen wollen wir hier nicht einen wenig realistischen absoluten Schutz für diese naturnahen Gewässerabschnitte durchsetzen. Neben dem Anliegen des Hochwasserschutzes sollen hier auch wirtschaftliche Gesichtspunkte im Interesse einer Interessenabwägung berücksichtigt werden können. Die Erstellung von Wasserkraftwerken, von Verkehrsanlagen oder die Durchführung von Meliorationen soll in diesen Fällen möglich sein. Bedingung ist allerdings, dass diese Eingriffe in naturnahe Gewässer lokal minimiert werden. Erfahrungsgemäss ist es in diesen Fällen möglich, Eingriffe einzugrenzen durch eine angepasste Linienführung bei Güterwegen, durch Ausscheidung von Naturschutzgebieten bei Meliorationen, durch massvolle Nutzung bei Wasserkraftwerken, durch den Verzicht auf Ausbaggerungen usw. Nicht zulässig sollen in diesen Fällen aber auch jene Eingriffe

bleiben, die den ökologischen oder landschaftlichen Charakter eines naturnahen Gewässers grundlegend verändern würden.

Ich komme noch kurz auf den Problemkreis Verfassungsmässigkeit zu sprechen, der in der Kommission intensiv diskutiert worden ist. Der bisherige Artikel 24bis erwähnt die Erhaltung der Gewässer und ihre Nutzung gleichwertig nebeneinander, womit also eine Interessenabwägung gefordert wird. Heute werden 70 Prozent der Gewässer stark genutzt, 20 Prozent sind als naturnahe zu betrachten. Deshalb ist es verfassungsrechtlich nicht bedenklich, wenn man für die verbleibenden 10 Prozent einen weitergehenden, umfassenden Schutz verlangt, der aus ökologischer Sicht nötig und dringlich ist.

Wir haben dazu noch die Verfassungsgrundlage im Umweltschutzartikel 24septies, der uns die umfassende Kompetenz gibt, über den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt zu legislieren. Dass die Initianten den Weg über eine Verfassungsinitiative gewählt haben, ist jedenfalls kein Argument für eine angebliche Verfassungswidrigkeit dieses Vorschlages. Es fehlt uns ja das Instrument der Gesetzesinitiative, weshalb den Initianten gar kein anderer Weg zur Verfügung gestanden hat. Viel eher muss sich der Gesetzgeber den Vorwurf gefallen lassen, den klaren Verfassungsauftrag für einen quantitativen Gewässerschutz aus dem Jahre 1975 bis heute nicht erfüllt zu haben.

Ich beantrage also, dieses zusätzliche Kapitel ins Gesetz aufzunehmen, damit die Grundlagen für den unerlässlichen und dringlichen Schutz unserer wenigen natürlichen und naturnahen Gewässer geschaffen werden.

Loretan: Ich hoffe, Sie verdenken es mir nicht, wenn ich als Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege einige Ergänzungen zu den Ausführungen von Herrn Schüle anbringe, vorab aus der Sicht der Wasserkraftnutzung zur Energiegewinnung.

Der Antrag der Minderheit Schüle greift die grundlegende Frage auf, nämlich die Frage nach der Rettung und Erhaltung unserer letzten Restlandschaften. Es gibt neben der ganzen Problematik der Restwassermengen auch Fälle, in denen im Interesse von Natur und Landschaft einzig und allein der Verzicht auf eine Wasserkraftnutzung eine noch natürliche oder naturnahe Landschaft überleben lassen kann, d. h. Verzicht auf weitere Trockenlegungen von ganzen Bachsystemen und auf Ueberflutungen.

Herr Schüle hat Beispiele erwähnt. Sie können nicht genug wiederholt werden, auf dass sie sich überall einprägen. Diesen Landschaften darf nicht das Schicksal widerfahren, das andere erlebt haben. Ich nenne die Greina, die ja noch nicht endgültig gerettet ist, Grimsel, Gletsch, die Alpe Palü im Berninagebiet. Verzicht ist natürlich immer unangenehm. Der Antrag Schüle hatte deshalb schon in der vorberatenden Kommission Mühe.

Bereits das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916 hält in Artikel 22 unmissverständlich fest: «Naturschönheiten sind zu schonen und dort, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Wie wir bereits von Herrn Schüle gehört haben, ist diesem Auftrag des Gesetzgebers kaum nachgekommen worden, wenn wir uns vor Augen führen, dass eben heute rund 90 Prozent der wirtschaftlich überhaupt nutzbaren Flüsse und Bäche tatsächlich für die Energieproduktion genutzt werden und dass dafür viele unserer schönsten Landschaften geopfert oder doch schwerwiegend beeinträchtigt worden sind. Darüber heute weiter zu jammern, bringt nichts. Es gilt vielmehr, jetzt, bei dieser Gesetzgebung, zu verhindern, dass auch die letzten noch frei fliessenden Bäche und Flüsse einigen theoretisch noch möglichen Grossprojekten geopfert werden, die ohnehin nur knapp zehn Prozent der gegenwärtigen Stromerzeugung und nur ein gutes Prozent des Gesamtenergiebedarfs abdecken würden.

Ein wesentlicher Beitrag an die Lösung der Energieprobleme unseres Landes würde damit nicht erbracht. Man hätte am Schluss die letzten Bach- und Flusslandschaften auch noch zerstört und an der Gesamtenergiesituation – nach dem faktischen Ausstieg aus der Kernenergie; hier liegt ja die Tragik un-

serer Energiepolitik! – praktisch nichts geändert. Ein schlechteres Verhältnis zwischen Aufwand (oder Opfer) und Ertrag kann man sich wahrhaftig nicht vorstellen!

Angesichts der Tatsache, dass unsere Wasserkräfte nahezu umfassend ausgenutzt sind, ist es wirklich an der Zeit, im neuen Gewässerschutzgesetz präziser und deutlicher zu sagen, was bereits seit 1916 gilt. Zugegeben, in den beiden neuen Artikeln 28a und 28b geschieht eine Umkehr der Prioritäten in dem Sinne, dass die Anliegen des Landschafts- und Naturschutzes Vorrang vor den Nutzungsinteressen haben sollen, wenn es um die Erhaltung der letzten natürlichen Gewässer und von noch naturnahen Gewässerabschnitten geht. Diese Umkehr habe ich schon mit meiner im Dezember 1983 eingereichten Motion für dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte gefordert. 1985 wurde sie als Postulat überwiesen und führte zur bundesrätlichen Vorlage für einen Bundesbeschluss über den Vorbehalt künftiger Restwassermengen, der ja dann bekanntlich am Widerstand des Ständerates gescheitert ist.

Der Antrag der Minderheit Schüle liegt auf der Linie dieses Vorstosses und findet daher selbstverständlich meine volle Unterstützung.

Eines möchte ich immerhin klargestellt haben: Modernisierungen und Kapazitätserweiterungen von hydroelektrischen Produktionsanlagen sind – sofern die Eingriffe in die Landschaft und in die Natur relativ unerheblich sind – nach wie vor möglich. Dies kann ausnahmsweise sogar für Neuanlagen in «angerissener» Gebieten gelten, sofern die Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Heimat nur geringfügig sind.

Bei der Beurteilung des Antrages Schüle ist ferner nicht zu vergessen, dass 1975 selbst der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) in seinen damaligen energiepolitischen Zielsetzungen den Weiterausbau der Wasserkräfte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzes als nicht mehr möglich bezeichnet hat. Auch wenn diese Aussage seither wegen der politisch motivierten Abwendung von der Kernenergie relativiert worden ist – Herr Schüle hat Ihnen dargestellt, dass der Druck auf den Weiterausbau oder Endausbau der Wasserkraft stark gestiegen ist –, so hat sich doch an der Logik und Richtigkeit dieser Aussage des VSE nichts geändert; denn die Aenderung in der energiepolitischen Situation ist eben nicht von einem Mehr an zur Verfügung stehender Landschaft begleitet worden. Die Landschaft ist nicht einfach nachgewachsen wie Rundholz oder Kartoffeln. Die Situation der Landschaft ist nach wie vor prekär, und sie wird leider immer prekärer. Die Tendenz zur Uebernutzung gerade kleinerer Gewässer in landschaftlich wertvollen Gebieten ist sehr deutlich. Ich erinnere mich, dass seinerzeit der nationalrätlichen Kommission zur Vorberatung des Bundesbeschlusses über die Restwassermengen rund 25 konzessionsträchtige Vorhaben vorgeführt wurden.

Mir scheint, alle Argumente sprechen für den Antrag Schüle. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit bei Artikel 28a und Artikel 28b zuzustimmen.

M. Berger: La proposition de M. Schüle, soutenue par M. Loretan, a fait l'objet d'une grande discussion en commission. M. Schüle s'appuie certainement sur de très bonnes intentions, mais je voudrais tout de même le reprendre lorsqu'il dit qu'il s'agit de sauver les quelques cours d'eau qui nous restent. Je le prie de parcourir le pays, et il constatera que les cours d'eau naturels sont encore nombreux et qu'aujourd'hui déjà ils sont passablement préservés, même ces dernières années des mesures particulièrement importantes ont été prises, notamment dans certains cantons, pour éviter des dommages irréversibles. L'article 28 a touche non seulement les eaux riveraines mais également les eaux souterraines, ce qui peut poser des problèmes dans certaines situations particulières. Cependant, je condamne la rigidité de cet article qui ne laisse aucune souplesse pour aménager voire améliorer une région sans pour autant porter atteinte aux eaux naturelles.

Je rappelle également que l'article 32 permet justement à l'autorité, au Conseil fédéral, de prendre toutes mesures pour conserver intactes les eaux superficielles et pour maintenir les nappes souterraines. De grands efforts sont déjà entrepris

pour maintenir une alimentation en eau potable, ce qui n'est pas du tout négligeable. Je crois que votre proposition est bien intentionnée mais excessive et qu'elle ne nous permettrait pas d'apporter les correctifs souhaitables dans certaines situations qui évoluent avec le temps. Nous en avons fait l'expérience à maintes reprises.

C'est pourquoi je vous propose, étant donné les dispositions qui vont suivre, de vous prononcer tout à l'heure, notamment à l'article 31 qui permet de conserver les objectifs proposés par M. Schüle, mais avec moins de rigidité, et de renoncer à cet article 28 a, comme vous le propose la majorité de la commission.

Rüttmann, Berichterstatter: Sie haben bemerkt, dass die Minderheit Schüle mit ihrem Antrag ein neues Kapitel einführen will, nämlich den Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern.

Wir haben jetzt einmal eine etwas andere Ausgangslage: Normalerweise – weil wir ja keine Gesetzesinitiative kennen – wird Gesetzestext auf Verfassungsstufe gehoben. Hier nun ist umgekehrt der Initiativtext als Minderheitsvorschlag in dieses neue Kapitel 1a eingeschoben worden. Wenn Sie mit dem Initiativtext vergleichen, dann stellen Sie fest, dass Artikel 28a identisch ist mit dem Initiativtext. Artikel 28b ist mindestens sinngemäss so wie der Initiativtext.

Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, dass im Artikel 37 diese Regelung viel besser, präziser und strenger geregelt ist. Dort werden nämlich die Bedingungen festgelegt, die Fließgewässer erfüllen müssen, damit sie überhaupt verbaut oder korrigiert werden dürfen.

Als Nichtjurist will ich mich nicht über die Verfassungsmässigkeit auslassen. Ich überlasse das Herrn Bundesrat Cotti.

Herr Schüle hat ausgerechnet, nurmehr zehn Prozent der Gewässer seien noch unberührt und nur 10 bis 20 Prozent naturnah, und nun sei es an der Zeit, dass überhaupt nicht mehr eingegriffen werde. Ich glaube, so wollen wir uns nicht einschränken, auch wenn nur noch ganz kleine Objekte verwirklicht werden dürfen. Mit den Restwassermengen, die wir bei Artikel 31 im Begriffe sind festzulegen, ist in Zukunft die Erneuerung oder der Ausbau manches Kleinkraftwerkes wirtschaftlich nicht mehr interessant. Man kann hier nicht einfach Prozente zusammenrechnen, Herr Schüle. Die Interessenabwägung, die im Artikel 24bis vorgegeben ist, muss auch hier eingehalten werden.

Ich muss Ihnen mitteilen, dass die Kommission mit 13 zu 9 Stimmen beide Anträge zu Artikel 28a und Artikel 28b abgelehnt hat.

M. Rebeaud, rapporteur: La proposition de M. Schüle ne pose pas de problème de compréhension. Elle tend à introduire, dans la nouvelle loi sur la protection des eaux, une partie de la philosophie de l'initiative pour la sauvegarde de nos eaux qui a motivé nos travaux d'aujourd'hui.

Au sein de la commission, il y a eu un échange sur la constitutionnalité de la proposition de M. Schüle, le Conseil fédéral et l'administration estimant que la constitutionnalité, par rapport à l'article 24bis, était douteuse, d'autres, dont M. Rechsteiner qui était l'un des juristes de la minorité, étant d'avis que nulle part la constitution ne nous oblige à réaliser l'équilibre entre les intérêts de la protection des eaux et du paysage, d'une part, et de l'économie hydraulique, d'autre part, sur chaque cours d'eau particulier, mais globalement vu à l'échelon de la Confédération.

Je vous laisse ce problème de constitutionnalité et je pense que le Conseil fédéral vous fera part tout à l'heure de son point de vue. Je vous rappelle que la proposition de M. Schüle a été rejetée, en séance de commission, par 13 voix contre 9.

Bundesrat Cotti: Ueber die Verfassungsmässigkeit kann man natürlich, wie die Debatte in der Kommission bewiesen hat, sehr lange diskutieren. Ich glaube nicht – Herr Schüle –, dass ein grundsätzlicher Ausschluss jeder weiteren Wasserbenützung im Sinne der Interessenabwägung von Artikel 24bis ist. Dort ist sicher einer einzelnen Betrachtung der verschiedenen Interessen das Wort geredet.

Ich denke auch, dass die regionalpolitischen Interessen immer einbezogen werden müssten. Ich könnte mir also vorstellen, dass zukünftig in einer sehr entwickelten Region ein Projekt in der Interessenabwägung eigentlich zurückgestellt werden müsste und in einer anderen Region, die noch entwicklungsträchtig wäre, aufgrund derselben Interessenabwägung wieder eher angenommen werden müsste.

Deshalb ist also ein grundsätzlicher Ausschluss jeder weiteren Wasserbenützung, wenn auch unter den Bedingungen, die Sie in Ihrem neuen Kapitel vorsehen, sicher nicht mit der Interessenabwägung von Artikel 24bis zu vereinbaren. Ich möchte auch materiell sagen, dass Ihr Antrag auf wesentliche Vorbehalte stossen muss. Schon die Unterscheidung zwischen natürlich und naturnah wird in der Praxis und in der Realität ausserordentlich schwierig sein.

Man muss noch hinzufügen, dass, abgesehen von der schwierigen Unterscheidung, die totale Bestimmung, die Sie vorsehen, kaum mit der Wirklichkeit in Einklang gebracht werden kann. Es dürfte durchaus noch gewisse Wasserläufe geben, deren Nutzung sich, auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes, aufgrund einer objektiven Betrachtung der einzelnen Sachlage rechtfertigen liesse.

Ich möchte zum Schluss sagen: Auch wenn man sich auf den ersten Blick mit dem äusserlich bestechenden Vorschlag befreunden könnte, muss ich doch im Namen des Bundesrates mitteilen, dass auch der Bundesrat in seinen Anträgen eine Reihe von Interessenabwägungen vorgenommen hat. Wir werden in Kürze über gewisse bedeutende Verzichte diskutieren müssen, die künftig der Wasserwirtschaft zugemutet werden müssen. Wir können aber hier nicht im Sinne eines totalen Ausschlusses der künftigen Benützung weitere Verzichte verlangen. Auch hier bitte ich Sie, dieser Interessenabwägung zu folgen; folgen Sie hier dem Bundesrat, der Sie diesen Antrag zu bekämpfen einlädt. Folgen Sie aber bitte nachher dem Bundesrat auch, wenn er über die Restwassermengen – weit über die Vorschläge des Ständerates hinaus – wieder zum Gleichgewicht zurückkommen will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Loretan, Ammann, Danuser, Etique, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

....

a. einem Fließgewässer Wasser entnimmt;

b. eines Fließgewässers wesentlich

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Streichen

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Loretan, Ammann, Danuser, Etique, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

....

a. un cours d'eau;

b. d'un cours deau.

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Loretan, Ammann, Danuser, Etique, Longet, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Loretan, Sprecher der Minderheit: In Artikel 29 Absatz 1 beantragt die Mehrheit in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat folgendes: «Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebrauch hinaus, a. einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt; b. aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt.»

Die von mir vertretene Minderheit beantragt Ihnen die Streichung der Formulierung «mit ständiger Wasserführung». Warum? Auch hier zeigt sich, dass der bundesrätliche Entwurf keinen ausreichenden Schutz von Naturwerten vorsieht. Sie haben soeben, und dafür danke ich Ihnen auch im Namen des Kollegen Schüle und der weiteren Mitglieder der Minderheit, mit Kapitel 1a eine wesentliche Korrektur angebracht; man sollte das hier auch tun. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat sich schon im Vernehmlassungsverfahren dagegen gewehrt, dass im zweiten Kapitel – Sicherung angemessener Restwassermengen – und dann speziell in den Artikeln 29 und 31 – Fließgewässer, die während mehr als 18 Tagen im Jahr kein Wasser führen – von den Schutzbestimmungen «Bewilligungspflicht» und «Restwassermengen» ausgeklammert werden sollen. Damit werden gerade kleinere, für die Landschaft und den Naturhaushalt jedoch wichtige Gewässer einer möglichen Nutzung nahezu unbegrenzt ausgeliefert. Die bundesrätliche Botschaft sagt dazu relativ offen und unverhohlen, das Wasser solcher Bäche liege in aller Regel im Einzugsgebiet von höher gelegenen und insbesondere von grossen Stauseen und müsse dazu dienen, diese aufzufüllen, was ja bekanntlich sehr häufig Umleitungen über weite Distanzen erfordert. Die bundesrätliche Botschaft fährt dann auf Seite 66 weiter: «Da es schwierig sein dürfte, andere vernünftige Möglichkeiten zum Auffüllen der Stauseen zu finden, ist es praktisch unumgänglich, Fließgewässer ohne ständige Wasserführung aus dem Geltungsbereich der Restwasserbestimmungen auszunehmen, obwohl auch diese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht ohne Bedeutung sind.»

Ich würde sagen: Solche nicht ständig wasserführende Bäche sind sogar von grosser Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Ich möchte nicht gerade sagen, die Begründung des Bundesrates mute reichlich zynisch an; sie ist aber ganz einfach unhaltbar.

Ein Fließgewässer bleibt ein Fließgewässer – mit seinen charakteristischen Merkmalen für Natur und Landschaft –, auch dann, wenn es zeitweise kein Wasser führt. Es darf doch nicht ausgerechnet dann, wenn es Wasser führen könnte, im ausgetrockneten Zustand verbleiben, künstlich darin verbleiben müssen.

Auch bei einem nicht ständig wasserführenden Fließgewässer bildet die Wasserentnahme einen Eingriff und bewirkt unter Umständen intensive Veränderungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters. Sie können sich solche Beispiele, wenn Sie Sommerferien in den Schweizer Alpen verbringen, täglich ansehen: Wasser sehen Sie wenig oder keines, dafür die leeren und trockenen Bachbette.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat übernommene Formulierung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b ist aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes nicht akzeptabel.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Minderheit die Streichung des Zusatzes «mit ständiger Wasserführung» in den Buchstaben a und b.

M. Longet: J'aimerais, au moment où nous abordons la question tout à fait cruciale des débits minimums, situer les différences entre la position du Conseil des Etats, celle du Conseil fédéral et les propositions de minorité.

On a beaucoup insisté sur le fait que la commission du Conseil national avait corrigé les points sur lesquels le Conseil des Etats était trop revenu en arrière et qu'on aurait trouvé un juste équilibre.

Or, il est nécessaire de souligner que les propositions du Conseil fédéral développées dans le message sont en-deçà des exigences scientifiques et biologiques formulées par les experts. Deux insuffisances majeures sont à signaler pour les propositions du Conseil fédéral. La première concerne l'exclusion d'un certain nombre de cours d'eau: ceux à débit non permanent et ceux qui se situent au-dessus d'une certaine altitude, en l'occurrence 1700 mètres. Il est également problématique de définir les cours d'eau en fonction de leur intérêt piscicole, dans la mesure où le peuplement piscicole revêt aujourd'hui un caractère très artificiel par les repeuplements auxquels on procède.

Le deuxième aspect insuffisant aux yeux de ceux qui voudraient une véritable loi de protection du biotope aquatique, c'est la définition des débits résiduels eux-mêmes. Le choix du Q300 à la place du Q347 aurait donné environ 50 pour cent de plus d'eau. Si on applique à la lettre certaines dispositions du projet du Conseil fédéral, on va moins loin que ce que des tribunaux ont déjà accordé selon les bases légales existantes.

En outre, le message du Conseil fédéral précise, en page 77, qu'il s'agit de valeurs d'alerte; en page 78, que ces valeurs permettent aux cours d'eau de juste survivre. Je crois qu'il est important de rappeler cela car, s'il est vrai que nous avons corrigé les excès du Conseil des Etats, la commission n'a encore rien fait en ce qui concerne les insuffisances du projet initial du Conseil fédéral. Il nous incombe donc aujourd'hui de le faire. L'adoption de la proposition Schüle en est un début.

Dans cette même ligne, nous disposons de plusieurs propositions de M. Loretan ici, de M. Rechsteiner sur le Q300, de Mme Danuser concernant l'article 32. Il est très important que nous puissions infléchir les textes en direction des exigences exprimées par les experts en biologie et en écologie aquatiques, que nous avons entendus ou dont les documents nous sont parvenus.

Dans cet esprit, le dispositif à deux étages des articles 32 et 33 revêt toute son importance. Si nous sommes ici au début du premier étage, le deuxième étage est constitué par l'article 33 qui a une importance fondamentale. C'est en effet cet article qui demandera aux cantons d'aller plus loin. J'insiste d'emblée sur le fait que nous votons des débits minimums du droit fédéral que les cantons, en vertu de l'article 33, devront augmenter en fonction des études d'impact à faire.

Par conséquent, nous avons ici la charge de corriger, non seulement le texte du Conseil des Etats, mais encore la proposition initiale afin que nous disposions d'une vraie loi de protection des eaux.

Meier-Glatfelden: Die Artikel 29 bis 36 des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Sicherung angemessener Restwassermengen sind zugleich die Schicksalsartikel für die Gewässerschutz-Initiative. Den Gegnern der Initiative möchte ich sagen: Je weniger Restwasser Sie den Flüssen belassen, desto sicherer wird die Initiative angenommen. Je mehr Restwasser Sie zugestehen, desto stärker graben Sie der Initiative das Wasser ab.

Der Streit um die Restwassermengen ist ein Konflikt zwischen Nutzung und Schutz unserer Gewässer. Jahrzehntlang haben wir der Oekonomie den Vorzug. Wir waren in unserem rohstoffarmen Lande stolz auf die «weisse Kohle» und nahmen dafür trockengelegte Bäche und Flussläufe in Kauf. Mehr und mehr wird aber dem Schweizervolk bewusst, dass wir dem Energiegötzen die Schönheit unseres Landes nicht weiter opfern dürfen.

Die grüne Fraktion ist enttäuscht über Herrn Bundesrat Cotti, der in seinem Eintretensvotum eindeutig zugunsten der Wassernutzung Stellung nahm. Diese Haltung hätten wir allenfalls von unserem Energieminister verstanden. Dass aber unser

Umweltminister ins gleiche Horn stösst, stimmt uns Grüne traurig. Herr Bundesrat, wir behandeln nicht ein Wassernutz-, sondern ein Wasserschutzgesetz!

Die grüne Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 29 Absatz 1. Es darf einfach nicht sein, dass ausgerechnet Bäche und Flüsse, die 18 Tage im Jahr oder länger kein Wasser führen, von den Restwasserbestimmungen ausgenommen werden. In unseren Bergen gibt es nämlich eine sehr grosse Anzahl von Bächen, die unter diese Bestimmung fallen. Fehlen aber die Seitenbäche, werden viele Täler im Gebirge trockengelegt. Der beschönigende Satz in der Botschaft auf Seite 66, dass es sich hier in der Regel nicht um Fischgewässer handle, zeigt einmal mehr das materialistische Denken. Keine Fische, kein Nutzen! Dass aber diese Bäche als Lebensraum für viele andere Tiere und für Pflanzen von grosser Bedeutung sind, wird einfach ausser acht gelassen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit, vertreten durch Nationalrat Loretan, zu unterstützen.

Rüttimann, Berichterstatter: In der Terminologie des Gewässerschutzes unterscheidet man zwischen Gewässern mit ständiger und solchen mit nichtständiger Wasserführung. Hier geht es um Gewässer mit ständiger Wasserführung. Herr Loretan und seine Minderheit wollen «ständige Wasserführung» herausstreichen; es seien also alle Gewässer, auch jene, die das halbe Jahr trocken sind, einzuschliessen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich diese nichtständig wasserführenden Gewässer in der Höhe befinden, nämlich oberhalb der Vegetation. Ausgerechnet diese Bächlein füllen unsere Stauseen. Wollen Sie die Stauseen leerstehen lassen? Das können Sie beschliessen; das ist durchaus möglich. Oder wollen Sie für die Bächlein oberhalb der Waldgrenze eine «Bewilligungstitel» einführen? Es ist so, dass die nichtständig wasserführenden Gewässer schon der Bewilligungspflicht beim Fischereigesetz unterstellt sind (Artikel 24), so dass wir das hier überhaupt nicht brauchen; das ist überflüssig. Das war die Begründung, warum die Mehrheit (es waren 11 gegen 10 Stimmen) den Antrag der Minderheit abgelehnt hat.

M. Rebeaud, rapporteur: Formellement, M. Loretan nous propose de modifier légèrement la portée des lettres a et b de l'article 29, alinéa premier: «Doit être titulaire d'une autorisation celui qui, sortant des limites de l'usage commun, opère un prélèvement dans les cours d'eau à débit permanent ou/et opère, dans des lacs ou des nappes d'eau souterraines, un prélèvement qui influence sensiblement le débit d'un cours d'eau à débit permanent». M. Loretan aimerait qu'on supprime le qualificatif «permanent» et que la nécessité d'obtenir une autorisation aux termes de cette loi soit exigée pour les prélèvements faits sur tous les cours d'eau, permanents ou non.

Je vous rappelle encore pour la précision qu'aux termes de cette loi, est considéré comme cours d'eau au débit permanent un cours d'eau dans lequel on trouve de l'eau qui coule au moins 347 jours par année, c'est-à-dire qu'il s'agit de cours d'eau qui ne peuvent être à sec que dix-huit jours au maximum par année.

Vous avez entendu l'argumentation principale de M. Loretan: un cours d'eau n'est pas moins un cours d'eau parce qu'il serait à sec vingt jours par année. Sa valeur intrinsèque, aussi bien en tant qu'élément du paysage qu'en tant que source de nourriture et qu'en tant que milieu vital pour les poissons en aval, n'est pas changée parce qu'il serait sec plus de dix-huit jours. Cette argumentation a convaincu dix membres de la commission et elle a été combattue par onze membres, d'où cette majorité de onze contre dix qui repousse cette proposition.

Bundesrat Cotti: Herr Meier, Sie haben vermutlich nicht gut zugehört, als ich vorgestern – mindestens für die Hälfte des Rates – sprach. Ich habe nämlich klar darauf hingewiesen – und das ist meine Pflicht als Bundesrat –, dass in Anwendung von Artikel 24bis der Bundesverfassung das nötige

Gleichgewicht zwischen der Schutzfunktion und der Nutzungsfunktion zu finden ist. Es ist meine Aufgabe, in Erfüllung dieses Verfassungsauftrages dieses Gleichgewicht zu suchen.

Man kann ohne weiteres als politische Option auswählen, zum voraus jede weitere Wassernutzung auszuschliessen. Aber ich muss Sie daran erinnern, dass das nicht der Sinn der Verfassung ist. Deshalb ist es folgerichtig, dass Sie der Initiative das Wort reden, die der Nutzungsfunktion überhaupt kein Ueberbleibsel von Bedeutung mehr lässt. Aber es ist schwierig, im Rahmen des bestehenden Artikels 24bis diese Haltung einzunehmen.

Das muss ich einfach sagen. Bei der Frage der Gewässer ohne ständige Wasserführung möchte der Bundesrat nicht voll und ganz auf eine weitergehende Nutzung verzichten. Diese Gewässer sind eindeutig weniger bedeutungsvoll als diejenigen mit ständiger Wasserführung. Hier können nach Meinung des Bundesrates gewisse Konzessionen gemacht werden.

Nun stelle ich fest, dass der Ständerat bei den Wassermengen eindeutig unter die Werte, die der Bundesrat vorschlägt, geht. Der Nationalrat hat vorher eine Linie bestätigt, die jeder künftigen Wassernutzung jede weitere Entwicklung verunmöglicht.

Wenn es dann darum geht, später die Differenzen zu bereinigen, wird man in Richtung einer Lösung gelangen, die ganz nahe bei derjenigen liegen wird, die Ihnen der Bundesrat vorschlägt.

Hier lässt der Bundesrat bewusst der Nutzung noch einige Türen offen. Wir kommen dann nachher, bei den Restwassermengen, auf die unabdingbaren Forderungen, die der Bundesrat im Sinne des Schutzes stellen wird.

Deshalb muss ich Ihnen beantragen, die Vorschläge von Herrn Loretan zu verwerfen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen

Schmidhalter: Ich möchte betreffend die Berichterstattung hier im Saal auf Artikel 20 unseres Reglementes hinweisen. Es heisst in diesem Reglement: «Die Berichterstatter haben regelmässig der Mehrheit der Kommission anzugehören.» Nach diesem Reglement dürfen die Berichterstatter auch abschnittsweise einzeln orientieren oder sich ablösen. Ich bitte Herrn Rebeaud, dass er zu diesem Kapitel, wo er alle Minderheitsanträge selber unterzeichnet hat, hier wenigstens nicht reglementsfremd auftritt.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich kann für Herrn Rebeaud keine Erklärung abgeben. Ich glaube, mich meinerseits an das Reglement gehalten zu haben. *(Heiterkeit)*

M. Rebeaud, rapporteur: Je ne suis pas sûr de vous avoir tout à fait compris, Monsieur Schmidhalter. Je m'étais promis d'être le plus bref possible aujourd'hui, pour les choses qui étaient évidentes, et par conséquent j'avais l'intention de ne pas m'étendre sur les paragraphes dont le sens est évident. Mais si vous voulez que j'entre dans les détails et que je répète en français tout ce que dit le président de la commission, alors d'accord!

Le président: Je crois, Monsieur Rebeaud, que vous n'avez pas répondu à la question de M. Schmidhalter.

M. Rebeaud, rapporteur: Il aurait fallu un rapporteur en langue française de la proposition de M. Schmidhalter pour que je lui réponde précisément.

J'ai essayé jusqu'à maintenant de vous présenter les propositions de la majorité de la commission de la manière la plus honnête et la plus claire possible. Je vais continuer de le faire, et si vraiment le rapporteur de la minorité francophone confond trop son rôle avec celui de la minorité de la commis-

sion, il vous donnera l'opinion de la majorité et il prendra sur lui le droit de donner l'avis de la minorité.

Le président: Monsieur Schmidhalter, je crois que M. Rebeaud a tenté de vous expliquer que sa prise de position a été en général objective, c'est vrai, je crois. Je voudrais toutefois vous faire remarquer que l'application de l'article 20 alinéa 5 du Règlement du Conseil national devrait être faite par les membres de la commission elle-même. Il est tardif de venir en plenum, après des discussions qui ont duré des heures, réclamer un changement dans la personne du rapporteur de langue française.

Je vous propose donc de poursuivre la discussion telle qu'elle a été commencée et d'accorder à M. Rebeaud le droit à l'objectivité, même dans la situation qui est la sienne.

Abs. 2 – Al. 2

Loretan, Sprecher der Minderheit: Artikel 29 Absatz 2 besagt: «Nicht der Bewilligungspflicht dieses Gesetzes unterliegen Wasserentnahmen, über die nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraften entschieden wird. Die Artikel 30 bis 36 sind anzuwenden.»

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen die Streichung von Absatz 2 des Artikels 29. Dieser Antrag hat zum Ziel, in allen Fällen der Wasserentnahme, also auch in denjenigen, die an sich ausschliesslich und allein aufgrund des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraften WRG beurteilt werden, als oberste Rekursinstanz das Bundesgericht und nicht den Bundesrat zum Zuge kommen zu lassen.

Das Bundesgericht ist als unabhängige, höchste richterliche Instanz in unserem Lande politischen Einflüssen bedeutend weniger ausgesetzt als der Bundesrat, der – wie gesagt – dann ausschliesslich für die Beurteilung der Restwassermenge als Beschwerdeinstanz zuständig ist, wenn sie im Rahmen einer Konzessionserteilung nach Wasserrechtsgesetz erfolgt.

Für Bewilligungen nach Gewässerschutz- und Fischereigesetz ist dagegen das Bundesgericht die letzte Instanz. Durch die Streichung von Absatz 2 erreichen wir, dass Konzessionserteilungen für Wasserkraftnutzungen zu Energieerzeugungszwecken zusätzlich zum Wasserrechtsgesetz eben auch noch nach Gewässerschutz- und Fischereigesetz beurteilt werden müssten.

Abgesehen vom Vorteil im Verfahren für die Natur und für die Landschaft ergibt sich daraus die letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtes. Und diese wollen wir, wie ich dargelegt habe.

In die mit dem Streichungsantrag zu Artikel 29 Absatz 2 aufgeworfene Problematik spielt im übrigen Artikel 75 Ziffer 1 Absatz 3 betreffend die Aenderung des Fischereigesetzes hinein. Meiner Meinung nach entfällt dieser Absatz, d. h. er wird obsolet, wenn Sie dem Antrag der Minderheit auf Streichung von Absatz 2 in Artikel 29 zustimmen.

Herr Bundesrat Cotti möge sich in seiner Stellungnahme auch dazu äussern.

Interessant ist es nun, die Entstehungsgeschichte des umstrittenen Absatz 2 von Artikel 29 unter die Lupe zu nehmen. Dieser Absatz war nämlich im Vernehmlassungsentwurf vom November 1984 noch nicht enthalten. Im Vernehmlassungsverfahren wurde dann gerügt, dass die verschiedenen Gesetze, die im Spiele stehen – Wasserrechtsgesetz, Fischereigesetz, Gewässerschutzgesetz –, in der Anwendung zu wenig voneinander abgegrenzt würden. Weiter wurde geltend gemacht, dass von den Wasserentnahmen, die im Gewässerschutzgesetz geregelt werden sollen, bereits ein grosser Teil vom Wasserrechtsgesetz erfasst werde. Entscheidend für den Einbau des Absatzes 2 in Artikel 29 war dann aber wohl die Einflussnahme – um nicht zu sagen der Druck – der Bergkantone und der Elektrizitätswirtschaft, wie dies vom Vertreter der Verwaltung in der Kommission unumwunden zugegeben wurde. Ich habe die Frage danach auch ausdrücklich gestellt.

Bei der Ueberarbeitung des Entwurfs wurden also Wasserentnahmen, die aufgrund des WRG beurteilt werden, vom Geltungsbereich dieses neuen Gesetzes ausgenommen, mit Aus-

nahme der Artikel 30 bis 36. Diese Ausnahme hinwiederum – sie ist in Absatz 2 vorgesehen – sei deshalb nötig, weil das Wasserrechtsgesetz keine Restwasserbestimmungen enthalte. Das ist an sich auch ein Argument, um den ganzen Absatz 2 zu eliminieren, wenn man schon von Ausnahmen wieder eine Ausnahme vorschlagen muss, wie das der Bundesrat und die Kommissionenmehrheit beabsichtigen. In Artikel 75 Ziffer 1 wird in Absatz 3 festgehalten, dass auf die fischereirechtliche Bewilligung für diejenigen Wasserentnahmen verzichtet werden sollte, welche nach WRG beurteilt werden; eine Parallele zur Bestimmung von Absatz 2 von Artikel 29.

So weit, so gut. Warum nur – werden Sie denken – dieses Gestürm um die oberste Entscheidungsinstanz, Bundesgericht oder Bundesrat? Sehen Sie, der Bundesrat kann eben kaum als unabhängige Verwaltungsjustizbehörde angesehen werden. Ich möchte Herrn Bundesrat Cottl bitten, dies nicht persönlich zu nehmen. Exekutiven sind Einflüssen von aussen mehr ausgesetzt als richterliche Behörden. Ich kann das belegen. Zum Beispiel ist nach Artikel 5 Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes die Landesregierung zum Erlass allgemeiner Bestimmungen verpflichtet, die erforderlich sind, um die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern. Nach Absatz 3 desselben Artikels ist der Bundesrat zudem befugt, die Pläne der anzulegenden Wasserkraftwerke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen.

Diesen Auftrag hat der Bundesrat, wie wir wissen, bis anhin sehr ernst genommen und die konzessionsentscheidenden Vorinstanzen praktisch ausnahmslos geschützt. Einzig und allein im Falle des Thurkraftwerkes bei Felsegg hat der Bundesrat am 4. März 1985 die angefochtene Konzession aus Gründen des Naturschutzes aufgehoben, was in der Öffentlichkeit sehr gut aufgenommen worden ist und dem Bundesrat Lorbeeren eingetragen hat – mit Recht.

Vor dem Hintergrund und unter dem Druck der verfahrenen energiepolitischen Situation ist leider zu befürchten, dass der Bundesrat auch in Zukunft, wenn er zwischen Nutzung und Schutz zu entscheiden hat, das Schwergewicht eher auf die Nutzung denn auf Schutz und Erhaltung der Gewässer legen wird oder – wie er dann sagen wird – legen muss.

Die Kommissionenminderheit sieht nicht ein, weshalb gerade auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung zur Energieerzeugung die üblichen Verfahrensabläufe bis und mit Bundesgericht nicht spielen sollen. Es sind doch gerade die Wasserkraftwerke, die in der Regel die grössten Eingriffe in die Umwelt und in die Landschaft verursachen, wenn Gewässer durch technische Massnahmen tangiert werden. Eine Ausnahmeregelung, wie sie Absatz 2 ausgerechnet dafür schaffen will, drängt sich daher weder aus sachlichen noch aus verfahrensrechtlichen Gründen auf.

Zugegeben, die Fragen im Zusammenhang mit den Weiterzugsmöglichkeiten – im übrigen ist auch die Frage der Beschwerdelegitimation einbezogen – sind recht kompliziert. Auch wenn Sie jetzt diese Komplexität im Moment nicht bis zum letzten überblicken, bitte ich Sie dennoch, dem Minderheitsantrag auf Streichung von Absatz 2 zuzustimmen, nur schon deshalb, damit eine Differenz zum Ständerat da ist. Dies garantiert, dass die Fragen noch einmal gründlich durchleuchtet werden können.

Rüttimann, Berichterstatter: Herr Loretan wird es mir nicht verdenken, wenn ich trotzdem die Meinung der Kommissionenmehrheit vertrete. Sie hat mit 13 zu 9 Stimmen den Minderheitsantrag abgelehnt beziehungsweise Artikel 29 Absatz 2 («Nicht der Bewilligungspflicht dieses Gesetzes unterliegen ...») zugestimmt, und zwar deshalb, weil sie nicht wollte, dass für die gleiche Sache zwei Bewilligungen erteilt werden müssen, zum Beispiel eine nach dem Wasserrechtsgesetz und eine nach dem Gewässerschutzgesetz.

Wenn Herr Loretan der Auffassung ist, hier sei das Bundesgericht anstelle des Bundesrates einzuspannen, so muss ich ihm sagen, dass ich persönlich der Meinung bin, dass der Bundesrat näher bei der Sache ist als das Bundesgericht. Und

wenn das Bundesgericht nach neuester Praxis mit allen Mitteln und Wegen versucht, die Fälle abzuwimmeln, so haben wir auch kein Interesse, dem Bundesgericht noch mehr zuzuschancen. Ich glaube daher, dass es auch nicht eine Ausnahme von der Ausnahme ist, wie Herr Loretan gesagt hat. Dieser Artikel ist eine klare Bestimmung: Die Artikel 30 bis 36 sind anzuwenden; das könnte man auch weglassen, das ist selbstverständlich, aber es ist klar gesagt: sie gelten. Wir sind der Einfachheit halber der Meinung, dass nicht aufgrund von zwei Gesetzen Bewilligungen nötig sein sollen. Darum diese Ausnahmen. Wenn in der Vernehmlassung die Elektrizitätswerke dafür eingestanden sind, es müsse eine bessere Abgrenzung der Gesetze vorgenommen werden, so ist das ihr gutes Recht. Es haben übrigens nicht nur die Elektrizitätswerke, sondern auch andere Vernehmlasser diese Meinung geäußert.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit auf Streichung abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: L'article 29, alinéa 2, que M. Loretan propose de biffer, a été inscrit dans le projet de loi pour éviter que les responsables de prélèvements pour les forces hydrauliques n'aient à requérir plusieurs autorisations en fonction de lois différentes pour un même travail. Il est prévu à cet alinéa 2 que les prélèvements d'eau, soumis à une autorisation en fonction de la loi sur les forces hydrauliques, ne soient pas astreints à une deuxième autorisation en fonction de la loi que nous sommes en train de discuter aujourd'hui. Sont réservés, pour ces autorisations-là, les articles sur les débits minimaux dont nous allons parler tout à l'heure.

M. Loretan propose de biffer cet article 2 car la loi sur les forces hydrauliques ouvre un recours auprès du Conseil fédéral, alors que les lois existantes, notamment la loi sur la pêche et la loi sur la protection des eaux ouvrent un recours auprès du Tribunal fédéral. C'est essentiellement sur ces possibilités de recours au Tribunal fédéral plutôt qu'au Conseil fédéral que M. Loretan justifie sa proposition, laquelle a été refusée en commission par 13 voix contre 9.

Bundesrat Cottl: Herr Loretan, Sie haben selber zugestanden, dass die Anwendung dreier verschiedener Gesetzestexte zu Komplikationen und verwirlichen Situationen führen kann. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat aufgrund der Vernehmlassung eine Entflechtung vorschlägt, d. h. in den verschiedenen Situationen nur an ein Gesetz appelliert. Wenn die Artikel 30 bis 36 im Falle der Anwendung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorbehalten werden, so deshalb, weil dieses Gesetz keine Bestimmungen über die Restwassermengen vorsieht. Es scheint mir vom rechtlichen Standpunkt aus klar, dass die separate Anwendung der Gesetze je nach Tatbestand zu einer eindeutigen Klärung der Situation führt. Das sollte die Gefahr der Verwirrungen, auf die Sie selber hingewiesen haben, bannen.

In bezug auf die Behörde, die in letzter Instanz auch die Gewährleistung der Restwassermengen zu sichern hat, möchte ich Herrn Loretan sagen: Das soll das Parlament entscheiden. Ich bin der Überzeugung, dass der Bundesrat in dieser Beziehung ebenfalls volle Gewährleistung gibt. Aber ich überlasse die subjektive Beurteilung Ihnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Ordnungsantrag Rychen

Der Energieartikel (Differenzbereinigung) ist unmittelbar nach Beendigung der Beratungen über das Gewässerschutzgesetz zu traktandieren und zu beraten.

Motion d'ordre Rychen

Traiter les divergences relatives à l'article sur l'énergie juste après l'examen de la loi sur la protection des eaux.

Rychen: Ich stelle den Ordnungsantrag zur Tagesordnung, dass der Energieartikel betreffend Differenzbereinigung unmittelbar nach Beendigung der Beratungen über dieses Gewässerschutzgesetz zu traktandieren und zu beraten ist. Meine Begründung: Es besteht die Gefahr, dass der Energieartikel in dieser Session nicht mehr behandelt werden kann. Dass wir die Behandlung in die Septembersession verschieben, ist aus meiner Sicht nicht verantwortbar. Ich erinnere Sie daran, dass dieses Parlament nach «Tschernobyl» eine Sondersession durchgeführt hat. Ich erinnere Sie daran, dass dieses Parlament darauf gedrängt hat, einen vorgezogenen Bundesbeschluss zu beraten. Dieser Nutzungsbeschluss ist auf dem Tisch, aber wir trödeln mit dem Energieartikel. Wir leisten uns zwar eine stundenlange Debatte über einen Kredit von 6 Millionen Franken, sind aber nicht bereit, der Aufforderung des Ständerates, der schon zweimal auf diese Differenzbereinigung gewartet hat, nachzukommen. Wenn wir glaubwürdig bleiben und in der Energiepolitik für spätere Entscheide eine klare Grundlage schaffen wollen, müssen wir die Differenzbereinigung in dieser Session über die Bühne bringen. Ich bitte Sie mitzuhelfen, die Prioritäten richtig zu setzen und meinem Antrag zuzustimmen.

Allenspach: Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäss Traktandenliste morgen an erster Stelle die Vorlage über die Finanzhilfe an die Zentrale für die Handelsförderung (Osec) steht. Wir müssen diese Vorlage aus referendumsfähigen Gründen in dieser Session behandeln. Der Ständerat muss nämlich die Möglichkeit haben, diese Vorlage in der Septembersession zu behandeln, nachher läuft die Referendumsfrist. Kann dieser Zeitplan nicht eingehalten werden, kann die Vorlage nicht auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt werden, dann hat die Zentrale für Handelsförderung von da an kein Geld mehr, um die Saläre zu bezahlen und ihr Aktionsprogramm durchzuführen. Wir sind gezwungen, diese Faktoren zu berücksichtigen. Ich bitte Sie, den Antrag Rychen abzulehnen.

M. Brélaz: La proposition qui nous est faite ne peut plus atteindre son but, à savoir de traiter l'article énergétique durant cette session. Si nous prenons cet article après la protection des eaux, il est évident que des divergences se manifesteront par rapport au Conseil des Etats et que l'on n'arrivera pas à les résoudre jusqu'à vendredi. D'autre part, nous avons accepté une interpellation urgente au sujet de la Chine, qui sera traitée demain. Il me paraît déjà incertain de pouvoir terminer la discussion sur la protection des eaux ce soir; ce serait donc une mauvaise politique d'ajouter encore trois heures de débats sur l'énergie, tout en sachant que l'on ne terminera pas la discussion durant cette session. Dans ces conditions, le simple bon sens doit nous conduire à refuser la proposition de M. Rychen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Rychen	31 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

Art. 30

Antrag der Kommission

....

a.

b.

c. Quelle höchstens 80 l/s, aus dem Gewässer höchstens

Art. 30

Proposition de la commission

....

a.

b.

c. dépasse pas 80 l/s en moyenne

Rüttimann, Berichterstatter: Ich wollte mich an das Reglement halten und nur für umstrittene Sachen das Wort ergreifen.

Die Kommission beantragt Ihnen, die 50 l/Sek. auf 80 l/Sek. zu erhöhen. Das hat die Kommission unbestritten angenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

.... Fließgewässern muss

Minderheit II

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Schüle)

Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung muss die Restwassermenge mindestens betragen:

bis 60 l/s Abflussmenge Q300	50 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q300	8 l/s mehr,
für 160 l/s Abflussmenge Q300	130 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q300	4,4 l/s mehr,
für 500 l/s Abflussmenge Q300	280 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q300	31 l/s mehr,
für 2500 l/s Abflussmenge Q300	900 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q300	21,3 l/s mehr,
für 10 000 l/s Abflussmenge Q300	2500 l/s
und für je weitere 1000 l/s Abflussmenge Q300	150 l/s mehr,
ab 60 000 l/s Abflussmenge Q300	10 000 l/s.

Abs. 2

Einleitungssatz, Bst. a bis c und e

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

.... des cours d'eau, le débit

Minorité II

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Schüle)

Pour les prélèvements dans des cours d'eau à débit permanent, le débit résiduel doit atteindre au moins:

Pour un débit Q300 inférieur ou égal à 60 l/s	50 l/s
plus, par tranche de 10 l/s	8 l/s
Pour un débit Q300 de 160 l/s	130 l/s
plus, par tranche de 10 l/s	4,4 l/s
Pour un débit Q300 de 500 l/s	280 l/s
plus, par tranche de 100 l/s	31 l/s
Pour un débit Q300 de 2500 l/s	900 l/s
plus, par tranche de 100 l/s	21,3 l/s
Pour un débit Q300 de 10 000 l/s	2500 l/s
plus, par tranche de 1000 l/s	150 l/s
Pour un débit Q300 égal ou supérieur à 60 000 l/s	10 000 l/s.

Al. 2

Phrase introductive, let. a à c et e

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Loretan, Sprecher der Minderheit I: Wir stehen mit Artikel 31, insbesondere bei Absatz 1, vor einer zentralen und sehr umstrittenen Bestimmung. Sie ist sowohl fachlich wie politisch kontrovers, auch zwischen den Räten – vordergründig nicht, wohl aber hintergründig. Sie werden dies auch bei der Begründung des Antrages der Minderheit II hören. Ich hatte in der Kommission nicht übel Lust, mich zur Minderheit II zu gesellen, dies auch deshalb, weil der Bundesrat in seiner Botschaft Seite 69 einräumt, dass die von ihm in Artikel 31 Absatz 1 vorgeschlagenen Mindestrestwassermengen für die wichtigsten vom Gewässer abhängigen Lebensgemeinschaften das Existenzminimum – wie er sagt – darstellen. Es handle sich um Alarmgrenzen, ich würde sagen: Notrationen. Es bedarf des Artikels 33, der die kantonalen Behörden verpflichtet, die Mindestmenge an Restwasser im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen Wasserentnahme einerseits und Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz andererseits zu erhöhen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte man sich sogar fragen, ob dieses «Notrationensystem mit ungewisser Zusatznahrung» (aus Artikel 33) dem Auftrag von Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung vom Dezember 1975 überhaupt nachkomme. Diese Bestimmung verpflichtet bekanntlich den Bund, Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen zu erlassen. Formell erfüllt Artikel 31 Absatz 1 den Verfassungsauftrag; denn er ist verbindlich. Er ist eine Muss-Vorschrift mit bundesrechtlichen Minimalmengen.

Materiell, inhaltlich indessen, sind nach dem Gesagten Zweifel am Platz: «Notrationensystem mit ungewisser Zusatznahrung». Bei dieser Beurteilung, ob der Verfassungsauftrag erfüllt ist, gerät man natürlich in das weite Feld des Ermessens, wo man wohl beide Meinungen vertreten kann, je nachdem, ob man in bezug auf die künftige Gesetzesanwendung optimistisch oder pessimistisch ist.

Ich kann mich dem Bundesrat und dem Ständerat, der dann allerdings in Artikel 32 die hier festgelegte Minimallösung entscheidend nicht verwässert, sondern «entwässert» hat, anschliessen, aber nur unter der Voraussetzung, dass auch hier – wie in Artikel 29 Absatz 1 – der Passus «mit ständiger Wasserführung» gestrichen wird. Man wird mir nun entgegenhalten, dass die im Entwurf des Bundesrates enthaltene Restwasserregelung auf Gewässer mit ständiger Wasserführung zugeschnitten sei und auf einer Abflussmenge Q347 basiere. Sie sei deshalb auf Gewässer ohne ständige Wasserführung gar nicht anwendbar. Das kann man schon auf Seite 66 der bundesrätlichen Botschaft nachlesen.

Ich meine indessen, dass die Restwasserminima von Artikel 31 Absatz 1 eben immer dann anzuwenden sind, wenn das Gewässer Wasser führt. Es geht nicht an, wie das Bundesrat und Ständerat wollen, nicht ständig Wasser führende Fliessgewässer einfach von der Schutzregelung auszunehmen. Sie haben im übrigen in Artikel 29 Absatz 1 diese Meinung gebilligt. Es ist nichts als konsequent, auch hier, im Artikel 31 Absatz 1, den Passus «mit ständiger Wasserführung» zu streichen.

Wenn ich der Variante von Bundesrat, Ständerat und Kommissionmehrheit im Grundsatz – ich sage: im Grundsatz – in bezug auf die Minimalmengen zustimme, dann vorab im Interesse der Konsensfindung zwischen den beiden Räten; denn wir dürfen es natürlich dem Ständerat auch nicht allzu schwer machen.

Ich bitte Sie also, den Streichungsantrag der Minderheit I zu akzeptieren. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass wir uns dann bei Artikel 32, bei der Durchlöcherung der Schutzwürdigkeiten, nicht dem Ständerat anschliessen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Minderheit I.

Rüttlimann, Berichterstatter: Hier finden wir die gleiche Situation wie bei Artikel 29. Herr Loretan ist jetzt etwas weitergegangen. Er hat Beziehungen zu den Restwassermengen in Arti-

kel 31 und den Ausnahmeregelungen in Artikel 32 hergestellt. So treffen wir uns dann bei Philippi wieder. Wir sollten in dieser Suche nach Kompromissen auch einmal ein Entgegenkommen zeigen, Herr Loretan.

Also liefere ich Ihnen die gleiche Begründung wie zu Artikel 29.

M. Rebeaud, rapporteur: C'est la même discussion que pour l'article 29. Il s'agit de prendre en considération tous les cours d'eau, même ceux qui n'ont pas un débit permanent. Matériellement parlant, cela revient à dire que des cours d'eau qui sont à sec plus de dix-huit jours par année en moyenne sur dix ans pourraient quand même être soumis à la réglementation sur la garantie des débits minimaux. Par exemple pour un tout petit cours d'eau se trouvant à sec vingt ou quarante jours par année, les prélèvements quotidiens ne pourraient pas être supérieurs à 50 litres par seconde les jours où cette quantité est dépassée.

Bundesrat Cotti: Wir sind hier beim gleichen Problem wie in den Diskussionen, die wir heute bereits hatten. Es geht um die Interessenabwägung, und je nach der Bedeutung, die man ihr gibt, kommt man zu verschiedenen Schlüssen.

Ich äussere mich nicht noch einmal zur Frage des Einbezugs der Gewässer ohne ständige Wasserführung. Betreffend die Erhöhung der Mindestmengen möchte ich Ihnen jedoch vorgängig die Problematik aufgrund der Fakten und der Zahlen aufzeigen. Wenn Sie vom Vorschlag des Bundesrates wegkommen und das Mass Q300 übernehmen, so erhöhen Sie natürlich die vom Bund festgelegten Mindestmengen, mit dem Resultat – wir werden das beim absolut entscheidenden Artikel 32 hören –, dass die Anträge des Bundesrates, die aufgrund der heutigen Bemessung etwa fünf Prozent Energie-Minderproduktion mit sich bringen, so verändert werden, dass aufgrund des Antrages der Minderheit II ein Verlust von etwa zehn Prozent an Energieproduktion verursacht würde.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in der Interessenabwägung hier eindeutig die ausgewogene Lösung, die er vorschlägt, die Oberhand haben müsste. Von reinen, einseitigen Interessen des Gewässerschutzes aus gesehen geht natürlich der Antrag der Minderheit II weiter. Aber es liegt an Ihnen, hier diese Ausgewogenheit herzustellen.

Ziehen Sie bitte die Schlüsse. Der Bundesrat ist für Verwerfung der beiden Minderheitsanträge.

Abs. 1, Einleitungssatz – Al. 1, Phrase introductive

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

67 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I

71 Stimmen

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit II: Die Festlegung der Restwassermengen ist das Herzstück dieser Vorlage. Hier entscheidet sich, ob der Verfassungsauftrag, der in der Sicherung angemessener Restwassermengen besteht, tatsächlich ausgeführt wird. Das Konzept des Bundesrates beruht bekanntlich auf einem zweistufigen Vorgehen. Zunächst werden gemäss Artikel 31 die Mindestmengen festgelegt, dann erhöht sich die Mindestmenge aufgrund einer Interessenabwägung durch die Kantone.

Das Konzept des Bundesrates weist zwei gravierende Schwächen auf. Zum einen ist es durch viele, durch allzu viele Ausnahmen durchlöchert worden. Diese Auseinandersetzung wird bei Artikel 32 stattfinden. Zum andern – das ist der Hauptmangel – sind im Konzept des Bundesrates zu niedrige Mindestmengen festgelegt worden. Den Mindestmengen kommt nach dem Konzept des Bundesrates eine ganz entscheidende Bedeutung zu, handelt es sich doch um die Restwassermengen, die jedenfalls fliessen müssen; um Mengen, die garantiert sind. Alles andere ist nicht garantiert.

Um diese garantierten Mindestmengen, die somit die entscheidende Schlüsselgrösse sind, geht es bei Artikel 31. Die Mindestmengen, die der Bundesrat vorschlägt, sind bedenklich tief. Es sind reine Alarmgrenzen gegen unten, wie sogar

der Bundesrat selber in der Botschaft einräumt, Alarmgrenzen, unterhalb derer alle biologischen Funktionen des Gewässers geopfert würden. Alarmgrenzen sind aber weit, zu weit entfernt von angemessenen Restwassermengen.

Die Verfassung spricht von der Festlegung angemessener Restwassermengen. Angemessene Restwassermengen kann doch in diesem Zusammenhang nur heissen, dass die ökologischen, die biologischen Funktionen des Gewässers erhalten bleiben müssen. Das bedeutet für Restwasserstrecken nichts anderes, als dass – ich folge der Definition der Eawag – keine Algenwucherungen entstehen dürfen, dass die natürlicherweise vorkommenden Fischpopulationen existieren können müssen und auch die natürlicherweise vorkommenden Lebensgemeinschaften der Flusssohlbewohner weiterbestehen können müssen. Das ist beim Mindestmengenkonzept des Bundesrates nicht der Fall.

Das Mindestmengenkonzept des Bundesrates beruht auf der Grösse Q347, also auf der Abflussmenge, die während 347 oder mehr Tagen im Jahr fliesst. Es handelt sich dabei um einen künstlichen Messwert, um eine zufällig gewählte Grösse, die, wie der Bundesrat einräumt, gewählt worden ist, weil sie den Interessen der Wasserkraftnutzung entgegenkommt, wobei die sogenannte Matthey-Formel, auf der sie beruht, bei den mittleren, d. h. bei den meisten Gewässern erst noch einmal zugunsten der Nutzung der Wasserkraft gegen unten durchbrochen wird. Damit können aber angemessene Restwassermengen nicht gewährleistet werden.

Alle bekannten Studien zum Erfordernis ökologisch vertretbarer Restwassermengen weisen unmissverständlich darauf hin, dass gegenüber dem Konzept des Bundesrates höhere Mindestmengen vorgeschrieben werden müssten, wenn diese ökologischen Massstäbe genügen sollen. Die neueste Studie der Eawag – es handelt sich bei der Eawag immerhin um die zuständige Fachstelle des Bundes – datiert vom Januar 1989 und stellt fest, dass die auf Q347 beruhenden Mindestmengen keinesfalls genügen und statt dessen als Bezugsgrösse die Abflussmenge gewählt werden müsse, die übers Jahr gesehen am häufigsten auftritt, und das ist die Grösse Q300.

Die Grösse Q300 hat eine zentrale, gewässerökologische Bedeutung. Nur mit diesem Minimalabfluss kann der Verfassungsauftrag der Sicherung angemessener Restwassermengen letztlich ausgeführt werden. Nach dieser neuen Studie der Eawag braucht es zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften im Wasser sogar mehr, nämlich zusätzlich zu den Minimalmengen eine maximale Begrenzung der Wasserentnahme, damit bei periodisch stärkeren Abflüssen auch die Dynamik des Gewässers erhalten bleibt.

Beim Antrag der Minderheit II, den ich vertrete, handelt es sich somit um einen Minimalantrag, einen Antrag für eine massvolle Verschärfung der Mindestanforderung gegenüber dem Konzept des Bundesrates um rund 50 Prozent, eine Verschärfung, die aber unter ökologischen Gesichtspunkten unabdingbar ist. In der Kommission sind Verschärfungsanträge behandelt worden, die weit über diesen Minderheitsantrag II hinausgegangen sind. Wir haben nur den massvollsten aufrecht erhalten.

Natürlich ist einzuräumen, dass die Nutzung der Wasserkraft mit der Wahl der Grösse Q300 etwas stärker eingeschränkt würde als mit dem bundesrätlichen Konzept, das auf Q347 beruht. Die Einbusse gegenüber dem bundesrätlichen Konzept ist aber nicht so gross, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte: 9,3 Prozent gegenüber 5,6 Prozent oder 3,4 Gigawattstunden gegenüber 1,9 Gigawattstunden bis zum Jahre 2070 nach den Angaben der Verwaltung in der Kommission.

Das bedeutet jedenfalls nur einen kleinen Bruchteil des Sparpotentials gemäss den EG-Szenarien. Wir verkennen – noch einmal – auch nicht, dass mit der Wahl von Q300 ein etwas höherer Nutzungsverzicht der Wasserkraft durch die Bergregionen verbunden ist als bei der Wahl der Grösse Q347. Diese Nutzungsverzichte müssen gegebenenfalls durch Ausgleichsleistungen entschädigt werden, die wir ausdrücklich befürworten. Dieser beschränkte Nutzungsverzicht ist aber eine Voraussetzung dafür, dass die ökologischen Funktionen

des Gewässers erhalten werden können und dass der Verfassungsauftrag auf Sicherung angemessener Restwassermengen endlich eingelöst wird.

Zum Schluss: An den Restwassermengen entscheidet sich letztlich das Schicksal des Gewässerschutzgesetzes. Wenn diese Revision gegenüber der Initiative die Bezeichnung «indirekter Gegenvorschlag» verdienen soll, müssen die angemessenen Restwassermengen in einem ökologisch vertretbaren Ausmass festgeschrieben werden, und dann müssen Sie der Minderheit II zu Artikel 31 zustimmen.

Bühler: Die vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagene Lösung mit der mathematischen Formel setzt eine Wassermenge in Abhängigkeit zu einer anderen Wassermenge. Diese Menge wird aufgrund der Formel bestimmt und überhaupt nicht ökologisch begründet. Anhand eines Beispiels kann ich Ihnen das vielleicht einigermassen verständlich erläutern:

Beim Rhein zwischen Domat/Ems (Graubünden) und der Kantongrenze Graubünden/St. Gallen besteht ein Konzessionsgesuch für die Wassernutzung. Gemäss der Formel, wie sie in Artikel 31 des Gesetzes vorgesehen ist, müssten 6 m³ pro Sekunde Restwasser im Rhein belassen werden. Der Kanton Graubünden hat eine UVP dieses Projekts verlangt. Darin kommt man zum Schluss, dass aus ökologischer Sicht 17 m³ pro Sekunde im Rhein belassen werden müssen, also dreimal mehr, als die Formel vorschreibt. Andererseits haben wir in der Kommission gehört, dass im Kanton Uri, insbesondere oberhalb der Waldgrenze, mit der Formel zum Teil – vor allem bei kleinen Bächen – bedeutend mehr Wasser zurückbelassen werden muss, als aus ökologischer Sicht nötig wäre.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass eine mathematische Formel die Bedürfnisse der Natur nie erfüllen kann. Jedes Gewässer ist als Individuum verschieden und als solches auch verschieden zu behandeln. Das Flussbett, die Steilheit des Wasserlaufes, die Fauna und Flora des Wassers und vieles mehr machen diese Unterschiede aus. Diesen Unterschieden müsste man Rechnung tragen, wenn man eine ökologisch begründete Restwassermenge im Wasserlauf belassen wollte.

Es gäbe eine Möglichkeit, dies zu tun. Es muss für jedes Kraftwerk, das gebaut wird, eine UVP gemacht werden, man würde der Sache bedeutend besser gerecht, wenn der Bundesrat für jedes einzelne Gewässer die durch die UVP ermittelte Wassermenge als Restwassermenge bestimmen würde.

Ich stelle keinen Antrag, weil ich in der Kommission gesehen habe, dass man lieber einer unsinnigen Formel als einer ökologisch begründeten Lösung zustimmt. Ich wollte Ihnen einfach mitteilen, dass Sie mit der Formel der Kommission einen ökologisch völlig falschen Beschluss fassen.

Meler-Glatfelden: Seit Dezember 1975 ist der Bund verpflichtet, auf dem Gesetzeswege für die Sicherung von angemessenen Restwassermengen zu sorgen. Seither sind Jahre vergangen, und erst auf Druck der Gewässerschutz-Initiative bequeme sich der Bundesrat zur Gesetzesrevision mit Vorschriften für Restwassermengen.

In der Botschaft auf Seite 11 heisst es: «Wir» – das heisst der Bundesrat – «teilen die Auffassung der Initianten. Die Zielrichtung der Initiative erachten wir denn auch grundsätzlich als richtig.»

Auf Seite 18 der Botschaft schwächt der Bundesrat ab. Er schreibt: «Restwasservorschriften dürfen also nicht ausschliesslich auf den Schutz der Wasservorkommen abgestimmt sein. Die Interessen der Nutzung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.» Das wird denn auch wacker gemacht, und auf Seite 29 schreibt der Bundesrat: «Diese Mindestmengen genügen indes dem verfassungsrechtlichen Kriterium der Angemessenheit noch nicht.»

Die Kantone sollen deshalb aufgrund einer Interessenabwägung zwischen Nutzung und Schutz die Mindestmenge im Einzelfalle erhöhen. Der Bund schiebt den Volksauftrag den Kantonen zu. Wie gewisse Kantone solche Bundesaufträge erfüllen, wissen wir vom Raumplanungsgesetz her.

Ich will hier klar festhalten: Der geltende Verfassungsartikel 24bis verpflichtet ausdrücklich den Bund – und nicht die Kan-

tone! – zum Erlass von Bestimmungen über angemessene und nicht über minimale Restwassermengen. Eine Studie der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz in Dübendorf verlangt ausdrücklich, dass die Festlegung von Restwassermengen von der sogenannten häufigsten Abflussmenge – das entspricht Q300 – auszugehen hat. Q300 entspricht einer Abflussmenge, die an 300 Tagen pro Jahr vom Fluss erreicht oder überschritten wird.

Was aber macht der Bundesrat? Er schlägt uns Q347 vor, mit der scheinheiligen Erklärung – ich zitiere aus Seite 70 der Botschaft –: «Da in den hydrographischen Jahrbüchern nicht die häufigste Abflussmenge Q300, sondern die Abflussmenge Q347 angegeben ist, beziehen sich die Mindestmengen des Entwurfs auf diese Massgrösse.»

Das glauben wir nicht! Es geht doch schlicht und einfach darum, noch mehr Wasser der Nutzung zuzuführen und noch weniger Wasser den Bächen und Flüssen zu belassen.

Ich rufe Sie deshalb auf: Stimmen Sie dem Minderheitsantrag der Kommission, dem Antrag Rechsteiner, zu. Damit erhöhen Sie die Restwassermenge in den Flüssen um ungefähr 50 Prozent, was – ökologisch betrachtet – in den meisten Fällen leider immer noch zu wenig ist.

Columberg: Es ist sehr schön, dass wir Umweltschutz und Gewässerschutz betreiben, aber wir sollten bei unserem Eifer das Mass nicht verlieren. Ich muss Sie wirklich bitten, den Minderheitsantrag II abzulehnen.

Eine angemessene Restwassermenge ist unerlässlich. Dazu stehen wir, insbesondere auch die geschlossene CVP-Fraktion. Es ist jedoch nicht einfach, die richtige Menge zu bestimmen, damit keine wesentlichen Veränderungen des Ökosystems erfolgen. Auch die Wissenschaftler bekunden Mühe. Sie bestätigen, dass eine einfache Methode zur Festlegung der Restwassermenge nicht bestehe. In den Hearings wurde u. a. gesagt, es müssten noch zahlreiche Untersuchungen vorgenommen, Studien ausgearbeitet und Erfahrungen gesammelt werden, damit die Restwassermenge in einigen Jahren mit weniger Aufwand festgelegt werden kann.

Nun haben wir diese Formel. Sie ist keine glückliche Lösung, aber wir haben keine bessere gefunden. Es ist eine schematische Regelung für das ganze Land. Unter diesen Umständen müssen wir mit der Festlegung der Restwassermenge sehr zurückhaltend sein.

Der Bundesrat hat eine vernünftige Kompromisslösung vorgeschlagen. Mit der Annahme des Antrages Loretan haben Sie diese Mindestansätze bereits wesentlich verschärft. Darum bitte ich Sie inständig: Stimmen Sie der Kompromisslösung zu, damit wir zu einer vernünftigen Lösung gelangen!

Bodenmann: Es geht nicht nur um Gewässerschutz, sondern es geht – wie Herr Bundesrat Cotti immer wieder betont hat – auch um Energiepolitik. Im Zentrum müsste die Frage stehen: Wieviel Energie braucht die Schweiz in den kommenden Jahrzehnten?

Die Eges-Studien zeigen auf, dass mittelfristig der Energieverbrauch und das wirtschaftliche Wachstum, Herr Bundesrat Cotti, entkoppelt werden können und dass wir nicht nur den Ausweg von mehr Atomkraftwerken haben. Im Jahre 2025 können wir bei gleichem Wirtschaftswachstum sowohl 40 als auch 70 Milliarden Kilowattstunden Strom in diesem Land verbrauchen. Es steht heute – soweit das wissenschaftlich abzuklären ist – fest, dass wir den Ausstieg aus der Kernenergie schaffen können, wenn wir es wollen, und dies erst noch ohne Komfortverlust.

Dieses Umsteigen liegt im Interesse der Wasserschlosskantone, weil sie in einem künftigen Energiesparszenarium sowohl quantitativ wie qualitativ die entscheidenden Stromproduzenten sein werden.

Die Frage steht im Raum: Können wir aus der Kernenergie aussteigen und gleichzeitig die Restwassermengen erhöhen? Die Antwort fällt differenziert aus.

Bei der Gewässerschutz-Initiative treten die höheren Verluste unverzüglich in den nächsten Jahren auf. Anders bei den Vorschlägen der Kommission und von Herrn Rechsteiner. Hier

treten die namhaften Verluste erst im nächsten Jahrtausend ein. Die Gesamtsumme der Verluste beim Antrag Rechsteiner beträgt bis in das Jahr 2070 – dann sollten wir ja doch im Zeitalter der Sonnenenergie sein – nicht mehr als 10 Prozent der Differenz zwischen den beiden obgenannten Eges-Szenarien.

Die Anträge sowohl der Kommission wie auch des Bundesrates scheinen mir in ihrer zeitlichen Abfolge ein sinnvoller Kompromiss. Auf den Zeitpunkt des Heimfalles sollen jeweils die Restwassermengen erhöht werden. Zwei Fragen stehen im Zeitpunkt des Heimfalles also im Vordergrund:

1. Welche Restwassermengen sind ökologisch noch vertretbar?

2. Wer trägt die Ausfälle, die den konzessionierenden Gemeinden und Kantonen aufgrund der höheren Restwassermengen entstehen?

Ich persönlich war lange Zeit der Ansicht, man könne es auch mit etwas weniger Restwasser machen. Heute steht aufgrund der vorhandenen Untersuchungen fest, dass wir in etwa in die Richtung des Antrages Rechsteiner gehen sollten. Von seiten der Wasserschlosskantone konnten keine namhaften Untersuchungen vorgelegt werden, die das Gegenteil beweisen. Das ist so und nicht anders.

Die zeitlich gestaffelten Verluste, welche sich beim Vorschlag Rechsteiner im nächsten Jahrtausend auf 3 Milliarden Kilowattstunden belaufen werden, erzeugen Verluste bei finanzschwachen Gemeinden und Kantonen. Deshalb können höhere Restwassermengen nur akzeptiert werden, wenn der Rat gleichzeitig auch dem Landschaftsrapp in der Version der Minderheit I zustimmt; sonst ist nämlich die Gewässerschutz-Initiative für die betroffenen Wasserschlosskantone sinnvoller, weil hier die Entschädigung auch sofort geschuldet wäre.

Die Position der SP im Rahmen dieser Revision ist klar. Wir sind für genügend Restwasser. Wir verteidigen aber auch die Einnahmen der betroffenen finanzschwachen Kantone und Gemeinden, die nicht bereits im Geld schwimmen.

Niemand profitiert von höheren Restwassermengen mehr als die Bewohner des Berggebietes. Wir leben in diesem Raum, wir arbeiten in diesem Raum, und einige von uns fischen und erholen sich auch in diesem Raum. Wer, wenn nicht die Bevölkerung des Berggebietes, hat ein Interesse an Bächen, die nicht ausgetrocknet sind?

Rüttimann, Berichterstatter: Wir sind beim Herzstück der ganzen Gesetzesberatung angekommen, wie das Herr Rechsteiner angetönt hat. Wir haben in der Kommission auch entsprechend lange und seriös diskutiert und schlussendlich mit 13 zu 8 Stimmen die Restwassermengenregelung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen und der Ständerat übernommen hat, genehmigt. Es ging ja vorerst darum, ob man überhaupt diese Restwassermengen ins Gesetz festschreiben wollte oder nicht. In diesem Punkt hat sich die Kommission ganz eindeutig für dieses Zweistufensystem ausgesprochen, indem in Artikel 31 die Restwassermengen festgelegt und in Artikel 32 den Kantonen die Aufgabe gegeben wird, diese Restwassermengen zu erhöhen und bei ganz wenigen Ausnahmen, gewissermassen in Notstandssituationen, allenfalls darunter zu gehen. Wir kommen bei Artikel 32 darauf zurück.

Ich möchte betonen, dass diese Restwassermengen – ich vergleiche jetzt mit Artikel 14 von gestern, mit den drei Düngergrossvieheinheiten – eine Last sind; es ist nicht so selbstverständlich, dass man das akzeptiert. Man hat es aber akzeptiert. Niemand hat dort einen Antrag gestellt, höher zu gehen oder überhaupt nicht aufzunehmen. So ist es auch hier bei Artikel 31, wo akzeptiert ist, dass diese Restwassermengen, die der Bundesrat vorschlägt, richtig seien und übernommen werden müssen.

Es ist verständlich, dass die Elektrizitätswirtschaft daran keine Freude hat, so wenig wie die Wasserschlosskantone, denen so Wasserzinsen entgehen. Man spricht von 6 Prozent Produktionsverlust, und mit dem Antrag Rechsteiner, mit dem Q300, geht das empfindlich höher, also ungefähr auf insgesamt 10 Prozent. Das sind selbstverständlich Schätzungen. Niemand bestreitet ja, dass die Produktion mit diesen

Restwassermengen eingeschränkt wird, aber wir haben die Aufgabe, sie festzuschreiben und anzuwenden. Darüber streitet niemand.

Die Prognose, Herr Bodenmann, dass wir uns im Jahre 2070 sogar mit Sonnenenergie durchschlagen können, ist eine gute Hoffnung. Ich möchte auch diese Hoffnung haben, habe sie aber effektiv nicht. Unsere Wirtschaft braucht Energie, jeder Mann und jede Frau brauchen Energie, vom Morgen bis zum Abend und sogar noch die Nacht hindurch. Unsere junge Generation – Sie, Herr Rechsteiner und Herr Bodenmann, und viele weitere in unserem Rat gehören dazu – muss einen Ausweg aus dieser Sackgasse zeigen. Wir kommen in eine Sackgasse – Sie können das belächeln oder nicht, aber davon bin ich voll überzeugt. Der Energieverbrauch steigt von Jahr zu Jahr. Alles spricht vom Sparen, aber offenbar hält sich niemand daran.

Die Regelung der Restwassermengen bis 50 Liter Minimum wird verschiedene Betreiber von Kleinkraftwerken veranlassen, die Konzession und auch die Bauten nicht mehr zu erneuern, weil das nicht mehr wirtschaftlich sein wird. Kurz und gut, ich möchte nicht weiter ausholen: Die Formel Q347 ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch international anerkannt. Ich möchte mir nicht anmassen, zu erklären, wie das genau berechnet ist. Aber es gibt einem gewissen Herrn Matthey, der diese Formel erfunden hat. Auch die Eawag geht von der Matthey-Formel aus und operiert mit ihr.

Wir haben keinen Anlass, diesen Berechnungen der Ingenieure und der Wasserbauer nicht zu folgen, sondern es geht darum, dass wir wissen, was wir beschliessen und was das für Folgen hat. Wir sind dafür, dass wir diese Einschränkungen machen, weil wir sie der Verfassung wegen machen müssen. Ich möchte wie Herr Columberg ausrufen: «Uebertreiben wir es nicht und schütten wir das Kind nicht mit dem Bade aus!»

Das sind die Gründe, warum wir uns mehrheitlich für die Regelung des Bundesrates entschieden haben. Wie gesagt, der Antrag der Minderheit II wurde der Mehrheit gegenübergestellt. Die Mehrheit hat mit 13 zu 8 Stimmen obsiegt. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Les formules mathématiques que nous ont données les spécialistes de Suisse et de l'étranger pour calculer les débits minimums sont relativement simples. «Q» signifie probablement quantité, on n'a pas réussi à retrouver l'étymologie. Vous devez savoir que le débit du torrent que l'on veut considérer fait l'objet d'un relevé, qu'on mesure combien de litres coulent à la seconde et que, au bout de l'année, les 365 jours sont ordonnés non pas selon l'ordre chronologique, mais selon l'ordre décroissant des débits. C'est-à-dire que le jour du débit le plus important est le jour numéro 1, le jour du débit juste en-dessous est le jour numéro 2 etc., jusqu'au jour où il y a le débit le plus bas qui se trouve être le 365ème. On établit donc un ordre de quantité qui n'a rien à voir avec la chronologie.

Si vous imaginez cette courbe, qui est d'ailleurs dessinée dans le message, du jour le plus haut jusqu'au jour le plus bas vous avez à peu près une constante. Si vous tirez une horizontale au 300me jour, vous arrivez à une certaine quantité d'eau, si vous tirez une horizontale au 347me jour, vous arrivez à une quantité d'eau nécessairement inférieure. Voilà pourquoi la proposition de M. Rechsteiner accorderait un débit minimum supérieur dans tous les cas à ce que donne la formule Q 347 que nous proposons le Conseil fédéral.

Je rappelle à M. Bühler – qui a mis en évidence à juste titre l'insuffisance de ce critère quantitatif – qu'il fait une erreur. Les critères donnés par cette formule mathématique ne constituent en rien une norme biologique permettant de dire, pour tout cours d'eau, quel est le minimum convenable. La formule mathématique utilisée par le Conseil fédéral, sur la base des travaux de M. Matthey et des travaux reconnus au niveau international, fixe un minimum absolu. La norme doit être calculée pour chaque cours d'eau – comme vous l'avez dit – en fonction des caractéristiques biologiques, topographiques du cours d'eau considéré. L'exemple que vous avez donné du Rhin avant l'embouchure dans le lac de Constance est tout-à-fait parlant, le débit minimum étant d'un tiers par rapport à ce

que devrait être, d'après la biologie, le débit minimum convenable.

Je rappelle à M. Bühler que les minimums absolus imposés par le projet aux cantons et aux entreprises de forces motrices ne constitueront pas, dans la plupart des cas, les débits minimums figurant dans la concession, car les cantons ont le devoir, pour chaque cours d'eau, de faire pratiquement ce que M. Müller demande, c'est-à-dire une étude d'impact, une étude d'impact qui ne porte pas son nom – nous en parlerons tout à l'heure à l'examen de l'article 34. Les cantons doivent, pour pouvoir accorder une concession, faire un examen des effets que le prélèvement aura sur la biologie du cours d'eau et sur l'environnement en général. Ce n'est pas une étude d'impact au sens de la loi sur la protection de l'environnement mais cela suppose une étude complète des effets du prélèvement. Cette étude, Monsieur Bühler, servira ensuite à savoir quel est l'optimum et cet optimum sera mis en balance par le canton avec les autres intérêts en présence pour arriver à un compromis. La nécessité d'avoir un minimum garanti résulte d'un jugement politique tout simple: à l'échelon fédéral, nous voulons éviter que des cantons négligent totalement les intérêts de la nature et se vouent totalement aux intérêts des compagnies d'électricité. C'est un garde-fou considéré comme un minimum, ce n'est pas, Monsieur Bühler – et nous sommes parfaitement d'accord là-dessus – juste du point de vue écologique, c'est régulièrement, toujours et par système, insuffisant.

L'insuffisance de ces débits minimums tels que nous les propose le Conseil fédéral a été reconnue par le Conseil fédéral, confirmée par toutes les expertises scientifiques que nous avons pu avoir sous les yeux et confirmée également par les experts de l'EAWAG qui ont fait des études sur les torrents suisses à cet égard.

Monsieur Meier, je ne crois pas que nous pouvons faire au Conseil fédéral le procès d'intention d'avoir opéré un tour de passe-passe en prenant la formule de M. Matthey qui, effectivement, était fondée sur le Q300 pour gagner un petit peu d'eau pour l'électricité en glissant en Q347. Ce que les personnes qui ont travaillé pour le Conseil fédéral ont fait, c'est utiliser le critère Q347, d'usage plus courant sur le plan international que le Q300, et opérer un transfert, c'est-à-dire une modification des chiffres pour que les précédentes exigences minimales exprimées en Q347 correspondent aux nouvelles exigences exprimées aujourd'hui en Q300. La différence exprimée entre Q300 et Q347 reviendrait, d'après les calculs de l'administration, à priver à terme, vers 2070, les compagnies d'électricité de 9,4–9,5 jusqu'à 10 pour cent de l'électricité qu'elles peuvent produire aujourd'hui, alors qu'avec la formule Q347 proposée par le Conseil fédéral, cette perte virtuelle est de 5,6 pour cent. C'est une différence importante qui correspond au maximum qu'auraient les torrents.

Pour terminer, j'aimerais attirer votre attention sur une question de procédure. M. Schmidhalter aura probablement remarqué que je me trouve dans une minorité et non dans l'autre. Il se trouve que cette minorité est aujourd'hui la majorité du conseil, puisque vous avez approuvé par 71 voix contre 67 la proposition de M. Lorétan. Nous ne pouvons pas, si nous votons maintenant pour la proposition Rechsteiner, sauver la proposition de M. Loretan tout à l'heure. M. Rechsteiner explique que la méthode de calcul par Q300 qu'il propose, s'entend pour les prélèvements dans les cours d'eau à débit permanent. Si nous votons la proposition de M. Rechsteiner, nous annulerions ce que nous avons donné tout à l'heure à M. Lorétan.

La majorité de la commission s'en tient à la proposition du Conseil fédéral, elle l'a exprimé en accordant sa préférence à cette version par 13 voix contre 8 à la proposition Rechsteiner. J'aimerais que le président, lorsqu'il ordonnera le vote, confirme ou infirme ce que je viens de dire, c'est-à-dire que si nous acceptons la proposition Rechsteiner, à mon sens, nous annulons le vote précédent sur la proposition de M. Loretan.

Bundesrat Cotti: Mit gutem Recht ist gesagt worden, dass wir hier bei einem zweiten Kernpunkt dieser Gesetzesrevision angelangt sind. Wenn gestern bei den Fragen des qualitativen

Gewässerschutz in bezug auf die Landwirtschaft eine Kompromisslösung gefunden worden ist, die tatsächlich von grosser Bedeutung ist, braucht man wahrscheinlich kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, dass zwischen diesem Rat und dem Ständerat bei den Restwassermengen noch verschiedene Differenzen bestehen werden. Das ist auch normal so. Die Auffassung des Bundesrates ist, dass der Ständerat mit der Ausnahmeregelung von Artikel 32 die allgemeine Restwassermengenregelung ausgehöhlt und zunichte gemacht hat.

Der Nationalrat möchte im Sinne des Antrages der Kommissionsminderheit über die Anträge des Bundesrates hinausgehen. Deshalb ist es wahrscheinlich auch nicht sehr gewagt zu sagen, dass der Weg des Bundesrates am Schluss der ausgewogenere sein wird, der sich aus diesen verständlichen Interessenkonflikten ergeben wird.

Herr Bühler, darf ich Ihnen eine Antwort geben? Wenn Sie diesem wissenschaftlich erhärteten Wert jede Bedeutung absprechen, dann liegen Sie sicher falsch.

Darf ich noch einmal die Lösung des Bundesrates in Erinnerung rufen? Es ist die zweistufige Lösung, die dem Bund eine minimale Regelung überträgt und den Kantonen in Artikel 33 die Verantwortung überlässt, zusätzliche Regelungen dort zu treffen, wo sich dies aufgrund der spezifischen Situation, der Morphologie des Geländes, als nötig erweist. Deshalb also eine zweistufige Lösung, wo der Bund minimale, überall anwendbare Mindestwasserregelungen vorschreibt.

Die Idee, Herr Bühler, mit der UVP diesem Problem zuvorzukommen, zeugt – lassen Sie mich das sagen – von einem gewissen Unverständnis für das Instrument der UVP selber. Es ist ja immer wieder gesagt worden – und ich muss das betonen –: Die UVP setzt kein neues Recht. Sie ist nur da, um umfassend festzustellen, ob das geltende Recht tatsächlich in allen Bereichen angewendet wird oder nicht. Deshalb ist es undenkbar, von der UVP Lösungen zu verlangen; sie stellt ja nur Rechtsanwendung fest, Herr Bühler! Die Rechtsetzung muss hier im Gewässerschutzgesetz festgehalten werden. Die UVP ist für den von Ihnen genannten Zweck ein untaugliches Mittel. Dabei kommt aber die Kommissionsminderheit zum Schluss, dass die Anträge des Bundesrates zu wenig weit gehen. Darf ich zwei Bemerkungen dazu anbringen? Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass eine Regelung Q300 im Gewässerschutz weiter geht als die Regelung Q347.

Die Studien der Eawag haben festgestellt – und wir haben deren Vertreter in der Kommission gehört –, dass die bundesrätlichen Regelungen als Mindestregelungen durchaus anwendbar sind, zumal – und jetzt wende ich mich insbesondere an die Kommissionsminderheit – durch Artikel 33 die Kantone verpflichtet werden, weiterzugehen, dort, wo die Morphologie des Geländes und die Betrachtung des Einzelfalles das verlangen.

Es ist nach Auffassung des Bundesrates unangebracht, hier die Mindestregelung weiter nach oben zu setzen. Es wird Aufgabe der Kantone sein, wenn nötig weiter oben Grenzen zu setzen. Die Lösung der Kommission führt zu Minderproduktionen, die etwa doppelt so hoch liegen wie nach Antrag des Bundesrates. Hier komme ich wieder einmal zur Ueberzeugung, dass die Lösung des Bundesrates wahrhaftig die ausgewogenere ist.

Ich komme zum Schluss: Wir fühlen uns wieder einmal in der Mitte zwischen dem Ständerat, der die Restwassermengen aushöhlt, und der Minderheit der Kommission, die Mindestregelungen – ich betone: Mindestregelungen – eindeutig zu hoch ansetzt.

Le président: Pour la clarté du vote, nous allons opposer la minorité II à la proposition de la majorité, avec bien entendu l'intégration du texte qui a été voté, à savoir celui de la minorité I Loretan, soit la reprise du texte qui était proposé à l'article 29.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 55 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... Fällen die Mindestmengen tiefer ansetzen:

a.

b.

c.

Abs. 2 und 3

Streichen

Minderheit

(Danuser, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Abs. 1

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestmenge tiefer ansetzen:

a. in Notsituationen für befristete Entnahmen, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung.

b. Streichen

c. Streichen

d. zwischen 10 und 30 Prozent bei Fließgewässern, deren Abflussmenge Q347 4000 l/s übersteigt und bei denen keine überwiegenden Interessen an der Erhaltung oder Verbesserung der Flusslandschaft entgegenstehen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schmidhalter

Abs. 1 Bst. d

d. sofern mit Hilfe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein geringerer Bedarf an Restwasser nachgewiesen werden kann.

Antrag Fischer-Hägglingen

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Les cantons peuvent autoriser des débits minimaux inférieurs dans les cas suivants:

a.

b.

c.

Al. 2 et 3

Biffer

Minorité

(Danuser, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Al. 1

Les cantons peuvent fixer des débits minimaux inférieurs dans les cas suivants:

a. Dans les cas d'urgence, lorsqu'il s'agit de procéder à des prélèvements d'eau temporaires destinés notamment à assurer l'approvisionnement en eau potable, éteindre les incendies ou assurer l'irrigation des terres agricoles.

b. Biffer

c. Biffer

d. Entre 10 et 30 pour cent pour les cours d'eau dont le débit Q347 est supérieur à 4000 l/s et pour lesquels il n'existe pas d'intérêts prépondérants en faveur de la sauvegarde ou de l'amélioration du paysage.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil fédéral

Abs. 1 Abflussmenge – Al. 1 Débit

*Proposition Schmidhalter**Al. 1 let. d*

d. Lorsqu'une étude d'impact montre que le débit résiduel peut être abaissé.

*Proposition Fischer-Hägglingen**Al. 2 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau Danuser, Sprecherin der Minderheit: Zum ersten Mal regeln wir in der Schweiz den quantitativen Gewässerschutz. Wir tun einen ersten Schritt. Wenn wir diesen ersten Schritt im Sinn und Geist der Mehrheit tun, dann wird er sicher böse enden. Dann, Herr Kommissionspräsident, schütten Sie wirklich das Kind mit dem Bade aus, respektive Sie schütten die vorhin beschlossenen minimalen Restwassermengen wieder aus den Bachbetten hinaus; Herr Bundesrat Cotti hat deutlich gesagt, dass das eine Aushöhlung sei. Nirgends so deutlich wie hier stellt sich die Frage: Kilowatt oder Gewässerschutz? Wenn Sie auf der Fahne unseren Minderheitsantrag ansehen, bitte ich Sie, ihn mit der Bundesratsfassung zu vergleichen. Wir fragen uns, ob die Verfassungsmässigkeit noch erfüllt ist, wenn die Kantone ermächtigt werden, die Mindestmengen tiefer anzusetzen, als es die Alarmgrenzen vorschreiben. Der Verfassungsauftrag, den wir hier konkretisieren, heisst: Sicherung angemessener Restwassermengen. Wir setzen in Artikel 31 nur Alarmgrenzen fest, nicht angemessene Restwassermengen. Damit der Verfassungsauftrag als erfüllt betrachtet werden kann, dürfen wir die Kantone doch nur in einer Richtung ermächtigen: nämlich die Restwassermengen höher anzusetzen und keinesfalls tiefer. Ich zitiere aus der Botschaft: «Gegenstand der Abwägung kann immer nur eine die Mindestmenge übersteigende Restwassermenge sein.»

Bei der Luftreinhaltung haben wir das so gelöst: Die Kantone nehmen die Immissionsvorschriften, die Grenzwerte für die Luftreinhaltung, als Massstab. Im Einzelfall können Sie sie verschärfen, wohlgerne verschärfen, nicht aushöhlen! Herr Nebiker sagte: «Käse ist eine Qualitätsbezeichnung, aber nicht, wenn es um die Gesetzgebung geht.» Aber hier schaffen wir Schlupflöcher mit den Ausnahmen.

Sollen wir ein Gewässerschutzgesetz machen, von dem man sagen muss: Keines wäre besser als dieses? Professor Noll fand, es gebe Gesetze, die vor dem allgemein menschlichen Bewusstsein als verbrecherische Gesetze erkannt werden. Soll dieses Gewässerschutzgesetz ein solches werden?

Schon die Mindestmengen sind weniger als Mindestmengen. Nicht einmal das stimmt, dass sie das Existenzminimum für die Wasserlebewelt darstellen. Die Mindestmengen nach Artikel 31 sind zuwenig zum Leben, zuviel zum Sterben. Hier sind Krämereien fehl am Platz.

Stellen Sie sich vor, wie viele Bäche oberhalb von 1700 m ü. M. entspringen! Und stellen Sie sich auch vor, wie lange 1000 Meter sind, wie schön und anstrengend es sein kann, auf eigenen Füßen einem Bachlauf bergaufwärts 1000 Meter lang zu folgen! Die Ausnahmen, die sowohl Bundesrat wie Ständerat zulassen wollen, sind völlig indiskutabel; sie würden die Trockenlegung dieser Bachläufe gestatten. Sie würden erlauben, dass die Kantone die Alarmgrenzen der Wasserführung unter bestimmten Bedingungen gar nicht anerkennen müssen.

Der Direktionspräsident der Atel, Herr Dr. Ernst Trümby, hat vor dem Ständerat ausgesagt: «Es sind in jüngerer Zeit keine Fälle bekannt, in denen die Kantone ungenügende Restwasserführungen akzeptiert hätten. Die heute beanstandeten zu kleinen Restwasserführungen stammen von Konzessionsprojekten aus der Mitte dieses Jahrhunderts.» Das ist schlicht und einfach nicht wahr.

Das Projekt Ilanz II, das sich im Realisierungsstadium befindet, setzt die Panixer Alp unter Wasser. Der Schmeurbach und der Slaterbach werden vollständig trockengelegt. Dies wird geschehen, obwohl die Verfassung die Sicherung angemessener Restwassermengen verlangt. Das Projekt wurde in den siebziger Jahren eingereicht.

Einige weitere Projekte, bei denen die Kantone die Restwas-

sermenge Null akzeptiert haben: der Lagginbach, Projekt 1983 eingereicht (die Konzession wurde vom Verwaltungsgericht annulliert); der Mundbach, 1983 eingereicht, Restwassermenge Null; Vaubach und Mauranzin, 1983 eingereicht, Entscheidung des Bundesgerichts: Restwassermenge Null; die Blinne, 1983 eingereicht, Restwassermenge Null; Ganterbach, 1983 eingereicht, Restwassermenge Null. Wie gesagt, diese Projekte wurden von den Kantonen mit diesen Restwasserführungen akzeptiert.

Folgende Projekte sind von den Gemeinden mit null Restwassermenge genehmigt worden, jedoch bei den Kantonen noch hängig: Der Sapüner- und Fondeierbach, 1984 eingereicht; der Balnisc-Bach, 1987 eingereicht (das ist ein Teil des Curciusa-Projektes von Elektrowatt und der Misoxer Kraftwerke), Dranée de Bagne, 1986 eingereicht; Täschbach, 1984 eingereicht; Fallerbach und Plattabach, 1984 eingereicht; Glenner, 1985 eingereicht; Mülbach, 1985 eingereicht; Erbach, 1986 eingereicht; Plessur, 1985 eingereicht. Sind das Beispiele genug, die diese Aussagen eines hohen Herrn der Elektrizitätswirtschaft Lügen strafen?

Natürlich werden sich die Kantone an das Gesetz halten. Sie sollen sich an ein modernes Gesetz halten können, das ihnen die Erhöhung der Restwassermengen erlaubt. Ausnahmen schaffen heisst, eine schlimme Situation geradewegs zu programmieren.

Unsere Berge sind ausgepresst worden wie eine Zitrone. Wenn Sie hier Ausnahmen gestatten, lassen Sie noch weitere Trockenlegungen zu. Nicht allen Kantonen ist dies so genehm wie dem Wasserwirtschaftsverband und den Elektrizitätsgesellschaften.

Unsere Minderheit will diese Ausnahmen nicht. Aber die Minderheit will trotzdem Hand bieten zu einer Ausnahme, nämlich dort, wo die Wasserführung eine solche zulässt, ohne dass dabei Fische, wirbellose Wassertiere und Pflanzen zugrunde gehen. Sie sehen dies an unserem Vorschlag, Buchstabe d.

Zu Buchstabe b der Fassung des Bundesrates ist noch folgendes zu sagen: Nichtfischgewässer sind eben auch sensible Gebilde mit einem dynamischen Abflussregime. Sie sollten durch diesen Artikel nicht noch mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Es gibt auch wirbellose Wassertiere, es gibt auch Pflanzen. Nichtfischgewässer sind in Höhenlagen der subalpinen und alpinen Stufe ebenso als Teil des Ganzen zu verstehen wie die übrigen Gewässer. Auch für sie dürfen keine Ausnahmen gelten. Hingegen erscheint der Buchstabe b der Mehrheit in unserem Absatz 2 wieder.

Wir haben in Artikel 4 die Sorgfaltspflicht beschlossen. Soll sie für uns als Gesetzgeber nicht auch gelten? Wir haben folgendes beschlossen: «Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.» Finden Sie es vertrauenerweckend, wenn wir selber hier in diesem Saale diese Sorgfalt nicht anwenden? Wir würden, wenn wir die Ausnahmen zulassen, der Sorgfaltspflicht aufs schlimmste widersprechen.

Die Minderheit der Kommission will das verhindern. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Schmidhalter: Ich habe mich vorsätzlich zurückgehalten, zum Artikel 31 noch zu sprechen. Ich habe als Ersatzmitglied Gelegenheit gehabt, in der Kommission diese Angelegenheit von unserem Standpunkt aus zu erklären. Ich muss zwar sagen, dass meine Erklärungen nicht begriffen wurden. Aber ich glaube, es geht hier im Parlament noch viel weiter.

Eine Vorbemerkung an Frau Danuser: Ich kann Sie beruhigen, auch ich liebe jeden Bach und vor allem jede Wasserwasserleitung, und ich spaziere jeden Morgen Dreiviertelstunden längs einer Wasserleitung und auch längs einer Kraftwerkstrecke. Aber auf der anderen Seite muss ich hier doch zu Protokoll geben: Ich bin Gesamtbauleiter des Kraftwerks Ganterbach, und Frau Danuser hat hier zu Protokoll gegeben, dass bei dieser Realisierung die Restwassermenge Null betrage. Das stimmt nicht, das ist unwahr, und das muss man korrigieren. Wir haben nämlich – was die Restwassermenge betrifft – bei diesem Kraftwerk eine Vereinbarung abgeschlossen mit den Fischern und den Naturschützern; wir haben ihnen ganze

Bäche – ganze Bäche – und ganze Täler freigelassen und gesagt: Wir machen keine Fassung, all diese Bäche bleiben im Bachlauf als Restwasser. Die Gemeinde hat freiwillig auf diese Einleitung verzichtet. Es ist also nicht Restwassermenge Null. Zum Thema: Ich glaube, es wird nicht ganz verstanden, was wir hier machen. Ich werde nun versuchen, unseren Standpunkt darzulegen.

Mit dem Artikel 31 legen wir konkrete Mindestrestwassermengen fest. Aber der Bundesrat hat einen Artikel 32 vorgeschlagen mit Ausnahmen zu diesen Mindestwassermengen. Der Bund behauptet in seiner Botschaft, dass dem verfassungsrechtlichen Kriterium der Angemessenheit damit noch nicht Genüge geleistet ist. Meiner Ansicht nach muss aber bereits bei der Festlegung der Mindestwassermenge die Angemessenheit berücksichtigt werden, und zwar in einer Interessenabwägung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde; denn das Verfügungsrecht über das Wasser bleibt in der Hoheit der Kantone und der Gemeinden. Der Bund kann Mindestwassermengen vorschreiben. Aber wir haben auch eine Ausnahmeregelung, damit wir diese Werte nicht als sture Werte auffassen müssen.

Ich gehe mit Herrn Bundesrat Cotti einig, dass wir diesen Verweis auf die UVP besser im Ausnahmetext erwähnen als in der Definition der Mindestwasserregelung. Ich habe daher auch meinen Antrag unter den Ausnahmen gestellt.

Wie steht noch in der Botschaft? Mit Rücksicht auf die grossen finanziellen Konsequenzen in erster Linie nur bei neuer Werken Restwasserbestimmungen festlegen, d. h.: Alle Kraftwerkanlagen, die wir haben und die im Betrieb sind, werden von unserer Diskussion überhaupt nicht berührt. Ich achte den Standpunkt der Grünen, wenn sie sagen: Wir wollen kein einziges Kraftwerk mehr zusätzlich. Das ist ein Standpunkt, den man vertreten kann. Ich kann diesen nicht vertreten, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil wir noch für unseren Eigenbedarf Werke bauen müssen.

Das Wallis produziert 10 Milliarden Kilowattstunden Strom. Wir benötigen 2,5 Milliarden im Maximum. Das heisst, wir liefern ihnen 7,5 Milliarden Kilowattstunden, inklusive den Starkstromleitungen; die stören uns auch, aber wir lassen die da. In dieser Situation müssen wir von den Partnerwerken, denen wir die Konzession erteilt haben, den Strom zurückkaufen. Jetzt sind die Gemeinden und der Kanton erstarkt, wir könnten jetzt selber auch solche Werke bauen, und wir möchten jetzt am Schluss wenigstens für unseren Eigenbedarf einige wenige Kraftwerke realisieren. Wenn Sie heute zum Beispiel Artikel 28 beschliessen oder total restriktive Restwassermengen, dann verunmöglichen Sie diesen Gemeinwesen, ihre eigene Kraft auszunützen. Sie müssten weiterhin den Strom bei ihnen kaufen. Das ist die Situation.

Auf der anderen Seite: 76 Prozent der Kraftwerkproduktion in der Schweiz sind heute in der öffentlichen Hand. Ihre Kantonsräte und Ihre Regierungsräte befehlen, was mit diesen Partnergesellschaften passiert. Sie beschliessen ganz fromm: Die brauchen kein Restwasser, die können noch 30, 40 oder 50 Jahre weiterhin die Bäche austrocknen, wie Sie sagen. Sie werden zwar nicht ausgetrocknet, ich sehe keinen Bach, der kein Restwasser mehr hat, aber diese Behauptungen wurden hier trotzdem aufgestellt.

Sie sehen also, dass Sie genau das erreichen, was wir politisch nicht erreichen sollten. Im Moment des Heimfalls, wenn diese Werke zu den Gemeinden zurückkommen, werden diese Gemeinden an die Kandare genommen, bestraft, und erst von diesem Moment an müssen dann Restwassermengen im Bach belassen werden. Ist das eigentlich noch eine gerechte Lösung?

Darum glaube ich, müssen wir hier wirklich offen miteinander reden. Wenn Sie wollen, dass wir in den Berggebieten das Wasser in den Bach zurückleiten, machen wir das, wenn Sie die wohlverworbenen Rechte enteignen. Aber Sie haben dann einfach keinen Strom.

Wenn wir diese Restwasserbestimmungen derart beschliessen, bauen wir keine neuen Kraftwerke mehr, wir haben auf Zeit Verluste; und – Herr Bodenmann – die Verluste sind viel grösser. Die Bergkantone haben Arbeit geleistet, ich habe hier Zahlen. Auf jeden Fall: Nur mit dem Q347 und ohne den Be-

schluss von Herrn Loretan würde man im Wallis bei der durchgehenden Einführung dieser Restwassermengen zwischen 18 und 26 Prozent der Winterproduktion opfern. Das sind die Zahlen, und diese sind aufgrund der bestehenden Kraftwerke errechnet worden.

Sie sehen, einerseits wollen wir nicht sparen: Der Energieartikel wird diese Session nicht behandelt, er wird voraussichtlich vom Volk nicht angenommen; dann werden wir kein Spargesetz haben. Bei der Kernenergie haben wir bereits ein fakultatives Moratorium, und jetzt machen wir hier bei den Kraftwerken auch noch Schluss: dann haben wir einfach weniger Strom. Der Stromkonsum nimmt aber zu!

Ich kann Ihnen sagen: Von mir aus können Sie das machen, denn wir haben für unsere Bedürfnisse Strom genug. Wir haben 10 Milliarden; wenn Sie 5 wegrationalisieren, bleiben uns immer noch 5. Wenn wir einen egoistischen Standpunkt einnehmen wollen, dann müssen wir so reagieren.

Zurück zu dieser Vorlage. Wir haben einen Vorschlag des Bundesrates und der Kommission, wonach wir die Mindestwassermengen mit einer mathematisch genauen Kurve bestimmen und anschliessend einige Ausnahmen machen können. Ich muss ehrlich sagen, als Ingenieur kann ich nicht verstehen, wie Kollegen diese Frage so lösen wollen. Nicht einmal in den SIA-Normen machen wir das. Wenn wir in den SIA-Normen Belastungen vorschreiben, gibt es immer eine Bestimmung, wonach Ingenieure beispielsweise kleinere Belastungen einführen können, aber dann haben Sie die Verantwortung zu übernehmen. Das heisst, dass in diesen Normen Werte nicht Grenzwerte, sondern Richtwerte sind. Wir müssen den Einzelfall untersuchen und es gibt ja nur noch einige Einzelfälle – die Kraftwerke, die noch gebaut werden, kann man an einer Hand abzählen.

Diese Matthey-Kurve wurde empirisch zusammengestellt basierend auf Ueberlegungen und Messungen eines Fischereinspektors im Kanton Waadt.

Der Kanton Waadt ist für mich ein sympathischer und lieber Kanton; aber er weist im Wasserhaushalt einfach nicht die gleichen Abflussverhältnisse auf wie wir. Man kann nicht die Resultate eines Kantons auf die ganze Schweiz übertragen! Es sind hier Kriterien zu berücksichtigen, wie sie Herr Bühler genannt hat: die Jahreszeiten, der Klimabereich, die Höhenlage und das Gefälle.

Nehmen wir nur einmal 50 l/Sek. Ein gutes Wässerwasser, das im Mittelland fliesst. Weder der Schmidhalter noch sonst ein Mensch auf dieser Welt würde diese 50 l/Sek. fassen und versuchen, Energie zu machen, weil kein Gefälle da ist. Aber wenn ich die gleichen 50 l/Sek. über 2000 Höhenmeter hinunterlassen kann, dann gibt es eben eine Energieproduktion und dazu noch eine Winterproduktion. Sie sehen also, dass wir auch diese Mindestangaben unbedingt untersuchen müssen. Es gab einen internationalen Kongress in München. An diesem Kongress wurde festgehalten, dass eine mathematisch genaue Kurve für die Bestimmung der Mindestrestwassermengen falsch ist. Ich würde eher sagen: Schlagen wir doch Kompensationen vor. Wenn wir zum Beispiel nachweisen können, dass wir alte Wässerwasserleitungen wieder in Betrieb nehmen und ganze Flächen bewässern, wenn wir die jetzigen Bachbette der bestehenden Werke ausbauen würden, dann würden wir etwas Positives für die Ökologie machen und nicht diese Verhinderungspolitik; daher mein Antrag.

Le président: Mme Danuser désire faire une brève intervention personnelle.

Frau Danuser: Ich gestatte mir, ganz kurz zu entgegnen. Herr Schmidhalter hat gesagt: «jetzt am Schluss». Herr Schmidhalter, wir sind nicht «jetzt am Schluss», sondern wir sind jetzt am Anfang! Am Anfang einer Gesetzgebung über den quantitativen Gewässerschutz!

Sie haben ein Beispiel aus meiner Liste wiederholt. Sie hätten es fertig gebracht, einen Vertrag abzuschliessen, und die Gemeinde hätte dann freiwillig verzichtet. Dann haben Sie Erfolg gehabt. Aber die Gemeinde hat trotzdem die Konzession bei Restwassermenge Null erteilt.

Diese Liste hier ist nicht verdächtig. Sie ist Teil der Kommis-

sionsunterlagen. Ich kann sie Ihnen zeigen. Auf Seite 8ff. von «Kommentare zum Restwasser» sind diese Projekte aufgelistet.

Fischer-Häggligen: Nachdem Sie die Anträge Schüle und Loretan angenommen haben, habe ich mir überlegt, ob ich meinen Antrag überhaupt noch aufrechterhalten soll. Denn Sie haben heute nichts anderes beschlossen, als die Nutzung der restlichen vorhandenen Wasservorkommen zu stoppen. Nachdem Sie vor etwelcher Zeit die Atomenergie in der Schweiz auf die Seite geschoben haben, haben Sie im Wasserbereich dasselbe getan. Weil ich aber der Auffassung bin, dass man die Verantwortungen in diesem Saal immer klar festhalten soll, damit man auch noch in zehn Jahren weiss, wer dafür gestimmt hat, werde ich meinen Antrag hier gleichwohl vertreten.

Wir haben in Artikel 31 die Restwassermengen festgelegt. Sie haben vorher von Herrn Schmidhalter gehört, dass diese Matthey-Formel von einem Mann im Kanton Waadt festgelegt worden ist. Er hat Ihnen auch dargelegt, warum und wieso diese Formel nicht überall übernommen werden kann. Er hat dargelegt, dass auch andere Faktoren zu berücksichtigen sind: Gefälle, Gewässerprofil, Höhenlagen usw.

Dem Fliessgewässer im Gebirge mit seiner hochwasserähnlichen Wasserführung während des Sommers und der Trockenlegung in den Wintermonaten wird mit der Formel überhaupt nicht Rechnung getragen. Sie ist eine allzu schematische Formel und nimmt auf die differenzierten Gegebenheiten im Gebirge keine Rücksicht. Es ist deshalb begrüssenswert, dass wir in Artikel 31 diese Formel nicht tel quel übernommen, sondern sie erhöht haben.

In Artikel 32 Absatz 1 haben der Ständerat und Ihre Kommission schliesslich spezielle Ausnahmeklauseln aufgenommen. Ich möchte Sie bitten, diesem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Mindestmengen müssen wir aufgrund des Verfassungsauftrages im Gesetz festlegen. Und bei allen Mängeln der angewandten Methoden ist das gewählte zweistufige Verfahren vermutlich ein vernünftiger Versuch, diese sehr schwierige Materie gesetzgeberisch zu regeln. Die Restwassermenge muss gemäss Verfassung angemessen sein. Angemessen heisst nach Mass, und Mass nehmen kann man nur individuell, auf den konkreten Einzelfall bezogen, indem die im Verfassungsartikel festgehaltenen Interessen gegeneinander abgewogen werden.

So enthält Artikel 33 eine ganze Reihe von Fällen, wo die Mindestmengen zu erhöhen sind. Ich erachte dieses Vorgehen als richtig. Überall dort, wo wir es mit empfindlichen Naturschönheiten zu tun haben, wo besonders auf Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht zu nehmen ist, sind höhere Restwassermengen angebracht. Aber ich halte es auf der anderen Seite auch für richtig, dass die Mindestmengen unterschritten werden können, wenn keine schützenswerten Interessen in bezug auf die Umwelt vorhanden sind.

Das Konzept des Ständerates trägt diesem Gedanken Rechnung. Der Artikel 32 ist in gewissem Sinne ein Pendant zu Artikel 33. Nach Vorschlag des Ständerates können die Kantone, wenn entsprechende Umstände vorliegen, welche die Festlegung der Restwassermengen nach Artikel 31 als unangemessen und stossend erscheinen lassen, diese fixe Formel den konkreten Verhältnissen und den Interessenlagen in einem gewissen Spielraum anpassen und damit den Schematismus mildern.

Die hierzu zur Verfügung stehenden Ausnahmeklauseln unterteilen sich einerseits in wenige, spezielle, konkret formulierte Bestimmungen, ohne die Vorschriften über die Mindestwassermenge grundsätzlich zu gefährden – das ist Artikel 32 Absatz 1 –, andererseits in eine allgemeine Klausel, die auf dem Verfassungsauftrag basiert, wonach die gesamte Wasserwirtschaft zu berücksichtigen und das Gesamtinteresse zu wahren ist. Nach Absatz 2 können die Kantone von den Mindestwasservorschriften abweichen, wenn sich deren Anwendung im Hinblick auf das betreffende Fluss- bzw. Bachregime und aufgrund der Gesamtabwägung unverhältnismässig auswirken würde.

Mit diesen allgemeinen Klauseln soll verhindert werden, dass bescheidene, für die Umwelt kaum ins Gewicht fallende Vorteile mit volkswirtschaftlich gravierenden Energieverlusten erkaufte werden müssen. Die in Artikel 31 Absatz 1 enthaltenen Grenzwerte sollen nur dann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn sich jene Vorschriften im Hinblick auf den betreffenden Fluss oder Bach und die Interessenabwägung im Sinne von Artikel 33 als unverhältnismässig erweisen. Es wird somit in Artikel 32 Absätze 2 und 3 das Verhältnismässigkeitsprinzip verankert, wie wir es allgemein in der Gesetzgebung kennen.

Es wird nun vorgebracht, dass diese Bestimmung die Sicherung der angemessenen Restwassermenge unterlaufen könnte. Sie haben das vorher auch von Bundesrat Cotti gehört. Er hat gesagt, sie werde ausgehöhlt. Diese Bedenken sind unbegründet. Es geht nicht darum, die Restwasserbestimmungen auszuhöheln, sondern es geht darum, dass man das Restwasser nur dort vermindert, wo es wirklich aufgrund der konkreten Interessenabwägung geboten ist. Warum soll man schon hohe Einbussen an Elektrizitätsproduktion in Kauf nehmen, wenn niemand wegen den topographischen Gegebenheiten Zugang haben kann? Warum soll Restwasser verstärkt dotiert werden, wenn während eines ganzen Winterhalbjahres ein Bach unter der tiefen Schneedecke liegt und für die Fische gesorgt ist?

Es wird ein gewisses Misstrauen gegenüber den Kantonen vorgebracht. Die Kantone, die die Bestimmungen anzuwenden haben, sind auch an dieses Gesetz gebunden, und der Bundesrat hat die Ausnahmen zu genehmigen. Darum ist auch der Verfassungsauftrag erfüllt, dass der Bund die Restwasser sichern muss. Er muss ja die Ausnahmegewilligungen erteilen.

Damit ist Gewähr geboten, dass der Ermessensspielraum der Kantone nicht allzu gross wird und der Verfassungsauftrag erfüllt ist. Zudem zeigen neuere Fälle, dass die Kantone ohne weiteres in der Lage sind, vernünftige Restwassermengen festzulegen und den Anliegen des Naturschutzes gerecht zu werden. Auch darf nicht vergessen werden, dass jede Mindestwassermenge gerichtlich überprüft werden kann.

Zum Schluss noch ein Wort zu unserer Energieversorgung. Wir vergessen gerne, dass mit der Festlegung der Restwassermenge auch unsere Energieversorgung betroffen wird. Vorläufig fallen hohe Restwassermengen nicht allzu stark ins Gewicht. Die Möglichkeiten, in unserem Land ein neues Wasserkraftwerk zu bauen, sind sehr bescheiden; nach den heutigen Beschlüssen sind sie sogar gleich Null. Aber längerfristig fallen diese Bestimmungen doch ins Gewicht. Bei jeder Konzessionserneuerung müssen die neuen Werte berücksichtigt werden. Eine Studie des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes belegt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Restwasservorschriften bei den bestehenden Werken zu einer Energieeinbusse von zwischen 2,6 und 5 Milliarden Kilowattstunden jährlich führen würden. Das entspricht einem halben oder ganzen Kernkraftwerk.

Ich weiss, wir haben heute gute Möglichkeiten, in Frankreich Atomstrom einzukaufen. Ich frage mich aber, wie lange noch und ob das dann, wenn diese Konzessionen auslaufen, immer noch der Fall ist. Weil wir die Zukunft nicht im voraus kennen, sollten wir zu unseren eigenen Ressourcen Sorge tragen. Darum bitte ich Sie, den Anträgen des Ständerates zuzustimmen.

Meler-Glatfelden: Bei den in Artikel 31 festgelegten minimalen Restwassermengen handelt es sich um Alarmgrenzen. Das steht in der Botschaft. Trotzdem will der Bundesrat im Gebirge bei über 1700 Meter ü.M. Ausnahmen zulassen. Der Ständerat will dies noch verstärken und schlägt vor, dass «... auf einer Strecke von 1000 Metern unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer oberhalb 1700 Metern ü. M. mit einer Abflussmenge von Q347 von weniger als 50 Litern pro Sekunde» die Mindestmenge tiefer angesetzt werden kann.

Dieser Artikel verrät, abgesehen von seinem verklausulierten Fachchinesisch, unverkennbar die Handschrift der Wasserkraftwerkbauer. Dieser Vorschlag bedeutet im Klartext für eine

grosse Zahl von Gebirgsflüssen und -bächen die Restwassermenge Null, d. h. die Trockenlegung.

Die ständerätlichen Ausnahmenvorschläge würden zwar viel Wasser auf die Mühlen der Gewässerschutz-Initiative leiten. Das wäre uns natürlich recht. Wir bekämpfen diese Ausnahmenvorschläge des Ständerates aber trotzdem. Denn noch haben wir die Hoffnung auf ein einigermaßen griffiges Gewässerschutzgesetz nicht aufgegeben.

Herr Schmidhalter, wir haben Ihr Votum gehört. Wir haben gehört, dass Sie uns Grünen zugestehen, dass wir für die Offenhaltung der letzten Wasser kämpfen dürfen. Selbstverständlich halten wir Gegenrecht. Sie dürfen auch für Ihre Kraftwerke kämpfen. Wenn Sie aber in einer Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen, dass da noch etwas zu holen wäre, würden wir vorschlagen, dass man mit einer Ökologieverträglichkeitsprüfung alles überprüft und dann auch mehr Restwasser gäbe, wenn es nötig ist.

Herr Fischer, nachdem es Ihnen nicht gelungen ist, unsere Schweiz mit AKW zu bepflanzen, wollen Sie nun die letzten Wasserlein ausnützen. Für Sie bedeutet Energie einfach immer mehr Wohlstand. Sie wollen immer mehr, und Sie müssen sich nun merken, dass immer mehr Leute in unserem Lande erkennen, dass immer mehr Wohlstand nicht automatisch immer mehr Wohlfühlen bedeutet.

Die grüne Fraktion wird die Anträge der Kommissionsminderheit Danuser unterstützen. Selbstverständlich werden wir die Streichungsanträge der Kommission für die ständerätlichen Anträge, Artikel 32 Absatz 2 und 3, ebenfalls unterstützen.

Maeder: Niemand in diesem Saal, kein Roter und kein Grüner, der nicht dem Berggebiet dankbar wäre für die Energie, für die weisse Kohle, die wir von dort bekommen, die wir nutzen. Aber es ist auch allen klar, dass wir hier ein Gesetz zum Schutze der Gewässer und nicht ein Gesetz zum Schutze der Elektrowirtschaft oder der Baulobby machen. Dass die Gewässer in unseren Bergen überaus stark strapaziert worden sind, dass in den letzten Jahrzehnten ein recht zügelloser Ausbau stattgefunden hat – auch das ist allen klar. Wenn mir Paul Schmidhalter sagt, er hätte noch nie ein trockengelegtes Bach- oder Flussbett gesehen, will ich ihm gerne einmal meine Fotos mitbringen. Ich habe dutzendweise solche trockenen Bach- und Flussbette gesehen.

Ich finde die Ausnahmeregelung hier eine wichtige Sache. Ich finde die Regelung gemäss Ständerat eine absolute Entwertung dieses ganzen Gesetzes, denn damit würde wirklich aus dem Gewässerschutzgesetz ein Gesetz zum Schutze der Elektrowirtschaft werden.

Im Sinne des Verfassungsartikels, der angemessene Restwassermengen fordert, ist der Vorschlag Ständerat, der von der Kommissionsmehrheit übernommen wurde, ein wahrer Anachronismus. Die Interessenabwägung über höhere Restwassermengen den Kantonen zu überlassen, widerspricht dem geltenden Verfassungsartikel, denn dieser verpflichtet ausdrücklich den Bund zum Erlass von Bestimmungen über Restwassermengen, und zwar nicht zu minimalen, sondern zu angemessenen.

Bereits die Regelung nach Bundesrat geht mir mit den Buchstaben b und c eigentlich zu weit, aber ich muss Herrn Bundesrat Cotti sagen: Die Regelung Bundesrat ist wirklich der Mittelweg. Sie ist besser als die Regelung Ständerat und besser als das, was die Kommissionsmehrheit vertritt. Ich glaube, dass wir hier noch einen Antrag einbringen werden, wenn der Antrag der Minderheit nicht angenommen wird; in diesem Fall möchten wir wenigstens zum Vorschlag Bundesrat zurückkehren, der immer noch wesentlich besser ist.

Beim Ausbau der einheimischen Wasserkräfte zur Erzeugung elektrischer Energie wurden in sehr vielen Fällen wirklich keine Vorschriften über Mindestwassermengen erlassen. Dass Landschaften, die ihren ganzen Reiz, ihren ganzen Wert aus dem Fliessgewässer beziehen, damit ihre Seele verloren haben, kann wohl niemand bestreiten. Die Verbesserung dieses trostlosen Zustandes, die Sicherung eines ausreichenden oberirdischen Wasserabflusses, ist doch der eigentliche Sinn dieser ganzen Gesetzesrevision.

Ich bitte Sie, unbedingt der Minderheit oder allenfalls dem Bundesrat zuzustimmen.

Hildbrand: Ich spreche zu Artikel 32 Absatz 2 und 3 laut Antrag Fischer-Hägglingen. Im Artikel 31 des Revisionsentwurfes hat der Nationalrat die Mindestmengen gesetzlich verankert. In Artikel 32 sollen die Kantone nun doch noch einige Ausnahmen machen können, obwohl wir als Vertreter der Bergkantone uns gegen diese starre Regelung ausgesprochen haben. Verschiedene konkrete Beispiele im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes, erhärtet durch Fakten aus den Bergkantonen, haben gezeigt, dass bei der Beurteilung eine Anwendung von starren Restwasserformeln, wie etwa diejenige von Matthey, nicht zu repräsentativen und befriedigenden Resultaten führen kann.

Jede Formel ist schlechter als eine gewässerspezifische Abwägung aller Interessen. In diesem Sinne beantrage ich, dass Absatz 2 und 3, wie sie vom Ständerat mit grosser Mehrheit beschlossen wurden, aufrechterhalten bleiben. In Absatz 1 soll jedem einzelnen Fluss- und Bachregime bei der Festlegung von Restwassermengen individuell Rechnung getragen werden. Es ist ja durchaus möglich – verschiedene konkrete Beispiele haben dies gezeigt –, dass man gerade über eine vernünftige Interessenabwägung zum Schlusse kommt, eine starre Formel bringe viel weniger als eine konkrete, auf das spezifische Fluss- und Bachregime abgestimmte Analyse. Schliesslich gibt man dem Kanton hier keine Blankovollmacht; diese Ausnahmen müssen durch den Bundesrat noch genehmigt werden.

In Absatz 2 wird zugegebenermassen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingefügt. Das vorliegende Gesetz macht den Bergkantonen nicht Sorgen wegen dem, was noch ausgebaut werden muss, sondern wegen der Frage, wie nach Ablauf der Wasserrechtskonzessionen bestehende Werke sinnvoll, aber auch wirtschaftlich weiter betrieben werden können. Wenn man das Ausmass und die Bedeutung der Energieeinbussen beispielsweise im Kanton Wallis aufgrund des Revisionsentwurfes verdeutlichen will, dann betragen diese unter Umständen gemäss der oberen Erwartungswerte 16,3 Prozent der mittleren Produktionserwartungen sämtlicher Wasserkraftanlagen im Wallis, 20,6 Prozent der Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen im Kanton, in einem Trockenjahr nahezu der mittleren Jahresproduktion der Kraftwerkgruppe Mauvoisin und Mattmark, zusammen 1433 Millionen Kilowattstunden oder 78 Prozent der mittleren Produktionserwartung der Kraftwerkgruppe Grande Dixence, des bekanntlich grössten Wasserkraftwerks der Schweiz.

Wenn das Szenario der Betriebsschliessungen von bestehenden Wasserkraftanlagen für die noch heute umweltgerechteste und sicherste Energiequelle unseres Landes Realität wird, dann haben wir die Gelegenheit, hier mit einem Federstrich schwerwiegende energiepolitische Entscheide zu treffen. Ich bin aber der Meinung, dass man den Kantonen die Möglichkeit offenlässt, Ausnahmen zu erteilen, wenn bei der Erneuerung von bisherigen Konzessionen mehr als 10 Prozent der im Winterhalbjahr zufließenden nutzbaren Wassermengen wegfallen sollten. Auch hier müssen ja Anlagen über mehr als 3 Megawatt Leistung dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Ich bitte Sie hiermit im Interesse der Bergkantone, die für die schweizerische Volkswirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur landesweiten Energieversorgung leisten, der vom Ständerat vorgeschlagenen Ausnahmeregelung in Absatz 2 und 3 zuzustimmen.

Loretan: Herr Maeder hat es bereits erwähnt: Artikel 24bis Absatz 2 belässt die Kantone keinen Spielraum. Der Entscheid über die Kompetenzverteilung bei der Sicherung angemessener Restwassermengen ist in der Verfassung gefallen. Unter diesem Aspekt ist sogar die Formulierung der Kommissionsminderheit in Absatz 1 fragwürdig. Der Bund muss angemessene Restwassermengen sichern. Das können die Kantone nach Verfassung nicht mehr tun.

Zu den Verantwortlichkeiten, lieber Kollege Fischer, muss ich für mich doch festhalten, dass ich den Ausstieg aus der Kern-

kraft nie befürwortet habe, nie befürworten werde, und dass ich die Kaiseraugst-Motion von Kollege Stucky nicht unterstützt habe, im Gegenteil. Ich glaube, da bin ich frei von Widersprüchlichkeiten.

Ich darf mir deshalb erlauben, Herrn Schmidhalter zu sagen: Ich gehe im Gegensatz zu ihnen davon aus, dass der Ausbau der Wasserkraft zur Energiegewinnung in der Schweiz abgeschlossen ist. Die Gewässer sind wie Zitronen ausgepresst. Es hat praktisch keine Reserven mehr.

Bei Artikel 32 hat der Ständerat wieder weggenommen, was er in Artikel 31 akzeptiert hatte. Ich unterstütze selbstverständlich die Anträge der Mehrheit auf Streichung von Absatz 2 und 3 in der Fassung des Ständerates.

Wenn ich nun als einziges bürgerliches Kommissionsmitglied den Antrag der Minderheit Danuser unterstütze, so vor allem deshalb, weil ich entschieden dagegen bin, dass in diesem neuen Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden soll, Gebirgsbäche bei Fassungen oberhalb 1700 m ü. M. trocken zu legen. Die Folgen solcher Trockenlegungen kennen wir in der Gestalt von fast oder ganz verschwundenen Wasserfällen, leeren Fluss- und Bachabschnitten; Bilder, die den Postkartenlandschaften, mit denen für unseren Sommertourismus geworben wird, total widersprechen.

Mit solchen Trockenlegungen haben viele Landschaften, die ihre Entstehung und ihren Reiz den Fließgewässern verdanken, ihre Seele verloren.

Diese in Buchstabe a vorgesehene Ausnahmemöglichkeit geht entschieden zu weit, zumal wenn man sich bewusst ist, dass einer der Hauptgründe für die Gesetzesrevision die Sicherung eines ausreichenden oberirdischen Wasserabflusses und die Verhinderung der Trockenlegung von weiteren, leider nicht mehr sehr zahlreichen unangetasteten Gebirgsbächen ist.

Mehr als 13 Jahre nach der Annahme des Verfassungsartikels 24bis mit seinem verbindlichen Auftrag liegt mit der Fassung der Mehrheit etwas vor, was dessen Zweck diametral entgegensteht. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, zulassen zu wollen, einen Gebirgsbach auf einer Strecke von einem Kilometer (der Bundesrat war da mit 500 Metern sanfter) trocken zu legen, mag die Abflussmenge Q347 auch bescheiden sein. Im übrigen sind Gewässer mit einem Q347 von 50 Litern pro Sekunde und weniger keine kleinen Rinnsale, sondern im Sommerhalbjahr und auch im Herbst respektable Bäche, die aus der Landschaft, u. a. auch aus touristischen Gründen, nicht eliminiert werden sollten, weil man nach Herrn Schmidhalter noch die allerletzten Kraftwerkelein eben auch bauen sollte.

Unsere alpinen und hochalpinen Gegenden gehören zu den schönsten Landschaften des Landes; sie sind ja vor allem von Wasserläufen und Wasserfällen geprägt und werden deshalb besucht und gerühmt. Und ausgerechnet hier will man in der Interessenabwägung zugunsten der Wasserkraftnutzung entscheiden.

Es ist schon mehrmals dargelegt worden, weshalb kein Unterschied zwischen Fisch- und Nichtfischgewässern, zwischen ständig und nicht ständig wasserführenden Gewässern gemacht werden darf. Auch Nichtfischgewässer und Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, sind für den Charakter der Landschaft entscheidend. Wir sind der Meinung, dass die noch unberührten alpinen und hochalpinen Gewässer – es gibt ja auch nach Herrn Schmidhalter solche – mindestens so geschützt werden sollten wie die anderen Gewässer. Wir verlangen ja nicht einmal einen absoluten Schutz, sondern nur den gleichen, relativen, minimalen Schutz wie für andere Gewässer.

Zum Schluss: Sie haben bei Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1 vorgespurt, indem Sie die nicht ständig wasserführenden Gewässer dem Schutz unterstellt haben. Logischerweise sollten wir jetzt auch hier dem Antrag der Minderheit Danuser zustimmen.

Dem ständerätlichen Druck bei Artikel 32 darf nicht nachgegeben werden.

Hess Peter: Ich werde nicht materiell in diese Debatte eingreifen; denn dazu fühle ich mich mangels Fachkenntnissen nicht legitimiert. Aber die Art und Weise, wie jetzt bei diesem Artikel

wieder debattiert wurde, beunruhigt mich. Wenn das ein erneutes Beispiel ist, wie in rot-grünen Kreisen die Debatte geführt wird, so kommen wir einfach nicht weiter. Wenn Herr Meier-Glatfelden einem Ratskollegen vorwirft, er wolle die Schweiz mit KKW verpfändern, oder wenn Frau Danuser sagt, alle diejenigen, die nicht der Minderheit zustimmen würden, arbeiteten an einer verbrecherischen Gesetzgebung, ist das ein Stil, der nicht zu einer Konsensfindung beiträgt – und diese brauchen wir hier.

Es gilt anzuerkennen, dass das Gesetz in der vorliegenden Form echte Verbesserungen bringt, Verbesserungen, die wir wollen. Es geht nicht darum, à tout prix neue Kraftwerke bauen zu wollen. Aber es sollen alle jene, die 1984 in der Sondersession zum Waldsterben schon hier gesessen sind, einmal zurückdenken: Wie laut erklang da der Ruf, wir müssten sofort vom Erdöl weg, um die Luftqualität zu verbessern. Als eine der Möglichkeiten wurde – immer wieder in dieser reduzierten Form natürlich – die Wassernutzung angepriesen. Dann «Tschernobyl»: Raus aus der Kernkraft! Auch hier wieder eine Ausweichmöglichkeit oder ein Verbleiben bei der Wasserkraft als einer der sauberen Energien. Wenn man uns jetzt vorwirft, wir setzten uns für einen Mittelweg ein, wie auch Herr Maeder – erfreulicherweise in einem umgänglichen Ton – sagte, wenn man uns vorwirft, wir würden das Ganze sabotieren, wenn wir der Mehrheit oder allenfalls dem Bundesrat zustimmten, trägt das nicht zu einer erfolgreichen Gesetzgebungsarbeit bei.

Columberg: Ich bitte Sie, auch hier für eine ausgewogene Lösung einzutreten, und das ist eindeutig jene der Kommissionsmehrheit. Sie stellt, wie auch vorher, einen Kompromiss dar. Wie Sie wissen, kommt ein Kompromiss nur zustande, wenn alle Beteiligten ein minimales Opfer erbringen.

In Artikel 31 haben wir die Mindestwassermergen festgelegt, so wie der Bundesrat es uns vorgeschlagen hat. Dort haben wir eine starre Formel; das ist nicht die beste Lösung; sie lässt keine massgeschneiderten Lösungen zu. Aufgrund dieser starren Formel in Artikel 31 brauchen wir eine minimale Flexibilität in Artikel 32. Das haben wir mühsam mit der Formulierung von Absatz 1 zu erreichen versucht.

Das ist nicht nichts, Herr Loretan, wenn da steht, oberhalb 1700 Meter seien Ausnahmen möglich; dann bedeutet das selbstverständlich nicht, dass plötzlich kein Wasser fliesst, sondern dass dort Ausnahmen möglich sind. Mit dieser Formulierung besteht noch eine gewisse Flexibilität.

Im Sinne der Verständigung sind wir dezidiert für die Streichung von Absatz 2 und 3 der Fassung des Ständerates. Hier möchten wir unser Entgegenkommen zeigen; ich spreche auch im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir dieses Gesetz als indirekten Vorschlag zur Initiative ausgestalten wollen. Darum können wir dieser Aushöhlung, die mit Absatz 2 und 3 gemäss Ständerat möglich wäre, nicht zustimmen.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie inständig, für die Verständigungslösung zu stimmen, d. h. in Absatz 1, 2 und 3 gemäss Kommission. Das bedeutet Streichung der aussergewöhnlichen Ausnahmen, die der Ständerat vorgesehen hat.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich will mich nicht mehr materiell mit der Materie auseinandersetzen. Es sind alle Argumente von allen Seiten ausgeleuchtet worden. Ich möchte Ihnen nur noch darlegen, wie dieser Konsens, um den wir ehrlich gerungen haben, zustande gekommen ist.

Vielleicht haben Sie festgestellt, dass wir im Gegensatz zu Bundesrat und Ständerat nicht mehr von Ausnahmen sprechen, sondern von tieferen Mindestmengen.

Dann haben Sie zweifellos festgestellt, dass der Text des Bundesrates vom Ständerat anders gegliedert wurde. Das war unserer Meinung nach vernünftig. Die Reihenfolge wurde verändert, und es ist eigentlich in der Fassung des Ständerates – in seinen Buchstaben a, b und c von Absatz 1 – alles enthalten, was in der Fassung des Bundesrates steht, inklusive dessen Absatz 2. Das haben wir, die Kommissionsmehrheit, übernommen.

Die Minderheit, angeführt von Frau Danuser, möchte nur noch zwei Buchstaben bei Absatz 1, nämlich einen Buchstaben a

für Notsituationen zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlicher Bewässerung und einen Buchstaben d für Ausnahmefälle, in denen die Abflussmenge 4000 Liter/Sekunde übersteigt. Ich möchte nicht mehr darauf zurückkommen.

Herr Bundesrat Cotti hat eine Konzession gemacht mit diesen 1000 Meter statt 500 Meter Flusslänge für die Entnahme. Das war das Entgegenkommen in Richtung dieses Konsenses von seiten des Bundesrates.

Die Kommission hat eingesehen, dass das, was der Ständerat beschlossen hat, nicht geht und dass wir da etwas Gegensteuer geben müssen. Ich glaube, man kann hier tatsächlich davon sprechen, dass Zähne ausgerissen und von uns wieder eingesetzt worden sind.

Darf ich Ihnen sagen, dass die Kommission diesen Streichungsantrag von Absatz 2 und 3 des Ständerates in einer Abstimmung mit 21 Stimmen zu 1 Stimme beschlossen hat? Da soll mir nun jemand kommen und sagen, man hätte nicht gerungen und wir seien da nicht entgegengekommen. Wir müssen uns mit dem Ständerat noch auseinandersetzen. Aber wir haben ein Opfer gebracht. Wir haben gesagt: Wir müssen den Ständeräten die Vorteile unserer Formulierung klarmachen, ohne ihnen dabei Vorwürfe machen zu wollen. Aber wir müssen ihnen ebenso klarmachen, dass wir so nicht mitmachen können.

Ueber die Anträge der Minderheit wurde in der Kommission einzeln abgestimmt: Buchstabe a wurde abgelehnt mit 12 zu 8 Stimmen, Buchstabe b (Streichen) mit 13 zu 8 Stimmen, Buchstabe c (Streichen) mit 12 zu 8 Stimmen und Buchstabe d mit 11 zu 6 Stimmen.

Damit habe ich indirekt auch die Anträge von Herrn Fischer-Hägglingen beantwortet. Herr Fischer, Sie sehen, wie wir da gerungen haben und warum wir der Meinung sind, nicht mehr auf diese weitläufige Ausnahmeregelung des Ständerates zurückgehen zu können. Wir wollen einmal abwarten, wie der Ständerat darauf reagiert.

Zum Antrag von Herrn Schmidhalter wegen der UVP kann ich nur sagen – wie das Herr Bundesrat Cotti heute bereits in anderem Zusammenhang erwähnt hat –: Die UVP ist keine Gesetzesbestimmung, sie ist ein Hilfsmittel, um ein Gesetz anzuwenden. Ich hätte persönlich noch Verständnis dafür, ich könnte Herrn Schmidhalter an sich zustimmen. Sie ist nicht unsympathisch: UVP tönt heute gut, sowohl in der Presse wie in Gesetzestexten. Aber sie geht meiner Meinung nach nicht. Sie ist nicht gleichzustellen mit dem Inhalt der Buchstaben a, b und c unserer Version.

Damit schliesse ich. Ich bitte Sie dringend, zu einem Konsens beizutragen.

M. Rebeaud, rapporteur: Je vais également m'efforcer d'être bref puisqu'il est tard et qu'en fait pratiquement tout a été dit. J'ai cependant le devoir de défendre l'honneur de M. Matthey et du canton de Vaud, bien que ce ne soit pas mon canton. Il a été dit, sauf erreur par MM. Schmidhalter et Fischer-Hägglingen, que les travaux de M. Matthey dans le canton de Vaud ne pouvaient pas être représentatifs des autres situations en Suisse. Je voudrais vous rappeler qu'il y a dans ce canton pratiquement tous les types de torrents qui existent en Suisse, puisqu'il s'étend des Alpes au Jura et que, comme l'a dit le poète Gilles: «il y a même un glacier aux Diablerets».

En outre, les travaux de M. Matthey ont été plus que largement confirmés par les études ultérieures faites par l'EAWAG, c'est-à-dire des savants de Zurich qui ne sont pas suspects de collusion avec les Vaudois, et ces travaux non seulement confirment les exigences minimales de M. Matthey en matière de débits minimaux, mais aboutissent au jugement que ces débits minimaux de la formule Matthey sont insuffisants. C'est pourquoi il se confirme d'ailleurs que la deuxième étape de l'étude qui doit fixer le débit résiduel final par le canton devra être faite pour chaque torrent particulier, et que chaque fois, si l'étude est faite correctement, comme ce doit être le cas, on aboutira à un relèvement du débit minimal fixé dans l'article 31 de cette loi. Voilà pour l'honneur des savants qui ont assisté la commission dans ses travaux. Ce sont des gens crédibles, sérieux, quel que soit leur canton d'origine.

En ce qui concerne les diverses propositions qui sont en cause maintenant, la majorité a repris certaines des exceptions que le Conseil des Etats a voulu introduire dans la loi, permettant aux cantons de fixer des débits minimums inférieurs à ceux fixés dans l'article 31. Il s'agit notamment de l'allongement de la distance sur laquelle un torrent peut être capté au-dessus de 1700 mètres. Le Conseil fédéral proposait qu'au-dessus de 1700 mètres on puisse capter un torrent sur une distance de 500 mètres et de ne rendre le débit minimum qu'après ces 500 mètres. Le Conseil des Etats va jusqu'à 1000 mètres et la majorité de votre commission a accepté cette modification dans l'idée de faire un pas vers ce conseil. En revanche, les alinéas 2 et 3 de l'article 32 dans la version du Conseil des Etats, qui autorisent les cantons à faire des exceptions importantes dans le sens d'un abaissement du débit minimal, ont été massivement refusés après une très longue discussion au sein de la commission du Conseil national. Le président de la commission vous a rappelé tout à l'heure que ces deux alinéas, et notamment l'alinéa 3, ont été refusés en commission par 21 voix contre une. Il n'y a eu qu'une seule voix pour soutenir la position défendue aujourd'hui par M. Fischer-Hägglingen.

Je vous rends attentifs encore à un détail: il y a une incongruité dans votre dépliant. L'article 32, premier alinéa, lettre c, de la majorité de la commission, qui reprend la même lettre c dans la version du Conseil des Etats, est devenu la lettre a dans la proposition de la minorité Danuser. Je crois d'ailleurs savoir que notre président fera voter non pas alinéa par alinéa ni lettre par lettre mais en bloc, ce qui nous permettra d'éviter la confusion. Au cas où le vote lettre par lettre serait demandé, il faudrait alors préciser exactement de quoi l'on parle, car la lettre a de la version de la majorité et du Conseil des Etats ne correspond pas du tout à la substance de la lettre a de la minorité.

Enfin, la proposition de M. Schmidhalter, qui demande que le canton puisse accorder des débits minimums inférieurs, si une étude d'impact démontre que c'est possible, n'a évidemment pas été discutée en commission. Je n'aurais personnellement aucune espèce d'objection à ce que nous approuvions cette proposition car tout ce que nous savons confirme qu'une étude d'impact sérieuse faite sur quelque torrent que ce soit démontrerait qu'il est impossible, si l'on respecte l'esprit de la loi, d'aller au-dessous des minimums fixés par le Conseil fédéral.

Seulement, cela pose un problème pratique, Monsieur Schmidhalter. Vous savez qu'une étude d'impact est extrêmement complexe, qu'elle coûte cher et que, sur des questions biologiques, elle demande une année, voire deux pour sa réalisation. Il serait alors, du point de vue de l'autorité cantonale, disproportionné d'engager une équipe de biologistes et de spécialistes en plusieurs matières pour faire une étude d'impact complète sur un petit torrent situé à plus de 1700 mètres. Mais après tout, pourquoi pas, au lieu de fournir du travail à des ingénieurs, ne le donnerait-on pas, pour chaque petit torrent, à des bureaux d'étude d'impact composés de biologistes et de gens de compétences différentes; ce ne serait pas un mal en soi. Cependant, la commission n'a pas délibéré sur cette proposition.

Pour l'essentiel, pratiquement tout a été dit. Comme M. Maeder, je regrette que nous ne puissions pas nous prononcer aujourd'hui sur la version originale du Conseil fédéral, qui serait, au cas où la proposition de la minorité Danuser serait refusée, très intéressante parce qu'elle permettrait de récupérer les 500 mètres. Mais la proposition ayant été présentée trop tard, nous devons y renoncer.

En revanche et en conclusion, je désire attirer votre attention sur un détail important. Les exceptions que nous allons introduire dans la loi permettent notamment aux cantons de donner des autorisations pour des torrents situés à plus de 1700 mètres. Tout à l'heure, nous avons accepté à l'article 28a une proposition de M. Schüle, qui place sous une protection quasi absolue les cours d'eau restés dans leur état naturel. Or, il se trouve qu'aujourd'hui la plupart des cours d'eau qui pourraient faire l'objet de nouveaux captages au-dessus de 1700 mètres d'altitude sont pratiquement tous dans leur état naturel, donc déjà protégés. En effet, si nous autorisons des

exceptions dans de tels cas, nous introduisons dans la loi une tension, pour ne pas dire une contradiction. Je suis donc d'avis que l'amendement de M. Schüle protège largement les dits torrents.

Bundesrat Cotti: Es hat auch bei dieser Debatte einige Passagen, bei denen man mit dem Florett fechten muss. Es gab dann einige Momente, wo eher der Degen gebraucht werden musste.

Ich muss Ihnen sofort sagen: Wir befinden uns bei Artikel 32 zweifelsohne vor einem entscheidenden Beschluss, den Sie zu fassen haben. Warum? Weil der Ständerat mit seinen Anträgen zu Artikel 32 die stufenweise und sehr ausgewogene Regelung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, regelrecht ausgehöhlt hat.

Lesen Sie den Absatz 2, lesen Sie den Absatz 3 von Artikel 32. Sie werden sehen, dass dadurch den Kantonen praktisch unbeschränkte Ausnahmeregelungen ermöglicht gewesen wären, die praktisch – ich wiederhole – die feste Minimalregelung von Artikel 31 zunichte gemacht hätten.

Das hat die nationalrätliche Kommission – ich möchte Ihnen, Herr Rüttimann, und der ganzen Kommission danken – sofort erfasst. Zu diesem Gegenstand hat Ihre Kommission die zeitlich längste und ausführlichste Debatte geführt. Es war nicht leicht in der Kommission, über die mit grosser Mehrheit zustande gekommenen Vorschläge des Ständerates hinwegzukommen. Ich war selber Zeuge vom harten Ringen in der Kommission, um zu einem sinnvollen Kompromiss zu kommen. Die beiden typischen Absätze 2 und 3 des Ständerates sind dann mit grosser Mehrheit – mit 21 Stimmen zu 1 – verworfen worden.

Der Bundesrat, dem dieser Hauptpunkt ganz besonders am Herzen lag, stimmte dann, Herr Maeder, auch dem einzigen Punkt zu, wo die Kommission die bundesrätlichen Vorschläge etwas abgeschwächt hat, nämlich zum Uebergang von den 500 zu den 1000 Metern, die Sie beklagt haben und die ich auch beklagen muss. Aber angesichts der Debatte in der Kommission war das Finden eines Kompromisses sicher notwendig.

Nun muss ich natürlich das Parlament bitten, an diesem Kompromiss festzuhalten. Der Antrag des Ständerates zu den Absätzen 2 und 3 muss unbedingt vom Tische gewischt werden, damit wieder von neuem eine substantiell sinnvolle Regelung gefunden werden kann.

Kurz zum Antrag von Herrn Schmidhalter: Ich habe vorher zu erklären versucht, was eine UVP ist und was nicht. Sie würden ebenfalls die Vorschläge des Bundesrates aushöhlen, wenn Sie systematisch auf die Möglichkeit eines Ersatzes durch die UVP hinweisen würden. Die UVP ist kein tauglicher Ersatz.

Ich muss Sie bitten, den Antrag von Herrn Schmidhalter zu verwerfen.

Le président: La proposition de M. Schmidhalter est en fait l'adjonction d'une lettre e.

Nous voterons alinéa par alinéa. Nous opposerons au premier alinéa la proposition de la minorité Danuser à celle de la majorité et du Conseil des Etats. Ensuite, on passera à la proposition de M. Schmidhalter, sous forme d'un vote par oui ou non. Pour le 2^e alinéa, nous avons une proposition de M. Fischer-Hägglingen qui demande qu'on revienne à la proposition du Conseil des Etats et qui sera opposée à celle de la minorité Danuser qui propose la version du Conseil fédéral.

Le résultat de ce vote préliminaire sera opposé à la proposition de la majorité de la commission qui demande de biffer purement et simplement l'alinéa 2.

A l'alinéa 3, nous aurons une proposition de M. Fischer-Hägglingen que nous opposerons à la proposition de la majorité de la commission qui demande de biffer.

Fischer-Hägglingen: Eine kurze Bemerkung: Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, haben Sie in Absatz 1 Buchstabe b auch die Bestimmung gemäss Absatz 2 der Bundesratsfassung (die Minderheit übernimmt diese vom Bundesrat). Wir können daher nicht Absatz 2 und 3 gemäss Kommissionsmehrheit dem Bundesrat gegenüberstellen; es ist etwas ganz anderes.

Man müsste eigentlich über Absatz 2 und 3 separat abstimmen.

Le président: Monsieur Fischer-Hägglingen, vous n'avez pas très bien compris ou je me suis mal exprimé. Notre intention à tous est bien de voter alinéa après alinéa.

Abs. 1 Bst. a bis d – Al. 1 let. a à d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen

*Abs. 1 Bst. d (Antrag Schmidhalter)
Al. 1 let. d (proposition Schmidhalter)*

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmidhalter	60 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag der Minderheit	66 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Hägglingen	77 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Schmidhalter: Das wäre nun das zweite Goal, das man mir schieisst. Bei Artikel 1 hat der Präsident nämlich auch nicht ausgezählt, und es waren immerhin 46 hier anwesende Parlamentarierinnen und Parlamentarier für meinen Antrag. Es ist sehr wichtig, dieses Resultat dem Ständerat mitzugeben. Ich bin also dafür, dass wir auszählen.

Le président: Monsieur Schmidhalter, nous allons obéir à vos désirs. Dans le premier décompte des voix, 47 voix étaient en faveur de la proposition de M. Fischer-Hägglingen. Nous pouvions facilement en déduire que la majorité était évidente. Mais nous compterons encore une fois.

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	48 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	49 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 21.10 Uhr
La séance est levée à 21 h 10*

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Révision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1012 hiervor – Voir page 1012 ci-devant

Art. 33
Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

....

a.

b.

c.

d. die inländische Energieversorgung

Art. 33*Proposition de la commission***Al. 1 et 3**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

....

a.

b.

c.

d. L'approvisionnement indigène en énergie.

Rüttimann, Berichterstatter: Bei Artikel 33 hat der Ständerat einen Zusatz beigefügt. Unsere Kommission hat dann auf Antrag noch die «inländische» Energieversorgung eingeschoben. Es sollen keine Bewilligungen für den Stromexport erteilt werden. Das ist weitgehend eine Deklamation. Man kann das nicht kontrollieren. In Zeiten von zuviel Stromproduktion wird wahrscheinlich etwas davon exportiert. Es dürfen jedoch grundsätzlich keine Bewilligungen eingeholt werden, um Exportstrom zu erzeugen.

M. Rebeaud, rapporteur: A l'article 33 il s'agit d'énumérer les critères qui doivent entrer en considération pour la pesée des intérêts entre la protection des eaux et des paysages d'une part et l'économie hydraulique d'autre part. Le Conseil des Etats a enrichi cette liste en mentionnant l'approvisionnement en énergie. Pour éviter que dans la pesée des intérêts entrent en considération des projets dont le but est d'exporter de l'électricité, la commission vous propose: «l'approvisionnement indigène en énergie». Il s'agira ensuite, dans la pratique et peut-être au niveau d'une ordonnance, de savoir si l'on entend par «indigène»: couverture des besoins nationaux ou couverture des besoins régionaux ou locaux, ce que n'a pas précisé le texte.

Au sujet de cet article 33 qui n'a pas été contesté dans la version de la commission, j'aimerais vous rendre attentifs à l'alinéa 4 – nous en parlerons dans la suite des délibérations – qui charge l'autorité cantonale de fixer le débit minimum définitif, donc en deuxième étape, de faire une étude hydrologique et biologique sur les conséquences de la prise d'eau. Cette étude équivaut à une petite étude d'impact, ce qui devrait satisfaire partiellement M. Schmidhalter. Nous avons ici, en effet, la définition d'un exercice qui s'apparente d'assez près à une étude d'impact locale. Nous y reviendrons probablement pour discuter des droits de recours et de l'ordonnance sur l'étude d'impact qui définit les droits de recours des associations au sens de la loi sur la protection de l'environnement.

Präsident: Bevor wir weiterfahren, mache ich eine Mitteilung. Präsident und Vizepräsident sind anderweitig verpflichtet; Sie müssen jetzt mit mir vorliebnehmen. Die Schwierigkeit besteht noch darin, dass ich bei Artikel 75 selbst einen Antrag gestellt habe; Herr Bundi wird mich ablösen. Wenn wir nicht allzu lange beraten, können wir abschliessen, bevor Herr Präsident lten zurück sein wird. Wenn Sie bis in die Nacht beraten wollen, wird er am Schluss die Beratungen weiterführen. Wir sind bei der Beratung Artikel 33 Buchstabe d, und wir müssen noch wissen, ob der Bundesrat dem Antrag der Kommission zustimmt. – Der Bundesrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

*Angenommen – Adopté***Art. 34 bis 36***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 34 à 36*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 37***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Brélaz**Abs. 3bis (neu)**

In den Alluvialzonen, welche jahreszeitlich überschwemmt werden, dürfen keine neuen Gebäude errichtet werden.

Art. 37*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Brélaz**Al. 3bis (nouveau)**

Aucune nouvelle habitation ne peut être construite dans les zones alluviales sujettes à inondations saisonnières.

M. Brélaz: Je vous propose de rajouter la phrase suivante à l'alinéa 3bis: «Aucune nouvelle habitation ne peut être construite dans les zones alluviales sujettes à inondations saisonnières». Cela devrait paraître évident à chacun qu'en cas d'inondations régulières d'un endroit, toutes les années ou tous les deux ou trois ans, les constructions d'habitations soient interdites. Malgré tout, ce genre d'urbanisation sauvage a tendance à se développer, même si cela est encore relativement rare.

Les rapports, par exemple de la Société suisse de réassurance, montrent les dégâts considérables résultant des inondations extrêmement graves que nous avons vécues ces dernières années. Leurs conclusions indiquent que la construction et l'urbanisation sauvages dans les régions alpines devraient être stoppées dans les plus brefs délais. Pourquoi? Tout simplement parce que l'on arrive à des situations où l'article 37, dans la version du Conseil fédéral, permet quelques exceptions aux règles générales qu'il contient, lorsque l'on est dans des zones habitées.

Je n'aimerais donc pas que les exceptions autorisées par l'article 37, alinéa 2, dans les zones habitées permettent, dès l'instant où il y a quelques mesures, la construction d'habitations dans ces zones alluviales. Pourquoi? Parce que les risques d'une réaction en chaîne sont trop importants.

En effet, si l'on construit dans ces zones d'inondations de manière relativement régulière, lors de catastrophes, on prétendra que cela coûte très cher. On aura alors tendance à renforcer la protection contre les inondations par des ouvrages, ce qui, en définitive, signifie que l'on bétonnera toujours plus les rives du cours d'eau. En définitive, on arrivera à une situation comparable à celle de la Suisse centrale où, en cas de grande inondation, les eaux peuvent déferier beaucoup plus rapidement dans la plaine en entraînant des résultats catastrophiques. Cette espèce de cercle infernal peut finalement conduire à urbaniser réellement toute une région en se moquant des éventuelles conséquences qu'il pourrait y avoir une fois par siècle.

Ce sont les raisons principales pour lesquelles cette proposition, qui me semble découler du simple bon sens, à savoir qu'aucune nouvelle habitation ne peut être construite dans les zones alluviales sujettes à inondations saisonnières, c'est-à-dire relativement régulières, devrait être acceptée.

Rüttimann, Berichterstatter: Dieser Antrag konnte in der Kommission nicht diskutiert werden; ich nehme daher aus persönlicher Sicht Stellung.

Dieser Antrag ist an sich systemwidrig. Herr Brélaz will nämlich den Schutz der Bevölkerung, wenn er in den Alluvialzonen – das sind Anschwemmzonen, Kieszonen – das Erstellen von

Gebäuden verbieten will. Das ist keine Gewässerschutzmassnahme, sondern eine Bevölkerungsschutzmassnahme. Wir müssen den Antrag ablehnen, weil er eine raumplanerische Massnahme beinhaltet.

M. Rebeaud, rapporteur: La commission n'a pas étudié la proposition de M. Brélaz et, à vrai dire, le problème de ce type de protection des zones, qui peuvent être l'objet d'inondations saisonnières, n'a pas été évoqué. Il semble en effet tomber sous le sens qu'il ne faut pas construire dans des régions qui risquent d'être inondées parce qu'après avoir construit on doit prendre des mesures de précaution et, finalement, si les inondations sont importantes, les dégâts sont considérables. Je crois qu'on pourrait insérer cet article sans atteinte grave à la logique dans ce chapitre, puisqu'il s'agit d'endiguement et de protection. Il faut éviter d'être obligé de créer des endiguements et hier, en votant sur l'article 28a de M. Schüle, on a vu que ce genre de souci est également inclus dans la loi. Je laisse à votre appréciation et à celle du Conseil fédéral la question de savoir si cette évidence doit être inscrite ou non dans cette loi.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Brélaz	29 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Bst. a bis d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. e

Mehrheit

e. möglich ist, oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Minderheit

(Oester, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rechsteiner, Schüle)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Let. a à d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. e

Majorité

e. à l'air libre ou lorsqu'il en résulte de sensibles préjudices pour l'agriculture.

Minorité

(Oester, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Rechsteiner, Schüle)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 und 2 Bst. a bis d

Al. 1 et 2 let. a à d

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e

Oester, Sprecher der Minderheit: In Artikel 38, der für den quantitativen Gewässerschutz von grösster Bedeutung ist, werden die verschiedenen Interessen soweit als möglich berücksichtigt. In Absatz 2 Buchstabe c z. B.: « diejenigen der Land- und Forstwirtschaft an Uebergängen.» Priorität muss der Gewässerschutz haben, so dass der Katalog von Ausnahmen nicht zusätzlich erweitert werden darf, wie das die Mehrheit will. Die Fassung der Kommissionsmehrheit,

bäuerlichen Interessen entsprungen, könnte in der Praxis das Erreichen des anvisierten Ziels in Frage stellen. Das neue Gesetz muss einen Beitrag zur Korrektur früherer Irrtümer und Missetaten leisten. Die durch Eindolungen verarmte Landschaft muss soweit als möglich wiederhergestellt werden.

Wenn wir der Landwirtschaft weitere Ausnahmen zugestehen, können auch andere Interessengruppen solche verlangen. Dann sind wir wieder beim heutigen unbefriedigenden Zustand. Dass die Freilegung und Wiederbelebung eingedolter Flüsse und Bäche ein vorrangiges ökologisches und landschaftsschützerisches Anliegen ist, wird beispielsweise durch die Tatsache belegt, dass die Zürcher Regierung ein 400-Millionen-Projekt als schweizerische Pionierleistung vorlegt. Im Zuge von Hochwasserverbauungen, Güterzusammenlegungen, Siedlungs-, Industrie- und Strassenbauten und nicht zuletzt wegen der Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Hunderte von Kilometern Wasserläufe begradigt und kanalisiert worden. Als Folge davon ist natürliches Leben aus diesen Gewässern fast vollständig verschwunden. Nun will der Kanton mit seinem langfristig angelegten Vorhaben 563 km Fließgewässer, davon 112 eingedolt, sanieren. Für Sanierungsprojekte der Städte Zürich und Winterthur sollen weitere 90 Millionen Franken aufgewendet werden. Diese beispielhafte grossräumige Wiederherstellung und Wiederbelebung von Bächen und Flüssen würde nicht in Angriff genommen, wäre sie nicht dringend nötig.

Zeigen Sie die gleiche Aufgeschlossenheit und Einsicht wie die Zürcher Regierung und stimmen Sie der Minderheit und dem Bundesrat zu, sonst ist dieses Gewässerschutzgesetz wirklich ein Stück Emmentaler, das vor allem durch die Löcher auffällt.

Schnider: Der Vorschlag des Bundesrats betreffend Buchstabe e könnte für jede Art landwirtschaftlicher Nutzung zu grossen Schwierigkeiten führen. Trotz enger Naturverbundenheit bin ich überzeugt davon, dass gewisse Eindolungen für die landwirtschaftliche Nutzung von grosser Bedeutung sind. Immer wieder kommt es vor, dass bei der heutigen Bewirtschaftung der Grundstücke mit Maschinen, gerade wegen offener Gräben, vermehrt Unfälle entstehen. Offene Gräben sind oft auch schwere Hindernisse für die Weidenutzung und zudem unfallgefährlich für die Tiere.

Es kommt noch ein Drittes dazu: Durch Eindolungen von Wasseraufstössen in Hanglagen können und müssen immer wieder Erdbeben verhindert werden, was absolut positiv zu werten ist. Obwohl ich für eine offene Wasserführung auch kleiner Bäche volles Verständnis habe, gehören meiner Ueberzeugung nach zur Naturerhaltung auch die notwendigen Vorsichtsmassnahmen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Ergänzungsantrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Oester abzulehnen.

Ruckstuhl: Bei Artikel 38 geht es in erster Linie darum, dass keine zusätzlichen Fließgewässer mehr eingedolt oder eingedeckt werden. Dafür habe ich Verständnis; denn ich weiss, dass in vergangenen Jahren in dieser Hinsicht einiges gesündigt worden ist.

Wenn wir aber unter Buchstabe e den Ersatz bestehender Eindolungen und Ueberdeckungen praktisch verunmöglichen, weil wir dort schreiben: « dass bestehende Eindolungen nur noch ersetzt werden dürfen, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist», dann gehen wir eindeutig zu weit; denn ich frage mich wo, wenn nicht gerade im Stadtgebiet oder unter einer Autobahn, eine offene Wasserführung nicht grundsätzlich möglich ist. Es gibt aber Fälle, in denen es nicht klug ist, ja sogar gefährlich sein kann, wenn die offene Wasserführung wieder verlängert wird.

Wir haben sehr grosse Gebiete in der Schweiz, die mit grossem Aufwand der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurden. Ich glaube auch, dass es sinnvoll ist, dass wir diese Gebiete zu einem sehr grossen Teil der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Ich denke hier etwa an die Linthebene oder Gebiete im Rheintal in der Ostschweiz. Wenn die bestehenden Eindolungen, nachdem sie einmal ersetzt werden müssen – in

der Kommission war man der Meinung, dass Eindolungen etwa fünfzig Jahre bestehen und dann ersetzt werden müssen –, grundsätzlich alle wieder geöffnet werden müssen, ist das eine unverhältnismässige Gesetzgebung. Es kann durchaus vorkommen, dass wir Eindolungen in Abständen von wenigen Metern haben, die das Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzung zuführen. Diese Nutzung wird verunmöglicht, wenn wir diesen Artikel nach der Fassung des Bundesrates im Gesetz belassen.

Es scheint auch eine gewisse Unsicherheit über die Begriffe «überdeckt» oder «eingedolt» zu bestehen. Wenn ich vom Bundesrat vernehme, dass man unter «eingedolt» eben nur Fliessgewässer mit einem gewissen Minimum an ständiger Wasserführung versteht, dann habe ich Verständnis dafür. Wenn man aber darunter jede Drainage versteht, dann kann ich diesen Artikel 38 in der bundesrätlichen Fassung nicht akzeptieren.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen, so wie sie auf der Fahne aufgeführt ist.

Rüttimann, Berichterstatter: Herr Ruckstuhl war der Antragsteller in der Kommission. Er hat Ihnen das Problem soeben dargelegt; ich möchte es wiederholen. Die Kommission hat mit 13 zu 9 Stimmen dem Antrag Ruckstuhl zugestimmt, und gegen diesen Beschluss hat nun die Minderheit Oester Opposition erhoben, in der Meinung, dass damit im berühmten Emmentalerkäse wieder ein Loch mehr sei.

Herr Oester, so gross ist dieses Loch auch wieder nicht! Es geht vor allem darum – und Herr Bundesrat Cotti müsste vielleicht eine Interpretation dazu geben –, ob auch Drainagen, wie sie Herr Ruckstuhl soeben erwähnt hat, gemeint sind. Also beispielsweise Drainageleitungen, die nach fünfzig Jahren aufgebroschen werden müssen und offen geführt werden.

Die Meinung war: Wenn zwei Bäche zusammenkommen und vielleicht noch an einer Halde liegen, könnten da Unfälle mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Fuhrwerken passieren, wenn man nicht über diese Eindolung fahren kann, vielleicht wieder rückwärts fahren muss und noch eine Neigung vorhanden ist. Die Begründung war also vor allem die Unfallgefahr.

Soviel ich weiss, lehnt der Bundesrat diesen Antrag ab, aber ich glaube, es wäre interessant, wenn Herr Bundesrat Cotti noch eine Interpretation dazu geben könnte, wie das überhaupt zu handhaben ist, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Also: Wenn eine eklatante Unfallgefahr bestehen würde, müsste das unter die Möglichkeit oder unter die Nichtmöglichkeit der offenen Wasserführung subsumiert werden?

M. Rebeaud, rapporteur: La majorité de votre commission a accepté par 13 voix contre 9 une restriction à la possibilité pour l'autorité cantonale de renoncer à la remise à jour d'anciens voûtages de cours d'eau dans les terres agricoles, la lettre e de l'alinéa 2 de cet article 38 prévoyant que, en principe, le remplacement des voûtages ou de mise sous terre existant au moment des réparations ou de la remise en état doivent être l'occasion d'une remise à jour du cours d'eau, lorsque c'est possible, évidemment.

Les agriculteurs faisant partie de la commission craignaient d'être obligés de rouvrir toutes les canalisations qui se trouvent sur leur propriété et de subir l'interdiction absolue de mettre sous canalisations des cours d'eau qui les entravent dans la mécanisation des travaux de l'agriculture. Ils ont voulu absolument éviter que la loi contienne des stipulations trop douloureuses pour leur exploitation. A vrai dire, la nuance apportée par la majorité de la commission à la proposition initiale du Conseil fédéral n'est pas si lourde de sens que nous l'a laissé entendre M. Oester tout à l'heure, car le principe de cet article 38 est tout à fait clair, il est énoncé à l'article premier comme suit: «Les cours d'eau ne doivent être ni enterrés, ni faire l'objet de voûtages». La disposition qui vous est donc proposée par la majorité de la commission ne touche pas les voûtages qui pourraient être nouvellement construits, mais uniquement les voûtages qui devraient faire l'objet de remise en état et qu'il serait trop pénible financière-

ment ou techniquement de remettre à l'état de ruisseau ouvert.

Bundesrat Cotti: Ich bitte Sie dringend, den Antrag Oester – und damit den bundesrätlichen Antrag – zu unterstützen. Die sachlichen Abklärungen, die verlangt worden sind, kann ich sehr kurz beantworten:

Drainagen sind selbstverständlich keine Gewässer, sie unterstehen also dieser Norm nicht. Wenn der Kommissionspräsident, Herr Rüttimann, von eklatanten Unfallgefahren spricht, so würde ich ihm sagen, dass die Fassung des Bundesrates hier schon Schutz gewährleistet. Die Unmöglichkeit, die dort erwähnt ist, meint ja nicht nur eine rein faktische materielle Unmöglichkeit, sondern selbstverständlich auch die eklatanten Gefahren usw. Das ist eine solche Selbstverständlichkeit, dass ich das gar nicht erwähnen müsste.

Die Stossrichtung des bundesrätlichen Antrags ist die, dass man in der Tendenz versuchen sollte, Gewässer wieder freizulegen. Es geht also in diesem Fall schon in die Richtung einer gewissen Sanierung, das ist klar. Aber der Antrag ist nicht ohne Einschränkung formuliert: Auch hier gibt es natürlich Interessenabwägungen, die nötig sind. Nur wiegt im Falle einer projektierten Eindolung unsere Zielsetzung besonders schwer.

Das Problem ist schon von grosser Bedeutung. Denn in den letzten Jahrzehnten hat man die Tendenz gehabt, immer mehr einzudoln, und heute kommt man wieder – auch in der Wissenschaft – auf andere Tendenzen zurück. Dringende, im Einzelfall sich aufzwingende Interessen der Landwirtschaft jedoch – in dem Sinne etwa, dass ein Betrieb sonst gar nicht mehr bewirtschaftet werden könnte – wären auf alle Fälle von der Fassung des Bundesrates abgedeckt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen

Art. 39 bis 43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 à 43

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bütliker

Abs. 2 Bst. c (neu)

c. in Fliessgewässern, wenn der Geschiebehaushalt nachteilig beeinflusst wird.

Abs. 4 (neu)

Fliessgewässer, in denen der Geschiebehaushalt erheblich beeinträchtigt ist, sind nach den Anordnungen der Behörde bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu sanieren. Die Kantone erarbeiten Sanierungskonzepte für die verschiedenen Gewässereinzugsgebiete und reichen sie dem Bund innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

Art. 44

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bütliker

Al. 2 let. c (nouvelle)

c. Dans un cours d'eau, si le bilan du charriage de fond subit une influence négative.

Al. 4 (nouveau)

Les cours d'eau où le bilan du charriage de fond est sérieuse-

ment entravé doivent être assainis en vertu des décisions de l'autorité, au plus tard dans les 15 ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente loi. Les cantons élaborent des programmes d'assainissement pour les divers bassins-versants et les adressent à la Confédération dans les cinq ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente loi.

Büttiker: Mit diesem Antrag möchte ich konkret erreichen, dass die Bewilligungsmöglichkeit zum Materialabbau auch in Fließgewässern dort verhindert wird, wo dadurch der Geschiebehaushalt des Flusses nachteilig beeinflusst wird. Ich bin etwas erstaunt darüber, dass die vorberatende Kommission dem Problem des Geschiebehaushalts in Fließgewässern keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, obwohl entsprechende Vorstöße in verschiedenen Kantonsparlamenten eingereicht und überwiesen wurden und obwohl auch Herr Bundesrat Cotti bei den Beratungen im Ständerat die Berechtigung dieses Anliegens anerkannt hat. Die praktischen Beispiele von Rhein, Aare, Emme oder Limmat zeigen eindrücklich, dass durch die gestörte Geschiebezufuhr in der Tiefe des Flussbettes sowohl die Hydrobiologie als auch die Fischereibiologie negativ beeinflusst werden. Es findet eine eigentliche Verarmung des Fließgewässers statt. Deshalb sind Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Vitalität unserer Fließgewässer zu erhalten.

Ich bin an der Aare aufgewachsen, ich wohne an der Aare, und ich fische in der Freizeit an der Aare. Da gibt es beispielsweise Fische, die zur Fortpflanzung auf die Kiesbänke in der Tiefe des Flussbettes angewiesen sind. Es lässt sich wissenschaftlich eindeutig nachweisen, dass besonders in den Schotter- und Kiesablagerungen der Flusssohle eine Vielzahl von Kleinstlebewesen, die auch in der natürlichen Nahrungskette eine entscheidende Rolle spielen, ihren Lebensraum finden. Ein Rückgang der Geschiebemenge in einem Fluss zieht kausal ein Aussterben des Flusslebens nach sich. Deshalb müssen wir im Sinne des Antrags dafür sorgen, dass der Geschiebehaushalt unserer Flüsse im Gleichgewicht bleibt und dass störenden Eingriffen, wie sie teilweise die Ausbeutung von Flussmaterial bewirkt, im voraus ein Riegel geschoben wird.

Falls der Geschiebehaushalt in Fließgewässern nachteilig beeinflusst wird, darf nach meiner Meinung in Zukunft keine Bewilligung zum Materialabbau mehr erteilt werden. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Rüttimann, Berichterstatter: Sie haben von Herrn Büttiker selber gehört, dass es im Grunde genommen um eine Angelegenheit der Fischerei geht. Ich weiss nicht, welches die Konsequenzen sind. Im Prinzip müsste man auch Staumauern oder Kiessammler sanieren, weil zum Beispiel Kiessammler auch das Flussbett beeinträchtigen. Persönlich glaube ich, dass der Antrag in dieser Form nicht eingesetzt werden kann. Aber ich möchte gerne hören, wie der Bundesrat dazu Stellung nimmt. Wir haben das in der Kommission nicht behandelt.

M. Rebeaud, rapporteur: Il n'est pas tout à fait exact, Monsieur Büttiker, de dire que la commission ne s'est pas préoccupée du problème puisque nous avons, lors de notre quatrième séance, discuté d'une proposition de M. Rechsteiner qui posait toute une série de conditions biologiques à garantir pour le maintien des biocénoses et notamment des poissons. Je peux confirmer que tout ce que vous avez dit du point de vue biologique est parfaitement exact et attesté par les experts qui ont participé à l'information de nos travaux. Mais malheureusement, la proposition de M. Rechsteiner, incluse dans toute une série de mesures qui auraient eu pour conséquence d'augmenter encore les débits minimums imposés par la Confédération aux cantons, a été refusée par la commission par 13 voix contre 8 et, dès lors, son auteur n'a pas voulu courir le risque d'un second désaveu devant le plénum.

Bundesrat Cotti: Tatsächlich zeigen neue Untersuchungen, dass viele Gewässersohlen mangels ausreichender Kieszu-

fuhr stark verdichtet werden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie ganz allgemein auf die Speisung des Grundwassers aus. Ihrem Antrag zu Absatz 2 kann ich zustimmen, und ich danke Ihnen dafür.

Zum Antrag von Herrn Büttiker zu Absatz 4: Nach unserer Auffassung geht dieser Antrag zu weit. Er sieht vor, in allen Gewässern den Geschiebehaushalt zu sanieren. Es wäre also wieder ein ungestörter Geschiebehaushalt anzustreben, und dies ist in unserer Kulturlandschaft kaum mehr möglich. Es müssten zu diesem Zweck Staumauern abgebrochen oder die für den Hochwasserschutz erstellten Kiessammler an Wildbächen aufgehoben werden. Es ist also einzig denkbar, neue Kiesentnahmen aus Gewässern neu zu regeln. Das wird in den vorausgehenden Absätzen schon getan.

Präsident: Herr Büttiker zieht den zweiten Teil seines Antrags, das heisst den neu vorgeschlagenen Absatz 4, zurück. Zur Diskussion steht Absatz 2 Buchstabe c (neu) gemäss Antrag Büttiker. Der Bundesrat unterstützt den Antrag.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich möchte mich entschuldigen, ich habe Sie falsch orientiert. Ich habe übersehen, dass das in der Kommission diskutiert wurde und mit 13 zu 8 Stimmen abgelehnt worden ist.

M. Rebeaud, rapporteur: Pour que l'information soit complète, je précise que le vote de 13 voix à 8 en commission ne portait pas uniquement sur cette proposition traduite dans la lettre c de M. Büttiker, mais sur un ensemble de mesures dont l'addition aurait donné des débits minimums encore supérieurs au Q300 que proposait M. Rechsteiner à titre éventuel et que nous avons refusée hier dans ce plénum. Le refus de la proposition Rechsteiner ne permet pas de présumer ce qu'aurait été le vote de la commission face à la proposition de M. Büttiker. A titre personnel, comme le Conseil fédéral, je trouve la proposition excellente et je vous recommande de l'approuver.

Abs. 1 und 3 – Al. 1 et 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Büttiker

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Kommission

Minderheit

Abs. 4 – Al. 4

Zurückgezogen – Retiré

Art. 45 bis 48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45 à 48

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 48a (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Maeder, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Titel

Verursacherprinzip

Wortlaut

Für den Vollzug dieses Gesetzes gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip.

Art. 48a (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Mauch Ursula, Ammann, Danuser, Longet, Loretan, Maeder, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle)

Titre

Principe de causalité

Texte

D'une manière générale, l'exécution de la présente loi est régie par le principe de causalité.

Frau Mauch Ursula, Sprecherin der Minderheit: Der Vorschlag zu einem Artikel 48a (Verursacherprinzip) gehört zum dritten Abschnitt (Besondere Bestimmungen über den Vollzug).

Sie haben zwar mehrheitlich den Antrag Longet zum Artikel 1a, wo das Verursacherprinzip auch vorgekommen wäre, abgelehnt. Ich kann mir aber nun schlicht nicht vorstellen, dass die vielen Verfechter einer Marktwirtschaft in diesem Rat das Verursacherprinzip in diesem Gesetz ablehnen könnten. Herr Bundesrat Cotti hat am Dienstag gesagt, wir würden den Stand des technischen Gewässerschutzes den grosszügigen Subventionsmassnahmen der Vergangenheit verdanken, also eigentlich der Missachtung des Verursacherprinzips. Das stimmt. Aber genauso gut wissen wir, dass in Zukunft die Umweltprobleme generell nicht mehr mit Verboten und Geboten zu bewältigen sein werden, sondern dass die Schaffung und Verhinderung finanzieller Anreize unumgänglich sein werden. Das gilt auch im Gewässerschutz.

Die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise geht bei der Durchsetzung des Verursacherprinzips wesentlich weiter als wir. Das Abwasserabgabengesetz wird gerade jetzt verschärft, und es sollen auf der Abwasserbelastung durch Stickstoff- und Phosphatverbindungen Abgaben erhoben werden.

In der Vergangenheit ist in der Schweiz nur etwa ein Drittel der Gewässerschutzkosten von den Verursachern bezahlt worden. Mit der Gesetzesrevision verringern wir zwar diesen Subventionsanteil, wie Sie in der Botschaft lesen können. Die Stossrichtung des Gesetzes ist also richtig. Man sollte aber auch in einem Artikel verankern, dass man tatsächlich in Richtung Verursacherprinzip gehen will.

In der Studie «Gewässerschutz 2000» der Eawag wird ausgeführt, dass die Subventionspraxis zwar in der ersten Phase des Gewässerschutzes wichtig war. Aber jetzt sind die Voraussetzungen anders. Ich zitiere aus dem Fachbericht der Eawag: «Die Stärkung des Verursacherprinzips hat nun bei der Weiterentwicklung des Gewässerschutzes eine wichtige Funktion. Man kann damit erreichen, dass die beschränkt zur Verfügung stehenden Geldmittel bestmöglich eingesetzt werden und dass ein starker Anreiz für Massnahmen zur Ursachenbekämpfung entsteht.»

Es wäre unseres Erachtens inkonsequent, das Verursacherprinzip nicht grundsätzlich im Gewässerschutzgesetz zu verankern. Ich bitte Sie deshalb, dem Artikel 48a (Verursacherprinzip) zuzustimmen.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich muss Ihnen dasselbe sagen wie gestern in bezug auf das Verursacherprinzip.

Frau Mauch beabsichtigt, dass die öffentlichen Gelder sukzessive abgebaut werden und dass mittel- oder längerfristig das Verursacherprinzip gelten müsse. Sie macht zwar die Einschränkung «grundsätzlich». Dies ist eine gewisse Relativierung. Das würde offenlassen, dass immer noch gewisse Ausnahmen gemacht werden könnten. Aber ich habe Ihnen gestern gesagt, dass es beim Gewässerschutz nicht so einfach zu unterscheiden ist, wer liefert. Beim Kehricht und bei anderen Auswirkungen ist das etwas einfacher, da sind bessere Erhebungen möglich.

Das waren die Ueberlegungen der Kommissionsmehrheit, die den Antrag mit 10 zu 9 Stimmen abgelehnt hat. Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, diesen Artikel 48a nicht aufzunehmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Le principe de causalité, ou le principe pollueur-payeur, a déjà fait l'objet d'un débat hier au sujet d'une proposition de minorité à l'article premier de la loi. Ici, nous avons une proposition légèrement plus restreinte de Mme Mauch, qui a été rejetée de justesse en séance de commission par 10 voix contre 9. La principale raison du rejet est que la proposition de Mme Mauch introduirait un changement d'usage assez profond dans la pratique actuelle puisque, au lieu de faire payer les canalisations et les stations d'épuration par les pouvoirs publics, dans une large mesure, les installations d'épuration des eaux, notamment, seraient payées par les usagers proportionnellement à leur utilisation ou à leur pollution de l'eau. Cette méthode, tout à fait juste en théorie, provoquerait notamment des changements d'habitude et des gênes financières pour certaines communes. En région de montagne, par exemple, les propriétaires de maison de vacances payent les mêmes taxes d'épuration que les résidents, bien que leur consommation annuelle d'eau soit nettement inférieure. L'application du principe de causalité conduirait à fixer les taxes d'épuration proportionnellement à la consommation d'eau de chaque ménage, ce qui se traduirait par des dépenses supplémentaires pour la population locale. La volonté de ne pas changer les équilibres qui existent dans ces régions, ainsi que dans toutes les communes, est l'une des raisons qui ont conduit votre commission à refuser d'introduire l'obligation d'un principe de causalité dans le domaine général de la protection des eaux, ce qui n'empêche d'ailleurs pas les cantons – on l'a relevé en commission – dans des domaines particuliers où cela s'avère possible sans déranger les habitudes, d'appliquer ce principe.

Bundesrat Cotti: Der Bundesrat hat bereits dargelegt, warum wir bei Artikel 1a nicht einverstanden sein konnten. Ich muss dies heute nicht wiederholen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

60 Stimmen
48 Stimmen

Art. 49*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 50***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Bund und Kantone prüfen den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes und informieren

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 50*Proposition de la commission**Al. 1*

La Confédération et les cantons examinent le succès obtenu par les mesures prévues dans la présente loi et informent le public

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttimann, Berichterstatter: Die Kommission übernahm einen Antrag von Frau Mauch ohne Gegenstimme. Auch der Bundesrat ist damit einverstanden.

*Angenommen – Adopté***Art. 50a (neu)***Antrag der Kommission**Titel*

Düngerberatungsdienst

Wortlaut

Die Kantone sorgen dafür, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Beratung ein Düngerberatungsdienst besteht, der die Anliegen des Gewässerschutzes wahrnimmt.

Art. 50a (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Service de conseils en fertilisation

Texte

Les cantons veillent à ce que les services de vulgarisation agricole comportent un service de conseils en fertilisation chargé de veiller aux intérêts de la protection des eaux.

Rüttmann, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die Querbeziehung zum zweiten Abschnitt: Behandlung der Abwässer und Verwertung der Hofdünger aus der Nutztierhaltung. Die Verwaltung hat diesen Artikel im Konnex mit den Artikeln 10 bis 16 so vorgeschlagen. Die Kommission hat ihn ebenfalls ohne Gegenstimme unterstützt.

Angenommen – Adopté**Art. 51***Antrag der Kommission**Abs. 1 und 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis (neu)

Die zuständigen Behörden können die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und die Auskünfte nach Absatz 1 nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Auf Anfrage sind die Ergebnisse der Kontrolle bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewährt.

Art. 51*Proposition de la commission**Al. 1 et 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis (nouveau)

Après avoir consulté les personnes touchées, les autorités compétentes peuvent publier les résultats des contrôles d'installations et les renseignements en vertu du 1er alinéa, s'ils sont d'intérêt général. Sur demande, les résultats des contrôles seront communiqués, à moins que des intérêts prépondérants ne s'y opposent. Le secret de fabrication et d'affaires est dans tous les cas protégé.

Rüttmann, Berichterstatter: Die Kommission übernahm hier einen neuen Absatz 2bis: Er beruht auf neuen Aspekten der EG-Normen und der Rheinschutzkommission. Er wurde von der Verwaltung vorgeschlagen. Die Kommission und der Bundesrat haben ihn oppositionslos übernommen.

M. Rebeaud, rapporteur: L'article 51, alinéa 2bis, a été proposé à la commission par l'administration. Il a été accepté à l'unanimité. Le but de cet ajout est de pouvoir répondre aux engagements internationaux de la Suisse en matière d'information réciproque. Il est notamment inspiré des travaux internationaux sur la lutte contre la pollution du Rhin. Votre commission, à l'unanimité, vous propose de l'adopter.

Angenommen – Adopté**Art. 52 bis 55***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 52 à 55*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 56***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis (neu)

Er kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen der Stand der Technik im gesamtschweizerischen Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere durch Massnahmen an der Quelle, verbessert wird, finanziell beteiligen.

Abs. 2 bis 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 56*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis (nouveau)

Elle peut participer financièrement au développement d'installations et de procédés permettant de perfectionner l'état de la technique dans l'intérêt national de la protection des eaux, en particulier dans le domaine de la lutte à la source.

Al. 2 à 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Rüttmann, Berichterstatter: Auch dies ist ein Antrag von Frau Mauch in der Kommission gewesen. Er will Pilotprojekte fördern. Der Bund kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren beteiligen. Die Kommission hat ihn auch ohne Opposition übernommen.

Angenommen – Adopté*Abs. 2 bis 4 – Al. 2 à 4*

Angenommen – Adopté

Art. 57 bis 60*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 57 à 60*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 61***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

a. Abwasserreinigungsanlagen oder dezentrale Anlagen mit dem gleichen Zweck;

b. Streichen

c. Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung;

d.

e. Streichen

f. Streichen

g.

h.

i.

Abs. 2

....

a.

b.

c. genommen wird, oder sofern deren Erstellung nach Baubeginn der Abwasserreinigungsanlage in Angriff genommen wird und die Verzögerung nicht durch die Gemeinden oder den Abwasserverband verursacht worden ist;

d. ;

e. Regenbecken;

f. Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfaldepotenzialen.

Antrag Eggly**Abs. 1 Bst. j (neu)**

j. Einrichtungen zur Beseitigung oder Wiederverwertung von festen Abfällen.

**Abs. 2 Bst. d
Streichen****Eventualantrag Etique**

(falls Ablehnung des Antrages der Kommission)

Abs. 2 Bst. c

c. Abwasserreinigungsanlage oder Anschlussleitung der Gemeinde an die Abwasserreinigungsanlage in Angriff genommen wird.

Art. 61**Proposition de la commission****Al. 1**

-
- a. Stations centrales d'épuration ou installations décentralisées à but identique;
- b. Biffer
- c. Installations servant au traitement ou à l'évacuation des boues d'épuration;
- d.
- e. Biffer
- f. Biffer
- g.
- h.
- i.

Al. 2

-
- a.
- b.
- c. des eaux usées, ou dont la construction a commencé après celle de la station d'épuration des eaux usées et pour autant que le retard ne puisse pas être imputé aux communes ou à leurs syndicats d'épuration;
- d.
- e. Bassins d'eaux pluviales;
- f. Equipements destinés à la protection des eaux à proximité des décharges.

Proposition Eggly**Al. 1 let. j (nouvelle)**

j. Installations pour l'élimination ou le recyclage des déchets solides.

**Al. 2 let. d
Biffer****Proposition subsidiaire Etique**

(en cas de rejet de la proposition de la commission)

Al. 2 let. c

c. usées ou avant celle du collecteur de raccordement des eaux usées de la commune à la station d'épuration.

Abs. 1 - Al. 1

Rüttmann, Berichterstatter: Diese neuen Einfügungen unserer Kommission basieren auf den Beschlüssen, die Sie zu Artikel 10 Litera b und 1bis bereits gefasst haben. Es betrifft die dezentralen Abwasserreinigungsanlagen und Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung. Seite 22 ist von der Kommission übernommen worden. Wir beantragen Ihnen, dies zu beschliessen.

Präsident: Herr Etique hat einen Eventualantrag gestellt, sofern der Kommissionsantrag bei Absatz 2 Buchstabe c abgelehnt wird. Sofern der Bundesrat dort nicht an seiner Fassung festhält, gibt es keine Abstimmung. Dann entfällt auch der Eventualantrag. - Der Bundesrat hält fest.

M. Rebeaud, rapporteur: Les modifications que vous propose la commission à cet article 61 concernent les catégories de travaux qui peuvent être subventionnés. Dans le premier alinéa de cet article 61 figurent les travaux ou les installations

que la Confédération doit subventionner, c'est-à-dire qu'elle doit aider les cantons. Dans le deuxième alinéa, c'est le même principe, mais les subventions ne sont dues qu'aux cantons dont la capacité financière est faible ou moyenne.

La commission vous propose de faire glisser de la catégorie 1 - subventions à tous les cantons - à la catégorie 2 - subventions seulement aux cantons dont la capacité financière est moyenne ou faible - deux sortes de travaux: d'abord la construction de bassins d'eaux pluviales, ensuite, à la lettre i, précisément le genre de travaux que M. Eggly voudrait rétablir. Cette lettre i, selon la version de la commission, demande que les installations destinées à la protection des eaux à proximité des décharges passent de l'alinéa premier à l'alinéa 2. M. Eggly aimerait inclure dans les subventions obligatoires quelque chose qui couvre à peu près ceci, en y ajoutant le recyclage des déchets solides.

M. Eggly aura peut-être l'occasion tout à l'heure d'expliquer ses motivations. Actuellement, avec la version que vous propose la commission, le Conseil fédéral aurait la possibilité de subventionner ces travaux pour les cantons de moyenne et de faible capacité. M. Eggly voudrait rétablir cette obligation pour tous les cantons. Je voudrais lui dire d'ores et déjà qu'après examen de la question, et quelle que soit l'ardeur de mon patriotisme, je suivrai la majorité de la commission. J'estime personnellement que les cantons à capacité financière forte devraient pouvoir payer eux-mêmes ces installations.

Rüttmann, Berichterstatter: Sie sehen bei Artikel 61 auf Seite 22 und 23 oben, dass wir zwei Kategorien von Subventionen haben. Wir haben in Absatz 2: «Den finanziell mittelstarken und schwachen Kantonen leistet er zudem». Herr Eggly verschiebt nun die «Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien» - Buchstabe f unseres Vorschlags - hinauf in Absatz 1 zur Subventionierung an alle Kantone. Das steht genau im Gegensatz zum sukzessiven Abbau der Subventionen, dem Frau Mauch vorhin das Wort geredet hat. Das hat eine finanzielle Konsequenz von schätzungsweise 30 Millionen Franken, die der Bund mehr leisten müsste.

Wir lehnen den Antrag Eggly ab.

Präsident: Entschuldigen Sie, wenn hier etwas Verwirrung herrscht. Es liegt offenbar noch ein Antrag von Herrn Eggly zu Absatz 1 vor, der in meinen Akten nicht vorhanden ist. Er schlägt einen neuen Buchstaben j vor. Es handelt sich um den Antrag 22. Herr Eggly hat das Wort zur Begründung.

M. Eggly: Notre ancien président n'avait pas reçu ma proposition. C'est la raison pour laquelle il y a eu tout à l'heure un certain flottement.

Qu'un libéral se prononce contre une économie, cela peut paraître quelque peu bizarre. Qu'un Genevois vienne réclamer, mais pas seulement pour le canton de Genève, je le précise, de l'argent pour des cantons forts, cela peut paraître un peu indécent. Ce qui m'anime dans cette affaire, c'est le souci d'une certaine logique et d'une certaine équité fédéraliste. C'est notamment et même précisément dans des cantons développés, de ce fait souvent classés comme cantons financièrement forts, que l'on a de lourds problèmes d'atteinte à l'environnement, de pollution, par exemple dans les domaines de l'élimination des déchets solides. C'est ainsi qu'un canton financièrement fort, comprenant de grandes agglomérations, se trouve confronté à des tâches extrêmement coûteuses.

Sans attendre les prescriptions fédérales et par la force des choses, un canton comme celui de Genève s'est lancé dans de grandes réalisations. Il n'a pas failli à ses devoirs. Aujourd'hui, la Confédération - et c'est normal - pousse, oblige, à faire encore davantage. A Genève, par exemple, on est en train de procéder à un agrandissement très coûteux des installations de l'usine d'incinération des Cheneviers. Cela a été décidé, cela se fera, avec ou sans subvention fédérale, mais précisément, faut-il supprimer les subventions fédérales?

Cette lettre d: Installations pour l'élimination ou le recyclage des déchets solides, concerne donc tous les cantons, exige d'eux de gros efforts et des efforts encore plus grands de la

part des cantons qui ont de grandes agglomérations et qui sont souvent les plus développés.

Je considère que cela devrait donc figurer, comme l'ont dit tout à l'heure les rapporteurs, à l'alinéa premier de l'article 61, permettant des subventions à tous les cantons, et non pas à l'alinéa 2 de ce même article, qui précise que les cantons dits financièrement forts seraient exclus des subventions pour des tâches croissantes et des tâches augmentées de par les exigences fédérales.

Nous sommes d'accord en ce qui concerne l'exclusion des subventions en faveur des cantons forts, par exemple pour les collecteurs, mais nous ne le sommes pas quant à la lettre d; c'est pourquoi je vous propose le transfert dont je viens de parler à l'alinéa premier de l'article 61, en créant donc une lettre j. Cela me paraît juste et dans l'esprit de la protection imposée.

En outre, je ne conteste pas une différence de régime en général entre les cantons forts, d'une part, et les cantons faibles et financièrement moyens, d'autre part. Cette solidarité existe d'ailleurs déjà de par la péréquation, et s'il en est de même au travers de l'attribution des subventions, cela me paraît normal dans une certaine mesure. Je ne la conteste même pas complètement, sur ce point particulier, puisque l'article 62, alinéa 2, module de toute façon les indemnités en fonction de la capacité financière des cantons.

Autrement dit, pour cette tâche très lourde d'élimination ou de recyclage des déchets solides, un canton dit faible recevra la subvention maximale et un canton dit fort la subvention minimale. Cela reste donc nuancé et, dans le cadre de cette modulation, il existe une équité à ce que les cantons forts ne soient pas éliminés du droit aux subventions.

Voilà pourquoi un libéral ne trouve pas contraire à sa ligne politique et un Genevois ne trouve pas indécent de vous faire cette proposition. L'équité fédéraliste demande la solidarité des cantons riches. Elle ne doit cependant pas être trop souvent à sens unique et ignorer l'ampleur des charges qui sont demandées à ces mêmes cantons dont on exige la solidarité.

J'espère, Monsieur le Conseiller fédéral, que vous ne vous opposerez pas avec la dernière virulence à cette proposition et je vous invite, mes chers collègues, à la soutenir.

Stucky: Es gibt gute Gründe dafür, dass z. B. für Sammelkanäle keine Subventionen an finanzstarke Kantone mehr ausgerichtet werden. Aber der Grund ist nicht ganz ersichtlich, warum man dann bei Kehrichtverbrennungsanstalten respektive bei damit verbundenen Recycling-Anlagen anders argumentiert, steht doch in der Botschaft auf Seite 96 und 97, dass die Gefahr gross sei, dass «Sonderabfälle in einer für die Gewässer unsachgemässen Weise beseitigt werden, wenn die Beseitigungskosten eine kritische Grenze übersteigen».

Heute wissen wir, dass der Bau von Kehrichtverbrennungsanlagen sowie deren Anpassung an den neuesten technischen Stand ausserordentlich kostspielig sind, wenn – und das ist die zweite Schwierigkeit – ein Standort überhaupt gefunden werden kann. Die Stadtkantone wie Basel-Stadt oder Genf sind da in einer ausgesprochen schwierigen Lage. Das gilt aber auch für den finanzstarken Kanton Zürich mit seiner grossen Agglomeration.

In solchen Agglomerationen respektive Stadtkantonen muss man natürlich, um überhaupt eine Anlage realisieren zu können, besondere Auflagen akzeptieren, die von seiten der Bevölkerung gemacht werden. Daraus entstehen Mehrkosten. Ausgerechnet in solchen Fällen werden nun die Bundesbeiträge gestrichen.

Es gibt noch einen zweiten Grund für den Antrag Eggly. Diese Ungleichbehandlung führt zu Schwierigkeiten bei Gemeinschaftsanlagen mehrerer Kantone. Es ist doch nicht sinnvoll, dass in der gleichen Anlage, die gemeinsam gebaut wird, ein Kanton nichts erhält, der andere Kanton allenfalls einen Bundesbeitrag. Dass man aber zusammen baut, um wesensgerecht entsorgen zu können, liegt ja auf der Hand.

Schliesslich können wir auch von einer übergeordneten, nationalen Zielsetzung ausgehen. Die liegt doch prioritär darin, dass wir umweltgerecht entsorgen, also für die Beseitigung und Verwertung fester Abfälle sorgen. Deshalb sollte auch der

Bund ein Schwergewicht auf entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten und den Bau solcher Anlagen legen, das heisst, auch hier schwergewichtig mitfinanzieren. Ich bitte Sie daher, den Antrag Eggly zu unterstützen.

Rüttimann, Berichterstatter: Wir sind trotz der Begründung von Herrn Eggly, die erst im nachhinein erfolgt ist, nach wie vor der Meinung, dass der Antrag abzulehnen ist.

Ich muss Ihnen aber noch eine Erklärung zum Antrag Etique abgeben. Ich habe erst jetzt gesehen, dass er heute nicht da ist. Er hatte mir vor etwa einer Woche gesagt, er sehe ein, dass der Antrag, den er in der Kommission zu Buchstabe c gestellt hatte, finanziell zu weit gehe. Die Kommission hatte ihn damals vernünftig gefunden und einstimmig angenommen. Jetzt fand Herr Etique, dass das zuviel koste. Das betrifft offenbar gewisse Anlagen, die im Kanton Jura sogar über die Landesgrenzen gehen. Das würde etwa 30 Millionen Franken kosten.

Was er jetzt im Eventualantrag vorschlägt, kommt bedeutend billiger, nämlich nach Schätzungen der Verwaltung 1,5 bis 2 Millionen Franken. Also wäre er bereit, den Buchstaben c auf der Fahne durch seinen Eventualantrag zu ersetzen, der lautet: «c. Hauptsammelkanäle, sofern deren Erstellung vor dem Baubeginn der Abwasserreinigungsanlage oder der Anschlussleitung der Gemeinde an die Abwasserreinigungsanlage in Angriff genommen wird.»

Das ist der Grund dieses Eventualantrages. Ich habe geglaubt, Herr Etique werde dies selber begründen, aber er ist offenbar nicht anwesend.

Ich möchte Ihnen also beantragen, dem Eventualantrag Etique zu Buchstabe c zuzustimmen. Er würde dann die Fassung unserer Kommission auf der Fahne ersetzen.

M. Rebeaud, rapporteur: Je ne me permettrai pas de juger le degré de libéralisme et de fédéralisme contenu dans la proposition de M. Eggly. Chacun a des notions assez personnelles à ce sujet.

Toutefois, je vous fais remarquer que nous venons de voter sur le principe de causalité proposé par Mme Mauch et que ce principe, s'il ne peut pas s'appliquer aux anciennes habitudes prises en matière de subventionnement, devrait au moins s'appliquer à celles que nous allons prendre pour les installations censées résoudre les problèmes nouveaux au sujet desquels il n'y a pas encore de mauvaises habitudes de subventionnement.

En fonction de ce vote, il me semblerait logique de laisser les installations servant notamment à épurer les fumées et les résidus des stations d'incinération des ordures ou des déchets spéciaux à la charge des personnes, des régions, des communes et des cantons producteurs de ces déchets.

M. Eggly nous a dit: «A Genève, on a des charges énormes parce qu'on est un canton riche. De ce fait, on a des problèmes d'épuration supérieurs aux autres cantons». Je vous l'accorde. Cependant, le canton de Genève étant supérieur aux autres du point de vue financier et du développement, il a aussi davantage de moyens pour résoudre ses problèmes. Si donc nous suivons le principe de causalité, nous ne devrions pas demander à la Confédération de subventionner ce genre d'installations.

Nous n'avons pas calculé les effets que pourrait avoir un subventionnement généralisé de ces installations pour les cantons de Zurich, de Bâle, de Genève et éventuellement de Zoug, mais je pense que, l'un dans l'autre et étant donné que nous ne devons pas trop charger les finances fédérales, le canton de Genève a les capacités aussi bien financières que techniques de résoudre les problèmes que lui pose son propre surdéveloppement par rapport au reste de la Suisse.

C'est la raison pour laquelle je vous suggère, à l'instar du président de la commission, d'en rester à la version de la commission du Conseil national et de refuser la proposition de M. Eggly.

M. Cotti, conseiller fédéral: Voilà un intéressant débat entre MM. Eggly et Rebeaud quant à la signification du maintien des subventions fédérales aux cantons. J'entrevois chez M.

Rebeaud une confiance plus forte dans les capacités cantonales à résoudre certains problèmes.

De toute manière, la décision est du ressort du Parlement. En effet, le Conseil fédéral a prévu, pour les installations d'élimination ou de recyclage de déchets solides, la suppression immédiate des subsides fédéraux en faveur des cantons financièrement forts, la suppression de ces subsides, dans les cinq prochaines années, pour tous les cantons, même pour les faibles et les moyennement forts. La raison en est de s'approcher du principe de causalité. Il est certain que, pour l'élimination de ces déchets, il faudra intervenir de plus en plus avec un régime d'ailleurs largement reconnu de taxes pour l'élimination de ces mêmes déchets, afin que les personnes responsables de ces déchets participent à leur élimination. Le problème financier pour la Confédération joue aussi un rôle, mais un certain renforcement du principe de causalité était pour nous tout aussi important.

La proposition généreuse de M. Eggly coûterait à la Confédération, dans les cinq premières années, 12 millions de francs par an et, à partir de la cinquième année, 25 millions de francs par an. C'est au Parlement de décider s'il veut offrir aux cantons 25 millions de francs supplémentaires.

La proposition de M. Etique coûterait entre un et deux millions de francs par année pour une durée de cinq ans. Elle se substitue à une idée de M. Etique qui avait été présentée à la commission et qui aurait coûté quelque 40 millions de francs par année. Je ne pense pas que l'on puisse jongler aussi facilement avec les millions.

Le Conseil fédéral en reste ainsi à sa proposition mais, bien entendu, si cette proposition ne devait pas être acceptée, il reconnaît que la suggestion de M. Etique serait plus supportable que celle de M. Eggly, qui a d'ailleurs traité à un sujet différent.

Präsident: Wenn ich recht verstanden habe, hält der Bundesrat in allen Teilen an seinem Vorschlag fest. Wir müssen also über jeden umstrittenen Punkt separat abstimmen.

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	37 Stimmen

Bst. b – Let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates	Minderheit

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates	Minderheit

Bst. d – Let. d
Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates	Minderheit

Bst. f – Let. f

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates	Minderheit

Bst. g bis i – Let. g à i
Angenommen – Adopté

Bst. j – Let. j

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Eggly	21 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Bst. a und b – Let. a et b
Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Präsident: Herr Savary-Vaud hat das Wort zur Begründung des Eventualantrages Etique.

M. Savary-Vaud: Après ces quelques confusions, je me permets tout de même de défendre la proposition subsidiaire Etique, mon collègue ayant dû s'absenter cet après-midi, et je serai très bref.

A l'article 61, 2e alinéa, lettre c, près de 40 millions sont en jeu et je pense qu'il faut en débattre dans la sérénité. Le droit à la subvention est lié à une condition restrictive selon laquelle la construction du collecteur principal doit commencer avant celle de la station d'épuration. Cette disposition est logique dans la mesure où elle vise à pénaliser les communes retardataires, mais il serait injuste de pénaliser celles qui sont en retard dans la construction de leurs collecteurs sans qu'aucune faute ne puisse leur être imputée, et parce que la construction desdits collecteurs n'interviendra qu'après la construction d'une station sur laquelle elles n'avaient aucune maîtrise, ni dans la planification ni dans la construction. Seralent également pénalisées les communes qui, après coup, décident de se raccorder à une station d'épuration existante parce que la solution apparaît en fin de compte plus avantageuse que le raccordement à une station nouvelle. Nombreuses également sont les petites communes qui, actuellement, se rendent compte qu'il est préférable de se raccorder à une ancienne station d'épuration – elles ne toucheraient aucune subvention – alors qu'elles avaient projeté, il y a quelques années de construire leur propre station d'épuration. D'où la proposition de la commission. Après discussion avec l'administration, il s'avère que cela coûterait beaucoup trop cher.

C'est pourquoi M. Etique a présenté une proposition subsidiaire, avec une nouvelle formulation. Je vous invite à l'accepter, car il y a lieu d'aider certaines communes et non pas d'autres.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich schlage vor, den Antrag der Kommission dem Antrag Etique gegenüberzustellen. Wir bitten Sie, dem Antrag Etique zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Il est ennuyeux de devoir perdre du temps, mais le vote de tout à l'heure était vraiment confus.

La proposition éventuelle de M. Etique, de l'avis des personnes qui s'occupent du problème, est nettement meilleure que celle qui figure dans le dépliant. M. Etique a suggéré en commission la lettre c qui figure dans le dépliant et le Conseil fédéral l'ayant suivi et personne n'ayant discuté, elle a été adoptée à l'unanimité. Par la suite, M. Etique, ayant réexaminé sa proposition, s'est aperçu qu'elle pourrait avoir des conséquences financières considérables. Cela lui a fait peur, d'où sa proposition éventuelle. Tel est, en résumé, l'esprit de la démarche de M. Etique.

Par conséquent, si nous désirons adopter la proposition corrigée de M. Etique, nous devons d'abord refuser la version de la commission et ensuite nous prononcer sur la proposition éventuelle Etique que je vous recommande d'adopter.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je vous demande d'approuver la version du Conseil fédéral.

Präsident: Ueber den Bundesratsantrag haben wir abgestimmt. Jetzt geht es um die Anträge Kommission oder Etique. Die Kommissionsreferenten halten den Antrag der Kommission nicht mehr aufrecht.

M. Cotti, conseiller fédéral: Ce qui me paraît étrange, c'est que l'on juxtapose maintenant la proposition de la commission et celle de M. Etique. Dans ce cas, le Conseil fédéral appuie la version de M. Etique.

Präsident: Nach der Begründung des Antrages Etique beantragen die Kommissionsreferenten, dem Antrag Etique zuzustimmen.

Auch der Bundesrat ist mit dem Antrag Etique einverstanden. Ich frage, ob aus der Mitte des Rates der Beschluss der Kommission aufrechterhalten wird? – Dieser Antrag wird nicht aufrechterhalten. Sie haben dem Antrag Etique zugestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag Etique
Adopté selon la proposition Etique*

Bst. d bis f – Let. d à f

Rüttimann, Berichterstatter: Die «Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien» haben wir ebenfalls von Buchstabe f in die Kategorie «mittelstarke Kantone und schwache Kantone» verschoben. Das ist die Aenderung. Buchstaben e und f sind die Konsequenz Ihres vorhergehenden Beschlusses. Wir müssen darüber nicht mehr abstimmen, Sie haben zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 61 bis (neu)

Antrag Brélaz

Der Bund kann den Einsatz von Einrichtungen und Verfahren zur Ursachenbekämpfung der Gewässerverschmutzung finanziell fördern.

Art. 61 bis (nouveau)

Proposition Brélaz

La Confédération peut encourager financièrement l'utilisation d'installations ou de procédés permettant de lutter contre la pollution des eaux à la source.

M. Brélaz: Dans l'article 61, nous avons déterminé tous les domaines qui pouvaient être subventionnés, soit pour tous les cantons, soit simplement pour ceux financièrement faibles. Toutefois, si vous regardez la liste des mesures subventionnables, vous vous apercevrez qu'elles concernent uniquement l'eau menacée, polluée ou salée.

Je vous propose – parce que je ne voudrais pas que cela coûte trop cher – de donner à la Confédération la possibilité d'encourager également la lutte contre la pollution des eaux à la source. Dans un certain nombre de situations, on peut admettre qu'il est techniquement déplaisant, voire ridicule, de se débarrasser de matériaux dans une rivière, dans une canalisation d'égout ou autre pour ensuite, par exemple au niveau d'une station d'épuration, ressortir ce qui a été introduit à l'origine de la chaîne.

Cet encouragement pourrait s'appliquer à différents domaines, par exemple dans des usines ou des installations technico-industrielles à titre expérimental. Si véritablement ils étaient intéressants pour tout le monde, on pourrait développer des techniques évitant le déversement de déchets dans les rivières. On pourrait également, dans un domaine plus proche de chacun d'entre nous, celui des déjections humaines, imaginer d'encourager par exemple les toilettes sèches, ce qui se fait dans un certain nombre de pays nordiques. L'idée sous-jacente est celle du renforcement du principe de causalité, au sens technique du terme, de manière à éviter la pollution des eaux. Ce n'est pas le même que celui qui a été accepté tout à l'heure et qui, paraît-il, pose des problèmes à certaines régions de montagne, parce que les gens de la ville ne paieraient plus autant. Ce serait un véritable principe de causalité,

de lutte contre les causes, puisque l'on éviterait simplement une pollution à la source.

Evidemment, si on ouvrait toutes les possibilités en disant: «La Confédération encourage financièrement», je sais qu'il ne serait pas question de 10, 30 ou 50 millions par année, mais de bien plus. C'est la raison pour laquelle je vous suggère la formulation selon laquelle la Confédération peut encourager financièrement l'utilisation d'installations ou de procédés permettant de lutter contre la pollution des eaux à la source. Cela signifie que, de cas en cas, pour des sommes relativement faibles ou quelquefois un peu plus importantes – peut-être quelques centaines de milliers de francs ou plus si la Confédération le juge utile par la suite – le gouvernement aurait la possibilité d'encourager ces techniques évitant simplement de salir l'eau à la source.

Rüttimann, Berichterstatter: Herr Brélaz will mit seinem Antrag zu Artikel 61 bis dem Bund die Möglichkeit geben, kleine Recycling-Anlagen finanziell zu fördern. Das ist an sich ein guter Gedanke, aber ich bin der Meinung, dass er unabsehbare Kostenfolgen haben kann. Ich könnte mir auch vorstellen, dass gemäss dem Wortlaut des Antrags Brélaz z. B. Zahnärzte, Apotheken und andere Verkaufsstellen, die Quecksilber, Batterien usw. zurücknehmen, verhindern müssen, dass diese Stoffe in die Gewässer gelangen. Ich glaube nicht, dass es Sache des Bundes ist, solche Anlagen «finanziell zu fördern». Der Bund hat sicher dafür zu sorgen, dass möglichst alles oder viel an der Ursache bekämpft wird – aber zulasten der Verursacher.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous avons eu au sein de la commission une discussion à propos de la lutte contre la pollution à la source, en rappelant d'ailleurs que cette lutte est le fondement de la philosophie des gens qui, dans notre Administration et dans notre gouvernement, se préoccupent de la qualité de l'environnement. Cela s'est manifesté notamment dans le domaine des déchets.

Nous avons, aujourd'hui même, voté à l'article 56 la possibilité pour la Confédération de participer financièrement au développement et à la recherche dans le domaine de la lutte contre la pollution à la source. Il n'y a pas d'objection majeure à ce que la Confédération participe dans le domaine de la recherche pour, par exemple, expérimenter des installations-pilotes. En revanche, nous n'avons pas réussi à conclure la discussion à l'article 56 à propos de l'application.

Au fond, M. Brélaz, dans cet article 62, propose une étape supplémentaire. Elle permettrait à la Confédération, une fois qu'un procédé de lutte contre la pollution à la source, c'est-à-dire un procédé permettant d'éviter de polluer l'eau plutôt que de la nettoyer une fois polluée, serait au point, d'encourager son développement et son adoption par les gens auxquels il pourrait être destiné. Evidemment, l'article n'a pas été discuté formellement en commission puisqu'il est arrivé hier sur nos pupitres. Du moment qu'il utilise une formule potestative, à titre personnel, je trouve qu'il est plutôt intéressant. Il serait avantageux que, une fois que la Confédération voit que quelque chose est au point, elle ait la possibilité de donner un petit coup de pouce financier. Cela permettrait à ces méthodes de se répandre sur le marché, étant admis que – philosophie générale qu'il faut toujours rappeler – si on réussit une lutte contre la pollution à la source, on évite des frais en aval.

M. Cotti, conseiller fédéral: J'ai de la peine à comprendre M. Brélaz qui fonde l'argumentation de sa proposition sur le principe de causalité. Votre proposition va tout à fait à l'encontre du principe de causalité, Monsieur Brélaz. Il s'agirait de subventionner les utilisateurs de très petites installations, d'après ce que l'on m'a dit. On m'a cité en exemple des filtres à installer chez les dentistes afin d'éviter des pollutions au mercure, etc., d'une valeur de 3000 à 4000 francs. La Confédération devrait donc intervenir pour subventionner des installations de ce genre. Je vous prie d'être conscients des extrêmes auxquels certaines propositions conduisent et, sur la base du bon sens, de bien vouloir les refuser.

M. Brélaz: Je voudrais que l'on vote sur des choses claires. Tout à l'heure, une de mes propositions a été refusée parce que, à mon avis, personne n'en avait compris le contenu. Je ne voudrais pas que cela se reproduise cette fois-ci.

Dans le cas présent, nous avons affaire au principe de causalité pris non au sens étroitement juridique du terme mais au sens des coûts généralisés. Reconcentrer des polluants dilués afin de s'en débarrasser n'est pas en accord avec le principe du pollueur-payeur, mais conduit simplement à éviter une pollution. La cause est donc purement supprimée.

Dans la situation décrite, il s'agit de donner, en accord avec les dispositions de l'article 56, la possibilité à la Confédération d'encourager un nouveau procédé plus intéressant financièrement pour tout le monde, plutôt que d'encourager l'épuration au bout de la chaîne et rien d'autre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Brélaz
Dagegen

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

Art. 62

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schmidhalter

Abs. 2 Bst. a

a. und Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e.

Art. 62

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schmidhalter

Al. 2 let. a

a. et 2e alinéa, lettres a, b, c et e.

Rüttimann, Berichterstatter: Um Herrn Schmidhalter einen Gang zu ersparen, und damit Sie alle Zeit sparen können, kann ich Ihnen erklären, dass wir den Antrag Schmidhalter entgegennehmen. Selbstverständlich müssen die Literae in Artikel 62 entsprechend dem Artikel 61 angepasst werden, die Einteilung in 45 Prozent und 35 Prozent. Das hat Herr Schmidhalter zu Recht festgestellt.

Schmidhalter: Ich möchte den Antrag stellen, dass wir diesen Artikel nicht buchstabenweise korrigieren. Wir sollten uns über ein Prinzip einigen. Ich schlage Ihnen vor, dass alle Anlagen und Einrichtungen für Wasser, Abwasser und die Behandlung von Wasser bei einem Maximum von 45 Prozent und alle Massnahmen und Einrichtungen für feste Abfallstoffe und deren Abfallbeseitigung bei einem Maximum von 35 Prozent eingereiht werden. Anschliessend kann die Redaktionskommission aufgrund dieses Kriteriums eine definitive Einteilung vornehmen.

Präsident: Dieser Antrag, der Ihnen jetzt begründet worden ist, liegt dem Rat nicht vor. Hingegen beantragt Herr Schmidhalter, gemäss schriftlichem Antrag, zusätzlich den Buchstaben e in Absatz 2 aufzunehmen. Dem opponieren die Kommission und auch der Bundesrat nicht. Im übrigen müssen die Buchstaben an die früheren Beschlüsse angepasst werden. Opponiert jemand dieser Regelung? – Das ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

Angenommen gemäss Antrag Schmidhalter

Adopté selon la proposition Schmidhalter

Art. 63 bis 66

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 63 à 66

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Rebeaud, rapporteur: L'article 67, «Protection juridique», a donné lieu, au sein de la commission, à un débat assez compliqué et assez long, et je me dois de rapporter l'une des conclusions de ce débat. Il s'agit du droit de recours. Vous vous souvenez que par l'adoption du deuxième alinéa de l'article 29, nous avons très nettement séparé les lois qui s'appliquent aux divers types d'emprises sur l'eau. Or, il se trouve que dans les cas de captage d'eau dans la nature, avec la loi actuelle et en particulier avec cet article 67, les associations de la protection de la nature et de l'environnement, qui ont un droit de recours sur les études d'impact dépendant de la loi sur la protection de l'environnement, n'ont plus de droit de recours en fonction de la loi sur la protection des eaux. Dans la commission, M. Longet avait demandé qu'à cet article 67 soit précisé, comme dans la loi sur la protection de l'environnement, en fonction de la loi que nous sommes en train d'élaborer, les associations aient un droit de recours identique. Il est apparu que la plupart des cas où les associations pourraient être habilitées à former des recours pour que la loi soit appliquée conformément à son esprit, seraient couverts par la loi sur la protection de l'environnement, dans le sens où la plupart des travaux liés aux captages sont soumis à étude d'impact, au sens de la loi sur la protection de l'environnement. Mais on a tout de même découvert qu'il pourrait y avoir beaucoup de cas où une étude d'impact ne serait pas obligatoire, simplement parce que, par exemple, l'énergie tirée du captage n'excède pas la production de 3 mégawatts. Il y a toute une série de captages qui ne peuvent faire l'objet de l'étude d'impact que nous a proposée hier M. Schmidhalter, car on considère que cette étude représenterait un travail de recherche disproportionné.

Durant les travaux de la commission, nous en sommes revenus, lors de cette discussion, à l'article 33, alinéa 4, qui décrit les études qui doivent être faites au préalable pour qu'un captage soit accepté par l'autorité cantonale. Ces travaux préliminaires ne sont pas une étude d'impact au sens juridique du terme, mais ils permettent de prendre une décision sur les débits minimums.

Nous n'avons pas à nous déterminer aujourd'hui; je rappellerai simplement que M. Longet a retiré sa proposition après avoir entendu de la part du Conseil fédéral, par la voix de M. Cotti, qu'il examinerait sérieusement la possibilité de modifier l'ordonnance sur les études d'impact, de sorte que, pour les cas intéressants, les associations de protection de la nature et de l'environnement puissent avoir le droit de recours qui leur est reconnu en fonction de la loi sur la protection de l'environnement. J'aimerais que M. Cotti confirme que j'ai bien traduit ses propos et que ses intentions n'ont pas changé à cet égard.

Angenommen – Adopté

Art. 68

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Longet, Ammann, Danuser, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Titel

Beibehalten des geltenden Textes (Art. 36 Gewässerschutzgesetz)

Abs. 1

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

Abs. 2

Der Schadenverursacher wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.

Abs. 3

Anwendbar sind im übrigen die Artikel 42–47, 50, 51, 53 und 60 des Obligationenrechts.

Abs. 4

Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen.

Abs. 5

Der Bundesrat kann Bestimmungen darüber erlassen, wer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen hat.

Abs. 6

Von der Haftpflicht dieses Gesetzes ausgenommen sind Tatbestände, die unter das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948, das Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 oder das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz fallen.

Art. 69**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Longet, Ammann, Danuser, Mauch Ursula, Rebeaud, Rechsteiner)

Titre

Maintenir le texte en vigueur (Art. 36 Loi sur la protection des eaux)

Al. 1

Celui dont l'entreprise ou les installations polluent les eaux, ou qui les pollue par ses actes ou ses omissions, est responsable du dommage qui en résulte.

Al. 2

L'auteur du dommage est libéré de la responsabilité qui lui incombe s'il prouve que le dommage est dû à la force majeure ou à la faute grave du lésé ou d'un tiers.

Al. 3

Pour le reste, les articles 42 à 47, 50, 51, 53 et 60 du Code des obligations sont applicables.

Al. 4

La Confédération, les cantons et les communes sont également responsables selon les présentes dispositions.

Al. 5

Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions déterminant qui doit conclure une assurance pour la responsabilité civile propre à garantir une couverture suffisante.

Al. 6

Est réservée la responsabilité en raison de faits qui tombent sous le coup de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière, de la loi fédérale du 21 décembre 1948 sur la navigation aérienne, de la loi du 4 octobre 1963 sur les installations de transport par conduites ou de la loi fédérale du 23 décembre 1959 sur l'utilisation pacifique de l'énergie atomique et la protection contre les radiations.

M. Longet, porte-parole de la minorité: Une des lacunes majeures de la loi sur la protection de l'environnement est l'absence de dispositions en matière de responsabilité civile. Le Conseil national, au cours de ses travaux sur cette loi, a biffé, en 1982, lors de la séance du 17 mars, par 64 voix contre 57, la

disposition prévue par la commission sur une responsabilité civile en matière d'environnement. Le message du Conseil fédéral, à l'appui de la présente loi, nous rappelle cela en détail à la page 104.

Or, au cours des travaux de la commission, il est apparu que le Département fédéral de l'intérieur préparait actuellement une révision de la loi sur la protection de l'environnement qui porte sur un certain nombre des lacunes qui sont apparues à l'usage, dans ladite loi. La minorité de la commission a été très étonnée d'apprendre que, dans cette révision de la loi, il n'était pas prévu d'inclure une disposition sur la responsabilité civile, bien que tout le monde admette que c'était là une lacune importante. Puisque la révision devait combler des lacunes, il nous a paru étrange que l'on ne comble pas une des principales d'entre elles. L'on a allégué que l'on n'était pas certain du type de responsabilité civile qu'il fallait inclure dans la loi, qu'il existait différentes modalités et qu'actuellement une commission d'experts du Département de justice et police était en travail sur le sujet, afin d'harmoniser l'intégralité des normes en matière de responsabilité civile dispersées dans différents textes. C'est une argumentation qui paraît plausible et à laquelle on pourrait se rallier.

Toutefois, ce qui devient incompréhensible, c'est que l'on ne soit pas en mesure, actuellement, d'apporter des améliorations à la loi sur la protection de l'environnement, pour les motifs qui viennent d'être dits, et que cela apparaisse comme possible concernant la loi sur la protection des eaux. A son propos, nul besoin d'attendre les travaux de la commission d'experts, une solution peut d'ores et déjà être présentée. C'est là une position que la minorité ne comprend pas: comment est-il possible de nous proposer une solution pour la loi sur les eaux alors que cela semble impossible pour la loi sur la protection de l'environnement? Cela ne nous paraît pas logique. Est-ce le effet d'un manque de coordination manifeste? Se prépare-t-on de nouveau à avoir une disposition différente pour l'eau et pour l'environnement – ce qui serait regrettable? Ou bien alors, dans ce domaine de la protection des eaux, a-t-on voulu régler très rapidement le problème? Mais, dans quelques années, nous risquons d'abroger ce que l'on nous propose aujourd'hui, ce qui ne me paraît pas souhaitable non plus.

Sur le fond, je constate – et d'autres signataires de la proposition de minorité l'ont exposé, notamment M. Rechsteiner, en séance de commission – qu'il s'agit ici d'abroger une disposition qui est la seule, en matière de droit de l'environnement, à prévoir une responsabilité causale intégrale. Aux incohérences possibles futures et au risque de lacunes non comblées, s'ajoute ainsi un recul matériel puisqu'ici nous démobiliisons – peut-être seulement pour quelques années, d'accord – un principe en avance sur le reste du droit en matière d'environnement. Je trouve regrettable que, lorsqu'on légifère aujourd'hui, ce soit de façon régressive, pour démobiliiser un concept progressiste.

C'est la raison pour laquelle la minorité de la commission vous propose d'en rester au *statu quo*. Le jour où seront élaborés des principes clairs sur le plan de la responsabilité civile, soit en général, soit dans le domaine de l'environnement, il sera assez tôt d'adapter aussi la loi sur la protection des eaux, d'autant plus que la solution actuelle est bonne et qu'il n'y a aucune raison d'en changer. Je vous propose donc de maintenir l'article 67 qui a fait ses preuves et qui est une disposition parfaitement adaptée, pouvant au surplus inspirer la suite des travaux de révision.

Je voudrais maintenant m'adresser à M. Cotti, conseiller fédéral, pour lui demander ce qu'il en est réellement de cette révision de la loi sur la protection de l'environnement. Monsieur Cotti, pouvez-vous nous dire si vraiment la révision qui se prépare du droit de l'environnement va se faire sans disposition de responsabilité civile? Pouvez-vous vraiment envisager aujourd'hui de nous faire voter une disposition de RC et nous présenter, dans six mois ou une année, une révision de la loi sur l'environnement sans disposition de responsabilité civile? Autrement dit, pouvez-vous nous donner la garantie, ou l'assurance, que, dans le message de révision de la loi sur la protection de l'environnement qui est annoncé, on saisisse l'oc-

casation de combler la lacune que le législateur avait laissé en 1982?

Rechsteiner: Ich möchte Sie dringend bitten, die Haftpflichtbestimmung des bisherigen Rechtes beizubehalten und damit eine Verschlimmbesserung des geltenden Rechtes zu verhindern. Das heisst, dass Sie dem Minderheitsantrag Longet zustimmen müssten. Die Haftpflichtnorm des bisherigen Gesetzes, das aus dem Jahre 1971 stammt, war eine Pilotnorm des Umwelthaftpflichtrechts, eine sogenannte scharfe Kausalhaftung, die heute noch als wegweisend bezeichnet werden kann.

Warum soll diese Haftungsbestimmung, die wegweisend war, nun gemildert werden? Warum soll diese Haftpflichtnorm zugunsten von potentiellen Gewässerverschmutzern abgeschwächt werden?

Der Bundesrat verweist in der Botschaft im wesentlichen auf zwei Gründe: Zum einen wirft er auf Seite 100 der Botschaft der heute geltenden Haftpflichtbestimmung vor, dass in den 14 Jahren ihres Bestehens kein einziges Gerichtsurteil bekannt geworden sei, in dem diese Haftpflichtbestimmung angewendet worden sei. Ein Gerichtsurteil muss aber erst dann gefällt werden, wenn zwischen zwei Parteien Streit entsteht. Die Botschaft wirft der Norm also nichts anderes vor, als dass sie bisher nie zum Streit geführt habe. Das mag für Advokaten bedauerlich sein, es heisst aber auf der anderen Seite nichts anderes, als dass die Norm so klar und eindeutig ist, dass über die Haftung eines Gewässerverschmutzers kein Zweifel bestehen kann. Das spricht aber nicht gegen, sondern klar für die Richtigkeit der bisherigen Regelung. Sie gewährt dem Gewässerverschmutzer kein Schluflloch, seiner Haftung zu entfliehen.

Zum anderen verweist der Bundesrat wieder einmal auf die bevorstehende Generalrevision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. Das ist exakt dasselbe Argument, mit dem die Gegner der heutigen gültigen Haftpflichtnorm schon 1971 gefochten haben. Dieses Argument ist nicht besser geworden seit 1971. Noch immer liegen nämlich die Generalrevision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechtes in weiter Ferne. Gegen das Bundesamt für Justiz durchgesetzt hat sich 1971 alt Nationalrat Akeret, SVP, zusammen mit dem grossen Haftpflichtrechtler Oftinger, die im Interesse des Gewässerschutzes für eine scharfe Kausalhaftung eingetreten sind.

Professor Oftinger hat damals in einem Aufsatz zu dieser wegweisenden Pilotnorm wörtlich ausgeführt: «Sie bringt dem Geschädigten den Vorteil grösserer Einfachheit und Schlagkraft der Regelung, und sie dient dadurch der Rechtssicherheit. Sie soll dem potentiellen Verschmutzer vor Augen führen, wessen er sich zu gewärtigen hat.» Diese Worte gelten heute unverändert.

Zum Schluss: Vor «Schweizerhalle» konnte man vielleicht noch die Auffassung vertreten, die Haftpflichtnorm solle abgeschwächt werden. Nach «Schweizerhalle» ist diese vom Bundesrat, eigentlich vom Bundesamt für Justiz, vorgeschlagene und von der Kommissionsmehrheit übernommene Abschwächung der Haftpflicht des Gewässerverschmutzers nicht mehr zu verantworten.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen, d. h. das bisherige Recht beizubehalten.

Rüttimann, Berichterstatter: Wir haben tatsächlich in der Kommission über diesen neuen Haftungsartikel 69 ausgiebig diskutiert. Er wurde vom Bundesamt für Justiz konzipiert; darum haben wir einen Vertreter des Bundesamtes für Justiz eingeladen, uns die Gründe des Wechsels darzulegen. Ich zitiere für einmal aus dem Protokoll zu Artikel 36 des geltenden Gewässerschutzgesetzes: «Artikel 36 ist ein Unikum im schweizerischen Haftpflichtrecht. Er sieht eine reine Erfolgshaftung vor, also eine Kausalhaftung. Bei allen anderen Haftungsgesetzen in der Schweiz muss ein besonderer Haftungsgrund gegeben sein, entweder ein Verschulden oder eine Ordnungswidrigkeit bei gewöhnlichen Kausalhaftungen oder eine besondere Gefahr. Hier aber, bei Artikel 36, genügt die blossе Verursachung. Eine solche Bestimmung ist in der Praxis schwierig anzuwenden, und sie kann zu stossenden Ergebnissen führen.»

Dann führt er ein Beispiel von einem Bahnunfall an. Ich möchte Sie damit nicht hinhalten. Er sagt aber: «Gerade jetzt ist es gerechtfertigt, diese Bestimmung zu ändern, da ihr Anwendungsbereich über Gewässerverunreinigungen hinaus auf andere nachteilige Einwirkungen ausgedehnt werden soll. Der neue Artikel 69 gemäss Entwurf Bundesrat führt nun die besondere Gefahr als Haftungsvoraussetzung ein.

Auch in den gegenwärtigen Beratungen innerhalb eines Komitees des Europarates für eine Konvention oder ein Mustergesetz zur Umwelthaftpflicht wird vom Begriff der besonderen Gefahr als Haftungsvoraussetzung ausgegangen. Zudem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im August 1988 eine Studienkommission für die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts eingesetzt. In dieser Kommission diskutieren wir die Frage, ob eine sogenannte Generalklausel der Gefährdungshaftung eingeführt werden soll, wobei auch hier vom Begriff der besonderen Gefahr auszugehen wäre.»

Die Mehrheit der Kommission ist zur Ueberzeugung gelangt, dass diese Verursachungshaftung nicht ohne Gründe jetzt im neuen Artikel 69 eingeführt wird und dass wir nicht die alte Kausalhaftung aus dem bisherigen Gewässerschutzgesetz weiterführen sollten. Die Kommission hat sich so entschieden. Mit 11 zu 8 Stimmen hat sie den Minderheitsantrag Longet abgelehnt.

Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous plongeons ici dans les délices des subtilités juridiques les plus difficiles à sonder. Ce qui est ressorti des débats de la commission, c'est effectivement que le texte de la loi actuelle, dont M. Longet et la minorité de la commission vous recommandent le maintien, établit plus fortement la responsabilité civile du propriétaire d'une installation qui peut provoquer une pollution de l'eau. La nouvelle version qui nous est proposée par le Conseil fédéral et qui figure à gauche sur votre dépliant, à l'article 69, a été recommandée par l'Office fédéral de la justice parce qu'il semble que ce soit dans cette direction et selon cette conception de la responsabilité civile que s'orientent actuellement les travaux d'harmonisation de la responsabilité civile dans les divers domaines où elle est inscrite dans des lois. Nous avons découvert dans l'intervalle que ces travaux d'harmonisation n'étaient pas si avancés que cela. Il-nous est apparu aussi, en relisant les procès-verbaux de l'époque, que la définition de la responsabilité civile comme elle figure dans le texte actuel de la loi actuelle sur la protection des eaux était considérée en son temps comme un progrès considérable dont les juristes se félicitaient. C'est donc une certaine confusion qui s'impose à la contemplation de ces finesses juridiques.

Je voudrais vous rappeler que la majorité de la commission a suivi l'Office fédéral de la justice et la voie officielle, sans avoir approfondi ni réellement compris le fond du problème. La minorité de la commission – et M. Schmidhalter me permettra maintenant de parler à titre personnel – vous suggère, pour une fois, de vous en tenir à l'acquis, de faire preuve d'esprit conservateur, de garder ce qui a fait ses preuves pendant ces dernières années et d'en rester au texte actuel de la loi sur la protection des eaux.

M. Cotti, conseiller fédéral: J'essaierai de contribuer à rendre le débat aussi court que possible.

Je reconnais que du point de vue de la doctrine, Monsieur Longet et Monsieur Rechsteiner, on peut avoir des avis différents et, en matière d'environnement, une responsabilité civile causale plutôt stricte se justifie certainement. Le Conseil fédéral vous a fait ici une proposition tendant à «harmoniser» les normes de la loi sur la protection des eaux avec une série d'autres normes. On peut discuter si cela est utile, à quelques années d'une révision générale, de la législation en matière de responsabilité civile, puisque l'étude est en cours auprès du Département de justice et police, vous l'avez dit Monsieur Longet. On me dit d'ailleurs que l'article que vous voudriez réintroduire, Monsieur Longet, a été jusqu'à maintenant l'objet d'un seul cas d'application. Vous voyez donc que le problème est d'importance relative, et de toute manière, j'en conviens, on peut discuter sur la solution la plus appropriée du point de vue

de la doctrine. Je maintiens la proposition du Conseil fédéral, sans toutefois m'engager dans une lutte virulente pour la défendre. Que le Parlement décide!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

61 Stimmen
50 Stimmen

Art. 70

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... oder mit Busse bis 100 000 Franken wird

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70

Proposition de la commission

Al. 1

.... ou d'une amende de 100 000 francs au plus, celui qui

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttimann, Berichterstatter: Die Kommission schlägt vor, Bussen bis zu 100 000 Franken festzulegen. Damit soll ausgedrückt werden, dass es sich beim Verschmutzen von Gewässern niemals um Kavalliersdelikte handeln kann, dass es unter Umständen mit drastischen Bussen belegt werden kann, wenn dies dem Verschulden angemessen ist. Dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 71 bis 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 71 à 74

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 75

Antrag der Kommission

Ziff. 1 bis 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 5

Das Landwirtschaftsgesetz

Art. 95 (neu)

Titel

Abgeltungen an die Sanierung von Düngeranlagen auf Viehhaltungsbetrieben

Abs. 1

Der Bund kann innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge an die Kosten der Sanierung von Hofdüngeranlagen entsprechend der Finanzkraft der Kantone gewähren. Die Beitragsansätze betragen maximal 35 Prozent.

Abs. 2

Der Bundesrat kann die Ausrichtung der Beiträge an Bedingungen knüpfen und verlangen, dass sich die Kantone ebenfalls an den Kosten beteiligen.

Ziff. 6

Mehrheit

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3 bis 5 (neu)

Abs. 3

Verzichtet ein Gemeinwesen auf die Nutzung der Wasserkraft oder die Erteilung einer Konzession hierzu in einer schützenswerten Landschaft von nationaler oder überregionaler Bedeutung, entrichtet der Bund eine Abfindung zur teilweisen Abgeltung des entgangenen Wasserzinses. Bei deren Festsetzung

ist die Finanzkraft des verzichtenden Gemeinwesens zu berücksichtigen.

Abs. 4

Berücksichtigt wird die technisch nutzbare Wasserkraft nach Abzug des Dotierwassers zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Restwassermenge.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgeltung und trifft die nötigen Schutzmassnahmen.

Minderheit I

(Danuser, Ammann, Columberg, Longet, Oester, Rechsteiner)

....

Art. 22 Abs. 3 bis 5 (neu)

Abs. 3

Der Bund leistet angemessene Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung sowie zur Sicherung angemessener Restwassermengen aufgrund der Finanzkraft der Kantone und Gemeinden.

Abs. 4

Der Bund öffnet zu diesem Zweck einen Fonds für Ausgleichsbeiträge. Er erhebt eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 5

Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bewilligt die entsprechenden Ausgleichsbeiträge.

Minderheit II

(Savary-Waadts, Berger, Bürgi, Etique, Giger, Rutishauser, Tschuppert)

Streichen der Anträge der Mehrheit und der Minderheit I

Antrag Nussbaumer

Ziff. 5

Das Landwirtschaftsgesetz

Art. 19g (neu)

Titel

Stillegung oder Umstellung von Betrieben aus Gewässerschutzgründen im Rahmen der Höchsttierbestände

Wortlaut

Der Bundesrat kann im Interesse des Gewässerschutzes in Gebieten mit zu hoher Viehdichte während einer Uebergangszeit von höchstens fünf Jahren Beiträge an Nutztierhalter:

a. zur Stillegung von Betrieben;

b. als Umstellungshilfen

ausrichten.

Antrag Reichling

Ziff. 5

Art. 19g (neu)

.... im Interesse des Gewässerschutzes während einer Uebergangszeit von höchstens

Antrag Hess Peter

Ziff. 6

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3 bis 5 (neu)

Abs. 3

Gemäss Antrag der Mehrheit

Abs. 4

Der Bund öffnet zu diesem Zweck einen Fonds für Ausgleichsbeiträge. Er erhebt eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 5

Gemäss Antrag der Mehrheit

Antrag Nabholz

Ziff. 6

(Ergänzung zu Art. 22 Abs. 3 bis 6 WRG)

Abs. 3

Verzichtet ein Gemeinwesen auf die Nutzung der Wasserkraft oder die Erteilung einer Konzession hierzu in einer schützenswerten Landschaft von nationaler oder überregionaler Bedeutung oder wird die Mindestmenge zur Sicherung einer angemessenen Restwassermenge erhöht, entrichtet der Bund Ausgleichszahlungen zur teilweisen Abgeltung des entgangenen Wasserzinses. Bei deren Festsetzung ist die Finanzkraft des verzichtenden Gemeinwesens zu berücksichtigen.

Abs. 4

Gemäss Antrag der Mehrheit

Abs. 5

Der Bund öffnet zu diesem Zweck einen Fonds für Ausgleichszahlungen. Er erhebt eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgeltung und trifft die nötigen Schutzmassnahmen.

Antrag Petitpierre**Ziff. 6****Art. 22**

(Zu Antrag der Minderheit I, Antrag Nabholz und allfälligen weiteren Anträgen, welche den Ausdruck «1 Rappen» verwenden:)

«1 Rappen» ersetzen durch «0,2 Rappen»

Antrag Schüle**Ziff. 6**

(Ergänzung zum Antrag der Mehrheit und zum Antrag Nabholz)

Art. 22 Abs. 3

.... oder überregionale Bedeutung oder ist die Erteilung einer Konzession aufgrund von Artikeln 28a und 28b nicht mehr möglich

Neuer gemeinsamer Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle
(ersetzt die Anträge Nabholz, Petitpierre und Schüle)**Ziff. 6**

....

Art. 22 Abs. 3 bis 6**Abs. 3**

Der Bund leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserzinses, sofern diese eine Folge:

a. der Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung, oder

b. der Erhöhung der Mindestmenge zur Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Artikel 33 GschG sind.

Abs. 4

Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt.

Abs. 5

.... von höchstens 0,2 Rappen pro Kilowattstunde
(Ergänzung zum Antrag der Minderheit I zu Absatz 4)

Abs. 6

Gemäss Antrag der Mehrheit zu Absatz 5

Art. 75**Proposition de la commission****Ch. 1 à 4**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 5**Loi sur l'agriculture....****Art. 95 (nouveau)****Titre**

Indemnités pour l'assainissement d'installations d'engrais d'exploitations servant à la garde d'animaux de rente

Al. 1

La Confédération peut allouer dans les quinze ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente loi des subventions pour les coûts d'assainissement des installations de stockage des en-

grais de ferme, modulées en fonction de la capacité financière des cantons. Les taux ne dépasseront pas 35 pour cent des coûts.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut fixer des conditions pour l'octroi de la subvention et exiger que les cantons supportent une partie des coûts.

Ch. 6**Majorité**

La loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH) est modifiée comme il suit:

Art. 22 al. 3 à 5 (nouveau)**Al. 3**

Si une commune renonce à l'utilisation des forces hydrauliques ou à octroyer une concession dans un site digne d'être protégé et dont l'importance est nationale ou dépasse le plan régional, la Confédération compense une partie du manque à gagner résultant de la diminution des redevances hydrauliques. Lors de la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière de la commune en question.

Al. 4

On tiendra compte des forces hydrauliques utilisables techniquement après déduction du débit de dotation nécessaire à garantir les débits résiduels prescrits.

Al. 5

Le Conseil fédéral régleme les modalités de l'indemnisation et prend les mesures de protection nécessaires.

Minorité I

(Danuser, Ammann, Columberg, Longet, Oester, Rechsteiner)

....

Art. 22 al. 3 à 5 (nouveau)**Al. 3**

La Confédération alloue des montants compensatoires appropriés pour la sauvegarde et la mise sous protection de sites dignes d'être protégés et dont l'importance est nationale ou dépasse le plan régional, ainsi que pour garantir des débits résiduels appropriés en tenant compte de la capacité financière des cantons et des communes.

Al. 4

La Confédération crée à cet effet un fonds pour les montants compensatoires. Elle prélève une taxe d'un centime au maximum par kWh sur l'électricité produite en Suisse par les centrales hydroélectriques.

Al. 5

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions d'exécution nécessaires et autorise l'allocation des montants compensatoires.

Minorité II

(Savary-Vaud, Berger, Bürgi, Etique, Giger, Rutishauser, Tschuppert)

Biffer les propositions de la majorité et de la minorité I

Proposition Nussbaumer**Ch. 5****Loi sur l'agriculture****Art. 19g (nouveau)****Titre**

Cessation ou reconversion d'exploitations pour des raisons ressortissant à la protection des eaux et en rapport avec les effectifs maximaux du cheptel

Texte

Dans le dessein de promouvoir la protection des eaux dans les régions où le cheptel est trop abondant, le Conseil fédéral peut allouer durant une période transitoire de cinq ans au plus des subventions aux détenteurs de bétail de rente:

- a. En vue d'encourager la cessation d'exploitations;
- b. A titre d'aides de reconversion.

Proposition Reichling**Ch. 5****Art. 19g (nouveau)**

Le Conseil fédéral peut, dans l'intérêt de la protection des eaux, allouer pendant une période transitoire

*Proposition Hess Peter**Ch. 6*

La loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH) est modifiée comme il suit:

*Art. 22 al. 3 à 5 (nouveaux)**Al. 3*

Selon la proposition de la majorité

Al. 4

Selon la proposition de la minorité I

Al. 5

Selon la proposition de la majorité

*Proposition Nabholz**Ch. 6*

(complément à l'art. 22 al. 3 à 6 LFH)

Al. 3

Si une commune renonce à l'utilisation des forces hydrauliques ou à octroyer une concession dans un site digne d'être protégé et dont l'importance est nationale ou dépasse le plan régional ou encore si le débit minimal est relevé de manière à garantir un débit résiduel approprié, la Confédération verse des paiements compensatoires en vue de compenser une partie du manque à gagner résultant de la diminution des redevances hydrauliques. Lors de la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière de la commune en question.

Al. 4

Selon la version de la majorité

Al. 5

La Confédération crée à cet effet un fonds destiné aux paiements compensatoires. Elle prélève une taxe d'un centime au maximum par KWh sur l'électricité produite en Suisse par les centrales hydroélectriques.

Al. 6

Le Conseil fédéral réglemente les modalités de l'indemnisation et prend les mesures de protection nécessaires.

*Proposition Petitpierre**Ch. 6**Art. 22*

(A la proposition de la minorité I, à la proposition Nabholz et à toutes propositions qui utilisent l'expression «un centime»): «un centime»: remplacer par «0,2 centime»

*Proposition Schüle**Ch. 6*

(amendement à la proposition de la majorité et à la proposition Nabholz)

Art. 22 al. 3

.... ou dépasse le plan régional ou s'il n'est plus possible de délivrer une concession en vertu des articles 28a et 28b, la Confédération.

Nouvelle proposition commune Nabholz/Petitpierre

(remplace les propositions Nabholz, Petitpierre et Schüle)

Ch. 6

....

*Art. 22 al. 3 à 6**Al. 3*

La Confédération alloue aux communes concernées des montants compensatoires en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant de la diminution des redevances hydrauliques en tant que celui-ci est imputable:

a. à la sauvegarde et à la mise sous protection de sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale ou dépasse le plan régional; ou

b. encore au relèvement du débit minimal destiné à garantir des débits résiduels appropriés au sens de l'article 33 LEau.

Al. 4

Lors la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière des communes en question.

Al. 5

.... une taxe de 0,2 centime au maximum par KWh

(amendement à la proposition de la minorité I au 4e alinéa)

Al. 6

Selon texte proposé par la majorité au 5e alinéa

Ziff. 1 bis 4 – Ch. 1 à 4

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 – Ch. 5

Reichling: Mit einem neuen Artikel 19g im Landwirtschaftsgesetz soll eine Entschädigungsmöglichkeit aus Gewässerschutzgründen für die Stilllegung von Tierfabriken, für den Abbau von Tierbeständen und für Anpassungshilfen geschaffen werden.

Der Vorschlag des Bundesrates ging davon aus (Art. 14 Abs. 3), dass Tierproduktionsbetriebe das Gewässerschutzproblem lösen könnten durch Verteilung des Hofdüngers auf eigenes Land, auf Pachtland und auf langfristig vertraglich gesicherte Nutzflächen. Alle drei Möglichkeiten waren gleichermaßen zulässig. Damit wäre die Voraussetzung gegeben gewesen, dass in Gebieten mit kleiner Viehdichte alle bestehenden grossen Tierhaltungsbetriebe bis hin zu den bodenlosen Tierfabriken die Düngerprobleme über Verträge hätten lösen können. Schwierigkeiten wären nach dem Vorschlag des Bundesrates nur jenen Betrieben erwachsen, die in viehdichten Gebieten liegen und damit keine Möglichkeit für Gülleverträge gehabt hätten. Aus diesem Grund sah der bundesrätliche Vorschlag nur Beitragshilfen für Gebiete mit hoher Viehdichte vor, in denen die Aufgabe solcher Betriebe unumgänglich war.

Nun hat aber der Rat dem Antrag Mauch Ursula/Tschuppert zugestimmt. Damit hat die Situation in starkem Ausmass geändert, weil alle Betriebe nur noch höchstens die Hälfte des Hofdüngers auf Vertragsflächen ausbringen dürfen, für die andere Hälfte aber eigenes Land oder Pachtland besitzen müssen.

Natürlich gibt es auch in Gebieten mit kleiner Viehdichte bodenlose Tierhaltungsbetriebe. Diese müssten also für die Hälfte des Hofdüngers Land kaufen oder pachten. Das dürfte schwerfallen: Für einen Betrieb mit 1000 Schweinen wäre die Minimalfläche bei 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare 20 Hektaren. In Ackerbaugebieten dürfte die Belastbarkeit in der Regel später weniger gross sein, so dass solche Betriebe 25, 30 oder mehr Hektaren zukaufen oder pachten müssten. Ein solcher Run auf Land wäre unverantwortlich. Aus diesem Grund müssen wir die Beitragshilfen anpassen.

Ich möchte an dieser Stelle aber auch erklären, dass mir die Zustimmung zum Antrag Mauch Ursula/Tschuppert gefällt. Ich habe diesen Antrag auch unterstützt. Ich war von jeher der Auffassung, dass bodenunabhängige Tierproduktion nur der Abfallverwertung und der Verwertung von Nassrückständen aus Lebensmittel-Verarbeitungsbetrieben wie Käsereien dienen sollten. Für diese haben wir nun auch Ausnahmen vorgesehen.

Entsprechend dem Beschluss des Rates müssen wir die Beitragsmöglichkeit auch auf vieharme Gebiete ausdehnen und sie nicht auf Gebiete mit hohem Tierbesatz beschränken. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, die Einschränkung auf die viehdichten Betriebe fallenzulassen und die Beitragsmöglichkeit für die ganze Schweiz offenzulassen.

Die Uebergangsfrist von fünf Jahren erachte ich als richtig. Ich muss aber den Bundesrat bitten, eventuell zu prüfen, ob zufolge des neuen Artikels 14 (Antrag Mauch Ursula/Tschuppert) die Uebergangsfrist anzupassen wäre. Ich kann nicht beurteilen, ob wir in fünf Jahren alle diese Betriebe auf vernünftige Art und Weise beseitigen können. Ich meine, dass diese Frage im Ständerat noch einmal überprüft werden sollte.

Ich könnte mir durchaus eine ähnliche Lösung vorstellen wie bei der Festsetzung der Höchsttierbestände: Wir würden eine längere Uebergangsfrist offenlassen, dafür hätten diese Betriebe aber keine Entschädigung zugute. Möglicherweise könnte der Bund auf diese Art und Weise auch noch etwas sparen.

Sicher werden finanzielle Auswirkungen mit meinem Antrag verbunden sein. Ich erachte diese Auswirkungen aber als positiv, denn mit der Annahme des Antrags Mauch Ursula/Tschuppert haben wir die Tierhaltung tatsächlich auf bäuerliche Betriebe verlagert.

Damit kann die Landwirtschaft in Zukunft auch eine grössere

Verantwortung für die Mengensteuerung in der Tierproduktion selbst übernehmen, so dass auf dem Gebiet der Fleischwertung – die allerdings den Bund heute direkt nichts kostet, wo er aber in Verlustjahren immer wieder mit Preisforderungen des Bauernverbandes konfrontiert worden ist – der Bund entlastet ist. Ich beantrage Ihnen – erstens aus Gründen der Rechtsgleichheit und zweitens, um dem Ständerat keine Motive zur Ablehnung des Nationalratsbeschlusses zu geben –, meinem Antrag zuzustimmen und damit das Ende der Tierfabriken herbeizuführen.

Ich bitte Sie um Unterstützung meines Antrages. Er ist mit dem Antrag Nussbaumer und mit dem Text der Kommission verträglich.

Nussbaumer: Wenn wir am Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes Änderungen vornehmen, müssen wir aufpassen. Der Artikel 19 gibt jenen Recht, die sagen, die Agrarpolitik werde mehr und mehr zum Gestrüpp. Wir haben hier eine ganze Reihe von Bestimmungen, die mit dieser neuen Bestimmung Artikel 19g kollidieren könnten. So heisst es in Artikel 19a: «Zur Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion kann der Bundesrat eine Höchstzahl für die verschiedenen Nutztierarten festsetzen und von Betriebsinhabern, die mehr halten, Abgaben erheben.» Allerdings setzt dann Artikel 19b noch die Schonfrist fest: dass die zu hohen Tierbestände erst bis zum 31. Dezember 1991 abgebaut werden müssen und dass bis dann auch keine Abgaben verlangt werden können.

Hier taucht die erste Frage auf: Ich bin der Meinung, dass jene Betriebe, die bis zum 31. Dezember 1991 die Höchstbestände des Bundesrates überschreiten, dann abbauen sollen, und zwar ohne Beiträge. Sie sollen für die zuviel gehaltenen Einheiten Abgaben leisten, die prohibitiven Charakter haben. Das geht aber aus diesem Stilllegungsartikel aus Gewässerschutzgründen nicht hervor.

Das ist der Grund, weshalb ich die Marginalie verdeutlichen möchte: «Stilllegung oder Umstellung von Betrieben aus Gewässerschutzgründen im Rahmen der Höchsttierbestände». Es würden also nur jene Stilllegungs- oder eventuell Abbaubeiträge erhalten, die die Höchsttierbestände nicht überschritten haben. Sonst würden wir das Gegenteil von dem machen, was in Artikel 19a ursprünglich geplant war.

Ein anderer heikler Punkt ist das Problem der Betriebsteilungen. Der Bund hat eine Stilllegungs- und Abbauktion durchgeführt, die zeitlich befristet war. Dort mussten wir leider feststellen, dass Betriebe unrechtmässig geteilt wurden und der Abbau nur auf dem Papier stattfand. Das hat dazu geführt, dass der Bundesrat den Abbau und die Stilllegung nach Artikel 19e Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken liess. Es ist natürlich ganz klar, dass diese Bestimmung hier ebenfalls zur Anwendung kommen muss; sonst werden wir es ein zweites Mal erleben, dass beim Abbau Dinge vorkommen, die der Landwirtschaft nicht würdig sind.

Dies war der Grund, weshalb ich Ihnen beantragte, nur für die Stilllegung von Betrieben oder als Umstellungshilfen Beiträge zu geben. Der neue Artikel 14, wie er jetzt nach dem Vorschlag Mauch Ursula/Tschuppert verabschiedet worden ist, macht allerdings Abbaubeiträge notwendig. Es muss aber garantiert bleiben, dass die strenge grundbuchrechtliche Behandlung dieses Abbaus im Sinne von Artikel 19e Absatz 4 auch hier Platz greift. Nur unter dieser Bedingung könnte ich mich mit dem Buchstaben der Abbaubeiträge ebenfalls einverstanden erklären.

Ich bitte Sie, gestützt auf diese etwas komplizierte Sachlage, erstens einmal gemäss meines Antrags die «Stilllegung oder Umstellung von Betrieben aus Gewässerschutzgründen im Rahmen der Höchsttierbestände» als Marginalie anzunehmen. Ich nehme den Antrag von Herrn Reichling in meinen Antrag hinein, so dass ich einverstanden bin, dass es heisst: «Der Bundesrat kann im Interesse des Gewässerschutzes während einer Uebergangszeit von höchstens fünf Jahren Beiträge an Nutztierhalter ausrichten.»

Dann bin ich damit einverstanden, dass wir Stilllegungs-, Abba- und Umstellungshilfen ausrichten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Änderung meines Antrags,

gestützt auf die Änderungen in Artikel 14, anzunehmen. Ich muss aber unbedingt auf der Änderung der Marginalie beharren, sonst bekommen wir hier später Schwierigkeiten.

Tschuppert: Sie haben vorgestern dem modifizierten Artikel 14 zugestimmt. Damit haben wir im Grundsatz beschlossen, die Tierfabriken auszumerzen. Das ist gut und recht so; aber jetzt muss daraus die logische Konsequenz gezogen werden.

Der Artikel 14 ist letztlich nur sinnvoll, wenn die Tierfabriken tatsächlich zum Verschwinden gebracht werden, sonst führt das zu unsinnigen Konsequenzen. Herr Reichling hat es vorhin schon erwähnt: zum Beispiel den Run auf Pachtland und ganz allgemein auf Boden. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch noch andere Umgehungspraktiken neu erfunden werden könnten. Deshalb ist es zwingend nötig, dass wir das Verschwinden der Tierfabriken einwandfrei und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen neu regeln.

Die entsprechende Lösung, wie sie der Ständerat in Artikel 19g vorschlägt, geht in die richtige Richtung.

Es wäre aber doch interessant zu erfahren, Herr Bundesrat Cotti, wie Sie sich das konkret vorstellen, auch in Anlehnung an die Frage von Herrn Reichling.

Sonst müsste die ständerätliche Kommission in dieser Sache noch eingehend beraten. Ich möchte Sie also bitten, unbedingt diesem Artikel 19g zuzustimmen. Ich bin auch sehr einverstanden mit dem Antrag Reichling und bekämpfe auch den Antrag Nussbaumer nicht.

Luder: Ich glaube, dass niemand eine erneute Agrardebatte über Tiere, Grossvieheinheiten und Gülle will, aber ich muss Sie bitten, den Antrag Nussbaumer anzulehnen, weil sich dieser Antrag gegen eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Aufstockungsbetriebe richtet, die heute eine grössere Zahl von Tieren halten, als dies in dem nun beratenen Gewässerschutzgesetz vorgesehen ist. Es sind ungefähr 15 Prozent der Tierhaltungsbetriebe.

Mit dem Vorschlag der Kommission wird diesen Betrieben mit einer Frist von fünf Jahren die Möglichkeit geboten, gegen Abgeltung ihren Tierbestand auf die zulässige Grösse abzubauen. Die zulässige Grösse ist uns ja nicht bekannt für alle Regionen. Sie kann dann von den Kantonen noch herabgesetzt werden.

Es wäre nun falsch und ungerecht, nur Beträge für die Stilllegung von ganzen Betrieben auszuschiessen und überall dort, wo Betriebe Tierbestände abbauen müssen, die bis heute als legal galten, nichts zu bezahlen. Diese Bauern wollen ja nicht Ställe stilllegen, die wollen weiterhin Bauern bleiben. Wenn wir da nichts vorsehen, werden diese Betriebe in die gar nicht überall beliebte und vielleicht etwas fragwürdige Hofdüngeraufbereitung getrieben.

Ich glaube auch, dass Herr Nussbaumer eine falsche Befürchtung hat. Das Gewässerschutzgesetz hebt die Bestimmungen zum Abbau der Tierbestände nicht auf. Diejenigen Betriebe, die dem Abbau der Tierbestände unterworfen sind, müssen diese Bestände bis 1991 abbauen, und wenn sie das nicht tun, müssen sie Abgaben entrichten. Das hat keinen Zusammenhang mit dem Gewässerschutzgesetz.

Es wäre vielleicht gut, wenn Herr Bundesrat Cotti hierzu eine Erklärung abgeben könnte. Ich bitte nochmals, den Antrag Nussbaumer abzulehnen. Dem Antrag von Herrn Reichling kann auch ich zustimmen.

Nussbaumer: Herr Kollege Luder, Sie haben offenbar ihr Manuskript gestützt auf meinen schriftlichen Antrag vorbereitet. Mein Antrag wurde wegen des geänderten Artikels 14 modifiziert in dem Sinn, dass nur noch die Marginalie geändert wird. Wenn Sie das nicht tun, wenn Sie nicht schreiben «im Rahmen der Höchsttierbestände», dann werden die Bauern, welche Ueberbestände halten, nach 1991 für die Ueberbestände bezahlen müssen und für die gleichen Tiere, nach dieser Bestimmung, für den Abbau oder die Stilllegung Beiträge erhalten. Das muss deutlich gesagt werden! Sie können von meinem Antrag also alles streichen bis auf die Marginalie «Stilllegung oder Umstellung von Betrieben aus

Gewässerschutzgründen im Rahmen der Höchsttierbestände».

Rüttmann, Berichterstatter: Gerade wegen dem letzten Punkt von Herrn Nussbaumer habe ich mich bei der Verwaltung noch erkundigt. Die Juristen sagen, dass das Marginale nicht massgebend sei für die spätere Ausführung, sondern dies müsste im eigentlichen Gesetzestext festgelegt sein.

Nun folgendes zu den beiden Anträgen. Ich bemerke zum voraus, dass die Ueberlegungen von Herrn Reichling richtig sind. Mit der Aenderung des Konzeptes beim Artikel 14 ist tatsächlich diese Situation eingetroffen. Wenn wir Betriebe zur Stillelegung zwingen, ist das eine materielle Enteignung, und man kann nicht sagen: «Das sind ja böse Tierfabriken gewesen, wir geben denen nichts, die werden einfach vernichtet.» Juristisch ist das eine materielle Enteignung, und wir werden diese Betriebe entschädigen müssen, im Rahmen der Investitionen, die sie getätigt haben.

Nun glaube ich, dass es am besten wäre, wenn Herr Reichling und Herr Nussbaumer einen Konsens finden könnten, dann könnten wir nach der Ziffer 6 noch einmal darauf zurückkommen. Die Anträge sind gar nicht so weit voneinander.

Ich glaube, Herr Nussbaumer, dass im Marginale des Ständerates mit dem Ausdruck «aus Gewässerschutzgründen» klar gesagt ist, was hier abgebaut werden soll. Beim Artikel 19g war vor einigen Jahren der Hintergrund ein anderer, nämlich Strukturmassnahmen. Wir haben die Höchstbestände festgelegt, und die Abbaumassnahmen wurden dort beschlossen. Die zwölf Jahre Uebergangsfrist laufen am 31. Dezember 1991 ab. Dann muss Ordnung herrschen. Wenn hier steht «aus Gewässerschutzgründen», ist meiner Interpretation nach ganz klar gesagt, dass diese Abbaumassnahmen nur aus Gewässerschutzgründen durchgeführt werden. Die Regelung der Höchstbestände steht also auf einem andern Blatt, obwohl es das gleiche Gesetz ist.

Zum Abbau von Tierbeständen. Herr Nussbaumer möchte hier nur einen Buchstaben a und einen Buchstaben b aufreihen. Er geht davon aus, dass der Abbau von Tierbeständen mit der Höchstbeständeverordnung verwechselt werden könnte und dann für diese Abbaumassnahmen bezahlt werden müsste. Er und Herr Reichling haben recht. Man sollte vielleicht die beiden Anträge vereinen und noch einmal drucken und austellen lassen. Ich möchte Ihnen das beantragen.

Eine letzte Bemerkung. Es wird eine Kompensation geben. Mit der Ausnahmeregelung beim Artikel 14 werden nun verschiedene Kleinbetriebe nicht abbauen oder abbauen müssen, weil sie unter die Ausnahmeregelung fallen. Also werden die finanziellen Mittel deswegen nicht wesentlich ansteigen, sondern es trifft nun einfach diese Betriebe.

Dabei sollte man sich immer fragen, Herr Tschuppert: «Was sind denn Tierfabriken?» Wir haben Tierfabriken gemeint, die keine eigene Fläche haben. Diejenigen, die eigenes und gepachtetes Land haben, müssen sich einfach dieser Fläche anpassen. Aber diejenigen, die zwangsweise abbauen müssen, weil sie keine eigene oder gepachtete Fläche haben, sind nicht sehr zahlreich.

Ich möchte Sie anfragen, Herr Reichling, ob man einen kombinierten Antrag vorlegen könnte.

M. Rebeaud, rapporteur: Je n'ai pas la prétention d'arbitrer ce débat très juridique et potentiellement d'ordre financier entre spécialistes de la chose agricole. Vous avez vu que M. Tschuppert soutient la proposition de notre collègue Nussbaumer qui modifie légèrement celle du Conseil des Etats. Je ne sais pas si Mme Mauch avait prévu que l'on parlerait de subventions comme conséquence du nouvel article 14 qu'elle a rédigé avec M. Tschuppert. Ce qui est sûr, c'est que cet article, dans la version que nous a légué le Conseil des Etats, correspondait à une politique, vis-à-vis de l'agriculture, différente de celle décidée par l'article 14 il y a quelques jours; par conséquent, il faudrait l'adapter.

La logique de l'articulation entre l'article 14 (proposition Mauch/Tschuppert) et cet article-là aboutit à la conséquence suivante: selon l'article 14 le Conseil fédéral peut autoriser des

exceptions à la limite générale des 3 UGB par hectare; et l'article dont nous discutons en ce moment dit que le Conseil fédéral, s'il impose la règle des 3 UGB par hectare à une entreprise qui ne le satisfait pas, devra payer des subventions. Si je comprends bien – Monsieur Cotti, vous me corrigerez si je me trompe – cela mène notre gouvernement ou bien à faire respecter la norme, et dans ce cas il doit payer, ou bien à multiplier les autorisations exceptionnelles, et à ce moment-là, il fait des économies. C'est un jeu financier et politique plutôt que de protection des eaux dont j'ose penser que nous n'avons pas prévu, lorsque nous avons voté l'article 14, qu'il déboucherait sur ce genre de conséquence. C'est pourquoi je trouve, en tout état de cause, utile de créer un impôt quelle divergence avec le Conseil des Etats afin que l'articulation entre les deux articles, celui du principe et celui de la subvention, puisse être réexaminée par la commission du Conseil des Etats et que l'on donne le temps au Conseil fédéral de savoir et de choisir le genre de politique qu'il entend mener en la matière.

Rüttmann, Berichterstatter: Ich kann Ihnen mitteilen, dass sich die beiden Antragsteller in bezug auf Marginale und Antrag des Ständerats inzwischen geeinigt haben: Der Bundesrat kann im Interesse des Gewässerschutzes im Rahmen der Höchsttierbestände während einer Uebergangszeit von höchstens fünf Jahren Beiträge usw. gewähren.

Bundesrat Cotti: In drei Fällen, die zu finanziellen Konsequenzen geführt hätten, habe ich vor wenigen Wochen die Vorschläge der Kommission dem Bundesrat unterbreitet. Das ist der eine dieser drei Fälle. Ich darf Ihnen mitteilen, dass sich der Bundesrat mit den anfänglichen Anträgen der Kommission einverstanden erklärt hat. Es soll attestiert werden – wenn ich rückwirkend auf die Debatte von vorgestern noch eine zusätzliche Bemerkung anbringen darf –, dass aufgrund des guten Kompromisses von Artikel 14 ein Beitrag für die Ueberwindung der entstehenden Härtefälle geleistet werden muss. Die Kommission stellt einen Antrag, der nach Erkundigungen beim Bundesamt für Landwirtschaft voraussichtlich nicht mehr Mehrkosten verursachen wird als diejenigen, mit denen man laut Hauptantrag der Kommission hätte rechnen müssen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat mit dem Antrag der Kommission einverstanden.

Präsident: Herr Nussbaumer hat seine Anträge zurückgezogen, hat aber gleichzeitig im Einvernehmen mit Herrn Reichling beantragt, den Antrag Reichling zu ergänzen, und zwar in folgendem Sinne: «im Interesse des Gewässerschutzes» und dann eingefügt, «im Rahmen der Höchsttierbestände,» und dann geht's weiter, «während einer Uebergangszeit» usw. Einem so modifizierten Antrag können sich die Kommission und auch der Bundesrat anschliessen.

Es ist nicht üblich, dass wir im Rat während der Verhandlungen Anträge abändern. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, den Antrag zu akzeptieren. – Keine Opposition. Sie genehmigen dieses Vorgehen.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag Reichling
Adopté selon la proposition modifiée Reichling*

Ziff. 6 – Ch. 6

Frau Danuser, Sprecherin der Minderheit I: Es geht bei diesem Minderheitsantrag um den Landschaftsrappen. Er wird viel zu reden geben. Die NOK und die Rhätischen Kräftewerke AG. haben etwas Grosses getan, als sie im Herbst 1986 darauf verzichteten, das Greina-Projekt weiterzuverfolgen. Ihnen gebührt hier unser Dank.

Stimmen nun Sie dem Landschaftsrappen zu! Die Greina ist zum Symbol geworden für Unberührtheit, Grösse, Unversehrtheit, Erhabenheit. Einige nennen sie eine Steinwüste und verkennen ihren Wert. Es ist eben ein Wert, der sich in Franken und Rappen nicht ausdrücken lässt. Wir laufen Gefahr, von allem den Preis zu wissen und von nichts den Wert.

Stimmen Sie dem Landschaftsrappen zu! Der Gewinn des Ver-

zichts auf das Greina-Projekt lässt sich geldmässig nicht ausdrücken. Das Kosten-Nutzen-Denken wird vor der Grösse dieser Landschaft auf einen recht kleinen Platz verwiesen. Der Landschaftsrapp hat denn auch Symbolcharakter. Er soll neben der Greina auch andere wertvolle Landschaften von nationaler und überregionaler Bedeutung retten helfen.

Was Ihnen vorliegt, ist in diesem Rate nicht zum ersten Mal Gegenstand der Diskussion. Das letzte Mal hat es der Rat mit Zufallsmehr abgelehnt. Trotzdem ist und bleibt der Landschaftsrapp ein wegweisender Vorschlag, aus dem Dilemma herauszufinden. Der Landschaftsrapp beachtet das Verursacherprinzip und lässt die Berggemeinden nicht im Stich. Er beachtet das Verursacherprinzip, indem er die Strombezügler einbindet. Er lässt die Berggemeinden nicht im Stich. Im Gegenteil. Der Landschaftsrapp hilft den Kantonen und Gemeinden, den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung oder die Sicherung angemessener Restwassermengen zu verkraften. Sie leisten den Verzicht, oder sie sichern die angemessenen Restwassermengen voll und ganz im Sinne des Gewässerschutzgesetzes.

Wie Sie im mittleren Absatz lesen können, soll mit maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität ein Fonds gespiesen werden, aus dem die Ausgleichsbeiträge finanziert werden. Der Betrag von maximal 1 Rappen pro kWh gilt als gesetzlicher Höchstbetrag. Er muss nicht zwingend voll ausgeschöpft werden! Der Bundesrat legt gemäss Absatz 5 die genauen Abgabesätze innerhalb dieses vorgeschlagenen Rahmens fest.

Wir sollten Mass halten, wurde gestern mehrfach betont. Herr Bundesrat Cotti hat einmal wörtlich gesagt: «Verhältnismässigkeit ist ein Prinzip, das für uns im ganzen Leben gelten sollte.» Das bedeutet aber bei der Nutzung der Wasserkraft: Es darf sich nicht einstellen, was uns von der Metapher von Achill und der Schildkröte bekannt ist: Die Schildkröte hat auf dem Weg einen Vorsprung. Achill holt sie immer um die Hälfte des Rückstandes ein. Er kann sie nie ganz einholen, aber er kommt ihr immer näher.

Vom vorhandenen Wasserkraftpotential sind 90 Prozent genutzt. Es bleiben also noch 10 Prozent. Nutzen wir sie nicht weiter wie bisher! Auch wenn wir bei jedem Projekt eine Interessenabwägung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, bleibt zuletzt keine einzige unberührte Fluss- und Bachlandschaft mehr übrig. Wollen Sie das, wollen Sie das wirklich, für sich, für Ihre Kinder, für Ihre Kindeskinde?

Ueber das Gegengutachten, das in letzter Minute vorgelegt wurde, habe ich mich schon im Eintreten geäussert. Es hätte jemand zu Artikel 32 ein Gutachten erstellen sollen. Artikel 32 ist auch in der von Ihnen verbesserten Fassung nun der befürchtete Trockenlegungsartikel. Er widerspricht meines Erachtens aufs krasseste der Verfassung.

Wieso soll der Landschaftsrapp verfassungswidrig sein? Die Erhaltung der Greina stellt für die Gemeinden in rechtlicher Hinsicht eine massive Eigentumsbeschränkung dar. Bei Eigentumsbeschränkungen, welche einer Enteignung gleichkommen, garantiert Artikel 22ter unserer Bundesverfassung grundsätzlich volle Entschädigung. In verschiedenen Kantonen wurden bereits erfreuliche Lösungen zwischen den Interessen des Natur- und Heimatschutzes einerseits und der Landwirtschaft andererseits gefunden. Namentlich werden Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet, um Ertragseinbussen aufzufangen, welche aufgrund eines Verzichtes auf wirtschaftlich intensive Nutzung entstehen.

Herr Ständerat Rhinow und weitere Staatsrechtsprofessoren haben die Idee des Landschaftsrapps zusammen mit der Greina-Stiftung entwickelt. «Wasserkraftprojekte zeugen oft von einem geradezu orthodoxen Verständnis der Anwendungsmöglichkeiten der Technik. Heute scheinen das menschliche Mass und das Gebot der Einfügung des Menschen in die natürlichen Gegebenheiten verlorengegangen zu sein.» Dies sind Worte von Professor Kölz.

Wenn Sie zum Landschaftsrapp votieren, bitte ich Sie zu beachten, unter welchen Bedingungen er zum Tragen kommt.

1. Es müssen Gemeinwesen – also Kantone – oder Gemeinden sein, die auf die Wasserkraftnutzung verzichten oder angemessene Restwassermengen sichern.

2. Ihre Finanzkraft muss berücksichtigt werden.

3. Die Ausgleichsbeiträge müssen angemessen sein, und

4. das Ganze muss selbstverständlich mit dem Schutz eines Gewässers zusammenhängen.

Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

M. Savary-Vaud, porte-parole de la minorité II: La minorité II vous demande de ne pas introduire dans la loi sur la protection des eaux des dispositions visant à allouer des indemnités pour compenser le manque à gagner des redevances hydrauliques. Elle vous invite donc à biffer les suggestions de la majorité et de la minorité I ainsi que toutes les propositions complémentaires qui viennent d'être présentées.

Deux communes grisonnes sont à la base de cet élan de générosité et de sympathie, déclenché par quelques parlementaires et organisations écologiques. Je rappelle que deux sociétés avaient envisagé la construction d'une usine électrique dans la région de la Greina. Elles y ont renoncé à la suite de l'opposition de divers mouvements sensibles à la protection du paysage et des sites. Cela n'a pas fait l'affaire des communes intéressées, Vrin et Sumvitg, pour lesquelles le manque à gagner supposé est important. C'est pour compenser ce manque à gagner que l'on a imaginé plusieurs systèmes d'indemnités ou de centimes écologiques.

Tout s'accorde bien sûr pour rendre ces propositions sympathiques. Tout d'abord la sauvegarde d'un paysage magnifique, ensuite, c'est le sort de deux petites communes de montagne qui est en jeu. Qui n'est pas sensible aux besoins de ces communes qui auraient pu, grâce à l'apport des droits d'eau et des impôts, améliorer la qualité de vie de leurs habitants?

Mais il faut voir l'essentiel. Nous nous trouvons face à une situation entièrement nouvelle. On ne verse plus une indemnité pour une prestation fournie par un individu ou une collectivité, mais on indemnise pour une prestation non fournie. Or, quelle que soit notre sympathie pour ces deux communes, il faut admettre que l'on est en train de créer un précédent dangereux qui ne manquera pas d'être évoqué dans d'autres cas. Je pense aux routes, à des installations touristiques, à des ouvrages militaires et à des gravières. Certaines communes concernées ne manqueraient pas de faire valoir leurs droits et la limitation à un site protégé ou d'importance nationale ou supra-régionale ne tiendrait pas longtemps.

Le problème posé est important et mérite d'être étudié dans son ensemble et avec toutes les conséquences qu'il implique. Ce qui me gêne aujourd'hui, c'est que la majorité nous demande de signer un chèque en blanc. Décidez, nous examinerons ensuite les problèmes! Avec la minorité II, je vous dis: examinons d'abord les problèmes et nous déciderons ensuite, car, pour l'instant, des questions fondamentales restent sans réponse. Permettez-moi de vous en citer quelques-unes. Tout d'abord, la base constitutionnelle est-elle suffisante pour accepter ces propositions? Le Conseil fédéral et certains experts disent non, d'autres prouvent le contraire. Le professeur Bögli, de Bâle, est catégorique, le centime pour le paysage est un nouvel impôt et une modification constitutionnelle est nécessaire pour que la Confédération puisse le percevoir.

Ensuite, comment déterminer les secteurs indemnifiables? Quelle est la délimitation des compétences entre la Confédération et les cantons? Quelles sont les raisons favorables et défavorables à la solution des indemnités eu égard à des considérations en rapport avec la protection de l'environnement, de la nature ou du paysage?

Enfin, comment doit être réglé le système d'indemnisation en cas de renoncement? Sur la base de quel critère, comment fixer le montant d'indemnité et surtout comment le financer?

Ces questions devront être largement débattues, lorsqu'elles auront été étudiées – et je sais que certains experts mandatés par le Conseil fédéral se sont penchés et se penchent encore sur ce problème. Aujourd'hui il serait faux d'introduire dans notre législation des notions nouvelles par la petite porte, sans connaître ses conséquences à long terme.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de rejeter la proposition de la majorité et de la minorité I ainsi que d'autres propositions, comme l'a du reste fait le Conseil des Etats. Cela ne

veut pas dire que nous ne soyons pas sensibles aux besoins et aux espoirs de nos deux petites communes grisonnes, mais il nous semble que l'on pourrait leur apporter aide et secours par d'autres moyens, par exemple en augmentant les redevances hydrauliques, et les cantons pourraient faire un geste à ce moment-là.

Hess Peter: Beim Studium der ursprünglichen Vorschläge zur Ausgleichsregelung hat es mich vor allem gestört, dass gemäss Vorschlag der Mehrheit allgemeine Bundesmittel für die Ausgleichsbeiträge verwendet werden sollten. Ich habe daher zu Beginn dieser Session einen Antrag eingereicht, der darauf abzielte, diese Ausgleichsbeiträge aus einem Fonds – gespiessen durch den sogenannten Landschaftsrappen – zu finanzieren. In der Zwischenzeit hatte ich Gelegenheit – aufgrund verschiedener Diskussionen und weiterer Unterlagen –, mich vertieft mit der Frage der Verfassungsmässigkeit dieses Landschaftsrappens auseinanderzusetzen. Ich bin dabei zur Ueberzeugung gekommen, dass es zumindest erheblich zweifelhaft ist, ob für einen solchen Landschaftsrappen eine genügende Verfassungsgrundlage vorhanden ist. Im Gegensatz dazu könnte dies bei den allgemeinen Bundesmitteln nicht bestritten werden.

Ich ziehe meinen Antrag deshalb zurück.

Auch wenn nun aufgrund der Anträge Nabholz, Petitpierre und Schüle der Landschaftsrappen auf einen Fünftel der ursprünglichen Höchstsätze herabgesetzt wurde, kann ich hier nicht zustimmen, weil damit die Frage der Verfassungsmässigkeit gleichermassen noch nicht beantwortet ist.

Präsident: Herr Hess hat seinen Antrag zurückgezogen. Das Wort hat Frau Nabholz zur Begründung des Antrages Nabholz/Petitpierre/Schüle.

Frau Nabholz: Neue Situationen verlangen nach neuen Lösungen. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen – zusammen mit den Kollegen Petitpierre und Schüle – einen neuen Antrag zu Artikel 75 Ziffer 6 unterbreite. Gleichzeitig ziehen wir unsere früher gestellten Anträge zu diesem Artikel zurück.

In unserem Antrag ist in der zweiten Linie des Absatzes 3 («sofern diese Einbussen eine Folge») das Wort «Einbussen» einzusetzen. Des weiteren ist in der französischen Uebersetzung ein Fehler passiert: Das Wort «Gemeinwesen» wurde mit «commune» übersetzt. Richtigerweise müsste es «communauté» heissen.

Eine veränderte Ausgangslage hat sich aufgrund unserer gestrigen Beschlüsse zu Artikel 28a und 28b – das ist die Minderheit Schüle – ergeben. Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere bezüglich Absatz 3 die Anträge der Kommissionmehrheit in einem ganz anderen Licht. Mit der Annahme der Anträge Schüle kann praktisch ein Verzichtsfall nicht mehr vorkommen. Der Kommissionmehrheitsentscheid ist äusserst knapp zustande gekommen, lediglich mit Stichentscheid des Präsidenten.

Da die Frage von Ausgleichszahlungen ein zentrales Thema berührt, das sowohl von der Mehrheit wie von der Minderheit I verfolgt wird, hoffen wir, mit den von uns unterbreiteten Anträgen eine konsensfähige Lösung sowohl für Mehrheit wie für Minderheit I anzubieten. Wir versuchen eine Optimierung zwischen der Version Mehrheit und Minderheit I zu erreichen, die gleichzeitig mit den erwähnten Beschlüssen unseres Rates harmonisiert. Wo liegen nun die Unterschiede?

Unseres Erachtens greift der Antrag der Mehrheit in Absatz 3 zu kurz, weil er lediglich an den Tatbestand des Verzichts anknüpft. Zu kurz auch, weil das eben zitierte Beispiel der Greina über diese Formulierung der Mehrheit gar nicht abgegolten werden könnte. Wenn Sie Artikel 28a und 28b ansehen, werden Sie überdies bemerken, dass aufgrund dieser Norm insbesondere hoheitliche Akte zum Wegfall möglicher Wassernutzung führen. Es gibt aber keinen Grund, den Verzicht aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrages anders zu behandeln als einen Hoheitsakt, wie dies die Mehrheit tut. Einig gehen wir mit der Mehrheit insofern, als die Abgeltung nur in Frage kommen kann, wo es um den Schutz von Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung geht. Die Abgeltung

hat angemessen zu sein, d. h. es ist keine volle Entschädigung zu entrichten.

Ein weiterer Mangel des Antrages der Mehrheit besteht aber auch in bezug auf den quantitativen Gewässerschutz. Sie wissen, dass über die Regelungen in Artikel 33 die Mindestwassermengen heraufgesetzt werden können, was eine Minderproduktion an Energie zur Folge hat und wiederum zu Mindereinnahmen bei den Wasserzinsen führt. Es scheint nun nicht angezeigt, ja stossend, dass diese Mindereinnahmen allein zu Lasten des betroffenen Gemeinwesens gehen. Wenn der Bund, gestützt auf Artikel 33, diese Mindestmenge erhöht, wäre es unbillig, das Gemeinwesen, das dazu nichts zu sagen hat, die Kosten allein tragen zu lassen.

Die Fassung von Absatz 3 der Minderheit I – ich komme nun zur Abgrenzung gegenüber diesen Anträgen – ist unseres Erachtens zu breit, indem sie einen zu grossen Interpretationsspielraum darüber zulässt, was alles abgezogen ist. Erfasst werden sollen ja nur Ertragseinbussen bei den Wasserzinsen. Unklarheit schafft auch die gewählte Formulierung betreffend Restwassermenge, indem nicht deutlich wird, ob allenfalls bereits Entschädigungen als Grund von Artikel 31 ermöglicht würden, was wir ablehnen.

Wenden wir uns der Hauptfrage «Ausgleichszahlungen, ja oder nein?» zu. Diese Idee ist in unserer Rechtsordnung bei weitem nicht neu. Ich erinnere in diesem Zusammenhang etwa an den Biotopschutz gemäss NHG oder an die Ausgleichszahlungen, wie sie im Landwirtschaftsrecht existieren. Im Falle des Landschafts- und Gewässerschutzes sind sie unter klar definierten Bedingungen, wie wir Sie in Absatz 3 und 4 unseres Antrages festhalten, eine richtige und wichtige Massnahme. Schliesslich geht es um die Erfüllung von Verfassungsrecht.

Es ist höchste Zeit umzudenken und festzustellen, dass die Erhaltung unwiederbringlicher landschaftlicher Schönheiten nicht nur ein Thema für Festreden ist, sondern einen förderungswürdigen Wert darstellt, an den wir alle beizutragen haben. Es geht nicht an, dass wir Gebiete von nationaler und überregionaler Bedeutung der wirtschaftlichen Nutzung entziehen und die damit verbundenen Verluste allein den betroffenen Berggebieten als Opfer zumuten. Es ist staatspolitisch wie strukturpolitisch bedenklich, wenn die nicht zu den finanzstarken Gemeinwesen gehörenden Berggebiete auf diese Weise geschwächt werden. Hier muss gesamtschweizerische Solidarität wirken. Ausgleichszahlungen sind das Mittel hierfür. Man kann aber auch anhand des Beispiels der Enteignung argumentieren, wie das Frau Danuser in ihrem Votum getan hat.

Kommen wir nun zur Finanzierungsfrage. Wir beantragen Ihnen den Weg über eine äusserst bescheidene Sonderabgabe von maximum 0,2 Rappen pro Kilowattstunde Hydroelektrizität. Diese Fondslösung hat unbestreitbare Vorteile gegenüber dem Antrag der Mehrheit, denn sie garantiert eine bessere Sicherung der Ausgleichszahlungen. Ich erinnere Sie an das, was der Bundesrat selbst in seiner Botschaft auf Seite 34 auführt, nämlich dass die seit Jahren anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten des Bundes zu einem Bedarfsüberhang an Gewässerschutzsubventionen geführt hätten, und es somit notwendig sei, «die rechtlichen Ansprüche der Kantone mit den tatsächlichen Möglichkeiten des Bundes in Einklang zu bringen». Auf Seite 40 der Botschaft wird fortgeführt, dass die Eröffnung eines Fonds aus allgemeinen Bundesmitteln, wie es die Kommissionmehrheit vorschlägt, im Endeffekt einer fragwürdigen Subventionierung des Stromkonsums gleichkomme.

Demgegenüber hat unser Antrag wesentliche Vorteile. Er ist verursachergerecht, er knüpft an den Konsum an, er knüpft auch an eine Energieform an, deren Art der Gewinnung eben zu den heute notwendig gewordenen Gewässerschutzmassnahmen geführt hat. Die Ertragshoheit, das muss betont werden, liegt nicht beim Bund, sondern die Einnahmen dienen ausschliesslich einer zweckgebundenen Ausschüttung an die Kantone und Gemeinden. Last but not least profitieren wir alle von äusserst günstigen Hydroelektrizitätspreisen. Es ist nicht mehr als recht, mit einem kleinen Beitrag etwas von dieser günstigen Möglichkeit an die Berggebiete zurückzugeben.

Nun haben wir vor einigen Tagen das zitierte Gutachten von Professor Böckli zugestellt erhalten, welches die Verfassungsmässigkeit in Frage stellt. Er steht allerdings – soweit mir bekannt – in Kreisen von namhaften Staatsrechtsprofessoren mit seiner Meinung alleine da, und selbst als der Ständerat im vergangenen Oktober die Frage des Landschaftsrappens diskutiert hat, haben die dort anwesenden Staatsrechtler mit keinem Wort nach der allfälligen Verfassungswidrigkeit gefragt. Ich meine deshalb, es sei nicht sachgerecht, aufgrund einer einzigen Rechtsmeinung die Lösung des Landschaftsrappens einfach bachab zu schicken. Schaffen wir doch eine Differenz zum Ständerat, lassen wir uns die Option zur Wahl dieser Möglichkeit offen. Sollte sich später nach Abklärung durch den Bundesrat die Verfassungswidrigkeit wider Erwarten doch ergeben, dann steht immer noch der Weg offen, auf die Lösung der Mehrheit – Abgeltung via Bundesmittel – zurückzukehren.

In diesem Sinne bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Maeder: Als im Herbst 1986 das Konsortium NOK/Rhätische Kraftwerke auf den Bau des Greina-Kraftwerks verzichtete, atmeten naturbewusste Menschen auf. Für einmal hatte Geist über Geld gesiegt. Eine der letzten unberührten grossen, alpinen Landschaften der Schweiz, die Greina-Ebene mit den silbernen Mäandern des Somvixer Rheins, mit den tosenden Wasserfällen der Frontscha, war vom Druck der drohenden Zerstörung befreit. Doch der Druck finanzieller Sorgen blieb durch diesen Verzicht auf den Gemeinden Vrin und Sumvitg lasten, die viele Jahre zuvor die Konzessionen für den Bau eines Greinakraftwerks erteilt hatten und mit jährlichen Wasserzinsen von 2,3 Millionen Franken ihre dringlichsten Infrastrukturaufgaben zu lösen hofften.

Der Schutz der letzten Naturlandschaften auch im Alpengebiet sollte heute selbstverständlich sein. Wo 90 Prozent der Wasserkraft genutzt sind, gibt es nicht mehr viel zu holen. Bereits 1978 führte die Eidgenössische Kommission für die Gesamtenergiekonzeption in ihrem zusammenfassenden Bericht aus, dass die Verwirklichung einiger neuer Anlagen auf der Basis der weissen Kohle das schweizerische Energieproblem nicht löse und ein zusätzlicher Gewinn bedeutend kleiner sei als die erwartete Verbrauchszunahme an Elektrizität. Der Schutz der letzten Naturreserve, der auch durch das Natur- und Heimatschutzgesetz gefordert wird, kann und darf aber nicht allein zulasten einiger Berggemeinden erfolgen.

Ich habe am 18. Juni 1987 eine Motion eingereicht, deren Text mit dem Vorschlag der Minderheit I weitgehend identisch ist. 75 Ratsmitglieder waren damals mit meinem Vorschlag einverstanden und haben ihn mitunterzeichnet. Viel Prominenz war dabei, auch Herr Ogi, unser heutiger Bundesrat. Die Leistung angemessener Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler und überregionaler Bedeutung erhielt damals viel Zustimmung, und auch deren Finanzierung über eine Kausalabgabe auf die in der Schweiz erzeugte Hydroenergie schien mir durchaus konsensfähig. Als die Motion bereits im folgenden Herbst vor den Rat kam, scheiterte sie nur ganz knapp am rhetorischen Sperrfeuer von Herrn Bundesrat Schlumpf. Vehement bestritt er die Verfassungsmässigkeit des Vorschlags und konnte so einige Zweifler auf seine Seite ziehen. Die Verfassungsmässigkeit des Landschaftsrappens wurde inzwischen in einem Rechtsgutachten von Professor Rhinow wissenschaftlich begründet. Zwei weitere Rechtsgelehrte, Professor Kölz von der Universität Zürich und Professor Wildhaber von der Universität Basel, erachteten die verfassungsmässigen Grundlagen in der heutigen Bundesverfassung als gegeben.

Wenn nun in letzter Minute – aber wirklich in allerletzter Minute – der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband die Idee des Landschaftsrappens mit einem Gegengutachten von Professor Böckli bekämpft, so ist das an sich verständlich. Dies ist das gute Recht des Wasserwirtschaftsverbandes. Schliesslich will er weitere Kraftwerke bauen. Ich frage mich nur, wo er sie, angesichts des heutigen Ausbaustands, denn überhaupt noch bauen will.

Auch die saubere, erneuerbare Hydroenergie ist nicht problemlos und keineswegs identisch mit intakter Umwelt. Aus-

getrocknete Fliessgewässerbette, zu jämmerlichen Rinnsalen verkommene Flüsse, überflutete Talböden und Hochspannungsleitungen sind auch ein Preis für diesen Fortschritt.

Im Sinne der Solidarität mit dem Berggebiet bitte ich Sie – vor allem auch die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen meiner damaligen Motion –, zusammen mit den Gemeinden Vrin und Sumvitg, zusammen mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet, der Minderheit I zuzustimmen. Wir tun damit einen entscheidenden Schritt in Richtung eines wirkungsvollen Gewässer- und Landschaftsschutzes.

Der Antrag der Minderheit I hat den Vorteil, die Finanzierung unabhängig von schwankenden Bundeseinnahmen sicherzustellen und gleichzeitig auch die Restwasserproblematik miteinzubeziehen.

Lehnen Sie auf jeden Fall den Antrag der Minderheit II ab. Den Karren einfach wie bisher weiterlaufen zu lassen, können Sie nicht verantworten, nicht der Landschaft, nicht der Bergbevölkerung und vor allem nicht kommenden Generationen gegenüber. Auch unsere Nachkommen haben Anrecht auf ein Restchen von dem, was unser Land einst weltbekannt und berühmt gemacht hat: auf sprühende Wasserfälle über grünen Matten, auf kristallklare Bäche, in denen sich Forellen tummeln, auf einige wenige Hochtäler, in denen die Natur und nicht die Technik herrscht.

Auch der Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle, der heute eingereicht worden ist, entspricht vollkommen meinen Intentionen und dem Inhalt meiner damaligen Motion. Eine wesentliche Änderung betrifft die Reduktion der höchsten Abgabe von 1 auf 0,2 Rappen pro kWh. Ich finde diese sehr sinnvoll. Für uns war der Begriff «Landschaftsrappen» eigentlich nie eine mathematische Grösse. Es war der Rappen in seiner Symbolhaftigkeit, der zu unserem Vorschlag geführt hat. Wir mussten später selbst feststellen, dass bei Ausschöpfung der Höchstabgabe von einem Rappen riesige Geldmittel zusammenkommen würden, die wir wirklich nicht brauchen.

Ich bitte Sie also, auf jeden Fall entweder dem Antrag Minderheit I oder aber dem Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle zuzustimmen.

Allesch: Bei der Wasserkraftnutzung müssen Sie immer eine Interessenabwägung vornehmen. Beispielsweise haben Sie die Anliegen des Umwelt- und des Landschaftsschutzes auf der einen Seite und die Sicherung der einheimischen Energieversorgung auf der anderen Seite zu gewichten. In diese Abwägung sind selbstverständlich auch die finanziellen Interessen der Gemeinwesen und der Kantone miteinzubeziehen.

Worüber haben wir bereits entschieden? Punkt 1: Wir haben die Restwassermengen erhöht. Punkt 2: Wir haben jede zukünftige Nutzung von natürlichen Gewässern und Gewässerabschnitten verboten. Punkt 3: Wir haben die Eingriffe in naturnahe Gewässer weitgehend beschränkt (Art. 28a und 28b).

Diese Beschlüsse haben wir also gefasst. Wenn ich sie werte, stelle ich fest, dass die Mehrheit dieses Rats eine Interessenabwägung mit einer starken Gewichtsverlagerung zum Natur-, zum Umwelt-, zum Landschaftsschutz und im übrigen auch zu vermehrten bundesrechtlichen Vorschriften und Kompetenzen hin vorgenommen hat.

Ich kann mich mit diesen Beschlüssen ohne weiteres abfinden und trage sie sogar mit. Ich sage dies hier mit aller Deutlichkeit. Diese Beschlüsse bilden für mich aber erst den ersten Schritt. Es muss zwingend ein zweiter Schritt folgen. Ich gebe Ihnen zu bedenken, dass die Gemeinden in den Berggebieten leider nicht alleine von der schönen Landschaft leben können. Wir haben also hier im Nationalrat die wirtschaftliche Nutzung bei natürlichen und naturnahen Gewässern mehr oder weniger verboten. Das führt zu Einnahmeverminderungen bei den Gemeinden. Und wir haben strengere Restwasservorschriften erlassen. Das wiederum führt zu weniger Wasserzins-einnahmen, auch bei unseren Gemeinwesen, vor allem in den Berggebieten.

Bei den Konzessionserneuerungen wird dieser Prozess spielen. Sie haben A gesagt, also Sie sind eingestanden für mehr Natur, für mehr Landschaftsschutz. Ich rufe Sie nun auf, fairerweise auch B zu sagen. Sie dürfen die Gemeinden und die Kantone, welchen Sie dringend benötigte Einnahmen vorent-

halten, jetzt nicht im Regen stehen lassen. Ich bitte Sie deshalb, einer gerechten Abgeltungsregelung zuzustimmen. Ich persönlich meine, dass eine Ideallösung in dieser Frage vermutlich gar nie gefunden werden kann. Nach meiner Beurteilung gibt es einen vorläufig besten Vorschlag im Antrag Nabholz-Petitpierre-Schüle. Dieser könnte ohne weiteres auch noch verbessert werden, aber nicht heute abend.

Ich bitte Sie aber, diesem Antrag Nabholz-Schüle-Petitpierre zuzustimmen. Der Antrag der Mehrheit ist absolut untauglich. Ausgleichsbeiträge werden nach dem Vorschlag der Mehrheit nur bei einem Verzicht der Gemeinwesen auf eine Wasserkraftnutzung geleistet.

Wenn wir aber – das haben wir getan – die zukünftige Wasserkraftnutzung verbieten, dann kann ja eine Gemeinde auf nichts mehr verzichten, und wenn sie nicht verzichtet, sind keine Ausgleichsbeiträge zu leisten. Ebenfalls sind keine Zahlungen möglich nach Antrag der Mehrheit, wenn wegen strenger Restwasserbestimmungen weniger Wasserzinseinnahmen fliessen. Dieser Mehrheitsantrag ist demnach völlig ungenügend.

Ein letzter Punkt: Nicht akzeptieren könnte ich das Verhalten jener Kolleginnen und Kollegen, die einer stärkeren Gewichtung des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt haben, sich jetzt aber aus der Verantwortung schleichen möchten, indem sie gegen eine faire Abgeltungsregelung stimmen. Das wäre dann wirklich eine Natur- und Landschaftsschutzpolitik auf dem Buckel der Schwächsten und der anderen. Das dürfen wir nicht tun.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Kollegin Nabholz und der Kollegen Petitpierre und Schüle zuzustimmen, den Antrag der Minderheit III abzulehnen und, falls es zu einer Abstimmung zwischen Mehrheit und Minderheit I (Danuser) käme, bitte ich Sie, der Minderheit I (Danuser) zuzustimmen.

Schüle: Ich bin mit Herrn Aliesch vollständig einverstanden und verzichte auf mein Votum.

Bürgli: Warum bin ich gegen einen Landschaftsrappen?

Es heisst: «Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgeltung und trifft die nötigen Schutzmassnahmen.» Das ist auch für den Bundesrat eine schwierige Aufgabe.

Das Ausmass dieser generellen Forderung der Kommission kann man hier nicht überblicken. Man weiss nicht, wieviel das endgültig kosten wird.

Herr Nationalrat Cumberg hat recht, wenn er in einem Bericht feststellt, dass die Wasserkraft eine äusserst wichtige Ressource des Berggebietes ist. Mit Hilfe der Wasserkraft kann heute saubere, erneuerbare und umweltschonende Spitzenenergie produziert werden. Im Interesse des Umweltschutzes werden heute aber immer restriktivere Bedingungen erlassen, die eine Nutzung dieser Ressource erschweren oder unmöglichen, und dies vor allem bei Kleinkraftwerken, wo allein die Restwassermenge eine enorme Verteuerung verursacht. Daher könnte für viele Gemeinden der Landschaftsrappen der rettende Anker sein.

Unter dem Druck der Umweltschutzverbände und der teuren Umweltverträglichkeitsgutachten werden viele Gemeinden auf den Ausbau oder die Erneuerung der bisherigen Kleinkraftwerke verzichten müssen, ohne dafür entschädigt zu werden.

Der Landschaftsrappen führt zu Rechtsungleichheiten. Von diesem Ausgleich können nur Berggemeinden profitieren, die auf eine Wasserkraftanlage verzichten. Ist das fair? Wie werden dann Berggemeinden entschädigt, die zugunsten des Landschaftsschutzes auf Skianlagen, Sessellifte, Bergbahnen oder andere umweltstörende Anlagen verzichten? Warum muss eigentlich nur gerade der Verzicht auf die Wassernutzung im Berggebiet entschädigt werden?

Die dezentrale Energieproduktion der Kleinkraftwerke ist für die sichere Versorgung vieler Bergtäler eine lebenswichtige Notwendigkeit. Darum sollte man Kleinkraftwerke, die erneuert werden sollten, eher unterstützen als mit einem Landschaftsrappen belasten, denn auf diese saubere, erneuerbare Energie werden wir in Zukunft angewiesen sein, wenn wir auf den umstrittenen Atomstrom verzichten wollen.

Der Bundesrat hat zwei Experten eingesetzt, um die Entschädigung des Landschaftsschutzes allgemein abzuklären. Dieser Bericht muss aber noch abgewartet werden. Erst dann können wir entscheiden.

Darum bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Minderheit I abzulehnen.

Schmidhalter: Ich habe den Vorschlag Rhinow genau studiert und habe festgestellt, dass er selber wie folgt definiert: Wer eine grundsätzlich realisierbare Nutzung oder Beanspruchung der Landschaft im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes nicht realisieren will oder kann und dadurch ein Opfer auf sich nimmt, soll für seine Benachteiligung finanziell in einem gewissen Umfang entschädigt werden. Es gibt also keine Entschädigung zum Beispiel in der Höhe des Wasserzinses. Der gleiche Professor schreibt: «Das Gemeinwesen oder der Staat kann den Schutz hoheitlich anordnen, die Nutzung durch Gebote und Verbote einschränken respektive untersagen.» Das haben wir jetzt hier zwei Tage lang praktiziert. Fall 1: Ein Gebiet ist im KLM- oder BLM-Gebiet. Dann ist die Gemeinde nicht mehr frei, ein Kraftwerk zu bauen. Also besteht überhaupt keine Freiwilligkeit, also auch keine Entschädigung. Dies ist massgebend.

Fall 2: Der Artikel 28 bleibt in diesem Gesetz. Dann wird jedes neue Kraftwerk verhindert. Was wollen Sie dann noch dieser Gemeinde entschädigen, wenn sie das Kraftwerk so oder so nicht bauen kann? Denn sie muss ja freiwillig verzichten.

Fall 3: Die Mindestrestwassermengen treten nun in Kraft, und ich bin einverstanden; wir haben ein Gesetz durch die Mehrheit beschlossen. Der Kilowattstundenpreis steigt bereits ziemlich an. Jetzt muss der Kanton nach Artikel 33 in einer Interessenabwägung der beiden Interessen noch einmal diskutieren, ob man diese Mindestrestwassermengen noch erhöhen muss. Das heisst, die Rentabilität des zukünftigen Kraftwerks wird ein weiteres Mal gesenkt. Am Schluss kann die Gemeinde überhaupt nicht mehr verzichten auf zusätzliches Restwasser, weil sie dann nicht mehr bauen kann.

Sie sehen also, wir reden hier eigentlich wirklich um des Kaisers Bart. Man kann ja gar nichts mehr entschädigen. Warum wollen Sie dann einen Landschaftsrappen in dieser Form einführen?

Herr Rhinow hält dann auch fest: «Es sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen bei der Bestimmung dieses Betrags: Der Ausgleich darf nie vollständig sein. Es muss eine beschränkte, teilweise Entschädigung sein.» Frau Nabholz hat das auch bestätigt, so ergebe sich keine Einnahme, die der entgangenen Einnahme aus Wasserzinsen entspricht.

Herr Rhinow hat selber in seinem Vortrag gesagt, das sei ein «Sackmesser». Ja, wollen Sie uns ein Sackmesserli geben? Das brauchen wir nicht! Er führt zusätzlich aus: «Der Nutzungsverzicht ist auf Dauer» – das heisst auf mindestens dreissig, vierzig, oder fünfzig Jahre –, und das Gemeinwesen übernimmt noch die Verantwortung für den Schutz dieser Landschaft.

Ich glaube, dass wir nun hier ganz klar im Gewässerschutzgesetz festgehalten haben, dass wir die Gemeinden zweimal bestrafen wollen: einmal müssen nur die Gemeinden, welche neue Kraftwerke bauen wollen, Mindestrestwassermengen garantieren; zusätzlich werden diese Gemeinden beim Heimfall noch einmal bestraft.

Ich glaube auch, dass Sie momentan ein schlechtes Gewissen haben und uns jetzt etwas offerieren wollen. Aber es ist der falsche Weg. Ich persönlich unterstütze den Bundesrat, der uns versprochen hat, dass er das Problem der Ausgleichszahlungen untersucht und mit entsprechenden Vorschlägen kommt.

Ich selber mache auch einen Vorschlag, und zwar: Wenn man schon etwas Vernünftiges machen will, muss man eine Elektrizitätsabgabe mit einer zweckgebundenen Verwendung einführen, und zwar analog zu den Treibstoffzöllen. Dieser Vorschlag muss natürlich in der Verfassung geregelt werden. Dann muss man den Einsatz der zweckgebundenen Mittel für Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Landschaft im Bereich, wo Wasserentnahmen für Elektrizitätsproduktion stattgefunden haben, einsetzen.

Mit diesen Massnahmen, mit denen wir die Natur wieder in stand stellen, die wir anscheinend mit unseren Kraftwerken kaputt gemacht haben, muss das Geld zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Volkswille da ist, einen höheren Preis für die Elektrizität zu bezahlen, um solche Aufräumungsarbeiten durchzuführen, dann haben wir wirklich Umweltschutz gemacht – und nicht das, was Sie heute wollen.

Scherrer: Ich möchte ein kurzes, grundsätzliches Votum abgeben. Das marktwirtschaftliche Prinzip verlangt, dass jemand Geld erhält, weil er eine Leistung erbringt. Heute soll dieses Prinzip plötzlich umgedreht werden. Mit dem Landschaftsrappen sollen also Gebiete oder Gemeinden und Kantone Geld erhalten fürs Nichtstun, für den Verzicht, etwas zu tun. Wo führt das hin, wenn wir damit beginnen? Dann müssen wir eines Tages überall Entschädigungen ausrichten, weil irgend jemand wegen der Umwelt darauf verzichtet, etwas zu tun. Für einen Landschaftsrappen gibt es keine Begründung, nicht einmal die entgangenen Wasserzinsen. Denn wenn man schon intakte Landschaften schützen will, können sich die Gemeinden in dieser Landschaft auch etwas einfallen lassen, um eine Leistung zu erbringen, indem sie beispielsweise den sanften Tourismus fördern. Das heisst dann nicht, Bergbahnen zu errichten und Hotelkomplexe aufzustellen. Sie wissen, was sanfter Tourismus ist. Aber man muss sich etwas einfallen lassen. Leistung wird bezahlt und nicht die Nichtleistung. Für eine reine Umverteilung von Geld ist meiner Ansicht nach in unserem Land kein Platz.

M. Longet: Nous sommes visiblement dans cette affaire devant un conflit entre deux intérêts généraux: d'une part l'intérêt général à avoir dans nos cours d'eau des débits minimaux convenables, comme la constitution le prescrit, et l'intérêt général à créer de meilleures conditions pour l'équilibre régional de ce pays. C'est une façon de retrouver un conflit qui existe dans notre société et qu'il faut résoudre, le conflit entre écologie et économie.

Selon certains, la proposition de la minorité I, présentée sous une autre forme par trois collègues radicaux, équivaldrait à payer des gens pour ne rien faire. Il faut dire très clairement que cela est totalement faux. Il s'agit en réalité de donner un prix à la nature, ou bien de donner davantage de prix à l'eau, de sorte que, pour obtenir le même revenu, on n'est plus obligé de transformer toute l'eau en courant électrique. Autrement dit, l'eau rapporte la même chose, qu'on la laisse intacte ou qu'on la transforme en courant électrique. Ce n'est pas ne rien faire, c'est dans les deux cas une prestation qu'on fournit au pays.

On nous dit aussi qu'accepter ce qui nous est proposé constituerait un précédent. Là aussi, il faut être tout à fait clair et répondre qu'il s'agit exclusivement aujourd'hui d'indemniser, et encore partiellement, des manques à gagner de collectivités publiques – cela n'a donc rien à voir avec une logique d'expropriation matérielle par exemple – en partant de l'idée qu'il n'est pas juste de faire payer aux seuls habitants des régions de montagne une protection qui est voulue par et pour tout le peuple suisse. D'ailleurs, le Groupement des populations de montagne, le SAB l'a très bien compris et soutient cette proposition.

Je dois dire que je suis très choqué, et je ne crois pas être le seul, de voir de nos collègues, qui représentent les milieux agricoles, passer à la caisse sans aucune gêne en disant que, pour augmenter, par exemple, les capacités de stockage de purin, il leur faut des subventions. Nous leur avons accordé ces subventions, il ne s'agit pas de 30 millions mais probablement de dix fois plus. Ces mêmes collègues qui sont prêts à empêcher l'argent de la Confédération, dans l'intérêt de la protection des eaux, c'est vrai disent-ils, soutiennent ensuite la minorité II (il est intéressant de relever que cette minorité est composée essentiellement d'agriculteurs) et refusent tout subside aux régions de montagne qui doivent faire l'effort de protéger des ressources hydrauliques qu'elles pouvaient exploiter jusqu'à présent. La position de la minorité II me paraît accepter de l'argent pour soi, et lorsqu'on est servi, refuser

d'accorder une compensation dix fois inférieure, n'est pas admissible.

On a également prétendu que ces paiements constituaient une rupture dans la logique générale de la loi. Cela aussi est faux, car comme nous l'avons vu tout à l'heure d'ailleurs, nous avons regretté en partie lorsque nous avons parlé du principe de causalité, que toute la protection des eaux soit fondée sur le système des subsides. Il y a trop de subsides pour les constructions, oui; mais il ne faut pas dire que ce que nous faisons ici est un corps étranger, c'est un ciblage intelligent dans un domaine où des subsides sont nécessaires parce qu'il s'agit de compenser partiellement des manques à gagner.

En un mot comme en cent, ne pas vouloir cette solution, c'est rejeter une conciliation qui est proposée ici, entre deux intérêts généraux contradictoires; c'est refuser une conciliation possible, raisonnable, intelligente et novatrice entre écologie et économie, c'est pousser les gens à détruire la nature pour maintenir leurs revenus et c'est refuser d'accorder enfin un prix à la nature. Dans ce sens, je trouve que la proposition en discussion de ce soir est salutaire, il faut donner suite à la minorité I, respectivement à la proposition Schüle, Nabholz et Petitpierre.

Columberg: Seit Jahren debattieren wir über eine Abgeltung von Nutzungsverzichten zugunsten der Umwelterhaltung. Diese Frage steht in engster Beziehung zum Problem des volkswirtschaftlichen Ausgleichs, das zu einem ganz entscheidenden Element der künftigen Politik generell und der Regionalpolitik allgemein geworden ist.

Wir sprechen in verschiedenen Bereichen von einem volkswirtschaftlichen Ausgleich. Ich erinnere Sie an die heutigen Beschlüsse im Bereiche der Landwirtschaft – nichts anderes als volkswirtschaftlicher Ausgleich –, in der Raumplanung, in der Landesverteidigung: das Beispiel des Kantons Wallis, wo man eine Abgeltung will für die verstärkte militärische Präsenz. Diese Abgeltung ist im Grunde genommen nichts anderes, nur in einer anderen Form. Ich erinnere Sie an die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse. Vermutlich haben Sie alle, die in diesem Saal sind, bereits irgendwann einmal einen solchen Vorstoss unterschrieben. Nun ist die Stunde gekommen, wo wir endlich einen Entscheid fällen müssen.

In den letzten Tagen haben wir zahlreiche Einschränkungen der Wassernutzung im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes beschlossen. Damit schränken Sie die Entwicklungsmöglichkeiten der Berg- und Randgebiete ein. Statt zu fördern, verbieten wir ihnen die Nutzung der eigenen Ressourcen. Das ist ebenfalls eine Leistung, obwohl verschiedene Votanten behauptet haben, es sei keine. Ein Paradefall – er wurde bereits erwähnt – ist die Greina-Hochebene. Durch den Verzicht auf den Kraftwerkbau verlieren beispielsweise die beiden Gemeinden Somvitg und Vrin jährlich 2,4 Millionen Franken. Das ist nicht in Ordnung. Es ist nicht in Ordnung, dass sie diesen Einnahmeausfall allein tragen müssen.

Ich darf Sie auch daran erinnern, wie grosszügig Sie waren im Fall Kaiseraugst. Wenn eine Region auf die Nutzung der Gewässer im nationalen Interesse verzichten muss, weil es sich um eine schützenswerte Landschaft von nationaler (nicht lokaler) und überregionaler Bedeutung handelt, darf dies nicht einseitig zu Lasten der Bergbevölkerung, der finanzschwachen Gemeinwesen erfolgen. Deshalb müssen wir gleichzeitig mit den Nutzungsbeschränkungen auch den Grundsatz der Abgeltung der Ausgleichsleistungen gesetzlich verankern.

Es geht heute nur um den Grundsatz und um eine teilweise Abgeltung unter genau bestimmten Bedingungen. Die Einzelheiten erfordern mehr Zeit. Sie werden in der Ausführungsverordnung geregelt. Das ist an und für sich nichts Neues, nichts Revolutionäres. Uebrigens: Alle grossen Parteien dieses Landes haben die Abgeltung in ihren Programmen versprochen, zahlreiche Parlamentarier haben dies mit der Unterstützung entsprechender Vorstösse in diesem Rat bekräftigt. Die Kommission hat die Frage der Abgeltung sehr intensiv erörtert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem nun endlich einmal gelöst werden müsse. Leider hat das Departement am Anfang nicht sehr stark mitgewirkt, so dass heute noch keine endgültigen und in allen Details vorbereitete Lösungen vorliegen.

Ich möchte mich nicht zum Konzept und zur Frage der Verfassungsmässigkeit äussern. Dazu haben Sie schon Verschiedenes vernommen.

Die Idee der Abfindung und der Finanzierung findet aber auch die Unterstützung breiter Kreise, beispielsweise steht die eigentliche Organisation des Berggebiets, die SAB, voll zu dieser Idee. Wie üblich haben wir im allerletzten Augenblick eine andere Stellungnahme seitens der Wasserwirtschaft erhalten. Ich bitte Sie, sich durch solche Ueberraschungsangriffe nicht beirren zu lassen. Setzen Sie heute einmal ein mutiges Zeichen für eine intakte Landschaft, für einen vernünftigen Gewässerschutz und für einen berechtigten Ausgleich!

Das zweite ist die Finanzierung. Die Finanzierung mit Hilfe eines Landschaftsrappens – jetzt sprechen wir nur von einem Fünftelrappen –, mit einem Fonds ist eine bestechende Idee. Wir können hier etwas Gutes tun, ohne die Bundeskasse und den Steuerzahler zu belasten. 5 Franken pro Jahr und Person sind diese Landschaften wert.

Stimmen Sie deshalb bitte dem Vermittlungsantrag von Frau Nabholz, den Herren Petitpierre und Schüle zu, stimmen Sie für eine Abgeltung und für eine sichere Finanzierung dieser Aufwendungen! Sie setzen damit ein Zeichen der Verständigung und des Verständnisses für den Gewässerschutz und ein Zeichen der Solidarität und des regionalen Ausgleichs. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung und für Ihr Verständnis.

Fischer-Seengen: Ich darf Ihnen zuerst meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Rhätischen Werke AG., die Partner jenes Konsortiums waren, das freiwillig und ohne Entschädigung auf die Realisierung des Greina-Werkes verzichtet hat. Sie haben zu dieser Problematik ein ganzes Bündel von Anträgen erhalten, von korrigierten Anträgen, von ergänzten Anträgen, von zusammengelegten Anträgen. Das zeigt Ihnen, wie unausgegoren, wie unausgereift diese Vorschläge sind.

Schon aus diesen Gründen wäre es fahrlässig, einem solchen Antrag zuzustimmen. Dieser Antrag ist nicht nur problematisch, weil Entschädigungen für Wohlverhalten ausgerichtet werden sollen, was der Bundesrat als «umwälzende Neuerung» bezeichnet hat, die Anträge sind auch staatspolitisch und rechtsstaatlich problematisch, weil sie Präjudizien und Rechtsungleichheiten schaffen werden. So sind Ausgleichsbeiträge nur bei Verzicht auf die Wasserkraftnutzung geschuldet. Warum eigentlich nicht bei Verzicht auf Kiesabbau, bei Verzicht auf den Bau von Bergbahnen, Skilliften oder anderen landschaftsschädigenden Bauten? Entsprechende Anträge werden sicher folgen, entsprechende Vorschläge auf Gesetzesänderungen werden bei einem solchen Präjudiz zweifellos nicht ausbleiben.

In den Genuss von Ausgleichsbeiträgen sollen ja auch nur Gemeinden kommen, die die Möglichkeit haben, Wasserkraft zu nutzen oder auf die Wasserkraftnutzung zu verzichten. Alle anderen, die eine Unterstützung oft ebenso nötig hätten, kämen hier nicht zum Zug. Das ist doch eine Ungerechtigkeit. Diese Konsequenzen sind zu berücksichtigen, wenn man über Ausgleichsbeiträge entscheidet. Sie schaffen mehr Probleme, als sie lösen. Wenn Sie schon Ausgleichsbeiträge wollen, dann sollen sie aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden, nicht aber aus einem Landschaftsrappen auf Hydroelektrizität. Warum bin ich gegen den Landschaftsrappen? Vorweg möchte ich festhalten, dass es mir nicht um die Höhe dieses Betrags geht. Einen Rappen oder 0,2 Rappen: darauf kommt es nicht an. Der Verzicht auf die Wasserkraftnutzung hat zwei Geschädigte: das Gemeinwesen, dem die Konzessionsgebühren und der Wasserzins entgehen, und die Elektrizitätswerke respektive die Stromkonsumenten, die auf eine Nutzung verzichten müssen.

Nun will man, dass der eine Geschädigte den andern Geschädigten entschädigt. Diese Konstruktion verfängt doch nicht. Es wäre ungefähr so, wie wenn die Automobilisten einer Gemeinde den fehlenden Ertrag aus den Parkuren ersetzen müssten, weil die Gemeinde die Parkplätze aufgehoben hat. Solche Lösungen kann man doch nicht ernsthaft erwägen. Zynisch mutet es aber vor allem an, wenn Frau Nabholz den Landschaftsrappen als verursachergerecht bezeichnet oder

wenn von leicht modifiziertem Verursacherprinzip im Gutachten Rhinow/Biaggini die Rede ist. Solche Äusserungen lassen darauf schliessen, dass die Vertreter des Landschaftsrappens der Auffassung sind, die Elektrizitätswirtschaft habe mit dem Ausbau der Wasserkraft, die heute noch zu über 60 Prozent zur Landesversorgung mit Strom beitragen, etwas Unrechtes, etwas Verwerfliches getan, das nun bestraft werden müsse.

Gegen solche Strafaktionen, vor allem mit dieser seltsamen Begründung, wehre ich mich. Die Elektrizitätswerke haben nicht nur nichts Unrechtes getan, sondern sich stets an die staatlichen Vorschriften gehalten, massgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Berggebiete beigetragen, vor allem mit Infrastrukturen und Arbeitsplätzen. Sie haben Steuern, Abgaben und Wasserzinsen stets bezahlt, und sie haben sogar auf die Errichtung eines Werkes verzichtet, wenn das als sinnvoll erscheinen musste.

Ich bitte Sie, auf den Landschaftsrappen nicht einzutreten und der Minderheit II zuzustimmen.

Bodenmann: Herr Scherrer von der Autopartei hat uns geraten, wir sollten hier marktwirtschaftlich handeln. Ich empfehle ihm, den Bericht der Kartellkommission zu konsultieren. Er wird dann feststellen, dass die Energie als Wasserkraft 4 bis 5 Rappen teurer wäre, hätten wir Marktpreise. Nichts wäre uns im Berggebiet lieber. Soweit sind wir leider noch nicht, und da stellt sich natürlich die Frage: Ist dieser Landschaftsrappen im Interesse des Berggebietes oder nicht? Die Antwort ist relativ einfach, wenn wir die ökonomische Frage stellen: Wer bezahlt diesen Landschaftsrappen im wesentlichen? Im wesentlichen die Konsumenten in den Zentren!

Die zweite Frage lautet: Wer erhält das Geld aus dem Landschaftsrappen? Das ist ebenso klar: Im wesentlichen die Gemeinden des Berggebiets! Im Ernst kann niemand behaupten, hier würde die Rentabilität der Wasserkraftwerke für das Berggebiet eingeschränkt. In Tat und Wahrheit bekommen wir etwas, wenn auch nicht das, auf was wir Anspruch hätten, aber immerhin.

Herr Fischer-Seengen hat den Eindruck erweckt, als würde die Elektrizitätswirtschaft verzichten, nicht das Berggebiet. Im Rahmen dieser Revision ist natürlich genau das Gegenteil wahr; denn aufgrund der Beschlüsse, die wir gefasst haben, verzichten die Gemeinden des Berggebietes im wesentlichen auf den Bau neuer Kraftwerke und damit auf weitere Einnahmen. Vielleicht noch gewichtiger ist der Umstand, dass bei den Restwassermengen diese erst erhöht werden, wenn die Konzessionen abgelaufen sind, folglich nur die konzessionierenden Gemeinden belasten und daher voll auf unsere Kosten gehen. Diese zwei Tatsachen sind nicht aus der Welt zu schaffen.

Zu den Anträgen: Was uns die Kommissionsmehrheit vorschlägt, bringt gar nichts, weil es den freiwilligen Verzicht auf den Bau neuer Werke nicht geben wird.

Der Vorschlag von Frau Nabholz, Herrn Schüle und Herrn Petitpierre geht halbwegs in die richtige Richtung, aber wir haben noch grosse Differenzen, weil bei den Restwassermengen die gesetzlichen Mindestmengen nicht entschädigt werden können und es nur um den Wasserzins geht.

Der Antrag der Minderheit I ist daher eigentlich genau richtig, er sieht die Entschädigung für angemessene Restwasser gesamthaft vor.

Vorher wurde die Frage aufgeworfen: Kann aufgrund des Antrages der Minderheit I nur bei Freiwilligkeit entschädigt werden? Das stimmt natürlich nicht. Bei der Minderheit I lautet die Formulierung: «... leistet angemessene Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften...». Ob das aufgrund eines Vertrages oder durch gesetzliche Vorschrift geschieht – wie jetzt im Artikel 28a –, spielt hier keine Rolle. Beim heutigen Stand der Beratung geschieht es auf gesetzlichem Wege; wir sehen hier im Rahmen der Minderheit I vor, dass man die Entschädigungen ebenfalls leisten kann.

In diesem Sinne schlage ich Ihnen vor, der Minderheit I zuzustimmen, auch weil sie den Rahmen mit einem Rappen relativ hoch ansetzt, sowohl bei 0,2 Rappen wie bei einem Rappen

haben wir nämlich keine Indexklausel. Der vorausschauende Volksvertreter muss deswegen natürlich die Teuerung berücksichtigen und sich die Frage stellen: Wie sieht es mittelfristig aus? Da ist es sinnvoll, dem Bundesrat, der ja sicher angemessen entscheiden wird, den notwendigen Spielraum einzuräumen.

Thür: Es geht doch in dieser Frage darum, aus der Annahme von Artikel 28a, dem Antrag von Herrn Schüle, die Konsequenzen zu ziehen. Die grüne Fraktion ist der Auffassung, dass es bei der Verwirklichung von Anliegen des Gewässerschutzes und des Landschaftsschutzes nicht darum gehen kann, nur Gebote und Verbote aufzustellen. Es geht auch darum, bei der Erreichung dieser Ziele finanzielle Konsequenzen zu ziehen. In diesem Sinne unterstützen wir die Ausgleichszahlungen, die jenen zugute kommen, die im schweizerischen Interesse auf mögliche wirtschaftliche Nutzungen verzichten.

Herr Fischer-Seengen beklagt sich, dass hier Subventionen entrichtet werden. Man könnte dann auch den Kiesabbau und anderes bezahlen, führte er aus. Herr Fischer-Seengen verkennt die Tatsache, er verkennt ferner die Tatsache, dass wir einen konkreten Verfassungsauftrag haben, dass wir ein konkretes Gesetz haben, das dem Schutz der Gewässer dienen soll, und in diesem Zusammenhang geht es ja nur darum, Landschaften von schweizerischer Bedeutung zu schützen.

Herr Fischer-Seengen beklagt sich ferner, dass hier eine Straffaktion gegen die Elektrizitätsgesellschaften gestartet werde. Hier verkennt er meines Erachtens den Zusammenhang. Ich nehme nicht an, dass diese 0,2 Rappen durch die Elektrizitätsgesellschaften bezahlt werden. Sie werden diesen Aufschlag an den Konsumenten weitergeben. Also müsste man, wenn schon, von einer Straffaktion gegen die Konsumenten reden. Nun wissen Sie aber, dass sich vor allem die Konsumentenorganisationen sehr energisch für einen solchen Landschaftsrappen ausgesprochen haben.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Danuser und eventuell dem Antrag Nabholz zuzustimmen.

Fischer-Häggligen: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit II zuzustimmen, und zwar aus den Gründen, die vor allem rechtlichen Ursprunges sind. Der Bundesrat klärt gegenwärtig die Rechtslage für solche Ausgleichszahlungen ab. Wir wissen, dass unter den Rechtsgelehrten die Frage der Verfassungsmässigkeit sehr umstritten ist. Wir kennen die beiden Rechtsgutachten Rhinow und Böckli, diese sind eigentlich nur ein Ausdruck der verschiedenen Lehren und der verschiedenen Meinungen, die unter den Juristen über die Verfassungsmässigkeit vorhanden sind.

Das Gutachten Rhinow kommt zum Schluss, dass der Bund zur Erhebung einer solchen Ausgleichsabgabe zwar nicht ausdrücklich ermächtigt sei, aber es handle sich weder um eine Steuer im eigentlichen Sinn noch um eine echte Kausalabgabe. Wegen der schwer bestimmbareren Rechtsnatur müsse die Frage der Bundeszuständigkeit aufgrund der Sachkompetenz des Bundes entschieden werden. Herr Rhinow kommt zum Schluss, dass diese Bundeszuständigkeit gegeben sei, darum brauche es keine zusätzliche Kompetenz für den Bund.

Das Gutachten Böckli kommt dagegen zu einem ganz anderen Schluss. Nach diesem ist der Landschaftsrappen eine Steuer. Die neue Abgabe ist weder eine Kausalabgabe noch eine echte Lenkungsabgabe, und sie kann deshalb nicht nur aufgrund einer Sachkompetenz in der Bundesverfassung erhoben werden. Es braucht nach diesem Gutachten eine ausdrückliche Kompetenz in der Bundesverfassung. Er kommt weiter zum Schluss, man hätte auch Mühe, sie ohne bundesverfassungsrechtliche Neuumschreibung einzusetzen, weil wir dann mit einem speziellen Abgabevorbehalt der Kantone in Konflikt kämen.

Es wurden doch schwerwiegende Einwände vorgebracht. Wir wissen auch, dass schon in unserem Rat, wo über diese Einführung eines Landschaftsrappen diskutiert wurde, und auch im Ständerat hier verfassungsrechtliche Einwände gemacht worden sind. Im weiteren ist auch die ganze Finanzierung

durch den Stromkonsumenten problematisch. Ich habe mich gefragt, unter welchem Titel das eigentlich geht. Ist es ein Solidaritätsbeitrag der Unterländer an das Berggebiet? Dazu braucht es sicher auch wieder eine verfassungsrechtliche Grundlage. Oder ist es eine laut Verursacherprinzip abgestützte Zahlung? Auch diese Konstruktion ist nicht haltbar, weil ja keine Naturbelastung vorhanden ist, die als Verursachung herangezogen werden könnte, im Gegenteil: Dank dem Verzicht fällt ja eine solche Belastung weg. Zudem muss dann der Stromzahler die ganze Sache zweimal bezahlen: Er muss vermutlich teuren, aus dem Ausland importierten Strom bezahlen für den Ausfall, den die Werke bei der Erneuerung der Konzession erleiden, weil eine geringere Wasserkraft zur Verfügung steht.

Ich habe mich heute auch gefragt: Hat eigentlich eine Gemeinde einen Anspruch auf die Nutzung von Wasserkraft? Ich glaube, es steht nirgends, dass jemand aufgrund seiner besonderen Lage einen Anspruch auf diese Nutzung hat. Wenn jemand in diesem Anspruch gestört wird oder ihn nicht durchsetzen darf, besteht kein Forderungsrecht für eine Entschädigung. Es gibt sehr viele Gemeinden, die bewusst auf eine bestimmte Entwicklung verzichten. Ich denke, in der Vergangenheit haben schon sehr viele Gemeinden auf die Nutzung der Wasserkraft verzichtet, zum Beispiel Realp. Es gibt auch sehr viele Gemeinden, die heute auf die touristische Entwicklung verzichten. Auch sie bekommen keinerlei Ausgleichszahlungen.

Ein drittes und letztes: Es wurde gesagt, es sei ein volkswirtschaftlicher Ausgleich notwendig. Wenn wir das hier verankern wollen, dann denken Sie einmal an all die Gemeinden in unserem Land, die militärische Anlagen halten. Diese verzichten bewusst – ich denke ans Wallis oder an Berggebiete in der Innerschweiz – auf gewisse zusätzliche Nutzungen im touristischen Bereich. Auch diese Gemeinden hätten Anspruch auf eine Entschädigung. Sie sehen, wohin dieser Abgeltungsanspruch führen wird.

Ich möchte Sie bitten, zuerst saubere verfassungsmässige Verankerungen zu suchen und erst dann zu entscheiden. Wir sind Gesetzgeber und sind an unsere Verfassung gebunden.

Blatter: Ein Landschaftsrappen oder neu Landschaftszehnten, die Abfindung von armen Berggemeinden, die auf etwas verzichten, finanziert über Energieverbrauch, also keine Steuer, scheint auf den ersten Blick tatsächlich eine elegante, bestechende Lösung zu sein. Wenn man jedoch versucht, die Auszahlung von Beiträgen in der Praxis näher zu prüfen, bestehen Zweifel, und man fragt sich, ob dieses Mittel wirklich tauglich ist.

Das Berggebiet ist für unser Land einer der letzten Erholungsräume. Im Sommer wie im Winter erwandern, erlaufen, erfahren Tausende von Städtern unser Berggebiet, und diese Gäste verlangen einiges: eine gute Unterkunft, Komfort, günstige Preise, eine sichere Fahrt mit Liften und Bahnen auf höchste Gipfel und Aussichtspunkte, eine gute Nutzung der Wasserkraft, ein Hallenbad im Winter, Indoor-Tennis im Sommer usw. Und die gleichen Leute verlangen von uns intakte Ruhezone, eine unverbaute Naturlandschaft, wenn immer möglich ohne Masten, Liftanlagen und Stauwauern.

Mit diesen oft völlig widersprüchlichen Forderungen muss unser Berggebiet leben. Ja, es muss versuchen, die Wünsche zu erfüllen, da man genau weiss, dass der Tourismus nebst der bescheidenen Berglandwirtschaft die einzige Einnahmequelle darstellt. Es sind dies alles andere als günstige Rahmenbedingungen für eine vernünftige wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebietes. Vor allem der freiwillige Verzicht auf jegliche Infrastruktur für ganze Talabschnitte, die als Erholungs- und Ruhezone dienen, bedeutet oft für das Dorf oder die Region einen eindeutigen wirtschaftlichen Verzicht.

Aus der Sicht des Berggebietes begrüsse ich es daher sehr, wenn sich im Mittelland und in den Städten die Meinung verbreiten würde, dass die Erhaltung und Zurverfügungstellung von unverbauten Freizonen und Erholungsräumen im Berggebiet nicht einen für alle Zeiten garantierten Gratis-Selbstbedienungsladen darstellt. Der Wert einer unverbauten Landschaft hat seinen Preis, und er wurde bis heute vom Berge-

biet bezahlt. Es ist an der Zeit, dieses Problem grundsätzlich anzugehen.

Zum Landschaftsrappen: Ich bemängle dabei folgendes: Die sehr enge Einschränkung der Entschädigung ausschliesslich auf Wasserkraftanlagen ist einseitig. Sie schafft eine grosse Rechtsungleichheit, da nur wenige Projekte entschädigt werden können. Die folgenden Projekte würden zum Beispiel keinen Beitrag erhalten: Gemeinden im Berggebiet, die heute schon freiwillig Ruhezone geschaffen haben; keinen Beitrag erhalten Projekte, die vom Bauherrn wegen technischen Problemen selber zurückgezogen werden, zum Beispiel wegen Grundwasserproblemen. Und der weit wichtigste Grund: Keine Beiträge werden ausgelöst für neue Projekte in schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung. Sie fragen sich: warum? Kein Ingenieur, kein Projektleiter, der zum Voraus weiss, dass diese Projekte nie realisiert werden, würde diese Projekte finanzieren, nur damit eine Gemeinde allenfalls in den Genuss eines Beitrages kommen könnte. Die Beispiele könnten beliebig erweitert werden.

Sie fragen sich völlig zu Recht, für welche Projekte unser Landschaftszehnten dann noch geleistet werden soll. Ich kann es Ihnen sagen: Er ist in unserem Fall für die Greina.

Ich finde es daher ehrlicher, heute von einer Lex Greina zu sprechen. Ich habe übrigens gar nichts dagegen, dass die Greina im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt und dass dort kein Kraftwerk gebaut wird. Ebenso bin ich mit dem Bundesrat gleicher Meinung, dass die Gemeinden der Greina aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung eine angemessene Entschädigung erhalten sollen. Es trifft tatsächlich zu, dass die Gemeinden in der Greina gemäss den bestehenden Gesetzgebungen schon heute entschädigt werden können.

Aus diesem Grund bedaure ich es, dass wir Vertreter der Berggebiete nicht einig sind. Minderheiten sollten nicht die Kräfte aufteilen. Wir riskieren mit dem Landschaftszehnten und einer Abgeltung bei Kraftwerkanlagen, dass man das Problem der langfristigen Erhaltung und Finanzierung von Ruhezone und Freiräumen im Berggebiet als gelöst *ad acta* legen wird.

Hier liegt das zentrale Problem der Erhaltung der Freiräume. Es muss langfristig umfassend gelöst werden. Mit dem Landschaftszehnten gibt man der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung ein völlig untaugliches Alibiargument zuungunsten des Berggebiets in die Hand. Man hat wieder ein gutes Gewissen, man zahlt ja mit Kilowatt einen Beitrag.

Ich bin kein Prophet, aber ich garantiere Ihnen, dass uns das Problem der langfristigen Finanzierung und Sicherstellung der Ruhezone im Berggebiet in den nächsten Jahren beschäftigen wird. Ich bin daher klar dagegen, dass wir heute einen Landschaftszehnten und eine Abgeltung beschliessen, nur damit alle glauben, damit einen wesentlichen Beitrag an die Erhaltung der Erholungsräume im Berggebiet zu leisten. Eine solche Abgeltung wäre Heuchelei.

Als Vertreter des Berggebietes bitte ich Sie daher, den Landschaftszehnten und die Abgeltung als untaugliches Mittel abzulehnen und der Vorlage des Bundesrates zuzustimmen.

Seller Roif: Ich bedaure auch, dass sich die Berggebiete nicht einig sind, und ich begreife nicht, dass sie sich wegen dem Landschaftsrappen bekämpfen. Zur Sache will ich an und für sich nichts sagen. Da hat Herr Columberg das Notwendige gesagt. Aber ich möchte noch zu diesem Gutachten von Professor Böckli – das hier auch angesprochen wurde – ein paar Worte sagen, weil es offenbar hier im Saal gewisse Wirkungen entfaltet hat. Herr Hess hat seinen Antrag aufgrund dieses Gutachtens zurückgezogen, und vorhin hat Herr Theo Fischer von diesem Gutachten gesprochen.

Ich bitte Sie, das Gutachten auf Seite 39 anzusehen. Dort steht nämlich: «Eine staatlich veranlasste, selektive Verteuerung ausgerechnet dieser inländischen Energiequelle ist daher keineswegs, wie von den Befürwortern des Landschaftsrappens ohne grosse Begründung einfach unterstellt wird, unproblematisch. Sie ist vielmehr vom Standpunkt der Förderung der immissionsarmen Energieerzeugung vor allem im Hinblick auf die immer aktueller werdende Bekämpfung des Treibhauseffektes usw. kontraproduktiv.»

Der Staat müsse genau das Gegenteil verfügen, steht hier, und der Landschaftsrappen sei ein Lenkungsinstrument in die gesamtökologisch um 180 Grad falsche Richtung. Dann werden die Befürworter dieses Landschaftsrappens belehrt, sie nähmen für sich in Anspruch, das Buch der alleinigen umweltschützerischen Weisheit zu besitzen.

Wir nehmen das für uns nicht in Anspruch. Was hat eine solche Aussage mit einem juristischen Gutachten zu tun? Das ist nicht mehr ein juristisches Gutachten, sondern hier hat man politisch argumentiert.

Es ist ja immer so: Wenn man von zwei Juristen ein Gutachten zur selben Sache bestellt, muss man immer auch den Besteller berücksichtigen, und je nachdem bekommt man eben dann unterschiedliche Gutachten. Das Gutachten von Professor Böckli und seiner Mannschaft hat mit den Phrasen, die hier stehen, seine Objektivität verloren, ist als juristisches Gutachten unglaubwürdig geworden. Man kann es als nichts anderes als ein Gefälligkeitsgutachten bezeichnen.

Herr Schmidhalter hat gesagt, der Bundesrat wolle die ganze Sache prüfen. Wenn doch der Bundesrat bereit ist, diese Sache zu prüfen, dann überweisen wir den Antrag Nabholz. Dann haben Bundesrat und Ständerat Gelegenheit zu dieser Prüfung. Dabei kann dann auch die Verfassungsmässigkeit seriös geprüft werden.

Ich glaube, wir sollten uns immer mehr bewusst sein, dass wir die Erde und die Landschaft nicht von unsern Vätern geerbt haben, sondern dass wir die Erde von unsern Kindern geliehen haben. Und wir sollten das, was noch intakt ist, auch tatsächlich so erhalten; das darf uns auch etwas kosten. Ich bitte Sie also, dem Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle zuzustimmen.

Rüttimann, Berichterstatter: Vor etwa drei Stunden hat mich Herr Loretan gebeten, Ihnen ein paar Passagen aus seinem Referat zum besten zu geben. Er musste wegen dringender Verpflichtungen weggehen. Er war nämlich der Urheber des Mehrheitsantrags, den Sie auf der Fahne sehen.

Ich zitiere Kollege Loretan: «Die Zeit hat offensichtlich für den Grundsatz des Ausgleichs bei Verzichtleistung im nationalen Interesse gearbeitet, nur deswegen, weil er sowohl vom Antrag Nabholz wie von den Anträgen anderer Redner abweicht. Wenn eine Gemeinde im Interesse des ganzen Landes auf schwerwiegende Eingriffe in einmalige Landschaften verzichtet bzw. verzichten muss, soll dies auch von der gesamten schweizerischen Öffentlichkeit mindestens teilweise in Berücksichtigung der Finanzkraft des verzichtenden Gemeinwesens abgegolten werden.»

Das ist ungefähr der Inhalt des Vorschlages Loretan. Er hat zu einer föderalistischen Lösung gegriffen, und es geht ihm darum, dass bei diesem Gesetz überhaupt eine Lösung verankert wird, sei es die Variante der Mehrheit, ergänzt durch den Antrag Schüle, den er persönlich unterstützt und in der vorbereitenden Kommission vorgeschlagen hat, oder sei es der Vorschlag der Minderheit I. Herr Loretan kann allenfalls auch dem Landschaftsrappen zustimmen.

Es gibt bei beiden Varianten Unterschiede in den Voraussetzungen und in den Rahmenbedingungen für sogenannte Ausgleichsleistungen.

Wegen der verfassungsrechtlichen Grundlage ist Herr Loretan eher für die Mehrheit, eben für seinen Vorschlag, weil dieser bei der Minderheit I ja in Frage gestellt werde. Auch wegen der Konsensfähigkeit zum Ständerat hat er sich für diesen Antrag entschlossen. Herr Loretan will also offensichtlich am Text der Mehrheit festhalten.

Wie kamen Mehrheit, Minderheit I und Minderheit II zustande? Der Bundesrat und der Ständerat haben es ja bekanntlich abgelehnt, Ausgleichszahlungen zu statuieren, einen Fonds anzulegen und den Landschaftsrappen zu erheben.

Die Kommission hat eine Eventualabstimmung durchgeführt. Es waren 10 zu 10 Stimmen, und der Präsident gab den Stimmenscheid zugunsten des Antrags Loretan.

Diesen Beschluss haben wir dann der Version von Bundesrat und Ständerat gegenübergestellt, welche mit 8 zu 10 Stimmen unterlegen ist. Bei der Minderheit sind sieben Unterzeichner. Der Sprechende war auch dabei, aber ich hatte, der Neutralität

wegen, darauf verzichtet, meine Unterschrift unter den Minderheitsantrag zu setzen.

Das ist die Ausgangslage. Jetzt haben wir noch den vereinigten Antrag von Frau Nabholz, Herrn Petitpierre und Herrn Schüle. Das ist eine dritte Variante. Sie übernimmt Elemente von den beiden anderen. Die Einleitung des Antrags der Mehrheit heisst: «Verzichtet ein Gemeinwesen» Die anderen beiden Anträge – Minderheit I und Nabholz – beginnen mit: «Der Bund leistet». Sie sind also verbindlicher.

Der Antrag der Mehrheit spricht von Abgeltung der Wasserzins, derjenige der Minderheit I von Restwassermengen und der Antrag Nabholz von Wasserzinsen und Restwassermengen. Alle drei Vorschläge beinhalten die schützenswerte Landschaft von überregionaler Bedeutung.

Die Finanzierung ist bei der Mehrheit durch öffentliche Mittel, bei der Minderheit I und beim Antrag Nabholz durch den Landschaftsrappen geregelt. Allerdings hat man nun offenbar gesehen, dass ein Rappen im Gesamten 350 Millionen Franken bedeuten würde; darum der Vorschlag von 0,2 Rappen; das gäbe 70 Millionen, und das sind immerhin – Herr Columberg – gut 10 Franken pro Einwohner, nicht nur 5 Franken. Für eine Familie macht das immerhin um die 50 Franken im Jahr.

Dann die teilweise Abgeltung beim Antrag der Mehrheit, die volle Abgeltung bei den andern beiden Anträgen.

Das ist ungefähr die Ausgangslage. Aus Gründen, die genannt worden sind, habe ich für die Minderheit II gestimmt.

Insbesondere – das ist noch wenig zum Ausdruck gekommen – hat der Bundesrat jetzt endlich zwei Rechtsgutachter gefunden, die sich bereit erklärt haben, ein übergeordnetes Gutachten zu erstellen. Sie brauchen ein Jahr Zeit; diese Rechtsgutachten werden im Frühjahr 1990 zur Verfügung stehen.

Das EVED hat aufgrund des Vorstosses Loretan ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Diese Vernehmlassungsfrist ist abgelaufen, das Ergebnis aber noch nicht ausgewertet.

Das Problem besteht tatsächlich. Aber können wir legislieren, wenn noch Gutachten unterwegs sind? Es hat Gutachten hüben und Gutachten drüben. Zum Teil widersprechen sie sich, heben sich gegenseitig auf.

Ich muss Sie im Namen der Mehrheit bitten, für die Variante der Mehrheit zu stimmen. Man könnte sagen: Wenn es dann schief geht, ist nicht soviel Geschirr zerschlagen, wie wenn wir einen Rappen oder auch 0,2 Rappen erheben. Es ist gesagt worden: Wenn Artikel 28a und 28b stehen bleiben, gebe es keine Verzichte mehr, wir müssten dann rein aufgrund von erhöhten Restwassermengen entschädigen. Das wäre dann das Kriterium!

Damit möchte ich Sie bitten, zum Entscheid zu kommen.

M. Rebeaud, rapporteur: Pascal distinguait entre deux formes d'intelligence. Il disait: «Il y a d'un côté l'esprit de géométrie et de l'autre l'esprit de finesse». Pour réussir à avoir une appréhension juste, correcte et vivable de la réalité, il faut savoir à quel moment on doit exercer son esprit de géométrie et à quel moment on doit exercer son esprit de finesse. La géométrie est logique et, comme l'a dit M. Savary-Vaud tout à l'heure, si l'on étendait géométriquement la logique qui vous est proposée à la proposition de la majorité, on en viendrait à payer des gens pour ne rien faire! Rassurez-vous, Monsieur Savary, je n'entends pas, par exemple, payer M. Scherrer pour qu'il abandonne sa voiture et qu'il prenne le tram ou aille à pied!

Nous ne pouvons pas considérer, en l'espèce, que nous sommes en train de créer une nouvelle logique au nom de laquelle, par la suite, d'autres viendraient revendiquer. D'ailleurs, cette logique conjoncturelle, adaptée à des situations particulières, a au fond déjà été utilisée dans d'autres domaines, y compris dans l'agriculture. Je vous rappelle qu'on a payé des agriculteurs pour qu'ils arrachent des arbres fruitiers. Il y avait un intérêt national à ce que des agriculteurs se privent des arbres qui donnaient des fruits dans leurs vergers et, pour rendre la chose acceptable et pour atténuer le choc économique que cela représentait pour ces entreprises, on leur a donné un peu d'argent. Or, c'est quelque chose de ce type-là que nous essayons de faire.

Votre commission a considéré qu'il ne fallait pas pousser trop

loin, dans cette affaire, l'esprit de géométrie, mais utiliser plutôt l'esprit de finesse, de manière à résoudre de façon très circonscrite un problème qui est à la fois politique et de sensibilité.

Pourquoi la commission est-elle dans sa majorité d'accord avec le principe d'une compensation? Au fond, l'idée est très simple et les représentants des régions de montagne ont relevé tout à l'heure que l'imposition des débits minimums, et plus encore la protection intégrale d'un certain nombre de cours d'eau qui pourraient être exploités pour produire de l'électricité, constituait une injustice et provoquait un manque à gagner. Cela est vrai. Le jour où les débits minimums supérieurs aux débits résiduels actuels seront imposés à des usines productrices d'électricité, il y aura manque à gagner.

Nous avons cherché toutes sortes de possibilités de rendre ce manque à gagner acceptable et nous n'avons trouvé aucune solution satisfaisante. Les critiques qui ont été formulées contre les projets qui vous sont soumis sont partiellement fondées. Le problème est que le choix existe entre les trois possibilités offertes ou rien.

L'idée selon laquelle il faut absolument exprimer un minimum de solidarité entre les villes de la plaine et celles de la montagne peut prendre deux formes. Ou bien on demande un effort aux contribuables, en puisant dans la caisse fédérale, pour donner de l'argent, sans intérêts, aux communes touchées – et alors là toute la collectivité paie selon le système des impôts fédéraux – ou bien on demande aux consommateurs d'électricité de payer leur énergie un peu plus cher et, de cette manière, la consommation d'électricité étant beaucoup plus importante en plaine qu'à la montagne, une certaine solidarité s'établit. Les deux solutions sont imparfaites. La première est celle de la majorité de la commission, la seconde celle de la minorité Danuser, dont le système est repris par Mme Nabholz avec 0,2 centime au lieu d'un centime comme maximum.

Au sein de la commission, le vote concernant la concurrence entre la solution de M. Loretan et celle de Mme Danuser a donné un résultat nul: 8 contre 8, et le président a tranché en faveur de la solution Loretan, soit celle de la majorité.

Vous avez aujourd'hui une nouvelle proposition, défendue par Mme Nabholz, qui d'abord abaisse le centime symbolique qui n'avait jamais donné lieu à des calculs précis, à 0,2 centime, ce qui suffirait. Cette proposition a un avantage considérable, c'est qu'elle fait preuve de cohérence par rapport à ce que nous avons accepté hier, à savoir l'article 28 qui protège intégralement les cours d'eau restés dans leur état naturel. Elle permet de préciser, beaucoup mieux que la proposition de la minorité de la commission, les cas dans lesquels les communes pourraient avoir droit à des compensations.

Si nous voulions faire ici preuve de cohérence, nous devrions choisir plutôt la proposition de Mme Nabholz, mais encore une fois, cette version n'ayant pas été examinée par la commission, je ne peux vous la recommander qu'à titre personnel.

Bundesrat Cottli: Es ist uns allen klar, dass wir hier zum dritten grossen Kapitel der Revision kommen, und ich glaube, dass Sie mir kurz am Anfang dieser Intervention eine Würdigung der bisher geleisteten Arbeit gestatten.

Erstes Thema: Landwirtschaft, insbesondere Artikel 14. Es ist eine ausgezeichnete, sehr fortschrittliche Lösung gefunden worden.

Zweites Thema, ein ganz zentrales, eigentlich der Hauptauslöser der ganzen Reform: quantitativer Gewässerschutz. Der Nationalrat hat, mit Ausnahme von ein paar nach meiner Auffassung überzogenen Vorschlägen, einen guten Weg gefunden, und ich würde auch sagen, dass die überzogenen Vorschläge zumindest dazu dienen werden, den Ständerat, der eindeutig zu weit zurückgeblieben ist, wieder zum Aufschliessen zu führen, grosso modo würde ich sagen: auf die Position des Bundesrats.

Und jetzt kommen wir zur dritten grossen Frage. Hier möchte ich auf eine Situation hinweisen, die am Anfang dieser

Debatte sicher allen aufgefallen ist: Der Bauernstand hat für die Verzichte, die er leistet, heute gar manches Geld – mit Recht übrigens – versprochen erhalten, und die anderen, die irgendwo Verzichte zu tragen haben, gingen, wenn der Antrag der Kommissionminderheit II durchkäme, leer aus.

Es geht insbesondere um das Berggebiet. Sie werden mir gestatten, dass ich trotz dieser Feststellung einige ganz allgemeine Bemerkungen mache.

Der Nationalrat schickt sich um zwanzig vor zehn Uhr abends an, einem Problem eine vermeintliche Lösung zu geben, welches tatsächlich – wie heute gesagt worden ist – im Rechtssystem unseres Landes eine absolut entscheidende und tiefgehende Neuerung bringen würde. Wir wissen, wenn heute Entschädigungen der öffentlichen Hand entrichtet werden – z. B. für Enteignungen oder für die Uebergabe von Eigentum –: Ganz allgemein wird etwas Faktisches entschädigt, etwas sehr Konkretes. So ist es immer gewesen, und die meisten Beispiele – abgesehen von einzelnen Ausnahmen, z. B. beim Gesetz über Natur- und Heimatschutz gibt es ein paar Ansätze anderer Art – beweisen diese Regel. Heute kommt man hingegen auf den Gedanken, man müsste eigentlich Verzichte, Enthaltungen, Omissionen – oder wie soll ich sie nennen? – entschädigen.

Ich will Ihnen nicht verschweigen, dass diese Idee – nach meiner Auffassung – durchaus dem Trend einer gewissen Entwicklung entspricht. Wir haben in diesem Nationalrat eindeutig eine Tendenz verspürt, die oft auch in unserer Bevölkerung – und zwar je länger, je mehr – zu finden ist. Es ist also durchaus denkbar, dass hier neue Ideen zum Zuge kommen müssen. Es ist nicht willkürlich, dass dieses Thema seit einiger Zeit behandelt wird.

Wenn Herr Columberg sagt, der Bundesrat schreite zu spät ein, könnte ich ihm entgegenen: Wir sind seit zwei Jahren mit dieser Frage beschäftigt, sie ist uns übertragen worden. Das Thema ist gestellt. Die Verschiebung, die ich Ihnen jetzt begründe und beantrage, soll nicht etwa als ein Vertrösten verstanden werden. Ganz im Gegenteil: Das Thema ist mit Recht gestellt.

Erlauben Sie mir, Sie bei der Betrachtung dieser Neuerung mit einigen Problemen zu konfrontieren, welche die heutigen Anträge bringen.

Ich mache zuerst eigene Ueberlegungen. Ich werde nachher von den Expertenaufträgen sprechen. Ich werde Ihnen sagen, wie wir zu den Experten gekommen sind, und ich werde Ihnen dann sagen, wie der Inhalt des Auftrages lautet.

Ich könnte alle drei vorliegenden Anträge als Beispiel nehmen. Aber lassen Sie mich den Antrag z. B. von Frau Nabholz, Herrn Petitpierre und von Herrn Schüle nehmen. Die Themen sind ja ungefähr die gleichen. Es heisst dort, dass die finanziellen Verluste im Zusammenhang mit entgangenen Wasserzinsen entschädigt werden müssten, wenn sie eine Folge des Verzichts auf Nutzung in einer schützenswerten Landschaft von nationaler oder überregionaler Bedeutung seien. Oder im Minderheitsantrag I ist die Rede von «Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften». Jetzt stelle ich mir folgende Frage: Was wird da unter Schutz gestellt? Man sagt, etwa zehn Prozent des gesamten Potentials seien noch nicht genutzt worden. Sind es diese zehn Prozent? Wie sind wir überhaupt zu diesen zehn Prozent gekommen?

Das sind natürlich nicht nur Betrachtungen morphologischer Art, welche sich auf die Täler oder die Landschaften, die noch genutzt werden könnten, beziehen. Es gibt natürlich auch wirtschaftliche Betrachtungen. Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Investitionen wird begutachtet. Wir wissen, dass die Wirtschaftlichkeit dieser Nutzung sich mit der Zeit ändern kann. Sind es morgen 20 oder 30 Prozent? Wo werden die Grenzen gezogen? Alles kann ja genutzt werden.

Man könnte sich vorstellen, dass ein ganzes kleineres Tessiner Tal, von dem man heute überhaupt nicht denkt, dass es zu diesen zehn Prozent gehöre, genutzt werden könnte. Wer entscheidet das? Ich stelle die Frage einfach, um Ihnen zu beweisen, wie schwierig das Problem ist, wenn es um Erhaltung und Unterschutzstellung geht.

Aber man könnte auch weiter gehen: Was bedeutet dieser Verzicht? Was ist diese Omission? Ein positives Faktum zu bewei-

sen – das sagt Ihnen jeder Jurist –, ist natürlich leicht. Zu beweisen, dass man verzichtet, ist viel schwieriger. Man müsste eine Omission, ein Nichts, beweisen. Jeder könnte behaupten, er verzichte. Wo liegen die Grenzen?

Ich habe den Grundsatz begrüsst, wohlverstanden, und ich stehe dazu: Man muss diese Themen diskutieren. Aber wie könnten wir uns heute, bei diesen Unsicherheiten, an eine Anwendung heranwagen?

«Angemessene Ausgleichsbeiträge» hiess es; nicht der ganze entgangene Gewinn soll ausgeglichen werden, sondern nur «angemessen» muss die Kompensation sein. Was heisst das? Auch hier braucht es noch viel, bis man eine einigermaßen annehmbare Lösung findet.

Mit Recht wurde gesagt, dass Landschaftseingriffe nicht nur aus der Nutzung der Gewässer entstehen. Es gibt unendlich viele andere Möglichkeiten, gegen Umwelteingriffe vorzugehen, die mit genau gleicher Berechtigung entschädigt werden könnten. Aber man muss natürlich irgendwo Grenzen setzen. Stellen Sie sich vor, wir müssten eine Entschädigung bezahlen, wenn einer von Ihnen morgen darauf verzichten würde, mit dem Wagen zu fahren! Das wäre paradox, und ich scherze, denn irgendwo muss man eine Grenze setzen.

Deshalb hat der Bundesrat schon letztes Jahr Experten beauftragt, diesen ganzen Fragenkomplex zu beurteilen und konkrete und tragbare Lösungen vorzuschlagen. Warum dauerte es so lange, bis wir diesen Auftrag erteilen konnten? Wir haben Experten von höchster Qualität gewählt, wenn ich einmal ein Urteil über Personen aussprechen darf: Herrn Professor Müller, den Staatsrechtler von der Universität Bern, Herrn Professor Frey, Nationalökonom, langjähriges Mitglied der Kommission für regionale Wirtschaftsförderung und Leiter des Nationalfondsprogrammes über die regionalen Ausgleiche von der Universität Basel. Wir brauchten Monate, um die Professoren zur Übernahme dieses Auftrages zu überreden – meine Mitarbeiter aus dem Buwal können das bestätigen –, und zwar nicht, weil sie diesen Auftrag nicht gerne übernommen hätten. Sie zeigten von Anfang an grosses Interesse an dem Unterfangen, hatten aber auch Respekt vor dessen Bedeutung. Nun, der Auftrag ist erteilt. Wir werden im Verlauf des nächsten Jahres – so stelle ich mir vor – die Resultate erhalten, und der Bundesrat wird darüber befinden.

Mehr kann ich Ihnen nicht sagen. Der Grundsatz muss vertieft geprüft werden. Es geht um eine tiefgreifende Erneuerung unseres Rechtssystems. Niemand darf vor Erneuerungen zurückschrecken, die Entwicklung in diesen Bereichen ist klar. Wir können die Prüfung erst dann vornehmen, wenn das Parlament uns einen entsprechenden Auftrag erteilt. Der Bundesrat kann die entsprechenden Vollzugsnormen nicht aus dem Ärmel schütteln. Ich überlasse das Ihrer weisen und vertieften Prüfung.

Zum Schluss möchte ich zum dritten Mal betonen: Es ist wirklich nicht meine Absicht, die Sache künstlich in die Länge zu ziehen. Ich könnte mir vorstellen, dass einige Personen, die hier interveniert und sich auf das Gutachten des Bundesrates bezogen haben, ganz gerne eine Verschiebung erreicht hätten. Das ist nicht mein Ziel, aber man kann in diesem komplexen Fragenkreis auch nicht einfach improvisieren.

Frau Danuser, Sprecherin der Minderheit I: Dieses schwierige Problem, die dritte grosse Frage des Gewässerschutzgesetzes, der Landschaftsrappen, darf nicht gefährdet werden. Ich stehe inhaltlich noch ganz hinter der Minderheit I. Aber Sie haben bereits zwei Mitglieder unserer Minderheit (die Herren Columberg und Longet) sich positiv zum Antrag Nabholz-Petitpierre-Schüle äussern gehört. Im Namen der verbleibenden Mitglieder dieser Minderheit möchte ich erklären, dass wir unserem Minderheitsantrag I zugunsten des Antrags Nabholz-Petitpierre/Schüle zurückziehen.

Präsident: Der Antrag der Minderheit I ist zurückgezogen. Es liegen damit zwei Vorschläge vor, welche eine Abgeltung ausrichten wollen. Eine Minderheit II beantragt, darauf zu verzichten.

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle	93 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen
<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für den Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle	77 Stimmen
Für den Antrag Minderheit II	59 Stimmen

Bundesrat Cotti: Ich möchte nur eine Erklärung *a futura memoria* für den Ständerat abgeben. Bei der blitzschnellen Abwicklung dieses Geschäftes ist mir entgangen, Herr Präsident, dass Sie unter Artikel 75 Ziffer 5 den neuen Artikel 95 im Landwirtschaftsgesetz, Abgeltungen an die Sanierung von Düngieranlagen, oppositionslos verabschiedet haben. Ich hatte aber vom Bundesrat den Auftrag, dagegen zu opponieren. Ich werde beim Ständerat die nötige Opposition vorbringen. (*teilweise Heiterkeit*)

Präsident: Sie ersparen uns damit mindestens eine Stunde Diskussion! Da Herr Bundesrat Cotti morgen nicht zur Verfügung steht, müssen wir diese Vorlage heute noch fertig verabschieden.

Art. 76 bis 78

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 76 à 78

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Behörde ordnet weitergehende Sanierungsmassnahmen an bei Fliessgewässern in Landschaften oder Lebensräumen, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Das Verfahren für

Art. 80 und 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 82

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Behörde ordnet weitergehende Sanierungsmassnahmen an bei Fliessgewässern in Landschaften oder Lebensräumen, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Das Verfahren für

.... Enteignung. Keine Entschädigungspflicht begründen Massnahmen nach Artikel 31 des Gesetzes, sofern die Konzession nach dem 1. Juni 1987 erteilt worden ist.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag David

Art. 79

Abs. 1

Bei bestehenden Wasserentnahmen aus Fliessgewässern ist die Mindestwassermenge spätestens 25 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuhalten.

Abs. 2

Die Behörde bestimmt im Einzelfall nach dem kantonalen Sanierungsplan, wann bei einer bestehenden Wasserentnahme das Verfahren zur Festsetzung der Mindestwassermenge durchzuführen ist.

Abs. 3

Die Behörde ordnet weitergehende Sanierungsmassnahmen an bei Fliessgewässern in Landschaften oder Lebensräumen, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. (= Art. 79 Abs. 2 in der Fassung der Kommission des Nationalrates)

Art. 79bis (neu)

Titel

Entschädigung bei Beschränkung wohlverborener Rechte

Abs. 1

Wird durch die behördlich festgesetzte Mindestrestwassermenge oder eine behördlich angeordnete weitergehende Sanierungsmassnahme im Einzelfall ein bestehendes wohlverborenes Wassernutzungsrecht beschränkt, leistet der Bund Entschädigung, wenn die Beschränkung einer Enteignung gleichkommt.

Abs. 2

Das Verfahren für die Feststellung der Entschädigungspflicht und die Festsetzung der Entschädigung richten sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.

Art. 80

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Sie sorgt dafür, dass die Sanierungsmassnahmen bis spätestens fünf Jahre nach Festsetzung der Mindestrestwassermenge abgeschlossen sind.

Art. 81

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Sie beurteilen die im Inventar aufgeführten Wasserentnahmen und staffeln deren Sanierung zeitlich in einem kantonalen Sanierungsplan im Rahmen der gesetzlichen Anpassungsfrist nach ökologischer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Energieerzeugung.

Abs. 3

Sie reichen die Inventare innert zwei Jahren und den Sanierungsplan innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bund ein. Der Sanierungsplan bedarf der Genehmigung des Bundes.

Art. 82

Abs. 1

Bei geplanten Wasserentnahmen, für welche die Konzession vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, ordnet die Behörde die Mindestrestwassermenge und allfällig weitergehende Sanierungsmassnahmen spätestens vor dem Beginn der Bauarbeiten für die Anlagen zur Wasserentnahme an.

Abs. 2

Bei Beschränkung wohlverborener Rechte richten sich Entschädigungspflicht und Entschädigungshöhe nach Artikel 79bis dieses Gesetzes.

Abs. 3

Streichen

Art. 79

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

L'autorité ordonne des mesures d'assainissement supplémentaires pour les cours d'eau qui traversent des paysages ou des biotopes répertoriés dans un inventaire national ou cantonal ou si des intérêts publics prépondérants l'exigent. La procédure

Art. 80 et 81

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 82*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

L'autorité ordonne des mesures d'assainissement pour les cours d'eau traversant des paysages ou des biotopes répertoriés dans un inventaire national ou cantonal, ou si des intérêts publics prépondérants l'exigent. La procédure relative à l'obligation d'indemniser ainsi que la fixation du montant de l'indemnité se fondent sur la loi fédérale sur l'expropriation. Les mesures prévues à l'article 31 ne créent aucune obligation d'indemnisation, pour autant que la concession ait été octroyée après le 1er juin 1987.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition David***Art. 79***Al. 1*

Pour les cours d'eau qui font actuellement l'objet de prélèvements («prélèvements d'eau existants»), le débit résiduel minimal devra être assuré au plus tard 25 ans après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Al. 2

Dans chaque cas d'espèce, l'autorité décide, en fonction du programme cantonal d'assainissement, quand il y a lieu, eu égard aux prélèvements d'eau existants, d'appliquer la procédure fixant le débit résiduel minimal.

Al. 3

L'autorité ordonne des mesures d'assainissement supplémentaires pour les cours d'eau qui traversent des paysages ou des biotopes répertoriés dans un inventaire national ou cantonal ou si des intérêts publics prépondérants l'exigent. (= 2e allinéa du texte proposé par la commission)

Art. 79bis (nouveau)*Titre*

Indemnisation pour atteinte aux droits acquis

Al. 1

Lorsque la fixation par l'autorité du débit résiduel minimal ou une mesure publique d'assainissement supplémentaire porte atteinte, dans un cas d'espèce, à un droit acquis d'utilisation des eaux, la Confédération alloue une indemnité si l'atteinte équivaut à une expropriation.

Al. 2

La procédure de constat, et le cas échéant, la détermination du montant de l'indemnité sont régis par la loi fédérale sur l'expropriation.

Art. 80*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Elle veille à ce que les mesures d'assainissement soient prises dans un délai maximum de cinq ans à compter de la fixation du débit résiduel minimal.

Art. 81*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les cantons apprécient les prélèvements d'eau recensés dans l'inventaire et étalent les opérations d'assainissement dans un programme cantonal d'assainissement, en respectant le délai légal d'adaptation, en fonction d'un ordre de priorités écologique et compte tenu des effets possibles sur la production d'énergie.

Al. 3

Ils adressent inventaire et programme d'assainissement à la Confédération dans un délai de deux ans pour le premier et de cinq ans pour le second, à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi. Le programme d'assainissement doit être approuvé par la Confédération.

Art. 82*Al. 1*

Pour les projets de prélèvement qui ont fait l'objet d'une concession avant l'entrée en vigueur de la présente loi, l'autorité fixe le débit résiduel minimal et ordonne les mesures d'assainissement supplémentaires au plus tard avant le début des travaux de construction des installations destinées aux prélèvements d'eau.

Al. 2

Lorsque des atteintes sont portées aux droits acquis, l'obligation d'indemniser et le montant de l'indemnité sont régis par l'article 79bis de la présente loi.

Al. 3

Biffer

Art. 79 bis 82 – Art. 79 à 82

David: Es tut mir leid, dass ich Sie um diese Zeit noch mit einem Antrag belästigen muss; die Frage, die noch zur Diskussion steht, ist aber für dieses Gesetz von einiger Bedeutung.

Die Initiative und der Gesetzesvorschlag des Bundesrates unterscheiden sich in einem ganz wesentlichen Punkt. Die Initiative möchte die Restwasservorschriften jetzt zur Anwendung bringen. Der Bundesrat schlägt demgegenüber vor, die Restwasservorschriften auf die gegenwärtigen Wasserentnahmen grundsätzlich nicht anzuwenden. Erst im Zeitpunkt einer allfälligen Konzessionserneuerung sollen die Restwasservorschriften zum Zuge kommen.

Man könnte mit der Konzeption des Bundesrates durchaus einverstanden sein, wenn wir am Anfang der Wassernutzung stünden. Das Gegenteil ist aber der Fall; wir stehen am Ende der Wassernutzung. Rund 90 Prozent der Wasserkraft sind genutzt. Die vom Bundesrat anvisierten Konzessionserneuerungen finden zur Hauptsache in der Mitte des nächsten Jahrhunderts statt. Die Graphik auf Seite 31 der Botschaft verifiziert dies. Dort ist dargestellt, dass die Restwasservorschriften, die wir jetzt beschlossen haben, faktisch erst ab dem Jahre 2035 zum Zug kommen. Wir erlassen also, was das Restwasser betrifft, heute ein Gesetz für unsere Enkel und Urenkel. Das ist keine angemessene Uebergangsregelung.

Schliesslich haben die jetzige Generation und die Generation unserer Väter die Bäche und Flüsse, um die es hier geht, trockengelegt, und ich bin der Meinung, dass es nun unsere Sache – d. h. die Sache dieser Generation – ist, diese Bäche, Bachbette und Flüsse wieder mit dem angemessenen Restwasser zu füllen. Ich verstehe nicht, warum wir dies mit diesem Gesetz auf eine Generation sechzig Jahre nach uns verschieben.

Herr Bundesrat Cotti hat in unserem Rat und auch im Ständerat darauf hingewiesen, dass diese Restwasserbestimmungen den Hauptkern des Gesetzes ausmachen. Sie sind ja – er hat es gerade vorhin noch gesagt – überhaupt der Hauptauslöser für die ganze Vorlage. Nun soll das Ganze erst in fünfzig bis sechzig Jahren zum Zug kommen!

Ich bin der Ueberzeugung, dass das auch nicht mit der Bestimmung übereinstimmt, die wir bereits heute in der Verfassung haben; es heisst dort: «Es sind angemessene Restwassermengen zu sichern.» Wenn wir diese Restwasserbestimmungen für den weit überwiegenden Teil der Bäche und Flüsse erst in der Mitte des nächsten Jahrhunderts zum Zug kommen lassen, sichern wir keine angemessenen Restwassermengen im Sinne des Verfassungsauftrages. Wir erfüllen nicht, was uns der Stimmbürger hier aufgetragen hat.

Ich begreife, wenn die Stimmbürger, die Initiatoren nicht zufrieden sind und an der Initiative festhalten, weil sie eine jahrelange Vertagung dieser Restwasserregelung nicht akzeptieren können.

Natürlich muss für jede neue Ordnung eine angemessene Uebergangsregelung gefunden werden. Was ich Ihnen vorschlage, sind 25 Jahre. Das ist eine lange Zeit. Wir haben in den Artikeln 76 bis 78 die Uebergangsordnung für die Landwirtschaft. Dort sind fünf bis fünfzehn Jahre vorgeschlagen. Verglichen mit dem, was der Wasserwirtschaft zugemutet wird, wäre das viel kürzer, und ich bin überzeugt, dass es in dieser Uebergangsfrist Härtefälle geben wird. Wir können der

Wasserwirtschaft mindestens dasselbe im Rahmen einer Uebergangsfrist von 25 Jahren zumuten. Das ist der Kernpunkt meines Vorschlags: Innerhalb 25 Jahren sollen für die 90 Prozent der genutzten Wasserkräfte die Restwasserbestimmungen, die wir beschlossen haben, zum Tragen kommen.

Was passiert, wenn wir das machen, wurde gestern auch vom Bundesrat ausgeführt: Es gehen uns 5 Prozent verloren. So, wie es der Bundesrat vorsieht, wäre das in hundert Jahren, also dann, wenn wir alle nicht mehr leben. Wenn wir es in 25 Jahren machen, bedeutet das pro Jahr eine Einbusse von 0,2 Prozent. Aus meiner Sicht ist das eine für unsere Gesellschaft durchaus leicht verkraftbare Uebergangsregelung.

Wenn Sie dem Antrag auf eine 25jährige Uebergangsfrist zustimmen können, schlage ich Ihnen dazu eine Uebergangsregelung vor, wie sie dann in den folgenden Artikeln ausgeführt ist. Der Entscheid über meinen Antrag fällt aber mit der Abstimmung über Artikel 79 Absatz 1, wo diese 25 Jahre Uebergangszeit eingeräumt werden sollen.

Die Lösung, die ich Ihnen vorschlage, ist die, dass die Kantone in einem Sanierungsplan in dieser Uebergangsfrist bestimmen, welche Kraftwerke gestaffelt der Reihe nach zu sanieren sind. Die kantonalen Behörden sagen zum einzelnen Objekt, wann zu sanieren ist. Ist der Sanierungsentscheid gefallen, so sollen fünf Jahre Zeit eingeräumt werden, um die Sanierungsmassnahmen auszuführen.

Wenn im Einzelfall durch diese Sanierungsmassnahmen innerhalb dieser Sanierungsfrist ein wohlverworbenes Wassernutzungsrecht eingeschränkt wird, stellt sich die Entschädigungsfrage. Diese soll so gelöst werden, wie sie überall gelöst wird, wenn Grundeigentum eingeschränkt wird. Die wohlverworbenen Rechte für die Wassernutzung unterstehen denselben Regeln. Das Bundesgericht hat das kürzlich, in einem Entscheid vom 3. November 1987, wieder festgestellt. Also werden nur dort Entschädigungen zu leisten sein, wo die Beschränkung aufgrund der Restwassermenge einem Eigentumseingriff gleichkommt, der wie eine Enteignung wirkt. Aus meiner Ueberzeugung ist das beispielsweise dann nicht der Fall, wenn lediglich um fünf Prozent reduziert wird.

Wenn Sie dieser 25jährigen Anpassungsfrist zustimmen, dann haben wir die Aussicht, dass wir die Realisierung dieser Restwasserbestimmungen noch erleben, dass wir selbst also es noch erleben, dass in diesen Bächen und Flüssen wieder Wasser vorhanden ist.

Wenn Sie heute nicht sicher sind, ob das wirklich die richtige Uebergangslösung ist, wenn Sie schwanken zwischen erstens dem, was uns der Bundesrat vorschlägt, zweitens dem, was ich Ihnen mit diesen 25 Jahren vorschlage, und drittens der Initiative, die das sofort realisieren will, dann bitte ich Sie zuzustimmen, damit eine Differenz besteht und im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens doch noch eine angemessene und korrekte Uebergangsregelung für diese Restwasserfrage gefunden werden kann.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Fischer-Hägglingen: Ich möchte Sie bitten, den Antrag David abzulehnen.

Eine Wassernutzung basiert auf einer Konzession. Und eine Konzession wird ausgehandelt, sie dauert vielleicht 60, 80 Jahre, und es wird auch eine Entschädigung zum voraus festgelegt. Wir können nicht eine Konzession, die rechtsgültig erteilt worden ist, nachher einfach mit einem Bundesgesetz abändern. Das ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien. Jedenfalls müsste nicht nur der Ausfall entschädigt werden, sondern vieles mehr.

Die Werke sind auch auf eine gewisse Rentabilität ausgerichtet. Es braucht Abschreibungen, die genau auf diese Zeit festgelegt sind.

Wir haben gestern einen Stopp für den Ausbau unserer Wasserkräfte statuiert. Wir haben gehört, es sollen im Laufe der nächsten 25 Jahre fünf Prozent unserer Elektrizitätserzeugung abgebaut werden. Ich kann mir vorstellen, dass sehr bald noch mehr verlangt wird. Wir müssen uns letztlich auch bewusst sein, wo wir am Schluss die Elektrizität hernehmen. Diese Frage hat mir bis heute noch niemand beantwortet. Man sagt immer, man könne einsparen. Wir stellen aber fest, dass

der Elektrizitätsverbrauch Jahr für Jahr wächst. Alle anderen Behauptungen entsprechen nicht der Realität. Wir wissen, dass die moderne Wirtschaft in Zukunft mit der ganzen Informatik, mit der Uebertragung und auch mit dem öffentlichen Verkehr bedeutend mehr Elektrizität brauchen wird als in der Vergangenheit. Darum können wir diesem Antrag nicht zustimmen.

Ich bitte Sie, schon aus rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den Konzessionen, den Antrag von Herrn David abzulehnen.

Rüttimann, Berichterstatter: Wir lehnen den Antrag von Herrn David ab, weil er ein ganz neues Konzept bringt, welches ziemlich genau das Gegenteil von dem beinhaltet, was wir nachher in Artikel 82 zu behandeln haben. Ich kann zum voraus sagen, dass wir auch dort für Ablehnung plädieren werden.

Wir müssen auch – aber das ist für viele unter Ihnen wahrscheinlich kein Argument – die finanziellen Konsequenzen sehen, die diese Sanierung innerhalb von 25 Jahren nach sich ziehen würde. Dazu kommt die Rechtmässigkeit der erteilten Konzessionen, wie sie Herr Fischer-Hägglingen soeben dargelegt hat.

Ich persönlich lehne den Antrag David ab.

M. Rebeaud, rapporteur: Les deux rapporteurs sont d'accord pour vous recommander de rejeter l'amendement présenté par M. David qui propose une accélération considérable de l'exécution des dispositions sur les débits minimums, accélération qui ne serait plus compatible avec les sommes qui seront mises à disposition de la Confédération pour les compensations que nous venons d'accepter. Elles sortent de notre système et, pour éviter des incohérences, nous devons refuser cet amendement.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag David

39 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

58 Stimmen

Art. 82bis (neu)

Antrag Schmidhalter

Bei einer Aenderung oder Ergänzung einer bestehenden Wasserrechtskonzession oder einer Baugenehmigung einer erteilten Wasserrechtskonzession gelten die Restwasserbestimmungen dieses Gesetzes erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung der ursprünglichen Wasserrechtskonzession bzw. -bewilligung.

Art. 82bis (nouveau)

Proposition Schmidhalter

Lorsqu'une ancienne concession de droits d'eau ou une autorisation de construire accordée en vertu d'une nouvelle concession est modifiée ou complétée, les dispositions de la présente loi réglissant les débits résiduels ne sont applicables qu'à l'expiration de la concession ou autorisation initiale.

Schmidhalter: Ich habe hier einen Antrag eingegeben im Interesse der Gemeinden.

Fall 1: Die Gemeinden haben ein Interesse, dass die Partnergesellschaften die Kraftwerke erneuern.

Der zweite Fall ist der vorgezogene Heimfall. Bei der Grande Dixence wird neu eine Milliarde Franken investiert, und es bleiben nur noch vierzig Jahre Konzessionsdauer. Die Gemeinden haben mit der Grande Dixence einvernehmlich verhandelt, und man ist zum Schluss gekommen, dass man über diese Zeit von vierzig Jahren die gesamte Investition auf dem nassen Teil, der gratis zurückkommt, nicht abschreiben und amortisieren kann. Also mussten diese Gemeinden mit der Grande Dixence einen neuen Konzessionsvertrag mit einem sogenannten vorgezogenen Heimfall aushandeln. Es ist klar, dass in diesem Moment die rechtliche Frage entsteht: Ist nun für diese Aenderung der Konzession die Einführung der neu beschlossenen Restwassermengen auch massgebend? Das wäre nicht im Interesse dieser Gemeinden.

Der erste Fall ist noch schwerwiegender. Da wird eine Erneue-

zung vorgesehen, und auch hier muss man im Konzessionsvertrag gewisse Aenderungen vornehmen. Es muss also ein abgeänderter Vertrag ausgehandelt werden. Bei dieser Situation stellt sich auch wieder die Frage: Ist nun diese Konzessionserneuerung entscheidend, so dass die wohlverworbenen Rechte für die Zeit, die die Konzession noch dauert, dahingehen?

Daher möchte ich Sie bitten, diesen Antrag heute abend um zwanzig nach zehn Uhr als kleines Erfolgserlebnis für den Verfechter der Interessen dieser Gemeinden anzunehmen.

Rüttlmann, Berichterstatter: Ich habe Ihnen bereits angekündigt, dass ich auch für die Ablehnung des Antrags Schmidhalter bin. Er will – in den Fällen, in denen die Konzession vor Ablauf der Konzessionsdauer geändert wird – die Restwassermengen erst nach Ablauf der ursprünglich gegebenen Konzessionsdauer gelten lassen. Das kann nicht die Meinung der Revision des Gewässerschutzgesetzes sein.

Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous avons tout à l'heure refusé la proposition de M. David qui voulait accélérer l'application des débits minimums. M. Schmidhalter veut maintenant ralentir l'application. Par souci d'équité, nous devons aussi refuser la proposition de M. Schmidhalter.

Präsident: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir nach Verabschiedung dieses Gesetzes noch die Abstimmung über die Volksinitiative vorzunehmen haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmidhalter	32 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen

Art. 83 und 84

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 83 et 84

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Antrag Wiederkehr

Rückkommen auf Artikel 32

Proposition Wiederkehr

Revenir sur l'article 32

Präsident: Der Antrag Wiederkehr ist zurückgezogen worden.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	73 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seite 1 der Botschaft die Abschreibung von Vorstössen.

Zustimmung – Adhésion

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux»

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Rechsteiner, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Schüle)

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Rechsteiner, Ammann, Longet, Loretan, Mauch Ursula, Oester, Rebeaud, Schüle)

.... d'approuver l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	60 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 22.25 Uhr

La séance est levée à 22 h 25

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 1074 hiervoor – Voir page 1074 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1989
Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1989

**A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Rettung
unserer Gewässer»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la
sauvegarde de nos eaux»**

Schüle: Dieser Bundesbeschluss enthält die Empfehlung an Volk und Stände, die Initiative zur Rettung unserer Gewässer abzulehnen.

Ich darf Sie daran erinnern, dass Sie diese Empfehlung im Juni nur mit 51 zu 45 Stimmen beschlossen haben, ähnlich knapp wie die Kommission mit 10 zu 8 Stimmen.

Die Mehrheit dieses Rates war aber der Meinung, dass die Initiative berechnete Anliegen enthält und dass darum ein indirekter Gegenvorschlag zu erstellen sei in Form einer gezielten und wirksamen Revision des Gewässerschutzgesetzes.

Als Mitglied dieses Initiativ-Komitees stelle ich fest, dass der Ständerat bzw. seine Kommission in dieser Frage eine destruktive Haltung einnimmt und seit Juni keine Sitzung zum Gewässerschutzgesetz abgehalten hat. Wann die letzte, abschliessende Sitzung dieser Kommission stattfinden wird, weiss nicht einmal ihr «heftiger» Präsident. Die Initianten sind heute nicht in der Lage, sich einen Rückzug der Volksinitiative zu überlegen.

Ich bitte Sie, diesen Bundesbeschluss abzulehnen, auch als Hinweis an den Ständerat, nun endlich vorwärts zu machen, wie er das selbst beim von ihm abgelehnten Restwasserbeschluss seinerzeit in Aussicht gestellt hat.

Als wir die negative Abstimmungsempfehlung beschlossen haben, ist die Nationalratsmehrheit davon ausgegangen, dass der Initiative eine echte Alternative gegenüberzustellen sei. Diese Voraussetzung ist heute aufgrund der Haltung des Ständerats nicht mehr gegeben.

Ich bitte Sie, konsequent zu bleiben und diesen Bundesbeschluss mit der negativen Abstimmungsempfehlung abzulehnen.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	79 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 1804 – Voir année 1989, page 1804
Beschluss des Ständerates vom 5. Dezember 1989
Décision du Conseil des Etats du 5 décembre 1989

Differenzen – Divergences

Ordnungsantrag Seiler Hanspeter

Die Differenzen sind:

1. noch im Laufe dieser Session zu behandeln;
2. falls nötig, wird die Sitzung vom 22. März 1990 verlängert.

Ordnungsantrag Columberg

Die Differenzen sind noch am gleichen Abend, 21. März 1990, zu behandeln.

Motion d'ordre Seiler Hanspeter

Traiter les divergences:

1. encore durant la session;
2. en prolongeant, au besoin, la séance du jeudi 22 mars 1990.

Motion d'ordre Columberg

Traiter les divergences encore le soir même, 21 mars 1990.

Rüttimann, Berichterstatter: Wie Ihnen bekannt ist bzw. noch in Erinnerung sein dürfte, hat der Ständerat die Vorlage der Gewässerschutzgesetzrevision in der Herbstsession 1988 beraten und verabschiedet. Sie hinterliess erhebliche Differenzen zum Entwurf des Bundesrates. Unser Rat behandelte die Materie in der Sommersession 1989 und schuf zusätzliche Dif-

ferenzen zum Ständerat. Dieser wiederum nahm in der Winter-session 1989 den ersten Anlauf zur Differenzbereinigung, wobei er von den insgesamt 28 Differenzen 9 durch Zustimmung zum Nationalrat eliminierte; es bestehen also immer noch 19 Differenzen.

Unsere Kommission ging an zwei Sitzungstagen wieder über die Bücher und beantragt Ihnen bei 8 Differenzen Zustimmung zum Ständerat. Zusätzlich schlägt sie bei 4 Differenzen im Sinne einer konstruktiven Konfliktlösung einen neuen Text vor. 7 Minderheitsanträge, die Sie auf der Fahne vorfinden, wurden zu den Beschlüssen unserer Kommission eingereicht. Und schliesslich haben Sie bis jetzt 10 Einzelanträge auf Ihrem Pult vorgefunden. Sie sehen also, dass noch relativ viel Konfliktstoff vorhanden ist, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es vier Schwerpunktthemen bei der bisherigen Beratung der Gewässerschutzgesetzrevision gibt, die bis anhin nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden konnten. Es sind dies der qualitative Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Art. 14–16), der Schutz der natürlichen und naturnahen Gewässer (Art. 28a und 28b), die Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 29 bis 36) und schliesslich die Problematik der Abgeltungen für den Verzicht auf Wasserkraftnutzungen (Art. 75 Ziff. 6, Aenderung des Wasserrechtsgesetzes). Wir werden bei der Behandlung der einzelnen Differenzen, zu denen Sie in der Zwischenzeit noch verschiedene Zuschriften erhalten haben, darauf zu sprechen kommen.

Man hat mir gemeldet, dass die Fraktionssprecher kurze Erklärungen zu den Behandlungen in ihren Fraktionen abgeben möchten. Es wäre der Behandlung wohl dienlich, wenn Sie dem zustimmen würden, damit die Fraktionssprecher bereits jetzt die Stellungnahmen ihrer Fraktionen zu den Schwerpunktthemen bekanntgeben können.

Ich würde nachher bei Artikel 14 – das ist die erste Differenz – wieder das Wort ergreifen.

M. Rebeaud, rapporteur: Le fossé reste profond entre le Conseil des Etats et la commission de votre conseil sur les points essentiels de cette révision de loi sur la protection des eaux. Je ne répéterai pas les chiffres que vous a indiqués tout à l'heure le président de la commission. Il faut simplement savoir que, sur trois sujets de controverse importants, votre commission vous propose de maintenir les positions antérieures du Conseil national contre l'avis du Conseil des Etats. Ce sont: l'article 14, à savoir la réglementation concernant le rapport entre la surface agricole et le nombre de têtes de bétail consenti aux agriculteurs; l'article 32, à savoir la question centrale des débits minimums; enfin l'article 75 qui concerne la possibilité pour la Confédération de percevoir une taxe sur la production d'électricité pour financer une compensation aux régions qui auraient à subir un préjudice économique du fait des débits minimaux. Cet article est maintenu par votre commission contre l'avis du Conseil des Etats qui aurait voulu le supprimer.

Sur ces trois points nous risquons d'avoir des débats importants, outre ceux concernant l'article 28 à propos duquel votre commission s'est ralliée d'extrême justesse à la proposition du Conseil des Etats qui a voulu le supprimer. Cet article reprend en partie les revendications de l'initiative pour la protection des eaux.

Cela nous mène à estimer que les débats dureront plus longtemps que les deux heures et dix minutes que nous laisse le programme. Puisque nous allons avoir un bref débat d'entrée en matière partielle sur ces divergences, je souhaiterais que nous décidions, soit tout de suite, soit après le débat d'entrée en matière, d'une question de principe et d'organisation, à savoir si nous allons ce soir jusqu'à la fin de l'élimination des divergences, ou plutôt jusqu'à la fin de la loi car je ne crois pas qu'on éliminera toutes les divergences aujourd'hui, ou bien si nous décidons d'interrompre de toute façon à 19 heures ce soir, auquel cas nous devons prévoir la suite des débats demain après-midi. C'est important pour le Conseil fédéral mais aussi pour ceux d'entre nous qui ont pris des engagements après 19 heures ce soir et qui doivent savoir s'ils devront y renoncer ou s'ils peuvent les confirmer. Je remercierai notre

président de procéder à la clarification nécessaire de manière à ce qu'on ne se trouve pas dans une situation impossible à 19 heures.

Le président: Je précise qu'il n'y a pas de débat général d'entrée en matière. Nous discutons sur les divergences, et les remarques générales se feront à propos des articles, et notamment de l'article 14.

En ce qui concerne notre programme et l'horaire de ce soir, de nombreux parlementaires ont effectivement pris des engagements en vertu du programme qui avait été préparé et qui prévoyait la fin des débats à 19 heures.

M. Hanspeter Seiler va présenter une motion d'ordre pour dire qu'il souhaite que cette loi soit mise sous toit et que la discussion concernant les divergences ait lieu cette session. Cela signifie que nous interromprons ce soir les débats pour les reprendre demain après-midi avec M. Cotti, conseiller fédéral, au cas où nous n'aurions pas terminé la discussion ce soir, avec une prolongation éventuelle des discussions demain soir. Telle est la proposition que je vous fais, qui relève d'ailleurs de nombreuses remarques de parlementaires et de la motion d'ordre de M. Hanspeter Seiler.

M. Columberg souhaite faire une autre proposition.

Columberg: Ich habe die Ausführungen unseres verehrten Präsidenten gehört, aber es ist unzweckmässig, die Debatte zu unterbrechen. Ich stelle den Ordnungsantrag, dass wir so lange debattieren, bis die Differenzen bereinigt sind. Das dauert vielleicht bis 19.30 Uhr, aber soviel Zeit können wir noch aufwenden, denn es ist unmöglich, mitten in einem Gesetz die Debatte zu unterbrechen.

Ich bitte Sie, darüber abzustimmen.

Le président: Nous avons une contre-proposition à celle de M. Seiler. M. Columberg suggère de poursuivre ce soir les débats jusqu'à la fin de nos travaux concernant ces divergences.

Rüttmann, Berichterstatter: Machen Sie sich keine falschen Hoffnungen. Es ist beinahe 17 Uhr. Aufgrund der Diskussionen in der Kommission haben wir geschätzt, dass die Verhandlungen vier bis fünf Stunden dauern werden.

Wenn Sie sich einschränken wollen, ist das selbstverständlich Ihre Sache, aber ich glaube doch, dass wir diese wichtigen Differenzen nicht in einer Aufbruchsstimmung erledigen oder abwürgen sollten.

Wenn wir heute abend die Verhandlungen beenden wollen, dann wird es – wenn viele von Ihnen aufgrund des Programms noch anderweitige Verpflichtungen eingegangen sind – so sein, dass wenige Leute hier anwesend sein werden, um an den wichtigen Abstimmungen teilzunehmen. Darauf möchte ich Sie aufmerksam machen.

Wenn wir nur drei Stunden verhandeln müssen, bin ich froh, aber ich glaube, das ist das Minimum, das wir einplanen müssen.

Seller Hanspeter: Wir hatten in der ersten Sessionswoche den Mittwoch nachmittag frei; das scheint sich zu rächen. Wir laufen Gefahr, dass die Beratung dieses Gesetzes wiederum verschoben wird oder zumindest nicht zu Ende geführt werden kann.

Ich möchte darauf hinweisen, dass breite Kreise der Bevölkerung und sehr viele Organisationen erwarten, dass wir die Differenzen im Gewässerschutzgesetz in dieser Session zu Ende beraten, sonst verzögert sich das Ganze wiederum um mindestens ein Vierteljahr. Wenn ich die Uhr konsultiere und das morgige Programm ansehe, schwant mir eben in dieser Hinsicht Böses: Ich befürchte, dass wir nicht durchkommen.

Ich möchte Ihnen doch beliebt machen, dass wir das Gewässerschutzgesetz bzw. die Differenzen in dieser Session zu Ende zu beraten, entweder heute abend – da könnte ich mich, wenn genügend Präsenz vorhanden ist, Herrn Columberg anschliessen – oder morgen. Das wäre für mich zweite Priorität. Aber wichtig ist, dass wir das Gesetz zu Ende beraten. Das Parlament wird ja nicht daran gemessen, wie lange oder

wie kurz es tagt, sondern ob es die wichtigen Geschäfte in einer Session zu Ende berät.

Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung empfehlen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Seiler Hanspeter	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Für den Ordnungsantrag Columberg	58 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Art. 14 Abs. 3, 3bis, 3ter

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 3

Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen. Befindet sich die vertraglich gesicherte Nutzfläche oder ein Teil davon ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann; dabei darf auf 1 ha Nutzfläche höchstens der Dünger von drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

Abs. 3bis

Festhalten

Abs. 3ter

Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für:

- die Geflügel- und die Pferdehaltung sowie für bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung;
- die Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Abfallverwertung, Forschung usw.).

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Massy, Berger, Savary-Waadt)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis

Der Bundesrat regelt die Härtefälle.

Abs. 3ter, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Wiederkehr

Abs. 3

Festhalten

Antrag Ruckstuhl

Abs. 3

.... Befinden sich die vertraglich gesicherte Nutzfläche oder Teile davon ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, so muss mindestens die Hälfte des anfallenden Hofdüngers auf der Basis von drei DGVE pro Hektar auf der selbstbewirtschafteten Nutzfläche verwertet werden können.

Antrag David

Abs. 3 praebis (neu)

Düngerabnahmeverträge bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde.

Antrag Diener

Abs. 3quater (neu)

(Zusatz zu Absatz 3ter gemäss Mehrheit)

Der Bundesrat legt in einer Verordnung die Bedingungen für die Ausnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 3ter fest. Diese müssen in Uebereinstimmung mit Artikel 1 stehen. Die bewilligten Ausnahmen werden jährlich vom Bundesrat veröffentlicht.

Eventualantrag Berger

(für den Fall, dass der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis

Mindestens die Hälfte der eigenen, gepachteten oder vertraglich gesicherten Nutzfläche muss sich im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich befinden und die Verwertung der Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers sicherstellen.

Abs. 3ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 3, 3bis, 3ter*Proposition de la commission**Majorité***Al. 3**

L'exploitation doit disposer, en propre, en fermage ou par contrat, d'une surface utile équivalant à trois unités de gros bétail-fumure (UGBF) au plus par hectare. Si la surface utile garantie par contrat ou une partie de celle-ci est située hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, le nombre d'animaux de rente que l'on pourra garder ne devra pas excéder un nombre tel que la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation puisse être épandue sur la surface utile, en propre ou en fermage; la quantité d'engrais que l'on pourra épandre par hectare ne devra pas dépasser celle de 3 UGBF.

Al. 3bis

Maintenir

Al. 3ter

Le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions aux exigences concernant la surface utile pour:

a. L'élevage de la volaille, la garde des chevaux, ainsi que pour d'autres exploitations existantes, petites ou moyennes, qui pratiquent la garde d'animaux de rente;

b. Les entreprises qui assument des tâches d'intérêt public (recyclage des déchets, recherche, etc.).

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Massy, Berger, Savary-Vaud)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis

Les cas de rigueur sont réglés par le Conseil fédéral.

Al. 3ter, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Wiederkehr***Al. 3**

Maintenir

*Proposition Ruckstuhl***Al. 3**

Si la surface utile garantie par contrat est située en tout ou partie hors du rayon d'exploitation normal pour la localité, la moitié au moins de la quantité d'engrais de ferme provenant de l'exploitation, à raison de trois UGBF par hectare, devra pouvoir être épandue sur la surface utile en propre.

*Proposition David***Al. 3 praebis (nouveau)**

Les contrats de prise en charge d'engrais revêtiront la forme écrite et seront soumis à l'agrément de l'autorité cantonale compétente.

*Proposition Diener***Al. 3quater (nouveau)**

(amendement à l'alinéa 3ter, version de la majorité)

Le Conseil fédéral définit dans une ordonnance les conditions requises pour l'octroi des exceptions prévues à l'article 14, alinéa 3ter. Ces conditions seront conformes aux dispositions de l'article 1er. Le Conseil fédéral rend publique chaque année les exceptions autorisées.

Proposition subsidiaire Berger

(en cas de rejet de la proposition de minorité)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis

La moitié au moins de la surface utile en propre, en fermage ou garantie par contrat se situera dans un rayon normal d'exploitation pour la localité et devra être en mesure d'assurer l'épandage de la moitié de l'engrais de ferme provenant de l'exploitation.

Al. 3ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttlimann, Berichterstatter: Die erste Differenz ist bei Artikel 14: Sie erinnern sich, dass wir am 19. und 20. Juni 1989 eine homerische Diskussion über diesen Artikel geführt haben, so dass verschiedenen Mitgliedern des Rates nicht die Galle, sondern diesmal die Gülle hochkam. Selbstverständlich wollen und können wir im Rahmen der Differenzbereinigung nicht alles wiederholen. Nur soviel – dies sei vorausgenommen –: Die schweizerische Landwirtschaft und ihre Organisationen stehen nach wie vor zu einem wirksamen, qualitativen Gewässerschutz, auch wenn dieser in der Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer nicht gefordert worden war.

Gewisse Entwicklungen in Bächen und Seen zeigten in den letzten Jahren auf, dass bestimmte Korrekturen bei der Nutztierrhaltung bzw. bei der Düngerausbringung unumgänglich wurden. Leider produzieren unsere Nutztiere nicht nur Fleisch, Milch und Eier, sondern hinterlassen auch Exkremente, die entsorgt werden müssen.

Die Landwirtschaft Ihrerseits darf vom Staat und den politisch Verantwortlichen erwarten, dass die Vorschriften und Massnahmen im Gewässerschutzgesetz einerseits sinnvoll, zielgerichtet und praktikierbar, andererseits aber auch kontrollierbar sind, so dass keine Rechtsungleichheiten entstehen. Mit den drei Düngergrossvieheinheiten hat sie sich längst abgefunden und auch damit, dass Ausnahme- und Härtefälleklausein in keinem Fall gestatten dürfen, mehr Dünger auf die bestimmte Flächeneinheit auszubringen.

Der Ständerat hat Absatz 3 von Artikel 14 in seiner ersten Beratung sogar verschärft, indem er den kantonalen Behörden einräumte, die zulässigen Düngergrossvieheinheiten herabzusetzen, wenn Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topografische Verhältnisse dies erfordern.

Drei Minderheitsanträge im Ständerat befassten sich allerdings auch mit der Frage der Aufbereitung von Hofdünger, nachdem seit Jahren beträchtliche Mengen solcher Naturdünger in unser Land importiert werden. Weil aber im Ständerat offenbar die drei Düngergrossvieheinheiten nicht als sakrosankt erwähnt wurden, lehnte der Ständerat die Anträge samt und sonders ab.

Die nationalrätliche Kommission suchte dann nach einer Lösung, um künftig technische Möglichkeiten – sofern sie sich energie- und umweltpolitisch als vertretbar erweisen sollen – nicht von vornherein gesetzlich zu verbauen. Eine Ausnahmeregelung wurde daher hauptsächlich und vorwiegend für die Klein- und Mittelbetriebe geschaffen, die in den letzten Jahren auf der Suche nach Zusatzeinkommen von offizieller Seite auf Aufstockungsmöglichkeiten verwiesen wurden, wie zum Beispiel Legehennen- oder Mastpoulehaltung. Heute haben sie wohl einen Zusatzverdienst, aber zuwenig Fläche für die Tierhaltung.

Die Kommission nahm in die Artikel 14, 15 und 16 die Möglichkeit technischer Aufbereitung auf, gab aber klar zu verstehen, dass diese nur für in Absatz 3ter genannte, vom Bundesrat vorsehende Ausnahmefälle gelten dürfe.

Zwei Wochen vor der Behandlung im Rat fand bekanntlich die Volksabstimmung über die Kleinbauern-Initiative statt, die nur knapp verworfen wurde. Man las aus diesem Ergebnis heraus, dass das Schweizervolk den bodenunabhängigen Landwirtschaftsbetrieben, dem Güllentourismus und den Tierfabriken – was immer man darunter versteht – den Kampf ansagen wolle.

Unsere Kommission bzw. deren Ausschuss für Artikel 14 trat in der kurzen Zwischenzeit nochmals zusammen und ent-

wickelte den vielgerühmten, aber auch vielgezeigten Antrag Tschuppert/Mauch Ursula, der die Flächenbindung von 50 Prozent Eigen- oder Pachtland stipulierte. Das heisst, bodenschwache Tierhaltungsbetriebe hätten die Tierbestände massiv zu reduzieren; bodenlose hätten überhaupt zu liquidieren, auch wenn sie genügend Abnahmeverträge – zum Beispiel mit reinen Ackerbaubetrieben – vorweisen könnten.

Diese kurzfristige Umkrepelung von Artikel 14 innert zwei Wochen setzte unsere Kommission – mit einem gewissen Recht – dem Vorwurf aus, sie hätte kein klares Konzept und ihre Anträge seien hinsichtlich möglicher Konsequenzen zu wenig abgesichert.

Auch im Ständerat kritisierte man unsere Beschlüsse zum Teil heftig und lehnte sie mit 22 zu 19 Stimmen ab. Die Kritik – übrigens auch ausserhalb des Ständerates – konzentrierte sich vor allem auf zwei Ebenen: Erstens würden wir mit dem Gewässerschutzgesetz landwirtschaftliche Strukturpolitik betreiben. Zweitens sei die Ausnahmeregelung zu weitreichend und könne kaum überwacht werden. Die eigentlichen Gewässerschutzziele würden damit unterlaufen.

Unsere Kommission schlägt Ihnen daher eine neue Fassung von Artikel 14 vor: einerseits, um teilweise berechtigter Kritik zu begegnen, und andererseits, um dem Ständerat ein Einschnürcen auf unsere Fassung zu ermöglichen. Ihre Merkmale sind folgende: Die 50-Prozent-Klausel wird im Prinzip beibehalten. Sie wird also nicht verwässert, sondern lediglich flexibilisiert, indem die Anforderung von mindestens der Hälfte eigener oder gepachteter Fläche ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verlegt wird. Damit können sinnvolle Partnerschaften zwischen Nachbarn innerhalb dieses Bereichs – zum Beispiel zwischen einem kleinflächigen Betrieb mit Tierhaltung und einem Ackerbaubetrieb ohne Vieh – weitergeführt werden, ohne dass die gewässerschutzpolitischen Ziele missachtet werden.

Das heisst mit anderen Worten, dass innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches Verträge für die Düngerausbringung nur soweit abgeschlossen werden können, als die Gesamtbelastung die drei Düngergrossvieheinheiten nicht erreicht. Ausserhalb dieser Zone gilt jedoch die Bodenbindung absolut, und die Tierzahl muss ganz oder teilweise reduziert werden, wenn nicht die Hälfte des anfallenden Hofdüngers auf die eigene oder die gepachtete Fläche ausgebracht werden kann.

Diese neue Formulierung ist nicht nur ein Kompromissangebot an den Ständerat, sondern sie hat effektiv folgende Vorteile:

1. Der Güllentourismus über grosse Distanzen kann unterbunden werden. Das Beispiel eines Herrn Schwab aus dem Thurgau, das anfangs letzter Woche mit Blick auf unsere Verhandlungen in den Medien plakatiert wurde, spricht für sich. Dieser Schweinehaltungsbetrieb müsste nicht nur aus eigenem Antrieb, sondern ganz klar nach unserer neuen Fassung liquidieren, weil er die Gülle nicht mehr im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich abbringt, sondern über 20 oder 30 km hinaus abtransportiert.
2. Güllentverträge können durch die kantonalen Gewässerschutzämter besser kontrolliert werden, nicht nur ihr Vorhandensein, sondern auch ihre Einhaltung innerhalb der Gemeinde.
3. Die Massnahmen haben nun wirklich eine gewässerschutzpolitische Ausrichtung erhalten.
4. Der Vorwurf der Strukturpolitik mittels Gewässerschutzgesetz entfällt.
5. Die sogenannten Tierfabriken müssen ohnehin gemäss Höchstbeständeverordnung des Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Januar 1992 abgebaut werden.
6. Die Ausnahmeregelung gemäss Absatz 3ter kann eingeschränkt und damit besser kontrolliert werden.

Zu Litera a: Von den Exkrementen der Geflügel- und Pferdehaltung fällt lediglich Trockenmist an. Dieser kann ohne Probleme zu Naturdünger aufbereitet werden. Mittlere und kleinere bestehende Betriebe mit übriger Nutztierhaltung haben in den letzten Jahren sogenannte innere Aufstockungen, vorwiegend in der Geflügelhaltung, vorgenommen. Damit sie diese Zusatzzeinkommensmöglichkeiten nicht wieder verlieren

und damit getätigte Investitionen nicht entwertet würden, könnten diese den Dünger über drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare hinaus aufbereiten und vom Betrieb weg-schaffen.

Zu Litera b: Diese Möglichkeit auch den Abfallverfütterungs- und Forschungsbetrieben im öffentlichen Interesse zuzugestehen, war bisher unbestritten.

Beachten Sie bitte folgendes. Es geht nur um bestehende Klein- und Mittelbetriebe. Neue Aufstockungen werden vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom Buwal schon seit einiger Zeit nicht mehr bewilligt, wenn sie dadurch die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare überschreiten würden. Güllentnahmeverträge über die 50 Prozent hinaus dürfen selbstverständlich nur abgeschlossen werden, soweit dieser ortsübliche Bereich insgesamt oder die einzelnen Betriebe die drei Düngergrossvieheinheiten nicht schon erreicht haben.

Die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches praktizieren wir bereits im Pachtrecht. Dort versteht man unter diesem Rayon das eigene Dorf und den äusseren Ring angrenzender Nachbardörfer.

Der Schweizerische Bauernverband, der sich hinter diese neue Formulierung stellt, geht davon aus, dass der 10-km-Kreis der Milchkontingentierung den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich sprengt und damit für das Gewässerschutzgesetz nicht in Frage kommen kann. Die Kommission hat daher in einer Eventualabstimmung diesen Antrag, der von Herrn Rutishauser eingebracht wurde, demjenigen von Herrn Massy, der Zustimmung zum Ständerat vorschlug – jedoch mit einer Härteklausel bei Litera 3bis –, mit 16 zu 4 Stimmen vorgezogen. In der definitiven Abstimmung obiegte die vorliegende Fassung mit 18 zu 2 Stimmen gegenüber der Fassung des Ständerates.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dem Vermittlungsantrag zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: J'apporte une précision chiffrée qui a quand même son importance politique pour la décision que nous devons prendre tout à l'heure par rapport à ce que vient de nous exposer le président de la commission.

Au Conseil des Etats, une minorité proposait de se rallier à notre précédente version de l'article 14. Elle a recueilli 18 voix contre 21 en faveur de la proposition que le Conseil des Etats nous présente aujourd'hui. L'écart est donc très faible, ce qui signifie que nous sommes politiquement autorisés à maintenir nos positions (cf. proposition Wiederkehr) sans donner l'impression que nous faisons preuve d'obstination coupable à l'égard de la Chambre haute.

Je vous demande quelques minutes pour préciser un peu l'enjeu des modifications proposées, parce que le texte est assez alambiqué pour ne pas dire obscur.

La première proposition du Conseil fédéral visait à lier le nombre d'unités de gros bétail qu'un paysan peut détenir dans sa ferme à la surface disponible pour épandre le lisier. Le Conseil des Etats l'a reprise avec une différence qui a l'air d'un petit détail mais qui est en réalité extrêmement importante parce qu'elle porte sur la substance même. Il a remplacé «entfallen» par «ausbringen», ce qui théoriquement donne la possibilité à des agriculteurs de concentrer autant de bétail qu'ils le veulent sur une exploitation, pourvu qu'ils disposent quelque part dans le pays d'un terrain où pouvoir épandre le lisier produit dans leur exploitation. Le Conseil des Etats a donc ouvert une possibilité que, à l'origine, le Conseil fédéral voulait exclure: le tourisme du lisier qui, grâce à des camions-citernes ou à des wagons-citernes, pourrait être épandu à l'autre bout de la Suisse. Cette solution n'a, en général, pas été comprise en Suisse romande. Les Suisses romands et M. Berger n'y peuvent rien car, dans la version française, on ne remarque aucune différence, puisqu'on parle à chaque fois d'épandage.

Cela explique aussi un certain nombre de difficultés que nous avons eues en commission. Les spécialistes – M. Berger peut être considéré comme l'un d'eux – et les non-spécialistes de la politique agricole – j'en suis un – n'ont pas réussi à comprendre ce dont il s'agissait. Il a véritablement fallu faire la tournée des «popotes» pour s'apercevoir que les francophones

n'avaient rien compris à cette histoire qui, pourtant, est capitale quant à l'application future de la loi.

Cette distinction est importante, car elle modifie fondamentalement le sens des propositions de MM. Berger et Massy à l'article 14. Je serais heureux de voir les intéressés monter à la tribune tout à l'heure pour nous faire connaître leur prise de position par rapport à ce problème. M. Massy croit avoir formulé une proposition sévère à l'égard de la liaison à opérer entre la surface exploitée par un agriculteur et le nombre de têtes de bétail qu'il peut héberger dans son étable. Or, en réalité, il a proposé le contraire en nous demandant de nous rallier au Conseil des Etats, puisque c'est la solution la plus laxiste. Si véritablement c'est ce qu'il souhaite ou s'il a été trompé par les erreurs ou les insuffisances de la traduction, il faut qu'il nous le dise. Au cas où M. Massy aurait été trompé par les erreurs de la traduction, comme quelques-uns d'entre nous l'ont été, il vaudrait mieux qu'il retire sa proposition ou qu'il en rédige une autre.

D'une manière générale, il semble que le Conseil des Etats a voulu assouplir la rigueur des dispositions, qui ont été acceptées par le Conseil national lors de la dernière session, pour des agriculteurs qui ont une certaine concentration de bétail, de façon à permettre le tourisme du lisier. Votre commission vous présente aujourd'hui une solution relativement conforme à notre précédente décision, mais en assouplissant la rigueur de la loi. Cet assouplissement prend deux formes. D'abord, la liste des exceptions a été allongée et, d'autre part, il a été considéré que les surfaces assurées par contrat, dans la mesure où elles font partie du cercle normalement utilisé par les exploitations agricoles, pouvaient être prises en considération pour le calcul des trois unités de gros bétail par hectare. Ces légers assouplissements sont conçus comme un pas en direction du Conseil des Etats, mais ils ne changent rien à la philosophie de la proposition Mauch Ursula/Tschuppert, qui était un compromis.

Notre texte maintient, pour le principe, l'exigence de trois unités de gros bétail par hectare, ce qui signifie qu'il ne permet pas à un paysan d'avoir plus de vaches – dans le cas d'une exploitation bovine – que le nombre d'hectares dont il dispose. Par exemple, si un paysan dispose de douze hectares, il ne peut y avoir que 36 vaches sur son exploitation. Ce principe est consacré dans les deux premières lignes de l'article 14, alinéa 3.

Pour assouplir la disposition, votre commission ajoute qu'on peut prendre en considération les surfaces qui n'appartiennent pas au paysan ou qui ne font même pas l'objet d'un bail, mais qui sont disponibles par contrat pour le déversement du lisier dans le voisinage. Cette solution pourrait permettre à un paysan d'avoir sur son domaine six unités de gros bétail par hectare, et il devrait alors épandre sur les terres qu'il possède ou qu'il loue, dans le rayon habituellement exploité, la moitié des excréments des animaux, l'autre moitié pouvant être épandue sur des surfaces qui peuvent être extérieures au rayon habituel et qui, évidemment, ne devraient pas recevoir plus que l'équivalent de la production de trois unités de gros bétail par hectare.

Tout cela est un peu compliqué, mais pour résumer, dans le pire des cas, du point de vue de la protection des eaux et de la relation entre le nombre de têtes de bétail et la surface des domaines, on pourrait donc avoir cette situation de 6 unités de gros bétail par hectare, avec pour 50 pour cent de la production de lisier l'ouverture au tourisme du lisier. Le Conseil des Etats veut une ouverture totale au tourisme du lisier, nous voulons au maximum une ouverture pour la moitié de la production. Il est quelque peu difficile d'imaginer comment sera contrôlée l'application de ces dispositions mais c'est le consensus politique auquel sont arrivées l'Union suisse des paysans et les organisations spécialisées. Ce consensus semble bénéficier de la bénédiction du Conseil fédéral, par conséquent c'est le dénominateur commun sur lequel votre commission, sans grand plaisir, a fini par se mettre d'accord.

Je dirai quelques mots à propos des autres propositions qui nous sont faites. Je vous suggère de lire attentivement, dans les deux langues, la proposition de M. Ruckstuhl, qui dit presque exactement ce que veut dire votre commission, mais

de manière beaucoup plus compréhensible. Je crois qu'il vaudra la peine, soit pour le Conseil des Etats soit pour notre conseil aujourd'hui, de discuter cette proposition. Il y a une toute petite nuance que M. Ruckstuhl nous expliquera mais je pense qu'en français, moyennant une légère modification rédactionnelle, cette proposition nous conviendrait.

Donc, pour que nous ayons cela présent à l'esprit, je classerai les propositions en commençant par la plus laxiste pour terminer avec la plus rigoureuse.

La proposition la plus laxiste, en fonction de ce que je vous ai dit tout à l'heure du texte du Conseil des Etats, c'est celle de M. Massy, un peu moins laxiste est la proposition de M. Berger, moins laxiste celle de M. Ruckstuhl qui rejoint presque celle de votre commission; plus rigoureuse est celle de M. Wiederkehr qui demande simplement que le Conseil national s'en tienne au compromis qu'il avait voté lors de notre dernière session; les propositions de Mme Diener et de M. David posent quelques exigences supplémentaires quant à la sécurité de l'application de la loi en matière de protection des eaux mais elles n'entrent pas en concurrence avec les quatre autres. Nous devons revenir dans le détail sur la portée de certaines des propositions qui ont été formulées. J'aimerais simplement, en tant que francophone, que les positions de MM. Berger et Massy sur leur interprétation de la version du Conseil des Etats soient précisées ici, de manière à ce que nous sachions de quoi nous parlons.

M. Massy, porte-parole de la minorité: L'article 14 a déjà fait couler beaucoup d'encre, en fera couler encore beaucoup, en attendant que coule l'eau claire de nos lacs et de nos ruisseaux.

La majorité de la commission vous propose une nouvelle moulture, quelque peu trouble, pratiquement inapplicable et incontrôlable, parce que trop compliquée. Nous pensons qu'en l'état actuel du dossier seule la rédaction du Conseil des Etats est véritablement centrée sur l'objectif de la protection des eaux, quoique la proposition de la majorité de la commission soit néanmoins une amélioration sensible par rapport à l'ancienne version.

Deux écueils subsistent toutefois dans la version de la majorité. Le premier est le maintien de la clause des 50 pour cent. Si, comme nous pouvons le supposer, la volonté de la majorité est à la fois de prendre en compte les contrats d'épandage mais d'éviter qu'ils conduisent au tourisme du purin à travers le pays, il suffirait d'exiger le respect d'un rapport donné entre les surfaces d'épandage situées à l'intérieur du rayon usuel d'exploitation et celles qui ne le sont pas. L'alinéa 3, pour le moins obscur dans sa version actuelle, y gagnerait en cohérence et en clarté.

Notre deuxième crainte tient à l'application d'un régime d'exception. Personne ne conteste qu'au-delà d'une certaine concentration l'épandage d'engrais peut être source de pollution. Le rôle de la législation sur la protection des eaux doit être précisément de prévenir de telles situations, sans exception. Nous ne voyons dès lors pas au nom de quoi une dérogation pourrait être accordée, par exemple aux petites et moyennes exploitations. Tout au plus pourrait-on admettre un régime d'exception, limité dans le temps, afin de permettre les adaptations et reconversions nécessaires.

Il faut donc adhérer à la décision du Conseil des Etats pour l'ensemble de l'article 14.

L'alinéa 3bis nouveau est d'une simplicité remarquable. Il permet au Conseil fédéral, dans sa grande sagesse, de régler certains cas de rigueur pour atténuer certaines injustices et éviter des drames paysans. En suivant la majorité de la commission, on s'achemine vers toute une série d'exceptions, de contrôles, d'entraves à la liberté. On tue la loi en n'autorisant que des exceptions partout. Si l'on veut des eaux claires, éviter la pollution, il faudra bien sûr prendre certaines mesures peu agréables, mais elles doivent nous conduire au but que nous recherchons: éviter les trop grandes concentrations de bétail, supérieures à trois UGB dans certaines régions du pays.

Je vous invite donc à accepter le texte de la minorité de la commission, en ce qui concerne l'article 14, selon la version du Conseil des Etats, complétée par l'alinéa 3bis nouveau.

Wiederkehr: Ich beantrage Ihnen Festhalten am ursprünglichen Vorschlag des Nationalrates und möchte Ihnen nahelegen, nicht auf den Kompromissvorschlag der Mehrheit auszuweichen.

Stellen Sie sich vor, es kommt ein Amerikaner auf eine Schweizer Alp, sieht den Senn und winkt ihm zu: «Hello Mister.» Darauf nimmt der Senn einen langen Zug aus seiner Pfeife und sagt indigniert: «Ich bin nicht der Mister, ich bin der Melker.» Dabei ist er natürlich Melker und Mister und gerade noch einmal Mister. Und so wie sich der Tourist und der Senn nicht verstehen, so reden wir hier zwar nicht beim «Mister», aber beim Misten und Güllen aneinander vorbei, zum Beispiel dann, wenn es um die Frage «Strukturpolitik oder nicht?» im Gewässerschutzgesetz geht. Die bäuerlichen Vertreter haben immer gesagt, Gewässerschutzpolitik dürfe nicht in landwirtschaftliche Strukturpolitik ausarten. Es schleckt es aber keine Grossviehdüngereinheit weg: Wer wirklich will, dass das Gewässerschutzgesetz greift, kann nicht anders, als strukturpolitische Massnahmen zu beantragen.

Absatz 3 von Artikel 14 ist in jedem Fall eine strukturpolitische Massnahme. Nur: Mit dem Kompromiss der nationalrätlichen Kommission soll eine strukturpolitische Massnahme ergriffen werden, die in die falsche Richtung zielt, nämlich gegen die Ideen der neuen Agrarpolitik. Denn dank der Beschränkung der 50-Prozent-Klausel auf Gebiete ausserhalb des sogenannten ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs können innerhalb eines Radius von fünf bis zehn Kilometern bodenunabhängige Betriebe weiterbestehen, sofern sie Abnahmeverträge für ihren Hofdünger haben.

Das deckt sich aber nicht mehr mit dem agrarpolitischen Oberziel «Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft». Darüber hinaus werden Rechtsungleichheiten geschaffen, weil Landwirte in mit Hofdünger stark belasteten Regionen möglicherweise Tierbestände abbauen müssen, während in Ackerbaugebieten mit geringer Viehdichte sogar neue bodenunabhängige Betriebe geschaffen werden könnten.

Im weiteren verstehe ich nicht, Herr Kommissionspräsident, wie man immer wieder behaupten kann, der Güllentourismus werde mit diesem Kompromissvorschlag verunmöglicht. Nach meiner Ansicht wird der Güllentourismus nicht nur nicht unterbunden, sondern gerade zementiert, weil der neue Gesetzestext die Möglichkeit der vertraglich gesicherten Flächen ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs explizit erwähnt.

Und, Herr Bundesrat, ich frage Sie: Wie sollen diese Güllenverträge kontrolliert werden? Missbrauch ist hier doch vorprogrammiert: Das Umweltbewusstsein der Landwirte ist auch grösser geworden, und es wird für Güllenproduzenten immer schwieriger, jemanden zu finden, der mit ihnen einen Vertrag abschliesst. Mir scheint, dass dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird, wenn nicht zumindest der Antrag von Kollege David dem Absatz 3 zugefügt wird, nach dem Düngerabnahmeverträge der Schriftform bedürfen, unter Genehmigung der kantonalen Behörde.

Herr Bundesrat, worüber wir bisher nicht gesprochen haben, was aber befürchtet wird: Innerhalb dieses ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs können die Pachtzinse massiv ansteigen, weil die Landwirte, die in diesem Bereich Land besitzen, privilegiert werden gegenüber denjenigen, die ausserhalb dieses ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs Land haben.

Und, Herr Bundesrat: Wie steht es mit dieser Bestimmung, wenn Güllentrocknungsanlagen einmal wirtschaftlich funktionieren: Werden dann nicht auch wieder Tierfabriken ermöglicht?

Eine Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer wünscht eine landwirtschaftliche Produktion auf bodenbewirtschafteten bäuerlichen Betrieben. Das haben die Umfragen im Umfeld der Kleinbauern-Initiative zur Genüge gezeigt. Nach Bekanntwerden des knappen Abstimmungsergebnisses wurde denn auch von vielen Landwirtschaftspolitikern versprochen, dieses Postulat in die Tat umzusetzen. Die ursprüngliche Version des nationalrätlichen Vorschlages, also Mauch Ursula/Tschuppert, hätte klare Bestimmungen zur Flächenbindung beinhaltet und hätte diesem Volkswillen entsprochen.

Die jetzige Kompromissfassung schafft grosse Rechtsunsicher-

heit, sie schafft Vollzugsprobleme. Herr Massy hat das vorhin erwähnt. Er hat gesagt, sie sei kompliziert und schwer kontrollierbar. Darin gebe ich ihm recht. Nur macht er dann einen Vorschlag in die gegenteilige Richtung. Die Kompromissfassung macht es auch möglich, im Ackerbaugelände neue bodenunabhängige Betriebe zu erstellen.

Ich bitte Sie deshalb, sich auch hier gegenüber dem Ständerat hart zu zeigen und bei der ursprünglichen Fassung Mauch Ursula/Tschuppert zu verbleiben.

Ruckstuhl: Zuerst ein Wort zu Herrn Wiederkehr. Zu einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft gehören auch Betriebe, die nicht unbedingt bodenbewirtschaftend sind. Ich denke insbesondere an die Käseerbetriebe, die über die Schweinehaltung die Abfallprodukte verwerten und nicht zusätzlich noch Land bewirtschaften. Ich denke auch an gewisse Forschungsbetriebe der Tierhaltung, auf die wir Bauern angewiesen sind und die nicht in entsprechendem Umfang Land bewirtschaften. Wir können also nicht generell von bäuerlich strukturierten Bauernbetrieben sprechen und alle anderen ausschliessen, wenn wir wollen, dass unsere bäuerliche Landwirtschaft auch in Zukunft funktioniert.

Nun zu meinem Antrag. Sinngemäss bin ich einverstanden mit dem Antrag der Kommission. Der Grund meines Antrages ist, dass die Formulierung der vorberatenden Kommission ohne juristischen Beistand kaum verstanden werden kann. Sie ist derart kompliziert, dass man auch bei mehrmaligem Durchlesen nicht in der Lage ist festzustellen, was sie in der Praxis bedeuten soll. Sie ist einerseits nicht verständlich, andererseits aber auch – zumindest im zweiten Teil – missverständlich. Es geht ja nicht darum, dass wir in diesem Gesetz die Eigentumsverhältnisse festlegen – eigene oder gepachtete Fläche –, sondern es geht darum, dass wir den effektiven Bewirtschafter bezeichnen. Das habe ich mit meinem Antrag tun wollen.

Es geht also in erster Linie um eine Klarstellung, und diese könnte allenfalls auch im Protokoll erwähnt werden.

Frau Diener: Die Begeisterung hält sich hier im Rat in Grenzen, vor allem wenn es noch bis tief in den Abend hinein geht. Ich werde mich ganz kurz fassen. Vielleicht werden es andere nach mir auch tun.

Mein Antrag bezieht sich auf die neue Version; diese ist aus grüner Sicht umstritten. Es hat einige strittige Punkte darin, zum Beispiel die explizite Erwähnung der vertraglich gesicherten Flächen ausserhalb des ordentlichen Bewirtschaftungsbereichs. Das ist aus unserer Sicht klar eine gesetzliche Förderung des Güllentourismus, und dem stehen wir ablehnend gegenüber. Wir sind auch skeptisch bei den Gülleabnahmeverträgen, denn diese sind sehr schwer zu kontrollieren.

Auch der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich ist an sich ein schwer abzugrenzender Begriff. Im Zusammenhang mit der Strukturbereinigung, die ja tagtäglich passiert, wird dieser Bereich immer mehr ausgedehnt. Was uns aus grüner Sicht ganz speziell stört: dass die Tierfabriken nun im Grunde genommen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Ich erinnere mich noch sehr gut an den Abstimmungskampf der Kleinbauern-Initiative. An manchem Podium wurde damals aus allen Lagern betont, dass man Tierfabriken unbedingt unterbinden wolle und dass das Gewässerschutzgesetz diese Möglichkeit biete. Ich kann mich auch erinnern, dass ich dann sehr oft gesagt habe: Aber dieses Gewässerschutzgesetz, das steht ja eigentlich noch nicht!

Es ist ein halbes Jahr vergangen seit der Abstimmung, und jetzt werden hier wieder gewisse Möglichkeiten – allerdings begrenzte, das will ich auch sagen – im Bereich der Tierfabriken explizit geschaffen.

Meinen Antrag habe ich eigentlich gestellt, weil ich aus der Konstellation der Parteien kein Rückkommen gesehen habe. So, wie es Herr Wiederkehr vorschlägt, wird sich wahrscheinlich keine Mehrheit finden hier im Saal. Das ist die politische Realität; darum dieser Zusatz Artikel 14 Absatz 3quater.

Es geht darum, dass wir noch einmal festhalten, dass wir ein Gewässerschutzgesetz machen und nicht ein Landwirtschaftsgesetz. Das ist oberste Priorität. Wenn wir das wirklich

machen, dann müssen die Grundsätze des Gewässerschutzgesetzes auch für die Ausnahmen gelten.

Ich weiss, dass einige sagen: Das ist für uns ja klar. So klar ist das bei diesem Artikel 14, bei diesen Ausnahmen, nicht. Wenn wir schon Ausnahmegewilligungen machen, dann müssen sie im Grundsatz den Forderungen von Artikel 1 entsprechen. Ich wäre froh, Herr Bundesrat Cotti, wenn Sie sich dazu noch äussern könnten.

Im zweiten Teil meines Antrags geht es um eine Veröffentlichung der bewilligten Ausnahmen. Das ist im Sinne der Transparenz. Es geht uns darum, dass wir das, was wir jetzt kritisieren, transparent machen möchten. Wir möchten jährlich sehen, wie viele solche Ausnahmegewilligungen vom Bundesrat effektiv bewilligt wurden. Das gäbe dann auch die Möglichkeit, Einsprache zu erheben, wenn diese Ausnahmegewilligungen überborden würden.

David: Mein Antrag ist eine Ergänzung zum Absatz 1. Die Erfahrung zeigt, dass wir vom Inhalt her eigentlich eine ganz gute Umweltschutzgesetzgebung haben. Was nicht klappt bei unserem Umweltschutzrecht, ist der Vollzug. Es wird vieles in den Gesetzen festgehalten, was nachher an Ort und Stelle mangelhaft und zum Teil überhaupt nicht vollzogen wird, auch nicht vollzogen werden kann – zum Teil, weil die Vollzugsinstrumente fehlen.

Dieser Absatz 1 bringt – ich möchte das einmal sagen – in der Sache nicht viel mehr als das, was wir heute aufgrund der Stoffverordnung haben; man muss sich bewusst sein, dass wir in diesem Gesetz gar nicht viel mehr machen, als was schon besteht.

Was wir neu machen, ist der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich, also die Tatsache, dass der Güllentourismus eingeschränkt werden soll. Aber diese Einschränkung, die wir begründeterweise machen, hat nur dann eine Wirkung, wenn sie kontrolliert wird. Die heutige Kontrolle der Abnahmeverträge ist mangelhaft. Mir geht es darum, im Gesetz festzuhalten, dass diese Abnahmeverträge erstens der Schriftform bedürfen und dass sie zweitens von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden müssen.

Den ersten Punkt müssen wir auf Gesetzesesebene festhalten, weil Verträge nach dem Obligationenrecht nur dann der Schriftform bedürfen, wenn das Gesetz das ausdrücklich sagt. Also müssen wir im Gewässerschutzgesetz diese Schriftform festhalten.

Der zweite Punkt: Die Genehmigung durch die kantonale Behörde könnte man allenfalls auf die Verordnungsstufe verschieben. Mir geht es aber darum, hier auch die kantonale Behörde im Gesetz als Kontrollinstanz zu erwähnen und damit auch die Verantwortung für die Kontrolle dieser Düngeabnahmeverträge bei einer bestimmten Behörde zu lokalisieren. Wenn wir auf Vollzugsinstrumente, wie sie hier vorgeschlagen werden, verzichten, dann nehmen wir letztlich in Kauf, dass das, was wir hier im Absatz 1 beschliessen, weitgehend ein Papiertiger bleibt und wir keine effektive Verminderung der Düngerbelastung in der Landschaft erreichen.

Ich bitte Sie daher, diesem Ergänzungsantrag, der zu keinem anderen Antrag im Widerspruch steht, zuzustimmen.

M. Berger: La version du Conseil des Etats: «l'exploitation doit disposer, en propre, en fermage ou par contrat à long terme, d'une surface utile permettant l'épandage par hectare de trois unités de gros bétail-fumure au plus», me semble très claire, très souple et applicable tout à la fois. Les trois conditions de surface utile: la propriété, le fermage et le contrat permettent à chaque exploitation, si petite fût-elle, de trouver une solution pour répondre au problème de la protection des eaux.

La première version du Conseil national comme la deuxième sont toutes deux peu limpides, c'est le moins qu'on puisse dire. Du point de vue rédactionnel le texte est indigeste. D'autre part, indépendamment de son aspect rédactionnel douteux, l'alinéa 3 n'est pas clair et se prête à plusieurs interprétations. La suite de l'article entend limiter le tourisme du purin. Cela est trompeur et vise uniquement à pénaliser une certaine catégorie de producteurs, souvent les plus dynamiques, ceux-là mêmes qui ne disposent pas de terre en propre ou en

fermage, mais qui, par contrat, honorent parfaitement les exigences de la protection des eaux (c'est le cas pour le tiers de la production porcine dans le canton de Vaud).

Par contre, une grande exploitation agricole située n'importe où en Suisse, pour autant qu'elle dispose de 50 pour cent de la surface en propre ou en fermage, peut pratiquer le tourisme de purin dans l'ensemble de la Suisse. L'alinéa 3 dans la version de notre commission ne limite absolument pas ce genre de tourisme, comme on le dit, mais vise uniquement à faire disparaître une catégorie de producteurs performants et respectueux de la protection des eaux.

Ma dernière remarque – là j'interroge le Conseil fédéral – concerne la version de la majorité de la commission et l'inconnue que représente le régime des exceptions. J'ai cru comprendre que les 3 UGB-F par hectare étaient pratiquement un objectif acquis et qu'il ne pouvait pas être modifié. S'il devait en être autrement, le sens et l'esprit de la loi sur la protection des eaux en prendraient un sacré coup.

Que vise le régime des exceptions? J'ai fait une proposition subsidiaire pour me rallier et me rapprocher de l'esprit de la discussion de la commission en vous proposant la version du Conseil des Etats qui me paraît claire à l'alinéa 3 et en complément un alinéa 3bis qui limite pour 50 pour cent le tourisme du purin et qui exige de chaque exploitation l'épandage de la moitié au moins de l'engrais de ferme provenant de cette exploitation.

Pour l'alinéa 3ter, je vous propose de vous rallier aux propositions du Conseil des Etats, car le régime des exceptions me paraît absolument superflu. Si une exploitation doit épandre sur le terrain qu'elle a en propre, en fermage ou par contrat dans le rayon normal de sa localité la moitié au moins du purin produit, le reste peut être transporté jusqu'à l'autre bout de la Suisse, être séché, transformé, peu importe, mais tout cela est possible. Je ne vois pas quelle exploitation ne peut pas user d'un de ces moyens, d'où l'inutilité du régime des exceptions. Les propositions Massy et du Conseil des Etats me paraissent claires. Celle du Conseil des Etats est explicite en matière de protection des eaux, d'agriculture et d'exploitation du bétail, elle a de plus le grand mérite d'être applicable. Pour les autres versions, soit la première de la commission, soit la deuxième que nous vous proposons aujourd'hui, elles devraient, à mon avis, au moins être modifiées pour qu'on y comprenne quelque chose dans la pratique.

Columberg: Da wesentliche Differenzen zum Ständerat bestehen, hat sich die CVP-Fraktion nochmals eingehend mit den umstrittenen Punkten befasst und intensiv einen vertretbaren Kompromiss gesucht. Dies erfolgte auch in der Absicht, die Beratungen im Rat zu verkürzen. Ich befürchte allerdings ohne grossen Erfolg.

Nach einer gründlichen Auseinandersetzung haben wir uns für die neue Fassung der Kommissionsmehrheit entschieden. Ich möchte nicht nochmals die Gründe wiederholen, die für diese Lösung sprechen. Die Kommissionsreferenten haben das eingehend gemacht.

Mit der neuen Fassung tragen wir den Einwendungen Rechnung, die gegen unseren ersten Beschluss vorgebracht wurden. Die neue Fassung ist etwas flexibler, insbesondere mit der Einfügung des Begriffes des «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches». Sie erlaubt eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen unterschiedlich strukturierten Betrieben. Um den «Güllentourismus» einzudämmen, braucht es allerdings eine rigorose Kontrolle der Güllerverträge. Diese Details können aber in der Verordnung geregelt werden. Ich nehme an, der Bundesrat ist bereit, eine entsprechende Zusicherung abzugeben. In diesem Sinne können wir auch auf die verschiedenen Einzelanträge verzichten; denn wir machen hier doch ein Gesetz und nicht eine Verordnung. Entscheidend ist aber, dass nach wie vor eine ausgeglichene Düngerbilanz verlangt wird und dass auf eine Hektare Nutzfläche höchstens der Dünger von drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden darf.

In diesem Sinne bitte ich Sie, jetzt nicht noch einmal stundenlang über die Düngerfrage zu diskutieren, sondern der ausgewogenen Lösung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen

und zusätzliche Anträge abzulehnen. Wie gesagt können Einzelheiten in der Verordnung berücksichtigt werden.

Frau Danuser: Gestatten Sie auch mir, kurz aufzurollen, wo wir stehen. Die Thematik ist eine doppelte: Es geht einerseits um Gewässerschutz und andererseits um Landwirtschaftspolitik.

Bei uns im Thurgau macht bezüglich Gewässerschutz folgendes Beispiel schlechte Schule: In Hüttwilen ist der Nitratgehalt des Wassers so hoch, dass man eine Pipeline bauen musste. Diese transportiert sauberes Wasser von der Thur über den Berg nach Hüttwilen, damit dort der Nitratgehalt gesenkt werden kann. Ganz allgemein stellt bei uns der Nitratgehalt ein grosses Tabu dar, vor allem im Oberthurgau. Man betont, dass die Hauptquellen im Wald, also dort, wo nicht gedüngt wird, noch gut seien. Die anderen Quellen werden grösstenteils nur noch für den eigenen Bauernhof oder als Brauchwasser – also kein Trinkwasser – zugelassen. Damit kommen sie nicht in die Statistik. Der Seerücken im Oberthurgau wird nun mittels einer Versorgungsleitung aus Kreuzlingen mit Seewasser erschlossen.

Zur Strukturpolitik: Probleme gibt es nicht nur wegen des nitratverseuchten Grundwassers. Auch die Tierhaltung in Schweinemastbetrieben ist Gegenstand von fast täglichen Schlagzeilen. Herr Rüttimann hat das bereits angetönt. Wer sich bemüht, Auswege aus der Sackgasse Ueberproduktion/Subventionen aufzuzeigen, wer sich um die Lebensbedingungen der Mastschweine sorgt, hat mit handfester Kritik – und ich meine das wörtlich – zu rechnen. Die Schweinefleischproduzenten fühlen sich von den Tierschützern und vom Gewässerschutzgesetz bedroht. Aber der Thurgau und der Norden des Sanktgallischen, zusammen mit dem Luzernbiet, gehören nun einmal zu den Zentren der Schweinehaltung in der Schweiz. Also wird sie der Artikel 14, den wir diskutieren, auch besonders treffen. Es gibt keine Lösungen ohne Betroffene, und hier sind – darüber sind wir uns im klaren – die Betroffenen die bodenunabhängigen Betriebe.

Beim Kompromissvorschlag der Kommission wird von unserer nationalrätlichen Fassung etwas abgerückt. Dieser neue Vorschlag kann partnerschaftlich zum Tragen kommen, indem er der Arbeitsteilung zwischen Nachbarschaftsbetrieben Rechnung trägt. So wird es im Gegensatz zur ersten Fassung unseres Rates möglich sein, Teile des Hofdüngers auf vertraglich gesicherter Nutzfläche, die relativ weit weg liegt, auszubringen, aber nur dann, wenn mindestens die Hälfte des Düngers auf der eigenen oder gepachteten Fläche verwertet werden kann. Daraus folgt: Die Flächenbindung bleibt bestehen, und die Betriebe mit zu hohem Tierbestand müssen abstocken.

In der Fassung der Kommission wird dies im Gegensatz zu den Anträgen von Herrn Ruckstuhl und Herrn Berger wörtlich gesagt: «... so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden.» Andererseits wird aber verhindert, dass bestehende Betriebe mit geringer Tierhaltung oder viehlose Ackerbaubetriebe Kunstdünger zukaufen müssen. Der Güllentourismus wird an die Leine genommen. Es darf nur Gülle produziert werden, die konform ausgebracht werden kann. Mit der Kommissionsfassung fallen hingegen vom Gewässerschutz her nicht begründete Härtefälle der ersten Fassung weg. Deshalb stimmen wir der Kommissionsfassung zu.

Eine wichtige Zielsetzung der sozialdemokratischen Landwirtschaftspolitik ist die: Wir wollen ein korrektes Verhältnis zwischen dem Tierbestand und der Nutzfläche, weg von den Tierfabriken. Wie dieses Ziel aber erreicht wird, ist eine Frage des Weges. Wir sehen als Sozialdemokraten auch die soziale Komponente. Rein ökologisch gedacht, müsste man wohl Herrn Wiederkehr recht geben. In diesem Sinne können wir dem Kompromiss zustimmen, der zwischen dem Antrag Wiederkehr und den Anträgen Massy bzw. Berger liegt, welche ja eine Zustimmung zum Ständerat möchten. Hier muss noch korrigiert werden, dass der Ständerat nicht mit 22 zu 9, sondern mit 22 zu 19 Stimmen – also sehr knapp – der restriktiven Fassung nicht gefolgt ist. Dass neue Tierfabriken entstehen können, möchte auch die Kommission verhindern. Herr Wiederkehr, Sie vergessen aber die Stallbauverordnung. Neue

Verträge mit neuen Tierfabriken könnten gar nicht gültig abgeschlossen werden, denn die drei DGVE pro Hektare gelten ja auch für jene, mit denen Verträge abgeschlossen werden, d. h. verfügbar sind nur solche Nutzflächen, die nachweislich mit weniger als den Abgängen von drei DGVE gedüngt werden. Hierzu hat Herr David einen klärenden Antrag gestellt, wofür ich auch Sie um Ihre Unterstützung bitte.

Zudem ist den Kantonen eine Herabsetzung der Düngergrossvieheinheiten pro Hektare anheimgestellt. Der Antrag Diener dient ebenfalls der Klärung. Er ermöglicht eine Kontrolle und dient der Transparenz. Ich bitte Sie, zur Fassung der Mehrheit auch diesen Anträgen zuzustimmen.

Rutishauser: Unsere Landwirtschaft steht vor grossen Herausforderungen. Das hören wir bei jeder Diskussion um den Europäischen Wirtschaftsraum. Wirtschaftliche Zwänge verlangen immer mehr Einmannbetriebe und Nebenerwerbsbetriebe. Die Möglichkeit von überbetrieblicher Zusammenarbeit muss daher unbedingt erhalten bleiben.

Ich musste feststellen, dass nach der ersten Fassung des Nationalrates viele Härtefälle entstehen würden, die nicht zu verantworten wären und vom Gewässerschutz her überhaupt nicht begründet sind. Wir wollen grundsätzlich an der 50-Prozent-Klausel festhalten, weil dies den Zielen unserer Agrarpolitik entspricht und nach wie vor auch die Meinung des Schweizerischen Bauernverbandes ist. Ich möchte kurz zwei Beispiele anführen:

Betrieb A im Kanton Thurgau, gebaut 1964, 80 Mutter-schweine, 200 Mast- und Remontenplätze, eine Hektar Eigenland. 1979 übernommen vom Sohn. Der Stall wurde nach Tierschutzvorschriften umgebaut. In 200 Metern Entfernung liegt ein viehloser Ackerbaubetrieb mit 28 Hektaren. Die Gülle wird alle auf diesem Betrieb verwertet. Nun die Frage: Nach dem Antrag Wiederkehr müsste dieser Betrieb aufgegeben werden. Wollen Sie, dass solche Existenzen zerstört werden? Wollen Sie, dass der Betrieb B ohne Vieh gezwungen wird, Kunstdünger zu kaufen? Oder wollen Sie, dass der Betrieb A den Betrieb B aufkauft und der selbständige B als Knecht arbeiten muss?

Der zweite Betrieb liegt in der Nachbargemeinde Lommis, erbaut 1968, 80 Mutterschweine, 40 Mastplätze, 2 Hektaren Land. Der Betrieb steht auf freiem Feld, auf 500 Meter ist kein anderer Landwirtschaftsbetrieb angesiedelt. Die Güllenverträge sind abgeschlossen in der unmittelbaren Nähe. Die Gülle muss kaum auf die Kantonsstrasse gelangen, der Stall ist tierschutzgerecht umgebaut, die kantonale Düngerberatungsstelle hat die Güllenverträge geprüft und eine Düngerbilanz erstellt.

Mit der Fassung der Kommissionsmehrheit kann einer übertriebenen Jagd nach Boden und Preistreiberei beim Pachtland entgegengewirkt werden. Dieser Gesetzestext ist vollziehbar und auch kontrollierbar, weil sich die Vertragsflächen im ortsüblichen Bewirtschaftungsgebiet befinden müssen. Die Anforderungen des Gewässerschutzes können absolut erfüllt werden, weil nirgends Dünger von mehr als drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare ausgebracht werden darf.

Tierbestände müssen abgebaut werden. Und ich frage nun Herrn Wiederkehr: Ist es vom Gewässerschutz aus gesehen ein Unterschied, ob Gülle, in der richtigen Menge ausgebracht, vom eigenen oder vom Nachbarbetrieb stammt? Für mich ist Gülle Gülle!

Ich bitte Sie also, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Massy sowie den Antrag Wiederkehr abzulehnen.

Gegen die Anträge von Frau Diener und Herrn David hätte ich nichts einzuwenden. Ob sie dann in einer Verordnung geregelt werden, das lässt sich noch abklären.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Wiederkehr: Weil mich Kollege Rutishauser so oft angesprochen hat, sehe ich mich genötigt, hier zu sagen: Es ist nicht der Antrag Wiederkehr, es ist der Antrag des Nationalrates, den ein Bauer, nämlich Herr Tschuppert, eingereicht hat. Hat er alles so falsch gemacht, Kollege Rutishauser?

Wyss William: Verschiedenes ist bereits klargestellt worden. Ich stelle persönlich auch fest, dass die vorberatende nationale Kommission einen Vermittlungsvorschlag ausgearbeitet hat, den ich als absolutes Minimum betrachte. In diesem Zusammenhang stelle ich Herrn Bundesrat Cottl einige konkrete Fragen:

Die in Artikel 14 Absatz 3 erwähnten Abnahmeverträge sind im Interesse eines konsequenten und griffigen Gewässerschutzes nur dann sinnvoll, wenn sie kontrolliert und für eine minimale Zeitspanne abgeschlossen werden.

1. Ist hier eine ähnliche Regelung bei der Vertragsdauer vorgesehen, wie wir sie bei den Pachtverträgen kennen?

2. Wie steht es mit diesen Verträgen, wenn zum Beispiel ein viehloser Landwirt langjährige Gülleabnahmeverträge abgeschlossen hat und aus irgendwelchen Gründen sein Heimwesen kurzfristig verpachten oder sogar verkaufen muss? Gehen diese Verträge auf den neuen Bewirtschafter über? Es kann durchaus sein, dass dieser neue Bewirtschafter selber Tiere halten will und dadurch an den Abnahmeverträgen, die sein Vorgänger abgeschlossen hat, gar nicht interessiert ist. Herr Bundesrat, ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen kurz beantworten können.

Der gesamte Vollzug von Artikel 14 muss sicher in einer bundesrätlichen Verordnung geregelt werden, wie es Frau Diener vorschlägt. Dieser Vollzug ist von grosser Tragweite, da Kantone und Gemeinden unbedingt mitarbeiten müssen. Ich erachte es deshalb als dringend notwendig, dass diese Vollzugsverordnung allen Betroffenen zur Vernehmlassung unterbreitet wird.

Der vorliegenden Regelung müssen wir zustimmen. Warum? Extrem bodenunabhängige Betriebe sind auf die Zusammenarbeit mit den Nachbarbetrieben angewiesen. Die Landwirte haben es mit der Fassung der Mehrheit der Kommission selber in der Hand, ob sie die Strukturen in ihrer engeren Umgebung verändern wollen oder nicht.

Ich vertraue der Einsicht und der Entscheidungskraft der Landwirte und bitte Sie, den neuen Vorschlag der Kommission zu unterstützen.

Tschuppert: Gestatten Sie mir als Mitinitianten der ersten Fassung Nationalrat auch, zum modifizierten sogenannten Güllenartikel einige Aussagen zu machen. Wir haben ursprünglich beschlossen, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden müsse. Dies nicht zuletzt im Bestreben, die heutige Verwertung auf vertraglich gesicherten Flächen einzuschränken.

In der Zwischenzeit hat sich einiges getan. Wir haben eine noch bessere Lösung gefunden, Herr Wiederkehr. Unsere modifizierte Fassung geht nach wie vor von der Konzeption des Nationalrates aus, lockert allerdings die strenge Flächenbindung innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches. Die 50-Prozent-Klausel bleibt also bestehen. Der Zwang, mindestens die Hälfte des anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Fläche zu verwerten, würde nach dem verbesserten Vorschlag nur dann entfallen, wenn künftig eine zwischenbetriebliche Hofdüngerabgabe innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches möglich ist.

Diese vernünftige Regelung fördert sinnvolle und kontrollierbare nachbarliche Verwertungsmöglichkeiten, die beispielsweise schon über Jahrzehnte bestehen und einen Güllentourismus verhindern. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Es ist deshalb sinnvoll, wenn beispielsweise Schweinehalter ihre überschüssige Gülle dem Nachbarn liefern, statt dass diese zur Deckung des Nährstoffbedarfs in den Ackerkulturen Handelsdünger einsetzen müssen. Der grosse Vorteil dieser modifizierten Lösung ist ausserdem der, dass damit der Ausnahmekatalog sehr klein gehalten werden kann, was auch die Anwendung und Durchführung dieses Gesetzes vereinfacht. Das ist nicht unwesentlich.

Nun werden vielerorts Bedenken wegen des ortsüblichen Bewirtschaftungsraumes geäussert. Dieser Begriff wird bereits im Pachtrecht angewendet. Dort versteht man unter diesem Rayon das eigene Dorf und den äusseren Ring der angrenzenden Nachbardörfer. Diese Regelung hat sich eingespielt und

in der Praxis bewährt. Es ist nicht so, dass unter diesem Begriff ein Zirkelschlag von 5, 10 oder mehr Kilometern verstanden werden kann, sondern der Begriff umfasst den Raum, der sich für die vernünftige Bewirtschaftung eignet.

Ich habe hier einen Auszug aus dem Kommentar des landwirtschaftlichen Pachtrechtes von Dr. Beno Suter und Dr. Eduard Hofer von 1987, wo die Problematik ganz genau umschrieben ist. Dieser ortsübliche Bewirtschaftungsraum ist überschaubar, er ist kontrollierbar. Die drei Düngergrossvieheinheiten müssen eingehalten werden, und wer diese Bedingungen nicht erfüllen kann, muss seine Tierbestände abbauen, selbstverständlich auf rechtsstaatlich einwandfreie Art und Weise, gegen Entgelt und etappenweise.

Noch ein Wort zum gemeinsamen Brief verschiedener Umweltorganisationen und des VKMB. Es wird darin behauptet, mit der modifizierten Variante könnten weiterhin bodenunabhängige Betriebe entstehen. Das wurde vorhin an diesem Pult ebenfalls gesagt. Das ist schlichtweg eine Lüge. Anhand einer lückenlosen Dokumentation kann ich Ihnen beweisen, dass die Entstehung neuer Tierfabriken nicht mehr möglich ist. Es besteht in unserem Lande seit 1978 ein vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement verfügter Baustopp für die bodenunabhängige Massentierhaltung, abgesehen von begrenzten Ausnahmen im Sektor Geflügelhaltung – nur im Sektor Geflügelhaltung. Nicht unter den Baustopp fallen Tierbestände bis zur Freigrenze und die Reparatur von Ställen. Ersatz und Umbauten werden bewilligt, sofern damit keine Vergrösserung des Tierbestandes verbunden ist. Das kann ich Ihnen zum genaueren Nachlesen empfehlen.

Die Stallbaubewilligungspflicht ist ohne Zweifel eine sehr wirksame Massnahme, um entstehende neue Grossbestände ohne eigene Futtergrundlage zu verhindern und um die Tierproduktion in Richtung bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betriebe zu lenken. Nachdem sich die Produktion von Rind-, Kalb- und Schweinefleisch ständig an der Grenze der Marktaufnahmefähigkeit bewegt, wird der generelle Aufstockungsstopp auch weiterhin nicht aufgehoben werden können. Alles, was ich soeben ausführte, kann im Landwirtschaftsgesetz Artikel 19d, in der Stallbauverordnung Artikel 12, 13 und 15 sowie in der Verordnung über den Aufstockungsstopp vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement nachgelesen werden.

Ich bitte Sie, unserer neuen Fassung zuzustimmen und alle anderen Anträge abzulehnen. Ich kann mich beispielsweise mit dem Antrag David einverstanden erklären; was Herr David will, ist schon lange Praxis im Kanton Luzern. Es ist nun aber endlich an der Zeit, diesem Trauerspiel und diesem sogenannten Güllenartikel ein Ende zu setzen.

Ich kann Ihnen versichern, dass die grosse Mehrheit unserer bodenbewirtschaftenden Familienbetriebe diese verbesserte Fassung begrüsst, obwohl sie zum Teil recht grosse Opfer erbringen muss, denn allein schon die Begrenzung auf drei Düngergrossvieheinheiten ist überaus hart und tangiert insbesondere zahlreiche kleinflächige Betriebe mit innerer Aufstockung. Die Bauern stehen zu den berechtigten Anliegen des Gewässer- und Bodenschutzes, möchten allerdings jetzt endlich wissen, wie sie künftig ihre Betriebe ausrichten müssen.

Engler: Frau Danuser hat es gesagt: Es geht nicht nur um Gewässerschutz, es geht hier auch um Landwirtschaftspolitik. Lesen Sie die Fahne ganz vorne. Die gesamte Vorlage stützt sich auf Artikel 24bis der Bundesverfassung. Artikel 24bis handelt vom Schutze des Wassers, vom Schutze der Grundwasservorkommen und nicht von Landwirtschaftspolitik. Alle gemachten Vorschläge betreiben Landwirtschaftspolitik, betreiben Strukturpolitik, mit Ausnahme des Vorschlages von Herrn Massy. Zusammen mit dem Ständerat schlägt Herr Massy vor, dass pro Hektare nicht mehr Dünger ausgebracht wird als von drei Grossvieheinheiten. Das ist unter dem Aspekt des Gewässerschutzes genug.

Wenn man die Kontrolle haben will, kann man noch den Artikel nach dem Vorschlag von Herrn David annehmen. Wie aber wollen Sie einem Bauern erklären, dass er seinen Hühnerdünger beispielsweise nicht auf dem Lande seines Nachbarn aus-

bringen soll, dass dieser aber Pinguinmist aus der Antarktis zukauft, um seinem Boden den nötigen Dünger beizufügen? Das ist nichts anderes als Strukturpolitik, und diese Strukturpolitik kann nicht auf Artikel 24bis abgestützt werden.

Ich habe letztes Mal dem Kompromiss des Nationalrates zugestimmt, weil ich davon ausging, man könne im Rat die beiden Elemente Landwirtschaftspolitik und Gewässerschutzpolitik nicht auseinanderhalten, das sei politisch unmöglich. In letzter Zeit habe ich aber dazugelernt und bin vollendet der Ueberzeugung, dass man hier auseinanderhalten muss, was ins Landwirtschaftsgesetz und was ins Gewässerschutzgesetz gehört.

Deshalb bitte ich Sie, die Schaumschlägerei nicht weiterzutreiben und dem Ständerat zuzustimmen. Damit haben Sie den Schutz der Gewässer.

M. Rohrbasser: Je vous entretiens également d'une gent animale: les chevaux. Dans ce pays, environ 100 000 personnes sont concernées par la garde des chevaux.

Si je comprends bien – et là je pose la question à M. le rapporteur de langue française – en ce qui concerne la version du Conseil des Etats, chaque détenteur de chevaux devrait, s'il ne possède pas la surface nécessaire en propre ou en fermage, passer un contrat, ce qui représenterait pour la garde d'un cheval 2667 mètres carrés de terrain. Si le cheval de loisir – quelques unités, soit un ou deux – ne poserait pas grand problème quant à ces exigences, il en serait tout autrement pour les centres équestres qui disposent d'un cheptel de 50 à 60 unités. Si l'on multiplie ce cheptel par 2500 mètres carrés de terrain, vous voyez à peu près la surface qui serait nécessaire à l'exploitation d'un centre équestre.

En ce qui concerne les exceptions, je demande à M. le conseiller fédéral si, véritablement, dans le cadre de la garde des chevaux, ce critère échappe de façon complète, dans la version du Conseil national, ou si l'administration, dans une ordonnance, ne nous réserve pas l'établissement de certains critères tels que la garde d'animaux de rente ou l'assimilation des chevaux à une telle garde. Etant donné que les centres équestres doivent bien vivre, ils louent leurs animaux ou les exploitent de manière à être viables.

Ces questions préoccupent les éleveurs chevalins, les directeurs de centres équestres et tous ceux qui vouent une passion à ces animaux qui nous sont chers et qui représentent aujourd'hui, non seulement des bêtes de somme, mais un élément social de sport et de distraction.

Rüttmann, Berichterstatter: Wenn ich mit Herrn Wiederkehr einig gehe, so darin, dass wir in dieser Frage aneinander vorbeisprechen! Es wird behauptet und gegenbehauptet, und alle meinen, sie hätten recht.

Durch die Diskussion ist aber einiges aufgeklärt worden, und ich danke allen Einzelsprechern der Kommission und auch den übrigen Sprechern, die sich der Sache angenommen haben. Ich kann mich also kurz fassen, insbesondere mit den Anträgen. Ich glaube, die Anträge Ruckstuhl, David und Diener gehen in den Hoheitsbereich des Bundesrates. Es geht um Interpretations- und Kontrollfragen und beim Antrag Diener um die Veröffentlichung.

Ich möchte immerhin eines an die Adresse von Herrn David bemerken: Schon in der heutigen Stoffverordnung steht: «Wer für die Verwertung von Hofdünger über zuwenig landwirtschaftliche Nutzfläche verfügt, muss für die Ueberschüsse Abnahmeverträge abschliessen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der kantonalen Gewässerschutzbehörde.» Wenn das bis jetzt nicht überall gehandhabt wurde, dann muss es getan werden. Wir sind ganz klar der Meinung, dass das, was wir hier legiferieren, durchgehalten, durchgeführt und kontrolliert werden muss. Es steht nichts von schriftlichen Verträgen. Juristisch ist ja auch ein mündlicher Vertrag ein gültiger Vertrag. Aber einen mündlichen Vertrag kann eine kantonale Behörde nicht kontrollieren. Das gebe ich zu. Ich überlasse es dem Bundesrat, wie er zu diesen Ordnungsfragen Stellung nehmen will.

Nun zu Herrn Rohrbasser: Wir haben die Frage der Pferde in die Ausnahmeregelung hineingenommen, weil erst seit der

letzten Behandlung dieses Geschäftes sich die Pferdehalter gemeldet haben und man festgestellt hat: Das ist im Prinzip auch Trockenmist. Es gibt also in der Pferdehaltung keine Gülle, sondern es wird alles von der Einstreu aufgesogen, wie bei den Hühnern auch. Aber ich bin selber gespannt, wie Herr Bundesrat Cotti dazu Stellung nimmt. Ich weiss nicht, wie die Ausnahmeregelung aussehen wird. Sie wird sicher restriktiv sein. Aber wir sind der Meinung, dass dieser Pferdemit aufbereitet oder direkt in eine Gärtnerei – was heute übrigens geschieht – geführt werden kann.

Nun zur Minderheit und zur Mehrheit und zum Antrag Wiederkehr auf Festhalten.

Es hat sich in dieser Diskussion gezeigt, dass der Mehrheitsvorschlag eine tragfähige Basis hat, ein vernünftiger Vermittlungsvorschlag ist zwischen Ständerat und bisheriger nationalrätlicher Haltung.

Was den Minderheitsantrag betrifft, muss ich immerhin den Herren Massy und Berger in Erinnerung rufen, dass in der ständerätlichen Fassung nichts steht von einem üblichen Bewirtschaftungsbereich. Das können Sie auf der Fahne nachsehen. Erst der Nationalrat hat eingefügt: «Gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche im üblichen Bewirtschaftungsbereich». Davon steht in der ständerätlichen Fassung nichts. Das heisst in der Praxis, dass nach dem ständerätlichen Text einfach die drei Düngergrossvieheinheiten nicht überschritten werden dürfen.

Aber die Region, in die dann dieser Dünger geht, ist überhaupt nicht eingeschränkt. Er kann also in einen anderen Landsteil geführt werden. Darum ist dieser Antrag gefährlich und von unserer Mehrheit aus gesehen nicht auf den wirklichen Gewässerschutz ausgerichtet. Wir ersuchen Sie daher, den Antrag der Minderheit Massy und auch den Eventualantrag Berger abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Wiederkehr: Festhalten. Das ist das andere Extrem. Ich verstehe, dass Sie von Ihrer Warte aus sagen: Es muss rigoros gehandelt werden, wir dulden keinen Betrieb mehr, der nicht 50 Prozent eigene oder gepachtete Fläche hat. Wir sind aber der Meinung, dass man so mit den bisherigen Betrieben, die achtbar und legal aufgebaut worden sind, nicht verfahren kann.

Sicher wird es so sein, wie das Herr Rutishauser und auch Herr Wyss ausgeführt haben, dass das mittelfristig von selbst korrigiert wird, indem nämlich die Bauern jetzt aufpassen und sich sagen: Ich habe zwar nicht zu viele Düngergrossvieheinheiten; aber ich verberge keine Verträge, weil ich ja nicht weiss, was noch passiert, ob das herabgesetzt wird oder ob ich eventuell selber einmal ein paar Tiere mehr halten möchte.

Die Lösung der Kommissionsmehrheit ist daher insgesamt vernünftig. Man kann natürlich diese oder jene Extremhaltung übernehmen. Aber ich bitte Sie doch, dieser Vermittlungslösung der Kommissionsmehrheit, die mit 18 zu 2 Stimmen zustande gekommen ist, zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Je m'en veux infiniment de rallonger les débats que nous souhaitons les plus brefs possible. Je m'en excuse particulièrement auprès de nos collègues de Suisse alémanique, mais je dois faire en sorte que ceux des Suisses romands qui veulent savoir sur quoi ils votent comprennent la matière en discussion.

Au sein de la commission, nous avons effectué en détail un travail compliqué sur des points qui, en logique normale, devraient être réglés par une ordonnance. En effet, nous entrons dans des détails techniques dont les subtilités échappent à la plupart d'entre nous. Il faut donc que les détails traités ici soient compris.

En ce qui concerne la proposition de M. Massy, tendant à revenir à la version du Conseil des Etats, il faut savoir qu'elle est la plus laxiste qui soit. Le texte de la Chambre des cantons ouvre la porte toute grande au tourisme du lisier. M. Berger l'a compris. M. Massy nous a fait savoir tout à l'heure qu'il ne voulait pas d'un tel tourisme, mais c'est exactement ce à quoi tend sa proposition! Monsieur Massy, vous avez beau branler la tête, j'en suis navré.

Je m'arrête là, mais je vous supplie de prendre note du fait que la version française de l'article 14 est tout simplement fausse.

Si nous nous bornons – et c'est bien tragique qu'un parlementaire de langue française en arrive à cette déclaration – à faire confiance au texte français, nous ne comprenons pas ce que nous votons. Le Conseil fédéral voudra bien nous donner encore quelques explications. Le texte français utilise deux fois le même mot «épandage», alors que le texte allemand utilise deux mots différents, une fois «entfallen» et une autre «ausbringen», qui signifient exactement le contraire l'un de l'autre par rapport au problème du tourisme du lissier.

Les parlementaires de langue française pourraient émettre une autre protestation. Elle concerne la traduction de la proposition Ruckstuhl qui parle de «selbstbewirtschafteten Nutzfläche», ce qui signifie «les surfaces exploitées par l'agriculteur lui-même» et non «surfaces en propre», concepts très différents l'un de l'autre.

Je dois encore vous présenter les excuses de la commission. Nous entrons dans des matières où la commission n'a pas été à la hauteur de sa tâche. Il est difficile, en plénum, de rehausser ses travaux au niveau de la compréhension minimale. Néanmoins, si nous sommes pressés de trancher, nous devons tout de même consacrer un peu de temps à la clarification de la matière, de manière à ne pas voter le contraire de ce que nous voulons.

Pour conclure, je vous suggère, du moins je suggère à ceux qui ont des doutes sur la portée des votes que nous allons faire maintenant, de voter les yeux fermés ou mi-clos pour la proposition de la majorité de la commission. C'est en effet la seule pour laquelle aient été étudiées les conséquences concrètes. Je ne me fais aucune illusion, le Conseil des Etats maintiendra quelques divergences là-dessus, et il faudra du temps pour ça, plus de temps que nous n'en avons pris en commission, afin d'arriver à un texte clair.

Je vous le concède volontiers, Monsieur Massy, et je le concède volontiers à la plupart de mes collègues romands, la première version du Conseil fédéral, de toutes celles que nous avons discutées depuis le début, était la seule dont la leçon était claire et sur laquelle nous pouvions voter. Malheureusement, le Conseil des Etats et votre commission ont abandonné cette version, à laquelle le Conseil fédéral ne s'est d'ailleurs pas farouchement accroché. Je ne sais pas si c'est rattrapable, mais, en tout état de cause, je vous recommande de voter pour les seules propositions dont les conséquences ont à peu près été explicitées dans les débats et dans les déclarations des experts, soit la proposition de M. Wiederkehr (l'ancienne) soit la nouvelle proposition de la commission. En dehors de ces propositions nous allons tout simplement encore accroître la confusion et je crois qu'en fait de confusion, nous avons atteint la limite du supportable.

Bundesrat Cotti: Herr Tschuppert hat – wenn ich ihn richtig verstanden habe – von einem Trauerspiel gesprochen, welches im Rahmen von Artikel 14 vom Parlament auf die Bühne getragen werde. Ich möchte dieser Meinung nicht beipflichten, denn Sie erkennen ja aufgrund der Debatten, die Sie schon zum zweiten Mal führen, dass wir uns hier wahrhaftig vor einer grossen und wichtigen Neuerung befinden, welche – Sie werden mir am Schluss beipflichten – die Landwirtschaft zum ersten Mal eindeutig und gewichtig in Mitleidenschaft zieht und von ihr auf dem Altar des Gewässerschutzes wesentliche Opfer abverlangt. Deshalb ist es schon recht, dass man die Details noch ausfeilt, um am Schluss, wenn möglich, eine korrekte und gewässerschutzgerechte Lösung zu erreichen. Herr Engler, ich möchte dem ganzen Parlament aufgrund der Entwicklung Ihrer Beratungen beweisen und belegen, wie leicht, aber wie tückisch es ebenfalls ist, hier Gegensätze zwischen Gewässerschutz und Strukturpolitik in der Landwirtschaft zu entdecken, die in Tat und Wahrheit gar nicht bestehen. Denn so oder so: Wenn Sie Gewässerschutzpolitik betreiben, kommen Sie um Folgen struktureller Art in der Landwirtschaft gar nicht herum. Es wäre die Quadratur des Kreises, wenn man das verlangen würde.

Wenn Sie sagen, es genüge ja, dem Ständerat zuzustimmen, um die Garantie zu haben, dass auf einer bestimmten Fläche nicht mehr als eine bestimmte Quantität Gülle ausgetragen werde, und damit werde man dem Gewässerschutz gerecht,

so muss ich das bestreiten. Es genügt nicht, wenn Sie – Herr Rebeaud hat das auf französisch mit Bezug auf den deutschen Text klar festgestellt – von «Austragen» sprechen. Eine Verbindung von Fläche und Viehbestand ist nötig, wenn Sie den bekannten und bedauerlichen Güllentourismus vermeiden wollen.

Es muss also nicht nur ein Bezug zwischen der ausgetragenen Güllenmenge und der Fläche bestehen, sondern auch zwischen dem Viehbestand und der Fläche. Ich hoffe, Sie verstehen mich. Ich war in meinem Kanton einmal für die Landwirtschaft verantwortlich, und es macht mir Freude, von diesen Problemen zu sprechen.

Was ich behaupte, spiegelt sich übrigens in der sehr interessanten Entwicklung der Vorschläge zwischen dem Bundesrat und dem Ständerat: Im Bundesratsvorschlag hiess es «entfallen». «Entfallen» gibt das Verhältnis von Fläche und Viehbestand an. Bemerken Sie die Nuance, die leider im französischen Text, wie Herr Rebeaud sagte, verlorengeht? Der Ständerat hat von «ausgebracht» gesprochen. Gegen dieses «ausgebracht» hat Ihre Kommission im letzten Juni den Kampf angetreten. Ich muss Sie – genauso wie die Mitglieder der Kommission – beschwören, der ständerätlichen Fassung und somit Herrn Massy und Herrn Engler nicht zu folgen. Es wäre verheerend; man würde gleichsam am Problem vorbeigehen.

Jetzt kommen wir zum Hauptpunkt, nämlich zum Vergleich zwischen der ursprünglichen Lösung des Nationalrates, Herr Wiederkehr, und der neuen Lösung Ihrer Kommission. Ich verschweige Ihnen nicht, dass ich, wollte ich nach meinem persönlichen Geschmack urteilen, Ihnen empfehlen müsste, zuerst einmal dem ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlag zu entsprechen. Er wäre die beste Lösung gewesen. Nicht, weil sie vom Bundesrat kommt. Aber wir lassen das fallen; Sie haben anders beraten.

Als zweite Lösung würde mir an sich die Lösung des Nationalrates passen; wie Sie sie im Juni des letzten Jahres beschlossen haben. Eventuell könnten noch einige zusätzliche Ausnahmen eingeführt werden, wie dies die Minderheit des Ständerates gemacht hat. Aber ich muss aufgrund der Beurteilung der Schlussresultate dieser ganzen Massnahmen einräumen, dass die Lösung der Kommission, die von einer eigentümlichen Koalition von Mitgliedern wie Frau Mauch und Herrn Tschuppert getragen wird, sich vom Gewässerschutzstandpunkt auch vertreten lässt und gegenüber der Lösung des Nationalrates, welche von der Minderheit des Ständerates etwas abgeschwächt worden ist, keine Nachteile bringt.

Es interessieren Sie vielleicht die Zahlen. Es sind Schätzungen, und ich möchte mich weder morgen noch übermorgen auf diese Zahlen behaften lassen. Immerhin geben sie Grössenordnungen wieder, die Ihnen einen Einblick in die Konsequenzen Ihrer Beschlüsse geben:

Sie haben im Juni letzten Jahres einen Vorschlag gemacht, der eine Reduktion des anfallenden Mastschweinebestandes in diesem Lande um etwa 1 Million Einheiten gebracht hätte.

Die Minderheit des Ständerates – ich möchte noch einmal betonen: von der Mehrheit ist gar nicht die Rede; ein Beschluss nach Ständerat wäre verheerend – hat gewisse zusätzliche Ausnahmefälle eingeführt, die anstatt einer Reduktion von 1 Million Einheiten Mastschweine bloss eine solche von etwa 850 000 Einheiten zur Folge gehabt hätte.

Die Berechnung habe ich hier: Die Differenz setzt sich aus 80 000 Einheiten zusammen, die aus allgemeinen Ausnahmen für kleine und mittlere Betriebe stammen, und aus 70 000 Einheiten von Ausnahmen bei Zuchtbetrieben. Die Vorschläge der Kommission kämen ungefähr auf die gleichen Summen. Die Ausnahmen für 80 000 Einheiten für kleinere und mittlere Betriebe bleiben ja bestehen. Die 70 000 Einheiten für Zuchtbetriebe würden sich zwar auf 50 000 Einheiten reduzieren, aber man muss einräumen: Im Rahmen des ortszulässigen Bewirtschaftungsbereiches würden gewisse zusätzliche Einheiten gestattet, was wieder ungefähr die 150 000 Einheiten ausmachen würde. Die Reduktion um 850 000 Einheiten – immerhin etwa ein Viertel des gesamten Bestandes der Schweiz – wäre mit dem Kommissionsvorschlag wieder gewahrt.

Unter diesen Umständen muss ich zugeben, dass sich diese Lösung sehen lässt. Sie lässt sich mit der knapp unterlegenen

Idee der Minderheit des Ständerates vergleichen. Der Bundesrat kann sich mit dieser Lösung anfreunden, zumal sie auch eindeutige Vorteile bringt. Ich denke insbesondere an die Möglichkeit, im sehr engen, ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich eine gewisse partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Gülleverwertung zu gewähren.

Es wäre jedoch nicht mehr eine das ganze Land betreffende Partnerschaft, die wir auf alle Fälle bestritten hätten. Es wäre möglich, Herr Wiederkehr, dass ein Ackerbaubetrieb in einem Umkreis von 5 bis 6 km vertraglich die Gülle eines Mastbetriebes übernehmen könnte. Das ist logisch; das ist annehmbar, und das führt zu keinem schlechteren Ergebnis als gemäss Antrag der Minderheit des Ständerates. Deshalb kann weiterhin in guten Treuen gesagt werden, dass der Antrag, der hier vorgeschlagen wird, gewässerschutzgerecht ist und dass die Landwirtschaft ein gutes Opfer auf dem Altar des Gewässerschutzes bringt.

Um die ganze Diskussion zu verkürzen bitte ich Sie, alle anderen Anträge abzulehnen, bis auf den Antrag von Herrn David. Ich habe Verständnis für seine Regelung, die verlangt, die Abnahmeverträge müssten schriftlich erfolgen. Seine Argumentation über die Norm des OR hat mich überzeugt.

Frau Diener muss ich sagen, dass ich im Sinne einer strengen Gewähr der Kontrolle dieser Lösung auch ihren Antrag verstehe. Ich könnte mich sogar mit ihm anfreunden, wenn die Veröffentlichung nicht dem Bund, sondern den Kantonen überbunden würde – die Verträge würden ja von den Kantonen bewilligt und nicht vom Bund.

Mit den anderen Anträgen kann ich mich nicht anfreunden. Noch ein Wort zur Kontrolle: Es ist gesagt worden, dass die neue Lösung bezüglich der Kontrolle gewisse Erschwerungen bringe. Ich will das nicht bestreiten. Das ist eigentlich der tatsächliche Nachteil dieser neuen Lösung, aber man sagt mir, die Kantone wären absolut in der Lage, diese Kontrolle durchzuführen. Wenn die Verträge veröffentlicht würden, wäre das eine zusätzliche Gewähr, so dass sich in guten Treuen die Lösung der Kommission vertreten lässt. Sie könnte ohne weiteres die definitive Lösung darstellen, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass der Ständerat sich dieser Lösung widersetzen wird.

Ohne auf alle Einzelheiten der Fragen eingehen zu können, bitte ich Sie, der Lösung der Kommission den Vorzug zu geben.

M. Rebeaud, rapporteur: Monsieur Rohrbasser, pour répondre à votre question en ce qui concerne le nouvel article 14 proposé par votre commission, celui-ci autorise le Conseil fédéral à prévoir des exceptions pour les chevaux. Vos soucis seront donc pris en compte avec ce nouvel article.

En revanche, avec la proposition du Conseil des Etats soutenue par M. Massy, rien n'est prévu pour les chevaux. Par conséquent, d'après la version Conseil des Etats/Massy, il faudrait que le propriétaire de chevaux conclue des contrats pour disposer des surfaces exigées par la loi pour l'épandage du lisier.

Le président: Je vous propose la procédure suivante: nous allons d'abord procéder au vote concernant les modifications proposées au concept de la majorité. Dans les trois premiers votes, nous allons nous prononcer sur la proposition Ruckstuhl, la proposition David et la proposition Diener. La commission ne s'est pas prononcée sur ces propositions; le Conseil fédéral soutient la proposition David, mais vous demande de rejeter les propositions Ruckstuhl et Diener.

Une fois ce concept de la majorité mis au clair, nous l'opposons au concept de la minorité.

Si la majorité l'emporte, nous opposerons le concept de la majorité à la proposition de M. Berger. Le résultat de ce vote sera opposé à la proposition de M. Wiederkehr.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Ruckstuhl
Dagegen

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag David
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Für den Antrag Diener
Dagegen

52 Stimmen
68 Stimmen

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den modifizierten Antrag
der Mehrheit

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den modifizierten Antrag
der Mehrheit

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Definitiv – Définitivement

Für den modifizierten Antrag
der Mehrheit

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Art. 28a, 28b

Antrag der Kommission

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Mauch Ursula, Nabholz, Rebeaud, Rechsteiner, Zwyrger)
Festhalten

Art. 28a, 28b

Proposition de la commission

Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Mauch Ursula, Nabholz, Rebeaud, Rechsteiner, Zwyrger)
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Diese beiden Artikel wurden auf Antrag einer Minderheit in unserem Rat mit 79 zu 57 Stimmen beschlossen. Sie beschlagen den Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern, d. h. die Erhaltung der natürlichen Gewässer und die Beschränkung von Eingriffen in naturnahe Gewässer. Es sind siamesische Zwillinge, und sie sollten daher gemeinsam behandelt werden.

Der Ständerat hat mit 28 zu 7 Stimmen Streichung beschlossen.

Unsere Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 9 Stimmen Zustimmung zum Ständerat. Eine Minderheit, angeführt durch Herrn Loretan, möchte das Kapitel 1a mit den Artikeln 28a und 28b stehenlassen.

Kurz zur Begründung der Mehrheit: Die hier vorgeschlagene Fassung nimmt die Zielrichtung der von beiden Räten abgelehnten bzw. dem Volk zur Ablehnung empfohlenen Volksinitiative wieder auf, dies im Gewässerschutzgesetz, das als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative gelten soll. Man könnte also ebensogut der Initiative zustimmen, dann hätte man eine saubere Verfassungsgrundlage.

Die Forderungen der Artikel 28a und 28b gehen aber zu weit und würden von den Bergkantonen, der Wirtschaft und dem Volk kaum akzeptiert. Es wird immer wieder behauptet, 90 Prozent der Wasserläufe seien durch Energienutzung verbaut und die restlichen 10 Prozent seien nun einem absoluten Schutz zu unterstellen. Diese Behauptung ist insofern zu relativieren, als es Bäche und Flüsse gibt, die nur über bestimmte Strecken genutzt werden und sonst nicht. Auch nicht genutzte Bäche und Flüsse, die auch schützenswerte Landschaften darstellen, müssen in diese Rechnung miteinbezogen werden.

Der Ständerat hat mit 28 zu 7 Stimmen, also mit klarer Mehrheit, beide Artikel gestrichen.

Wir beantragen Ihnen mit 12 zu 9 Stimmen, diese Differenz durch Zustimmung zum Ständerat zu eliminieren.

M. Rebeaud, rapporteur: Les articles 28a, 28b et suivants que nous avons acceptés lors de la dernière session ont été refusés assez sèchement par le Conseil des Etats, par 29 voix contre 7.

Je vous rappelle que ces articles reprennent une partie de la substance de l'initiative populaire pour la protection des eaux, qu'ils ont été présentés par M. Schüle et que M. Loretan, au nom d'une minorité consistante de 9 voix, vous proposera de maintenir la divergence.

Loretan, Sprecher der Minderheit: Ich danke zunächst dem Kommissionspräsidenten, meinem lieben Freund Albert Rüttimann, dass er etwas vorgespurt hat – allerdings mit der falschen Schlussfolgerung, man dürfe dem Kapitel 1a nicht zustimmen. Ich bin der gegenteiligen Meinung und möchte Ihnen als Sprecher der von mir angeführten Minderheit beantragen, dieses Kapitel mit den Artikeln 28a und 28b im Gesetz zu belassen.

Sie erinnern sich: Unser Rat hat seinerzeit zur Ueberraschung und Freude vieler dem seinerzeitigen Antrag von Kollege Schüle im bekannten Stimmenverhältnis – also relativ deutlich – zugestimmt. Der Ständerat hat dann noch deutlicher das Kapitel 1a «Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern» wieder hinausgeworfen. Ich bin aber, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der grünen Fraktion, trotzdem nicht für die Abschaffung des Ständerates, denn der Ständerat hat in der politischen Landschaft unseres Landes durchaus seine Funktion, und wenn es nur diejenige wäre, uns immer wieder zu neuen Anstrengungen für gute Lösungen zu veranlassen. Wir stehen im Differenzbereinungsverfahren. Ich will daher nicht alle Argumente, die seinerzeit für das neue Kapitel 1a vorgebracht worden sind, wieder fein säuberlich auf-tischen. Einige Stichworte mögen genügen:

1. Es geht um die Erhaltung unserer letzten Restlandschaften mit ihren natürlichen respektive noch naturnahen Gewässern. Es geht darum, dort, wo Gewässer und Gewässerabschnitte noch in natürlicher Umgebung anzutreffen sind – es sind noch ganze 10 Prozent unseres Gesamtgewässersystems –, auf die Trockenlegung von ganzen Bachsystemen und auf Ueberflutungen zu verzichten. Es ist keine Behauptung – es tut mir leid, Herr Kommissionspräsident –, es ist Tatsache, dass es nur noch 10 Prozent sind, die sich in diesem Zustand befinden.

2. Auch diese Gewässer für die Energiegewinnung zu nutzen, brächte einen Zuwachs von knapp 10 Prozent der gegenwärtigen Stromerzeugung und eine Abdeckung von nur einem guten Prozent des Gesamtenergiebedarfs. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre also enorm schlecht. Letzte noch unversehrte Landschaften würden zerstört oder doch schwer beeinträchtigt, während der energiemässige Nutzen, gemessen am Gesamtbedarf, sehr gering wäre.

Man kann den grössten energiepolitischen Fehler der letzten zehn Jahre, den faktischen Ausstieg aus der Kernenergie in unserem Lande, nun nicht auf dem Buckel letzter unversehrter Landschaften gutmachen wollen. Dagegen setze ich mich zur Wehr!

3. Schon Kollege Schüle, der eigentliche Urheber dieses neuen Kapitels 1a, hat letztes Jahr darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist. Sie ist hier seinerzeit im Juni 1989 nicht nur von Herrn Bundesrat Cotti bestritten worden, sondern hernach auch im Ständerat. In der letzten Sitzung der nationalrätlichen Kommission hat der für die Diskussion der Abgeltungsfrage zugezogene juristische Experte, Professor Müller, ausdrücklich bestätigt, dass dieses Kapitel 1a durch die Bundesverfassung – so auch durch Artikel 24bis der Verfassung – abgedeckt ist. Man muss eben die Interessenabwägung zwischen Schützen und Nutzen in einen weiteren zeitlichen Rahmen hineinstellen.

Als man vor Jahrzehnten für die Energiegewinnung, in einer völlig anderen politischen Umweltsituation, die schönsten Alpentäler opferte, hat man sehr einseitig dem Nutzen den Vorzug gegeben, unter dem Applaus des Volkes. Aber die Meinungen haben sich jetzt geändert. Heute, bei einem mageren Bestand von noch 10 Prozent einigermaßen natürlicher Gewässer darf man die Interessenabwägung ruhig auf die Seite

des Schützens umgewichten. Im gesamten läuft sie dann immer noch recht nutzenlastig.

Es stimmt natürlich nicht, was im Ständerat wegen der Verhinderung von Modernisierungen bei bestehenden Wasserkraftwerken vorgebracht wurde. Artikel 28b betreffend «naturnahe Gewässer» verunmöglicht Modernisierungen und Kapazitätserweiterungen von bestehenden Kraftwerkenanlagen überhaupt nicht, sofern sorgfältig vorgegangen wird und die Auswirkungen örtlich beschränkt bleiben.

Noch etwas für diejenigen, die doch noch geneigt sind, sich dem Ständerat und unserer Kommissionsmehrheit anzuschliessen: Ohne dieses eingeschobene und doch zentrale Kapitel 1a dürfte ein Rückzug der Gewässerschutz-Initiative nicht zu haben sein! Wir müssen uns entscheiden zwischen dem Kapitel 1a mit den beiden Artikeln 28a und 28b einerseits und der von den Anhängern weiterer grossräumiger Wasserkraftnutzungen so gefürchteten Initiative «zur Rettung unserer Gewässer» andererseits. So stellt sich die Qual der Wahl. Mögen Sie dies bitte bei diesem – nach meiner Meinung – hochpolitischen Entscheid auch bedenken. Es geht hier um die «Wurst» – und natürlich auch ums Wasser.

Ich beantrage Ihnen also aus guten Gründen: Halten wir an der von unserem Rat ursprünglich beschlossenen Einschreibung dieses Kapitels 1a fest. Stimmen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit zu!

Zwygart: Eine echte bundesrechtliche Lösung der Restwassermenge im umfassenden Sinne ist ein Gebot der Zeit. Dazu gehört der unbedingte und uneingeschränkte Schutz der noch verbliebenen natürlichen Gewässer. Je weiter die Nutzung vorangetrieben wird, desto mehr werden Folge- und Parallelschäden in der Landschaft, der Vogel- und Tierwelt oder der Störung des Grundwassergleichgewichts bekannt.

Die Einschränkung der Eingriffe ist wirtschaftlich auch nicht von solch entscheidender Bedeutung. Wir haben vorhin die Zahlen gehört. Das Energieproblem können wir nicht mit dem Ausnützen des letzten Wassertropfens zur Stromgewinnung lösen. Die ökologischen Gesetzmässigkeiten kann man nicht beliebig aushöhlen. Der Einzelfall, sagt man, ist nicht so schlimm. Aber es ist die Summe aller kleinen Fälle, die das Fass zum Ueberlaufen respektive den Fluss zum Vertrocknen bringt.

Unberührte Natur- und Erholungsräume werden immer seltener. Das ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Betroffen von dieser voranschreitenden Entwicklung sind insbesondere die Gewässer unseres Landes. Da können zum Beispiel die Fischer ein trauriges Lied singen. Von den einstmals 62 in der Schweiz vorkommenden Fischarten sind vier bereits ausgestorben. Bei allen übrigen sind die Bestände in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Ursache sind unter anderem die voranschreitende Verbauung und Eindämmung des Uferbereichs oder der Bau unzähliger Staustufen entlang der Flüsse. Wandernde Fischarten wie Lachs, Stör oder Maifisch werden davon am stärksten in Mitleidenschaft gezogen. Sie kommen in unseren Flüssen überhaupt nicht mehr vor.

Ich bitte Sie deswegen auch im Namen unserer Fraktion, an unseren ursprünglichen Beschlüssen festzuhalten und die Minderheit zu unterstützen. Es geht hier um die Entscheidung: echter Gegenentwurf zur Gewässerschutzinitiative oder nicht. Aus dieser Sicht ist es unbedingt notwendig, dass wir hier der Minderheit zustimmen.

Frau Danuser: Positive Ueberraschungen nähren die Hoffnung. Dass unser Rat letztes Mal diesen beiden Artikeln zugestimmt hat, war in der Tat eine positive Ueberraschung. Wenn uns Kinder und Jugendliche schreiben, wir sollten doch bitte die Nordsee retten, das Robbensterben verhindern oder dafür sorgen, dass die Tropenwälder nicht abgeholzt werden, dann fühlen wir uns zu Recht «ein bisschen» überfordert. Aber hier haben wir Gelegenheit, dieses Recht auszuüben, wo es um den Schutz unserer Gewässer geht.

Bei der Emme habe ich seinerzeit genau ausgeführt, was «natürlich» und was «naturnah» heisst. Die natürlichen Gewässerstrecken der Emme sind auf 14 Prozent zusammengeschmolzen, während bei ihren Seitenbächen nur knapp 9 Prozent der

Teilstrecken in die Kategorie der natürlichen Gewässer fallen. Artikel 28a würde, hier angewandt, bedeuten: diese wenigen Prozente der natürlichen Gewässerstreifen sind zu schützen. Als naturnah können bei der Emme rund 10 Prozent und bei den Seitenbächen etwa 17 Prozent der Teilstrecken bezeichnet werden. Artikel 28b würde hier konkret bedeuten: Eingriffe in diese naturnahen Gewässerstreifen sind bewilligungspflichtig. Sagen wir ja zu Artikel 28a und zu Artikel 28b!

Ich erinnere daran, dass wir hier in der Schlussabstimmung zur Gewässerschutz-Initiative ein überwältigendes Ergebnis von 79 zu 69 Stimmen erzielt haben. Bei diesem kleinen Kapitel geht es nur um einen Teil dieser Initiative. Ich bitte Sie um Zustimmung zur Minderheit Loretan.

Giger: Die Fraktion der freisinnig-demokratischen Partei hat die Gesetzesvorlage über den Gewässerschutz nach der erneuten Behandlung im Ständerat und in der nationalrätlichen Kommission eingehend beraten. Die Artikel 28a und 28b, «Erhaltung der natürlichen Gewässer», fanden wie in der Kommission auch in unserer Fraktion keine Zustimmung. Diese beiden Artikel entsprechen praktisch dem Initiativtext.

Grossmehrheitlich wurde die Meinung vertreten, dass diese Massnahmen für die Betreiber von Wasserkraftwerken zu einschneidend sind. Diese Artikel haben zur Folge, dass praktisch die Wasserkraft sowohl von neuen als auch von bestehenden Werken nicht mehr ausgebaut oder selbst bei bestehenden Nutzungsanlagen keine neuen Gewässer mehr zur Produktion miteinbezogen werden können. Diese Artikel stehen auch in einem gewissen Widerspruch zu Artikel 75, zur Abgeltung. Wenn bereits nach Artikel 28a und 28b die Gewässer nicht mehr ausgebaut werden können, weil natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte umfassend zu schützen sind, können nach Artikel 22 Absatz 3 über die Nutzbarmachung der Wasserkraft auch keine Entschädigungen für entgangene Wasserzinsen geltend gemacht werden. Die Fraktion der FDP empfiehlt Ihnen deshalb, die Artikel 28a und 28b ersatzlos zu streichen.

Damit ich nicht nochmals nach vorne kommen muss, möchte ich ebenfalls kurz die Stellung unserer Fraktion zu Artikel 29 und 31 bekanntgeben. Wir beantragen Ihnen, dass im Sinne des Bundesrates nur Gewässer mit ständiger Wasserführung bewilligungspflichtig sind respektive dem Restwasserverdikt unterstellt werden. Das Wort «ständig» sollte deshalb in Artikel 29 und 31 beibehalten werden. Wir bitten Sie, in unserem Sinne zu stimmen und Artikel 28a und 28b zu streichen.

Schmid: Was soll denn das noch für ein Gewässerschutzgesetz sein, wenn darin der Schutz der natürlichen und naturnahen Gewässer herausgestrichen wird? Nicht von ungefähr stehen die in den Artikel 28a und 28b formulierten Schutzbegriffe sinngemäss auch an erster Position im Text der Gewässerschutz-Initiative. Es trifft nicht zu, wie dies von der schweizerischen Kontaktstelle für angepasste Technik behauptet wird, dass Artikel 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes genügt. Dort geht es nur um den Schutz der Ufervegetation. Ein naturnaher, natürlicher Bergbach ist schliesslich nicht an Schilf- und Binsenbeständen erkennbar. Der unverwechselbare Reiz eines Gewässers erschöpft sich nicht in der Ufervegetation allein. Um ihn wahrzunehmen, braucht es einen ästhetischen Sinn. Die Werke eines Hodler oder Segantini können einem die Augen für diese Schönheiten öffnen. Ein Gesetzestext kann das nicht. Aber Gesetzestexte können so formuliert sein, dass sie uns den Weg zum Schönen wenigstens nicht verbauen. Auch dies soll ein Anliegen des Gewässerschutzes sein. Wir machen ja, Herr Giger, ein Gewässerschutz- und nicht ein Wassernutzungsgesetz.

Ebensowenig kann das Uebereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt – SR 451, das auch von der bereits genannten Interessengemeinschaft erwähnt wird – genügen, denn das, was als Naturgut gilt, muss dann offiziell auch als solches bezeichnet und abgegrenzt werden. Ein detailliertes Inventar jedes kleinsten Gewässerabschnittes wäre entweder ein bürokratischer Unsinn, oder es wäre von Anfang an lückenhaft und würde vielen wertvollen, naturnahen Ge-

wässern, die nicht ausgegrenzt worden wären, den Schutz für alle Zeiten entziehen.

Wenn also die Gesetzesrevision überhaupt eine echte Alternative zum Volksbegehren sein will, dürfen diese vom Nationalrat eingebrachten zusätzlichen Artikel nicht wieder entfernt werden. Diejenigen, die damit liebäugeln, müssen sich bewusst sein, dass jede Verwässerung des Gesetzes Wasser auf die Mühlen der Initiative leitet, wie dies bereits Herr Loretan gesagt hat. Letztlich bleibt dann nichts anderes übrig, als die klaren Forderungen des Volksbegehrens mit aller Kraft zu unterstützen. Deshalb könnte man sogar einer Streichung mit Gelassenheit entgegenblicken.

Wir sollten uns aber um unserer Glaubwürdigkeit willen für die Anträge der Minderheit entscheiden. Wir wollen doch ein Gewässerschutzgesetz, das diesen Namen noch verdient!

Columberg: Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Kommissionmehrheit zuzustimmen. Diese drastischen Einschränkungen der Wassernutzung gehen viel zu weit. Interessanterweise gehen sie viel weiter als das, was uns der Bundesrat vorgeschlagen hat. Die CVP muss diese Anträge ablehnen. Sie hat aber Verständnis für die Mindestwassermenge. Dort sind wir bereit, einen Kompromiss zu schliessen und der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Man kann sich auch fragen, ob diese Bestimmungen überhaupt mit der ganzen Systematik dieses Gesetzes übereinstimmen; denn es ergeben sich gewisse Konflikte zu Artikel 31ff. Wenn wir nämlich jegliche Möglichkeit einer Wassernutzung ausschalten, müssen die Artikel 31ff. anders formuliert werden.

Dann kommt ein entscheidendes Argument: Wir befinden uns im Differenzbereinungsverfahren. Wie wir gesehen haben, hat der Ständerat diese scharfen Bestimmungen mit einem erheblichen Mehr abgelehnt. Wir können also abschätzen, dass diese Bestimmungen überhaupt keine Chance haben, im Ständerat angenommen zu werden. Wenn wir diese Debatte nicht endlos verlängern wollen, müssen wir auch Hand bieten zu einer Verständigung. In diesem Sinne ist es nutzlos, dass wir auf diesen Artikeln – 28a und 28b – beharren.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Bundesrat Cottli: Ich kann mich sehr kurz fassen, weil ich mich dazu schon anlässlich der letzten Debatte geäussert habe. Ich bitte den Nationalrat, diese beiden Anträge – so gut gemeint sie auch sind – abzulehnen. Die Gründe sind Ihnen bekannt. Diese beiden Anträge, insbesondere Artikel 28a, kommen praktisch einer totalen Blockierung neuer Anlagen gleich. Das ist nicht der Sinn unserer Politik. Es ist sicher auch nicht im Sinn des Verfassungsgebers – ich weiss, dass hier auch andere Meinungen vertreten werden –, der sich vorgenommen hat, bei jedem Konzessionsgesuch die notwendige Interessenabwägung vorzunehmen. Diese Interessenabwägung wollen wir beibehalten. Sie gehört zum zentralen Element unserer Politik.

In wenigen Minuten werden wir über Artikel 32 diskutieren. Wenn hier der Bundesrat seiner ausgewogenen Haltung entsprechend eine Ablehnung beantragt, so möchte ich Sie im voraus daran erinnern, dass es noch eine Frage der Restwassermengen gibt, die den wirklich zentralen Kern dieses Gesetzesentwurfes darstellt und bei dem dann auch denjenigen die Konsequenzen empfohlen werden müssen, die hier eine andere Haltung einnehmen.

Ich bitte Sie, die beiden Artikel 28a und 28b abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

64 Stimmen
59 Stimmen

Art. 29 Abs. 1, 31 Abs. 1

Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Mauch Ursula, Nabholz, Rebeaud, Rechsteiner, Zwygart)
Festhalten

Art. 29 al. 1, 31 al. 1**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Loretan, Ammann, Danuser, Longet, Mauch Ursula, Nabholz, Rebeaud, Rechsteiner, Zwygart)
Maintenir

Rüttmann, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, dass wir in die Diskussion auch den Artikel 31 Absatz 1 einbeziehen. Es geht um die gleiche Materie.

Beim Artikel 29 und 31 geht es um die Bewilligung für die Wasserentnahme aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung oder – wie es die Minderheit Loretan will – lediglich um Fließgewässer.

Bei Artikel 31 Absatz 1 geht es um die gleichen Kriterien, aber bei den faktischen Wasserentnahmen. Wir können also auch hier gleichzeitig über beide Artikel entscheiden.

Der Antrag der Kommissionsminderheit ist restriktiver, d. h. er will auch die nichtständigen Fließgewässer der Bewilligung und den Restwasserbestimmungen unterstellen. Wir haben in unserer ersten Beratung mit 73 zu 66 Stimmen der Minderheit zugestimmt. Der Ständerat hat die Formulierung «mit ständiger Wasserführung» mit allen zu null Stimmen wieder aufgenommen. Die Abstimmung in unserer Kommission ergab 8 zu 8 Stimmen und somit ein Patt. Mit dem Stichtscheid des Präsidenten beantragt die Kommission Ihnen mit 9 zu 8 Stimmen Zustimmung zum Ständerat.

Die nichtständigen Wasserläufe, die der Ständerat mit dem Bundesrat ausnehmen will, befinden sich naturgemäss in höheren Regionen ohne Vegetation und ohne Fischbestände.

Die Begründung der ökologischen und landschaftlichen Bedeutung dieser Bäche für dauernde Restwasserhaltung ist mindestens stark zu relativieren. Es handelt sich um Abflüsse während der Schneeschmelze, und wir haben daher wirtschaftlich und energiepolitisch alles Interesse daran, unsere Stauseen im Hochgebirge während des Sommers füllen zu können, ohne dass auf diesen vegetationslosen Höhenlagen eine bestimmte Restwassermenge um den Stausee herum ungenutzt abläuft. Das ist die Begründung der hauchdünnen Mehrheit; die Minderheit möchte festhalten.

M. Rebeaud, rapporteur: La question est relativement simple. Il s'agit de savoir si l'on prend en considération les cours d'eau à débit permanent ou tous les cours d'eau. La définition donnée des cours d'eau à débit permanent est claire: ces cours d'eau sont secs moins de 18 jours par année. Dans certaines régions, notamment en montagne, un certain nombre de cours d'eau à débit légèrement inférieur, c'est-à-dire ceux qui sont secs plus de 18 jours par année, peuvent représenter pendant la période de fonte des neiges, mais aussi pendant la période estivale, une certaine valeur biologique ou de paysage. Selon la minorité de la commission, ils devraient être pris en considération.

Les arguments avancés de part et d'autre au sein de la commission ont dû s'incliner devant le fait que la majorité rejetante du Conseil des Etats était très forte. Le résultat au sein de votre commission était de 8 voix contre 8. Le président a tranché en faveur d'un ralliement à la version du Conseil des Etats. Nous devons entendre encore les arguments de la minorité de la commission, je m'arrête donc là.

Loretan, Sprecher der Minderheit: Ich habe keinen Anlass, bei so spitzen Stimmenverhältnissen in der Kommission einen Minderheitsantrag zurückzuziehen, wie mir das auch schon empfohlen worden ist. Es ist nicht meine Art, so rasch klein beigugeben. Ich möchte Ihnen im übrigen danken für das sehr ehrenvolle Resultat vorher; das umgekehrte Verhältnis hätte mich natürlich noch mehr gefreut, aber man soll sich auch an Kleinigkeiten freuen!

Zu diesem Minderheitsantrag in Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 31 Absatz 1, Einleitung: Die beiden Minderheitsanträge betreffen dasselbe Problem. Ich begründe zu Artikel 29 und Artikel 31 gleichzeitig – ich werde aber trotzdem nicht 20 Minuten sprechen! Wie im Ständerat Kommissionspräsident Hefti richtig festgestellt hat, fällt die von unserem Rat in der ersten Beratung beschlossene Verbesserung in Artikel 31 Absatz 1, Einleitung, wie von den Kommissionssprechern vorgestellt, stärker ins Gewicht als diejenige beim Artikel 29 Absatz 1, welche eher formaler Art ist. Ich konnte mich seinerzeit und auch heute dem in Artikel 31 vom Bundesrat vorgeschlagenen «Notrationensystem» mit ungewisser «Zusatznahrung» (in Art. 33) nur unter der Bedingung anschliessen, dass in der Einleitung von Artikel 31 der Passus «mit ständiger Wasserführung» gestrichen wird. Seinerzeit ist mir die Mehrheit dieses Rates gefolgt.

Der Ständerat hat dann an der Fassung gemäss Bundesrat festgehalten, und Kommissionspräsident Hefti hat damals behauptet, wenn hier der Begriff «mit ständiger Wasserführung» weggelassen werde, müsse der ganze Artikel 31 Absatz 1 durchgehend neu formuliert werden.

Ich habe zu dieser falschen Behauptung schon im Juni 1989 hier Stellung genommen. Die Lösung ist doch einfach: Die Restwasserminima von Artikel 31 Absatz 1 sind immer dann anzuwenden, wenn das Gewässer Wasser führt. Es geht nicht an, wie das Bundesrat und Ständerat wollen, nicht ständig wasserführende Fließgewässer – das heisst solche, die während mehr als 18 Tagen natürlicherweise kein Wasser führen – von der Schutzregelung auszunehmen und vollständig trockenlegen zu lassen.

Gerade aus Gründen zum Beispiel der touristischen Werbung in der Sommersaison in unseren Alpenkantonen sollte man sich der Bedeutung der Bäche in höhergelegenen Regionen – und um diese geht es hier – bewusst sein. Auch hier geht es letztlich wieder um die Frage des Nutzens oder des Schützens. Und weil eben landschaftliche Schönheiten nicht in Franken und Rappen messbar sind, meint man, man könne nicht ständig wasserführende Bäche in höhergelegenen Gebieten einfach opfern, etwa mit der Begründung, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 29. April 1987 (Seite 66) umschreibt.

Ich muss diesen Passus erneut zitieren: «Da es schwierig sein dürfte, andere vernünftige Möglichkeiten zum Auffüllen der Stauseen zu finden, ist es praktisch unumgänglich, Fließgewässer ohne ständige Wasserführung aus dem Geltungsbereich der Restwasserbestimmung auszunehmen, obwohl auch diese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht ohne Bedeutung sind.» Mit anderen Worten: Diese Bäche sollen auch dann trocken bleiben müssen, wenn sie an sich Wasser führen könnten. Ich meine dagegen, dass ein Fließgewässer auch dann ein wesentliches, prägendes Landschaftselement bleibt – mit seinem ganzen Umfeld, mit seinen charakteristischen Merkmalen für Landschaft und Natur –, wenn es natürlicherweise zeitweise kein Wasser führen kann. Ausgerechnet dann, wenn es Wasser haben könnte, wenn also vom touristischen Standpunkt aus die Attraktivität und der Reiz einer Landschaft erhöht werden könnten, soll man es auch noch ausgetrocknet verbleiben lassen!

Die Fassung von Bundesrat und Ständerat in Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b und in Artikel 31 Absatz 1 (Einleitung) ist aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes nicht akzeptabel. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Kommissionsminderheit, in beiden Artikeln auf der Streichung des Zusatzes «mit ständiger Wasserführung» zu beharren.

Dies drängt sich um so mehr auf, als leider der definitiv beschlossene Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a es den Kantonen erlaubt, Gebirgsbäche im Interesse der Energiegewinnung auch in Zukunft völlig trockenulegen. Dieser Entscheid ist gefallen, da haben wir keine Differenz, aber wir müssen diese Tatsache – diese Möglichkeit der Kantone, hochgelegene Gebirgsbäche im Interesse der Energiegewinnung abzuzapfen – jetzt bedenken und deshalb hier der Kommissionsminderheit im Sinne eines kleinen «Trostprieses» zustimmen. Dies um so mehr, als ja der Entscheid in der vorberatenden

Kommission – wie gesagt – nur sehr knapp gefallen ist. Ich bitte Sie also um Zustimmung zur Minderheit.

Frau Danuser: Auch ich bitte Sie um Zustimmung zur Minderheit. Im Ständerat wurde von Herrn Hefti beanstandet, wir hätten nicht klar gesagt, wieviel Wasser es bei diesen Bächlein mit nichtständiger Wasserführung noch bräuchte. Die Auffassung des Bundesrates ist es, hier der weiteren Nutzung «noch einige Türen offen zu lassen». Seiner Auffassung nach sind diese Gewässer weit weniger bedeutungsvoll als diejenigen mit ständiger Wasserführung.

Die SP-Fraktion kann diese Auffassung nicht teilen. Die Mehrheit unseres Rates hat es bei der Behandlung des Energienutzungsbeschlusses nicht für nötig befunden, Tarifgrundsätze für die Elektrizität zu erlassen. Man hat den Föderalismus beschworen, und im Kanton St. Gallen ist inzwischen ein Beispiel über die Bühne gegangen. Weiterhin soll die Devise gelten: Je mehr man braucht, desto günstiger werden die Preise. Und solange diese Verschleudermoralität herrscht, können wir nicht die allerschwächsten Glieder der Kette opfern: die Bäche in Höhenlagen mit nichtständiger Wasserführung. Auch sie gehören unseres Erachtens unter die Restwasserbestimmungen, die Mindestwasservorschriften; diesen Schutz müssen sie bekommen.

Ich bitte Sie, der Minderheit Loretan zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	56 Stimmen

Art. 31 Abs. 2 Bst. d
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 31 al. 2 let. d
Proposition de la commission
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Es geht hier um die imperative Erhöhung der Restwassermengen, wenn die erforderliche Wassertiefe für die Fischwanderung nicht gewährleistet ist.

Der Ständerat beruft sich in seiner Fassung auf die Kriterien, wie sie sich aus Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 ergeben.

Unser Rat hatte die Fassung des Bundesrates vorgezogen. Der Ständerat seinerseits hält mit 25 zu 8 Stimmen fest. Allerdings lässt er den Hinweis auf das Fischereigesetz fallen, würde aber ein Vorhaben, das unverhältnismässig erschwert würde, von einer Abwägung der Gesamtinteressen abhängig machen.

Unsere Kommission beantragt Ihnen trotzdem mit 10 zu 9 Stimmen, an ihrer Fassung beziehungsweise an der Fassung des Bundesrates festzuhalten.

M. Rebeaud, rapporteur: Il s'agit de l'article 31, lettre d, qui se trouve à la page 10 du dépliant en langue française. Ces lettres énumèrent les cas où le débit minimum fixé par le début de l'article 31 doit être élevé. La lettre d stipule que la profondeur nécessaire à la libre migration du poisson doit être garantie. Cela signifie que, dans l'application de la loi, le débit minimum indiqué par les chiffres énoncés au début de l'article 31 doit être élevé parce qu'il ne suffit pas à assurer la migration du poisson.

Le Conseil des Etats a voulu adoucir cette disposition en faveur de ceux qui veulent capter l'eau, probablement pour la transformer en énergie, la décision devant alors dépendre d'une mise en balance des intérêts.

La majorité de votre commission a repoussé la solution du Conseil des Etats par 10 voix contre 9, car il lui a semblé qu'elle contenait une faute de logique. En effet, la lettre d voulue par le Conseil fédéral entend garantir un minimum d'eau de manière à ce que la migration des poissons soit assurée. Dans ce cas, c'est tout ou rien, car vous ne pouvez pas assurer la libre migration de la moitié ou du quart d'un poisson. Le poisson mi-

gre ou ne migre pas; s'il n'y a pas assez d'eau, il ne migre pas; par conséquent, la mise en balance des intérêts dans ce cas particulier nous a semblé impossible, c'est pourquoi la majorité de la commission vous prie de vous en tenir à la proposition du Conseil fédéral, qui correspond à la première décision que nous avons prise lors de la session précédente.

Angenommen – Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission
Bst. b
Festhalten
Bst. d
Streichen

Antrag Schmidhalter
Bst. b, d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bürgi

Bst. d
d. Für die Elektrifizierung von Liegenschaften und Siedlungen, deren Anschluss an ein öffentliches Netz unverhältnismässigen Aufwand erfordern oder das Landschaftsbild belasten würde.

Bst. e (neu)
Für Kleinwasserkraftwerke bis 300 kW installierte Bruttoleistung kann die Restwassermenge so weit herabgesetzt werden, dass ein ökonomischer und ökologischer Betrieb möglich ist.

Bst. f (neu)
Bei Betrieb von Kanälen und Weihern, sofern diese zusätzliche Lebensräume für die Natur bilden und eine ökologische Ausgleichsfunktion haben (vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG).

Antrag Seiler Hanspeter

Bst. d
d. für die Elektrifizierung von Liegenschaften, deren Anschluss an ein öffentliches Netz unverhältnismässigen Aufwand erfordern oder das Landschaftsbild belasten würde.

Art. 32
Proposition de la commission
Let. b
Maintenir
Let. d
Biffer

Proposition Schmidhalter
Let. b, d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bürgi

Let. d
L'électrification d'immeubles et d'habitats dont le raccordement à un réseau public serait d'un coût disproportionné ou porterait atteinte au site.

Let. e (nouveau)
Pour les petites usines hydrauliques jusqu'à 300 kW de puissance brute installée, le débit résiduel peut être réduit de manière à garantir l'exploitation tout en respectant les impératifs de l'environnement.

Let. f (nouveau)
L'exploitation de canaux et d'étangs, pour autant que ceux-ci constituent des biotopes naturels et assurent pour compensation écologique (cf. art. 18b al. 2, LPN).

Proposition Seiler Hanspeter

Let. d
d. L'électrification d'immeubles dont le raccordement à un réseau public serait d'un coût disproportionné ou porterait atteinte au site.

Rüttimann, Berichterstatter: Hier mache ich Sie darauf aufmerksam, dass unser Rat bei der letzten Behandlung mit dem Bundesrat dem Ständerat entgegengekommen ist, nämlich in der Neustrukturierung von Absatz 1 Buchstaben a, b und c, und – was materiell noch von Bedeutung war – mit einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme anstatt von 500 m, wie ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagen worden war. Hingegen hat unser Rat die Ziffern 2 und 3 der ständerätlichen Fassung mit einem Stimmenverhältnis von 102 zu 49 Stimmen gestrichen, mit der Begründung, die Restwassermengen gemäss Artikel 31 dürften nicht mit Artikel 32 wieder ausgehöhlt werden.

Der Ständerat seinerseits blieb hart, machte aber ein Kompromissangebot bei Absatz 1 Buchstabe b, indem er die Schutz- und Nutzungsplanung «auch in Verbindung mit dem Bau eines Werkes sowie der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk» für zulässig erklärte. Ferner fügte der Ständerat eine zusätzliche Litera d hinzu, nach der die Mindestmengen tiefer angesetzt werden könnten, soweit andernfalls bei Neuerteilung der Konzession für ein bestehendes Werk dasselbe eine Einbusse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie erleiden würde.

Unsere Kommission schlägt Ihnen mit 16 zu 4 Stimmen vor, bei Literae a bis c an unserer Version festzuhalten und die neue Litera d zu streichen. Die Begründung der Mehrheit: Man darf nicht mit einem Artikel den anderen aushöhlen, also die Mindestmengen wieder aufheben. Es handelt sich bei diesem Artikel um die Nagelprobe des Gesetzes. Der Verfassungsauftrag ist zu erfüllen, nicht zu verwässern.

Die Minderheit begründet, man müsse die Sorge der Elektrizitätsgesellschaften auch verstehen, die im Auftrag der öffentlichen Hand die Stromversorgung sicherstellen müssten. Das Volk müsse sich einfach bewusst sein, dass es, wenn es gleichzeitig keine AKW und eine harte Restwassermengenregelung durchsetzen wolle, nur die Variante des rigorosen Stromsparens oder aber des Stromimports gebe; von letzterer Möglichkeit machen wir ja in neuester Zeit Gebrauch.

Nochmals: Die Kommission schlägt Ihnen mit 16 zu 4 Stimmen vor, an unserem Buchstaben b festzuhalten und den neuen Buchstaben d des Ständerates zu streichen.

M. Rebeaud, rapporteur: C'est à propos de l'article 32 que les divergences entre le Conseil des Etats et notre conseil sont les plus profondes. C'est aussi, du point de vue matériel, l'article central de la loi, en tout cas celui où cette modification de la loi sur la protection des eaux apporte le plus de nouveautés.

Le Conseil des Etats, prioritaire en la matière, avait pratiquement vidé de sa substance les dispositions prévues par le Conseil fédéral. Avec quelque atténuation, notamment sur la longueur des captages possibles en altitude, nous les avons réintroduites et le Conseil des Etats les a de nouveau éliminées sous une forme légèrement différente mais en reprenant presque à la lettre, dans une numérotation différente, les mêmes exceptions. L'exception majeure consiste à autoriser les cantons à ne pas appliquer les débits minimaux dans les cas où il y aurait des pertes au semestre d'hiver supérieures à 10 pour cent des quantités d'énergie actuellement produites par les centrales qui ne respectent pas les débits minimaux.

Le Conseil des Etats a encore ajouté, à la lettre b, quelque chose qui devrait être une précision mais qui, dans la version française en tout cas, ne fait qu'ajouter à la confusion car, en fait, cela revient à dire que des exceptions devraient être autorisées chaque fois qu'il y a des plans; or, il n'y a pratiquement pas de cas sans plans; c'est probablement une question de formulation ou peut-être, une fois de plus, de traduction. En tout état de cause, ces deux propositions du Conseil des Etats ont été repoussées à une très forte majorité par votre commission, par souci de garder à cette loi une substance suffisante pour que la révision de la loi garde une justification.

Nous aurons peut-être quelques précisions à apporter quant aux propositions de MM. Bürgi et Schmidhalter, selon la manière dont elles seront défendues, mais il faut d'abord que nous les entendions puisque la commission n'en a pas encore pris connaissance.

Schmidhalter: Ich habe zwei Anträge gestellt. Ich hätte theoretisch also 20 Minuten Redezeit. Ich werde diese nicht ausnützen, aber Sie werden mir erlauben, dass ich als Vertreter der Rand- und Berggebiete doch noch etwas zu Artikel 32 aussage. Trotz Sparen wird der Elektrizitätsbedarf in der Schweiz ansteigen. Warum? Strom ist als Energiequelle beliebt. Strom lässt sich leicht in Licht, Kraft und Wärme umwandeln; geringe Umweltbelastung und fast keine Entsorgungsprobleme; rasanter Anstieg der Elektronik.

Wir stehen vor einem faktischen und vielleicht in kurzer Zeit vor einem effektiven Moratorium für die Kernenergie. Thermische Kraftwerkanlagen fallen in der Elektrizitätsproduktion aus ökologischen Gründen ausser Betracht. Alternative Energien wie Sonne, Wind etc. bringen Beiträge in Prozentgrössen und relativ hohe Preise. Die Wasserkraftnutzung ist jährlichen Schwankungen in der Grössenordnung von 20 Prozent unterworfen – vor allem im Winter – und soll mit qualitativem Gewässerschutz im Minimum um 12 Prozent oder 5 bis 6 Milliarden Kilowattstunden Winterenergie reduziert werden. Also bleibt nur noch der Import von Atomstrom aus Frankreich und damit eine totale Auslandabhängigkeit, sei es beim Öl oder beim Strom. Professor Vischer, Direktor der Versuchsanstalt für Wasserbau an der ETH, hält fest, dass wir unweigerlich in eine Abnahme der Stromproduktion aus Wasserkraft hineinfahren. Er hat das in einer schönen Graphik dargestellt. Alle seine drei Varianten führen in Zukunft zu einer Verminderung der Stromproduktion aus Wasserkraft.

Zur Matthey-Formel: Bei 60 Liter Totalzufluss müssen laut dieser Formel 83 Prozent im Bachbett belassen werden. Es bleiben also nur 17 Prozent für die Nutzung. Bei 160 Litern sind es immer noch 81 Prozent, und bei 500 Litern sind es 56 Prozent. Sie sehen also, dass wir in diesem Bereich ganz massiv eingreifen. Zusätzlich haben die Kantone noch einen Ermessensspielraum, die sogenannte zweite Stufe, können also Restwasser noch einseitig erhöhen.

Auch wir im Berggebiet wollen keine absolut trockenen Bachbette und auch keine Restwassermenge null. In den letzten zehn Jahren haben wir sogar den Beweis erbracht, dass wir selber angemessene Restwassermengen vertreten und vorschreiben. Bei neu erteilten Konzessionen wurde differenziert vorgegangen, und es gibt Beispiele, wo wir sogar mehr Restwasser verlangt haben als die Matthey-Formel.

Die Annäherungsberechnungen von Professor Vischer, Herr Bundesrat Cotti, ergeben eine Stromproduktionseinbusse von 2,6 bis 5,0 Milliarden Kilowattstunden, d. h. im Mittel 12 Prozent und nicht 5 Prozent, wie Sie im Ständerat angegeben haben. Das Maximum liegt aber bei 20 Prozent und wird sich in einem wasserarmen Winter noch addieren.

Man spricht heute viel von der Kompensation durch den Ausbau der bestehenden Anlagen und Neubauten. Dazu hält Professor Vischer fest: Durch die Erhöhung der Produktivität, Verbesserung des Wirkungsgrades und Erhöhung des Schluckvermögens könnte man neu Kilowattstunden gewinnen, aber die Maschinen im Alter von 50 bis 60 Jahren sind praktisch bereits ausgewechselt und erneuert. Die Maschinen der fünfziger Jahre haben bereits Wirkungsgrade, die nicht mehr erhöht werden können. Man kann also in diesem Sektor mit keiner oder praktisch keiner zusätzlichen Elektrizitätsproduktion rechnen.

Neue Anlagen – wie z. B. Greina oder Gletsch – sind undurchführbar geworden. Neue Stauanlagen und Veredelungswerke sind stark umstritten. Wir haben zusätzlich das Umweltschutzgesetz und den damit verpflichtend vorgeschriebenen UVP-Auftrag, Naturschutzgesetz und Fischereigesetz sind weitere politische Hürden, die zu nehmen wären. Dazu kommt der Verhandlungseffekt der Stauanlagen. Für den Ausbau der Wasserkraftanlagen entsteht damit auch ein Moratorium, und mit einer konsequenten Einführung der Restwassermengen fehlt uns in etwa fünfzig Jahren die Elektrizitätsproduktion aus Wasserkraft in der Grössenordnung des Kernkraftwerkes Gösgen. Das Schweizer Volk hat ein Recht, die Elektrizitätsproduktion aus Wasserkraft einzuschränken. Ich bin einverstanden, wenn das die Mehrheit in einer Abstimmung beschliesst. Aber wir haben auch ein Recht auf nüchterne Information über die Konsequenzen.

Der Bundesrat hat mit diesem Artikel bereits Ausnahmen vorgeschlagen. Direktor Pedrolì, das Buwal, die Eawag, alle Naturwissenschaftler geben zu, dass eine starre mathematische Festlegung der Restwassermengen nicht die gute Lösung darstellt. Es geht also um ein gleichwertiges Abwägen von Schutz und Nutzung, wobei das Wasser in diesem Prozess nicht verunreinigt oder aufgebraucht wird.

Diese vier Ausnahmeregelungen sind vom Ständerat und Nationalrat in erster Lesung mit praktisch nur formalen Änderungen in der Darstellung übernommen worden und sind heute auch nicht mehr bestritten. Der Ständerat hat in der ersten Lesung noch zwei zusätzliche Ausnahmeregelungen beschlossen. Der Nationalrat hat diese abgelehnt.

Der Ständerat hat nun aber auf den Absatz 2 total verzichtet und ist in diesem Punkt dem Nationalrat gefolgt. Es ist dies ein entscheidender Schritt des Ständerates in die Richtung der Mehrheitsmeinung im Nationalrat. Der Ständerat hat in zweiter Lesung mit diesem Buchstaben b zusätzlich eingefügt, dass vor allem bei der Neuerteilung einer Konzession, aber auch bei der Bewilligung für ein bestehendes Werk ein Ausgleich nicht nur im gleichen Gebiet, sondern in einem geeigneten Gebiet in der Umgebung des Werkes gesucht werden kann. Das ist eine ganz minimale Ausweitung gegenüber dem Nationalrat und nicht so, wie es der Berichterstatter französischer Zunge dargestellt hat.

In dieser Bestimmung ist aber vor allem wichtig, dass die Besitzer der bestehenden Kraftwerke die unbedingt notwendigen Erneuerungsarbeiten auch ausführen und nicht aus Angst vor den neuen Restwasserbestimmungen diese Erneuerungen bis zum Heimfall aufschieben und die Gemeinden dann total deregulierte und alte Kraftwerke erben.

Der Ständerat schlägt zusätzlich vor, den alten Absatz 3 eingeschränkt und abgeschwächt als Buchstabe b einzuführen. Diese Ausnahme betrifft nur noch die bestehenden und nicht die neuen Werke. Bereits ab einer sehr kleinen Leistung von 3 Megawatt sind die Mitsprache und die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Der Ständerat und auch wir wollen umweltverträgliche Lösungen. Der Ständerat hat nicht gegen die Verfassung Beschlüsse gefasst, wie dies immer wieder behauptet wird, sondern verfassungstreu Schutz und Nutzung auf der gleichen Stufe gewertet. Wir sind froh darüber und stolz auf diesen Ständerat.

Wenn die grüne Fraktion den Ständerat eliminieren will, soll sie dies versuchen. Ich aber prophezeie Ihnen, dass in diesem Moment das Wallis nicht mehr Mitglied dieser Confoederatio Helvetica sein wird und längst eine Alpenrepublik ausgerufen hat, oder auch, dass wir mit unseren welschen Kollegen «la République du Simplon» gründen werden. Ich wende mich speziell an die welschen Kolleginnen und Kollegen und vor allem auch an die Liberalen.

Am Dienstag letzter Woche hat «La Suisse» auf den Seiten 1, 25 und 31 gemeldet, dass der Ausbau der Grande Dixence gefährdet ist. Ich lese nur einen Satz: «Le projet hydroélectrique de Cleuson Dixence prend l'eau.» Auf gut deutsch heisst das, es wird «ersäuft». «Il pourrait être purement et simplement abandonné. Les oppositions du WWF ralentissent les procédures, les promoteurs ont remis les travaux en question.»

Bei der Grande Dixence kostet jedes Jahr Verschiebung etwa 50 bis 80 Millionen Franken. Wer übernimmt diese Mehrkosten? Wir, die anschliessend Strom beziehen und bezahlen müssen! Was passiert bei allen grossen Werken in der Schweiz, die wir realisieren möchten, wie zum Beispiel der «Bahn 2000», bei den Nationalstrassen oder auch der zukünftigen Neat?

Mit dieser Revision verstärken wir die Stellung der schweizerischen Verbände in der Verhinderungspolitik. Wir schaffen die Basis, dass die letzte Konzessionsierung oder Erneuerung bis ans Bundesgericht weitergezogen wird. Die Richter haben laut Gesetz keinen Ermessensfreiraum, da wir alzu starre Gesetztexte erlassen. Wir verhindern vor allem neue Kraftwerke, die im Urinteresse der Gemeinden liegen würden, da sie noch notwendig sind für den Eigenbedarf. Es sind dies nicht grosse, sondern mittlere und kleinere Stauwerke.

Das grösste Umweltproblem ist für mich der Treibhauseffekt. Zwischen diesem Treibhauseffekt und der Energie und damit

auch der Elektrizität besteht ein direkter Zusammenhang. Elektrische Energie ist sauber, und es entsteht kein CO₂ wie bei der Oelverbrennung. Sofern wir genügend Strom hätten, könnte man vernünftigerweise sogar Oel substituieren. Vor allem ist der Strom bei uns im Winter rar und gefragt. Daher müssen wir uns die Frage stellen: Helfen wir der Natur mehr, wenn wir im Winter ein bisschen weniger Wasser im gefrorenen Bachbett lassen oder wenn wir zusätzlich Oel verbrennen?

Ich appelliere an alle Bürgerlichen und Liberalen in diesem Saal! Es wäre für mich ein Erfolgserlebnis, wenn wir in diesen minimalen zusätzlichen Änderungen des Ständerates Ueber einstimmung finden könnten. Wir sollten die gleiche Einigkeit an den Tag legen, wie wir sie in den letzten Wochen vordemonstriert haben. Der Ständerat hat diese beiden zusätzlichen Ausnahmen immerhin mit 27 zu 13 und 27 zu 12 Stimmen erlassen.

Auch Sie, Herr Bundesrat Cotti, sollten einlenken und diesen Kompromissvorschlag des Ständerates akzeptieren. Es sind zwei ganz kleine, minimale Änderungen für die bestehenden Kraftwerke. Wir hätten damit die Differenzen bereinigt und müssten auf jeden Fall über den Artikel 32 nicht mehr diskutieren.

Ich bitte Sie eindringlich, dem Vorschlag des Ständerates zu zustimmen.

Bürgi: Meine Anträge zu Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sollen die Möglichkeit schaffen, dass Kleinkraftwerke und vor allem Kleinstwasserkraftanlagen, die nicht an ein öffentliches Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, ihren Betrieb wegen der restriktiven Restwasserbestimmung nicht aufgeben müssen. Besitzer von Kleinkraftwerken brauchen heute schon viel Eigeninitiative, um solche Werke zu betreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind heute so restriktiv, dass ein Neubau unmöglich ist. Darum sollten wir wenigstens zu den bestehenden umweltfreundlichen Anlagen Sorge tragen.

Mit der Annahme des neuen Gewässerschutzgesetzes müssten etwa 300 heute noch Strom produzierende Anlagen – früher waren es einmal 4000 –, also fast zwei Drittel aller Kleinkraftwerke, bei Ablauf der Konzessionsperiode den Betrieb einstellen. Das Problem der Restwassermenge ist für diese Kraftwerke ein Existenzproblem. Die Restwassermenge ist entscheidend dafür, ob ein Umbau realisiert werden kann oder nicht. In entlegenen Alpbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und Touristenhäusern würden in Zukunft Dieselmotoren statt Wasserkraftwerke die notwendige elektrische Energie erzeugen. Wäre das Umweltschutz?

Aber nicht nur diese Kleinanlagen sind betroffen. Auch Kleinkraftwerke, die ganze Weiler oder Dörfer versorgen, könnten nicht mehr zu vertretbaren Bedingungen erneuert und verbessert werden. Diesen Ortschaften nützt der Landschaftsrappen wenig, gebraucht wird elektrische Energie, unabhängig von langen, gefährdeten Zuleitungen. Jedes Kleinkraftwerk ist eine umweltfreundliche, respektable Notstromgruppe.

Die letzten schweren Stürme liessen die kraftwerklose Ortschaft Urnerboden zum Beispiel drei Tage ohne Strom, während in Zermatt und früher im Münstertal in ähnlichen Situationen dank dem eigenen Werk wenigstens eine Notstromversorgung möglich war. Auch solche Situationen müssen wir berücksichtigen.

Mit Artikel 32 wird auch die jährliche Betriebszeit stark eingeschränkt und die Energieproduktion teilweise bis zu einem Viertel verringert. Es ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu bedenken, dass diese Anlagen meistens schon seit Jahrzehnten bestehen, in die Landschaft integriert und zu tragenden Elementen in unserer Kulturlandschaft geworden sind. Die Jahresproduktion dieser Kleinkraftwerke zusammen entspricht übrigens der Leistung eines grossen Flusskraftwerkes. Um das gleiche Potential zu erreichen, wären beispielsweise zwei Millionen Quadratmeter Sonnenzellenflächen nötig. Energie aus Kleinkraftwerken ist – das sei zugegeben – recht teuer. Aber wo finden wir billige und erst noch heute schon verfügbare Alternativen? Die Landschaft wird nicht weiter belastet, die gegebene Bausubstanz ist zum Teil historisch und eine Bereicherung der Dorfbilder.

Das Bundesamt für Konjunkturfragen fördert erneuerbare Energien. Nur unter anderem werden auch Kleinkraftwerke unterstützt und beraten. Ich finde es unbegreiflich, dass man andererseits durch das Gewässerschutzgesetz die Erneuerung von Kleinkraftwerken verunmöglicht, indem man die Restwassermenge zu hoch ansetzt. Der Bund nimmt zum Beispiel im Kanton Schwyz die ganze Produktion des Etzelwerkes für die SBB in Anspruch. Nun versucht er, noch unsere Kleinkraftwerke, die seit hundert Jahren umweltfreundliche Energie in die einzelnen Randregionen geliefert haben, mit diesen sturen, nicht anpassungsfähigen Restwasservorschriften zu verunmöglichen. Ich glaube nicht, dass sich betroffene Gemeinden das bieten lassen.

Das Schicksal der Kleinkraftwerke betrifft nämlich Stimmbürger in Kantonen und Gemeinden direkt. Der Stromlobby ist dieses Alternativenergiepotential natürlich zu klein, um sich dafür stark zu machen. Aber es ist doch wichtig, besonders für Randregionen, die trotz Sparmassnahmen nicht auf die selbstproduzierte, umweltfreundliche und regenerierbare Energie verzichten können.

Bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d denke ich vor allem an Liegenschaften, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Viele von Ihnen kennen das Kleinwasserkraftwerk von Fritz Hari im Berner Oberland. Auch dieses Werk liefert dem Restaurant und der Familie den Lichtstrom. Und nun soll, wo doch das Wasser im offenen Kanal fliesst, noch Restwasser abgegeben werden! Fast hundert Jahre lang wurde in diesem Betrieb zur Umwelt Sorge getragen. Und nun soll dieses Kleinkraftwerk plötzlich umweltschädigend sein!

Solche Beispiele könnten wir zu Dutzenden nennen. Wollen Sie heute umweltfreundlicher werden als vor fünfzig Jahren? Ich habe nichts dagegen. Fangen Sie aber nicht gerade bei den Kleinkraftwerken an! Sie treffen damit die finanziell Schwächsten, denn wenn es etwas finanziell Interessantes wäre, müsste nicht ich dieses Anliegen hier vortragen.

Ich bitte Sie, meinen drei Anträgen zuzustimmen. Sie leisten damit einen Beitrag an eine dezentralisierte, unabhängige Stromversorgung in finanziell schwachen Randregionen und Berggebieten.

Herrn Bundesrat Cotti möchte ich bitten, einigen ganz Kleinen, die regenerierbaren Strom umweltfreundlich produzieren, das Licht, das sie so dringend brauchen, nicht abzulöschen.

Seiler Hanspeter: Der Problembereich der Kleinwasserkraftnutzung hat auch mich beschäftigt. Der Antrag Bürgi zu diesem Artikel 32 nimmt ein wichtiges Anliegen auf. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Bürgi, dem ich mich voll anschliesse, zurück.

In den dünn besiedelten Gebieten – ich denke z. B. an das Vor- und Berggebiet – sollte es auch mit dem neuen Gewässerschutzgesetz möglich bleiben, entlegene Liegenschaften und Siedlungen mit lokaler Hydroenergie zu versorgen, etwa nach dem abgewandelten Sprichwort: Warum mit Drähten in die Ferne schweifen, wenn die Ressource liegt so nah?

Es gilt hier, im Spannungsfeld zwischen ökonomisch wünsch- und vertretbarer Nutzung sauberer einheimischer Energieressourcen und ökologischer Betrachtungsweise eine vernünftige Interessenabwägung vorzunehmen. Darf ich daran erinnern, dass sich unsere Gewässer und die Fischwelt vor etwa fünfzig Jahren in besserem Zustand befanden als heute, obschon damals an rund 6000 Standorten Kleinstwasserkraft genutzt wurde? Den heute verschlechterten Gewässerzustand der Nutzung von Kleinwasserkraft anlasten zu wollen, wäre deshalb völlig absurd. Heute sind ja höchstens noch ein Achtel bis ein Neuntel dieser Anlagen in Betrieb.

Auch wenn die kleinen Gewässer wegen dem verbauten Zustand der Grossgewässer vermehrt als Rückzugsgebiete und Lebensraum für die Fische geschützt werden sollen, darf dies nicht unverhältnismässig zu Lasten einer Nutzung geschehen, die im weitesten Sinne ebenfalls im Interesse der Umwelt erfolgt. Zahlreiche Gewässer kleinster Ordnung kann man an Stellen nutzen, welche durch diese Nutzung keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Kurze Entnahmestrecken kann man als zumutbares Opfer an die Produktion ökologisch einwandfreier Energie betrachten. In Frage kommen könnten

etwa fischundurchlässige Gewässerstrecken wie natürliche oder künstliche Stufen, Schussgerinne usw.

In einer Zeit des ständig zunehmenden Energieverbrauchs und der damit wachsenden Energieabhängigkeit vom Ausland ist es wichtig, mögliche einheimische Energieressourcen, soweit gesamtökologisch verantwortbar, weiterhin nutzen zu können. Ist es nicht auch hier vor allem eine Frage des Masses? Dem Anwachsen solcher Kleinwasserkraftnutzungen sind durch ökonomische Bewegungen sowieso Grenzen gesetzt. Es ist also mit Bestimmtheit keine Gesuchsflut zu erwarten. Das Gewässerschutzgesetz darf aber Vernünftiges nicht verhindern. Es soll vielmehr Vernünftiges ermöglichen. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag Bürgi zuzustimmen.

Giger: Ich unterstütze den Antrag Bürgi. Mir sind die Verhältnisse, wie sie Kollega Bürgi respektive der Verband Schweizerischer Kleinkraftwerkbesitzer darlegt, aus eigener Anschauung sehr gut bekannt.

In der Flusskraftwerk-Euphorie in der Nachkriegszeit wurden die Kleinkraftwerke weitgehend auf die Hinterbank verwiesen. Billigenergie liess das Interesse an diesen Werken verschwinden. Heute, angesichts drohender ökologischer Veränderungen durch die vermehrte Nutzung von fossilen Brennstoffen und der Verknappung von elektrischer Energie, scheint ein Umdenken stattzufinden. Die Reaktivierung und Erneuerung von Kleinkraftwerken ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Artikel 28a und 28b sowie Artikel 32 verhindern jedoch durch ihre harte Auslegung weitgehend solche Erneuerungen.

Gerade die Sturmeinwirkungen der letzten Wochen haben eindrücklich aufgezeigt, wie verwundbar die Versorgung unseres Landes – vor allem gewisser Regionen – mit elektrischer Energie sein kann. In vielen Fällen konnten Kleinanlagen vorübergehend die örtliche Versorgung mit elektrischer Energie übernehmen. Es sollte jedoch nicht erst der Katastrophenfälle bedürfen, bis man die Bedeutung solcher Anlagen erkennt.

Die Bedeutung elektrischer Energie hat im Laufe der Zeit immer mehr zugenommen. Selbst abgelegene Gehöfte, Bergrestaurants, Alpställe, überhaupt die Alpwirtschaft kommen ohne elektrische Energie nicht mehr aus. Mittels Sonnenkollektoren wird heute auf vielfältige Art versucht, bei solchen Gebäulichkeiten zu elektrischer Energie zu kommen. Auch unser Gemeindewerk hat beispielsweise ein Solarprojekt für die Elektrifizierung eines Sennereibetriebs auf 1600 m Höhe finanziert.

In den meisten Fällen aber wird versucht, mit Diesel-Notstromgruppen die notwendige elektrische Energie bereitzustellen. Der Transport von Dieseltreibstoff in Fässern mit den bekannten Gefahren sowie Lärm und stinkende Abgase sind die negativen Folgen in einer unversehrten Natur. Aber auch die vielfach anzutreffenden langen elektrischen Transportleitungen in einer unberührten Umgebung sind keine Bereicherung der Landschaft.

Dazu kommen die beträchtlichen Energieverluste durch lange elektrische Zuleitungen. Immer mehr werden für abgesetzte Betriebe Kleinkraftwerke erstellt, welche die notwendige Energie zweckmässig und umweltfreundlich produzieren.

Es wäre in der heutigen Zeit sicher nicht zu verantworten, wenn ein solches Potential an vorhandener erneuerbarer und umweltgerechter Energie für solche Zwecke brach liegen gelassen würde. Viele Kleinkraftwerke mit ihren Weihern und Zulaufkanälen bedeuten oft eine Bereicherung der Natur. Sie geben aber vor allem auch einen praktischen und leicht verständlichen Anschauungsunterricht über die Produktion elektrischer Energie.

Aus den angeführten Gründen bitte ich Sie, den Anträgen Bürgi in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben d, e und f zuzustimmen.

M. Massy: Je ne m'exprimerai pas au nom du groupe libéral comme M. Giger, mais en mon nom. En tant que Romand, je soutiens la proposition Bürgi tendant à modifier l'article 32, lettre e, nouveau. M. Bürgi a raison de prendre en compte les intérêts des petites usines hydrauliques qui ne dépassent pas la puissance de 300 kilowatts. Dans le canton de Vaud, aux Ormonts, on a créé depuis longtemps une série de petites exploi-

tations hydrauliques modestes mais qui rendent d'éminents services à la communauté. A Leysin par exemple, dans la station, on turbine les eaux du village, ce qui permet de fournir de l'électricité à une agglomération de 1000 habitants. Ces petites usines au fil de l'eau sont respectueuses de l'environnement et de la faune piscicole, on y pêche depuis toujours, mais elles doivent pouvoir garantir une exploitation continue des turbines pour être rentables. Ce sont souvent des exploitations familiales, et comme le dit le proverbe: «Les petits ruisseaux font les grandes rivières». Il y a encore des possibilités de créer de telles exploitations, ne les décourageons pas, elles qui produisent de l'énergie propre complémentaire. Je vous prie de voter la proposition Bürgi.

Frau Danuser: Beim Antrag Schmidhalter, zu dem ich zuerst spreche, geht es um eine völlige Aushöhlung der Restwasserbestimmungen, besonders im zweiten Teil des Antrags.

Der Buchstabe b des Ständerates geht davon aus, dass unendlich viele Landschaften in unserem Land noch vorhanden seien, die man zur Kompensation für die Missetaten andernorts im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung herbeiziehen könnte. Wir aber haben bei unserer Gesetzestätigkeit die Schutzinteressen des heimatischen Landschaftsbildes mitzubedenken. Unser heimatisches Landschaftsbild ist bereits in hohem Masse in der Umgehung des Werkes worden. Unsere Zielsetzung muss es also sein, das ökologische Gleichgewicht wiederherzustellen.

Wir müssen uns zudem vergegenwärtigen, dass momentan ein halbes Dutzend riesiger Pumpspeicherprojekte sowie rund hundert weitere Projekte unser heimatisches Landschaftsbild akut bedrohen.

Einen Ausgleich zur übermässigen Nutzung zu finden, wie der Ständerat und Herr Schmidhalter es wollen, nämlich «in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes» – was soviel heisst wie in einem anderen Tal –, wird wohl gar nicht möglich sein. Hier sollte – wenn schon – der Grundsatz gelten: Die Restwassermengen dürfen nicht unterschritten werden, wenn sie nicht im gleichen Gebiet kompensiert werden können.

Zum Buchstaben d: Dieser Antrag ist unseres Erachtens noch ungleich schlimmer, ich würde sogar sagen: verheerend; denn unter diese Ausnahmebestimmungen würden praktisch alle Laufkraftwerke fallen. Sie haben diese Graphik («Anzahl Gewässer, bei denen durch die Restwasserregelung mehr als 10 Prozent der zufließenden nutzbaren Wassermenge wegfallen») gesehen. Ich könnte Ihnen hier jetzt auch die Prozente zitieren. Ich muss noch einmal betonen: Schon die bundesrätlichen Restwassermengen sind alles andere als angemessen. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Schmidhalter abzulehnen. Der Antrag Bürgi steht auch im Zusammenhang mit der Raumplanung. Was die Raumplanung betrifft, muss hier leider folgendes festgestellt werden: Es werden und wurden ausserhalb der Bauzonen so viele Ausnahmebewilligungen erteilt, dass der Ausnahmecharakter vollkommen verlorengegangen ist. Wir können das Ansehen, für diese Liegenschaften und Siedlungen im Hinblick auf eine autarke Stromversorgung nun noch Ausnahmen jenseits der Restwasserbestimmungen zu ermöglichen, nicht billigen. Hingegen müssen in diesen Fällen alle Möglichkeiten der Erdwärmegewinnung und der Sonnenenergie unterstützt werden. Ich freue mich, dass Sie beim Energienutzungsbeschluss dem Antrag Hafner auf Förderung der Sonnenenergie und Erdwärme zugestimmt haben.

Man muss noch einmal auf die Ausnahmen im Buchstaben a hinweisen. Gemäss unserem Beschluss können oberhalb von 1700 m über Meer die Bäche über eine Strecke von 1000 m trocken bleiben. Alpkühen, Bergrestaurants und abgelegene Weiler fallen grösstenteils unter diese Ausnahme. Für diese Fälle braucht es den Antrag von Herrn Bürgi nicht.

Nun zum Buchstaben e: Auch hier bitte ich Sie um Ablehnung. Es trifft zu, dass die Kleinen nicht gleich behandelt werden sollten wie die Grossen. Jedem das Seine ist in der Tat eine vernünftige Handlungsmaxime. Aber das gilt nicht nur für die Kleinkraftwerke, das gilt auch für die kleinen Gewässer. Die kleinen Gewässer sind unendlich wichtig. Darum geniessen

sie auch in Artikel 22 des Fischereigesetzes eine bevorzugte Stellung. Das ökologische Gleichgewicht kleiner Gewässer ist sehr empfindlich und anfällig auf Eingriffe. Fischereibiologisch sind solche Gewässer als Lebensraum für Jungfische, Fischnährtiere und andere Wassertiere von besonderem Wert. Grössere Gewässer sind für diese Lebewesen nicht im gleichen Ausmass überlebenswichtig. So ermöglicht denn auch der Artikel 25 des Fischereigesetzes bei grösseren Gewässern eine Interessenabwägung. Ich zitiere Artikel 25: «Lassen sich bei den Veränderungen des Wasserhaushalts keine Massnahmen finden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei verhindern können, ist der Entscheid von einer Abwägung der Gesamtinteressen abhängig.»

Wahrscheinlich meint Herr Bürgi – und das war auch die Aeusserung von Herrn Seiler Hanspeter – mit den Worten «ökonomischer und ökologischer Betrieb» etwas Ähnliches. Aber diese Formulierung ist gefährlich. Sie ist unglücklich, weil sie einen grundlegenden Zielkonflikt einfach mit einem Wisch beiseitigen möchte.

Mit Buchstabe e des Antrages von Herrn Bürgi setzen wir uns in krassen Widerspruch zu Artikel 22 Fischereigesetz. Hier heisst es: «Naturufer und Pflanzenbestände, insbesondere Schilfgebiete, die als Laichstätten oder Aufzuchtgebiete dienen, sind zu erhalten.»

Das wäre doch ein Bocksprung, wenn nun überall für die Kleinwasserkraftwerke die Restwassermenge beliebig gesenkt werden könnte. Wir streben doch – oder sollten dies zumindest tun – eine kompatible, homogene Gesetzgebung an. Hier und heute geht es sogar um einen Verfassungsauftrag. Wir müssen angemessene Restwassermengen sichern. Herr Bürgi, wir unterstützen kleine Produktionsanlagen, aber nicht jenseits der Verfassung! An kleinen Gewässern können kleine Werke eine grosse Zerstörung anrichten. Mit Buchstabe a der Ausnahmebestimmungen zementieren wir die Möglichkeit, mit grossen Werken eine grosse Zerstörung anzurichten. Aber an grossen Gewässern kleine Werke zu errichten, ist auch ohne den Antrag von Herrn Bürgi möglich.

Die dezentrale Energieproduktion ist nach diesem Gesetz nicht ausgeschlossen. Insbesondere steht auch der Erneuerung der Turbinen für eine effizientere Produktion nichts im Wege. Was zum Beispiel die Mühlen betrifft: Mühlen sind nicht Anlagen, die trockene Bachbette zurücklassen. Einrichtungen, die in fließendes Wasser gestellt werden, werden durch die Restwasserbestimmungen gar nicht berührt.

Aber die Wirtschaftlichkeit ist häufig – meistens sogar – nicht abhängig von der Restwassermenge. Das Wasserwirtschaftsamt hat 1987 knapp 50 bestehende Kleinkraftwerkanlagen hinsichtlich der Stromgestehungskosten untersucht und sie mit und ohne Restwasser in wirtschaftliche und unwirtschaftliche eingeteilt. Rund die Hälfte davon ist unwirtschaftlich: d. h. sie produzieren mit Kosten von über 13 Rappen pro Kilowattstunde völlig unabhängig von der Restwasseranforderung. Und Gestehungskosten von 40 Rappen und mehr pro Kilowattstunde lassen sich auch mit den largesten Restwasserbestimmungen nicht wesentlich herabsetzen. Solche unwirtschaftlichen Kleinwasserkraftwerke sind nicht schützenswert, nur weil sie ein beliebtes Hobby für ihre Besitzer darstellen. Die Natur lässt auf die Dauer nicht mit sich markten; sie schlägt zurück. Wir müssen uns zu einer Energiepolitik durchringen, die nicht auf billiger Erzeugung und billigem Verkauf beruht, die nicht die Verschwendung belohnt, sondern zu differenzieren anfängt.

Die kleinen Gewässer sind also äusserst schützenswert. Wenn Herr Bürgi und mit ihm Herr Giger und Herr Massy gleich alle kleinen Werke von den Restwasserbestimmungen ausnehmen wollen, können wir dem auf keinen Fall zustimmen. Für Buchstabe f gilt dasselbe. Auch diese schützenswerten Lebensräume sind für uns schützenswert in dem Ausmass, als sie keine Ausnahmen von den Mindestanforderungen an die Restwassermenge rechtfertigen.

Wenn das Erneuerungspotential gross wäre, ohne ökologische Belastung, könnten wir zustimmen. Sie wissen aber, dass schon die vorgeschlagenen Mindestmengen lediglich Alarmgrenzen sind, und diese Alarmgrenzen sind auch von den Kleinen einzuhalten.

Meier-Glatfelden: Auf den ersten Blick wirken die Anträge für Kleinwasserkraftwerke sehr sympathisch. Sie sind auch ökologisch verträglich. Man spricht von elektrischen Leitungen, die die Landschaftsbilder nicht zerstören sollen, von schönen Kanälen und Weihern, von zusätzlichen Lebensräumen und von ökologischen Ausgleichsfunktionen.

In der ersten Lesung haben wir für mehr Mindestwasser gekämpft; wir sind unterlegen. In der ersten Lesung hat man Ausnahmen geschaffen für Gewässer über 1700 m über Meer. Jetzt will Herr Schmidhalter Ausnahmen schaffen für die grossen und Herr Bürgi für die kleinen Gewässer. Wir sind strikte dagegen, dass man allen kleinen Gewässern unter 1700 m über Meer auch noch das Wasser entziehen kann. Gerade kleine Gewässer enthalten ein vielfältiges Leben, sind für die Fortpflanzung vieler Landtiere wichtig, enthalten viele kleine Lebewesen und Jungtiere und sind ökologisch ausserordentlich wertvoll. Auch ist zu berücksichtigen, dass die «Mühle im Tale» sowie reine Durchlaufanlagen zur Krafterzeugung nicht unter die Restwasserbestimmungen fallen. Wir wollen aber keinesfalls, dass weitere Bäche wegen Kleinkraftwerken trockengelegt werden.

Wir Grünen sind für die dezentrale Energieerzeugung, aber bei der Interessenabwägung Kleinkraftwerke oder Trockenlegung von kleinen Bach- und Flussläufen sind wir eindeutig für das Wasser und gegen die Kleinkraftwerke.

Ich bitte Sie deshalb, sowohl die Anträge Schmidhalter als auch die Anträge Bürgi abzulehnen.

Blatter: Beim Antrag Bürgi zu Artikel 32 geht es tatsächlich um eine Minderheit. Die rund 700 Besitzer von Kleinkraftwerken versorgen in einem Jahr rund 75 000 Haushaltungen. Allein im Kanton Bern befinden sich 161 Anlagen. Verkennen wir trotzdem nicht die Bedeutung dieser Kraftwerke.

In einer Zeit, da man noch nicht jeden Weiler und jeden Hof mit elektrischer Energie versorgen konnte, sind diese Kraftwerke gebaut worden. Es war eine echte, innovative Selbsthilfe. Diese Anlagen gehören heute oft zur historischen Bausubstanz eines Dorfbildes.

Ein Beispiel unter vielen: Im Sommer, in einer Trockenperiode, bewässern die Bauern im Emmental ihre Weiden und Aecker mit Wasserkanälen, im Winter und in der übrigen Zeit können sie mit dem gleichen Kanalsystem Strom produzieren. Ich frage Sie: Ist dies umweltgefährdend? Der Lebensraum für die Natur ist erhalten geblieben, und kaum jemand in diesem Saal kann behaupten, man habe die Gewässerschutz-Initiative wegen diesen Kleinkraftwerken eingereicht; im Gegenteil: Diese Anlagen sind durchaus erhaltenswert und erfüllen ihren Zweck.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, dem Antrag Bürgi zuzustimmen.

Zwygart: Zuerst etwas im Namen der Fraktion: Wir lehnen die Anträge von Herrn Schmidhalter klar und eindeutig ab.

Zum Antrag von Herrn Bürgi spreche ich in meinem eigenen Namen. Ich habe lange hin und her überlegt und das Dafür und Dawider abgewogen und komme zum Schluss, dass es so nicht gehen kann. Der Antrag, Kanäle, Weiher als zusätzliche ökologische Ausgleichsgebiete zu erhalten, klingt gut und scheint sympathisch. Aber es bestehen erhebliche Bedenken, denn es stellt sich hier die Qualitätsfrage dieser künstlich geschaffenen Lebensräume. Viele Weiher sind – übrigens wie die meisten unserer stehenden Gewässer – stark überdüngt, und die Wasserqualität der Kraftwerkkanäle lässt sehr zu wünschen übrig.

Weiter stellt sich die Frage, ob Weiher und Kanäle an die Stelle von natürlichen oder naturnahen Fließgewässern getreten sind oder nicht. Wenn dem so wäre, könnte kaum von zusätzlichen Lebensräumen gesprochen werden. In diesem Fall wäre einfach ein relativ schnell fließender Bach durch einen langsam fließenden Kanal ersetzt worden. Im günstigsten Fall, sofern überhaupt Dotationswassermengen verfügt worden sind, würde neben dem Kanal noch eine Restwasserstrecke existieren, die allerdings in der Regel ebenfalls eine stark reduzierte Fließgeschwindigkeit aufweisen würde.

Dass die Erhaltung von Kanälen auf Kosten von Gewässern

sehr problematisch sein kann, zeigt das Beispiel der Emme. Und da komme ich direkt auf das Votum meines Vorredners zu sprechen. Parallel zu diesem relativ grossen Fluss verläuft ein Kanalsystem, welches hauptsächlich zur Wassernutzung von Kleinwasserkraftwerken dient. Vergleichende Abflussmessungen haben ergeben, dass die Emme zwischen Schalunen und Aeffligen im langjährigen Durchschnitt alle zwei bis drei Jahre während einer gewissen Zeit, nämlich zwischen 40 und 45 Tagen, abtrocknet.

Nebenbei: Seit der Inbetriebnahme der Ara Aeffligen hat sich die Qualität in quantitativer Hinsicht noch verschlechtert. In besonders wasserarmen Jahren kann sich die Abtrocknungsfläche über Kirchberg hinaus bis nach Burgdorf ausdehnen. Sie kann somit bis 10 km, unter extremen Umständen bis 16 km lang werden.

Diese praktischen Erfahrungen mögen zeigen, dass die Erhaltung von Kanälen eine sehr zweiseitige Angelegenheit sein kann und dass Kleinwasserkraftwerke trotz ihres harmlosen Namens sowohl in ökologischer als auch in landschaftlicher Hinsicht sehr problematische Auswirkungen zeitigen können.

Deswegen bitte ich um Ablehnung des Antrages Bürgi.

Hildbrand: Artikel 32 und insbesondere die Klein- und Kleinstwasserkraftwerke sind bis heute in der Diskussion um die Revision des Gewässerschutzgesetzes eindeutig zu kurz gekommen. Ich bin daher froh, dass Kollege Bürgi hier einen Antrag eingereicht hat. Das Problem der Restwassermengen wird für die Kleinstwasserkraftwerke geradezu zu einem Existenzproblem. Sie wissen, dass sich die Restwassermengen gerade bei kleineren Gewässern stärker auf die Möglichkeit der Nutzung auswirken als bei grossen, dies vor allem im Winter. Einheimische regenerierbare, umweltfreundliche Energieproduktionsstätten müssen entwickelt, gefördert und dezentral gebaut werden. Neben dem Vorteil von Arbeitsplätzen in abgelegenen Gebieten, in Bergregionen hat der Energiezusammenbruch in den letzten Wochen erneut die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Kleinst- und Kleinwasserkraftwerke unter Beweis gestellt.

Im Wallis gibt es Berggemeinden, die bereits seit vielen Jahren eine eigene Stromversorgung kennen. Zum Beispiel hat die Gemeinde Blatten im Lötschental eine eigene Licht- und Kraftgesellschaft, welche den Strom in einem Kleinkraftwerk selber produziert. Im Winter hat man bereits heute zuwenig Strom und muss diesen von der Lonza/Alusuisse dazukaufen. Wenn sich dieses Kraftwerk an die restriktiven Restwassermengen halten müsste, würden 80 Prozent der eigenen Wintermenge wegfallen. Bei etwa 100 Liter pro Sekunde Zufluss im Winter müssen nämlich 82 Prozent im Bach belassen werden. Dieser Bachlauf liegt total im Felsen, so dass dieses Restwasser im Winter zufrieren oder mit einer dicken Schneedecke überdeckt sein würde. Da die Fische im Winter nicht wandern, werden sie durch eine kurze Entnahmestrecke kaum beeinträchtigt. Der Ökologie entsteht bei der Nutzung kein nennenswerter Schaden, und die Gemeinde muss weniger teuren Winterstrom beziehen. Wir haben in unserer Berglandwirtschaft Nachholbedarf für die künstliche Bewässerung. Mir sind einige Projekte bekannt, wo man mit tragbaren Kosten auch kombinierte Kleinkraftwerke erstellen könnte. In der Bewässerungsperiode könnte man einen Teil des gefassten Wassers direkt ab Druckleitung einer Spritzanlage zuführen und so Stromproduktion und künstliche Bewässerung gleichzeitig realisieren. Die trockenen und dürstenden Weiden, Matten und Wiesen würden für das köstliche Nass sehr dankbar sein. Die Kleinkraftwerkbesitzer haben ihre Vorschläge der Kommission zu spät eingereicht. Ständerat Piller hat sich bei der letzten Verhandlung in Ständerat wie folgt geäußert: «Vielleicht gelingt es dem Nationalrat, wenn noch eine Differenz besteht, dieses Problem aufzugreifen, eine Lösung zu finden für eine vernünftige Energienutzung, die dem Gewässerschutz nicht entgegenläuft. Ich bin überzeugt, dass das notwendig wäre.»

Die jüngsten Sturmereignisse haben gezeigt, dass die langen Stromleitungen in die Seitentäler – vor allem im Wallis – gefährdet sind. Den Dörfern in diesen Tälern soll die Möglichkeit

nicht verwehrt werden, lokale Kleinwasserkraft zu nutzen und damit eine Notstromversorgung zu erhalten. Mindestens die wichtigsten Funktionen wie die Trinkwasserversorgung, die Abwasserreinigung, die Milchverwertung, die Telekommunikation usw. sollten auch bei unterbrochenen Zuleitungen gewährleistet sein.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Bürgi zuzustimmen.

David: Mit diesen Anträgen bewegen wir uns in Richtung Durchlöcherung der Verfassung. Die Verfassung sagt ganz klar – schliesslich hat das Volk darüber abgestimmt und mit grossem Mehr zugestimmt –, dass wir angemessene Restwassermengen einzuführen haben. Das Volk hat uns nicht zugebilligt, nach Gutdünken Ausnahmen zu machen.

In der «Neuen Zürcher Zeitung» ist die Fassung des Ständerates mit Recht als ein Gesetzesvorschlag kommentiert worden, der jenseits des Kompromisses liegt. Wir gehen nun hin, nehmen diesen Antrag wieder auf und wollen ihn noch mit weiteren Löchern ergänzen. Wir bewegen uns damit jenseits des jenseitigen Kompromisses. Seien wir doch lieber ehrlich und sagen: Wir wollen keine Ordnung im Restwasser! Wir verabschieden uns von der Verfassung, die uns das auferlegt! Diese Verfassungsbestimmung zeitigt natürlich Konsequenzen im wirtschaftlichen Bereich, und zwar bei Kleinen wie bei Grossen. Wenn wir jetzt sagen, wir akzeptieren das nicht – entweder bei den Grossen nicht, wie Kollege Schmidhalter das will, indem er sich dem Ständerat anschliesst, oder bei den Kleinen nicht, wie Kollege Bürgi das will –, dann ist das keine Gesetzgebung mehr, die vor der Verfassung vertreten werden kann.

In der Botschaft – damit komme ich speziell zum Antrag von Kollege Bürgi – schreibt der Bundesrat auf Seite 70 mit Recht, dass die kleinen Gewässer besonders empfindlich reagieren und besonderen Schutzes bedürfen. Wir machen hier keinen Gewässerschutz einfach um des Gewässerschutzes willen. Der Gewässerschutz verfolgt den Zweck, die Zahl der Arten, die wir in der Schweiz immer hatten, noch auf einem Minimalstand erhalten zu können.

Wir haben schon so viel Wasser verrohrt, dass wir heute an eine Grenze stossen, wo die Artenhaltung ernsthaft gefährdet ist, wenn wir nicht bereit sind, mit dem Restwasser ein Opfer zu bringen. Der Bundesrat hat es ausgerechnet: Bis ins Jahr 2060, also auf siebzig Jahre gerechnet, kostet uns das rund 7 Prozent des Stroms, den wir produzieren; wenn man diese Zahl durch die Jahre dividiert, kommt man auf Promillezahlen, die niemand spürt.

Wenn wir hier Ausnahmen machen, und das muss ich besonders zum Antrag von Kollege Bürgi sagen, dürfen wir nur Ausnahmen machen, die wir aufgrund eines ganz manifesten öffentlichen Interesses vertreten können. Es muss ein klares öffentliches Interesse dafür sprechen, hier von der Verfassungsregel abzuweichen.

Ich frage Sie: Wo können Sie dieses Interesse hier ansiedeln? Wo kann man mit guten Gründen argumentieren, es gäbe ein öffentliches Interesse für eine generelle Abweichung bei den Kleinkraftwerken, wie sie Kollege Bürgi will? Ein solches öffentliches Interesse ist nicht erkennbar und an diesem Pult auch nicht dargelegt worden.

Ich möchte Sie auf eine weitere Konsequenz hinweisen. Wenn wir diesen Antrag gutheissen, können Sie mit Garantie damit rechnen, dass diese Ausnahme in vielen Gegenden unserer Schweiz bewirkt wird, dass man Kleinkraftwerke baut. Das ist ja dann die Möglichkeit, noch etwas in diesem Sektor zu machen.

Ein Beispiel: Im Toggenburg besteht die Möglichkeit, 23 Kleinkraftwerke in diesem Stil zu bauen. Wenn wir diese Ausnahme machen, warum sollten diese Kleinkraftwerke in den Seitentälern nicht gebaut werden? Die Kleinkraftwerke benötigen Stauweiher, Stauseen. Die Bäche müssen verrohrt werden. Die Möglichkeiten, Restwasser zu belassen, sind um so geringer, je kleiner der Bach ist.

Es wird gesagt, es gehe darum, die finanziell Schwächsten zu schützen. Ich möchte die Vertreter dieser Kleinkraftwerke fragen, in wievielen Fällen ihre Stromproduktion überhaupt kostendeckend ist. Der Strom aus dem Netz ist in 99 von 100 Fäl-

len billiger; die Investitionen lohnen sich nicht. Es gibt also auch von der Wirtschaftlichkeit her kein Interesse, auch kein öffentliches Interesse, eine solche Ausnahme zu treffen.

Ich muss Sie bitten, hier der Verfassung die Treue zu halten und diese Durchlöcherung der Restwasserregelung abzulehnen.

Rüttlmann, Berichterstatter: Zu den Anträgen Schmidhalter und Bürgi:

Herr Schmidhalter, Sie haben einige Realitäten dargelegt, einige Wahrheiten ausgesprochen. Das attestiere ich Ihnen, allerdings nicht namens der Kommission. Aber dem steht der Verfassungsartikel entgegen. Wir haben die Verfassungsgrundlage auszuführen, die 1975 mit 77,5 gegen 22,5 Prozent der Stimmenden angenommen wurde. Ich weiss, der Kanton Wallis war damals der einzige Stand, der nein stimmte, aber das hat am Ergebnis an sich nichts geändert. Wir haben die Verfassungsbestimmungen auszuführen.

Das gleiche möchte ich zum Antrag Bürgi sagen. Es hat sich in der Diskussion gezeigt, dass viel Liebe für die Kleinbetriebe vorhanden ist; generell ist das heute ja der Fall. Ich kann nicht beurteilen, ob das, was hier vorgetragen wird, wirklich realistisch ist und ob die paar hundert Kleinbetriebe eine wirkliche Alternativenergie darstellen könnten. Wir sollten schon eine Alternativenergie haben. Es wäre ja schön, wenn es wirklich eine effiziente Energie wäre. Ein Argument in dem Heft, das Ihnen – übrigens allen Mitgliedern – vom Verband der Kleinkraftwerkbesitzer zugestellt wurde, sticht meiner Meinung nach hervor: dass die Kleinkraftwerke nicht mit verschiedenen Zapfstellen ein ganzes Tal entwässern, sondern dass sie an einem Ort eine kleine Menge einem Gewässer entnehmen. Zudem hat Frau Danuser zu Recht gesagt, dass es nicht den Restwasserbestimmungen unterstehe, wenn eine solche Kleinanlage in das Gewässer gestellt werde. Ein Wasserrad im alten Sinne bedeutet also keine eigentliche Wasserentnahme, sondern man stellt einfach die Kraftquelle in das Wasser hinein, und das Wasser fliesst nachher weiter. Es gibt also Pro und Kontra. Herr Bürgi war erst gegen Ende der Beratung Mitglied der Kommission, er hat sein Anliegen als Rückkommensantrag eingebracht. Das blaue Heft des Verbandes der Kleinkraftwerkbesitzer ist uns erst nach dem 2. Februar zugestellt worden, als wir das Problem bereits behandelt und ein Pressecommuniqué veröffentlicht hatten. Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, sie könne nicht darauf zurückkommen, und hat den diesbezüglichen Antrag von Herrn Bürgi mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Sie hat ihm aber gleichzeitig Pleinpouvoir gegeben, als Kommissionsmitglied diesen Antrag hier als Einzelantrag zu stellen; dies in der Meinung, dass es vielleicht opportun sei, wenn noch eine Differenz zum Ständerat bestehenbleibe, so dass dieser dann Berichte von Fachleuten einholen könne zur Frage, ob diese Kleinkraftwerke wirklich real etwas bringen und ob man sie ohne Schaden für Natur und Gewässer weiterführen könne.

Das war die Absicht der Kommission. Ich kann Ihnen keinen Kommissionsbeschluss übermitteln und muss den Entscheid also Ihnen überlassen. Die Kommission hat – ich wiederhole – mit 13 zu 4 Stimmen beschlossen, an unserer Fassung festzuhalten und den Antrag auf Zustimmung zum Ständerat abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: La position de la commission est connue, le débat a déjà eu lieu. M. Schmidhalter n'y a rien apporté de nouveau. Je voudrais simplement lui dire qu'en l'espèce je suis très à l'aise en tant que porte-parole de la commission puisque cette commission a voté contre la proposition de retour à la version du Conseil des Etats par 13 voix contre 4. M. Schmidhalter nous a illustré tout à l'heure les difficultés que rencontre l'industrie électrique valaisanne, notamment à propos du projet de Cleuson-Dixence. Sans vouloir entrer dans la moindre polémique, je précise que les difficultés rencontrées actuellement par Grande-Dixence SA en Valais se déroulent dans le cadre légal actuel, et cela n'a strictement rien à voir avec la nouvelle réglementation que nous sommes en train de mettre au point.

Quant à la proposition de M. Bürgi, après avoir suivi ce débat, je constate avec regret que nous venons de perdre trois quarts d'heure car pratiquement tout le débat est fondé sur un malentendu provoqué par une fausse interprétation de la loi, improvisée par cette association dont vous avez probablement tous reçu une documentation: l'«Interessenverband schweizerischer Kleinkraftwerkbesitzer». Ces gens-là ont cru que pour n'importe quelle dérivation, pour n'importe quel canal qui prendrait de l'eau dans une rivière ou dans un ruisseau, on allait calculer le débit minimal et appliquer la loi avec rigueur en ce qui concerne les débits minimaux. Or, c'est faux! Les quelques centaines de canaux de dérivation qui ont été construits après la guerre pour amener de l'eau à des moulins, dont certains ont été transformés en petites turbines, sont couverts par la loi sur la protection des eaux. Ce sont des biotopes.

La loi prévoit de maintenir un débit minimum pour les cas de captage et non pas de dérivation. Le captage, c'est la mise sous tuyaux d'une quantité d'eau, ce n'est pas du tout un canal à ciel ouvert. La différence est considérable. La loi que nous sommes en train de faire, Monsieur Bürgi, ne s'applique pas aux anciennes dérivations qui conduisent de l'eau à des moulins, parce que dans ces dérivations la vie biologique, l'élevage des poissons, sont parfaitement possibles et compatibles avec la loi. Ils sont même protégés par la loi sur la protection des eaux. Sur ce point, votre proposition est donc inutile.

Il y a une autre proposition de M. Bürgi qui, elle, n'est pas seulement inutile mais risque surtout d'être dangereuse, à savoir celle de la limite des 300 kilowatts. On pourrait imaginer avec les nouvelles techniques de production d'électricité que des captages de petits cours d'eau d'un débit inférieur à 60 litres/seconde avec mise sous tuyau, c'est-à-dire cassant complètement la biologie de la rivière, soient autorisés par la loi. C'est dangereux, parce que ces petits ruisseaux – au-dessous de 1700 mètres, nous sommes d'accord Monsieur Bürgi – sont, pour les jeunes poissons, pour les alevins, un biotope extrêmement important. C'est là que les jeunes poissons passent leur «enfance». Ces poissons doivent absolument avoir la possibilité de grandir, de donner leurs premiers coups de nageoires dans leur biotope naturel. Si ces petites centrales à 300 kilowatts devenaient rentables un jour, on les verrait se multiplier sur tous ces petits ruisseaux détruisant des biotopes extrêmement importants pour les pêcheurs et *a fortiori* pour les poissons.

Telles sont les réflexions suscitées par les propositions de M. Bürgi, avec le regret un peu tardif que nous n'ayons pas voté une entrée en matière là dessus. Nous aurions pu nous économiser trois quarts d'heure de débats inutiles.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Schmidhalter: Herr David ist Jurist, ich bin es nicht. Er hat behauptet, ich hielte mich mit meiner Theorie über die Restwassermengen nicht an die Verfassung, aber ich möchte diesem Juristen doch den ersten Satz von Artikel 24bis vorlesen: «Zur haushälterischen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen stellt der Bund in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf.» Der Bund muss dann unter dieser Prämisse Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen erlassen, und zwar eben unter Berücksichtigung von Nutzung und Schutz des Wassers.

Der letzte Absatz, nämlich Absatz 6, ist noch viel einschneidender: «Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.» Unsere Interessen sind also auch laut Verfassung zu schützen.

Bundesrat Cotti: Es scheint das Schicksal dieser Vorlage zu sein, dass man sich dem Höhepunkt des Dramas zu nächstlicher Stunde nähert. Das war im Juni des letzten Jahres so, und das ist auch heute so. Wir sind bei Artikel 32 tatsächlich bei einem absolut zentralen Element dieser Vorlage angelangt. Der Nationalrat hat bei Artikel 14 eine vernünftige, fortschrittliche

Lösung gefunden und hat bei Artikel 28 mit Recht die Anträge Loretan und Schüle verworfen. Das ist gut so, weil die Interessen der Wasserwirtschaft tatsächlich auch in Betracht gezogen werden müssen. Bei Artikel 32 bitte ich Sie hingegen, an Ihrer alten Fassung festzuhalten und dem Ständerat nicht zu folgen.

Ich möchte wirklich nicht die alte Diskussion wieder aufnehmen. Nur soviel: Die Anträge des Bundesrates stellen – die Vorarbeiten in den verschiedenen Arbeits- und Studiengruppen belegen das – einen minimalen Kompromiss dar, unter welchen man nicht gehen darf, wenn man, Herr Schmidhalter, diese Vorlage nicht ganz vereiteln will. Ich wage heute keine Prognosen für die weitere Entwicklung. Aber ich erinnere Sie doch daran, dass uns eine Volksinitiative ins Haus steht, die nur mit einem wirksamen Gegenprojekt bekämpft werden kann. Wenn bis im Jahre 2070 aufgrund der Mindestrestwassermengen mit einer Reduktion der Elektrizitätsproduktion aus Wasserkraft um etwa 5,6 Prozent gerechnet wird, so ist das wirklich ein minimaler Preis, der zu bezahlen ist. Denn die Interessen des Gewässerschutzes und des Naturschutzes müssen wieder an Boden gewinnen gegenüber einer Tradition, die in der Vergangenheit diese Interessen unterschätzt hat. Dieser minimale Kompromiss darf nicht unterschritten werden.

Ich habe einen Vergleich anstellen lassen zwischen dem heutigen und dem früheren Antrag des Ständerates, der übrigens zum Glück verworfen worden ist. Sie sehen das Tückische an diesem Vorschlag, der als harmlos präsentiert wird, der aber noch schlimmer ist als der frühere. Die Ausnahmebewilligung würde praktisch 100 Prozent der Wasserentnahmen in Laufkraftwerken berühren und etwa 68 Prozent derjenigen in Speicherkraftwerken, also im Durchschnitt 85 Prozent der Wasserentnahmen aller Kraftwerke. Diese Zahlen müssen Ihnen doch belegen, dass Sie den Antrag Schmidhalter bekämpfen müssen, wenn Sie die Hauptregelung des Bundesrates, eine minimale Restwassermenge vorzusehen, nicht ganz aushöhlen wollen.

Ich möchte zwei Zitate anführen, um endlich einmal mit der Legende aufzuräumen, das Departement des Innern bzw. der Bundesrat möchte alle neuen Initiativen vereiteln und sei einseitig in der notwendigen Abwägung der Interessen: Herr Schmidhalter, Sie haben das Projekt Cleuson-Dixence erwähnt. Darf ich zitieren, was der Energiedirektor Ihres Kantons mir vor wenigen Wochen in bezug auf die Behandlung dieses Projektes durch mein Departement und durch den Bundesrat geschrieben hat? Er schloss diesen Brief mit den Worten: «Wir bitten Sie aber auch, den Mitarbeitern Ihres Departementes, besonders jenen des Buwal,» – ich bin mit ihnen nicht sehr oft süß und weich, aber hier muss ich das wiederholen, was Herr Wyer mir geschrieben hat – «.... die bei der Realisierung dieses vorgenannten Projektes bereits Wesentliches geleistet haben, zu danken.»

Und Professor Vischer, den Sie erwähnt haben, Herr Schmidhalter, der Vizepräsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, ermächtigt mich, das folgende Zitat aus einem kürzlichen Protokoll vorzulesen. Er stellt fest: «.... dass von der Wasserwirtschaftsseite aus wahrscheinlich die Bundesratsformulierung des neuen Gesetzes annehmbar wäre.» Wenn man unter ein bestimmtes Mass gehen will, soll man das sagen; da hat Herr David absolut recht. Aber man soll nicht behaupten, man wolle damit noch Gewässerschutz betreiben. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Wenn man darunter ginge, hätten wir keine guten Argumente mehr, um der Initiative entgegenzutreten. Ich appelliere an alle in diesem Rat, denen noch am Gewässer- und Naturschutz liegt: Der bundesrätliche Vorschlag ist das Minimum, darunter darf man nicht gehen.

Ich komme kurz auf die neu gemachten Anträge von Herrn Bürgi. Ich möchte diese Frage in bezug auf die Bedeutung und die Gewichtung nicht mit dem Antrag Schmidhalter vergleichen. Ich räume ein, dass es hier um etwa 700 kleine Kraftwerke geht, die etwa 0,5 Prozent der ganzen schweizerischen Energieproduktion in Wasserkraftwerken erbringen.

Herr Bürgi, ich muss – so leid es mir tut – auch Ihren Antrag bekämpfen. Sie haben ihn sehr elegant und sympathisch gebracht. Aber ich muss ihn bekämpfen, weil gerade die kleinen

Gewässer ökologisch ein oft noch viel delikateres Gleichgewicht haben, das man nicht stören darf.

Man hat mir zum Beispiel mitgeteilt, dass die rasche Genesung des Rheins – sie erfolgte viel rascher als prognostiziert – dank den kleinen Gewässern gewährleistet werden konnte. Es ist mir übrigens auch mitgeteilt worden, dass die etwa 700 Kleinkraftwerke, die hier in Frage stehen, praktisch nicht berührt würden. Aber es wäre wahrscheinlich keine Möglichkeit gegeben, neue zu errichten.

Ich möchte die Bedeutung Ihres Antrages nicht etwa mit der absolut fatalen Bedeutung der ständerätlichen Vorschläge vergleichen. Aber ein Minimum an Konsequenz verlangt, dass dieser kleine Antrag verworfen wird.

Le président: Nous passons au vote sur l'article 32 alinéa 1. Nous le traiterons lettre par lettre – en nous prononçant d'abord sur les propositions de M. Schmidhalter, ensuite sur celles de M. Bürgi.

Abstimmung – Vote

Bst. b – Let. b

Für den Antrag der Kommission	83 Stimmen
Für den Antrag Schmidhalter	41 Stimmen

Bst. d – Let. d

Für den Antrag der Kommission	85 Stimmen
Für den Antrag Schmidhalter	42 Stimmen

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Antrag Bürgi	57 Stimmen

Bst. e – Let. e

Für den Antrag Bürgi	55 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen

Bst. f – Let. f

Für den Antrag Bürgi	56 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

Art. 33 Abs. 2 Bst. d
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 33 al. 2 let. d
Proposition de la commission
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Die nächste Differenz finden Sie bei Artikel 33 Absatz 2 Litera d. Dort hat der Ständerat bei den Interessen für die Wasserentnahme eine Litera d hinzugefügt: «d. die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll». Unser Rat hat abgeändert und festgelegt: «d. die inländische Energieversorgung».

Der Ständerat hat an seiner Version festgehalten, und unsere Kommission hat mit 14 zu 2 Stimmen ebenfalls beschlossen, an ihrer Fassung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 48a
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Das Verursacherprinzip wurde durch unseren Rat aufgrund eines Minderheitsantrages der Kommission mit 60 zu 48 Stimmen beschlossen. Der Ständerat hat den Artikel 48a gestrichen mit der Begründung, eine Haftung könne nicht einfach grundsätzlich be-

schlossen werden und die Konsequenzen seien unübersehbar. Trotzdem hat unsere Kommission mit 12 zu 2 Stimmen beschlossen, an unserer Fassung festzuhalten.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous avons inscrit le principe de causalité à l'article 48a. Le Conseil des Etats n'a pas aimé cette décision. En commission, nous n'avons pas compris le refus de la Chambre haute d'inscrire ici le principe de causalité et, par 12 voix contre 2 avec quelques abstentions, nous vous proposons de le maintenir.

Angenommen – Adopté

Art. 50 Abs. 1
Antrag der Kommission
.... prüfen die Auswirkungen der Massnahmen

Art. 50 al. 1
Proposition de la commission
.... examinent les résultats obtenus

Rüttimann, Berichterstatter: Der Nationalrat hat eingefügt: «Bund und Kantone prüfen den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes und informieren »

Der Ständerat hat an seiner Version festgehalten. Die nationalrätliche Kommission schlägt Ihnen vor, ebenfalls festzuhalten, hingegen den Ausdruck «Erfolg» durch «Auswirkungen der Massnahmen» zu ersetzen.

Angenommen – Adopté

Art. 50a
Antrag der Kommission

Titel
Düngerberatung

Wortlaut
Die Kantone sorgen dafür, dass zum Vollzug der Artikel 14 und 27 eine Beratung eingerichtet wird.

Art. 50a
Proposition de la commission
Titre
Vulgarisation en matière d'engrais

Texte
Pour l'exécution des articles 14 et 27, les cantons veillent à ce que les exploitants soient conseillés.

Rüttimann, Berichterstatter: Hier haben wir im Zusammenhang mit der Belassung des Artikels 14 schon im Juni letzten Jahres den Düngerberatungsdienst eingeführt. Der Ständerat hat diesen Artikel ohne Diskussion gestrichen. Wir beantragen Ihnen einstimmig, daran festzuhalten, allerdings in einer neuen Fassung, die eine Beratung «zum Vollzug der Artikel 14 und 27» vorsieht.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 51 al. 2bis
Proposition de la commission
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Die Kommission ist einstimmig für Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 56 al. 1 bis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttimann, Berichterstatter: Hier hatten wir einen Absatz 1 bis eingefügt. Der Ständerat hat «im gesamtschweizerischen Interesse» durch «im allgemeinen Interesse» ersetzt. Wir sind einstimmig für Zustimmung zum Ständerat.

*Angenommen – Adopté***Art. 61 Abs. 1 Bst. a***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 61 al. 1 let. a*Proposition de la commission*

Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Hier geht es um die Subventionierung von «Abwasserreinigungsanlagen oder dezentralen Anlagen mit dem gleichen Zweck».

Sie erinnern sich, dass wir beim Artikel 10 diese Möglichkeit von kleineren oder dezentralen Anlagen geschaffen haben. Konsequenterweise haben wir hier die Subventionierung dieser dezentralen Abwasserreinigungsanlagen eingefügt.

Der Ständerat hat ohne Diskussion an seiner Version festgehalten. Wir halten einstimmig an unserer Fassung fest.

*Angenommen – Adopté***Art. 70 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttimann, Berichterstatter: Unser Rat hatte ergänzt «.... oder mit Busse bis 100 000 Franken wird».

Der Ständerat hat ohne Diskussion beschlossen, an seiner Version festzuhalten. Man könne, wie der Präsident sagte, nicht von den Prinzipien des Strafgesetzbuches abweichen; das Strafgesetzbuch solle generell gelten.

Unsere Kommission hat – mit Stichtentscheid des Präsidenten – mit 9 zu 8 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen, also die Differenz zu bereinigen.

*Angenommen – Adopté***Art. 75 Ziff. 5***Art. 95 (neu)**Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Luder

Festhalten

Art. 75 ch. 5*Art. 95 (nouveau)**Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Luder

Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Wir kommen zum letzten Schwerpunkt unserer Beratungen.

Hier muss ich vorausschicken, dass auf dem Zusatzblatt, das Ihnen zweimal ausgeteilt wurde – letztes Mal ergänzt –, beide Male unterlassen worden ist, auch die Anträge zur Ziffer 5 von Artikel 75 (auf S. 27 der Fahne) zu bereinigen. Dort hatten wir nämlich auch eine Differenz: Sie erinnern sich, dass wir beim Artikel 95 (neu) des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen

hatten, dass Düngeranlagen auf Viehhaltungsbetrieben subventioniert werden sollten – mit der Begründung, dass Gewässerschutzkredite hier eingesetzt werden sollten.

Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen. Unsere Kommission hat ohne Gegenstimme beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 75 Ziff. 6***Art. 22**Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 3*

Der Bund leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung von erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung, sofern diese eine Folge a. der Erhaltung und dauernden Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler Bedeutung; oder

b. der Erhöhung der Mindestmenge zur Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Artikel 33 GschG sind.

Abs. 4 – 6

Festhalten

Minderheit

(Loretan, Aregger, Oehler, Rutishauser, Tschuppert)

Abs. 3

....

a.

b. Streichen

Abs. 5

Streichen

Antrag Fischer-Seengen

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Scherrer

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 ch. 6*Art. 22**Proposition de la commission**Majorité**Al. 3*

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques en tant que celui-ci est imputable:

a. A la sauvegarde et à la mise sous protection permanente de sites dignes d'être protégés d'importance nationale;

b. Ou encore au relèvement du débit minimal destiné à garantir des débits résiduels appropriés au sens de l'article 33 de la loi sur la protection des eaux.

Al. 4 – 6

Maintenir

Minorité

(Loretan, Aregger, Oehler, Rutishauser, Tschuppert)

Al. 3

....

a.

b. Biffer

Al. 5

Biffer

Proposition Fischer-Seengen

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Scherrer

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rüttimann, Berichterstatter: Zum Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte: Hier geht es um Abgeltungen für entgangene Wasserzinsen aus dem Verzicht auf Wasserkraftnutzungen im Interesse der Landschaft.

Diese Forderung wurde aufgestellt in der Volksinitiative «Retung unserer Gewässer» und wird seither in unsern Räten wie auch im Volk ständig diskutiert.

Insbesondere kommt die Forderung aus den Bergkantonen, wo noch beschränkte Möglichkeiten vorhanden wären, die Wasserkraft zu nutzen. Aber auch dort sind sich nicht alle einig. Die Forderung kommt auch von Oekologen, Natur- und Heimatschützern, Fischern usw., kurz: von den Urhebern der Initiative «Retung unserer Gewässer».

Die Forderung der Bergkantone leitet sich ab aus einem Projekt Greina betreffend die Gemeinden Sumvitg und Vrin. Diese Gemeinden sind finanzschwach und erhoffen sich aus einem Abgeltungsfonds die Ausrichtung der entgangenen Wasserzinsen infolge Verzicht auf das zwar projektierte, aber nicht gebaute Greina-Kraftwerk. Ursprünglich diskutierte man über einen innerkantonalen Ausgleich, d. h. Gemeinden mit bereits bestehenden Kraftwerksträgen hätten an verzichtende Gemeinden Finanzausgleich zu bezahlen. Darauf wurde aber verzichtet, weil die Bergkantone angeblich 75 Prozent der Hydroelektrizität produzieren.

Die Bevölkerung der Talkantone und ihre Wirtschaft verbrauchen andererseits den Löwenanteil der Hydroenergie. Es drängte sich somit der Gedanke auf, ob nicht ein nationaler Finanzausgleich Talgebiet/Berggebiet errichtet werden sollte. Pro verbrauchte Kilowattstunde Hydroelektrizität sollte ein Zuschlag von bis zu einem Rappen erhoben und in einen Ausgleichsfonds geleitet werden.

Aus dieser Idee heraus entstand der Begriff des Landschaftsrappens.

Man errechnete dann einen jährlichen Ertrag von 350 Millionen Franken und wusste nicht so recht, wohin mit soviel Geld. Deshalb hat man den Landschaftsrappen inzwischen auf einen Landschaftsfünftelrappen reduziert, was einen jährlichen Ertrag von zirka 70 Millionen Franken ergibt.

Die Gegner des Landschaftsrappens machen grundsätzliche staats- und wirtschaftspolitische Bedenken geltend. Es werde eine völlig neue Gesellschaftspolitik kreiert, wenn künftig nicht erbrachte Leistungen honoriert würden. Dieses Prinzip würde zweifellos auch auf andere Gebiete unserer Gemeinschaft ausgedehnt. Ein Teil der Gegnerschaft eines solchen allgemeinen zusätzlichen und interkantonalen Finanzausgleiches ist jedoch der Meinung, man sollte von Fall zu Fall diese Gemeinden entschädigen, dies aber aus allgemeinen Bundesmitteln tun. Damit würden nicht Gelder auf Vorrat erhoben, und es würden alle und nicht nur die Verbraucher von Hydroelektrizität zur Kasse gebeten, sofern man diese überhaupt ermitteln könnte.

Ein weitreichender Komplex von Fragen also, der den Bundesrat veranlasste, auf Expertensuche zu gehen. Vor Jahresfrist ist es ihm nach langem Bemühen gelungen, die Herren Professoren Dr. Frey, Institut für Volkswirtschaft von der Universität Basel, und Dr. J. Müller vom Seminar für öffentliches Recht an der Universität Bern zu verpflichten. Sie werden ihre Expertise bis Ende April 1990 abliefern.

Bundesrat und Ständerat haben vom Landschaftsrappen Abstand genommen, solange nicht abgeklärt sei, welche Konsequenzen ein solches Instrument auslösen würde. Unser Rat hat hingegen in der vergangenen Junisession einer Lösung zugestimmt, wie Sie sie auf der Fahne vorfinden. Die vorbereitende Kommission hatte sich vorher für einen Antrag entschieden, der mit öffentlichen Mitteln eine Abgeltung von Fall zu Fall vornehmen wollte. Wir hatten eine Minderheit I (Danuser), die für einen Landschaftsfünftelrappen plädierte. Aus dieser Sachlage heraus formierte sich damals ein Antrag Nabholz/Petipierre/Schüle, der gegenüber der Mehrheit und der Minderheit II deutlich obsiegte, nachdem der Minderheitsantrag I (Danuser) zurückgezogen worden war.

Der Ständerat hat in der Wintersession nach intensiver Diskussion mit 20 zu 13 Stimmen Streichung unserer Fassung beschlossen. Er hat hingegen mit 16 zu 4 Stimmen einer Motion

zugestimmt, die den Bundesrat beauftragt, im Hinblick auf eine rasche Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die für betroffene Gemeinwesen angemessene Abgeltungen aus erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung ermöglicht.

Unsere Kommission hat sich am 27. Februar an einer speziellen Sitzung fast ausschliesslich mit dieser Frage befasst. Sie hat nämlich am 2. Februar mehrheitlich beschlossen, die genannten Experten des Bundesrates zur Anhörung über ihre bisherigen Arbeiten und Erkenntnisse einzuladen. Beide Herren haben bereitwillig Auskunft erteilt und Antworten auf Fragen unserer Mitglieder gegeben. Sie haben aber ausdrückliche Vorbehalte in bezug auf die Endgültigkeit ihrer Stellungnahmen gemacht, die sie erst Ende April schriftlich an den Bundesrat abliefern werden. Sie werden daher verstehen, dass ich mir eine gewisse Zurückhaltung in der Berichterstattung bezüglich dieser Aussagen auferlegen muss.

Immerhin sei festgehalten, dass punkto Verfassungsmässigkeit keine ernsthaften Bedenken vorgebracht wurden. Damit sei aber noch nichts darüber ausgesagt, wie sich die verfassungsmässigen Grundlagen im Hinblick auf eine Neugestaltung der Wasserwirtschaft oder eine Neukonzeption des Landschaftsschutzes in der Schweiz optimieren und aktualisieren liessen. Professor Müller riet auch eher zu einer Entkoppelung der Buchstaben a und b. Die provisorischen Folgerungen des volkswirtschaftlichen Experten, Professor Frey, lauten auf Zweckmässigkeit der Abgeltungen, wenn sie mit dem Schutz von wertvollen Landschaften begründet werden und nicht einfach auf landesweiten Finanzausgleich hinzielen, doch sollten sie aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Wenn aber schon ein Landschaftsrappen erhoben werde, so sei fraglich, warum nur inländische Hydroenergie zu belasten sei. Unsere Kommission machte sich im Anschluss an die Anhörung der Experten daran, unseren Beschluss auf Seite 27 der Fahne noch etwas auszufeuern, und zwar absatzweise. Bei Absatz 3 nahmen wir Rücksicht auf die Motion des Ständerates und ersetzten «Abgeltung entgangener Wasserzinsen» durch «Abgeltung von erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung». Das ist eine Erweiterung. Bei Buchstabe a fügten wir «die dauernde Unterzustellung» ein und strichen in Anlehnung an das Natur- und Heimatschutzgesetz «die überregionale Bedeutung». Dort gibt es nur eine regionale und eine nationale Bedeutung.

Ein Antrag auf Streichung von Absatz 3 Buchstabe b, nämlich die Abgeltung von erhöhten Restwassermengen, unterlag mit 10 zu 7 Stimmen. Ein Antrag auf Streichung von Absatz 5, nämlich die Abgeltung durch den Landschaftsfünftelrappen, unterlag mit 10 zu 9 Stimmen. Der so bereinigte Artikel 22 Absätze 3 bis 6 des Wasserrechtsgesetzes wurde dem Beschluss des Ständerates gegenübergestellt. Das Abstimmungsergebnis war 9 zu 9. Der Sprechende musste wiederum den Stichentscheid geben. Ich habe ihn für die Fassung des Nationalrates gegeben, obwohl ich vorher für Streichung von Absatz 3 Buchstabe b und von Ziffer 5 gestimmt hatte. Das soll einem Präsidenten auch erlaubt sein.

Der Grund dafür war folgender: Wenn ich den Stichentscheid auf die andere Seite gegeben hätte, wäre die Sache von der Traktandenliste gefallen, mindestens in der Kommission. Dann hätten wir dem Ständerat zugestimmt. Zweifellos wäre aber das Problem wieder in Diskussion gekommen. Weil die Sache noch nicht ausgerechnet ist und die Expertisen noch nicht abgeliefert sind, waren ich und weitere Kommissionsmitglieder der Meinung, man sollte zum Ständerat noch eine Differenz offenlassen, die ständerätliche Kommission und der Ständerat könnten dann in Kenntnis der Expertisen neu über diese Frage beraten und beschliessen.

Schlussendlich wurde in einer eventuellen Abstimmung auch noch die Motion des Ständerates zur Diskussion gestellt. Für den Fall, dass Sie entgegen dem hauchdünnen Kommissionsantrag dem Ständerat zustimmen würden, sollte wenigstens die Motion des Ständerates über die Hürde gerettet werden. Das war die Absicht der eventuellen Abstimmung. Die Kommission hat der Motion Ständerat eventuell einstimmig zugestimmt. Soviel zum Stand der Beratungen. Wir haben noch an-

derslautende Anträge. Ich möchte mich vorläufig nicht dazu äussern.

M. Rebeaud, rapporteur: Depuis le dernier débat sur ce sujet – il s'agit de l'article 95, le fameux fonds de compensation destiné à dédommager les régions et communes qui auraient à subir un certain manque à gagner du fait de l'application des débits minimums – l'idée d'une compensation a parcouru un bout de chemin, même si le Conseil des Etats a biffé notre version et a adopté une motion aux termes de laquelle il demande au Conseil fédéral de procéder aux recherches nécessaires afin qu'un fonds de compensation soit créé.

Dans l'intervalle, les professeurs Frey, de l'Université de Bâle, et Müller, de l'Université de Berne, ont avancé dans leurs travaux d'exploration de ce problème. Ils nous ont présenté un rapport oral intermédiaire dont nous avons pu tirer, en substance, une confirmation de l'idée selon laquelle les dispositions contenues dans notre première version – création d'un fonds alimenté par la perception de 0,2 centime au maximum par kilowatt/heure sur l'électricité produite – étaient compatibles avec la constitution. Ces deux professeurs ont fait état d'un certain nombre de difficultés pratiques à éclaircir en ce qui concerne l'application. Mais, dans l'ensemble, ils nous ont plutôt confortés dans l'idée que la chose était possible.

Votre commission a donc discuté essentiellement, non plus du principe d'une compensation, mais de la forme de cette compensation, et surtout de la question de savoir où trouver l'argent nécessaire au dédommagement des régions subissant un manque à gagner. Deux thèses étaient en présence: celle d'une compensation financée par le système de 0,2 centime par kilowatt/heure au maximum sur la production d'électricité, et l'autre consistant simplement à puiser cet argent dans la caisse fédérale. La proposition d'en rester au système que nous avons approuvé la dernière fois l'a emporté par 10 voix contre 9, soit par un score assez serré, l'argument déterminant semblant provenir des régions de montagne. En effet, avec ce mode de financement automatique, une certaine sécurité serait assurée aux régions subissant un manque à gagner, alors que les difficultés à venir de la caisse fédérale laisseraient craindre à ces collectivités d'éventuelles fluctuations à la baisse.

Vous êtes donc en présence de deux propositions qui toutes deux reconnaissent le principe d'une compensation. L'une, celle de la majorité de la commission, prévoit le financement de cette compensation par une perception de 0,2 centime au maximum par kilowatt/heure; l'autre, celle de la minorité, désire puiser cet argent dans la caisse de la Confédération. De plus, certaines propositions individuelles, dont celle de M. Dreher, vous engagent à revenir à la version du Conseil des Etats.

Un vote à l'appel nominal a été demandé. Afin qu'il ait un sens, il n'y aurait pas lieu d'opposer la proposition de la majorité à celle de la minorité, mais celle des deux qui l'emportera à la proposition demandant le retour à la version du Conseil des Etats. Je demande à M. Loretan, l'un de ses auteurs, s'il serait d'accord de procéder ainsi ou, éventuellement, de faire de cette proposition une proposition subsidiaire que l'on traiterait dans le cas où la version de la majorité serait rejetée.

Loretan, Sprecher der Minderheit: Wir stehen – wie schon gesagt wurde – vor dem dritten Hauptproblem in diesem Gesetz, demjenigen der Abgeltung. Es geht aber nicht nur um eine rechtliche Frage, sondern auch um ein in höchstem Grade moralisches Problem: Gemeinden, die im Interesse des ganzen Landes Landschaften von nationaler Bedeutung schützen statt nutzen, sollen von der gesamten schweizerischen Öffentlichkeit angemessen, das heisst mindestens teilweise und in Berücksichtigung ihrer Finanzkraft, abgegolten werden. Anstelle von Wasserzinsen und von aus Wasserkraftnutzung resultierenden Steuereinnahmen sollen sie vom Bund angeordnet und ausgestaltete Ausgleichsbeiträge erhalten. Diesen Grundsatz in diesem neuen Gesetz zu verankern, ist – insbesondere nach der zügig durchgeführten finanziellen Erledigung der Kaiseraugst-Angelegenheit – nur gerecht und konsequent. Ich verstehe nach wie vor nicht, weshalb Bundes-

rat und Ständerat zögern, zu der vom Nationalrat beschlossenen Lösung Hand zu bieten, nachdem es bei Kaiseraugst offenbar weder rechtliche noch moralische oder politische Skrupel gab.

Der Nationalrat stimmte am späten Abend des 22. Juni 1989 einer auf einen gemeinsamen Antrag der Kollegen Nabholz, Petitpierre und Schüle zurückgehenden Fassung der neuen Absätze von Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes zu und lehnte den Antrag der Kommissionsmehrheit ab. Diese Fassung ging auf eine Anregung meinerseits zurück und wurde vom Kommissionspräsidenten Rüttimann sauber und fair vertreten. Ich möchte ihm dafür heute in aller Form danken. Leider war ich am fraglichen Abend durch eine Verpflichtung in meiner Gemeinde verhindert, hier anwesend zu sein.

Ich möchte mit meinem Minderheitsantrag nicht falsch verstanden werden: Ich mache aus meiner Version für die Regelung der Abgeltungsfrage, die nun im Differenzbereinigungsverfahren in unserem Rat als Antrag der Kommissionsminderheit wieder erscheint (frühere Kommissionsmehrheit), keine Prestigeangelegenheit. Ob nun Ausgleichsbeiträge über einen Strompreiszuschlag als sogenannter Landschaftsrappen oder auf andere Weise ermöglicht werden, ist ein – wenn auch nicht ganz unwichtiger – Nebepunkt. Mit anderen Worten: Hauptsache ist, dass endlich in einem Bundesgesetz der Grundsatz des wirtschaftlichen Ausgleichs bei Verzichtleistungen durch arme Gemeinden niedergelegt wird. Hier stehen wir vor einer einmaligen Chance, endlich den Durchbruch nach jahrelangem Hin und Her zu erzielen. Nutzen wir sie!

Wir befinden uns im Differenzbereinigungsverfahren: Es gilt zu überlegen, welche von beiden Varianten – diejenige der Kommissionsmehrheit oder diejenige der von mir vertretenen Kommissionsminderheit – im Ständerat die bessere Aussicht im Hinblick auf eine endliche Einigung der Räte haben dürfte.

Es gilt, folgendes zu beachten: Der Ständerat lehnte die Version der Kommissionsmehrheit «Landschaftsrappen» am 5. Dezember 1989 in einer Eventualabstimmung gegenüber einem Antrag Jagmetti – im Prinzip die Fassung meiner Kommissionsminderheit – mit 15 zu 9 Stimmen ab, und zwar zugunsten Jagmettis und der Fassung der jetzigen Kommissionsminderheit. In der definitiven Abstimmung indessen obiegte im Ständerat die Null-Lösung, die in der Folge taktisch etwas überdeckt wurde durch eine Motion, die ganz hinten auf der Fahne zu finden ist. Der Ständerat hat also nicht etwa eine Motion beschlossen, die unmittelbar realisiert werden wird, sondern er hat in dieser Frage schlicht und einfach nichts beschlossen: Null Punkt!

Dabei bleibt es vorderhand, es sei denn, er schliesse sich doch noch einer irgendwie gearteten Lösung an, die wir heute abend ausfeilen.

Es ist nun zu beachten, dass die besagte Motion des Ständerates nicht vom Landschaftsrappen ausgeht; sondern sie lehnt sich vielmehr an die Variante Jagmetti und der Minderheit der Kommission des Nationalrates an. Gestützt auf das bekannte Abstimmungsverhältnis im Dezember letzten Jahres scheint sich hier eine Möglichkeit aufzutun, damit sich die Räte einigen könnten: Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass dies eher mit ihrer Version denn mit derjenigen der Kommissionsmehrheit – Landschaftsrappen – möglich wäre. Der Landschaftsrappen dürfte auch in der nächsten Runde im Ständerat kaum eine Chance haben. Es scheint an der Zeit zu sein, auf eine Variante einzuschwenken, die dem Ständerat eine Brücke baut. Dies ist der Antrag meiner Kommissionsminderheit.

Wo liegen nun die Unterschiede zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit? Der eine wurde bereits erläutert: die Minderheit verzichtet auf den Landschaftsrappen, das heisst auf die Belastung der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität, und auf die Aeuferung eines Fonds mit einer Anhäufung von zweckgebundenen Mitteln.

Damit bleibt die Art der Finanzierung der Ausgleichsbeiträge offen, das heisst, die Ausgestaltung ist Sache des Bundesrates, der die jeweils nötigen Mittel auf dem Budgetweg oder über einen einfachen Bundesbeschluss bei uns einzufordern hätte. Gerade dieses Modell gäbe dem Bund in Fällen wie der Greina zugunsten der Gemeinden Surwiltg und Vrin einen

grösseren Handlungsspielraum als heute, brächte indessen keinen grundsätzlichen Systemwechsel, sondern würde bloss das im Natur- und Heimatschutz- sowie im Raumplanungsgesetz bereits vorhandene Instrumentarium ergänzen und erweitern.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass in Absatz 3 die Minderheit auf den Buchstaben b verzichten will. Man soll das Fuder nicht überladen. Denn die in Artikel 33 den Kantonen zur Pflicht gemachte Erhöhung der Mindestmengen zur Sicherung angemessener Restwassermengen kann eben auch aus anderen Gründen als denjenigen des Landschaftsschutzes aktuell werden.

In der Abgeltungsfrage indessen geht es um Verzicht im Interesse eines umfassend verstandenen Landschaftsschutzes. Wenn man die Erhöhung der Mindestmengen nach Artikel 33 hier als Abgeltungsgrund einbeziehen wollte, müsste man dies beschränken auf Massnahmen im Interesse der Erhaltung von wichtigen Landschaftselementen. Die Lösung würde also zu kompliziert; darauf hat auch der Experte Professor Müller in der Kommission hingewiesen.

Der Buchstabe b von Absatz 3 findet sich im übrigen auch nicht in der Motion des Ständerates.

Auf kantonale Ausgleichslösungen warten zu wollen, wäre missig. Wie die vom Bundesrat in verdankenswerter Weise – gestützt auf mein Postulat «Abgeltungsfonds in den Kantonen» – im Zusammenhang mit Wasserkraftwerken durchgeführte Umfrage ergab, sind die Kantone in ihrer grossen Mehrheit nicht bereit, kantonale Abgeltungsfonds oder ähnliche Lösungen einzurichten. Daher ist die Zeit reif, eine Lösung im Bundesrecht zu treffen.

Bauen wir dem Ständerat jetzt eine Brücke und stimmen wir der Fassung der Kommissionsminderheit zu! Dass ich die Anträge der Kollegen Fischer-Seengen und Scherrer, welche die Null-Lösung des Ständerates empfehlen, ablehne, ergibt sich von selbst.

Zum Abstimmungsprozedere: Ich bin der Meinung, dass zunächst die Anträge von Mehrheit und Minderheit einander gegenübergestellt werden sollen. Was obsiegt, wird der Null-Lösung des Ständerates gegenübergestellt werden. Darüber wird offenbar eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden.

Fischer-Seengen: Im Namen einer grossen Mehrheit der FDP-Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag, weder der Mehrheit noch der Minderheit der Kommission zu folgen, sondern im Sinne des Ständerates Artikel 22 Absätze 3 bis 6 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu streichen.

Zuerst etwas Formelles: Der Kommissionspräsident hat geltend gemacht, dass er dem Landschaftsrappan mit seinem Stichtentscheid nur zugestimmt hat, um die Differenz zum Ständerat aufrechtzuerhalten, bis noch ausstehende Gutachten vorliegen. Diese Haltung ist meines Erachtens unlogisch. Unser Rat ist aufgerufen, sich eine Meinung über eine bestimmte Frage zu bilden und einen Entscheid zu treffen. Wenn für einen solchen Entscheid die nötigen Unterlagen noch nicht bereitliegen, wäre es logisch gewesen, die Beratung über diese Thematik zu verschieben, bis alles vorliegt, was zur Entscheidfindung notwendig ist.

Konsequenterweise müsste ich Ihnen deshalb den Antrag auf Rückweisung dieses Artikels an die Kommission stellen. Weil ich aber auch ohne weitere Gutachten weiss, wie ich zu entscheiden habe, kann ich diese Bestimmung auch aus meiner Sicht bereits mit dem heutigen Kenntnisstand verabschieden, das heisst, sie kann gestrichen werden.

Die Argumente für und gegen die Abgeltung, mit und ohne Landschaftsrappan sind in beiden Räten bereits in aller Breite dargelegt worden. Ich kann deshalb darauf verzichten, nochmals alles zu wiederholen.

Ich beschränke mich auf einige Hauptpunkte. Die Kommission sieht vor, entgangene Wasserzinse – das heisst eine natürliche Ressource, die eine wesentliche Erwerbsquelle der betreffenden Gegend ist – abzugelten. Mit der Verankerung eines solchen Rechtes auf Abgeltung in unserer Verfassung würden wir ein Präjudiz statuieren, das ohne Zweifel weiteren

Abgeltungsbegehren rufen würde. Zwar wird geltend gemacht, für die Abgeltung von Verzicht auf die Wasserkraftnutzung bestehe eine verfassungsmässige Rechtsgrundlage, welche nun hier und heute gesetzlich konkretisiert werden müsse, während andere Abgeltungsfragen nicht zur Diskussion stünden. Dies mag zutreffen, doch würde ein Gesetzgeber kurzfristig handeln, wenn er bei der Beurteilung einer solchen Frage nicht gleichzeitig auch die weiterführenden Konsequenzen mitberücksichtigen würde.

Nach Artikel 24sexies der Bundesverfassung kann der Bund Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes generell durch Beiträge unterstützen. Diese Verfassungsgrundlage wird zweifellos dazu führen, dass Gemeinden und Regionen, welche auf Kiesabbau, auf die Erstellung von Bergbahnen oder Skiliften oder auch auf andere Bauten, welche eine Beeinträchtigung der Landschaft mit sich bringen, verzichten, bei nächster Gelegenheit gleiches Recht und damit eine Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes verlangen. Auch wenn es vorliegend lediglich um Landschaften geht, in denen Gewässer fließen, so bedeutet die Aufnahme dieser Abgeltungsbestimmung einen Dammbrech, dessen Weiterungen heute noch unabsehbar sind. Diese Abgeltungsbestimmung ist auch ungerecht, weil Entschädigungen nur an Gemeinwesen ausgerichtet würden, welche dank günstiger Umstände überhaupt die Möglichkeit haben, auf die Nutzung von Wasserkraft zu verzichten. Alle anderen, vor allem zahlreiche Berggemeinden, die die Unterstützung mindestens ebenso nötig hätten, kämen nie in den Genuss solcher Ausgleichsbeiträge.

Wenn nun geltend gemacht wird, hier handle es sich um faktische Ungleichheiten und Unterschiede, die auch im Falle der Gewässerernutzung zum Tragen kämen, so ist dem zu entgegen, dass eine bestehende Ungleichheit, die ihre historische Wurzel in der bündnerischen Gemeindeautonomie hat, nicht durch neue Ungerechtigkeiten ergänzt werden muss, die heute vermieden werden könnten. Wenn den Berggemeinden schon zusätzliche Unterstützung zufließen soll, so sind hierzu jene Kanäle zu verstärken, welche sich an den wirklichen Bedürfnissen der einzelnen Berggemeinden orientieren und nicht auf die zufällige Standortgunst abstellen.

Der vorliegende Artikel ist bekanntlich weitgehend eine Frucht der Nichtrealisierung des Kraftwerkes Greina, welche dazu führt, dass den Gemeinden Vrin und Sumvitg wesentliche Wasserzinsen entgehen werden.

Eine Abgeltung soll nach dem Wortlaut des Artikels indessen nur erfolgen, wenn die Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften oder der Erhöhung von Restwassermengen sind. Herr Rhinow hat im Ständerat die Voraussetzung genannt, «... dass ein Gemeinwesen freiwillig verzichtet und sich bereit erklärt, für den Schutz der Landschaft zu sorgen, oder dass Entschädigungen aufgrund hoheitlicher Verfügungen erfolgen». Im Fall Greina hat jedoch das Planungskonsortium auf die Realisierung des Werkes verzichtet, und zwar keineswegs im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, sondern gegen ihren Widerstand. Die vorgeschlagene Abgeltungsbestimmung könnte somit im Falle von Greina gar nicht zum Tragen kommen. Die ganze Uebung müsste sich als Schlag ins Wasser entpuppen.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass das Planungskonsortium den beiden Gemeinden über Jahre Wartegelder entrichtet hat, dass somit diese Gemeinden so oder so nicht leer ausgegangen sind.

Wenn schon Ausgleichsbeiträge für Wohlvhalten bezahlt werden sollen, so müsste deren Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln, nicht aber durch einen Landschaftsrappan erfolgen. Wenn auch die 0,2 Rappen pro kWh weder das Elektrizitätswerk noch den Stromkonsumenten hart treffen würden, so muss dennoch eine solche Regelung nicht wegen der Höhe des Betrages, sondern aus prinzipiellen Gründen abgelehnt werden. Der Verzicht auf eine mögliche Wassernutzung hat zwei Geschädigte: das konzedierende Gemeinwesen und den Stromkonsumenten. Die gedankliche Konstruktion der Anhänger des Landschaftsrappans besteht nun darin, dass ein Geschädigter den anderen Geschädigten entschädigen müsste!

Ich habe bereits in der Sommersession 1989 dieses Modell mit der ebenso abwegigen Konstruktion verglichen, dass die Automobilisten einer Gemeinde den fehlenden Ertrag aus den Parkuhren entschädigen müssten, weil diese die Parkplätze aufgehoben hat. Ich möchte mit diesem Vergleich allerdings gewissen grünroten Stadträten nicht noch einen Tip gegeben haben.

Mit dem Landschaftsrapen würden wir das Nichtverursacherprinzip einführen, indem jene bezahlen müssten, welche den Schaden gerade nicht verursacht haben, sondern selber einen solchen erleiden. Eine solche Konstruktion ist in unserem Rechtsstaat aber völlig unhaltbar, und zwar unabhängig davon, ob sie sich rein juristisch gesehen auf eine Rechtsgrundlage abstützen liesse. Ich kann mir deshalb entsprechende Erörterungen ersparen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auf den Abgeltungsartikel sowohl mit als auch ohne Landschaftsrapen zu verzichten und der Lösung des Ständerates zuzustimmen.

Scherrer: Ich stelle Ihnen ebenfalls den Antrag, bei Artikel 75 Ziffer 6 dem Ständerat zuzustimmen.

Die Gesetze der Marktwirtschaft verlangen, dass jemand bezahlt wird, wenn er eine Leistung erbringt. An Gemeinwesen, welche die Wasserkräfte nutzbar machen, soll dafür auch ein gerechter Preis bezahlt werden. Nun soll aber mit der Abgeltung entgangener Wasserzinsen aufgrund von Umwelt- oder Gewässerschutzmassnahmen das Fehlen einer Leistung bezahlt werden. Dies ist der Anfang einer Umverteilung, die, sollte sie Schule machen, unser ganzes Wirtschaftssystem durcheinanderbringen würde. So könnten Berggebiete, die mit der Begründung des Umweltschutzes ihre Touristikinfrastruktur nicht ausbauen oder reduzieren, mit dem Hinweis auf entsprechende finanzielle Ausfälle ebenfalls Ausgleichszahlungen verlangen; oder gewisse Regionen – ich denke da z. B. an den Jura –, welche verkehrstechnisch nicht genügend erschlossen sind, könnten Bundeszahlungen verlangen mit dem Hinweis, ihnen entgingen Steuereinnahmen aufgrund der fehlenden Industrie- oder Gewerbebetriebe.

Gerade unsere Bergregionen haben bewiesen, dass mit Kreativität und Ideenreichtum Nachteile ihrer Lage in Vorteile umgewandelt werden können. Durch Investitionen im Bereich des Tourismus ist es ihnen gelungen, einen einträglichen Erwerbszweig zu schaffen und so die Bevölkerung der sogenannten Randregionen am allgemeinen Wohlstand teilnehmen zu lassen. Aufgrund dieser Tatsache ist nicht daran zu zweifeln, dass Gemeinwesen, welche auf den Ausbau der Wasserkraft verzichten und damit schützenswerte Landschaften erhalten, dies unter anderem mit der Förderung des sogenannten sanften Tourismus zu ihrem Vorteil nutzen können.

Überall, wo ein Problem sozialisiert und die Lösung nicht mehr mittels Eigeninitiative gesucht wird, sinkt die Leistungsmotivation; denn es ist ja so bequem, auf staatliche Subventionen zu warten, statt seine Entwicklung selbst in die Hände zu nehmen.

Dem Beschluss des Ständerates ist auch deshalb zuzustimmen, weil Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf die Nutzung der Wasserkraft ein Präjudiz in der Energiepolitik schaffen. In diesem Rat wird immer wieder die Gefahr des Treibhauseffektes erwähnt und eine Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien gefordert. Wenn Ihnen wirklich daran gelegen ist, die fossilen Energieträger zu substituieren, müssen Sie den Ausbau der Wasserkraft unterstützen und nicht den Verzicht mit Ausgleichszahlungen belohnen.

Ich stelle im übrigen fest, dass in diesem Rat seit einiger Zeit alles akzeptiert wird, wenn es mit dem Umweltschutz begründet wird. Interessierte Kreise setzen ihre politischen Ziele mit dem Argument des Umweltschutzes erfolgreich durch. Nur wenige fragen, was eine Massnahme nützt, was sie kostet oder ob sie im Endeffekt nicht sogar mehr Schaden als Nutzen bringt.

Es ist Zeit, dieser Fehlentwicklung Einhalt zu gebieten. Deshalb bitte ich Sie, dem Ständerat und somit meinem Antrag zuzustimmen.

Maeder: Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt einstimmig die Kommissionsfassung vom 27. Februar, die Fassung der Mehrheit.

Der vorgeschlagene Artikel ist für den Schutz unserer letzten intakten Gebirgslandschaften von ganz grosser Bedeutung. Die Schönheit der Alpen hat die Schweiz als Reiseland seit dem 18. Jahrhundert berühmt gemacht. Rauschende Bergbäche, stiebende Wasserfälle, Alpweiden unter gleissenden Gletscherbergen haben Hunderttausende in die Schweiz gelockt. Ein blühender Tourismus hat wesentlich zu unserem Wohlstand beigetragen. Wir zerstören nicht nur unsere schöne Heimat, sondern auch die Grundlagen dieses Wohlstandes, wenn wir mit neuen Wasserkraftwerken die letzten Bäche und Wasserfälle zum Schweigen bringen. Unsere Alpenwelt darf nicht noch mehr zum Alptraum werden. Der Schutz der letzten Naturlandschaften ist dringend.

90 Prozent der Wasserkraft sind genutzt. Ueber 1700 touristische Transportanlagen erschliessen unsere Berge. Aber der Schutz unserer letzten Naturreservate darf nicht zu Lasten von finanzschwachen Berggemeinden gehen. Als vor drei Jahren ein geplantes Greina-Kraftwerk unerwartet durch einen Bauverzicht gestoppt wurde, atmeten Naturschützer in der Schweiz und auch im Ausland auf. Dieser Verzicht wird eine Landschaft schützen helfen, die einzigartig im ganzen Alpenraum ist. Die Greina-Hochebene mit den silbernen Mäandern des jungen Rein da Sumvitg, mit den artenreichen Hochmooren und den grandiosen Wasserfällen der Frondscha hat nicht ihresgleichen im ganzen Alpenraum. Aber in den Gemeinden Vrin und Sumvitg war Enttäuschung zu verspüren. Dort hatte man seit Jahren mit Wasserzinsen von etwa 2,4 Millionen Franken gerechnet und stand nun plötzlich vor dem Nichts.

Ich bin überzeugt, dass es der Wille einer grossen Mehrheit unserer Bevölkerung ist, dass wir dazu beitragen, die letzten Naturlandschaften in den Alpen zu erhalten und über den Landschaftsrapen die betroffenen Berggemeinden angemessen zu entschädigen. Der Beitrag der Stromkonsumenten mit einem Fünftelrapen pro Kilowattstunde ist äusserst bescheiden, trifft den Stromkonsumenten mit etwa 40 Rappen im Monat. Die Wirkung aber ist gross und würde neben der Lösung von andern Greina-Fällen auch Ausgleichsleistungen für angemessene Restwassermengen erlauben. Mit der Miniaturabgabe im Sinne der Kommissionsmehrheit, dem Modell Landschaftsrapen, fände ein marktwirtschaftlicher Ausgleich statt, und es würden keine zusätzlichen Subventionen nötig. Das Berggebiet würde profitieren, die Finanzierung wäre gesichert und nicht jährlichen Budgettaunen unterworfen.

Ich habe die Idee des Landschaftsrapens im Sommer 1987 erstmals in diesen Rat getragen – durch eine Motion, die immerhin von 75 Kolleginnen und Kollegen mitunterzeichnet worden ist. Bei einer ersten Behandlung ist diese Motion Landschaftsrapen nur ganz knapp nicht überwiesen worden.

Damals hatte Herr Bundesrat Schlumpf schwere verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Bedenken sind durch verschiedene Gutachten – ich denke an das Gutachten Rhinow – ausgeräumt worden. Auch die Meinungen der Experten des Bundes, der Herren Professoren Frey und Müller, lauten durchaus positiv für die Idee Landschaftsrapen.

Unser Rat hat im vergangenen Juni mit einer ansehnlichen Mehrheit die Idee Landschaftsrapen angenommen. Ich wäre sehr glücklich, wenn alle damaligen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner auch heute zum Landschaftsrapen stehen würden. Ich kann nicht ganz verstehen, dass sich Willy Loretan, der Präsident der Stiftung für Landschaftsschutz, der Idee Landschaftsrapen nicht anschliessen konnte und dass nun Natur- und Umweltschützer auf verschiedenen Dampfern fahren. Ich finde das sehr, sehr schade.

Ich wünschte mir auch heute abend in diesem Saal eine Mehrheit für die Idee Landschaftsrapen. Sie ist gerecht, sie bringt einen Ausgleich ins Berggebiet, und die Finanzierung ist problemlos.

Mme Jeanprêtre: A plus d'un titre, «les centimes du paysage», les mal nommés car on devrait plutôt parler des montants compensatoires, sont en accord avec la politique que mène la Confédération d'une part, en intervenant financière-

ment en faveur des régions de montagne, grâce à un programme de développement économique élaboré au début des années 70, d'autre part en fonction des dispositions constitutionnelles votées par le peuple en 1962 et 1975 et portant respectivement sur la protection du paysage et des eaux.

Ainsi, on peut affirmer clairement, pour mettre fin aux querelles de juristes, qu'il existe une base constitutionnelle indiscutable pour élaborer dans ce domaine bien ciblé de la protection des eaux, une disposition légale appropriée. Ni aumône, ni impôt, ni subvention, les montants compensatoires sont un mode de financement respectant le principe de causalité.

En effet, il paraît des plus équitables que les frais requis pour le maintien de débits résiduels convenables et la sauvegarde de rares sites encore intacts soient pris en charge par ceux-là même auxquels les agressions subies par la nature ont profité. J'aimerais évoquer quelques arguments pour répondre ou précéder ceux des opposants. Il faut mettre dans le plateau de la balance le fait que cette taxe quasiment insignifiante pour ceux qui la payeront sera par contre d'un grand rapport pour l'intérêt général, dans le cas précis, pour le respect ponctuel d'une nature et d'un environnement dignes de protection. A propos d'intérêt public, on peut évoquer le conflit qui peut parfois surgir entre celui du développement économique régional et celui de la protection du paysage. En effet, les régions périphériques et de montagne connaissent des conditions de vie difficiles. Elles ont en outre à faire face à de grandes difficultés d'ordre économique. Si des communes pauvres renonçaient volontairement à l'octroi d'une concession, elles renonceraient par là même à des recettes considérables provenant notamment des redevances et consentiraient à un sacrifice unilatéral. Et l'on ne peut s'empêcher de penser que ceux qui refusent le principe des montants compensatoires veulent sciemment laisser les communes faibles dans un état de dépendance telle qu'ils pourront continuer à favoriser la production d'énergie au détriment de la protection de la nature.

Je tiens à évoquer comme autre argument, la solidarité qui devrait s'instaurer entre la ville et la campagne, entre gens du Plateau et de la montagne. A ceux qui disent: pourquoi ne payer que pour protéger des cours d'eau? on peut répondre par exemple, à propos de l'implantation d'installations touristiques et sportives dans des sites montagneux, que tous les flancs de montagne ne sont pas aussi dignes de protection et que, s'il existe des alternatives pour l'implantation de telles installations, cela n'est pas valable pour les cours d'eau. Les cours d'eau ne coulent que là où ils peuvent couler. De plus, ils sont actuellement exploités à près de 90 pour cent à des fins hydrauliques.

Dans le domaine de la politique de l'environnement, on a tantôt appliqué l'interdiction, tantôt l'incitation. Pensons aux efforts consentis pour l'épuration des eaux et la réalisation de stations d'épuration. Toute la loi sur la protection des eaux est d'ailleurs fondée sur le principe de la subvention et ce sont 25 milliards qui ont été dépensés à cet effet en trente ans. On ne peut donc envisager que l'on intervienne en fonction du principe de la causalité dans certains cas et que l'on refuse dans le cas particulier.

En fin de compte, nous nous opposons à cette tendance qui consiste à temporiser en disant qu'on attend une quelconque conception globale pour protéger les paysages d'importance nationale, indépendamment de l'utilisation envisagée. Nous savons à quelles calendes grecques ce genre d'attentisme nous conduit. Rappelons que la montagne des subventions fédérales s'est peu à peu constituée en fonction des besoins. Si l'on avait exigé avant que le premier franc ne soit versé une conception globale, nous en serions encore à attendre le premier versement.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité et à conforter cette même majorité que nous avons obtenue ici au Conseil national il y a quelques mois. Je vous remercie.

Columberg: Sie haben im Juni mit 77 zu 59 Stimmen beschlossen, die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen zur Abgeltung für die Unterstellung von schützenswerten Landschaften nationaler Bedeutung im Gewässerschutzgesetz zu veran-

kern. Ich bitte Sie, bleiben Sie bei diesem Beschluss! Es ist ein guter, es ist ein kluger Beschluss.

Die Gründe sind bekannt. Ich will sie nicht wiederholen. Ich möchte lediglich die Herren Fischer-Seengen und Scherrer bitten: Lesen Sie in den Protokollen des Ständerates noch einmal nach, was die beiden Herren Professoren Jagmetti und Rhinow ausgeführt haben! Dann werden Sie sehen: Es ist nicht so, wie Sie das hier ausgeführt haben.

Der Ständerat – Sie wissen es – konnte unserem Vorschlag nicht folgen. Dennoch hat er ein gewisses Verständnis für unsere Begehren gezeigt und eine Motion Danioth überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, uns eine Vorlage zu unterbreiten, die «für betroffene Gemeinwesen angemessene Abgeltungen aus erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung ermöglicht». Wir haben diesen Gegebenheiten Rechnung getragen und unseren ursprünglichen Antrag so modifiziert, dass verschiedene Elemente dieser Motion darin verankert sind; das sind insbesondere die «erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung» und die «dauernde» Unterschutzstellung sowie die Beschränkung auf Landschaften nationaler Bedeutung.

Der Antrag Loretan ist durchaus diskutabel. Unser Antrag ist aber noch etwas besser. Wichtig und entscheidend ist, dass wir den Grundsatz der Abgeltung jetzt im Gesetz verankern. Die Chancen für eine sofortige Regelung sind gut. Denn das Verständnis für die Regelung dieses Problems nimmt zu. Wesentlichen Auftrieb erhielt unser Antrag durch die positive Beurteilung dieser Anliegen durch die vom Bundesrat bestellten beiden Experten Müller und Frey. Das Problem muss jetzt, mit der vorliegenden Vorlage, gelöst werden. Wir können uns nicht mit einer Motion vertrösten.

Deshalb ersuche ich Sie namens der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion, der Kommissionmehrheit zuzustimmen. Damit können wir ein wichtiges Anliegen der Initianten berücksichtigen und einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Landschaften von nationaler Bedeutung leisten. Damit geben wir dem Ständerat die Möglichkeit, die Experten ebenfalls anzuhören und uns vielleicht einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Bühler: Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion muss ich Ihnen empfehlen, den Landschaftsrapport, sei es in der Form der Kommissionmehrheit oder derjenigen der Minderheit, abzulehnen. Begründet wird diese Ablehnung mit der Gefahr des Präjudizes, nämlich dass dann auch bei anderen Verzichteten das Recht auf eine Abfindung geltend gemacht werden könnte; so zum Beispiel beim Verzicht auf eine Bergbahn, die ebenfalls einer Bundeskonzession bedarf.

Eine Minderheit der Fraktion – und dieser Minderheit gehöre auch ich an – stimmt dem Landschaftsrapport zu. Damit ich nicht noch ein zweites Mal an dieses Mikrophon treten muss, erlaube ich mir, Ihnen auch die Meinung dieser Fraktionsminderheit darzulegen.

Nachdem Sie bei Artikel 32 einen praktischen Stopp für jede Nutzung und damit die in vielen Fällen einzige Möglichkeit der Selbsthilfe für die Berggemeinden unterbunden haben, ist es unserer Meinung nach nichts als recht und billig, wenn Sie diese Verhinderungspolitik wenigstens mit einer Abgeltung honorieren. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es sich um eine dauernde Erhaltung und Unterschutzstellung handeln muss, und nur wenn es sich um Landschaften von nationaler Bedeutung handelt, wird diese Abgeltung ausbezahlt.

Im Namen der Mehrheit muss ich Ihnen beantragen, nicht zuzustimmen, im Namen der Minderheit beantrage ich Ihnen, dem Landschaftsrapport zuzustimmen.

Frau Diener: Ich bin wohl die letzte Fraktionssprecherin. Ich werde es kurz machen. Es ist nämlich schon alles gesagt worden. Es hat keinen Sinn, das nochmals zu wiederholen. Ich habe mich schon in der letzten Debatte für den Landschaftsschutz eingesetzt. Neue Argumente sind eigentlich keine mehr aufgetaucht. Man könnte höchstens erwähnen, dass die Beratung, wie sie sich heute entwickelt hat, noch stärker für die Meinung der grünen Fraktion und die Unterstützung des Landschaftsrapports spricht.

Frau Danuser: Ich bitte Sie inständig, in dieser Frage der Minderheit nicht zu folgen. Die Minderheit will den Landschaftsrappen beerdigen. Dabei ist es deutlich geworden, dass diese Idee langsam Verbreitung und Anklang findet. Der Ständerat hat sich mit dem Vorschlag unseres Rates wirklich auseinandergesetzt. Dafür ist die Mehrheit der Kommission dem Ständerat in ihrer Formulierung – vergleichen Sie dazu den Text der Motion – entgegengekommen. Diese Differenz sollte aufrechterhalten werden. Der Bund hat auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft Koordinationsaufgabe. Der Bundesrat hat eine umfassende Expertise in Auftrag gegeben. Die Experten werden die Arbeit demnächst abschliessen. Es wäre überaus störend, wenn der Themenkreis Landschaftsrappen innerhalb dieser Arbeit ohne Aussicht, verwirklicht zu werden, abgeschlossen werden müsste. Der Landschaftsrappen erfreut sich auch in der Bevölkerung einer zunehmenden Beliebtheit. Herr Fischer-Seengen, das Ganze ist kein Schlag ins Wasser. Es ist ein zarter Schlag in den Beton. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Schmidhalter: Sie müssen begreifen: Als Gebirgler muss ich hier noch etwas zu diesem Landschaftsrappen sagen. Er wurde bis jetzt nur gelobt. Aber bis jetzt hat mir noch niemand erklären können, wie man mit diesem Artikel überhaupt dem Berggebiet helfen kann. Er ist nämlich falsch formuliert. Ich erwähne zum Beispiel Gletsch – das ist eine Landschaft von nationaler Bedeutung, die vom Bund unter Schutz gestellt wird –. Wenn wir da ein Kraftwerk projektieren, sind wir den neuen Restwasserbestimmungen dieses Gesetzes unterworfen. Das heisst, wir müssen die Mindestmengen bestimmen, und wir müssen die Erhöhung laut Artikel 33 bestimmen; dann erhalten wir einen Gestehungspreis für die Energie, der ausserhalb jeder Realität liegt: der wird nämlich bei 30 Rappen pro Kilowattstunde sein. Das heisst, das Kraftwerk wird gar nicht gebaut. Wollen Sie ein Kraftwerk, das nicht gebaut wird, entschädigen? Was vorgesehen ist bei erheblicher Einbusse der Wasserkraftnutzung, ist im Gesetz festgelegt: Dafür kann und darf nicht entschädigt werden.

Nehmen wir ein zweites Beispiel: Ein bestehendes Kraftwerk wird ausgebaut. Selbstverständlich bedeutet das eine Erneuerung der Konzession, oder zumindest muss die Bewilligung erneuert werden. Da müssen die Mindestmengen garantiert werden plus die zusätzlichen Restwasser laut Artikel 33, weil man auch wieder diesem Gesetz unterstellt ist. Diesen Verlust, der dort gegenüber dem bestehenden Werk entsteht, kann man auch nicht entschädigen. Also Sie sehen: Nur gerade das, was die Gemeinde dann zusätzlich an Restwasser gibt, könnte man vielleicht mit diesem Rappi noch entschädigen. Dann eine nächste Ungerechtigkeit: Warum erheben wir einen solchen Beitrag nur auf der Hydroelektrizität? Warum nicht auch auf der Kernenergie und der Importenergie? Das wäre gerecht, denn wir können keine Stromversorgung der Schweiz nur mit Kern- oder nur mit Wasserkraft machen. Also muss man die gesamte Elektrizität den gleichen Bedingungen unterstellen.

Aus diesem Grund werde ich gegen diese Form des Artikels stimmen, aber der Motion des Ständerates zustimmen. Wir müssen dieses Problem besser studieren und valable Vorschläge bringen – nicht solche, die man nicht anwenden kann.

Ammann: Es wurde bereits verschiedentlich gesagt: Nur noch 10 Prozent der Fliessgewässer sind in ihrem natürlichen Zustand in unserem Lande vorhanden. Es geht hier in erster Linie darum, einer technologisch ausgebeuteten Schweiz diesen kleinen Restbestand zu erhalten.

Herr Schmidhalter hat den jährlich wachsenden Stromverbrauch angesprochen. Diese 10 Prozent, die noch verbleiben, würden den Mehrbedarf niemals decken können. Unsere schwierigen Energieprobleme können so nicht gelöst werden. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb dieses Opfer nun auch noch gebracht werden sollte.

Der Bau eines Stausees verändert die Landschaft in jedem Fall. Das kann zwar in einem einzelnen Fall die Landschaft vielleicht bereichern. Meistens aber werden solche Landschaften durch die Ueberflutung völlig zerstört und unterhalb der Stau-

mauer in Folge ungenügender Restwassermengen noch zusätzlich beeinträchtigt. Ich werde mich daher voll dafür einsetzen, den Restbestand dieser wertvollen Gewässer und Landschaften zu retten. Sie stellen – wie das bereits gesagt wurde – auch aus der Sicht des Tourismus ein bedeutendes Kapital dar.

Ich finde deshalb, Herr Loretan habe mit seinem Minderheitsantrag etwas voreilig zuviel preisgegeben. Ich bin der Auffassung, dass der Ständerat die Möglichkeit erhalten sollte, in Kenntnis der neuesten Expertisen nochmals über die Bücher zu gehen. Er könnte dabei eventuell selber eine neue Version vorschlagen. Die Differenz sollte deshalb unbedingt aufrechterhalten werden.

In Bezug auf die Finanzierung wäre es für das Berggebiet zudem ungünstig, wenn die Abgeltungen aus allgemeinen Bundesmitteln erfolgen würden, weil die jeweils zur Verfügung stehenden Gelder abhängig wären von der momentanen Finanzlage des Bundes. Man muss das Problem so lösen, dass diese Kosten direkt von den Strombezügern getragen werden.

Fazit: ein geringes Opfer für eine grosse Sache.

Bundesrat Cotti: Ich möchte Sie auf meine ausführlichen Aeusserungen anlässlich der letzten Debatte über diese Fragen aufmerksam machen. Der Bundesrat bleibt nach wie vor der Auffassung, dass es wegen des bevorstehenden Expertenberichts, über den wir uns schon unterhalten haben, zweckmässig wäre, vorderhand keine Entscheide zu fällen. Der Bundesrat bittet Sie deshalb, beide Anträge abzulehnen.

Schmidhalter: Ich bin sowohl gegen den Vorschlag der Mehrheit als auch gegen den Vorschlag der Minderheit. Wie soll ich nun hier abstimmen? Ich kann nicht zweimal nein stimmen. Man muss zuerst über Antrag Minderheit gegen Antrag Mehrheit entscheiden, und dann soll die Abstimmung unter Namensabruf über den Vorschlag erfolgen, der obsiegt hat.

Le président: Monsieur Schmidhalter, il n'y a pas de possibilité d'échapper au vote à l'appel nominal sur la proposition majorité contre minorité.

M. Rebeaud, rapporteur: Les gens qui ont réuni les signatures ont demandé cette procédure et nous n'avons plus le choix. Ils désirent opposer la proposition de la majorité à celle de la minorité; nous devons nous y soumettre, bien que j'aie suggéré autre chose.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Voteur pour la proposition de la majorité:

Aguet, Aliesch, Ammann, Antille, Auer, Baerlocher, Baggi, Bär, Bäumlín, Bircher, Bodenmann, Bonny, Borel, Braunschweig, Bühler, Bundi, Carobbio, Cavadini, Columberg, Couchepin, Danuser, Darbellay, David, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Engler, Fankhauser, Fierz, Fischer-Sursee, Gardiol, Grendelmeier, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hänggi, Hari, Hess Peter, Hubacher, Iten, Keller, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Luder, Maeder, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Müller-Aargau, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Ott, Paccolat, Petitpierre, Pini, Portmann, Rebeaud, Rechsteiner, Ruckstuhl, Salvioni, Schmid, Schüle, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm, Stappung, Stocker, Theubet, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Wanner, Widmer, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger, Zwiggart (87)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Voteur pour la proposition de la minorité:

Aubry, Bremi, Cincera, Déglise, Dreher, Eggly, Etique, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey

Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Giger, Graf, Hess Otto, Jeanneret Jung, Leuba, Loeb, Loretan, Massy, Müller-Mellen, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Reich, Reichling, Rütishauser, Rüttimann, Scherrer, Schneider, Spoerry, Steingegger, Stucky, Tschuppert, Wellauer, Wyss Paul, Zwingli (40)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Blatter, Bürgi, Cevey, Daepf, Hösli, Schmidhalter (6)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Allenspach, Aregger, Basler, Béguelin, Berger, Biel, Blocher, Brügger, Burckhardt, Büttiker, Caccia, Cotti, Coutau, Dietrich, Dubois, Eggenberg-Thun, Eisenring, Eppenberger Susi, Euler, Fehr, Grassi, Gros, Guinand, Gysin, Herczog, Hildbrand, Houmard, Humbel, Jaeger, Jeanprêtre, Kohler, Kuhn, Maitre, Martin, Matthey, Mauch Rolf, Meier Fritz, Meizoz, Mühlemann, Nebiker, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pitteloud, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruf, Rychen, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Scheidegger, Schwab, Segond, Spälti, Spielmann, Steffen, Weber-Schwyz, Weder-Basel, Widrig, Wyss William, Zbinden Paul, Ziegler, Zölch (66)

Präsident Ruffy stimmt nicht

M. Ruffy, président, ne vote pas

Le président: Nous opposons maintenant la proposition de MM. Fischer-Seengen et Scherrer à celle de la majorité.

Abstimmung – Vote

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Seengen/Scherrer 43 Stimmen

Art. 79 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 79 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Wir haben noch zwei Differenzen in den Artikeln 79 und 82. Es geht im Grunde genommen um die gleiche Zielrichtung.

Wir haben in der letzten Sommersession den Zusatz gemacht, dass die Behörden bei Fliessgewässern in ganz bestimmten Landschaften oder Lebensräumen weitergehende Sanierungsmassnahmen anordnen können. Diesen Zusatz hat der Ständerat gestrichen; er hält an seiner Fassung fest.

In der Kommissionsberatung hat Herr Zwygart beide Anträge vertreten und den Konnex hergestellt zu den abgelehnten Artikeln 28a und 28b. Sie sind in der Kommission auch abgelehnt worden, also sollte man hier ein Entgegenkommen zeigen. Ich sage das fairerweise, denn heute wurden jene zwei Artikel auch abgelehnt. Ich nehme an, dass Herr Zwygart an seinem Antrag festhält.

Die Kommission ist ihm mit 11 zu 3 Stimmen gefolgt und hält an unserer Fassung fest.

Angenommen – Adopté

Art. 82 Abs. 2

Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zwygart, Ammann, Danuser, Loretan, Mauch Ursula, Nabolz, Rechsteiner)
Festhalten

Art. 82 al. 2

Proposition de la commission
Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zwygart, Ammann, Danuser, Loretan, Mauch Ursula, Nabolz, Rechsteiner)
Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Inzwischen hat Herr Bundesrat Cotti auf die Kosten, die für die Kantone entstehen, aufmerksam gemacht. Beim Artikel 82, wo allerdings der Ständerat eine neue Fassung beschlossen hat, hat dann die Kommission mit 10 zu 6 Stimmen Zustimmung zum Ständerat beschlossen, offensichtlich aus zwei Gründen: Erstens wurde der Text vom Ständerat geändert; zweitens wurden auch die Kosten, die für die Kantone entstehen, berücksichtigt. Mit 10 zu 6 Stimmen stimmt Ihre Kommission dem Ständerat bei dieser letzten Differenz zu.

M. Rebeaud, rapporteur: A l'article 82, vous avez une proposition de la majorité de la commission, opposée à celle de la minorité Zwygart, sur lesquelles nous voterons tout à l'heure. La majorité vous propose de vous rallier au Conseil des Etats qui a restreint, en faisant intervenir la nécessité d'intérêts publics prépondérants, l'obligation pour l'autorité d'ordonner des mesures d'assainissement pour les cours d'eau traversant des paysages dignes de protection. En revanche, la minorité vous propose de maintenir la première version de l'article 82. Dans la commission, la proposition de la majorité a été acceptée par 10 voix contre 6.

Zwygart, Sprecher der Minderheit: Es ist eigentlich schade, dass sich der Redefluss nicht in Klawatt umsetzen lässt, denn sonst hätten wir heute einiges verdient! Ich möchte in aller Kürze begründen, warum ich bei Artikel 82 Absatz 2 festhalten möchte. Dieser Artikel verfolgt das gleiche, was in Artikel 79 Absatz 2 steht. Die Formulierung des Bundesrates ist zu allgemein gehalten und wird in der Praxis kaum je zur Anwendung gelangen. Es ist deshalb unerlässlich, dass wir hier, wo es um Wiedergutmachung geht, die Zielvorstellung konkretisieren und den Kantonen, die leider immer noch die wirtschaftlichen Interessen bedeutend höher einstufen als die ökologischen, anordnen, was sie und in welchem Masse sie etwas ändern sollen. In der Praxis wird sich diese Bestimmung zudem bedeutend leichter durchsetzen lassen als die Sanierungsbestimmung von Artikel 79. Während Artikel 79 Nutzungsbeschränkungen bestehender Anlagen betrifft, können im Rahmen von Artikel 82 Massnahmen bei Anlagen angeordnet werden, die noch nicht erstellt sind; das ist der Hauptunterschied. Die Inhaber der Konzession können demzufolge bereits bei der Detailplanung die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen mitberücksichtigen und auf diese Weise unter Umständen sogar die Baukosten herabsetzen. Es ist nicht recht einsehbar, weshalb neu zu errichtende Anlagen nicht gleich behandelt werden sollten wie bereits bestehende Kraftwerke. Ich halte deshalb am Antrag fest, wie er ursprünglich von uns beschlossen wurde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 59 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Luder: Ich erlaube mir zu dieser späten Stunde vielleicht etwas Ungewöhnliches, nämlich einen Rückkommensantrag. Ich beziehe mich auf Artikel 75 Ziffer 5 und begründe meinen Antrag so: Es war für unsere Ratsmitglieder nicht einfach, auf diesem Zusatzblatt, das wir hier ausgeteilt bekommen haben, keine Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat festzustellen – auf jeden Fall für mich als vielleicht etwas langsam denkenden Parlamentarier. Ich bitte Sie, diesem Rückkommensantrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Rückkommensantrag Luder 38 Stimmen
Dagegen 37 Stimmen

Art. 75

Luder: Der Nationalrat hat in seiner ersten Lesung einen neuen Artikel für das Landwirtschaftsgesetz vorgeschlagen, einen Artikel 95, wonach Beiträge an die Bauern ausgerichtet werden können. Durch diesen Artikel sind Beiträge für die Bauern flüssig zu machen, um ihre Hofdüngeranlagen zu sanieren.

Der Ständerat hat diesen Artikel wieder gestrichen, und ich bitte Sie um Festhalten am ursprünglichen nationalrätlichen Antrag, dass der Bund Beiträge an die Bauern zum Sanieren der Hofdüngeranlagen ausrichten kann. Es ist ja gerade dieses Gesetz, das die Sanierung dieser Hofdüngeranlagen vorschreibt; darum gehört das auch hier hinein.

Rüttimann, Berichterstatter: Eigentlich war vor der letzten Beratung in der Kommission Herr Tschuppert Vater des Gedankens. Er hat diesen Vorschlag eingebracht. Er wurde dann durch die Verwaltung, insbesondere durch das Bundesamt für Landwirtschaft, modifiziert. Der Gedanke war eigentlich der, dass nicht aus Landwirtschaftskrediten, sondern aus Umweltschutzkrediten Subventionen bezahlt werden sollen, wenn Düngeranlagen vergrößert werden müssen. Unser Rat hat das dann beschlossen. Allerdings hat Herr Bundesrat Cotti im nachhinein zum Protokoll erklärt, dass er im Auftrag des Gesamtbundesrates diesen Antrag hätte bekämpfen müssen. Es ist dann auch beim letzten Mal etwas schnell gegangen. Und er hat dann diesen Antrag im Ständerat und logischerweise auch in unserer Kommission vertreten.

Der Ständerat hat Ziffer 5 einstimmig gestrichen, und ich habe dann in der Kommission Herrn Tschuppert gefragt, ob er daran festhalte; er hat verneint. Der Antrag wurde in der Kommission durch niemanden aufgenommen. Persönlich meine ich, er hätte eine gewisse Berechtigung. Ich möchte aber hier nicht als Subventionsempfänger apostrophiert werden. Wenn man solche grosszügigen Erweiterungen der Düngeranlagen vorschreibt wegen des Gewässerschutzes, dann wären an sich angemessene Entschädigungen gerechtfertigt. Wir waren einstimmig der Meinung, darauf zu verzichten.

Bundesrat Cotti: Sie werden mir gestatten, angesichts der aussergewöhnlichen Leistung, die Sie daran sind zu vollbringen, noch ein paar Worte zu sagen:

Sie sind nämlich daran – ich würde fast wetten –, jeden Rekord des Parlamentes zu schlagen: In etwa viereinhalb Minuten werden Sie bei diesem Gesetz zusätzlich 150 Millionen Franken zu Lasten des Bundes beschliessen, wenn Sie dem Antrag Luder zustimmen.

Ich muss den Antrag Luder strikt ablehnen: Ich erinnere Sie an die Kosten, die mit dieser Gesetzesrevision verbunden sind. Zudem erinnere ich Sie auch an die jährlichen 32 Millionen, die im Rahmen von Artikel 19g (Abbau von Tierbeständen) ausgegeben werden.

Bei der Frage der Düngeranlagen besteht die Möglichkeit einer Subventionierung für Bergzonen I bis IV und für das voralpine Hügelgebiet schon lange. Vor zwei Jahren ist der Subventionssatz erhöht worden. Für alle diese Gebiete ist das Problem abgedeckt. Wir sind der Auffassung, dass man es dabei bewenden lassen muss und dass der Bund nicht noch eine zusätzliche Subventionierung im Talgebiet vornehmen muss. Wir rechnen damit, dass etwa ein Drittel der Talbetriebe in den nächsten 15 Jahren eine gewisse Investition vornehmen müssen. Bei einem Beitragssatz von 20 Prozent ergäbe das 150 Millionen Franken.

Entscheiden Sie selber; ich möchte nichts mehr hinzufügen. Ich würde die Leistung aber wirklich als grossartig betrachten, wenn Sie das in dieser Geschwindigkeit – und angesichts der ganzen Problematik unserer Bundesfinanzen – in letzter Minute hineinpfuschen wollten.

Luder: Ich danke Herrn Bundesrat Cotti für seine Ausführungen, nicht des Inhalts wegen, aber für seine freundlichen Worte. 150 Millionen Franken, das kann stimmen, ich weiss das nicht. Aber wird der Betrag auf 15 Jahre verteilt, dann macht das 10 Millionen Franken pro Jahr.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Luder	20 Stimmen

Ad 87.036

**Motion der Kommission des Ständerates
Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer**

**Motion de la commission du Conseil des Etats
Révision de la loi sur la protection des eaux**

Wortlaut der Motion vom 5. Dezember 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine rasche Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die für betroffene Gemeinwesen angemessene Abgeltungen aus erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung ermöglicht.

Solche Abgeltungsleistungen sind insbesondere an die Voraussetzung zu knüpfen, dass schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung dauernd unter Schutz gestellt werden. Die Finanzkraft des Gemeinwesens ist mitzuberücksichtigen.

Texte de la motion du 5 décembre 1989

Eu égard à une rapide révision de la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques et de la loi sur la protection de la nature et du paysage, le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet au Parlement qui prévoit pour les collectivités concernées des montants compensatoires, en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques.

De tels montants compensatoires seront tout particulièrement liés à la condition que les sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale soient définitivement mis sous protection. On tiendra compte de la capacité financière des collectivités en question.

Verschoben

(siehe Entscheid zu Art. 75 Ziff. 6)

Renvoyé

(voir décision à l'art. 75 ch. 6)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 23.10 Uhr

La séance est levée à 23 h 10

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision****Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 576 hiavor – Voir page 576 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1990
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1990
Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

*Differenzen – Divergences***B. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
(Gewässerschutzgesetz, GSchG)
B. Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)****Art. 29 Abs. 1***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet,
Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Festhalten

Art. 29 al. 1*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet,
Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Maintenir

Art. 31 Abs. 1, 2 Bst. d*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet,
Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Festhalten

Abs. 2 Bst. d

Festhalten

Art. 31 al. 1, 2 let. d*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet,
Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Maintenir

Al. 2 let. d

Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Ich möchte nur zur Auslegeord-
nung ein paar Worte verlieren.

Sie wissen alle, dass wir uns in der dritten Runde des Differenz-
bereinigungsverfahrens befinden und dass wir noch zehn Dif-

ferenzen zum Gewässerschutzgesetz vom Ständerat zurück-erhalten haben, zum Teil allerdings gewichtige.

Die Nationalratskommission, die am 20. August getagt hat, empfiehlt Ihnen, fünf davon zu eliminieren, d. h. also, dem Ständerat zuzustimmen.

Ich bitte Sie eindringlich, mindestens so weit entgegenzukommen wie das die Kommission gemacht hat – eventuell noch etwas darüber hinaus – und zur Einigung mit dem Ständerat beizutragen.

Wir haben allerdings nicht weniger als acht Minderheitsanträge zu behandeln. Dies lässt mich als Kommissionspräsident nicht auf eine baldige, endgültige Beilegung der Differenzen hoffen. Ich bedaure dies und zwar vor allem deshalb, weil das Gewässerschutzgesetz – dem wir einiges Gutes abzugewinnen vermögen – es sicher nicht verdient, dass wir es im Ping-Pong-Spiel noch einige Male hin und her schieben. Ich möchte eigentlich verhindern, dass ein Rat dann zum Schluss kommt und sagt, unser Beschluss ist endgültig. Dann müsste eine Einigungskonferenz in Aktion treten, was bekanntlich in der Geschichte unserer Bundesversammlung noch sehr selten vorgekommen ist. Es liegt mir daran, Sie doch zu bitten, einen Schritt zur Einigung zu tun.

Zu den Differenzen zuerst eine Vorbemerkung: Bei den Artikeln 29 und 33 hat der Ständerat beigefügt «die kantonale Behörde». Beim Artikel 29 ist die Formulierung leider nicht auf der Fahne. Sie finden sie nur beim Artikel 33. Statt wie der Bundesrat bei Artikel 29 vorzuschlagen: «Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeindegebrauch hinaus», hat der Ständerat sich also auf den Standpunkt gestellt, es müsste die kantonale Behörde sein.

Wir haben in der ersten Beratung dem Ständerat zugestimmt. Nun hat die Redaktionskommission getagt und unter dem Vorsitz von Herrn Zimmerli festgestellt, dass hier Verwirrung entsteht, weil es nämlich auch Gemeindebewilligungen gibt, also auch kommunale. Wenn wir die kantonale Behörde festlegen, dann gibt es einen Konflikt mit den Bewilligungen der Gemeinden. Die Redaktionskommission hat beiden Räten empfohlen, diese kantonale Behörde wieder zu streichen, also den bundesrätlichen Text wieder aufzunehmen. Der Ständerat hat das bei der letzten Beratung im Plenum getan.

Unsere Kommission hat das auch beschlossen und empfiehlt Ihnen, ohne Diskussion, einstimmig auf diese kantonale Behörde wieder zu verzichten. Dies betrifft also Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1.

M. Rebeaud, rapporteur: La commission a essayé de faire le plus de concessions possible dans le sens du Conseil des Etats qui, de son côté, en avait fait quelques-unes de manière que nous réussions, petit à petit, à combler le fossé qui séparait les deux conseils à propos de cette loi. Des concessions vous seront donc proposées par la majorité de votre commission à l'article 29, à l'article 31, à l'article 48a et à l'article 61. L'article 48a est relativement important, il a été fortement appuyé par notre conseil dans une première votation, et nous vous proposons aujourd'hui d'y renoncer. Il introduisait dans la loi le principe de causalité. L'article 61 prévoyait des subventions aux installations d'épuration décentralisées. Le Conseil des Etats n'en a pas voulu, et la majorité de votre commission vous proposera de vous y rallier.

Nous devons nous rappeler que le Conseil national avait déjà, lors de la session précédente, accepté une concession importante en renonçant à l'article 28a. Souvenez-vous en! C'était une proposition Schüle qui introduisait un élément de l'initiative pour la protection de nos eaux dans la loi.

L'ensemble de ces concessions laisse quand même un noyau dur sur lequel votre commission vous propose de maintenir les divergences avec le Conseil des Etats. Ce noyau dur est constitué par deux éléments. D'abord, la réglementation des débits minimaux pour laquelle le Conseil des Etats suggère de nouveaux aménagements pour aller au-dessous du minimum. Là, en accord avec le Conseil fédéral, votre commission vous propose de ne pas céder. Ensuite, le centime-paysage, c'est-à-dire la possibilité pour le Conseil fédéral de percevoir auprès des compagnies d'électricité une taxe permettant d'alimenter un fonds destiné à offrir des compensations aux com-

munes qui verraient leurs revenus baisser ou qui devraient subir un manque à gagner du fait des débits minimums.

Nous reprendrons tout à l'heure cette discussion de manière beaucoup plus détaillée. J'aimerais simplement vous rendre attentifs sur le fait que, sur ces deux points, votre commission vous recommande de rester fermes, de manière à nous permettre de demander au Conseil des Etats d'effectuer à son tour un nouveau pas dans notre direction.

J'aimerais faire encore une remarque à propos de la documentation qui vous a été envoyée. Vous avez reçu en allemand un papier bleu, et en français un papier jaune, émanant de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux. Il s'agit d'un commentaire sur les expertises des professeurs Müller et Frei, que votre commission a utilisées pour ses travaux internes, et qui avaient été commandées par le Département fédéral de l'intérieur. Elles concernaient ce que l'on appelle en allemand le «Landschaftsrappen», c'est-à-dire la perception d'une taxe allant jusqu'à 0,2 centime par kilowattheure pour alimenter un fonds de compensation au profit des communes. Ce commentaire est évidemment partial et, surtout, il présente pour vous un inconvénient important: il commente un document que vous ne possédez pas. En effet, seuls les membres de la commission ont reçu les expertises des professeurs Müller et Frei. En revanche, tout le monde est en possession des commentaires de cette association. J'aimerais donc vous rendre attentifs au fait que, pour que ces papiers puissent avoir pour vous une valeur d'information sérieuse, vous devriez très rapidement – c'est peut-être déjà trop tard – prendre connaissance des rapports originaux. Ces rapports affirment en effet autre chose que ce que leur font dire ces commentaires.

Loretan, Sprecher der Minderheit: Es geht beim Minderheitsantrag zu Artikel 29 und Artikel 31 um die Worte «mit ständiger Wasserführung», zweimal im Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b und einmal im Artikel 31 Absatz 1, in der Einleitung. Die Minderheit ist der Meinung, dass man an diesen drei Stellen die drei Worte streichen sollte. Ich hätte bereits am 21. März 1990 hier Gelegenheit, diese gleichlautenden Minderheitsanträge zu begründen – in der damaligen Differenzbereinigungsrunde. Damals nahmen die Minderheitsanträge die Hürde unseres Rates mit 63 zu 56 Stimmen, also relativ knapp. Ich hoffe heute, offen gesagt, auf ein besseres Verhältnis.

Der Ständerat beharrte am 19. Juni dieses Jahres zum zweiten Mal auf der bundesrätlichen Fassung, also Beibehaltung der Worte «mit ständiger Wasserführung». Damit sind Fließgewässer ohne ständige Wasserführung von der Sicherung angemessener Restwassermengen – entgegen dem Verfassungsauftrag – ausgenommen.

Bevor ich nun erneut zu einer summarischen und an sich bekannten Begründung der Anträge der Minderheit zu den beiden Artikeln ansetze, gestatte ich mir zu dieser zweiten Differenzbereinigungsrunde in unserem Rate eine grundsätzliche Bemerkung: Der bundesrätliche Entwurf für ein neues Gewässerschutzgesetz mit Schwergewicht auf dem quantitativen Gewässerschutz liegt nunmehr seit über drei Jahren vor dem Parlament. Der bundesrätliche Entwurf wurde von den Umweltschutzorganisationen von Anfang an als ungenügend bezeichnet.

Dies erstens deshalb, weil Bestimmungen zum Schutz der noch natürlichen oder noch naturnahen Gewässerabschnitte völlig fehlten. Der Versuch unseres Rates, mit den neuen Artikeln 28a und 28b – gestützt auf einen Antrag des Kollegen Schüle – diese gravierende Lücke zu füllen, scheiterte am Widerstand des Ständerates und auch deshalb, weil unser Rat von der ursprünglichen Meinung abkam und zurückkrebste. Diese Geschichte ist gelaufen. Es hat keinen Sinn, ihr Tränen nachzuweinen.

Zum zweiten mussten aus der Sicht der Umweltschutzorganisationen die Bestimmungen über die Restwassermengen schon in der bundesrätlichen Fassung des Entwurfs als völlig ungenügend bezeichnet werden. Sie reichen, selbst gemäss Eingeständnis des Bundesrates, nur knapp als «Notration» aus. Man erhielt aus der Botschaft den Eindruck, dass das Herz der Landesregierung eher für die Nutzung denn für den

Schutz der Gewässer schlage. Ich möchte das beweisen: Wenn dem nicht so wäre, hätte im bundesrätlichen Entwurf für Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b nicht eine gravierende Ausnahmebestimmung in bezug auf Restwassermengen Aufnahme gefunden; eine Bestimmung nämlich, welche die Trockenlegung kleiner Gebirgsbäche auch in Zukunft erlaubt. Der Ständerat hat als Erstat diese Eingriffsmöglichkeit noch verstärkt, und unser Rat ist ihm leider auch in diesem Punkt gefolgt. Neu finden Sie diese unselige Bestimmung in Artikel 32 Absatz 1 Litera a.

Fazit dieser kurzen Rückschau: Das Huhn ist schon arg gerupft. Weitere Abstriche beim quantitativen Gewässerschutz sind bei den Restwassermengen schlicht nicht vertretbar!

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, noch zu retten, was zu retten ist. Wenn wir in den Artikeln 31 – dieser steht im Vordergrund – und 29 gemäss Fassung Bundesrat, Ständerat und Kommissionsmehrheit sämtliche Gewässer, die während mehr als 18 Tagen natürlicherweise kein Wasser führen, aus dem Geltungsbereich der Schutzbestimmungen ausklammern, erlauben wir die Trockenlegung auch von tiefergelegenen, kleineren Wasserläufen. Dies wäre dann der dritte Nagel auf den Sarg dieses Gesetzes – nämlich nach der Streichung der Artikel 28a und b und nach der Aufnahme von Buchstabe a in Artikel 32 Absatz 1.

Nach meiner Meinung darf sich unser Rat nicht dazu hergeben, heute in der zweiten Runde des Differenzbereinigerungsverfahrens diesen Sarg für das Gesetz fertig zu zimmern. Natürlich hängt im Hintergrund die «Notbremse», die Volksinitiative zur «Rettung unserer Gewässer». Der Bundesrat sollte ja darüber längst die Abstimmung anordnen; dies nur als Nebenbemerkung.

Je schlechter das neue Gewässerschutzgesetz herauskommt, desto grösser sind die Chancen dieser Initiative. Man spricht ja auch von einem Referendum gegen das neue Gesetz. Der «Salat» wäre dann einigermaßen perfekt.

Wenn wir Artikel 29 und 31 so über die Runde bringen, wie es die Kommissionsminderheit möchte, könnte man in bezug auf die Restwassermengenregelung *in extremis* zu diesem Gesetz stehen. Es wäre immerhin noch besser, als nach der Annahme der Initiative weitere Jahre auf die Ausarbeitung einer dieser entsprechenden Gesetzgebung zu warten. Wir kämen nämlich, mindestens teilweise, in dieselbe ungewisse Rechtslage hinein, wie wir sie nun im Zusammenhang mit der angenommenen Rothenthurm-Initiative erleben, wo sowohl die Bundesverwaltung als auch die kantonalen Verwaltungen nicht mehr ein und aus wissen, weil eben die Ausführungsgesetzgebung fehlt.

Die Auffassung der Mehrheit der Kommission entspricht im übrigen der gleichen Stossrichtung wie die mit dem Antrag Bürgi bei Artikel 32 angestrebte Freigabe der Kleinwasserkraftwerke. Nachdem nun die grossen Gewässer nach Strich und Faden ausgenützt sind, sollen auch die kleinen noch drankommen. Diese kleinen Gewässer stellen indessen sehr empfindliche Ökosysteme dar, die auf jeglichen Eingriff nachteilig reagieren. Diese kleinen Wasserlein sind auch aus fischereibiologischer Sicht zentral. Denn sie sind nach dem Bau der grossen Speicher und Flusskraftwerke die letzten Rückzugsgebiete für Fische und andere Wasserlebewesen. Sie verdienen den Schutz ebenso wie die grösseren Gewässer. Eine Opferung dieser Kleingewässer drängt sich auch aus energiewirtschaftlicher Sicht keineswegs auf, denn die mittlere Produktionserwartung im untersten Leistungsbereich bis 300 kW, beträgt lediglich etwa 190 GWh, was etwa 0,6 Prozent der in Wasserkraftwerken erzeugbaren Energie entspricht. Zudem produzieren die meisten Kleinwasserkraftwerke unwirtschaftlich, und zwar selbst dann, wenn auf Dotationswasserauflagen völlig verzichtet wird, was bei rund 80 Prozent der bestehenden Anlagen der Fall ist. Zahlreiche Besitzer betreiben zudem ihre Anlagen aus blosser Liebhaberei; das sei ihnen zugestanden. Aber wir müssen uns fragen, ob wir weitere Lebensräume wegen der Pflege von Hobbys zerstören wollen.

Für den Fall, dass für Kleinwasserkraftwerke die Ausnahmebestimmung in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e gemäss dem neuen Antrag des Kollegen Bürgi durchgehen sollte – was ich nicht hoffe –, ist es doppelt nötig, dass wir in Artikel 31 und 29

des Entwurfs auch die nichtständig wasserführenden Fließgewässer des Restwassermengenschutzes teilhaftig werden lassen. Auch von daher sollte den Anträgen der von mir vertretenen Minderheit zugestimmt werden.

Ich bitte Sie, in beiden Artikeln auf der Streichung des Zusatzes «mit ständiger Wasserführung» zu beharren. Ein Fließgewässer darf nicht ausgerechnet dann, wenn es Wasser führen darf und kann, in ausgetrocknetem Zustand verbleiben müssen!

Columberg: Es ist Zeit, den Kleinkrieg um unsere Gewässer zu beenden. Wie Herr Loretan habe auch ich den Wunsch, einige grundsätzliche Bemerkungen zum Differenzbereinigerungsverfahren zu machen:

Seit drei Jahren streiten wir um einzelne Bestimmungen. Die Probleme sind bekannt, die Standpunkte fixiert. Darum ist es nicht mehr nötig, die unterschiedlichen Regelungsversuche nochmals eingehend zu begründen.

Es geht hier und heute vielmehr darum, eine Verständigung zwischen den beiden Räten zu finden.

In diesem Sinne haben wir uns in der Kommission mit Erfolg eingesetzt. Das Ergebnis – der Präsident hat es gesagt – ist eindrucklich. In fünf Fällen stimmen wir dem Ständerat zu, und in fünf Fällen beharren wir auf unseren früheren Beschlüssen. Die Differenzen konnten also halbiert werden. Und nach dem Motto «Geteiltes Leid ist halbes Leid» sollten wir eine für alle Gruppierungen zumutbare Lösung finden, die sich auch aus der Sicht eines wirksamen Gewässerschutzes verantworten lässt.

Mit einer Ausnahme decken sich die Anträge der Kommissionsmehrheit mit den Vorschlägen des Bundesrates. Diese Mittellinie stellt einen akzeptablen Kompromiss dar. Am Anfang waren wir – Ständerat und Nationalrat – sehr weit auseinander. Nach jahrelangen Bemühungen haben wir uns angenähert, und nun ist es höchste Zeit, diese Revision endlich zu verabschieden.

Namens der CVP-Fraktion stelle ich den Antrag, überall der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Das trifft einmal auf Artikel 29 zu, wonach Bewilligungen nur für Fließgewässer mit ständiger Wasserführung notwendig sind. Hier sollten wir dem Ständerat zustimmen. Damit wären wir wieder auf der Linie des Bundesrates. Ich gebe zu: Es ist ein Opfer; hingegen können wir keine weiteren Konzessionen beim Restwasser machen. Auch hier ist die Fassung des Bundesrates tragbar, vernünftig. Wenn aber diese strengeren Bestimmungen angenommen werden, braucht es ein Ausgleichssystem gemäss Artikel 75. Das ist das Pendant zu einem wirkungsvollen Gewässerschutz. Es ist ein gerechtes, ein begründetes Entgegenkommen gegenüber den Berg- und Randregionen. Es ist ein Element einer zeitgemässen Regionalpolitik.

Die Anträge der Kommissionsmehrheit bilden ein wohl durchdachtes Konzept für die Bereinigung der Differenzen.

Namens der CVP bitte ich Sie deshalb, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und jetzt in erster Linie den Minderheitsantrag von Artikel 29 abzulehnen.

Meier-Glatfeld: Am 7. Dezember 1975 haben Volk und Stände mit überwältigendem Mehr einem neuen Verfassungsartikel über die Wasserwirtschaft zugestimmt, der den Bund verpflichtet, auf dem Weg der Gesetzgebung für die Sicherung angemessener Restwassermengen zu sorgen.

Nachdem sich die beiden Räte auf minimale Mindestwassermengen geeinigt haben, die für die Fließgewässer im wahren Sinne des Wortes alarmierend sind, müssen wir uns doch fragen, ob wir den Verfassungsauftrag mit diesem Gesetz überhaupt erfüllen?

Geben wir nun auch noch hier, in den Artikeln 29 und 31, dem Ständerat nach, wie dies Herr Columberg vorschlägt – es sei ein vernünftiger Kompromiss; nein, das ist kein Kompromiss! –, so liefern wir alle Fließgewässer, die während mehr als 18 Tagen im Jahr kein Wasser führen, einer möglichen Nutzung unbegrenzt aus. Das dürfen wir auf keinen Fall tun. Machen doch gerade diese Bäche die glitzernde Schönheit unserer Alpentäler aus. Haben doch gerade sie als Lebensraum für

Tiere und Pflanzen und auch für die Fortpflanzung der Fische eine äusserst wichtige Bedeutung.

Als konsequenter Befürworter der Gewässerschutz-Initiative muss ich allerdings sagen: Führen wir doch à la Ständerat auch noch die letzten Wässerlein der Nutzung zu. Verletzen doch auch wir im Nationalrat – wie es der Ständerat getan hat – auf das grösste den Verfassungsauftrag; dann wird die Gewässerschutz-Initiative die elfte Verfassungsinitiative sein, die vom Volk angenommen wird.

Baerlocher: Ich möchte doch auch zu diesen zwei Artikeln der Differenzvereinbarung das Wort ergreifen, weil es mich dünkt – auch das Votum, das wir vom CVP-Vertreter jetzt gehört haben, bestätigt dies –, dass hier aufgrund der Differenzen zum Ständerat, die wir beseitigen möchten, die ökologischen Fragen, der Zusammenhang mit den Restwassermengen, einmal mehr verlorengeht.

Ich erinnere Sie nur daran, dass diese Restwassermengen – auch in der Formulierung, wie sie die Minderheit vorschlägt und an der sie festhalten möchte – sehr konkrete Auswirkungen auf das Ökosystem «Gewässer» haben. Ich kann Ihnen aus meiner beruflichen Sicht – weil ich sehr oft Fliessgewässer auf ihre biologische Qualität untersuche – sagen, welchen Einfluss hier die Wassermenge auf das ganze Ökosystem hat, nicht nur auf die Kleintierlebewesen, sondern auch auf die umliegende Landschaft und auf die Ökologie und auf die Biologie der Gewässer.

Ich bitte Sie, an der Auffassung der Minderheit festzuhalten, weil wir jetzt nicht aus politischen Gründen dieses Differenzbereinigungsverfahren endlich abschliessen und dem Ständerat entgegenkommen sollten.

Ich sehe auch noch einen Zusammenhang mit Artikel 32, denn hier kommen noch Minderheitsanträge bezüglich der Kleinkraftwerke auf den Tisch, und falls die Kommissionmehrheit bei den Artikeln 29 und 31 gewinnt und die Minderheit bei Artikel 32 obsiegen würde, hätten wir den Auftrag und die Restwassermengen, wie sie in Artikel 31 festgelegt sind, noch weiter ausgehöhlt, und das möchte ich verhindern.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsident: Frau Danuser teilt mit, dass die sozialdemokratische Fraktion geschlossen dem Minderheitsantrag Loretan zustimmen wird.

Büttiker: Ich ergreife hier das Wort, weil ich festgestellt habe, dass es zwischen dem neuen Gewässerschutzgesetz und dem Fischereigesetz, das wir ja im Rahmen des zweiten Aufgabenpakets – Aufgabenteilung Bund und Kantone – revidieren, einen gewissen Zusammenhang gibt. Ich bin der Meinung, dass auch Fliessgewässer ohne ständige Wasserführung durch die Restwasservorschriften des neuen Gewässerschutzgesetzes beschlagen werden müssen.

Der Bundesrat und der Ständerat haben die Unterstellung von Wasserentnahmen aus Fliessgewässern ohne ständige Wasserführung unter die Restwasservorschriften des Gewässerschutzgesetzes bis anhin abgelehnt. Sie halten dagegen, dass diese Fliessgewässer ohne ständige Wasserführung nicht einfach unbesehen der Nutzung überlassen werden, sie weisen darauf hin, dass diese Fliessgewässer ohne ständige Wasserführung dem Schutz des Fischereigesetzes unterstehen. Im Sinne einer einfachen und übersichtlichen Gesetzgebung ist es falsch, dass Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung dem Geltungsbereich des neuen Gewässerschutzgesetzes unterliegen, hingegen für Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit nichtständiger Wasserführung das Fischereigesetz konsultiert werden muss. Diese Unterscheidung führt auch zu einem unterschiedlichen und komplizierten Rechtsverfahren, Herr Bundesrat Cotti. Das heisst: Nach Vorschlag von Bundesrat und Ständerat kann das Problem der Restwasserfragen bei Wasserentnahmen für Energienutzung aus ständigen Fliessgewässern nicht mehr vors Bundesgericht gezogen werden; bei Wasserentnahmen aus nichtständigen Fliessgewässern ist das nun möglich.

Herr Bundesrat, wie wollen Sie diese Unterschiede im Rechtsverfahren begründen? Mit Ihrem Vorschlag wird der wichtige Grundsatz durchbrochen, die Restwasserforderung bei Wasserentnahme aus ständigen und nichtständigen Fliessgewässern aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung nur in einem einzigen – eben im Gewässerschutzgesetz – zu regeln. Um eben diese Nachteile zu vermeiden, ist der Minderheit Loretan zuzustimmen. Herr Bundesrat, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie etwas dazu sagen würden, auch im Hinblick auf die Revision des Fischereigesetzes. Wie sehen Sie die beiden Varianten nun: auf der einen Seite Wasserentnahme aus ständigen Fliessgewässern – kein Weiterzug vors Bundesgericht –, auf der andern Seite Wasserentnahme aus nichtständigen Gewässern – nach wie vor ein Weiterzug?

Rüttmann, Berichterstatter: Ich habe nicht mehr viel beizufügen, es sind beide Standpunkte dargelegt worden. Mit 12 zu 9 Stimmen stimmte die Kommission dem Ständerat zu, hauptsächlich mit der Begründung, wie sie Herr Columberg dargelegt hat: Man will dem Ständerat einen Schritt entgegenkommen, insbesondere deshalb, weil es sich um hochgelegene Gewässer handelt, über 1700 m. ü. M., wo Vegetation und auch Fischbestand meistens nicht mehr vorhanden sind. Dies geht aus den Materialien hervor; wenn der Fischereisachverständige Büttiker etwas anderes behauptet, so werde ich ihm das selbstverständlich überlassen.

Wir glauben also, dass hier ein Schritt getan und der Formulierung von Bundes- und Ständerat – «Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung», es betrifft Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b und schliesslich noch Artikel 31 Absatz 1 – zugestimmt werden sollte. Beides werden wir zusammen bereinigen, es geht um die gleiche Materie.

Ich möchte Ihnen namens der Kommissionmehrheit empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Juste un rappel, pour que le problème posé par la minorité Loretan soit clair. La minorité voudrait qu'on soumette à l'exigence du respect des débits minimaux tous les cours d'eau et pas seulement les cours d'eau à débit permanent.

Dans notre loi, on considère comme cours d'eau à débit permanent un cours d'eau où l'eau coule au moins 347 jours par année. Or, il est vrai – M. Loretan l'a rappelé – que certains, notamment à la montagne, sont à sec deux à trois mois par année. Ils n'en ont pas moins, tout le reste du temps, des fonctions importantes pour la reproduction des poissons, ou de la microfaune qui sert de nourriture aux poissons en aval. Voilà pourquoi les pêcheurs aimeraient que la garantie des débits minimaux soit appliquée à tous les cours d'eau et non seulement à ceux qui coulent 347 jours par an.

La majorité de votre commission est donc consciente qu'en vous suggérant de vous rallier à la version du Conseil des Etats, elle vous propose d'accepter un sacrifice par rapport à la protection quantitative des eaux. Ce sacrifice à un sens – le président de la commission vous l'a rappelé – dans la stratégie de rapprochement avec le Conseil des Etats. Nous lui offrons cette concession et nous exigeons de lui, plus tard, qu'il se rallie à nos propositions sur les débits minimaux. C'est la voie choisie par la majorité de votre commission, par 12 voix contre 9, ces dernières soutenant la proposition de minorité Loretan.

Bundesrat Cotti: Das Ende dieser Differenzvereinbarung ist offenbar noch nicht in Sicht! Ich teile Ihnen im Namen des Bundesrates mit, dass der Bundesrat nur noch zu jenen Fragen Stellung nehmen wird, die er für absolut unabdingbar ansieht. Es geht um die Ausnahmen bei der Restwassermengenregelung, also um Artikel 32, und um die Frage der Abgleitung, der Verzichte, also um Artikel 75. Bei allen anderen Fragen, die zwar von Bedeutung sind, aber nicht mehr als zentral und unabdingbar betrachtet werden, überlässt der Bundesrat dem Rat die letzte Entscheidung.

Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 – Art. 29 al. 1, art. 31 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Art. 31 Abs. 2 Bst. d – Art. 31 al. 2 let. d
Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 1
Antrag der Kommission
Bst. b
Festhalten

Bst. d
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Schmidhalter, Berger, Bühler, Bürgi, Giger, Massy, Rutishauser)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. e
Mehrheit
e. Für die Elektrifizierung von Liegenschaften und Siedlungen, deren Anschluss an ein öffentliches Netz unverhältnismässigen Aufwand erfordern oder das Landschaftsbild belasten würde.
Minderheit
(Zwygart, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Loretan, Rechsteiner, Schüle)
Streichen

Bst. f, g (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Bürgi, Bühler, Giger, Massy, Rutishauser, Schmidhalter)
f. Für Kleinwasserkraftwerke bis 0,3 MW installierte Bruttoleistung kann die Restwassermenge soweit herabgesetzt werden, dass ein zweckmässiger und ökologischer Betrieb möglich ist.
g. Bei Betrieb von Kanälen und Weihern, sofern diese zusätzliche Lebensräume für die Natur bilden und eine ökologische Ausgleichsfunktion haben (vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG).

Antrag Bürgi
Die bisherigen drei Anträge zu den Buchstaben e, f, g werden ersetzt durch:
e. Für Kleinwasserkraftwerke unter 0,3 MW installierter Bruttoleistung, falls die Einbusse an Jahresnutzwasser mehr als 20 Prozent beträgt.

Art. 32 al. 1
Proposition de la commission
Let. b
Maintenir

Let. d
Majorité
Biffer
Minorité
(Schmidhalter, Berger, Bühler, Bürgi, Giger, Massy, Rutishauser)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. e
Majorité
e. L'électrification d'immeubles et d'habitats dont le raccordement à un réseau public serait d'un coût disproportionné ou porterait atteinte au site.
Minorité
(Zwygart, Ammann, Danuser, Leuenberger-Soleure, Longet, Loretan, Rechsteiner, Schüle)
Biffer

Let. f, g (nouvelles)
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité

Minorité
(Bürgi, Bühler, Giger, Massy, Rutishauser, Schmidhalter)
f. Pour les petites usines hydrauliques jusqu'à 0,3 MW de puissance brute installée, le débit résiduel peut être réduit de manière à garantir l'exploitation tout en respectant les impératifs de l'environnement.
g. L'exploitation de canaux et d'étangs, pour autant que ceux-ci constituent des biotopes naturels et assurent une compensation écologique (cf. art. 18b, al. 2, LNP).

Proposition Bürgi
Les trois propositions aux lettres e, f, g sont remplacées par la proposition suivante:
e. Pour les petites usines hydrauliques inférieures à 0,3 MW de puissance brute installée, lorsque les pertes en volume d'eau turbinable durant l'année sont supérieures à 20 pour cent.

Bst. b – Let. b
Angenommen – Adopté

Bst. d – Let. d

Rüttimann, Berichterstatter: Zu dieser Differenz möchte ich einen kurzen Rückblick auf unsere bisherigen Beratungen machen. Der Ständerat hat am 4. Oktober 1988 bei seiner ersten Beratung eine Neustrukturierung der Buchstaben a, b und c vorgenommen und einzig die Zahl 500 auf 1000 erhöht; das bedeutet: 1000 Meter unterhalb einer Wasserentnahme. Sie sehen das links auf der Fahne. Der Nationalrat hat dieser Fassung zugestimmt, hat aber gleichzeitig die Ziffern 2 und 3, die der Ständerat noch beigefügt hat, und die Sie oben auf der nächsten Seite finden, gestrichen. Der Ständerat hat das nicht hingenommen und am 5. Dezember 1989 eine neue Formulierung unter Buchstabe b – «Ausgleich in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes» – ausgearbeitet. Er hat zudem einen neuen Buchstaben d aufgeführt, in welchem die «Einbusse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie» wesentlich ist. Der Nationalrat hat am 21. März 1990 an seinem bisherigen Buchstaben b festgehalten, welcher ursprünglich vom Ständerat kreiert wurde, und hat Buchstabe d des Ständerates gestrichen. Der Ständerat hat bei seiner letzten Behandlung einen neuen Anlauf genommen und ist am 19. Juni 1990 zu einem Kompromiss gekommen, indem er den jahreszeitlichen Ausgleich bei Buchstabe b hinzugefügt und beim Buchstaben d den Ausfall, die Einbusse, auf 20 Prozent der Winterenergie erhöht hat.

Unsere Kommission hat aus grundsätzlichen Gründen mit 11 zu 0 Stimmen bei 9 Enthaltungen an Buchstabe b festgehalten und Buchstabe d, über den wir jetzt noch zu beschliessen haben, mit 12 zu 8 Stimmen gestrichen. Also Buchstabe d mit der Formulierung: «... im Winterhalbjahr sich um mehr als 20 Prozent verringern würde ...». Dort haben wir eine Minderheit, angeführt von Herrn Schmidhalter.

Namens der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, hier zuzustimmen und Buchstabe d des Ständerates zu streichen.

Die Angelegenheit der Kleinwasserkraftwerke wird separat behandelt, weil kein direkter Zusammenhang mit der Fassung des Ständerates besteht.

M. Rebeaud, rapporteur: Je crois qu'il est devenu presque impossible d'expliquer avec précision et clarté les allées et venues des idées et des textes entre les conseils à ce chapitre. Je m'en abstiens. Je me borne à vous dire que la majorité de la commission vous recommande d'en rester aux versions que nous avons acceptées lors de la précédente discussion pour l'article 32, lettres b et d.

A la lettre b, le Conseil des Etats suggère d'autoriser des exceptions à la règle des débits minimaux, pour autant qu'il y ait une restitution dans le temps, c'est-à-dire qu'on pourrait par exemple assécher un cours d'eau durant l'hiver et lui laisser

beaucoup d'eau en été. On calculerait alors une moyenne qui remplirait l'exigence des débits minimaux. Cette proposition, d'après le bon sens et surtout d'après les avis des experts et des biologistes, ne correspond en rien aux besoins réels d'un cours d'eau, notamment aux besoins de la faune qui nécessite en tout temps, et surtout en hiver, un débit minimal pour pouvoir tout simplement survivre. La commission vous recommande donc, pour que la loi garde son sens, de refuser cette proposition du Conseil des Etats.

Pour la lettre d, en définitive la Chambre des cantons nous resoumet une formulation que nous avons refusée lors de la précédente discussion. La dernière fois, elle avait préterid qu'il fallait accorder des exceptions pour les installations qui perdraient plus de 10 pour cent de leur production électrique. Cette proposition avait été jugée inadéquate et illogique par notre conseil. Alors maintenant, avec le même illogisme mais une intensité un peu inférieure, le Conseil des Etats nous propose de consentir des exceptions pour les installations qui perdraient plus de 20 pour cent de leur production au moment où s'appliquera – c'est-à-dire à la fin de leur concession actuelle – la règle des débits minimaux.

Sur le plan logique, l'argumentation est exactement la même, qu'il s'agisse de 10 ou de 20 pour cent. Reste à savoir s'il est possible d'admettre un compromis avec l'exigence de la garantie des débits minimaux. La commission de votre commission estime à ce propos qu'on ne peut accepter un compromis sans vider la loi de l'essentiel de sa substance. Je crois savoir que c'est aussi la position du Conseil fédéral. Evidemment, la commission vous demande de refuser ces deux propositions, c'est-à-dire de maintenir la lettre b et de biffer la lettre d présentées par le Conseil des Etats.

La proposition de M. Bürgi se rapportant aux microcentrales électriques sera examinée séparément tout à l'heure. Nous verrons qu'il y a des précisions à apporter sur les intentions des auteurs de cette proposition de minorité.

Schmidhalter, Sprecher der Minderheit: Die Schweizerische Elektrizitätsproduktion steht auf zwei Beinen. Die Elektrizität wird auf der Kernbasis oder, wenn Sie lieber wollen, Atombasis produziert. Das Schweizer Volk hat dieses Standbein für die nächsten 20 bis 30 Jahre auf der bestehenden Länge angelegt, und eine Mehrproduktion ist sicher nicht mehr möglich. Die Kernenergie wurde für die Schweiz eingefroren. Bei der Wasserkraft stehen wir vor einer ähnlichen Situation: Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes legen wir momentan den Grundstein für eine gesetzlich abgestützte Verhinderungspolitik. Wir geben mit dieser Revision des Gewässerschutzgesetzes den Umweltschutzorganisationen die rechtliche Grundlage, jedes Projekt und jede Erneuerung zu verhindern.

Im Gesetz sind die Restwassermengen in Litersekunden festgehalten, so dass für den Richter eine Beurteilung und eine angemessene Interessenabwägung nicht mehr möglich sein wird. Die Erneuerung unserer bestehenden Kraftwerke ist gefährdet. Bei der Erneuerung muss ein neuer Konzessionsvertrag eingehandelt werden, und bei dieser Gelegenheit gehen die wohlverordneten Rechte verloren. Es entsteht damit bei der neuen, teuren Investition ein Verlust an produzierter Energie – erneuerbare und total umweltgerechte Energie – und damit ein unrentables Geschäft.

Am letzten Samstag haben wir in unserer Region ein neues Kraftwerk eingeweiht. Mit diesem Werk wird der Selbstversorgungsgrad unserer Region auf 75 Prozent angehoben. In einem einvernehmlichen Verfahren hat es Dr. Herrmann Bodenmann fertiggebracht, mit den Fischern und Naturschützern eine Ausnahmeregelung zu vereinbaren. Nicht etwa Restwassermenge Null, sondern angemessene Kompensation innerhalb des Gebietes; eine solche Ausnahme. Heute wäre dies nicht mehr möglich. Wir haben aber allein in unserer Region noch zirka vier Projektideen; es sind dies Laquin, Oberaletsch, Mundbach und Gamsa.

Beim Heimfall werden die Gemeinden Eigentümer dieser Anlagen und müssen von diesem Zeitpunkt an die neuen Bestimmungen über die Restwassermengen einhalten und diese Minderproduktion allein in Kauf nehmen. Nach dem Heimfall

wird der Produktionsverlust in bezug auf die neuen Restwassermengen auch bei den bestehenden Werken einsetzen, und man kann behaupten, dass schlussendlich auf eine Mehrproduktion von 7 bis 9 Milliarden kWh pro Jahr verzichtet wird, und auf der anderen Seite eventuell eine Verminderung der Winterenergie von 25 Prozent eingehandelt wird. «Erst als es dunkel wurde, ging ihnen das Licht auf.» Ich glaube, auch uns wird dieses Licht aufgehen.

Bei Artikel 32d hat der Ständerat in einer ersten Lesung eine Ausnahme festgehalten, dass man, wenn 10 Prozent Winterenergie verlorengehen, über eine eventuelle Ausnahmeregelung diskutieren kann. Der Ständerat ist dem Nationalrat bei diesem Artikel bereits entgegengekommen und verlangt heute diese Ausnahmeregelung nur bei 20 Prozent Verlust der Winterenergie. Zusätzlich muss bei dieser Ausnahmeregelung die tiefere Mindestwassermenge – nicht etwa die Mindestwassermenge Null, sondern die tiefere Mindestwassermenge – laut Artikel 33 Absatz 2 und 3 einer Interessenabwägung unterstellt werden. Sie können nachlesen, was das heisst: Das sind nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern das sind auch ganz klare Schutzinteressen.

Der Bundesrat hat eine Studie auf der Basis von 10 Prozent Winterenergieverlust abgestützt und eigentlich als Schlussfolgerung herausgefunden, dass praktisch nur die Laufkraftwerke betroffen sind. Man muss sich nun auch einmal vorstellen, dass Laufkraftwerke eben auch im Gebirge bestehen, denn jedes Kraftwerk von mittlerer und kleinerer Grösse, das nur über ein Ausgleichsbecken verfügt, ist ein Laufkraftwerk. In der Annahme, dass alle die in Betracht fallenden Laufkraftwerke erneuert werden, könnte man im Mittel die Winterenergie um 43 Prozent vermindern. Das ist eine Gesamtzahl, die aber eigentlich gar nicht interessiert. Sofern ein Werkbesitzer bei einem bestehenden Werk feststellt, dass er mehr als 20 Prozent Winterenergie verliert, ohne dass er auf eine Ausnahmeregelung zurückgreifen kann, wo die Schutz- und Nutzungsinteressen im konkreten Einzelfall abgeklärt werden, wird er eine solche Erneuerung, auch wenn sie sinnvoll und notwendig ist, eben nicht ausführen, weil er zuviel Winterenergie verliert.

Es geht also nicht um eine Beurteilung der Gesamtproduktion im Jahre 2070, wie das die Ingenieure des Buwal berechnet haben, sondern um einzelne, vornehmlich kleinere und mittlere Anlagen. Der Artikel bedeutet auch nicht eine 80prozentige Garantieleistung für die Winterenergie, Herr Bundesrat. Man darf in diesen Fällen, wo diese Winterenergie nicht mehr garantiert werden kann, über eine sinnvolle Ausnahmeregelung diskutieren.

Ich komme jetzt zum Punkt «verlässliche Partner» in diesem «Krieg»: Seit Jahren versuchen gewisse Kreise der Atomlobby, den Umweltschützern zu versprechen, dass man die Wasserkraft einfriert, aber als Gegenleistung die Kernenergie akzeptieren sollte.

Hier bei uns im Parlament kann ich zwei prominente Vertreter namentlich nennen: Es sind dies Nationalrat Loretan, ein ausgewandeter Walliser, und unsere Parteipräsidentin, Frau Segmüller. Wo war am letzten Sonntag diese Allianz? Ich wende mich daher an die bürgerliche Mehrheit: Wäre es nicht besser, wieder auf den verlässlichen Partner, die Wasserschlosskantone, zurückzugreifen und mitzuhelfen, dass hier bei einer sturen mathematischen Formel wenigstens ein absolutes Minimum an Ausnahmen im Gesetz festgehalten wird? Wir sind für Restwassermengen, wir wollen diese Revision nicht aushöhlen, wir sollten nur den Teil der Produktion retten, der auch aus Umweltgründen verantwortet werden kann.

Ich möchte daher auch einen Kompromiss vorschlagen.

Die Medien haben unsere Ständeräte in den Keller geschickt, und die Kantonsregierungen haben in ihrem letzten Schreiben noch einmal zugesichert, dass sie gegen diese mathematische Formel sind. Sie haben sogar eigentlich schon zum Aufstand aufgerufen. Ich bin froh, dass uns wenigstens noch der Ständerat unterstützt. Einerseits sind dies Vertreter der Wasserschlosskantone und andererseits sind das Kantonsvertreter, welche ihre grossen Werke zum Glück bei uns realisiert haben. Dies hat mit Vertretung von Verwaltungsratsmandaten überhaupt nichts zu tun.

Und wenn die Grünen verlangen, dass man den Ständerat abschafft, würde ich beantragen, dass man unseren Rat abschafft, dann hätten wir auch nur eine Kammer. Darum bitte ich Sie, dass wir hier in diesem Artikel einlenken mit dem Kompromiss. Der Ständerat soll bei Artikel 32 Buchstabe b nachgeben, und wir beschliessen den Artikel 32 Buchstabe d.

Frau Danuser: Die sozialdemokratische Fraktion beurteilt den verbliebenen Artikel 32 folgendermassen: Beim Buchstaben b ist sie für Festhalten. Beim Buchstaben d ist sie gegen den Antrag von Herrn Schmidhalter, wie er ihn eben begründet hat.

Herr Schmidhalter, in diesem Gesetz erhalten die Kantone eine sehr grosse Kompetenz. Gemäss Verfassungsauftrag hat der Bund die Aufgabe, angemessene Restwassermengen zu sichern. Wir können uns um diese Frage nicht herumdrücken und sie ganz allein den Kantonen überlassen.

Herr Schmidhalter befürchtet bei der Erneuerung der Werke, dass sie gefährdet seien. Man kann den Verlust von Winterenergie auch über die technische Erneuerung der Turbinen möglich machen.

Insbesondere ist auch die Frage des Heimfalls noch bei weitem nicht abgeschlossen, hat es doch bis heute noch nie einen solchen konkreten Fall gegeben.

Beim Buchstaben e sind wir dafür, die Minderheit zu unterstützen. Beim Buchstaben f und g sind wir für die Mehrheit.

Die Absätze 2 und 3 möchte auch unsere Fraktion streichen. Zum Antrag von Herrn Bürgi: Ich kann nicht alles wiederholen, was ich das letzte Mal schon gesagt habe, aber in der Zwischenzeit ist uns von der Verwaltung ein Bericht über die Problematik von Kleinkraftwerken und Restwassermengen zugegangen.

Er bestätigt vollauf die Befürchtungen, die ich das letzte Mal bereits geäussert habe. Im Gewässerschutzgesetz darf doch nicht durch die Privilegierung der Kleinwasserkraftwerke den kleineren Gewässern der Garau gemacht werden. Es wären von dieser Bestimmung etwa 200 bis 300 Mikrokraftwerke betroffen. Aber denken Sie an die Tierfabriken: Selbst mit dem Konsensartikel 14, wie er aus der Beratung von Ständerat und Nationalrat hervorgegangen ist, gibt es dort Härten, und die müssen in Kauf genommen werden. Wir haben hier ein Gewässerschutzgesetz zu erlassen.

Dieser Auftrag, der zur Diskussion steht, sieht die Sicherung angemessener Restwassermengen vor. Hier kommen auch die kleinen Werke nicht darum herum. Wir dürfen nicht für alles Ausnahmen machen. Es ist sonst ein Gewässernutzgesetz und nicht ein Gewässerschutzgesetz.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne abzustimmen.

Giger: Ich beantrage, bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d dem Ständerat zuzustimmen und bei Buchstabe e auch den Antrag Bürgi zu unterstützen.

Es geht ja in diesem Artikel darum, dass die Kantone in gewissen Fällen die Mindestwassermengen tiefer ansetzen können. So, wie diese Ausnahmebestimmungen heute in Buchstabe d umschrieben sind, darf mit gutem Gewissen der Fassung des Ständerates zugestimmt werden. Ich möchte nur kurz noch eine Bemerkung zu Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b anbringen, und ich bedaure im nachhinein, dass ich nicht einen Antrag zur Wiederaufnahme dieses Artikels verfasst habe.

In Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b ist im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung dafür zu sorgen, dass, bedingt durch eine vermehrte Nutzung, ein Ausgleich im Nutzungsgebiet geschaffen wird. So muss beispielsweise auf eine weitere Wasserentnahme in einem solchen Gebiet verzichtet werden. Ich bin der Ansicht, dass dieser Verzicht auf eine weitere Nutzung im Einzugsgebiet ein grosszügiges Entgegenkommen der Kraftwerksbetreiber darstellt. Ein Ausgleich kann ebenfalls geschaffen werden durch höhere Wasserabgaben in bestimmten Jahreszeiten. Dass ein solcher Schutz- und Nutzungsplan durch den Bundesrat genehmigt werden muss, bedeutet eine weitere Sicherheit vor einer möglichen Uebernutzung. Ich könnte mir vorstellen, dass die Gegner der Fassung des Stän-

derates die Auflagen – überhaupt die Nutzung nach Artikel 32 – räumlich gar nicht nachvollziehen können.

Ich bitte Sie, dem Buchstaben d in der Fassung des Ständerates zuzustimmen, also der Kommissionsminderheit. Es muss doch festgehalten werden, dass es sich bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d zum ein bestehendes Werk handelt und die verlangten Mindestwassermengen eine beachtliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand bedeuten. Eine Produktionseinbusse von über 20 Prozent ist verhältnismässig viel und kann für einen Kraftwerksbetreiber von entscheidender Bedeutung sein.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d der Minderheit zuzustimmen.

Wenn ich etwas vorgreifen darf – damit ich nicht noch einmal nach vorne kommen muss –, möchte ich Sie bitten, den Antrag Bürgi bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e zu unterstützen. Er ist bekanntlich neu verfasst worden. Es handelt sich hier um Kleinwasserkraftwerke unter 300 kWh. Das entspricht also der Grössenordnung von etwa 430 Pferdestärken. Mir sind solche Anlagen bestens bekannt. Bei der Einbusse von mehr als 20 Prozent könnten solche Werke kaum mehr oder höchstens unrationell betrieben werden. Sowohl volkswirtschaftlich als auch aus Gründen des Umweltschutzes sind solche Kleinwerke förderungswürdig. Ich möchte auf eine weitere Begründung verzichten, weil ich bei den letzten Ratsverhandlungen sehr eingehend auf die Wichtigkeit dieser Werke hingewiesen habe. Der Antragsteller, Kollege Bürgi, wird sich sicher noch näher mit der Bedeutung solcher Kleinanlagen auseinandersetzen.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d der Kommissionsminderheit zu folgen. Ebenfalls bitte ich Sie, den Antrag Bürgi bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e zu unterstützen.

M. Berger: En ce qui concerne la majorité des divergences, le groupe de l'Union démocratique du centre se rallie aux propositions de la commission, excepté au sujet des articles 32 et 75. Je ne traiterai que l'article 32 et reviendrai plus tard à l'article 75.

Tout d'abord, permettez-moi de poser la question suivante qu'à vrai dire se posent tous ceux qui sont en contact «économique» avec la nature, avec la terre: que dois-je favoriser, l'écologie ou l'économie? Dois-je accorder davantage d'importance à l'économie ou à l'écologie? Ainsi posée, la réponse à la question ne peut être satisfaisante. Dans le sujet qui nous occupe – et la situation est identique pour celui qui, quotidiennement, travaille avec la nature – économie et écologie sont indissociables. Il nous faut accorder autant d'importance à l'une qu'à l'autre.

Vues sous cet angle, les dispositions que nous avons prises dans le cadre de cette loi correspondent en principe à ce couplage d'intérêts. Nous nous en réjouissons et nous souhaitons qu'il en soit de même pour les sujets que nous devons encore traiter.

Ensuite, en ce qui concerne l'article 32, le Conseil fédéral propose trois exceptions: les lettres a, b et c, traitant des dérogations pouvant être admises. Le gouvernement reconnaît qu'il est des situations où l'exception est de mise, et cela pour des raisons économiques. Le Conseil des Etats, quant à lui, nous demande, à la lettre d, de combler ce régime d'exception. Il se réfère à des raisons économiques, justifiées d'ailleurs par l'article 33. Il s'agit de cas que nous devons qualifier de particuliers, de situations déjà acquises puisqu'elles concernent le renouvellement de concessions ou d'autorisations qui, en hiver, subiraient des pertes de plus de 20 pour cent avec le nouveau régime. A noter que, pour des installations de plus de 3 mégawatts, l'approbation du Conseil fédéral restera nécessaire.

L'UDC considère donc que, pour des raisons économiques, sans pour autant aggraver l'aspect écologique des cours d'eau, cette disposition mérite de figurer au régime des exceptions de l'article 32.

On parle plus que jamais aujourd'hui d'économies d'énergie. Peut-on ainsi, durant la période hivernale, la plus difficile à approvisionner, se payer le luxe de ne pas utiliser économique-

ment les installations existantes pour un marché qu'il sera toujours plus difficile de ravitailler? L'UDC vous invite donc à soutenir la proposition de minorité Schmidhalter, soit la version du Conseil des Etats.

Nous approuverons également la lettre c de l'article 32, c'est-à-dire la nouvelle proposition de minorité Bürgi, et cela pour des raisons identiques.

David: Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Nach dem Studium der Protokolle des Ständerates habe ich festgestellt, dass ein ganz bestimmtes Beispiel eines Kraftwerkes für diese Ausnahmeregelung eine wesentliche Rolle gespielt hat. Den Protokollen kann man entnehmen, dass das Kraftwerk Hospental für diesen Antrag mitentscheidend war. Ich habe mir diese Frage etwas näher angesehen: Im Jahre 1977 ist für dieses Kraftwerk eine Konzession erteilt worden, die noch ein Restwasser von 5 Litern pro Sekunde in der Reuss übrig liess. Diese Fast-Trockenlegung der Reuss hat bewirkt, dass das Abwasser des Dorfes Hospental von der Reuss als Vorfluter nicht mehr aufgenommen werden konnte. Diese Konzessionerteilung war schon unter dem damaligen Gewässerschutzrecht in dieser Form nicht richtig. Es hätte wesentlich mehr Restwasser in der Reuss belassen werden müssen.

Dieses Beispiel zeigt, wie gefährlich es ist, wenn hier Ermessensspielräume mit Ausnahmebestimmungen eröffnet werden sollen, die letztlich dazu führen, dass aus irgendwelchen Gründen in einem Fluss wie der Reuss noch Restwasser von 5 Litern pro Sekunde verbleiben.

Wenn jetzt im Kanton Uri eine Sanierung dieser Restwasserregelung in Betracht gezogen wird, macht man das so, dass man ein anderes Kraftwerk verpflichtet, mehr Wasser in die Reuss abzulassen. Aber man muss diesem Kraftwerk wiederum ein Eingeständnis machen: Man muss zugestehen, dass durch eine alte Druckleitung 100 Liter pro Sekunde in regelmässigen Abständen abgeführt werden, nur damit diese Druckleitung nicht verrostet.

Solche Lösungen, die in den Kantonen aufgrund der jetzigen Gesetzgebung getroffen werden, sind für die Restwasserordnung unhaltbar. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, wenn er dem Verfassungsauftrag nachkommen will, solchen unangemessenen Lösungen entgegenzutreten.

Ich bitte Sie, diese Ausnahmeregelung, die im Prinzip die ganze Restwasserordnung unterlaufen kann, klar abzulehnen.

Zwygart: Wir sind hier an einem Scheideweg: Sind die Restwassermengen, die wir beschlossen haben, minimale Restwassermengen, oder wollen wir sie noch kleiner machen? Also wollen wir da noch Emmentaler Käse machen, dessen Löcher es ermöglichen, mehr Wasser auf die Stromturbinen zu leiten? Die LdU/EVP-Fraktion ist der Meinung: Das darf nicht der Fall sein, und darum sind wir konsequent gegen weitere Möglichkeiten zu Ausnahmen.

Die Minderheit bei Buchstabe d in Absatz 1 von Artikel 32 – angeführt von Herrn Schmidhalter – macht eine Gewissensfrage daraus. Aber indem man uns das Messer an den Hals setzt, wird der Natur keine Hilfe geleistet. Die Minderheit zielt darauf hin, dass in der Angelegenheit der Herabsetzung der Mindestmengen im Fall von Konzessionserneuerungen bei einem Verlust von 20 Prozent ihrer Winterproduktion etwas gemacht werden dürfte. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass in Fällen, wie sie hier vorgeschlagen werden, keine anderen Massstäbe angelegt werden sollen, weil es ein Einbruch ist. Die Restwasserregelung trägt der Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Natur und der Stromproduktion bereits Rechnung. Es ist nicht üblich – auch in der Wirtschaft nicht –, eine Rechnung zweimal zu stellen. Es handelt sich hier also um einen Schutz der Kernsubstanz der Restwassermengen, und da ist jegliches Nachgeben falsch am Platz.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous avons voté tout à l'heure en faveur de la majorité de la commission pour les articles 29 et 31, en ayant conscience qu'il s'agissait d'une concession faite au Conseil des Etats au détriment de la protection des eaux, afin d'arriver à ce que les versions des deux conseils se rappo-

chent pour sortir un jour de cette procédure de divergences qui dure déjà depuis trois ans. Maintenant, la commission vous demande de ne pas faire de concession sur cet article parce que les propositions qui vous sont faites par la minorité de la commission, illustrées par M. Schmidhalter, s'attaquent au coeur même de la loi. Autrement dit, si nous acceptions ici les propositions de la minorité de la commission, nous ferions beaucoup plus qu'un pas en direction du Conseil des Etats: nous risquerions de vider cette loi de son contenu principal. Cela donnerait évidemment beaucoup de chance à l'initiative pour la protection des eaux et, dans cette perspective aussi, la majorité de la commission vous recommande de rester fermes. Ce n'est pas parce que l'on prétend donner des exceptions à 20 plutôt qu'à 10 pour cent que l'on change la logique. Il y a un minimum absolu au-dessous duquel on ne peut pas descendre et qui n'a rien à voir avec la perte de production. C'est un minimum dicté par la biologie des cours d'eaux, c'est-à-dire par des lois naturelles qui n'ont rien à voir, dans le cas particulier, avec les lois de l'économie.

M. Schmidhalter nous a expliqué à juste raison que dans certains cas la réglementation aboutirait à une perte virtuelle de 25 pour cent de la production. Ces cas sont possibles et vraisemblables, on en connaît quelques-uns, notamment en Valais. La réponse qui doit être donnée par l'autorité fédérale et par notre conseil c'est que, dans ces cas-là, il faut réaliser sur place une politique énergétique différente et, notamment, Monsieur Schmidhalter, renoncer à vouloir installer le chauffage électrique dans toutes les habitations, parce que c'est l'utilisation la plus gaspilleuse et la plus sottise du point de vue économique de cette forme d'énergie noble qu'est l'énergie électrique.

La Confédération aura les compétences de réglementer ce domaine puisque le peuple suisse a accepté l'article sur l'énergie. Et la commission, je vous le rappelle, tient à ce que nous restions sur ces positions pour que la loi reste conforme au mandat constitutionnel sur lequel elle est fondée.

Bundesrat Cottl: Ich habe Ihnen vorher gesagt, dass ich heute nur zweimal das Wort ergreifen werde, und zwar bei zwei Themen, die der Bundesrat als ausserordentlich bedeutungsvoll betrachtet.

Die Frage der Mindestmengen und deren Ausnahmen nach den Artikeln 31 und 32 gehört natürlich zum Wesen dieser Gesetzesrevision. Wenn der Bundesrat diese Revision mit grosser Verspätung beantragt hat, so deshalb, weil er dadurch in einer Situation, die traditionell durch Wassernutzungsüberlegungen gekennzeichnet war, auch vermehrt die Elemente des Gewässer- und Naturschutzes einflechten wollte. Ich verstehe, dass Herr Schmidhalter – der seine These hier in anzuerkennender und fast rührender Weise vertreten hat – die Worte Gewässerschutz und Naturschutz nie erwähnt hat. Aber er darf einfach den Sinn der ganzen Übung nicht aus den Augen verlieren. Mit dieser Übung soll ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden in Fragen, welche lange Zeit nur unter dem Gesichtspunkt der Wassernutzung geregelt worden sind. Ich wäre fast geneigt, auch Herrn Loretan recht zu geben, wenn er dem Bundesrat erklärt, die bundesrätliche Fassung gehe mehrfach nicht genügend weit. Er hat sich insbesondere auf die Artikel 28 und 29 bezogen.

Wir sind vielleicht etwas zuwenig weit gegangen, weil wir der Verfassung entsprechend natürlich auch die Interessen der Energienutzung in Betracht gezogen haben. Auf dieser Gratwanderung des Vergleiches der beiden Interessen glauben wir aber, eine Grenze erreicht zu haben, die, wenn sie überschritten würde, die ganze Revision aushöhlen würde. Ich muss Ihnen diese Behauptung auch aufgrund der ganz elementaren und einfachen Zahlen belegen.

Deshalb bitte ich Sie inständig, bei Ihrer Fassung zu bleiben und der ständerätlichen Fassung nicht zu entsprechen. Wir haben zwar festgestellt, wie der Ständerat aufgrund von kleinen Schritten eindeutig gewisse Fortschritte gemacht hat. Aber wenn ich die langjährigen Arbeiten der ausserparlamentarischen Expertenkommission betrachte, wo übrigens die Vertreter der Bergkantone dabei waren, dann muss ich sagen, dass diese Kommission den redlichen Versuch gemacht hat,

eine wirklich annehmbare Lösung zu erreichen, dabei aber vielleicht etwas zu weit gegangen ist, indem sie wirklich schon die äusserste Grenze erreicht hat. Man hätte bereits vermuten können, dass dann im Parlament noch die Suche nach Kompromissen kommen würde. Der bundesrätliche Vorschlag erreicht wirklich die letzte Grenze. Wenn Sie also überhaupt den Sinn dieser Revision noch wahren wollen, müssen Sie bei dieser Fassung bleiben.

Ich schliesse mit den letzten, fundamentalen Zahlen ab: Sie sind so einfach, dass sie alle überzeugen könnten – alle diejenigen unter Ihnen mindestens, die mit einem nüchternen Blick an diese Arbeit herangehen. Der bundesrätliche Vorschlag zur Regelung der Restwassermengen wird bis in 80 Jahren, also bis zum Jahr 2070, eine Einbusse von 5,6 Prozent der schweizerischen Energieproduktion in Wasserkraftwerken zur Folge haben. Mit der Ausnahmeregelung nach Vorschlag des Ständerates – Grenze der Minderproduktion 20 Prozent – würde sich die bis zum Jahr 2070 ergebende Minderproduktion nur unwesentlich verkleinern: nämlich von 5,6 auf 5,4 Prozent der Produktion in Wasserkraftwerken. Es ist dies also ein absolut geringfügiger Unterschied, verglichen mit dem grossen Schaden, der durch die weitere Ausnahmeregelung geschaffen würde. Gemäss dem Vorschlag des Ständerates könnten nämlich 56 Prozent aller Werke Anspruch auf eine Ausnahme erheben.

Nun wird gesagt, der Bundesrat habe aber das letzte Wort, denn die Ausnahme müsste von ihm abgesegnet werden. Es gefällt auch Herrn Schmidhalter – der ja normalerweise den Bundesvogt nicht so gerne hat –, dass dem Bundesrat diese Möglichkeit gegeben wird. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Kompetenzen korrekt und klar zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden müssen! Die bundesrätliche Regelung, Ihre Regelung gewährleistet dies: Einerseits regelt der Bund die Mindestmengen abschliessend, andererseits sind die Kantone allein zuständig für die Bestimmung der erforderlichen Erhöhung der Mindestmengen. Wenn Sie also abwägen, wenn Sie eine minimale Verhältnismässigkeitsprüfung machen, gibt es keinen anderen Schluss, als bei Ihrer Lösung zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen

Bst. e, f, g – Let. e, f, g

Rüttmann, Berichterstatter: Wir kommen nun noch zum Problem der Kleinwasserkraftwerke. Sie wissen, dass dieser Verband relativ spät erwacht ist, sich gemeldet und reagiert hat. Ueber die Kleinwasserkraftwerke wurde schon bei unserer letzten Beratung diskutiert aufgrund eines Antrages Bürgi. Der Antrag wurde dann im Ständerat wiederaufgenommen von Herrn Ständerat Küchler. Er hat den Antrag aber zurückgezogen zugunsten der Fassung des Ständerates, die Sie mit dem Buchstaben d soeben abgelehnt haben.

Herr Bürgi hat den Antrag in der Kommission nochmals aufgenommen, die Buchstaben e, f und g begründet, und es wurde darüber abgestimmt. Immerhin hat Herr Bundesrat Cotti eine gewisse Gesprächsbereitschaft gezeigt und in Aussicht gestellt, dass das Buwal der Kommission bis zur heutigen Sitzung einen Bericht zustellt. Wir haben damals beschlossen, deswegen keine Extrasitzung mehr vorzusehen, sondern uns auf diesen Bericht abzustützen. Bei der Abstimmung über die Buchstaben e, f und g sind wir separat vorgegangen. Bei Buchstabe e gab es ein Patt: 9 zu 9 Stimmen. Der Sprechende hat einmal mehr den Stichentscheid gegeben. Ich habe mich für den Antrag Bürgi entschieden, weil ich für die Kleinwasserkraftwerk-Besitzer ein gewisses Verständnis habe, aber vor allem deswegen, weil dieser Bericht noch in Aussicht gestellt wurde.

Herr Bürgi hat inzwischen einen Einzelantrag eingereicht und Ihnen verteilen lassen. Der hat nur noch einen Buchstaben e. Herr Bürgi hat also die Buchstaben f und g fallengelassen und somit einen Einzelantrag gestellt.

Ich muss Ihnen sagen, dass dieser Bericht des Buwal ablehnend ist – Herr Bürgi wird bei seiner Begründung darauf zu sprechen kommen; ablehnend, weil in der Schweiz noch etwa 700 Kleinwasserkraftwerke in Betrieb sind. Davon haben 400 weniger als 0,05 Megawatt Produktion. Alle zusammen produzieren etwa 0,6 Prozent der gesamten Stromproduktion. Das Buwal sagt nun:

1. Die Durchlaufanlagen erfordern keine Wasserentnahmebewilligung, weil das Wasser ja wieder in den Fluss einfliesst.
2. Kanäle, die abzweigen, werden als naturnahe Gewässer qualifiziert. Die Restwassermengen finden dort keine Anwendung.
3. Einige Kleinwasserkraftwerke können zusätzlich von den Ausnahmen von Artikel 32 Buchstabe a profitieren (über 1700 m über Meer und nicht Fischgewässer). Das reduziert die Zahl der Kleinwasserkraftwerke, die von den Restwassermengenvorschriften betroffen sind, auf etwa 200 bis 300. Die politische Frage müssen Sie entscheiden. Das Buwal vertritt die Auffassung, es sei vom ökologischen Standpunkt her nicht zu verantworten, diese 200, 300 Kleinwasserkraftwerke einfach produzieren zu lassen und Ausnahmbewilligungen zu erteilen, damit sie die Restwassermengenvorschriften nicht oder nicht voll einhalten müssen. Das ist ein politischer Entscheid. Mein persönliches Ziel, mit dem Stichentscheid diese Angelegenheit noch einmal zur Sprache kommen zu lassen, ist somit erfüllt. Ich müsste also meinen Stichentscheid zurückziehen, wenn der Mehrheits- und der Minderheitsantrag – wie Ihnen Herr Bürgi erklären wird – sowieso nicht mehr existieren. Es geht also noch um einen Einzelantrag Bürgi, den Herr Zwygart bekämpfen wird.

M. Rebeaud, rapporteur: Les propositions successives qui nous ont été soumises pour accorder un régime d'exceptions préférentielles aux petites centrales hydro-électriques prennent aujourd'hui la forme d'une proposition de M. Bürgi – sur feuille séparée, à titre individuel – après pas mal d'avatars.

Au sein de la commission le débat a été incertain et un peu confus, comme vient de vous le rappeler le président de la commission, car nous n'avions pas en main les données nécessaires pour juger des effets écologiques, économiques et énergétiques de la proposition de M. Bürgi. Dans l'intervalle, nous avons obtenu de l'office et de ses experts la documentation nécessaire. Cette documentation nous démontre que toute l'argumentation présentée par le petit lobby des micro-centrales hydro-électriques se démonte pratiquement point par point. En effet, la plupart des petites centrales actuelles ou ayant vécu ne sont pas touchées par la réglementation des débits minimaux. Il s'agit notamment des canaux pour les moulins, de toutes les petites centrales au fil de l'eau et, surtout, de toutes les microcentrales qui peuvent alimenter en électricité les alpages au-dessus de 1700 mètres.

Dans tous ces cas, la règle ne s'applique pas et ces centrales peuvent continuer à fonctionner sans restriction relative aux débits minimaux. Il reste environ deux cents cas où, éventuellement, une exploitation serait rendue moins économique par le respect des débits minimaux. Mais, dans ces cas-là, ce sont de petites centrales qui captent l'eau d'un ruisseau de débit faible, et en les mettant au bénéfice d'une exception, nous commettrions la plus grave erreur de jugement quant à l'équilibre entre l'économie et l'écologie. Il s'agit de centrales qui ont un rendement énergétique négligeable et qui privent totalement le cours d'eau dont elles captent la force de sa capacité de remplir ses fonctions biologiques.

Ces petits cours d'eau, généralement pourvus d'un débit inférieur à 50 litres seconde, permettent la reproduction de la micro-faune qui sert de nourriture aux jeunes poissons. Cette fonction biologique est nécessaire. Si nous renonçons à protéger le débit minimum dans ces cours d'eau, nous ne permettons plus à la nature de repeupler normalement le cours d'eau en aval, c'est-à-dire à l'endroit où se trouvent les pêcheurs.

Vous avez, tout à l'heure, refusé d'accorder une possibilité d'exception dans les cas où la perte de production hydro-électrique serait supérieure à 20 pour cent pour les grandes centrales et pour celles de moyenne importance. Pour celles de moins de 0,3 mégawatt, M. Bürgi demande que cette excep-

tion soit consentie. Les données scientifiques nous disent que, précisément dans ces cas-là, l'atteinte aux intérêts de la nature est encore plus grave que pour les grandes. Nous ne pouvons donc pas – même si les petits ont naturellement notre sympathie, small is beautiful – accorder ici un avantage aux petits.

La commission vous demande donc, après en avoir délibéré et pris connaissance des données des spécialistes, de refuser la proposition de M. Bürgi, ainsi que toutes celles qui ont été proposées au sein de la commission. Je ne sais toutefois pas si elles seront soumises au vote, puisque M. Bürgi renonce aux propositions qui figurent sur votre dépliant. Je demande donc au président du conseil d'éclaircir ce point avant le vote.

Bürgi: Nach intensiven Gesprächen mit dem Buwal und mit den Umweltschutzorganisationen habe ich die bisherigen Anträge zu den Buchstaben e, f und g fallengelassen und im Sinne eines Entgegenkommens und einer Vereinfachung durch einen einzigen Antrag zu Buchstabe e ersetzt. Sie haben diesen Antrag, er wurde ausgeteilt. Die mit den bisherigen Anträgen zu den Buchstaben e und f geschützten Anliegen sind mit dem neuen Buchstaben e berücksichtigt. Der Antrag zu Buchstabe g wird fallengelassen, weil nach Aussage des Buwal bei bestehenden Entnahmestrecken mit Kanälen, Weihern und Druckleitungen einerseits die offene Strecken als Gewässer definiert und geschützt sind, andererseits bei den dazugehörigen Rohrstrecken auf Restwasser verzichtet wird. Bei der jetzigen nationalrätlichen Fassung müssten etwa 300 Kraftwerke, d. h. fast ein Drittel aller Anlagen, bei Ablauf der Konzession oder bei der Notwendigkeit eines Umbaus aufgeben. Die Frage über das Ausmass des Restwassers ist für diese Werke also eine Existenzfrage. Dazu kommen noch 400 verbleibende Werke mit Leistung unter 0,3 Megawatt in der gesamten Schweiz, die nicht mehr optimal betrieben werden könnten. Nach Berechnung des Verbandes der Kleinkraftwerkbesitzer würde sich die Jahresproduktion um etwa 50 Gigawatt vermindern. Gleichzeitig könnte ein Erhöhungspotential von mindestens 300 Gigawattstunden nicht mehr erbracht werden. Das ist immerhin die Leistung eines grossen Flusskraftwerks oder entspricht der Versorgung von 75 000 Haushaltungen. Dabei sind Umbauten und Wiederinbetriebsetzungen eingerechnet, aber alles unter der Bedingung, dass die Ökologie des genutzten Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Alles in allem würden allerhöchstens grob 1 Prozent der Fliessgefälle, der Bäche genutzt und nur wenige Promille des Bachnetzes von mehr als 30 000 km beansprucht. Andere Standorte sind schon allein energetisch uninteressant. Vergleichen wir mit neuen Alternativenergien:

Das Projekt Falk 500 am Mont Soleil produziert im Jahr 0,7 Gigawattstunden und beansprucht 4000 m² Kollektoren und 20 000 m² Wiesland. Alle Energieerzeugungen brauchen ein sicheres Uebertragungsnetz. Noch sind Solarzellen kurzlebig und können bei Herstellung und Entsorgung die Umwelt erheblich belasten. Man wirft den Kleinkraftwerken vor, sie seien unrentabel und energetisch unbedeutend. Ein einziges Werk mit 0,1 Megawatt Leistung produziert gleichviel Strom wie alle heute installierten Solarzellenanlagen zusammen. Die Energiegestehungskosten sind heute noch in der Grössenordnung fünfmal niedriger als bei der Sonnenenergie. Die Kosten liegen auch niedriger als sonst bei allen anderen neuen Energietechniken. Auf Bundesebene werden die erneuerbaren Energien von verschiedenen Seiten unterstützt und beraten. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat Leitstudien erstellt. Das EVED gab Studien zu Energieszenarien in Auftrag, welche unter anderem auch ein beachtliches Potential an Kleinwasserkraft aufzeigten. Darum finde ich es widersinnig, zu starre und zu enge Bestimmungen in das Gewässerschutzgesetz aufzunehmen und damit die Bestrebungen der andern Bundesämter und Departemente wieder zunichte zu machen. Der Gewässerschutz darf nicht auf Kosten des Gesamtumweltschutzes gehen. Die Frage der Nutzung erneuerbarer Energien stellt sich nach der Abstimmung vom Sonntag noch dringender. Die Wasserkraft sticht dabei durch ihr geringes Risiko sowie durch langlebige Anlagen hervor, ohne die bei anderen Techniken bestehenden Zweifel bezüglich Ver-

trauen in die Energie oder bezüglich Entsorgung. Bis heute kenne ich keine Alternativenergie, die umweltfreundlicher, verfügbarer und preisgünstiger ist als die der Kleinkraftwerke.

Bei den Kleinwasserkraftwerken sind viele Werte im Spiel: In vielen Fällen geht es um ein gewachsenes Bild von Kulturlandschaft und Siedlung, nicht selten um die Erhaltung historischer Bausubstanz in ihrer ursprünglichen Funktion. In Randregionen wirken die kleinen Werke als umweltfreundliche, respektable Notstromgruppen, und sie ermöglichen dort die Erhaltung von Kleingewerbe und damit auch von Arbeitsplätzen. Im weiteren erbringen die Betreiber der Kleinkraftwerke beachtliche Leistungen im öffentlichen Interesse, zum Beispiel Regulierung von Grund- und Hochwasser, Uferunterhalt, Entsorgung von Zivilisationsabfall aus den Rechen. Der Fischereiverband befürchtet, die Kleinkraftwerkler wollten Fischgründe zerstören. Dabei sind es gerade die Betreiber, welche die teure Erstellung von Fischtreppen auf sich genommen haben, teilweise an Stellen, wo aus Hochwasserschutzgründen auch ohne Kraftwerke für Fische unüberwindbare Schwellen vorhanden wären. Im übrigen versteht ein Kleinkraftwerkbetreiber, schon aus ökonomischen Gründen, bestimmt auch etwas von Ökologie. Der Auftrag, eine Obergrenze für die Einbusse an Jahresnutzwasser festzulegen, hat den Vorteil, dass er zu klaren Verhältnissen führt und keinen unverhältnismässigen Aufwand an Untersuchungen bedingt. Für den Gewässerschutz lässt die Jahresregelung die Möglichkeit offen, grosse Restwassermengen genau in jenen Perioden vorzusehen, in welchen sie den Gewässern am meisten Nutzen bringen. Die Kleinwasserkraftwerke wollen also nicht Gewässer trockenlegen, sondern der Örtlichkeit angepasste Restwassermengen abgeben, soweit sie den Gewässern und den Fischen viel nützen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Zwygart, Sprecher der Minderheit: Ich möchte an die Ausgangslage erinnern.

1. In der Hauptsache hat der Bundesrat gesagt, wir sollten bei der Hauptlinie bleiben; minimale Restwassermengen sollen gewährleistet sein.

2. Die ursprüngliche Kommissionsmehrheit hat sich nun in eine Minderheit verwandelt, indem der Präsident gesagt hat, dass er die Seite wechselt.

Der Bericht des Buwal macht klar, dass es ein sehr problematisches Vorgehen ist, wenn wir Kleinwasserkraftwerke bewilligen. In dem Sinn hat die Kommission materiell zum Antrag Bürgi, wie er vorliegt, nicht direkt Stellung bezogen. Er ist ein komprimierter Antrag aus verschiedenen Anliegen zusammen.

Es ist sympathisch, für Kleines und Kleine einzustehen, aber es ist hier eine Interessenabwägung vorzunehmen. Mit der Ablehnung des Antrags Bürgi wird es kein Kleinwasserkraftwerksterben geben: Von den ursprünglich 4000 Werken sind jetzt noch 700 vorhanden, die definitionsgemäss zu den kleinen gehören, und um 200 bis 300 geht es dann noch in der Gesamtzahl.

Es ist so, dass viele Kleinwasserkraftwerke gar nicht betroffen sind, nämlich dort, wo es um Durchlaufanlagen geht, sogar auch wenn sie eine Stauhaltung haben oder wenn sie an einem grösseren Gewässer sind und ein Seitenkanal da ist. Das ist das, was wir uns noch unter der alten Mühle vorstellen. Sie müssen sich zwar an gewisse Vorschriften, wie z. B. Fischtreppen, halten, aber das bleibt nach wie vor bestehen. Bestimmte Kleinwasserkraftwerke werden gar nicht einbezogen, wenn sie unter Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a fallen, das heisst über 1700 m. ü. M. liegen oder nicht als Fischgewässer gelten.

Für die Erhaltung einer geringen Anzahl von Kleinwasserkraftwerken ist der Preis für die Natur zu hoch. Die Trockenlegung von 200 bis 300 Fliessgewässern ist aus ökologischer Sicht sehr problematisch und an vielen Orten nicht verantwortbar. Wenn diese Möglichkeit offen besteht, würde anderswo die Möglichkeit in Betracht gezogen, diese Wasserkraft wieder extremer zu nutzen. Es ist notwendig, dass wir die Wasserkraft sinnvoll nutzen. Aber das Wasser wurde auch in anderer Weise zurückgedrängt. Im Verhältnis zu ihrer Wasserführung bedürfen Kleingewässer grösserer Restwassermengen als

mittlere und grosse Gewässer. Diese Anforderung wird in der Botschaft sehr gut erläutert, damit das ökologische Gleichgewicht der Gewässer erhalten bleiben kann in bezug auf Lebensraum, Jungfische oder andere Wasserlebewesen. In diesen Gewässern findet die Vermehrung von Nährwesen für Fische und andere Wassertiere statt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in letzter Zeit extrem viele kleine Gewässer zerstört wurden; Vergleicht man Karten über 60 bis 70 Jahre zurück, wird – vor allem im Mittelland – ersichtlich, wieviel wegrationalisiert wurde. Es ist erschreckend!

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass das Bundesgesetz von 1973 über die Fischerei – und in noch stärkerem Mass dessen Revision über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen – diesem Umstand Rechnung tragen möchte, indem es Laichstellen und Aufzuchtgebiete verpflichtend erhalten möchte. Das Bundesgericht verlangt die Durchsetzung der geltenden Bestimmungen selbst gegenüber gewichtigen landwirtschaftlichen Interessen. Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid über den Bundelsbach im Kanton Freiburg.

Auch wenn ein Fließgewässer nur auf beschränkter Strecke trockengelegt wird, bedeutet das eine massive Zäsur in einem Fließgewässer: Fischwanderung, Laichplätze usw. werden verunmöglicht. Aus ökologischer Sicht ist bereits die Trockenlegung von 200 bis 300 Fließgewässern deshalb nicht zu verantworten. Die von den Fischern ausgesprochene Referendumsdrohung im Zusammenhang mit einem allfälligen Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e ist ernst zu nehmen.

Ich möchte zusammenfassen. Die Behauptung, wonach wegen der Restwasserregelung fast alle Mikrokraftwerke ihren Betrieb aufgeben müssten, trifft nicht zu, weil eine grosse Anzahl von Kleinwasserkraftwerken gar nicht unter die Restwasserregelung fällt, weil Mikrokraftwerke an grösseren Gewässern die Restwasserregelung ohnehin erfüllen und weil der von National- und Ständerat beschlossene Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a weitgehende Ausnahmen bei der Nutzung kleiner Gewässer erlaubt. Die mehr als 4000 Kraftwerke, die seit 1947 eingegangen sind, stellten ihren Betrieb unabhängig von Restwasserauflagen ein, zum Teil aus Wirtschaftlichkeitsgründen, zum Teil aber auch wegen der Aufkaufmentalität der Kraftwerke. Die übrigen Mikrokraftwerke, die durch die Restwasserregelung empfindlich eingeschränkt werden, entnehmen das Wasser in der Regel aus kleinen Fließgewässern, die wir jedoch unbedingt erhalten müssen, da sie Jungfische und Nährtiere produzieren, auf welche die Wasserfauna der unterliegenden grösseren Gewässer für ihr Ueberleben angewiesen ist.

Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Bürgi abzulehnen und keine weitere Differenz zum Ständerat zu schaffen.

David: Ich muss Sie bitten, den Antrag Bürgi abzulehnen.

Herr Bürgi kommt im zweiten Differenzbereinungsverfahren in diesem Rat mit einem neuen Antrag. Es sprechen zunächst formale Gründe dagegen, auf diesen Antrag noch einzutreten: nicht nur, weil er erst jetzt kommt, sondern auch, weil er nicht geprüft ist, wie es notwendig wäre. Er ist in der Kommission nicht vorgeprüft worden. Die Kommission hat andere Anträge zum Thema Kleinkraftwerke geprüft; diese Anträge mussten zurückgezogen werden, weil sie untauglich waren und massive Verschlechterungen gebracht hätten.

Nun liegt ein neuer Antrag vor, und ich muss Ihnen sagen: Die gleichen Einwände, die gegen die zurückgezogenen Anträge gesprochen haben, sprechen auch gegen den Einzelantrag Bürgi.

Ein ganz entscheidender Punkt ist im ausgezeichneten Votum von Kollege Zwygart noch nicht erwähnt worden, nämlich dass dieser Antrag sich nicht nur auf die bestehenden 200 bis 300 Kleinkraftwerke bezieht. Es steht nicht «für bestehende Kleinkraftwerke», sondern einfach «für Kleinkraftwerke».

Das Buwal schreibt in seinem Bericht: «Nach Abklärungen dieses Amtes müssten Ausnahmen von Restwassermengen für mehrere Tausend neuer Kleinkraftwerke in Betracht gezogen werden, wenn eine solche Ausnahme für die Kleinkraftwerke in das Gesetz aufgenommen wird.»

Das wäre eine unverantwortliche Lösung. Es ist bereits wiederholt klar gesagt worden, dass hauptsächlich die Kleingewässer ökologisch schutzbedürftig sind, noch viel mehr als die Grogsgewässer. Wenn wir hier diese Ausnahme zulassen, dann hohlen wir in einem ganz zentralen Bereich, in einem ökologisch zentralen Bereich, dieses Gesetz massiv aus. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ruckstuhl: Vielleicht ist die Diskussion heute ein bisschen anders zu führen als bei den vorangegangenen Debatten über dieses Gewässerschutzgesetz, und zwar weil der letzte Sonntag hinter uns liegt und wir die Ergebnisse der Abstimmungen kennen.

Ich glaube, es zwingt zu einer gewissen Ehrlichkeit, wenn wir – so wie ich das auch getan habe in diesem Rat – uns skeptisch äussern gegenüber der Kernenergie, obwohl wir wissen, dass der Energiebedarf steigt und dass sich in diesem Gesetz und in diesen Bestimmungen einige Kapazität befindet, ohne dass wir die Natur damit schädigen wollen: Ich bin sicher durch meinen Beruf, aber auch durch meine politische Tätigkeit, der Natur und der Landschaft gegenüber verpflichtet, sie zu schützen und zu erhalten. Aber in der Argumentation, die wir jetzt hören gegenüber den Anliegen der Kleinkraftwerkbetreiber und denjenigen, die es werden möchten, scheint mir doch ein gewisser Widerspruch zu sein. Und ich möchte diesen Widerspruch erläutern an einem Beispiel aus der Ostschweiz: Wir haben zwei Gegenden an der Thur, die beide schützenswert sind. In der einen Gegend ist ein ehemaliges Kleinkraftwerk, dessen Besitzer den Betrieb wiederaufnehmen möchten. Die Kreise, die gleichen Interessengruppen, die diese Betreibung oder die Wiedereröffnung dieses Kraftwerkes verhindern mit dem Argument, es werde eine grössere Wasserfläche entstehen, die Uferfläche werde verschoben und damit ein ökologisches Gleichgewicht zerstört, sind im Kanton Zürich am Werk, Gebiete wieder zu überfluten, die einmal trockengelegt wurden, die ein ökologisches System bilden, die Kulturland beherbergen und dann durch die Ueberflutung eben wieder verändert würden.

Es ist schon ein gewisser Widerspruch in dieser Argumentation.

Nun zum Antrag von Kollege Bürgi, den ich unterstützen möchte: Es geht meines Erachtens um ein Anliegen, das wir dringend unterstützen müssen: Es geht um die Nutzung von Energiereserven, die der Landschaft nicht in grossem Masse schaden, sondern im Gegenteil die Landschaft bereichern können.

Wenn Herr Zwygart von der Trockenlegung spricht, dann stimmt das nicht: Es geht um eine zeitweise oder streckenweise Reduktion, die in Absprache mit den interessierten Kreisen geschehen kann.

Ich denke auch, dass der Text der Kommission wohl nicht vorgelegen hat; aber das Anliegen war bekannt. Die Kommission hat sehr wohl sinngemäss darüber befunden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Meler-Glatfelden: Wir Grüne haben grosse Sympathie für dezentrale, kleine Kraftwerkanlagen. Wir haben auch Sympathien für Bastler, die die alternative Energie fördern wollen.

Wir müssen aber eindeutig feststellen: Der Verfassungsauftrag gilt auch für Kleinwasserkraftwerke. Gerade bei kleinen Gewässern ist das ökologische Gleichgewicht sehr empfindlich.

Das Gutachten des Buwal spricht eindeutig gegen diese Kleinwasserkraftwerke. Bei Annahme des Antrages Bürgi würden sehr viele neue Kleinwasserkraftwerke entstehen. Durchlaufwerke werden ja nicht betroffen.

Wir sind der Meinung, die Bastler sollen die Hände weghalten von den übriggebliebenen Kleingewässern. Nach Abwägungen der beiden Standpunkte ist uns ganz klar, dass wir den Antrag Bürgi ablehnen.

Rüttmann, Berichterstatter: Nur ganz kurz zur Klarstellung: Die Mehrheit existiert nicht mehr, und ich nehme an, dass auch Herr Zwygart damit einverstanden sein kann, dass seine Minderheit damit aufgelöst ist und er einfach als Einzelkämpfer

fer hier gewesen ist. Es geht also bei der Abstimmung nur noch um den Einzelantrag Bürgi.

Ich möchte Ihnen nochmals bekanntgeben, dass die Kommission dazu nicht Stellung nehmen konnte. Ich kann Ihnen daher auch keine Empfehlung der Kommission abgeben.

M. Rebeaud, rapporteur: Pour bien vous expliquer le désarroi actuel de la commission, à la suite de la nouvelle proposition de M. Bürgi, je vous indique qu'il n'y a effectivement plus de majorité car celle qui s'était prononcée contre les lettres f et g présentées par la minorité Bürgi n'a plus d'objet, ces deux amendements ayant été retirés au profit d'une nouvelle proposition dont la commission n'a évidemment pas pu délibérer. J'aimerais tout de même vous rendre attentifs au fait que la majorité de la commission, qui a repoussé les lettres f et g proposées anciennement par M. Bürgi, se retrouverait vraisemblablement aujourd'hui contre la nouvelle suggestion de M. Bürgi qui procède du même esprit, mais qui est formulée différemment.

Au fond, nous allons voter tout à l'heure sur la question de principe qui consiste à savoir si on doit accorder une faveur supplémentaire aux petites centrales hydroélectriques, indépendamment des lois de la nature. Tous les arguments échangés tout à l'heure ont exposé l'essentiel de la problématique. Je dois tout de même dire à M. Bürgi qu'il ne s'agit pas ici de savoir si les petites centrales hydroélectriques sont bien ou non, mais de déterminer si nous pouvons faire, en leur faveur, des exceptions à la règle des débits minimaux. Sur ce point, la majorité de la commission a répondu en substance non.

J'ajoute encore, à propos de la production d'électricité – pour répondre à l'objection de M. Ruckstuhl – qu'un accroissement qui serait obtenu grâce à des exceptions consenties aux microcentrales hydroélectriques serait dérisoire par rapport au bilan suisse. Selon les anciennes propositions, il représenterait 0,15 pour cent de la production hydroélectrique suisse, c'est-à-dire presque zéro. Avec la nouvelle proposition de M. Bürgi, il se situerait encore au-dessous de ce chiffre. Par conséquent, l'octroi de cette exception au détriment de la nature ne peut pas contribuer de manière significative à la solution de notre problème d'approvisionnement en énergie.

Bundesrat Cotti: Ich werde zuerst einmal einen Beitrag zur Interpretation des Antrags Bürgi zu leisten versuchen und dann stichwortartig die Gründe erwähnen, weshalb ich Sie bitten muss, diesen – wie ich letztes Mal sagte – an sich sehr sympathischen Antrag aus tieferliegenden Gründen zu verwerfen.

Es ist die Bemerkung gefallen, der Antrag Bürgi könne sich auch auf Kleinkraftwerke beziehen, die neu zu schaffen seien. Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall sein kann. Denn der Antrag Bürgi bringt als Bedingung eine Einbusse an Jahresnutzwasser um mehr als 20 Prozent. Es muss also eine Einbusse sein, die mit der heutigen Produktion verglichen werden muss. Es können also nur Werke in Frage kommen, die schon heute produzieren. Mit dieser Interpretation, die ich zu den Akten gebe, ist wohl auch Herr Bürgi einverstanden.

Nun stichwortartig – ich möchte nicht den Antrag Bürgi in bezug auf Gewichtung usw. mit den Vorschlägen von Herrn Schmidhalter, die wir vorhin gehört haben, vergleichen – die Gründe, weshalb es ratsam ist, diesen Antrag nicht zu unterstützen:

Es gibt eine ganze Reihe von kleinen Kraftwerken, die schon heute von der Mindestwasserregelung ausgeschlossen sind. Der Antrag Bürgi betrifft also nach nicht bestrittener Schätzung etwa 200 Kleinkraftwerke, die übrigens zum grossen Teil nicht einmal wirtschaftlich genutzt werden. Es sind also letzten Endes Werke, die zum grossen Teil schon eingegangen sind. Es gab vor Jahren noch 6000, 7000 davon. Diese sind nicht wirtschaftlich und werden weitgehend als Liebhabereien betrieben. Und Liebhabereien mit einem hohen ökologischen Preis zu bezahlen, darf sich dieses Land nicht leisten. Denn die Preise sind doch sehr hoch; sie sind bereits erwähnt worden. Sowohl die Fauna, die Fischerei wie auch die entsprechende Flora brauchen dieses Wasser auch in Winterzeiten. Es ist also nicht denkbar, dass hier eine Ausnahme gemacht werden kann.

Ich bitte Sie, bei Ihrem definitiven Antrag zu bleiben. Ich möchte noch hinzufügen: Wieso wollen Sie in letzter Minute noch eine neue Differenz zum Ständerat schaffen? Sie sind doch daran, Differenzen zu bereinigen!

Schon aus diesen Verfahrensgründen wäre es ratsam, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir haben nur noch über zwei Anträge abzustimmen: einerseits den Antrag der Minderheit Zwygart auf Streichung des Buchstabens e und andererseits den neuen Antrag Bürgi, der die Anträge der Minderheit zu den Buchstaben f und g ersetzt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag Bürgi

67 Stimmen
64 Stimmen

Art. 33 Abs. 2 Bst. d Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Danuser, Ammann, Aregger, Leuenberger-Solothurn, Longet, Loretan, Rechsteiner, Zwygart)
Festhalten

Art. 33 al. 2 let. d

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Danuser, Ammann, Aregger, Leuenberger-Soleure, Longet, Loretan, Rechsteiner, Zwygart)
Maintenir

Frau Danuser, Sprecherin der Minderheit: Herr Bundesrat Cotti hat heute noch einmal die Schwerpunkte gesetzt und gesagt, bei den Artikeln 31 bis 33 handle es sich um ganz zentrale Anliegen dieses Gesetzeswerkes. Die in Artikel 31 festgesetzten Alarmgrenzen heissen «Restwassermengen». Sie sind es aber nicht, und sie können gemäss Artikel 32 gar herabgesetzt werden auf Null, zéro, auf nichts.

Ich bin sehr froh, dass Sie zumindest vorhin den beiden anderen Anträgen, die die Aushöhlung noch weiterreiben wollten, nicht zugestimmt haben.

Jetzt aber zu Artikel 33: Hier geht es um die Erhöhung der Restwassermengen. Das ist eben diese Zweistufigkeit des Verfahrens. Die Botschaft sagt dazu: «Das Ausmass der zusätzlich im Gewässer zu belassenden Wassermenge ergibt sich aufgrund von Artikel 33 nun aber aus der Beurteilung des Einzelfalls. Ziel dieser Beurteilung muss es sein, Restwassermengen festzulegen, die den verschiedenen Schutzinteressen soweit als möglich und in höherem Masse Rechnung zu tragen, als dies Artikel 33 vermag. Um ein sorgfältiges Vorgehen der Behörde bei dieser Interessenabwägung zu ermöglichen, werden die einzelnen Interessen aufgezählt.»

Weiter steht etwas sehr Wichtiges in der Botschaft: «Sicherlich können neben den aufgezählten noch weitere Interessen auf der einen oder auf der anderen Seite eine Rolle spielen. Die ausdrücklich genannten Interessen müssen jedoch auf jeden Fall in die Abwägung einbezogen werden.»

Der Bundesrat hat als Interesse die Energieversorgung hier nicht erwähnt, und der Ständerat hat dieses Interesse dazugenommen. Wir haben nun aber in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c bereits zweimal die wirtschaftlichen Interessen auf der Waage: in Buchstabe b die wirtschaftlichen Interessen der Wasserherkunftskantone, in Buchstabe c die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will. Wie gesagt, dem Ständerat hat diese Gewichtung nicht genügt. Er hat die Energieversorgung dazugenommen.

Um diesen Punkt geht es jetzt. Allerdings könnte es – wenn man die Fahne anschaut – aussehen, als ob es nur um des Kaisers Bart ginge: Man schiebt ein einzelnes Adjektiv – «inländisch» – von einem Rat zum andern wie bei einem Pingpong-

spiel ohne Ende. Unsere Kommission ist der Meinung, dass eine Einschränkung vorgenommen werden müsse, und spricht von der inländischen Energieversorgung. Sie hat dies in Kenntnis der Tatsache getan, dass die geplanten Pumpspeicherprojekte nach dem Willen der Elektrizitätsgesellschaften vor allem der Verteuerung von billiger Importenergie dienen sollen. Unsere Berge mit ihren Tälern und den noch verbleibenden Bächen sind uns dafür zu schade. Nehmen Sie z. B. die Curciosa, jenes entlegene Bündner Bergtal mit seinem sprudelnden Areuabach, oder Grimsel-West. Diese Landschaften dürfen niemals sogenannte Saisonspeicher werden. Auf keinen Fall dürfen wir zulassen, dass neben der inländischen Energieversorgung gleich auch noch die ausländische hier ins Spiel kommt. Wir würden nämlich durch diese Hintertür etwas hereinlassen, was wir nicht wollen:

Europa ist hier das Stichwort. Der Stromverbund, dem unsere Werke angehören, darf auf keinen Fall zum Zweck werden, der jedes Mittel heiligt.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen. Heute steht einem Import von 13 Milliarden kWh ein Export von 22 Milliarden kWh gegenüber – ein Exportüberschuss von 8 bis 10 Milliarden kWh pro Jahr. Das ist genug, mehr als genug. Für die ausländische Energieversorgung dürfen wir niemals unsere letzten Berglandschaften opfern.

Rüttimann, Berichterstatter: Wie Sie sehen, hat die Mehrheit der Kommission mit 10 zu 7 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen, also den Zusatz «die inländische Energieversorgung» fallenzulassen, den unser Rat seinerseits hineingenommen hat, wie soeben Frau Danuser begründet hat. Warum nur die inländische? Es geht hier um den Stromverbund, und hier sind wir Schweizer mit unseren Alpenkraftwerken sehr stark engagiert. Wir haben auch die Möglichkeit, Speicherwerke wieder zu füllen und Spitzenstrom zu exportieren. Diese Exportüberschüsse, die immer so gross plakatiert werden, entstanden vorletztes Jahr durch die Inbetriebnahme von Leibstadt. Soviel ich weiss, wird auch von der Seite, die diesen Stromverbund eher bekämpft, gesagt, wir sollten ausländischen Bandstrom mit inländischem hydraulischem Strom austauschen. Das kann von Jahr zu Jahr wechseln, das wird auch in Zukunft wechseln, wenn diese Exportüberschusszahlen stimmen.

Wir meinen, es lohne sich nicht, deswegen hier an einer Differenz festzuhalten. Wahrscheinlich würde der Ständerat diesen Buchstaben d heute nicht mehr einfügen, wenn er wüsste, welchen Kleinkrieg es darüber gäbe.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionmehrheit, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

Art. 48a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Zwygart)
Festhalten

Art. 48a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Leuenberger-Soleure, Longet, Zwygart)
Maintenir

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich schlage Ihnen im Namen der Minderheit vor, am Beschluss festzuhalten, nämlich das Verursacherprinzip im Gesetz zu belassen. Es ist be-

kanntlich ein zentrales Prinzip des Umweltrechts und deshalb im Umweltschutzgesetz wie auch in anderen wichtigen Gesetzen zum Schutze der Umwelt verankert worden. Auch das Gewässerschutzgesetz ist ein wichtiges Gesetz zum Schutz der Umwelt, und es muss deshalb auch im Gewässerschutzgesetz verankert werden.

Die Einwände gegen die Verankerung des Verursacherprinzips im Gesetz sind nicht plausibel. Der Ständerat hat beispielsweise über diese Frage gar nicht beraten. Die Kommission des Ständerats hat ein sehr knappes Resultat aufgewiesen. Bei den Beratungen in der Kommission des Nationalrates spielte vor allem der Umstand eine Rolle, dass man dem Ständerat in einer weiteren Frage entgegenkommen wollte. Ich bin der Auffassung, dass dieses Argument für sich allein nicht genügt.

Es ist dann auch noch festgehalten worden, offenbar seitens der Redaktionskommission, dass die Bestimmung unklar formuliert sei. Wir vermögen nicht zu erkennen, inwiefern diese Formulierung, die der Nationalrat beschlossen hatte, unklar sein soll. Aber wenn sie unklar wäre, wäre es Aufgabe der Redaktionskommission oder auch der Verwaltung, eine bessere Formulierung für das grundsätzlich unbestrittene Prinzip vorzuschlagen.

Es sollte unbestritten sein, dass die Verursacher grundsätzlich die Kosten von Massnahmen im Bereich des Gewässerschutzes zu tragen haben, d. h. dass es nicht angehen kann, dass die Öffentlichkeit für Gewässerverunreinigungen zur Kasse gebeten werden muss. Die Formulierung, dass «grundsätzlich» das Verursacherprinzip gilt, weist – und das ist unbestritten – auf eine Ausnahme hin. Es gibt im Gewässerschutzrecht eine wichtige Ausnahme, vielleicht auch eine fatale Ausnahme: bei Subventionen. Wenn Subventionen, die aber eine spezielle Rechtsgrundlage haben müssen, von der öffentlichen Hand gesprochen werden, wird das Verursacherprinzip durchbrochen. Prinzipiell muss das Kostenzurechnungsprinzip zu Lasten des Verursachers gelten. Nur das entspricht Umweltschutzgesichtspunkten.

Ich darf Sie vielleicht abschliessend darauf verweisen, dass der Nationalrat diese Woche über einen weiteren Umweltschutzerrlass zu beraten hatte, nämlich über das Strahlenschutzgesetz: Im Strahlenschutzgesetz ist als Selbstverständlichkeit in Artikel 4 das Verursacherprinzip verankert worden. Wir haben nicht einmal darüber gesprochen, so selbstverständlich war dieser Grundsatz. Ebenso selbstverständlich muss er im Gewässerschutzrecht sein.

Ich möchte Sie deshalb bitten, hier an unserem Beschluss festzuhalten.

Rüttimann, Berichterstatter: Wie Ihnen Herr Rechsteiner soeben gesagt hat, war es nicht nur das Ausräumen einer weiteren Differenz bzw. die Zustimmung zum Ständerat, sondern auch ein Hinweis der Redaktionskommission, die an beide Räte geschrieben hat. Wir – der Nationalrat – haben ja diesen Artikel 48a eingefügt. Die unglückliche Formulierung weist auf ein materielles Problem hin: Der Norm-Adressat ist nicht richtig. Das Verursacherprinzip kann nicht als allgemeiner Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden (wie im Umweltschutzgesetz). Die Redaktionskommission beantragt, diesen Passus aus dem Gesetz zu streichen. Unsere Kommission ist dem gefolgt mit 12 zu 7 Stimmen. Sie schlägt Ihnen vor, dem Ständerat zuzustimmen, das heisst, Artikel 48a fallenzulassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Massy, Ammann, Danuser, Giger, Longet, Rebeaud, Schmidhalter)

a. Abwasserreinigungsanlagen;

Art. 61 al. 1 let. a*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité:

(Massy, Ammann, Danuser, Giger, Longet, Rebeaud, Schmidhaïter)

a. Installations d'épuration;

M. Massy, porte-parole de la minorité: A l'article 61, alinéa premier, lettre a de la révision de la loi sur la protection des eaux, la majorité propose à tort, pour moi, de maintenir les mots de «stations centrales d'épuration». C'est aller contre le bon sens, contre la nouvelle évolution dans la protection des eaux. On veut centraliser, au risque de faire monter les coûts de construction et de dénaturer par les travaux les paysages du pays en voulant tout raccorder. Le besoin a changé, celui de décentralisation surtout. Avec la solution de la majorité et du Conseil des Etats, on fait le contraire, alors que l'on a surtout besoin d'épurer, maintenant et dans le futur, de petites agglomérations et des maisons isolées. Aujourd'hui, ce sont les hameaux de 30 habitants qui sont visés et qui doivent purifier leurs eaux usées. La fosse septique est de nouveau autorisée, alors utilisons-la, plutôt que de raccorder à grands frais de petites agglomérations. Il existe des cas où la manière la plus rationnelle, efficace et économique d'épurer les eaux est de faire une fosse septique isolée – en allemand «Klärgrube» – pour une seule habitation. Si c'est vrai, il faut alors éviter de subventionner uniquement le système centralisé, proposé même avec trois habitations, éviter par exemple des raccordements absurdes de deux kilomètres, alors qu'une fosse septique suffit.

La minorité que je représente est un exemple d'alliance et de collaboration entre représentants de tous les partis, sauf un. Nous demandons à l'article 61, alinéa premier, lettre a simplement de parler de «stations d'épuration» et non de «stations centrales d'épuration». Vous devez convenir que le bon sens vous demande de nous soutenir, surtout que la majorité l'avait emporté en commission par 10 voix contre 9. Je vous prie donc de voter l'alinéa premier, lettre a de l'article 61, dans la version de la minorité.

Mme Gardiol: Au nom du groupe écologiste, je vous demande d'appuyer la solution de la minorité. Cette solution mérite notre soutien sur deux plans: tout d'abord, sur le plan de la forme, elle exprime de manière sobre, concise, élégante la solution retenue par notre conseil lors des deux précédents passages en plénum. Elle dit en trois mots ce qui était dit en dix.

Mais, c'est surtout sur le fond que je veux insister. En effet, en parlant d'«installations d'épuration», on englobe l'ensemble des systèmes d'épuration et d'élimination, tels que nous les avons adoptés à l'article 10, y compris ceux de l'article 10, 1 bis. On met tous les systèmes sur pied d'égalité face aux subventions. Tous seront soumis aux mêmes conditions de subventionnement. Nous avons donc là une solution équitable qui ne biaise pas le choix par des distorsions de concurrence entre les installations subventionnées et celles qui ne le seraient pas. Face aux besoins d'épuration décentralisée, ne privilégions pas la centralisation, comme le veut le Conseil des Etats. La technique, la pratique offrent une variété de solutions appropriées pour résoudre ces problèmes d'épuration.

Je rappelle que «la balade» des eaux usées le long des tuyaux pour les amener à une station centrale, quelle que soit la longueur de ces derniers, n'apporte strictement rien sur le plan de l'épuration, tout en coûtant fort cher. Donc, en adoptant la solution de la minorité, on pourra examiner sereinement les avantages, les coûts, l'efficacité des solutions en présence et se déterminer librement pour la solution la plus rationnelle.

Au nom de la cohérence de cette loi, au nom du bon sens et de la rationalité, au nom de la protection des eaux aussi, cherchons à régler le problème d'épuration là où il se trouve, en répondant aux situations particulières par des solutions particulières, et cela au nom de l'égalité des chances. Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité.

M. Longet: Comme l'a dit M. Massy, c'est par 10 voix contre 9 que la majorité l'a emporté. La proposition de la majorité nous paraît fautive, car elle limite les possibilités de subventionnement aux seules installations centralisées. Or, ces installations ne sont pas toujours les plus adéquates. Il peut y avoir toute une série de situations dans lesquelles la technique, les possibilités matérielles, la configuration concrète devraient appeler, au contraire, une solution décentralisée. Si la subvention n'est donnée que pour une des possibilités et non pas pour celle qui serait peut-être techniquement la plus judicieuse, nous faussons les décisions et nous favorisons des options qui ne sont pas les meilleures. Il est donc impératif de mettre à égalité de chances les différentes solutions techniques. C'est ce que la minorité – dont je fais partie – propose, c'est-à-dire que l'ensemble des solutions techniques soient sujettes à subventionnement, afin de permettre de choisir librement la meilleure.

Si vous choisissez la majorité, vous limitez le subventionnement à des installations qui peuvent être tout à fait inadéquates et vous bloquez le développement de solutions qui sont souvent mieux appropriées. Nous avons un taux d'épuration très avancé en Suisse, qui dépasse les 80 pour cent; les 20 pour cent restants concernent largement maintenant l'habitat décentralisé, et si nous acceptons aujourd'hui des subventions pour les seules stations centralisées, nous allons imposer un mode de traitement centralisé face à une situation qui, dans une très large mesure, devrait requérir des méthodes décentralisées.

La raison et l'évolution du problème de l'épuration doivent, aujourd'hui, nous appeler à voter avec la minorité Massy qui, encore une fois, n'a été battue que d'une seule voix.

Rüttimann, Berichterstatter: Es ist tatsächlich so, dass unser Rat bei dem ersten Durchgang beschlossen hat, sich hier auf der Fahne. Dort haben wir beschlossen, dass auch Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen die Möglichkeit gegeben werden soll, Kläranlagen zu betreiben, wenn es unvernünftig wäre, eine lange Leitung in die zentrale Kläranlage zu legen. Insofern stimme ich mit meinen Vorrednern überein. Wir hatten geglaubt, das sei eine gute Lösung. Nun ist folgendes: In diesem Artikel 61 geht es um die Subventionierung. Der Ständerat hat unsere Bestimmung wieder gestrichen, weil wir neben den zentralen Kläranlagen dezentrale Anlagen für die Subventionierung vorgesehen hatten. Und nun ist es so – und das war der Hauptgrund, warum die Mehrheit mit 10 zu 9 Stimmen beschlossen hat, das fallenzulassen und dem Ständerat zuzustimmen –, dass in einem Vernehmlassungsverfahren die Kantone ganz eindeutig und zum Teil vehement dafür plädieren haben, dass die bisherige Subventionspraxis beizubehalten sei, also nur zentrale Kläranlagen zu subventionieren seien. Im andern Fall, wenn wir einfach sagen «Kläranlagen», dann würden auch Amalgam-Abscheider von Zahnärzten und Güllegruben, in die häusliche Abwässer geleitet werden, sowie kleine Klärgruben unter die Subventionen fallen. Die Praxis ist so: Mindestens 30 Einwohner-Gleichwerte oder fünf Liegenschaften, d. h. fünf ständig bewohnte Häuser, sind nötig für die Einrichtung einer zentralen Kläranlage.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, dem Ständerat zuzustimmen bzw. die Minderheit, angeführt von Herrn Massy, abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: Je tiens à apporter quelques précisions quant à la proposition de minorité de M. Massy, qui a recueilli 9 voix contre 10 au sein de la commission.

Les motifs essentiels de la majorité vous ont été donnés par M. Rüttimann, président de la commission. Personnellement et en tant que représentant de la minorité, je voudrais vous rendre attentifs à l'incohérence que nous risquerions d'introduire dans la loi si nous suivions la majorité. Nous avons voté lors de nos premiers débats, sans que cela soit contredit par le Conseil des Etats, un article 10 a. Ce dernier permet à la Confédération, dans les régions d'habitat décentralisé et là où les conditions écologiques le permettent, de soutenir des systèmes d'épuration différents, décentralisés, adaptés au lieu. Les cantons avaient demandé que cette disposition disparaisse – cela

ne figurait pas dans le projet du Conseil fédéral – mais nous l'avons réintroduite. Nous devrions, si nous voulons être cohérents, donner aussi la possibilité de subventionner ces installations d'épuration décentralisées. Dans le cas contraire, notre vote d'aujourd'hui serait en contradiction avec celui par lequel nous avons approuvé l'article 10a.

C'est pourquoi, à titre personnel, je vous suggère de suivre la proposition de M. Massy, proposition qui reprenait celle que nous avait présentée en commission M. Schmidhalter, avec lequel je suis content – pour une fois – d'être d'accord.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	97 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen

Art. 75 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Art. 22 Abs. 3–6 (neu)

Mehrheit

Abs. 3

Der Bund sorgt zum Zwecke der Landschaftserhaltung für einen Lastenausgleich unter den Gemeinwesen und fördert die Erhöhung der Restwassermengen. Er leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung von erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung, sofern diese eine Folge a. der Erhaltung und dauernden Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler Bedeutung; oder b. der Erhöhung der Mindestmenge zur Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Artikel 33 GSchG sind.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Der Bund äufnet zu diesem Zweck einen Fonds. Er erhebt bei den Produzenten eine Abgabe von höchstens 0,2 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe und der Beiträge.

Minderheit

(Berger, Bürgi, Massy, Rutishauser, Savary-Waad, Schmidhalter, Tschuppert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loretan

Art. 22 Abs. 3–6 (neu)

Abs. 3

Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern

(Rest gemäss Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1990)

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 ch. 6

Proposition de la commission

Art. 22 al. 3–6 (nouveau)

Majorité

Al. 3

En vue d'assurer la sauvegarde du paysage, la Confédération veille à une compensation des charges entre les collectivités et favorise le relèvement des débits minimaux. Elle alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques en tant que celui-ci est imputable:

a. A la sauvegarde et à la mise sous protection permanente de sites dignes d'être protégés d'importance nationale;

b. ou encore au relèvement du débit minimal destiné à garantir des débits résiduels appropriés au sens de l'article 33 de la loi sur la protection des eaux.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

La Confédération crée à cet effet un fonds. Elle prélève auprès des producteurs une taxe de 0,2 centime au maximum par kWh sur l'électricité produite en Suisse par les centrales hydroélectriques.

Al. 6

Le Conseil fédéral régleme les modalités du prélèvement de la taxe et de l'octroi des dédommagement.

Minorité

(Berger, Bürgi, Massy, Rutishauser, Savary-Vaud, Schmidhalter, Tschuppert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Loretan

Art. 22 al. 3–6 (nouveau)

Al. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler le manque à gagner résultant de la diminution des redevances hydrauliques en tant que

(Reste de la phrase selon décision du Conseil des Etats du 19 juin 1990)

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Berger, porte-parole de la minorité: Si la majorité de la commission maintient le principe d'une compensation intégrale – car c'est de cela qu'il s'agit à cet article 75 – et qui devrait de surcroît favoriser le relèvement des débits minimaux, elle souhaite non seulement combler des manque-à-gagner pour les collectivités de montagne mais également assurer la sauvegarde et la mise sous protection permanente de sites dignes d'être protégés. A noter qu'on ne parle pas des plus lésés, c'est-à-dire des propriétaires d'installations. Nous sommes sensibles à la protection de nos sites montagnards, il est vrai, comme d'ailleurs à celle de tous les sites de notre pays, mais ne perdons pas de vue l'objectif de la loi. D'autre part, la tentation serait grande d'abuser de telles indemnités et plus encore de bloquer toute réalisation future.

La présente loi est déjà elle-même un élément important de la protection du site, d'où l'incompréhension d'indemniser des régions déjà privilégiées par la loi. Evitons par conséquent de surcharger cette législation avec d'autres missions et restons-en, pour des raisons d'efficacité, aux limites de l'objectif visé. Le Conseil fédéral, comme d'ailleurs le Conseil des Etats, sont partis du principe qu'il ne peut être question de dédommager un acte exigé du législateur et, de surcroît, favorable à l'environnement. Cependant, dans le but d'assurer un dédommagement aux communes particulièrement lésées, le Conseil des Etats nous propose une solution intermédiaire qui devrait être de nature à rapprocher nos deux conseils.

La minorité de votre commission considère comme raisonnable la proposition du Conseil des Etats. Pour ce qui est de son financement, seule la caisse générale devrait y pourvoir. Percvoir une taxe pour le paysage soulève plus d'une interrogation. Celui qui est déjà lésé par l'exigence de la protection des eaux devrait encore s'acquitter d'une taxe pour non-dommagement, ce qui équivaudrait également à pénaliser l'automobiliste qui laisse sa voiture au garage pour mieux protéger l'environnement. Ce serait plutôt ridicule. D'autre part, nous entre-rions dans un conflit à propos de la constitutionnalité ou de l'anticonstitutionnalité d'une telle redevance. Ajoutons que l'information que nous avons reçue en commission précise que 0,2 centime par kilowattheure ne suffiraient pas, et de loin, à couvrir les charges découlant de la générosité de la majorité de notre commission. La version du Conseil des Etats engendrerait déjà un montant important, de l'ordre de 44 millions par an, alors que le projet de la majorité s'élèverait à 110 millions, dont 70 seulement seraient couverts par ce 0,2 centime.

En cette matière, il ne s'agit pas de ne pas sauvegarder nos admirables sites de montagne mais d'indemniser uniquement les cas de rigueur, comme le propose le Conseil des Etats. La version de la majorité de la commission est excessive. Elle présente de nombreuses inconnues financières selon l'optique

de son application. Il en va de même de la proposition de M. Loretan, qui opte pour la formule contraignante qui, même si elle n'impose pas la perception d'une taxe, engendrerait des charges très importantes pour les finances publiques. Ces deux propositions créeraient en outre un précédent que je qualifie de dangereux, non seulement pour les finances fédérales mais pour toute future mesure engagée, en matière de protection de la nature, du paysage, des animaux, etc. A n'en pas douter, une telle disposition serait un coup de frein à toute nouvelle restriction en faveur de l'environnement.

Envisagée sous cet angle, la version du Conseil des Etats est déjà à la limite acceptable, mais compte tenu de la situation des communes gravement pénalisées par les dispositions de la loi et par souci de rapprocher nos deux conseils, c'est une solution de compromis équitable. Par conséquent, la minorité de votre groupe vous engage à suivre la proposition du Conseil des Etats et, dans sa grande majorité, mon groupe politique en fera de même.

Loretan: Ich vertrete seit Jahren – ich habe auch schon zahlreiche entsprechende Vorstösse lanciert – die Meinung, dass Gemeinden, die freiwillig oder gezwungenermassen auf Wasserkraftnutzungen zur Stromproduktion verzichten und dabei Landschaften von nationaler Bedeutung schützen helfen, eine angemessene Abgeltung zugute haben.

Nun hat der Ständerat unter gewissem Druck – und weil offenbar der Vorschlag, der dann beschlossen wurde, von der richtigen Seite gekommen ist – etwas eingelenkt. Das ist an sich erfreulich. Ich habe bereits in der letzten Differenzbereinigungsrunde für eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission eine Abgeltungsregelung – ähnlich der vom Ständerat nunmehr beschlossenen – ohne Landschaftsrappen und ohne Berücksichtigung des Tatbestandes der Erhöhung der Mindestmenge an Restwasser vertreten. Ich habe schon damals, am 21. März 1990, die Begründung meines Minderheitsantrages unter das Motto «Dem Ständerat eine Brücke bauen» gestellt.

Ich möchte dies heute wiederum versuchen, nicht ohne zu unterstreichen – wie ich das immer getan habe –, dass für mich auch der Landschaftsrappen eine taugliche Lösung für die Finanzierung der Abgeltungsbeiträge wäre, nicht indessen – ganz offensichtlich – für den Ständerat, der ihn wohl auch in der nächsten Runde als unüberwindliche Hürde betrachten dürfte.

Wenn sich neuerdings sogar der Bundesrat zum Landschaftsrappen hat bekehren lassen, sowohl aus durchsichtigen Gründen: Jede Art Sonderfinanzierung für eine neue Aufgabe kann ihm, gleichgültig auf welche Weise, nur recht sein. Deswegen ist aber der Bundesrat noch lange nicht vom Saulus zum Paulus geworden, denn er lehnt ja bekanntlich Ausgleichsbeiträge an Gemeinden, die im Interesse des ganzen Landes Landschaften von nationaler Bedeutung schützen statt nutzen, nach wie vor grundsätzlich ab. Wenn dem nicht mehr so sein sollte, dann lasse ich mich von Herrn Bundesrat Cotti gerne korrigieren. In der Grundsatzfrage nämlich bleibt der Bundesrat hart. In der Finanzierungsfrage sagt er: Wenn es schon sein muss, dann lieber eine Sonderfinanzierung als eine Beanspruchung von Steuergeldern.

Wir sind heute in der zweiten Runde für die Bereinigung einer gravierenden Differenz. Die letzte Beratung im Ständerat hat am 19. Juni 1990 zu einem – wie ich schon gesagt habe – doch beinahe unerwarteten Durchbruch geführt: Das Prinzip der Abgeltung ist akzeptiert.

Nicht weil ich partout ein Gegner des Landschaftsrappens wäre, sondern weil ich der Ansicht bin, man sollte nun die Lösung auf der ständerätlichen Basis suchen, beantrage ich Ihnen mit der nunmehrigen Kommissionsminderheit, im Prinzip dem Ständerat zu folgen, dies allerdings mit einer nicht unbedeutenden Aenderung, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde. Ich bleibe damit auf der Linie der seinerzeitigen Kommissionsminderheit in der ersten Bereinigungsrunde, die ich hier am 21. März 1990 vertreten habe.

Nun zu meiner Abweichung von der ständerätlichen Fassung und von der Fassung unserer jetzigen Kommissionsminderheit. Ich beantrage Ihnen anstelle der Kann-Formel die Muss-

Formel. Damit nähere ich mich in Absatz 3 Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes der Kommissionsmehrheit. Wenn wir schon einen einfachen und klaren Abgeltungstatbestand schaffen wollen, so soll der Bundesrat gehalten sein, dem Parlament entsprechende Anträge zu stellen, und dieses hat solche Ausgleichsbeiträge finanziell sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 von Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes gegeben sind. Dann gibt es kein Kniefen mehr wie bis jetzt im Falle der Greina-Gemeinden Sumvitg und Vrin, wo man auch ohne diese neue Rechtsschöpfung schon längst – wenn man gewollt hätte – zu einer Lösung hätte kommen können. Diese Feststellung muss ich als Vorwurf an den Bundesrat weiterleiten.

Im Ständerat hat Frau Josi Meier, die zwischen den beiden Räten eine Brücke gebaut hat, bei der Begründung ihres Antrages, der dann zum Beschluss erhoben worden ist, unterstrichen, dass es letztlich darum gehe, «die eingefrorene Situation zwischen den Räten aufzutauen und den Weg für einen Kompromiss zu öffnen oder offenzuhalten». Ich kann diese Ausführungen nur unterstreichen. Mit meinem Antrag für die Muss-Formel möchte ich die von Frau Ständerätin Meier gebaute Brücke verstärken.

Nun, dafür bräuchte ich eigentlich die Mitwirkung der Equipe von Kollege Berger, der Kommissionsminderheit, die einschwenken sollte – vielleicht ein etwas vermessener Wunsch – auf meine Variante. Wenn ich aber Kollege Berger richtig verstanden habe, möchte dies die Kommissionsminderheit eher nicht tun. Falls er sich noch eines anderen besinnen sollte, so soll er dies mitteilen. Andernfalls möchte ich mir nun einmal den weiteren Fortgang der Debatte anhören.

Schmidhalter: Ich spreche gegen den Landschaftsrappen: Für mich ist der Landschaftsrappen eine Prämie für Nichtstun. Sofern eine Gemeinde freiwillig auf einen weiteren Kraftwerksausbau oder überhaupt einen Kraftwerksausbau verzichtet, erhält sie – für diese Negativleistung – eine Prämie, die wir alle miteinander bezahlen müssen. Gemeinden und Kantone, die ihre Wasserkraftpotentiale dem Land zur Verfügung gestellt haben, haben eindeutig auch Nachteile in Kauf genommen. Diesen Gemeinden und Kantonen wird nichts entschädigt. Denken wir z. B. an unseren Tourismus: Diese Gemeinden haben etwas geopfert und sind nicht entschädigt worden. Wenn man aus Natur- und Heimatschutzgründen ein ganzes Gebiet oder eine Region unter Schutz stellen will und muss und gleichzeitig den Kraftwerksbau verbietet, ist dies eine Angelegenheit einer Mehrheit und der öffentlichen Hand und kann mit den entsprechenden Gesetzen durchgesetzt werden. Aber die Allgemeinheit soll auch die Entschädigung bezahlen. Daher bin ich auf jeden Fall für die Lösung gemäss Ständerat. Auch die Stellungnahme des Bundesrates in der Kommission ist nicht ganz lupenrein ausgefallen. Ich möchte nicht sagen «schizophren», aber fast: Zwar ist der Bundesrat klar und deutlich gegen den Landschaftsrappen, aber er könnte sich damit abfinden, sofern man ein neues Kässeli einführt und nicht allgemeine Bundesmittel einsetzt.

Ich glaube, das ist keine korrekte Interpretation. Für mich gibt es ein Entschädigungsproblem, und zwar bei den bestehenden Kraftwerken. Dort wirft man uns immer vor, wir hätten diese Bäche ausgetrocknet, hätten diese Landschaft kaputtgeschlagen, also sollten wir hier einsetzen und reparieren. Aber wenn man reparieren will, braucht es Geld, und darum habe ich auch eine parlamentarische Initiative hinterlegt für eine solche direkt zweckgebundene Umweltabgabe. Aber wir werden später über dieses Problem diskutieren.

Was wir heute hier tun, ist das schlechte Gewissen beruhigen. Und zwar das schlechte Gewissen, weil man die Wasserkraft in der Schweiz – auch umweltgerecht – nicht mehr ausbauen will. Wir brauchen nämlich in der Zukunft diese Entschädigung nicht, weil keine neuen Kraftwerksbauten mehr entschädigt werden müssen, weil keine Konzessionsgesuche gestellt werden. Andernfalls soll man mir erklären, wer heute noch das Geld aufwirft, um ein Konzessionsgesuch zu erarbeiten, wenn er praktisch sicher ist, dass er nie eine Konzession erhalten wird. Unser Kanton könnte auch eine «Lex Gletsch» anfordern.

Wir sind nämlich hier daran, eine «Lex Greina» zu kreieren, und über diese debattieren wir.

Fischer-Seengen: Die freisinnige Fraktion hat sich mit 22 zu 5 Stimmen für die Version des Ständerates ausgesprochen. Ich muss Ihnen nicht näher erläutern, dass ich mich stets gegen eine solche Entschädigungsregelung gestellt habe. Es ist eine Abgeltung für ein Wohlverhalten und damit ein Präjudiz für zahlreiche andere Fälle, zu denen wir auch nicht ja sagen könnten. Es ist im übrigen eine Ungerechtigkeit gegenüber vielen anderen Berggemeinden, die nie und nimmer in den Genuss einer solchen Abgeltung kommen können, weil sie eben auf nichts zu verzichten haben.

Ich bin also nach wie vor gegen jede Abgeltung. Aber nachdem der Ständerat über seinen eigenen Schatten gesprungen ist, bin ich der Meinung, dass ich nicht päpstlicher – oder nicht standhafter – als der Ständerat sein sollte, und ich habe deshalb auf den Antrag verzichtet, das Ganze sei zu streichen.

Die Kommissionmehrheit ist nun aber nicht zufrieden mit der Hand, die ihr vom Ständerat entgegengestreckt wurde. Sie ist mit dem kleinen Finger nicht zufrieden, müsste ich vielleicht sagen; Sie will die ganze Hand und will am Landschaftsrappen festhalten. Auch die Argumentation für und gegen den Landschaftsrappen ist hier schon oft vorgebracht worden; wir wollen sie nicht noch einmal aufrollen. Ich will lediglich daran erinnern, dass man den Landschaftsrappen nicht etwa wegen des Betrages ablehnen muss. Man muss ihn aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Wir würden damit das Nichtverursacherprinzip statuieren; dass derjenige, der etwas nicht verursacht, bezahlen muss. Man würde einen Geschädigten dazu veranlassen, den anderen Geschädigten zu entschädigen. Ich habe Ihnen diese Gedanken schon ein paarmal erläutert.

Und nun kommt Herr Loretan und will einen Kompromiss finden: Anstelle der Kann-Formel will er eine verpflichtende Version der Entschädigung in das Gesetz einführen. Aus folgenden Gründen muss ich mich auch gegen diese Muss-Formel zur Wehr setzen: Wenn schon eine Entschädigung gesprochen werden sollte, so muss der Bundesrat die Flexibilität haben zu entscheiden, ob hier wirklich ein entschädigungsberechtigter Tatbestand vorliegt.

Im übrigen bin ich der Meinung, dass wir diese Differenz bereinigen sollten. Der Ständerat hat uns die Möglichkeit gegeben, ohne das Gesicht zu verlieren eine Differenz zu bereinigen; wir sollten diese Hand ergreifen, dieses Minimum an Konsensfähigkeit zeigen und hier dem Ständerat zustimmen.

Maeder: Die LdU/EVP-Fraktion stimmt selbstverständlich dem Landschaftsrappen zu, dem wir in diesem Saal ja schon zweimal – das letztemal unter Namensaufruf mit einer Zweidrittelmehrheit – zugestimmt haben. Wir sind der Meinung, dass es vernünftig ist, Abgeltungen an die Gemeinwesen über den Landschaftsrappen zu finanzieren und nicht über die allgemeine Bundeskasse. Mit der Kann-Formel des Ständerats ist den betroffenen Gemeinden nicht gedient. Vergessen Sie bitte nicht, um was es hier eigentlich geht: um den Schutz der letzten Naturlandschaften im Alpenraum und darum, dass dieser dringliche Schutz nicht auf dem Rücken einiger armer Berggemeinden erfolgen darf. Die Gesetzessprache, die wir hier von morgens früh bis abends spät pflegen, ist nüchtern und kann dem Gegenstand, um den es hier geht, überhaupt nicht gerecht werden.

Steigen Sie, meine Damen und Herren, einmal hinauf ins Val Sumvitg, zu den Wasserfällen der Frondscha, auf die Hochebene der Greina, oder steigen Sie einmal hinauf ins Val Curciusa, hören Sie dem Areuabach zu, schauen Sie sich diese letzten unverbauten, grossartigen Landschaften an; dann bekommen Sie vielleicht ein anderes Gefühl für diese Materie. Der Druck auf die letzten Naturlandschaften ist nicht kleiner geworden, er hat in den letzten Jahren zugenommen. Alte Projekte sind wieder aus den Schubladen gezogen worden. Ich denke an die Projekte Val Curciusa, Val Madrisa oder auch die Projekte im Puschlav.

Mit dem Landschaftsrappen ist ein Anreiz für die finanzschwachen Berggemeinden geschaffen, nicht die letzten Wasser und Wässerchen zu verkaufen. Zweimal haben Sie in diesem

Saal zum Landschaftsrappen ja gesagt. Aller guter Dinge sind drei. Helfen Sie heute mit, dem Landschaftsrappen und einer gerechten Entschädigung für das Berggebiet endgültig zum Durchbruch zu verhelfen. Ich bin ein wenig enttäuscht, dass ausgerechnet der Präsident der Stiftung für Landschaftsschutz nicht mit uns zieht. Das kann man aber nicht ändern.

Frau Nabholz: Sie wissen, dass ich, seit wir über Ausgleichsleistungen im Gewässerschutz sprechen, hinter dem Modell der Mehrheit stehe, also für den Landschaftsrappen bin. Ich werde auch heute diesem Modell wieder mit Ueberzeugung zustimmen.

Kollege Fischer-Seengen kommt auf die Ursprungsdiskussion zurück. Ich muss ihn daran erinnern, dass wir längst über das Stadium hinaus sind, wo zu entscheiden war, ob überhaupt Ausgleichsleistungen zu zahlen seien oder nicht. Auch der Ständerat hat einen Schritt vorwärts gemacht, einen Lernprozess durchgemacht und mit seinem zwar schwachen, aber immerhin etwas deblockierenden Schritt eine Weiche gestellt. Das Thema «Ausgleichsleistung – Ja oder Nein» steht also nicht zur Debatte.

Offen bleibt die Frage der Finanzierung: mit Bundesmitteln oder über den Landschaftsrappen, der maximal nur noch einen Landschaftsfünftelrappen darstellt. Wenn der Bund über genügend Mittel verfügt und zum Beispiel den Betroffenen, insbesondere dem Berg- und Randgebiet, langfristig zusichern kann, dass die zur Ausgleichsleistung nötigen Mittel gesichert sind, dass es zu keinen Budgetkürzungen kommt, wenn solche Vorlagen in unsere Räte kommen, dann dürfte diese Lösung akzeptabel sein. Ich möchte Herrn Bundesrat Cotti aber fragen, ob er diese Zusicherung machen kann. Ich glaube es kaum, wenn ich die Botschaft des Bundesrates ansehe.

Der Bundesrat sagt dort schon ganz klar im Zusammenhang mit dem qualitativen Gewässerschutz, dass Kürzungen notwendig sind. Er spricht von «anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten» und ermahnt die Kantone und Gemeinden, mit ihren Ansprüchen nicht zu weit zu gehen. Woher soll das Geld, wenn es schon im qualitativen Gewässerschutz nicht vorhanden ist, denn plötzlich kommen, wenn es um die Abgeltungsfrage geht?

Wir dürfen in diesem Rat weder mit der Minderheit Berger noch mit dem Antrag Loretan so etwas wie eine Leerformel beschliessen. Wenn wir diesen Anträgen zustimmen, stellen wir einen Check ohne Deckung aus. Die Frage, ob die Kann- oder die Muss-Formel angewendet wird, spielt dabei kaum eine Rolle.

Halten wir uns deshalb doch an das Sprichwort «Das Bessere ist der Feind des Guten»: Das Bessere ist hier die Meinung der Mehrheit der Kommission. Stimmen Sie dieser zu!

Schüle: Nach dem Ja des Schweizervolks zum Moratorium ist absehbar, dass der Druck grösser wird, auch die letzten Gewässer noch zu nutzen. Der Landschaftsschutz wird es darum in Zukunft noch schwerer haben. Diesem wachsenden Nutzungsdruck treten wir mit einem sinnvollen Ausgleichssystem zugunsten der Rand- und Berggebiete entgegen, das wir im Verlaufe dieser parlamentarischen Beratung zum Gewässerschutzgesetz entwickelt haben.

Wenn Herr Schmidhalter den Verzicht auf Kraftwerkprojekte in schützenswerten Landschaften als «Negativeleistung» dieser Gemeinden abqualifiziert hat, dann spricht daraus der Bauingenieur aus dem Wallis, der zwischen Bergen und Beton offenbar nicht mehr zu unterscheiden weiss. Selbst der Ständerat ist heute der Meinung, dass wir Nutzungseinschränkungen finanziell ausgleichen müssen. Der Ständerat hat allerdings eine engere Lösung gewählt. Wir wollen auch dort Entschädigungen leisten können, wo die Restwassermengen über das Bundesminimum hinaus erhöht werden. Wir wollen vor allem aber die Finanzierung regeln, die der Ständerat offengelassen hat, und damit die nötigen Mittel bereitstellen. Das wird für die Aufgabenerfüllung entscheidend sein. Denken Sie an die düsteren Finanzperspektiven beim Bund. Die vorgesehene Abgabe von höchstens 0,2 Rappen pro kWh bringt dem Bund

70 Millionen Franken. Damit wird auch der Rahmen für künftige Bundesleistungen gesetzt.

Die verfassungsrechtlichen Fragen sind geklärt. Wir haben dazu das Gutachten von Prof. Jörg Paul Müller erhalten. Es ist völlig falsch, wenn der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband uns kurz vor unserer Sitzung schreibt, dass Prof. Müller ein völlig neues Lastenausgleichsmodell zur Diskussion stelle. Nein, das Gegenteil ist der Fall: Wir haben dieses Gutachten mitberücksichtigt und umgesetzt; wir haben allerdings auf den Ausdruck «Landschaftsrappen» verzichtet, weil dieser missverstanden werden könnte.

Nutzungseinschränkungen im Interesse des Landschaftsschutzes können wir aufgrund der heutigen Verfassungskompetenzen entschädigen und auch die entsprechenden Abgaben erheben. Der Bund hat die Kompetenz zur Regulierung der Wasserkraftnutzung und ist damit auch zuständig für ein solches Lastenausgleichssystem, das einen Ausgleich bringt zwischen den von der Regulierung Benachteiligten und den von der Regulierung Begünstigten. Dieses System wirkt nicht anders als der Minder- und Mehrwertausgleich beim Raumplanungsgesetz. Ein solcher Lastenausgleich ist ein geeignetes Instrument zur Erfüllung der Bundesaufgabe, die Wasserkraftnutzung zu regeln.

Das Gutachten Müller bestätigt, dass auch höhere Restwassermengen aus einer solchen Abgabe entschädigt werden können. Hier geht es nicht um das gleiche Lastenausgleichssystem, sondern um ein Lenkungsinstrument. Der Bund könnte aufgrund seiner Verfassungskompetenzen eine restwasserarme Nutzung der Wasserkraft ganz verbieten. Er kann darum logischerweise auch das mildere Mittel der Belastung einer solchen Nutzung mit einer Lenkungsabgabe anwenden. Professor Müller bestätigt denn auch unserem heutigen Kommissionsantrag: «Ihr Antrag bringt das Konzept des Lastenausgleichs, wie ich es in meinem Gutachten vertreten habe, gut zum Ausdruck.»

Im neugefassten Artikel wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Landschaftserhaltung als Zielsetzung über dem Ganzen steht. Im Widerstreit der Nutzungs- und der Schutzinteressen haben in der Vergangenheit die wirtschaftlichen Interessen zugunsten der Wasserkraftnutzung völlig dominiert. Noch auf Jahrzehnte hinaus laufen beispielsweise Konzessionen für Wasserkraftwerke im Gebirge, die überhaupt keine Restwassermengen vorschreiben.

Wenn jetzt also die Weichen neu – und stärker in Richtung Landschaftsschutz – gestellt werden, so ist dies ebenso nötig wie auch dringlich. So kurz vor dem Ziel dürfen wir uns nicht mehr vom richtigen Weg abbringen lassen.

Columberg: Wir haben einige wichtige Differenzen bereinigt und in einigen Fällen dem Ständerat zugestimmt. Bei Artikel 75 müssen wir jedoch an unserer früheren Beschlussfassung festhalten. Die von unserem Rat neu eingefügte Bestimmung bringt einen wesentlichen Fortschritt zugunsten des Gewässerschutzes, des Landschaftsschutzes und der betroffenen Gebiete. Ich sage es deutlich: Wer für die Anliegen der Berg- und Randgebiete Verständnis hat, kann nicht gegen ein Ausgleichssystem sein.

Der Ständerat ist uns sehr entgegengekommen, und ich möchte dies ausdrücklich anerkennen und verdanken. Die Kann-Formel genügt aber nicht. Wenn die Ausgleichszahlungen auf Freiwilligkeit beruhen, wird das System nicht funktionieren. Wenn wir Ausgleichszahlungen in ganz bestimmten Fällen ausrichten wollen, muss auch eine gesicherte Finanzierung gewährleistet sein, sonst bleibt die Bestimmung toter Buchstabe. Ich erinnere Sie an die Erfahrungen, die wir mit dem Investitionshilfegesetz machen, an die landwirtschaftlichen Investitionskredite usw.

Namens der Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie deshalb eindringlich, für diese Ausgleichszahlungen und für eine sichere Finanzierung zu stimmen.

M. Savary-Vaud: A cet article 75, chaque conseil a finalement admis le principe d'un dédommagement à accorder aux collectivités qui renoncent à l'utilisation de la force hydraulique afin de sauvegarder des sites dignes d'être protégés. Mais si le

principe de faire quelque chose est admis, la divergence entre les deux Chambres reste très importante.

La majorité de la commission s'accroche à un impôt extraordinaire de 0,2 centime par kilowattheure et veut dédommager non seulement le renoncement à l'utilisation de la force hydraulique dans certains cas mais également les pertes dues au relèvement des débits minimaux. C'est aller très loin, beaucoup trop loin.

Je persiste à dire que la constitutionnalité de cette taxe de 0,2 centime est douteuse et qu'à défaut d'une base légale claire il faudrait qu'il y ait au moins une volonté politique très forte pour faire passer ce nouvel impôt. Or, tel n'est pas le cas. De plus, avec ce moyen de financement, le principe de causalité serait violé puisque celui qui respecte l'environnement serait obligé de payer une indemnité de non-dommage. Se lancer dans une telle pratique serait une aberration.

Je crains également que l'argent qui sera perçu – environ 70 millions de francs par année – ne soit utilisé abusivement et serve par exemple à empêcher la réalisation de nouveaux projets de centrales hydrauliques. Il semblerait même que le 0,2 centime par kilowattheure soit nettement insuffisant pour satisfaire tous les cas prévus par la majorité de la commission. Dès lors, de deux choses l'une: ou bien cet impôt est insuffisant et ceux qui le proposent ont le courage d'annoncer qu'on prélèvera 0,3 ou 0,4 centime, ou bien on admet aujourd'hui déjà qu'on prélèvera également dans la caisse de la Confédération, en plus de la taxe. C'est assez inquiétant, il faut bien en convenir.

La proposition du Conseil des Etats est plus sage. Elle laisse le Conseil fédéral apprécier et préparer les dédommagements. En proposant la forme potestative, on laisse également au Conseil fédéral la possibilité de choisir le moment et la durée de son intervention. Je vous demande par conséquent de retenir la proposition de la minorité de la commission, qui apporte son soutien à la proposition du Conseil des Etats, et de repousser la proposition de la majorité ainsi que celle de M. Loretan.

Frau Diener: Im Namen der grünen Fraktion möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zu folgen. Ich will inhaltlich gar nicht mehr gross auf diesen Artikel eingehen. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben das glänzend gemacht, und die Zeit ist fortgeschritten.

Nur noch zwei Punkte: Die Kann-Formulierung des Ständerates gibt den Gemeinden viel zu wenig Sicherheit. Wir brauchen unbedingt die verbindliche Form.

Wir haben immer gesagt, die Revision dieses Gesetzes gelte ein Stück weit als Gegenform zur Gewässerschutzinitiative. Die Gewässerschutzinitiative verpflichtet ja den Bundesrat, einen Fonds zu errichten, und gespiessen werden soll dieser Fonds von den Wasserkraftwerkbesitzern. Wenn wir davon abweichen, werden wir einen ganz wichtigen Zahn aus der Revision dieses Gesetzes herausbrechen.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, der Mehrheit zu folgen.

M. Berger, porte-parole de la minorité: Si la minorité de la commission soutient la proposition du Conseil des Etats, c'est parce que ce dernier veut donner la possibilité au Conseil fédéral d'indemniser des situations très difficiles. Il ne va donc pas plus loin que d'offrir cette possibilité. La proposition de M. Loretan prévoit une obligation. La minorité ne peut donc pas la suivre, étant donné qu'elle nous place devant une inconnue financière et qu'elle introduit un précédent important dans d'autres domaines en matière d'environnement. Il faudra prévoir des indemnités dans tous les secteurs.

Je vous prie, Mesdames et Messieurs, de suivre la minorité de la commission, c'est-à-dire d'accepter la proposition du Conseil des Etats.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich möchte nicht mehr auf die Vorgeschichte zurückkommen, sondern Ihnen bekanntgeben, dass sich die Kommission mit 11 zu 9 Stimmen, also relativ knapp wie in den meisten Fällen, für die Mehrheit entschieden hat, und zwar ist diese Fassung der Mehrheit eine neue,

wie Sie bemerkt haben, eine von Herrn Schüle modifizierte. Herr Schüle hat hauptsächlich auf die Aussagen der Expertise Müller abgestellt. Ich muss Ihnen namens der Kommissionsmehrheit empfehlen, ihr zuzustimmen.

Eine persönliche Bemerkung: Ich bin der Meinung, dass der Antrag Loretan doch etwas für sich hat. Ich glaube, wenn wir die imperative Form aufnehmen würden, im Gegensatz zur Kann-Formel des Ständerates, würde doch die Chance bestehen, dass wir in der nächsten Session einen Weg mit dem Ständerat finden. Ich glaube, die Bestimmung soll kein Fetzen Papier sein; deshalb ist der Imperativ klarer und besser, man weiss dann, dass der Bund entschädigen muss. Wenn er das aus öffentlichen Mitteln tun muss, so wird er sich nicht in die Büsche schlagen.

Der Bund und unsere Räte haben weiss Gott die letzte Zeit nicht gegeizt mit Beiträgen an das Berggebiet, wenn das Bedürfnis ausgewiesen war. Für Entschädigungen kann man – massgeschneidert – Kredite verlangen und sprechen. Es werden somit nicht einfach Millionen aufgetürmt, von denen man nicht weiss, wie man sie verwenden soll. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass der neue Antrag die Entschädigung den Produzenten zuschiebt: Und was werden die Produzenten tun, die Kraftwerke? Sie werden das an die Konsumenten weiterschieben. Dann können Sie den Preisüberwacher rufen, damit er diese Angelegenheit wieder in Ordnung bringt.

Das ist eine persönliche Bemerkung und eine persönliche Ansicht. Aber ich glaube, doch noch einmal einen Aufruf wagen zu dürfen: Kommen Sie doch mit dem Antrag Loretan dem Ständerat einen Schritt entgegen, damit wir eine Lösung finden! Sonst fällt das Gewässerschutzgesetz noch in den Abfallkübel, und damit wäre niemandem gedient.

M. Rebeaud, rapporteur: J'aimerais au nom de la majorité de la commission donner quelques précisions à M. Berger par rapport aux critiques qu'il a émises tout à l'heure. Ce qui est proposé par la majorité de la commission, c'est un mécanisme particulier destiné à régler dans la durée un cas d'espèce, à savoir les préjudices subis par certaines communes de montagne du fait que la nouvelle loi les empêche, pour des raisons de protection du paysage, d'utiliser leurs eaux comme elles l'entendent. Le Conseil fédéral a dit au début: «nous imposons ces limites pour des raisons d'intérêt général, et il n'est pas question de dédommager». Le Conseil national et maintenant le Conseil des Etats admettent que, politiquement, il est juste de dédommager, c'est-à-dire de créer une situation particulière pour un certain nombre d'intéressés (les communes de montagne) qui méritent une attention spéciale. Nous avons parfaitement le droit – c'est un choix politique – de décider ce genre d'exceptions, sans avoir à penser que nous créons un précédent et qu'elles devront être généralisées.

Je rappelle à M. Berger et à certain de ses collègues et coréligionnaires que nous avons fait exactement la même chose pour les petits paysans qui ont trop de bétail à l'hectare sur leur territoire pour satisfaire à la proportion de 3 UGB par hectare. Nous avons admis qu'il y avait des situations où la loi devait consentir un traitement exceptionnel pour une catégorie de la population. Nous n'agissons pas autrement dans ce domaine. Nous décidons qu'il est politiquement juste d'offrir une compensation aux victimes de la nouvelle loi.

La divergence essentielle ne porte plus sur le principe de la compensation. Elle porte sur les modalités du financement. Votre commission propose que le financement soit assuré par un fonds prélevé à raison de 0,2 centime au maximum sur chaque kilowattheure produit dans les centrales hydro-électriques. Le Conseil des Etats préférerait que l'on prenne cet argent dans la caisse fédérale. La divergence porte essentielle-ment là-dessus.

Avant que vous votiez, pour que les choses soient bien claires, j'aimerais dire qu'il a été établi en commission, d'entente avec l'auteur de la proposition, les membres de la majorité et le Conseil fédéral, qu'il n'est pas question au cas où vous accepteriez la suggestion de la majorité de réclamer à la Confédération des contributions ou des compensations supérieures au fonds constitué par le centime/paysage. Si ce fonds, comme les calculs semblent nous le montrer, se monte dans le meilleur

des cas à 70 millions de francs, le Conseil fédéral aura pour tâche d'offrir des compensations pour cette somme et pas pour un centime de plus. Il n'aura pas un centime à prendre dans la caisse fédérale. Le texte proposé par la majorité de la commission le permet puisqu'il indique que la compensation sera fournie «de manière appropriée», c'est-à-dire qu'il faudra juger cas par cas. Il n'est pas question de compenser mécaniquement tout manque à gagner éventuel.

Loretan: Herr Maeder hat in seinem Votum bedauert, dass ich in meiner Eigenschaft als Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege nicht für den Landschaftsrappen eingestanden sei. Ich habe ausdrücklich erklärt: Auch diese Lösung ist machbar. Es geht hier um ein Finanzierungsmodell und nicht um «Pro und contra Landschaftsschutz». Es kann mir niemand beweisen, dass ich nicht ein – teilweise sogar feuriger – Anhänger des Landschaftsschutzes wäre.

Es geht mir darum, dass wir endlich mit dem Ständerat zusammen eine Lösung finden. Wie wir gehört haben, ist unter anderem die zwingende Formulierung, die Muss-Formulierung, entscheidend. Ich habe mir allerdings im Laufe der Debatte überlegt, ob ich meinen Antrag zurückziehen sollte. Nun hat aber selbst der Kommissionspräsident, Kollege Rüttimann, dargelegt, dass meine Variante geeignet wäre, die Brücke zum Ständerat zu schlagen, damit wir endlich auch die Anliegen der Greina-Gemeinden (Sumvitg und Vrin) zufriedenstellen können.

Der Versuchsballon, den ich losgelassen habe, ist nicht sehr hoch gestiegen, vor allem weil die Minderheit Berger ihn nicht akzeptiert hat. Dennoch: Ich halte an meinem Antrag fest und überlasse Ihnen die Entscheidung.

Bundesrat Cotti: Ich bin Ihnen die Stellungnahme des Bundesrates schuldig, die er nach Eintreffen der beiden erwarteten Gutachten der Professoren Frey und Müller abgegeben hat: Der Bundesrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass betreffende Fragen der Entschädigung bei Verzichtern besondere Zurückhaltung geübt werden muss. Der Bundesrat hätte es also lieber, wenn – mindestens vorderhand – keine Entscheide dieser Art getroffen würden.

Der Bundesrat stellt aber auch fest, dass sich der Gedanke der Entschädigung so oder so in den beiden Räten durchgesetzt hat, dass auch der Ständerat einen Lösungsvorschlag dieser Art gebracht hat. Wenn es also darum geht, die Wahl zwischen den zwei Alternativen zu treffen, wählt der Bundesrat ohne Zweifel die Landschaftsrappen-Lösung. Aus welchen Gründen er dies tut, will ich Ihnen erklären:

Die Verfassungsmässigkeit wurde auch von Professor Müller bejaht. Wir wissen zwar, dass die Verfassungsmässigkeit immer auch verschiedene Meinungen beinhaltet, aber der offiziell beauftragte Experte des Bundesrates bejaht sie. Ich verstehe zwar gewisse Bedenken von Herrn Fischer-Seengen und anderen Nationalräten, aber wesentliche Einwände können dagegen nicht erhoben werden.

Hingegen muss ich an die Nationalrätinnen und Nationalräte appellieren, denen Folgerichtigkeit in der Finanzpolitik am Herzen liegt. Dazu sind Elemente nötig, die ich Ihnen gleich in Erinnerung rufen möchte:

Wenn man dem Bundesrat – das ist vor kurzem von einer Kommission gemacht worden – angesichts der bevorstehenden Budgetberatungen Grenzen setzt, wenn man sogar eine Rückweisung des Budgets an den Bundesrat in Aussicht stellt, muss ich schon fragen: Wie können Sie so leicht zusätzlich im Minimum 50 Millionen Franken bewilligen, ohne Achselzucken? Ist das mit Ihrem finanzpolitischen Gewissen vereinbar?

Ich sage Ihnen das, weil Sie in wenigen Wochen über das Budget diskutieren werden. Dann werden nicht Beträge in der Höhe von 50 Millionen, sondern oft schon Beträge in der Grössenordnung von ein paar hunderttausend Franken zu grossen Diskussionen Anlass geben.

Wenn im Zeichen der Abwägung die beiden Möglichkeiten offenstehen, so zwingt doch ein Minimum an finanzpolitischer

Folgerichtigkeit, der Lösung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Loretan	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Definitiv – Namentliche Abstimmung

Définitivement – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Ammann, Baerlocher, Baggi, Bär, Basler, Bäumlín, Béguelin, Biel, Bircher Silvio, Bodenmann, Bonny, Borel, Braunschweig, Brügger, Bühler, Bundi, Büttiker, Caccia, Carobbio, Columberg, Cotti, Danuser, David, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Engler, Euler, Fankhauser, Fierz, Gardiol, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hänggi, Hari, Hösli, Hubacher, Jaeger, Jean-prêtre, Keller, Kuhn, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leutenegger Oberholzer, Longet, Luder, Maeder, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier-Glattfelden, Meizoz, Müller-Aargau, Müller-Meilen, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Piteloud, Portmann, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Salvioni, Scheidegger, Schmid, Schüle, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spälti, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger, Zwygart (96)

Für den Antrag Loretan stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition Loretan:

Allenspach, Antille, Aubry, Berger, Bircher Peter, Blatter, Burckhardt, Bürgi, Cevoy, Cincera, Couchepin, Coutau, Déglise, Dietrich, Dreher, Dubois, Eggly, Eppenberger Susi, Fäh, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Giger, Graf, Gros, Guinand, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Houmard, Iten, Jeanneret, Jung, Leuba, Loretan, Martin, Massy, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Paccolat, Perey, Philipona, Pidoux, Reich, Rohrbasser, Rutishausser, Rüttimann, Rychen, Savary-Vaud, Scherrer, Schmidhalter, Spoerry, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Wellauer, Wyss Paul, Zbinden Paul, Zwingli (61)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Daepf, Frey Walter, Gysin, Reichling, Reimann Maximilian, Schnider, Schwab, Wyss William, Zölch (9)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Aliesch, Aregger, Auer, Blocher, Cavadini, Darbellay, Eisenring, Etique, Feigenwinter, Früh, Grassi, Grendelmeier, Günter, Haller, Herczog, Kohler, Leuenberger Moritz, Loeb, Maitre, Matthey, Meier Fritz, Mühlmann, Nebiker, Oehler, Ott, Petitpierre, Pini, Ruffy, Sager, Savary-Fribourg, Segond, Weber-Schwyz, Ziegler (33)

Vizepräsident Bremi stimmt nicht

M. Bremi, vice-président, ne vota pas

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Gewässerschutzgesetz. Revision
Sauvegarde de nos eaux.
Loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 1668 hiervoor – Voir page 1668 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. November 1990
Décision du Conseil des Etats du 29 novembre 1990

Differenzen – Divergences

Rüttmann, Berichterstatter: Wie Sie bereits auf der Fahne feststellen konnten, sind wir mit dem Gewässerschutzgesetz auf der Zielgeraden angelangt. Ich freue mich, dies zu Beginn unserer heutigen Beratungen sagen zu können.

Eine Vorbemerkung für die deutschsprachigen Ratsmitglieder: Es wurde letzte Woche eine Fahne mit einem wesentlich falschen Inhalt bei Artikel 75 verteilt. Inzwischen wurde eine neue Fahne ausgeteilt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, die Fahne zu benutzen, an deren oberen Rand «ersetzt Fahne Nr. 87.036» steht. Das ist die richtige Fahne, von der wir heute sprechen. Den französischen Text betrifft das nicht.

Nun zur Sache: Der Ständerat hat uns in der Beratung vom 29. November noch zwei Differenzen hinterlassen, Artikel 61 Absatz 1 Litera a und Artikel 75 Ziffer 6, worin das Wasserrechtsgesetz ergänzt wird.

Sie erinnern sich: In den bisherigen, über rund drei Jahre sich hinziehenden Beratungen waren die Restwasserbestimmungen bzw. deren Ausnahmeregelung im Artikel 32 Gegenstand harter Auseinandersetzungen zwischen beiden Räten. Unser Rat hat wiederholt die strenge Ausnahmeregelung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, mit starkem Mehr beschlossen. Der Ständerat hat nun seinerseits unserem Rat zugestimmt – zwar schweren Herzens oder dem Frieden zuliebe, wie etwa von Befürwortern einer flexibleren Ausnahmeregelung gesagt wurde.

Der Ständerat erwartet andererseits vom Nationalrat, dass er in der übrigen schwergewichtigen Differenz, eben dem Artikel 75, wo es um die Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes geht, auch ein Entgegenkommen zeigt.

Unser Rat hat ebenfalls wiederholt der Erhebung eines sogenannten Landschaftsrappens für die Abgeltung von Einbusen der Wasserkraftnutzung, sofern diese der Erhaltung und Unterschützstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung oder der Erhöhung der Restwassermengen dienen, zugestimmt.

Der Ständerat wollte zunächst nichts von Ausgleichszahlungen wissen. Er ist dann später im Grundsatz darauf eingeschwenkt, hat aber das Instrument des Landschaftsrappens immer abgelehnt und die Abgeltung von Verzichteten über öffentliche Mittel von Fall zu Fall gesehen. Auch stellte er es dem Bund mit einer Kann-Formulierung frei, ob er entschädigen wolle oder nicht.

Am 29. November ist nun der Ständerat nochmals einen bedeutenden Schritt entgegengekommen, indem er zur imperativen Formulierung gewechselt hat. Der Bund «richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge» aus und nicht «kann», wie das eben falsch auf der ersten Fahne stand. Es gilt also zu beachten, dass in beiden Räten Abgeltungen für Verzichtete nunmehr unbestritten sind, jedoch nach Ständerat nur für Fälle der Erhaltung und Unterschützstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung. Die Abgeltung für die Erhöhung der Restwassermengen gemäss Artikel 33 dieses Gesetzes entfällt.

Unsere Kommission, die am gleichen Tag zusammentrat, hat ebenfalls den Willen bekundet, nun endlich einen Konsens zu finden, und beantragt Ihnen – ohne Gegenantrag und somit einstimmig – Zustimmung zum Ständerat bei Artikel 75.

Zum Artikel 61: Hier geht es um die Bundesbeiträge an Kläranlagen und andere Einrichtungen.

Beim Artikel 10 hat unser Rat seinerzeit insofern eine Erweiterung zur bundesrätlichen Fassung vorgenommen, als auch für bestehende Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen die Kantone zu sorgen haben und dass in abgelegenen Gebieten oder solchen mit geringer Bevölkerungsdichte eben die Kantone für die Abwasserbeseitigung zu sorgen haben. Gemeint sind nach der bisherigen Praxis mindestens fünf Gebäude oder 30 Einwohner. Das verschmutzte Abwasser kann, wenn es die tatsächliche Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer erlaubt, statt durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen durch andere Systeme – gemeint sind damit auch dezentrale Abwasserreinigungsanlagen – beseitigt werden. Die Differenzen gingen bei Artikel 61, wo die Subventionierung solcher Anlagen und Einrichtungen geregelt ist, darum, ob diese anderen Systeme auch eingeschlossen sind. Die Meinung wird in beiden Räten bejaht. Das muss aber im Gesetz klargestellt werden. Der Ständerat schlägt daher neu vor, sowohl «zentrale» wie auch «dezentrale» fallenzulassen und nur noch «Abwasserreinigungsanlagen» zu schreiben, mit einem Verweis auf Artikel 10 des Gesetzes. Unsere Kommission schlägt Ihnen ohne Gegenstimme vor, bei Artikel 61 dem Ständerat zuzustimmen.

Schliesslich zu Artikel 29 Absatz 2: Hier geht es um einen Rückkommensbeschluss der beiden Kommissionen, wie er nach Artikel 16 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes möglich ist, nämlich für Geschäfte, die nicht im Differenzbereinigungsverfahren gestanden haben. Absatz 2 des Artikels 29 war in den Vorberatungen des Gesetzes immer unangefochten. Das Rückkommen der beiden Kommissionen wurde durch ein Postulat Jagmetti, das im Ständerat letzte Woche überwiesen wurde, initiiert. Wie Sie auf der Fahne sehen, behandelt der Artikel 29 die Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen, also die Konzessionen.

Absatz 2 macht eine Einschränkung für die Bewilligungspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz für Wasserentnahmen, die dem Wasserrechtsgesetz von 1916 zugewiesen sind. Dieser Absatz 2 würde die bisherige, bewährte Praxis des Rechtsmittelweges im Gewässerschutzgesetz ändern. Der Ständerat und auch der Bundesrat sind zur Auffassung gekommen, dass dies nicht opportun ist und dass das Rechtsmittelverfahren für die verschiedenen einschlägigen Gesetze wie Gewässerschutzgesetz, Fischereigesetz, Wasserrechtsgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Raumplanungsgesetz und – soweit möglich – das Waldgesetz und das Enteignungsgesetz zu vereinheitlichen ist. Der Absatz 2, wie er dasteht, hätte nämlich zur Folge, dass ein polizeirechtlicher Bewilligungsentscheid über die Einhaltung gesetzlicher Normen bei den verschiedenen Gesetzen nicht mehr wie bei den anderen genannten Gesetzen an das Bundesgericht weitergezogen werden könnte, sondern beim Bundesrat enden würde wie ein Konzessionsentscheid, der politischen Charakter hat. Dies wäre systemwidrig, denn alle polizeirechtlichen Bewilligungen sollen beim Bundesgericht anfechtbar sein.

Unsere Kommission hat den Rückkommensbeschluss gemäss Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz mit 8 zu 6 Stimmen gefällt und sich materiell für die Streichung des Absatzes 2 (mit 8 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung) entschieden. Die ständerätliche Kommission hat inzwischen einstimmig Rückkommen beschlossen und beantragt dem Rat ebenfalls einstimmig die Streichung des Absatzes 2 von Artikel 29. Das Plenum des Ständerates würde im Falle unseres heutigen Streichungsbeschlusses die Differenz diese Woche noch behandeln, womit das Gewässerschutzgesetz für die Schlussabstimmung bereitstünde.

Eine letzte Bemerkung zur Schlussabstimmung: Aus redaktionellen Gründen ist diese für den kommenden Freitag nicht möglich. Es ist aber vorgesehen, die Schlussabstimmung – immer unter der Voraussetzung, dass wir Einigkeit erzielen – in der Sondersession im Januar vorzunehmen. Damit wäre unser Leidensweg beendet. Ich persönlich bin erleichtert und gebe meiner Freude darüber Ausdruck, dass wir nun doch einen Konsens gefunden haben.

Ich beantrage Ihnen, allen drei Anträgen zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Les bougies de l'Avent ont été propiées aux réflexions de nos collègues du Conseil des Etats, puisqu'ils ont cédé à notre conviction et à notre version, ainsi qu'à celle du Conseil fédéral en ce qui concerne la réglementation des débits minimums (art. 30 à 36 de la nouvelle loi) qui constituait le cœur des innovations apportées à cette loi. Quelques divergences avec le Conseil des Etats subsistent. La commission, à l'unanimité et avec soulagement, vous propose de les accepter, non pas par lassitude et pour terminer cette loi dont les délibérations durent depuis trop longtemps, mais parce qu'elles représentent des concessions justifiées, notamment par le gros effort consenti par le Conseil des Etats pour se rapprocher le plus possible de la version relativement dure que nous lui proposons.

L'essentiel est dans la réglementation des débits minimums, articles 30 à 36. Sur ce point, le Conseil des Etats a renoncé à toute extension de la liste des exceptions, et c'est tout ce que nous demandions.

Nous évitons un débat article par article, puisque la commission vous propose de reprendre telle quelle la version du Conseil des Etats. Je fais quelques brefs commentaires sur les divergences qui subsistent et que nous vous proposons d'accepter.

A l'article 29, à la suite d'un postulat Jagmetti, le Conseil des Etats a repéré une scorie dans la loi qui avait échappé à l'attention des deux Chambres. Il vous propose de supprimer l'article 2 qui créait une exception au régime des autorisations. Si cet article 2 disparaît, les pêcheurs notamment auront un droit de recours au Tribunal fédéral, alors que dans la version actuelle ils n'auraient eu un droit de recours pour certains prélèvements d'eau qu'auprès du Conseil fédéral. Votre commission est d'accord avec cette suppression, ainsi que la majorité de la commission du Conseil des Etats. Le Conseil fédéral, à ma connaissance – mais il vous le confirmera tout à l'heure – n'y voit pas d'opposition.

Pour l'article 61, il s'agit d'une précision apportée par le Conseil des Etats à la définition des objets qui peuvent être subventionnés en matière d'épuration des eaux. Nous avions voulu éviter que les subventions ne puissent aller qu'aux installations centralisées, le Conseil des Etats a voulu préciser quelles installations non centralisées pouvaient être subventionnées en renvoyant à l'article 10 qui donne ces définitions. Cela correspondait parfaitement à l'intervention de M. Massy que la majorité du Conseil national avait soutenue. Par conséquent, nous n'avons pas d'objection à accepter cette précision.

Enfin, article 75, le fameux centime-paysage ou fonds de compensation est aussi un événement. Le Conseil des Etats, dans sa très forte majorité, s'était accroché à l'idée qu'il était intolérable de payer des gens pour ne rien faire. C'était la conviction également d'une forte minorité de notre conseil. Eh bien, dans la période de l'Avent, les esprits ont changé, l'analyse des rapports de force politiques a peut-être un peu aidé, et au Conseil des Etats le discours a été non plus de dire «on va payer des gens pour ne rien faire», mais «on va donner de l'argent à des collectivités pour une tâche d'intérêt national», à savoir la tâche de protection de la nature et du paysage. Et cela change tout. Le Conseil des Etats ne nous a pas suivis jusqu'au mode de financement que nous proposons, il n'a pas voulu de la taxe de 0,2 centime par kilowatt/heure, il n'a pas voulu du système proposé par le «Landschaftsrappen», mais il a admis le principe d'une compensation accordée aux collectivités qui ont à souffrir d'un certain manque à gagner du fait de l'application des restrictions de prise d'eau liées à cette nouvelle loi. C'était l'essentiel. L'argent servant à alimenter le fonds de compensation sera puisé dans la Caisse fédérale. Cela ennuyait le Conseil fédéral, mais ce dernier ayant admis cette possibilité devant le Conseil des Etats, nous n'avons rien à réclamer de plus. Et ici, à l'unanimité aussi, votre commission vous recommande de vous rallier au texte du Conseil des Etats.

Si vous suivez votre commission, il n'y aura plus de divergence entre les deux conseils, puisque sur l'article 29, cette session encore, le Conseil des Etats pourra prendre la décision qu'il a déjà préparée. Malheureusement, nous ne pour-

rons pas voter, en vote final vendredi, pour des raisons purement matérielles, le texte définitif de cette loi, mais il pourra être adopté à la fin de la session spéciale de janvier.

Frau Danuser: Namens der SP-Fraktion möchte ich mich noch einmal zu den verbleibenden Differenzen äussern. Dafür werde ich mir einen kleinen Rückblick auf die langen Verhandlungen erlauben.

Zum Postulat des Ständerates über das Rechtsmittelverfahren beantragen wir Zustimmung. Mittelfristig ist das sicher richtig. Damit auch kurzfristig die Kontinuität gesichert bleibt, unterstützen wir den Streichungsantrag der nationalrätlichen Kommission. Damit bleibt das Bundesgericht und nicht der Bundesrat letzte Instanz.

Stimmen Sie auch bei Artikel 61 dem Ständerat zu! Dieses ganze Gewässerschutzgesetz stellt ein Abwägen zwischen Nutzen und Schutz der Gewässer dar. Mit ihm wurde versucht, die Gewässer als Lebensgrundlage für alle und alles zu schützen und dabei die Interessen derjenigen, die die Gewässer nutzen, ebenfalls mit einzubeziehen. Ich versuche kurz, Gutes und weniger Gutes herauszuschälen, aber dafür muss ich noch einmal einige Tatsachen vorausschicken:

1. Ohne Wasser ist Leben unmöglich.
2. Die nachfolgenden Generationen werden unser Tun an der Qualität der entscheidenden Lebensgrundlagen messen. Das sind neben dem Wasser auch die Luft, das Klima, der Boden.
3. In der Schweiz leben wir im Wasserschlöss Europa. Wir haben eine grosse Verantwortung.
4. Auch in Zukunft werden einige unserer Seen nur durch künstliche Sauerstoffzufuhr vor dem Erstickungstod bewahrt werden können.
5. Die hängige Gewässerschutz-Initiative bezweckt unmissverständlich, dem Schutz vor dem Nutzen Priorität einzuräumen.

An diesen Tatsachen gemessen, beurteilt die sozialdemokratische Fraktion das vorliegende Gesetz wie folgt: Am meisten verurteilt sie, dass weder das Vorsorge- noch das Verursacherprinzip ins Gewässerschutzgesetz aufgenommen wurde. Es ist für uns ganz klar, dass man sich damit mehr Ungemach als Vorteile eingehandelt hat. Es wird weiterhin so bleiben, dass nur rund ein Drittel der Kosten für den Gewässerschutz von den Verursachern getragen wird. In einer ersten Phase des Gewässerschutzes war die Subventionspraxis sicher richtig. Durch technische Massnahmen wurden viele Schäden wieder gut gemacht. Aber der in den Reinigungsanlagen anfallende Klärschlamm enthält so viele Schadstoffe, dass er nicht in den Kreislauf zurückgeführt werden kann und als neues Umweltproblem, als Sondermüll, an anderer Stelle wieder in Erscheinung tritt. Und die Nitratbelastung des Trinkwassers ist im Zunehmen begriffen. Mit dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip wäre ein moderner Gewässerschutz möglich gewesen. Diese Gelegenheit, diese Chance wollte die Mehrheit unserer Räte leider verpassen.

Zur Haftpflicht: Unseres Erachtens ist nach «Schweizerhalle» eine Abschwächung der Haftpflichtregelung unverantwortbar. Die scharfe Kausalhaftung des geltenden Gesetzes aus dem Jahre 1971 wurde herausgenommen. Jene Fassung gewährte dem Verursacher kein Schlupfloch, um seiner Haftung zu entkommen; die blosser Verursachung genügte. Auch dies hat die Mehrheit leider anders gewollt.

Ebensowenig kann uns das Kapitel mit der Restwasserfrage befriedigen. Die Zweistufigkeit des Verfahrens hätte nur zur Durchlässigkeit in einer Richtung führen dürfen. Nach der Verfassung obliegt dem Bund die Sicherung angemessener Restwassermengen. Es sollte für die Kantone nur möglich sein, sich darüber hinwegzusetzen – womit ich meine, dass sie mehr als angemessene Restwasser beschliessen könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Sie können sich nun auch darunter hinwegsetzen; die heftig diskutierten Ausnahmen ermächtigen sie dazu. Dass der Ständerat mit der noch viel grösseren Kelle in den Bachbetten Unheil anrichten wollte, ist uns ein allzu kleiner Trost. Immerhin muss man einräumen, dass unsere Räte in dieser Materie noch nie legiferiert haben. Aller Anfang ist schwer. Andere Gesetze sind alt und wurden und werden immer wieder revidiert. Das ist ja eine der Aufgaben der

Legislative. Also müsste auch dieses Gesetz in absehbarer Zeit zur Revision anstehen. In jenem Zeitpunkt kann auf erste Erfahrungen zurückgeblückt werden. Man wird dann auch an der unseligen Basis für die Restwassermengen, dem Q347, gehörig rütteln müssen.

Im weiteren stellte der landwirtschaftliche Aspekt (Artikel 14) den Rat auf eine harte Probe. Unsere Fraktion hat letztlich den Kompromiss gutgeheissen, weil sie die sozialen Konsequenzen zusammen mit den ökologischen in die Beurteilung mit einbezog. Immerhin muss in Zukunft nach diesem Gesetz eine ausgeglichene Düngerbilanz angestrebt werden; dies ist in unseren Augen äusserst wichtig.

Zweifelloos stellen die Ausgleichsbeiträge beim Wasserrechtsgesetz einen Lichtblick dar. Wir sind glücklich, dass sich der Ständerat am Ende der ersten Sessionswoche zu einer verpflichtenden Fassung für die Ausgleichsbeiträge durchgerungen hat. Damit wird die Restwasserfrage in ein etwas besseres Licht gerückt. Dem Druck seitens der Elektrizitätsgesellschaften auf die noch verbleibenden natürlichen Fließgewässer in unserem Land kann von naturschützerischer Seite etwas entgegengestellt werden. Jetzt gibt es eine Alternative zum Ausverkauf. Es ist damit auch endlich ein dauerhafter Fortschritt für die Greina-Gemeinden erzielt worden; eine ihrer Hauptsorgen wurde gelindert. Der Landschaftsrapport wäre sicherer gewesen, eleganter. Die SP-Fraktion möchte aber jetzt zum erreichten Kompromiss gerne Hand bieten. Sie hält aber fest, dass dieser nie zustande gekommen wäre ohne den unerträglichen Einsatz und die Hartnäckigkeit vor allem des Geschäftsführers der Greina-Stiftung, Herrn Cadonau, sowie aller anderen Befürworterinnen und Befürwortern des Landschaftsrapport-Modells. Wir betrachten denn auch das Problem nicht als gelöst. Der Miteinbezug der externen Kosten wird immer aktueller und ist unerlässlich für die Entschärfung der diversen Zeitbomben, die unsere Wohlstandsgesellschaft angelegt hat.

Präsident: Die SVP- und die LdU/EVP-Fraktion teilen mit, dass sie mit den Anträgen einverstanden sind.

Giger: Vom Entscheid des Ständerates beim Gewässerschutzgesetz hat die freisinnig-demokratische Fraktion mit einem gewissen Erstaunen, aber auch mit Erleichterung Kenntnis genommen. Erstaunt deshalb, weil der Ständerat nun überraschend auf die Anträge des Nationalrates eingeschwenkt ist. Dabei möchte ich festhalten, dass ein grosser Teil der FDP-Fraktion sich mit dem Entgegenkommen des Ständerates etwas schwertut. Offenbar des langen und zermürbenden Hin und Hers zwischen den beiden Kammern müde geworden, konnte sich auch die vorberatende Kommission des Nationalrates in seltener Einmütigkeit hinter die vom Ständerat bereinigte Vorlage stellen. Selbst im stark umstrittenen Artikel 75 ist die Kommission des Nationalrates dem Ständerat einstimmig gefolgt. Hier geht es bekanntlich um die Verpflichtung des Bundes zu Ausgleichszahlungen an Gemeinden, welche auf eine Wassernutzung verzichten. Damit haben linke und grüne Kreise ebenfalls ein gewisses Entgegenkommen in dieser umstrittenen Frage signalisiert. Der eigentliche Landschaftsrapport dürfte somit endgültig vom Tische sein. Trotzdem ist in unserer Fraktion auch mit dieser Lösung ein gewisses Bauchgrimmen zurückgeblieben.

Das Rückkommen auf Artikel 29 Absatz 2 ist in der Kommission nur knapp zustande gekommen. Die Drohung mit dem Referendum seitens der interessierten Fischereikreise dürfte als Druckmittel das Ziel nicht verfehlt haben. Auch über die Frage, ob bei Einsprachen der Bundesrat oder das Bundesgericht abschliessend entscheiden sollen, kann man wirklich geteilter Meinung sein.

Zum Schluss halten wir fest, dass die Fraktion der FDP in ihrer Mehrheit dem bereinigten Gesetz zustimmt. Eine gewisse Zurückhaltung bei diesen Lösungen ist dabei allerdings nicht zu verkennen. Eine Gesetzesberatung über annähernd vier Jahre hinweg führt zwangsläufig zu Abnützung- und Ermüdungserscheinungen.

Sowohl der Landwirtschaft als auch der Elektrizitätswirtschaft sind mit dieser Gesetzesvorlage harte Konzessionen abgerungen worden. Beide Wirtschaftszweige sind heute mit grossen

Problemen konfrontiert. Einerseits geht es um eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen – also Rationalisierung – und andererseits um die Bereitstellung von genügend elektrischer Energie. Beides wird mit diesem Gesetz in Zukunft erschwert. Es bleibt zu hoffen, dass der erwartete Nutzen im Bereich des Umweltschutzes diese Nachteile zu kompensieren vermag. Die Zukunft wird es zeigen. Persönlich zweifle ich sehr daran.

Präsident: Die grüne Fraktion unterstützt die Kommission.

Schmidhalter: Ich spreche hier nicht für die CVP-Fraktion. Die CVP-Fraktion hat dieses Problem Artikel 29 nicht debattiert. Es besteht also keine Mehrheit oder Minderheit in dieser Frage. Hier muss ich aber darauf hinweisen, dass wir im Feuerwehrtempo Gesetze machen, und mir ist es dabei als Nichtjurist überhaupt nicht mehr wohl. Der Bundesrat und seine sicheren guten Juristen haben vor gut zwei Jahren einen Vorschlag zur Bewilligung gemacht und haben ganz eindeutig festgehalten, dass die Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen, für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nach dem bestehenden Bundesgesetz geregelt wird und dass dieses Gewässerschutzgesetz als *lex specialis* nur bezüglich der Restwassermengen herangezogen wird, die unter den Artikeln 30 bis 36 geordnet sind.

Wir wurden in der Kommission total überrumpelt, man kann das gar nicht anders sagen. Der Bundesrat war gar nicht anwesend. Viele Mitglieder der Kommission fehlten. Wir haben dort ohne Kenntnis der Materie – jedenfalls was mich betrifft – Beschlüsse gefasst. Ich frage mich, was andere Nichtjuristen hier antworten würden, wenn ich ihnen konkrete Fragen stellen würde.

Aus der Verhandlung dieser Kommissionssitzung ist mir nur geblieben, dass dieser Vorschlag vom Fischereiverband kommt und dass der Fischereiverband eröffnet hat, dass er eventuell einverstanden wäre, die Gewässerschutz-Initiative – die noch hängig ist – zurückzuziehen, wenn das Parlament bei Artikel 29 entgegenkommt und dieses Alinea 2 streicht.

Das ist keine Gesetzgebung; das ist Politik mit der Angst vor einer Volksabstimmung, und vor dem Volk brauchen wir keine Angst zu haben. Das Volk entscheidet immer richtig. Ich glaube, dass auch bei dieser Gewässerschutz-Initiative das Volk sein letztes Wort sprechen wird. Ich kann Ihnen schon heute prophezeien, dass in den Gebirgskantonen genau gleich argumentiert wird wie bei der Moratoriums-Initiative. Bei der Moratoriums-Initiative wurde erklärt: Die Gebirgskantone haben ein Interesse, dass die Atomproduktion in der Schweiz gestoppt wird, weil damit der Wert der Elektrizität – und vor allem eben der aus Wasser produzierten Elektrizität – ansteigt und deren Preis in die Höhe geht.

Hier bei der Gewässerschutz-Initiative – die ich persönlich bekämpfe – wird eine analoge Argumentation kommen, und zwar in folgendem Sinn: Die Wasserherkunftsgebiete haben überhaupt nichts zu verlieren, weil die wohlverworbenen Rechte mit dieser Initiative geschützt werden und mit dieser Initiative ein Landschaftsrapport eingeführt wird, d. h. es wird dann jede Kilowattstunde mit einem Betrag belastet. Es wird ein Fonds geäufnet, und mit diesem Geld werden dann die wohlverworbenen Rechte entschädigt, d. h. die Wasserherkunftsgebiete bekommen gleichviel Geld. Sie bekommen weniger Strom, und er wird dann noch teurer! So wird das gehen. Jetzt versucht man in einem Gesetz, das später Gültigkeit haben wird, ein Alinea einfach so zu streichen. Ich glaube, das dürfen wir in diesem Moment einfach nicht tun, vor allem auch, wenn man weiss, dass das Postulat der Kommission des Ständerates überwiesen wurde.

Eine letzte Bemerkung: Ich habe mich bei einem namhaften Juristen hier im Saal erkundigt. Er hat auf den Artikel 67 dieses Gesetzes hingewiesen und behauptet, dass Streichen oder Nichtstreichen dieses Alineas auf das gleiche herauskommt. Wem soll man denn da noch glauben? Daher wäre es sicher besser, wenn wir das Gesetz in der Fassung des Bundesrates verabschieden würden. Ich glaube, er und seine Leute haben sich damals etwas überlegt. Ich bin gespannt auf die Antwort des Bundesrates.

Büttiker: Herr Schmidhalter hat natürlich nicht recht. Es war an der Zeit, dass Kommission und Bundesrat – relativ spät – diesen Artikel 29 Absatz 2 streichen. Bereits bei den Beratungen am 27. September 1990 habe ich Sie auf die drohende Gabelung des Beschwerdeweges hingewiesen, die bei einer Annahme von Artikel 29 in der vorliegenden Fassung zu erwarten wäre. Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung würde bei Wasserkraftwerken nur noch die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zur Verfügung stehen, während bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit nichtständiger Wasserführung weiterhin die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offenstünde. Herr Schmidhalter, wie wollen Sie unseren Bürgern erklären, sie hätten bei der nichtständigen Wasserführung einen anderen Beschwerdeweg einzuschlagen als bei ständiger Wasserführung? Das ist nicht logisch, das versteht wirklich niemand in unserer Bevölkerung. Ich stelle deshalb mit Befriedigung fest, dass durch die Streichung von Absatz 2 der Beschwerdeweg an das Bundesgericht weiter geöffnet würde, was im Lichte der neueren Entwicklung im Bereich der Menschenrechtskonvention sehr zu begrüßen ist.

Mit der Streichung dieses Absatzes könnte gleichzeitig eine gewichtige Differenz in Artikel 9 Absatz 4 des Fischereigesetzes, das im Rahmen des zweiten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einer Totalrevision unterzogen wird, bereinigt werden. Und dieses Parlament hat in der Herbstsession eine Differenz geschaffen, mit der genau dieses Problem aufgegriffen wurde. Wenn wir Absatz 2 in Artikel 29 streichen, können wir im Fischereigesetz gemäss Willen des Parlamentes eine Differenz auf sehr einfache Weise aus dem Wege schaffen.

Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Streichungsantrag der Kommission zu folgen. Wir erleichtern uns damit auch die Arbeit beim Fischereigesetz.

Rüttimann, Berichterstatter: Nur ganz kurz: Es wurde in der Kommissionssitzung nicht diskutiert, was heute in diesen Fraktionserklärungen bekanntgegeben wurde. Auch persönliche Erklärungen wurden nicht angezeigt. Ich habe fast den Eindruck, man wolle jetzt noch etwas Salz in die Suppe streuen, obwohl man eigentlich Hunger hat und die Suppe geniessen möchte. Das finde ich schade; wir haben echt um einen Kompromiss gekämpft, und alle haben – auf beiden Seiten, in beiden Räten – etwas dazu beigetragen.

Wir sollten dieses Gesetz doch nicht einfach verunglimpfen. Ich möchte noch erwähnen, dass wir bei der Landwirtschaft, Artikel 14 und folgende – Frau Danuser hat es erwähnt –, eine Lösung gefunden haben, zu welcher die Landwirtschaft ja sagt. Ich möchte Sie daran erinnern, dass in der Gewässerschutz-Initiative das Problem Landwirtschaft mit keinem Wort angesprochen wird. Wenn Sie also die Initiative annehmen und dem Gewässerschutzgesetz den Kampf ansagen – das könnte man mit einem Referendum –, dann ist die landwirtschaftliche Problematik für einige Jahre nicht gelöst. Insbesondere beim zentralen Punkt der Gewässerschutz-Initiative, der Restwassermengensicherung, sind wir der Initiative doch sehr, sehr weit entgegengekommen.

Den Initianten kann ganz objektiv gesagt werden, wenn sie sich überlegen, ob sie die Initiative zurückziehen wollen oder nicht: Wir haben etwas in den Händen und nicht einfach eine Null-Lösung. Das habe ich ihnen noch sagen wollen.

Zum Rückkommensantrag überlasse ich Herrn Bundesrat Cotti die juristische Würdigung, warum der Bundesrat ursprünglich diesen Absatz 2 vorgeschlagen hat und jetzt mit einem Rückzug einverstanden ist. Ich habe aus meinem bescheidenen juristischen Sachverstand heraus versucht, Ihnen zu sagen, warum: Es geht um die polizeirechtlichen Bewilligungen beim Bundesgericht. Das Bundesgericht soll nicht nur bei diesem Gesetz, sondern auch bei den einschlägigen Gesetzen untersuchen, ob die polizeirechtlichen Bewilligungen eingehalten werden. Die Konzession wäre nach wie vor beim Bundesrat, wie das bis jetzt der Fall gewesen ist.

Bundesrat Cotti: Wenn nicht alles täuscht, wird das Geschäft Gewässerschutzgesetz in die Geschichte dieser Legislatur als

eines der am heissesten umkämpften Geschäfte eingehen. Wenn ich an die sehr langen Diskussionen zurückdenke, die in diesem Rat zweimal zu später Stunde geführt wurden, so kann ich Ihnen nicht verschweigen, dass ich mir eine Zeitlang wirklich die Frage gestellt habe: Ist es überhaupt noch möglich, in diesem Lande zu vernünftigen Lösungen zu kommen, zu welchen man noch stehen kann? Diese Frage war um so berechtigter, als beide Räte aufeinanderprallten, ohne den kleinsten Anschein zu erwecken, einen Durchbruch zu erzielen.

Dieses Gesetz ist mit einer Zielsetzung vorbereitet worden: Es ging darum, die bisher allzu einseitig gerichteten öffentlichen Interessen in Richtung Wassernutzung zu kompensieren und wieder einen Ausgleich mit dem Gewässerschutz und dem Naturschutz zu finden. Seit zwei Jahren – das werden Sie wohl attestieren – hat der Bundesrat die Kleinigkeiten in Vergessenheit geraten lassen und sich bei den Räten nur für die wirklich wesentlichen Punkte dieser Reform eingesetzt.

Ich darf den Räten – und insbesondere den Berichterstatter – attestieren, dass heute mit Ihrem Entscheid die wesentlichen Punkte tatsächlich als erreicht gelten können.

Herr Rüttimann, Sie haben diese Punkte erwähnt. Einen ersten haben Sie vor einem Jahr gelöst. Er war hart umstritten, Sie erinnern sich noch. Es ging um Artikel 14, also um die Frage, wie die Landwirtschaft hier einen wichtigen Beitrag im Sinne einer Verbesserung des qualitativen Gewässerschutzes leisten kann. Eine Lösung wurde erzielt. Ich wäre ungerecht, wenn ich auch den landwirtschaftlichen Vertretern in diesem Lande und in diesem Rate nicht attestieren würde, dass hier ganz klar sichtliche Fortschritte erzielt worden sind. Ich möchte betonen: Es waren Fortschritte, die auch in der Volksinitiative so weitgehend nicht enthalten sind.

Die zwei weiteren Hauptpunkte sind auch heute noch Gegenstand von Differenzen. Es ging um die Frage der Restwassermengen und der Abgeltung von Verzichteten bei der Nichtrealisierung von Konzessionen, von potentiellen Konzessionen.

Sie haben es sicher gemerkt: Die Restwassermengen lagen dem Bundesrat sehr am Herzen. Nachdem wir festgestellt hatten, dass unsere zweistufige Lösung – Mindestrestwassermengen, die durch Bundesrecht festgelegt sind, und weitergehende Restwassermengen im Kompetenzbereich der Kantone – eine ausgewogene Lösung darstellt, konnte man hier keine Abstriche zulassen. Man muss dem Ständerat attestieren, dass er – wenn ich so sagen darf – über seinen Schatten gesprungen ist und dass hier eine Lösung gefunden worden ist, die sich unter dem Gesichtspunkt des quantitativen Gewässerschutzes sehen lassen kann.

Zur Frage der Entschädigung: Sie wissen, dass der Bundesrat hier nichts gegen den Grundsatz, aber gegen die Ausgestaltung einiges einzuwenden hatte. Ich stelle mir noch jetzt Fragen in bezug auf die tatsächliche Anwendung dieses Grundsatzes; aber wir anerkennen, dass auch hier ein politisches Opfer gebracht werden muss, damit man überhaupt zu einer definitiven und tragfähigen Lösung kommen kann.

Sie werden mir deshalb gestatten, dass ich ein letztes Urteil über diese sehr langen Beratungen wage: Es war der Mühe wert, dass der Bundesrat kämpfte und dass der Nationalrat kämpfte; wenn sie auch etwas lang war, so hat diese Debatte zwischen den Räten doch eindeutig Früchte gebracht.

Ich erspare Ihnen einen Quervergleich zwischen den Errungenschaften dieses Gesetzes und den Zielsetzungen der Volksinitiative. Sollte, Herr Schmidhalter, das Volk letzten Endes das letzte Wort haben, so wird es sich in eigener Kompetenz aussprechen. Sie sagen mit Recht – ich bin zumindest in diesem Punkt gleicher Meinung wie Sie –: «Das Volk hat immer recht». Sonst haben wir selten gemeinsame Meinungen gehabt. Aber mindestens darin stimmen wir überein.

Sie werden mir deshalb auch gestatten – nach den Ausführungen auch von Herrn Büttiker und vom Herrn Kommissionspräsidenten –, dass ich über die verfahrensmässige Kleinigkeit von Artikel 29 nicht in die Details gehe. Dieses Thema hat übrigens bei den langen Debatten in den Räten mit Recht immer nur wenige Minuten in Anspruch genommen. Es ist tatsächlich so, dass dieses Thema anscheinend mindestens einem Teil der Initianten sehr am Herzen liegt. Der Bundesrat möchte

sich bei dieser Frage verfahrensmässiger Natur nicht versteifen und teilt durchaus die Meinung des Ständerates und auch der Mehrheit Ihrer Kommission.

Damit möchte ich abschliessen. Nicht ohne eine gewisse Genugtuung darf man feststellen, dass auch ein harter Kampf manchmal zu guten Resultaten führen kann.

Schmidhalter: Herr Bundesrat Cotti hat gerade bestätigt, dass es bei diesem Artikel 29 Absatz 2 um eine verfahrensmässige Kleinigkeit geht.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie meinen Antrag unterstützen. Wir begraben dann nämlich alles zusammen hier. Es entsteht keine Differenz zum Ständerat, und das Gesetz ist im Nationalrat und Ständerat überwiesen, wenn wir hier gegen diesen Streichungsantrag votieren.

Art. 29 Abs. 2

Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Schmidhalter
Festhalten

Art. 29 al. 2

Proposition de la commission
Biffer

Proposition Schmidhalter
Maintenir

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	79 Stimmen
Für den Antrag Schmidhalter	45 Stimmen

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 al. 1 let. a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 75 Ziff. 6

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 ch. 6

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**
**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1990, Seite 2220 – Voir année 1990, page 2220

Beschluss des Ständerates vom 24. Januar 1991

Décision du Conseil des Etats du 24 janvier 1991

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

140 Stimmen
3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

M. Rebeaud, rapporteur: Je prends la parole en qualité de rapporteur de langue française de la commission qui s'occupe de la loi sur laquelle nous devons voter maintenant. Un certain nombre de corrections ont été apportées à la version française après que la Commission de rédaction l'a approuvée. Certaines de ces corrections pourraient changer le sens du texte. Pour le procès-verbal, je mentionne qu'à l'article 61 nous avons adopté une disposition spécifiant «installations d'épuration», ce qui est un concept large. Dans le texte corrigé dans l'intervalle par l'administration figure le terme «station d'épuration», ce qui n'est pas la même chose. La version allemande de l'article 61 parle de «Abwasserreinigung»; ce terme a une extension plus large que «station d'épuration» qui, techniquement, recouvre une installation bien précise. Je demande que cette correction terminologique soit enregistrée.

En tant que suppléant de la sous-commission de langue française de la Commission de rédaction, j'ajoute au nom de cette sous-commission que c'est bien le terme «installation d'épuration» qui manifeste l'intention du législateur. De la sorte, les choses sont claires: toutes les installations d'épuration correspondant à la définition de l'article 10, alinéa 2, peuvent être subventionnées.

Je ne demande pas une correction formelle immédiate afin d'éviter un report du vote final, mais je demande à l'administration et au service de l'imprimerie de la Confédération responsable de la *Feuille fédérale* de tenir compte de cette remarque et de corriger le texte.

Zwygart: Die LdU/EVP-Fraktion wird dem Gewässerschutzgesetz zustimmen.

Der Anlass der Revision war bekanntlich die Gewässerschutzinitiative. Gemessen an dieser nicht extremen Initiative ist das vorliegende Gesetz mager.

Die LdU/EVP-Fraktion gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Initiative nicht zurückgezogen wird und dass das Schweizervolk Stellung nehmen kann, ob das Mass des Schutzes unserer Gewässer nicht weiter zu gehen hat, als es das vorliegende Gesetz vorschlägt.

Frau Danuser: Landschaftsrappen, CO₂-Steuer, Energiesteuer, Oekobonus, Ressourcensteuer sind Stichwörter zu einer lebensrettenden Thematik.

Weiterhin die Bundeskasse für umweltschädigendes Tun beizuziehen hat keine Zukunft. Eine andere Ausrichtung wird damit nicht eingeschlagen. Und auf dem jetzigen Weg gelangen wir bald an den Punkt, wo durch Menschenhand die Uhr der Entwicklung auf der Erde gleich um drei Milliarden Jahre zurückgedreht werden wird.

Die SP-Fraktion unterstützt in der Folge das Gewässerschutzgesetz. Aber das Thema Einbezug von Folge- und Umweltkosten ist damit für uns bei weitem nicht zufriedenstellend gelöst. Unsere Partei wird in Kürze zur Ressourcensteuer auch Vorschläge präsentieren.

**Ständerat
Conseil des Etats**

Sitzungen vom 3./4.10.1988
6.10.1989 (Schlussabstimmung)
5.12.1989
8./13./19. 06.1990
29.11.1990
12.12.1990
24.01.1991 (Schlussabstimmung)

Séances du 3./4.10.1988
6.10.1989 (Vote finale)
5.12.1989
8./13./19. 06.1990
29.11.1990
12.12.1990
24.01.1991 (Vote finale)

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire et loi
sur la protection des eaux. Révision**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 29. April 1987 (BBI II, 1061)
Message, projets de loi et d'arrêté du 29 avril 1987 (FF II, 1081)

Antrag der Kommission
Siehe Detailberatung

Proposition de la commission
Voir discussion par articles

Heftl, Berichterstatter: Die Kommission hat mit grosser Mehrheit beschlossen, dem Plenum zu beantragen, zuerst über die Initiative abzustimmen und dann auf die Gesetzesberatung einzugehen und über das Gesetz zu befinden.

Präsident: Wird diesem Antrag opponiert? Dies ist nicht der Fall. Sie sind mit diesem Antrag einverstanden. Zuerst führen wir also nun die Eintretensdebatte zu beiden Vorlagen. Sodann fassen wir Beschluss über Vorlage A und erst dann über Vorlage B. – Es ist so beschlossen.

Heftl, Berichterstatter: Wir haben zu befinden über die Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer – sie schlägt den Erlass eines neuen Artikels 24octies der Bundesverfassung vor –, ferner über die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der genannten Volksinitiative bis zum 8. Oktober 1989.

Die erwähnte Gesetzesrevision kann als Gegenentwurf zur Volksinitiative verstanden werden. Sie will im Rahmen des geltenden Wasserwirtschaftsartikels 24bis der Bundesverfassung das verwirklichen, was in der Initiative nach Ansicht der Kommissionsmehrheit berechtigt und vernünftig ist.

In der Kommission wurde ebenfalls über beide Vorlagen eine gemeinsame Eintretensdebatte geführt, so wie Sie es eben beschlossen haben. Die Kommission hatte zwei zweitägige und drei eintägige Sitzungen. Es fanden Hearings mit Vertretern von Umweltschutzorganisationen, der Energiewirtschaft, der Landwirtschaft, kantonaler Umweltschutz- und Wasserämter und den eidgenössischen Verwaltungen statt. Der Text des von den Initianten neu vorgeschlagenen Artikel 24octies ist auf der ersten Seite der Fahne abgedruckt. Danach sollen Gewässer und Uferbereiche umfassend geschützt werden. Eingriffe in naturnah gebliebene Gewässer sind nur noch örtlich und zu Nutzungszwecken praktisch kaum mehr zulässig. Nicht mehr naturnahe, sogenannte belastete Gewässer samt Uferbereich müssen weit-

gehend saniert werden unter Berücksichtigung ihrer Zuflüsse und Vorfluter. Wasserbaupolizeiliche Eingriffe soll es nur noch dann geben, wenn es Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen oder von erheblichen Sachwerten zwingend erfordert. Bei Entnahmen und Stau von Wasser ist dauernd und auf der ganzen Länge der Fließstrecke eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten, nicht nur zur Erhaltung schutzwürdiger Landschaften, sondern auch zur Erhaltung wertvoller Landschaftselemente. Da die Initiative weit in wohlerworbene Rechte eingreift, sind diese zwar einigermaßen zu entschädigen, aber aus einem Fonds, den die Besitzer der Wasserkraftwerke, also die zu Entschädigenden selber, wenigstens zum Teil, zu speisen haben. Letzten Endes zahlen so natürlich die Stromkonsumenten.

Die Organisationen von Natur-, Heimat- und Umweltschutz sowie Fischerei haben in allem Parteistellung, und die Einsprachen genossen stets aufschiebende Wirkung. Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung erfolgt Regelung durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg, was spätestens innert zweier Jahre geschehen soll.

Die Initiative weist nicht nur zahlreiche und starke, sondern auch kaum begrenzte Eingriffe auf. Sie geht in die Extreme, wie bisher selten eine Initiative. Sie vermag fast Assoziationen an jene Kulturrevolution zu wecken, von der sich China zurzeit mühsam erholt. Ich zweifle, ob allen Mitgliedern des Initiativkomitees und den Unterzeichnern die Tragweite der Sache voll bewusst war. Aber man darf die Anliegen der Initianten nicht in Bausch und Bogen ablehnen. Manche Punkte sind berechtigt, und es ist der Finger auf Dinge gelegt worden, die lange zu Unrecht mancherorts übersehen und vernachlässigt worden waren.

Die von der Kommissionmehrheit vorgelegte Gesetzesrevision schafft hier die notwendige Abhilfe, und wer, um eine solche herbeizuführen, die Initiative lancierte bzw. unterzeichnete, mag Verständnis verdienen. Aber dieses Ziel ist nun erreicht, so dass die Unterstützung der Initiative entfallen kann.

Der vorgeschlagene Artikel 24octies zeigt wenig föderalistisches Verständnis. Es geht nun aber nicht an, bisherige Fehlleistungen vor allem Kantonen und Gemeinden anzulasten. Die Verbotenierungen, Asphaltierungen, Trockenlegungen und naturstörenden Gewässerkorrekturen, wie man sie namentlich im Mittelland antrifft, beruhen zu einem schönen Teil auf der Subventionspraxis des Bundes, auch auf dem Mangel an Arbeitskräften, welcher nach einfachem Unterhalt ruft.

Beim Restwasser bestimmt bereits Artikel 22 des geltenden Wasserrechtsgesetzes, Naturschönheiten seien zu schonen und wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiege, ungeschmälert zu erhalten. Alle Projekte ausser den Mikrowerken sind dem Bund zu unterbreiten. Vorwürfe wegen ungenügenden oder teils gar fehlendem Restwasser treffen daher auch den Bund. Doch sei darüber nicht mehr gestritten, denn allgemein war eben lange Zeit die Sensibilität für jene Werte sowie für Fauna und Flora weniger entwickelt als heute.

Die Umkehr, das dürfen wir auch feststellen, begann bei den Kantonen. So legten uns die Bergkantone ein Exposé über ihre Praxis vor, welches zeigt, dass sie sich des Problemes bewusst sind und schon jetzt über die vorgesehenen Minima hinausgehen, aber bisweilen auch flexibler sein wollen, um zwischen den verschiedenartigen Ansprüchen möglichst ausgewogene Lösungen zu erzielen. In Zermatt wurde das seinerzeit der Kommission über den später abgelehnten Dringlichen Bundesbeschluss in natura demonstriert. Ich bedauere, dass für das heutige Geschäft eine neue Kommission mit teilweise andern Mitgliedern bestimmt worden war. Wohl gibt es bei den entscheidenden Behörden gelegentlich Interessenkonflikte; aber dies sind zumeist solche im Rahmen sich widersprechender, allgemeiner öffentlicher Belange. Sind die Initianten und ihre Organisationen stets vor Interessenkonflikten gefeit? Wohl kaum, nur dass sich bei diesen dann leicht Ideales und Eigennütziges vermengen dürfte.

Noch drei Hinweise zur Initiative:

Wenn neues Verfassungsrecht bisheriges aufheben soll, wird letzteres entsprechend geändert. Obwohl auch die Botschaft darauf hinweist, dass zwischen dem geltenden Artikel 24bis und dem vorgeschlagenen Artikel 24octies Widersprüche vorhanden sind, sehen die Initianten von einer entsprechenden Aenderung bei Artikel 24bis ab. Die Widersprüche in der Verfassung bleiben somit bestehen. Wie würden sich da bei Annahme der Initiative die sich einander entgegenlaufenden Bestimmungen vollziehen lassen? Entstände nicht eine Situation, die man auf dem gewohnten rechtsstaatlichen Weg nur schwierig meistern könnte? Nach den Darlegungen in der Botschaft fragt es sich, ob die Initiative überhaupt zulässig ist. Die Kommission sprach sich aber einstimmig für Zulässigkeit aus.

In einem erläuternden Bericht der Initianten zu ihrer Initiative heisst es bezüglich Absatz 5 von Artikel 24octies: «Der Schutz von Wies- und Weideland, von kleinen privaten Gebäuden und dergleichen dürfte nur noch in Ausnahmefällen grössere Gewässerverbauungen rechtfertigen.» Würde das nicht namentlich im Berggebiet zu einer Bedrohung von Kulturland führen, welches wir in andern Erlassen bis jetzt zu schützen versuchten?

Ferner kritisieren nach der Botschaft die Initianten Schutzmauern gegen Hochwasser, welche nur alle fünfzig oder hundert Jahre auftreten. Dritten wird schliesslich die Energieerzeugung aus Wasserkraft recht eigentlich ins Abseits geschoben. Die Energie war und ist der Sauerstoff oder – wenn Sie wollen – das Blut der Industrie und damit des Werkplatzes Schweiz. Das gilt infolge der Elektronik je länger je mehr auch für den tertiären Sektor. Unsere Politik will aber hievon oft kaum mehr genügend Kenntnis nehmen. Ich erinnere an die Schwierigkeiten mit der Kernenergie, und nun scheint auch ein Angriff auf die hydraulische Energie, d. h. die aus der Wasserkraft erzeugte, bevorzustehen. Vermehrtes Ausweichen auf fossile Brennstoffe sollten gerade die Initianten ablehnen. Die sogenannten Alternativenergien darf man nicht überschätzen, und sie werden teuer sein. Sparen allein bringt auch nicht genügend vorwärts. Vorgehendes sollten wir übrigens auch bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes beachten.

In der Kommission – und kürzlich in der Presse – wurde darauf hingewiesen, auch prominente bürgerliche Politiker seien der Initiative zu Gevatter gestanden. Wieweit sie dieselbe heute noch befürworten, weiss ich nicht. Von etwas bin ich jedoch überzeugt: Wenn dauernd nach günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerufen wird, so steht eine sichere und preisgünstige Energieversorgung an vorderster Stelle, und dazu gehört vor allem auch die hydraulische Energie.

Dies ist um so bedeutsamer, je mehr wir einem einheitlichen europäischen Markt gegenüberstehen werden. Nicht nur das! Der Erfolg unserer diesbezüglichen Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft hängt in starkem Masse davon ab, ob wir als wichtiger Partner gelten. Hieran bekämen die Staaten der Gemeinschaft Zweifel, wenn wir uns das Experiment dieser Initiative leisten sollten.

Ihre Kommission beantragt mit 9 gegen 1 Stimme bei einer Enthaltung, Volk und Ständen die Verwerfung der Initiative zu empfehlen. Es liegt ein Minderheitsantrag vor, der Annahme der Initiative empfiehlt.

Bei der Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer – nachfolgend kurz Vorlage genannt – kann ich mich etwas kürzer halten, da ich mich hier nicht näher mit Dingen befassen möchte, welche meines Erachtens besser später in der Detailberatung behandelt werden. Wie eingangs gesagt, stützt sich die Vorlage auf Artikel 24bis der Bundesverfassung. Gemäss Ingress zu Absatz 1, der auch für Absatz 2 gilt, stellt der Bund zur haushälterischen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft im Gesamtinteresse liegende Grundsätze oder Bestimmungen auf. Insbesondere nennt der Verfassungsartikel als Nutzung die Trinkwasserversorgung, die Energieerzeugung und

Kühlzwecke. Zum Schutz der Gewässer erlässt der Bund Bestimmungen gegen die Verunreinigung und zur Sicherung angemessener Restwassermengen, zur Abwehr schädigender Einwirkungen erlässt er Bestimmungen über die Wasserbaupolizei.

Wenn es auch nicht immer exakt zutrifft, darf doch gesagt werden, dass die drei Bereiche Nutzung, Schutz und Wasserbaupolizei jeweils in einem der folgenden drei Bundesgesetze geregelt werden:

- Ueber die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, abgekürzt Wasserrechtsgesetz,
- über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, abgekürzt Gewässerschutzgesetz,
- über die Wasserbaupolizei.

Die Vorlage greift nun zum Teil in den Bereich der Wasserbaupolizei ein und beim Restwasser kann man sich fragen, ob der richtige Platz nicht im Wasserrechtsgesetz wäre.

Des weitern hat die Vorlage Auswirkungen auf die Landwirtschaft sowie den Natur- und Heimatschutz. Somit sind auch verschiedene Departemente betroffen bzw. mitbetroffen: bezüglich des Wasserrechtsgesetzes das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, bezüglich der Landwirtschaft das Volkswirtschaftsdepartement und im übrigen – vor allem beim Schutz der Gewässer vor Verunreinigung – das Departement des Innern. Letzterem ist für den Bundesrat Behandlung und Vertretung der ganzen Vorlage übertragen worden.

In der Kommission fragte man sich, ob nicht die erwähnten drei Gesetze mit dem vorliegenden Entwurf in einen einzigen Erlass zu verschmelzen seien. Doch fehlte die Zeit zu eingehender Beratung hierüber, so dass Ihnen nichts in diesem Sinne beantragt wird.

Zu beachten bleibt stets, dass das Gesetz Materien regelt, bei welchen unterschiedliche Bundeskompetenzen bestehen. Letztere gehen nicht überall gleich weit. Dem ist bei der Anwendung Rechnung zu tragen, aber auch in den Rechtsmittelverfahren.

Alle drei Bereiche – Nutzung, Schutz und Wasserbaupolizei – stehen gleichwertig nebeneinander. Massgebend bleibt stets die Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft. Nach der Botschaft soll es dem Gesetzgeber zustehen, zwischen diesen drei Bereichen eine gewisse Interessensabwägung vorzunehmen. Diese Auffassung ist jedoch nicht verfassungskonform. Der Gesetzgeber darf keinen Bereich vor den andern stellen, was übrigens die Botschaft an anderer Stelle auch wieder erklärt. Die Frage stand bei der Beratung von Artikel 24bis zur Diskussion. Der Nationalrat wollte zunächst auch der Trinkwasserversorgung eine gewisse Priorität einräumen. Unser Rat lehnte das ab, da die Einheit bzw. Gesamtheit der Wasserwirtschaft Prioritäten ausschliesse. Der Nationalrat übernahm hierauf den ständerätlichen Beschluss. Ich verweise auf das «Amtliche Bulletin» des Jahres 1974, Seite 324.

Es mag mit der erwähnten Federführung des Departements des Innern, vielleicht auch mit gewissen personellen Wechseln zusammenhängen, dass Botschaft und Entwurf zuweilen vielleicht etwas allzu sehr den Stempel des Amtes für Umweltschutz tragen, in einer Sache, die doch auch darüber hinausgehende Gebiete betrifft.

Auf Seite 14 der Botschaft heisst es: «.... stellen doch zahlreiche Eingriffe in unser Gewässersystem eine schwere Hypothek dar. Sie nicht zu vergrössern, sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit abzubauen und zu mildern, muss das erklärte Ziel unseres künftigen Handelns sein.» Solche Worte sind etwas zu präzisieren, damit ihnen nicht ein Sinn unterstellt wird, der gegenüber der Nutzung allzu unfreundlich wäre und über das Ziel hinausschiessen würde.

Sodann fällt auf, dass sich die Botschaft nicht eingehender mit den Auswirkungen der Vorlage auf die Stromerzeugung befasst. Die energiewirtschaftlichen Aspekte scheinen den Verfassern eher etwas fremd gewesen zu sein, und sie wollten ihnen eher ausweichen. Diese ebenfalls wichtigen Gesichtspunkte wurden eigentlich erst in der Kommission und in den Hearings eingebracht. Infolgedessen hat sich die

Kommissionsmehrheit bei den Ausnahmen von den zahlenmässigen Restwasservorschriften um ein etwas ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Belangen der Nutzung und des Schutzes bemüht. Sie tat es aber zurückhaltend und ohne der eigentlichen Substanz des bundesrätlichen Vorschlages Abbruch zu tun. Hierüber später bei Behandlung der Artikel 30ff. Doch sei nicht verschwiegen, dass auch so die Einbussen für die Energieversorgung und namentlich für einzelne Werke ins Gewicht fallen werden, doch ist das im Interesse des Schutzes der Gewässer, der Restwasser, in Kauf zu nehmen.

Unter den Mitgliedern des Initiativkomitees befinden sich zahlreiche Persönlichkeiten aus der Fischerei. Das 1973 revidierte Gesetz über die Fischerei ist allerdings den Fischern bereits sehr weit entgegengekommen. Die Vorlage bringt den Fischern viele neue Vorteile, wird doch der faunafeindlichen Verbauung der Bäche und der Trockenlegung der Feuchtgebiete in starkem Masse Einhalt geboten, was direkt und indirekt dem Aufkommen und Leben der Fische zugute kommt. Schlechter wird die Fischerei durch die Vorlage nirgends gestellt. Wenn den Fischern die zusätzlichen Wünsche nicht in vollem Masse erfüllt sein sollten, so sind diese als Staatsbürger um Verständnis gebeten: Niemand darf seine eigenen Belange ungeachtet ebenfalls berechtigter Belange von andern unbeschränkt durchsetzen.

Die Vorlage steht vor allem unter dem Motto «Neben dem bisherigen qualitativen auch quantitativen Gewässerschutz». Sie geht aber darüber hinaus. Sie hat auf manchen Strecken den Charakter eines Oekologiegesetzes. Auf Artikel 24bis lässt sich das zwar nicht abstützen, auch nicht bezüglich der Ufer, kaum auch auf den Umweltschutzartikel 24septies, eher auf den Artikel über Natur- und Heimatschutz (24septies), wie es auch die Botschaft tut. Ob der Ingress entsprechend zu erweitern sei, darüber sprach sich die Kommission nicht aus. Jedenfalls soll eine solche Unterlassung nicht präjudizierend wirken. Von der Sache her befürwortet jedenfalls die Kommission den Erlass solcher Vorschriften.

Probleme boten die Bestimmungen über die Landwirtschaft. Einerseits wird betont, das Gesetz müsse anordnen, was dem Gewässerschutz dienlich sei und dürfe keine Strukturpolitik betreiben, andererseits kann einseitige Ausrichtung auf den Gewässerschutz Strukturveränderungen auslösen, die aus allgemeinen Gesichtspunkten diskutabel sind...

Die Lösungen müssen wohl u. a. aus der Erkenntnis gefunden werden, dass die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden oft zu unterschiedlich sind, als dass sie sich immer in ein einheitliches Schema bringen lassen.

Hinzuweisen ist schliesslich auf die Anträge von Kollegin Bühler und Kollege Jagmetti (der zweite wurde ausgeteilt), welche eine Abgeltung bei Konzessionsverzicht im Falle schützenswerter Landschaften vorsehen: der erste aus einem von den Kraftwerken aufzubringenden Fonds, der zweite aus Bundesmitteln. Obschon es sich hier um Anträge mit erheblicher Tragweite handelt, möchte ich mich auch dazu erst bei der Beratung von Artikel 75 äussern.

Kürzlich las ich den Vorwurf, der Ständerat sei nur widerwillig an dieses Gesetz herangetreten. Diesen Eindruck habe ich nicht. Meines Erachtens gab sich die Kommission alle Mühe, rasch vorwärtszukommen. Deswegen nahmen wir in Kauf, Punkte, die auch nach einer Lösung gerufen hätten, beiseite zu lassen oder bei Artikeln, für welche eine sorgfältigere Bearbeitung angezeigt gewesen wäre, auf eine solche zu verzichten. Die Vorlage ist weitsichtiger als manch Aussenstehender meinen mag. Wer später unsere Arbeit kritisiert, den bitte ich, daran zu denken, dass wir alles daran setzten, um in dieser Session vor das Plenum zu gelangen. Auch namens der Kommission danke ich dem Departementsvorsteher und der Verwaltung für deren Bemühungen und wertvolle Hilfe.

Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten. Der Ihnen unterbreiteten Vorlage stimmte sie mit 7 zu 1 Stimme bei drei Enthaltungen zu.

Betreffend Reihenfolge Initiative und Gesetzesrevision haben wir bereits beschlossen. Bei der Verlängerung der Beratungsfrist beantragt die Kommission Zustimmung.

M. Cavadini: La très complète introduction du président de la commission me dispense d'entrer dans certains détails que nous aurons à trancher ultérieurement.

La question que nous abordons est l'une des plus controversées sur le plan politique, et pourtant nous devons trouver une réponse qui puisse être approuvée par une forte majorité, c'est dire la difficulté du problème.

Nous sommes ici, une fois de plus, mais de façon exemplaire, confrontés au dualisme de l'écologie et de l'économie. Les tenants acharnés d'une nature inviolée, les convaincus irréductibles d'une protection forte de l'environnement, se heurtent aux certitudes têtues de ceux qui tiennent à considérer les intérêts légitimes de l'économie, de ceux qui croient à la nécessaire évolution des choses. Quand nous aurons enfin rappelé que ce thème permet aussi aux défenseurs du fédéralisme de se mesurer, aux sympathisants de la centralisation, nous aurons montré l'intensité du débat.

Examinons tout d'abord la première proposition, celle de l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux». Déposée il y a quatre ans, elle est revêtue de plus de 175 000 signatures. Elle vise à protéger rigoureusement les eaux qui sont dans leur état naturel, à assainir les rivières et les lacs pollués: La question centrale réside évidemment dans l'utilisation possible de ces mêmes eaux à des fins énergétiques. On propose une priorité absolue à la conservation naturelle du site, on exige même un retrait contre indemnisation par rapport aux situations actuelles. Les dispositions transitoires permettent en outre de bloquer tout nouvel ouvrage autorisé mais non encore réalisé.

Nous devons proposer au peuple et aux cantons de repousser vivement cette proposition. Les conséquences néfastes qu'elle entraînerait sont nombreuses et graves, nous n'en mentionnerons que deux, qui sont à elles seules décisives. Premièrement, nous remarquons une confusion des compétences constitutionnelles entre l'article 24bis actuel et celles que vise à introduire l'initiative sous la forme d'un nouvel article 24octies. Mentionnons simplement que la disposition actuelle ne donne à la Confédération que la compétence d'édicter des principes, tandis que les cantons conservent leur compétence législative. La nouvelle proposition, elle, fait table rase des droits cantonaux.

Deuxièmement, nous soulignons l'impossibilité d'améliorer, de rénover, voire même de construire des ouvrages de production électrique d'une certaine efficacité. On sait qu'une des rares ressources énergétiques renouvelables et indigènes réside dans notre potentiel hydraulique. Nous avons cru comprendre que l'énergie nucléaire ne représentait pas l'avenir souhaité par tout le monde. Il serait encore plus insensé de renoncer à quelques dizaines de milliards de kwh qui sont disponibles sans que la nature en souffre. Nous dirons donc très énergiquement non à l'initiative.

Que dire du projet de révision de la loi fédérale sur la protection des eaux, qui constitue indirectement un contre-projet à cette initiative? D'abord, qu'il doit beaucoup aux travaux de la commission extraparlimentaire présidée par notre ancien collègue, M. Jean-François Aubert. Ensuite qu'il va très loin dans le sens de la protection des eaux, sans toutefois présenter les lourds inconvénients de la proposition populaire. Certains ont voulu douter de la constitutionnalité de ce projet. Nous ne les suivons pas sur ce terrain, car si la souveraineté sur les eaux est bien du ressort des cantons, l'article 24, alinéa 2, de la constitution précise que «la Confédération édicte des dispositions». Le législateur fédéral est assurément compétent. Plus même, le mandat qu'il a est impératif.

Les propositions de la loi permettent une certaine différenciation qui autorise les cantons à aller plus loin ou à rester en deça des normes édictées. En commission, cette opposition entre la préoccupation écologique et le souci économique s'est manifestée à maintes reprises. Pour parler très

simplement, on dira qu'il y a une contradiction, une antinomie évidente, entre la position de ceux qui exigent des restitutions d'eau importantes en aval des ouvrages électriques et ceux qui souhaitent produire le plus efficacement l'énergie hydraulique. Il nous a d'ailleurs semblé qu'on ne voyait pas le problème du même oeil à Zurich et à Glaris, à Bâle et en Valais.

Nous croyons à la nécessité de ces débits minimaux. Tout sera dans la mesure, et c'est là précisément l'objet de la loi. Entre l'intérêt économique et le souci écologique, nous devons trouver un juste chemin; entre ceux qui veulent tout et ceux qui ne veulent rien, nous aurons à choisir la mesure.

Jagmetti: Am 7. Dezember 1975 haben Volk und Stände mit grossem Mehr dem neuen Artikel 24bis der Verfassung zugestimmt – freilich mit einer verhältnismässig geringen Stimmbeteiligung von wenig mehr als 30 Prozent.

Der Nationalrat hatte vor genau fünfzehn Jahren Eintreten beschlossen, und der Ständerat war nach einem eindrücklichen Referat des damaligen Kommissionspräsidenten Hefti ebenfalls auf die Vorlage eingetreten. Sie sehen, wie stabil der Ständerat auch in der Aufgabenerfüllung ist.

Was damals in die Verfassung kam, ist keine blosse Kompetenznorm, sondern ein Auftrag, und es gilt, diesen Auftrag wahrzunehmen. Es geht nicht an, dass man einen Verfassungsauftrag festlegt und sich dann fragt, ob wir der entsprechenden Bestimmung, die in der Volksabstimmung gutgeheissen worden ist, zum Durchbruch verhelfen wollen oder nicht.

Der Verfassungsauftrag von 1975 ist eine Gesamtkonzeption. Wir hatten nicht mit allen Gesamtkonzeptionen durchschlagenden Erfolg, aber bei der Wasserwirtschaft ist es zu einem solchen gekommen. Die Gesamtkonzeption der Wasserwirtschaft ist aus einer Entwicklung hervorgegangen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingesetzt hat und dann konsequent Schritt für Schritt ausgebaut worden ist. Es waren drei grosse Phasen, die wir uns mit wenigen Stichworten in Erinnerung rufen dürfen. Das 19. Jahrhundert hat sich im Wasserrecht darum bemüht, den Menschen und die Natur vor den Gefahren des Wassers zu schützen. Die grossen Wasserverbauungen – die mit der Linth-Korrektion begannen und dann an vielen Orten weitergeführt wurden – sowie die Erosionsbekämpfung waren zentrale Anliegen. Aus dieser Zeit ist uns das Wasserbaupolizeigesetz von 1877 geblieben, das nun auch revidiert werden soll. Wir stehen dabei vor der interessanten Situation, dass wir zwei Gesetze haben, die gleichzeitig vor unserem Rat liegen, neben dem Gewässerschutzgesetz das Wasserbaugesetz, das im Paket über die Aufgabenteilung vorgeschlagen wird.

Mit der Jahrhundertwende wechselte das Schwergewicht. Das Aufkommen der Elektrotechnik hatte der Wasserkraftnutzung Bedeutung verliehen. 1908 wurde auf Verfassungs- und 1916 auf Gesetzesstufe die Frage bundesrechtlich geregelt.

Auch hier haben wir aus den Ursprüngen ein Gesetz, das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916, das nach wie vor in Kraft steht. Nachdem wir vor kurzem die Wasserzinsmaxima gehoben haben, soll nun dieses Gesetz gesamthaft revidiert werden, wofür bereits vor fünf Jahren ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist.

1953 kam der Gewässerschutz hinzu. Galt das Bemühen zunächst dem Schutz von Mensch und Natur vor den Gefahren des Wassers, dann der Nutzung des Wassers, wurde Mitte unseres Jahrhunderts der Schutz des Wassers vor den Menschen zum Anliegen. Und auch dieses fand in Verfassung und Gesetz seinen Niederschlag. Hier haben wir kein Gesetz mehr aus den Ursprüngen, denn das Gesetz von 1955 ist schon 1971 ersetzt worden und soll nun wiederum abgelöst werden. Es scheint, dass die Halbwertszeit von Bestimmungen im Wasserrecht zunehmend abnimmt.

Wenn wir die heutige Situation betrachten und uns an den Verfassungsauftrag erinnern, stellen wir fest, dass diese Gesamtkonzeption nach wie vor von Bedeutung ist. Es ist nicht so, dass die früheren Anliegen unbedeutend geworden

sind. Der Schutz von Mensch und Natur vor den Gefahren des Wassers bleibt ein Anliegen. Wenn es einer Illustration bedurft hätte, haben wir sie mit eindrücklicher Gewalt im Sommer 1987 erlebt.

Die Nutzung der Wasserkraft bleibt auch ein gewichtiges Anliegen, stammen doch 12 Prozent unseres Endenergieverbrauchs aus dieser Quelle, aus der wichtigsten einheimischen Energieressource.

Heute steht der Gewässerschutz im Zentrum der Debatte. Die Bedeutung dieses Anliegens anerkennen wir zweifellos alle. Wir sind mit zwei Anträgen konfrontiert. Mit einer Verfassungsinitiative, auf die ich nur kurz eintreten möchte, und mit einem Gesetz.

Wenn wir uns überlegen, ob wir eine neue Verfassungsvorschrift brauchen, würde ich mit Nein antworten, denn die Bemühungen, die sich aufdrängen, haben eine Grundlage im geltenden Verfassungsrecht. Die Initiative hat denn auch über weite Strecken eher Gesetzescharakter. Dass sie sehr weit geht, haben wir schon gehört, ich möchte nicht noch einmal auf die Einzelheiten eintreten. Vor allem aber, und das ist für mich sehr bedeutsam, entfernt sie sich etwas von der Grundkonzeption, die in Artikel 24bis der Verfassung verankert ist, also von der Gesamtsicht der Probleme. Sie fügt sich als zusätzliche Bestimmung an. Ich meine, dass wir es bei der heutigen Verfassungsordnung bewenden lassen können, weil sie uns genügende Grundlagen für eine gute Lösung auch dieses zentralen Anliegens des Gewässerschutzes gibt. Voraussetzung freilich ist, dass wir beim Gesetz echte Lösungen für die Probleme, die sich stellen, suchen. Diese Lösungen betreffen zum Teil das klassische Gewässerschutzrecht, in dem es um den qualitativen Gewässerschutz geht und mit dem wir seit 1955 praktische Erfahrungen in der Gesetzgebung haben. Das Gesetz entfernt sich denn auch nicht vollständig von jenen Lösungen, die sich im Laufe der Zeit bewährt haben, die zunächst auf Gesetzes- und dann auf Verordnungsstufe erarbeitet worden sind und ihre Feuerprobe in der Praxis bestanden haben. Was wir jetzt noch machen müssen – das steht also ausdrücklich in der Verfassung –, ist der Schutz der Restwassermengen. Das wird ja auch das zentrale Diskussions-thema unserer Debatte bleiben. Da geht es nun meines Erachtens um die Frage, ob meine Behauptung stimmt, dass die Verfassungsgrundlage ausreicht und wir darauf ein Gesetz aufbauen können oder ob wir vom geltenden Verfassungsrecht abweichen müssen. Meines Erachtens reicht die Verfassung, allerdings ist vorzusetzen, dass wir in bezug auf den quantitativen Gewässerschutz auch wirklich Lösungen suchen und nicht eine Alibiregelung treffen, die das Problem nicht bewältigt.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, auf die Vorlage für das Gesetz einzutreten und dann aber auch eine konsequente, dem Auftrag entsprechende Lösung zu suchen.

Lauber: Im Rahmen der Debatte um einen vorgezogenen Bundesbeschluss hinsichtlich der Regelung von Restwassermengen in Fließgewässern habe ich mich damals mit Entschiedenheit für eine zügige Weiterbehandlung der heute zur Debatte stehenden Gesetzesvorlage eingesetzt. Ich bin heute – mehr denn je – für einen effizienten und sinnvollen Gewässerschutz im Rahmen der geltenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, basierend auf einer föderalistischen Lösung.

Zuerst ein paar Worte zur Volksinitiative: Die vorgesehenen neuen Bestimmungen würden die bereits bestehende Verfassungsgrundlage teilweise ergänzen, sicher verschärfen, ihr teilweise aber auch widersprechen. Herr Kommissionspräsident Hefti hat darauf hingewiesen. Die Initiative räumt den Interessen des Gewässerschutzes bewusst den Vorrang ein. Andere, wichtige Interessen an den Gewässern, insbesondere dasjenige der Wassernutzung, werden kaum berücksichtigt. Diese Initiative ist unnötig – Herr Jagmetti hat darauf hingewiesen –, weil nun auf Gesetzesstufe die Verfassungsbestimmungen gemäss Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a sehr einseitig zugunsten der Schutzinteressen interpretiert werden. Die Initianten haben meiner Meinung

nach ihre Zielsetzung erreicht und könnten eigentlich die Initiative zurückziehen.

Mit der Kommissionsmehrheit schlage ich Ihnen vor, diese Initiative abzulehnen.

Ich komme nun zur Gesetzesrevision, und zwar befasse ich mich vor allem mit dem Kernstück dieser Vorlage: mit den minimalen Restwassermengen. Zuerst aber ein paar Gedanken zur verfassungsrechtlichen Grundlage.

Gemäss Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung kann der Bund unter anderem Bestimmungen über die Sicherung angemessener – ich unterstreiche «angemessener» – Restwassermengen erlassen. Dabei hat er aber auch nach Absatz 1 und Absatz 6 der gleichen Bestimmung die gesamte Wasserwirtschaft zu berücksichtigen, sowie die Bedürfnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone zu beachten beziehungsweise zu wahren. Zweck dieser Bundesgesetzgebung ist sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2 die haushälterische Nutzung und der Schutz der Wasservorkommen sowie die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Die Nutzung, insbesondere auch die Nutzung zur Energieerzeugung und der Schutz der Wasservorkommen, also qualitativer und quantitativer Gewässerschutz, sind damit als gleichwertige Ziele genannt.

Als Konsequenz der dargestellten verfassungsrechtlichen Regelung ist bei der Festsetzung der Restwassermengen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Lösung hat im Gesamtinteresse zu liegen. Dies wird in der Botschaft durchaus anerkannt, doch wird der Verfassungstext im einzelnen so interpretiert, dass praktisch doch wieder die Schutzinteressen bevorzugt werden. Insbesondere wird der Schluss gezogen, dass bereits der Gesetzgeber eine Interessenabwägung vorzunehmen habe. Dies führt zum zweistufigen Konzept des Entwurfes, das darin besteht, dass der Bund Mindestwassermengen festlegt, die für alle Fließgewässer gelten.

Die Bergkantone betrachten dieses Konzept nach wie vor als nicht verfassungskonform. Die Verfassung verlangt, dass in jedem einzelnen Fall eine konkrete Interessenabwägung vorgenommen wird. Es kann durchaus sein, dass sich im Einzelfall bei einer Abwägung aller Interessen die Festlegung niedrigerer Restwassermengen als sie nach der Formel Matthey vorgesehen sind, durchaus rechtfertigen.

Wir räumen ein, dass die Interpretation und die Auslegung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen sicher kein leichtes Unterfangen darstellen. Immerhin erstaunt die Tatsache, dass die Gesetzesmaterialien und auch die Verfassungsmaterialien, die im Rahmen Parlamentsverhandlungen entstanden waren, weitgehend ausser acht gelassen werden. Ich möchte daran erinnern, dass die in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagene Verfassungsbestimmung seinerseits stark verändert aus den Beratungen in diesem Parlament hervorgegangen ist. Nicht nur wurde die Bundeskompetenz in bestimmten Sachbereichen auf eine grundsätzliche Zuständigkeit reduziert, sondern auch die Beachtung der Bedürfnisse und der Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone und Gemeinwesen im neuen Absatz 6 klar formuliert.

Diese parlamentarische Ergänzung, die für die Annahme der Verfassungsvorschrift in der Volksabstimmung sicher eine Rolle spielte, ist für die Interpretation aller vorausgehenden Absätze 1 bis 5 zu beachten.

Ich verweise auf das «Amtliche Bulletin» der Bundesversammlung über die Beratungen im Ständerat vom 24. Juli 1974, Seite 323, wo der Berichterstatter, Herr Kommissionspräsident Hefti, erklärte, dass Absatz 6 für den ganzen Verfassungsartikel gelte, wie in der Kommission festgestellt worden sei.

Auch der damals zuständige Bundesrat Ritschard äusserte sich klar zur Bedeutung der Bundeskompetenzen. Er führte dazu nämlich aus: «Es ist in diesen Beratungen immer unterstrichen worden, dass der Bund kein Bedürfnis hat, seine Kompetenzen bis zur Neige auszuschöpfen. Wir möchten auf diesem Gebiet nicht mehr legiferieren, als

unbedingt notwendig ist und soweit es die allseits anerkannten Ziele nicht beeinträchtigt. Es soll den Kantonen ein möglichst weiter, selbständiger Bereich belassen werden. Das ist schweizerische Staatsmaxime. Es ist ganz gut, dass Ihre Kommission dies in der Verfassung klar zum Ausdruck bringen wollte.»

Im Lichte der Materialien zu diesem Artikel 24bis BV scheint es somit zum mindesten fraglich, ob der vorliegende Revisionsentwurf sich in allen Teilen im Rahmen der Verfassungsbestimmung bewegt.

Noch ein paar Gedanken zur Revision des Gewässerschutzgesetzes vor dem Hintergrund der bestehenden Bundesgesetzgebung für den Umweltschutz.

Das seit dem 1. Januar 1985 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Umweltschutz schreibt für die meisten Neuanlagen, welche die Umwelt belasten zurzeit – den Verordnungstext des Bundesrates kennen wir nicht –, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Als einer der Sprecher der Bergkantone kann ich in der Eintretensdebatte noch einmal mit allem Nachdruck feststellen, dass diese für alle Wasserkraftwerke die erwähnten Prüfungen durchführen und – gestützt auf diese detaillierten Abklärungen – die im betroffenen Gewässerschnitt aufgrund aller massgebenden Umweltschutzaspekte zu belassenden Restwassermengen festlegen.

Eine sehr eindrückliche Studie mit verschiedenen Beispielen aus den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und meinem Kanton hat dies exemplarisch belegt.

Aus diesen Tatsachen kann der Schluss gezogen werden, dass die Behauptung, die ökologischen und insbesondere die Restwasseraspekte würden nicht oder zu wenig beachtet, heute – ich sage heute – in keiner Weise mehr zutrifft. Andererseits erübrigt sich auf Bundesebene eine starre Minimallösung, da die Abklärung im Einzelfall sichergestellt ist und dies eine viel zutreffendere Restwassermenge im Interesse des Umweltschutzes erlaubt. Es ist unmöglich, mit dieser Pauschallösung allen Gewässerverhältnissen gerecht zu werden. Deshalb sind die Mindestanforderungen, die sich u. a. auf die Formel Matthey stützen, abzulehnen. Diese Formel wurde aufgrund von Bestandesaufnahmen an bestimmten Gewässern empirisch erarbeitet und kann keineswegs alle massgebenden Faktoren berücksichtigen und als allgemeingültig betrachtet werden. Wir bräuchten sonst keine Ausnahmebestimmungen, wie sie schon der Entwurf vorsieht.

Noch einige energiepolitische Aspekte. Als Vertreter der Gebirgskantone sei mir hier die Feststellung erlaubt, dass mit einer Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer Energiepolitik betrieben wird, eine Politik, welche die aus der Wasserkraft erzeugte saubere und erneuerbare elektrische Energie auf empfindliche Art und Weise auf Korn nimmt. Dass man mit Gewässerschutz, Raumplanung und Arbeitsgesetzgebung Umweltschutzpolitik betrieben hat, kann zur Not noch vertreten werden. Es ist aber höchst bedenklich, wenn gerade aufgrund der heute bestehenden Energieversorgungssituation der Energieträger Elektrizität aus einheimischen Wasserkraftwerken mit dieser Vorlage derart beeinträchtigt wird.

Offizielle Berechnungen in verschiedenen Bergkantonen haben ergeben, dass die geforderten Mindestrestwassermengen, wie sie für die heutigen Wasserkraftanlagen in verschiedenen Kantonen – Nachsanierung aller Restwasserstrecken – gefordert werden, eine Energieeinbusse in der Grössenordnung der Jahresproduktion der Kernkraftwerke Beznau I und Beznau II bei einer Arbeitsauslastung von 82 Prozent zur Folge haben.

Die maximal erwartete Energieeinbusse im Winterhalbjahr wäre gleichbedeutend mit 18,5 Prozent der mittleren Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen oder 26,8 Prozent der Produktionserwartung inklusive der im Bau befindlichen Wasserkraftanlagen im Trockenwinter oder 65 Prozent des Elektrizitätsverbrauchs der Schweiz im Monat Januar 1986, Monat mit dem grössten Verbrauch. Die minimal zu erwartenden jährlichen Einbussen in meinem Kanton entsprächen vergleichsweise der mittleren Jah-

resproduktion sämtlicher zehn Stufen der geplanten Rhonekraftwerke, nahezu der mittleren Jahresproduktion der beiden Zentralen Fionnay und Riddes der Kraftwerke Mauvoisin oder 128 Prozent der mittleren Winterproduktion der Kraftwerke Mattmark AG.

Die maximal erwartete Energieeinbusse im Winterhalbjahr wäre gleichbedeutend mit 17,7 Prozent der mittleren Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis oder 25,6 Prozent der Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis im Trockenwinter.

Von den Einnahmeneinbussen des Kantons und der Gemeinden aus Wasserzinsen und Wasserkraftsteuern durch die zusätzlichen Restwassermengen ist noch nicht die Rede gewesen oder nur am Rande. Das Berggebiet würde einmal mehr auch die finanziellen Auswirkungen sehr schwer zu spüren bekommen.

Ich komme zu den Schlussfolgerungen: Grundsätzlich ist der Sprechende – ich war es auch in der Kommission – für Eintreten auf die vorliegende Gesetzesnovelle, weil ich von einem ausgewogenen und effizienten quantitativen und qualitativen Gewässerschutz überzeugt bin. Wir haben in unserer eigenen Gemeinde bewiesen, dass das möglich ist, und zwar schon vor 30 Jahren. Ich lehne aber grundsätzlich die vorgeschlagene Zweistufenlösung ab. Der Inhalt der sogenannten Mindestanforderungen kann als Richtwert im Rahmen einer echten, durch die Bundesgesetzgebung ohnehin vorgeschriebenen Interessenabwägung betrachtet werden.

Die Bergkantone sind nicht gegen eine bundesrechtliche Restwasserregelung eingestellt. Sie legen jedoch Gewicht darauf, dass die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen strikte eingehalten werden und dass den Anliegen einer genügenden Energieversorgung das ihnen gebührende Gewicht eingeräumt wird.

In diesem Sinne befürworte ich eine Lösung, bei der die Restwasserauflagen aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall erlassen werden. Die Auffassung, wonach eine solche Lösung den Verfassungsauftrag nicht voll erfüllt, teilen wir nicht. Es soll deshalb auf den Erlass von Mindestvorschriften verzichtet werden.

M. Jelmini: Partageant l'avis du Conseil fédéral quant à l'initiative, je voterai l'entrée en matière, tout en souhaitant que le projet de loi puisse sortir des délibérations, amélioré par rapport à la version proposée. Je suis également convaincu que les eaux, en tant que composantes essentielles de l'environnement, comme l'air, la terre, la faune et la flore, doivent être considérées dans l'ensemble du patrimoine qui nous appartient, donc *res communium* non pas *res nullius* et leur usage doit être orienté au profit de la population tout entière. Les ressources naturelles, notamment celles qui sont renouvelables doivent être sauvegardées, afin qu'elles puissent être utiles aux générations présentes et futures. Il faut en tout cas maintenir la capacité qu'a la terre de les produire et, pour autant que possible, de planifier et organiser leur usage. Dans cet ordre d'idées, on peut donc conclure qu'il ne faut pas accorder délibérément la priorité à la protection des eaux dans le sens proposé par l'initiative et négliger d'autres intérêts importants, comme leur utilisation.

Tout en reconnaissant les aspects positifs de l'initiative et l'effet stimulant qu'elle a exercé et qu'elle exerce sur l'élaboration d'une réglementation nouvelle, complète et efficace, on ne peut l'accepter telle qu'elle en raison de déséquilibre qu'elle pourrait apporter dans une articulation complète des normes destinées à sauvegarder le patrimoine hydrologique par rapport à l'ensemble de la protection de l'environnement.

Il faut toutefois reconnaître la nécessité d'une révision totale de la législation en vigueur sur la protection des eaux contre la pollution pour répondre concrètement aux nouveaux principes constitutionnels de l'article 24bis. La protection qualitative des eaux, comme proposée dans les lignes générales du projet qui nous est soumis, répond aux exigences et

son application est tout à fait réalisable. Elle tient compte des expériences récentes quant aux risques qui menacent la qualité des eaux, elle prévoit une certaine flexibilité dans l'application et confère aux cantons une responsabilité accrue, assortie d'une marge de manoeuvre suffisante. Les privés sont également concernés dans l'accomplissement de cette tâche soit par leur participation à la réalisation du réseau de protection, soit par les mesures encourues pour les dommages dont ils sont responsables. Le problème de la protection quantitative des eaux mérite aussi d'être résolu à l'occasion de la révision générale. Toutefois, la façon qui nous est proposée ici n'est pas tout à fait satisfaisante. En effet, on ne tient pas assez compte des particularités régionales et on enlève aux cantons la compétence d'intervenir de manière appropriée; on oublie les efforts accomplis par les autorités cantonales, et qu'elles continuent à accomplir, donnant la preuve d'une sensibilisation accrue, qui répond d'ailleurs aux exigences manifestées à tous les niveaux de la population et des groupes concernés.

Les buts de la protection des eaux et de l'environnement dont tout le monde reconnaît l'importance et l'urgence peuvent et doivent être atteints sans compromettre d'autres équilibres concernant, en particulier, leur utilisation et ce, dans l'intérêt et au profit de toute la collectivité.

Je suis heureux que les dispositions concernant les subventions accordées pour la réalisation des collecteurs principaux ont été modifiées par rapport au projet. C'est un signe de sagesse et de solidarité dont la commission a fait preuve. Pour terminer j'aimerais poser deux questions. Tout d'abord, la révision totale de la législation en vigueur va entraîner une révision totale à l'échelon cantonal. Il est donc important que, à côté de la loi, les ordonnances soient élaborées sans retard, afin que les cantons puissent se baser sur une législation complète. Cette préoccupation est-elle partagée par le Conseil fédéral? Deuxièmement, le patrimoine hydraulique n'est pas une affaire régionale ou nationale, mais s'identifie de plus dans un contexte international. Il me paraît donc nécessaire que les buts et les principes contenus dans notre droit interne soient conçus en vue de pouvoir répondre aux buts et aux principes du droit international, en tenant compte des accords en vigueur et ceux qui pourront être conclus à l'avenir. En considérant les programmes élaborés et les intentions manifestées par les autres pays, principalement les pays limitrophes, je m'interroge pour savoir si ces questions sont suffisamment envisagées par le Conseil fédéral.

Iten: Ich möchte beim Eintreten nur eine kurze allgemeine Würdigung des Gewässerschutzgesetzes machen. Ich gestatte mir dann in der Detailberatung, noch auf zwei, drei Punkte einzugehen.

Wir haben es mit einem guten und modernen Gesetz zu tun, das zukünftig einen starken Schutz des Gewässers garantiert. Wenn wir die Absicht des Gesetzes etwas genauer analysieren, bemerken wir, dass dahinter der Gedanke des Gleichgewichts zwischen Mensch und Natur, zwischen den Nutzungswerten der Gewässer und den Schutzwerten steht. Dieses Gleichgewicht ist in den letzten Jahrzehnten durch einseitige Eingriffe des Menschen in Bäche und Flüsse stark gestört worden. Man nahm zuwenig Rücksicht auf die Naturnähe und die Landschaftsgestalt. Den Flüssen und Bächen wurde durch harte Eingriffe weitherum ihre natürliche Schönheit genommen, so dass umsichtige Landschaftschützer von einem Gestaltsverlust der Landschaft sprechen. Natürliche Gewässer sind nicht nur als Lebensräume von Tieren und Pflanzen von grosser Bedeutung, sondern auch als Landschaftselement. Das Gesetz geht vom Gedankenmodell der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit von Umweltwerten und Nutzungswerten aus und bildet eine gute Basis für die sorgfältige Abwägung aller Massnahmen und Eingriffe in den Bereich der Gewässer und deren Landschaft.

Das Gesetz enthält die Vorschriften, die es den Behörden gestatten, als Anwalt der Natur aufzutreten und etwa den

ökologischen Ausgleich entlang von Bachläufen sicherzustellen.

Obwohl die politisch brisante Frage sich auf die Restwasserproblematik bezieht, enthält das Gesetz andere, sehr wichtige Schutzbestimmungen. Ich denke dabei an die Auflagen für die Landwirtschaft, für die Bodenbewirtschaftung und an die Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer, wie sie im dritten Kapitel aufgeführt sind.

Was in den letzten Jahrzehnten durch die künstlichen pflanzen- und tierfeindlichen Bachverbauungen und vor allem durch das Eindolen von Bächen an landschaftlichem Gestaltsverlust hingenommen werden musste, ist gravierend. Hans Weiss schreibt darüber eindrücklich in seinem Buch: «Die unteilbare Landschaft».

Das Gewässerschutzgesetz signalisiert ein neues Naturverständnis. Wie dieses Gesetz schon als Entwurf seine Wirkung entfaltet, mag zum Schluss an einem Beispiel gezeigt werden:

Die 70 Jahre alte Reuss-Verbauung entlang der Grenze des Kantons Zug muss saniert werden. Es handelt sich um ein Betonwerk mit dem Aussehen eines Kanals. In einer Motionsbeantwortung betreffend Flussanierung der Reuss schreibt der Regierungsrat unter anderem: «Bei dieser Gelegenheit sollen nicht nur die wasserbaulichen Aspekte überprüft und verbessert werden, sondern auch alle landschafts- und naturschützerischen Belange. Das Ziel ist ein verstärkter Hochwasserschutz und eine möglichst naturnahe Erholungslandschaft. In dieser Reihenfolge, aber mit grösstmöglichem gemeinsamem Nenner.»

Auch hier wirkt das Modell des Gleichgewichts zwischen Verbauung und Landschaftsschutz auf die Planung ein. Wenn ein Programmpunkt der Sanierung lautet: «Mehr Natürlichkeit an der Reuss durch den Abbau der Betonverbauung sowie Verzicht auf jegliche Düngung und möglichst freier Pflanzenwuchs zwischen dem Reussdamm und dem Wasserlauf», so wird hier bereits das neue Gewässerschutzgesetz antizipiert.

Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Seller: Kollege Lauber hat vom Kernstück «Restwassermengen» gesprochen. Ich möchte ein zweites Kernstück erwähnen: die sogenannte landwirtschaftliche Strukturpolitik, die in diesem Gewässerschutzgesetz vorgezeichnet ist. Aus der Sicht der Landwirtschaft ist nämlich die Frage der Begrenzung der Düngergrossvieheinheit je Flächeneinheit von grosser Tragweite. Im Artikel 14 ist festgehalten, dass auf eine Hektar Nutzfläche Dünger von höchstens drei Grossvieheinheiten ausgebracht werden darf. Von dieser Massnahme sind gesamtschweizerisch etwa 20 000 Landwirtschaftsbetriebe betroffen, das sind direkt oder indirekt etwa 17 Prozent aller Betriebe.

Die geltende Wegleitung aus dem Jahre 1979, ergänzt 1987, die heute noch für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft Gültigkeit hat, erlaubt Grenzwerte, z. B. im Futterbaubereich, bis maximal vier Düngergrossvieheinheiten pro Hektar.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz sieht nun eine Reduktion auf maximal drei Grossvieheinheiten vor. Betroffen sind vor allem Kleinbetriebe und kleinflächige Betriebe. Drei Viertel davon werden höchstens etwa zwei Hektaren Land bewirtschaften.

Es sind also bodenunabhängige Betriebe, die betroffen sind, und Betriebe, die in der Regel einen grossen Teil des Futters, das sie benötigen, zukaufen.

Wegen der Konzentration besonders der Schweineproduktion auf fremder Futterbasis in bestimmten Landesgegenden wirkt sich die Gewässerbelastung doch regional sehr unterschiedlich aus. Bekannt geworden sind die Probleme vor allem im Gebiet des Sempachersees. Dort stellt dieser Umstand den Gewässerschutz im Kanton Luzern vor ein schwierig zu lösendes Problem.

Ich stimme der Begrenzung auf maximal drei Düngergrossvieheinheiten zu, um dem Ueberdüngungsproblem der Gewässer verstärkt entgegenzuwirken. Ich bin mir dabei bewusst, dass diese rigorose Einschränkung für die betrof-

fenen Betriebe je nach Verhältnissen mehr oder weniger massive wirtschaftliche Folgen haben wird. Es ist auch bekannt, dass bis vor geraumer Zeit die sogenannte «innere Aufstockung» als das Patentrezept zur Lösung des Einkommensproblems in der Landwirtschaft betrachtet worden ist. Inzwischen hat sich das Blatt aus Gründen der Umwelt- und auch der Marktstörungen gewendet. Viele dieser Betriebe sehen sich wegen der Begrenzung des Tierbestandes auf höchstens drei Düngergrossvieheinheiten je Hektar der Gefahr eines akuten Abbaus und einer existenziellen Notlage ausgesetzt. Produktionsalternativen oder die Möglichkeit, mittels Abnahmeverträgen ihren Hofdünger auf Fremdbetrieben loszuwerden, sind kaum vorhanden, weil die meisten mit Tieren überbelegten Betriebe in Gebieten mit hoher Viehdichte liegen.

Damit der Abbau von Tierbeständen oder gar die Stilllegung von Betrieben aus Gewässerschutzgründen überhaupt vollzogen werden kann – und um spezielle Härtefälle zu lindern –, muss die Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Beihilfen an überbelegte Betriebe auszurichten. Andernfalls lässt sich in einzelnen Kantonen der Bestandesabbau praktisch nicht oder nur sehr schwer durchführen und kaum in dem Zeitraum bewältigen, der nötig wäre, um möglichst bald eine Verbesserung im Gewässerschutz herbeizuführen.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage und werde ihr zustimmen und bitte Sie, den Mehrheitsanträgen zu folgen.

Frau Bühner: Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, die Initiative anzunehmen. Es ist nicht ganz leicht, für diese Initiative hier zu sprechen; ist sie doch von vielen Vorrednern in eine sehr dunkle Ecke gestellt worden, ich möchte fast sagen in die Ecke der Extremisten. Ich bin Herrn Kollege Iten sehr dankbar, dass er aus dem Gewässerschutzgesetz jene Aspekte und Gewichte hervorgehoben hat, die auch den Initianten am Herzen liegen und die bei ihnen im Vordergrund stehen.

Die Initiative unterscheidet zwischen natürlichen, naturnahen und stark belasteten Gewässern. Es ist wichtig, sich diese Kategorien vor Augen zu halten.

Als natürliche Gewässer gelten jene Fliessgewässer und Seen, bei denen keine oder nur vereinzelt Eingriffe vorgenommen wurden. Die verbliebenen natürlichen Bäche, Flüsse und Fliessgewässerstrecken, auch nährstoffarme Kleinseen in den Alpen z. B., sollen im natürlichen Zustand belassen werden; auf sie soll sich ein Schutz beziehen, der sehr weit geht. Diese natürlichen Gewässer bilden heute höchstens noch einen Anteil von zwischen 8 und 14 Prozent. Die Schätzungen gehen da etwas auseinander.

Besinträchtigungen dieser schützenswerten Objekte dürfen nur zugelassen werden, sofern übergeordnete Interessen dies zwingend erfordern. Rein wirtschaftliche Interessen haben sich bei diesen natürlichen Gewässern dem Schutzziel unterzuordnen. Ausnahmebewilligungen sind selbstverständlich dann zu erteilen, wenn Naturereignisse – Hochwasser, Rutschungen usw. – Leben und Gesundheit von Menschen gefährden. Ebenso müssen selbstverständlich auch die Anlagen der Landesverteidigung geduldet werden, sofern sie auf den Standort, der diese Gewässer beeinträchtigen würde, absolut angewiesen sind.

Die naturnahen Gewässer, also die zweite Kategorie, weisen zwar in der Regel eine mehr oder weniger grosse Zahl von Eingriffen auf, doch sind sie so ausgeführt worden, dass das betreffende Gewässer seinen ehemaligen Charakter in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht einigermaßen bewahren konnte. Als naturnah kann man unter Umständen auch künstlich geschaffene Gewässer bezeichnen, denn auch sie können zahlreiche Biotop für Wasservogelfauna sowie andere Tier- und Pflanzenarten aufweisen und bieten. Aufgrund ihres ökologischen und landschaftlichen Wertes nehmen auch solche Gewässer einen hohen Rang ein und verdienen Schutz, wenn auch nicht denselben absoluten Schutz wie die erste Kategorie.

Da naturnahe Gewässer noch in grösserer Zahl vorkommen, ist es nicht möglich, Eingriffe auszuschliessen. Neben dem

Schutz des menschlichen Lebens und den Anliegen der Landesverteidigung müssen auch andere gewichtige öffentliche und private Interessen angemessen berücksichtigt werden. Ich lege Wert darauf, dies hier zu betonen. Nur sollten und müssen die Eingriffe schonend ausgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung können bei diesen naturnahen Gewässern auch Wasserkraftwerke und andere Wassernutzungsanlagen in Frage kommen.

Nun zur dritten Kategorie: Die meisten Fliessgewässer und Seen, vor allem in stark besiedelten und genutzten Gebieten im Mittelland, fallen in die Kategorie der belasteten oder stark belasteten Gewässer. Die Sanierung dieser unbefriedigenden Verhältnisse wird deshalb eine grosse, zentrale Aufgabe sein, wenngleich man sehen muss, dass es eine langfristige Aufgabe sein wird. Die Sanierungskosten müssen – auch das eine Selbstverständlichkeit auch für die Initianten – wirtschaftlich und finanziell tragbar sein; Unsinn fordern die Initianten also nicht. Fliessgewässer in besiedeltem Gebiet, die aus wasserpolizeilichen Gründen stark beeinträchtigt worden sind, können nur in seltenen Fällen mit vertretbarem Aufwand in naturnahe Gewässer zurückverwandelt werden. Diese Vorbehalte ergeben sich übrigens auch aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der selbstverständlich auch hier gilt. Das anerkennen auch die Initianten.

Besonderes Gewicht bei den Sanierungen sehen die Initianten dort, wo es um die Sicherstellung der freien Fischwanderung sowie der natürlichen Fortpflanzung der Tiere geht, d. h. wenn es sich um Anliegen handelt, die aus ökologischer Sicht ein ganz besonderes Gewicht haben. Es ist nicht von ungefähr, dass an vorderster Stelle bei den Initianten die Fischer anzutreffen sind, die offensichtlich mit den bestehenden Verhältnissen nicht zufrieden sind. Für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen – auch das eine Selbstverständlichkeit – sind angemessene Fristen vorzusehen. Es wird häufig nötig sein abzuwarten, bis bestehende Anlagen aus technischen Gründen überholt werden, und bei solchen Gelegenheiten kann dann gleichzeitig die ökologische Sanierung an die Hand genommen werden.

Die Vorschrift, dass Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche schonend durchzuführen und auf das unerlässlich Nötige zu beschränken seien, bezieht sich sowohl auf die natürlichen als auch auf die naturnahen und die stark belasteten Gewässer. Diese Vorschrift ist nicht überflüssig. Die Erfahrungen, gerade bei den Hochwasserschutzbauten aus den letzten zehn oder zwanzig Jahren, haben gezeigt, dass hier oft ein unnötiger Perfektionismus betrieben wird, der in keinem Verhältnis mehr steht zu der sachlichen Notwendigkeit.

Wasserbaupolizeiliche Eingriffe dürfen sowohl in natürlichen als auch in naturnahen und stark belasteten Gewässern dann vorgenommen werden, wenn das Leben und die Gesundheit der Menschen oder andere wichtige Güter auf dem Spiele stehen – auch das eine Selbstverständlichkeit. Die Initianten sind nicht nur Idealisten, sie sind auch Realisten. Sie wissen, dass sich bei bestehenden Anlagen ausreichende Restwassermengen nur dann durchsetzen lassen, wenn die Entschädigungsfrage rechtlich einwandfrei gelöst wird und für die öffentliche Hand keine unzumutbare finanzielle Belastung resultiert. In jenen Fällen, in denen der Tatbestand der materiellen Enteignung erfüllt ist, sollen die entschädigungspflichtigen Gemeinwesen auf einen Fonds zurückgreifen können, der von den Betreibern der Wasserkraftwerke zu äufnen ist. Sinn dieser Bestimmung ist es, die Kosten der Umweltschutzmassnahmen nicht der öffentlichen Hand, sondern letzten Endes dem Stromkonsumenten zu belasten.

Die Uebergangsbestimmungen schliesslich möchten gewährleisten, dass die Initiative innert nützlicher Frist zum Tragen kommt, dass sie wirksam wird, und zwar so schnell wie möglich. Soviel zu den Zielen und Absichten der Initiative.

Der Bundesrat anerkennt in seiner Botschaft die Zielrichtung grundsätzlich als richtig. Er ist auch mit den Initianten der Meinung, dass die vorhandenen gesetzlichen Grundla-

gen nicht ausreichen, um die Gewässer umfassend zu schützen. Der Bundesrat bemängelt jedoch, dass die Initiative den Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Nutzungsinteressen eine Vorrangstellung einräumt. Der Vorwurf ist in dieser pauschalisierenden Form nicht ganz richtig. Zwar will die Initiative die natürlichen Gewässer und Gewässerstrecken umfassend schützen. Bedenkt man aber, dass nur noch zwischen 8 und 14 Prozent unserer Gewässer im ursprünglichen Zustand verblieben sind, so erkennt man, dass sich dieser umfassende Schutz nur auf einen sehr kleinen Teil der schweizerischen Fließgewässer bezieht. Bereits bei den naturnahen Gewässerstrecken, die etwa zwischen 10 und vielleicht 17 Prozent des schweizerischen Gewässernetzes ausmachen, sind örtlich beschränkte Eingriffe und Nutzungen unter gewissen Voraussetzungen möglich. Die Bestimmungen der Initiative schliessen also Nutzungen und sonstige Eingriffe in Gewässer keineswegs aus, so dass der Vorwurf, das Volksbegehren verfolge einseitige Schutzinteressen, nicht zutrifft.

Ich darf hier vielleicht eine Bemerkung zu den energiepolitischen Gesichtspunkten anbringen, die verschiedentlich angeführt wurden. Man hätte einige Voten so auslegen können – vielleicht waren sie sogar so gemeint –, dass wir uns einen Landschaftsschutz, eine intakte Landschaft und genügende Restwassermengen eigentlich gar nicht leisten können. Dazu ist zu sagen, dass sowohl die Pflicht zu Landschaftsschutz wie auch die Erhaltung angemessener Restwassermengen ganz eindeutig in der Verfassung verankert sind. Man hat bereits vor etwa zehn Jahren, als der GEK-Bericht herauskam, erkannt, dass eine weitere Energienutzung in Umbauten, Erneuerungen und massvollen Erweiterungen gesucht werden sollte und nicht in einem Endausbau der letzten Gewässer und Rinnsale. Es ist um so weniger nötig, die Zitrone bis zum letzten Tropfen auszupressen, als die Expertengruppe Egges aufgrund ihrer Studien gesehen hat, dass ein Energiesparpotential bei der Elektrizität von 30 bis 40 Prozent – im speziellen vielleicht gegen 50 Prozent – vorhanden sei. Diese Potentiale könnten ausgenutzt werden, ohne dass eine Einbusse der Lebensqualität eintreten würde. Man muss auch sehen, dass der Stromexportüberschuss seit langem auf Kosten der Landschaft ständig erhöht wurde. Die Exportüberschüsse belaufen sich heute auf 8 bis 10 Milliarden kWh pro Jahr. Wir werden ja in den nächsten Tagen über diese Dinge noch ausgiebig reden.

Es ist auch unrichtig, wie es in der Botschaft des Bundesrates steht, zu sagen, dass keinerlei wasserpolizeiliche Eingriffe möglich seien. Ich habe darauf schon hingewiesen. Ganz entschieden widersprechen muss ich der Auffassung des Bundesrates, wie sie auf Seite 39 der Botschaft zum Ausdruck kommt, dass der Revisionsentwurf bezüglich neue Stauhaltungen und Wasserentnahmen das Anliegen der Initiative grundsätzlich erfülle. Davon kann im Ernst nicht die Rede sein. Die Initiative regelt – wie der bundesrätliche Entwurf – den quantitativen Gewässerschutz zwar nicht abschliessend, aber sie formuliert ökologische Kriterien dafür, was unter einer ausreichenden Wasserführung zu verstehen sei. Ich darf Ihnen das kurz vorlesen: «Als ausreichend gilt die Wasserführung, wenn insbesondere die standortgemässen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen fortbestehen können, schutzwürdige Landschaften oder wertvolle Landschaftselemente sowie Grundwasservorkommen hinsichtlich Menge und Güte nicht erheblich beeinträchtigt werden, eine genügende Verdünnung der Abwässer sichergestellt ist und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten bleibt.» Soweit das Zitat aus dem Initiativtext.

Selbst wenn der bundesrätliche Entwurf ungeschmälert passieren würde, wäre keine Gewähr dafür gegeben, dass den ökologischen Gegebenheiten der einzelnen Gewässer Rechnung getragen würde. Der Entwurf will nämlich einen wesentlichen Teil dessen, was laut Verfassung Bundessache wäre, an die Kantone abgeben.

Völlig ungenügend berücksichtigt bleibt im Entwurf die Frage der Sanierungen bestehender Stauhaltungen und

Wasserentnahmen. Der Bundesrat glaubt, aus finanziellen Gründen auf Sanierungen verzichten zu müssen, und er sieht keine Möglichkeit, auf der Wassernutzung Abgaben zu erheben. Die einzige mögliche Antwort auf diese Bedenken gibt meines Erachtens die Initiative. Sie zeigt einen Weg, wie das Notwendige getan und auch finanziert werden kann. Ohne Sanierungen werden die Restwasserbestimmungen erst nach Konzessionsablauf zum Tragen kommen, also zum Teil erst nach vielen Jahrzehnten. Das ist völlig unbefriedigend, besonders wenn man bedenkt, dass seit Mitte der siebziger Jahre der Verfassungsauftrag besteht.

Ich komme zum Schluss und damit zur zentralen Frage, ob trotz der Revision des Gewässerschutzgesetzes diese Initiative notwendig sei: Sie ist notwendig! Die Lehren der Vergangenheit sind schmerzlich und die geschlagenen Wunden in der Natur unübersehbar. Trotz eines durchaus guten Natur- und Heimatschutzgesetzes, eines strengen Fischereigesetzes und eines Gewässerschutzgesetzes, das immerhin, was den qualitativen Gewässerschutz anbelangt, recht Erfreuliches zustande gebracht hat, sind der Schutz der Lebensräume und der Landschaftsschutz nur ungenügend geschützt. Die Gefahr liegt heute weniger bei spektakulären Grossprojekten – die gibt es natürlich auch – als bei einer Vielzahl von kleinen Eingriffen, die oft fast unbemerkt über die Bühne gehen und doch Irreversibles schaffen. Die Gesetzeslücken müssen wirksam und mit eindeutiger Absicht geschlossen werden. Mit schönen Worten und sicher ehrlich gemeinten Bekenntnissen – wir haben heute abend schon eine ganze Reihe gehört – ist es nicht getan. Glauben Sie denn tatsächlich an einen wunderbaren Sinneswandel, eine Umkehr, wenn es um materielle Vorteile geht? Nichts, aber auch gar nichts rechtfertigt einen solchen Glauben, auch nicht die Verhandlungen in der Kommission. Die Erfahrung lehrt, dass sich bei der Interessenabwägung – und die Interessenkonflikte sind vorprogrammiert, sie kommen nicht nur ab und zu vor – mit schöner Regelmässigkeit das Zünglein zugunsten der wirtschaftlichen Interessen zu neigen pflegt. Dieser Pelz kann nicht gewaschen werden, ohne dass wir ihn nass machen! Ich empfehle Ihnen, die Initiative anzunehmen.

Onken: Frau Bühler hat sich soeben mit der Initiative befasst, und sie hat versucht, Ihnen darzulegen, weshalb wir diese unterstützen. Ich setze mich im Rahmen unserer internen Aufgabenteilung mit der Gesetzesvorlage auseinander und möchte Ihnen darlegen, weshalb für uns das Ergebnis der Beratungen so enttäuschend ist und weshalb wir dem Gesetz in der vorliegenden Fassung nur noch mit Mühe zustimmen können.

Dass die Natur überall in der Defensive ist, sollte jetzt tatsächlich in allen Köpfen und eigentlich auch in allen Herzen sein. Herr Kollege Jagmetti hat ja gesagt: Früher musste man den Menschen vor dem Wasser, vor der Natur schützen, heute ist es umgekehrt: Wir müssen die Natur und auch die Gewässer vor dem Zugriff des Menschen schützen. 90 Prozent der Gewässer sind bereits heute intensiv genutzt; 10 Prozent natürliche, freifliessende Gewässer haben wir noch. Aber diese 90 Prozent wirtschaftlicher Nutzung sind noch immer nicht genug: Auch der Rest gerät unter Druck, gerät in den Bannkreis derjenigen, die der Umwelt um wirtschaftlicher Vorteile willen auch diese letzte Natürlichkeit noch rauben wollen, ohne damit – das möchte ich hier noch hinzufügen – auch nur im geringsten die energiepolitischen Probleme unseres Landes, über die wir diese Woche noch sprechen werden, lösen zu können.

Ich behaupte, das Schweizervolk ist damit nicht einverstanden. Es hat im Jahre 1975 ein klares Zeichen gesetzt, und es hat dreizehn Jahre lang darauf warten müssen, dass diese Verfassungsgrundlage endlich gesetzlich umgesetzt wird. In diesem Sinne ist auch die Speditivität der Kommission etwas zu relativieren. Man kann zwar sagen: Wir haben uns bemüht, dass unser Geschäft noch in dieser Session zur Sprache kommt. Aber eben: Nach dreizehn Jahren unsäglich langer Wartezeit. Dafür verdienen die politischen Behörden dieses Landes keinen Pokal!

Das Volk ist sensibilisiert für die Eingriffe in den Lebensraum, ist sensibilisiert für den Verlust auch an Lebensqualität und hat das jetzt schon verschiedentlich deutlich gemacht. Die Abstimmung über Rothenthurm war ein Beispiel, und ich denke, weitere Signale dieser Art werden folgen. Die Frage ist, ob auch wir diese Empfindsamkeit mitbringen und wie wir uns jetzt, bei dieser Gesetzesvorlage, entscheiden werden.

Das, was uns der Bundesrat vorgelegt hat, war ein Kompromiss. Es war eine Minimallösung. Schon dieser Entwurf des Bundesrates enthielt unzählige Zugeständnisse an die Stromproduzenten, Zugeständnisse an die Bergkantone. In diesem Sinne möchte ich das Szenario einmal relativieren, das schon in der Kommission immer wieder in den Raum gestellt wurde, um eine gute Stimmung für entsprechende Anträge zu schaffen, und das auch jetzt im Rat wiederholt worden ist. Das Szenario geht folgendermassen:

Eine Gruppe von völlig weltfremden Beamten des Bundesamtes für Umweltschutz, die einzig und allein auf ökologische Gesichtspunkte fixiert waren, hat ein Gesetz «gestaltet»; und jetzt kommen wir (die Kommission) und bringen die vernachlässigten ökonomischen, volkswirtschaftlichen, energiepolitischen Grundsätze ein und schliessen aus diesen beiden Standpunkten einen Kompromiss.

Aber gerade das ist falsch, denn schon die Vorlage selber war ein Kompromiss! Man kann sich sogar fragen, ob sie ausgereicht hätte, die letzten Fließgewässer in diesem Land zu schützen, ob sie ausgereicht hätte, die wichtigsten Lebensgemeinschaften in diesen Fließgewässern zu erhalten, ob sie ausgereicht hätte, einen entsprechenden Geschiebehalt in den Gewässern zu garantieren, ob sie ausgereicht hätte, eine Ufervegetation in natürlicher Art und Weise, wie wir uns das vorstellen, wachsen zu lassen. Mit anderen Worten: ob sie ausgereicht hätte, diesen Verfassungsauftrag zu erfüllen, nämlich angemessene Restwassermengen zu sichern, und zwar vor allem der Natur angemessene und nicht nur den Interessen der Stromproduzenten oder der Bergkantone!

Ich glaube, der Bundesrat hat taktiert. Er glaubte, mit dem Entgegenkommen, das seine Vorlage beinhaltet, auf eine gewisse Reaktion der Bergkantone rechnen zu dürfen. Er rechnete mit einer gewissen Kompromissbereitschaft, mit der Unterstützung seiner Vorlage von allen Seiten, vor allem durch eine tragfähige politische Mitte. Ich glaube, darin hat sich der Bundesrat verschätzt; denn sein Entgegenkommen hat offensichtlich nicht genügt. Um es einmal bildlich auszudrücken: Statt für die bedrohte Natur die Faust zu machen, hat er den kleinen Finger gegeben, und man hat die ganze Hand genommen. Denn es ist nicht zu übersehen, dass die Kommission jetzt noch einmal «einen Kompromiss jenseits des Kompromisses» geschlossen hat, wie es die «Neue Zürcher Zeitung» völlig zutreffend formuliert hat. Und sie ist wahrscheinlich in diesem Falle ein durchaus unverdächtigter Zeuge.

Die Kommission hat also das Gesetz in wesentlichen Punkten noch einmal verwässert. In einigen Artikeln ist jetzt mehr Wasser drin als in etlichen der ausgetrockneten Rinnsale, um die wir uns hier streiten. Im Widerstreit der ökonomischen und der ökologischen Interessen haben allemal die ökonomischen obenaus geschwungen. Zwar haben wir durch Stichterscheid des Präsidenten die Festschreibung dieser zahlenmässigen Restwassermengen noch retten können. Aber gleich in den nächsten Artikeln – in den Artikeln 32 und 33 – hat man dann wieder Tür und Tor aufgemacht für Ausnahmebestimmungen und für Aufweichungen. Und das soll offensichtlich noch nicht genug sein, wie die verschiedenen Minderheitsanträge beweisen, ganz nach dem Motto: «Angriff ist die beste Verteidigung».

Als Befürworter eines umfassenden und echten Gewässerschutzes, der keineswegs extrem oder unverhältnismässig sein, aber eben doch den Interessen des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes einen gewissen Vorrang einräumen müsste, hat man meines Erachtens zwei Möglichkeiten: Man könnte sich jetzt schmollend zurückziehen und sagen, das Gesetz sei gelaufen. Man könnte sich vielleicht sogar

taktisch über jede weitere Abschwächung des Gesetzes freuen, denn damit wird die Chance des Volksbegehrens erhöht. Und die Initiative ist nicht chancenlos – das möchte ich hier betonen –, mag sie hier im Ständerat noch so sehr abgeschmettert werden! Vor allem dann nicht, wenn das Gesetz, das ja in gewisser Weise ein Gegenvorschlag sein soll, noch weiter abgeschwächt wird. Das also ist die eine Möglichkeit.

Die andere Möglichkeit ist, dass man als überzeugter Demokrat unverdrossen weiterkämpft und bis zuletzt versucht, dem Gesetz die Griffigkeit zu geben, die es braucht, wenn wir unsere Fließgewässer schützen wollen. Ich zähle mich mit Frau Bühler – und sicher noch mit anderen, die guten Willens sind – zu den letzteren. Wir wollen weiterkämpfen und versuchen, mit Anträgen diese Verbesserungen herbeizuführen. Wenn ich deshalb dem Eintreten nicht opponiere, so geschieht dies nicht aus Genugtuung über den Verlauf der Kommissionsberatungen – das habe ich ja bereits gesagt –, sondern mit dem letzten Rest Hoffnung, dass es dem Plenum gelingen möge, in einzelnen Bestimmungen wenigstens wieder zur bundesrätlichen Fassung zurückzukehren und vielleicht noch den einen oder anderen Akzent zu setzen, der der Natur und der Umwelt zu ihrem Recht verhilft. Ich meine: im wohlverstandenen und berechtigten Interesse unserer Kinder und unserer Enkel.

Frau Meler Josi: Zwei Verfassungsartikel, ein Fischereigesetz, ein Wasserbaupolizeigesetz, ein Gewässerschutzgesetz, ein Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft, dazu zahlreiche Verordnungen bis hin zu jener über die Talsperren: das sind nur einige Aspekte der Bundesgesetzgebung im Zusammenhang mit Wasser. Sie zeigen – in einem Gebiet, wo manches noch von den Kantonen erledigt wird – durch ihre Vielzahl schon an, dass das Thema «Wasser» von verschiedensten Seiten angegangen werden kann, dass es nicht nur eine einzige Betrachtungsweise gibt. Umweltschutz und Energienutzung stehen dabei in dem schon vielfach geschilderten, sehr gespannten Verhältnis. Angesichts der Umweltgefährdungen ist es verständlich, dass diese Anliegen heute mehr Gehör finden als noch vor Jahrzehnten. Immerhin sind schliesslich alle Nutzungsarten auf die Erhaltung der Substanz Wasser gleichermaßen angewiesen, und das zeigt uns, dass wir zum Kompromiss gezwungen sind.

In diesem Sinn haben wir denn auch im vorigen Jahrzehnt einen neuen Artikel 24bis der Verfassung geschaffen. Die heutige Initiative ist ein an sich verständliches Zeichen der Ungeduld, da auch fast fünfzehn Jahre später der Verfassungsauftrag nur zum Teil erfüllt ist. Die Initiative war also nicht unnötig; sie war nötig, um uns wieder in Trab zu setzen. Hingegen ist es nicht nötig, sie anzunehmen. Das ist deshalb überflüssig, weil wir – wie gesagt – mit Artikel 24bis die Grundlage besitzen, um den Anliegen der Initianten auf Gesetzesebene Rechnung zu tragen. Und das – Frau Bühler – auch im Bereich der Ökologie, den Sie im einzelnen geschildert haben. Denn Artikel 24bis Absatz 1 Buchstabe a spricht ausdrücklich von der Erhaltung der Wasservorkommen und sagt dann «insbesondere». Neben diesem «insbesondere» hätten noch sehr viele – auch ökologische – Beispiele Platz. Wir haben im Gesetz denn auch viel Ökologisches aufgenommen, das heute angezeigt erscheint, und stützen uns dabei auf die bestehenden Verfassungsartikel. Den Initianten stand allerdings nur der Weg über die Initiative offen, und uns bleibt der Weg des indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe, wenn wir eine Inflation der Verfassung und Widersprüche zwischen ihren einzelnen Artikeln vermeiden und die Anliegen der Initianten trotzdem aufnehmen wollen.

Im politischen Zentrum – Sie haben es aus den einzelnen Voten gehört – steht sicher der Verfassungsauftrag, minimale Restwasservorschriften von Bundes wegen aufzustellen. Wir sind auch moralisch dazu verpflichtet, das zu tun, denn wir haben es vor knapp einem Jahr versprochen, als wir die Ubergangslösung ablehnten. Darüber besteht im Grunde ziemliche Einigkeit. Die Geister scheiden sich erst,

wenn die Angemessenheit der Vorschriften über die Mindestrestwasser diskutiert wird. Der Teufel liegt auch hier – wie immer – im Detail.

Die Bergkantone kämpfen verständlicherweise um Einflussnahme auf eine der wenigen guten Wirtschaftsgrundlagen in ihrer Region: die Kraftwerkkonzessionen. Die Naturschützer verlangen dagegen einen möglichst integralen Schutz noch unberührter Gewässer und eine Restwasserordnung ohne Lücken. Naturgemäss wird im Ständerat der Standpunkt der Bergkantone – wir haben sie seit Jahren liebevoll als Alpen-Opec bezeichnet – mehr Gewicht haben als im Nationalrat. Diese Kantone scheinen – Herr Onken hat es eben gesagt – heute wieder in Frage zu stellen, was uns im Entwurf des Bundesrats seinerzeit als Kompromiss vorgestellt worden ist. Mir scheint, dass beim «Schicksalsartikel» über die Restwassermengen die Linie der jetzigen kombinierten Mehrheit das äusserste ist, was man den Initianten im Rahmen des Verfassungsauftrags politisch noch zumuten kann.

Die Bergkantone sind sich aber – so glaube ich – im Grunde klar, dass angesichts des Verfassungsauftrags Restwasserminima verbindlich vom Bund vorzuschreiben sind. Die Beweglichkeit dieser Kantone kann sich oberhalb der Minima frei entfalten; für das Problem, das Kollege Lauber bezüglich des Winterhalbjahrs aufgeworfen hat, sieht die Mehrheitslösung Antworten vor. Die Minima können ernsthaft nicht mehr in Frage gestellt werden. Wir haben aber Verständnis für geordnete Rückzugsbewegungen; jedenfalls bleibt die Vorlage im Rahmen dessen, was Bundesrat Ritschard seinerzeit in Aussicht gestellt hat.

Die Vorlage hat noch einige weitere Knacknüsse zu bieten – Herr Seiler erwähnte schon die Landwirtschaftsprobleme. Am heikelsten dürfte aber neben den Restwassermengen doch die Frage sein, wieweit in Zukunft jene Regionen, die auf eine Nutzung – nicht nur für die Gegenwart oder für die Vergangenheit, sondern ebenfalls für die Zukunft – verzichten, Solidarität in Form von Geld verlangen können. Das könnte in anderen Bereichen äusserst wichtige und schwerwiegende Folgen haben. Wir haben Gelegenheit, das im Zusammenhang mit den Anträgen für einen Landschaftsrapport in dieser Vorlage zu diskutieren.

Ich empfehle Ihnen, die Initiative abzulehnen, aber auf das Gesetz einzutreten und dieses dann auch als indirekten Gegenvorschlag tauglich zu gestalten.

Schönenberger: Nachdem der Kommissionspräsident die Problematik der Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» und der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ganz ausgezeichnet dargelegt hat, hätte ich geschwiegen, wenn nicht heute abend der vom Schweizer Bund für Naturschutz, von der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer, der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz, der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege sowie vom WWF verfasste offene Brief an den Ständerat auf mein Pulz geflattert wäre. Darin heisst es unter dem Titel «Hält der Ständerat sein Versprechen von 1987?», die fünf schweizerischen Natur- und Umweltschutzorganisationen möchten den Ständerat im Hinblick auf die Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ersuchen, sich für Ausgleichsleistungen einzusetzen und sich an das Versprechen vom Herbst 1987 zu erinnern.

Hier wird also unterschwellig behauptet, der Ständerat hätte im Herbst 1987 Versprechen in bezug auf einen Ausgleichsrapport abgegeben, obwohl dies bei weitem nicht der Fall ist. Sie erinnern sich alle an unsere Diskussion vom Herbst 1987. Wir haben damals den vorgezogenen Beschluss über die Restwassermengen zurückgewiesen und erklärt, diese Problematik würden wir im Zusammenhang mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes behandeln. Damit ist wirklich alles gesagt, was damals in diesem Saal geredet worden ist. Weitere Zugeständnisse oder gar Versprechen wurden nicht gemacht; und daher muss ich den erwähnten Organisationen den Vorwurf unseriöser Politik machen. Auf diese Weise lassen wir uns nicht unter Druck setzen.

In der Kommission haben wir bewiesen, dass es uns ein Anliegen war, die Volksinitiative und das Gewässerschutzgesetz möglichst rasch zu behandeln. Wir haben im Herbst 1987 begonnen und diesen Sommer abgeschlossen.

Wir lehnen die Initiative als unnötig, als unmöglich ab und beschreiten den Weg über die Revision des Gewässerschutzgesetzes. Dass diese Botschaft übrigens erst am 29. April 1987 erschienen ist, nachdem das Volk im Jahre 1975 abgestimmt hat, mag störend sein, ist jedoch nicht Schuld des Parlaments. Der Bundesrat hätte früher handeln müssen, das sei ganz klar gesagt. In diesem Zusammenhang möchte ich festhalten, dass es vielleicht das Verdienst der neuen Initiative «zur Rettung unserer Gewässer» ist, dass diese Botschaft überhaupt erschienen ist, sonst hätte man vermutlich noch länger geschlafen – dies nur der Objektivität halber. Die Initianten haben wenigstens erreicht, dass man sich jetzt mit dem Problem auseinandersetzt.

Es ist in dieser Debatte bereits mehrfach erklärt worden, dass die Restwasserregelung im Mittelpunkt der Interessen stehe. Ich gehe hier mit vielem, das gesagt worden ist, einig. Es ist klar, dass sich Interessen gegenüberstehen. Es sind einerseits Interessen der Nutzung, andererseits Interessen des Schutzes. Weder die einen noch die anderen Interessen dürfen einen absoluten Vorrang haben, und keine dürfen total übergangen werden.

Ich glaube, hier hat die Kommission nun doch einen vernünftigen Vorschlag gemacht. Ich war an allen Kommissionssitzungen mit Interesse dabei und habe überhaupt nie gehört, dass auch nur angedeutet worden wäre, die Oekologen vom Bundesamt für Umweltschutz hätten hier etwas zusammengebastelt. Wir haben den Vorschlag, den der Bundesrat uns unterbreitet hat, sehr ernsthaft geprüft. Wir haben in gemeinsamer Arbeit versucht, eine vertretbare Lösung zu finden, und guten Willens sind dabei natürlich nicht nur zwei Mitglieder dieser Kommission gewesen, sondern guten Willens waren alle. Ich setze auch voraus, dass alle, die in diesem Saal sitzen, guten Willens sind. Es ist etwas anmassend, den guten Willen für seine Auffassung pachten zu wollen und ihn den anderen abzuspüren. Guten Willens sind wir also alle, aber es sind die Interessen, die auseinandergehen. Es ist die Betonung des einen oder anderen Gesichtspunkts, die zu Diskussionen führt. Es ist auch hier wiederum Sache des Plenums, eine Lösung zu finden, die diese Interessen unter einen Hut bringt. Das wird ein Kompromissvorschlag sein. Ich bin der Überzeugung, dass die Kompromissvorschläge der Kommission alle Beachtung verdienen.

Ich habe persönlich an sich wenig Verständnis für diesen Landschaftsrapport, der jetzt von verschiedener Seite propagiert wird. Wir haben uns in der Kommission des langen und breiten über diesen Landschaftsrapport unterhalten und dabei festgestellt, dass hier nicht nur finanzielle, sondern vor allem staatspolitische Aspekte im Vordergrund stehen, die nicht einfach so ohne weiteres so oder anders behandelt werden können. Wir haben darauf hingewiesen, dass vorerst einmal eine Vernehmlassung durchgeführt werden müsste. Wir haben von einem Postulat gesprochen, das man allenfalls an den Bundesrat überweisen könnte, damit der Bundesrat diese Problematik nach allen Richtungen hin überprüft. Aber es geht meines Erachtens nicht an, in einer derart gewichtigen Frage jetzt so «Handgelenk mal Pl» eine Lösung herbeizudiskutieren.

Dies wollte ich noch sagen.

Ich bin selbstverständlich für Eintreten auf die Gewässerschutzvorlage; denn auch mir ist der Gewässerschutz ein äusserst wichtiges Anliegen.

M. Delalay: L'entrée en matière relative à la loi sur la protection des eaux s'inscrit dans le programme de cette semaine où, paradoxalement, notre conseil débat aussi de l'important dossier de l'énergie, et plus particulièrement de la centrale nucléaire de Kaiseraugst. D'un côté, nous renonçons à produire de l'énergie électrique d'origine nucléaire, sous la pression d'éléments politiques que nous ne saurions

sous-estimer – bien plus, la Confédération s'apprête à payer, à subventionner pourrait-on dire, la renonciation à la production d'énergie électrique nucléaire. Il se peut que l'état d'esprit qui inspire cette décision soit passager, mais c'est un fait aujourd'hui que, pour toutes sortes de raisons, nous réduisons l'approvisionnement en énergie d'origine nationale. Parallèlement, on propose de toutes parts, et avec raison, je le souligne, des économies dans la consommation d'énergie. Nous vivons effectivement une époque où règne un certain gâchis dans la consommation finale d'énergie, de telle sorte que des mesures contraignantes sont souhaitables, même s'il ne faut pas en surestimer les effets pratiques. Nous avons tous fait l'expérience que si, en théorie, chacun est prêt à économiser l'énergie, l'enthousiasme diminue considérablement lorsque l'équation est mise en évidence à savoir que la réduction de la consommation d'énergie implique la réduction de notre confort.

La conjonction de ces deux éléments – la renonciation à la production nucléaire et notre faible propension aux économies d'énergie – prête à réflexion. Si nous voulons nous montrer conséquents, nous devons tenter de maintenir et d'encourager par tous les moyens à notre disposition la production hydro-électrique propre et renouvelable. J'affirme cela parce que je viens d'un canton producteur mais aussi parce que, sur un plan plus général, une telle attitude me paraît raisonnable. Or cette loi sur la protection des eaux, telle qu'elle nous est proposée, prévoit par les débits minima une réduction indéniable de la production. Elle ne revalorise pas, comme nous pourrions le souhaiter, la force hydraulique car ses dispositions sont trop systématiques et linéaires. Elles conviennent peut-être pour des cours d'eau de plaine qui dorment paresseusement dans leur lit de verdure mais ne sont pas adéquates pour le maintien en vie de cours d'eau de montagne où les pentes rendent les débits moins déterminants. Ce sont les cantons qui devraient avoir la responsabilité de leurs cours d'eau, dans certaines normes, et je ne saurais souscrire aux articles 30 et suivants dans la discussion desquelles je soutiendrai les propositions minoritaires.

Souvenons-nous qu'en matière d'aménagement du territoire la loi sur l'aménagement n'a pu finalement être acceptée que dans un respect plus marqué des compétences cantonales. Voulons-nous dès lors adopter, dans un domaine voisin, des dispositions uniformes et centralisatrices, en méconnaissant les particularités et même simplement la topographie régionale? Dans ce cas, il ne faudra pas s'étonner des résistances qui se feront jour.

Indépendamment de ces considérations sur le plan énergétique et sur le respect des compétences cantonales, je désire attirer votre attention sur le fait que les propositions actuelles de la loi agissent sur la valeur même des aménagements hydro-électriques et influencent les conditions auxquelles le droit de retour des concessions sera exercé, et ce, au détriment des communautés concédantes. Ainsi par exemple, pour la première fois, l'échec d'une concession est intervenue cette année en Valais. Concrètement, cela signifie que, si la loi qui nous est proposée était en vigueur, le retour de cette concession n'aurait pas pu être négocié par la commune de Bagnes, qui a la maîtrise sur les eaux, à des conditions aussi favorables. Cette manière de procéder va donc également à l'encontre d'une politique régionale efficace.

Toutes ces raisons ne m'empêcheront pas d'accepter l'entrée en matière pour la loi mais elles m'inspirent les plus expressives réserves pour la discussion et le vote final. En ce qui concerne l'initiative, je m'y opposerai à cause de son caractère excessif, tout en soulignant qu'elle a au moins le mérite de prévoir des indemnités en faveur des régions touchées par ses effets.

Schoch: Der Umstand, dass Sie heute zu Beginn unserer Eintretensdebatte beschlossen haben, den Bundesbeschluss A, der die Initiative betrifft, zuerst und die Gesetzesrevision, also den Bundesbeschluss B, erst in der Folge zu

behandeln, zwingt mich dazu, mich in dieser Eintretensdebatte ebenfalls zum Wort zu melden. Ich möchte Ihnen in aller Kürze folgendes sagen:

Ich befürworte die Stossrichtung der Gewässerschutzinitiative. Im einzelnen, in ihrem Wortlaut, geht mir die Initiative aber zu weit, und zwar aus Gründen, die durch mehrere Votanten im Rahmen der Debatte, die wir heute geführt haben, genannt worden sind und die ich hier deshalb nicht zu wiederholen brauche. Ich werde aus diesen Gründen mit dem Bundesrat und mit der Kommissionsmehrheit die Verwerfung der Initiative empfehlen. Ich verbinde aber diese Stellungnahme – und das ist es, was ich hier sagen möchte – mit einem ausdrücklichen Vorbehalt, einem Vorbehalt, den ich in aller Form formulieren möchte:

Der Vorbehalt betrifft die im Anschluss an die Initiative zu behandelnde Revision des Gewässerschutzgesetzes, die bekanntlich als indirekter Gegenvorschlag gedacht ist. Konkret geht es mir um die Frage der Restwassermengen. Stimmt nämlich das Parlament den bundesrätlichen Anträgen zur Frage der Restwassermengen nicht zu verwässert und die Restwasserbestimmungen gegenüber dem, was der Bundesrat uns vorschlägt, dann müsste ich mir ausdrücklich vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt – entgegen meiner heutigen Stimmabgabe – dem Stimmbürger die Annahme der Gewässerschutzinitiative zu empfehlen. Dies nicht etwa deshalb, weil die Initiative in der Zwischenzeit besser geworden wäre – davon kann keine Rede sein, sie ist und bleibt unbefriedigend –, aber weil es mir darum geht, dem Anliegen, das ich verfolgen möchte, einiges politisches Gewicht zu verleihen.

Bundesrat Cotti: Ich möchte zuerst dem Ständerat für diese inhaltsreiche Debatte danken, die sich bereits mit einigen Fragen auseinandergesetzt hat, die wahrscheinlich erst morgen konkret auf uns zukommen. Ich stimme Herrn Schönenberger zu, der über den guten Willen der Kommissionsmitglieder keine Diskussion führen wollte; ich hoffe, dass wir uns in dieser Debatte auch anderswo einig sein werden. Es handelt sich nicht um eine Frage des guten Willens. Es geht darum, sich konkret mit allen eindeutig verschieden gelagerten Interessen auseinanderzusetzen und daraus eine Lösung abzuleiten, die sich nicht nur formal sehen lassen kann, sondern die auch dem Trend zum Anpacken-von Umweltproblemen folgt, der sich im gesellschaftlichen Leben eindeutig zeigt.

Ich werde zuerst über die Volksinitiative und dann über den bundesrätlichen Gegenvorschlag sprechen.

Zur Volksinitiative: Der Herr Kommissionspräsident hat sie mit der Kulturrevolution in Verbindung gebracht – der Vergleich hat mich nicht ganz überzeugt –, bekundete dann aber doch eher Mühe, diesen Vergleich logisch weiterzuführen, da einige Unterzeichner der Initiative nicht ins Bild passen wollen.

Aber lassen wir dieses Problem. Was mich besonders interessiert, ist folgendes: Diese Volksinitiative wird in ihrer Bedeutung – Herr Hefti würde wohl eher das Wort «Gefährlichkeit» brauchen – eindeutig unterschätzt. Sie ist nicht etwa aufgrund des Erfindungsgeistes irgendwelcher abenteuerlicher Umweltschützer entstanden. 180 000 Schweizer Bürger haben sie unterschrieben. Müssen wir daher nicht annehmen, dass ein grosser Teil unseres Volkes dahintersteht, Herr Hefti?

Herr Jägmetti, Sie haben den geschichtlichen Trend genau beschrieben: man hat in der Geschichte wahrscheinlich auch bei der Wassernutzung – auch dies ein Teil unseres Lebens, welcher immer mehr mit dem Umweltschutz in Verbindung gebracht wird – oft das heute vielzitierte Gleichgewicht vergessen; dies aber – ich sage das ganz klar – auf der Waagschale der Interessen der Wassernutzung. Das ist kein Wunder, ist der Umweltschutz in diesem Lande doch erst vor einigen Jahren als wichtig erkannt worden! Ich mache deswegen niemandem einen Vorwurf; ich würde aber denjenigen einen Vorwurf machen, welche den Willen,

gewisse Ungleichgewichte wieder ins Gleichgewicht zu bringen, nicht begreifen könnten.

Die Volksinitiative ist, so überrissen sie auch sein mag (ich werde nachher sagen, warum sie überrissen ist), ein Zeichen. Es bedarf keiner spezifischen Fotografien von trockengelegten Bächen in unseren Bergen, um die Seele und das Empfinden des heutigen Schweizervolks zu berühren. Diejenigen, welche diese Initiative unterschätzen, machen einen Fehler; nicht im Sinne des schlechten Willens, Herr Schönenberger, aber im Sinne des Ausserachtlassens einer gewissen Realität.

Ich möchte nun über die Initiative selbst sprechen; ich komme hier zu den gleichen Schlüssen wie Sie, Herr Hefti, und wie die meisten Ständerätinnen und Ständeräte in diesem Saale. Die Initiative geht zu weit; sie übertreibt. Sie anerkennt das Bedürfnis nicht, verschiedene Interessen massvoll gegeneinander abzuwägen und aus diesem Abwägen gewisse Resultate herauszuschälen.

Die Initiative ist unter verschiedenen Gesichtspunkten überrissen. Auf der einen Seite räumt sie nur dem quantitativen Gewässerschutz eine Bedeutung ein; sie vergisst die wichtigen Fragen der Wassernutzung, der Energieerzeugung, die in diesem Lande so viel zu denken geben. Die Initiative vergisst die Interessen der Berggebiete vollständig, die selbstverständlich, Herr Lauber, auf die Waagschale gelegt werden müssen und die mit Recht ein grosses Gewicht auf dieser Waagschale bilden.

Die Initiative will die Gewässer in verschiedene Klassen unterteilen. Alle hier Anwesenden sehen ein, wie schwierig Folge haben, tragbar und zumutbar sind, auch für die Bergdiese Übung wäre, wieviele Nachforschungen – auch im administrativen Bereich – notwendig wären; man merkt, dass die Initiative von einem realistischen Terre-à-terre-Standpunkt aus kaum begründet werden kann.

Die Initiative möchte unter Inkaufnahme von ganz schwerwiegenden finanziellen Folgen heute bereits bestehende Rechte berühren, indem sie über sogenannte wohlverworbene Rechte hinaus neues Recht – wohlverstanden gegen Entschädigung – herstellen möchte.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass diesem an sich durchaus vertretbaren Anliegen so viele praktische Hindernisse entgegenstehen, dass man sich lieber auf das konzentriert, was auf uns zukommt, anstatt auf das zurückzublicken, was in früheren Jahren falsch gemacht wurde. Ich komme auch aus einem Bergkanton; ich habe dort einiges gesehen. Ich betone nochmals: Ich mache dem Grossrat meines Kantons, welcher 1947 einstimmig einer Konzession zugestimmt hat, die keinen Tropfen Restwasser vorsah, überhaupt keinen subjektiven Vorwurf. Es waren andere Zeiten. Aber ich möchte, dass man den Wandel der Zeiten erkennt.

Die Initiative verlangt auch in finanzieller Hinsicht so viele Opfer, dass man ihr tatsächlich nicht nachleben kann. Deshalb müssen wir in aller Ruhe und Objektivität nein zu dieser Initiative sagen.

Ich komme zu den Vorschlägen des Bundesrates. Ich möchte unterstreichen, dass die Vorgeschichte dieses Gesetzes, die ich nicht erleben konnte, in die ich aber nachträglich durch Lesen der Akten doch Einblick hatte, bestätigt, was Sie, Herr Onken, dargelegt haben.

Die Anträge des Bundesrates, die zirka einen Monat, nachdem ich im Amt war, auf meinen Tisch gelangt sind, hätte ich, wäre ich von ihrer Stichhaltigkeit nicht überzeugt gewesen, ohne weiteres zugunsten besserer Vorschläge zurückweisen können (Herr Schönenberger, etwas verschlafen zu haben, muss ich mir sicher nicht vorwerfen!). Diese Vorschläge stellen aber – das wird aufgrund der Akten deutlich – tatsächlich einen eindeutigen Kompromiss zwischen gar manchen Tendenzen dar, die schon in der Kommission Aubert ausgetragen worden sind. Dort sind die berechtigten gegenseitigen Interessen aufeinandergeprallt. Der Bundesrat, der vor mir die Vorlage vorbereitet hat, hat weitgehend den verschiedenen Interessen Rechnung getragen und einen Kompromiss vorgeschlagen.

Man könnte jetzt sagen, man müsse im Leben immer 100 verlangen, damit man 50 erhält. Selbstverständlich hätte der

Bundesrat – hätte ich selber dem Bundesrat – Vorschläge bringen können, die in ihrer Tragweite viel weiter gegangen wären, um dann im Rat zurechtgestutzt zu werden. Wir haben das aber nicht getan; der Bundesrat bringt Vorschläge, zu denen er stehen kann. Wie der Entscheid des Parlamentes aber auch ausfallen mag, der Bundesrat wird sich darob nicht die Haare ausreissen. Er ging also auf die notwendigen Kompromisse ein und spielt nun mit keinen faulen Tricks in der Annahme, dass vor dem Parlament dann noch eine *capitis diminutio* erfolgen werde. Jetzt besteht aber die reale Gefahr, dass die Vorschläge des Bundesrates so sehr beschnitten werden, dass sie letztlich kein tragbarer Kompromiss und keine wirklich brauchbare Alternative mehr sein können.

Ueber die anderen Details – darüber, was in diesem Rat vor 13 oder 14 Jahren gesagt wurde, und über die Tragweite der bundesrätlichen Vorschläge in bezug auf die Verluste in der Energieproduktion – werden wir uns morgen unterhalten. Zu dieser Frage noch eine Bemerkung: Ich habe fast den Eindruck, gewisse Ständeräte vertreten die Meinung – ich würde fast sagen: die Illusion –, man könne dem Umweltschutz etwas geben, ohne dem Energie-Produktionsbereich etwas zu nehmen. Darüber müssen wir uns im klaren sein: Wer dieser Illusion frönt, darf wahrscheinlich gar nicht für Eintreten auf die bundesrätlichen Gegenvorschläge stimmen, sondern muss konsequent sagen: «Wir ertragen keine Reduktion im Energiebereich!»

Ich werde Ihnen morgen sagen, warum die bundesrätlichen Vorschläge, die eine Reduktion im Energieverbrauch zur kantonen und für die Energieproduzenten in diesem Lande. Auch was die Zahlen betrifft, verweise ich Sie auf morgen. Vorderhand möchte ich nur meinen Freund und Landsmann Jelmini zitieren, der vor 13 Jahren in diesem Rat gesagt hat: «Il est possible que, par l'application d'une conception générale, quelques cantons soient obligés de renoncer à l'utilisation d'une partie des cours d'eau coulant sur leur territoire. Il faudra alors prévoir, dans la législation, des moyens de compenser ces désavantages et attribuer les frais aux cantons favorisés.»

On pourra encore discuter à ce sujet, Monsieur Jelmini. J'espère que la découverte que vous avez faite il y a 14 ans anime vos convictions aujourd'hui encore.

Pour l'instant, j'estime qu'il s'agit objectivement d'un problème important. Je ne vous cache pas que, lors de mes voyages à travers la Suisse, j'affirme toujours – les Genevois le savent depuis jeudi dernier – que les intérêts écologiques sont conciliables avec les intérêts économiques. J'en suis d'ailleurs certain. Cependant, il faut de temps en temps donner la preuve.

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detaillberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Bührer, Onken)

..... die Initiative anzunehmen.

*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Bührer, Onken)

.... d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	34 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	34 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Antrag der Kommission

Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» wird nach Artikel 27 Absatz 5bis GVG verlängert bis 8. Oktober 1989.

Proposition de la commission

Le délai imparti pour l'examen de l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux» est prolongé jusqu'au 8 octobre 1989 (conformément à l'article 27, alinéa 5bis, de la loi sur les rapports entre les conseils).

*Angenommen – Adopté***B. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
Loi fédérale sur la protection des eaux**

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti: Sie sehen, dass es vor dieser Aufzählung heisst: «insbesondere». Die Aufzählung bedarf natürlich noch in einer anderen Hinsicht der Komplettierung: nämlich der übrigen Belange, wie sie im Wasserwirtschaftsartikel aufgezählt sind, als da sind Nutzung, Wasserpolizei usw. Aber man fand es selbstverständlich, dass diese kraft Verfassung gelten, so dass in diesem Gesetz kein entsprechender Vorbehalt erforderlich sei.

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2a (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Bührer, Onken)

Titel

Vorsorge- und Sanierungsgrundsatz

Abs. 1

Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die sich nachteilig auswirken könnten, frühzeitig zu begrenzen.

Abs. 2

Bestehende nachteilige Einwirkungen sind nach der Dringlichkeit des Einzelfalles, spätestens jedoch bei baulichen oder Nutzungsänderungen zu sanieren.

Art. 2a (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Bührer, Onken)

Titre

Prévention et élimination des effets négatifs

Al. 1

On éliminera dès que possible, et dans un but préventif, tout effet risquant de se révéler négatif.

Al. 2

On éliminera les effets négatifs, immédiatement si la situation l'exige, et au plus tard lorsque l'on procédera à un aménagement du cours d'eau ou qu'on lui assignera un usage différent.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs ist längerfristig eine Vereinigung von Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetz anzustreben. Zu diesem Zweck sind Bestimmungen von allgemeinem Interesse ins neue Gewässerschutzgesetz aufzunehmen, die sich in ähnlicher Form bereits im Umweltschutzgesetz befinden. Dazu gehört in erster Linie das im Umweltschutzgesetz verankerte Vorsorgeprinzip. Dieses Vorsorgeprinzip vermisste ich in diesem Gewässerschutzgesetz. Das Vorsorgeprinzip will, dass im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig begrenzt werden, also bevor die Belastungen wirklich eintreten.

Der bundesrätliche Entwurf spricht im Gewässerschutzgesetz nicht von «schädlichen und lästigen Einwirkungen», wie das im Umweltschutzgesetz der Fall ist, sondern von «nachteiligen Einwirkungen». Deshalb übernehmen wir auch diesen Begriff der nachteiligen Einwirkungen, obwohl es natürlich wünschenswert wäre, wenn die Terminologie vereinheitlicht würde.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die in diesem vorgeschlagenen Artikel verankerte Sanierungspflicht für bestehende Einwirkungen. Der Sanierungsgrundsatz gehört an diesen Ort des Gesetzes, nämlich in den ersten Titel bei den allgemeinen Bestimmungen. Eine Konkretisierung kommt dann im Rahmen der verschiedenen Aufgabenbereiche, z. B. in Artikel 9, bei dem es um die Sickerwasser aus Deponien geht, oder auch in Artikel 79, bei dem es um die Sanierung bestehender Wasserentnahmen geht.

Der vorgeschlagene Artikel 2a scheint mir nicht überflüssig zu sein, da sein Anliegen durch den Zweckartikel nicht abgedeckt ist. Nach allgemeiner Auffassung ist ein Zweckartikel nicht direkt anwendbar. Zweckartikel stecken den Rah-

men für die Verordnungsebene. Sie legen fest, wie die Ausführungsvorschriften zu gestalten sind. Für die privaten Gesetzesadressaten ist ein Zweckartikel in aller Regel nicht unmittelbar verbindlich.

Demgegenüber kann dieser vorgeschlagene Artikel 2a direkt angewendet werden. Selbstverständlich kann er auch in den Ausführungsbestimmungen noch konkretisiert werden, aber er kann auch direkt angewendet werden. Das scheint mir richtig, weil die Vorsorge ein sehr wichtiger Aspekt ist.

Ich möchte Sie bitten, diesen Artikel 2a aufzunehmen und damit eine Analogie zum Umweltschutzgesetz herzustellen.

Hefti, Berichterstatter: Wenn Sie diesen Artikel lesen, sehen Sie, dass er sehr unbestimmt ist. Er erlaubt eigentlich zum voraus gar nicht abschätzbare Eingriffsmöglichkeiten. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen Ablehnung dieses Antrages. Es kommt mir fast vor, als sollten hier die Punkte der Initiative, die wir ablehnten, doch noch hineingebracht werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

5 Stimmen
30 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. a

Randtitel

Oberirdisches Gewässer:

Wortlaut

Wasser und Gewässerbett (Gewässersohle und Böschung), einschliesslich deren tierische und pflanzliche Besiedlung.

Bst. b bis k

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la commission

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. a

Titre marginal

Eaux superficielles:

Texte

les eaux proprement dites, les lits, les berges, y compris la faune et la flore dont l'existence en dépend.

Let. b à k

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Hier wird das oberirdische Gewässer beschränkt auf das Wasser, das Gewässerbett, die Gewässersohle und die Böschung, einschliesslich der dort angesiedelten Flora und Fauna. Aber weiter über die Ufer in die Landschaft hinein geht das Gewässer nicht.

Eine Bemerkung zu Buchstabe e (Abwasser): Die Formulierung «Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser» ist natürlich so zu verstehen, dass diese Veränderung in einer verunreinigenden oder sonst das Wasser schädigenden Art und Weise erfolgen muss.

Und zu Buchstabe h: «Abflussmenge Q347 grösser als Null» ist natürlich nicht mikroskopisch gemeint, sondern ist praktisch zu verstehen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Titel

Ausnahmen für Gesamtverteidigung und Notstandssituationen

Wortlaut

.... Gesamtverteidigung oder Notstandssituationen es erfordern, kann

Art. 5

Proposition de la commission

Titre

Exceptions pour la défense nationale et pour les cas d'urgence

Texte

Si les intérêts de la défense nationale l'exigent, ou en cas d'urgence, le Conseil fédéral règle

Hefti, Berichterstatter: Artikel 5 ist unbestritten. Hier ist das Wort «Notstandssituationen» beigelegt worden.

Schmid: Ich habe eine Frage zum Begriff der Gesamtverteidigung. Herr Bundesrat, ist der Begriff «Gesamtverteidigung» hier richtig? Müsste es nicht heissen «militärische Landesverteidigung»? Ist es sinnvoll, wenn Sie im Namen der wirtschaftlichen, der geistigen Landesverteidigung und von allem, was unter den Oberbegriff der Gesamtverteidigung fällt, Ausnahmen von diesem Gesetz machen können? Sollte man das nicht einschränken auf die Veranstaltungen, Anlagen und Einrichtungen der militärischen Landesverteidigung?

Hefti, Berichterstatter: Wir übernahmen die Formulierung des Bundesrates bei der Gesamtverteidigung durchaus unschuldig. Ich glaube aber, es wäre heute doch schwierig, die Ausnahmen auf den militärischen Bereich zu beschränken. Weil es ja der Bundesrat ist, der diese Ausnahmen machen muss, ist anzunehmen, dass damit nicht Missbrauch getrieben wird.

Angenommen – Adopté

Art. 6 bis 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6 à 8

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Titel

Vorschriften des Bundesrates über das Einleiten und Verstärken von Stoffen

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Bührer, Onken)

Nötigenfalls kann der Bundesrat Herstellung, Anwendung, Einfuhr und Inverkehrbringen von Stoffen und Erzeugnissen sowie Produktionsverfahren gemäss Absatz 1 verbieten.

Art. 9

Proposition de la commission

Titre

Prescriptions du Conseil fédéral relatives au déversement des eaux et à l'infiltration de substances dans les eaux

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3 (nouveau)**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Bührer, Onken)

Au besoin, le Conseil fédéral peut interdire de fabriquer, d'utiliser, d'importer et de mettre dans le commerce des produits ainsi que d'appliquer des procédés de fabrication mentionnés au 1er alinéa du présent article.

Heftli, Berichterstatter: Diese Aenderung ist redaktioneller Art. Sie will den Inhalt des Artikels in der Ueberschrift oder Marginalie besser zum Ausdruck bringen.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 (neu) – Al. 3 (nouveau)

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Wir haben uns bei Artikel 9 Absatz 3 (neu) an den alten, geltenden Gesetzestext gehalten, wie er in Artikel 23 Absatz 2 festgehalten ist. Die Aufnahme dieses alten Textes scheint uns nicht überflüssig zu sein. Im Umweltschutzgesetz findet sich eine analoge Bestimmung, sicher auch dort nicht in überflüssiger Weise. Zwar lässt Artikel 9 in den Absätzen 1 und 2 bei weitherziger Interpretation alles zu, was dem Wortlaut von Absatz 3 entspricht. Es ist aber doch zu sagen, dass bei mindestens drei Elementen es fraglich ist, ob sie abgedeckt sind. Ich denke dabei an das Verbot von Einfuhr und Inverkehrbringen von Stoffen und Erzeugnissen sowie von Produktionsverfahren. Ich mache mir keine Illusionen, dass ich diesen alten Text in dieses Gesetz hineinbringen könnte. Aber ich möchte mir vom Bundesrat doch sehr gerne versichern lassen, dass er keine Abschwächung gegenüber dem geltenden Gesetz beabsichtigt oder hinnehmen wird.

Heftli, Berichterstatter: Die Kommission war der Auffassung, dass das, was hier gesagt wird, in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes bereits enthalten sei. Es war ein gewisses Ziel der Verwaltung, diesen Teil über den qualitativen Gewässerschutz inhaltlich zu straffen, auch etwas – was ich nicht verschweigen möchte – zu erweitern. Aber die Erweiterungen halten sich in vernünftigen, engem Rahmen. Die Auffassung war, dass diese Bestimmung nicht nötig sei.

Bundesrat Cotti: Der Antrag von Frau Bührer erübrigt sich materiell und objektiv. Das Anliegen, das dem Antrag zugrunde liegt, ist in den Vorschlägen des Bundesrates bereits enthalten. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Erlasses können bereits alle möglichen Verbote erlassen werden. Ich muss noch hinzufügen, dass auch nach Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes die Möglichkeit des Verbots gewisser Stoffe besteht, wovon denn auch im Rahmen der Stoffverordnung bereits Gebrauch gemacht wurde. Der Bundesrat möchte ein straffes Gesetz und ist deshalb gegen den Antrag Bührer/Onken.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Ich danke dem Bundesrat für diese Ausführungen und ziehe meinen Antrag zurück.

Zurückgezogen – Retiré

2. Abschnitt

Antrag der Kommission

Titel

.... des Abwassers und

*Art. 10**Abs. 1*

.... verschmutztes Abwasser:

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Art. 11**Abs. 1*

.... muss das verschmutzte Abwasser in

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... das Abwasser abzunehmen und es

*Art. 12**Abs. 1*

Wer Abwasser hat, das nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

a. die Wohn- und Betriebsgebäude

*b.**Abs. 5*

Werden Wohn- und Betriebsgebäude

Section 2

Proposition de la commission

Titre, art. 10 à 12 al. 3

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 12 al. 4

a. Les bâtiments d'habitation, les bâtiments d'exploitation

*b.**Art. 12 al. 5*

Si, dans les cinq ans, les bâtiments d'habitation, les bâtiments d'exploitation

Heftli, Berichterstatter: «Abwässer» ist ein etwas unschönes Wort. Darum wurde es durch «Abwasser» ersetzt.

Angenommen – Adopté

Art. 12a (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Bührer)

Titel

Betriebe mit grossem Abwasseranfall

Abs. 1

Die Inhaber von Betrieben, bei denen Abwasser in grossen Mengen und mit gefährlichen Inhaltsstoffen, wie beispielsweise Schwermetallen, toxischen und nicht oder nur schwer abbaubaren Verbindungen, anfällt, sind ungeachtet der allgemeinen Anforderungen an Einleitungen in ein Gewässer oder in eine öffentliche Kanalisation verpflichtet, im Rahmen der Vorsorge nach den folgenden Grundsätzen Massnahmen zu treffen:

a. bei neuen Anlagen und Verfahren ist der jeweils fortgeschrittlichste Stand der Technik zur Vermeidung, Vorbehandlung und Reinigung von Abwasser anzuwenden;

b. bei bestehenden Anlagen und Verfahren sind die bereits getroffenen Vermeidungs- und Vorbehandlungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren dem neuesten Stand der Sanierungstechnik anzupassen.

Abs. 2

Die zuständige Behörde lässt die getroffenen Massnahmen durch ausgewiesene Fachleute auf Kosten des Betriebes regelmässig überprüfen. Ist der Betrieb seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachgekommen, verfügt sie die erforderlichen Massnahmen.

Abs. 3

Hat der Betrieb durch sein pflichtwidriges Verhalten erhebliche Kosteneinsparungen erzielt, verpflichtet ihn die Behörde unter Würdigung aller Umstände zur Bezahlung des ein- bis fünffachen Betrages an die Staatskasse.

Art. 12a (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité**(Bührer)**Titre*

Installations rejetant des quantités importantes d'eaux usées

Al. 1

Les détenteurs d'installations rejetant en quantité importante des eaux usées contenant des substances dangereuses telles que des métaux lourds ou des composés toxiques non dégradables voire simplement difficilement dégradables, sont tenus, quelles que soient les prescriptions générales quant au déversement des eaux usées dans un cours d'eau ou une canalisation publique, de prendre des mesures préventives conformément aux principes suivants:

a. Pour toute nouvelle installation ou tout nouveau procédé, on évitera autant que possible le rejet d'eaux usées ou on procédera à leur traitement préalable ou à leur épuration en recourant aux moyens les plus modernes;

b. Pour les installations et procédés déjà existants, on remplacera les moyens employés pour éviter le rejet d'eaux usées ou pour traiter préalablement celles-ci par les moyens les plus modernes, immédiatement si la situation l'exige, et au plus tard dans un délai de cinq ans.

Al. 2

L'autorité compétente, en faisant appel aux services de techniciens de compétence reconnue, et aux frais de l'entreprise, s'assurera que les mesures préventives mentionnées au 1er alinéa ont effectivement été prises. Si l'entreprise ne s'est pas conformée aux exigences du 1er alinéa, l'autorité prendra les mesures qui s'imposent.

Al. 3

Si l'entreprise, en ne se conformant pas aux exigences du 1er alinéa, a réalisé des économies appréciables, l'autorité compétente, sauf circonstances spéciales, lui ordonnera de verser à l'Etat une somme comprise entre le montant des économies réalisées et cinq fois ce montant.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Dieser Artikel 12a, den ich einführen möchte, will die Selbstverantwortlichkeit der Verursacher von gefährlichen Gewässerbelastungen strenger fassen. Sie geht davon aus, dass es den industriellen und gewerblichen Betrieben, ebenso wie den staatlichen Kontrollinstanzen, zugemutet werden kann, sich über die neuesten Entwicklungen, die zur Vermeidung oder Minimierung von Abwasserinhaltsstoffen beitragen, auf dem laufenden zu halten. Die Verantwortlichen kennen ihren Betrieb besser als die Behörden und können eher beurteilen, welche der fortschrittlicheren Massnahmen sie übernehmen können und welche sie allenfalls den betrieblichen Gegebenheiten anpassen müssen. Erfasst werden in erster Linie grössere Betriebe, bei denen erhebliche Abwassermengen anfallen. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass in diesen Abwässern umweltgefährdende Stoffe wie Schwermetalle oder halogenierte organische Verbindungen und dergleichen vorkommen. Kleinbetriebe mit geringen Abwassermengen müssen lediglich die üblichen Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation erfüllen, wobei diese

Grenzwerte möglichst rasch den neuesten Erkenntnissen anzupassen wären. Bei neuen Anlagen und Verfahren ist dabei vom fortschrittlichsten Stand der Technik auszugehen.

Bei bestehenden Anlagen ist auf die neueren Sanierungstechnologien abzustellen. Diese können gegebenenfalls mit den fortschrittlichsten Verfahren nach Buchstabe a identisch sein. In regelmässigen Abständen haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob die Betriebe ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. In zahlreichen Fällen werden sie für die Beurteilung der betrieblichen Situation auf die Mitarbeit branchenkundiger in- und ausländischer Fachleute angewiesen sein. Stellt sich im Rahmen dieser Ueberprüfungen heraus, dass der betreffende Betrieb den gesetzlichen Auflagen nicht nachgekommen ist, verfügen die zuständigen Behörden auf Empfehlung der beigezogenen Experten die erforderlichen Massnahmen.

Der Artikel verlangt auch die Entrichtung von Abgaben, falls ein Betrieb sich wirtschaftliche Vorteile durch die Nichteinhaltung der Vorschriften erwirtschaftet hat. Solche Versäumnisse sollten kompensiert werden, um einen allfälligen Wettbewerbsvorteil wieder auszugleichen. Hat sich der Betrieb während längerer Zeit über neue technische Entwicklungen, die ihm bekannt sein mussten, hinweggesetzt, sind die Abgaben entsprechend und angemessen zu erhöhen.

Das Argument, die Artikel 11 und 12 des Entwurfes würden den Inhalt, die Idee des vorgeschlagenen Artikels 12a bereits abdecken, ist meiner Meinung nach nicht zutreffend. Die neue Bestimmung will Betriebe mit einem grossen Abwasseranfall – also solche, die die Gewässer unverhältnismässig stark belasten – zu strengeren Massnahmen verpflichten als Betriebe mit kleinen Abwasserfrachten; hier liessen sich solche Massnahmen aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht durchsetzen. Eine Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Einleitern verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht. Die voneinander verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse erfordern vielmehr eine differenzierte Betrachtungsweise. Das Rechtsgleichheitsprinzip würde nur verletzt, wenn beispielsweise an grosse Abwasserverursacher unter vergleichbaren Bedingungen nicht gleich strenge Anforderungen gestellt würden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Grosse mittlen unmittelbar verpflichtet werden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Damit werden die Fachstellen, die vor allem in kleineren Kantonen personell nicht so gut dotiert sind, davon entlastet, die Initiative für die Festlegung von verschärften Einleitungsbedingungen zu ergreifen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den neuen Artikel 12a ins Gesetz aufzunehmen.

Heftli, Berichterstatter: Ich möchte Frau Bührer nichts unterschieben, so wie sie es auch gegenüber uns nicht tut. Für den unbefangenen Leser hat man aber aus dem ganzen Wortlaut den Eindruck, er sei nicht gerade von besonderer Sympathie für die Inhaber von Betrieben und Unternehmen getragen. Das sind doch aber im allgemeinen auch vernünftige und anständige Leute!

Was Buchstabe a betrifft, den jeweils fortschrittlichsten Stand der Technik: Ist es klug, so etwas zu verlangen? Müssen wir nicht besser einfach verlangen, dass die Einrichtungen für ihren Zweck voll genügen? Sodann ist die fortschrittlichste Einrichtung nicht immer die sicherste. Es steht nicht immer die genügende Erfahrung dahinter wie dort, wo vielleicht nicht das Fortschrittlichste, aber das Erprobte und Solide anzutreffen ist. Könnte sich aber ein Inhaber der Verantwortung entziehen, wenn er nach einer Panne und einem Schaden sagen würde: Aufgrund der Vorschrift habe ich eine Anlage, die 1987 herausgekommen ist, gekauft, obwohl ich lieber eine Anlage aus dem Jahr 1985 gehabt hätte; aber man hätte mir dann sagen können, das sei nicht mehr das fortschrittlichste Modell!

Litera b verpflichtet nach jeweils 5 Jahren zur Anpassung an den neuesten Stand. Wenn die Sache noch genügend in

Ordnung ist und funktioniert, muss man dann unbedingt nach fünf Jahren ändern? Gibt das nicht Verteuerungen, und schlägt sich das nicht auf die Produktpreise nieder? Und kommen dann nicht wieder die Konsumenten und sagen, die bösen Fabrikanten und Betriebsinhaber würden zu hohe Preise verlangen? Die Lösung ist etwas zu starr, und ich zweifle nicht, dass auch ohne solche feste Zeiträume die Behörden ihre Pflicht tun, damit nichts Ungerades passiert.

Schliesslich stosse ich mich daran, dass der ein- bis fünffache Betrag der Kosteneinsparung an die Staatskasse bezahlt werden soll. Haben wir andernorts derart weitgehende Bestimmungen? Was machen Sie, wenn diese Kosteneinsparungen – die vielleicht durchaus gutgläubig erfolgten oder von denen man in der damaligen Situation nicht sagen konnte, sie seien zu Unrecht vorgenommen worden – zur Verbesserung von Pensionskassen oder zur Forschung zum Beispiel in den Alternativenergien investiert wurden, und sie haben noch nichts abgeworfen? Ich glaube, wir müssen hier doch eine gewisse vernünftige Gleichbehandlung haben und dürfen nicht zu sehr ins Extreme gehen.

Aus diesen Ueberlegungen kann auf diesen Antrag verzichtet werden.

Jagmetti: Ich habe Verständnis für das Anliegen von Frau Bühler, dass man sich davon loslösen will, eine Anlage einmal als gut zu bezeichnen, um sie dann für die ganze weitere Dauer so zu belassen. Frau Bühler wünscht eine gewisse Dynamik, eine gewisse Anpassung der Anlagen an neue Erfordernisse.

Ich hätte Verständnis für die Lösung, wenn die Gewässerschutzbestimmungen nur bei Neuerstellung einer Anlage – also für diesen einmaligen Vorgang – gelten würden. Aber dies trifft meines Erachtens für Artikel 12 nicht zu. Es ist nicht so, dass Sie bei einer Baubewilligung einmal eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erhalten und dann während der ganzen Dauer des Bestandes des Gebäudes die Anlage *tale quale* belassen dürfen. Vielmehr betrifft Artikel 12 nicht einen einmaligen Vorgang, sondern einen Dauerzustand. Unter diesem Gesichtspunkt glaube ich, dass den Dynamikanforderungen, die Frau Bühler hier hineinbringen will, mit Artikel 12 schon Rechnung getragen wird und wir nicht diesen permanenten Prozess durch einen Artikel 12a ausdrücklich ordnen müssen. Es kommt darauf an, dass den Vorschriften Rechnung getragen wird, dass sie genügend beachtet werden, und da reicht eigentlich Artikel 12. Denken Sie, Frau Bühler, etwa an die technischen Tankvorschriften, die auch nicht ein für allemal den Bestand einer Tankanlage erlauben, sondern immer wieder neuen Entwicklungen angepasst werden.

Meines Erachtens reicht Artikel 12 aus, ohne dass wir diese Regelung von Artikel 12a einbauen, bei der ich in einzelnen Belangen etwas Zweifel hätte, ob sie sich wirklich als zweckmässig erweisen.

Bundesrat Cottli: Frau Bühler, eine Abstufung in Betriebe mit grossen und solche mit kleinen Abwasserfrachten ist aus der Sicht des Bundesrates im Rahmen des Gewässerschutzes eigentlich nicht erwünscht. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch kleine Gewerbebetriebe – im Bereich der Galvanik beispielsweise – vorab an kleinen Gewässern zu Gewässerverunreinigungen führen können. Die Frage nach der Verhältnismässigkeit Ihrer Vorschläge drängt sich auf. Massgebend sind die Abwasserinhaltsstoffe. In Artikel 12 sind nach Vorschlag des Bundesrates die Anliegen betreffend der Vorbehandlung beziehungsweise der Beseitigung industriellen Abwassers besser berücksichtigt. Auch der gewünschte Hinweis auf den jeweils fortschrittlichsten Stand der Technik ist nach Auffassung des Bundesrates abzulehnen, weil damit auch Massnahmen oder Verfahren verlangt werden könnten, die technisch zuwenig oder gar nicht erprobt wären. Es sollte also bei den Vorschlägen des

Bundesrates bleiben. Ich stelle aber fest, dass Frau Bühler uns einen Vorschlag unterbreitet, der auf den Grundsatz der Verantwortung – und besonders der Verantwortung der Unternehmungen – im Umweltschutz hinweist. Ich bin fast gerührt von der Idee, die Frau Bühler vertritt: es ist auch unsere Idee. Ich werde Sie noch daran erinnern; wenn nicht während dieser Diskussion, so in irgendeiner anderen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	35 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 20.30 Uhr
La séance est levée à 20 h 30*

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 4. Oktober 1988, Vormittag
Mardi 4 octobre 1988, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Masoni

87.036

Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision

Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire et loi sur
la protection des eaux. Révision

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 620 hiervor – Voir page 620 ci-devant

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... ist das Abwasser entsprechend

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13

Proposition de la commission

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... anordnen. Für Ställe, die nur kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie

Abs. 3

.... oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Die kantonale Behörde verschärft die Anforderungen je nach Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographischen Verhältnissen.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schönenberger, Danioth, Delalay, Lauber, Meier Josi)

Abs. 1

.... ordnungsgemäss nach dem Stand der Technik landwirtschaftlich verwertet oder technisch zu Handelsdünger aufbereitet werden. Werden sie technisch aufbereitet, dürfen Rückstände nicht abgeleitet werden.

Abs. 2

.... bewilligen. Bei technischer Aufbereitung zu Handelsdünger müssen Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens einem Monat vorhanden sein.

Abs. 3

Bei landwirtschaftlicher Verwertung ohne Aufbereitung zu Handelsdünger muss der Betrieb über eine so grosse

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Eventualantrag Villiger

(Für den Fall, dass der Minderheitsantrag abgelehnt wird)

Abs. 1

.... verwertet werden. Der Bundesrat kann die technische Aufbereitung zu Handelsdünger gestatten. Werden sie technisch aufbereitet, dürfen Rückstände nicht abgeleitet werden.

Antrag Schmid

Abs. 3

Bei landwirtschaftlicher Verwertung ohne Aufbereitung zu Handelsdünger muss der Betrieb in der Regel über eine so grosse ausgebracht werden. Die kantonale Behörde passt die Anforderungen insbesondere der Bodenbelastbarkeit, der Höhenlage und den topographischen Verhältnissen an.

Art. 14

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... pour les étables qui ne sont occupées que passagèrement par le bétail.

Al. 3

.... l'épandage par hectare de l'engrais de trois unités de gros bétail-fumure au plus. L'autorité cantonale accroît les exigences en fonction de la charge du sol en polluants, de l'altitude et des conditions topographiques.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schönenberger, Danioth, Delalay, Lauber, Meier Josi)

Al. 1

.... dans l'agriculture ou transformés techniquement en engrais de commerce. S'ils font l'objet d'un traitement mettant en oeuvre des moyens techniques, les résidus ne devront pas être déversés dans les canalisations.

Al. 2

.... par le bétail. Lors de la transformation technique en engrais de commerce, l'exploitation doit disposer d'installations permettant l'entreposage pendant au minimum un mois.

Al. 3

Lors de l'utilisation dans l'agriculture sans transformation en engrais de commerce, l'exploitation doit

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition subsidiaire Villiger

(au cas où la proposition de minorité serait rejetée)

Al. 1

.... aux techniques les plus récentes. Le Conseil fédéral peut aménager leur transformation technique en engrais de commerce. Dans ce cas, les résidus ne devront pas être déversés dans les canalisations.

Proposition Schmid

Al. 3

Lors de l'utilisation dans l'agriculture sans transformation en engrais de commerce, l'exploitation doit en principe L'autorité cantonale adopte les exigences en fonction de la charge du sol en polluants, de l'altitude et des conditions topographiques.

Abs. 1 – Al. 1

Heftl, Berichterstatter: Die Schweiz weist einen Ueberfluss an Dünger auf, d. h., es gibt mancherorts mehr, als der Boden an sich verkraften könnte. Dies schafft Probleme

bezüglich des Gewässerschutzes; es bildet einen wesentlichen Faktor für die Verunreinigung des Wassers, namentlich des Grundwassers. Die Vorlage sucht das so zu lösen, dass sie ein bestimmtes Verhältnis zwischen Betriebsfläche und Grossvieheinheiten festlegt, das nicht überschritten werden darf. Allerdings sind es, genau gesagt, nicht einfach Grossvieheinheiten, sondern Düngergrossvieheinheiten, weil die Aufteilung des anderen Viehs auf das Grossvieh nach etwas anderen Kriterien erfolgt, als es sonst üblich ist, nämlich massgebend ist die Schädlichkeit des Düngers, die nicht bei allen Tieren dieselbe ist.

Gleichzeitig bestehen heute Bestrebungen, auch von nicht-ökologischer Seite, Bodenfläche und Viehbestand so in ein Verhältnis zu bringen, dass der Viehbestand möglichst nicht grösser ist, als er aus der eigenen Bodenfläche ernährt werden kann.

Die Kommission ist in diesem Sinne vorgegangen und dem Bundesrat gefolgt. Einerseits hat sie die an sich nicht sehr schwerwiegende Aenderung angebracht, dass man nicht aufzählt, in welchen Fällen die Ställe nur kurze Zeit belegt sein sollen, sondern generell sagt, dass sich für Ställe, die nur kurze Zeit mit Tieren belegt sind, Ausnahmen bewilligen lassen. Das betrifft Vieh, das vorübergehend eingestellt wird. Sodann hat die Kommission die bundesrätliche Vorlage noch etwas erweitert, indem sie sich mit den höchstens drei Düngereinheiten nicht begnügte, sondern zusätzlich verlangte, dass die kantonale Behörde diese Anforderung noch verschärfen solle, je nach Bodenbelastbarkeit, Höhenlage usw.

In der Kommission wurde ebenfalls vorgebracht, dass es heute namentlich in der Ostschweiz Betriebe gebe, die eine Aufstockung notwendig hätten, um existieren zu können, d. h., mehr Vieh halten müssten, als es an sich der vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche, sei sie nun im Eigentum oder gepachtet, entspreche.

In diesem Sinne sind wohl die Anträge der Minderheit und auch von Herrn Schmid zu verstehen, wobei der Antrag von Herrn Villiger eine gewisse Ergänzung – so, wie ich es auffasse – zum Antrag Schönenberger bildet.

Der Antrag Schönenberger anerkennt das Problem der Schädlichkeit einer zu grossen Düngerproduktion, sieht aber die Abhilfe darin, dass es heute Verfahren gebe, diesen Dünger so zu verarbeiten, dass er keine Gefahr mehr für die Gewässer und das Grundwasser bilde. Wieweit diese Verarbeitung möglich ist und was man mit dem anfallenden Produkt machen kann, darüber wurden in der Kommission verschiedene Meinungen geäussert.

Der Antrag Schmid will das Problem der Aufstockung lösen, die sich offenbar nicht überall vermeiden lässt; er sieht den Weg darin, dass er die bundesrätliche und die Kommissionsfassung etwas weniger hart will und «in der Regel» beifügt, was die Möglichkeit offenhält, in Fällen, wo es gerechtfertigt ist, von der festen Norm abzugehen.

Im Antrag Villiger ist das Vorgehen gemäss Antrag Schönenberger nicht dem einzelnen Betrieb überlassen, sondern der Bundesrat wird eingeschaltet.

Die Kommission will aber in ihrer Mehrheit an der bundesrätlichen Konzeption festhalten.

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Sie haben es vom Kommissionspräsidenten gehört: Die schweizerische Landwirtschaft produziert zuviel Dünger. Es ist aber nicht nur die Landwirtschaft in der Ostschweiz, sondern es ist die gesamtschweizerische Landwirtschaft. Es sind etwa 15 000 Betriebe, die mehr als die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare hervorbringen. Hier gilt es, einigermassen Abhilfe zu schaffen.

Die Minderheit der Kommission sieht diese Abhilfe in der technischen Aufbereitung zu Handelsdünger. Um ja nicht die Meinung aufkommen zu lassen, man wolle hier etwas gegen den Gewässerschutz unternehmen, haben wir dem Absatz 1 noch beigefügt: «Werden sie» – also die landwirtschaftlichen Abwässer – «technisch aufbereitet, dürfen Rückstände nicht abgeleitet werden.»

Wir gehen also absolut einig mit der Zielsetzung des Gewässerschutzgesetzes, nämlich die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Sodann sind wir uns bewusst, dass nach Artikel 3 des Gesetzes jedermann verpflichtet ist, nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer nach Möglichkeit zu vermeiden. Allen diesen Vorschriften, die das Gesetz in den ersten Artikeln aufstellt, werden wir mit unserem Vorschlag gerecht. Wir wollen nämlich denjenigen Betrieben in Gebieten mit hoher Tierzahl entgegenkommen, die mit Verwertungsproblemen in bezug auf den anfallenden Dünger konfrontiert sind. Diese sollen die Möglichkeit erhalten, den Dünger technisch aufzubereiten – die Verfahren existieren, auch wenn das bestritten wird – und einen Handelsdünger herzustellen. Dass dabei die Umweltschutzvorschriften strikte zu beachten sind, ist eine absolute Selbstverständlichkeit. Es sind somit also alle Voraussetzungen erfüllt, welche den Gewässerschutz tangieren.

Nun scheinen wir aber die Rechnung ohne das Amt für Umweltschutz und insbesondere ohne den Schweizerischen Bauernverband gemacht zu haben, der hier eine recht sonderbare Stellung einnimmt.

Die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz ist für mich noch verständlicher. Es sagt zwar: «Durch diese Vorschrift der technischen Aufarbeitung würde die Möglichkeit für eine ausgewogene Aufstockung bei den Familienbetrieben schwinden.»

Das ist natürlich ein absoluter Trugschluss. Man kann nämlich nicht sagen, dass sich, wenn wir die technische Aufbereitung verbieten, die Aufstockung bei den Familienbetrieben verstärkt, denn es ist nicht so, dass dann bei Grossbetrieben abgebaut und die freie Fläche den Familienbetrieben zur Verfügung gestellt wird. Das ist reine Theorie, die sich nie in die Wirklichkeit umsetzen lässt.

Das Amt für Umweltschutz sagt aber weiter: «Ein Ausschluss der Güllentrocknung wäre allenfalls für jene Betriebe problematisch, die Abfälle aus Molkereien, Schlächtereien und aus dem Gastgewerbe verwerten. In diesen Fällen sind grössere Tierbestände sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch durchaus sinnvoll.»

Sie sehen also, dass das Amt für Umweltschutz an sich eine sehr dezidierte Haltung einnimmt, zugibt, dass das Problem besteht, insbesondere in einer gewissen Sparte von Betrieben.

Ganz anders geht der Schweizerische Bauernverband in seiner Eingabe an unsere Kommission mit unserer Absicht zu Gericht. Er erklärt wörtlich: «Zwischen Gewässerschutz und Agrarpolitik gibt es daher keine grundsätzlichen Zielkonflikte.» – ich füge bei, oh wie schön wäre das, wenn es auch einigermassen wahr wäre – «wenn man von der besonderen Problematik der kleinflächigen bäuerlichen Aufstockungsbetriebe absieht.» Natürlich gibt es überhaupt keine Zielkonflikte, wenn man alle jene Fälle ausschaltet, in denen ein solcher Zielkonflikt vorprogrammiert ist. Das ist doch keine Argumentation!

Es wird weiter erklärt, viele dieser Kleinbetriebe würden sich wegen der drohenden Begrenzung des Tiersatzes auf höchstens drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare der Gefahr einer akuten Aufstockung und existenziellen Notlage ausgesetzt sehen. Was haben wir diesen Bauernfamilien als Lösung anzubieten?, lautet die rhetorische Frage.

Ich finde die Formulierung «die drohende Begrenzung des Tierbestandes auf drei Düngergrossvieheinheiten» sehr schön, insbesondere finde ich sie lustig, nachdem der Vertreter des Bauernverbandes im Hearing erklärt hat, man sollte eigentlich auf zwei Düngergrossvieheinheiten gehen und nicht auf drei! Hier aber spricht der Bauernverband wieder von der drohenden Begrenzung auf drei.

Weiter findet der Bauernverband, für kleinflächige Betriebe seien landwirtschaftliche Produktionsalternativen nur beschränkt vorhanden. Man könne nicht den vollständigen Ausstieg aus der Landwirtschaft propagieren, wenn auch in Einzelfällen der Berufswechsel längerfristig die bessere Lösung wäre. Dann wiederum wörtlich: «Für die meisten Aufstockungsbetriebe dürfte die ungeschmälerete Weiterproduktion den wirtschaftlichsten Ausweg darstellen, falls sie

für die Verwertung der überschüssigen Hofdünger Abnehmer finden.»

Hier bin ich gleicher Auffassung wie der Bauernverband. Tatsächlich ist es das beste, wenn wir die Aufstockungsbetriebe weiter existieren lassen, aber wir müssen ihnen die Möglichkeit geben, ihren Hofdünger aufzuarbeiten und auf eine andere als die herkömmliche Weise einen Abnehmer zu finden. Diesen Abnehmer finden aber diese Betriebe gar nicht, ganz einfach aus dem Grund, weil das notwendige Land fehlt. Das Land, das diesen Dünger aufnehmen könnte, ist nicht da!

Der Bauernverband fährt weiter, es wäre reichlich paradox, wenn bäuerliche Aufstockungsbetriebe zur Abstockung gezwungen würden oder wenn Massnahmen zur Extensivierung der Produktion ergriffen werden müssten, so lange es grössere, bodenunabhängige Betriebe gebe, welche mit ihrem Potential die Gewässer und Märkte unverhältnismässig belasten würden.

Als klare Konsequenz ergibt sich aus diesem Sachverhalt, dass sich die Behörden und Berufsorganisationen mit Nachdruck für den Abbau des Produktionspotentials der grossen bodenunabhängigen Betriebe einsetzen, damit für die Aufstockungsbetriebe mehr Freiraum für die Hofdüngerabgabe entsteht und so ihre Situation, einschliesslich jene der Gewässer, verbessert werde. Ich habe bereits auf diesen Trugschluss hingewiesen.

Hier macht der Bauernverband – und ich begreife das gerade nicht von einem Bauernverband, der schollenverbunden sein sollte – nur in Theorie. Er sagt, wir haben Grossbetriebe. Wenn wir diese Grossbetriebe abbauen, wird Fläche frei, auf die der Dünger ausgebracht werden kann, und dorthin sollen die Familienbetriebe ihren Dünger bringen!

Nun stellen Sie sich vor, der Grossbetrieb befindet sich meinerwegen in der Westschweiz. Man baut diesen Grossbetrieb mittels des Gewässerschutzgesetzes ab – man betreibt also mit dem Gewässerschutzgesetz Landwirtschaftspolitik, und das ist nun wirklich nicht seine Aufgabe –, und dann sollen die Ostschweizer Bauern ihre Jauche in die Westschweiz führen. Ich kann das nur als völligen Unsinn bezeichnen. Und ich muss Ihnen auch sagen, es geht gar nicht um die Grossen und um die Kleinen, das ist nur Schwarzweissmalerei. Man versucht wieder, Reiche und Arme gegeneinander auszuspielen. Das hat doch mit unserem Problem überhaupt nichts zu tun!

An mich herangetreten sind nicht die Grossbetriebe, dazu bin ich viel zu klein. Bei mir sind die Kleinbetriebe, die Hochuli-Betriebe, vorstellig geworden und haben mir ihre Problematik erläutert. Es waren hauptsächlich Bauern aus dem Seerücken, aus dem Kanton Thurgau, die mir dargelegt haben, dass sie praktisch alle ihren Betrieb schliessen müssten, wenn die Aufstockungsmöglichkeit wegfallen würde, wenn die drei Grossvieheinheiten ohne Ersatzlösung ins Gesetz aufgenommen werden. Sie haben mich gebeten, dieses Problem in die Kommission und in den Rat einzubringen.

Ich bin in der Kommission mit dem Minderheitsvorschlag ganz leicht unterlegen, und ich bitte Sie, meiner Argumentation zu folgen. Was ich verlange, ist mit dem Gewässerschutz in jeder Beziehung vereinbar. Da gibt es gar nichts daran herumzudeuten. Sie werden dann, nehme ich an, noch hören, die Jaucheverarbeitung brauche Energie und die Luft könnte verunreinigt werden. Auch ich bin der Meinung, diese Probleme müssten einwandfrei gelöst sein. Darüber will ich jetzt gar nicht sprechen, aber ich bitte Sie, im Interesse dieser kleineren Aufstockungsbetriebe meinem Antrag zuzustimmen.

Sie vergehen sich damit in keiner Art und Weise gegen den Gewässerschutz, aber Sie belassen es in diesem Gesetz beim Gewässerschutz und betreiben damit nicht auch noch Landwirtschaftspolitik. Wenn der Bauernverband etwas anderes will, wenn der Bauernverband seine Grossbetriebe schlachten will, dann soll er dies über das Landwirtschaftsgesetz tun, aber nicht auf dem Umweg über das Gewässerschutzgesetz.

Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Villiger: Auch ich habe, wie Herr Schönenberger, Mühe, das schlichte Verbot der technischen Aufbereitung von Hofdünger zu akzeptieren. Ich bin mir bewusst, dass es ernstzunehmende Gründe für ein solches Verbot gibt! Es gibt aber ebenso gute für die Zulassung. Es ist grundsätzlich in allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit falsch, den technischen Fortschritt einfach abzublocken. Er beinhaltet wohl Gefahren, aber er beinhaltet immer auch Chancen, und es geht darum, den Fortschritt so zu lenken, dass er sich positiv auswirkt. Vorab möchte ich feststellen, dass die technische Gülleaufbereitung im Sinne des Gewässerschutzes günstig ist – ich unterstütze hier Herrn Schönenberger. Es ist nicht einzusehen, warum dann das Verbot der Aufbereitung ausgerechnet in dieses Gewässerschutzgesetz kommen soll. Wenn es geschieht, um landwirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben, dann ist das hier eindeutig der falsche Ort, dafür gibt es die Landwirtschaftsgesetzgebung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht hat die Hofdüngeraufbereitung einige Vorteile: Man kann den Dünger – wie Handelsdünger – besser handhaben, man kann ihn besser transportfähig machen, und man kann ihn besser vermarkten. Uberschüssiger Hofdünger aus Gebieten mit viel innerer Aufstockung könnte dort eingesetzt werden, wo ein Manko besteht. Ich denke etwa an ausgedehnte Ackerbaugebiete für Futtergetreide. Es sind sogar neue Symbiosen denkbar, beispielsweise ein Luzerner Bauer, der seinen Dünger einem Waadtländer Bauern verkauft und diesem dafür Futtergetreide abnimmt.

Wir dürfen nicht vergessen, dass damit grosse Mengen importierten Torfs ersetzt werden können oder dass beispielsweise immer noch gegen 14 000 t Trockenmist importiert werden, der damit substituiert werden kann. Es könnte auch in grösseren Mengen Handelsdünger substituiert werden, der ebenfalls überwiegend importiert wird. Es gibt auch einige weitere Vorteile, auf die ich hinweisen möchte. Allgemein wird das Gefahrenrisiko für Gewässer und Umwelt bedeutend herabgesetzt – weniger Gülleanfall, geringere Abschwemmungen über Drainagen usw. –; es ergibt zudem energiepolitisch eine günstige Bilanz, sofern Biogas als Energiequelle geeignet ist und verwendet werden kann, getrockneter Dünger lässt sich gefahrloser und kostengünstiger lagern; der Ammoniakverlust ist beim Trocknen kleiner als bei offenem Güllenausbringen; Güllmengen können freiwillig technisch verwertet werden im ökologischen Interesse von Betrieben, die innerhalb der Düngergrossvieheinheitslimite liegen usw.

Es gibt aber auch indirekte Folgen. Der Run auf Pachtland als Ausweg für Leute mit übersetzten Beständen dürfte verringert werden, was wiederum den kleineren und mittleren Familienbetrieben zugute käme, und die Kaufwut für landwirtschaftliche Böden, die durch diese Beschränkung ausgelöst werden wird, könnte eher etwas nachlassen oder würde mindestens durch die gewerblichen Tierhalter nicht zusätzlich angeheizt.

Am Herzen liegt mir aber vor allem der strukturpolitische Aspekt des Ganzen. Die Begrenzung auf 3 DGVE – ich habe mich an dieses fürchterliche Wort immer noch nicht ganz gewöhnt – ist überaus hart. Ich stehe dazu, weil sie aus gewässerschutzpolitischen Gründen nötig ist, aber sie ist hart. Sie trifft eben nicht nur die Tierfabriken, sondern überwiegend kleinflächige Betriebe mit meist kleinen Tierbeständen. Von den durch die neue Regel betroffenen Betrieben haben zwei Drittel weniger als 12 solche Düngergrossvieheinheiten. Das sind die Betriebe, die nur dank der inneren Aufstockung lebensfähig blieben. Eine noch nicht publizierte neue Studie des Luzerner Bauernverbandes besagt, dass allein im Kanton Luzern 2000 Betriebe davon betroffen würden. Es kommt nicht von ungefähr, dass sich der Luzerner Bauernverband vehement gegen das Verbot der Hofdüngeraufbereitung richtet und die negative Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, die vorhin zitiert worden ist, nicht versteht. Ich bin nicht ganz sicher, ob der Bauernverband heute noch gleich negativ

argumentieren würde, wenn diese Vernehmlassung jetzt käme.

Wenn wir also ein Betriebssterben in den klein- und mittelbäuerlich strukturierten Graswirtschaftsgebieten vermeiden wollen, dann dürfen wir die Türe nicht ganz verschliessen. Ich kenne die Problematik, vor der man Angst hat. Man hat Angst, dass sich nur grosse Betriebe solche Anlagen leisten könnten und dass damit Tierfabriken wieder bevorzugt würden; man meint auch, es sei nicht sicher, ob die Verfahren technisch schon ausgereift und ob sie energiepolitisch sinnvoll seien. Insbesondere der Betrieb mit Biogas sei noch nicht voll ausgereift und erprobt. Vor den Tierfabriken habe ich im Prinzip keine Angst, denn Ende 1991 wird die Uebergangsfrist in der Landwirtschaftsgesetzgebung für zu grosse Bestände auslaufen, und dann ist dieses Problem weitgehend gelöst. Aber ich verstehe die Hemmung, diese neue und erst in Entwicklung begriffene Sache, dieses neue Verfahren, voraussetzungslos zu gestatten, bevor alle Konsequenzen ausgeleuchtet sind.

Es wäre aber noch falscher, die Türe jetzt voreilig zu verschliessen. Ich schlage deshalb vor, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, die technische Aufbereitung zuzulassen, wenn er dies aus agrarpolitischer Sicht für gerechtfertigt hält. Er wäre bei der Bewilligungspraxis für die Zulassung an die übergeordneten agrarpolitischen Zielsetzungen gebunden, wie sie in der Verfassung und in der Landwirtschaftsgesetzgebung niedergelegt sind. Er müsste also mit anderen Worten diese Bewilligungen an gewisse konkrete Bedingungen knüpfen, also an die allgemeine Bedingung, dass die Verarbeitung dem landwirtschaftlichen Leitbild entspricht; konkret müsste er z. B. Tierfabriken ausschliessen, müsste die Aufbereitung aber bäuerlichen Familienbetrieben gestatten, die sie analog etwa der Graströcknung auf genossenschaftlicher Basis vornehmen wollen, und das ist durchaus möglich. Man müsste natürlich auch die Bedingung eingehalten wissen, dass die Anlage umweltverträglich ist. Man könnte auch Pilotanlagen zulassen, damit das Verfahren zur technischen Reife vervollkommen werden kann. Damit wäre die Gewähr geboten, dass nur die Chancen genutzt werden, dass aber einer negativen Entwicklung vorgebeugt werden könnte.

In den Absätzen 2 und 3 würde ich mich dann der Minderheit Schönenberger anschliessen, weil diese auch die Konsequenz meines Antrages wäre. Falls Sie also Herrn Schönenberger nicht zustimmen können, so stimmen Sie immerhin meiner Vermittlungslösung zu; wir sollten nicht ein Instrument verhindern, das für unsere bäuerliche Struktur segensreich sein könnte, wenn es sinnvoll eingesetzt wird.

Seiler: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Schönenberger und den Antrag Villiger abzulehnen. Herr Villiger hat darauf hingewiesen, dass die drei Düngergrossvieheinheiten eine sehr harte Grenze bedeuten. Das stimmt. Es ist auch eine einmalige Grenze; es gibt in Europa kein anderes Land, das für die Düngergrossvieheinheits-Verteilung in der Landwirtschaft so enge Grenzen setzt wie die Schweiz. Die Gründe dafür kenne ich; und ich stehe auch dazu, dass sie eingeführt werden. Es gibt aber noch eine ganze Reihe von Gründen, die gegen die Düngeraufbereitung sprechen. Erstens einmal gibt es in der Schweiz heute noch keine Anlage, die auf dieser Basis funktioniert. Wir haben also noch keine praktischen Erfahrungen. Wir wissen nur von Pilotanlagen, dass sie teuer sind, dass sich also höchstens grosse Betriebe oder eventuell Gebiete mit einer grossen Viehdichte solche Anlagen überhaupt leisten können, weil sie sonst gar nicht amortisiert werden könnten.

Wenn man gestattet, Hofdünger technisch aufzubereiten, schafft man zwischen den verschiedenen Betriebsrichtungen Rechtsungleichheiten. Die Milchbetriebe sind wegen ihrer Kontingentierung an Flächen gebunden. Würde man nun den Hofdünger von Fleischbetrieben aufbereiten, dann würden diese vollständig flächenunabhängig, im Gegensatz zu den Milchbetrieben. Tierhalter, die ihre Hofdünger nicht selbst verwerten könnten, würden damit eindeutig bevorzugt behandelt.

Das widerspricht ganz sicher dem Prinzip, wonach möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe anzustreben sind, was auch in die heutige Zeit hineinpasst. Hofdünger sollten also grundsätzlich im Rahmen der Naturkreisläufe und nicht als Handelsware verwertet werden. Tierbetriebe, die praktisch vollständig auf den Futterzukauf angewiesen sind – man hat sie früher einmal als «Bahnhofbauern» bezeichnet –, sind agrarpolitisch ebenfalls nicht erwünscht. Sie können das im 6. Landwirtschaftsbericht aus dem Jahre 1984 nachlesen; dort wird festgehalten, dass die bodenunabhängige Produktion in spezialisierten Betrieben zugunsten von solchen einzudämmen sei, die den Boden als primäre Grundlage nutzen.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag Schönenberger und dem Antrag Villiger nicht stattzugeben und dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Onken: Ich möchte mich Herrn Seiler anschliessen und Sie ebenfalls bitten, den Antrag von Herrn Schönenberger und auch den Antrag von Herrn Villiger abzulehnen und bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Herr Seiler hat gesagt, dass es bisher nur Pilotanlagen gibt und dass der Stand der Technik, über den wir hier sprechen, noch keineswegs so ausgereift ist, wie teilweise behauptet wird. Es gibt jedoch noch einige andere Gründe, die gegen die technische Güllenaufbereitung sprechen. Beispielsweise hat Herr Villiger nur in einem Schlenker den energiepolitischen Aspekt angedeutet. Es ist bekannt, dass diese Anlagen eine gewaltige Menge an Energie verbrauchen. Um die überschüssige Gülle im Bereich des Sempachersees zu verwerten, wäre eine Bruttoenergie von rund 4000 Tonnen Erdöl erforderlich. Es geht nicht an, dass ausgerechnet in einem Gesetz, bei dem teilweise beklagt wird, dass der Gewässerschutz – die Restwassermengen – zu Verlusten bei der Energieproduktion führe, wir hingehen und mit einem solchen Beschluss der Energieverschwendung geradezu Vorschub leisten!

Der zweite Punkt betrifft die Luftreinhaltung. Bei dieser Art der Güllenbehandlung tritt Ammoniak in grossen Mengen in die Luft aus und führt in Verbindung mit Ammonium wiederum zur Ueberdüngung der Böden – also auch hier eine Entwicklung, die absolut nicht zu unterstützen ist. Die landwirtschaftlichen Beratungsstellen unternehmen grosse Anstrengungen, um den Ammoniakstickstoff wieder vermehrt den Pflanzen zugutekommen zu lassen. Die technische Güllenaufbereitung würde dieser Entwicklung völlig entgegenlaufen.

Ein dritter Punkt liegt darin, dass der Kreislauf, der bei drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare gewährleistet ist – die Natur verkraftet das Ausbringen dieser Menge Dünger –, mit der technischen Aufbereitung unterlaufen würde. Auch das kann sicher nicht in der Zielrichtung dieses Gesetzes liegen.

Schliesslich komme ich zur landwirtschaftlichen Strukturhaltung. Es ist eindeutig, dass die technische Aufbereitung die Betriebe mit grossen Viehbeständen, die bodenunabhängig produzieren, unterstützt. Der Spielraum für Familienbetriebe wird damit eher eingeschränkt. Sie haben gesagt, Herr Schönenberger, es seien die kleine Bauern aus Ihrer Region gewesen, die zu Ihnen gekommen seien; diese Bauern müssen Sie mir einmal vorführen! Ihr Vorschlag ist der von Suisse Porcs, also genau von jenen Grossbetrieben, die mit dieser Variante auch schriftlich an uns gelangt sind. Sie haben diesen Vorschlag übernommen; er ist nur noch etwas abgeändert worden. Die kleinen Bauern haben gar nicht die Möglichkeit, sich eine solche technische Anlage je selber leisten können. Wir haben von Herrn Seiler gehört, dass diese Anlagen enorm teuer sind. Ein Familienbetrieb wird sich eine solche Anlage ohnehin nie leisten können. Letztlich läuft die ganze Entwicklung mit der technischen Güllenaufbereitung gerade gegen die Familienbetriebe, die wir stärken wollen. Wenn wir hier indirekt eine gewisse Strukturpolitik betreiben, liegt sie immerhin auf der richtigen Linie. Sie wird aber durch die Möglichkeit der technischen Güllenaufbereitung unterlaufen.

Deshalb bitte ich Sie nochmals, den Antrag Schönenberger und auch den vermittelnden Antrag von Herrn Villiger abzulehnen.

Iten: Ich plädiere auch gegen den Antrag von Herrn Schönenberger. Der Antrag der Minderheit ist weder unter agrarpolitischen Gesichtspunkten noch unter dem Aspekt des Gewässerschutzes annehmbar. In beiden Bereichen wird mühsam versucht, das gestörte Gleichgewicht zwischen der Natur und der vom Menschen verursachten Belastung des Bodens und der Gewässer zu korrigieren. Das geht nur, wenn die Tierbestände – darauf hat der Präsident ausführlich hingewiesen – dem verfügbaren Boden angepasst werden und somit Mist und Gülle vom Boden verkräftet werden können. Wird der Boden überdüngt, gelangen die Reststoffe in die Gewässer. Das ist genau der Punkt: Es geht nicht um landwirtschaftliche Strukturpolitik, sondern um Gewässerschutzpolitik; das möchte ich Herrn Villiger gegenüber betonen.

Der Schweizerische Bauernverband und die Landwirtschaft haben eingesehen, dass sich die Tierhaltung dem Prinzip eines ausgewogenen, natürlichen Nährstoffkreislaufes unterziehen muss. Darum werden die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare akzeptiert, obwohl dies vor allem für die Aufstockungsbetriebe grosse Anpassungsprobleme mit sich bringt. Der von Herrn Schönenberger eingebrachte Antrag widerspricht diesem Prinzip, indem er die grossen bodenunabhängigen Betriebe favorisiert und ihnen die Möglichkeit verschafft, ihre Tierproduktion unabhängig von dem für die Düngung zur Verfügung stehenden Boden zu betreiben.

Die sehr teure, energiefressende, Wasser und Luft belastende technische Hofdüngeraufbereitung würde die Grossbetriebe ganz eindeutig bevorteilen und das Ziel der Landwirtschaftspolitik, die Tierproduktion stärker in die bodenbewirtschaftenden Familienbetriebe zu verlagern, vereiteln. Die Bedenken des Bauernverbandes, dass damit die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Tierhalter erneut und zusätzlich benachteiligt würden, sind ernst zu nehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag Schönenberger die Gefolgschaft zu verweigern.

Zumbühl: Die Autoren des Minderheitsantrages geben dem Bauernverband keine gute Note für seine Stellungnahme. Trotzdem teile ich diesen Standpunkt weitgehend. Die Stellungnahme des Bauernverbandes datiert vom 19. September – ist also zwei Wochen und ein Tag alt –, er kann also keineswegs als veraltet taxiert werden. Die starke Minderheit wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich mich mit ihrem gut gemeinten Antrag nicht befreunden kann, und zwar dies – kurz – aus folgenden Gründen:

Erster Punkt: Wenn wir über das Gewässerschutzgesetz für den anfallenden Hofdünger eine technische Aufbereitung zu Handelsdünger gestatten und fördern, fördern wir gleichzeitig die bodenunabhängige Fleischproduktion in grossen Tierbetrieben. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit – wie das bereits gesagt worden ist – bringt die technische Aufbereitung für die Aufstockungsbetriebe (sprich Landwirtschaftsbetriebe) mit Tierproduktion keine Lösung. Sie werden also zusätzlich benachteiligt, weil sie sich an die drei Düngergrossvieheinheiten nach Artikel 14 zu halten haben.

Ein zweiter Punkt: Vom Energiestandpunkt aus lässt sich das Trocknungsverfahren kaum verantworten. Es braucht hiezu Elektrizität oder Erdöl, und zudem besteht zum Prinzip der geschlossenen Nährstoffkreisläufe in der landwirtschaftlichen Produktion ein Widerspruch. Wir haben seinerzeit das Landwirtschaftsgesetz in dem Sinne geändert, dass die Tierproduktion wieder von den Mammutbetrieben, von den Tierfabriken, weg in die Landwirtschaftsbetriebe zurückgeführt werden soll. Zudem sprechen wir ständig vom Energiesparen. Der Minderheitsantrag widerspricht nach meiner Auffassung dem einen wie dem andern. Deshalb unterstütze ich den Antrag der Mehrheit.

Wenn es der technische Fortschritt einst gestattet, kann über eine Revision des Gesetzes diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zur Strukturpolitik: Das Landwirtschaftsgesetz muss ja Strukturpolitik ermöglichen. Da bin ich mit den Vorrednern einverstanden. Aber wir sollten uns hüten, mit einem anderen Gesetz alles Erreichte wieder zunichte zu machen. Ich habe auch nicht viel übrig für den Antrag Villiger, wonach es heisst: «Der Bundesrat kann» Der Bundesrat kann ja gar nichts anderes machen, sonst schafft er wieder Ungleichheiten, immer wieder die drei Düngergrossvieheinheiten einerseits und andererseits die technische Aufbereitung. Der Bundesrat müsste doch mindestens auch dafür sorgen, dass die Spiesse immer gleich lang bleiben. Ich werde also dem Mehrheitsantrag zustimmen.

Gadient: Ich habe eine Frage, die mir vielleicht der Herr Kommissionspräsident oder der Herr Departementsvorsteher beantworten kann.

Man versucht, dem Problem beizukommen mit der Verhältniszahl zwischen Betriebsfläche und Düngergrossvieheinheit, die nicht überschritten werden darf. Die Schweiz – so argumentiert der Herr Kommissionspräsident – weise einen Überschuss an Düngern auf. Nun ist die Auslaugung und die Überdüngung der Böden ja ein weltweites Problem, und es wird insbesondere auch in unseren europäischen Nachbarstaaten sehr intensiv diskutiert.

Meine Frage: Kennt man in der Europäischen Gemeinschaft eine unserer Bestimmung ähnliche oder doch vergleichbare Regelung? Oder gehen wir mit unserer Lösung in diesem Bereich einmal mehr einen eigenen helvetischen Weg, obgleich die Harmonisierung solcher Bestimmungen im europäischen Raum aus ökonomischen, aber auch aus ökologischen Gründen an sich erstrebenswert wäre?

Schmid: Ich möchte mich mit vier Argumenten auseinandersetzen, die gegen den Antrag Schönenberger respektive Villiger angeführt worden sind. Ich möchte Ihnen zum voraus empfehlen, dem Antrag Schönenberger oder eventuell dem Antrag Villiger zuzustimmen.

1. Ich bin an sich überrascht, dass man das Argument anführt, es seien bislang in der Schweiz – Herr Seiler hat das gesagt – noch keine solchen Anlagen vorhanden, und daraus die Konsequenz zieht, dann sollte man es nicht bewilligen. Wenn wir in der schweizerischen Geschichte nur das bewilligt hätten, was bereits bewährt und eingeführt ist, wären wir noch bei einem Zustand von 1315.

Es gibt solche Beispiele in verschiedenen Industrien, die sogenannte «Maschinenverbote» hatten. Welche negativen Konsequenzen das zur Folge hätte, muss ich hier wohl nicht sagen. Der Stand der Technik würde in der Schweiz selbst wieder eingefroren. Wir wären dann auf ausländische Technologien angewiesen, weil in der Schweiz bei dieser Rechtslage kein Mensch auf die Idee käme und es wirtschaftlich verantworten könnte, Eigeninvestitionen zur Entwicklung solcher Anlagen vorzunehmen. Das kann und darf wohl kein Argument in dieser ganzen Situation sein.

2. Es wird entgegen allen anderen Auffassungen mit einer solchen Bestimmung Strukturpolitik betrieben, und zunächst wird einmal vom Bauernverband Strukturpolitik betrieben, und zwar mit einer nicht unbedingt sehr negativen Zielsetzung. Wenn ich im Bauernverband etwas zu sagen hätte, würde ich auch darauf ausgehen, zunächst einmal die Grossen aus dem Wege zu schaffen, in der Meinung, mit den Kleinen die freigewordenen Flächen benützen zu können. Ob das aber stimmt, ist eine erste Frage, und ob das richtig ist, ist eine zweite. Denn es ist vernünftigerweise nie so Politik zu machen, dass man auf verstecktem Wege bestimmten Wirtschaftskreisen die Existenzgrundlage entzieht, nur, weil man glaubt, man könnte daraus einen Nutzen ziehen. Man wird selber nicht besser, wenn man andere schlechter macht.

3. Die Kosten solcher Handelsdünger-Aufbereitungsanlagen: Hier macht es sich der Bauernverband doch etwas zu leicht. Er verkennt seine eigene Herkunft, er verkennt seine

eigene Geschichte. Er ist aus dem genossenschaftlichen Gedanken hervorgegangen. Warum soll nicht eine Genossenschaft von mehreren Landwirten die Möglichkeit haben, eine solche Anlage zu bauen? Es ist eine alte Erfahrung, dass das, was der einzelne Landwirt nicht kann, in der Genossenschaft ohne weiteres zu bewerkstelligen ist. Das Argument, Kleine könnten das nicht benützen und nur den Grossen würde es dienen, ist falsch. Ich kenne Beispiele, wo solche Genossenschaften ohne weiteres entstehen würden, würde eine gesetzlich zulässige Möglichkeit es erlauben. Und dass Sie damit gerade den Kleinen helfen würden, ist für mich unbestritten.

4. Zur Substitution des Imports: Ich glaube, dieser Punkt bedarf einer besonderen, nochmaligen Erwähnung: Sie haben gehört, wieviel Kunst- und Handelsdünger wir in die Schweiz importieren. Es ist tatsächlich eine durchaus realistische Möglichkeit, mit der Aufbereitung zu eigenem Handelsdünger von diesen Importen etwas weniger abhängig zu werden. Das wirkt sich letzten Endes in der Gesamtdüngerbilanz ebenfalls aus. Wenn wir hier eigenen Dünger verwenden, entlasten wir die Gesamtdüngerbilanz.

Ich glaube, es gibt also genügend Argumente, die Frage, die sich bei der Behandlung der Anträge Schönenberger und Villiger stellt, positiv zu beantworten, nämlich: Ist die Aufbereitung von solchem Handelsdünger in der Zielrichtung des Gewässerschutzes? Das ist zweifellos der Fall. Alles andere – insbesondere an die Adresse des Bauernverbandes – ist Strukturpolitik. Strukturpolitik sollten wir nicht im Rahmen des Gewässerschutzes betreiben. Wir haben dafür zu sorgen, dass die Böden und die Gewässer in Ordnung bleiben, dies aber völlig unabhängig davon, ob man grosse, kleine, viele, wenige, reiche oder arme Bauern will.

Bundesrat Cotti: Wir befinden uns hier wieder vor einer Frage, die eine gewisse Abwägung der verschiedenartigen Interessen voraussetzt. Es ist oft von landwirtschaftlicher Strukturpolitik gesprochen worden. Die vorgeschlagene Massnahme des Bundesrates beinhaltet eindeutig gewisse Aspekte auch strukturpolitischer Natur. Inwieweit müssen sie in Kauf genommen werden, um das Hauptziel zu erreichen, welches in diesem Gesetz Gewässerschutz heisst? Ich möchte mich zu den strukturpolitischen Fragen nicht äussern. Das ist schliesslich ein Entscheid, den Sie selber treffen sollen. Ich möchte nur folgendes zur Intervention von Herrn Schmid bemerken. Tatsächlich entsteht unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes kein Nachteil, sofern die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass man keine Rückstände einleitet. Es ist aber auch zugegebenermassen nicht förderlich, Herr Schmid. Bei der Berücksichtigung von Nichtnachteilen dürfen keine neuen Nachteile geschaffen werden, jedoch will ich hier nicht die Voten der Ständeräte Iten, Zumbühl, Seiler wiederholen. Herr Villiger hat ja zugegeben, dass einerseits unter dem Gesichtspunkt des Energieverbrauches eine Güllentrocknung ausserordentlich aufwendig ist, andererseits unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung – Ableitung von Ammoniak in die Luft usw. – ebenfalls wesentliche Nachteile mit solchen Verfahren verbunden sind. Ich bitte Sie, bei der Diskussion des Gewässerschutzes die anderen Elemente nicht zu vergessen; sie müssen selbstverständlich auch in Betracht gezogen werden. Deshalb sähe es der Bundesrat trotz allem Verständnis für die Interessen, die Sie, Herr Schönenberger, erwähnt haben und die ich selber einsehe, gerne, wenn der Ständerat Ihren Antrag und erst recht den sogenannten Kompromissantrag Villiger verwerfen würde. Normalerweise sagt man in diesem Lande, wenn man sich nicht mehr zu helfen weiss: «Schieben wir das Problem auf den Bundesrat ab!» Aber heute muss der Ständerat zum materiellen Problem ja oder nein sagen, und zwar zum Problem, welches der Antrag Schönenberger aufwirft. Und eine Abschiebung auf den Bundesrat soll und darf es meiner Auffassung nach nicht geben. Ich möchte Ihnen eigentlich gar nicht die sehr schlechte französische Uebersetzung vorlesen. Dort heisst es nicht nur, dass der Bundesrat – wie Herr Villiger vorschlägt – die technische Aufbereitung zu Handelsdünger

gestattet, sondern: «Le Conseil fédéral peut aménager leur transformation technique en engrais de commerce.» Wir würden im Büro also selber die Uebung vollziehen! Verzichten wir doch darauf und verwerfen wir insbesondere den Antrag Villiger!

Gadient: Ich stelle fest, dass meine Frage nicht beantwortet worden ist. Ich würde es schätzen, wenn man in Zukunft in diesen Zusammenhängen auch grenzüberschreitend denkt. Es ist sicher vor allem auch Aufgabe der departementsinternen Vorbereitung, dass einschlägige Abklärungen gemacht werden. Ich weiss auch nicht, was es für einen Sinn hat, wenn mehrere departementale Sachbearbeiter hinten auf der Bank sitzen, wenn es dennoch nicht möglich ist, eine Antwort auf eine konkrete Frage zu bekommen.

Bundesrat Cotti: Ich muss mich bei Herrn Gadient entschuldigen. Ich habe tatsächlich vergessen, seine Frage zu beantworten: Ich habe keine Kenntnis davon, Herr Gadient, wie die Güllentrocknung im EG-Bereich gehandhabt wird. Ich werde Ihnen aber privat berichten, sobald mir die Nachrichten zukommen. Verzeihen Sie bitte!

Hefti, Berichterstatter: Für die Abstimmung möchte ich folgendes Vorgehen empfehlen: In einer ersten Eventualabstimmung stellen wir den Antrag Schönenberger dem Antrag Villiger gegenüber, in einer zweiten Eventualabstimmung den Antrag Kommission dem Antrag Schmid. Was dann jeweils aus diesen beiden Eventualabstimmungen obenausschwingt, ist in die Schlussabstimmung zu nehmen. Das lediglich als Anregung, ohne Ihnen vorgreifen zu wollen, Herr Präsident.

Präsident: Der Antrag Villiger ist ein Eventualantrag für den Fall, dass die Mehrheit obsiegt. Er ist so formuliert.

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Ich muss Ihnen sagen, Herr Hefti: So leicht lasse ich mich natürlich nicht verkaufen! Der Herr Präsident hat es richtig gesagt: Der Antrag Villiger ist ein Eventualantrag zu meinem Antrag, also muss mein Antrag dem Antrag Bundesrat gegenübergestellt werden. Wenn mein Antrag dann kein Mehr erhält, also untergeht, dann kommt der Antrag Villiger nicht mehr zur Abstimmung. Der Antrag Schmid ist ein Antrag zu Absatz 3, und jetzt sind wir ja erst bei Absatz 1.

Präsident: Wir stimmen absatzweise ab.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen
<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag Villiger	17 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Beim Absatz 2 nehme ich an, dass der Minderheitsantrag dahinfällt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 3 – Al. 3

Präsident: Bei Absatz 3 fällt der Antrag der Minderheit dahin, und der Antrag Schmid wird wie folgt abgeändert: «Der Betrieb muss in der Regel über eine so grosse ...»

Schmid: Dieser Antrag hat an sich nicht mehr viel zu tun mit dem vorhergehenden, weswegen ich ihn gerne begründen möchte.

Nachdem Sie der Mehrheit zugestimmt haben, hat Ihnen der Herr Präsident bereits klargemacht, dass sich mein Antrag, der sich ursprünglich der Fassung der Minderheit angeschlossen hat, nun auf die Fassung der Mehrheit bezieht. Absatz 3 muss nun nach meinem Antrag wie folgt lauten: «Der Betrieb muss in der Regel über eine so grosse eigene, gepachtete oder langfristig vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf eine Hektare Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Die kantonale Behörde passt die Anforderungen insbesondere der Bodenbelastbarkeit, der Höhenlage und den topographischen Verhältnissen an.»

Mein Antrag geht darauf hinaus, die Regel von einem Düngeranfall von drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare nicht als höchstzulässige oberste Menge, sondern als Regel aufzustellen, von der – im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit – nicht nur nach unten, sondern auch nach oben abgewichen werden kann.

Diese Drei-DGVE-pro-Hektare-Regel ist zu starr und zu undifferenziert. Diese Regel wird in der Botschaft – ich verweise Sie auf Seite 58 – damit begründet, dass die von drei Düngergrossvieheinheiten jährlich anfallenden Düngemittel ausreichen, um selbst stark nährstoffbedürftige Kulturen zu düngen. Diese Begründung ist im Rahmen einer Gewässerschutzgesetzgebung belanglos; denn zu fragen ist nicht, welche Düngermenge für bestimmte Kulturen notwendig ist, zu fragen ist vielmehr, welchen Düngeranfall die Böden ohne Nachteile verkraften können. Also: von welcher Grenze an eine Bodenbelastung und allenfalls eine Gewässergefährdung eintritt, die nicht mehr zu tolerieren sind. Das ist Gegenstand des Gewässerschutzes und nicht die Frage nach dem Bedarf bestimmter Kulturen an welchem Quantum Dünger. Auf diese zentrale Frage gibt die Botschaft aber gerade keine Auskunft.

Von Praktikerseite – ich verweise hier auf meinen eigenen Landwirtschaftsdirektor – gilt es als feststehend, dass je nach Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und Topographie, aber auch nach Düngerart – deswegen das «insbesondere» – mehr als ein Anfall von bloss drei DGVE pro Hektare zugelassen werden kann, ohne dass der Boden leidet und ohne dass die Gefahr einer Gewässerbelastung entsteht. Das hängt aber, wie gesagt, von verschiedenen Faktoren ab, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Wenn Sie die Regel der drei DGVE pro Hektare als starre oberste zulässige Menge festschreiben, dann schiessen Sie über das vom Zweck des Gewässerschutzgesetzes her vorgesehene Ziel hinaus und betreiben – ich wiederhole es – auf verdecktem Wege landwirtschaftliche Strukturpolitik. Das aber wird durch Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung nicht abgedeckt!

Dieses Gesetz hat jedoch eine einzige bundesverfassungsmässige Basis angerufen, das ist der genannte Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a. Lesen Sie ihn nach: Strukturpolitik im Landwirtschaftsbereich wird damit nicht gedeckt. Daher meine Bitte: diese drei DGVE pro Hektare nicht als oberste zulässige Menge, sondern als Regel festzuschreiben, von der – wie gesagt – im Einzelfall abgewichen werden kann. Die massgebenden Gesichtspunkte sind insbesondere die Bodenbelastbarkeit, die Höhenlage und die topographischen Verhältnisse. Damit ist den Kantonen – nicht abschliessend – ein Rahmen gesteckt: Sie werden folglich in diesem Rahmen nach pflichtgemäsem Ermessen ihre Entscheidung im Einzelfall zu treffen haben, mit dem Ziel, die Zwecke des Gewässerschutzes, und nur des Gewässerschutzes, zu gewährleisten.

Ich bitte Sie, meinem Antrag Ihre Unterstützung zu leihen.

Cavelty: Was sagt die Kommission zu diesem Antrag?

Heftl, Berichterstatter: Die Kommission nahm nicht Stellung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag Schmid	15 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission.
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Titel

Vorschriften des Bundesrates über die Behandlung des Abwassers und die Kontrolle von Anlagen

Wortlaut

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16

Proposition de la commission

Titre

Prescriptions du Conseil fédéral relatives au traitement des eaux usées et au contrôle des installations

Texte

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

....

Bst. a

.... dass das verschmutzte Abwasser in die verwertet wird

Bst. b

.... des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet

Bst. c

...., dass Abwasser, das für nicht geeignet ist, beseitigt wird.

Art. 17

Proposition de la commission

....

Let. a et c

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Let. b

.... est assurée par un procédé spécial

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Titel und Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Arbeiten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung vorgenommen werden.

Art. 19

Proposition de la commission

Titre et al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... analogues ne pourront être entrepris qu'avec une autorisation cantonale.

Hefti, Berichterstatter: Diese Aenderung hat eine gewisse materielle Bedeutung. Die kantonale Gewässerschutzstelle ist eine kantonale Amtsstelle, und sie soll nicht gegenüber der kantonalen Hierarchie eine irgendwie übergeordnete Stellung haben in dem Sinne, dass sie etwas abschliessend befinden kann. Darum soll festgehalten werden, es sei eine kantonale Bewilligung nötig. Wer sie erteilt, ob letzten Endes die Regierung oder eine Amtsstelle, soll Sache der Kantone sein. Die kantonale Regierung muss stets Oberbehörde aller kantonalen Amtsstellen sein.

*Angenommen – Adopté***Art. 20 bis 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20 à 25*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 26***Antrag der Kommission**Titel*

Vorschriften des Bundesrates über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 26*Proposition de la commission**Titre*

Prescriptions du Conseil fédéral relatives à l'emploi des liquides de nature à polluer les eaux

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 27 und 28***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27 et 28*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 29***Antrag der Kommission**Titel und Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

Eine Bewilligung der kantonalen Behörde braucht, wer

Art. 29*Proposition de la commission**Titre et al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

.... autorisation cantonale celui

Hefti, Berichterstatter: Bei der kantonalen Bewilligung hat die Kommission allgemein den Ausdruck «Bewilligung der kantonalen Behörde» verwendet.

Nun folgt eine allgemeine Bemerkung zu Artikel 29 und zu den folgenden Bestimmungen, insbesondere auch zu Artikel 46 (Aufgaben des Bundes) und zu Artikel 67 (Rechtsmittel). Niemand hat von Bundes wegen nach diesem Gesetz den Anspruch auf eine Bewilligung. Der Kanton kann daher auch nicht im Aufsichtsverfahren aufgrund dieses Gesetzes zu einer Bewilligung gezwungen werden, noch kann die Verweigerung einer Bewilligung Sache einer Beschwerde an Bundesinstanzen sein, es sei denn, es sei die allgemeine Willkür gegeben oder andere Gesetze bestimmtes anderes. Der Kanton kann auch nicht gezwungen werden, bei einer Bewilligung weiter zu gehen, als er will. Auf die Ausnahmen, die später im vorliegenden Gesetz genannt werden, kann sich niemand berufen, wenn es der Kanton nicht will. Das ist namentlich bei den Artikeln 46 und 67 zu beachten. Die Kompetenz des Bundes beginnt dann, wenn der Kanton bewilligt und diese Bewilligung den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht, sei es, dass man sie überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Masse erteilen könnte. In diesen Fällen spielen die Aufsicht des Bundes und der Weiterzug auf dem Rechtsmittelweg an die Bundesinstanzen. Wir müssen also unterscheiden zwischen einerseits der hoheitlichen Verfügung, – diese liegt beim Kanton und in seinem Ermessen – und andererseits den Schranken – aber eben nur Schranken –, welche dieses Gesetz dem Kanton bei seinen Verfügungen auferlegt.

Jagmetti: Ich wollte nur noch eine Präzisierung zu den Ausführungen von Herrn Hefti anbringen. Ich teile seine Meinung mit Bezug auf die Bewilligungen, soweit sie sich auf mehr als den gewöhnlichen Gemeingebrauch beziehen. Das war wahrscheinlich auch in dem Sinne zu verstehen. Nach der Verfassung steht den Kantonen bzw. den Gemeinden – dort, wo die Kantone die Befugnisse den Gemeinden übertragen – die Gewässerhoheit zu. Der Hoheitsträger entscheidet darüber, ob ein Gebrauch der Sache vorgenommen werden kann oder nicht, wozu der Bund den Rahmen festlegt. Wo aber dieses Gesetz eine reine Polizeibewilligung vorsieht, würde ich die Auffassung nicht in dieser konsequenten Art und Weise zum Ausdruck bringen, wie es Herr Hefti gemacht hat. Aber ich habe ihn wohl richtig verstanden, dass er diese Bewilligungen im Sinne von Artikel 29 meinte; dort ergibt sich diese Folgerung tatsächlich aus der Gewässerhoheit der Kantone – bzw. in Schwyz aus jener der Bezirke, in Graubünden und im Wallis (für die Zuflüsse der Rhone) aus der Gewässerhoheit der Gemeinden.

Zimmerli: In Ergänzung dessen, was Herr Kollege Jagmetti soeben sagte, möchte ich festhalten, dass dort, wo das Bundesgewässerschutzgesetz unmittelbar anwendbare Vorschriften enthält, selbstverständlich die Rechtsmittel der Bundesverwaltungsrechtspflege greifen.

Hefti, Berichterstatter: Ich bin mit Herrn Jagmetti und auch mit Herrn Zimmerli einig, indem ich ausdrücklich «bezüglich dieses Gesetzes» sagte. Andere Bundesgesetze sind damit vorbehalten. Was die Polizei betrifft, so untersteht diese natürlich zur Hauptsache der kantonalen Kompetenz.

*Angenommen – Adopté***Art. 30***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Danioth, Delalay, Lauber)

*Titel**Grundsatz**Wortlaut*

Bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung ist eine Restwassermenge zu belassen. Dieser Grundsatz ist sinngemäss zu berücksichtigen bei Wasserentnahmen aus Seen und Grundwasservorkommen, wei-

che ein Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung beeinflussen.

Ausgenommen sind:

- Entnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs;
- Entnahmen, die allein oder zusammen mit anderen Wasserentnahmen im Einzugsgebiet dem Gewässer weniger als 20 Prozent der Wasserführung Q347, höchstens jedoch 1000 l/s entziehen;
- Entnahmen, die schützenswerte künstliche Fliessgewässer speisen;
- Entnahmen für die Trinkwasserversorgung aus Quellen und aus Grundwasserfassungen bis höchstens 100 l/s.

Art. 30

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titre

Principe

Texte

Pour les prélèvements d'eau dans des cours d'eau à débit permanent, il faut préserver un débit résiduel. Ce principe doit aussi être respecté lors de prélèvements d'eau dans les lacs et les nappes d'eau souterraines qui influencent un cours d'eau à débit permanent.

Sont exceptés:

- Les prélèvements faits pour l'usage commun;
- Les prélèvements qui seuls ou avec d'autres prélèvements de la zone attenante prélèvent dans les eaux moins de 20 pour cent du débit Q347, mais au maximum 1000 l/s;
- Les prélèvements qui alimentent les cours d'eau artificiels dignes de protection;
- Les prélèvements pour l'alimentation en eau potable dans les sources et les captages jusqu'à 100 l/s au maximum.

Heftl, Berichterstatter: Hier stehen wir vor dem Entscheid, wie der Verfassungsauftrag, angemessene Restwassermengen zu gewährleisten, zu erfüllen ist. Die Kommission will ihn erfüllen, und zwar ehrlich. Den gestrigen Ausführungen von Herrn Jagmetti könnte man entnehmen, es gebe hiezu nur einen einzigen Weg: den des bundesrätlichen Vorschlages, und zwar exakt so, wie es der Bundesrat beantragt, ohne jegliche Aenderung. Das trifft nicht zu.

Gestern wurde die Kommission Aubert erwähnt. In dieser wurde vor allem über zwei sehr verschiedene Lösungen diskutiert, wobei von beiden angenommen worden ist, dass sie den Verfassungsauftrag erfüllen. Ich verweise diesbezüglich auf die Botschaft (S. 27 bis 29, 37 und 38). Die eine Lösung sah vor, die Gewässer in drei Klassen einzuteilen: besonders schutzwürdige Gewässer, aus denen kein Wasser entnommen werden soll; weitere Gewässer, aus denen höchstens 50 Prozent der Wasserführung entnommen werden darf, und schliesslich solche, bei welchen der Entzug bis zu 90 Prozent gehen soll.

Die andere Lösung war die, wie sie nun grundsätzlich vorliegt. Die erste hätte wohl auch Vorteile. Das Bundesamt war ihr abgeneigt, nicht weil damit der Verfassungsauftrag nicht erfüllt werde (auf Seite 38 der Botschaft heisst es, das wäre gegeben), sondern weil in vielen Fällen Ermessensentscheide und Interessenabwägungen vorgenommen werden müssten.

Vor solcher Tätigkeit darf sich die Verwaltung aber nicht scheuen, wenn es von der Sache her richtig ist. Bei allem Respekt vor dem Eifer und dem Können des BUS zeigt diese Haltung doch, dass dessen Optik allzu sehr nur gerade auf seinen eigenen Bereich zugeschnitten ist, während die Verfassung eine weiterreichende Gesamtschau verlangt. Die Kommission schloss sich aber grundsätzlich der vorliegenden Lösung an, schon weil die Zeit zur Ausarbeitung einer anderen gefehlt hätte und weil die vorliegende auch ihre Vorzüge hat, und zwar nicht nur politische. Herr Kollege Schoch hat bei früherer Gelegenheit, beim vorgezogenen Bundesbeschluss, darauf hingewiesen, die Ingenieure

müssten sich auf bestimmte Werte verlassen können. Das hat sicher seinen praktischen Wert und ist in vielen Fällen von Nutzen. Man darf sich aber natürlich aufgrund des unbestrittenen Artikels 33 nicht einfach auf diese Werte verlassen. Erhöhungen sind möglich, oft sogar erforderlich. Sie sind in der Praxis, namentlich in den Gebirgskantonen, bereits zur Anwendung gelangt.

Auf der anderen Seite verweise ich allerdings auch auf die Ausführungen von Herrn Chausson, Chef du Service des Eaux, welcher die Werte nach Artikel 31 als «une aide» bezeichnete, die in besonderen Fällen einmal unterschritten werden, in anderen aber überschritten.

Ich habe es bisher in meinen Ausführungen als gegeben vorausgesetzt, dass die Mehrheitslösung verfassungsmässig ist, möchte das hier aber nochmals ausdrücklich bestätigen, nachdem auch gegenteilige Stimmen laut geworden sind.

Was die Minderheit I betrifft, so erfüllt sie meines Erachtens und nach Auffassung der Kommissionsmehrheit den Verfassungsauftrag nicht, weshalb die Kommission beantragt, sie abzulehnen.

Man mag sich fragen, warum ich mich dieser Minderheit I nicht angeschlossen habe. Doch schon Herr Bundesrat Cotti hat im Hinblick auf die Gewässerschutzinitiative vor Illusionen gewarnt. Abgesehen davon halte ich aber die Lösung der Mehrheit auch von der Sache her, unabhängig von solchen Momenten, für die richtige. Dagegen bin ich ebenso überzeugt, dass es bezüglich Initiative nicht darauf ankommt, dass die Mehrheit etwas weiter geht bei den Ausnahmen als der Bundesrat, es sei denn, man spiele diese Differenz in einer Weise hoch, fast etwas emotionell, wie es von der Sache her nicht gerechtfertigt ist. Zu dieser Feststellung führen mich Äusserungen, die in den Hearings von sogenannter Umweltschutz- oder grüner Seite – wobei wir alle grün sind, nur etwas mehr oder weniger! – gemacht wurden: Man sehe die Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität ein, habe aber kein genügendes Vertrauen in die Entscheide der Kantone und der Gemeinden. Dem hat die Mehrheit Rechnung getragen: Sie hat dort, wo sie etwas weiter geht als der Bundesrat, die Sicherung angebracht, dass der Bundesrat seine Zustimmung erteilen müsse. In den Hearings ist keine Äusserung gefallen, wonach man in den Bundesrat kein Vertrauen hätte. Da erstaunt es mich nun, dass, nachdem in Berücksichtigung der Bedenken aus Umweltschutzkreisen der Bund eingeschaltet wurde, dies nun plötzlich auch wieder nicht recht sein soll!

Der Herr Bundesrat hat gestern noch darauf hingewiesen, dass er zusätzliche Angaben über die Energie und die Energieverluste machen werde. Die Kommission hat sich mit dieser Frage sehr eingehend befasst; sie war an den Hearings ein wichtiges Thema, auch in der folgenden Sitzung. Wenn nun aber nachträglich noch Neues zu sagen wäre, dürfte es richtig sein, wenn es der Herr Bundesrat jetzt darlegt.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen also Ablehnung des Antrages der Minderheit I. Wir diskutieren hier grundsätzlich über diese Anträge. Sie sehen, dass sie sich über die ganze Fahne erstrecken, denn sie sind ein Ganzes, sie sind ein effektiver Gegenvorschlag. Wenn der Entscheid gegen die Minderheit I fällt, fallen auch deren folgende Anträge weg.

Danioth, Sprecher der Minderheit: Ich habe mich gestern bei der sehr ausgiebigen Eintretensdebatte bewusst einer Wortmeldung enthalten und intensiv zugehört, obschon ja in dieser Debatte bereits die Diskussion um das zentrale Thema der Revision, nämlich die Restwassermengen, vorgekommen worden ist. Man hätte als Aussenstehender den Eindruck gewinnen können, als ob es hier Abstufungen gäbe: die ideale Lösung ist jene des Bundesrats, die weniger gute Lösung jene der Kommissionsmehrheit und die schlechteste, undiskutabelste Lösung, Herr Onken, jene der Kommissionsminderheit. Ich möchte diesem Vorurteil begegnen und darlegen, dass wir eine griffige, aber eben eine flexible Lösung vorschlagen, welche, wie in fast jedem

behördlichen Entscheid, eine Interessenabwägung voll zur Geltung bringen kann. Ich darf Ihnen in diesem Chor der Meinungen die Auffassung und Ideen der Gebirgskantone darlegen. Ich danke Ihnen hierfür.

Ich nehme zu allen Artikeln Stellung, wie Herr Hefti dies vorgeschlagen hat, weil sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Es ist unbestritten, dass das Parlament bei der Regelung der Restwassermengen nicht nach Gutdünken legiferieren kann. Das ist uns bewusst. Es ist an drei Schranken gebunden.

1. Der klare Verfassungsauftrag von 1975, für dessen verzögerte Behandlung weder das Parlament noch die Gebirgskantone verantwortlich gemacht werden können.

2. Die deutlich zustande gekommene Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer», die – wie Sie gestern Abend beschlossen haben – einen richtigen Ansatz hatte, einiges in Bewegung brachte, aber sicher über das Ziel hinausschiesst, weil sie mit dem bestehenden Verfassungsrecht in Konflikt geraten würde.

Ich möchte allerdings nicht so weit gehen, im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, ob sie nun mit einer kleinen oder grossen Mehrheit zustande gekommen ist, von einer Gefahr zu sprechen. Natürlich habe ich Sie richtig verstanden. Aber die Ausübung unserer legitimen Volksrechte ist etwas Normales, und die Meinungsbildung soll walten. Wenn das Volk so oder anders entscheidet, haben sich alle daran zu halten. Ich möchte das ganz klar festhalten. Es ist unsere Aufgabe, dem Stimmbürger darzulegen, dass unser Weg, dass unsere Vorschläge effizienter und besser sind. Die Gebirgskantone sind – das darf ich zusammen mit meinem Kollegen Lauber und auch im Namen der kürzlich tagenden Regierungskonferenz der sieben angeschlossenen Kantone für Wassernutzungsfragen bekräftigen – heute gewillt und in der Lage, den Verfassungsauftrag von 1975 loyal und wirkungsvoll zu erfüllen. Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes soll diese entschlossene Handlungsbereitschaft stärken und nicht behindern. Zwischen der Versuchung, bloss allgemeine Grundsätze zu deklamieren, und der Gefahr, in eine starre, auf die Bedürfnisse des einzelnen Gewässers keine Rücksicht nehmende Reglementierung zu verfallen, ist eine Lösung mit Augenmass anzustreben, die den Verfassungsauftrag erfüllt und sich gleichwohl sinnvoll in die übrige verfassungsmässige Aufgabenteilung von Bund und Kantonen einfügt.

3. Artikel 24bis Absätze 3 und 6 der Bundesverfassung sind ebenso verbindliche Verfassungsvorschriften wie der vorhin erwähnte Auftrag. Damit wird nämlich den Kantonen die grundsätzliche Gewässerhoheit belassen. Dies wird in der Diskussion um die neue Gesetzgebung sehr oft übersehen. Es entspricht daher – entgegen vereinzelter Äusserungen, auch in unserer Kommission – weder dem Wortlaut der fraglichen Verfassungsbestimmung von Artikel 24bis Absatz 2 Buchstabe a noch der verfassungsmässigen Aufgabenteilung Bund/Kantone, einen umfassenden Auftrag zur Bundesgesetzgebung in diesem Bereich herauszulesen. Auch ist durch nichts zu begründen, warum unbedingt mathematische Formeln und detaillierte Zahlenangaben in ein solches Gesetz gehören. Was würde Eugen Huber, der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, zu unserer heutigen Art von Gesetzgebung sagen? Es ist zumindest zu bedauern, dass man solche detaillierten Vorschriften – wenn man sie schon für unerlässlich hält – nicht wenigstens in die Vollziehungsverordnung verweist. Mein Antrag, jener der Gebirgskantone, ermöglicht diesbezüglich eine klare und stufengerechte Gesetzgebung.

Es ist heute unbestreitbar, dass die wichtigen Forderungen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Fauna und Flora im Wirkungsbereich unserer Bäche, Flüsse und Seen eine gerechte Berücksichtigung verlangen. Wir kennen alle die engen Zusammenhänge, die unsere natürlichen Lebensgrundlagen, gerade auch in den Bergen, für unsere Landschaft, für unseren Lebensraum und für das ökologische Gleichgewicht haben. Ich will auch keineswegs bestreiten, dass in der Vergangenheit allzu oft bei der Ausnützung

unserer Wasserkräfte einseitig und wohl auch kurzsichtig der wirtschaftliche Nutzen den Ausschlag gab – in den meisten Kantonen, nicht nur in Ihrem sehr geschätzten Kanton, Herr Bundesrat Cotti. Dass Fehler vorgekommen sind, wird nicht bestritten. Doch: Wer ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein! Auch andernorts wurden unserem technischen Fortschritt viele unberührte Landschaften geopfert. Deswegen wurde niemand einem Bevormundungsregime unterworfen. Auch die Behörden in Kantonen und Gemeinden der Berggebiete sind nicht einfach auf kalte wirtschaftliche Ausbeutung der letzten Naturressourcen versessen, selbst wenn sie einer weiteren sinnvollen Nutzbarmachung der Wasserkraft das Wort reden.

Wir wissen um die Verantwortung für die Erhaltung der Naturschönheiten zugunsten unseres Volks, also auch der Menschen aus dem Flachland, aus den Städten, denen unsere Bergwelt ebenso gewidmet ist wie der ansässigen Bevölkerung und die sich in wirtschaftlichen Belangen, aber auch bei Naturereignissen – ich erinnere an das letztjährige Ereignis – oft mit uns solidarisch fühlen. Ich sehe diese gemeinsame Verantwortung. Und doch: Bei aller Solidarität müssen doch in erster Linie Volk und Behörden in den Bergregionen in die Lage versetzt werden, ihr Schicksal bestmöglich selber zu meistern, ihre Entscheidungen, hier wie in andern Bereichen, die ebenfalls nach einer Interessenabwägung rufen, selbst in die Hand zu nehmen, müssen sie doch in schönen und in schlechten Tagen in und mit dieser Natur leben. Herr Kollege Onken hat gestern den Vergleich gebracht, dass der Mensch früher vor der Natur geschützt werden musste, und es heute umgekehrt sei; die Umkehrung dieser Wahrheit ist nicht immer richtig, wenn ich gerade an die folgenschweren Naturereignisse denke, an die Schäden, welche sich die Natur mit der Entfaltung ihrer Kräfte eben auch selber zugefügt hat. Das muss man auch sehen.

Ich möchte auf die kürzliche Verlautbarung der Regierungskonferenz der Gebirgskantone verweisen, wonach die kantonalen Behörden am besten in der Lage sind, die notwendige Interessenabwägung zwischen Ökologie und Ökonomie sachgerecht vorzunehmen. Aus einem kürzlich erschienen Bericht dieser Regierungskonferenz – Herr Kollege Lauber hat ihn bereits zitiert – geht hervor, dass die Behörden der Gebirgskantone bereits heute, also vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes, eine erhebliche Verschärfung der Praxis und in einzelnen Kantonen, wie zum Beispiel im Kanton Tessin, auch in der kantonalen Gesetzgebung zur Sicherung angemessener Restwassermengen eingeleitet haben. In vielen Gemeinden Graubündens beispielsweise haben Bürger und Behörden von sich aus zum Schutz der Umwelt auf Kraftwerkprojekte verzichtet. Ähnliches gilt für den Kanton Wallis und für meinen Kanton. In allen Kantonen wird für neue Wasserkraftprojekte eine angemessene Dotierwassermenge verlangt, in aller Regel aufgrund einer wirkungsvollen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Keine kantonale Regierung und keine lokalen Behörden – sonst müssten Sie mir diese nennen können – könnten sich heute noch leisten, bei der Erneuerung einer Wasserrechtskonzession keine oder ungenügende Restwassermengen vorzusehen. Die Bevölkerung ist sensibilisiert. Die Mitsprache, das Beschwerderecht der Verbände, funktioniert, und ich meine, es ist gut so.

Der Auftrag des Bundesgesetzgebers ist natürlich gleichwohl zu erfüllen.

Die im bundesrätlichen Entwurf genannte Abflussmenge Q_{347} – das heisst, die an 347 Tagen des Jahres durchschnittlich erreichte oder überschrittene Abflussmenge – nimmt unbestrittenermassen auf das individuelle Abflussregime eines jeden Fließgewässers keine Rücksicht.

Ich erlaube mir, als aussagekräftiges Beispiel für die Starrheit und Untauglichkeit dieser sogenannten Formel Matthey die vom Regierungsrat und Landrat meines Kantons Uri kürzlich auf vierzig Jahre erneuerte Konzession für das Lucendro-Kraftwerk zu zitieren, wobei für die Behörden nie ein Zweifel darüber bestand, dass eine Verlängerung der Konzession nur in Frage kommen könnte, wenn gleichzeitig

auch die Frage des Restwassers gelöst würde. Zusammengefasst erklärt der Experte Marrer, ein Vertreter der Ökologie, die ökologische Notwendigkeit einer Restwasserauflage könne für das Kraftwerk Lucendo nicht uneingeschränkt bejaht werden. Vor allem würde eine aus den bundesrätlichen Vorschlägen abgeleitete Dotierwasserabgabe von 100 l/s (Art. 31 wurde zu Rate gezogen) sowohl ökologisch wie landschaftlich nur eine geringe Wirkung entfalten. Im Winter müsse man auf Teilstrecken gleichwohl mit Totalversickerungen rechnen. Energiewirtschaftlichen Verlusten würde also kein entsprechender Gewinn für die Umwelt gegenüberstehen. Stattdessen werde vorgeschlagen, auf der Restwasserstrecke im unterliegenden Kraftwerk Hospental die Dotierwassermenge von heute 5 auf 150 l/s im Winter bzw. 200 l/s im Sommer zu erhöhen – also auf das Doppelte des bundesrätlichen Vorschlags. Mit dieser Massnahme liessen sich die ursprünglichen ökologischen Verhältnisse auf dieser Teilstrecke weitgehend wieder herstellen.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass eine Interessenabwägung von Fall zu Fall angepasstere, differenziertere, bessere und nicht unbedingt kleinere Restwasserauflagen ermöglicht. Ich bestreite also die Richtigkeit der bundesrätlichen Gleichung: starre Mindestregeln gleich höhere Restwassermengen, flexible Mindestregeln gleich tiefere Restwassermengen. Mit dieser Lösung ist dort genügend Restwasser vorgesehen, wo es notwendig und möglich ist; dort hingegen, wo aufgrund der konkreten Verhältnisse eine minimale Restwasserbestimmung unsinnig wäre, wird zugunsten der Energieproduktion darauf verzichtet.

Damit erweist sich die Behauptung, der Vorschlag der Bergkantone unterschreite ein vertretbares Minimum an Restwasserauflagen, als unzutreffend. Unsere Lösung ermöglicht auch eine ökologisch bessere Lösung in den Wintermonaten, wo die Mindestwasserführung nicht die gleiche Rolle spielt, wo aber die grösste Nachfrage nach Elektrizität besteht.

Die Festlegung der Restwassermengen nach Mass und nicht nach Schablone vermeidet so auch unnötige Ausfälle der heute so besonders wertvollen, sauberen, erneuerbaren einheimischen Energie. Die Verluste werden von unseren Fachleuten bedeutend höher eingeschätzt – nämlich auf 10 bis 20 Prozent –, als sie in der bundesrätlichen Botschaft veranschlagt werden. Die Bergkantone, Herr Bundesrat Cotti, sind auch in diesem Bereich durchaus zu Opfern bereit. Sie akzeptieren Einbussen; diese Einbussen müssen aber verhältnismässig und vernünftig ausfallen.

Die Kommissionsmehrheit hat diese nicht widerlegbaren Zusammenhänge und Erfordernisse erkannt und das allzu starre System von Artikel 31, das auch durch das Zweistufenverfahren des Artikels 33 nicht brauchbarer geworden ist, etwas gelockert. Bei unverhältnismässigen Resultaten kann von der Formel Matthey abgewichen werden. Sie hat jedoch nur einen halben Schritt auf dem richtigen Weg gemacht, indem sie das starre System des Artikels 31 belassen hat, anstatt dasselbe durch die Kriterien der Interessenabwägung zu ersetzen, wie dies beim Antrag der Minderheit I der Fall ist und wie dies Artikel 24bis auch voraussetzt. Die Einsicht, eine konsequente Ausgestaltung einer flexiblen und angepassten Restwasserregelung sei zu erreichen, bedingt also die Zustimmung zum Antrag der Minderheit I, und zwar bei allen Artikeln (30 bis 35). Sie erschöpfen sich keineswegs in Grundsätzen, sondern enthalten griffige Bestimmungen. Sie erfüllen – da bin ich anderer Meinung als der Herr Kommissionspräsident – durchaus den Verfassungsauftrag.

Ich danke Ihnen für diese Einsicht und für das Vertrauen, das Sie dem Berggebiet entgegenbringen.

M. Cavadini: Le chapitre 2 que nous abordons, et qui comprend les articles 29 à 36, représente bien l'élément décisif de la loi et c'est à travers eux que seront définies l'ampleur et l'importance accordée par les uns et les autres soit au souci énergétique soit à la protection intégrale des cours d'eau. Nous nous bornons maintenant à aborder les amen-

dements déposés par la minorité aux articles 30 et 31 mais nous les situons dans leur contexte.

L'Office fédéral de la protection de l'environnement a publié, il y a quelque temps, un cahier intitulé «Incidences de la réduction du débit des cours d'eau sur la flore et la végétation». On y trouve les propos suivants: «C'est un minimum minimum que constitue du point de vue de la flore et de la végétation le débit minimum proposé par le projet de révision de la loi sur la protection des eaux. Il n'est pas suffisant pour garantir la pérennité des biotopes tributaires des cours d'eau.» Voilà qui est clair et net, mais inquiétant. Un peu plus loin, on lit cependant: «Il est très difficile de quantifier l'impact d'une variation du débit naturel sur la flore et la végétation. Chaque nouvelle situation se présente comme un cas particulier.»

Ainsi la règle est posée. Les propositions du Conseil fédéral représentent un minimum, et pourtant on peut faire valoir les disparités de chaque cours d'eau. Aussi est-ce sans surprise qu'on entend les représentants de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux affirmer: «Le projet de loi ne prend pas en compte de façon équitable les divers intérêts en présence. A long terme, la production totale d'électricité perdue sera égale ou supérieure à la production d'une centrale nucléaire du type Leibstadt.» C'est mettre en évidence à la fois le caractère antinomique des positions respectives et la difficulté de trouver un chemin médian. Nous avons eu l'occasion de dire que le respect du débit minimal nous paraissait indispensable pour être en mesure de respecter les fonctions biologiques de l'eau. Nous rappelons au reste ce mandat constitutionnel impératif. Nous vous proposons donc d'accepter, aux articles 30 et 31, la version du Conseil fédéral.

Ces articles vont certes loin dans le sens de la protection des eaux. Le rapport du Conseil fédéral dit même qu'«ils représentent une valeur d'alerte», et pourtant ils ne nous paraissent pas excessifs. Ne poser que le principe du maintien du débit résiduel convenable est insuffisant. A la limite, nous pouvons penser que les propositions de la minorité sont en retrait par rapport à la loi de 1971. Il ne s'agit pas ici de la question d'un droit cantonal, mais bien d'une mesure de sauvegarde nationale que nous devons envisager. Les mesures flexibles qu'appellent les tenants de la minorité apparaissent si souples qu'elles ne résistent même pas à l'examen. Elles ne satisferont en rien, dans le meilleur des cas, les sympathisants de l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux». Nous concluons donc en rappelant l'exigence constitutionnelle de l'article 24bis, les propositions de la minorité ne s'y conforment pas et nous vous engageons par conséquent à suivre la majorité de votre commission et le Conseil fédéral.

Frau Meier Josi: Ich äussere mich zur Entstehung des heutigen Mehrheitsantrages zu Artikel 32 in seinem Verhältnis zur Minderheit I.

Die schweizerische Politik kennzeichnet sich durch Minderheitenschutz. Wesentlichste Verkörperung dieses Gedankens ist das originäre Selbstbestimmungsrecht der Kantone. Bisher haben sie selbständig die Restwassermengen mit den Konzessionären ausgehandelt. Währenddem sie nach den Aussagen von Herrn Bundesrat Cotti früher dem quantitativen Gewässerschutz wenig Beachtung schenkten, haben sie im Verlaufe der letzten Jahre diese Aufgabe zunehmend ernst genommen.

In Erfüllung des Verfassungsauftrages von 1975 verlangen wir nun aber von ihnen, dass sie sich an eidgenössische Mindestnormen halten. Wie Minderheit I zeigt, haben die betroffenen Bergkantone erhebliche Mühe, das anzunehmen. Sie berufen sich dabei nicht nur auf ihre Interessenlage, sondern auch auf ihre Erfahrung und auf die Vielfalt der Einzelfälle. Wie ich beim Eintreten unterstrich, besteht für die Mehrheit kein Zweifel, dass auch die Bergkantone den Schritt zur Bundeslösung tun müssen. Der Verfassungsauftrag kann nicht durch eine erneute Entscheidelegation an die Kantone unter Mitgabe einiger

weniger Verhaltensregeln erfüllt werden. Deshalb muss Minderheit I abgelehnt werden.

Die neue Mehrheitsformel will den betroffenen Kantonen den Schritt zur Anerkennung von Restwassermengen nach Bundesrecht ermöglichen, indem sie einestils am System des Bundesrates festhält, aber den Ausnahmerahmen etwas weiter gestaltet. Wenn Sie die dicke erste Fahne anschauen, sehen Sie, dass der Mehrheitsantrag zuerst bedeutend weiter – nach meiner Auffassung zu weit – ging. Er rückte von der natürlichen Höhengrenze von 1700 Meter ab und hat ganz allgemein alle Kleinkraftwerke unter 3 Megawatt von der eidgenössischen Regelung ausgenommen. Das sind schätzungsweise 500 Werke in der Schweiz. Das hätte auch dazu geführt, dass entsprechende Gewässer auf fast beliebigen Strecken hätten trockengelegt werden können.

Auf der berichtigten Fahne sind diese Probleme behoben. Die natürliche Grenze von 1700 Metern im Bundesratsentwurf wird wieder aufgenommen, und Absatz 2 Buchstabe b wird im Sinne der ursprünglichen Minderheit III ersetzt. Die Ausnahmen sind somit gegenüber dem ursprünglichen Mehrheitsentwurf stark eingeschränkt worden; sie sind nur noch möglich, wo die bisherigen Nutzungen ganz erheblich unterschritten werden. In einer letzten Sitzung der Kommission hat sich die Mehrheit diesen Einschränkungen der Minderheit III voll angeschlossen, wobei die Genehmigungsschwelle des Bundesrates bei 3 Megawatt fixiert bleibt. Damit wird der Handlungsspielraum der Bergkantone gegenüber dem Vorschlag der Minderheit II in verantwortbarem Mass ausgeweitet.

Das heisst natürlich nicht – das möchte ich unterstreichen –, dass in allen Fällen, die theoretisch Ausnahmen erlauben, auch Ausnahmen zu gewährt sind. Im Gegenteil, die Kantone haben nach den allgemeinen Regeln das Schutzziel anzustreben. Aber die kombinierte Mehrheit erlaubt ihnen eine harmonische Anpassung an die neuen Verhältnisse, eine, die sich auch mit ihrem Selbstbehauptungswillen vereinbaren lässt.

Ich schlage daher der Minderheit I vor, auf ihren Antrag zugunsten der Mehrheit zu verzichten. Wenn sie den Weg dazu nicht findet, wird es voraussichtlich bei der Lösung des Bundesrates bleiben. Und falls sich die Minderheit I nicht zu diesem Verzicht entscheiden kann, schlage ich beim Verfahren folgendes vor: Es geht ja nur noch um drei Optionen, die einander global gegenübergestellt werden können. Ich schlage vor, dass Mehrheit und Minderheit I zuerst ausgemacht werden und dass nachher das Ergebnis dem Entwurf des Bundesrats (gleich Minderheit II) gegenübergestellt wird.

Jagmetti: Bei der Beratung dieser Artikel – ich meine jetzt nicht nur Artikel 30, sondern auch jene, die ihm folgen – haben sich in den Kommissionsarbeiten drei Gruppen abgezeichnet: Eine erste Gruppe, die die Ansicht der Bergkantone vertritt, wonach der Bund keine mengenmässigen Begrenzungen festlegen sollte, sondern die Kantone diese Aufgabe behalten sollen; eine zweite Gruppe, die sich als Mehrheit bei Artikel 32 abzeichnet, wonach der Bund zwar Regeln aufstellen, diese aber gleich mit einer so weiten Ausnahmebestimmung ausstatten soll, dass die Vorschriften von Artikel 31 zu blossen Richtlinien werden, und eine dritte Gruppe, die der Meinung ist, der Bund müsse echte Vorschriften erlassen. Die Abgrenzung zwischen Gruppe II und III wird uns dann bei Artikel 32 beschäftigen. Ich möchte dem nicht vorgeifen. Ich werde das dort näher ausführen. Es geht mir jetzt vor allem darum, ob der Bund in Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 31 auch mengenmässige Vorschriften festlegen soll oder nicht. Hier geht es um die Frage, wer für die Restwassermengen die Verantwortung trägt. Ich habe vor der kantonalen Kompetenz grossen Respekt. Ich bin ein überzeugter Verfechter der Auffassung, dass unsere Kantone Gemeinwesen sind und bleiben müssen, die echte Probleme zu bewältigen vermögen, die die Verantwortung für wichtige Fragen tragen können. Ich meine damit die Bergkantone, und ich meine die Mittellandkantone, ich meine die Kantone überhaupt.

Indessen haben wir heute nicht diesen Entscheid zu treffen. Sie haben darüber am 24. Juni 1974 beraten, und Volk und Stände haben darüber am 7. Dezember 1975 abgestimmt. Der Entscheid ist getroffen, wer die Verantwortung trägt. Diese Verantwortung ist aufgeteilt, indem der Bund Vorschriften aufzustellen hat über angemessene Restwassermengen und die Kantone den Entscheid über die Benutzung der Gewässer treffen.

Also: Den Rahmen legt der Bund fest, und die Verfügung bleibt bei den Kantonen. Dieser Rahmen, den der Bund festzulegen hat, ist aber nicht nur ein Rahmen mit Grundsatzzesetzen. Herr Lauber, Sie haben gestern angedeutet, man hätte dem Bund die Grundsatzzesetzgebungskompetenz zugewiesen. Wir sind uns aber wohl einig, dass sich die Grundsatzzesetzgebung auf die Fragen bezieht, die in Artikel 24bis Absatz 1 aufgezählt sind, und dass die Restwassermengen zu den Gegenständen gehören, bei denen sich die Bundeskompetenz auch auf Detailvorschriften bezieht. Deshalb sind ja die Absätze 1 und 2 getrennt worden. Das ist kein Zufall, das ist keine Wortklauberei, das ist Wille des Parlaments mit Zustimmung von Volk und Ständen.

Diese Gesetzgebungskompetenz, die so weit geht, ist keine blosser Befugnis. Auch da muss ich Herrn Lauber entgegenreten, der gestern gesagt hat, man solle die Bundeskompetenzen nicht voll ausschöpfen, es sei Klugheit, das nicht zu tun. Hier haben wir es eben nicht mit einer Ermächtigung, sondern mit einem Auftrag zu tun. Auch das ist kein Zufall. Wenn wir in neuere Verfassungsartikel diese Aufträge hineingeschrieben haben – nehmen Sie den Raumplanungsartikel, den Umweltartikel oder diesen Wasserwirtschaftsartikel –, so ist das eben nicht zufällig, sondern mit dem Willen geschehen, dass der Bund hier einen verbindlichen Auftrag hat, den er wahrzunehmen hat.

Die Frage ist dann die, ob dieser Auftrag eher in einem Gesetz oder in einer Vollziehungsverordnung erfüllt werden soll. Ich habe, Herr Danioth, Verständnis für Ihr Missfallen daran, dass wir in einem Gesetz eine zahlenmässige Liste haben. Das stört uns optisch. Vergessen Sie aber nicht, dass es darum geht, dass der Bund die Grenzen festlegt, innerhalb derer die Kantone ihre Gewässerhoheit wahrnehmen können. Es ist ein eminent politischer Entscheid, den wir zu treffen haben, und Abgrenzungen zwischen der Zuständigkeit von Bund und Kantonen gehören als grundlegende politische Entscheide ins Gesetz und nicht in die Vollziehungsverordnung. Auch wenn es optisch eher nach Vollziehungsverordnung aussieht, vom Gehalt her ist es nach meiner Ueberzeugung Gesetz.

Nun stellt sich die Frage, ob die Regelung, wie sie vor allem in Artikel 31 enthalten ist, zweckmässig sei oder nicht. Da muss ich Ihnen ein Erlebnis aus dem Sommersemester berichten. Ein Student hat mir gesagt, wie ich denn dazu komme, überhaupt über solche Dinge zu sprechen, wo ich doch von aquatischer Biologie nichts verstehe. Ich musste ihm mit Bezug auf meine Kenntnisse über aquatische Biologie völlig recht geben. Aber mit Bezug auf die Entscheidungsfähigkeit musste ich ihm deutlich widersprechen. Wir gehen doch in der Schweiz davon aus, dass ein Parlament und dass vor allem auch der Bürger entscheiden kann, ohne dass er zunächst über ganz bestimmte naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, dass er sich also diese Unterlagen darlegen lässt und dann die Verantwortung für den Entscheid übernimmt. Da glaube ich, dass wir das nicht nur tun können, sondern dass wir das tun müssen, dass wir uns also zu entscheiden haben.

Nur bitte eins: Die Formel Matthey, die in Artikel 31 zum Ausdruck kommt, ist keine Maximalformel. Es gibt Vertreter der biologischen Wissenschaften, die erklären, es sei zu wenig, damit könne das biologische Gleichgewicht in den Gewässern nicht erhalten werden. Die Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, haben mich dazu bewogen, anzunehmen, dass das ein Mindestmass sei, das noch genüge. Aber es ist sicher kein Maximalstandpunkt, der in Artikel 31 zum Ausdruck kommt, sondern es sind Mindestwerte. Die Bilder, die uns gezeigt wurden, haben mich in dieser Ansicht bestätigt. Ich will nicht behaupten, dass wir in

der Kommission den wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit dieser Zahlen erbracht haben. Aber wir haben uns damit auseinandergesetzt, und ich bin zur Auffassung gelangt, dass das wirklich das Mindestmass sei, das man vorschreiben müsse.

Nun stellt sich die Frage: Gehen wir nicht zu weit? Haben wir damit nicht einseitig etwas angeordnet, ohne auf andere Bedürfnisse und Wünsche Rücksicht zu nehmen? Welches sind denn die Ziele, die wir mit diesen Vorschriften anstreben? Von mir aus gesehen sind es zwei: Wir müssen die Gewässer als Lebensräume erhalten. Wir wollen keine toten und keine trockenen Flussstrecken, wir wollen Lebensräume. Und dafür ist ein Mindestmass erforderlich. Wir wollen ein Zweites: Wir wollen die Landschaft erhalten mit ihren bestimmenden Elementen; dazu gehört ebenfalls die Wasserkraft.

Man hat uns tatsächlich erklärt, das würde eine grosse Energieeinbusse darstellen. Es wird eine Energieeinbusse geben. Nun muss ich aber doch etwas zu den Zahlen, die dazu genannt worden sind, bemerken. Ich stütze mich dabei auf den Bericht, den die Kommission erhalten hat und der von der Elektrowatt ausgearbeitet worden ist. Dort wird genau differenziert zwischen den Einschränkungen, die sich aus Artikel 31 ergeben, und möglichen Einschränkungen, die sich zusätzlich aus Artikel 33 ergeben. Die Einschränkungen aus Artikel 31 werden beziffert auf 1670 bis 1895 GWh, je nachdem, welche Hochrechnungsmethode man anwendet. Aus Artikel 33 werden dann gewichtige zusätzliche Einschränkungen abgeleitet. Aber wir sprechen jetzt einmal von Artikel 31, nämlich vom bundesrechtlichen Mindestmass. Dort sind es nach Berechnung der Elektrowatt 1670 bis 1895 GWh. Ich kann das nicht überprüfen; aber die Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, waren zweifellos seriös erarbeitet.

Wenn man schon Vergleiche anstellen will, dann soll man bitte auch diese Zahlen in den Vergleich einsetzen. Es wurde gesagt, das sei mehr als ein mittleres, es sei soviel wie ein grosses oder zwei mittlere Kernkraftwerke. Setzen Sie diese 1670 bis 1895 GWh in Vergleich mit der Arbeit der Kernkraftwerke im letzten Jahr: Beznau I (nur I, nicht I und II zusammen) produzierte 2464 GWh, Gösgen 6862, Leibstadt 7376 GWh. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die Zahlen aus der Anwendung von Artikel 31 diese Höhe erreichen. Wenn man in diese Grössenordnungen hineinkäme, dann wäre es nur – nach dem Bericht der Elektrowatt – aufgrund der Anwendung von Artikel 33.

Wir müssen diese Verhältnisse sehen. Ich anerkenne, dass Artikel 31 eine Einschränkung bringt. Ich bestreite dies nicht. Aber ich glaube, dass sich die Einschränkung im Interesse des biologischen Gleichgewichts in einem Rahmen hält, der vertretbar ist. Es ist natürlich eine schwierige Entscheidung, die wir hier zu treffen haben. Ich anerkenne es. Aber es ist nicht so, dass wir völlig aus allen Grössenordnungen herauskommen, und beachten Sie bitte vor allem: Das biologische Gleichgewicht verlangt ein Mindestmass. Es ist in Artikel 31 festgelegt.

Iten: Ich habe mich seinerzeit gegen den Dringlichen Bundesbeschluss über die Restwassermengen ausgesprochen, aber nicht wegen seines Inhaltes, sondern aus Rechtssetzungsgründen. Inhaltlich konnte ich mich schon damals dem Bundesrat anschliessen. Es wurde bereits ausführlich darauf hingewiesen, dass der Artikel 24bis der Bundesverfassung Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen verlangt. Der Bundesrat hat nun eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen, ein zweistufiges Verfahren, die Kommission stimmt dieser Mechanik in ihrer Mehrheit zu, die Minderheit Danioth möchte dies ändern. Dagegen müssen wir uns entschieden wehren. Wenn wir dem Bundesrat zustimmen, stimmen wir einem Kompromiss zu, und – Herr Bundesrat Cotti hat in der Kommission darauf hingewiesen – jenseits dieses Kompromisses gibt es keinen weiteren Kompromiss.

Was die Mehrheit mit dem Ausnahmeantrag 32 Absatz 2 anstrebt – Herr Jagmetti hat gerade darauf hingewiesen –

nämlich den Kantonen eine Ausnahmeregelung zuzuspielen, kommt einer Relativierung der Mindestmengen gleich. Die Mindestmengen aber sind Alarmwerte. Wenn wir sie unterschreiten oder durch Ausnahmeregelungen aushehlen, käme dies in den meisten Fällen praktisch einer Opferung der biologischen Funktionen der Gewässer gleich.

Das zweistufige Verfahren mit der Quantifizierung von Mindestmengen in Artikel 31 ist nicht etwa unbestritten. Es gibt Leute, die bezweifeln, ob damit der Verfassungsauftrag erfüllt sei. Sie meinen, es wäre zweckmässiger, die angemessene, nicht die minimale Restwasserführung im Gesetz zu quantifizieren und den Vollzugsbehörden die Kompetenz einzuräumen, diese Werte ausnahmsweise bei Erteilung der Konzession unter Abwägung der verschiedenen Erfordernisse bis auf den Stand der Mindestmengen nach Artikel 31 zu reduzieren. Der Bundesrat ist dieser Umkehrung nicht gefolgt, was beweist, dass er den Kantonen vertraut, dass er ihre Autonomie, im Rahmen der Verfassung als Konzessionsbehörde zu wirken, anerkennt.

Die Formel Matthey sei zu starr und zu wenig flexibel, wird gesagt. Das trifft aber nach der Darlegung der Fachleute nicht zu. Die Formel ist empirisch erarbeitet und aus der Erfahrung herausgewachsen. Und überall, wo bisher in jüngster Zeit die Kantone die Restwassermengen festlegen mussten, überschritten sie die Mindestmengen, was doch eigentlich zeigt, dass sie knapp angemessen sind. In verschiedenen Gutachten – Herr Cavadini hat darauf hingewiesen – wurden Vorschläge für die Restwasserquanten gemacht. Sie sind aber nirgends unterhalb der im Gesetz vorgesehenen Mindestmengen. Bezüglich der Feststellung, dass die Formel Matthey zu starr sei bzw. die Verhältnisse zu unterschiedlich seien, darf gesagt werden, dass die Unterschiede in der Schweiz nirgends so gross sind, dass noch kleinere Restwassermengen als die Mindestmengen gerechtfertigt wären. Das wurde in der Kommission von den Fachleuten ausdrücklich gesagt: «Wir müssen uns darüber im klaren sein, dass wir über eine Restwassermenge diskutieren, die nur einen Bruchteil derjenigen Wassermenge ausmacht, die während 347 Tagen pro Jahr im Gewässer vorhanden ist oder überschritten wird.» Die Gewässer wären ohne dieses Quantum nicht mehr lebensfähig. Es stimmt, dass die Gewässer jährliche, monatliche und tägliche Schwankungen aufweisen. Der Gesetzesvorschlag aber will Schwankungen unter der Limite von Mindestmengen zu Recht verhindern. Es wird erwartet, dass die Kantone dafür sorgen, dass in den Bachläufen nach oben tendierende Schwankungen vorkommen.

Was die befürchtete Einbusse an Elektrizität anbelangt, darf angenommen werden, dass die Erneuerung der Anlagen den Verlust kompensieren wird. Herr Kiener vom EVED beantwortete eine Frage in der Kommission bezüglich der zukünftigen Versorgung mit folgenden Worten generell und abschliessend: «Die Versorgungsprobleme werden durch die Restwasserbestimmungen zwar verstärkt; es wäre aber nicht angemessen, ihnen eine übergrosse Bedeutung zuzuwenden.» Macht man die integrale Erhaltung der Fließgewässer zu seinem Anliegen und gewichtet man die Nutzungsinteressen nicht höher als die Schutzinteressen, wird man zugestehen müssen, dass die vorgesehene Restwasserregelung gerade jenes Minimum darstellt, mit dem man sich noch abfinden kann.

Die vom bundesrätlichen Entwurf abweichenden Anträge zu den Artikeln 30 und 35 sind daher weitgehend abzulehnen.

Lauber: Wir sind keineswegs gegen angemessene Restwassermengen. Wir sind aber überzeugt, dass die Matthey-Formel, die dem bundesrätlichen Entwurf zugrunde liegt, für die Festlegung der minimalen Restwassermengen gänzlich unbrauchbar ist. Davon sind wir überzeugt. Die führt insbesondere in Gebirgsbächen zu Höchstmassen, die *in concreto* eine Wasserentnahme verunmöglichen. An dieser Tatsache kommt man nicht vorbei. Ich werde mich mit Herrn Ständerat Jagmetti sicher nicht anlegen, was die Interpretation des verfassungsrechtlichen Auftrags betrifft. Ich habe

die Standpunkte der Bergkantone diesbezüglich beim Eintreten dargelegt. Im übrigen gründen meine bescheidenen juristischen Kenntnisse auf den ausgezeichneten Vorlesungen, die ich 1961/62 bei Herrn Professor Jagmetti am Poly besuchen durfte.

Ich verstehe aber etwas von der Matthey-Formel. Ich möchte mich kurz mit dieser Formel auseinandersetzen.

Vom Zweck her muss das Restwasser zahlreiche und sehr verschiedenartige Funktionen wie Landschaftsschutz, Schutz von Fauna und Flora in und auch an den Gewässern, die Gewährung einer einwandfreien Abwasserentsorgung, die Speisung von Grundwasser usw. erfüllen. Die Erreichung dieser Ziele hängt weitgehend von den verschiedenartigen Gegebenheiten des Gewässers und auch des Einzelfalls ab.

So wünschenswert es an sich wäre, in einem Bundesgesetz eine einfache Formel einzuführen, muss ich – auch nach den eingehenden Arbeiten der Kommission – feststellen, dass diese einfache Formel nicht gefunden werden konnte und die vorgeschlagene Lösung wichtige und differenzierende Aspekte überhaupt nicht berücksichtigt; sie vermag demnach keineswegs zu befriedigen. Die Formel Matthey stellt, wie das Herr Iten bereits gesagt hat – das ist zugegeben –, den empirisch gefundenen mathematischen Ausdruck der Überlegungen, des waadtländischen Fischereinspektors Matthey dar, die jener aufgrund einer Bestandaufnahme der waadtländischen Gewässer angestellt hatte. Dort treffen sie vermutlich zu. So wurde diese Formel aus Beobachtungen an kleinen bis mittleren Mittellandgewässern abgeleitet und dürfte deshalb kaum repräsentativ für sämtliche schweizerischen Gewässer sein, insbesondere nicht für die Berggewässer. Diese Formel und mit ihr die im Entwurf formulierten zahlenmässigen Mindestanforderungen sagen nur – ich unterstreiche: nur – aus, dass die Restwassermenge Funktion einer anderen Wassermenge, nämlich der Abflussmenge Q_{347} , ist. Die Jahreszeiten und die örtlichen Verhältnisse, wie verschiedene Klimabereiche – also die Lage des Gewässers im nördlichen oder südlichen Alpengebiet, dessen Höhenlage, Umgebungen, Untergrund, Bach- oder Flussprofile, Gefälle, Rauigkeit –, bleiben vollkommen unberücksichtigt. Die Matthey-Formel gibt nur Auskunft über die Wassermenge und nicht über alle anderen Faktoren. Im Flachland kann ein Bach mit wenig Gefälle energiepolitisch vollkommen uninteressant sein; er ist ohne Gefälle, ökologisch aber von Bedeutung, weil er das ganze Jahr sichtbar ist. Im Gebirge, oberhalb einer gewissen Kote, haben wir eine sehr starke Verästelung unserer Bäche, die zusammen das Fliessgewässer bilden. Der einzelne Bach führt nie an 347 Tagen pro Jahr 50 l/s. Er ist monatelang mit Schnee überdeckt, ökologisch praktisch ohne Bedeutung, aber energiepolitisch – weil Menge zusammen mit Gefälle – höchst bedeutungsvoll, und das gerade in den Monaten mit dem grössten Landesstrombedarf, wo die Spitzenenergie für die ganze Schweiz von Bedeutung ist. Diese Probleme sind mit der Matthey-Formel nicht erfassbar.

Dem Fliessgewässer im Gebirge mit seiner hochwasserähnlichen Wasserführung während des Sommers und der Trockenlegung in den Wintermonaten wird überhaupt nicht Rechnung getragen. Die Formel erlaubt so überhaupt keine sinnvolle Staffelung der Restwasserdotationen, z. B. nach der jeweiligen Jahreszeit. Sie ist deshalb als generelle gesetzliche Grundlage – bei allem Verständnis für den verfassungsrechtlichen Auftrag – für die Festlegung von Restwassermengen zu starr und daher ungeeignet.

Ich komme zu den Schlussfolgerungen. Die grundlegenden Elemente für eine moderne Erfassung des Problems Restwasser in Fliessgewässern haben in der Zwischenzeit sowohl in theoretischer Hinsicht wie auch bei unzähligen Einzelatbeständen gezeigt, dass alle modernen Methoden die Komplexität einer sinnvollen Festlegung von Restwassermengen anerkannt haben, dass mehrere umweltbezogene Parameter herangezogen werden müssten. Biologen und Fischereiexperten haben festgestellt, dass es ausserordentlich schwierig ist, vorgängig und schematisch alle Veränderungen eines Wasserregimes mittel-, kurz- und langfri-

stig festzustellen und so zu quantifizieren. Grenzwerte, die sich unter der Grössenordnung von 40 bis 50 l/s bewegen, müssen für alle Fälle anerkannt werden. Es ist unmöglich, mit dieser Pauschalisierung allen Gewässerverhältnissen – insbesondere denjenigen im Berggebiet, die durch diese Vorlage unverhältnismässig stark betroffen sind, weil die Natur andere Gesetze kennt – gerecht zu werden. Deshalb sind unserer Meinung nach Mindestanforderungen, die sich auf die Matthey-Formel stützen, abzulehnen.

Wir sind überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen neuen Artikeln 30 bis 35, so wie sie Herr Kollege Daniöth begründet hat, in Zukunft angemessene Lösungen gefunden werden können, die auch dem Einzelfall und allen zur Diskussion stehenden Interessen gerecht werden. Damit kann auch ein klares und übersichtliches Bewilligungsverfahren geschaffen werden, welches den neuesten Erkenntnissen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, das am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, entspricht.

Onken: Ich möchte Herrn Daniöth attestieren, dass er seinen Antrag sehr sachlich und sehr zurückhaltend begründet hat. Er will – oder die Bergkantone wollen, so ist gesagt worden – eine griffige, aber flexible Lösung. Das war wörtlich Ihre Formulierung, Herr Kollege Daniöth. Da wird man natürlich den Verdacht nicht los, dass die Flexibilität vor allem nach unten gesucht wird, dass weiterhin der Versuch unternommen werden soll, die Mindestvorschriften im einen oder anderen begründeten oder auch nicht begründeten Fall zu unterlaufen. Das ist es genau, was wir nicht wollen! An sich ist ja auch die Lösung, die hier vorgeschlagen ist, flexibel, in dem Sinne nämlich, als sie zweistufig ist, dass man also sagt: Es sind Mindestvorschriften; im übrigen aber haben die Kantone die Möglichkeit, darüber hinauszugehen. Es besteht also eine Flexibilität nach oben, die den Kantonen überantwortet bleibt. An dieser zweistufigen Lösung und an dieser Flexibilität sollten wir festhalten. Doch die Flexibilität nach unten, die nur darauf abzielt, auch hier noch nach Ausnahmen zu suchen, die halte ich nicht für richtig.

Es ist jetzt von Herrn Kollege Lauber, der sich mit der Formel Matthey auseinandergesetzt hat, fast ein bisschen versucht worden, so zu tun, als ob das, was im Gesetz steht, diese Formel Matthey wäre. Die Mindestvorschriften stützen sich zwar darauf ab, aber sie sind bereits eine Anpassung: Sie tragen gewissen Umständen Rechnung. Sie stützen sich nicht auf das Q_{300} , sondern auf das Q_{347} ab (das ist ein wesentlicher Unterschied), und sie stufen auch nach der Grösse der Gewässer ab, suchen also auch da in gewissem Sinn ein Entgegenkommen an die Vorbehalte, die teilweise zu Recht gemacht worden sind.

Weiter ist gesagt worden, die Gebirgskantone seien heute in der Lage und willens, den Verfassungsauftrag zu erfüllen. Selbst wenn man das einmal so stehen lassen will, geht der Verfassungsauftrag doch an den Bund, der diese Bestimmungen erlassen muss; die Gebirgskantone sollen ihre Hoheit im Rahmen der Gewässer wahrnehmen – aber eben im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften, die wir hier erlassen. Selbst wenn er es wollte, kann sich der Bund gar nicht aus dieser Verpflichtung heraushalten. Er ist in die verfassungsmässige Pflicht eingespannt, die er jetzt zu erfüllen versucht.

Ich rechne es Herrn Daniöth und anderen Kollegen hoch an, dass sie offen zugeben, dass in der Vergangenheit Fehler begangen worden sind, dass gesündigt wurde. Es ist nicht an den Kantonen aus dem Mittelland, den Gebirgskantonen Vorhaltungen zu machen. Auch bei anderen Kantonen war früher das ökologische Bewusstsein nicht so ausgeprägt, als dass sie hier heute Vorwürfe anbringen dürften.

Aber es wird nicht davon gesprochen, Herr Daniöth, dass diese Fehler nicht nur in der Vergangenheit gemacht worden sind, sondern dass sie immer noch gemacht werden! Der Kommission lag eine Liste der seit 1983 erteilten Konzessionen vor, die kein oder nur wenig Restwasser verlangen. Ich sehe da eine ganze Liste von Gewässern in verschiedenen Kantonen, im Kanton Wallis, im Kanton Graubünden, im Kanton Bern, wo nach wie vor Konzessionen

erteilt werden, ohne dass Restwasser vorgeschrieben wird, ohne dass also diese minimalen Vorschriften eingehalten werden. Das nährt natürlich die Zweifel am Verantwortungsbewusstsein – man fragt sich, ob es heute tatsächlich so weit ist, dass man hier den Riegel schieben und im Sinne des jetzt vorliegenden Gesetzes handeln würde. Dem ist nach wie vor nicht so! Ich verstehe es auch, bei der Wassernutzung ist allemal viel Geld im Spiel. Die Gebirgskantone versuchen, dieses wirtschaftliche Potential zu nutzen. Die ärmeren und schwachen Berggemeinden versuchen, zu dem Geld aus den Wasserzinsen zu kommen; das ist verständlich.

Ich gehöre nicht zu denen, die meinen, das müsse einfach unterbunden werden und die Bergregionen sollten selbst schauen, wie sie damit zurecht kommen. Im Verlaufe der Diskussion zu diesem Gesetz werde ich noch einen Vorschlag unterbreiten, wonach auch diejenigen Kantone, die zu den Profiteuren gehören, die Landschaftsschutz fordern, damit sich ihre Bevölkerung in der Höhe erholen kann, in eine Solidarität eingebunden werden. Diese Kantone müssen bereit sein, dort, wo die Bergkantone und ihre Gemeinden Abstriche machen und einen wirtschaftlichen Verlust hinnehmen, einen angemessenen ausgleichenden Beitrag zu zahlen, an jene Leistungen nämlich, die im Sinne und im Dienste der Allgemeinheit erbracht werden. Auf diesem Wege müssen wir zu einer Lösung finden. Wir sollten aber diese gesetzlichen Bestimmungen jetzt nicht noch weiter abschwächen, wie das die Minderheitsanträge versuchen. Ich bitte Sie deshalb, die Minderheitsanträge zu den ausstehenden Paragraphen abzulehnen und die bundesrätlichen Vorschläge zu unterstützen.

Rhinow: Es wurde gesagt, dass der Verfassungsauftrag von Artikel 24bis Absatz 2 ganz klar einen Auftrag zur umfassenden Gesetzgebung und nicht nur zur Grundsatzgesetzgebung enthält. Das heisst, dass die wesentlichen Vorschriften – dazu gehört bestimmt auch die Festlegung der Mindestmengen – im Bundesgesetz geregelt werden müssen. Eine Delegation an die Kantone in diesem Bereich würde den Rahmen der Verfassung sprengen.

Ich möchte kurz auf einige föderalistische Bedenken eingehen. Vorweg möchte ich, an das Zitat der «Neuen Zürcher Zeitung» anknüpfend, sagen, dass für mich ein Kompromiss jenseits des bundesrätlichen Kompromisses ebenfalls nicht in Frage kommt und aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes nicht hinnehmbar wäre. Der bundesrätliche Entwurf erträgt keine weitere Austrocknung – das Wort ist bereits gefallen; aber von Verwässerung zu sprechen verbietet sich in dieser Materie in der Tat, weil das Gegenteil die Konsequenz wäre.

Was die föderalistischen Bedenken anbetrifft, muss ich darauf hinweisen, dass die Kompetenz und damit auch die Verpflichtung zur Sicherung angemessener Restwassermengen eindeutig beim Bund liegen. Das haben Volk und Stände vor 13 Jahren entschieden. Diese Kompetenz muss wahrgenommen werden. Im Rahmen dieses Gesetzes und gestützt auf das Wasserrechtsgesetz bleiben die Kantone unbestritten für die Interessenabwägung zuständig. Bei den zu gewichtenden Interessen handelt es sich aber weitgehend um nationale Interessen, auch wenn sie von den Kantonen gewichtet werden. Es sind nämlich Nutzungsinteressen, vor allem im Bereich der Elektrizitätserzeugung, und es sind Schutzinteressen, die auch teilweise nationalen Charakter aufweisen.

Es ist zu bedenken, dass die Kantone nicht immer ganz unabhängig von den Interessen und Organen der Elektrizitätswirtschaft sind. Diese befindet sich ja hauptsächlich in der Hand der Kantone. Dabei übersehe ich nicht, sondern ich anerkenne ausdrücklich, dass auch in den Kantonen ernsthafte Anstrengungen zum Schutze der Gewässer unternommen werden. Herr Daniöth, Sie sagten: «... der werfe den ersten Stein.» Es geht nicht darum, als Sündige Steine in Gewässer zu werfen, sondern Gewässer zu schützen, damit nicht nur Steine übrigbleiben. Das ist unsere Aufgabe. Die Bundesregelung über die Restwassermengen

soll den Kantonen den ökologischen Rücken stärken und sie nicht in die fiskalische Versuchung führen, wenn ich diese biblischen Bilder weiterverwenden darf.

Der quantitative Schutz unserer Gewässer ist ein dringendes nationales Gebot. Bei der gestrigen Abstimmung über die Volksinitiative habe ich mich aus den gleichen Erwägungen der Stimme enthalten, wie sie Herr Kollege Schoch angeführt hat. Hier zeigt sich nun, ob das Gewässerschutzgesetz das Attribut des Gegenvorschlages wirklich verdient.

Ich bitte Sie deshalb, in den Artikeln 30 bis 33 dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Daniöth: Ich bin froh und dankbar, dass man in diesem Rat in allen Lagern zur Kenntnis nimmt, dass es den Wasserherkunftskantonen, den Bergkantonen, unseren Gebieten, ernst ist mit der Verantwortung, die wir für das gesamte Land und auch für die kommenden Generationen tragen. Wenn Herr Onken noch Beispiele aus der Zeit vor fünf und sechs Jahren genannt hat, dann möge er bitte Beispiele nennen, in denen sich heute eine kantonale oder gar eine kommunale Behörde über diese legitimen Ansprüche und Interessen hinwegsetzt. Ich möchte mich nicht zu den technischen Fragen äussern – das hat Herr Kollege Lauber überzeugend getan –, ich möchte nur zu den Voten der Herren Kollegen Jagmetti und Rhinow noch etwas sagen. Herr Kollege Jagmetti erklärt, dass Volk und Stände den Entscheid getroffen haben. Das wissen und akzeptieren wir. Wir akzeptieren, dass dieser Verfassungsauftrag erfüllt wird. Ich möchte aber bezweifeln, ob nur der Bund eine Verantwortung trägt, auch nach der Verfassung. Wäre dem so, hätte die Verfassung sehr wahrscheinlich anders formuliert werden müssen, z. B.: Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung im Bereich der Restwassermengen ist ausschliesslich Sache des Bundes. Dem ist aber nicht so, Absätze 3 und 6 von Artikel 24bis sind nicht aufgehoben worden. Es ist eine gemeinsame Verantwortung vorgesehen, wobei wir akzeptieren, dass der Bund nicht nur Grundsätze erlässt, sondern auch Vorschriften.

Zum Votum von Herrn Kollegen Rhinow: Ich glaube nicht, dass sich der Minderheitsantrag in reinen Grundsätzen erschöpft. Lesen Sie einmal den Absatz 1 von Artikel 31: «Es sind folgende Kriterien massgeblich», und dann werden die Kriterien für die Schutzbedürfnisse aufgezählt. In Artikel 32, Minderheit I, haben wir die Interessen für und gegen die Wasserentnahme aufgelistet, bei den Interessen für die Wasserentnahme haben wir vier, bei den Interessen gegen die Wasserentnahme haben wir sechs Punkte aufgezählt, haben also sechs Faktoren anerkannt. Ziehen Sie Artikel 33 in Betracht: «Die kantonale Behörde bestimmt Sie ordnet in der Regel die Messung an ...». Und dann Artikel 35, die Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich glaube ja nicht, dass man die UVP, die überall durchgeführt wird und eine sinnvolle, ganzheitliche Abklärung der möglichen Eingriffe in ein projektiertes Werk zum Gegenstand hat, nun als Papiertieger hinstellen wird. Die UVP wurde angewendet. Wenn Sie erklären, die Matthey-Formel sei an und für sich zu wenig, möchte ich nochmals das Beispiel der neuen Lucendro-Konzession erwähnen. Die Urner Regierung ist deutlich über die Mindestmengen von Matthey hinausgegangen, was auch beweist, dass es sich hier um starre, nicht auf den Einzelfall abgestimmte Faktoren handelt. Ich glaube doch, dass der Verfassungsauftrag erfüllt wird und dass das Misstrauen, das aus dem Votum von Herrn Onken weiterhin zum Ausdruck kommt, den Bergkantonen gegenüber heute nicht mehr begründet ist, sondern dass dieser Zustand einer vertrauensvoller Zusammenarbeit Platz machen muss.

Hefti, Berichterstatter: Herr Rhinow hat gesagt, der Bund habe hier einen umfassenden Gesetzgebungsauftrag. Das trifft nicht zu. Einen umfassenden hat er zum Beispiel bei der Kernenergie. Hier aber steht Buchstabe a, welcher die Restwasser regelt, in Absatz 2; dieser Absatz 2 ist voll in den Rahmen von Absatz 1 gestellt, und Absatz 1 verlangt die Berücksichtigung der Erfordernisse der gesamten Wasserwirtschaft.

Jagmetti: Ich möchte doch etwas widersprechen. Der Verfassungsauftrag ist umfassend, hat aber eine Zielbestimmung. So gut wie wir das in anderen Bestimmungen auch haben, haben wir in Absatz 1 eine Vorgabe über die Ziele, die damit verwirklicht werden sollen.

Ich möchte Herrn Daniöth noch etwas zu bedenken geben. Das Bundesgericht hat vor kurzem einen Entscheid gefällt über Restwassermengen im Münstertal und hat dort ziffernmässig festgelegt, wieviel Restwasser in Anwendung verschiedener Bundesgesetze zu wahren ist. Da möchte ich Ihnen doch noch die vielleicht etwas rhetorische Frage stellen: Ist es nicht besser, der Bundesgesetzgeber macht das, als wenn wir das unseren Gerichten delegieren? Ich bin der Meinung, wir sollten Artikel 31 in dieser Form annehmen.

Bundesrat Cotti: Wir befinden uns hier am entscheidenden Punkt dieser ganzen Gesetzgebung. Deshalb werde ich Ihnen sowohl zu dieser Frage wie zur nächsten, nämlich zu den Ausnahbestimmungen von Artikel 32, die Meinung des Bundesrates etwas ausführlicher wiedergeben. Folgende taktische Entwicklung zeichnet sich offenbar in diesem an und für sich interessanten Gefecht ab: Da der Antrag der Vertreter der Bergkantone – Artikel 30, 31 – auf Abschaffung von Bundesmindestwassermengen anscheinend eindeutig – ich möchte allerdings nicht zum Propheten werden – zum Scheitern verurteilt ist, verlagert sich die Auseinandersetzung in diesem Rate auf Artikel 32, in dem durch Ausnahbestimmungen die an sich beibehaltenen Mindestrestwassermengen wieder zunichte gemacht werden können. Ich gestatte mir also, die Anträge von Herrn Daniöth hier kurz zu bekämpfen, und konzentriere mich dabei auf Artikel 32, da ich der Auffassung bin, dass die tatsächliche Gefahr dort lauert. Dort sollen indirekt die Anträge des Bundesrates wieder ausgehöhlt werden. Herr Daniöth, es steht fest, dass die Anträge, die Sie stellen, schon von der Verfassung her unhaltbar sind. Ich werde sie also hauptsächlich aufgrund der Verfassung bekämpfen und bitte Sie, meine Damen und Herren, die Verfassung, die jeder mindestens einmal in dieser Debatte aufgerufen hat, doch einmal direkt zu konsultieren und den Worten die Bedeutung zu geben, die sie an und für sich haben. Im Absatz 1 von Artikel 24bis heisst es, dass der Bund für gewisse Bereiche «Grundsätze» aufstellt. Behalten Sie das bitte im Ohr! Und im Absatz 2 heisst es dann, dass der Bund in bezug auf andere Sachbereiche «Bestimmungen erlässt», u. a. selbstverständlich auch über die Restwassermengen. Machen Sie selber den Vergleich! Wenn Wörter überhaupt noch eine Bedeutung haben, gibt es doch zwischen «Grundsätze aufstellen» und «Bestimmungen erlassen» einen Unterschied. Aber da man sich bei der Konsultation der Verfassung nicht mit Wörtern begnügen darf, ein paar Zitate aus den Debatten vor dreizehn Jahren in diesem Parlament, damit Herr Daniöth und Herr Hefti wissen, dass dem Bund tatsächlich eine umfassende Rechtssetzungskompetenz hinsichtlich der Restwassermengen erteilt worden ist.

Darf ich zuerst den Berichterstatter der ständerätlichen Kommission zitieren? Diese Unterteilung, von der ich gesprochen habe, stammt nämlich aus Ihrem Rat, der deshalb einen Verfassungstext ausgearbeitet hat, der die Liste der Gesetzgebungsgebiete in zwei Absätze unterteilt. «Der erste Absatz schränkt den Umfang der Kompetenz in den aufgezählten Gebieten gegenüber der Fassung des Nationalrats auf die Grundsatzgesetzgebung ein. In den Gebieten des zweiten Absatzes überträgt die Fassung des Ständerats dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz.» Falls also der Wortlaut der Verfassung nicht genügt haben sollte, Herr Daniöth, also noch dies Zitat aus den Materialien zu Ihrer Orientierung! Es gibt überhaupt keinen Streit, es darf keinen Streit darüber geben! Man kann sich natürlich über eine Tatsache hinwegsetzen, aber die Tatsachen sind immer dieselben!

Ich führe auch den verehrten Vorgänger, Bundesrat Ritschard, an. Herr Ständerat Hefti hat diese Verfassungsangelegenheit vor dem Parlament verteidigt und mit seinem

scharfen, juristischen Verstand sehr klar dargelegt, dass diese Notwendigkeit des Bundes, legiferieren zu können, in einzelnen Teilbereichen von unterschiedlichem Gewicht ist. In einigen Bereichen genüge es, so Herr Ritschard, wenn der Bund Grundsätze aufstelle, in anderen seien jedoch detaillierte Vorschriften notwendig. Dass damit der Antrag von Herrn Daniöth schon aus verfassungstechnischen Gründen hinfällig wird, muss nicht weiter belegt werden.

Nun zu einigen Bemerkungen eher politischer Natur: Es ist selbstverständlich, dass, Herr Daniöth, niemand Bund und Kantone gegeneinander ausspielen möchte. Schon das wäre an sich nicht möglich, weil die Verfassung uns das aufgrund klarer Kompetenzzuteilung – wie wir gesehen haben – verbieten würde. Das wäre politisch das Kläglichste, was wir angesichts der Tragweite dieses Problems tun könnten.

Es ist unbestreitbar, dass die Bergkantone aus eigener Erkenntnis – nämlich aus einer stark angewachsenen Sensibilität der Bevölkerung, manche Unterschrift der Volksinitiative stammt aus den Bergkantonen – die Gewässer schützen wollen. Es geht auch nicht darum, sich gegenseitig begangene Fehler vorzuwerfen. Ich habe bereits gesagt, dass die Geschichte mit geschichtlichen Augen betrachtet werden müsse.

Es gibt zwischen Bund und Kantonen eine echte Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit nimmt der Vorschlag des Bundesrats wahr, denn er – ich behalte das – schlägt mit dem zweistufigen Verfahren das Minimum vor, was überhaupt denkbar ist. Es steht fest – Herr Daniöth –, dass der Bund allein über Restwassermengen legiferieren dürfte. Der Bund schlägt hier minimale Werte vor und überlässt den Rest – ich betone, auch wenn die Quantität der Minderenergieproduktion mitberechnet wird, und das ist der Hauptteil – den Kantonen. In Anwendung von Artikel 33 kommen die Kantone zentral zum Zuge. Indes Grundsätze dem Bund zu überlassen, ist eine absolute Notwendigkeit.

Herr Lauber sagt nun, an sich wäre das notwendig, aber es sei nicht möglich. Nach dem Motto «*ultra posse nemo tenetur*» könnte man daraus schliessen, dass sogar der Verfassungsauftrag, wenn die Festlegung von Mindestwerten nicht möglich wäre, gar nicht durchführbar wäre.

Nun kommt die umstrittene Matthey-Formel, welche, Herr Lauber, absolut minimale Ansätze vorschlägt. Ich besitze gewisse Bilder, zeige sie Ihnen aber nicht – vielleicht werden sie einmal veröffentlicht. Aufgrund dieser Bilder ist klar ersichtlich, dass die Mindestwerte des Bundes eine unterste Grenze bedeuten, die man keinesfalls unterschreiten darf, will man überhaupt noch von Mindestwerten sprechen.

Niemand bestreitet, dass die Morphologie unserer Gewässer verschieden sein kann. Kein Gewässer bleibt auf seinem langem Weg immer gleich. Es gibt enge Läufe, das Gewässer verbreitert sich wieder, es führt durch Schluchten; das ist in unserem Land selbstverständlich. Muss das ein Grund sein, dass man keine durchschnittlichen minimalen Grenzwerte festlegt? Selbstverständlich nicht! Ich würde sogar sagen, dass diese minimalen Werte aufgrund experimenteller Erfahrung so angesetzt wurden, dass in verschiedenartigen Ausstattungen der Morphologie unseres Landes und auch unserer Berge, Herr Lauber, Rechnung getragen ist, und zwar so sehr – füge ich hinzu –, dass die Matthey-Formel in einzelnen Kantonen bereits angewandt wird.

Je rappelle que le canton de Neuchâtel et le canton de Genève l'appliquent déjà pour la législation en matière de pêche. Vous me rétorquez, à juste titre, qu'il s'agit là de cantons qui ne sont pas comparables aux cantons du Valais et du Tessin, mais j'ajoute que le canton de Vaud applique utilement ces valeurs à ses régions jurassiennes, à ses régions de plaine et aussi à ses régions alpines qui, elles, sont tout à fait comparables à d'autres régions du pays. On ne peut par conséquent pas dire que la formule Matthey est inapplicable ou qu'elle rend inapplicable ou impossible la réalisation d'un postulat constitutionnel. C'est en fait l'inverse, elle détermine des valeurs minimales au-dessous desquelles on ne peut pas aller. A vous de décider si vous acceptez ou non ces valeurs.

Präsident: Die Bereinigung, die hier erfolgt, gilt auch für die Artikel 31 bis 35.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Art. 31

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1 und 2 Bst. a, b und e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c

.... dies nicht erlauben, nach Möglichkeit durch gleichwertige

Abs. 2 Bst. d

.... muss derweise gewährleistet sein, wie es sich aus Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 ergibt.

Minderheit I (fällt dahin)

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titel

Massgebende Kriterien

Wortlaut

Bei Wasserentnahmen im Sinne von Artikel 30 sind folgende Kriterien zu beachten:

a. Es ist ein angemessener Schutz der unterliegenden Gewässer zu gewährleisten;

b. Die Restwasserführung muss so gross sein, dass die qualitativen Anforderungen an Oberflächengewässer trotz bestehender und in der Richtplanung vorgesehener Abwasserleitungen eingehalten werden;

c. Die Speisung von Grundwasservorkommen muss soweit gewährleistet werden, dass die bestehende und zukünftige Trinkwassernutzung sowie der Wasserhaushalt für die Vegetation nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

d. Seltene Lebensräume und -gemeinschaften sowie besonders wertvolle Erholungsräume müssen erhalten oder, sofern zwingende Gründe dies nicht erlauben, durch gleichwertige ersetzt werden.

Minderheit II

(Onken, Bühler)

Abs. 2 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 31

Proposition de la commission

Majorité

Titre, al. 1 et 2 let. a, b et e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c

.... remplacés dans la mesure du possible, par d'autres

Al. 2 let. d

.... doit être garantie conformément aux prescriptions de l'article 25 de la loi du 14 décembre 1973 sur la pêche.

Minorité I (est caduque)

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titre

Principes contraignants

Texte

En ce qui concerne les prélèvements tels qu'ils sont définis à l'article 30, on veillera à respecter les principes suivants:

a. Les cours inférieurs devront faire l'objet d'une protection appropriée à leur état;

b. Le débit résiduel d'un cours d'eau doit être assez important pour que la qualité de ses eaux de surface ne soit pas altérée, malgré les eaux usées qui y sont déversées et celles qui le seront conformément à ce que prévoit le plan directeur;

c. L'alimentation des nappes d'eau souterraines doit être assurée de telle façon que l'eau demeure potable même à

l'avenir, et que le volume d'eau nécessaire à la vie de la végétation ne diminue pas sensiblement;

d. Les biotopes et biocénoses rares ainsi que les espaces verts propices aux loisirs devront être préservés; si des raisons impératives s'y opposent, ils seront remplacés par des équivalents d'une valeur égale.

Minorité II

(Onken, Bühler)

Al. 2 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Hefti, Berichterstatter: Die Aenderungen, die sich hier ergeben, sind in Absatz 2 Litera c, was eigentlich mehr eine Präzisierung ist, und in Litera d, wo man nicht über das bestehende Gesetz über die Fischerei hinausgeht, sondern auf dasselbe verweist.

Danloth, Sprecher der Minderheit I: Ich habe Ihnen vorhin erklärt, dass Artikel 30 einen Bestandteil des ganzen Paketes meiner Minderheitsanträge darstellt. Aufgrund der eindeutigen Abstimmung zu Artikel 30 ziehe ich die Minderheitsanträge zu Artikel 31ff. zurück und unterstütze die Mehrheit.

Onken, Sprecher der Minderheit II: Natürlich handelt es sich nach der sehr grundsätzlichen Debatte und Entscheidung, die wir jetzt getroffen haben, hier eher um eine Nebensächlichkeit. Aber auch diese – meine ich – ist ernst zu nehmen. Die Abschwächung, die hier vorgenommen worden ist, ist jedenfalls signifikant.

In Buchstabe c geht es darum, dass seltene Lebensräume und Gemeinschaften erhalten werden müssen oder – sofern zwingende Gründe das nicht erlauben – durch gleichwertige ersetzt werden sollen.

Die Kommissionmehrheit ist zur Formulierung gekommen, dass solche Lebensräume nur «nach Möglichkeit» durch «gleichwertige» zu ersetzen seien. Das ist eine Abschwächung, die meines Erachtens unzulässig ist und die eigentlich auch nicht hierher gehört.

Man muss nämlich diese Litera c auch mit dem ersten Satz zusammen lesen, wo es heisst: «Die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden, wenn folgende Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können:» Das ist der Ingress zu diesen Buchstaben a, b und c. Ich meine, dass, wenn also die Möglichkeit nicht besteht, einen solchen Lebensraum durch einen geeigneten anderen zu ersetzen, dieser Ingress greifen und die Restwassermenge erhöht werden muss. Wenn man also «nach Möglichkeit» in den Text aufnimmt, nimmt man in gewissem Sinne dem ganzen Artikel den Zusammenhang mit der Einleitung und letztlich seine Substanz.

Deshalb bitte ich Sie, auch hier zur bundesrätlichen Fassung, die sachlich die zutreffendere ist, zurückzukehren und nicht der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Hefti, Berichterstatter: Es trifft nicht zu, dass diese Aenderung der Kommission die Substanz des ganzen Artikels beschlägt. Sie beschränkt sich auf Buchstabe c, und in Buchstabe c auch nur auf einen Teil, was mir aufgrund der natürlichen Gegebenheiten berechtigt erscheint.

M. Cotti, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la majorité de la commission. Au fond, on continue de discuter ici du principe de proportionnalité qui doit animer chaque article de cette loi. L'expression «nach Möglichkeit» tend à abonder dans le sens de ce principe de proportionnalité. Nous acceptons donc la proposition de la majorité de la commission.

Le président: Le Conseil fédéral se rallie à la majorité, la minorité maintient sa proposition. Nous votons.

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 33 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 7 Stimmen

Bst. d – Let. d
Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Mehrheit/Minderheit III

(Meier Josi, Cavadini, Seiler)

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

Die Kantone können in folgenden Fällen Ausnahmen von Artikel 31 zulassen:

- Auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer oberhalb 1700 m ü. M. mit einer Abflussmenge von Q_{347} von weniger als 50 l/s. Ferner bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern bis zu einer Restwasserführung von 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} .
- Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet. Eine solche Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.
- In Notsituationen für befristete Entnahmen, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung.

Abs. 2

Die Kantone können ferner die Grenzwerte erweitern und von Artikel 31 Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wo sich jene Vorschriften im Hinblick auf das betreffende Fluss- bzw. Bachregime und die Interessenabwägung im Sinne von Artikel 33 als unverhältnismässig auswirken. Dabei ist die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

Abs. 3 (neu)

Die Kantone können überdies Ausnahmen von Mindestmengen zulassen, soweit bei Erneuerung von bisherigen Konzessionen oder Bewilligungen mehr als 10 Prozent der im Winterhalbjahr zufließenden nutzbaren Wassermenge wegfallen würde. Bei Werken ab 3 MW ist bei Ausnahmen die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

Minderheit I (fällt dahin)

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titel

Interessenabwägung

Wortlaut

Zur Festlegung der Restwassermenge wägt die kantonale Behörde die Interessen für und gegen das Ausmass der vorgesehenen Wasserentnahme ab.

Zu den Interessen an der Wasserentnahme gehören namentlich:

- die wirtschaftlichen Interessen der Wasserherkunftsgelände;
- die nationalen, kantonalen und lokalen Interessen der Energieversorgung;
- die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasserentnahmen will;
- öffentliche Interessen am Zweck, dem die Wasserentnahme dienen soll.

Zu den Interessen gegen eine Wasserentnahme gehören namentlich:

- der Schutz der Gewässer als Lebensraum, insbesondere die Erhaltung der vom Gewässer direkt oder indirekt abhängigen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Artenreichtum;

b. die Erhaltung der Artenvielfalt und der natürlichen Fortpflanzung der Fische;

c. die Abwasserentsorgung, insbesondere die Erhaltung einer Wasserführung, die langfristig für die Einhaltung der qualitativen Anforderungen ausreicht;

d. der Grundwasserschutz, insbesondere die Erhaltung der Grundwasservorkommen;

e. der Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere die Erhaltung des das Landschaftsbild prägenden Gewässercharakters und des Gewässers als Erholungsraum;

f. die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung.

Minderheit II

(Jagmetti, Bühler, Iten, Onken)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32

Proposition de la commission

Majorité/Minorité III

(Meier Josi, Cavadini, Seiler)

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

Les cantons peuvent autoriser des exceptions à l'article 31 dans les cas suivants:

- Sur un tronçon de 1000 m en aval du point de prélèvement, dans une eau située à une altitude supérieure à 1600 m et dont le débit Q_{347} est inférieur à 50 l/s; ainsi que pour les prélèvements opérés dans des eaux non piscicoles et à condition que le débit subsistant représente au moins 35 pour cent du débit Q_{347} .

b. Dans le cadre de plans de protection et d'affectation pour des zones limitées de faible étendue et appartenant au même bassin hydrologique, à condition que cette réduction soit compensée par des mesures appropriées comme le renoncement à d'autres prélèvements d'eau dans la zone en question. Les plans susmentionnés seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral;

c. Dans les cas d'urgence, lorsqu'il s'agit de procéder à des prélèvements d'eau temporaires destinés notamment à assurer l'approvisionnement en eau potable, éteindre les incendies ou assurer l'irrigation des terres agricoles.

Al. 2

Les cantons peuvent relever les valeurs limites selon l'alinéa premier, lettre a et autoriser des exceptions à l'article 31, alinéa premier, lorsque les prescriptions relatives au débit du cours d'eau et la mise en balance des intérêts au sens de l'article 33 s'avèrent disproportionnées. L'approbation du Conseil fédéral est nécessaire.

Al. 3 (nouveau)

Les cantons peuvent en outre autoriser un abaissement du débit minimal lorsque le renouvellement d'une concession ou d'une autorisation aurait pour conséquence une perte de plus de 10 pour cent de la quantité d'eau utilisable au semestre d'hiver. Pour les installations de plus de 3 MW, les exceptions seront soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

Minorité I (est caduque)

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titre

Examen des intérêts en présence

Texte

Afin de fixer l'importance du débit résiduel, l'autorité cantonale examinera aussi bien les intérêts auxquels le prélèvement prévu profitera que ceux qui en souffriront. Parmi les intérêts auxquels le prélèvement prévu profitera, on peut citer:

- Les intérêts économiques des régions d'où proviennent les eaux;
- Les intérêts nationaux, cantonaux et locaux liés à l'alimentation en énergie;
- Les intérêts économiques de celui qui désire prélever de l'eau;

d. Les intérêts publics auxquels le prélèvement devrait profiter.

Parmi les intérêts qui souffriront du prélèvement prévu, on peut notamment citer:

- a. La protection des eaux en tant que biotope, et tout particulièrement la protection de la faune et de la flore dont l'existence est liée directement ou indirectement à la qualité de l'eau, ainsi que le maintien de la diversité des espèces;
- b. Le maintien de la diversité des espèces ainsi que de la liberté de reproduction des poissons;
- c. L'évacuation des eaux usées, en particulier le maintien d'un débit qui, à long terme, suffira à préserver les exigences qualitatives;
- d. La protection des eaux souterraines, en particulier le maintien des nappes d'eau souterraines;
- e. La protection de la nature et du paysage, en particulier la sauvegarde de l'eau en tant qu'élément dominant du paysage et en tant qu'aire de récréation;
- f. La préservation de l'irrigation agricole.

Minorité II

(Jagmetti, Bühler, Iten, Onken)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président: La minorité I (Darioth) s'est ralliée à la majorité. Par conséquent, la majorité, la minorité I et la minorité II se sont ralliées à la proposition modifiée de la majorité.

Hefti, Berichtstatter: Wenn ich zusammenfassen darf: Wir haben noch zwei Anträge: einerseits die Mehrheit, die sich mit der Minderheit III entsprechend ausgeteiltem Antrag vereinigt hat – ich komme nachher noch kurz darauf zurück –, und andererseits die Minderheit II entsprechend Bundesrat. Die Minderheit I ist nun dahingefallen.

Zuerst möchte ich Herrn Bundesrat Cotti danken, dass er mich zitiert hat. Auch das Lob, das ich seinerzeit von Herrn Bundesrat Ritschard erhielt, habe ich gerne ein zweites Mal gehört. (Heiterkeit)

Ich muss allerdings sagen, dass Herr Bundesrat Cotti ein kleines Versehen unterlaufen ist, indem er meine Ausführungen nicht ganz zitierte. Ich habe nämlich dort auch gesagt, vorbehalten bleibe der Ingress von Absatz 1, die Erfordernisse der gesamten Wasserwirtschaft.

Was die Sache betrifft: Ich habe stets erklärt, ich halte den Antrag der Minderheit I nicht für verfassungskonform, wenn sie sagt, Absatz 2 enthalte gewissermassen nur Grundsätze. Es ist hier durchaus zulässig, detailliert zu bestimmen. Diesbezüglich besteht Einigkeit mit dem Bundesrat.

Vorerst sei gesagt, dass die Kommissionsmehrheit das System des Bundesrates übernimmt bzw. beibehält. Auch der Bundesrat sieht in Artikel 32 Ausnahmen von Artikel 31 vor, und die Mehrheit unterscheidet sich darin, dass sie diese Ausnahme etwas erweitert, aber gleichzeitig durch Einschaltung des Bundesrates dafür sorgt, dass dies nicht missbraucht werden kann.

Wenn Herr Jagmetti gesagt hat, die Mehrheit degradiere gewissermassen Artikel 31 zu blossen Richtlinien, so kann hievon nicht die Rede sein, denn wir haben viele Gesetzesbestimmungen, welche gewisse Ausnahmen zulassen. Ich glaube, Herr Jagmetti würde sich dagegen wehren, wenn man in jenen Fällen nun aufgrund dieser Ausnahmemöglichkeit sagt, damit sei die Gesetzesbestimmung zu einer blossen Richtlinie oder bloss zum Grundsatz geworden.

Dann kommt der Fall Münstertal, den Herr Jagmetti angeführt hat. Ich glaube, gerade dort lag ein Fall vor, wo man nach den speziellen Verhältnissen entschieden hat, wie es richtig ist und wie es gegebenenfalls Richter und Verwaltung besser tun können als ein schematisch operierender Gesetzgeber. Was beim Münstertal ferner auffallend war: Man hat das Wasser ablaufen lassen nach zwei verschiedenen Varianten, einer strengeren und einer schwächeren, wobei aber vom Augenschein her kein Unterschied feststellbar war.

Nun zum erwähnten Wort vom «Kompromiss jenseits des Kompromisses». Als Kompromiss wird offenbar bereits die

Vorlage des Bundesrats angesehen, und zwar als allerletzter. Aber wie weit basiert dieser Kompromiss genügend auf den sachlichen Gegebenheiten? Es fällt auf, wie in der Botschaft die Frage der Energieeinbussen sehr kurz und nicht exakt behandelt wird. Massgebend ist das Jahr 2070, weil dannzumal die letzten Konzessionen auslaufen werden; alle Zahlen werden stets auf dieses Jahr bezogen. Man bringt in der Botschaft eine Schätzung von 800 Millionen Kilowattstunden im Jahr und dann noch eine von 1500, ohne dazu näher Stellung zu nehmen. Nun haben wir doch feststellen müssen, dass allein gemäss Artikel 31 der Verlust 1800 Millionen kWh betragen dürfte. Nun ist aber auch Artikel 33 zu beachten. Damit erhöhen wir die Verluste im Gefolge des Artikels 31 – in der Kommission wurden schliesslich hier allgemein 1900 Millionen kWh angenommen – auf eine Bandbreite zwischen 2500 und 5000 Millionen kWh im Jahr. Es geht nicht, vor den weiteren Verlusten, die Artikel 33 bringt, einfach die Augen zu verschliessen, wir wollen ja auch den Artikel 33 ernst nehmen. Eine exaktere Beurteilung ist hier nicht möglich, da es um Interessenabwägungen gehen wird.

Was nun der Botschaft weiter fehlt, ist ein Hinweis auf das Verhältnis zwischen Sommer- und Winterenergie. Damit lässt die Botschaft den wichtigsten Punkt beiseite. Auf Sommerenergie können wir leichter verzichten. Auf Winterenergie dagegen sind wir angewiesen. Sie ist gerade für die kleineren und mittleren Werke von entscheidender Bedeutung. Eine Beurteilung dieses Komplexes ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Sommer- und Winterenergie führt zu falschen Schlüssen.

Die Kommission Aubert hatte offenbar keinen grösseren Wissensstand, sonst wäre er in die Botschaft hineingeflossen. Das zeigt doch, dass der Vernehmlassungsentwurf, der auch an die Kommission Aubert versandt wurde, die energiemässige Seite ungenügend berücksichtigt hat. Unter diesen Umständen war der sogenannte Kompromiss zuwenig den Tatsachen entsprechend ausgearbeitet worden und rechtfertigt daher einen besseren Kompromiss, wobei der gefundene – wie gesagt – sich sehr an den Bundesrat anschliesst und dessen Schema nicht zerstört.

Nun könnte allerdings der Eindruck entstehen – und er ist auch so erweckt worden –, die heutige bundesrätliche Vorlage bilde bereits einen Kompromiss gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf. Das trifft nicht zu. Einzig die für alle Gewässer vorgesehene 20 cm tiefe Rinne wurde fallengelassen, welche jedoch schon an der Natur scheitern würde. Darum hat man dies gezwungenermassen fallengelassen. Wir haben also in der bundesrätlichen Vorlage keinen Kompromiss zur Vernehmlassungsvorlage.

Nun hat der Bundesrat gestern gesagt: Wenn ich einmal einen Entwurf in die Vernehmlassung schicke, dann ist er bereits voll durchdacht, dann habe ich nachher kaum mehr Grund, etwas zu ändern. Das Vernehmlassungsverfahren hat den Sinn, dass die dort vorgebrachten Argumente geprüft werden. Hier sind sie nun auf breiter Front durch die Bergkantone und durch die Energiewirtschaft im Sinne des Antrages Darioth vorgetragen worden. Wir haben diesen Antrag abgelehnt, aber das schliesst nicht aus, ihm in viel schwächerer und tragbarer Weise entgegenzukommen. Das bedeutete also keinen Kompromiss jenseits des Kompromisses. Besonders weil wir die Gesamtaspekte berücksichtigen müssen.

Es wurde darauf hingewiesen, diese Restwassermengen seien eine Alarmgrenze, eine Notwendigkeit, welche sich nicht unterschreiten lasse. Eine generelle Alarmgrenze ist aber schon von der Natur her gar nicht möglich, denn jedes Gewässer ist vom andern verschieden. Die Gewässer unterscheiden sich nach Breite, nach Gefälle, nach Unterlagen, nach Ufern usw. All das hat seinen Einfluss auf die Alarmgrenzen, so dass es diesbezüglich kein starres Schema geben kann. Die vorgesehenen Restwassermengen sind daher in manchen Fällen zu tief – darum haben wir Artikel 33 –, aber in einzelnen auch zu hoch. Wie ich bereits bei Artikel 30 erwähnte, sagt das nichts gegen die Einführung dieser Mindestmengen. Sie sind eine wichtige Hilfe. In Aus-

nahmefällen braucht es aber ein Ventil, und zwar dann, wenn man auch vom Gewässerschutz aus sagen muss, dass sich die Unterschreitung im Hinblick auf unverhältnismässig grössere andere Bedürfnisse rechtfertigt.

Ein allfälliges Daruntergehen dürfte meistens im Hinblick auf wesentlich höhere Grenzen an anderen Stellen erfolgen. Das Amt für Umweltschutz zieht den Vergleich mit Luft- und Gewässerverschmutzung, wo wir gemäss Bundesrat klare Grenzen kennen. Dieser Vergleich ist unzulässig: Blosses Wasser ist an sich stets gleich. Dasselbe gilt für die Luft. Bei beiden gibt es Unterschiede infolge der von aussen kommenden Verschmutzung. Hier lässt sich mit festen Zahlen operieren. Zur Natur eines Baches oder Flusses gehören aber mehrere Komponenten: wie bereits gesagt, kommt es auch auf Gefälle, Breite, Sohle, Ufer usw. an. Es sei auch auf Artikel 4 Buchstabe a des vorliegenden Gesetzentwurfes verwiesen. Alle Komponenten, die das im Mehrheitsvorschlag erwähnte Flussregime bilden, sind aber von Fall zu Fall verschieden – und damit auch die Alarmgrenzen. Hier braucht es eine etwas andere Philosophie als bei der Luftverschmutzung und bei der qualitativen Wasserverunreinigung.

Schliesslich möchte ich auf folgendes hinweisen: Ich habe Ihnen die andere Lösung zitiert, die in der Kommission Aubert besprochen wurde und die den Verfassungsauftrag ebenfalls erfüllt. Nach dieser anderen Lösung wären Wasserentnahmen bis zu 90 Prozent möglich gewesen. Konnte man dort so weit gehen, ergibt sich daraus, dass hier auch nicht in allen Fällen die starre Grenze gemäss Bundesrat von der Sache her gefordert ist.

Ich bitte Sie, diese Aenderungen der Kommission nicht hochzuspielen und, was ihre Auswirkung betrifft, nicht derart zu übertreiben.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen Zustimmung zum vereinigten Antrag Mehrheit und Minderheit III. Von der Minderheit III wurden die 1700 m ü. M. in den Text genommen, das heisst, die Erleichterungen gelten normalerweise erst, wenn die Fassung 1700 m ü. M. und darüber liegt (und nicht schon bei 1600 m ü. M.).

Bei Absatz 2 folgte man ebenfalls der Minderheit III; Buchstabe b (gemäss Mehrheit) fällt weg, was eine leichte redaktionelle Korrektur im Ingress erfordert. Von der Minderheit III wurde auch Absatz 3 übernommen, jedoch mit einer weitergehenden Zustimmung des Bundesrates gemäss Mehrheit. Ich beantrage Ihnen, dieser Mehrheit/Minderheit III, im Sinne des neuen, gemeinsamen Antrags, zuzustimmen.

Jagmetti, Sprecher der Minderheit II: Ich bitte Sie, der einzig verbliebenen Minderheit zuzustimmen, die in der Kommission einmal fast Mehrheit gewesen ist und es hoffentlich im Rate wieder wird. Das «Auflüpfische» am Antrag der Minderheit liegt darin, dass sie den Antrag des Bundesrates für vernünftig hält. Das darf einem Parlamentarier auch nicht versagt bleiben, vor allem dort nicht, wo es um die Werte geht, die in diesem Gesetz verankert werden sollen!

Am Antrag der Mehrheit sind gegenüber dem Bundesrat die Absätze 2 und 3 neu. Was uns der Bundesrat vorschlug, hat alles in etwas erweiterter Form in Absatz 1 seinen Niederschlag gefunden. Wenn auf der bereinigten Fassung bei Absatz 2 nicht steht «neu», so bitte ich Sie zu beachten, dass dieser Absatz 2 gegenüber dem Bundesrat völlig neu ist und dass gerade in diesem Absatz 2 das liegt, wogegen sich die Kommissionsminderheit wehrt.

Kommen wir nochmals auf Artikel 31 zurück. Wir sind der Meinung gewesen, dass die dort festgelegten Grenzen die biologisch notwendigen Mindestgrenzen sind. Wenn dem aber so ist, kann eine Einschränkung von Artikel 31 nur bedeuten, dass man gezielt auf die Einhaltung der biologischen Grenzen verzichtet. Ich habe mir schon erlaubt zu sagen, dass sich die Einschränkung an Wasserkraftnutzung, die sich aus Artikel 31 ergibt, in einer Grössenordnung – nach den Berechnungen der Elektrowatt – von 1670 bis 1885 Gigawattstunden bewegt. Wird mehr eingeschränkt, ergibt sich das aus der Anwendung von Artikel 33 durch die Kantone. Dort liegt die Handhabungsmöglichkeit! Aber bei die-

sem Mindestmass von Artikel 31 sollte nicht noch eine weitere Einschränkung vorgenommen werden.

Was soll Absatz 2? Das erste: Absatz 2, wie ihn die Kommissionmehrheit vorschlägt, würde die Ausnahmeregelungen von Absatz 1 erweitern. Wir haben in Absatz 1 ganz bestimmte, gezielte Ausnahmeregelungen, Fälle, in denen man auf die Einhaltung des biologischen Minimums aus ganz bestimmten Gründen (sie sind hier angeführt) verzichtet. Diese Regel soll nun durch eine allgemeine Regel in Absatz 2 erweitert werden. Damit werden zunächst die Ausnahmen von Absatz 1 relativiert. Was hat es noch für einen Sinn, in Absatz 1 ganz genau zu sagen, was an Ausnahmen möglich ist, wenn man in Absatz 2 die Tür generell öffnet? Dann degradieren wir diese Ausnahmebestimmungen in Absatz 1 zu Beispielen.

Das zweite: Die Bestimmung von Absatz 2 relativiert die Regel von Artikel 31 und wandelt sie um – Herr Hefti, ich insistiere darauf –: von Vorschriften zu Richtlinien. Warum? Was sind denn die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 2? Es ist nicht das Vorliegen einer Ausnahmesituation, wie wir das etwa in Bauvorschriften kennen; es ist die Wertabwägung nach Artikel 33. Studieren Sie Artikel 33. Was wird abgewogen? Das Interesse an der Wasserkraftnutzung gegen das Interesse an der Erhaltung der Gewässer. Da wird im Einzelfall eine Abwägung aller in Frage stehender Interessen vorgenommen, und dann wird entschieden: Wenn die Interessen an der Wasserkraftnutzung überwiegen, kann man die Werte von Artikel 31 unterschreiten. Das macht diese Werte zu Richtlinien. Man wägt im Einzelfall ab und entscheidet sich dann, ob man diese oder eine andere Grenze ansetzen will.

Herr Hefti sagt, der Bundesrat sei zuständig, das zu genehmigen. Aber das bedeutet doch, dass wir von der Rechtssetzung, die für alle gilt, zur Einzelfallgerechtigkeit übergehen. Wir verzichten auf eine bindende Norm und sagen: Es wird im Einzelfall nach Wertabwägung entschieden. Ich bin nicht so sicher, ob alle Mitglieder der Kommissionmehrheit in einem anderen Fall auch bereit wären, die Bindung an den Rechtssatz fallenzulassen und zur Einzelfallgerechtigkeit überzugehen. Für mich ist die Bindung an den Rechtssatz das, was uns als Auftrag gesetzt ist.

Wenn Sie Absatz 2 annehmen, wie ihn die Mehrheit vorschlägt, wird im Einzelfall abgewogen, ob man der Wasserkraftnutzung oder der Erhaltung der Minima nach Artikel 31, der biologisch notwendigen Minima, Rechnung tragen will. Ich finde das eine Relativierung des Gesetzes. Ich birr der Meinung, es sei damit das Gesetz zu einer Richtlinie hinuntergestuft. Man sagt, das sei Proportionalitätsprinzip. Ja, das Proportionalitätsprinzip soll gelten, aber es soll in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommen und nicht erst in der Einzelfallgerechtigkeit. Wenn Absatz 2 angenommen wird, ist das von mir aus gesehen ein programmiertes Vollzugsdefizit. Ich würde sagen: Es wäre geradezu ein legalisiertes Vollzugsdefizit.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Schönenberger: Ich möchte hier nicht weit ausholen, sondern Sie vielmehr bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Diese Mehrheit hat schon immer bestanden, schon in der Kommission. Sie ist jetzt noch bedeutend grösser geworden, nachdem die Minderheiten I und III wegfallen und sich nur noch zwei Anträge gegenüberstehen. Unsere Kommission hat sich sehr, sehr bemüht, eine vernünftige Regelung zu schaffen. Sie hat sich grundsätzlich zu der vom Bundesrat empfohlenen Formel Matthey bekannt, hat dann aber gewisse Ausnahmen zugelassen, aber nur dort, wo es darum ging, eine vernünftige Lösung herbeizuführen, nichts Unverhältnismässiges ins Gesetz einzufügen. Interessanterweise wurde nämlich auch seitens der Umweltorganisationen beim Hearing anerkannt, dass es Fälle gebe, wo die Formel Matthey zu schematisch sei. Ueber die Formel Matthey muss ich mich weiter nicht mehr auslassen. Herr Lauber hat bereits die notwendigen Ausführungen gemacht.

Die einzige Furcht, die man vor dieser Ausnahmebestimmung hatte, war, dass die Lockerungen ungebührlich ausgedehnt werden könnten, wenn auch nicht durch die Kantone, so doch durch die Gemeinden.

Die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, trägt der naturgegebenen Tatsache Rechnung, dass jeder Bach anders ist als der andere. Es herrscht eine grosse Vielfalt, eine grosse Verschiedenheit. Wir wollen ja die Ausnahmen von den Grenzwerten von Artikel 31 Absatz 1 nur zulassen, wenn sich jene Vorschriften – so sagt es das Gesetz – im Hinblick auf das betreffende Fluss- und Bachregime und die Interessenabwägung im Sinne von Artikel 33 als unverhältnismässig auswirken. Es ist hier also im Grunde genommen gar nichts anderes statuiert als das Verhältnismässigkeitsprinzip, d. h., die Befolgung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Dabei haben wir noch eine weitere Bremse eingebaut, nämlich die Genehmigung durch den Bundesrat selbst. Es sind ja bekanntlich bei diesen Fragen immer drei Bundesämter involviert, und um keine Schwierigkeiten zu bekommen, haben wir als Genehmigungsbehörde den Bundesrat eingesetzt. Damit ist die Sicherheitsbremse eingebaut. Auch die Verwaltung war anlässlich der Kommissionssitzung der Auffassung, es liesse sich mit diesem Gesetzestext leben, er sei anwendbar.

Buchstabe b von Absatz 2 ist in diesem Verständigungsantrag zwischen Mehrheit und Minderheit III gestrichen. Sie dürfen wirklich ohne irgendwelche Skrupel zustimmen. Es ist mit Sicherheit dafür gesorgt, dass aufgrund des Artikels kein Missbrauch getrieben werden kann. Ich bitte Sie also, im Sinne der Mehrheit zu stimmen.

Frau Bühler: Der vereinigte Antrag der Mehrheit und der Minderheit III möchte den Ausnahmerahmen etwas weiter gestalten. Aber mir scheint, dass dieser Rahmen mit dem Antrag gesprengt wird; dass zwar nicht gerade Schleusen geöffnet werden – um beim Bild zu bleiben –, aber vielleicht doch recht beachtliche Schluupflöcher entstehen.

Es soll ein Ventil geschaffen werden, das dann in der Hand des Bundesrates liege. Aber die Erfahrung zeigt, dass der Bundesrat, wenn genug Druck auf diesem Ventil ist, mit den Kantonen meistens eher «sanft» und «lieb» umgeht, vielleicht manchmal etwas zu sanft!

Ich möchte einige Gedanken beifügen und mich auf die Punkte konzentrieren, die von Kollege Jagmetti noch nicht behandelt worden sind. Ich stelle mir die Wirkungen des Antrages der Mehrheit vor: Es ist so, dass mit Buchstabe a von Absatz 1 sämtliche Zuflüsse eines Talbaches, und zwar auf beiden Seiten des Tales, völlig trockengelegt werden können. Wenn wir uns vorstellen, dass in den Bergen doch räumlich enge Verhältnisse herrschen, dann bedeuten 1000 m eine lange Strecke, sie ist jedenfalls doppelt so lang wie die Strecke, die uns der Bundesrat vorschlägt! Es besteht die Gefahr, dass solche Täler dann nur noch von Rinnsalen – wenn überhaupt – belebt werden. Und es kann keine Rede davon sein, dass damit die Landschaft und der Landschaftscharakter erhalten bleiben.

Die Frage ist auch offen, ob die Wasserführung des Talbaches, dessen Q_{347} natürlicherweise über 50 l/s liegt, durch das Fassen seiner Zuflüsse innerhalb dieser 1000 m unter diese Menge sinken darf.

Unklar ist für mich auch das Verhältnis dieser Bestimmung zu Artikel 31 Absatz 2. Müssen beispielsweise seltene Lebensräume und Lebensgemeinschaften, wie sie dort geschützt werden sollen, zugunsten der Nutzungsansprüche zurücktreten?

In Absatz 1 Buchstabe b von Artikel 32 wird in der Fassung der Mehrheit eine Bestimmung aufgenommen, die an sich im Entwurf des Bundesrates auch vorhanden ist. Ich mache aber auf einen kleinen Unterschied aufmerksam, der doch symptomatisch ist: In der bundesrätlichen Fassung (Artikel 32 Absatz 2) spricht man von kleinräumigen, zusammenhängenden Gebieten. Die Mehrheitsfassung lässt das Wort «kleinräumig» fallen. Dies ist, so meine ich, symptomatisch. Darüber hinaus müssen Sie sich im klaren sein, dass die Idee eines Ausgleichs nur in seltenen Fällen möglich sein

wird, weil die Nutzungsansprüche heute derart weit gehen, dass ein Ausgleich illusorisch wird. Es geht letztlich darum, die wenigen restlichen freifliessenden Bäche auch noch für eine Stauanlage zu verwenden.

Zu Absatz 2 der Mehrheitsfassung habe ich nicht viel beizufügen. Kollege Jagmetti hat sich in eindringlicher Weise dazu geäußert. Ich stelle nur meinerseits auch noch fest, dass, wenn Sie diesen Absatz 2 annehmen, Artikel 33 zur Bedeutungslosigkeit absinken wird.

Auch Absatz 3 ist in meinen Augen nicht harmlos. Es geht hier um die Klein-Wasserkraftwerke. Wir wissen, dass gerade die Klein-Wasserkraftwerke oft völlig unbefriedigende Regelungen in bezug auf die Dotierwassermenge haben. Diese Zustände würden mit diesem Absatz 3 zementiert.

Die ökologischen und landschaftlichen Schäden, die dadurch entstehen, stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis zur erzielbaren Stromproduktion. Ich kenne Untersuchungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft über Klein-Wasserkraftwerke, die zeigen, dass die Grenze der Wirtschaftlichkeit oft nur dort erreicht wird, wo die Dotierwassermenge praktisch auf Null sinkt.

Das alles sind Gründe, die mich veranlassen, mit Ueberzeugung an der bundesrätlichen Fassung festzuhalten. Die Möglichkeiten für Ausnahmen dürfen nicht erweitert werden, und die Solidarität mit den Berggebieten müssen wir auf dem Wege von Ausgleichszahlungen suchen. Die Opfer, die dort gebracht werden, werden ja für die Gesamtheit unseres Volks gebracht, und wir sollten alle dazu beitragen, dass sie die Berggebiete nicht übermässig belasten. Dort können wir unsere Solidarität zeigen. Für einmal sollten wir erkennen, dass der Weg des Bundesrates der Weg der Tugend ist. Wir sollten ihn nicht verlassen.

Bundesrat Cottli: Die sehr verharmlosenden und sehr freundlichen Worte von Herrn Schönenberger könnten uns zum Schluss kommen lassen, dass jetzt die entscheidenden Momente dieser Debatte bereits vorbei sind und dass wir zur Zeit ein Gefecht in den hinteren Reihen führen. Dem ist nicht so, Herr Schönenberger, und ich möchte Ihnen die Meinung des Bundesrates dazu mitteilen – des Bundesrates, Herr Kommissionspräsident, nicht des BUS. Sie erwähnen immer wieder das BUS. Wollen Sie damit den Bundesrat schonen – diese Schonung braucht er nicht, denn er steht zu seinen Ideen –, oder meinen Sie, das BUS führe im EDI das Szepter? Ich weiss, wer das Szepter im EDI führt!

Nach Meinung des Bundesrates also sind Sie im Begriff, bei diesen Ausnahmebestimmungen die gute Arbeit, die Sie bis jetzt geleistet haben – ich möchte Ihnen dazu gratulieren und dafür danken –, voll und ganz auszuhöhlen. Deshalb bitte ich den Ständerat, die Linie zu wahren und die Hauptzielsetzung dieses Gesetzes auch bei Artikel 32 anzuerkennen. Damit werden wir in der Lage sein – Sie und wir –, der Volksinitiative mit absolut stichhaltigen Argumenten entgegenzutreten, sofern sie überhaupt aufrechterhalten bleibt. Aber damit Sie nicht glauben, Herr Kommissionspräsident, ich gäbe diese Meinungen aus emotionalen Gründen wieder, versuche ich noch, mit sachlichen Argumenten zu beweisen, dass durch den Vorschlag der Kommissionen – es ist eine kleine Mehrheit – hier die Schleusen geöffnet werden, um die Grundsätze, die in Artikel 31 festgehalten werden, indirekt wieder voll und ganz rückgängig zu machen.

Es geht nicht so sehr um Absatz 1 Buchstabe a, obschon – ich kenne mich in unseren Bergen auch ein bisschen aus, Herr Lauber; 1000 Meter sind nicht 500 Meter – die Möglichkeit des Ueberblicks, die man nämlich im kleinen Rahmen noch hat, bei dieser Ausweitung kaum mehr übrig bleibt. Zu diesem Punkt möchte ich mich nicht weiter äussern, das ist im Grunde genommen ein Detail.

Zentral ist hier vielmehr die Tatsache, dass man in Absatz 2 das Verhältnismässigkeitsprinzip wieder einführt – für einen Teil (die Mindestmengen von Artikel 31), den Sie ja selber als diesem Prinzip entzogen erachtet haben. Es ist eine Selbst-

verständlichkeit, zu sagen, dass Artikel 31 Mindestmengen vorsieht. Diese Mindestmengen sind zwingend.

Wenn Sie nun einen sehr umfassenden Ermessensspielraum eröffnen und aufgrund dieses Verhältnismässigkeitsprinzips die Mindestmengen wieder in Frage stellen, widersprechen Sie sich selbst. Damit verletzen Sie im Grunde genommen den Sinn des ganzen Gesetzes.

Ich möchte Sie also doch bitten, insbesondere im Hinblick auf Absatz 2, diese Möglichkeit nicht wieder zu eröffnen.

Man hat vorher gesagt, die Kantone seien ja in der Lage, dieses Verhältnismässigkeitsprinzip wieder zu gewährleisten. Ich anerkenne, dass die Regierungsräte und die kantonalen Parlamente immer offener werden; es gibt aber, die Kommission weiss es, eine ganze Liste von Fällen – nicht etwa der vierziger oder fünfziger Jahre, sondern der achtziger Jahre –, in denen trotzdem keine oder keine genügenden Restwassermengen vorgesehen und weiterhin trockene Strecken in Kauf genommen worden sind. Um das zu vermeiden, braucht es minimale Ansätze des Bundesrechtes, die weder verletzt noch nachträglich wieder ausgehöhlt werden dürfen.

Ich komme zum Schluss. Ich habe in Aussicht gestellt, Ihnen noch etwas über die Konsequenzen hinsichtlich Energieverbrauch darzulegen. Ich stimme Ihnen, Herr Kommissionspräsident, absolut bei: Sie haben gestern gesagt, Energie und Nutzung der Wasserkraft seien für unsere Wirtschaft unersetzliche Grundlagen. Ich wäre wohl kaum acht Jahre Volkswirtschaftsdirektor gewesen, wüsste ich das nicht! Ich wäre der letzte, der der Wirtschaft unzumutbare Konsequenzen aufzwingen oder auch nur vorschlagen würde. Setzen Sie sich bitte einmal mit den Zahlen auseinander – sie stammen vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband. Bei den heutigen Anlagen in der Schweiz wird sich auf nationaler Ebene bis im Jahre 2025 ein Rückgang der Energieproduktion um 1,2 Prozent, bis im Jahre 2070, Herr Jagmetti, einer um 5,6 Prozent ergeben.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, erhöhte Zahlen vorzusehen. Wenn die Kantone Artikel 33 anwenden, der ihnen die Möglichkeit gibt, über die absolut minimalsten Bundesgrenzen zu gehen, wenn die Kantone also innerhalb ihres Ermessensspielraumes glauben, mehr preisgeben zu müssen, ist es ihre Sache. Aber vom Bundesrecht her gibt es bis zum Jahre 2025 eine Minderproduktion von 1,2 Prozent und bis zum Jahre 2070 eine um 5,6 Prozent. Diese Zahlen belegen, dass der bundesrätliche Vorschlag tatsächlich einen minimalen Kompromiss darstellt, unter den wir nicht gehen sollten.

Noch ein Wort an meine Freunde aus den Gebirgskantonen – schliesslich war ich auch Regierungsrat in einem solchen Kanton. Ich weiss, was die Wasserenergie für diese Kantone bedeutet, sie ist einer der wenigen Bereiche in der Schweiz, in welchem die Preise nicht nach marktwirtschaftlichen Kriterien festgelegt werden. Das ist hinzuzufügen, damit wir begreifen, dass – aus der Sicht der Gebirgskantone – diese Forderungen tatsächlich mit einem gewissen Recht gestellt werden. Ueberall sonst werden ja zum Glück die Preise aufgrund marktwirtschaftlicher Kriterien festgelegt, nur hier werden Wasserzinsen bestimmt. Trotzdem sage ich den Vertretern dieser Kantone hier in aller Offenheit, dass angesichts all dessen, was bisher gesagt worden ist, die Vorschläge des Bundesrates nicht nur vertretbar, sondern annehmbar sind – sogar im Interesse dieser Kantone selbst. Die Diskussion um die Wasserenergie ist zwar bei weitem nicht beendet; heute unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes wieder ein Gleichgewicht herzustellen, entspricht indessen tatsächlich auch ihren Interessen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 13 Stimmen

Art. 33

Antrag der Kommission
Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

Die kantonale Behörde erhöht weit, als sich dies aufgrund Wasserentnahme ergibt.

Abs. 2

....

a.

b.

c. will;

d. die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.

Abs. 3

....

a. die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement;

b. die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt samt deren Artenreichtum, namentlich auch die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung;

c.

d.

e.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit (fällt dahin)

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titel

Massnahmen

Wortlaut

Die kantonale Behörde bestimmt die für den angemessenen Schutz der unterliegenden Gewässer notwendige Abgabe von Dotierwasser sowie die dafür notwendigen baulichen, betrieblichen und weiteren Massnahmen.

Sie bestimmt die Massnahmen nach Absatz 1 bei:

a. der Erteilung und Erneuerung der Konzession für die Wasserentnahme;

b. der Bewilligung der Wasserentnahme, sofern für diese keine Konzession erforderlich ist.

Sie kann die Dotierwassermenge zeitlich unterschiedlich festlegen.

Sie ordnet in der Regel die Messung der vorgeschriebenen Dotierwassermenge durch und zu Lasten des Ableitungsberechtigten an und lässt sich die Messwerte periodisch und unentgeltlich melden.

Art. 33

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

L'autorité cantonale relève qui existent.

Al. 2

....

a.

b.

c. prélèvement;

d. L'approvisionnement en énergie, lorsqu'elle nécessite un prélèvement d'eau.

Al. 3

....

a. L'importance des eaux en tant qu'élément du paysage;

b. L'importance des eaux en tant que biotope, en particulier pour la faune et la flore, dont la sauvegarde et la diversité dépendent et notamment pour le maintien du rendement de la pêche, de la diversité des espèces et de la capacité naturelle de reproduction des poissons;

c.

d.

e.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité (est caduque)
(Danioth, Delalay, Lauber)

Titre

Mesures

Texte

L'autorité cantonale fixe aussi bien la taxe sur le débit de dotation pour protéger de manière appropriée les cours inférieurs que les mesures se rapportant à la construction, à l'exploitation ou à toute autre activité.

Elle fixe les mesures selon le 1er alinéa au moment:

a. D'accorder ou de renouveler la concession en faveur d'un prélèvement d'eau;

b. D'autoriser le prélèvement d'eau, pour autant qu'il ne requiert pas de concession.

Elle peut fixer un débit de dotation variable dans le temps. Elle ordonne en règle générale à celui qui est en droit d'opérer un prélèvement d'eau de procéder lui-même et à ses frais à la mesure du débit de dotation prescrit et de lui envoyer régulièrement et gratuitement les résultats de ladite mesure.

Hefti, Berichterstatter: Absatz 1: Hier ist wieder wie eingangs der Ausdruck «kantonale Behörde» eingesetzt, was durch das ganze Gesetz durchgezogen ist. Absatz 2: Hier wurde auch die Energieversorgung eingefügt. Absatz 3: Hier steht die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement – es wurde vorhin in der Diskussion wiederholt erwähnt – ausdrücklich in einem eigenen Alinea; die Tier- und Pflanzenwelt und die Fischfauna folgen dann in Litera b. Die Kantone sollen in Artikel 33 einen sehr weiten Spielraum haben, dies ergibt sich auch aus ihrer Gewässerhoheit.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 34

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titel

Zeitweilige Verminderung der Dotierwassermenge

Wortlaut

Weist derjenige, der Wasser ableitet, nach, dass die zufließende Wassermenge über einen längeren Zeitraum weniger als die festgelegte Dotierwassermenge beträgt, so muss er während dieser Zeit nur soviel Dotierwasser abgeben, wie Wasser zufließt.

Art. 34

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titre

Diminution temporaire du débit de dotation

Texte

Si celui qui prélève de l'eau constate que le débit effectif est inférieur pendant une période prolongée au débit de dotation fixé, il n'est tenu de restituer, pendant cette période, qu'une quantité d'eau égale à celle du débit effectif.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 35

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel, Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Dotierwassermenge zeitlich unterschiedlich

Minderheit

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titel

Verfahren

Wortlaut

Die Festlegung der Restwassermenge für grössere Werke und der Massnahmen nach Artikel 33 erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.

Art. 35

Proposition de la commission

Majorité

Titre, al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... débits de dotation temporaires. Ces débits

Minorité

(Danioth, Delalay, Lauber)

Titre

Procédure

Texte

En ce qui concerne les centrales électriques de grandes dimensions, l'importance du débit résiduel ainsi que les mesures prévues à l'article 33 seront fixées dans le cadre de l'étude d'impact sur l'environnement (EIE) telle qu'elle est définie à l'article 9 de la loi sur la protection de l'environnement du 7 octobre 1983.

Hefti, Berichterstatter: Zu Absatz 2: Die Dotierwassermenge kann nicht nur nach Jahreszeiten, sondern überhaupt zeitlich unterschiedlich festgelegt werden. Unter Umständen können Unterschiede zwischen Tag und Nacht festgelegt werden, da man vor allem in den touristischen Gebieten gerne am Tag viel Wasser hat und in der Nacht weniger. Für die Festlegung der technischen Details wird sich hier wahrscheinlich eine Verordnung ergeben, die – wie uns von der Verwaltung gesagt wurde – auf die Praktikabilität und auch auf die Verhältnismässigkeit Rücksicht nehmen wird.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 36

Antrag der Kommission

Titel und Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

.... einhält. Ist der Aufwand nicht zumutbar, so kann er den Nachweis durch Berechnung der Wasserbilanz erbringen.

Art. 36

Proposition de la commission

Titre et al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

.... de dotation. Lorsque les coûts ne sont pas raisonnables, il peut rapporter la preuve au moyen du bilan hydrique.

Hefti, Berichterstatter: Sie finden hier das Wort «Wasserbilanz». Das wurde uns vom Amt für Umweltschutz und vom Bundesrat vorgeschlagen und umfasst die Möglichkeit der Schätzungen, der Analogieschlüsse, der Interpolationen und von weiterem, wobei dies alles im Rahmen der Verhältnismässigkeit geschehen soll.

Eines müssen wir uns bewusst sein: Dieses Gesetz verlangt sehr viele zahlenmässige Werte, und es wird einige Zeit brauchen, bis wir diese zur Hand haben. Manches ist bereits getan; vieles bleibt weiterhin zu tun, weil das Gesetz nun zusätzliche Feststellungen verlangt.

*Angenommen – Adopté***Art. 37***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti: Sie finden zu Artikel 37 und 38 keine gegenteiligen Anträge. Ich möchte Ihnen aber einen solchen bei einer späteren Gesetzesberatung ankündigen. Das mag etwas merkwürdig tönen, ich darf Sie aber darauf hinweisen, dass das Gesetz, auf das sich Artikel 37 bezieht, geändert werden soll und dass uns der Bundesrat bereits einen Vorschlag dazu unterbreitet hat, nämlich in der Vorlage 88.039 für das zweite Paket der Aufgabenteilung. Dort soll das Wasserbaugesetz neu gestaltet werden, in Ablösung des Wasserbaupolizeigesetzes von 1877, das hier zitiert wird. Meines Erachtens gehören die Bestimmungen von Artikel 37 und 38 eher ins Wasserbaugesetz als hier ins Gewässerschutzgesetz. Wenn ich Ihnen aber jetzt beantragen würde, die Artikel aufzuheben und sie dann dort hineinzubringen, würde das den Eindruck erwecken, ich sei materiell gegen diese Lösung, was nicht zutrifft. Aber ich wollte Ihnen der guten Ordnung halber ankündigen, dass ich mir erlauben werde, bei der Beratung der Vorlage zum Wasserbaugesetz im Rahmen der Aufgabenteilung diesen Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Ständerat Jagmetti kündigt einen Abänderungsantrag an.

*Angenommen – Adopté***Art. 38 bis 43***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38 à 43*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 44***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Onken, Bühler, Seiler)

Abs. 2

....

b. eignet;

c. in Fließgewässern, wenn der Geschiebehauhalt nachteilig beeinflusst wird.

Art. 44*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Onken, Bühler, Seiler)

Al. 2

....

b. de l'eau;

c. Dans un cours d'eau, si le bilan du charriage de fond subit une influence négative.

Onken, Sprecher der Minderheit: In diesem Artikel 44 geht es um die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material in Gewässern. Es wird im Absatz 1 gesagt, dass es dazu eine Bewilligung braucht. Im Absatz 2 wird festgehalten, dass die Bewilligung in zwei konkretisierten Fällen nicht erteilt werden dürfe. Ich möchte diese beiden Fälle ergänzen durch

einen dritten, nämlich dass die Bewilligung auch dann nicht erteilt werden kann, wenn in Fließgewässern «... der Geschiebehauhalt nachteilig beeinflusst wird». Das ist der konkrete Antrag.

Die Begründung dazu ist folgende: Man weiss heute, dass übermässige Kiesentnahmen in Fließgewässern sehr nachteilige Folgen haben und der Geschiebehauhalt in verschiedenen Gewässern massiv gestört wird. Das gilt beispielsweise für den Rhein, für die Aare, die Emme, den Inn und die Limmat. Diese mangelnde Kieszufuhr führt dazu, dass solche Fluss- und Bachbette ausgespült und abgepfälst werden. Das wiederum hat ganz erhebliche Auswirkungen auf die Hydrobiologie und auf die Fischereibiologie. Es gibt Fische, die sogenannte Kies-Laicher sind, die also ihren Laich im Kies ablegen und deshalb dieses Geschiebe zur Fortpflanzung benötigen. Wir wissen auch, dass gerade in diesen Schottern – in tieferen Gewässern – eine grosse Anzahl von Kleinstlebewesen sind. Diese Lebensgemeinschaften werden teilweise zerstört oder haben keinen ausreichenden Lebensraum mehr, wenn der Kieshaushalt eines Gewässers nicht mehr spielt.

Er spielt insbesondere dort nicht mehr, wo die Kiesausbeutung ganz massiv ist. Deshalb meine ich, meinen wir, die Antragsteller, dass in Fließgewässern, in denen der Geschiebehauhalt nachteilig beeinflusst wird, eine solche Bewilligung für die Kiesausbeutung nicht erteilt werden darf.

Ich darf vielleicht hier noch ergänzend anfügen, dass der ursprüngliche Antrag zu diesem Artikel umfassender war. Ich habe ihn jetzt beschränkt auf diese Bestimmung, weil diese Bestimmung auch von den Herren der Verwaltung gutgeheissen worden ist. Man hat sie sogar noch präzisiert und in dieser Form dann in der Kommission vorgeschlagen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Hefti, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen Ablehnung, weil dort, wo eine nachteilige Beeinflussung des Gewässers eintreten würde, schon jetzt die Möglichkeit zum Eingriff besteht. Es wird um die Bedeutung des Wortes «nachteilig» gehen. Eine gewisse Einwirkung wird man nicht bei allen Kiesausbeutungen ausschliessen können. Schliesslich sind wir auch auf dieses Material angewiesen, so dass hier einer gewissen Interessenabwägung nicht immer der Riegel geschoben sein soll, was mit der Vorlage der Minderheit der Fall sein könnte.

Bundesrat Cotti: Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Gewässersohlen einiger Flussstrecken mangels ausreichender Kieszufuhr stark verwässert sind. Dies wirkt sich natürlich nachteilig auf die Tier- und die Pflanzenwelt in diesen Gewässern aus. Das heisst, dass das Anliegen, das dem Antrag zugrunde liegt, tatsächlich berechtigt ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

15 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

9 Stimmen

Art. 45 und 46*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 45 et 46*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 47***Antrag der Kommission**Titel und Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... an. Dasselbe gilt für die Vorschriften des Bundesrates nach den Artikeln 9, 16 und 26.

Art. 47*Proposition de la commission**Titre et al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... internationaux. Il en est de même pour les prescriptions du Conseil fédéral des articles 9, 16 et 26.

Hefti, Berichterstatter: Hier werden Ausführungsvorschriften genannt, zu deren Erlass der Bundesrat kompetent ist. Solche Ausführungsvorschriften waren aber auch bereits in Artikel 9, 16 und 26 erwähnt. Die Kommission ist der Auffassung, dass Absatz 2 «.... die vorherige Anhörung der Kantone und interessierten Kreise» allgemein gelten soll; darum diese Ergänzung.

*Angenommen – Adopté***Art. 48 bis 52***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 48 à 52*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 53***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit**(Hefti)*

.... treffen, können dem Verursacher überbunden werden.

Art. 53*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité**(Hefti)*

.... des dommages, pourront être mis à la charge

Hefti, Berichterstatter und Sprecher der Minderheit: Ich glaube, es wird nachher verständlich sein, wenn ich zuerst spreche. Wir hatten ja diese Diskussion bereits beim Strahlenschutzgesetz. Der Herr Bundesrat hat damals bei der Haftung erklärt, dass auch bei dieser Formulierung, die das «kann» weglasse, die Umstände wie eine Einwirkung Dritter, Selbstverschulden, höhere Gewalt je nach Massgabe berücksichtigt werden können. Es ist vielleicht hier noch wichtiger als beim Strahlenschutz. Dort haben wir zumeist ausgebildete Techniker. Hier können es auch örtliche Korporationen sein, die betroffen sind. Aber aufgrund jener Erklärungen des Herrn Bundesrats – und da man ja auf die Umstände abstellt – kann ich meinen Antrag zurückziehen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 54 bis 57***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 54 à 57*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 58***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Hefti, Berichterstatter: Die Kommission beantragt, diesen Artikel zu streichen, denn die betreffenden Kreise können gar nicht mitwirken, was bzw. wie erhoben oder erforscht werden soll. Man soll auf vorherige Verständigung zwischen den betreffenden Kreisen und Instanzen abstellen.

*Angenommen – Adopté***Art. 59 und 60***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 59 et 60*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 61***Antrag der Kommission**Titel, Abs. 1 Bst. a bis i*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. abis (neu)

– Hauptsammelkanäle für Abwasser aus grossen Einzugsgebieten samt den zugehörigen Einrichtungen;

– Sammelleitungen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojekts;

Abs. 2

.... Anlagen Abgeltungen:

*a.**Antrag Schönenberger*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 61*Proposition de la commission**Titre, al. 1 let. a à i*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. abis (nouveau)

– Les collecteurs principaux d'eaux usées de zones collectrices étendues, avec leurs installations accessoires;

– Les collecteurs se trouvant hors du périmètre du plan directeur des égouts;

Al. 2

.... les installations suivantes:

*a.**Proposition Schönenberger*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: In der Kommission wurde gegen den Vorschlag des Bundesrates, die Gewässerschutzsubventionen einzuschränken, eingewendet, dass es eigentlich nicht richtig sei, Subventionen zu ändern, solange die betreffenden Arbeiten notwendig sind, d. h. im vorliegenden Fall vom Bund vorgeschrieben sind. Es wird gelegentlich der Vorwurf gemacht, die Arbeiten seien zu lange hinausgezogen worden. Als das jetzt geltende Gewässerschutzgesetz in Kraft trat, hat sich alles auf die wenigen kompetenten Büros gestürzt, was zur Folge hatte, dass zum Teil aus der Sicht des Gewässerschutzes weniger dringliche Projekte schnell an die Reihe kamen und wichtigere manchmal verzögert wurden. Weiter haben gewisse Kantone – ebenfalls nach Empfehlung des Bundesrates bezüglich der wirtschaftlichen Massnahmen gegen die Ueberhitzung der Wirtschaft – die Gewässerschutzbauten in den Rahmen ihrer allgemeinen Beschäftigungs- und Aufgabenpolitik gestellt und dabei zu verhindern versucht, dass sich plötzlich Massierungen von Aufträgen ergaben – die meistens auch Kostensteigerungen

im Gefolge hatten –, während man sich nachher zeitweise wieder über gewisse Flauten im Gewerbe beklagt hat. Aus diesen Überlegungen kam die Kommission dazu, beim bisherigen Recht zu bleiben, indem dort, wo die Sache noch nicht abgeschlossen ist, den Betroffenen daraus kein Nachteil erwachsen soll. Andernfalls riskiert man eine Verzögerung und ein Hinausschieben bei den noch nicht abgeschlossenen Aufgaben, ohne dass man den Betroffenen immer einen Vorwurf machen könnte. Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionmehrheit Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Schönenberger: Für einmal fällt mir die angenehme Aufgabe zu, den Bundesrat zu unterstützen und Ihnen zu empfehlen, die bundesrätliche Fassung zu genehmigen. Sie finden meinen Antrag nicht als Minderheitsantrag auf der Fahne, weil dieser Artikel genau in jener halben Stunde behandelt wurde, als ich die Kommissionssitzung verlassen musste.

Das geltende Gewässerschutzgesetz regelt die Bundesbeiträge in Artikel 33. Nach dieser Vorschrift erhalten grundsätzlich alle Kantone Gewässerschutzbeiträge, doch kennt das geltende Gesetz u. a. eine Abstufung nach der Finanzkraft der Empfänger.

Der vorliegende Entwurf des Bundesrats geht in Artikel 61 einen anderen Weg, indem er in Absatz 1 jene Abteilungen regelt, die alle Kantone erhalten, und in Absatz 2 zusätzliche Spezialabteilungen an die finanziell mittelstarken und schwachen Kantone festlegt. Ich vermute, dass dies in der Kommission übersehen worden ist.

Somit ergibt sich, dass nur in den finanzstarken Kantonen nach der Berechnung 1988/89 (es sind dies: Zürich, Zug, Basel, Genf) einige Anlagen nach neuem Recht nicht mehr subventioniert würden, und zwar handelt es sich um Sammelleitungen, die gleichzeitig von zwei oder mehr Gemeinden benützt werden, sowie um Anlagen zur Beseitigung bzw. Verwertung fester Abfälle. In allen finanziell mittelstarken und finanzschwachen Kantonen würden hingegen diese Anlagen weiterhin subventioniert. Es entsteht also keine Divergenz zum geltenden Recht.

In diesem Zusammenhang muss ich Sie darauf hinweisen, dass in den finanzstarken Kantonen schon heute praktisch alle Sammelleitungen gebaut und die Subventionsgesuche für die Vergrößerung oder Erneuerung der Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle eingereicht sein werden, bis dieses neue Gesetz in Kraft tritt. Hier machen wir eine Einsparung. Und wenn die finanzstarken Kantone bis zur Inkraftsetzung dieses neuen Gewässerschutzgesetzes noch nicht soweit sind, sollen sie sich das selbst zuschreiben, denn sie haben dreissig Jahre lang Zeit gehabt, ihren Aufgaben nachzukommen. Sollten sie es versäumt haben, obwohl die Finanzen vorhanden gewesen wären, dann verdienen sie nicht noch einen Zustupf aus der Bundeskasse, wenn sie sich endlich bequem, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen.

Mit der Regelung, wie sie Ihnen der Bundesrat vorschlägt, werden Abwasseranlagen weiterhin subventioniert, und zwar gleich wie im geltenden Gesetz. Es gibt keine zeitliche Abstufung. Damit geht der Bundesrat über seine Vorschläge bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen hinaus, wo er eine mittlere, jährliche Reduktion der Bundesbeiträge – gemessen an den im Jahre 1986 gewährten Beiträgen – um rund einen Drittel vorgesehen hat.

Meiner Ansicht nach ist die Erstellung von Sammelkanälen in Bauzonen im Sinne der Aufgabenteilung eindeutig eine kantonale Aufgabe, denn die Ableitung des Abwassers muss hier nicht ausschliesslich aus Gewässerschutzgründen vorgenommen werden. Im Bereich des Gewässerschutzes sodann sollte das Verursacherprinzip vermehrt berücksichtigt werden. Auch dies würde einen Abbau der Bundessubventionen für reine Transportkanäle rechtfertigen.

Schliesslich muss ich Sie auf ein wesentliches Moment aufmerksam machen: Wenn Sie den Beschluss der Kommission zu Ihrem eigenen erheben sollten, könnte man den

Artikel nicht so belassen, wie er sich dann darbieten würde, denn nach Absatz 1 Buchstabe abis sollen für alle Haupt-sammelkanäle grösserer Einzugsgebiete und für Sammelleitungen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebiets Bundesbeiträge gewährt werden. Diese Bestimmungen werden für finanziell mittelstarke und schwache Kantone in Absatz 2 Buchstaben a und c mit anderen Randbedingungen wiederholt, wodurch ein Widerspruch zu Absatz 1 entstehen würde.

Zum Schluss darf ich Sie vielleicht doch auch einmal darauf aufmerksam machen, dass in diesem Saal immer und immer wieder vom Sparen gesprochen wird. Alle wollen sparen. Aber wer spart denn wirklich? Wenn Sie jeweils am Schluss eines Jahres die Rechnung mit dem Budget vergleichen, stellen Sie mit Erschrecken fest, dass das Parlament Dutzende, wenn nicht Hunderte von Millionen mehr ausgegeben hat, als der Bundesrat beantragt hatte. Hier müssten wir uns endlich auch einmal nach der Decke strecken und die Bundesfinanzen nicht einfach vergessen, wenn wir glauben, einen Vorteil für den eigenen Kanton herausholen zu können.

Ich bitte Sie also, der Fassung des Bundesrates in Artikel 61 zuzustimmen.

M. Jelmini: Je vous prie de rejeter la proposition de M. Schönenberger et d'adopter la version de la majorité de votre commission.

Le projet du Conseil fédéral vise à réduire globalement les subventions fédérales, d'une part en supprimant les subventions accordées d'après la loi en vigueur pour la réalisation des collecteurs principaux qui se trouvent à l'intérieur de la zone à bâtir, et qui ne sont donc pas prévus dans le deuxième alinéa de cet article, et, d'autre part, en limitant à une durée de cinq ans, dès l'entrée en vigueur de la loi, les subventionnements des collecteurs utilisés par deux ou plusieurs communes et d'autres installations encore.

Cette nouvelle conception du subventionnement repose sur la présomption que l'épuration soit déjà parvenue à un résultat satisfaisant à l'échelon national, une bonne partie des objectifs ayant été atteints. En réalité, dans plusieurs régions du pays, la situation n'est pas encore confortable. Certains cantons seront pénalisés parce qu'ils n'ont pas atteint tous les objectifs d'épuration prévus et qu'ils ont procédé d'après des critères de priorité établis avec l'accord des services fédéraux compétents.

La politique proposée par le Conseil fédéral et appuyée ici par M. Schönenberger est, dans un certain sens, contraire aux priorités établies dans cette loi, soit obtenir, dans une première phase, la réalisation de l'épuration conventionnelle sur tout le territoire de la Confédération; il s'agit par conséquent d'atteindre des buts qui sont proposés dans l'intérêt de la sauvegarde de nos eaux et non pas seulement de faire de la politique financière.

Si l'on alourdit la charge inhérente aux cantons du fait de la mise en oeuvre de certaines installations, en supprimant les subventions, on retarde leur exécution, indépendamment de leur capacité financière. Il est juste d'avoir retiré ce chapitre de la répartition des tâches, car il doit précisément être réglé dans cette loi spéciale.

Je propose par conséquent le maintien de la pratique en vigueur. Il ne faut pas changer le cheval au milieu du gué, surtout lorsqu'on touche au but. On pourrait évidemment subordonner les subventions à la présentation d'un plan d'intervention obligeant à réaliser les différents ouvrages dans certaines limites de temps, mais la volonté d'intervention devra être exprimée concrètement.

J'admets qu'une petite modification rédactionnelle devra être apportée, mais cela relève de la Commission de rédaction et non de notre conseil. Je vous demande donc de rejeter la proposition Schönenberger et d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Rüesch: Im Rahmen des Arbeitsvermittlungsgesetzes habe ich Ihnen den Vorschlag gemacht, in Zukunft die Gesetze aus dem Bundeshaus vermehrt einer Föderalismus-Vertrag-

lichkeits-Prüfung zu unterziehen. Diese Föderalismus-Verträglichkeits-Prüfung hat aber zwei Seiten: Einmal müssen wir uns gegen Eingriffe des Bundes in die Kompetenzen der Kantone wehren. Auf der anderen Seite müssen die Kantone aber – um ein altes Sprichwort zu brauchen – «sich auch selbst an der Nase nehmen» und nicht immer zur Kasse drängen, wenn es Bundessubventionen gibt. Sie müssen sich einmal dazu bequemen, bestimmte Aufgaben, die Geld kosten, selbst zu übernehmen. Der Föderalismus hat zwei Seiten!

Nur wenn wir auch die zweite Seite ansprechen, kann der Föderalismus erhalten bleiben, sonst wird er zum «Bettelföderalismus». Man kann ihn also von zwei Seiten her zerstören: von Bundeseingriffen wie vom Betteln her. Darum unterstütze ich den Antrag Schönenberger. Das können die Kantone selbst tun.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	12 Stimmen
Für den Antrag Schönenberger	22 Stimmen

Art. 62 bis 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62 à 70

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Gehilfenschaft ist strafbar.

Abs. 4

.... verjährt in einem Jahr, in zwei Jahren.

Antrag Rhinow

Abs. 1 Bst. b

Streichen

Art. 71

Proposition de la commission

Titre, al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

La complicité est punissable.

Al. 4

.... par un an, la peine par deux ans.

Proposition Rhinow

Al. 1 let. b

Biffer

Rhinow: In Artikel 71 Absatz 1 Litera b wird die Befugnis, Strafnormen zu erlassen, an den Bundesrat delegiert. Eine Uebertretung dieser Straftatbestände, die in der Verordnung festgelegt werden müssten, wird mit Haft, das heisst mit Freiheitsentzug bis zu drei Monaten, oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Diese Delegation verstösst meines Erachtens gegen den Grundsatz der Gesetzmässigkeit, vor allem in Gestalt des Prinzips *nulla poena sine lege*. Wohl hat das Bundesgericht in einer alten und langen Praxis betont, dieser Satz bedeute nur, dass die Straftatbestände in einem Rechtssatz und nicht in einem formellen Gesetz enthalten sein müssten. Aber diese alte Praxis entspricht nicht mehr der neuen Rechtsprechung zum Grundrecht der persönlichen Freiheit. Sie widerspricht auch der herrschenden Lehre. Danach bedarf ein schwerer Eingriff in die physische oder psychische Integrität des Menschen einer Grundlage in einem

formellen Gesetz. An die Delegation rechtssetzender Gewalt werden strenge Anforderungen gestellt.

Nun kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Freiheitsentzug einen schweren Eingriff darstellt. Das bestätigt auch das Bundesgericht in einem neuesten Entscheid klar: «Jede Strafe, welche einen Freiheitsentzug mit sich bringt, bedarf als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz.» Dieser Entscheid stammt aus dem Jahre 1986.

Ich bin deshalb der Auffassung, dass Vorschriften, deren Nichtbefolgung mit Haft geahndet werden, ins formelle Gesetz gehören und nicht in eine Verordnung. Diese Auffassung vertritt übrigens auch – wenn ich einem Gutachten Glauben schenken darf – das Bundesamt für Justiz. Entsprechend finden wir etwa im Umweltschutzgesetz eine Aufzählung der Vergehenstatbestände und eine Aufzählung der Uebertretungstatbestände, ohne Delegation an den Bundesrat.

Ich beantrage deshalb Streichung dieses Buchstaben b. Es ist dem Bundesrat unbenommen, im Hinblick auf die Beratungen des Zweitages allfällige Tatbestände ins Gesetz aufzunehmen, deren Uebertretung sonst nicht geahndet werden könnte. Meines Erachtens dürfte das aber kaum nötig sein, weil Buchstabe a und Buchstabe c für die effektive Strafverfolgung genügen.

Heftli, Berichterstatter: Der Antrag von Kollege Rhinow wurde in der Kommission diskutiert: Man hatte Bedenken, ob dieser Buchstabe b wirklich verfassungskonform sei und – unabhängig davon – auch, ob er den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen genüge. Da ja aber noch der Nationalrat eingreifen könnte, falls der Antrag Rhinow zu weit ginge, bin ich persönlich für denselben.

Bei Absatz 3 hat man den «Versuch» als Uebertretung gestrichen und nur die «Gehilfenschaft» belassen.

In Absatz 4 wurden die Verjährungsfristen den allgemeinen angepasst.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag Rhinow

Adopté selon la proposition Rhinow.

Abs. 2 bis 4 – Al. 2 à 4

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 72 bis 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 72 à 74

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 75

Antrag der Kommission

Titel, Ziff. 1 bis 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 5

Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 wird wie folgt geändert:

Art. 19g (neu)

Abbau von Tierbeständen und Stilllegung von Betrieben aus Gewässerschutzgründen

Der Bundesrat kann im Interesse des Gewässerschutzes in Gebieten mit hoher Viehdichte während einer Uebergangszeit von höchstens fünf Jahren Beiträge an Nutztihalter:

- zur Stilllegung von Betrieben;
- zum Abbau von Tierbeständen;
- als Anpassungshilfen ausrichten.

Ziff. 6**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Onken, Bühler)

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG) wird ergänzt:

Art. 22 Abs. 3 bis 5 (neu)

Abs. 3

Der Bund leistet angemessen Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung sowie zur Sicherung angemessener Restwassermengen aufgrund der Finanzkraft der Kantone und Gemeinden.

Abs. 4

Der Bund öffnet zu diesem Zweck einen Fonds für Ausgleichsbeiträge. Er erhebt eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 5

Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bewilligt die entsprechenden Ausgleichsbeiträge.

Antrag Jagmetti

(als Eventualantrag zum Minderheitsantrag)

Ziff. 6

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3 bis 5 (neu)

Abs. 3

Verzichtet ein Gemeinwesen auf die Nutzung der Wasserkraft oder die Erteilung einer Konzession hierzu in einem Gebiet, das ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen worden ist, entrichtet der Bund eine Abfindung zur teilweisen Abgeltung des entgangenen Wasserzinses.

Abs. 4

Berücksichtigt wird die technisch nutzbare Wasserkraft nach Abzug des Dotierwassers zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Restwassermenge.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgeltung.

Art. 75**Proposition de la commission**

Titre, ch. 1 à 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 5

La loi fédérale du 3 octobre 1951 sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la population paysanne (Loi sur l'agriculture) est modifiée comme il suit:

Art. 19g (nouveau)

Réduction du cheptel et cessation de l'exploitation pour des motifs de protection des eaux

Le Conseil fédéral peut, dans l'intérêt de la protection des eaux dans les régions où la densité du bétail est particulièrement élevée, allouer pendant une période transitoire des contributions aux exploitants pour faciliter:

- a. une cessation de l'exploitation,
- b. une réduction du cheptel,
- c. l'adaptation.

Ch. 6**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Onken, Bühler)

La loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH) est modifiée comme il suit:

Art. 22 al. 3 à 5 (nouveau)

Al. 3

La Confédération alloue des montants compensatoires pour la sauvegarde et la mise sous protection de sites dignes d'être protégés et dont l'importance est nationale ou

dépasse le plan régional, ainsi que pour la fixation de débits résiduels adéquats en tenant compte des moyens financiers des cantons et des communes.

Al. 4

La Confédération constitue à cet effet un fonds destiné à ces montants compensatoires. Elle instaure une taxe de 1 ct au plus par kilowatt/heure sur toute l'électricité produite en Suisse par les centrales hydro-électriques.

Al. 5

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions d'exécution nécessaires et autorise l'allocation de montants compensatoires adéquats.

Proposition Jagmetti

(Proposition éventuelle à la proposition de la minorité)

Ch. 6

La loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques du 22 décembre 1916 est complétée comme suit:

Art. 22 al. 3 à 5 (nouveaux)

Al. 3

La Confédération verse aux collectivités publiques qui renoncent à l'utilisation des forces hydrauliques ou à l'octroi de concessions y relatives dans un territoire porté à l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels, une indemnité à titre de compensation partielle des redevances non perçues.

Al. 4

Sera pris en considération la puissance de l'eau techniquement utilisable, déduction faite du débit de dotation nécessaire pour assurer le débit résiduel.

Al. 5

Le Conseil fédéral détermine les modalités de la compensation.

Hefti, Berichterstatter: Sie haben in Artikel 75 sehr verschiedene Materien, denn er beinhaltet Aenderungen, die an mehreren anderen Bundesgesetzen vorgenommen werden sollen.

In Artikel 75 geht es um die bereits erwähnten Anträge Onken/Bühler und Jagmetti betreffend die Abgeltung von möglichen Konzedenten im Falle schützenswerter Landschaften: Während der Antrag Jagmetti diese Abgeltung aus Bundesmitteln vorsieht, möchte der Antrag Onken/Bühler einen Fonds für Ausgleichsbeiträge öffnen und eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde erheben.

Ich bedaure, dass diese Anträge erst spät in unsere Kommission gebracht wurden. Das hat es erschwert, sie so abzuklären, wie dies nötig wäre, denn sie sind von grosser Tragweite. Sie können zu Weiterungen führen: Wenn nämlich eine Gegend auf einen störenden Hotelbau oder eine andere störende Anlage verzichtet, könnte sie dann nicht auch Anspruch auf Abgeltung erheben?

Sodann sind Wasserzinse für die Gemeinden und Kantone keineswegs die ausschliessliche Einnahmequelle aus Kraftwerkenanlagen. Auch die Steuern fallen ins Gewicht.

Zudem gibt es eine grosse praktische Schwierigkeit: Wie will man feststellen, ob eine Landschaft energiemässig von Bedeutung ist? In einem Inventar über landschaftliche Schönheiten bestimmt nicht! Im allgemeinen weiss man das erst nach der Durchführung einer eingehenden Projektierung samt den nötigen Abklärungen, namentlich Geologie und Umweltverträglichkeitsprüfung (die unter Umständen bereits zu einem negativen Resultat oder zu Auflagen führen kann, die das Vorhaben verhindern). Wie wollen Sie sonst feststellen, ob dieser Gemeinde wirklich eine Einnahme entgangen ist? Es müsste ein Projekt vorliegen. Und wer nimmt gerne eine Projektierung mit Kosten vor, die bald einmal in 6stelligen Zahlen laufen, wenn sie sich nachträglich – und zwar nicht von der Sache her – als wertlos erweist? Sodann kann der Kanton unter Umständen mit Blick auf seine Wirtschaft und seine Energieversorgung ein Interesse haben, dass in einer Gemeinde ein Wasserkraftwerk entsteht. Soll die Gemeinde das verhindern können?

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission mit starker Mehrheit gegen beide Anträge entschieden. Und lassen wir im übrigen nicht die Erfordernisse der Energieversorgung ausser acht? Ich habe beim Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass heute in manchen Kreisen gegenüber den Energiebelangen vielfach eine gewisse Gleichgültigkeit besteht. Ich glaube, sobald die Konsequenzen zu spüren wären, würde man hellhörig. Auch ist ja niemand bereit, sich in seinen Ansprüchen und den vom Staat erbrachten Leistungen Zurückhaltung aufzuerlegen. Nun noch ein Wort zum offenen Brief der vier Umweltschutzorganisationen an den Ständerat. Herr Schönenberger hat bereits gestern die Antwort gegeben, meines Erachtens die richtige. Ich möchte sie nur ergänzen. Inwieweit haben diese Organisationen ihre Versprechen, den beiden betroffenen Gemeinden mit finanziellen Beiträgen zu helfen, erfüllt? Lange nicht in dem Ausmass, wie es vorher in Aussicht gestellt wurde! Trotzdem hätten einzelne – nicht alle – der unterzeichneten Organisationen durchaus die Möglichkeit, noch bedeutende Beiträge zu erbringen. Ich beantrage namens der Kommission, die Anträge abzulehnen.

Ziff. 1 bis 5 – Ch. 1 à 5
Angenommen – Adopté

Ziff. 6 – Ch. 6

Onken, Sprecher der Minderheit: Wir wenden uns am Schluss dieser sehr langen Debatte zu diesem Gesetz nochmals etwas Grundsätzlichem zu, das unsere Aufmerksamkeit verlangt, und auch etwas Neuem, ja, wie ich meine, sogar etwas Zukunftsweisendem, das unsere Aufgeschlossenheit herausfordert.

Worum geht es? Ich möchte nun zunächst diesen Antrag begründen, bevor wir anschliessend in der Diskussion auf die bereits geäusserten Bedenken des Kommissionspräsidenten und vielleicht noch anderer Votanten eingehen. Es geht zunächst einmal darum, im Rahmen dieses Gewässerschutzgesetzes und für die Fragen des Gewässerschutzes, für die der Bund zusammen mit den Kantonen zuständig ist, einen Fonds zu schaffen, der die Gemeinden entschädigt, die Gemeinden, die aus freien Stücken und aus Gründen des Umwelt- und des Landschaftsschutzes auf die Wassernutzung ganz oder teilweise verzichten.

Das heisst mit andern Worten, es sollen jenen Ausgleichsbeiträge, Entschädigungsleistungen, gewährt werden, die durch ihren Verzicht ganz bewusst von Eingriffen in die Natur absehen und damit dazu beitragen, dass schützenswerte Landschaften von nationalem Interesse erhalten bleiben, und die so der Öffentlichkeit, der Allgemeinheit, eine Dienstleistung erbringen.

Wir wissen und haben es heute auch verschiedentlich gehört, dass ein solcher Verzicht die Kantone und die Gemeinden oft sehr teuer zu stehen kommt und dass vor allem Gemeinden, die finanzschwach und sehr stark mit Aufgaben belastet sind, die sie teilweise nicht aus eigener Kraft lösen können, auf diese Zusatzeinnahmen besonders dringend angewiesen sind.

Hierin liegt ja denn auch der Grund – das wurde bereits ausgeführt – für die Versuchung, diesem ökonomischen Druck immer wieder nachzugeben, die ökologischen Vorschläge hintanzustellen und in den Fällen beispielsweise Konzessionen zu erteilen, wo es wider die bessere ökologische Einsicht ist.

Sie haben ja nicht nur den Schlussappell der vier genannten Organisationen erhalten, sondern verschiedene Schreiben, u.a. auch ein Schreiben der Gemeinden Vrin und Sumvitg, die darlegen, dass durch den Verzicht auf das Greina Wasserkraftwerk den Gemeinden jährliche Einnahmen in der Höhe von rund 2,4 Millionen Franken entgehen. Man kann ermessen, was das bedeutet.

Derjenige, der die letzten schützenswerten Landschaften und die letzten freifliessenden Gewässer in unserem Land erhalten will, kann dies nicht ohne weiteres auf dem Rücken

der betroffenen Kantone und namentlich der betroffenen Gemeinden tun. Wir können diese Aufgabe nicht nur den Bergkantone überantworten. Gerade wir Flachländer, wir aus dem Mittelland, können diesen Verzicht nicht einfach fordern und sagen: «Bitte, erhaltet uns die schönen Landschaften, wir wollen uns bei euch oben erholen. Wie ihr das macht, ist eure Sache!» Erhebt man eine solche Forderung – sie wird heute von breiten Bevölkerungskreisen, man kann sagen, von der Allgemeinheit gestellt –, dann muss man auch bereit sein, aus einer gewissen Solidarität heraus einen Ausgleich zu leisten. Diejenigen, die davon profitieren, müssen willens sein, einen entsprechenden Obolus zu leisten. Die Schaffung eines solchen Fonds für Ausgleichsbeiträge hilft also mit, schützenswerte Landschaften zu erhalten, und sie hilft mit, dass dies nicht nur auf dem Rücken der Bergbevölkerung geschieht, sondern dass alle – direkt oder indirekt die gesamte schweizerische Bevölkerung – dazu beitragen. Der Grundsatz der Solidarität soll hier zum Tragen kommen, einer freundeidgenössischen Solidarität. Dieser Gedanke ist eigentlich einsichtig und sollte auch vorbehaltlos unterstützt werden, vor allem von denjenigen Kantonen, die sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation, aufgrund ihrer ökonomischen Kraft, zu den privilegierten in diesem Lande zählen dürfen.

Nun will der Antrag, den ich hier begründe, allerdings noch ein Zweites. Er äussert sich nämlich auch dazu, wie dieser Fonds gespiesen, wie er geäufnet werden soll, nämlich durch eine Abgabe auf die sogenannte Hydroelektrizität, also auf den Strom, der aus Wasserkraft erzeugt wird. Pro Kilowattstunde aus Wasserkraft erzeugtem Strom soll eine Abgabe von höchstens einem Rappen geleistet werden. Das wäre bei einer Produktion von 35 Milliarden kWh ein Betrag von rund 350 Millionen Franken oder bei einem Zehntel Rappen von 35 Millionen Franken. Das heisst also mit andern Worten, der Verursacher, wenn Sie so wollen, der Stromverbraucher, leistet einen sehr bescheidenen, aber im gesamten dann doch recht stattlichen Beitrag dazu. Er zahlt eine Minimalabgabe zweckgebunden für die Erhaltung dieser Landschaften, für den Ausgleich, ab.

Diese Abgabe ist, wie durch verschiedene Gutachten erhärtet worden ist, durchaus verfassungskonform. Zu diesem Punkt wird sich Herr Kollege Rhinow im Anschluss noch äussern. Die Abgabe ist meines Erachtens auch marktwirtschaftlich durchaus vertretbar; sie führt zu keinerlei Verzerrungen; sie ist ordnungspolitisch durchaus unbedenklich; sie ist, was wir ja immer wieder anstreben, auf das Verursacherprinzip bezogen, also verursachergerecht, und sie ist nicht zuletzt ökonomisch verantwortbar, denn sie trifft den einzelnen Konsumenten, wenn man es hochrechnet, mit durchschnittlich nicht mehr als einem Franken pro Monat oder mit 12 Franken pro Jahr. Zudem möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Gestehungskosten für Hydroelektrizität mit 3 bis 4 Rappen pro kWh weit unter jenen der Elektrizität aus Kernenergie liegen und dass also auch unter diesem Gesichtspunkt durchaus ein gewisser Ausgleich zugunsten der Bergkantone vertretbar ist.

Dieser sogenannte «Landschaftsrappen», diese Abgabe auf Hydroelektrizität, ist eine durchaus vernünftige und praktikable Lösung. Ich möchte damit allerdings nicht ausschliessen, dass es nicht doch noch andere Lösungen geben könnte. In der Kommission und jetzt auch im Rate hat Herr Kollege Jagmetti einen anderen Vorschlag im Sinne eines Eventualantrags gemacht. Er schlägt ebenfalls einen Ausgleichsfonds vor – er wird das ja noch begründen –, hingegen legt er sich bezüglich der Finanzierung, der Alimentierung dieses Fonds, nicht weiter fest.

Wir sind uns also in der Grundsatzforderung nach einem solchen Ausgleichsfonds an sich einig, nicht jedoch in der Frage seiner Finanzierung. Doch, wie gesagt, es ist auch eine Lösungsmöglichkeit, wobei allerdings da der erbitterte Widerstand des Bundesrates nicht ganz auszuschliessen ist, aber bitte, auch dieser Weg soll und kann natürlich geprüft werden.

Ich halte an meinem Antrag und der von mir vorgeschlagenen Finanzierung fest, weil sie mir durchaus praktikabel und

vernünftig erscheint. Ich bin aber gerne bereit, diesen Antrag auch mit anderen zu teilen, mit Kollege Rhinow unter anderem, der wesentliche Vorarbeiten dafür geleistet hat, aber auch, wie ich hoffe, mit einer Mehrheit des Rats, die vielleicht bereit ist, einen neuen Weg zu gehen, ein Zeichen zu setzen und damit einen ganz wesentlichen Schritt zur Erhaltung der letzten, teilweise einzigartig schönen Landschaften und Gewässer in unserem Land zu tun. Ich bitte Sie also um Unterstützung für diesen Minderheitsantrag.

Jagmetti: Die Angelegenheit ist gewichtig und von grosser Bedeutung. Ich anerkenne aber durchaus, dass sie auch in anderem Zusammenhang als jetzt in dieser Gesetzesberatung geregelt werden könnte, und so messe ich bei aller Bedeutung dieser Frage ihrer Lösung in diesem Zusammenhang nicht die Bedeutung eines Schicksalsentscheidens zu; meines Erachtens unterscheidet sich in dieser Beziehung die Frage deutlich von jener, die wir vorher bei Artikel 32 entschieden haben.

Meinen Antrag habe ich schon in der Kommission gestellt. Es ist also nicht eine völlige Neuheit, die ich jetzt ins Plenum bringe. Wir haben damals eine Debatte durchgeführt. Von meinem Kommissionsantrag unterscheidet er sich insofern, als ich ihn systematisch anders einordne. Ich habe mich da der Meinung angeschlossen, man könne die Bestimmung ins Wasserrechtsgesetz aufnehmen, und schlage Ihnen also nicht mehr die Integration ins Gewässerschutzgesetz, sondern ins Wasserrechtsgesetz vor, aber diese systematische Zuordnung ist ein Problem, der Gehalt ist das andere, und das ist hier die Entscheidende.

Mit meinem Vorschlag strebe ich kein umfassendes System der Abgeltung aller Vor- und Nachteile an, die sich für eine Gegend aus der Berücksichtigung nationaler Interessen ergeben können. Wir haben eine Vielzahl solcher Einflussfaktoren, und wir haben sie in vielen Gegenden. Sie umfassend gegeneinander abzugrenzen und dann ein System der kommunizierenden Röhren zu machen, bei dem jede Gegend alle Vor- und Nachteile aus nationalen Vorkehrungen abgegolten erhält, wäre meines Erachtens nicht möglich und würde eigentlich auch nicht ganz der Idee der nationalen Solidarität entsprechen.

Bei der Wasserkraftnutzung liegt aber eine Besonderheit vor. Es geht hier darum, dass eine natürliche Ressource, die klassischerweise dem Gemeinwesen zufällt und eine ganz erhebliche Quelle der Ressourcen auch finanzieller Art der Gegend darstellt, nicht genutzt wird aus Gründen, die im nationalen Bereich liegen. Da liegt meines Erachtens ein Sonderfall vor, der auch eine besondere Regelung rechtfertigt.

Mein Antrag ist zurückhaltend formuliert, und er unterscheidet sich in diesem Sinne auch ganz bewusst von jenem von Herrn Onken, nicht zuletzt, damit Sie Gelegenheit haben, die Akzente zu setzen, und sich für die eine oder andere Richtung entscheiden können.

Erstens sieht mein Antrag eine Abgeltung nur dort vor, wo die betreffende Gegend im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler enthalten ist. Warum das? Dieses Bundesinventar wird vom Bundesrat festgelegt. Es ist Gegenstand einer Verordnung mit einer Auflistung und entsprechenden Plänen. Wenn wir die Abgeltung nur dort gewähren oder vorsehen, dann hat der Bundesrat die Möglichkeit, zu entscheiden, in welchen Räumen er eine solche Abgeltung ausrichtet. Der Entscheid ist also nicht einfach dem Bund entzogen, sondern der räumliche Anwendungsbereich wird auf diese Weise vom Bund bestimmt, und der Bundesrat wird sich bei Aufnahme eines neuen Gebietes in dieses Inventar auch überlegen müssen, ob hier ein Verzicht auf die Wasserkraftnutzung im nationalen Interesse liegt.

Mein Vorschlag ist zweitens zurückhaltend, weil er keine Abgabe vorsieht. Das mag man bedauern, weil damit auch die Finanzierung nicht direkt geregelt ist, sondern aus allgemeinen Bundesmitteln alimentiert werden muss. Ich habe aber eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dieser Abgabe und schlage Ihnen deshalb eine Lösung ohne sie vor.

Schliesslich ist eine nur teilweise Abgeltung des Wasserzinses vorgesehen. Herr Hefti hat sehr zu Recht darauf hingewiesen, dass für eine Gegend der Wasserzins nur eine der Einnahmequellen aus der Nutzung der Wasserkraft ist. Wenn wir aber darauf verzichten wollen, ein umfassendes System der Abgeltung von Vor- und Nachteilen zu schaffen, dann sollten wir uns auch auf jene Abgeltungen konzentrieren, die eben spezifisch mit dieser Ressource verbunden sind, und das ist von mir aus gesehen der Wasserzins. Auch er soll nur teilweise abgegolten werden. Gemeint ist damit, dass kein wohlverworbenes Recht auf eine ewige Rente im Sinne des vollen Wasserzinses besteht, sondern dass der Bundesrat, der ja nach Absatz 5 meines Vorschlags zu Artikel 22 Wasserrechtsgesetz die Modalitäten regeln, den Umfang bestimmen soll und auch die zeitliche Begrenzung der Leistungen vorsehen kann.

Ich möchte Ihnen mit diesem Antrag eine Variante zum Antrag von Herrn Onken vorlegen, in der Meinung, dass es sich hier um eine sehr wichtige Frage handelt. Wenn Sie zur Auffassung gelangen sollten, sie sei dann in einem anderen Erlass und zu einem späteren Zeitpunkt umfassend zu regeln, dann würde ich mich diesen Überlegungen nicht voll verschliessen. Aber ich wollte Ihnen den Vorschlag heute vorlegen, damit er auch heute diskutiert werden kann.

Lauber: Das Anliegen, welches den Anträgen der Minderheit, dem Antrag von Herrn Ständerat Jagmetti, aber auch der Interpellation von Herrn Kollega Rhinow zugrunde liegt, gewinnt – das muss man zugeben – in unserem Land zusehends an Bedeutung, und zwar nicht nur, aber vor allem bezüglich eines Nutzungsverzichts bei der Wasserkraft. Der Verzicht auf wirtschaftliche Nutzung schützenswerter Landschaften schafft dort Härten, wo die wirtschaftliche Standortgunst in den natürlichen Gegebenheiten eben dieser Landschaften besteht. Dies trifft vor allem für das Berggebiet und dort unter anderem für die Nutzung der Wasserkraft zu. Deswegen verdient die Idee der Ausgleichszahlungen im Grundsatz, in der Zielrichtung, eigentlich Unterstützung, und ich glaube, wir sind den Antragstellern dankbar, dass sie dieses Thema in diese Vorlage getragen haben, damit es diskutiert werden kann.

Wie sehr der Druck der Öffentlichkeit zum Erhalt naturnaher und natürlicher Landschaften in der jüngsten Zeit zugenommen hat, ist uns nicht erst bei der nun laufenden Beratung der Gewässerschutzgesetzrevision bewusst geworden. Dahinter steht das sogenannte allgemeine Interesse am Schutz unserer Umwelt und am Erhalt unserer Landschaft. Dieses allgemeine Interesse gerät aber in Konflikt – wir haben heute davon gesprochen – mit dem allgemeinen Interesse einer ausgewogenen Besiedelung unseres Landes, mit dem allgemeinen Interesse am Abbau wirtschaftlicher Disparitäten innerhalb dieses Landes und auch mit dem allgemeinen Interesse an einer ausreichenden, sicheren, einheimischen, erneuerbaren sowie umweltschonenden Energieversorgung. Dieser Interessenkonflikt verlangt nach einem Ausgleich, doch darf dieser Ausgleich nicht einseitig zulasten der Verfügungshoheit der Kantone und der Gemeinwesen über ihr Territorium gehen. Wenn wir von den Kantonen und insbesondere von den Gemeinden und anderen Eigentümern verlangen, dass sie auf eine wirtschaftliche Nutzung ihres Raumes verzichten, dann müssen wir nach einem geeigneten Weg suchen, um diesen Nutzungsverzicht angemessen abgeltet zu können. Bezogen auf die Wasserkraft stellt sich das Problem in zweifacher Hinsicht; einerseits – wie dies z. B. beim Greina-Projekt der Fall war – für den absoluten Nutzungsverzicht und andererseits für die Nutzungseinschränkungen, wie sie durch die Neuregelung der minimalen Restwassermengen nun anstehen.

Ein Ausgleich müsste demnach nicht in Form von Almosen oder Sammlungen – wie sie im Falle Greina erörtert worden sind –, sondern durch angemessene Abgeltungen des Bundes an jene erfolgen, welche Nutzungseinbussen und Nutzungsverzichte im Interesse der Allgemeinheit hinnehmen respektive hinzunehmen haben.

Auf welche Weise dies geschehen soll, darüber gehen die Meinungen auseinander. Diese Frage sollte der Bundesrat umfassend prüfen. Der bereits in die parlamentarischen Beratungen eingebrachte Landschaftsrapport – gemäss Antrag der Minderheit – kann nicht die Lösung sein. Es würde dazu führen, dass auch jene den Nutzungsverzicht mitfinanzieren, welche ihn zu tragen haben. Noch ungerechter wäre eine Beschränkung einer Abgabe auf die Hydroelekttrizität allein. Das käme lediglich einer andern Art von Wasserzins gleich und entspräche weitgehend einer Umverteilung von Erträgen innerhalb einer begrenzten Wirkungskette. Von einem Ausgleich der Allgemeinheit könnte auf diese Art wohl kaum gesprochen werden, auch wenn man sagt, man würde diesen Landschaftsrapport auf den Konsumenten abwälzen.

Auch der Antrag von Herrn Kollege Jagmetti erscheint uns zu eng. Wenn wir beispielsweise daran denken, dass die Gemeinden Sumvitg und Vrin, die durch den Verzicht auf das Greinaprojekt sehr stark getroffen wurden, gemäss dieser Fassung nicht in den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen würden, dann zeigt das doch, dass die Formulierung, so wie sie Herr Jagmetti vorschlägt, sehr restriktiv ist. Die Interpellation Rhinow, über die wir heute leider nicht sprechen können, verdient aber dahingehend Unterstützung, dass die Idee von Ausgleichszahlungen zum Erhalt von schützenswerten Landschaften bei Nutzungsverzicht umfassend und unter Abwägung aller Aspekte – auch der staatspolitischen wie der finanziellen Aspekte – durch den Bund möglichst bald abgeklärt werden sollte. Der Bundesrat ist ja an und für sich dazu verpflichtet; es besteht ja noch das Postulat Columberg vom 8. Dezember 1986. Der Bundesrat ist ja aufgrund der Annahme dieses Postulates bereit und sicher auch willens, diese Fragen zu prüfen und dann darüber zu berichten.

Danioth: Ich pflichte Herrn Kollege Onken bei. Wir haben es hier zu fortgeschrittener Stunde mit einem – nach meiner Meinung – sehr zentralen Thema zu tun, das gar nicht weit hinter der Frage der Restwasserregelung zurücksteht und im Gegensatz zu jener auch Auswirkungen auf andere Regelungen, auf andere öffentliche Aufgaben, haben wird. Ich könnte es mir sehr einfach machen und sagen: gebt uns einen Ausgleich – wie ja die Idee lautet –, tragt mit an den Einbussen, an den Opfern, an den Verzichtenen, welche nun erwartet werden. Ich möchte mit diesen zwei Seelen in einer Brust doch fertig werden, aber ich glaube, bei aller Anerkennung, die ich bereits in der Kommission zum Ausdruck gebracht habe, für den Vorschlag sowohl Jagmetti wie Onken/Bührer, dass wir uns mit dieser Frage mehr auseinandersetzen müssten.

Die Gefahr des Almosencharakters, wie das Herr Kollege Lauber gesagt hat, ist nicht von der Hand zu weisen. Sie schimmert ganz offensichtlich durch im Antrag von Herrn Jagmetti, in dem nur eine teilweise Abgeltung in der Grössenordnung eines Jahreswasserzinses vorgeschlagen wird. Es ist auch die Einschränkung in Absatz 1, dass nur dann eine Entschädigung geleistet werden muss, wenn auf die Erteilung einer Konzession in einem Gebiet verzichtet wird, das ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen wird.

Wie geht es dann mit andern? Wir haben ja die Restwasservorschriften auch in andern Gebieten zu berücksichtigen; werden dann diese Gebiete übergangen? Ich glaube, wie das Herr Kollege Lauber gesagt hat: Greina ist ein Sonderfall. Das wissen ja die Bündner Ständevertreter am besten. Hier wurde nicht auf die Erteilung einer Konzession verzichtet, sondern auf die Ausübung, auf den Vollzug einer rechtskräftigen Konzession. Dass hier eine Entschädigung zu leisten ist, das liegt nahe. Es handelt sich ja hier nahezu um eine materielle Enteignung, die allerdings hier in freiwilligem Verfahren erreicht worden ist.

Aber wie ist es bei andern Konzessionen? Von welchem Moment an ist ein Anspruch begründet? Muss das Gemeinwesen zuerst das Bewilligungsverfahren durchziehen – eine Bewilligung, eine Konzession erteilen – und sich nachher

dann den Verzicht abkaufen lassen? Oder kann das Gemeinwesen erklären: Wir wären an und für sich in der Lage, diese Wasserkräfte auszunützen, aber wir verzichten darauf, wenn ihr uns etwas bezahlt? Die Gefahr, dass dann die Bergkantone unter einen vermehrten Druck aus dem Unterland, aus gewissen Kreisen, geraten, ist nicht von der Hand zu weisen. Zur Frage des Präjudizes: Der Verzicht auf eine Investition aufgrund eines Entscheides würde hier erstmals – nach meiner Beurteilung – in der Schweiz zu einem Entschädigungsanspruch führen. Würde dann in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren bei der Abwägung dieser Artikel 31ff., wo pflichtgemäss gehandelt werden muss und eventuell negative Entscheide gefällt werden, so argumentiert: die Ausnützung dieser Wasserkraft kann nicht oder nur in unbefriedigendem Umfang erfolgen, also entsteht ein Entschädigungsanspruch? Die Gefahr besteht, dass man für etwas eine Entschädigung verlangt, wozu sich eigentlich alle Behörden in diesem Lande, alle Bürger verpflichten: nämlich die bestehenden Gesetze einzuhalten.

Das Problem liegt eben eher dort – Herr Bundesrat Cotti hat es gesagt –, dass die Wasserkraft heute nicht angemessen bzw. nicht nach Marktpreisen entschädigt wird und gewisse Teile des Berggebietes, aber vielleicht auch andere Regionen – Herr Kollege Huber hat hier andere Regionen im Auge –, Leistungen im nationalen Interesse erbringen. Wo wollen Sie hier die Grenze ziehen? Gilt die Regelung auch für Gemeinden, die die Bauzone einschränken oder einen Baustopp für Zweit- und Ferienwohnungen verfügen? Haben solche Gemeinden nicht aus dem gleichen Gedanken heraus auch Anspruch auf eine solche Entschädigung?

Ich meine, diese Frage ist sehr zentral. Sie ist präjudiziell und wirkt sich auf unsere künftige Gestaltung der Gesetzgebung aus. Sie betrifft die Zumutbarkeit von Leistungen zugunsten der Allgemeinheit, welche wir ja heute in verschiedenen Bereichen diskutieren. Es wäre deshalb fast ungerecht, wenn wir Bergkantone nun hierfür eine Entschädigung verlangen und glauben würden, wir seien ein Sonderfall.

Hier sind wir es, aber es gibt eben andere Fälle, wo die andern einen Sonderfall darstellen.

Nachdem es sich um eine Revision des WRG handelt, welche wir hier zum Anlass nehmen, sollte das Problem allgemein vertieft geprüft werden, vor allem im Rahmen der Interpellation des Herrn Kollegen Rhinow, der eine umfassende Abklärung bereits gemacht hat und den Bundesrat damit veranlasst hat, das ganze Problem der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in unserem Lande zu prüfen und damit, zumindest auf die Wasserkraft bezogen, eine umfassende Lösung zu suchen. In diesem Sinne möchte ich vorschlagen, diese Anträge zurückzuweisen, bzw. Ihnen empfehlen, dass die beiden Anträge im Hinblick auf den Vorstoss Rhinow zurückgezogen werden.

Jagmetti: Darf ich nur eine Richtigstellung anbringen? In meinem Antrag ist nicht von einem Jahreszins die Rede. Gemeint war eine Abgeltung ungefähr für die Zeit einer Generation.

Cavelty: Sie haben alle die Zuschriften der Naturschutzorganisationen, der Greinastiftung und der Berggemeinden Sumvitg und Vrin erhalten. Ausgehend von der Situation dieser zwei Gemeinden wird die Einführung des Landschaftsrapports im Sinne der Kommissionsminderheit Onken/Bührer empfohlen. Im folgenden möchte ich aus naheliegenden Gründen ebenfalls von diesen mir sehr nahestehenden Gemeinden ausgehen. Ich nehme sie als *pars pro toto*, als repräsentativ für alle anderen Gemeinwesen im Berggebiet in gleicher Lage.

In den Zuschriften weisen die Gemeinden darauf hin, dass sie infolge des Verzichtes der NOK und der Rhätischen Werke auf die Wasserrechtskonzession für den Ausbau der Greina jährliche Ausfälle von zirka 2,4 Millionen Franken erleiden. Der Verzicht seitens der Konzessionsnehmerinnen erfolgte im Jahre 1986. Ich kenne die beiden Berggemeinden Sumvitg und Vrin sehr gut und kann bestätigen, dass sie

diese Konzessionseinnahmen bitter nötig hätten, um ihren dringendsten Aufgaben und den notwendigsten Bedürfnissen nachkommen zu können. Zum Teil haben sie im begründeten Vertrauen auf die künftigen Konzessionseinnahmen bereits Investitionen getätigt, die sie kaum mehr tragen können.

Den Gemeinden Sumvitg und Vrin geschieht moralisch Unrecht, wenn sie leer ausgehen. Ich unterstütze daher jedes Bestreben, diesen Gemeinden gerechte Ausgleichsleistungen zu erbringen. Durch die Kommissionsminderheit Onken/Bührer und durch den Eventualantrag Jagmetti wird eine Möglichkeit zu Ausgleichszahlungen anvisiert. Ich stimme diesen Anträgen mit Freude zu, wenn Gewähr dafür besteht, dass die Gemeinden Sumvitg und Vrin und alle ähnlich gelagerten Gemeinwesen wirklich zu ihrem Recht kommen.

Da wir in der glücklichen Lage sind, neben den genannten Antragstellern Onken und Jagmetti auch noch Prof. Rhinow unter uns zu haben, der nach den uns zugestellten Dokumenten zu den geistigen Trägern des Landschaftsrapports gehört, erlaube ich mir doch, einige Fragen zu stellen, bevor ich abstimme, um sicherzugehen, dass die hier genannten Berggemeinden auch wirklich zu ihrem Recht kommen und nicht nur als Aushängeschild dienen.

Bekanntlich erfolgte der Verzicht auf die Greinakonzession im Jahre 1986, und zwar durch die Konzessionsnehmerinnen NOK und Rhätische Werke.

Frage 1. Kann einem konkreten Anspruch der Gemeinden aufgrund des vorliegenden Vorschlages nicht entgegengehalten werden, der Verzicht sei vor dem neuem Recht erfolgt? Beziehungsweise generell ausgedrückt: Ist die Ausgleichsverpflichtung rückwirkend? Wenn ja, wie lange? Auch noch auf die Rheinkraftwerke, über die wir vor 40 Jahren abgestimmt haben?

Frage 2. Kann einem Anspruch der Gemeinden nicht eventuell entgegengehalten werden, der Verzicht auf die Konzession sei nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Konzessionsnehmerinnen erfolgt, unter anderem vielleicht nicht nur aus Umweltschutzgründen, sondern auch aus Rentabilitätsüberlegungen? Wiederum generell ausgedrückt: Ist es gleichgültig, wer verzichtet und aus welchem Grund, und wann er verzichtet?

Ich meine, diese zwei Fragen seien durch den Antrag Jagmetti bereits negativ beantwortet – negativ für die Gemeinden –, indem er eindeutig nur auf die Zukunft gerichtet ist und nur Ausgleichszahlungen zulassen will, wenn das Gemeinwesen selber verzichtet. Hier wäre das ja nicht der Fall.

Frage 3. Wie konkret muss die Gefährdung der Landschaft sein, damit ein Ausgleichsanspruch gutgeheissen werden kann? Müssen Konzessionen vorliegen, oder genügt ein allgemeines Interesse? Oder kann gar jede nicht realisierte Nutzung einen Anspruch auslösen? Gilt sie für alle Fälle, auch für bereits früher erfolgte?

Frage 4. Gibt es Ausgleichszahlungen für Teilverzichtete, beispielsweise für Einschränkungen des Restwassers?

Wie Sie aus diesen Fragen ersehen, bin ich gerade aus Interesse für die Gemeinden, insbesondere für die hier genannten Gemeinden Sumvitg und Vrin, aber auch für allfällige gleichgelagerte Fälle, gegenüber den vorliegenden Anträgen etwas vorsichtig. Bevor ich den vorgeschlagenen Formulierungen zustimme, muss ich sicher sein, dass diesen Gemeinden Gerechtigkeit wiederfährt und dass sie nicht nur als Aushängeschild benützt werden.

Wenn gegenüber den Anträgen entscheidende Zweifel nicht beseitigt werden könnten, wäre ich eher im Sinne meiner Vorredner für eine separate gesetzliche Regelung aufgrund der Interpellation Rhinow, die vertiefere Abklärungen erlaubt. Ich hätte es überhaupt begrüsst, wenn man die Interpellation Rhinow zum voraus behandelt hätte. Das wäre zweckmässiger und auch zeitsparender gewesen.

Im Grundsatz bin ich mit der Minderheit einig. Es geht nicht an, dass man Natur- und Landschaftsschutz zulasten des Berggebietes und der Berggemeinden betreibt, ohne dafür einen gerechten Ausgleich zu bieten. Auf diesen Ausgleich

haben aus meiner Sicht in erster Linie Vrin, Sumvitg und Gemeinden in ähnlichen Lagen Anspruch. Wenn dies nach dem Antrag Onken der Fall ist, stimme ich zu. Sonst muss ich eine andere Lösung im Sinne der Interpellation Rhinow in Erwägung ziehen.

Herr Rhinow: Erhalten die Gemeinden Vrin und Sumvitg aufgrund dieses Antrages ohne weiteres die entsprechenden Ausgleichszahlungen? Und, Herr Bundesrat, stimmen Sie einer allfälligen bejahenden Antwort von Herrn Rhinow zu?

Reichmuth: Die Ergänzung des Artikels 22 des Wasserrechtsgesetzes, so wie es der Antrag der Kommissionsminderheit oder auch der Eventualantrag von Herrn Jagmetti wollen, erachte ich als sehr fragwürdig.

Mit dem Antrag der Minderheit sollen Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung eingeführt werden. Damit wird meines Erachtens ein ausserordentlich gefährliches Präjudiz geschaffen.

Man kann es – wie das Herr Onken getan hat – auch als etwas Neues oder etwas Zukunftsweisendes bezeichnen! Es gibt in der Schweiz noch viele andere schützenswerte Landschaften von analoger Bedeutung, die entweder bereits in entsprechenden Bundesinventaren aufgeführt sind oder in Zukunft noch aufgenommen werden, bei denen keine Nutzung von Wasserkraften zur Diskussion steht.

Ich denke da beispielsweise an Gebiete, in denen aus landschaftsschützerischen Gründen die touristische Entwicklung eingeschränkt oder verhindert ist, indem z. B. trotz ausgewiesenen Bedürfnissen keine Erschliessungen für den Sommer- oder Wintersportbetrieb verwirklicht werden dürfen. Es gäbe noch andere Beispiele, die hier erwähnt werden könnten.

Wir schaffen eklatante Rechtsungleichheiten, wenn wir eine Entschädigungspflicht zur Erhaltung und Unterschutzstellung von solchen schützenswerten Landschaften allein im Zusammenhang mit der Wassernutzung gesetzlich verankern. Es würde nicht lange dauern, bis auch für andere Schutzgebiete entsprechende Forderungen angemeldet würden.

Diese grundsätzlichen Bedenken gelten auch gegenüber dem Eventualantrag von Herrn Jagmetti.

Der Minderheitsantrag will auch festlegen, dass für die Sicherung angemessener Restwassermengen, die wir heute behandelt haben, aufgrund der Finanzkraft der Kantone und Gemeinden Ausgleichsbeiträge geleistet werden müssen. Bisher galt der Grundsatz, dass zumutbare Einschränkungen der Nutzung, wenn sie in einem übergeordneten Interesse – wie im vorliegenden Fall im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes – erfolgen müssen, keinen Anspruch auf Entschädigung begründen. Von einer Enteignung oder einem enteignungsähnlichen Tatbestand kann bei der Festlegung von Restwassermengen doch wohl nicht gesprochen werden.

Meines Erachtens sollte von diesem Grundsatz auch in Zukunft unter keinen Umständen abgewichen werden.

Der Eventualantrag von Herrn Jagmetti zu Absatz 3 könnte Gemeinwesen geradezu animieren, Kraftwerkprojekte ungeachtet von deren Wirtschaftlichkeit – das möchte ich unterstreichen – in Gebieten, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen sind, zu erstellen oder erstellen zu lassen. Sie hätten dann die bundesrechtlich gesicherte Garantie einer finanziellen Abfindung durch den Bund, wenn sie auf die Ausführung des Projektes «grosszügig» verzichten. Ich meine, dass wir solchem Geldverteilen nicht Tür und Tor öffnen dürfen. Uebrigens wäre Absatz 3 von Artikel 22 Wasserrechtsgesetz nach dem Antrag von Herrn Jagmetti auch auf Gemeinwesen anwendbar, die absolut nicht auf derartige finanzielle Zuschüsse des Bundes angewiesen wären.

Wenn wir die Bergkantone besser alimentieren wollen – wofür ich Verständnis habe –, können wir dies mit dem Steuerrecht respektive mit einer Aenderung der Besteuerung der Partnerwerke tun.

Aufgrund dieser Überlegungen komme ich zum Schluss, dass die Minderheitsanträge aus grundsätzlichen und staatspolitischen Gründen abzulehnen sind, auch wenn sie verfassungsrechtlich an sich zulässig wären.

Rüesch: Der Antrag Onken ist politisch nicht unklug. Denn Sie versuchen ja, mit den Gebirgskantonen eine Allianz einzugehen. Allerdings in meinen Augen eine unheilige Allianz, wie wir heute morgen im Rahmen der übrigen Beratungen gesehen haben. Es scheint auch, dass die Gebirgs-völker, zu denen die St. Galler auch teilweise gehören, nur zum Teil in diese unheilige Allianz eintreten wollen.

Der «Landschaftsrappen» ist in meinem logischen Verständnis jenseits der Vorstellungskraft. Zahlen soll also derjenige, dem eine Nutzung verweigert wird, also die Kraftwerke, die Hydroelektrizität produzieren wollen. Haben Sie schon einmal gesehen, dass einem Bauern, dem ein Pachtland nicht gegeben wird, nachher Pachtzins abverlangt wird? Ob dieser «Landschaftsrappen» gemäss Gutachten Rhinow eine Sonderabgabe oder eine Steuer ist, ist wichtig für das Recht der Erhebung. Für den Zahlenden ist diese Definition nebensächlich. Er muss einfach bezahlen.

Wenn wir pro Kilowattstunde Hydroelektrizität, die wir vielleicht für 10 Rappen verkaufen, einen zusätzlichen erheben, haben wir bereits 10 Prozent Energiesteuer oder Energie-sonderabgabe oder wie Sie dem sagen wollen. Bezahlen müssen Sie die 10 Prozent. Dann haben wir auf Schleichwegen das eingeführt, was beide Räte im Rahmen der Legisla-turdebatte abgelehnt haben.

Kommt als nächster Rappen der «Energieforschungsrap-pen»? Immerhin bin ich dem Rat dankbar, dass heute mor-gen niemand auf die Idee kam, bei Artikel 14 einen «Güllen-rappen» zwecks Aeführung eines Abstockungsfonds einzu-führen.

Herr Onken, Sie haben vom Verursacherprinzip gesprochen. Die Hydroelektrowirtschaft ist hier nicht Verursacher. Wer ist denn Verursacher? Verursacher ist einmal der Verfas-sungsgeber; das ist das Schweizervolk, das bewusst, mit grossem Mehr, den Gewässerschutzartikel angenommen hat. Und Verursacher ist der Gesetzgeber – wir – oder im allfälligen Referendum das Volk selbst. Und wenn das ganze Volk diese Restwassermengen beschliesst – also diese Ver-luste verursacht –, muss logischerweise das ganze Volk zahlen, also die Allgemeinheit, aber nicht die Hydroelektrizitätswirtschaft. Wenn also bezahlt werden muss, ist das Sache des Bundes. Da hat Herr Danioth absolut recht.

Wenn der Bund aber zahlen soll, müssen wir uns überlegen: Wie?

Soll er nach dem Vorschlag von Herrn Jagmetti zahlen? Oder soll er etwa durch eine Neuorganisation des Finanz-ausgleichs zahlen? Persönlich sähe ich es lieber, wenn wir im Rahmen der Aufgabenteilung zweites oder drittes Paket die finanzschwachen Kantone so stärken könnten, dass sie ihrerseits solchen Gemeinden unter die Arme greifen könn-ten, wie sie Herr Cavelti jetzt erwähnt hat. Dann hätten wir alle diese Schwierigkeiten nicht, die Herr Danioth und Herr Lauber zu recht angedeutet haben.

Wir sollten in dieser Richtung etwas versuchen. Ich würde den Antragstellern empfehlen, ihre Vorschläge zurückzuzie-hen – im Sinne von Herrn Danioth, dass der Bundesrat das Ganze erdauern kann, um in einer späteren Vorlage eine Lösung zugunsten derjenigen, die verzichteten, anzubieten.

Rhinow: Das System dieser Ausgleichsbeiträge ist der schweizerischen Politik alles andere als unbekannt. Wir verwenden es in ähnlicher Form im Bereich der Landwirt-schaft und neuerdings auch im Bereiche des Biotopschut-zes gemäss einer kürzlich erfolgten Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes, nur dass dort Private und nicht Gemeinwesen unmittelbar Nutzniesser sind.

Der Grundgedanke ist der folgende: Wer im Interesse eines qualifizierten, besonders starken öffentlichen Schutz- oder Förderungszieles auf eine an sich mögliche und realisier-bare Nutzung ganz oder teilweise verzichtet, soll für diesen Verzicht in einem bestimmten Umfang finanziell entschädigt

werden. Die Entschädigung findet also ihre Rechtfertigung im besonderen Opfer, das der Nutzungsberechtigte freiwillig auf sich nimmt.

Wegleitend ist die Idee, dass dem Nutzungsberechtigten die Nutzung nicht durch Hoheitsakt verboten oder einge-schränkt wird, sondern dass seine Verhaltensweise, die im öffentlichen Interesse liegt, freiwillig durch Inaussichtstellen und Zusicherung von Beiträgen herbeigeführt oder prämiert wird.

Im Grunde genommen handelt es sich also um eine sehr liberale Einrichtung, die mit Anreizen schafft und nicht mit Geboten und Verboten.

Es geht auch nicht darum – da kann ich vielleicht gerade eine Frage beantworten, die mir gestellt worden ist –, das Befolgen von Gesetzen zu entschädigen oder Dinge zu entschädigen, die an sich gemacht werden müssen. Vor-schriften, die eingehalten werden müssen, werden nach diesem Modell nicht entschädigt, sondern nur freiwillige, darüber hinausgehende Verzichtleistungen. Die Autonomie der Gemeinwesen bleibt gewahrt. Sie sind in ihrer Nutzung nicht begrenzt, sondern sie sind in einer anderen Lage; sie stehen nicht mehr unter dem gleichen finanziellen Druck.

Im Falle der Wassernutzung geht es also darum, dort den Verzicht teilweise entschädigen zu können, wo er im natio-nalen Interesse liegt und – auch das muss gegeben sein – aufgrund der Finanzlage des Gemeinwesens unzumutbar erschiene. Es geht letztlich auch um regionalpolitische Anliegen und um Anliegen eines volkswirtschaftlichen Aus-gleichs. Eine gemeineidgenössische Solidarität wird hier erforderlich, wenn wir unsere nationalen Bedürfnisse verfol-gen wollen.

Was nun dieses Greina-Modell betrifft, ist zuerst ein Wort zur Verfassungslage zu sagen. Wenn wir nur die Beiträge ins Auge fassen, ist die Verfassungslage in jedem Fall vollkom-men unbedenklich. Ich zitiere hier Artikel 24sexies Absatz 3, Artikel 24septies und auch Artikel 31bis Absatz 3, soweit die Regionalpolitik betroffen ist.

Ich erachte auch die vorgeschlagene Finanzierung über diesen Landschaftsrappen als zulässig, selbst wenn ich zugebe, dass die Rechtslage hier weniger eindeutig erscheint als bei den Beitragsleistungen. Ich verzichte aber in dieser Debatte auf nähere Ausführungen zum Gutachten, das ich erstatten durfte.

Was mich auch beschäftigt und was ich sehr ernst nehme, das sind die staatspolitischen Bedenken. Wir haben auch ausgiebig über diese Fragen diskutiert. Ich verstehe die Sorge um eine sinnvolle Begrenzung des Anwendungsbereiches, und ich verstehe auch ein Stück weit die Befürchtung, mit diesem Schritt müsste dann schliesslich jeglicher Verzicht auf eine beliebige Nutzung ausgeglichen werden. Aber ich glaube, da schüttet man das Kind zu rasch mit dem Bade aus. Die Anerkennung des Prinzips der Ausgleichsbeiträge heisst nicht, dass alles und jedes zu entschädigen wäre. Wir haben hier auch nicht Präjudizien zu befürchten, weil – ich werde darauf zurückkommen – wir keine Ansprüche gewähren sollten, die der zusprechenden Behörde praktisch keinen Ermessensspielraum mehr übriglassen würden. Die Voraussetzungen, unter denen solche Beiträge ausge-richtet werden können, sind vom Gesetzgeber und vom Verordnungsgeber sorgfältig zu definieren.

Im Gesetz selbst werden gewisse Voraussetzungen defi-niert:

1. Es handelt sich um Entschädigungen in zwei Fällen: Zum einen geht es um die Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler Bedeutung. Darauf muss sehr stark das Gewicht gelegt werden. Es geht nämlich nicht um den Schutz jeglicher an sich schützens-werter Landschaften, es geht nicht um jedes Gewässer, das genutzt werden könnte, etwa mit Laufkraftwerken, es geht wirklich um den Schutz der wenigen – und ich betone: es sind leider, leider nur noch wenige – Landschaften, die diesen nationalen Schutz verdienen. Dass daneben Kantone und Gemeinden noch weitere Gebiete schützen sollen, ist damit nicht ausgeschlossen, im Gegenteil. Aber der Bund soll sich doch nur dieser Landschaften von nationaler

Bedeutung annehmen. Das sind nicht Dutzende, das sind wenige Landschaften, die zu definieren sind.

Zum anderen geht es um die Sicherung der Restwassermengen, selbstverständlich nur in dem Ausmass, in dem das Obligatorium überschritten wird.

2. Diese Abgeltungsleistungen sollen nur gewährt werden, wenn die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen es nahelegt. Das ist sehr wichtig, gerade auch wegen dieses Ausgleichsmoments.

3. Die Entschädigung kann nie voll sein. Es kann nie darum gehen aufzurechnen, was das Gemeinwesen auf 50 oder 80 Jahre alles bekommen hätte, wenn es die Nutzung realisiert hätte; sondern es geht darum zu verhindern, dass einfach nichts da ist, und den Gemeinden somit wirkungsvoll zu helfen.

4. Es soll durchaus ein gewisser Ermessensspielraum der zusprechenden Behörde eingebaut werden. Das Gesetz enthält noch keinen Rechtsanspruch, sondern es ist Sache des Bundesrates, in der Verordnung gewisse Konkretisierungen vorzunehmen und zu sagen, in welchen Fällen diese Entschädigungen ausgesprochen werden sollen.

5. Es sollen nur echte Verzichtes entschädigt werden, das heisst: es muss eine Realisierbarkeit der Nutzung, die aufgrund der Entschädigung nicht ausgeführt wird, gegeben sein.

Es liegt also am Bundesrat, die weiteren Voraussetzungen zu bestimmen, etwa Bemessungskriterien festzulegen, Missbräuche auszuschliessen, Schutzmassnahmen zu umschreiben. Letzteres ist wichtig, denn der Verzicht, der hier vom Gemeinwesen ausgesprochen wird, muss natürlich von der Verpflichtung begleitet sein, auf eine bestimmte Zeit, auf 20 oder 30 Jahre, dieses Gebiet zu schützen. Das Gemeinwesen wird ja entschädigt, weil diese Landschaft unter Schutz gestellt wird, so dass nicht Jahre später dann doch eine Konzession erteilt werden kann.

Es geht auch darum – das kann gleichfalls der Bundesrat tun –, die rechtliche Abwicklung zu konkretisieren. Dies könnte in Form einer Vereinbarung erfolgen, in der etwa die Entschädigung einerseits und die Verpflichtung des Gemeinwesens andererseits festgelegt werden.

Was die Finanzierungsart betrifft, so stellt sie für mich kein zentrales Anliegen dieser Idee dar. Eine Möglichkeit besteht darin, die Finanzierung mit dem Landschaftsrappen sicherzustellen. Ich würde mich aber auch dem Vorschlag nicht verschliessen, diese Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln auszurichten, um so mehr als im Verhältnis zu den Gesamtausgaben die Ausgaben für den Naturschutz immer noch verschwindend klein sind und eine gewisse Aufstockung hier sicher verkräftbar wäre.

Die Fragen, die Herr Kollege Cavelty gestellt hat, sind zum Teil beantwortet worden. Ich möchte noch ganz kurz darauf eingehen: Es wird nicht entschädigt, wenn ein Privater verzichtet; sondern es wird der Verzicht des Gemeinwesens, gekoppelt mit einer Verpflichtung, nun für den Schutz einer bestimmten Landschaft zu sorgen, entschädigt. Insofern sehe ich keinen Hinderungsgrund, dass den Gemeinden Vrin und Sumvitg, wenn sie sich zum Verzicht auf die Nutzung der Greina-Ebene bereit erklären – denn bis jetzt hat nur das Kraftwerk verzichtet –, diese Entschädigung zugesprochen wird. Da sehe ich überhaupt kein Problem! Ich glaube, wir sind insofern in einer gewissen Zwangslage, als verschiedene Votanten dem Anliegen an sich positiv gegenüberstehen, aber vielleicht etwas Mühe haben, sich jetzt für ein bestimmtes Modell zu entscheiden. Ich hätte es auch begrüsst, wenn die Reihenfolge umgekehrt gewesen wäre, wenn meine Interpellation zuerst behandelt worden wäre und wir dann anschliessend im Rahmen des Gesetzes hätten abstimmen können. Wenn wir jetzt aber einfach auf eine Abstimmung verzichten, dann fürchte ich, dass das Anliegen nicht mehr im Rahmen dieser Gesetzesrevision behandelt werden kann. Deshalb muss ich Ihnen eigentlich empfehlen, dem Grundsatz dieses Greina-Modells zuzustimmen, allenfalls ohne den Absatz über die Finanzierung oder in Form des Vorschlags von Herrn Jagmetti, damit das Geschäft im Zweitrat weiterbearbeitet, vielleicht korrigiert

oder verbessert wird. Das Anliegen aber sollte auf jeden Fall noch im Rahmen dieser Revision verwirklicht werden können.

Huber: Ich habe mit grossem Interesse dieser Diskussion zugehört, und ich bin dankbar dafür, dass Herr Daniöth zumindest mit einem Satz auch noch auf andere Tatbestände hingewiesen hat. Denn der Tatbestand, der hier diskutiert wird und aus dem Rechtsfolgen abgeleitet werden, ist doch, dass derjenige, der keinen Beitrag leistet – das Motiv sei vorerst einmal dahingestellt – an die Probleme der Energieversorgung aus der Wasserkraft – und da hat Herr Lauber eine zutreffende Bemerkung gemacht –, nachher entschädigt wird aus Beiträgen, die die Konsumenten der Wasserkraft bezahlen. Das kann auf der einen Seite geschehen durch den eigenen Verzicht, dieses Werk zu realisieren, das kann aber auf der andern Seite auch in der Art und Weise geschehen, dass man denjenigen, die von einer derartigen Anlage betroffen sein sollten, sagt: macht nichts, weigert euch, andere entschädigen euch dafür. Das ist doch einer der Tatbestände, die sich hinter diesem Antrag verbergen. Da wollen wir uns doch gegenseitig nichts vormachen. Da scheinen mir gewisse Zusammenhänge klipp und klar zu bestehen.

Ich muss sagen, dass ich in der Diskussion Voten gehört haben, die mir für die Begründung einer Entschädigungspflicht viel zu weit gehen. Wenn dann die Rede davon ist, dass die Nichtausnutzung der Restwassermenge einen entschädigungsberechtigten Tatbestand darstellt, dann frage ich Sie: Wie wollen Sie begründen, dass ein Flusskraftwerkbetreiber, der unten am Rhein – da, wo dieser mit der Aare zusammentrifft – eine Leistungssteigerung bewirken will und dem aufgrund einer Unverträglichkeitsprüfung die Bewilligung nicht erteilt, leer ausgeht? Wie wollen Sie das erklären, wie wollen Sie das begründen? Wollen Sie das einfach mit dem Siegel «weil's droben in den Alpen ist und weil's Arme sind» versehen, aber nicht wenn es drunten im Flachland ist und die Betroffenen offenbar nicht Arme sind. Herr Jagmetti wurde zutreffend gefragt: «Wie hältst Du es mit der Rückwirkung?» Mir ist der Fall eines Verzichts auf ein Kraftwerk bekannt, aufgrund eines Arguments, das nicht in der aufgeführten Liste war, und kurz darauf hat der Bund das entsprechende Gebiet in sein Verzeichnis der schützenswerten Landschaften aufgenommen. Heute würde sich die Realisierung dieses Kraftwerks, insbesondere aufgrund der Beschlüsse, die im Laufe dieser Woche noch gefasst werden, ohne weiteres rechtfertigen. Man kann es aber nicht mehr tun, weil in der Nähe dieses Kraftwerks jetzt eine schützenswerte Landschaft liegt und weil diese schützenswerte Landschaft durch den Bau dieses Kraftwerkes offenbar tangiert wird.

Wir haben aber bei all diesen Ueberlegungen nur immer den einen Tatbestand angesehen, nämlich den Tatbestand der Abgeltung für einen Verzicht. Es gibt auch noch einen anderen Tatbestand, den Sie hier ins Auge zu fassen haben, meine Herren Antragsteller. Es gibt den Tatbestand der Abgeltung dessen, der zugunsten dieser Nation eine besondere Leistung erbringt. Solange man beispielsweise einer Gemeinde bundesrechtlich die Pflicht auferlegt, ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu übernehmen, ohne dass man sie entschädigen kann, weil es an den entsprechenden Normen fehlt, werden Sie sehr wahrscheinlich von mir nicht erwarten, dass ich einer Lösung à la Onken, die aus einem NOK-Kanton ohne besondere Leistungen für die Bedürfnisse der NOK stammt, zustimme.

Aber in einem Punkt haben Sie auch meine volle Zustimmung, nämlich dort, wo es darum geht, diese Probleme interkantonaler Solidarität auf eidgenössischer Ebene zu lösen. Einbezogen werden müssen aber beide Fälle, nicht nur bei einem Verzicht, sondern auch bei einer besonderen Leistung. Deshalb sollten Sie diese Anträge ablehnen. Sie dürfen sie auch nicht nur deswegen annehmen, Herr Rhinow, damit sie im Gespräch bleiben und im Zweitrat drüben eine bedeutend längere Behandlung erfahren als jetzt in diesem Saal. Klammern Sie sie aus, bringen Sie sie in einem

Vorstoss, der dem ganzen Problem gerecht wird, und dann wollen wir die Probleme der Demokratie der direkten Betroffenheit und ihrer finanziellen Auswirkungen – denn um das geht es letztlich – in ihrer Gesamtheit diskutieren. Wir wollen alle Mittel miteinbeziehen, nicht nur diesen Rappen, sondern auch, was Herr Reichmuth zitiert hat, das Mittel der Steuer, das Mittel des Finanzausgleichs und der anderen Modalitäten. Entscheiden Sie sich für eine Lösung, die abgetrennt ist von der Nutzung der Wasserkraft, die losgelöst ist von diesem Gegenstand Gesetzesrevision im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz. Dann haben Sie allerdings an einem Ort einen Anstoss erhalten, der fruchtbar weiterführt zur Behandlung eines Themas, das uns als Nation in Zukunft beschäftigen wird.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Hefti, Berichterstatter: Die ganze Diskussion zeigt mir, dass beide Anträge in keiner Art und Weise entscheidungsreif sind. Herr Kollege Onken hat uns kürzlich daran erinnert, wir seien eine «Chambre de réflexion». Wenn man eine «Chambre de réflexion» ist, dann fasst man auch keine grundsätzlichen Entschiede, bevor man nicht einigermaßen weiss, um was es geht und welches die Konsequenzen sind. Ich stelle daher den Antrag, diese Diskussion abzubrechen und die Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir kennen im Ständerat keinen Abbruch der Diskussion wie im Nationalrat.

Es haben sich noch einige Kollegen eingetragen.

Beharren Sie darauf, dass Sie noch reden können, oder sind Sie bereit, darauf zu verzichten? Ich glaube, die Meinungen sind an sich gemacht.

Jagmetti: Es sind mir noch Fragen gestellt worden, auf die ich gerne ganz summarisch geantwortet hätte.

Herr Cavelti möchte ich noch die gewünschten Antworten geben. Ich fasse sie sehr knapp zusammen.

Es geht bei meinem Vorschlag um eine Abgeltung für den Verzicht auf die Nutzung nutzbarer Ressourcen, also nur dessen, was man wirklich nutzen kann und nutzen darf.

Auf die zweite Frage, wie es beim Verzicht der Kraftwerkgesellschaft sei, hat Herr Rhinow eigentlich schon geantwortet. Verzichtsauslösend wäre nur der Entscheid der Gemeinden, dann nicht selbst zu nutzen und auch keinem andern eine Konzession zu erteilen, sondern dauernd auf die Nutzung zu verzichten. Das würde eine Entschädigung auslösen, wenn der Bundesrat die Greina als schützenswerte Landschaft einordnen würde.

Ich wollte mit diesen Umschreibungen einigermaßen den Rahmen abdecken. Es geht mir – ich möchte es wiederholen – nicht um ein umfassendes Ausgleichssystem, sondern um das Angehen einer ganz spezifischen Frage in einem begrenzten Bereich, um hier eine Lösung zu ermöglichen, ohne dass ich die staatsbürgerlichen und staatspolitischen Gesichtspunkte verkennen würde.

Präsident: Wir stimmen über den Ordnungsantrag ab.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag (Abbrechen der Debatte)

12 Stimmen

Dagegen

8 Stimmen

Bundesrat Cotti: Ich werde Sie nicht länger als zwei Minuten aufhalten; denn ich glaube, dass aufgrund dieses ersten Teils der Diskussion alle Anwesenden eingesehen haben, dass die Begriffe noch unklar sind und dass eine Klärung dieser Frage absolut notwendig ist.

Ich möchte mich überhaupt nicht in die Materie selbst hineinwagen. Ausgehend von Herrn Caveltys Fragen betreffend die Greina kann ich Ihnen aber in bezug auf die politische Absicht des Bundesrats folgendes sagen: Es sind eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen eingereicht

worden, denen der Bundesrat in seinen Antworten im Jahre 1987 – ich erinnere mich selbst daran – eher negativ gegenüberstand. Aufgrund der Anträge, die schon in der Kommission eingebracht worden sind, hat der Bundesrat noch einmal über die Frage diskutiert.

Die Frage zu definieren, ist kaum möglich. Sie sehen schon aus der heutigen Debatte, dass die Abgrenzung des Geltungsbereiches einer solchen Massnahme ausserordentlich schwierig wäre. Eines aber hat der Bundesrat beschlossen – ich kann das vor der Beantwortung der Interpellation sagen –: er will der Frage durch ein eingehendes Studium nachgehen, und zwar in all ihren Facetten bis hin zu den Grenzen, die sich gar nicht festlegen lassen, nicht einmal in einer Chambre de réflexion. Wir werden das Ergebnis in einem Bericht veröffentlichen. Für das Studium braucht es Zeit; das muss ich Ihnen schon heute sagen. Der Bericht wird nicht bedeuten, dass der Bundesrat damit irgendwelche politischen Entschiede vorwegnehmen will. Er soll für alle, auch für diejenigen, die ausserhalb dieser Chambre nachdenken, Grundlage für weitere politische Schritte sein. Selbstverständlich beantragt auch der Bundesrat, dass die beiden Anträge vorderhand verworfen werden.

Präsident: Die Minderheit beantragt die absatzweise Abstimmung.

Abstimmung – Vote

Abs. 3 – Al. 3

Für den Antrag der Minderheit

9 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Für den Antrag der Minderheit

7 Stimmen

Dagegen

23 Stimmen

Präsident: Damit ist der Antrag als Ganzes verworfen.

Jagmetti: Mein Antrag war tatsächlich als Eventualantrag zum Antrag Onken dargelegt worden. Indessen ist jetzt leider allein über den Antrag Onken abgestimmt worden. Das entsprach offenbar der Absicht, den Antrag Onken als solchen zu behandeln. Ich bin jedoch der Ansicht, man hätte über meinen Antrag auch abstimmen können.

Präsident: Herr Jagmetti will seinen Eventualantrag in einen Hauptantrag umwandeln.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Jagmetti

9 Stimmen

Dagegen

24 Stimmen

Art. 76 und 77

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 76 et 77

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 77a (neu)

Antrag Schmid

Die Kantone legen die Frist zur Anpassung der höchstzulässigen Düngermenge an die massgebliche Nutzfläche nach der Dringlichkeit des Einzelfalles fest. Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Anpassungen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Art. 77a (nouveau)*Proposition Schmid*

Les cantons fixent le délai d'adaptation des quantités d'engrais maximales autorisées aux surfaces utiles déterminantes en fonction de l'urgence des situations particulières. Ils veillent à ce qu'il soit procédé aux adaptations nécessaires dans un délai de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

Schmid: Ich komme mit diesem Antrag auf eine Uebergangsbestimmung zu sprechen, die mit Artikel 14 Absatz 3 zusammenhängt.

Sie haben beschlossen, dass die massgebliche Nutzfläche von einer Hektare mit maximal drei Düngergrossvieheinheiten belastet werden darf. Das kann nicht von heute auf morgen geschehen. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, fehlt aber eine Uebergangsbestimmung: Das heisst, Sie würden verlangen, dass von heute auf morgen die massgeblichen Düngerausbringungen, auf die entsprechende Nutzfläche bezogen, durchgesetzt werden. Das geht nicht!

Es wäre fair und anständig, wenn Sie diesen Bauern eine Uebergangsfrist gewähren – ich schlage eine Uebergangsfrist von fünf Jahren vor. Diese Frist entspricht auch dem, was Sie in Artikel 75 Ziffer 5 beschlossen haben, wo Sie Artikel 19g des Landwirtschaftsgesetzes so geändert haben. Ich bitte Sie, dieser Uebergangsfrist zuzustimmen.

Hefti, Berichterstatter: An sich ist es richtig, dass eine Uebergangsfrist eingeführt wird.

Bundesrat Cottli: Ich muss gestehen: Diesen Antrag sehe ich heute zum ersten Mal. (*Zwischenruf Schmid:* Er wurde gestern ausgeteilt!) Ich bedaure, auf meinem Tisch lag er jedenfalls nicht. Immerhin möchte ich sagen, dass ich persönlich auf den ersten Blick keine Einwände gegen eine Uebergangsfrist habe.

Ich muss mich beim Herrn Präsidenten entschuldigen, da es kein Rückkommen gibt, ich aber doch noch folgendes zu bemerken habe: Sie haben vorher über Artikel 75, Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes, Stillelegungsbeiträge beschlossen. Ich komme selbstverständlich nicht mehr darauf zurück. Ich behalte mir aber das Recht vor, darüber noch im Nationalrat zu diskutieren. Ich stelle gegenüber der Aeusserung von Ständerat Schönenberger über die Frage der Entschädigung an die Kantone fest, dass hier wahrscheinlich ein gewisser Zwiespalt besteht. Es handelt sich um 32 Millionen Franken pro Jahr, die während fünf Jahren bezahlt werden müssen – ich zitiere Artikel 75 Ziffer 5 – und die weit über den finanziellen Vorstellungen des Bundesrates liegen.

Schönenberger: Ich möchte versuchen, am Vorschlag der Kommission festzuhalten. Wir haben nämlich auch in Artikel 76 fünfzehn Jahre, dann in Artikel 77 fünfzehn Jahre und in Artikel 80 ebenfalls fünfzehn Jahre festgelegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Lagereinrichtung für Gülle, Mist und Silosäfte, also bei der Landwirtschaft, in fünf Jahren saniert werden soll, währenddem allen andern fünfzehn Jahre zur Verfügung stehen. Es ist auch vernünftiger, fünfzehn Jahre festzulegen, denn in fünf Jahren ist es gar nicht möglich, dies alles anzupassen.

Schmid: Ich weiss nicht, ob hier ein Missverständnis vorliegt. Ich beantrage keine Abänderung von Artikel 77, sondern eine neue Regelung. In Artikel 77 gibt es eine Uebergangsfrist für Lagereinrichtungen. Dies soll so bleiben; fünfzehn Jahre sind in diesem Fall richtig. Bei Artikel 77a geht es darum, dass man die Grösse und die Menge des pro Hektare auszubringenden Düngers in einer bestimmten Frist auf die drei Düngergrossvieheinheiten herabsetzt. Das braucht nicht fünfzehn Jahre! Ich verlange mit diesem Antrag auch keine Entschädigung, das betrifft eine andere Stelle und ist von der Entschädigung völlig unabhängig. Wenn Sie schon verlangen, dass diese Anpassung in einer bestimmten Frist

erfolgen soll, dann wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie eine Frist von mindestens fünf Jahren gestatteten.

Schönenberger: Herr Schmid hat recht, ich habe mich getäuscht!

Präsident: Der Antragsteller sollte auch einen Titel für diese Bestimmung nennen.

Schmid: Das überlasse ich gerne der Redaktionskommission.

Präsident: Der Titel wäre: Anpassung der höchstzulässigen Düngermenge.

*Angenommen gemäss Antrag Schmid
Adopté selon la proposition Schmid*

Art. 78 bis 80*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 78 à 80*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti, Berichterstatter: Der Kanton Bern hat sich zu diesem Artikel wie folgt geäussert: «Weder das Inventar noch der Sanierungsplan sind im verlangten Detaillierungsgrad innert der vorgesehenen Frist mit vernünftigen Aufwand realisierbar. Solche Grundlagen sind nur brauchbar, wenn sie vollständig sind und dauernd nachgeführt werden. Die Erfahrungen mit Inventaren und Sanierungsplänen aller Arten haben gezeigt, dass sie einen hohen Aufwand an technischen, administrativen und personellen Mitteln, die in keinem Verhältnis zum schliesslichen Nutzen stünden, erfordern würden.»

Ich stelle keinen Antrag, ich möchte es nur vorgelesen haben, damit sich die Verwaltung dieser Probleme bei der Durchführung des Artikels bewusst bleibt.

Angenommen – Adopté

Art. 82 bis 84*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 82 à 84*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Jagmetti: Nach Artikel 67 unseres Reglements habe ich das Recht, meine Stimmabgabe kurz zu begründen. Ich möchte davon Gebrauch machen.

Ich befürworte ein neues Gewässerschutzgesetz. Ich wünsche, dass dieser Erlass weiterbehandelt, weiterentwickelt wird. Ich kann ihm aber, nachdem Sie die Restwassermengen durch Artikel 32 Absatz 2 relativiert haben, nicht zustimmen, und so bleibt mir zu meinem Bedauern in der Gesamt- abstimmung nur die Stimmenthaltung.

Für Annahme des Beschlusentwurfes
Dagegen

20 Stimmen
3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulates 65.408.

Zustimmung – Adhésion

*Schluss der Sitzung um 14.00 Uhr
La séance est levée à 14 h 00*

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1988, Seite 620 – Voir année 1988, page 620
Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1989
Décision du Conseil national du 22 juin 1989

**A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative
«zur Rettung unserer Gewässer»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire
«pour la sauvegarde de nos eaux»**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes
Dagegen

37 Stimmen
6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 5. Dezember 1989, Vormittag
Mardi 5 décembre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Caveltz

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1988, Seite 620 – Voir année 1988, page 620
Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1989
Décision du Conseil national du 22 juin 1989

Differenzen – Divergences

Art. 1 Bst. a, b, h
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 let. a, b, h
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heftl, Berichterstatter: Wir sind in der Differenzbereinigung und haben uns zuerst mit Artikel 3 zu befassen, wo der Nationalrat die Sorgfaltspflicht etwas strenger formuliert hat. Wir können dem zustimmen.

Es entspricht übrigens dem geltenden Recht, wobei aber um so mehr hier betont werden muss, dass selbstverständlich die erlaubten Einwirkungen stets vorbehalten bleiben.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 1 Bst. b, Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 1 let. b, al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1'
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1, 3
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3bis
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3ter
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Der Bundesrat sieht Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vor für:
c.
d. die Pferdehaltung;
e. die Schweinezucht;
f. die Haltung von anderen, nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendeten Tieren;
g. die Forschung und Entwicklung.

Art. 14
Proposition de la commission
Al. 1'
Majorité
Biffer
Minorité
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1, 3
Majorité
Maintenir
Minorité
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3bis
Majorité
Biffer
Minorité
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3ter
Majorité
Biffer
Minorité
(Seiler, Bühler, Jagmetti, Onken)
Le Conseil fédéral prévoit des exceptions
c.
d. La garde de chevaux;
e. L'élevage porcin;
f. La garde d'autres animaux non destinés à la production agricole;
g. La recherche et le développement.

Heftli, Berichterstatter: Zunächst eine allgemeine Bemerkung: Dieses Gesetz greift bisweilen in Materien ein, welche über den Bereich des Buwal hinausgehen. Hier ist es die Landwirtschaft, später die Wasser- und Energiewirtschaft. Wenn auch das Buwal federführend ist, so muss es doch mit den entsprechenden anderen Abteilungen bzw. Departementen in engem Kontakt stehen, diese nicht einfach zu überspielen versuchen, sondern nach ausgewogenen Lösungen streben. Das war vorliegend nicht immer oder dann etwas spät der Fall, und dies trug einiges zu den entstandenen Unsicherheiten und teils auch Emotionen bei.

Die nationalrätliche Lösung bei Artikel 14 wurde zuerst fast als das Ei des Kolumbus betrachtet. Heute scheint sie hier niemand mehr aufzunehmen. Die Kommissionsminderheit geht zwar von den nationalrätlichen Beschlüssen aus, ändert aber dieselben zum Teil wesentlich.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet auf Festhalten. Er wurde nach Protokoll mit 4 zu 3 Stimmen gefasst. Das Protokoll ist jedoch wohl bezüglich des Entscheids, aber vielleicht nicht bezüglich der Stimmzahlen ganz zuverlässig.

Die Kommissionsminderheit folgt einem Papier, auf das sich vor der Kommissionssitzung vom 11. November Herr Piot von der Abteilung für Landwirtschaft und Herr Böhlen vom Buwal geeinigt haben und das gegenüber dem Nationalrat folgende Änderungen aufweist: Die Ausnahmen werden erweitert, insbesondere um die Schweinezucht, dann um die Pferdehaltung und die Tiere eines Zoos oder Zirkus. Die Ausnahmen sind nicht mehr in eine Kann-Formel gefasst, sondern man hat einen Anspruch darauf; sie müssen gewährt werden.

Nicht im Gesetzestext enthalten, wohl aber aus dem nationalrätlichen Protokoll ersichtlich ist ein weiterer Punkt: Wenn Sie in der nationalrätlichen Fassung Artikel 14 Absatz 3ter betrachten, so heisst es hier: «Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für». Dann kommen die bereits erwähnten Ausnahmen, zunächst diejenigen des Nationalrates und dann die zusätzlichen der ständerätlichen Kommission.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung beziehen sich die Ausnahmen sowohl auf die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektar – d. h. man kann dieselben überschreiten – als auch auf die 50-Prozent-Klausel oder 200-Prozent-Klausel, je nachdem, von wo aus man die Sache betrachtet: d. h. dass mindestens die Hälfte des anfallenden Hofdüngers auf eigenem oder gepachtetem Land verwendet werden muss.

Im Nationalrat ist nun vom Departementvorsteher gesagt worden, dies sei einzuschränken. Die Ausnahme könne nur bezüglich der Düngergrossvieheinheiten geschehen, nicht aber bezüglich der 50-Prozent-Klausel. Dazu habe ich Ihnen von der Kommission aus zu erklären, dass der Eingangstext von Absatz 3ter so gilt, wie er hier steht, d. h. dass die Ausnahmen für beides gelten: die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare und für den Umfang der Nutzfläche, auf welcher der Dünger ausgebracht wird; denn beide Male spricht Absatz 3bis von Nutzfläche.

Was führt zum Beschluss der Mehrheit? Das Wort «Tierfabrik» ist etwas demagogisch. In Wirklichkeit handelt es sich stets um Familienbetriebe. Die Gründung der anvisierten Betriebe erfolgte seinerzeit auf Empfehlung der landwirtschaftlichen Beratungsdienste. Man darf daher die betreffenden Leute nachträglich nicht fast anprangern.

Die sich nun aufgrund des Antrages auch der Minderheit ergebenden Ausnahmen, die obligatorisch sind, haben ein solches Ausmass erhalten, dass zumindest unter dem Aspekt des Gewässerschutzes für die Mastbetriebe eine rechtsgleiche Behandlung entsteht.

Man verweist zu Recht auf den schädlichen Einfluss von Stickstoff und Phosphor, welche im Dünger enthalten sind. Von dem im gesamtschweizerischen Düngeranfall enthaltenen Phosphor und Stickstoff sind aber nur je 10 Prozent auf die Schweinegülle zurückzuführen. Die Hauptanteile erbringen die Rinder und der zumeist importierte Kunstdünger.

Man hat sich auch erkundigt, wie viele Betriebe als Mastbetriebe zu gelten haben, nachdem ja die Schweinezucht als Ausnahme wegfällt. Das sollen 300 bis 400 Betriebe sein, welche 50 000 bis 70 000 Mastschweine halten. Dabei ist bereits

nach der bestehenden Regelung eine Aufstockung nicht mehr zulässig, und neue können nicht mehr eröffnet werden. Weit aufgrund der bestehenden Landwirtschaftsgesetzgebung ab 1992 noch eine Reduktion eintritt, darauf haben wir keine klare Antwort erhalten.

Dies sind die Ueberlegungen, die zum Beschluss der Mehrheit geführt haben. Ich nehme an, dass sie nachher in der Diskussion noch detaillierter vorgebracht werden. Es dürfte wohl richtig sein, wenn zuerst dem Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort erteilt wird, wobei ich ihn noch einmal bitten möchte, ausdrücklich zu erklären, wie die Ausnahmen gemäss Artikel 3ter zu verstehen sind, d. h. ob sie sich sowohl auf die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare als auch auf die 50-Prozent-Klausel beziehen.

Seller, Sprecher der Minderheit: Bezüglich dieser Auslegung bin ich mit meinem Vorredner, das heisst mit dem Präsidenten, Herrn Heftli, einverstanden. Die Minderheit beantragt Ihnen, die Fassung des Nationalrates – nicht mit wesentlichen Änderungen – mit einigen kleinen Ergänzungen im Absatz 3ter zu übernehmen. Wir haben unter anderem festgelegt, dass der Bundesrat nicht mehr Ausnahmen machen kann, sondern dass er sie vorzusehen hat. Den Ausnahmenkatalog haben wir folgendermassen ergänzt: Pferdehaltung, Schweinezucht und Haltung von anderen, nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendeten Tieren.

Beschliessen Sie Festhalten und sanktionieren Sie auch Artikel 15 und 16, dann wird zukünftig kein Kubikmeter flüssiger Hofdünger weniger produziert werden, weil dann alle Hofdünger, die über den drei Düngergrossvieheinheiten je Hektar liegen, technisch getrocknet oder eventuell gepresst werden. Ich behaupte sogar, dass in sogenannten Problemgebieten die Viehdichte nicht abnehmen, sondern noch zunehmen könnte.

Es ist heute in diesen Gebieten schon schwierig, auf Flächen Hofgülle oder Dünger auszubringen. Wenn nachher Trocknung gestattet ist, erlaubt das dem einen oder anderen sogar, noch mehr Tiere zu halten als bisher. Man glaubt, dass man die getrocknete Gülle nachher ins Ackerbaugesbiet, das heisst in die Gebiete, wo die Viehdichte gering ist, verkaufen könnte. Ich bin ganz und gar nicht sicher, ob diese Betriebe dann den relativ teuren getrockneten Dünger übernehmen würden. In der Schweiz gibt es heute noch keine Gülleaufbereitungssysteme, die funktionieren. Diese müssen also erst noch gebaut werden, und sie müssen auch laufen.

In einem Bericht der Forschungsanstalt Tänikon werden über solche Gülleaufbereitungssysteme Modellrechnungen gemacht. Gemäss diesem Bericht gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der technischen Aufbereitung von Flüssigdüngern: Erstens einmal durch Auspressen der Flüssigkeit, was ein relativ billiges Verfahren ist, das aber mit dem Nachteil behaftet ist, dass die Flüssigkeit nicht ganz sauber wird und daher dennoch wie Gülle behandelt werden muss. Also ein System, das wahrscheinlich nicht in Frage kommt.

Ein zweites Verfahren wäre das Trocknen. Wobei eine solche Anlage – gewisse Leute stellen sich vor, die Anlage könnte die nötige Energie selber produzieren, also über Biogas – nach der Modellrechnung der Forschungsanstalt Tänikon über 600 000 Franken kostet. Ein Kubikmeter solchen Trockengutes würde Betriebskosten von 36 bis 39 Franken verursachen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Ackerbauern diesen teuren Dünger kaufen werden und dass die im Inland produzierten getrockneten Dünger die heute eingeführten ersetzen werden.

Die heutigen Abnehmer von getrockneten Hofdüngern aus dem Ausland sind in erster Linie Gärtnereien, Hobbygärtner und Landschaftsgärtner, aber keine Bauern, jedenfalls keine Ackerbauern. Je länger, je mehr stellen wir fest, dass die Kläranlagen dazu übergehen, ihren Schlamm auch zu trocknen oder zu pressen. Auch verschiedene Städte oder Regionen beginnen, Komposterde herzustellen. Alle diese Produkte werden zukünftig Konkurrenzprodukte für diese getrockneten Hofdünger sein.

Nun aber zu den Hauptgründen, weshalb die sogenannte 50-Prozent-Klausel die bessere oder richtige ist: Im 6. Land-

wirtschaftsbericht des Bundes wird als eines der Ziele festgehalten, es sei die landwirtschaftliche Produktion auf flächenabhängige Betriebe zurückzuführen.

In der vom Schweizerischen Bauernverband lancierten Initiative ist folgender Absatz enthalten: «... trifft der Bund insbesondere folgende Massnahmen: b. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Landwirtschaft durch bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe erfüllt werden.» Bekanntlich haben bereits mehr als 200 000 Schweizerinnen und Schweizer diese Initiative unterzeichnet.

Die Gegner der nationalrätlichen Fassung von Artikel 14 sprechen immer davon, dass damit in erster Linie landwirtschaftliche Strukturpolitik betrieben werde. Das stimmt natürlich, aber mit der Fassung des Bundesrates und der Fassung des Ständerates wird das ebenfalls getan. Dort sind nämlich die drei Düngergrossvieheinheiten – es heisst höchstens drei Düngergrossvieheinheiten – festgelegt. Es ist auch erwähnt, dass die Kantone dies nicht ausschöpfen müssen.

Ich könnte Ihnen Beispiele aufzählen von Fällen, wo verschiedentlich schon unter dieses Mass gegangen wurde, also auf zweieinhalb oder sogar auf zwei Düngergrossvieheinheiten. Das ist Strukturpolitik in der Landwirtschaft. Wir wollen eine Ergänzung respektive eine Präzisierung. Machen wir uns doch nichts vor. Die Viehdichte ist nur in einzelnen Gebieten ein Problem, das ist mir klar. Aber es lässt sich nicht machen, dass von dort her der Dünger oder die Gülle auf das übrige Gebiet verteilt wird. Wir wissen auch, dass Viehdichte und Gewässerverschmutzung miteinander im Zusammenhang stehen. Deshalb soll im neuen Gewässerschutzgesetz eine saubere und klare Formulierung dafür sorgen, dass bodenunabhängige grosse Tierbetriebe verschwinden.

Oft wird behauptet, die Officialberatung hätte bisher regelmässig Landwirtschaftsbetrieben zur Aufstockung geraten. Das stimmt nur insofern, als man kleinen Betrieben mit eigener Fläche geraten hat, eine bestimmte Tierhaltung oder Tiergattung als Ergänzung aufzunehmen, um ein volles Einkommen erzielen zu können. Das sind aber Betriebe, die eigenes Land haben und die an sich von unseren Ergänzungen in Absatz 3ter ausgenommen werden. Die Officialberatung hat niemals grossen Betrieben ohne eigenes Land geraten, noch grösser zu werden oder überhaupt Tiere zu halten. Sie hat grosse, flächenunabhängige Betriebe gar nicht beraten.

Um diese kleinen, zum Teil aufgestockten Betriebe zu erhalten, sehen wir in Artikel 3ter die Ausnahmen und Anforderungen an die Nutzfläche vor: für bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten. Diese 34 Düngergrossvieheinheiten entsprechen übrigens ungefähr 200 Schweinen. Ebenfalls ausgenommen sein sollen die Geflügelhaltung, die Haltung von Pferden und anderen Tieren, beispielsweise in Zoos, und auch die Schweinezucht. Geflügel-, Pferde- und auch – wenn Sie wollen – Elefantmist sind unproblematisch und verschmutzen die Gewässer nicht. Solcher Mist ist leicht lagerbar, kann problemlos kompostiert und anwendungsgerecht im optimalen Zeitpunkt ausgebracht werden. Schweinezuchtbetriebe sollten ebenfalls unter die Ausnahmeklausel fallen. Sie sind für die Zulieferung für die Mastbetriebe notwendig. Weil der Aufbau guten Zuchtmaterials Jahre in Anspruch nimmt, wäre es unsinnig, ihnen die Existenzberechtigung abzuspochen. Die Minderheit ist auch der Meinung, dass die Ausnahmen zwingend im Gesetz zu verankern seien. Daher auch der Antrag: «Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor» Die Kann-Formel ist deshalb ersetzt worden.

Es gäbe noch weitere Gründe, die für eine Gesetzesfassung mit der 50-Prozent-Klausel angeführt werden könnten. Ich erwähne stichwortartig die 49 Prozent Zustimmung für die Kleinbauern-Initiative, die Androhung weiterer sogenannter Landwirtschaftsinitiativen, die Oekologisierung im Zusammenhang mit der Güllentrocknung und die vernünftigen Nährstoffkreisläufe, die auf unseren Betrieben angestrebt werden.

Es ist uns klar, dass dieser Artikel 14 für einige hundert Betriebe harte Folgen haben wird. Wir meinen aber auch, dass ein Fell nicht gewaschen werden kann, ohne dass man es nass macht. Wir wollen, dass das Verschwinden dieser Betriebe auf rechtsstaatlich einwandfreie Art und Weise ge-

schieht, basierend auf einer sauberen Grundlage und gegen Entgelt.

Um den betroffenen Betrieben nicht eine Stilllegung von heute auf morgen aufzuzwingen, werden wir – sofern Sie bei Artikel 14 der Minderheit folgen – in Artikel 77a den Antrag stellen, die Anpassungen seien nicht innert fünf, sondern innert zehn Jahren zu vollziehen.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Iten: Der Hauptvorwurf der Gegner der nationalrätlichen Fassung von Artikel 14 lautet, es werde mit dem Gewässerschutzgesetz landwirtschaftliche Strukturpolitik gemacht. Dieser Vorwurf kommt insbesondere von spezialisierten Schweinehaltern, welche über keine eigene Futterbasis verfügen und die die Bodenbindung ihrer Betriebe in den letzten Jahrzehnten verlassen haben.

Die nationalrätliche Fassung und der Antrag Seiler wollen nun die Flächenbindung von mindestens 50 Prozent herstellen und damit die bodenunabhängigen Betriebe zu einer Anpassung ihrer Viehbestände zwingen. Damit wirkt sich die neue Norm zweifellos strukturell aus. Aber es ist zu fragen: Kann dem Gewässerschutz gedient werden, wenn nicht eine Reduktion der Viehbestände bei bodenunabhängigen Betrieben zugunsten jener vorgenommen wird, die über genügend Land verfügen?

Es gibt in einer Zeit, in der die Seen und Flüsse überdüngt sind, keinen Gewässerschutz ohne Eingriffe in die Landwirtschaft. Die Gewässerprobleme sind auch von der Gülle verursacht. Das lässt sich an den Seen des Mittellandes – ich denke an den Sempachersee und an den Zugersee, die an einer starken Düngstoffbelastung leiden – nachweisen.

Die Sanierung dieser Seen verschlingt enorme finanzielle Mittel und ist ohne Massnahmen der Landwirtschaft gar nicht zu bewältigen. Die kantonalen Regierungen müssen daher Massnahmen ergreifen, damit die Proportionalität der Düngstoffbelastung mit der Verarbeitungskapazität der Gewässer hergestellt werden kann.

Ich zitiere aus einer Pressemitteilung der Zuger Regierung – Sie wissen, der Zugersee ist krank, er muss saniert werden –: «Die Zuger Regierung beabsichtigt, den Schwerpunkt bei den see-externen Massnahmen zu setzen, um den Phosphoreintrag in den Zugersee auf den Sollwert von maximal 13 t pro Jahr zu senken. Nachdem die Siedlungsabwässer weitestgehend erfasst sind, verlagert sich das Augenmerk auf den Nichtsiedlungsbereich, namentlich auf die Reduktion des Eintrages von Schad- und Nährstoffen aus der Landwirtschaft. Hier wird die Regierung dem Kantonsrat konkrete Anträge auf Änderungen des Gesetzes über die Gewässer, des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge an die Sanierung, Vergrösserung und Erstellung von Jauchegruben des Gesetzes betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an landwirtschaftliche Betriebe mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes stellen. Die im Gang befindliche Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes wird die beabsichtigten kantonalen Massnahmen unterstützen und ergänzen.

Mit diesen Teilrevisionen der gesetzlichen Bestimmungen sollen die folgenden Massnahmen ermöglicht werden: Massnahmen zur Lenkung der Tierbestände und des Güllentourismus, Nutzungs- oder Düngungsbeschränkungen, Düngerverbote entlang stehender und fliessender Gewässer sowie über Grundwassergebieten, Massnahmen im Bereiche der Düngungsplanung und Düngungsberatung, Massnahmen zur Verminderung der Winterbrache, Massnahmen zur Förderung der Mistproduktion, Massnahmen im Bereich des Quellenschutzes, Massnahmen im Bereich des biologischen Landbaues.

Diese Massnahmen sind mit den bäuerlichen Exponenten vorbesprochen worden und haben deren grundsätzliche Zustimmung gefunden. Damit wird klar der Wille breiter landwirtschaftlicher Kreise ersichtlich, ihre Produktion nicht zulasten der Gewässer zu betreiben.»

Das strukturpolitische Element ist gewässerschützerisch und nicht agrarpolitisch begründet, auch wenn die Auswirkungen

durchaus agrarpolitische Konsequenzen haben. Es entsteht eine bessere Verteilung der Tierbestände. Diese ist erwünscht, denn der bodenbewirtschaftende bäuerliche Familienbetrieb gilt als Leitbild unserer Agrarpolitik gemäss 6. Landwirtschaftsbericht von 1984.

Somit stellt die nationalrätliche Fassung eine Kohärenz zwischen der Landwirtschaftspolitik und der Gewässerschutzgebung her. Auch in anderen Ländern – so zum Beispiel in den Niederlanden – beginnt sich die Umweltbelastung als Folge der intensiven Tierproduktion zu verschärfen, so dass der Gesetzgeber drastische Massnahmen ergreifen muss.

Nachdem der Schweizerische Bauernverband, aber auch andere bäuerliche Vereinigungen der nationalrätlichen Fassung mit den Korrekturen des Antrags Seiler zustimmen, sollten wir unbedingt die vorgeschlagene Fassung der Minderheit akzeptieren. Wir wissen, dass von seiten der Umweltschützer radikalere Forderungen gestellt werden. Es wird die Reduktion der Tierbestände auf 2,2 Düngergrossvieheinheiten verlangt.

Wir haben es demnach mit einem guten Kompromiss zu tun, der die kleinen und mittelgrossen bäuerlichen Tierhalter favorisiert. Damit lösen wir auch ein Versprechen ein, das wir im Kampf gegen die Kleinbauern-Initiative abgegeben haben.

Schönenberger: Gleich zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich festhalten, dass ich mich voll und ganz hinter die Forderungen des Gewässerschutzes stelle. Es ist falsch, wenn uns Vertretern der ständerätlichen Version vorgeworfen wird, wir hätten kein Interesse am Gewässerschutz oder wir würden den Gewässerschutz bekämpfen.

Wenn Sie meinen Ausführungen folgen, werden Sie sehen, dass die ständerätliche Version dem Gewässerschutz viel mehr verpflichtet ist als die nationalrätliche. Ich muss Ihnen auch sagen, dass ich nicht Vertreter der Suisseporcs bin und dass ich keineswegs wirtschaftlich von der Suisseporcs abhängig bin, wie man mir im Vorfeld dieser Diskussionen vorgeworfen hat. Ich habe von der Suisseporcs noch nie einen Rapen genommen und vertrete hier meine höchstpersönliche Auffassung.

Die ständerätliche Version hat in der vorberatenden Kommission mit 4 zu 8 Stimmen obsiegt, nicht mit 4 zu 3 Stimmen, wie es scheinbar im Protokoll steht und wie Herr Hefti dargelegt hat. Auch Frau Bühler hat mir das soeben bestätigt.

Wenn Sie die Verhandlungen des Nationalrates verfolgen, sehen Sie, dass man dort ganz klare Strukturpolitik betreibt – ich danke Herrn Seiler, dass er dies heute ohne Umschweife anerkannt hat –, dass man dort gar nichts anderes bezweckt, als bodenunabhängige Betriebe und Tierfabriken zum Verschwinden zu bringen. Da kann man dafür oder dagegen sein, das ist ein Problem für sich, aber es ist auf jeden Fall ein Problem, das unter die Landwirtschaftsgesetzgebung fällt und nicht unter die Gewässerschutzgesetzgebung. Die Opposition der Betroffenen ist denn auch äusserst stark ausgefallen. Wohl noch nie haben wir so viele Briefe erhalten wie gerade zu dieser Frage.

Herr Hefti hat bereits darauf hingewiesen, was eine Tierfabrik ist. Ich mache Sie zusätzlich darauf aufmerksam, dass wir eine bundesrätliche Verordnung über die Höchstbestandesvorschriften besitzen. Diese Verordnung sieht den Abbau sämtlicher heute noch bestehender Tierfabriken – es mögen noch ungefähr 250 sein – bis Ende 1991 vor.

Im internationalen Vergleich gehen wir ja sehr weit mit unsern Vorschriften. Pro Betrieb ist nur eine Auslastung von einem Viertel bis anderthalb Arbeitskräften gestattet. Das Standardbetriebsseinkommen darf maximal 85 000 Franken betragen. Ich möchte Sie einmal fragen, wer sich von Ihnen vorschreiben liesse, dass sein Einkommen unter keinen Umständen den Betrag von 85 000 Franken übersteigen dürfe.

Herr Berger vom Bundesamt für Landwirtschaft, der sich berufsmässig mit diesen Fragen befasst, hat eine Schrift verfasst, «Strukturpolitik mit Hilfe des revidierten Gewässerschutzgesetzes». Darin erklärt er wörtlich: «Es gibt in der Schweiz heute nur noch wenige und ab 1992 keine Tierfabriken mehr. Wir müssen aufpassen, dass wir in einigen Jahren nicht feststellen müssen, dass wir uns mit einer hysterischen Jagd nach einem

Phantom lediglich lächerlich gemacht haben.» Dies die wörtliche Aussage eines Fachmannes.

Er erklärt weiter unter dem Titel «Unverhältnismässige Auswirkungen auf die Schweinezucht»: «Mit der Schweinezucht treffen wir nun aber einen Produktionszweig in einem Ausmass, das sich mit keinem Argument (nicht einmal ökologischen Begründungen) rechtfertigen lässt. Bei vielen der Betroffenen handelt es sich um sehr gute Schweinezüchter mit einer langjährigen Erfahrung. Bei einer Zerstörung dieser Betriebe würde nicht nur viel Know-how und genetisches Potential verlorengehen, sondern unserer Schweinezucht, die auch international ein sehr hohes Ansehen geniesst, auf Jahre hinaus ein grosser Schaden zugefügt.»

Damit deckt sich übrigens auch eine Eingabe des Schweinezüchterverbandes, die darauf hinweist, dass beispielsweise im Kanton Thurgau 45 Prozent der Schweinezuchtbetriebe eingehen müssten und dass gesamtschweizerisch das Know-how in der Schweinezucht nicht mehr gehalten werden könnte.

Aehnlich verhält es sich mit den Aufstockungsbetrieben. Ich denke hier vor allem an die Käsereien, sehr oft Käsereien im Eigentum der Landwirte oder an Familienbetriebe, die sich mit Schweinezucht und Schweinemast befassen, die man in den letzten zehn Jahren auf behördliche Empfehlung hin aufgebaut hat. Man hat diese Leute investieren lassen, hat ihnen aber auch den bewilligten Tierbestand rechtskräftig vorgeschrieben. Man hat also verfügt. Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt, dass man zu dem steht, was man diesen Leuten vorgeschrieben hat.

Der bereits zitierte Herr Berger erklärt in seinem Bericht, seiner Ansicht nach würden 1000 bis 1500 Betriebe mit der 50-Prozent-Klausel gemäss nationalrätlicher Fassung Schwierigkeiten erhalten. Ich stelle fest: Wir sind auf dem besten Weg dazu, Betriebe kaputt zu machen, die wir vor kurzem noch gefördert haben. Wir sind dabei, den Leuten ihr Vermögen praktisch wegzunehmen, zu zerstören, was diese Leute in harter Arbeit aufgebaut haben. Das ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Es ist aber auch finanzpolitisch nicht vertretbar. Man kann nicht sagen: Ja, wir entschädigen dann diese Leute, wenn wir sie der Existenz berauben. Man kann mit Geld nicht alles gutmachen.

Nun frage ich Sie nochmals ganz klar: Worin liegt denn das Ziel des Gewässerschutzes? Die Frage ist einfach zu beantworten: Das liegt in der Verhinderung der Gewässerverschmutzung durch eine Ueberdüngung. Das ist der Succus des Artikels 14.

Wie macht man das? Wie verhindert man die Ueberdüngung? Ganz einfach mit der Vorschrift, dass pro Hektare nicht mehr als drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden dürfen.

Sie können darüber streiten, ob drei Düngergrossvieheinheiten richtig sind oder ob es besser zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten wären. Das ist meines Erachtens gar nicht entscheidend. Entscheidend ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber jetzt vorschreibt, für drei Düngergrossvieheinheiten habe eine Hektare landwirtschaftliches Land zur Verfügung zu stehen. Damit ist auch gesagt, dass beim Vorhandensein genügender Flächen keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht.

Die ständerätliche Fassung geht von diesen drei Düngergrossvieheinheiten aus, anerkennt aber als anrechenbare Fläche das eigene, das gepachtete und das vertraglich gesicherte Land. Damit übernimmt der Ständerat im Grunde genommen eine bewährte Lösung, die übrigens der vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagenen entspricht. Kontrollieren Sie bitte Artikel 14 in der bundesrätlichen Version. Genau das, was wir fordern, hat auch der Bundesrat vorgeschlagen. Wenn also der anfallende Dünger einwandfrei nach den gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften beseitigt wird, kann kein Gewässer verschmutzt werden.

Nun bringt der Nationalrat aber eine andere Lösung. Für die Ausbringung des Hofdüngers will er nur die eigene und gepachtete Fläche zulassen, die vertraglich gesicherte Fläche anerkennt er nicht. Dafür macht er eine Reihe von Ausnahmen. Er sieht Ausnahmen vor für die Geflügelhaltung, für beste-

hende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten, für die Abfallverwertung sowie für die Forschung.

Die Minderheit der ständerätlichen Kommission hat diese Ausnahmenliste noch ausgedehnt auf die Pferdehaltung, die Schweinezucht, die Haltung von anderen nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendeten Tieren und auf die Entwicklung.

Ich frage Sie nun ganz klar: Was bleibt bei einem solchen Ausnahmenkatalog letztlich noch übrig? Sie haben zwar einen Grundsatz, durchlöchern diesen Grundsatz aber nach allen Seiten, und zwar ganz eindeutig zum Nachteil der sogenannten Tierfabriken, die es ohnehin nicht mehr gibt, wenn dieses Gesetz einmal in Kraft tritt, und zum Nachteil der bodenunabhängigen Betriebe. Man trifft also zwei Gruppen. Alle anderen lässt man laufen.

Hier setzt die Willkür ein! Eine ganz bestimmte Gruppe soll ausgemerzt werden, und zwar nicht, weil es der Gewässerschutz verlangt, sondern weil es scheinbar der Bauernverband so will. Sie soll ausgemerzt werden, selbst wenn sie sich darüber ausweist, dass sie sämtliche Vorschriften des Gewässerschutzes einhält. Andere Gruppen hingegen werden privilegiert.

Ich muss auch hier wieder die Frage aufwerfen: Wie können Sie es rechtfertigen, dass z. B. ein Betrieb mit 34 Düngergrossvieheinheiten nicht an die allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften gebunden sein soll?

Herr Hefti hat Ihnen den Sinn dieser Ausnahmen erklärt. Ich muss das nicht wiederholen. Herr Seiler hat übrigens die Auffassung, die Herr Hefti vorgetragen hat, bestätigt. So komme ich also zur Gegenüberstellung der nationalrätlichen und der ständerätlichen Version. Wir verlangen nach unserer Version – also ständerätliche Mehrheit –, dass pro Hektare lediglich der Dünger von drei Grossvieheinheiten verwertet werden darf. Diese Vorschrift gilt für alle Jaucheproduzenten ohne jegliche Ausnahme. Das ist ganz klarer Gewässerschutz. Wir wollen, dass pro Hektare Land nicht mehr als drei Düngergrossvieheinheiten Verwendung finden.

Die nationalrätliche Version geht ebenfalls vom Grundsatz der drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare aus, durchlöchert ihn aber nach allen Ecken und Enden. Dies hat mit dem vielgepriesenen Grundsatz der Rechtsgleichheit nichts mehr zu tun, hat aber auch gar nichts mehr mit Gewässerschutz zu tun. Sie ist lediglich dafür vorgesehen, eine gewisse Gruppe ohne Grund zu desavouieren, und das ist nicht in Ordnung.

Wo die nötige Fläche für das Ausbringen der Jauche vorhanden ist, sei es eigenes Land, sei es Pachtland, sei es vertraglich gesichertes Land, ist gewässerschutzpolizeilich alles in Ordnung. Wo diese Fläche fehlt, muss abgebaut werden, auch wenn eine Härte auftritt.

Ich verweise diesbezüglich auf das Votum von Herrn Bühler im Nationalrat. Sie finden es im «Amtlichen Bulletin» auf Seite 966. Er hat dort ausgesagt, die Flächenbindung habe man in der Kommission eingebracht. Man könne sich natürlich nicht in einem Abstimmungskampf für die Kleinen einsetzen – er weist damit auf die Kleinbauern-Initiative – und dann mit einer Gesetzesbestimmung kaltblütig 14 000 kleine bäuerliche Betriebe ihrer Existenz berauben.

Es geht mir nicht darum, kleinbäuerliche Betriebe ihrer Existenz zu berauben, aber dort, wo der Gewässerschutz auf dem Spiele steht, geht der Gewässerschutz den kleinbäuerlichen Interessen vor. Wenn die Kleinbauern die vertraglich gesicherte Fläche vorweisen, haben sie die Möglichkeit weiterzuexistieren, genau wie alle anderen auch.

In der Diskussion ist mir auch entgegengehalten worden, Güllenverträge seien nicht kontrollierbar. Ich bestreite dies rundweg. Es gäbe noch etliches, das viel schwieriger zu kontrollieren wäre als ein Güllenvertrag. Selbst wenn man von der Unmöglichkeit einer Kontrolle ausgehen würde, müsste man sich fragen, weshalb denn der Nationalrat all die aufgezählten Ausnahmen zulässt. Ausnahmen sind nämlich nur auf zwei Arten möglich: Entweder ist die nötige Fläche vertraglich gesichert, wenn die eigene oder gepachtete Fläche nicht genügt, oder dann wird die Hofgülle auf der gepachteten oder eigenen Fläche ausgebracht, ganz unabhängig vom anfallenden Quan-

tum. Damit wären wir soweit, dass wir die Gewässerverschmutzung offiziell anerkennen würden. Ich weiss, das tönt vielleicht absurd. Aber lesen Sie den Gesetzestext. Er lässt keine andere Deutung zu.

Ich verweise auch auf die Aussagen von Herrn Bundesrat Cotti im Nationalrat. Er hat dort darauf hingewiesen, dass bereits nach ständerätlicher Fassung in der Schweiz der Schweinebestand um über eine Million Stück abgebaut werden müsste («Amtliches Bulletin», S. 971). Sind denn eine Million Schweine weniger kein Abbau? Ich meine, schon das geht bedeutend weiter, als man gemeinhin annimmt, wenn man uns fahrlässig beschuldigt, wir würden uns nicht um Gewässerschutz kümmern.

Ueberlegen Sie sich bitte aber auch die Folgen. Stellen Sie sich den Ueberlebenskampf um vorhandene Landflächen vor, wenn jeder bodenunabhängige Betrieb – Käsereien usw. – sich Land beschaffen müsste, um weiterexistieren zu können! Denken Sie an die spekulativen Bodenpreissteigerungen.

Die Milchkontingentierung ist das beste Beispiel dafür. Heute wird der landwirtschaftliche Boden nicht mehr nach seinem Wert gehandelt, sondern nach dem Kontingent, das darauf haftet. Es würden garantiert übersetzte Nebenleistungen bei Pachtverträgen vereinbart. Die Umgehung der Pachtvorschriften wäre programmiert. Der Betrieb mit wenig Boden wäre letztlich wieder schlechter gestellt als der Betrieb mit viel Boden, womit wiederum die Kleinen getroffen würden.

Dies sind einige Gründe, die für die ständerätliche Version sprechen. Ich könnte mich jetzt noch auslassen über die technische Aufbereitung, über den Kunstdünger, der hier gar nicht berücksichtigt ist. Im Nationalrat hat man davon gesprochen, dass allein in der Schweiz 440 000 Tonnen Kunstdünger produziert würden. Es wird aber noch Kunstdünger eingeführt. Wohin geht dieser Kunstdünger? Ich nehme an, auch auf die landwirtschaftlichen Böden! Wenn man also das Problem sauber lösen wollte, müsste man das Problem Kunstdünger mit einbeziehen.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass in Holland bei gleicher Nutzfläche fünfmal mehr Schweine produziert werden als in der Schweiz. Aber die Holländer haben es sich einfach gemacht. Sie bereiten ihre Jauche technisch auf und führen sie ins Ausland aus, u. a. rund 17 000 Tonnen in die Schweiz. Also alle diese Fragen müssten überprüft werden.

Ich halte nochmals fest, dass die sogenannten Tierfabriken ohnehin aufgrund der bestehenden Gesetzgebung bis Ende 1991 aufgelöst sein müssen. Wenn Sie aber sämtliche bodenunabhängigen Betriebe zum Verschwinden bringen wollen, dann tun Sie dies bitte nicht mit einem Schuss aus der Hütte, sondern beschreiten Sie den ordentlichen Gesetzgebungsweg, der unseren Staat schon immer ausgezeichnet hat; dann führen Sie bitte ein Vernehmlassungsverfahren durch, ändern Sie die Landwirtschaftsgesetzgebung entsprechend ab; und dann geben Sie allen Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies wäre eine saubere Politik und eine saubere Gesetzgebung – aber auf der gegenwärtigen Basis reiner Stimmungsmache im Gewässerschutz, die erst noch am Ziel vorbeischießt, kann man nichts anfangen.

Ich bitte Sie daher sehr, den ständerätlichen Mehrheitsantrag Ihrer Kommission zu unterstützen, das heisst, an der Version des Ständerates in erster Lesung festzuhalten.

Jagmetti: Darf ich nur ganz kurz Herrn Schönenberger antworten, dass die strukturpolitischen Entscheide vor zehn Jahren getroffen worden sind, als Artikel 19a ff (mit der Begrenzung der Tierbestände und der Bewilligungspflicht für Stallbauten) ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen worden sind: Hier geht es nicht um Strukturpolitik, hier geht es um die Phosphat- und Nitratbelastung unserer Gewässer, das ist die Zielsetzung, und deshalb sind die Vorschriften in diesem Gesetz am richtigen Ort.

Was im übrigen die Ausbringung von Dünger betrifft, Herr Schönenberger, darf ich Sie darauf hinweisen, dass diese Frage zu Recht im Umweltschutzgesetz und in der darauf beruhenden Stoffverordnung geregelt ist. Ich verweise Sie auf Anhang 4.5 zu dieser Stoffverordnung mit den Bestimmungen über Dünger, Dünger- und Bodenzusätze. Das sind die Re-

geln, die schon gelten; was hier vorgenommen werden soll, ist eine zielgerichtete Ergänzung zur Senkung der Phosphat- und Nitratbelastung der Seen und der unterirdischen Gewässer.

Frau Meier Josi: Die ständerätliche Kommission hat in einem grossen Teil der Differenzen Zustimmung zum Nationalrat empfohlen. Noch keine Einigkeit war in der Kommission zu erzielen in den drei schwierigsten Fragen, nämlich beim vorliegenden Gülleparagrafen, bei der Restwassermenge und beim Landwirtschaftsrapen.

In diesen drei Fragen sind wir bei der vorliegenden am wenigsten weit gekommen in der Annäherung. Das hängt vor allem damit zusammen, dass noch zu viele Folgen des Entscheids für die eine oder andere Fassung ungeklärt sind. Wir haben das in der Kommission festgestellt und auf die zweite Sitzung der letzten Woche Berichte bestellt. Wir haben sie nicht erhalten.

Ich weiss heute vor allem nicht, wie ich einem Betriebsinhaber, der die 50-Prozent-Klausel nicht erfüllt, antworten soll, wenn er von mir wissen will: «Muss ich meinen Betrieb schliessen oder nicht?» In einem der meistbetroffenen Kantone – mit extrem hoher Viehdichte und sehr vielen Schweinemastbetrieben – sollte ich zumindest das annähernd beantworten können! Es konnte mir auch niemand sagen, wieweit gewährleistet sei, dass die vorgesehenen Ausnahmen der Minderheitslösung die Gewässer nicht unzulässig belasten.

Das bedeutet aber: Über diesen Artikel können wir uns erst in der nächsten Differenzbereinigungsrunde finden, wenn Klarheit über einige Fragen geschaffen sein wird. Dann werden wir den Streit zwischen Oekologie und Oekonomie zugunsten der Oekologie entscheiden müssen. Die Regel ist so zu suchen, dass die betroffenen Unternehmen genügend Zeit haben, sich umzustellen. Wir werden aufpassen müssen, dass wir in der Landwirtschaftspolitik nicht mit dem bisherigen Hüst und Hott weiterfahren.

Dieses Schaffen von ordre, contrordre et désordre vermag keineswegs zu befriedigen: Aufstocken, Abstocken, Aufstocken, Abstocken, ohne dass man einigermassen sieht, wo die Dinge hinführen – so kann es doch nicht gehen! Solange meine Fragen nicht klar beantwortet sind, werde ich mich der Stimme enthalten.

Danioth: Ich möchte im Sinne des Votums von Frau Meier ebenfalls ein Bekenntnis ablegen zu den Zielen des Gewässerschutzgesetzes und der Revision, die wir hier vornehmen. Ich glaube – entgegen gewissen Behauptungen und Unterstellungen in der Presse –, niemand in unserer Kommission ist gegen einen wirksamen Gewässerschutz, gerade auch im Bereich der Landwirtschaft. Und darum könnte ich mir durchaus vorstellen, dass sich die Mehrheit bei den Absätzen 1' und 1 mit der Minderheit finden könnte – zumal nicht separat abgestimmt worden ist –, nämlich dass eine ausgeglichene Düngerbilanz hergestellt werden muss; das ist ein zentrales Anliegen.

Dass Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik verwertet werden sollen, ist ein Ziel, das wir unterschreiben können. Aber nachher geht die Strukturpolitik, die ausgesprochen landwirtschaftliche Strukturpolitik, sehr weit. Lesen Sie die Protokolle des Nationalrates.

Ich bin selbstverständlich mit dem von den kompetenten Landwirtschaftsvertretern geäusserten Anliegen einverstanden, dass wir die bodenabhängigen, die traditionellen Familienbetriebe stärken müssen. Ob das nun hier über das Gewässerschutzgesetz in dieser Form erfolgen kann oder ob es, wie das Herr Schönenberger sagt, mit der Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung in die Hand genommen werden kann, vermag ich heute beim besten Willen nicht zu beurteilen.

Der Bauernverband sagt: Es hat keinen Platz für alle. Es hat nicht genügend Platz für die Erhaltung und die Förderung der bodenabhängigen Betriebe einerseits und für die Erhaltung der in den letzten Jahren entstandenen Betriebe ohne genügende Bodenhaltung andererseits; der Ueberlebenskampf

wird dazu führen, dass irgend jemand abbauen bzw. eben verschwinden muss. Das sind harte Fakten.

Ich habe grosse Bedenken, dass die kleinen Betriebe, welche die technischen Aufbereitungsmöglichkeiten nicht besitzen, welche auch die vertragliche Absicherung der Gülleilverwertung nicht nutzen können, unter die Räder kommen. Das heisst, dass einzelne Familienbetriebe, zu wenig bodenabhängige Betriebe, auf längere Zeit zum Aussterben verurteilt sind.

Mit Ihnen habe ich viele Briefe und Anrufe erhalten aus der Bevölkerung, aus solchen Betrieben. Man fragte uns: Was sollen wir tun, wir haben auch einen Familienbetrieb? Der Vater hat den Betrieb aufgebaut, nun dem Sohn übergeben. Ist das bewährte Politik, dass wir nun unter den Oberbegriff der Tierfabriken subsumiert werden, über deren Definition man sich nicht einig ist und die – wie Herr Schönenberger gesagt hat – nun als eigentliche Tierfabriken ohnehin zum Verschwinden gebracht werden sollen? Ist es – mit anderen Worten – gut schweizerische Tradition und Rechtspraxis, dass man das Aussterben, die Vernichtung, eines Betriebes verlangt, um ein höheres Ziel – ich gebe das zu – zu erreichen? Ist dieses Problem zu lösen, indem man einfach Stilllegungsbeiträge zahlt? Mit den Stilllegungsbeiträgen lösen Sie die finanziellen Probleme, nicht die existenziellen Probleme dieser Betriebe!

Ich stehe hinter den Zielen und möchte vor allem das sehr kompetente und engagierte Votum von Herrn Nationalrat Tschuppert hervorheben. Es sagt auf Seite 959, «Amtliches Bulletin», 20. Juni 1989, ausdrücklich folgendes:

«Nun konkret zur Neufassung von Artikel 14, die ich in letzter Minute mit Frau Mauch ausgehandelt habe. Die ersten Absätze 1 und 2 lauten praktisch gleich wie diejenigen von Kommission und Bundesrat; aber im Absatz 3 haben wir festgehalten, dass erstens der Betrieb über eine eigene derartige gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen muss, dass auf eine Hektare Nutzfläche nur drei Düngergrossvieheinheiten entfallen dürfen. Mit diesem Grundsatz bin ich durchaus einverstanden, obwohl zu bedenken ist, dass durch diese Reduktion von bisher vier auf drei Düngergrossvieheinheiten nicht weniger als 13 Prozent aller Tierhaltungsbetriebe mehr oder weniger hart betroffen werden. Gesamt-schweizerisch müssten insgesamt 180 000 Grossvieheinheiten abgebaut werden. Das ist bereits eine sehr grosse Zahl.»

Zur Bodenbindung sagt er: «Der bäuerliche Familienbetrieb wird zu einem kräfteraubenden und für viele junge Bauern nicht mehr attraktiven Einmannbetrieb und zum Nebenerwerbsbetrieb. Es darf einfach nicht passieren, dass wir mit einem artfremden Gesetz Strukturen zerstören, die erwünscht und in Zukunft am ehesten in der Lage sind, den ökologischen Bedürfnissen in der Landwirtschaft gerecht zu werden.»

Herr Bühler sagt auf der Seite 966, «Amtliches Bulletin», 20. Juni 1989: «Einen Schönheitsfehler beinhaltet dieser Antrag (der 50prozentigen Bodenbindung) allerdings noch: Der Tierbestand eines Betriebes allein sagt noch nichts oder nur wenig über die Düngerbelastung des Bodens aus; denn es gibt bekanntlich auch Klärschlamm, der nebst dem eigenen Dünger auf dem Boden ausgebracht werden kann, und es gibt den Kunstdünger. Der Antrag Ständerat bzw. Kommission auf der Fahne hätte diesem echten Gewässerschutzanliegen mit der Beschränkung dessen, was pro Hektare ausgebracht werden darf, besser Rechnung getragen.»

Vom gewässerschutztechnischen Standpunkt aus wäre der Antrag des Ständerates, durchgehend diese drei Düngergrossvieheinheiten beizubehalten, also besser.

Was will ich damit sagen? Wir sind – ich habe mich in der Kommission sehr intensiv mit den Fragen befasst – mit dieser Forderung der 50prozentigen Bodenbegrenzung kaum in der Lage zu sagen, das sei nun das «Ei des Kolumbus». Anders ausgedrückt: Ich meine, wir sollten diese Frage überdenken können. Das können wir nur, wenn diese Differenz mit dem Nationalrat beibehalten wird.

Uhlmann: Ich muss Ihnen sagen, es bedrückt mich, dass die Landwirtschaft einmal mehr zum Spielball dieser Politik wird. Erlauben Sie mir deshalb, dass ich einige Gedanken zu diesem recht heftig umstrittenen Artikel 14 an Sie richte, Gedan-

ken, die bis jetzt in der Diskussion zum Teil zu wenig ausgeleuchtet oder gar nicht in die Diskussion geworfen wurden. Dem Ständerat wird von verschiedener Seite vorgeworfen, das Gesetz nach der Vorlage des Bundesrates verwässert zu haben. Dies trifft insbesondere für den 2. Abschnitt dieses Gesetzes «Behandlung der Abwässer und Verwertung der Hofdünger aus der Nutztierhaltung» nicht zu. So hat der Ständerat in Absatz 3 des Artikels 14 eine Verschärfung der Höchstbelastung je nach Bodenart, Höhenlage und topographischen Verhältnissen eingebaut. Dies ist eine logische, praktikable und allseits verständliche Massnahme, die echten Gewässerschutz möglich macht.

Der Nationalrat hat nun in Absatz 3 des Artikels 14 die Flächenbindung aufgenommen. Auf den ersten Blick mag dies ein plausibler Weg sein. Bei näherer Betrachtung aber stellt man fest, dass diese Fassung viele unbeantwortete Fragen aufwirft. Wir haben jetzt bereits gehört, Frau Meier sei unsicher, sie spricht von Hüst und Hott, sie wolle sich eher der Stimme enthalten. Soweit sind wir jetzt.

Dass diese Fassung Fragen aufwirft, haben scheinbar auch die Geburtshelfer dieser Fassung sehr bald gemerkt, müssen sie doch sofort auf einen Katalog von Ausnahmen zurückgreifen. Im Laufe der Zeit und besonders bei näherer Betrachtung wurde klar, dass dieser Ausnahmenkatalog noch wesentlich erweitert werden muss, um nicht einem totalen Chaos entgegenzugehen.

Die Vorschläge der Minderheit umfassen gemäss Fahne heute bereits einen Ausnahmenkatalog von acht Kategorien, wobei bei genauer Betrachtung feststeht, dass enorme Interpretationsschwierigkeiten dieser Ausnahmen vorprogrammiert sind. Gespräche und Diskussionen unter Fachleuten haben gezeigt, dass die Fassung des Nationalrates und jetzt der Minderheit viele negative Nebenerscheinungen bringen wird, so zum Beispiel:

1. Finanzkräftige Tierhalter würden alles daransetzen, Land zu kaufen oder mindestens Land zusätzlich zu pachten. Die Folge wird sein, dass mit steigender Nachfrage die Bodenpreise nochmals unnötig in die Höhe getrieben werden. Dies besonders, weil – das wissen wir ja – das bäuerliche Bodenrecht noch auf sich warten lässt. Auch die Pachtlandjagd, die durch die Milchkontingentierung bereits einen Höhepunkt erreicht hat, würde noch einmal angeheizt.

2. Die Massnahme hätte zur Folge, dass für viele Familien, die in guten Treuen eine Existenz aufgebaut haben, der existentielle Todesstoss gegeben würde. Zudem kämen weitere sogenannte Familienbetriebe herkömmlicher Art, also Milchwirtschaft mit Ackerbau, durch diese Boden- und Pachtlandjagd in arge Existenzbedrängnis.

3. Unsere Nutztiere und besonders die Schweine helfen massgeblich mit, das schweizerische Getreide zu veredeln und zu verwerten. Noch ist es zwar möglich, einen immer geringer werdenden Teil an Getreide zu importieren. Doch schon in wenigen Jahren werden unsere Schweine alle Mühe haben, all das in unserem Land erzeugte Getreide zu verwerten.

Nehmen Sie die Budgetzahlen, die wir letzte Woche behandelt haben, zur Hand: Sie sehen sofort, wie sich die Schere zwischen Importabgabe oder Importeinnahme und Anbauprämie immer mehr schliesst. Bekanntlich wird ja mit der Importabgabe wesentlich die Anbauprämie finanziert. Viele Bauernbetriebe sind den Empfehlungen von Verbänden und Bundesrat gefolgt und haben den Ackerbau, besonders den Futtergetreidebau ausgedehnt. Noch vor zwei Jahren wurden die Bauern fast beschworen, doch endlich mehr Futtergetreide anzubauen. Noch im Kampf um die Kleinbauern-Initiative war es so. Alle übrigen Produktionsrichtungen wie Milch, Brotgetreide, Zuckerrüben usw. erdulden keine Erweiterung mehr. Beim Futtergetreide jedoch sei noch alles möglich. Und wo stehen wir heute? Bereits dieses Jahr – ich muss zugeben, es war eine gute Ernte – ist die Inlandproduktion derart gestiegen, dass der Preis für Futtergetreide stark unter Druck gekommen ist.

Nun wollen wir eine massive Vernichtung von «Konsumenten» von Futtergetreide im Gewässerschutzgesetz aufnehmen. Ich sehe die Rechnung schon, die dann eines Tages auch hier in diesem Saal beurteilt werden muss, dass die Importabgaben immer mehr versiegen und das Geld für die Anbauprämie

fehlt. Eine weitere Existenzgefährdung von vielen Betrieben ist vorprogrammiert. Darum, ich sage es offen, kann ich die Haltung des Schweizerischen Bauernverbandes und der angeschlossenen Organisationen überhaupt nicht begreifen.

Sie sehen, die ganze Frage ist viel komplexer, als wir so Hals über Kopf beantworten können. Es sind sehr komplizierte Zusammenhänge zu berücksichtigen. Diese Zusammenhänge müssen ganz genau studiert und abgeklärt werden. Wir beraten ein neues Gewässerschutzgesetz. Aus dieser Sicht sind die Dinge zu betrachten. Die Gewässer sind in keiner Weise schlechter geschützt, wenn die Gülle und der Mist nicht auf dem eigenen Pachtland, sondern auch auf dem Vertragsland ausgebracht werden. Die Kontrolle über diese Verträge wäre wesentlich einfacher als die Handhabung eines langen Ausnahmenkatalogs.

Sie müssen bedenken, dass noch weitere, gravierende Probleme nicht geklärt sind. Solange jährlich etwa 16 000 Tonnen veredelte und getrocknete Naturdünger aus dem Ausland eingeführt werden müssen, brauchen wir unseren Inlandproduzenten keine Rosskuren abzuverlangen. Es ist eine Frage der Verteilung. Sie wissen, dass wir gesamtschweizerisch nur etwa 1,5 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare aufweisen.

Verschiedene Kreise drohen heute schon mit dem Referendum. Das ist ihr gutes Recht. Ich werde aber den Eindruck nicht los, dass diese Kreise keine umfassende Beurteilung vorgenommen haben. Gewässerschutz muss ernstgenommen werden. Ich nehme ihn ernst. Darum müssen die Folgen der Strukturmassnahmen genau überdacht und studiert werden. Dies wird im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes bzw. der anstehenden Landwirtschaftsinitiativen möglich und zwingend sein.

Heute aber ist die Verunsicherung in der Landwirtschaft ausserordentlich gross. Im Jahre 1980 sind die Bestimmungen über die Höchsttierbestände in der Fleisch- und Eierproduktion in Kraft getreten. Konkretisiert wurden diese Bestimmungen durch die Verordnungen des Bundesrates vom 26. August 1981 und 13. April 1988. Sie hören recht. Der höchst zulässige Tierbestand ist darin festgehalten, auch die Aufstallungsform nach Tierschutzgesetz. Die Uebergangsfrist dieser Bestimmungen läuft Ende 1991 aus. Bis zu diesem Datum sind die Bestände zu reduzieren und die Ställe den neuen Vorschriften anzupassen. Die Tierhalter haben zum Teil ihre Ställe in den letzten Jahren den neuen Tierschutzvorschriften angepasst. Andere sind daran und nehmen zum Teil erhebliche Investitionen in Kauf. Bevor die Uebergangsfrist abgelaufen ist – sie dauert noch zwei Jahre –, wird im Gewässerschutzgesetz versucht, die gleichen Betriebe zur Strecke zu bringen. Ich frage Sie: Können Sie ein solches Vorgehen verantworten? Ich kann es nicht.

Ein weiterer, letzter Punkt: Niemand kann darüber Auskunft geben, welche Kosten für Entschädigungsansprüche entstehen könnten. Es gäbe noch weitere Schwachpunkte aufzuzählen. Ich verzichte jetzt allerdings darauf. Wenn ich Sie dringend bitte, der Mehrheit zuzustimmen, so vor allem im Interesse des Gewässerschutzes und im Interesse einer umfassenden und ökologischen Landwirtschaft. Auch in der Landwirtschaft sind gewisse Spezialisierungen nötig. Eine Spezialisierung muss keineswegs gegen einen geschlossenen Kreislauf sein. Nur mit einem kleinen Seitenblick sei noch auf die Konkurrenzsituation im Rahmen der EG 92 aufmerksam gemacht. Ich bin überzeugt, dass die Fassung der Minderheit zu viele unbeantwortete Fragen offenlässt. Darum bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Schoch: Ich werde mit der Minderheit stimmen und empfinde aus dieser Situation, aus dieser Sicht der Dinge heraus eigentlich eine gewisse Versuchung, zu den umfassenden Voten der Vertreter der Kommissionsmehrheit hier ebenfalls umfassend Stellung zu nehmen. Ich widerstehe aber dieser Versuchung, schon weil ich die Diskussion nicht *ad infinitum* in die Länge ziehen will. Ich möchte Ihnen statt dessen einfach ganz kurz berichten, was mir der ausserrhodische Landwirtschaftsdirektor letzte Woche mitgeteilt hat.

Der Landwirtschaftsdirektor von Appenzell-Ausserrhododen ist jenes Mitglied des ausserrhodischen Regierungsrates, das in

unserem Kanton die Verantwortung trägt für die Landwirtschaft, und das seit jetzt bald dreizehn Jahren. Unser Landwirtschaftsdirektor ist aber gleichzeitig auch – und das seit Jahrzehnten – aktiver Landwirt. Er kennt also die Verhältnisse umfassend, sowohl aus der Optik des exekutiv verantwortlichen Landwirtschaftspolitikers als auch aus der Optik des aktiven Bauern. Für mich ist es deshalb massgeblich, wenn mir mein Landwirtschaftsdirektor aufs wärmste ans Herz gelegt hat, mich für die Minderheit einzusetzen.

Der ausserrhodische Landwirtschaftsdirektor ist definitiv und abschliessend überzeugt davon, dass den ebenso manifesten wie dringenden Bedürfnissen des Gewässerschutzes nur dann einigermaßen nachgelebt werden kann, dass wir diesen Bedürfnissen nur gerecht werden können, wenn wir der Lösung der Minderheit zustimmen.

Der ausserrhodische Landwirtschaftsdirektor wäre seinerseits sogar noch weitergegangen und hätte die Grenze für die Düngergrossvieheinheiten pro Hektare noch niedriger angesetzt als das, was die Kommissionsminderheit jetzt – zusammen mit dem Nationalrat – vorschlägt. Für mich also eine eindeutige, eine klare Ausgangssituation; eine Ausgangssituation, die – wie ich hoffe – auch die Mehrheit unseres Rates zu ihrer eigenen Ausgangssituation machen wird und die damit dann der Minderheit zum Durchbruch verhelfen wird.

Nur ein Wort noch zur Frage der vertraglichen Sicherung der für die Ausbringung von Dünger erforderlichen Flächen. Auch diese Frage hat mir mein Landwirtschaftsdirektor erläutert. Er weist darauf hin – gerade aus der Sicht des exekutiv verantwortlichen Landwirtschaftspolitikers –, dass es praktisch kaum möglich ist, diese vertragliche Sicherung von Düngerflächen zu kontrollieren. Sollte die Kontrolle aber möglich gemacht werden, so würde das einen ganz ungläublichen Apparat bedingen, einen Apparat, über den heute kein Kanton verfügt.

Die Lösung der Mehrheit würde einen administrativen Apparat notwendig machen, den sicher niemand in diesem Saale will. Ich bitte Sie also, mit der Minderheit zu stimmen und damit eine Lösung zu ermöglichen, die unsere Gewässer ganz offenkundig verdient haben.

M. Masoni: La protection des eaux et de l'environnement en général est chose trop sérieuse et trop importante pour que nous nous permettions d'adopter des normes qui, proposées certainement en toute bonne foi, essaient de pénétrer dans le domaine traditionnel de l'agriculture au moyen de règles que l'on n'a pas encore suffisamment étudiées, analysées, expérimentées. L'agriculture sera certainement confrontée avec les conséquences de l'unification du marché européen de 1992. Je ne pense pas qu'il soit judicieux d'introduire à l'aveuglette des normes de structure dont il est très difficile de mesurer maintenant la portée. Je partage tout à fait les arguments et les raisons exposés par MM. Schönenberger et Uhlmann et je vous recommande de suivre la majorité de la commission. J'aimerais adresser deux mots à mes collègues de langue allemande afin d'essayer de montrer que les dispositions proposées par le Conseil national risquent d'être moins d'efficaces du point de vue de la force de conviction et de persuasion de la loi, éléments essentiels surtout en matière de protection de l'environnement.

In einem Lande wie unserem, wo die Autorität des Gesetzes mehr auf Konsens als auf aufzwingenem polizeilichen Zwang beruht, liegt die Bedeutung des Gesetzes nur teilweise in der unmittelbar rechtlichen Kraft der Norm, sondern grossenteils auch in seiner Ueberzeugungskraft. Das gilt insbesondere für das Gebiet des Umweltschutzes, des Schutzes der Luft, des Wassers. Auf diesen Gebieten ist es nötig, neue Bräuche zu schaffen, die Leute wirklich zu überzeugen von dem, was man will. Ich glaube aber, wenn ich mich einen Moment an die Stelle der Befürworter der Lösung des Nationalrates setze – ich bin hingegen für die Mehrheit –, wenn ich also vom Standpunkt der Minderheit aus überlege, dann muss ich sagen: Diese Norm, die vorgeschlagen wird, ist zu lang, kompliziert und schwierig auszulegen.

Insbesondere negativ erscheint die Tatsache, dass die Regelung, die für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe der Schweiz gilt – d. h. für Betriebe mit weniger als 34 Dünger-

grossvieheinheiten –, als Ausnahme in Absatz 3ter Buchstabe b vorgesehen ist. Das ist etwas, was unserer herkömmlichen Gesetzgebungstechnik widerspricht. Wir sind daran gewöhnt, dass unsere Gesetze zuerst die Norm, die allgemein gültig ist, zum Ausdruck bringen, und dann erst die Ausnahme. Aber es ist gegen unsere rechtliche Auffassung, gegen die Auffassung eines Rechtes für das Volk, dass man zuerst eine strengere Norm bringt, und dann innerhalb der Ausnahmen folgt die Norm, die für die meisten Betriebe gilt.

Ich glaube, auch wenn ich ein Befürworter der nationalrätlichen Lösung wäre, sollte ich dies einsehen. Wenn Sie auf dem Gebiete des Umweltschutzes eine überzeugende Norm wollen, die wirklich diese primäre Wirkung hat, dann sollten Sie das umgekehrt formulieren. Sie sollten zuerst die Norm, die für die meisten Betriebe gilt, aufführen und dann eventuell die Ausnahmen formulieren, z. B. wie folgt: «Betriebe, die eine Nutztierhaltung von über 34 Düngergrossvieheinheiten haben und andere landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe ähnlicher Bedeutung müssen mindestens ...» Diese strengere Forderung sollte in der Ausnahme enthalten sein.

Die Formulierung, wie wir sie hier haben, ist untauglich für eine gesetzliche Norm, die an alle Bauern gerichtet ist.

Das ist eine psychologisch kontraproduktive Norm. Die Landwirtschaft ist bereits jetzt so mit Normen, Verordnungen belastet, dass man vermeiden soll, so schwerfällige und schwierig zu interpretierende Normen zu schaffen.

Auch aus diesen Ueberlegungen, aber natürlich insbesondere aus den Ueberlegungen, die hier durch die Kollegen Schönenberger und Uhlmann vorgebracht wurden, empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Reichmuth: Auch ich empfehle Ihnen, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Festlegung von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare, wie sie in Absatz 3 enthalten ist, stellt gegenüber dem aktuellen Zustand bereits eine erhebliche Einschränkung dar, wie das Herr Danioth richtig vermerkt hat. Für viele Betriebe bedeutet diese Limite von drei Düngergrossvieheinheiten eine Herabsetzung der Tierbestände, die mit grossen Härten verbunden ist.

Trotzdem befürworte ich den Absatz 3 in der Fassung des Ständerates, weil damit – neben der bereits zitierten Verordnung des Bundesrates betreffend den Abbau der Tierbestände – sichergestellt wird, dass die Ziele des Gewässerschutzes erreicht werden. Wo dies in Einzelfällen nicht der Fall ist, hat die kantonale Behörde die Anforderungen je nach Situation zu verschärfen, d. h. die höchstzulässigen Düngergrossvieheinheiten wären weiter herabzusetzen. Das ist in Absatz 3, letzter Satz, der ständerätlichen Fassung enthalten.

Wenn ein Betrieb aber über die laut Gesetz vorgeschriebene eigene, gepachtete oder langfristig vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügt, um den von ihm produzierten Dünger ordnungsgemäss – d. h. umweltverträglich – auszubringen, ist damit den Belangen des Gewässerschutzes Genüge getan. Vor allem die in den letzten Jahren auf legalem Wege entstandenen und behördlicherseits geförderten landwirtschaftlichen Aufstockungsbetriebe könnten mit der ständerätlichen Fassung überleben, weil sie die strengen Voraussetzungen erfüllen, welche an Nutzungsverträge geknüpft werden. Ich möchte daran erinnern, dass solche Düngerabnahme- bzw. Nutzungsverträge nicht selten sogar grundbuchlich gefertigt sind.

Landwirtschaftsbetriebe mit keinem Vieh oder mit reduziertem Viehbestand sind übrigens auf den Zukauf von andernorts überschüssigem Hofdünger angewiesen. Oder will man diese künftig anhalten, für ihre Aecker ausschliesslich Kunstdünger oder ausländischen Handelsdünger zu verwenden? Mit der vom Nationalrat eingeführten Bestimmung, wonach mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden muss, wird das Instrument der Abnahme- bzw. Nutzungsverträge weitgehend illusorisch. Viele Betriebe – ich rede nicht primär von den sogenannten Tierfabriken, die bis 1991 ohnehin vermindert werden, sondern von den landwirtschaftlichen Aufstockungsbetrieben – wären zur Aufgabe gezwungen. Nicht aus Gewässerschutzgründen, sondern aus strukturpoliti-

schön und anderen Konkurrenzüberlegungen. Man wird mir entgegenhalten, in Absatz 3ter habe der Bundesrat die Pflicht, Ausnahmeregelungen für die verschiedensten Kategorien von Nutztierhaltern zu treffen. Nach der Kommissionsminderheit sind es bereits sieben Gruppen von Ausnahmen. Ich bin der Meinung, wir sollten nicht ein Gesetz schaffen, das eine so grosse Zahl von Ausnahmen bedingt. Es ist bei solchen Gesetzen auch an den Vollzug zu denken, der dann wieder bei den Kantonen liegt und einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Aus diesen Gründen unterstütze ich die Anträge der Kommissionsmehrheit.

Zumbühl: Etwas Besserem darf man immer zustimmen, selbst wenn man ursprünglich eine andere Meinung vertreten hat. So geht es mir. Bei der Beratung am 4. Oktober 1988 war ich zum Beispiel der Meinung, es dürfe überhaupt keine Trocknung der Schweinegülle gestattet werden, weil ich glaubte, diese Trocknung könnten sich nur die Grossen leisten und die Kleinen hätten die nötigen Finanzen dazu nicht. Der Nationalratsbeschluss vom 22. Juni 1989 veranlasste mich, die Sache nochmals zu überdenken, und dies trotz dem fragwürdigen Schweinegülle-Wirbel, der uns reichlich mit Papier überflutete.

Der Ständerat hat seinerzeit einen Antrag auf künstliche Trocknung eindeutig abgelehnt. Artikel 14 der Fassung des Ständerates enthält weder ein Verbot noch eine Bewilligung der Trocknung. Weil aber ein Antrag auf Trocknung deutlich abgelehnt worden ist, also die Frage «Trocknung, ja oder nein?» bereits zur Diskussion gestanden hat, meine ich, dass entsprechend der Diskussion diese Trocknung nicht gestattet wäre, auch wenn kein ausdrückliches Verbot in Artikel 14 aufgenommen wurde.

Ich bin allerdings Laie und kann nur meinem lückenhaften gesetzgeberischen Empfinden Ausdruck geben. Aber die Fassung des Nationalrates scheint mir wesentlich klarer zu sein. Die Bestimmung mag für einzelne Betriebe wirklich eine Härte bedeuten. Aber zahlenmässig ist diese offenbar gar nicht feststellbar. Entsprechende Behauptungen klaffen weit auseinander.

Eines ist sicher, die Verhältnisse punkto Schweinehaltung sind in der Schweiz gewaltig verschieden. Die vielgestaltige Schweiz kommt auch hier zum Ausdruck. Diesem Umstand muss man einfach Rechnung tragen, denn nicht alle Schweinehalter sind im gleichen Grad Gewässerschutzsünder. Ja es gibt solche, die sind überhaupt keine Sünder, die verwerten noch Abfälle usw.; ihnen soll man doch entgegenkommen können.

Mit den vorgesehenen Ausnahmen, die notwendig sind, sollte es möglich werden, dass der Bundesrat den Besonderheiten einigermaßen Rechnung tragen kann. Niemand will jemanden kaputt machen. Dass auch die Entschädigungsfrage für den freiwilligen oder gesetzlich erzwungenen Abbau von Schweinebeständen geregelt werden muss, scheint mir selbstverständlich zu sein.

Zu den Bedenken: Auch kleine Familienbetriebe in der Landwirtschaft werden mit den drei Düngergrossvieheinheiten hart getroffen, ich möchte das feststellen. Aber auch sie müssen sich daran halten, und ich sehe nicht recht ein, dass andere Kategorien von Tierproduktion besser behandelt werden sollen. Ich meine auch hier: gleich lange Spiesse bzw. gleich schwere Belastungen.

Ich bewerte den Antrag der Minderheit mit den ergänzenden Ausnahmebestimmungen als tragbare, als eine mittlere Lösung. Ich werde ihr zustimmen. Eine bessere Verteilung der Tierbestände ist nach meiner Ansicht weit besser als der Gülletourismus.

Bundesrat Cottli: Sie werden merken, dass ich in dieser verständlicherweise schwierigen Differenzbereinigungsphase nur zu einzelnen Aspekten intervenieren werde: zu denjenigen nämlich, denen der Bundesrat unter dem Gesichtspunkt dieser Gesetzgebung, welche ja den Gewässerschutz verstärken will, eine übergeordnete Bedeutung beimisst. Ich werde mich bei vielen anderen Fragen des Wortes enthalten und Ihnen die

letzten Entscheide ohne Beeinflussungsversuche überlassen. Immerhin muss ich Frau Meier, die sehr optimistisch mitteilte, eine ganze Reihe von Differenzen seien auf dem Wege der Bereinigung, entgegenhalten, dass dies wohl quantitativ stimmt, qualitativ aber ganz und gar nicht. Die wesentlichen Unterschiede bei den Hauptpunkten dieser Gesetzgebung bleiben doch weiterhin bestehen. Ich möchte noch hinzufügen: Ich habe auch ein gewisses Verständnis dafür, dass dem so ist, denn das bringt mir doch nachträglich den Beweis – den ich für mich übrigens nicht brauchte –, dass es um eine sehr bedeutungsvolle und wichtige Revision geht, die im Rahmen unseres Gewässerschutzes einen wesentlichen Pfeiler darstellt. Dass dies besonders auch beim Artikel über die Landwirtschaft der Fall ist, räume ich gerne ein, und ich möchte dem Rat für die sehr engagierte und objektive Diskussion danken, die er geführt hat.

Es geht durch das ganze Gesetz eine Philosophie, an der man ewig zweifeln kann, wenn man will, aber über die man letzten Endes doch entscheiden muss. Es gibt keine Verbesserung ohne einen gewissen Schmerz. Darüber müssen wir uns im klaren sein. Das gilt sowohl für die Frage der Restwassermengen als auch für die Frage der Landwirtschaft. Ich versuche Ihnen aber doch zu sagen, dass diese Schmerzen, die ich nicht leugne, in Vergleich gebracht werden müssen zu den wesentlichen Vorteilen, die die heute diskutierte Lösung mit sich brächte.

Wir sind an einem Wendepunkt. Ich möchte, gleichsam als Rahmenbedingung, feststellen, dass zum ersten Mal die Landwirtschaft, die oft in übertriebenem Masse zum Sündenbock gewisser Umweltmissstände gemacht worden ist, hier zur Rechenschaft gezogen wird und – das sage ich nicht ohne ein gewisses Wort der Bewunderung und der Dankbarkeit – dass der Bauernverband diese Position nun selber einnimmt und uns zusammen mit anderen – die im Prinzip entgegengesetzte Interessen vertreten – eine Lösung anbietet, die zwar einige Schmerzen mit sich bringt, die aber verkraftbar sind, wenn wir aus Artikel 14 nicht eine Alibiübung machen wollen.

Ich werde Ihnen nun sagen, warum das so ist: Ich habe mit Bewunderung die Argumentation von Herrn Schönenberger gehört. Er ist der Hauptphilosoph einer Richtung, die ich ohne weiteres schätze und respektiere, und ich möchte nicht bestreiten, dass er – wie er selbst gesagt hat – für den Gewässerschutz eintritt. Nur möchte ich mit ihm einige Begriffe ruhig klären. Ich würde Herrn Schönenberger voll und ganz recht geben, wenn die These aufrechterhalten werden könnte, die er vertreten hat. Er hat gesagt, es sei dem Gewässerschutz Genüge getan, wenn verboten werde, auf einer gewissen Fläche mehr als eine gewisse Quantität Dünger auszustreuen. Wenn mit dieser These dem Gewässerschutz voll und ganz Genüge getan wäre, hätte Herr Schönenberger und hätten die anderen Herren, die im gleichen Sinne votiert haben, recht.

Aber dem ist nicht so, in einem Lande, in dem mindestens regional eine starke Ueberproduktion an Dünger besteht, von der man sich fragen muss, wohin sie überhaupt geht.

Es ist zur Genüge gesagt worden, dass – ich spreche nicht von den noch nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten, diesen Dünger aufzubereiten – dieser Dünger dann tatsächlich weiterverbreitet wird. Warum? Es gibt wirtschaftliche Argumente: Der getrocknete Dünger wäre auf alle Fälle teurer als andere Dünger, die importiert werden, und der Importdünger hat zum grossen Teil andere Zusammensetzungen als die aufgearbeitete Schweinegülle aus der Schweiz.

Es ist eindeutig, dass dieser Schweizer Dünger zu wenig Stickstoffinhalte hat. Deshalb vergleichen wir nicht Gleiches mit Ungleichem. Es käme auch zu wesentlichen Transport- und organisatorischen Schwierigkeiten, und es gilt ganz besonders, die Tatsache zu beachten, dass für die Aufbereitung der Gülle auf Umwegen weitere ökologische Probleme entstehen würden. Denken Sie etwa an den Energieaufwand. Er wäre nicht tragbar.

Deshalb, ich richte mich insbesondere an Frau Meier, können wir uns nicht damit begnügen zu sagen, mehr als soviel darf nicht ausgestreut werden. Wir müssen auch versuchen,

eine gewisse Parallelität herzustellen zwischen dem tatsächlichen Bestand des Betriebes auf der einen Seite und der zur Verfügung stehenden Fläche auf der anderen Seite.

Das alles sage ich nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der Landwirtschaftspolitik. Sie geht mich nichts an. Auch wenn ich weiss, dass unter diesen Aspekten ähnliche Zielsetzungen verfolgt werden. Ich sage Ihnen dies unter dem Gesichtspunkt der Gewässerschutzpolitik, die das gleichsam als eine Voraussetzung herstellt.

Es werden Härten entstehen. Ich möchte mich nicht lange über die Begriffe Tierfabriken usw. aussprechen. Die genaue Definition dieser Tierfabriken ist noch nie gegeben worden. Im Extremfall könnte man sagen, es liegt eine Tierfabrik vor, wenn bei einer gewissen Produktion parallel überhaupt keine Fläche vorhanden ist. Es gibt eine Reihe von Betrieben – man hat einige Hunderte davon erwähnt – die, obwohl sie etwas Boden haben, doch ein gewisses Missverhältnis aufweisen. Darf ich Ihnen, damit Sie einen Vergleich machen können, zwei Zahlen nennen? Zum Vergleich zwischen der Situation, wo die Trockensubstanz, die zurückbleibt, aufgrund der zugelassenen Ausnahmen quantifiziert wird – Herr Seiler, wir wären auch mit den Ausnahmen einverstanden, die jetzt von der Minderheit vorgeschlagen werden –, und der Situation, welche die Trockensubstanz quantifiziert, die heute ohne diese Massnahmen zurückbleiben würde: Es ergibt sich ein Verhältnis von 1 zu 6. Die Trockensubstanz, die aufgrund des Beschlusses des Nationalrates und der Minderheit zurückbleiben würde, beträgt etwa 30 000 Tonnen. Die Trockensubstanz, die bei der heutigen Regelung zurückbleibt, beträgt 150 000 Tonnen. Da ist es wahrhaftig nicht möglich zu sagen, es wäre für den Umweltschutz indifferent, welche Lösung gewählt werde.

Wir wollen mit offenen Karten spielen: Die Berechnungen, die gemacht worden sind, besagen, dass aufgrund des Vorschlages der Minderheit mit einer Reduktion von etwa 850 000 Schweinen im ganzen Lande gerechnet werden müsste. (Aber wir sprechen natürlich von den besonderen Gebieten, die hier betroffen sind.) Davon gingen etwa 500 000 auf Kosten solcher Betriebe, die über praktisch keinen Boden verfügen. 350 000 würden auf diejenigen Betriebe entfallen, die über einen gewissen Boden verfügen, die aber etwas zurückdämmen müssten, um wieder als Ausnahmen gelten zu können. Und das ist die Härte, die tatsächlich entsteht, die aber nach unserer Auffassung verkraftbar wäre, insbesondere auch deshalb, weil Sie selber in Artikel 75 für diese extremen Härtefälle eine entsprechende Entschädigung vorsehen.

Der Ständerat soll ruhig seine Entscheide treffen. Aber mir lag es doch am Herzen, Ihnen ganz offen und ohne jeglichen Druck zu sagen, dass man, wenn man hier einen Schritt nach vorne machen will, den Schritt nur auf einem Weg tun kann. Dieser Schritt wurde übrigens aufgrund objektiver Vereinbarungen zwischen den Experten im Bundesamt für Landwirtschaft und im Buwal beschlossen, unter Berücksichtigung der Haltung des Bauernverbandes.

Schönenberger: Es ist zwar nicht üblich, nach dem Bundesrat nochmals das Wort zu ergreifen. Ich will aber mein Votum in einem einzigen Satz zusammenfassen. Es ist richtig, Herr Bundesrat Cotti, die Mehrheit der ständerätlichen Kommission sagt mit mir: Wenn auf einer bestimmten Fläche nur ein bestimmtes Mass an Jauche ausgebracht wird, ist keine Gewässerverschmutzung möglich. Sie haben nun erklärt, wenn diese These richtig wäre, würden Sie nicht mehr weitersprechen. Nun muss ich Sie darauf hinweisen: Wenn diese Regelung nicht eingehalten wird, d. h. wenn zuviel Jauche ausgebracht wird, dann muss die Produktion auf das erlaubte Mass zurückgenommen, im Extremfall gar eingestellt werden. Dann kann gar keine Verschmutzung eintreten. Diese Produktion muss zurückgenommen werden, ob es sich um einen grossen oder um einen kleinen Betrieb handelt, es muss für alle der gleiche Gewässerschutz gelten. Und wenn Sie sagen, die Landwirtschaftspolitik gehe Sie nichts an – ich habe Sie schon richtig verstanden, denn Sie meinten, sie gehe Ihr Departement nichts an –, dann muss ich Ihnen die Frage stellen: Weshalb betreiben Sie denn mit dem Gewässerschutzgesetz Landwirtschaftspolitik?

Bundesrat Cotti: Ich glaubte, mich einigermaßen verständlich ausgedrückt zu haben, aber ich gebe Ihnen gleich die Antwort auf die Frage. Herr Schönenberger, ich meinte natürlich, dass der Gewässerschutz keine Landwirtschaftspolitik betreiben kann. Aber wenn Sie glauben, Gewässerschutz machen zu können, ohne indirekte Folgen auf gewisse Strukturen zu haben, dann geben Sie sich einer Illusion hin. Wenn Sie gewisse Linien setzen wollen, im Gewässerschutz oder allgemein im Umweltschutz, dann können Sie direkte Niederschläge auf die Strukturen nicht vermeiden. Und in dem Sinne räume ich ein, dass gewisse Folgen für die Strukturpolitik entstehen. Aber es handelt sich um eine Zielsetzung des Umweltbeziehungsweise des Gewässerschutzes.

Abs. 1¹ – Al. 1¹

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen

Abs. 3, 3bis, 3ter – Al. 3, 3bis, 3ter

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen

Art. 15 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Onken, Bühler, Seiler)

Festhalten

Art. 15 al. 1, 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Onken, Bühler, Seiler)

Maintenir

Onken, Sprecher der Minderheit: Wie haben mit dieser entscheidenden Abstimmung zu Artikel 14 Absatz 3 an der ständerätlichen Fassung aus erster Lesung festgehalten und damit ein Konzept gutgeheissen, das – obwohl ich ihm nicht zugestimmt habe – in sich selber schlüssig ist. Das, was in den Artikeln 15 und 16 vorgeschlagen wird, hängt mit Artikel 14 zusammen. Es wäre also folgerichtig, dass wir jetzt auch bei Artikel 15 und 16 an der ursprünglichen ständerätlichen Fassung festhalten.

Am 4. Oktober des letzten Jahres haben wir hier sehr ausführlich einen Minderheitsantrag diskutiert. Herr Schönenberger hat uns damals – als Anführer dieser Minderheit – vorgeschlagen, in den Artikel 14 auch die technische Aufbereitung von Gülle ausdrücklich aufzunehmen. Er hat uns einen Antrag dazu unterbreitet, wonach Gülle auch technisch als Handelsdünger aufbereitet werden kann. Wird sie technisch aufbereitet, dürfen Rückstände nicht abgeleitet werden; entsprechende Bestimmungen schlug er auch noch in den übrigen Absätzen von Artikel 14 vor.

Diesen Antrag von Herrn Schönenberger hat der Rat damals mit 27 zu 14 Stimmen, also mit einer sehr deutlichen Mehrheit, abgelehnt. Der Rat wollte damals nicht, dass erneut mit einer vergleichsweise aufwendigen, kapitalintensiven technischen Möglichkeit in die natürlichen ökologischen Kreisläufe einge-

griffen wird, dass man also mit technischen Möglichkeiten ein vernetztes System wieder dereguliert.

Man wollte ausdrücklich nicht den holländischen Weg einschlagen. Sie wissen ja, dass die Holländer sehr stark auf die Technik setzen, auch auf die technische Entsorgung, und dass sie sich damit Probleme eingehandelt haben, die sie nun fast nicht mehr bewältigen können.

Man hat damals noch andere Argumente angeführt, etwa: Die Technik sei noch nicht soweit, es gebe lediglich Pilotprojekte. Gut, das könnte sich ja noch ändern, noch entwickeln; lassen wir es dahingestellt. Sicher ist aber, dass diese Technik ausserordentlich energiefressend und kapitalintensiv wäre und dass sie auch vom Gesichtspunkt der Luftreinhaltung keineswegs unproblematisch ist, im Gegenteil: sie kann nicht als umweltverträglich, als ökologisch sinnvoll bezeichnet werden.

Aber ein ganz wichtiges Argument, das damals eine grosse Rolle gespielt hat – und, wie ich hoffe, auch heute noch spielt –, waren strukturpolitische Überlegungen; denn mit der technischen Aufbereitung, Herr Kollege Schönenberger, betreibt man natürlich ebenfalls Strukturpolitik.

Wie schon richtig gesagt worden ist, ist es einfach unmöglich, ein Gewässerschutzgesetz zu erlassen, das nicht auch strukturpolitische Auswirkungen hat. Führt man die technische Aufbereitung ein, so bevorzugt man ganz eindeutig eine bestimmte Art von Betrieben, nämlich diejenigen mit grossen Tierbeständen, die weitgehend bodenunabhängig produzieren können. Man bevorzugt also die fleischproduzierenden Betriebe gegenüber den Milchbetrieben, man bevorzugt letztlich auch die einseitig spezialisierten Betriebe gegenüber den bäuerlichen Familienbetrieben.

Das also waren damals die Argumente, die gegen den Antrag von Herrn Schönenberger gesprochen und den Ständerat dazu geführt haben, seinen Antrag mit 27 zu 14 Stimmen abzulehnen. Nachdem wir nun am Artikel 14 festgehalten haben, bitte ich Sie, dies auch bei Artikel 15 und 16 zu tun. Herr Schönenberger hat uns erklärt, es ginge bei Artikel 14 darum, dass nicht mehr als drei Düngergrossvieheinheiten auf eine Hektare Land ausgebracht werden. Gepachtetes, eigenes, vertraglich gesichertes Land, das solle die Regel sein, und von eben dieser Regel brauchen wir jetzt keine Ausnahmen zu schaffen. Wenn man jetzt aber diesem Artikel 15 und auch dem Artikel 16 – ich kann beide zugleich begründen – zustimmt, dann schafft man genau solche Ausnahmen. Dann schafft man einseitige Bevorzugungen für die grösseren Betriebe, für die finanziell Potenteren und damit natürlich auch für die Tierhalter, die ihren Hofdünger nicht auf einer eigenen Fläche ausbringen können.

Ich schlage Ihnen also vor, bei der ständerätlichen Fassung zu bleiben und damit nicht technisch in diesen natürlichen Nährstoffkreislauf einzugreifen. Ich schlage vor, dass wir bei der Version bleiben, die wir in der ersten Lesung beschlossen haben.

Was hier vorgeschlagen wird, das mag beim Konzept des Nationalrates in Artikel 14 noch einen gewissen Sinn gehabt haben, in das ständerätliche Konzept gehört es jedoch nicht hinein. Es ist somit nur folgerichtig, wenn wir jetzt auch hier sagen: Wir bleiben bei dem, was wir in der ersten Lesung beschlossen haben.

Schmid: Nachdem offenbar das Wort für die Mitglieder des Rates schon frei ist, darf ich gerne auf die Antragsbegründung von Herrn Onken eingehen. Sie haben von Herrn Onken gehört, dass die technische Aufbereitung aufgrund der geführten Debatte des letzten Jahres zumindest Fragen offenlässt. Die Frage bleibt, ob gemäss diesem Gesetz überhaupt technische Aufbereitungsanlagen gestattet sein sollen oder nicht.

Herr Onken sagt zwar mit einem gewissen Recht, weil man bei Artikel 14 am System des Ständerates festgehalten hat, sollte man auch bei Artikel 15 und 16 bei diesem System bleiben. Er hat die Logik der Argumentation auf seiner Seite. Auf der anderen Seite bitte ich Sie, ein politisches Argument in Betracht zu ziehen. Sie werden wohl kaum der Auffassung anhängen, dass die hier gefassten Beschlüsse beim Stimmenverhältnis von 22 zu 19 im Nationalrat schlank über die Bühne gehen werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass wir hier einen aus-

serordentlich schweren Stand haben werden. Ich befürchte sogar, dass die heutige Abstimmung nur eine Episode war. Sie kann die Konsequenz zeitigen, dass wir im Rahmen von Artikel 14 voraussichtlich wieder zur nationalrätlichen Fassung oder etwas Aehnlichem zurückkehren.

Wenn Sie nun die technische Aufbereitung in Artikel 15 und 16 streichen und der Nationalrat das ebenfalls akzeptieren wird, dann haben wir überhaupt nichts mehr. Dann haben wir restriktive Flächenbegrenzungen und überhaupt keine Möglichkeiten mehr, auf dem Weg der technischen Aufbereitung irgendwo noch auszuweichen. In diesem Falle hätten Sie dann in der Landwirtschaft Strukturpolitik in Reinkultur betrieben.

Gewässerschutz, das ist auch die Tragweite des Verfassungsartikels, schützt Gewässer vor Verschmutzung, aber gibt nicht bestimmte Landwirtschaftskategorien dem Untergang preis. Und wenn es Mittel und Methoden auch technischer Art gibt, bei der Produktion landwirtschaftlicher Güter die Gewässer zu schützen, dann ist dem Artikel der Bundesverfassung, der den Gewässerschutz regelt, voll Genüge getan. Mit Artikel 15 und 16 in der Fassung des Nationalrates geben Sie der technischen Aufbereitung in positiv-rechtlicher Weise eine gesetzliche Grundlage. Sie ist erlaubt.

Was gibt es denn für Gründe, dass man das überhaupt nicht erlauben will? Gewässerschutzgründe können es nicht sein. In Bauernkreisen hat man gehört – ich habe gehört, dass Herr Zumbühl von dieser Auffassung weggekommen ist –, das begünstige vor allem die grossen, nicht aber die kleinen Bauern. Wenn man dem alten und bewährten Genossenschaftsgedanken in der Landwirtschaft gefolgt wäre, hätte man von Anfang an diese Befürchtung nicht gehabt. Technische Entwicklungen, auch wenn sie teuer sind, sind auch von der Landwirtschaft im Genossenschaftswesen durchaus zu tragen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die technischen Aufbereitungsanlagen nicht zuzulassen.

Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, dann schaffen Sie die Differenz aus dem Weg, dann ist zumindest die technische Aufbereitungsanlage im Gesetz, und wir haben für jene, die in guten Treuen eine Existenz aufgebaut haben, wenigstens etwas aus dieser ganzen Übung retten können. Auf der anderen Seite aber haben wir auch etwas für den Gewässerschutz getan.

Ich bitte Sie daher, nicht der formal-logischen Argumentation, die unser Kollege Onken in der ihm eigenen Brillanz und Eloquenz vorgetragen hat, zu folgen, vielmehr nicht nur im Gewässerschutz, sondern auch in der Landwirtschaft Schadenbegrenzung zu praktizieren. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Schönenberger: Was Herr Onken gesagt hat, ist richtig: Ich habe am 4. Oktober 1988 zu Absatz 1 von Artikel 14 einen Zusatzantrag gestellt, und zwar im Sinn wie es Herr Onken erklärt hat. Ich wollte in diesem Gesetz die technische Aufbereitung möglich machen. Nun ist es ja bekanntlich nie verboten, gescheiter zu werden. Ich habe dann festgestellt, dass selbstverständlich die technische Aufbereitung erlaubt ist, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist. Das ist eine ganz klare Regel. Also spielt die Ablehnung dieses Antrags am 4. Oktober 1988 keine Rolle. Man muss das übrigens im Kontext des ganzen Absatz 1 sehen.

Nun geht es mir aber gleich wie Herrn Schmid: Sie können doch nicht eine technische Aufbereitung für alle Zukunft verbieten und damit den technischen Fortschritt für die Lösung von Gewässerschutzproblemen ausschliessen.

Ich bitte Sie daher, bei den Artikeln 15 und 16 ruhig der Version des Nationalrates zuzustimmen. Wenn Sie nämlich die Version des Nationalrates in Artikel 14 der Version, die wir jetzt beschlossen haben, gegenüberstellen, so stellen Sie fest, dass der Nationalrat in Artikel 14 kein Wort von technischer Aufbereitung sagt, diese Möglichkeit aber in Artikel 15 und 16 nicht ausschliesst.

Zu den materiellen Argumenten will ich nicht weiter Stellung nehmen, Herr Onken, ich halte lediglich fest, dass es erwiesen ist, dass die technische Aufbereitung, also die Trocknung der Gülle, für die Luft bedeutend besser ist als das Ausbringen der Jauche, weil dabei viel weniger Stickstoff in die Luft geht.

Wenn Sie behaupten, bei der technischen Aufbereitung würden die grösseren Betriebe bevorzugt, so mag dies stimmen, aber diese grösseren Betriebe wären dann für ihre Jauche immerhin nicht mehr auf die drei Hektaren in unmittelbarer Nähe angewiesen, weil sie ihre getrocknete Jauche in Absatzgebiete senden könnten, wo Mangel herrscht und wo man dieses Produkt jetzt von Holland bezieht. Die von den grösseren Betrieben bis anhin belegte Fläche würde so für die Kleinbetriebe frei, und damit wäre auch diesen gedient. Ich bitte Sie also, dem Nationalrat in Artikel 15 und 16 zuzustimmen, der die technische Aufbereitung nicht zum vornherein ausschliesst.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Art. 16 Bst. e

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Onken, Bühler, Seiler)

Festhalten

Art. 16 let. e

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Onken, Bühler, Seiler)

Maintenir

Hefti, Berichterstatter: Ich glaube, aufgrund der bisherigen Abstimmungen kann hier die Minderheit der Mehrheit folgen, also der Minderheitsantrag zurückgezogen werden. Doch bitte ich den Herrn Präsidenten, das Wort zu erteilen.

Präsident: Ich möchte den Vertreter der Minderheit fragen, ob er sich der Meinung anschliesst, die Herr Hefti bekundet hat: der Antrag sei zurückgezogen. – Der Antrag ist zurückgezogen. Damit ist diese Differenz bereinigt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Mitteilung – Communication

Präsident: Aus organisatorischen Gründen verschieben wir die Wahlen in die ständigen Kommissionen auf eine spätere Sitzung.

Art. 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 28a, 28b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Bühler, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28a, 28b

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Bühler, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Ich spreche sowohl zu Artikel 28a als auch Artikel 28b. Die Abstimmung kann dann immer noch getrennt vorgenommen werden.

Die Mehrheit der Kommission beantragt mit 10 zu 2 Stimmen Ablehnung. Warum? Diese Artikel wollen, wie die Antragsteller nach der nationalrätlichen Verhandlung sagten, der auch von uns abgelehnten Gewässerschutz-Initiative doch noch im wesentlichen zum Durchbruch verhelfen.

Sodann möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Die Antragsteller im Nationalrat erklärten, dass von den nutzbaren Bächen und Flüssen 90 Prozent genutzt und nur 10 Prozent noch natürlich seien. Diese Aussage weckt, wie sich zeigte, irreführende Vorstellungen. Es gibt Bäche und Flüsse, die nur auf bestimmten Strecken genutzt sind und auf anderen nicht. Wie das berücksichtigt wird, wissen wir nicht. Ferner fragte niemand nach den nicht nutzbaren Bächen und Flüssen. Sie fallen wohl für die Nutzung aus, aber nicht für den ökologischen und landschaftlichen Bereich. Dort bleibt ihnen der betreffende Wert erhalten.

Eine Studie der Elektrowatt ergab, dass sich in der Schweiz realistisch aus hydraulischer Energie 37 000 Gigawattstunden im Jahr erzeugen lassen und dass heute tatsächlich 33 000 erzeugt werden. Aus der Differenz von 4000 Gigawattstunden werden wohl die 10 Prozent natürlicher Gewässer abgeleitet. Das ist eine etwas grobe Methode.

Was liesse sich nun aber aus den nicht nutzbaren Flüssen und Bächen an Energie gewinnen, wenn man weder auf Geld noch auf die Natur achten müsste? Da liegen die Schätzungen um 100 000 Gigawattstunden. Wir sehen: In den nicht nutzbaren Bächen und Flüssen liegt ein grosses Gewässerpotential, das wir in unseren Ueberlegungen mitberücksichtigen müssen. In all den genannten Zahlen sind die Niederschläge einbezogen. Es ändert die absoluten Zahlen, wenn man nicht auf die Niederschläge abstellen will, berührt aber kaum das gegenseitige Verhältnis dieser Zahlen.

Frau Bühler, Sprecherin der Minderheit: Der Nationalrat hat ein Kapitel eingefügt, das den Schutz der natürlichen und der naturnahen Gewässer betrifft. In Artikel 28a sollen die natürlichen Gewässer und Gewässerabschnitte integral geschützt werden. Ausnahmen wären möglich, wenn höhere Interessen, zum Beispiel Hochwasserschutz, dies zwingend erfordern. Unter den naturnahen Gewässern versteht man Gewässer, die zwar Eingriffe und Nutzungen erfahren haben, bei denen aber die natürlichen, insbesondere die ökologischen Funktionen eines Gewässers erhalten geblieben sind. Unter bestimmten Bedingungen sollen bei diesen naturnahen Gewässern Eingriffe und Nutzungen möglich sein. Deshalb heisst auch die eine Titelzeile: Beschränkung von Eingriffen bei naturnahen Gewässern. Eine besondere Rücksichtnahme ist für diese Eingriffe erforderlich. Vor allem dürfen die natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Absolutheit, mit der in Artikel 28a und 28b der Schutz der Gewässer ins Zentrum gestellt wird, erschreckt auf den ersten Blick. Die Tragweite ist aber weit geringer, als es den Anschein hat und als auch die Studie der Elektrowatt uns glauben machen will.

Um die Prozentzahlen wollen wir uns nicht streiten. Es mögen etwas mehr oder etwas weniger als 90 Prozent der Gewässer sein, die bereits genutzt sind, wo ernsthafte Eingriffe geschehen sind. Aber es ist tatsächlich so – und auch die Elektrowirtschaft hat das vor Jahren selber festgestellt –, dass die Nutzung der Gewässer in der Schweiz praktisch abgeschlossen ist. So hiess es Mitte der siebziger Jahre. Es stimmt, dass sich heute die Sicht wieder etwas geändert hat, weil mit dem Widerstand gegen die Atomkraft auch die Rentabilität wieder anders betrachtet wird.

Es ist aber unbestritten, dass der Anwendungsbereich der Artikel 28a und 28b notgedrungen schmal ist. Es ist demzufolge

damit zu rechnen, dass mit einem Weiterausbau, mit dem Endausbau der Nutzung der Gewässer nur ein geringfügiger Produktionszuwachs möglich wäre. Auch ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Endausbau schlecht, und – wie schon gesagt – der Ertrag und der Beitrag an die Energieversorgung werden nur gering sein.

Als Einwand gegen die Artikel 28a und 28b wird hauptsächlich das Fehlen der Interessenabwägung vorgebracht. Der Einwand wäre richtig und wäre ernst zu nehmen, wenn wir am Anfang und nicht am Ende der Gewässernutzung stehen würden. Jetzt aber, angesichts des kläglichen Restes an natürlichen Gewässern, nach Interessenabwägungen zu rufen, ist Spott und Hohn. Man müsste blind sein, um nicht zu sehen, dass in der Vergangenheit bei der Interessenabwägung vielleicht regelmässig, zumindest aber fast immer die Nutzungsinteressen Oberhand gewonnen haben. Ob eine Interessenabwägung stattgefunden hat, ist im Grunde genommen gleichgültig. Auf die Entscheidung kommt es an, und diese gingen zu Lasten der Natur. Da nützt keine Prozentrechnung etwas, man braucht nur offene Augen.

Es ist zu befürchten, dass die weiteren Ausbauprojekte, zum Beispiel Brusio und das Grimselwerk, aus wirtschaftlichen Gründen nach höher gelegenen Gewässern greifen werden, ja greifen müssen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass Modernisierungen und Kapazitätserweiterungen von Kraftwerkenanlagen im Bereich von naturnahen Gewässern – die in Artikel 28b behandelt werden –, ja sogar der Bau von neuen Werken durchaus möglich sind, sofern sie sorgfältig ausgeführt werden und die Auswirkungen örtlich beschränkt bleiben.

Ich fürchte, dass ohne diese Artikel 28a und 28b der Ausverkauf der Gewässer munter weitergehen wird.

Die vorgesehenen Artikel 28a und 28b beschränken sich nicht auf Landschaften von nationaler oder überregionaler Bedeutung. Es wäre auch falsch, als Voraussetzung für den Schutz der natürlichen und naturnahen Gewässer zu verlangen, dass es besondere Landschaften sein müssen. Es ist soweit: Jede Landschaft, durch die ein Gewässer frei fliesst, das seinen natürlichen oder doch naturnahen Charakter erhalten hat, ist von nationaler Bedeutung. Oder wollen wir unseren Enkeln der-einst am Modell oder mit Bildern vorführen, wie das früher war, als die Landschaften noch mit frei fließenden Gewässern belebt waren?

Diese zwei Artikel stellen eine echte Alternative zur Gewässerschutzinitiative dar. Wir haben den wirtschaftlichen Interessen bisher die schönsten Alpentäler geopfert. Bei den letzten natürlichen und naturnahen Gewässern sollten der Landschafts- und der Naturschutzgedanke Vorrang haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen beiden Artikeln, wie sie der Nationalrat genehmigt hat, zuzustimmen.

Danioth: Mit 79 zu 57 Stimmen hat der Nationalrat bekanntlich die neuen Artikel 28a und 28b unter dem zusätzlichen Kapitel «Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern» in das Gesetz aufgenommen, wobei es sich praktisch – dies ist unbestritten – um die zentralen Elemente der vom Parlament inzwischen zur Ablehnung empfohlenen Gewässerschutzinitiative handelt.

Die Kommissionsminderheit hatte diesen Ueberraschungserfolg lancieren können mit der Begründung – die heute Frau Bühler wiederholt hat –, die wenigen noch verbliebenen Naturwerte müssten integral erhalten werden. «Nachdem der Rat die Hauptpunkte der Initiative in den Text des Gesetzes eingegossen hatte, verlor» – so schreibt der Berichterstatter der «NZZ» – «die anschließende Diskussion um Restwassermengen viel von ihrer Bedeutung, weil nach jenem Grundsatzentscheid die Wassernutzung jenseits bestehender Anlagen ohnehin praktisch nicht mehr in Frage kommt.»

Was so schön klingt und was der Nationalrat zu dieser Frage beschlossen hat, verletzt indessen nicht nur die bestehende Verfassung, sondern stellt eine unüberwindbare Hürde dar für jede neue Konzessionerteilung, und zwar – entgegen der Aussage von Frau Bühler – nicht nur für neue Werke, sondern auch für die Erneuerung bestehender Werke, was äusserst wichtig ist.

Eine Bestätigung für die letztgenannte Schlussfolgerung haben die Mitglieder der ständerätlichen Kommission bereits erhalten durch das Schreiben der Gemeindekorporationskraftwerke Lünen in Graubünden. Der zur Schliessung der Lücke vorgesehene Ausbau der mittleren Stufe dieses Gemeindekraftwerkes und die dadurch erhoffte Aufdotierung einer kontinuierlichen Restwassermenge, auch im Winter, würde durch die rigorosen neuen Beschlüsse des Nationalrates verunmöglicht, und damit würde letztlich auch eine umweltfreundliche Nutzung dieser Gewässer verhindert.

Verfassungsrechtlich und gesetzgeberisch stellt der Versuch, ein umstrittenes Initiativbegehren kurzerhand durch die Tür der Gesetzesrevision eindringen zu lassen, einen Husarenstreich dar. Damit würde nämlich durch ein Gesetz der bestehende Wasserwirtschaftsartikel – Artikel 24bis der Bundesverfassung – völlig unterlaufen, denn dieser schafft für das ganze Gebiet der Wasserwirtschaft eine umfassende und einheitliche Grundlage.

Zweck der Bundesgesetzgebung ist einerseits die haushälterische Nutzung und andererseits der Schutz der Wasservorkommen; also Nutzung und Schutz bereits als Verfassungsauftrag. Die von der Verfassung verlangte Interessenabwägung von Schutz und Nutzungsfunktion der Gewässer würde aufgrund der neuen Artikel 28a und 28b praktisch ausgeschlossen.

Die neuen Bestimmungen verstossen im weitern aber selbst gegen den Natur- und Heimatschutzartikel 24bis BV, wonach Naturschönheiten zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind. Es geht nicht an, über die Gesetzgebung zu dekretieren, dass das allgemeine Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung bei sämtlichen noch natürlichen oder naturnahen Gewässern hundertprozentig überwiegt.

Schliesslich verstösst die Beschlussfassung des Nationalrates auch gegen die verfassungsmässige kantonale Gewässerhoheit, wonach die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Die Beschlüsse des Nationalrates zu Artikel 28a und 28b stellen praktisch das ganze Neubau- und Umbaupotential in Frage. Dieses Potential ist von Michael Kohn, einem sicher kompetenten Experten, an der Einsiedler Tagung im März dieses Jahres – bei der alle Institutionen, vor allem auch die der Oekologie, vertreten waren – mit 1,5 bis 2 Milliarden Kilowattstunden durch Neubauten und mit ungefähr gleichviel durch Modernisierungen veranschlagt worden. Die Artikel 28a und 28b würden beides blockieren.

Bekanntlich muss heute für jedes Wasserkraftwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die sicherstellt, dass keine Werke gebaut oder erneuert werden, die nicht umweltverträglich sind. Auch von daher gesehen sind absolute Verbote überflüssig, unverhältnismässig und – wie das Beispiel Lünen zeigt – geradezu kontraproduktiv, indem Eingriffe auch zur Verbesserung des gesamten ökologischen Gleichgewichtes unstatthaft wären.

An der Tagung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom September dieses Jahres in Flims wurden die Tauglichkeit und ausserordentliche Griffigkeit der UVP gerade für den Bau von Wasserkraftanlagen unterstrichen. Sie ist also kein blosser Papiertiger, wie ab und zu behauptet wird, und zwar gerade von jenen Kreisen, die sie seinerzeit vehement gefordert hatten. Die Praxis zeigt ein anderes Bild, von oft unhaltbaren Verzögerungen gar nicht zu reden.

Zum Schluss noch ein anderer Hinweis. Was würden Sie sagen zu folgender Bestimmung? Ich zitiere: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Die Nutzungsvorhaben sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.» Zu einer solchen Vorschrift könnten wir doch alle ja sagen. Wir brauchen sie aber gar nicht zu schaffen. Wir haben sie schon. Es ist nichts anderes als der bestehende Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes. Eine vergessene Vorschrift. Dies ist auch die Meinung der kompetenten Verwaltung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Wenden wir also zuerst das bestehende Recht an, bevor wir immer neue Paragraphen schaffen.

Ich empfehle Ihnen daher, Artikel 28a und 28b wieder aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Dies wäre sonst keine seriöse Gesetzgebungsarbeit.

Bundesrat Cotti: Der Ausgang der Abstimmung im Ständerat über diese neuen Anträge des Nationalrates ist so klar vorauszu-
sehen, dass ich eigentlich gar nichts dazu sagen müsste. Ich möchte Ihnen dennoch ganz kurz folgendes sagen: Die Empfehlung des Bundesrates, diese Anträge zu verwerfen, entspricht der ganzen Linie der bundesrätlichen Vorlage. In anderen Bereichen plädiert der Bundesrat dafür, gewisse Akzente in Richtung Umweltschutz zu setzen; in diesem Falle aber plädiert derselbe Bundesrat dafür, übermässige Eingriffe in die Belange der Wasserwirtschaft zu vermeiden.

In der Tat gilt es ja, im ganzen Gesetz eine Ausgewogenheit zu belassen zwischen den beiden Elementen. Ein praktisch gänzlich Verbot für neue Anlagen, wie es im Artikel 28a vorgesehen ist, würde nicht nur gegen die Verfassung verstossen, welche ja systematisch den Vergleich zwischen den verschiedenen Interessen verlangt, sondern es würde einen wesentlichen Einbruch in die legitimen allgemeinen Interessen der Energieproduktion bedeuten. Artikel 28b ist im übrigen in seinen zentralen Elementen schon von Artikel 33 des Entwurfes abgedeckt.

Ich wollte Ihnen doch den Tatbeweis erbringen, dass der Bundesrat hier eine konsequente Linie des Kompromisses verfolgt, in die sich die nationalrätlichen Anträge nicht einreihen lassen.

Abstimmung – Vote

Artikel 28a

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Artikel 28b

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Art. 29 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 29 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Hefti, Berichterstatter: Hier ist auf der Fahne eine Unterlassung erfolgt. Man möchte das gleich behandeln wie Artikel 31 Absatz 1, wo die Kommission für Festhalten ist. Ich beantrage, dass wir Artikel 29 zusammen mit Artikel 31 Absatz 1 behandeln.

Präsident: Der Vorschlag wird nicht bestritten. So beschlossen.

Art. 30

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1, 2 Bst. d

Antrag der Kommission
Abs. 1
Festhalten

Abs. 2 Bst. d

Mehrheit

d.

muss gewährleistet sein. Würde dadurch ein Vorhaben un-

verhältnismässig erschwert oder verunmöglicht, so ist der Entscheid von einer Abwägung der Gesamtinteressen abhängig zu machen.

Minderheit

(Bührer, Jagmetti, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 1, 2 let. d

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 2 let. d

Majorité

d.

doit être garantie. S'il en résultait que, de manière disproportionnée, la réalisation d'un projet deviendrait plus difficile voire impossible, la décision devrait alors dépendre d'une mise en balance des intérêts.

Minorité

(Bührer, Jagmetti, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 2 – Al. 2

Hefti, Berichterstatter: Hier besteht eine Differenz bei Buchstabe d. Es geht hier um die freie Fischwanderung. Bereits das noch geltende Fischereigesetz verlangt sie, allerdings nicht absolut; ist es bei einem Vorhaben nicht möglich, diese zu gewährleisten, so kommt es auf eine Abwägung der Gesamtinteressenlage an.

Die bundesgerichtliche Praxis gibt bei dieser Abwägung der Fischerei einen grossen Stellenwert. Ihre Kommission will nicht hinter das geltende Recht gehen und nicht hinter die diesbezügliche Praxis, aber auch nicht darüber hinaus. Denn dem Aspekt der Fischerei zum vornherein Priorität stets zuzuerkennen, ginge doch etwas zu weit. Unter Umständen muss die Abwägung mit anderen landeswichtigen Interessen, wie es die Energie auch ist, möglich bleiben.

Dem darf man um so mehr folgen, als bei der von unserem Rat kürzlich verabschiedeten Revision des Fischereigesetzes in diesem Punkt auch nicht weiter gegangen worden ist als das bisherige Fischereigesetz. Es wurde gesagt, man solle keine anderen Gesetze zitieren und schon gar keine veralteten, auch nicht deren Inhalt wiederholen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit will nun einfach beim derzeitigen Zustand – sowohl nach altem als auch nach neuem Fischereigesetz – bleiben. Anlässlich der letzten Beratung in unserem Plenum blieb das unbestritten.

Die Kommission stellt den Antrag mit 7 zu 3 Stimmen.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Zu Buchstabe d, dem Problem der freien Fischwanderung, haben wir einen Minderheitsantrag eingereicht, und ich möchte ihn begründen. Man muss diese Litera d im Gesamtzusammenhang von Artikel 31 sehen. Der Bundesrat hat stets betont, dass die nach der Formel Matthey in Artikel 31 festgesetzten Mengen absolute Minima bedeuten, sozusagen Alarmwerte, die nicht unterschritten werden dürfen, die aber zwingend aufgestockt werden müssen, wenn die Funktion der Gewässer nicht mehr gewährleistet ist. Die Kriterien für diese zwingende Aufstockung sind in Absatz 2 von Artikel 31 festgelegt. Ziel ist die Erhaltung der wesentlichen Funktionen der Gewässer, insbesondere als Lebensraum und als Grundwasserspendler. Dazu gehört selbstverständlich auch die freie Fischwanderung.

Dass die freie Fischwanderung zu gewährleisten ist, ist absolut einleuchtend. Wozu betreiben wir denn überhaupt Gewässerschutz, wenn nicht dafür, dass die Gewässer den Lebewesen weiterhin ihren Lebensraum bieten sollen? Wenn wir nur fürs Auge Gewässerschutz machen wollten, würde eine blaue Folie in den ausgetrockneten Gewässern durchaus reichen.

Der Ständerat hat nun in Litera d einen Zusatz angebracht. Ich möchte sagen, er hat Litera d mit einem Zusatz belastet. Und dieser Zusatz scheint mir ebenso verhängnisvoll wie entlarvend zu sein. Die freie Fischwanderung soll nämlich nur dann

gewährleistet sein, wenn keine unverhältnismässigen Erschwernisse für Nutzungsvorhaben daraus resultieren. Das heisst doch nichts anderes, als dass dann, wenn die freie Fischwanderung erhebliche Kosten verursacht, die Fische geopfert werden. Auch die im Zusatz des Ständerates in Aussicht gestellte Abwägung der Gesamtinteressen kann darüber nicht hinwegtäuschen.

Ich frage Sie: Wie ernst es uns mit dem Gewässerschutz ist, wenn wir derart offenkundig Schlupflöcher offenhalten? Leider sind es keine Schlupflöcher für die Fische!

Ein Letztes. Die Gewässerschutzinitiative ist massgeblich von Fischern mitgetragen und sogar mitlanciert worden. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Kreise aufmerksam diese Verwässerung oder «Austrocknung» des Gewässerschutzgesetzes beobachten werden.

Ich bitte Sie dringend, dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen, der eine klare und saubere Lösung vorschlägt.

Hefti, Berichterstatter: Frau Bühler hat diesen Antrag falsch verstanden. Sie hat gesagt, wenn unverhältnismässige Erschwernisse aufräten, gehe das zum Nachteil des Fischers und zum Vorteil der Nutzung. Das ist nicht so. Wenn diese unverhältnismässigen Erschwernisse auftreten, kommt die Abwägung zwischen dem einen und dem anderen Interesse. Wenn Sie z. B. das Bundesgerichtsurteil Band 109, Wasserkraftwerk Wynau, lesen, sehen Sie, welch grossen Stellenwert das Bundesgericht in dieser Abwägung der Fischerei beimisst.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 29 Abs. 1, 31 Abs. 1

Art. 29 al. 1, 31 al. 1

Hefti, Berichterstatter: Wir hatten seinerzeit bei Artikel 31 Absatz 1 «Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung» beschlossen, also Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates. Der Nationalrat hat dann «mit ständiger Wasserführung» gestrichen. Dasselbe finden Sie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und b, wo gemäss Nationalrat «mit ständiger Wasserführung» ebenfalls weggefallen ist.

Nun ist in beiden Fällen gegenüber dem Nationalrat folgendes einzuwenden: Einmal ist es nicht ersichtlich – jedenfalls enthält der Beschluss des Nationalrates diesbezüglich nichts –, wieviel Wasser es bei einem Fliessgewässer mit nicht ständiger Wasserführung braucht, um unter dieses Gesetz zu fallen. Demgegenüber ist die bundesrätliche und ständerätliche Formulierung klar, und zwar aufgrund der Gesetzesdefinition des Q₃₄₇ in Artikel 4 Buchstabe g.

Noch etwas anderes: Die Restwassermengen in Artikel 31 Absatz 1, die unbestritten sind, basieren auf den Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung. Wenn wir nun in Artikel 29 «ständige Wasserführung» weglassen würden, müssten wir auch Artikel 31 Absatz 1 neu beraten und anpassen.

Wir beantragen in beiden Fällen Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d (neu), Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

b.

im gleichen Gebiet stattfindet. Eine solche Schutz- und Nutzungsplanung ist auch in Verbindung mit dem Bau eines Werkes sowie der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk zulässig, wobei der Ausgleich in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes zu erfolgen hat. Die Schutz- und Nutzungsplanungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

d. Soweit andernfalls bei der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk dasselbe eine Ein-

busse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie erleiden würde. Für solche Ausnahmen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, sofern es sich um Werke handelt, deren Leistung 3 MW übersteigt.

Minderheit

(Jagmetti, Bühler, Onken, Seiler)

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. d

Streichen

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 1 let. b, d (nouvelle), al. 2, 3

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

b.

la zone en question. Les plans précités seront aussi autorisés s'ils sont en relation avec la construction d'un ouvrage ou le renouvellement d'une concession, voire l'autorisation relative à un ouvrage existant. La compensation dans une zone appropriée se fera aux alentours de l'ouvrage. Ces plans seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

d. Pour autant que lors du renouvellement d'une concession ou d'une autorisation, il en résulte pour un ouvrage existant une perte de plus de 10 pour cent de la quantité d'énergie produite jusque-là en hiver. Pour les installations de plus de 3 MW, les exceptions seront soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

Minorité

(Jagmetti, Bühler, Onken, Seiler)

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. d

Biffer

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Hefti, Berichterstatter: Sie ersehen aus der Fahne, dass die Kommissionsmehrheit im bisherigen Absatz 1 – bzw. neu im einzig verbleibenden Absatz – Buchstabe b erweitert und neu einen Buchstaben d beifügt, dagegen die bisherigen Absätze 2 und 3 fallenlässt. Die früheren Beschlüsse unseres Rates waren zwar sachlich richtig und verfassungsmässig. Doch ist darauf nicht zurückzukommen, weil nun ein neuer Antrag vorliegt. In der Sitzung Ihrer Kommission vom 11. November wurde sehr betont, dass es Zweck des Differenzbereinigerungsverfahrens sei, ein gewisses gegenseitiges Entgegenkommen zu erreichen. Die Kommission wollte sich dem nicht verschliessen. Es lag bereits ein vermittelnder Antrag vor. Man konnte sich aber im einzelnen noch nicht einigen. Unter diesen Umständen beschloss die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, am bisherigen Beschluss des Ständerates festzuhalten.

In der zweiten Kommissionssitzung vom 28. November lag dann ein Antrag Lauber vor, der nun auf der Fahne steht und den Ihnen die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen zur Annahme empfiehlt (wobei Herr Seiler irrtümlich bei der Minderheit figuriert). Die Situation hat sich mit dem neuen vermittelnden Antrag geändert.

Man hat in letzter Zeit auf die eine oder andere Weise dem Ständerat empfehlen wollen, was er zu tun habe. Doch scheinen diese Berater der Meinung gewesen zu sein, die Kommissionsmehrheit halte immer noch am ursprünglichen Beschluss ihres Rates fest, und sie haben übersehen, was Ihre Kommission tatsächlich beschlossen hat: nämlich den entscheidenden Schritt zur Einigung mit Bundesrat und Nationalrat.

Was ist nun die Tragweite der einzelnen neuen Bestimmun-

gen? In Buchstabe b wird an die vom Bundesrat vorgeschlagene und auch vom Nationalrat akzeptierte Schutz- und Nutzungsplanung angeknüpft. Danach ist es möglich, in einem geschlossenen, topographisch begrenzten Gebiet an den einen Orten die Mindestvorschriften zu unterschreiten; aber an anderer Stelle muss dann innerhalb dieses Gebietes ein Ausgleich erfolgen. Die Kommission erweitert das nun in der Weise, dass beim Bau eines Werkes oder bei der Erneuerung der Konzession eines bestehenden Werkes der Ausgleich, wenn er nicht im selben Gebiet möglich ist, auch in der Umgebung erfolgen kann. Die Pflicht zum Ausgleich bleibt bestehen. Gesamthaft verlieren somit Natur und Ökologie nichts. Sie können sogar gewinnen.

Andererseits wird Absatz 2 mit der ebenso umstrittenen wie missverständlichen Unverhältnismässigkeitsklausel fallengelassen.

Bei Buchstabe d, der an die Stelle von Absatz 3 tritt, geht es um bestehende Werke, wie es auch im alten Absatz 3 um solche ging. Wir hatten mit dem alten Absatz 3 beschlossen, dass für die bestehenden Werke eine Ausnahmebewilligung möglich sei, wenn sich die Winterzuflüsse um mehr als 10 Prozent verringern würden; dass diese Werke also dann von den Mindestmengen abweichen dürften. Der Bundesrat hat gefunden – das mag vielleicht zutreffen –, dadurch würden zu viele Werke unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

Wir sind daher noch einmal über die Bücher gegangen und zur Auffassung gelangt, dass es, wenn es um den Schutz bestehender Werke geht, naheliegender ist, auf den Produktionsausfall abzustellen als auf die Zuflüsse. Wir haben beim Produktionsausfall nicht auf den Gesamtausfall abgestellt; auch der Sommerausfall spielt keine Rolle, sondern nur der Winterausfall. Wenn der bisher erzeugte Produktionsausfall im Winterhalbjahr mehr als 10 Prozent beträgt, kann eine Milderung bei den Restwasserbestimmungen zugelassen werden. 10 Prozent, das ist bei Winterenergie bereits sehr empfindlich und – um Ihr Wort zu gebrauchen, Herr Bundesrat – schmerzhaft. Die neue Formulierung schränkt gegenüber der alten den Anwendungsbereich bedeutend ein.

Ich möchte das noch an einem Beispiel erläutern, damit es in den Materialien klar enthalten ist: Nehmen Sie an, ein Werk produziert im Jahr 200 000 Kilowattstunden. Es sei ein verhältnismässig günstiges Werk, das im Winter gleichviel produziert wie im Sommer, d. h. 100 000 Kilowattstunden im Sommer und 100 000 Kilowattstunden im Winter. Wenn nun diese Winterproduktion um mehr als 10 000 Kilowattstunden – also um mehr als einen Zehntel – zurückgehen würde, könnten Abweichungen von den Mindestmengen gestattet werden, und zwar maximal so viel, dass sich der Ausfall im Winter auf diese 10 000 Kilowattstunden beschränkt. Die Höhe des Ausfalls im Sommer ist gleichgültig, ebenfalls was gesamthaft der Ausfall ist.

Wir haben uns im Grundsätzlichen auf die Hearings gestützt, wo auch die Vertreter der Umweltschutzorganisationen zwischen neuen Werken und bestehenden unterschieden haben. Bei den bestehenden haben sie gesagt: An diese hat man sich nun einigermassen gewöhnt; aber bei neuen müsst ihr viel zurückhaltender werden!

Dieser Buchstabe d bleibt auf die bestehenden Werke beschränkt.

Sodann lässt sich bei der heutigen Energiesituation fragen, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, in die bestehenden Werke einzugreifen. Wir haben hier zwei Aspekte mitzubedenken: Einerseits wird das heimfallberechtigte Gemeinwesen ein schlechteres Werk erhalten, andererseits geht es um die allgemeine Energiesituation. Ich weiss nicht, ob vorher Frau Bühler in ihrem Votum die Energie nicht auch zu den höheren Interessen gezählt hat. Die Energie ist sicher nicht das einzige massgebende Interesse, aber sie gehört auch zu den höheren.

Diese Ueberlegungen ergeben sich auch aus der ganzen Politik und Stellungnahme des Bundesrates bezüglich der Europäischen Gemeinschaften und bezüglich unserer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung, denn in diesem Zusammenhang wird immer betont, wie wichtig eine sichere und preiswerte Energieversorgung ist und wie für uns die hydraulische

Energie im Vordergrund steht. Die Energie hat man ja schon «das Blut der Wirtschaft» genannt.

Ich wage um so mehr auch den wirtschaftlichen Aspekt zu betonen, als ja neue Vorhaben auch aus dem Eidgenössischen Departement des Innern vorliegen, welche wieder grosse finanzielle Ansprüche stellen – und damit auch Ansprüche an unser Bruttosozialprodukt, an unsere industrielle Produktion. Um entgegenzukommen, haben wir diese 10 Prozent festgelegt. Sie werden gesamthaft bei den Mindestmengen höchstens eine Einbusse von 13 Prozent bringen. Die kleinen Werke, auch Laufwerke mit kleinen Speichern, werden mehr begünstigt als die grossen. Ohne diese Bestimmung könnten verschiedene kleine Werke nicht mehr weiterexistieren. Sie haben ja die betreffenden Eingaben auch erhalten. Erfasst werden könnten von den grossen Werken 20 bis 30 Prozent und von den kleinen 30 bis gut 50 Prozent. Aber auch diese müssten, wenn es zur Ausnahme kommt, zunächst einmal 10 Prozent Ausfall Winterenergie auf sich nehmen. Und noch speziell zu den kleinen Werken: Es ist nicht lange her, dass hier sehr betont wurde: Wir müssen viel mehr für die Kleinkraftwerke tun. Neue werden wir aber mit diesem Gesetz und auch mit dieser Bestimmung kaum mehr erhalten. Wenigstens die bestehenden sollten jedoch in ihrer grossen Mehrzahl erhalten bleiben. Das sind die Ueberlegungen, die die Kommission zu ihren Anträgen führten.

Ich möchte noch auf den vom Departementvorsteher erwähnten Schmerz kommen. Schmerz ist man gelegentlich bereit zu ertragen, das gehört dazu. Aber wenn er sich – um auf den erweiterten Buchstaben b zurückzukommen – durch eine äquivalente Gegenleistung vermeiden lässt, warum soll man dann auf dem Schmerz beharren?

Bei Buchstabe d sind gesamthaft Landesinteressen mit im Spiel, die hier eine Mässigung erfordern; es ist übrigens eine bedeutend kleinere, als es dem ursprünglichen ständerätlichen Antrag entsprach.

Jagmetti, Sprecher der Minderheit: Wir sind in der Differenzvereinbarung, wie der Herr Kommissionspräsident am Anfang unserer heutigen Sitzung gesagt hat. Ich bitte Sie, doch daran zu denken, dass wir in dieser Differenzvereinbarung sind und nicht am Anfang der Beratung.

Bei Artikel 32 hat die Kommissionsmehrheit einen wichtigen Schritt getan und auf Absatz 2 verzichtet. Das ist sehr anerkennenswert; denn dieser Absatz 2, den der Ständerat in der ersten Fassung beschlossen hatte, gab den Bestimmungen von Artikel 31 praktisch die Bedeutung einer Richtlinie, an die man sich – gestützt auf die Interessenabwägung – hätte halten können oder nicht. Heute sind wir einen beachtlichen Schritt weiter. Ich wiederhole: Ich anerkenne das.

Es geht bei Artikel 31 ff um ein zentrales Anliegen, nämlich um den quantitativen Gewässerschutz. Wenn wir selbst nach den Anträgen der Mehrheit auch einen Schritt vorwärts tun, so will diese Mehrheit doch noch zwei Bastionen halten oder neu aufbauen, zwei Bastionen, die uns von der eigentlichen Zweisetzung des quantitativen Gewässerschutzes wieder einen Schritt wegführen. Ich bitte Sie, diesen Schritt weg nicht zu tun, sondern den quantitativen Gewässerschutz so zu verwirklichen, wie er verwirklicht werden sollte.

Bei Buchstabe b beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit, an unseren seinerzeitigen Beschlüssen festzuhalten und damit dem Nationalrat zuzustimmen, während Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, die eigenen Beschlüsse des Ständerates vom 4. Oktober 1988 abzuändern, die damals in Umgestaltung der bundesrätlichen Vorschläge eingebaut worden sind.

Worin liegt der Unterschied der Mehrheit gegenüber der seinerzeitigen Fassung? Im wesentlichen in einem doppelten Ansatz. Erstens soll der Ausgleich für die Unterschreitung der Restwassermengen nicht im «gleichen Gebiet», sondern in einem «geeigneten Gebiet in der Umgebung» stattfinden. Ob wir damit wirklich etwas Entscheidendes erreicht haben, frage ich mich.

Ich frage mich auch, wo die Schwächen der bisherigen Fassung liegen, wenn wir von «gleichem Gebiet» sprechen und dieses «gleiche Gebiet» ersetzen durch ein «geeignetes Ge-

biet in der Umgebung». Da sind wir doch eigentlich nahe dabei; meines Erachtens sollten wir diese Restwassermengen nicht unterschreiten, wenn wir sie nicht im gleichen Gebiet kompensieren können.

Hinzu kommt ein Zweites. Die Kommissionsmehrheit will die Formulierung noch ändern und sagen: Diese Unterschreitung könne gestützt auf eine Schutz- und Nutzungsplanung geschehen, die auch im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung oder -erneuerung durchgeführt werden könne. Dass sie im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung durchgeführt werden soll, darüber sind wir uns einig. Die Frage ist nur, ob diese Schutz- und Nutzungsplanung noch mit dem schon reichlich komplizierten Konzessionsverfahren gekoppelt werden soll. Schutz- und Nutzungsplanungen sind Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung. Für sie gelten eine Zuständigkeitsordnung und Verfahrensabläufe. Bleiben wir doch dabei und verflechten wir das nicht noch zusätzlich mit dem Konzessionsverfahren.

Das tönt furchtbar theoretisch. Aber diese Verfahren sind ja Verfahren, an denen die Bürger mitwirken können. Machen wir doch das für den Bürger nicht noch komplizierter! Machen wir die Beteiligung des Bürgers an diesen Entscheidungen nicht schwerer und verfilzen wir nicht die Schutz- und Nutzungsplanung mit dem Konzessionsverfahren, sondern bleiben wir bei unseren Beschlüssen, die wir am 4. Oktober des letzten Jahres gefasst haben! Sie waren durchaus tragbar und tauglich, um das Ziel zu erreichen, und sollten die Ordnung nicht komplizierter gestalten, als es nötig ist.

Mit dem neuen Buchstaben d beantragt die Kommissionsmehrheit, den im ersten Durchgang beschlossenen Absatz 3 aufrechtzuerhalten und ihn etwas zu ändern. Mit diesem Buchstaben d sollen bestehende Anlagen auch nach Ablauf der Konzessionsdauer im Umfang von mindestens 90 Prozent genutzt werden können. Soweit die Restwasservorschriften beim Neubeginn eine Reduktion um mehr als 10 Prozent zur Folge hätten, wären sie nicht zu beachten. Wurde also das ökologische Gleichgewicht achtzig Jahre zuvor durch Verleihung eines zu umfangreichen Nutzungsrechts gestört, so könnte diese Störung auch in Zukunft über die Konzessionsdauer hinaus bestehen bleiben. Lässt sich das rechtfertigen? Das ist die Frage!

Ich wiederhole: Wir wünschen einen quantitativen Gewässerschutz, hauptsächlich im Interesse der Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts. Diesem Ziel dienen die Restwasservorschriften. Wo sie eingehalten werden, ergeben sich keine Probleme. Wir befassen uns hier nur mit den Fällen, in denen sie nicht eingehalten werden. Die Einhaltung lässt sich während der Konzessionsdauer erreichen, wenn sich der Konzessionär bereit findet, eine entsprechende Vereinbarung mit der Konzessionsbehörde zu treffen, wie das an gewissen Orten geschehen ist. Ich verweise auf das Beispiel Maggiatal.

Wo der Konzessionär dazu nicht bereit ist, kann er das Gewässer bis zum Ablauf der Konzessionsdauer unter Nichteinhaltung der Restwasservorschriften nutzen.

Wir haben freilich in den Artikeln 79ff eine Regelung für die Sanierung. Beachten Sie doch bitte, dass diese Sanierung nur gegen Entschädigung möglich ist, wenn in die Substanz der Konzession eingegriffen wird. Die Konzession ist eben ein wohlverworbenes Recht; wer sie hat, kann sie während der Konzessionsdauer voll ausnützen. Wenn in die Substanz eingegriffen wird, kann das nur gegen Entschädigung geschehen.

Was nun während der Konzessionsdauer gilt, soll nach dem Willen der Mehrheit im Umfang von 90 Prozent auch nach Ablauf der Konzessionsdauer gelten, dann also, wenn kein wohlverworbenes Recht mehr besteht. Da stellt sich doch die Frage: Wollen wir die Restwasservorschriften, oder wollen wir sie nur so, dass 90 Prozent der bisherigen Menge in jedem Fall weiter genutzt werden können? Wollen wir die Restwasservorschriften bei Neuerteilung der Konzession einhalten, oder: wollen wir sie dann nicht einhalten?

Ich bitte Sie, diese Restwasservorschriften von Artikel 31 nicht nur auf neue, sondern auch auf bestehende Anlagen dann anzuwenden, wenn die Konzession abgelaufen ist, wenn wir

an einem Neubeginn stehen und das ökologische Gleichgewicht voll und ganz beachten können.

Ich bitte Sie, an dieses ökologische Gleichgewicht auch jetzt zu denken und der Minderheit zuzustimmen.

Lauber: Wir haben bereits bei der ersten Beratung zu diesem Artikel unmissverständlich festgehalten, dass eine starre, auf empirischen Untersuchungen basierende mathematische Formel keine vernünftige Differenzierung der Restwasserfrage für die einzelnen zur Diskussion stehenden Gewässerstrecken ermöglicht. Dem Fließgewässer im Gebirge mit seiner hochwasserähnlichen Wasserführung während des Sommers und der geringen Wasserführung in den Wintermonaten wird nicht Rechnung getragen. Die grundlegenden Elemente für eine moderne Erfassung des Problems der Restwasser in Fließgewässern haben in der Zwischenzeit sowohl in theoretischer Hinsicht wie auch bei unzähligen Einzelatbeständen gezeigt, dass mehrere umweltbezogene Parameter herbeigezogen werden müssten.

Biologen und Fischereixperten haben unlängst an einem internationalen Kongress in München festgestellt, dass es ausserordentlich schwierig sei, vorgängig und schematisch alle Veränderungen eines Wasserregimes kurz- und längerfristig festzustellen und so zu quantifizieren. Es sei unmöglich – wurde festgehalten –, allen Gewässerverhältnissen mit einer Pauschallösung gerecht werden zu können, insbesondere denjenigen im Berggebiet, die durch diese Vorlage unverhältnismässig stark betroffen sind, weil die Natur andere Gesetze kennt. Gerade aus diesen Gründen drängt sich in Artikel 32 eine vernünftige, gewässerspezifische, den Kantonen vorbehaltene Ausnahmeregelung auf, welche die Schutz- und Nutzungsinteressen abzuwägen hat.

Wenn die Mehrheit des Ständerates bisher in Abwägung der Gesamtinteressenlage zu anderen Schlüssen kommt als die Umweltorganisationen, ist das verständlich. Die Festlegung der Restwassermengen ist eine Sache des Masses. Zu grosse Restwassermengen können für den einzelnen Bach oder das Tal zwar vorteilhaft sein, bedeuten aber gleichzeitig auch eine Verschleuderung unserer einzigen einheimischen Ressource, der Wasserkraft. Die zu erwartenden Energieeinbussen geraten in Clinch mit dem Auftrag einer sicheren Stromversorgung. Ich darf Ihnen dies anhand einiger Zahlen aus meinem Kanton aufzeigen. Mehr als ein Viertel der aus Wasserkraft produzierten Energie kommt aus unseren Stauseen. Es besteht kein Zweifel, dass nach Sanierung der heute genutzten Gewässerstrecken im Sinne des Revisionsentwurfes drastische Energieeinbussen in Kauf genommen werden müssen, welche mit Sicherheit zur Folge haben werden, dass Wasserkraftanlagen im Zeitpunkt des Heimfalls stillgelegt werden müssen. Wenn wir die Kennzahlen der Elektrizitätswirtschaft maximal aufrechen, werden die Energieeinbussen vor allem im Winterhalbjahr noch grösser, noch unverhältnismässiger ausfallen. In einem Trockenjahr wie 1989 ist es realistisch, dass die Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis bis zu 26 Prozent Einbusse erleidet.

Zusätzlich zu diesen Kennzahlen stellen wir ebenfalls eine abnehmende Akzeptanz von Um- und Neubauten im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkraft fest, weil die Umweltorganisationen systematisch Einspruch erheben. Dabei ist es unbestreitbar, dass gerade die Erhöhung der Produktivität bestehender Anlagen durch Vergrösserung des Wirkungsgrades und Erhöhung des Schluckvermögens, die Nutzung bisher ungenutzter Fluss- und Bachstrecken durch grössere Neuanlagen und die Auferstehung der einst weit verbreiteten Kleinkraftwerke eine substantielle Vermehrung der mittleren Jahresproduktion der Schweizer Wasserkraft zur Folge haben könnten.

Sie sehen, dass der eigentliche Zweck des Gewässerschutzgesetzes bei dieser Revision teilweise verlassen wurde und knallharte Energiepolitik betrieben wird. Ich meinerseits plädiere nicht für eine exzessive Legalisierung der Schutzinteressen, sondern dafür, dass die Kantone von den vorgesehenen starren Regelungen vernünftige Ausnahmen machen können. Ich bin überzeugt, dass der Schweizer die Energieerzeugung auch in Zukunft nicht grundsätzlich dem Ausland überlassen

will, sondern dass er im Einklang mit dem Interesse des Umweltschutzes gerade im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte gewisse Optionen offenhalten will. Dieser Schweizer frönt zwar der Auslandsabhängigkeit bereits bei sämtlichen Fossil-, Brenn- und Treibstoffen, ohne dass er sich dessen recht bewusst ist. Hier haben wir Gelegenheit, wenigstens über eine kompromissbereite Formel Ausnahmen festzulegen; eine starre Regelung könnte nämlich das gigantische Werk der Stromerzeugung aus Wasserkraft in Zukunft arg kompromittieren. Eine derartig drastische, über den Leisten der Schutzinteressen geschlagene Gewässerschutzpolitik hat das Berggebiet nicht verdient, ein Berggebiet, das für die Stromversorgung der schweizerischen Volkswirtschaft Grosses geleistet hat.

Ich möchte nicht auf die Neuerungen dieses Kompromissvorschlages zurückkommen. Herr Präsident Hefti hat das sehr einlässlich und ausgezeichnet dargelegt. Ich kann mich auf eine letzte Bemerkung beschränken. Die schweizerische Elektrizitätsversorgung ist in zunehmendem Ausmass von einem Engpass bedroht. Der Verbrauch steigt rascher als die inländische Produktion. Politische, institutionelle Gründe verhindern immer mehr einen flexiblen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Ein exzessiver, gesetzlich starr verankerter Gewässerschutz trägt das seine dazu bei. In der sehr polarisiert geführten Risiko- und Akzeptanzdiskussion um die Kernenergie wird der Aspekt der Versorgungssicherheit stark vernachlässigt. Dies wird eines Tages fatale Folgen haben. Die Schweiz ist auf vorprogrammierte Stromengpässe ausserordentlich schlecht vorbereitet. Der Handlungsspielraum wird sehr gering, wenn man Gesetze erlässt, welche ohne Einschränkungen und ohne Rücksicht auf die Wirtschaft und die Versorgungssicherheit zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne schlage ich Ihnen vor, dem gutgemeinten, ausgewogenen Kompromissvorschlag der Mehrheit der beratenden Kommission zuzustimmen.

Küchler: Gestatten Sie mir als Vertreter eines Wassererkantons einen Aspekt im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens noch kurz näher auszuleuchten, der bisher in der Diskussion nicht besonders hervorgehoben worden ist, nämlich das Problem der sogenannten «Kleinwasserkraftwerke», von denen es ja in unserem Lande einige hundert gibt. Das Problem der Restwassermengen wird für diese Kraftwerke geradezu zu einem Existenzproblem.

Sie wissen, dass sich die Restwassermengen gerade bei kleinen Gewässern stärker auf die Möglichkeiten der Nutzung auswirken als bei grossen und dass sie vielfach, besonders im Winter, eine derartige Produktionseinbusse bedeuten, dass ein wirtschaftlicher Betrieb dieser kleinen und Kleinstanlagen oft überhaupt nicht mehr möglich ist. Die Restwassermenge ist deshalb oft entscheidend dafür, ob ein Umbau oder ein allfälliger Neubau realisiert werden kann oder nicht.

Wird das Gewässerschutzgesetz gemäss Fassung des Nationalrates bzw. gemäss Fassung der Minderheit angenommen, so ist mit drastischen Folgen für diese Kleinwasserkraftwerke – ja, ich möchte sagen: mit einem entsprechenden Kraftwerksterben – und mit vielen andern unerwünschten Nebenfolgen für die Umwelt zu rechnen. Etwa dreihundert heute stromproduzierende Anlagen, also fast ein Drittel aller Kleinwasserkraftwerke, müssten bei Ablauf der Konzessionsperiode ihren Betrieb gänzlich einstellen. In entlegenen Alpbetrieben und touristischen Häusern, von denen wir glücklicherweise in der Zentralschweiz noch sehr viele haben, würden wiederum diesel-elektrische Gruppen statt Kleinwasserkraftwerke laufen, was dem Luftreinhaltekonzept geradezu krass widersprechen würde. Das kann auch unserem Umweltminister nicht gleichgültig sein.

Von den verbleibenden etwa vierhundert stromproduzierenden Anlagen unter 300 kWh in der gesamten Schweiz würden bei einer neuen Konzession sehr viele nicht mehr optimal betrieben, ihre jährliche Betriebszeit würde stark eingeschränkt, die Energieproduktion dieser bestehenden Anlagen würde um 25 und mehr Prozent reduziert. Ihre Anpassung und Modernisierung würde also mangels Rentabilität erschwert oder ganz unterbleiben, was volkswirtschaftlich selbstverständlich

unerwünscht ist. Für Obwalden hätte dies – es wären etwa zehn Kleinwasserkraftwerke betroffen – nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Ich möchte aber auch generell auf die Bilanz für die Versorgung des Landes mit Strom hinweisen. Bei der Kategorie der Anlagen unter 300 kWh würde sich die Jahresproduktion um 50 GWh vermindern, und ein Erhöhungspotential von mindestens 300 GWh könnte nicht erbracht werden, d. h. es würde auf mindestens 300 GWh verzichtet. Ein Potential mit ökologisch vertretbaren Eingriffen in die Gewässer, ein Potential, das ungefähr einem grossen Flusskraftwerk entspricht oder das 2 Millionen Quadratmeter Sonnenzellenfläche ausmachen würde, und vor allem ein Potential, das ungefähr 75 000 Haushaltsverbrauchern entsprechen würde.

Zusätzlich würden aber über die Energieproduktion hinaus weitere Werte geopfert, so beispielsweise Kanäle oder Dorfbäche, zum Teil auch historische Bausubstanzen, alles tragende Elemente unserer Kulturlandschaft und unserer Dorfbilder. Dies liegt sicher nicht im Interesse unseres Kulturministers.

Ferner würde eine dezentrale, umweltgerechte Erzeugung von einheimischer und erneuerbarer Energie geopfert. Es würde auf Arbeitsmöglichkeiten in Randgebieten verzichtet, aber auch auf die Reinigung zahlreicher Gewässer von Abfällen durch Rechenanlagen oder sogenannte «Absetzstrecken».

Aus all diesen Darlegungen, aus diesen zusätzlichen Gesichtspunkten heraus, ersuche ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Piller: Nach den Ausführungen von Herrn Küchler kann ich mich relativ kurz fassen. Ich bedaure auch, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren bei Artikel 32 die Kleinkraftwerke nicht mit einbezogen haben.

Ich komme aber, Herr Küchler, zu einem anderen Schluss. Mit dem Mehrheitsbeschluss helfen Sie diesen Kleinkraftwerken praktisch nicht. Es geht eher um die bestehenden grösseren Werke im Berggebiet. Man müsste, wenn man diesen Kleinkraftwerken tatsächlich entgegenkommen möchte, für diese Kategorie ganz spezifisch einen Zusatzabsatz schaffen. Ich sehe nicht, wie Sie mit dem Mehrheitsbeschluss den Kleinkraftwerken helfen wollen.

Herr Kommissionspräsident Hefti hat gesagt, die Energie sei das Blut der Wirtschaft. Ich würde nicht so weit gehen: Es sind immer noch die Arbeiter, die das Blut der Wirtschaft sind. Aber die Energie ist ein wichtiger Faktor der Wirtschaft, und wir haben darüber einige Diskussionen geführt. Ich denke an den Vorstoss von Herrn Schoch, ich denke aber auch an die Intervention von Jean-François Aubert, unserem ehemaligen Ratskollegen; aber auch an Vorstösse von unserer Seite: Wir sollten für dezentralisierte Energie sorgen; man müsste diese Quellen nutzen können, die vielleicht schon im letzten Jahrhundert angezapft worden sind, über die mechanische Energiegewinnung und -übertragung, die heute zum Teil sehr schön sind, in einem Tal, in einem Gebiet. Sie sollte man elektrifizieren können. Sie zerstören nämlich keine Umwelt, sind meistens sogar noch in Verzeichnissen schützenswerter Objekte aufgeführt. Aber das hat man nicht gemerkt; die Kleinkraftwerkbesitzer haben sich zu spät manifestiert, was ich sehr bedaure. Aber mit diesem Mehrheitsartikel helfen Sie den Kleinkraftwerken praktisch nicht.

Vielleicht gelingt es dem Nationalrat, wenn noch eine Differenz besteht, dieses Problem aufzugreifen, eine Lösung zu finden für eine vernünftige Energienutzung, die dem Gewässerschutz nicht entgegenläuft. Ich bin überzeugt, dass das notwendig wäre.

Frau Bühler: Das Votum von Herrn Lauber darf nicht unwidersprochen bleiben. Wenn er das Gespenst an die Wand malt, dass mit dem Antrag der Minderheit ein exzessiver Gewässerschutz betrieben würde, so ist das einfach lächerlich. Wenn Sie, Herr Lauber, uns darlegen, wie sehr diese Regelung, die der Bundesrat in Artikel 31 vorschlägt, nun im Wallis Auswirkungen haben würde, so bestätigt das eben, dass bisher die

Anliegen des quantitativen Gewässerschutzes vernachlässigt wurden, und zwar in einem Ausmass, das erschreckend ist. Ich will nicht länger ausholen, aber ich darf für einmal die «NZZ» von gestern zitieren, die sagt, dass mit dem Antrag der Mehrheit eine Aufweichung passiert; wenn der Ständerat daran festhalte, würde er sich «dem Vorwurf aussetzen, einseitig die Nutzungsinteressen zu begünstigen und dabei den Verfassungsauftrag zu missachten».

Es kommt nicht oft vor, dass ich der «NZZ» nichts mehr beizufügen habe, aber diesmal ist es so.

Jagmetti, Sprecher der Minderheit: Ich möchte auch noch kurz Herrn Küchler antworten.

Es geht in diesem Buchstaben nicht um die Kleinkraftwerke, für die ich grosses Verständnis hätte, sondern es geht um die Trockenlegung ganzer Täler, die man selbst bei Konzessionserneuerung weiterführen könnte, weil man auf mindestens 90 Prozent der konzessionierten Wasserkraft weiterhin Anspruch hätte. Ich glaube, das müssen wir sehen.

Wenn Sie einen Schritt für die Kleinkraftwerke tun wollen, dann habe ich dafür Verständnis, aber für die Weiterführung der Trockenlegung von Tälern über den Ablauf der Konzessionsdauer hinaus habe ich kein Verständnis.

Lauber: Nur noch zwei Bemerkungen: Den Artikel in der «NZZ», den Sie, Frau Bühler, zitiert haben, habe ich mit Interesse gelesen. Er bezieht sich natürlich auf die ursprüngliche Fassung des Ständerates, auf Festhalten, und nicht auf den Kompromissvorschlag der Kommission.

Ich kann Ihnen auch sagen – Sie kennen die Verhältnisse im Wallis –: Es trifft nicht zu, dass das Wallis in der Vergangenheit Täler trockengelegt hat, im Gegenteil, wir haben schon vor dreissig oder vierzig Jahren bei der Abfassung der Konzessionsverträge enormes Gewicht auf genügende Restwassermengen gelegt. Wir haben Ihnen das übrigens anhand von Beispielen gezeigt. Bereits die Konzessionsverträge aus den fünfziger Jahren haben diesem Aspekt sehr bedeutend Rechnung getragen. Ich muss hier diese Vorwürfe an die Adresse der Bergkantone, insbesondere an die Adresse meines eigenen Kantons, zurückweisen.

Danioth: Wir reden aneinander vorbei. Die Positionen sind in hohem Mass verhärtet. Ich möchte hier mein Bekenntnis wiederholen, das ich bei der Erstbehandlung abgelegt habe. Ich glaube, aus einiger Erfahrung sprechen zu können, was meinen Kanton, aber auch was meine Mitwirkung in der Gebirgskonferenz anbetrifft.

Die Berggebiete haben ihrerseits die Zeichen der Zeit erkannt. Die Berggebiete sind für ökologische Anliegen sensibilisiert. Sie sind mit griffigen Restwasservorschriften des Bundes einverstanden, aber sie sind nicht unbedingt einverstanden mit starren Formeln, die auch die Verfassungsbestimmung nicht vorschreibt. Starre Formeln bringen das Bedürfnis, dass Ausnahmen geschaffen werden.

Wir haben diesen Ausnahmebestimmungen nicht gerufen, Herr Kollege Jagmetti. Sie wurden notwendig, weil man offenbar selbst beim Bund erkannt hat, dass dieser Zweistufenmechanismus von Artikel 31 mit diesen starren Formeln nicht in allen Fällen eine sinnvolle, eine individuell abgestufte Lösung ermöglicht.

Wir wollen nicht um jeden Preis ein Weniger an Restwassermengen. Ich kann Ihnen Fälle nennen – wie das letzte Mal, als wir neue Konzessionen erlassen haben. Sie gingen bezüglich der Sommerhalbjahre beispielsweise wesentlich über die neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes hinaus. Im Winter, bei höheren Lagen, wo ohnehin auf Teilstrecken eine Trocknung eintritt, hat es keinen Sinn, für diese ganze Strecke unrealistische Restwassermengen vorzuschreiben.

Ich habe Ihnen die Beispiele von Lucendro genannt, wo das Wasser in den Kanton Tessin abgeführt wird. Die nationalrätliche Kommission hat die Isenthaler Konzession, das Isenthaler Werk besichtigt. Beide Konzessionen sind vom Urner Parlament mit differenzierten Restwassermengen verabschiedet worden, die teils unter, aber teils auch über diese Formeln und Werte von Artikel 31 hinausgegangen sind.

Ich habe vor einer Woche noch die zuständigen Beamten in unserer Verwaltung im Kanton gefragt: Wäre es möglich gewesen, diese Konzessionen sinnvoll zu erneuern, wenn das neue Gesetz nach der Fassung des Bundesrates und Nationalrates in Kraft gewesen wäre? Sie sagten klar nein. Es braucht hier eine individuelle Lösung. Ich erinnere Sie an die Tagung in Einsiedeln. Auch von Vertretern der Umweltorganisationen wurde dieses Argument wiederholt.

Es ist eigenartig: gegen die Konzessionserneuerung beim Isenthaler Kraftwerk wurde das Referendum ergriffen, und vor wenigen Monaten hat unser Volk abgestimmt und diese neue Konzession gebilligt im Wissen darum, dass wir optimale Restwassermengen haben. Der Grund für das Referendum, das von grün-roter Seite ergriffen wurde, war übrigens nicht eine angeblich mangelhafte Restwassermenge, sondern das Begehren, man solle nun mit der Verstaatlichung der Stromproduktion beginnen.

Ich möchte anstelle weiterer Begründungen eine Arbeit zitieren, die vor einigen Tagen auf meinem Pult gelandet ist. Sie stammt nicht von der bösen Wirtschaft oder von Interessenvertretern, die einfach jeden Tropfen ausbeuten wollen, sondern sie stammt von jungen Leuten, von Studenten der Berner Universität. Ich möchte nur einen Satz zitieren, er ist auch in der Zeitung erwähnt worden: «Die Resultate dieser Diplomarbeit zeigen auf, dass das Leben und Wirken des Menschen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Abflussverhalten in einem Einzugsgebiet ausüben. In diesem Zusammenhang scheint es wichtig, die Restwasserfrage nicht nur nach statistischen Masszahlen, wie es die Abflussgrösse Q_{347} ist, die ja die Grundlage für Artikel 31 darstellt, festzulegen. Sie kann vielmehr als erster Hinweis auf die Grössenordnung der im Fluss verbleibenden Wasserproblematik differenziert und auch unter dem ökologischen Aspekt betrachtet und gelöst werden. Dies kann nur geschehen, wenn jeder Einzelfall einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.»

Damit bin ich einverstanden. Damit solche individuellen Lösungen möglich sind, möchte ich Sie bitten, wenigstens diese Ausnahmen zuzulassen.

Bundesrat Cotti: Ich stelle fest, dass man Studenten aus der Universität XY zitiert, Zeitungsartikel zitiert, und ich habe fast den Eindruck, der Ständerat beginne die Diskussion wieder von vorne. Sogar die zeitliche Bemessung würde ich fast ähnlich einschätzen wie bei der Erstberatung. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich habe den Eindruck, dass da, wo der Nationalrat in Richtung Gewässerschutz etwas weiter gegangen ist, der Ständerat in dreissig Sekunden die Probleme bewältigt und bei anderen Situationen die Diskussion wieder neu entfacht, was durchaus legitim ist.

Aber gestatten Sie mir doch, dass ich auch bezüglich der neuen Entwicklung der Diskussion und bei aller Hochschätzung der Geschicklichkeit der Argumentationen – wie könnte es anders sein, wenn die Argumentierenden Herr Hefti oder Herr Danioth oder Herr Lauber heissen! – sehe, dass sich die Situation nicht wesentlich verändert hat. Ich werde deshalb in einigen Minuten die Haltung des Bundesrates darlegen können. Die Voraussetzung ist natürlich so selbstverständlich, dass ich sie nicht wiederholen muss. Herr Hefti hat von Schmerz gesprochen. Ja, über die Intensität der Schmerzen kann man immer diskutieren. Aber über die Zahlen, darüber kann man nicht diskutieren, Herr Hefti! Und Ihnen, Herr Lauber, möchte ich sagen, wenn Sie auf die Bevölkerung dieses Landes hinweisen, das tun Sie sicher mit Recht. Ich komme aus einem Bergkanton, genau wie Sie. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam: Denken Sie auch an die Bedeutung, die unsere Bevölkerung je länger, je mehr unseren Gewässern beimisst, sowohl was ihre Reinheit wie auch ihre Unversehrtheit betrifft. Das sei auch der einzige Hinweis, den ich bei dieser Diskussion auf die Volksinitiative mache, die irgendwo über uns allen hängt.

Irgendwann wird der Bundesrat einen Termin festlegen müssen. Wohl kann er ein bisschen warten, bis etwa aus dem Par-

lament ein tragfähiger Gegenvorschlag gemacht wird, aber auf die lange Bank können wir das nicht schieben. Ich möchte dabei keine Prognosen machen. Ich lasse Sie einfach in Ihrem eigenen Gewissen überlegen, ob diese Fragen nicht je länger, desto dringlicher in das Bewusstsein unserer Bevölkerung geraten, Herr Lauber. Diese Klammer sei nun aber geschlossen. Quantitativ bedeuten die Vorschläge des Bundesrates – die so starr und unhaltbar sein sollen – bis in 80 Jahren, also bis zur Erneuerung praktisch aller noch laufenden Konzessionen, eine Produktionseinbusse von etwa 5,6 Prozent. Diese Zahlen habe nicht ich, sondern hat der Wasserwirtschaftsverband errechnet. Das ist doch ein relativ kleines Opfer! Man kann natürlich auch keine Opfer bringen. Aber bitte, dann soll man lieber nicht von einem neuen Gesetz sprechen, welches den quantitativen Gewässerschutz als Hauptaufgabe übernimmt. Und ich muss Ihnen sagen, Herr Lauber – Sie wissen es ganz genau –: Alle Vorarbeiten, sie dauerten Jahre in den verschiedenen Kommissionen, wurden auch von den Experten und Vertretern der Bergkantone begleitet. Und das Resultat, das Ihnen der Bundesrat hier bringt, ist wirklich der Kompromiss des Kompromisses, mit dem sich in den verschiedenen Expertenkommissionen auch die Vertreter der Bergkantone abfinden. Im jetzigen Moment aber sieht man die Möglichkeit, diese minimalen Regelungen durch Ausnahmen so auszuhöhlen, dass sie dem entsprechen, was Herr Danioth möchte. Er hat sehr aufrichtig gesagt, er möchte überhaupt keine Bundesregelung. Letzten Endes seien die Kantone so weit gekommen, dass sie Verständnis zeigen für diese Fragen. Er sei aber einverstanden, zumindest mit diesen Ausnahmen. Ich behaupte, und werde Ihnen dies jetzt beweisen, dass diese Ausnahmen auch die minimale Regelung aushöhlen; deshalb kann man am Schluss sagen, wie Herr Danioth: die Kantone sind in der Lage, selber dafür zu sorgen. Dass dies dem Verfassungsauftrag nicht entspricht, scheint mir schon wiederholt gesagt worden zu sein.

Die Absätze 2 und 3 zu Artikel 32, die der Ständerat anlässlich der letzten Sitzung eingeführt hat, hatte ich gesagt, höhlen praktisch die Grundregelung des Bundesrechts aus. Nun fällt, wenn ich richtig verstanden habe, der Absatz 2 aus, und wir verbleiben mit einem abgeänderten Absatz 3. Was sind aber die Konsequenzen des Antrags Lauber für die Praxis? Auf der einen Seite gibt es wohl eine Verbesserung für Speicherwerke. Weitaus grössere Probleme ergeben sich aber für die normalen Laufwerke, wo sich die Situation gemäss unseren Abklärungen durch den Antrag Lauber verschlechtern wird. Nur eine Zahl: Von der früheren Regelung wären etwa 50 Prozent der Laufwerke unter 1250 Meter nicht betroffen gewesen. Unter die neue Regelung hingegen, die von einer gesamten Einbusse, die das Werk erleiden wird, in der Höhe von 10 Prozent der im Winter ohnehin schon sehr geringen Energieproduktion ausgeht, werden praktisch alle Laufwerke fallen. Deshalb muss ich sagen: Der Antrag scheint sehr geschickt zu sein, geht aber mindestens in bezug auf die Laufwerke in die falsche Richtung.

Ich mache Sie hier mit den Erfahrungen und Prüfungsergebnissen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft bekannt, also einer auch in Ihren Augen, Herr Kommissionspräsident, unverdächtigen Stelle. Diese hat die Prüfungen an zwei Orten im Oberen Toggenburg sowie im Gebiet des Glarner Hinterlandes und des Sernfiales vorgenommen. Es wurde eine Situation, in der überhaupt keine Restwassermengen vorgesehen waren, mit einer anderen verglichen, wo die nach Vorschlag des Bundesrates minimalsten Mengen zutreffen. Die Zahlen: Produktion von 23 kleinen Werken ohne Mindestrestwasser 78 Gigawatt-Stunden, mit Mindestrestwasser 73; Verlust oder Minderproduktion 6,3 Prozent. Dieselbe Situation im Glarner Hinterland bei 26 Werken: 209,5 bzw. 188,2 Gigawatt-Stunden. Ich vergleiche hier die minimalen Restwasser, die der Bundesrat vorschlägt, mit der Variante gar kein Restwasser, und dieses Nichts wird es ja wohl nicht geben, denn Sie sagen ja selber, auch die Kantone würden etwas machen.

Wenn es einen Weg gibt, der durchaus zumutbar ist, so ist es derjenige des Bundesrates und des Nationalrates. Ich kann mit bestem Wissen und Gewissen zu keinen anderen Schlussfolgerungen kommen.

Hefti, Berichterstatter: Zu Herrn Jagmetti möchte ich sagen: Er stellt die Situation dar, wie wenn ein Anspruch auf die Ausnahmen bestehen würden. Das ist nicht der Fall; das war schon früher bei Absatz 2 und 3 nicht der Fall und ist es auch jetzt nicht. Es können durchaus andere Argumente berücksichtigt werden, wenn nicht im Kanton, so letztendlich vom Bundesrat, der zu genehmigen hat.

Wegen dem Gewässerschutz möchte ich Herrn Jagmetti daran erinnern, dass auf den Seiten 27, 37 und 38 der Botschaft steht, dass es durchaus möglich wäre, ein System nach Kategorien zu haben. Als Kategorien werden genannt: Nutzung null, Nutzung zur Hälfte, Nutzung 90 Prozent. Man hat dieses System aus gewissen Gründen nicht gewählt; das heisst aber nicht, dass es nicht für gewisse Ausnahmefälle herangezogen werden kann.

Leider trifft auch die Zahl von 5 Prozent, die der Herr Bundesrat gesagt hat, nicht zu: Es sind 8,2 Prozent, wenn man in Artikel 33 auf das Minimum geht, was aber nicht der Fall sein muss und auch nicht der Fall sein wird. Wenn man auf das mutmassliche Maximum geht, sind es 15,6 Prozent.

Wie ich beim Bundesamt für Wasserwirtschaft erfahren habe, schützt die jetzige Regelung des Ständerates ausgesprochen die Kleinkraftwerke, die Laufkraftwerke und die Laufkraftwerke mit kleinen Speichern, wenig jedoch die grossen.

Zum Vorwurf, man fange wieder von vorne an, die Situation sei nicht wesentlich anders: Ich bin überzeugt, der Ständerat hat sich nun bemüht, eine Synthese zu finden und damit den Schritt gemacht zu einer Lösung, die man bei alloseitigem Nachdenken doch als richtig erkennen dürfte.

Abstimmung – Vote

Bst. b – Let. b

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Bst. d – Let. d

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Abs. 2,3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 2 Bst. d
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 33 al. 2 let. d
Proposition de la commission
Maintenir

Hefti, Berichterstatter: Bei Artikel 33 wird als schützenswertes Interesse auch die Energieversorgung genannt. Der Nationalrat fügte «zur inländischen» bei.

Bei der heutigen energiemässigen Verflechtung, und da wir ja auch sonst europäisch denken sollen, beantragt Ihnen die Kommission festzuhalten, also das «inländische» zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 2 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 38 al. 2 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 44 Abs. 2 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 44 al. 2 let. c

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 48a

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Heftli, Berichterstatter: Die Kommission beantragt aus zwei Gründen Streichung: Einmal darf etwas so Wichtiges, wie es die Haftung ist, nicht einfach «grundsätzlich» beschlossen werden; grundsätzlich soll die bestehende feste Regelung gelten, und wenn Ausnahmen zu machen sind, sollen entsprechende Ausnahmen klar formuliert werden.

Zum zweiten: Die Konsequenzen eines Verursacherprinzips sind hier unübersehbar. Wir haben im Gewässerschutz einen sehr weiten Bereich, weiter als es in der heutigen Diskussion zum Ausdruck gekommen ist. Da kann Verursacherhaftung – namentlich für Gebiete, die in den oberen Regionen liegen – zu üblen Konsequenzen führen.

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 50a

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2bis

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 51 al. 2bis

Proposition de la commission
Biffer

Heftli, Berichterstatter: Hier ist die Kommission für Streichung. Sie hat das mit klarer Mehrheit beschlossen, denn wir verlangen vom Bürger Offenheit gegenüber der Verwaltung, und damit kann der Bürger von der Verwaltung auch eine gewisse Verschwiegenheit verlangen. Sonst wird auf beiden Seiten das Verhältnis gestört. Wenn man schon das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis, wie das der Nationalrat will, beibehalten muss, dann lässt sich nicht verstehen, wie sich die Einsichtsrechte, die er andererseits will, damit vereinbaren lassen.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Abs. 1bis

Antrag der Kommission
.... Technik im allgemeinen Interesse

Art. 56 al. 1bis

Proposition de la commission
.... dans l'intérêt général

Heftli, Berichterstatter: Hier liegt eine redaktionelle Verbesserung vor, der die Kommission zugestimmt hat. Statt «gesamtschweizerisches» hat man «allgemeines» Interesse gesagt.

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission
Abs. 1
Bst. a
Festhalten
Bst. b, c, e, f
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Bst. c, e, f
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61

Proposition de la commission
Al. 1
Let. a
Maintenir
Let. b, c, e, f
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Let. c, e, f
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 62 Abs. 2 Bst. a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 62 al. 2 let. a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 70 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 70 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Heftli, Berichterstatter: Hier geht es um das Strafgesetzbuch. Ich kann zusammenfassen: Die Kommission möchte nicht von den grundsätzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches abweichen. Sie findet es nicht richtig, dass man in jedem Spezialgesetz auch das Strafgesetzbuch abändern will.

Angenommen – Adopté

Art. 71 Abs. 4 – Art. 71 al. 4

Heftli, Berichterstatter: Bei Artikel 71 liegt ein Missverständnis auf der Fahne vor. Zwischen National- und Ständerat besteht keine Differenz.

Art. 75 Ziff. 5

Antrag der Kommission
Art. 19g (neu)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 95 (neu)

Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Seiler, Bühler, Onken)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 75 ch. 5

Proposition de la commission
Art. 19g (nouveau)
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 95 (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Seiler, Bühler, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 19g

Angenommen – Adopté

Art. 95

Hefti, Berichterstatter: Hier geht es um die auch in der Öffentlichkeit sehr umstrittene Sache des Landschaftsrappens und des Ausgleiches, wenn ein Gemeinwesen oder ein Privater Einbussen erleidet, weil er sein Gelände aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht nutzen will.

Wir kennen den Fall Greina. Wie ich feststellen konnte, besteht weitgehend Einigkeit, dass eine Leistung an die betreffenden Gemeinden – es sind Vrin und Somvix –, welche der Greina gleichzustellen sind, zu erbringen ist. Nun sagt man: Dann kann es allenfalls noch andere gleichwertige Landschaften geben. Von der Greina hat man allerdings gesagt, sie sei singulär; trotzdem ist man dann auf etwa zehn bis fünfzehn Landschaften gekommen. Der Schutz würde in Richtung «Landschaften von nationaler Bedeutung» gehen.

Nun wollen aber offenbar auch noch andere Interessenten auf diesen Zug aufspringen. Einmal sieht man, dass es genügt, um zu Einnahmen zu kommen, wenn eine Landschaft überregionale Bedeutung hat, auch ohne dass sie wasserwirtschaftlich genutzt wird. Zudem kann das, was landschaftlich schützenswert sein soll, aufgrund der Formel «überregional» sehr weit gefasst werden.

Dann habe ich auch den Eindruck – ich bitte zu verzeihen, wenn ich hier gewissen Kreisen unrecht täte –, dass die Idee des Landschaftsrappens auch Richtung Drosselung der Energie und damit Herbeiführung einer Energieknappheit geht. Wir finden ja im Eges-Bericht die beiden Szenarien «Kommunikationsgesellschaft» und «Neues Leben», die eine Energiereduktion herbeiwünschen, um damit auch eine Strukturreform zu verwirklichen. Diese geht in Richtung Dezentralisation, vorab auch im wirtschaftlichen Bereich. Das steht im Gegensatz zu dem, was bis jetzt der Bundesrat bezüglich der künftigen Wirtschaftsentwicklung in seinem Bericht über die Europäischen Gemeinschaften gesagt hat.

Der Nationalrat will den sogenannten Landschaftsrappen einführen. Unsere Kommission lehnte das mit grosser Mehrheit ab, nicht zuletzt auch wegen der Konsequenzen: Es könnten sehr viele Rappen eingeführt werden, nicht nur in der Energie, sondern auch an anderen Orten; und auf diese Art könnte gewissermassen parallel ein zweites Steuersystem zum Aufbau gelangen.

Die anderen Argumente möchte ich nur kurz streifen: Es ist irgendwie paradox, dass jemand, der etwas nicht erhält, zahlen muss, und jemand, der etwas nicht gibt, bezahlt wird. Was ist die Einbusse, welche vergütet werden soll? Zur Einbusse werden auch die Mindestmengen und die Sicherung angemessener Restwassermengen – dieser Aufschlag ist ja, soweit es erforderlich ist, auch obligatorisch, wobei bezüglich der Höhe allerdings ein grosses Ermessen besteht.

Nun kann aber sicher niemand Abgeltung verlangen für etwas, das ihm nicht zusteht. Wenn nun Abgeltung verlangt wird für etwas, das ich nach Gesetz gar nicht nutzen kann, dann besteht sicher kein Abgeltungsanspruch. Die Abgeltung kann erst ab dort beginnen, wo ich nutzen könnte – ausser Sie kehren von hier aus nachträglich das ganze Gesetz um und sagen: Dieser Artikel 22 Absatz 3 bis 6 lässt ja erkennen, dass man im Grunde genommen auch die Mindestmengen und die Erhöhungen gemäss Artikel 33 nutzen kann; also muss sich das doch nach oben auswirken.

Hier müssen wir schon eine klare Position einnehmen. Entweder sind diese Mindestmengen und Erhöhungen, soweit sie nach Artikel 33 obligatorisch sind, eben Gesetz und verbind-

lich, dann kann man nichts mehr dafür beziehen; oder sie sind es nicht, dann soll man aber auch nutzen können.

In der Kommission wurde uns vom Departementschef gesagt, dass er sich sehr stark mit diesem Problem befasst. Ich glaube, er hat sogar gesagt, es liege ihm am Herzen. Aufgrund dessen hat dann die Kommission – um doch etwas freundlich nachzuhelfen, aber ohne die Aussage des Departementschefs zu bezweifeln – eine Motion beschlossen, deren Text Sie am Schluss finden. Sie wird aktuell, wenn wir mit der Mehrheit diese Absätze 3 bis 6 streichen. Würden wir das nicht tun, dann würde wohl die Motion hinfällig.

Weifer liegt ein Antrag Jagmetti vor, wie ich sehe. Er anerkennt, dass man die Restwassermengen und die notwendigen Erhöhungen nach Artikel 33 nicht einbeziehen kann, geht auch nicht über einen Anteil an den Wasserzinsen hinaus; denn die Einbussen, wenn ein Werk nicht gebaut wird, sind grösser als die Wasserzinsen. Erwähnt seien Nebenleistungen, Steuern, wirtschaftliche Belegung. Es bleibt aber beim sehr verschwommenen Begriff der «überregionalen Bedeutung». Unser Heimatschutz kennt nur die nationale, die regionale und die lokale Bedeutung.

Aus all dem ersieht man, dass im Moment dieses Geschäft noch nicht genügend reif ist. Vielleicht wird bis zur Behandlung im Nationalrat bereits eine Fassung des Bundesrates vorliegen.

Präsident: Ich wollte den Kommissionssprecher nicht unterbrechen. Aber der Ordnung halber muss ich jetzt doch sagen, dass wir zunächst noch Artikel 95 bereinigen sollten. Ich gebe das Wort dazu Herrn Seiler.

Seiler, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, Artikel 95 (neu) ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen, wie das der Nationalrat oppositionslos getan hat.

Für Anlagen und Einrichtungen sieht Artikel 61 des Gewässerschutzgesetzes vor, wer wofür vom Bund Abgeltungen erhalten soll. Auch der Landwirtschaft werden strenge Vorschriften betreffend Lagerkapazitäten und Flüssigdüngern gemacht. Das bedeutet, dass sehr viele Betriebe ihre Gruben zu erneuern respektive zu vergrössern haben. Es ist deshalb nichts als eine logische Konsequenz, wenn die Landwirtschaft das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen will; denn jedermann – auch Industrie und Gewerbebetriebe – profitiert von staatlich subventionierten Kanalisationen und Kläranlagen.

Einen ersten Schritt in dieser Richtung hat der Bundesrat bereits getan, indem heute schon Hofdüngeranlagen in der voralpinen Hügelzone und im Berggebiet finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten. Nach heutigem Recht gehen aber die Betriebe im Talgebiet leer aus. Einzelne reichere Kantone haben die Initiative ergriffen und subventionieren bereits Neu- und Umbauten von Hofdüngeranlagen. Das führt aber zu krasen Ungleichheiten zwischen Landwirtschaftsbetrieben; zwischen den verschiedenen Kantonen.

Ich meine, die Agrarpolitik soll auch zukünftig Bundessache bleiben, und der Bund soll deshalb auch den Talbetrieben – unter bestimmten Voraussetzungen – Zuschüsse zusprechen. Damit würden alle Kantone verpflichtet, Beiträge zu gewähren. In einem Bericht der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission, herausgegeben im März 1983, steht u. a. folgende Schlussfolgerung; unterzeichnet ist der Bericht von den Herren Pedrolì und Roth. Ich zitiere: «Die Subventionierung von Güllengruben durch den Bund ist nach dem geltenden Gewässerschutzgesetz – das war 1983 – nicht möglich. Die Schaffung einer entsprechenden Grundlage erscheint indessen als gerechtfertigt.»

Ich bitte Sie daher, heute dieser gerechten Forderung nachzukommen, um wenigstens die Möglichkeit – wenn schon nicht via Gewässerschutzgesetz, so doch wenigstens über das Landwirtschaftsgesetz – zu erhalten.

Schönenberger: Der Artikel 95 ist im Nationalrat im Zusammenhang mit den Beratungen zu Artikel 14 in das Gesetz aufgenommen worden. Nachdem Sie bei Artikel 14 an der ständerätlichen Fassung festgehalten haben, besteht kein Anlass, diesen Artikel 95 von unserer Seite her zu akzeptieren. Aber

auch materiell ginge es zu weit, wenn der Bund sämtliche Hofdüngeranlagen in der Schweiz, also auch im Talgebiet, zu subventionieren hätte.

Ich beantrage Ihnen daher mit der Mehrheit der Kommission Streichung dieses Artikels.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 75 Ziff. 6

Art. 22 Abs. 3–6 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Bührer, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Jagmetti

Abs. 3

Der Bund leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserzinsse, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Streichen

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.

Art. 75 ch. 6

Art. 22 al. 3–6 (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Bührer, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Jagmetti

Al. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires des droits d'eaux perdus, pour autant que les pertes subies soient imputables à la sauvegarde et à la mise sous protection de paysages d'importance nationale ou suprarégionale dignes d'être protégés.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Biffer

Al. 6

Le Conseil fédéral règle les modalités de l'indemnisation.

Präsident: Wir sind jetzt bei Artikel 22. Der Kommissionspräsident hat diesen Artikel aus der Sicht der Mehrheit bereits erläutert.

Hefti, Berichterstatter: Ich entschuldige mich, dass ich vorhin den Artikel 95 übersehen habe, und möchte nur noch beifügen: Aufgrund des Gesetzes über Natur- und Heimatschutz könnte der Bund bereits heute einen Beitrag an Sumvitg und Vrin geben. Das würde vielleicht die Situation etwas beruhigen. Das wäre eine Tat und gäbe die nötige kurze Zeit, die Sache ausreifen zu lassen. Sollte dann der Bundesrat bei diesem Beitrag tiefer gehen, als es später aufgrund eines Gesetzes der Fall wäre, liesse sich das immer noch nachholen.

Onken, Sprecher der Minderheit: Eine Idee ist reif geworden und muss nicht noch weiter reifen, Herr Kollege Hefti. Und diese Idee hat auch gezündet, nämlich die Idee der Aus-

gleichsbeiträge. Eine parteiübergreifende Idee zunächst einmal, entwickelt von Kollege Rhinow, zusammen mit Herrn Columberg. Ich hatte die Ehre, in der Kommission dafür einzustehen und vor gut einem Jahr diesen Antrag auch hier im Rat zu vertreten, damals noch chancenlos.

Im Nationalrat haben dann andere diese Idee aufgegriffen – teilweise sind sie hier anwesend –, beharrlich argumentierend, und siehe da: sie hat Gefolgschaft gefunden über die Parteigrenzen hinweg; sie ist mehrheitsfähig geworden. Ich vertrete heute diesen Minderheitsantrag nicht mehr als Sonderling mit irgendeinem beargwöhnten, neuen Vorschlag, womöglich noch aus der falschen Ratsecke – das gibt es ja auch bei uns –, sondern ich vertrete eine Lösung, die im Nationalrat über alle Parteien hinweg eine tragfähige Mehrheit, eine Koalition gefunden hat.

Es ist zudem eine landesübergreifende, eine einende Idee, indem sie nämlich Flachländer und Vertreter des Berggebietes zusammenschliesst, indem sich diese in diesem Vorschlag sozusagen die Hand zu geben vermögen. Für einmal keine Gegensätze, obwohl es von der Interessenlage her an und für sich durchaus solche Gegensätze geben könnte – das müssen wir klar sehen –, sondern Solidarität, Gemeinschaftlichkeit, die so selbstverständlich nicht ist, als dass wir leichtfertig mit ihr umgehen dürfen.

Was wir Flachländer, was wir Mittelländer anerkennen – das möchte ich doch auch einmal zu den Vertretern des Berggebietes sagen –, ist, dass das Berggebiet Opfer bringt, dass ihm mit diesem Gesetz Zugeständnisse abverlangt werden. Wir hätten nicht so lange um diese Paragraphen ringen müssen, wenn das nicht so wäre. Ihr Widerstand gründete ja vor allem darin. Wir sind bereit zu akzeptieren, dass diese Opfer, die man ihnen abverlangt, nicht um Gotteslohn erbracht werden sollen, sondern dass sie angemessen abgegolten werden müssen. Angemessen beispielsweise dann, wenn eben Mindestwassermengen ökologisch verantwortungsvoll erhöht werden oder wenn Landschaften von schweizerischer, von überregionaler Bedeutung – so viele gibt es ja gar nicht mehr – geschützt werden sollen und damit auf Einnahmen verzichtet wird, die das Berggebiet zum Teil dringend benötigt.

Wir wissen auch, dass sie diesen Schutz nicht in erster Linie sich selber erbringen – teilweise sind zwar auch touristische Erwägungen des Berggebietes mit dabei –, sondern dass sie ihn teilweise für andere leisten, auch für uns Mittelländer, und dass hier deshalb ein Beitrag im allgemeinen Interesse erbracht wird. Dass dieser Beitrag geleistet wird, ist keine Selbstverständlichkeit. Es wäre unbillig und ungerecht, das einfach als eine Selbstverständlichkeit von den Bergkantonen zu fordern. Es ist also die Einsicht und Bereitschaft da, hier ein Entgelt zu erbringen, eine angemessene Abgeltung dessen, was geleistet, was ihnen abverlangt wird.

Hier geht es nun um die Frage: Finden wir den Weg, eine solche Abgeltung zu verankern? Nutzen wir die Bereitschaft, die jetzt vorhanden ist, das jetzt zu tun? Die Stimmung kann sich auch wieder ändern. Sie wissen alle, wie launisch solche Entwicklungen sind. Packen wir also die Chance jetzt, wo sie besteht? Oder verfädeln wir uns wieder und verschieben die ganze Angelegenheit auf einen ungewissen Zeitpunkt in einer noch ungewisseren Zukunft?

Es ist ein politischer Entscheid, der hier zu treffen ist, nichts anderes, und wir sind aufgerufen, ihn zu treffen. Es geht auch ein bisschen um die Frage, ob dieses Parlament vielleicht gar gegen das Zögern des Bundesrates, möglicherweise selbst gegen seinen Widerstand, in der Lage ist, eigenständig eine gewisse kreative gesetzgeberische Tätigkeit wahrzunehmen und einen neuen Gedanken auch rechtlich zu verankern.

Hic Rhodus, hic salta in diesem Gewässerschutzgesetz! Es geht doch hier um einen kausalen Zusammenhang. Es geht um die Gewässer, die wir schützen wollen, deren natürliches Fließen wir erhalten wollen. Und es geht um die Landschaften, in denen diese Gewässer fließen. Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zum Gewässerschutzgesetz. Es soll keiner sagen, man müsse erst noch verschiedene Dinge abklären. Die Frage der Kiesgruben müsse noch ausgeleuchtet werden, auch die Frage irgendwelcher Bergbahnen oder anderer Eingriffe in die Landschaft. Wir müssen nicht alle ge-

setzgeberischen und verfassungsmässigen Fragen bis ins letzte Detail abklären. Wir müssen in diesem Gewässerschutzgesetz lediglich die Frage der Fliessgewässer regeln, und mit diesen hängt der Landschaftsrappen, hängt dieser nationalrätliche Vorschlag ja unmittelbar zusammen.

Der Weg der Motion, den uns Kollege Daniöth weisen will, ist ein Ausweg, um nicht vor den eigenen Leuten mit leeren Händen dazustehen. Ich glaube, dieser Weg wird auch durchschaut. Es ist ein Umweg; denn es geht Zeit verloren. Es gehen Jahre verloren. Wenn Kollege Daniöth noch so sehr verspricht, dass er dem Bundesrat auf den Füßen stehen werde, damit möglichst schnell eine Vorlage komme: Es verstreicht Zeit, es gehen Jahre unwiederbringlich verloren, in denen möglicherweise Unwiderrufliches geschieht. Denn solange es bei diesem Widerstreit zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen, den wir heute auch in diesem Rat wieder erlebt haben, bleibt, solange die ökologische Vernunft nicht auch eine finanzielle Rückendeckung hat, solange werden die Entscheide immer wieder zugunsten der wirtschaftlichen Anliegen getroffen, und die naturschützerischen, die umweltschützerischen werden zurückgestellt. Das lässt sich wohl kaum bestreiten. Deshalb ist der Landschaftsrappen oder überhaupt die Möglichkeit einer solchen Abgeltung so dringend erforderlich.

Darum bin ich auch dafür, dass selbst die Sicherung angemessener Restwassermengen als Möglichkeit – wie das der Nationalrat vorgeschlägt – in dieses zweistufige System mit den Mindestmengen, die in Artikel 31 festgeschrieben sind, einbezogen wird. Die Kantone sollen die Wassermengen ja im Rahmen eines gewissen Ermessensspielraums erhöhen, geraten aber auch da wieder in den Widerstreit der konkurrierenden Interessen. Der Entscheid wird den Kantonen erleichtert, wenn sie in solchen Fällen eine angemessene Entschädigung erhalten.

Es ist übrigens keineswegs so, dass voll entschädigt werden soll. Es soll angemessen entschädigt werden, und es soll auch die Finanzkraft der Körperschaften, der Kantone und der Gemeinden entsprechend einbezogen werden. Hier brechen keine Dämme! Die Vorschriften, die vorgeschlagen sind und in einer Verordnung noch ausgedeutet werden müssen, können durchaus auch restriktiv gehandhabt werden. Schon gar dort, wo es um den Schutz von schweizerisch bedeutsamen, überregional wichtigen, schützenswerten Landschaften geht, sollte eine solche Abgeltung unbedingt möglich sein.

Ich bin auch für den Landschaftsrappen als Finanzierungsform, weil er dem Verursacherprinzip entspricht, weil er von den Stromkonsumenten getragen werden muss. Und da sind wir alle mitbetroffen und sind bereit, diesen minimalen Beitrag von 0,1 Rappen zu leisten. Das ist wirklich nicht viel! Das macht 5 Franken pro Kopf der Bevölkerung im Jahr, wenn man das hochrechnet; das dürfte wohl der günstigste Eintrittspreis in ein immer kleiner werdendes Gebiet sein, das noch eine ursprüngliche Natürlichkeit aufweist. Ich denke, wir Mittelländer sind dazu bereit, diesen Beitrag zu zahlen, diesen Obolus zu leisten.

Doch sei's drum: Wenn man etwa argumentiert, die Frage der Restwassermengen sei heikel, das sei umstritten, das gehe zu weit, gut, dann kann man hingehen und sagen: Wir streichen die Litera b, in der das vorgesehen ist. Wir lassen sie weg. Man kann damit in einer generösen Geste auf 10 bis 30 Millionen Franken verzichten, die das Berggebiet allenfalls ausbezahlt bekommen könnte. Wohlan, dann streichen wir diesen Satz, dann wäre dieser Streitpunkt eliminiert.

Und wer findet, der Landschaftsrappen gehe zu weit, diese Finanzierungsform sei nicht in Ordnung, wir sollten die Abgeltung lieber aus Steuergeldern bezahlen, wir sollten einen Fonds mit Bundesmitteln äufnen, gut, dann streicht man beispielsweise diesen Absatz 4 im Artikel 22, und dann ist auch das gelöst.

Dann läuft es aber auf den Antrag von Herrn Kollege Jagmetti hinaus, einen vermittelnden Antrag, der diese beiden Punkte nicht enthält, der aber doch immerhin in diesem Gesetz eine Grundlage schafft, auf der weitergebaut werden kann und die auch der Nationalrat im Rahmen der weiteren Differenzvereinbarung nochmals unter die Lupe nehmen kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, wir müssen hier und jetzt in diesem Gewässerschutzgesetz eine Lösung finden, denn das Berggebiet wartet, und das Berggebiet hofft – das haben wir auch verschiedenen Zuschriften wieder entnehmen können –, das Berggebiet hofft insbesondere auch auf seine eigenen Vertreter. Es will keine Absichtserklärungen mehr, sondern Lösungen; es will keine Motionen mehr, sondern einen Gesetzestext. Und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Und der Weg, wie gesagt, der ist hier vorgezeichnet.

Darum bitte ich Sie, hier die Nägel einzuschlagen, Nägel mit Köpfen – das wäre der Antrag des Nationalrates – oder eben kleinere Nägel, indem Sie wenigstens den Eventualantrag von Herrn Kollege Jagmetti gutheissen.

Jagmetti: Ich danke Herrn Onken bestens, dass er schon eine Einführung zu meinem Antrag gegeben hat. Mit ihm bin ich der Meinung, dass die Zeit reif ist.

Wir haben alle eine grosse Zahl von Zuschriften erhalten. Ich messe der grossen Zahl weniger Bedeutung zu als dem Umstand, dass sie sehr breit abgestützt ist. Und ich spüre daraus, dass es nicht irgend ein kleiner Kreis ist, der sich darum bemüht, sondern dass ein verbreiteter Wunsch da ist, diesem Problem gerecht zu werden.

Aber die Zeit ist auch reif, weil wir nicht zum ersten Mal über die Vorlage beraten: Am 4. Oktober des letzten Jahres standen wir vor den gleichen Alternativen: Landschaftsrappen, Abgeltung ohne Landschaftsrappen oder keine Abgeltung. Wir sind heute wieder vor diesem Problemkreis. Ich bitte Sie also, hier den Schritt zu tun, und zwar nicht im Sinne einer Motion, denn die Motion verlangt vom Bundesrat, was der Bundesrat eigentlich schon beabsichtigt: uns nämlich eine Vorlage vorzulegen. Nach so langen Diskussionen und intensiver Arbeit, glaube ich, ist der Rat selbst in der Lage, zusammen mit dem Nationalrat eine Lösung wirklich zu erarbeiten und zu beschliessen.

Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, eine gesetzliche Ordnung zu treffen. Ich habe Ihnen dazu einen Vorschlag vorgelegt, der sich inhaltlich an das anlehnt, was ich Ihnen vor gut einem Jahr beantragt hatte, der aber viel stärker auf die Fassung des Nationalrates Rücksicht nimmt, die inzwischen beschlossen worden ist.

Es geht um die Lösung ohne Erhebung einer neuen Abgabe in der Form des Landschaftsrappens, aber mit einer Abgeltung, und das in einer Formulierung, die möglichst nahe – wie ich sagte – an der Fassung des Nationalrates ist.

Nun zur inneren Berechtigung noch ein Wort: Es geht in diesem Fall nicht um den Ausgleich aller Vor- und Nachteile, die eine Gegend im gesamtschweizerischen Interesse hat, sondern es geht um die Abgeltung für eine natürliche Ressource, die eine wesentliche Erwerbsquelle der betreffenden Gegend ist. Wir wollen nicht ein volles Ausgleichssystem aufstellen, aber die ganz spezifische Nichtnutzung einer bestimmten Ressource abgelden. Dafür ist eine Lösung vorzusehen, weil die Nichtnutzung im Interesse der ganzen Schweiz erfolgt und damit auch eines grossen Kreises weit über diese Gegend hinaus.

Darin liegt auch der Hauptgrund, weshalb ich Ihnen den Landschaftsrappen nicht zu übernehmen empfehle. Ich weiss, dass von diesem Landschaftsrappen heute sehr viel Emotionelles abhängt und ein grosses Anliegen auch in der Erhebung dieser Abgabe liegt. Aber die Abgabe knüpft an eine Solidarität, die meines Erachtens eher zu eng ist: Es sind ja nicht einfach die Konsumenten, die als solche ein Interesse an der Erhaltung der Naturlandschaft haben, sondern hier sind es alle, ob grössere oder kleinere Stromkonsumenten. Die Solidarität ist nicht jene der Konsumenten mit dem betreffenden Gebiet, sondern es ist eine Solidarität der ganzen Schweiz. Deshalb würde ich Ihnen empfehlen, hier nicht eine besondere Abgabe zu erheben, sondern die normalen Finanzierungswege zu suchen und damit auf diesen Landschaftsrappen zu verzichten, trotz seines schon fast symbolischen Charakters.

Lassen Sie mich nun meinen Antrag noch in einigen Worten begründen: Zum einen möchte ich festhalten, dass in Absatz 3 des Artikels 22 Wasserrechtsgesetz nicht die Unterscheidung des Nationalrates in a und b vorgekommen werden soll; aus

folgendem Grund: Für die Erhöhung der Restwassermengen über den Ansatz von Artikel 31 hinaus gibt es verschiedene Gründe. Es gibt solche des ökologischen Gleichgewichts, solche des Landschaftsschutzes und andere. Ich möchte jene, die den Landschaftsschutz betreffen, hier herausgreifen, nicht aber die Einschränkungen der Nutzung, die für die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts notwendig sind. Denn wir wollen abgelden, was genutzt werden könnte. Wir wollen nicht abgelden, was ohnehin nicht genutzt werden kann. Darin liegt der Grund, weshalb ich auf die Litera b mit der Erwähnung von Artikel 33 verzichtet habe. Ich möchte jene Erhöhungen, die sich aus Landschaftsschutzgründen ergeben, einbeziehen und die andern nicht. Das kommt in meinem Antrag zum Ausdruck.

Es geht sodann um Abgeltung für Massnahmen im Interesse des Landschaftsschutzes, wo es sich um Landschaften von nationaler oder überregionaler Bedeutung handelt. Da anerkenne ich, Herr Kommissionspräsident, dass der Ausdruck «überregional» tatsächlich nicht im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz figuriert: Wir haben dort die Kategorien «national», «regional» und «lokal». Mit «überregional» ist etwas gemeint, was über die Region hinaus wirksam wird, also einen weiteren Bereich hat, als was im NHG als «regional» bezeichnet wird. Die nationale Anerkennung aber wäre nicht Voraussetzung der Abgeltung. Die überregionale Bedeutung wäre etwas weiter als die rein nationale, und zwar deshalb, weil solche Gegenden eben in gewissen Fällen überregionale und nationale Komponenten haben. Wir wollen hier nicht zu stark aufgildern und in die Einzelheiten gehen.

Abgegolten werden soll der Wasserzins: Es sollen also nicht alle wirtschaftlichen Nachteile abgegolten werden, weil wir kein System des vollen Ausgleichs wollen, sondern eine Entschädigung für die entgangene Ressource. Dabei denke ich an eine angemessene Abgeltung, wie sie der Nationalrat vorgesehen hat, denn es soll ja nicht eine ewige Rente ausbezahlt werden, sondern man soll von einer zeitlichen Begrenzung ausgehen und im Sinne von Absatz 4 der Finanzkraft der betroffenen Gegend Rechnung tragen können.

Das also der Grund, weshalb diese Lösung, in sehr enger Anlehnung an den Nationalrat, gewählt worden ist. Ich möchte Ihnen empfehlen, Absatz 4 im Sinne des Nationalrates aufzunehmen, bei Absatz 5 auf die Erhebung dieser besonderen Abgabe zu verzichten und Absatz 6 im ersten Satzteil etwas weiter zu fassen und dafür auf den zweiten Satzteil zu verzichten.

Der Bundesrat soll nicht nur befugt sein, die Abgeltung zu regeln, sondern den ganzen Bereich der Ausgleichsbeiträge, und damit auch die Voraussetzungen ihrer Auszahlung. Er soll die Befugnis erhalten, auch die anderen Aspekte von Absatz 3 etwas genauer zu umschreiben.

Hingegen möchte ich nicht, dass ihm der Auftrag erteilt wird, die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen, weil ich in einem Wasserrechtsgesetz nicht in die bestehende Kompetenzordnung von Natur- und Heimatschutzgesetz und Raumplanung eingreifen möchte, sondern der Meinung bin, dass die betreffenden Sachgesetze die Zuständigkeit zu den Schutzmassnahmen ordnen sollen.

Das ist der Grund für meinen Antrag, der sich stark an die nationalrätliche Fassung anlehnt, sich auf die Reduktion der Wasserkraftnutzung im Interesse des Landschaftsschutzes konzentriert und auf die Erhebung einer Abgabe verzichtet. Ich bin dankbar, wenn jene, die an sich für eine Lösung sind, aber den Weg der Motion vorziehen, den Schritt zu einer gesetzlichen Ordnung machen können, und ich bin auch jenen dankbar, die an sich für den Landschaftsrapport eintreten, wenn sie dieser Lösung, mindestens eventualiter, zustimmen können.

M. Delalay: La proposition du Conseil national, qui est reprise aujourd'hui par la minorité et vise à introduire un dixième ou un cinquième de centime sur chaque kilowatt heure d'électricité produit, est originale et sympathique. Elle l'est d'autant plus que le fonds ainsi constitué servirait à indemniser des mesures prises en faveur du paysage, plus précisément des régions de montagne, alliant ainsi la politique régionale et la protection

des sites. Aussi convient-il d'expliquer et de motiver soigneusement les raisons qui amènent certaines régions de montagne à faire entendre une voix discordante et à refuser de souscrire avec enthousiasme à une telle solution. Cette justification est d'autant plus indispensable de la part du représentant d'une région qui devrait profiter plus que d'autres de ce fonds et de la répartition qui en serait faite.

Selon les chiffres puisés dans l'abondante documentation qui nous a été distribuée, ce sont en effet environ 70 millions de francs par année qui passeraient de la poche des consommateurs à la caisse des cantons et des communes de montagne. Si le mécanisme était aussi simple, nous pourrions y souscrire sans arrière-pensée, mais ce serait oublier un peu vite que, dans nos régions, travaillent des industries dispensatrices d'emplois qui sont de grandes consommatrices d'énergie. Elles ont d'ailleurs fondé leur décision à l'époque de leur implantation sur le critère essentiel de l'énergie à bon marché et elles demeurent aujourd'hui en concurrence avec des entreprises étrangères qui utilisent une énergie largement subventionnée et bénéficient d'autres facteurs de production à meilleur compte. L'objection est souvent avancée que le renchérissement provoqué par l'introduction de ce centime pour le paysage sera minime. Je l'accorde volontiers, mais cette augmentation ajoutée par exemple à l'impôt sur l'énergie ou à l'impôt sur le chiffre d'affaire sur l'énergie, additionnée à des cours de change parfois défavorables, peut devenir préjudiciable pour le maintien des postes de travail.

Ce sont donc paradoxalement des motifs de politique régionale qui nous empêchent de soutenir ce prélèvement sur l'énergie en faveur du paysage et conçu, à l'origine, en faveur des régions de montagne. Nous nous trouvons en fait dans la situation d'un sportif auquel est offert un nouveau produit de dopage. Il peut être tenté d'en faire usage pour obtenir une victoire peut-être éclatante mais sans doute éphémère. Les bienfaits de ce fonds ne nous seraient en effet d'aucun secours si notre tissu industriel déjà fragile en ressortait affaibli. En fait, il serait préférable pour nous, en matière d'énergie, de laisser libre cours aux lois du marché et à la réalité des prix. Cela permettrait aux régions de montagne de livrer leur énergie de pointe et de qualité avec un revenu annuel de 1 à 1,5 milliard de francs et de favoriser du même coup leur développement industriel local. Cela constituerait une véritable politique régionale, qui ne prendrait pas le caractère condescendant que revêt la solution de la part de centime pour le paysage.

Pour toutes ces raisons, je soutiendrai la motion de la commission, défendue par M. Daniotti, et je m'opposerai avec la majorité de la commission à la version du Conseil national portant sur la modification de la loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques.

M. Cavadini: Après plus de quatre heures et demie de débats nous serons respectueux du temps de notre conseil et nous nous limiterons à la question de principe.

La proposition de l'article 22 est psychologiquement compréhensible mais politiquement injustifiable. Toute contribution d'un tel type exige une base constitutionnelle et nous avons beaucoup de difficultés à imaginer que nous puissions la trouver aujourd'hui dans les textes. Sagement d'ailleurs, la majorité de notre commission a évité d'introduire dans la loi cette disposition étonnante.

Nous disons aussitôt que la proposition de M. Jagmetti, voire même la motion de la commission, ne nous enthousiasment pas. Nous sommes dans une situation paradoxale. On ne veut plus d'énergie, d'énergie nucléaire en particulier, et nous consommons toujours davantage d'électricité. On diminue la production des ouvrages hydro-électriques en limitant des débits et, en même temps, on souhaite une compensation financière pour ce que l'on n'exploiterait pas. Allons plus loin et donnons l'exemple que nous avons pris et qui consisterait à subventionner le fait que l'on renonce à poser un certain nombre d'éoliennes, parce que de telles installations porteraient atteinte au paysage, et nous défions quiconque de nous démontrer le contraire. On peut d'ailleurs développer d'autres exemples. Nous y renonçons ici. Notre politique ne doit pas être schizophrénique. Nous ne pouvons pas nous limiter un jour à la

seule définition d'une politique énergétique cohérente et le lendemain nous borner à décrire des objectifs d'une politique simplement écologique. Nous avons assumé l'une et l'autre, le principe même de ces dédommagements énergétiques ne nous paraît pas justifiable et nous les écartérons.

Danioth: Ich räume ein: Ich habe bei der letzten Beratung dieses Geschäftes meine grundsätzlichen Bedenken und Zweifel an Abgeltungsleistungen für den Verzicht auf eine Wasserrechtskonzession und an andere Verzichte angemeldet, und zwar aus staatspolitischen wie aus energiepolitischen Gründen. Zu viele Fragen standen damals im Raum.

Wann wäre ein solcher Verzicht entschädigungsberechtigt? Wie hoch sollte eine solche Entschädigung sein, um ihr den Almosencharakter zu nehmen? Entsteht nicht die Gefahr, dass Kreise, die ausschliesslich vom Verzicht auf Wasserkraftnutzung einen Vorteil ziehen und nicht für die wirtschaftlichen Ausfälle geradestehen müssen, einen unangebrachten Druck auf Konzessionsbehörden in den Gebirgsgegenden ausüben? Wo ist der Ansatzpunkt für eine Abgeltung, und wo ist die Grenze? Zu welchen Lasten soll sie gehen usw.?

Seit der ersten Debatte hat nun der Nationalrat den bekannten Beschluss gefasst, aufgrund der Revision der Wasserrechtsgesetzgebung dem betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserzinsen zuzusichern, zu deren Finanzierung eine Abgabe von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität eingeführt werden soll. Ganz offensichtlich empfand die zustimmende Mehrheit in der Grossen Kammer, man müsse für die statuierten Verbote und Einschränkungen zu Lasten der Berggebiete eine Kompensation schaffen.

Ich anerkenne durchaus das Bestreben um Ausgleich. Ich billige auch vielen, die das Konzept des Landschaftsrappens mit grossem Engagement und viel Idealismus verfechten, einen hohen Sinn für Solidarität zwischen Tal und Berg zu. Für meinen Teil möchte ich all diesen Gutesinnigen an dieser Stelle aufrichtig danken, vor allem jenen ausserhalb unseres Rates – ich darf hier Frau Nationalrätin Lily Nabholz ganz speziell erwähnen, die ein grosses Engagement an den Tag legt. Ich glaube mit Herrn Onken, dass die Idee einer gewissen Ausgleichsleistung im Wachsen ist, dass sie tatsächlich die Fronten, die Parteien zu überschreiten sich anschickt.

Um so weniger begreife ich den Vorwurf von Herrn Onken an meine Adresse, ich hätte mich mit dem Bekenntnis zur Motion anstelle einer ausformulierten Gesetzgebung vor der Verantwortung gedrückt; ich hätte taktische Manöver begangen. Ich kann Herrn Onken versichern, dass ich, genau wie er, aufrichtig zu politisieren bestrebt bin. Ich selber hatte in den Beratungen der Kommission einen Antrag eingereicht, der jenem von Herrn Jagmetti in wesentlichen Belangen ähnlich ist. Wir haben uns auch getroffen. Ich musste mich dann aber an der Kommissionssitzung überzeugen lassen, dass man im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gesetzgebung aus dem Handgelenk in dieser wichtigen Frage – Herr Onken gab vorhin ein Beispiel, indem er die einzelnen Absätze austauschen liess – nicht verantworten könne; nicht verantworten vor der Verfassung, auf die ich einen Eid abgelegt habe; nicht verantworten aber auch vor meinen Wählern. Ganz abgesehen davon, dass der Kanton Uri nicht in erster Linie Profiteur von diesem Landschaftsrappen wäre.

Mir sind in diesem Zusammenhang die Verhältnisse mit den beiden kleinen Gemeinden Vrin und Sumvitg vertrauter geworden. Als Vertreter des Berggebietes weiss ich nur allzu gut, dass Einnahmehausfälle in dieser Grössenordnung für kleine, finanzschwache Gemeinden von existentieller Bedeutung sein können, wobei ich mir die Bemerkung erlaube, dass in vielen anderen Kantonen der innerkantonale Finanzausgleich etwas wirksamer funktioniert. Trotzdem, das Problem besteht. Persönlich bin ich überzeugt, dass diesen Gemeinden aus Gründen der Gerechtigkeit und Solidarität geholfen werden muss, selbst wenn es hier einer Lex Greina bedürfte. Es geht aber mit gutem Willen auch anders, wie die beträchtlichen Leistungen zum Verzicht auf Kaiseraugst bewiesen haben. Oder waren hier die wirtschaftlichen und politischen Einflussmöglichkeiten grösser?

Ueber den Fall Greina hinaus ist aber das Problem der angemessenen Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die Gemeinden und Regionen im Landesinteresse erbringen, von grosser und grundsätzlicher Bedeutung. Dies, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass in anderen Kantonen nicht die Gemeinden, sondern der Kanton selber konzessionserteilendes Gemeinwesen, das heisst unmittelbar betroffen ist. Die Frage ist es wert, umfassend und vertieft geprüft zu werden.

Herr Bundesrat Cotti hat bereits in der Herbstsession 1988 hierzu eine klare Zusicherung abgegeben. Wir wissen, dass in dieser Sache zwei Experten an der Arbeit sind. Sie haben sich kürzlich an einer Tagung in Andermatt erstmals geäussert. Man kann das Problem auf zwei verschiedene Arten abwandeln und damit je nach Fragestellung gleich auch verabschieden. Wenn man mögliche Extrempositionen bezieht, ist dies der Fall. Wollte man beispielsweise jede Leistung einer Gemeinde oder eines Kantons zugunsten des grösseren Ganzen als Rechtstitel für eine Entschädigungsforderung ansehen, wäre damit Tür und Tor geöffnet für einen unheilvollen Verrechnungsföderalismus, der unser Solidaritätsgefühl aushöhlen müsste. Auf der anderen Seite würde dem Gedanken einer gerechten Ausgleichsleistung der Todesstoss versetzt, wenn zwar die Leistungen klar umschrieben, aber doch auf alle Bereiche der Infrastruktur und damit der Eingriffnahme in die Landschaft ausgedehnt würden, zum Beispiel Bau oder Verzicht auf Skillifte, Bahnen, Strassen, Dienstleistungs- und Unterhaltungsbetriebe usw. Wenn wir uns natürlich über die präjudizielle Regelung im klaren sein müssen, gilt es doch, hier bei den Eingriffen in die Wasserkraftnutzung eine sachgerechte Lösung zu finden.

Ausserdem, und dies wird oft geflissentlich übersehen, besteht in diesem Bereich eine klare verfassungsmässige Grundlage mit dem Verfassungsartikel 24sexies der Bundesverfassung. Insofern trifft der Einwand des Bundesrates eben nicht zu, dass dieser Einbruch zu unabsehbaren Folgen führen könnte. Nach Absatz 3 kann der Bund Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen.

Unbestritten ist aber auch, dass die geltende Ausführungsgesetzgebung für Abgeltungsleistungen aus Wasserkraftnutzung qualitativ und quantitativ nicht ausreicht. Wir könnten also mit dem Artikel 13 des Natur- und Heimatschutzgesetzes beispielsweise den Fall Greina nicht zufriedenstellend regeln, einerseits, weil er zwingend die Beteiligung des Kantons voraussetzt, und andererseits, weil die Limitierung auf 35 Prozent da ist.

Ich bin heute der festen Ueberzeugung, und dieser hat sich auch die Kommission angeschlossen, dass in gewissen Fällen von Leistungen im nationalen Interesse ein Ausgleich gerechtfertigt ist. Die Verfechter des Landschaftsrappens zäumen indessen das Pferd am Schwanz auf, indem sie eine Abgeltung insoweit verlangen, als sie gesetzliche Bestimmungen über Restwassermengen oder einen gesetzlichen erzwingbaren Verzicht auf ein bestimmtes Kraftwerkprojekt als Rechtsgrund für Abgeltungsleistungen ansehen.

Entweder ist der Landschaftsrappen bestimmt zur Entschädigung schwerwiegender Eingriffe in die Landschaft und Umwelt, siehe Postulat Loretan; dann ist nicht einzusehen, warum nicht griffige Gesetzesbestimmungen an die Stelle von Wohlverhaltensprämien treten sollen. Oder es wird die Abfindung einer gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Einschränkung angestrebt, beispielsweise weil die neuen Restwasservorschriften zu einer erhöhten Dotierwassermenge und damit zu Umsatzeinbussen führen. Dann leuchtet aber nicht ein, wieso der Gesetzesvollzug mit einer Prämie honoriert werden soll. Ich glaube, so viel Gesetzestreue, aber auch so viel inneren Stolz billigen Sie den Behörden und der Bevölkerung der Wasserherkunftsgebiete zu.

Es gilt aber jene Fälle im Auge zu behalten, wo nicht durch Gesetzesvorschrift und wo nicht durch den Druck aus dem Unterland, sondern aus eigener Verantwortung und Entscheidung auf eine Wasserkraftnutzung im Interesse der Erhaltung unberührter Landschaften umfassend oder teilweise verzichtet wird. Das ist das zentrale Anliegen.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Verfassungshoheit nach Artikel 24bis der Bundesverfassung einerseits und

dem Schutzgedanken von Absatz 2 dieses Verfassungsartikels andererseits eine gewisse Ermessensfreiheit ausüben, sich also grundsätzlich für oder gegen eine Wasserkraftnutzung aussprechen, ohne dabei die Gesetze verletzen zu müssen. Diese Gegenüberstellung von Nutzungs- und Schutzfunktion der Gewässer soll im Sinne der auch auf anderen Rechtsgebieten bewährten Interessenabwägung gefördert und nicht erschwert werden.

Mein Anliegen geht dahin, diese Nutzungszuweisung eines Gebietes für die nichtwirtschaftliche, also die landschaftschützerische Nutzung als Grundlage für die Beurteilung einer angemessenen Entschädigung zu nehmen. Und das ist nicht eine Abgeltung für ein Nichtstun – wie es auch Herr Bundesrat Cotti leider in der nationalrätlichen Beratung gesagt hat; auf Seite 1102 des Amtlichen Bulletins nachzulesen –, sondern sehr wohl eine positive Leistung, so wie dies einer der Experten eben auch in der Tagung des SAB und der Greinastiftung anschaulich geschildert hat.

Wenn ein Gemeinwesen, Gemeinde, Korporation oder Kanton, auf die grundsätzlich zulässige und technisch mögliche Wasserkraftnutzung im nationalen Interesse zugunsten der unberührten Erhaltung eines Tales für die Allgemeinheit ganz oder teilweise verzichtet, dann nimmt es erhebliche wirtschaftliche Einbussen auf sich, die sonst nirgends, auch nicht im interkantonalen Finanzausgleich, abgegolten werden.

Hier das Beispiel Greina. Der Bund hat ein Interesse daran, in einem solchen Falle derartige Nutzungsverzichte zu honorieren und im Interesse der Ökologie, der Erhaltung unserer unberührten nationalen Gegenden, auch zu fördern. Darin liegt auch der Zweck der Unterschutzstellung nach Artikel 16 der Natur- und Heimatschutzverordnung. Hier haben wir den Grundgedanken zum ersten Mal. Die Sicherstellung derartiger Abgeltungen, die bereits ein gewisses Präjudiz in Entschädigungen für Biotopschutz und in der Landwirtschaft haben, muss aber zulasten der Eidgenossenschaft erfolgen, also der Gesamtheit der Bürger, die in den Genuss der Nutzungswidmung gelangen, und nicht zulasten der Stromkonsumenten, die mit einem negativen Verursacherprinzip zur Kasse gebeten würden. Damit kann auch eine unerwünschte Verteuerung des Stromes an der Produktionsstätte vermieden werden. Auch die umstrittene Frage der Verfassungsmässigkeit des Landschaftsrappens stellt sich dann nicht mehr.

Mit dieser Lösung des undiskutabel echten Problems und Anliegens würden nicht nur die erwähnten unerwünschten Nebenwirkungen vermieden, sondern man käme auch weg vom Grabenkampf zwischen Ökologen einerseits und den Vertretern der Dominanz von Wirtschaft und Technik, des alles Machbaren andererseits. Weg auch von Verhinderungsstrategien und Abwehrschlachten, hin zu einem partnerschaftlichen Gespräch und zu einem Ausgleich. Damit würde aber auch die Sicht frei auf eine andere Seite der Problematik von Verboten und übertriebenen Restwasservorschriften.

Dieser echte und berechtigte Ausgleichsgedanke kann nur entstehen, wenn Sie den Behörden und Menschen in den Gegenden der Wasserherkunftgebiete eine gewisse Ermessens- und Entscheidungsfreiheit belassen. Für totale Verbote kann es keine Abgeltungen geben. Damit ist auch ein Zusammenhang hergestellt zwischen diesem Regelungsbereich, über den wir jetzt sprechen, und jenem über die Artikel 28a, 28b und 31.

Ich bin froh, dass der Rat diese Dimension mit den Beschlüssen, die er vorher gefasst hat, offenlässt. Eine solche Lösung lässt sich indessen als Meinung der Kommissionsmehrheit nicht allein im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes bewerkstelligen. Vielmehr sind neben der Revision des Wasserrechtsgesetzes auch und insbesondere die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und allenfalls weitere Gesetze anzupassen.

Mit einer Motion wird das ermöglicht und damit eine im Interesse der Sache und der Betroffenen annehmbare Lösung geschaffen. Ob ein neues Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchzuführen ist, wie es Herr Bundesrat Cotti erwähnte, oder ob auf die Ergebnisse des kürzlichen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Postulat Loretan, das nicht so weit zurückliegt, abgestellt bzw. auf das Vernehmlassungsver-

fahren zum Postulat Akeret 1983 zurückgegriffen werden kann, das muss der Bundesrat entscheiden. Der damit gegenüber einer heutigen sofortigen Gesetzgebung unvermeidlich verbundene Umweg kann, wie in den Bergen, letztlich doch sicherer zum Ziel führen.

Das Ziel, und hier stimme ich Herrn Onken zu, ist im Grundgehalt bei der Motion das gleiche wie beim Antrag Jagmetti. Wenn sich die Kommission für die Motion entschieden hat oder entscheiden würde, so darf dies nicht als Steigbügel für eine neue Verzögerungsrunde angesehen werden, sondern es ist vielmehr ein Stachel für den Bundesrat, nun ohne Wenn und Aber umfassend und zügig eine Vorlage für gerechtfertigte Abgeltungsleistungen in diesem klar umgrenzten Bereich zu erarbeiten.

Bei allseitig guten Willen und einer vertretbaren Beschleunigung der Arbeiten in Verwaltung und Bundesrat – auch bei den Herren Experten – liessen sich grundsätzliche, d. h. gesetzgeberische Ergebnisse, wie das unser Kommissionspräsident gesagt hat, eventuell bereits für die weitere Differenzbereinigung vorlegen. Mit anderen Worten: Der etwas längere Weg ist eindeutig der erfolversprechende.

Hefti, Berichterstatter: Ich habe vorhin mit Interesse den Ausführungen von Kollege Jagmetti bezüglich des Begriffes «überregional» zugehört. Wenn ich mich erinnere an die letztmalige Diskussion bezüglich Mindestwassermenge, Unverhältnismässigkeit und der Kritik, damit würde Artikel 31 Absatz 1 zur blossen Richtlinie, so habe ich doch das Gefühl, dass wir mit dem Ausdruck «überregional» kaum auch nur eine Richtlinie hätten.

Iten: Ich stimme dem Antrag von Herrn Jagmetti zu. Der Bundesrat erhält damit eine gesetzliche Grundlage, Ausgleichsbeiträge im Interesse des Landschaftsschutzes auszurichten und Abgeltungen über entgangene Einnahmen auszurichten. Wir haben alle die Zuschriften der Gemeinden Vrin und Sumvit erhalten. Die Begründung für die Ausgleichsbeiträge ist überzeugend. Es ist auch kaum ein Parlamentarier zu finden – Herr Hefti hat das heute bestätigt –, der dies nicht anerkennt und nicht bereit wäre, Ausgleichsbeiträge für den Verzicht auf den Ausbau des Greinawerkes und damit für die Erhaltung einer Urlandschaft zu leisten. Dies sollte, weil erhebliche Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Landschaftsrappens bestehen, aus allgemeinen Bundesmitteln vorgenommen werden können. Dafür leistet der Vorschlag von Herrn Ständerat Jagmetti die Grundlage.

Da nun ein grosser Konsens – Herr Daniöth hat das soeben wieder bestätigt – darin besteht, dass Ausgleichsbeiträge in bestimmten, sehr wenigen Fällen berechtigt sind, dürfen wir uns nicht darauf einlassen, mit einer Motion die Angelegenheit zu verschieben und womöglich zu verhindern. Die Einreichung einer Motion sieht zu sehr nach Verzögerung aus, auch wenn das jetzt nicht bestätigt wurde.

Da mit der Motion immerhin im Grundsatz Abgeltungen bei Einbussen der Wasserkraftnutzung im Interesse des Landschaftsschutzes gefordert werden, sehe ich nicht ein, warum der Vorschlag von Herrn Ständerat Jagmetti nicht akzeptiert werden soll. Nur wenn wir jetzt eine gesetzliche Grundlage schaffen, bleiben wir glaubwürdig. Eine Motion, die viele Unklarheiten enthält, läuft Gefahr, dass sie eines Tages als Postulat in der Schublade verschwindet.

Was heisst: «Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes eine Vorlage zu unterbreiten.»? Will der Bundesrat diese Gesetze wirklich revidieren? Wenn ja, wie lange braucht er dazu? Beginnt dann das Feilschen nicht wieder von vorne? Was sind erhebliche Einbussen der Wasserkraftnutzung usw.? Das sind offene Fragen, die mit dem Motionstext verbunden sind.

Wenn Herr Bundesrat Cotti in der Kommission gesagt hat, die Experten seien bald mit ihrer Arbeit fertig, so ist dies eine Chance für die Gesetzesberatung: Es ist zweckmässig, dass wir mit dem Antrag von Herrn Ständerat Jagmetti eine erneute Differenz schaffen. Damit erhöht sich die Chance, dass der Na-

tionalrat in Kenntnis der Gutachterergebnisse die letzten Korrekturen vornehmen kann.

Ich bitte Sie um der Glaubwürdigkeit unseres Rates und um der Sache willen, die Motion abzulehnen und die gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge im von Herrn Jagmetti klar definierten Sinne anzunehmen.

Die vorgesehenen Ausgleichsbeiträge sind durch die Beschränkung auf entgangene Wasserzinsen kein Präjudiz für Forderungen von Kieswerken, für den Verzicht auf den Bau von Bergbahnen und Skiliften, wie im Nationalrat und auch heute hier gesagt wurde. Sie sind vielmehr ein Beitrag zur Erhaltung der Landschaft, wo sonst die Wasserkraft landschaftszerstörend ausgenutzt werden könnte.

Hunziker: Ich möchte auf drei Aspekte hinweisen, die bis jetzt kaum oder gar nicht erwähnt worden sind. Es ist von niemandem in diesem Saal bestritten, dass Landschaftsschutz ein vorrangiges Ziel ist, so vorrangig, dass man es auf Verfassungsebene *expressis verbis* festgehalten hat.

Es ist aber auch daran zu erinnern, dass der Schutz der Wasservorkommen zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung ebenfalls ein auf Verfassungsstufe formuliertes Ziel ist. Ich erinnere an Artikel 24bis Buchstabe b. Keines dieser beiden Interessen ist *a priori* so formuliert, dass es prioritär wäre. Es braucht von Fall zu Fall die Abwägung.

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz – und wenn Sie wollen, auch gemäss Enteignungsgesetz – sind schon heute Natur und heimatische Landschaften geschützt. Es können so künstliche Eingriffe und wirtschaftliche Nutzungen untersagt werden. Eine Entschädigung wird allerdings dem betroffenen Gemeinwesen nur ausgerichtet, wenn es sich um eine formelle Enteignung handelt oder wenn eine Eigentumsbeschränkung resultiert, die einer solchen Enteignung gleichkommt. Das ist zu eng für die Verhältnisse, die zu regeln wir uns anschicken.

Eine Entschädigung für einen freiwilligen Nutzungsverzicht aber wäre ein Novum mit Folgen, die doch zu bedenken sind, und zwar Folgen insofern, als dann natürlich auch aus anderen Bereichen ähnliche Erwartungen und ähnliche Forderungen zu gewärtigen wären. All jene, die über keine Wasserkraft verfügen oder nur über solche Wasserkräfte, deren Ausbau sich nicht lohnt, wären zum vornherein die Benachteiligten. Fragwürdig erscheint mir auch die Vorstellung, dass nur eine effektiv und praktisch realisierbare Nutzungsmöglichkeit zu entschädigen wäre, wie es in einem Rechtsgutachten heisst. Wenn dem so wäre, dann kämen ausgerechnet die Grein-Gemeinden Vrin und Sumvitg gar nicht in die Lage, solche Ausgleichszahlungen zu erhalten, weil kein Projekt mehr besteht, nachdem die Konzessionäre darauf verzichtet haben.

Sind solche unabsehbaren Folgewirkungen in die Breite verfassungsmässig genügend abgestützt, wie wir das gerne darstellen? Es ist nötig, dass wir entsprechende Klärungen herbeiführen und Bestimmungen erlassen, die auch in der Praxis vollzogen werden können und nicht ewigen Interpretationsstreitigkeiten und Prozessen Tür und Tor öffnen.

Uebrigens wäre die Versuchung, bisher nicht denkbare Abgeltungen zu erhalten, natürlich in der Zukunft wesentlich häufiger. Es könnte z. B. da und dort der Gedanke aufkommen, dass nach Konzessionsablauf eine Verlängerung abgelehnt würde, dass man aber in den Genuss von Ausgleichsbeiträgen gelangen könnte. Diese Befürchtung wäre vor allem beim Landschaftsrappen nicht so abwegig: Es würden doch immerhin 300 bis 400 Millionen Franken jährlich in den Fonds hineinfließen, und was in einem solchen Fonds ist, das fliesst ganz sicher auch wieder hinaus.

Nun noch ein Gedanke zum Landschaftsrappen. Die Idee, für derartige Entschädigungszahlungen einen Landschaftsrappen zu erheben, wird u. a. unter dem Obertitel «Verursacherbeiträge» in die Diskussion geworfen. Das ist im Nationalrat wiederholt so geschehen. Das ist für mich nun das Absurdeste, was es überhaupt gibt: Wer ein Kraftwerk nicht baut, ist nicht Verursacher, sondern Nichtverursacher.

Stellen Sie sich einmal vor, was geschieht, wenn man diesen Gedanken in seiner Absurdität auch auf andere Gebiete ausdehnt: Diesen Landschaftsrappen müssten ausgerechnet die

Stromkonsumenten bezahlen, die eben kein Kraftwerk bauen liessen. Das wäre so, wie wenn beispielsweise in einem Berggebiet, das man aus landschaftschützerischen Gründen erschliesst, die Skifahrer künftig mehr bezahlen müssten, wenn sie die vorhandenen Skilifte benützen, um entstehende Ausfälle zu berappen. Man kann diese Beispiele weiterführen. Darum ist es für mich erstaunlich, etwas Derartiges überhaupt zu diskutieren. Logik kann man sicher in diesem Zusammenhang kaum ins Feld führen.

Der Antrag Jagmetti geht mir wegen des Ueberregionalen zu weit. Was ist überregional, oder was fällt dann nicht mehr darunter, wenn nationales und überregionales Schutzinteresse gleichwertig sind? In diesem Antrag – wie auch in einem Vorschlag des Nationalrates – ist die Rede von betroffenen Gemeinden, angemessener Entschädigung, überregionalen Interessen. Mit einem solchen Artikel können Sie machen, was Sie wollen, da hat alles und nichts Platz.

Ich meine, die Motion wäre der richtige, der gangbare Weg, weil sie zum vornherein all die Hintertürchen, die ich aufgezeigt habe, ausschliessen könnte; weil klar gesagt würde, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen solche Beitragsleistungen auszurichten wären.

Zum Schluss noch ein genereller Gedanke. Heute will jeder für alles, was er an Leistungen erbringt, eine Entschädigung, vor allem für Leistungen, die er im nationalen Interesse erbringt. Man spricht schon gar nicht mehr von Leistungen, auch nicht mehr von Beiträgen im nationalen Interesse, man spricht von Opfer. Wir sind eine Opfergesellschaft geworden. Das Wort Solidarität können wir aus dem helvetischen Duden allmählich streichen. Es gibt die Solidarität zwar noch im Nehmen, aber im Geben ist sie verkümmert.

Sehen Sie, die eine Region baut Kraftwerke und ermöglicht damit Strom; eine andere unterhält Hochschulen und bietet das Bildungsangebot an; eine dritte hat Abfalldeponien; eine vierte lässt bohren, um Endlager zu finden, wo man gefährlichen Müll lagern kann; eine weitere Region bietet eine schöne Landschaft, die der Erholung dienen kann. Das sind doch alles Beiträge im nationalen Interesse, die nicht immer auf Franken und Rappen «entschädigt» werden müssen.

Wenn man den Schweizer gelegentlich vorwirft – in anderem Zusammenhang –, sie liessen sich für alles und jedes entschädigen und wollten aus allem Kapital schlagen, so könnte man das vielleicht auch – wenn auch nicht in dem Mass, wie es heute oft dargestellt wird – auf diesen Bereich übertragen.

Was unser Land zu dem gemacht hat, was es heute ist, was unser Land zusammengehalten hat, das war nicht Opfersymmetrie, das war Verständnis für das Ganze, das war die Solidarität, das war die Bereitschaft, das zu leisten, was man für das grössere Ganze leisten kann, ohne sich dafür immer gleich entschädigen zu lassen.

Rhinow: Wir haben in unserem Rat schon mehrfach über die Idee der Ausgleichsbeiträge diskutiert, und es sind auch heute die Argumente pro und contra ausgebreitet worden. Ich möchte nicht von vorne beginnen, sondern zu einzelnen ausgewählten Argumenten, zu einzelnen Einwänden, Stellung beziehen, und dies unter dem Motto, dass wir das Problem lösen, nicht bekämpfen sollten.

1. Ich möchte deutlich unterstreichen: Wir haben zwei Lösungen vor uns. Eine, die nur den Grundsatz der Ausgleichsbeiträge betrifft, und eine andere, die vom Nationalrat beschlossen wurde, welche Ausgleichsbeiträge und eine spezifische Art der Finanzierung vorschlägt. Wer also dem Landschaftsrappen nicht hold gesinnt sein sollte, kann eine andere Lösung wählen, die Lösung, die uns Herr Jagmetti vorschlägt.

2. Es ist (auch heute) eingewendet worden, man könne nicht ein Nichtstun subventionieren. Damit würden wir ein gefährliches Präjudiz schaffen. Herr Daniotti hat es bereits gesagt; ich stimme ihm in diesem Punkt zu: Es wird nicht ein Nichtstun subventioniert, es wird nicht ein blosser Verzicht entschädigt, sondern die Erhaltung schützenswerter Landschaften im nationalen Interesse. Die Entschädigung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Gemeinwesen, die wir anvisieren, ein Opfer im Gesamtinteresse bringen, das ihnen entschädigungslos nicht zugemutet werden kann. Ein Gedanke, den wir in der Rechts-

ordnung bereits kennen und der an sich nichts Neues darstellt.

Die Idee der Ausgleichsbeiträge ist auch kein Novum. Wir haben sie beim Biotopschutz realisiert; wir kennen sie in verschiedenen Kantonen zur Erhaltung der Magerwiesen, und wir werden sie auch in weiteren Belangen kennen. Es ist auch nicht nötig, dass ein konkretes Projekt vorliegt. Ich weiss nicht, woher diese Idee kommt. Wichtig ist, dass ein Gemeinwesen freiwillig verzichtet und sich bereit erklärt, für den Schutz der Landschaft zu sorgen, oder – das schliesst die Lösung Jagmetti mit ein – dass Entschädigungen aufgrund hoheitlicher Verfügungen erfolgen. Freilich nicht, wenn sie bereits gesetzlich auferlegt sind, sondern wenn sie über das gesetzlich Angeordnete hinausgehen.

3. Ist der Landschaftsrapport tragbar oder nicht? Ich zitiere einen vehementen Gegner des Landschaftsrapports, Nationalrat Ulrich Fischer: «Zwar ist nicht zu bestreiten, dass die 0,2 Rappen pro Kilowattstunde weder das Elektrizitätswerk noch den Stromkonsumenten hart treffen würden. Es geht denn auch nicht um die Höhe der Beträge, sondern um das Prinzip.» Das Prinzip ist aber so schlecht nicht. Denn es bezahlen ja letztlich diejenigen, die massgeblich zum gesamten Ausbau der Wasserkraftwerke beigetragen haben: wir Stromkonsumenten. Ob man dies «Verursacherprinzip» nennen will, ist für mich belanglos. Wichtig ist doch, dass letztlich diejenigen mittragen, die dazu beitragen, dass Strom (und immer mehr Strom) konsumiert wird. Wie auch immer: Man kann bei dieser Finanzierung geteilter Meinung sein. Der Antrag Jagmetti hat hier eine Lösung ohne Landschaftsrapport vorgeschlagen.

4. Es wird behauptet, mit den Ausgleichsbeiträgen würden die Schutzinteressen vor die Nutzungsinteressen gestellt. Es wird sogar behauptet, die Verfassung würde damit nicht eingehalten.

Dies trifft nun wirklich überhaupt nicht zu. Die Bundesverfassung verlangt nicht, dass wir die Nutzungs- und Schutzinteressen in jedem einzelnen konkreten Fall in einem besonderen Verfahren so abzuwägen hätten, dass immer auch noch Nutzungsinteressen übrigblieben. Wir dürfen durchaus gewisse Kategorien von schützenswerten Landschaften integral unter Schutz stellen. Die Verfassung verbietet uns das nicht. Deshalb dürfen wir auch in solchen Fällen, wenn dieser Schutz gegeben ist, Ausgleichsbeiträge leisten. Die Verfassung verbietet uns nicht, zu diesem Zweck ein Anreizinstrumentarium einzuführen.

Die Gemeinwesen sind immer noch frei – wenn wir nicht hoheitlich verfügen –, solche Vereinbarungen im Interesse des Landschaftsschutzes einzugehen oder aber Konzessionen zu erteilen. Ich möchte sogar sagen: Sie sind etwas freier als vorher, weil die Spiesse zwar noch nicht gleich lang, aber sich in ihrer Länge etwas nähergekommen sind, weil die Schutzinteressen wegen der Entschädigung etwas mehr Gewicht bekommen.

5. Es ist immer wieder gesagt worden, diese Ausgleichsbeiträge würden gegen die Rechtsgleichheit verstossen. Auch dieses Argument kann ich nicht anerkennen.

Natürlich gibt es Gemeinden oder Gemeinwesen, die über Wasserkraft verfügen und sie nutzen können, und andere, die nicht über solche Möglichkeiten verfügen. Aber das sind faktische Ungleichheiten und Unterschiede. Wenn Gemeinden Ausgleichsbeiträge erhalten, die dank der Einbussen an Ressourcen ein Opfer erbringen, und andere Gemeinden keine solche Entschädigungen erhalten können, ist das eine Folge einer faktischen Ungleichheit. Wenn man das als Verstoß gegen die Rechtsgleichheit interpretiert, müsste man es auch als einen solchen ansehen, wenn heute gewisse Gemeinden von den Konzessionen profitieren und andere nicht. Das wäre genau die gleiche Situation. Da hat noch niemand gesagt, das sei ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit.

Zum Schluss noch ein Wort zur Motion: Es ist gesagt worden – und ich kann es nur unterstreichen –, die Zeit sei reif zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Diese Grundlage soll freilich so offen sein, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, in der Verordnung die Voraussetzungen zu präzisieren. Die Arbeit der Experten wird ihm dazu dienlich sein. Die Experten werden nichts bringen, was diese allgemeine gesetzliche

Grundlage betrifft; sie werden vielmehr die nähere Ausgestaltung beeinflussen können. Es ist auch illusorisch – ich habe die bedenkenwerten Ausführungen von Herrn Kollegen Hunziker gerne entgegengenommen –, ein Gesamtkonzept für Ausgleichsbeiträge in der Schweiz zu erwarten oder dieses Detailproblem einer grossen Idee von solidarischem Verhalten in unserem Gemeinwesen unterzuordnen.

Es ist dies insofern auch nicht glücklich, als sich diese «Übung» nämlich auf Kosten derjenigen abspielt, die bis jetzt in der Schweiz nicht vom allgemeinen Wohlstand profitiert haben, namentlich die ärmeren Berggemeinden. Ich glaube nicht, dass wir gerade denen gegenüber jetzt sagen sollten, wir seien keine solidarische Gesellschaft mehr und sie kämen nun gerade recht, um dies exemplarisch aufzuzeigen. Vielleicht hat Herr Hunziker das nicht so gemeint, aber es könnte so verstanden werden.

Ich möchte Sie bitten, dass Sie einer dieser beiden Lösungen zustimmen: der Fassung des Nationalrates, die primär meine Sympathie hat, oder aber dem Antrag Jagmetti – im Interesse des Landschaftsschutzes und aufgrund der Solidarität zwischen Berg und Tal.

Gadlent: Ein erweiterter Gedankenaustausch unter Kommissionsmitgliedern findet normalerweise in den Kommissionssitzungen statt. Das ist von Vorteil und erspart viel Zeit. Heute ist diese Regel meines Erachtens nicht sehr strikte eingehalten worden. Um so dankbarer bin ich als Nichtkommissionsmitglied, wenn ich – nur so ganz am Rande – auch noch zu Worte kommen darf.

Ich möchte abschliessend in aller Kürze für den Antrag von Herrn Jagmetti eine Lanze brechen. Ich werde versuchen, nichts zu wiederholen und mich mit ein paar rechtlichen Gedanken zu befassen, aus denen dem Landschaftsrapport nicht zugestimmt werden kann; er soll bekanntlich nach diesem Konzept auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung realisiert werden. In Betracht fällt die Revision in Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes.

Ein Landschaftsrapport wird als Aliud qualifiziert, als eine Sonderabgabe, die zwischen Steuern und Kausalabgaben liege. Er könne abgestützt auf eine blosse Sachkompetenz des Bundes verwirklicht werden, und eine solche sieht man hauptsächlich in Artikel 24bis Absatz 2 Litera a und in Artikel 24sexies der Bundesverfassung. Nun sagt Artikel 24bis Absatz 3 der Bundesverfassung, dass die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wassernutzung unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zustehe. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest. Damit werden ganz selbstverständlich alle Abgaben ohne jede Einschränkung oder Differenzierung *explicite* den Kantonen zugewiesen: Steuern, Kausalabgaben oder Abgaben *sui generis*. Es bleibt keine Gesetzeslücke für ein sogenanntes Aliud. Sollte demgegenüber doch eine solche Lücke angenommen werden, müsste Artikel 3 der Bundesverfassung respektiert werden, wonach die Kantone souverän sind und alle Rechte ausüben, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Es gibt keine Verfassungsnorm für eine Bundeszuständigkeit für allfällige Abgaben *sui generis*. Eine blosse Sachkompetenz darf die verfassungsrechtliche Grundordnung zwischen Bund und Kantonen nicht ausser Kraft setzen. Auch hierfür gilt die Zuständigkeitsvermutung von Artikel 3 BV.

Der Landschaftsrapport soll eine gezielte, besondere Finanzierungsabgabe sein. Eine solche liesse sich nur rechtfertigen, wenn ein verfassungsmässiges Schutzziel nicht anders verwirklicht werden könnte. Falls aus Gründen des Landschafts- oder Gewässerschutzes, aus übergeordneten Gesamtinteressen, aus Gründen des Gemeinwohls auf eine Wasserkraftnutzung verzichtet werden soll, wären Entschädigungen aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren.

Der notwendige Sachzusammenhang zwischen Verwendungszweck bzw. Schutzziel und Abgabebelastung ist nicht gegeben. Er besteht lediglich im einerseits zu verhindernden und andererseits zu belastenden Produkt Elektrizität. Das ist kein relevanter Konnex. Weshalb – so ist zu fragen – soll die er-

zeugte Elektrizität dafür aufkommen, dass anderweitig auf Elektrizitätsproduktion verzichtet wird?

Der Landschaftsrappen würde ermöglichen, bestimmte Werte ungeschmälert zu erhalten und trotzdem eine Quasi-Wertvergütung zu bekommen. Das könnte zu einem Präzedenzfall für andere vergleichbare Sachverhalte werden, insbesondere im Bereiche von Bauwerken der Infrastruktur oder der Wirtschaft. Das ist natürlich teilweise auch der Fall, wenn die Abgeltung aus allgemeinen Bundesmitteln erfolgt, insbesondere dort, wo die Unterschützstellung nicht entgegen dem Willen der Gemeinwesen erfolgt.

Den Antrag Jagmetti verstehe ich als Mittellösung zwischen dem Beschluss des Nationalrates und dem Vorschlag der ständerätlichen Kommission, die sich materiell jedoch eng an den nationalrätlichen Beschluss anlehnt. Mit dem Verzicht auf den fragwürdigen Landschaftsrappen scheint mir ein gangbarer Weg aufgezeigt, der im einzelnen noch ausgestaltet werden kann. Die Angelegenheit ginge, wenn wir so beschliessen würden, als Differenz zurück an den Nationalrat.

Es wäre damit durchaus denkbar, diese Zusammenhänge noch im Detail zu klären. Insbesondere könnte geprüft werden, ob allenfalls die Abgeltung im Sinne der Motion, die ja durchaus in die gleiche Richtung zielt, erfolgen kann oder ob sie nicht auf jene Sachverhalte zu beschränken ist, bei denen die Unterschützstellung entgegen dem Willen der betroffenen Gemeinwesen eben erfolgt. Der Vorteil dieses Vorgehens – darauf ist zu Recht hingewiesen worden – liegt ganz offensichtlich darin, dass auf diese Weise eine Lösung innerhalb nützlicher Frist denkbar wird. Bei allem Verständnis für den Weg der Motion wissen wir, dass dieser ungleich beschwerlicher wäre.

Mir scheint es deshalb gerechtfertigt, auf den Vermittlungsvorschlag Jagmetti einzuschwenken und diesem Antrag beizupflichten.

Bundesrat Cotti: Bei diesem Thema, welches – Herr Rhinow – objektiv einen neuen und sehr breiten Fragenkomplex aufwirft, werde ich mit einigen Äusserungen sehr praktischer Art beginnen und erst am Schluss auf gewisse grundsätzliche Konsequenzen hinweisen.

Warum das Thema auch in unserer Gesetzgebung neu ist, Herr Rhinow, muss ich Ihnen ja nicht schildern. Abgesehen vom Enteignungsrecht kennen wir – Sie haben zwar die sehr, sehr kleine, kleinste Insel des Naturschutzes mit Bezug auf Landwirtschaft erwähnt – vorderhand keine Entschädigung für entgangenen Gewinn wegen Verzichts aufgrund übergeordneter Interessen des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Es ist objektiv eine absolute Neuigkeit; gerade deshalb gibt es ja so viele Diskussionen.

Diese Neuigkeit ist von sehr weittragender Bedeutung. Ich erwähne nur einige Elemente, die objektiv diskutiert werden können und müssen – denken Sie dabei immer noch an die Notwendigkeit von irgendwelchen Massnahmen und an einige Probleme, die sich stellen.

Es geht zuerst einmal um den Geltungsbereich. Wenn wir vom Grundsatz ausgehen, dass Verzicht oder Unterschützstellungen aufgrund von Umwelt- oder Naturschutzkriterien im Hinblick auf den entgehenden Gewinn entschädigt werden müssen, dann stellt sich selbstverständlich die erste Frage: Wo liegen die Grenzen des Geltungsbereiches? Denn sicher gibt es nicht nur umwelt- oder naturbeeinträchtigende Handlungen bei der Benützung der Wasserkraft oder ganz allgemein der Gewässer, und ganz bestimmt gibt es auch nicht nur Landschaften oder Umweltinteressen im Berggebiet. Wenn das Thema objektiv angepackt werden muss, müssen auch die Grenzen des Geltungsbereiches festgelegt werden.

Wenn das Parlament sich jetzt für einen der beiden Vorschläge entscheidet, dann setzt es die Grenzen eben im Berggebiet und bei der Benützung der Wasserkraft.

Der Bundesrat ist der Auffassung – deshalb das Studium der Experten –, dass hier viel eingehender und subtiler geforscht werden muss, wenn es darum geht, eine absolute Neuigkeit, die aber einige Konsequenzen hat, in unsere Gesetzgebung einzuführen.

Bleiben wir nur bei der Wasserkraft. Bedenken Sie, dass ich

hier konkrete Elemente auf den Tisch werfen möchte, die Sie selbstverständlich dazu verleiten sollten, sich zu fragen: Wenn ich das selber anwenden würde, wie würde ich das machen? Es geht nämlich um die Frage, inwieweit überhaupt eine Entschädigung gewährleistet werden muss! Sie werden ja verstehen, dass man sehr leicht vom Verzicht reden kann. Jeder könnte ja behaupten, er verzichte. Anders wäre es, ich räume das ein, beim Vorschlag Jagmetti, wo es nur um eine Unterschützstellung geht, die auch formell sanktioniert wäre. Wo liegen die Grenzen?

Die theoretische Nutzung der Wasserkraft hat ihre Grenze nicht in den behaupteten 10 Prozent noch unausgeschöpfter Potentialitäten. Theoretisch gibt es noch weitergehende Möglichkeiten. Sie werden einräumen, dass, nachdem hier auch Wirtschaftlichkeitselemente mitspielen, natürlich die Wirtschaftlichkeit je nach Entwicklung der Marktsituation weiter oder begrenzter gefasst werden kann. Hier müssen Grenzen gesetzt werden, damit nicht einfach jeder die Behauptung aufstellen kann, er verzichte und habe dadurch Anspruch auf Entschädigung. Das ist ein Problem, das ich Ihnen zur Ueberprüfung und zum Nachdenken übergeben möchte.

Es stellt sich natürlich auch die Frage, inwieweit der eigene Verzicht belohnt werden muss und inwieweit nicht eher ein formeller Akt der Unterschützstellung geschehen sollte und über welche Instrumente dieser Akt geschehen soll. Verfügen wir heute über die notwendigen Instrumente für einen solchen formell sanktionierten Schutz? Ich füge noch hinzu, dass sogar die Frage der Abgeltung, wenn das Wort «angemessen» hinzugefügt wird, schwerwiegende Probleme bei der Anwendung bringen wird.

Wieweit kann man überhaupt von einer angemessenen Abgeltung bei einer Frage des entgangenen Gewinnes sprechen? Man kann wohl das Kriterium der Finanzkraft verwenden. Aber abgesehen von diesem Kriterium müssen irgendwo objektive Elemente für diese «angemessene» Abgeltung gefunden werden. Wieviel beträgt sie? 100 Prozent – denn schliesslich, wenn ein totaler Verlust besteht, könnte man auch sagen, man soll 100prozentig abgelden – oder weniger? Ich stelle nur die Fragen. Sie haben vielleicht die Lösung, Herr Rhinow. Ich habe sie nicht, deshalb muss ich Ihnen sagen, ich würde mich vor Schwierigkeiten sehen, wenn ich jetzt die eine oder die andere Lösung anwenden müsste.

Es gibt noch weitere wichtige Elemente; auf deren Nennung verzichte ich. Von der allgemeinen gebietsübergreifenden Abgrenzung des Sachbereiches bis zu der einzelnen Detailfrage müssen Fragen aufgestellt werden, die überprüft werden müssen. Das ist die Ueberprüfung, die der Bundesrat zurzeit vornimmt.

Ueber die allgemeinen, grundsätzlichen Bedenken von Herrn Hunziker muss ich folgende Feststellung machen: Ich glaube, dass man sich in unserem Lande objektiv die Frage stellen muss, von wann an überhaupt das Wort Opfer eine Legitimation hat und von wann an dieses Opfer einfach aus unserem Vokabular gestrichen werden muss. Ich glaube, das Wort hat immer noch eine Bedeutung.

Gezielt auf die Frage der Gewässernutzung im Berggebiet muss ich aber Herrn Hunziker ganz offen sagen, dass ich seine Beurteilung noch eher verstehen würde, wenn der Strom, der dort produziert wird, tatsächlich auch zu Marktpreisen verkauft würde. Das entspräche der Position in der Marktwirtschaft, die für festgelegte Preise nur sehr wenig übrig hat. Nachdem aber jetzt doch festgeschriebene Wasserzinse vorliegen, leuchtet mir die Frage einer Abgeltung bei diesem Problem schon eher ein. Ich würde sogar weiter: Würde man für die Wasserkraft heute Marktpreise anwenden, käme wahrscheinlich das Begehren von Herrn Onken und seinen Unterstützern gar nicht auf den Tisch. Es kommt zustande wegen dieser Verzerrung in unserer Marktwirtschaft, die objektiv das Berggebiet pönalisiert.

Die Frage geht aber noch weiter. Ich glaube sogar, Herr Hunziker, dass aufgrund der immer zentraler werdenden Bedeutung des Umweltschutzes allgemein irgendwo tatsächlich die Frage der Abgeltung auch über die Wasserkraft gestellt werden muss. Das ist die Meinung des Bundesrates, ohne dass er sich schon, ich muss es offen sagen, auf eine Lösung festge-

legt hätte. Der Bundesrat wird die Expertenberichte unter diesen wohlwollenden Gesichtspunkten prüfen, und es ist durchaus denkbar, dass der Bundesrat dann mit entsprechenden Anträgen an das Parlament gelangen wird. Ich kann Ihnen heute kein absolutes Versprechen in diesem Sinne geben. Wir wollen diesen Fragenkomplex als solchen beurteilen.

Es stellen sich dem Parlament also zwei Möglichkeiten: entweder sofort – ich fürchte etwas übereilig und improvisierend – eine Norm aufzustellen, die noch mancher Verifikationen bedürfte, bevor man überhaupt an deren Anwendung denkt, oder dann an die Lösung einer Motion zu denken – wie das Herr Danioth vorschlägt –, wobei ich ganz offen, damit morgen keine Vorwürfe an den Bundesrat kommen, sagen muss, dass der Bundesrat sich die Zeit nehmen wird, seine Prüfung ernsthaft und mit der nötigen Vertiefung vorzunehmen. Die Wahl liegt beim Parlament.

Hefti, Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir zuerst eventuell abstimmen zwischen Fassung Nationalrat – wie von Kollege Onken beantragt – und dem Antrag von Herrn Kollege Jagmetti; und was herauskommt, stellen wir der Mehrheit gegenüber.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag Jagmetti

9 Stimmen
15 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag Jagmetti

20 Stimmen
13 Stimmen

Art. 77a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Jagmetti, Bühler, Onken, Seiler)

.... innert 10 Jahren

Art. 77a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Jagmetti, Bühler, Onken, Seiler)

.... un délai de dix ans

Jagmetti, Sprecher der Minderheit: Die Abstimmung darüber erübrigt sich, weil dieser Artikel 77a geplant war im Zusammenhang mit Artikel 14. Nachdem Sie dort nicht zugestimmt haben, entfällt dieser Antrag unter Vorbehalt der Wiedereinbringung, wenn Artikel 14 nochmals zur Debatte steht.

Präsident: Die Minderheit zieht den Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 79 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 79 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Hefti, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, an Ihrem ursprünglichen Beschluss festzuhalten, der auch dem Vorschlag des Bundesrates entspricht.

Angenommen – Adopté

Art. 82 Abs. 2

Antrag der Kommission

Fordern überwiegende öffentliche Interessen einen weitergehenden Schutz, so ordnet die Behörde die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz an. Das Verfahren für

Art. 82 al. 2

Proposition de la commission

Si des intérêts publics prépondérants exigent une protection supplémentaire, l'autorité ordonnera les mesures nécessaires à prendre conformément à la présente loi. La procédure relative

Angenommen – Adopté

Motion der Kommission des Ständerates

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Motion de la Commission du Conseil des Etats

Révision de la loi sur la protection des eaux

Wortlaut der Motion vom 28. November 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine rasche Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die für betroffene Gemeinwesen angemessene Abgeltungen aus erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung ermöglicht.

Solche Abgeltungsleistungen sind insbesondere an die Voraussetzung zu knüpfen, dass schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung dauernd unter Schutz gestellt werden. Die Finanzkraft des Gemeinwesens ist mitzuberücksichtigen.

Texte de la motion du 28 novembre 1989

En égard à une rapide révision de la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques et de la loi sur la protection de la nature et du paysage, le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet au Parlement qui prévoit pour les collectivités concernées des montants compensatoires, en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques.

De tels montants compensatoires seront tout particulièrement liés à la condition que les sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale soient définitivement mis sous protection. On tiendra compte de la capacité financière des collectivités en question.

Danioth: Ich kann mich kurz halten: Die Begründung für die Motion ist in meinem grundsätzlichen Votum enthalten. Mit der Ueberweisung der Motion erteilen Sie dem Bundesrat einen verpflichtenden Auftrag. Dieser deckt sich – wie wir heute mit grosser Genugtuung zur Kenntnis genommen haben – mit der Erklärung von Herrn Bundesrat Cotti, dass das Problem vertieft, beschleunigt und umfassend abgeklärt wird und dass anschliessend dem Parlament die entsprechenden Anträge unterbreitet werden. Persönlich hoffe ich, dass diese sogar noch in den weiteren Verlauf dieser Differenzbereinigung einfließen können.

M. Cavadini: J'aimerais simplement vous rappeler que, dans la brève intervention que nous avons faite, nous vous demandons de ne pas voter la motion pour la raison de principe que nous avons développée.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion
Dagegen

16 Stimmen
4 Stimmen

Au Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 13.45 Uhr

La séance est levée à 13 h 45

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Freitag, 8. Juni 1990, Vormittag
Vendredi 8 juin 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Affolter

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 709 – Voir année 1989, page 709
Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1990
Décision du Conseil national du 21 mars 1990

Differenzen – Divergences

Iten, Berichterstatter: Ich erlaube mir, einige Vorbemerkungen zu machen. Die Positionen scheinen bezogen zu sein. Es können nach den vorliegenden Anträgen der Kommissionenmehrheit noch immer nicht alle Differenzen bereinigt werden. Das ist schade. Die Kreise, die die Behandlung dieses Gesetzes mit besonderem Interesse verfolgen, sind mit dem Gang der Dinge nicht zufrieden. Das Hin- und Herschieben des Gesetzes erweckt den Eindruck, das Parlament sei nicht willens, einen sinnvollen und angemessenen Gewässerschutz zu verwirklichen.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen nach wie vor die Ausnahmeregelungen bei den Mindestrestwassermengen. Das wird auch die heutige Beratung zeigen. Der Ständerat muss sich bewusst sein, dass ihm die Gewässerschutzinitiative im Nacken sitzt: Wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck zurückbleibt, das Gewässerschutzgesetz lasse Hintertüren offen, damit die vom Bundesrat vorgesehene Mindestrestwassermenge unterlaufen werden könne, hat die Initiative grosse Chancen, angenommen zu werden.

Die Initiative wird wahrscheinlich nicht zurückgezogen. Bei Fischereiversammlungen kann ich jeweils erleben, wie intensiv schon heute für sie geworben wird. Es wird auch Geld für den Abstimmungskampf gesammelt. Die Initiative geht wesentlich weiter als das Gesetz und enthält einschneidendere Bestimmungen. Wir müssen uns daher zu einer glaubwürdigen und nicht anfechtbaren Lösung durchringen.

Die Redaktionskommission hat uns mitgeteilt, dass sie zu den Artikeln 29, 48 und 61 Änderungsanträge stellen wird. Ich werde in der Detailberatung bei den einschlägigen Artikeln die Argumente der Redaktionskommission vortragen.

Art. 14 Abs. 3, 3praebis, 3bis, 3ter

Antrag der Kommission

Abs. 3, 3praebis, 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3ter

Mehrheit

....

a. die Geflügel- und die Pferdehaltung; (Rest streichen)

b.

Minderheit

(Seiler, Danioth, Ziegler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 3, 3praebis, 3bis, 3ter

Proposition de la commission

Al. 3, 3praebis, 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3ter

Majorité

....

a. L'élevage de la volaille et la garde des chevaux; (Biffer le reste de la lettre)

b.

Minorité

(Seiler, Danioth, Ziegler)

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Im Oktober 1989 präzisierte der Ständerat Absatz 3 von Artikel 14 einerseits bezüglich der Aufgaben der Kantone, schwächte jedoch andererseits die Bestimmung des Bundesrates ab. Im Juni 1989 versuchte der Nationalrat, einen Kompromiss zu erlangen durch die Abschwächung der bundesrätlichen Fassung mittels Ausnahmen (Absatz 3bis) und der Einführung der 50-Prozent-Klausel (Absatz 3). Im Dezember 1989 hielt der Ständerat an seiner Fassung fest. In der Märzsession modifizierte der Nationalrat die 50-Prozent-Klausel und vereinfachte die Ausnahmen.

Die Ständeratskommission, die im April getagt hat, stimmt im Grundsatz zu, will jedoch keine Ausnahmen für kleine und mittlere Betriebe, die ihren Hofdünger ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwerten lassen (Absatz 3ter Buchstabe a). Die Kommissionmehrheit schlägt Ihnen vor, in Abweichung zur nationalrätlichen Fassung in Absatz 3ter bei Buchstabe a den Passus «sowie für bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierrhaltung» zu streichen, mit der Begründung, es sei nicht einzusehen, warum kleinere und mittlere Betriebe von der Einhaltung des Gewässerschutzes ausgenommen werden sollten. Auch sie würden mit ihren Nährstoffüberschüssen zur bekannten Ueberdüngung der Gewässer beitragen. Zudem erhöhe sich der Nitratgehalt im Trinkwasser ständig.

Der Bundesrat hat gegen diese Streichung keine Einwände erhoben. Eine Minderheit allerdings möchte an der Fassung des Nationalrates festhalten.

Seiler, Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, im Ausnahmekatalog die Kategorie «bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierrhaltung», wie sie der Nationalrat vorschlägt, stehenzulassen. Diese Ausnahme ist aus den folgenden Gründen unbedingt nötig:

Besonders im Futteranbaugebiet – Innerschweiz, Ostschweiz, Appenzellerland, Luzern usw. – würde den typischen bäuerlichen Aufstockungsbetrieben mit einer eher bescheidenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (5 bis 12 Hektaren) das Ueberleben unter dem Regime des kommenden Gewässerschutzgesetzes verunmöglicht. Es gibt Betriebe, die in diesen Regionen – standortbedingt – weder Ackerbau betreiben noch Spezialkulturen anpflanzen können. Sie sind ausschliesslich viehwirtschaftlich ausgerichtet. Mangels Möglichkeiten, die Betriebsfläche auszudehnen, haben diese Betriebe vielfach über die Aufstockung der Nutztierbestände (Schweine und Geflügel) und die entsprechenden Investitionen in Stallbauten ihre Existenz zu sichern versucht. Die Aufstockung kleinerer Betriebe mit Nutztieren auf der Basis zugekaufter Futtermittel galt lange Zeit als agrarpolitisch sinnvoll und wurde den Bauern auch von der Beratung empfohlen.

Weil die Bindung der Nutztierhaltung an den Boden vor Jahren noch kein Kriterium für eine Baubewilligung bildete, weisen diese Betriebe überwiegend folgende vier Merkmale auf: einen hohen Besatz an DGVE, starke Abhängigkeit von Drittländwirten für die Hofdüngerabgabe, relativ hohe Verschwendung wegen Investitionen, labile Einkommenslage bedingt durch einseitige Produktion und starke Marktabhängigkeit. Solche Betriebe geraten vor allem dann in Schwierigkeiten,

wenn sie schon immer knapp an Land waren oder ihnen bedeutende Pachtland- oder Hofdüngerabnahmeflächen gekündigt werden und sie innert nützlicher Frist keinen gleichwertigen Ersatz finden. Man kann heute schon beobachten, dass in den erwähnten viehdichten Regionen als Folge der Mehranforderungen des Gewässerschutzes ein hartes Ringen um Abnahmeflächen, um Pachtland eingesetzt haben. In diesem Wettbewerb haben insbesondere die kleineren und mittleren Betriebe einen schweren Stand. Der Denkweise «Wenn schon die Grossen verschwinden müssen, dann auch die Kleinen», kann ich nicht beipflichten. Natürlich lässt sich vom Gewässerschutz her die Ausnahmeregelung zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe nicht unbedingt rechtfertigen. Ich sehe sie vielmehr als eine Ausnahmeklausel für wirtschaftliche Härtefälle. Viele dieser erwähnten Betriebe würden sonst in ihrer Existenz bedroht, weil der Restbetrieb kein ausreichendes Einkommen mehr abwerfen würde. Zudem kommt ein totaler Ausstieg aus der Landwirtschaft nur für die wenigsten in Frage. Die Entgegennahme einer Stilllegungsentschädigung löst eventuell das Schuldenproblem, es löst aber nicht das Existenzproblem. Selbstverständlich dürften Aufstockungsbetriebe, welche vom erforderlichen Flächennachweis entbunden werden sollten, nicht frei schalten und walten. Sie haben aufgrund einer objektiven betriebswirtschaftlichen Untersuchung eines Fachmannes nachzuweisen, dass im Falle einer konsequenten Anwendung des Gewässerschutzes eine ernsthafte Existenzgefährdung eintreten würde und deshalb eine Sonderbehandlung nötig ist. Sonderbehandlungen scheinen mir dort angebracht, wo vor nicht allzu langer Zeit ein Neubau, ein Umbau oder ein Betriebsleiterwechsel erfolgt ist. Um Missbräuche auszuschliessen, sollten solche Betriebe einer permanenten, gezielten Beratung unterstellt werden und nicht nur der in Artikel 50a vorgesehenen Düngerberatung. Einzelheiten des Vollzugs müssten schliesslich in einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung durchberaten werden. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Es gibt einen weiteren, einen politischen Grund, diesen Passus vom Nationalrat zu übernehmen: Wir sind heute an der Bereinigung. Liessen wir eine Differenz stehen, wäre das auch politisch nicht sehr geschickt. Ich bitte Sie deshalb, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Frau Bühler: Die Streichung in Litera a geht auf einen Antrag von Kollege Schönenberger zurück. Da er heute morgen später kommt, ergreife ich die seltene Gelegenheit, seinen Antrag zu vertreten. Es ist langsam an der Zeit, die Fragen ungeschminkt zu stellen: Wollen wir Gewässerschutz betreiben? Wollen wir etwas gegen die überdüngten Böden und in der Folge gegen die überdüngten Gewässer tun? Oder wollen wir eine hübsche Fassade errichten, mit zahllosen Hintertürchen, die, wenn das Gesetz dann dem Volk verkauft ist, nur noch geöffnet zu werden brauchen? «Gewässerschutz» in Anführungszeichen, damit er niemandem weh tut?

Lesen Sie den Vorschlag des Bundesrates zur Frage der Flächenbindung in der Tierhaltung. Sauber gemeisselt steht der Grundsatz dort: «Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder langfristig vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen.»

Schauen Sie jetzt in der Fahne nach, mit wie vielen Wenn und Aber der vorliegende Artikel nun verziert ist. Die Mehrheit der Kommission – eine sehr knappe Mehrheit – möchte nun ein solches Wenn und Aber fallenlassen. Der Artikel ist auch so noch flexibel genug. Der Vorwurf, wir betrieben Strukturpolitik, zielt jedenfalls daneben.

Andererseits muss unmissverständlich klar sein, dass kleine Betriebe, sofern sie nicht über die nötige Nutzfläche verfügen, die Gewässer ebenfalls belasten. Die Rechnung ist sehr einfach: Die Belastungen summieren sich. Deshalb ist nicht einzusehen, warum kleinere und mittlere Betriebe vom Gewässerschutz befreit werden sollten. Wird der Grundsatz der Flächenbindung in der Tierhaltung mit allzu vielen Ausnahmen durchlöchert, dann wird er zum Papiertiger und der Gewässerschutz zur Illusion.

Danioth: Ich möchte mich entschuldigen, wenn ich zur späten Einbringung von Anträgen beigetragen habe. Sie entspringen dem Bedürfnis, hier und in anderen wesentlichen Differenzen das Optimum zu einer konsensfähigen Lösung beizutragen; sie sind in diesem Gesetz besonderen Umständen entsprungen. Aus dem gleichen Grund empfehle ich Ihnen bei Artikel 14 Zustimmung zum Nationalrat. Hier liegen die Fronten ja anders. Herr Seiler hat den Antrag begründet. Ich darf darauf hinweisen, Frau Bühler, dass es der Ständerat war, der das letzte Mal mit seiner konsequenten Haltung dazu beigetragen bzw. den Nationalrat gezwungen hat, diese 50-Prozent-Klausel zu überdenken. Er hat dann die Ergänzung mit dem Begriff des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches gebracht: eine sinnvolle und in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung durchaus gebräuchliche Umschreibung. Diese hat dazu geführt, dass die viel längere Liste der Ausnahmen reduziert werden konnte.

Entscheidend ist, dass der Bauernverband, der das letzte Mal den Nationalrat in seiner harten Haltung unterstützte, mir auf meine Anfrage schriftlich mitgeteilt hat, dass er hundertprozentig hinter dieser Ausnahmeregelung für kleinere und mittlere Betriebe stehe, im wesentlichen wegen den von Herrn Seiler in seiner Begründung des Minderheitsantrages vorgebrachten Argumenten. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die kleineren und mittleren Betriebe in Berggebieten dieses Ausweichen, dieses Zukaufen von zusätzlicher Fläche nicht ohne weiteres bewerkstelligen können. Es hat bereits ein Run eingesetzt, bei dem die kleinen Bewerber natürlich den kürzeren ziehen. Der Bauernverband schreibt wörtlich: «Die Existenz dieser Betriebe ist akut bedroht, weil der Restbetrieb kein ausreichendes Einkommen abwirft. Ein totaler Ausstieg aus der Landwirtschaft kommt nur für die wenigsten in Frage. Die Entgegennahme einer Stilllegungsentschädigung löst eventuell das Schuldenproblem, aber nicht das Existenzproblem.» Das sind die Argumente, die der Ständerat das letzte Mal vorgetragen hat und mit denen er in weiten Kreisen – auch in den Medien – auf wenig Gehör gestossen ist. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass man im Grundsatz den Konsens gefunden hat. Man hat in der Kommission lediglich mit Stichtscheid des Präsidenten an der Streichung dieser Ausnahme festgehalten.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, diese Differenz zu bereinigen, weil diese Ausnahme sachlich gerechtfertigt ist und weil sie uns politisch wesentlich weiterhilft.

Miville: Ich begreife immer weniger, worum es hier eigentlich geht. Die Voten der Herren Seiler und Danioth gehörten in eine Landwirtschaftsdebatte, nicht in eine Gewässerschutzdebatte. Mit dem, was Sie vorschlagen, werden die Gewässer um nichts, aber auch um gar nichts sauberer. Das mit allen Mitteln zu erreichen, darum muss es doch heute gehen.

Ziegler: Zweifellos, Herr Kollege Miville, geht es bei dieser Vorlage um Gewässerschutz. Schutz der Gewässer allein kann aber nicht das Kriterium sein, wenn es um Existenzen geht, um eine grosse Zahl von Existenzen. Sie gestehen ja selber zu, dass Ausnahmen gemacht werden müssen. Die langwierige Diskussion über dieses Thema ist Ihnen ja zur Genüge bekannt. Ausnahmen müssen bestehen, Sie wollen dies, Sie wollen sie auch zugestehen. Und gerade hier, wo es um die Existenz einer grossen Zahl kleiner und mittlerer Betriebe geht, da soll die Existenz, insbesondere natürlich im Berggebiet, keine Rolle mehr spielen? Das bedeutet Gewässerschutz an der Existenz einer grossen Zahl von kleinen und mittleren Betrieben vorbei. Das kann nicht unsere Absicht sein, auch wenn es hier um Gewässerschutz geht.

Ich ersuche Sie, hier diese Differenz zu bereinigen und der Minderheit zuzustimmen.

Frau Meier Josi: Wir sind bei einer ausserordentlich schwierigen Differenzbereinigung. Bei drei grossen Problemen haben wir den Rank noch nicht gefunden.

Es geht darum, diese Probleme zu lösen, ohne völlig den Blick auf die Betroffenen zu verlieren. Wir können dem Gewässerschutz nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn die wichtigsten

Beteiligten, die den grössten Einfluss darauf haben, ob die Gewässer sauber werden oder nicht, mitmachen und mitmachen wollen.

Wir müssen also im Bereich von Artikel 14 versuchen, die Differenz so zu lösen, dass die Bauern voll hinter diesem Artikel stehen. Wir müssen das gleiche versuchen bei Artikel 31, 32 und 75. Bei der zweiten grossen Differenz, der Restwassermenge, müssen wir die Lösung so finden, dass auch die Bergkantone voll mitmachen können, und bei der dritten Differenz, dem Landschaftsrappen, so, dass auch die Bergbevölkerung voll mitmacht. Das sind die drei grossen Probleme. Wir haben sie noch nicht gelöst. Aber wenn wir jetzt bei Artikel 14 auf die neuen Vermittlungsvorschläge einschwenken, wissen wir, dass die Bauern voll dahinterstehen und auch bereit sind, im Rahmen von Beratungsverträgen die Leute nachher zu einem immer noch besseren Gewässerschutz anzuhalten. Wir können in diesem Staat Veränderungen bekanntlich nicht leicht herbeiführen. Im Grunde können wir alles verändern, wenn wir den Leuten zum Anpassen genügend Zeit lassen. Das ist das Problem bei den Differenzen dieses Gewässerschutzgesetzes.

Ich danke Ihnen für eine möglichst grosse Bereitschaft zu Konsenslösungen bei allen drei Differenzen.

Bühler: Wenn begründet wird, die Bauern stünden hinter diesem Antrag, dann darf man auch erwähnen, dass die Landwirte und der Bauernverband hinter dem viel strengeren Entscheid des Nationalrates standen. Also dürfen wir hier der Mehrheit zustimmen. Aber eventuell wäre der Kompromiss darin zu suchen, dass man «nur kleinere Betriebe» stehenlässt; die «mittleren Betriebe» – nach der Zahl der Düngergrossvieheinheiten, man sprach von 34 oder 35, sind das doch schon recht erhebliche Betriebe; insbesondere auch im Kanton Luzern – könnte man dann streichen. Ich kann diesen Antrag jetzt nicht mehr schriftlich einreichen.

Iten, Berichterstatter: Ich kann selbstverständlich nicht im Namen der Kommission zu diesem Spontanantrag sprechen. Ebenso spontan kam es in unserer Kommission zum Antrag, diesen Passus zu streichen. Das hat allerdings auf Anhieb eingeleuchtet. Der Bundesrat hat auch zugestimmt. Wir sollten am Antrag der Mehrheit festhalten.

Bundesrat Cotti: Das ist, glaube ich, die zweite Differenzbereinigung bei diesem schwierigen Problem. Die Einzelanträge mehrten sich, anstatt sich zu reduzieren.

Bedenken Sie die Hauptzielsetzungen, nämlich alle Details zu vergessen und bei den wichtigsten Fragen sich wirklich auf die wesentlichsten Anliegen zu beschränken. Allerdings zeichnet sich bei Artikel 14 glücklicherweise eine durchaus positive Lösung ab. Die heutige Diskussion ist von absolut geringfügiger Bedeutung.

Ich werde versuchen, Ihnen das mit Zahlen zu belegen, denn letzten Endes wollen wir mit dieser Revision des Gewässerschutzgesetzes Verbesserungen erzielen, die auch quantifiziert werden können. Glücklicherweise können wir von dieser Bestimmung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft wesentliche Fortschritte erwarten, Fortschritte – Herr Bühler –, auf die die Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat nicht einmal grosse Auswirkungen oder Konsequenzen haben wird. Ich hatte schon vor dem Nationalrat Gelegenheit, die Quantifikationen zu erläutern. Ich wiederhole sie jetzt noch etwas vertiefter.

Es geht darum, die Düngierzufuhr bzw. -produktion zu reduzieren und damit den Boden zu entlasten. Zentral ist dabei die Anzahl der Mastschweine. Ich gebe Ihnen die Zahlen an, wie sie die Annahme des Antrags Bundesrat gebracht hätte. Man hätte mit einem Abbau von etwa einer Million Mastschweinen rechnen können, was die Reduktion von Schweinegülle um 150 000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr – also um etwa einen Viertel der heutigen Produktion – gebracht hätte.

Eine Annahme der nationalrätlichen Fassung – sie ist, wie auch Herr Danioth sagt, etwas kompliziert und hat viele Ausnahmen – würde die Situation verschlechtern. Man hätte mit dem Abbau von etwa 850 000 Mastschweinen statt einer Mil-

lion rechnen können. Die Verschlechterung wäre also noch vertretbar gewesen. Wir haben uns mit der anfänglichen Fassung des Nationalrates einverstanden erklären können. Die neue, hier vorliegende Fassung bringt praktisch die gleichen Zahlen. Sie verschlechtert die anfänglichen Vorschläge des Nationalrates nicht. Man hat eine Reihe von Reduktionen abgebaut, aber eine Ausnahme für den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich eingeführt. Der Abbau würde 150 000 Mastschweine weniger betragen als beim Antrag des Bundesrates. Mit dieser Reduktion können wir uns einverstanden erklären. Wir können sogar sagen: Es ist hier gesamthaft ein wichtiger Schritt von seiten der Landwirtschaft gemacht worden, ein Schritt, der bezüglich Bodenbelastung wesentliche Fortschritte bringen wird. Seien wir also froh, dass hier eine Lösung gefunden wurde, die absolut vertretbar ist.

Die Kommissionsmehrheit beantragt nun, für kleinere und mittlere Betriebe keine Ausnahmen mehr zu machen. Angesichts der generellen Befreiung der kleineren und mittleren Betriebe von der 50-Prozent-Klausel innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs macht diese Ausnahme relativ wenig aus. Wir haben das auch berechnet: Es erhöht den Abbau der 850 000 Mastschweine um etwa 20 000. Der Kommissionsvorschlag ist also tatsächlich eine Verbesserung. Ich muss es dem Rat überlassen, im Sinne des ausgewogenen Votums von Frau Meier, ob hier diese geringfügige Ausnahme geduldet werden soll oder nicht. Wir müssen uns auf die grossen Zahlen konzentrieren, auf die allgemeinen Bilanzen, und nicht mehr lange Kämpfe um wenige Einheiten, um geringfügige Fortschritte führen.

Wir können uns mit beiden Lösungen, die sich bezüglich des bisher Erreichten nicht wesentlich unterscheiden, befrieden.

Schönenberger: Es würde die Würde dieses Saales stören, wenn ich Ihnen die Briefe vorlesen wollte, die ich von allen Seiten erhalten habe wegen meines Eintretens für die ständerätliche Fassung in Artikel 14.

Nun stelle ich aber nochmals fest: Der richtige, der wahre Gewässerschutz ist bei diesem Artikel 14 von Anfang an vom Ständerat betrieben worden. Der Artikel 14 geht davon aus, dass eine Hektare Land drei Düngergrossvieheinheiten erträgt. Nach dem Bauernverband hätte man zwar eher auf 2,5 Hektaren hinuntergehen müssen. Wir haben es beim bundesrätlichen Vorschlag von drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare belassen. Wenn aber dieser Grundsatz gilt, gilt er für die Grossen genau gleich wie für die Kleinen; es geht nicht an, die Kleinen von den Auflagen des Gewässerschutzes zu befreien.

Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Sie haben hier einen gangbaren Kompromiss, der dem Gewässerschutz wirklich dienlich ist. Ich freue mich, dass auch der Naturschutzbund – allerdings sehr spät – eingesehen hat, dass die von uns vorgeschlagene Lösung der Sache dient. Ich bitte Sie, im Sinne der Mehrheit zu entscheiden.

Iten, Berichterstatter: Nur ganz kurz noch zum Antrag Bühler. Ich glaube, wir sollten diesem Ad-hoc-Antrag nicht zustimmen. Wir müssen, wie wir gerade aus den Ausführungen von Bundesrat Cotti entnehmen konnten, solche Dinge wirklich in der Kommission besprechen können. Das können wir hier jetzt nicht einfach so schnell entscheiden. Darum glaube ich, wir sollten am Antrag der Mehrheit festhalten, so wie er gestellt ist.

Danioth: Ich schlage ebenfalls vor, mit dem Antrag Bühler nicht eine neue Differenz zu schaffen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil jetzt in der Fassung der Minderheit und jener des Nationalrates keine obere Begrenzung besteht. Die 34 Düngergrossvieheinheiten sind nicht mehr enthalten. Es wird Sache der bundesrätlichen Verordnung sein, hier eine klare Richtlinie zu nennen und diese Ausnahmen zu eliminieren. Das ist – im Gegensatz zum Votum von Herrn Miville, der es sehr leicht hat, vom behäbigen Basel aus den Bergbauern Vorschriften zu machen – schneller gesagt als getan, wenn Berg-

bauern keine zusätzliche Fläche erhalten. Diese können ja nicht ausweichen; sie dürfen auch nicht, Herr Schönenberger, die Gewässer ungestört frisch und munter weiter verunreinigen, sondern sie müssen gemäss Ausführungen von Herrn Seiler alle Auflagen erfüllen, um die Auswirkungen zu minimieren. Auch das kann der Bundesrat vorschreiben. Zudem handelt es sich um bestehende Betriebe, die mit Zustimmung des Bundes aufgestockt wurden. Es können also nicht neue Betriebe errichtet werden, welche diese Fläche nicht einhalten. Das wollte ich noch klarstellen.

Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Bühler abzulehnen und dem Minderheitsantrag, so wie er gestellt wurde, zuzustimmen.

Abs. 3, 3praebis, 3bis – Al. 3, 3praebis, 3bis
Angenommen – Adopté

Abs. 3ter – Al. 3ter

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag Bühler

19 Stimmen
15 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

20 Stimmen
17 Stimmen

Art. 29 Abs. 1

Antrag der Kommission
Mehrheit

Festhalten, aber «der kantonalen Behörde» streichen
Minderheit

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir, mais biffer «cantonale»

Minorité

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 31 Abs. 1, 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2 Bst. d

d. muss derweise gewährleistet sein, wie es sich aus Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 ergibt.

Minderheit

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 1, 2 let. d

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2 let. d

d. doit être garantie conformément aux prescriptions de l'article 25 de la loi du 14 décembre 1973 sur la pêche.

Minorité

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Bei Artikel 29 Absatz 1 haben wir zwei Differenzen: eine Differenz, die in unserer Kommission entstanden ist, und eine Differenz, die die Redaktionskommission eingereicht hat.

Ich werde zuerst auf das Anliegen der Redaktionskommission zu Artikel 29 Absatz 1 eingehen: Im Gesetz sind kantonale und

weitere Behörden für die Erteilung von Bewilligungen bzw. Anordnungen vorgesehen. Der Ständerat und in der Folge der Nationalrat haben in Artikel 29 und 33, entgegen des Antrags des Bundesrates, eine «kantonale» – das ist das Neue – Behörde als Bewilligungsinstanz beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Frage auch in den übrigen Artikeln zu prüfen. Diese Prüfung ist zusammen mit der Redaktionskommission vorgenommen worden.

Aufgrund des Hinweises des Präsidenten der ständerätlichen Kommission, Herrn Ständerat Hefti, wonach gemäss Artikel 24bis Absatz 3 BV die Kantone die Entnahmebewilligung erteilen müssen, wurde von der Kommission und nachfolgend von den Räten beschlossen, den Passus «eine Bewilligung der kantonalen Behörde braucht» in diesen Absatz aufzunehmen.

Mit der Hervorhebung der kantonalen Zuständigkeit, der es mit Blick auf die Artikel 45 und 48 gar nicht bedarf, wird nun jedoch die Zuständigkeit der Gemeinden ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass bei jeder auch noch so geringen Wasserentnahme, für welche eine Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 29 Absatz 1 notwendig ist, eine kantonale Behörde für deren Erteilung zuständig ist, während bei den zum Teil sehr umfangreichen Wasserentnahmen, für welche eine Konzession nach dem WRG – dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte – nötig ist, durchaus eine Gemeinde für deren Erteilung zuständig sein kann, wie sich aus Artikel 2 und 3 WRG ergibt.

Im übrigen ergibt sich eine Ungereimtheit zu Artikel 35, nach dessen Wortlaut der Entscheid über die Dotierwassermenge auch von einer kommunalen Behörde getroffen werden kann, während für die direkt damit zusammenhängende Bewilligung der Wasserentnahme nach Artikel 29 Absatz 1 zwingend die kantonale Behörde zuständig ist.

Aus diesen Gründen beantragt die Redaktionskommission, den Passus «der kantonalen Behörde» zu streichen.

Artikel 33 Absatz 1 betrifft das gleiche Thema, das möchte ich hier gleich zur Kenntnis geben.

Ebenfalls auf Antrag der ständerätlichen Kommission beschlossen die Räte, eine ausschliessliche kantonale Kompetenz auch für die in Artikel 33 vorgesehene Erhöhung der Mindestmenge festzulegen. Da nun nach Artikel 29 Absatz 2 bei der Erteilung einer auf das WRG abgestützten Konzession auch Artikel 33 anzuwenden ist, entsteht ein Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und Artikel 2 WRG, nach dessen Wortlaut eine Konzession insbesondere auch auf Gemeindeebene erteilt werden kann. Der Entscheid über die Erhöhung der Mindestmenge kann vernünftigerweise nur von der Behörde getroffen werden, welche die Konzession gewährt. Im übrigen besteht auch hier ein Widerspruch zu Artikel 35, weil nach dessen Wortlaut auch eine kommunale Behörde zuständig sein kann. Aus diesen Gründen beantragt die Redaktionskommission, das Wort «kantonale» zu streichen.

Im Juni hat der Nationalrat eine Aenderung beschlossen, wonach Gewässer ohne ständige Wasserführung in den Geltungsbereich der Restwasservorschriften einzubeziehen wären. Der Entwurf des Bundesrates enthält für Wasserentnahme aus Gewässern ohne ständige Wasserführung keine Vorschriften und schränkt somit die Nutzung dieser Gewässer selbst nicht ein. Das heisst nun aber nicht, dass alle diese Gewässer vollständig der Nutzung preisgegeben werden. Soweit es sich dabei um Gewässer mit Fischen oder Fischnährtieren handelt, soll nach Auffassung des Bundesrates weiterhin das Fischereigesetz gelten; Vergleich zu Artikel 75 Ziffer 1. Der Ständerat hat die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gewässerschutzgesetzes auf Gewässer ohne ständige Wasserführung abgelehnt. Er argumentierte, diese Bäche seien durch das Fischereigesetz genügend geschützt, der zusätzliche Energieverlust von 0,1 Prozent aller Wasserkraftwerke sei ökologisch nicht gerechtfertigt oder zumindest sei – so auch der Bundesrat – das Entgegenkommen an die Wassernutzung aus ökologischer Sicht vertretbar.

Frau Bührer und eine Kommissionsminderheit waren anderer Auffassung. Frau Bührer wird ihren Antrag begründen. Der Beschluss, der hier gefasst wird, gilt dann auch für Artikel 31 Absatz 1.

Frau Bühler, Sprecherin der Minderheit: Ich spreche gleichzeitig zu Artikel 29 Absatz 1 und zu Artikel 31 Absatz 1. Die Minderheit ist der Meinung, dass alle Gewässer den Schutzbestimmungen unterstellt werden sollen, also der Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen, wie sie in Artikel 29 gegeben ist, und den Bestimmungen über die Restwassermengen. Ich meine, es ist notwendig, dass wir uns über die Begriffe «ständige Wasserführung» und «nicht ständige Wasserführung» kurz unterhalten und diese Definitionen anschauen. Gewässer, die mehr als 347 Tage im Jahr Wasser führen, gelten als Gewässer mit ständiger Wasserführung. Anders herum gesagt: Mehr als 18 Tage Trockenheit pro Jahr bedeuten nach dem Willen der Kommissionsmehrheit bereits, dass ein Gewässer jeden Schutzes beraubt sein soll. Die Erwähnung des Fischereigesetzes ist zwar richtig, aber man muss schon sehen, dass für diese Fälle dieser Schutz kaum von grosser Bedeutung sein kann. Es handelt sich ja in der Regel um Bäche in grosser Höhe. Man kann und soll es ungeschminkt sagen: Wenn ein Gewässer weniger als 347 Tage im Jahr Wasser führt, darf es auch gleich für den Rest des Jahres trockengelegt werden, und das ohne jede Interessenabwägung! Für diese Gewässer soll also keinerlei Restwasserbestimmung gelten.

Wenn der Nationalrat diese Gewässer unterstellen möchte, also nicht ausnehmen möchte, so heisst das nun nicht, dass sie unberührt und ungenutzt zu Tal sprudeln dürfen. Sie wären lediglich den Restwasserbestimmungen unterstellt: Die Notration – um mehr handelt es sich ja nicht – würde auch diesen Gewässern zugestanden.

Der Bundesrat ist der Meinung, diese Gewässer könnten geopfert werden. Das wäre ein Entgegenkommen gegenüber der Wasserwirtschaft, und zwar ein Entgegenkommen, das ökologisch vertretbar ist. Die Minderheit teilt diesen Standpunkt nicht. Er ist für uns nicht akzeptabel.

Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft selber, dass auch Fließgewässer, die weniger als 347 Tage im Jahr Wasser führen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von Bedeutung sind. Dazu kommt der grosse landschaftliche Reiz, der Fließgewässern innewohnt, die Bereicherung, die sie gerade in hochgelegenen Gebieten bedeuten. Wasser ist Leben! Wir meinen, dass im Sommer die Touristen nicht durch ausräumte, tote Landschaften wandern sollten. Wir haben bereits fast alles geopfert, und in Artikel 32 räumen wir überdies für hochgelegene Fließgewässer eine grosszügige Ausnahmeregelung ein. Viel zu schützen bleibt uns nicht. Der Verfassungsauftrag spricht von angemessenen Restwassermengen, von ständiger Wasserführung spricht er nicht. Ich bitte Sie, der Minderheit und dem Nationalrat zu folgen.

Bundesrat Cottli: Die bundesrätliche Vorlage enthält keine Restwasservorschriften über Gewässer ohne ständige Wasserführung. Ich möchte betonen: Wenn wir darauf verzichten haben, so haben wir das wieder einmal – darf ich das dreimal unterstreichen – in Abwägung der verschiedenen Interessen getan, die hier im Spiel sind. Wir sind der Auffassung, dass bei dieser Frage, auch wenn es geringfügige Interessen sind, doch eher der Gewässerschutz und der Landschaftschutz vor den Interessen der Produktion weichen können. Deshalb bezieht sich die ganze Logik unseres Entwurfs lediglich auf Gewässer mit ständiger Wasserführung. Ueber die Bedeutung der ständigen Wasserführung hat Frau Bühler jetzt gerade berichtet. Deshalb glauben wir, dass man konsequent diese Interessenabwägung weiterverfolgen sollte. Die Philosophie von Frau Bühler haben Sie ja gehört: Wasser ist Leben – man müsste demgemäss alles schützen. Wir haben aber den Auftrag, den Ausgleich der verschiedenen Interessen zu erreichen, und können also ihrer extremen Philosophie nicht folgen.

Deshalb sind wir der Meinung, wir sollten die Gewässer ohne ständige Wasserführung weiterhin aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraushalten. Ich erwähne – der Herr Präsident hat es übrigens zu Recht auch gesagt –, dass das Fischereigesetz trotzdem Gültigkeit hat, aber eben in beschränktem Masse, nicht im Sinne des gesamtheitlichen Schutzes des Gewässerschutzgesetzes.

Art. 29 Abs. 1 – Art. 29 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Art. 31 Abs. 1 – Art. 31 al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
(siehe Entscheid bei Art. 29 Abs. 1)
Adopté selon la proposition de la majorité
(voir décision à l'art. 29 al. 1)

Art. 31 Abs. 2 Bst. d – Art. 31 al. 2 let. d

Item, Berichterstatter: Die nächste Differenz betrifft Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d, der besagt: «Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe muss gewährleistet sein.»

Der Ständerat hat in der Wintersession 1988 beschlossen, eine Abschwächung der bundesrätlichen Fassung vorzunehmen, damit die Bestimmung zur Gewährleistung der Fischwanderung gegenüber der geltenden Gesetzgebung nicht strenger werde. Im Juni 1989 hat der Nationalrat diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, man solle die Gesetze nicht vermischen. Im Dezember 1989 hat der Ständerat beschlossen, materiell festzuhalten, hat aber die Formulierung so geändert, dass der Verweis auf das Fischereigesetz entfällt. Im März 1990 hielt der Nationalrat am Vorschlag des Bundesrates fest, und im April 1990 beantragte die Kommissionsmehrheit des Ständerates wiederum, die ursprüngliche Fassung von 1988 aufzunehmen.

Im Revisionsentwurf ist die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe als Mindestforderung ausgestaltet, das heisst, die Restwassermenge nach Artikel 31 Absatz 1 muss unter Vorbehalt der Ausnahmen in Artikel 32 zwingend erhöht werden, wenn diese Anforderung nicht erfüllt ist.

Gemäss dem Antrag der Ständeratskommission wäre die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nach Artikel 25 des Fischereigesetzes festzulegen, d. h. unter Berücksichtigung allfälliger anderer Interessen. Damit stellt der Antrag der Ständeratskommission eine gewisse Abschwächung des bundesrätlichen Vorschlages dar. Der Antrag macht aber zugleich das in den Räten grundsätzlich akzeptierte bundesrätliche Anliegen zunichte, die Restwasseranforderungen bei Wasserentnahme aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung in einem einzigen Gesetz, dem Gewässerschutzgesetz, zu regeln. Würde dem Antrag gefolgt, so müssten die Restwassermengen nach zwei völlig verschiedenen Regelungsschemen bestimmt werden.

Aus diesem Grunde lehnt die Minderheit der Kommission die neue Fassung ab und schliesst sich dem Nationalrat an.

Die Kommission beschloss vorerst mit 7 zu 4 Stimmen, die nationalrätliche Fassung zu akzeptieren. Als die Verwaltung auf eine Frage des Präsidenten Peter Hefti das Verhältnis von Gewässerschutz- und Fischereigesetz darlegte und ausführte, dass das Gewässerschutzgesetz harmonisierend wirken solle, d. h., dass im Bereich, wo das Gewässerschutzgesetz eine Regelung über die Restwassermengen enthalte, das Fischereigesetz nicht mehr zur Anwendung gelangen solle und das Gewässerschutzgesetz die Fischwanderung abschliessend gewährleisten müsse, stellte der Präsident den Ordnungsantrag, auf den Beschluss zurückzukommen. Mit 6 zu 6 Stimmen – mit dem Stichtentscheid des Präsidenten – gelang dies.

Aufgrund des Hinweises, dass das neue Gewässerschutzgesetz strenger sei und die Fischwanderung nicht mehr von einer Interessenabwägung im Fischereigesetz abhängig gemacht werden könne, beschloss die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, den Verweis auf das Fischereigesetz wieder – wie in der ersten Lesung – aufzunehmen. Damit stehen sich Mehrheits- und Minderheitsanträge gegenüber.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Gestatten Sie mir bei Artikel 31 Absatz 2 Litera d eine Vorbemerkung: Sie haben im Verlaufe dieser Gesetzesberatung einen zähen Kampf erlebt. Die Fahne – bald so breit wie ein Scheunentor – legt Zeugnis davon ab. Die Interessen prallten aufeinander. Um Kompromisse musste und muss hart gerungen werden. So weit, so normal. Dass aber um diese Litera d, in der es um die freie Fischwanderung geht, derart gefeilscht werden muss, berührt mich peinlich; ich könnte auch sagen: Es macht mich traurig. Der Entwurf des Bundesrates sagt klar, dass die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe gewährleistet sein muss. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt, ohne jemals zu wanken, ohne jedes Wenn und Aber. Wir sollten – so meine ich, und so meint die Minderheit – in dieser zweiten Differenzvereinbarung dem Nationalrat folgen.

Ich frage Sie: Was soll das ganze Gerede von Gewässerschutz, wenn wir nicht gewillt sind und uns nicht dazu durchringen können, den Fischen ihr Lebenselement, nämlich genügend Wasser, zu lassen? Wie ernst kann man uns noch nehmen, wenn wir in Artikel 1 dieses Gewässerschutzgesetzes – im Zweckartikel – hochtrabend sagen: Dieses Gesetz dient «der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt» und «der Erhaltung von Fischgewässern»? Im Grundsatz sagen wir offenbar ja. Wenn die Stunde der Wahrheit schlägt, reicht es nur noch für ein halbherziges Vielleicht.

Ich bitte Sie – soll ich sagen: Den Fischen zuliebe? –, folgen Sie dem Antrag der Minderheit, und stimmen Sie dem Nationalrat zu!

Danioth: Ich möchte klar vorausschicken, dass ich diesen Artikel nicht als Schicksalsartikel ansehe. Hingegen sind die Ausführungen von Frau Bührer sehr tendenziös. Bei der einen wie bei der anderen Fassung wird für die Fische gesorgt. Lesen Sie doch die Fassung des Ständerates, Frau Bührer, dort steht nicht nichts! Der Ständerat verweist auf das Fischereigesetz. Ist das so schlimm, wenn das Fischereigesetz angewendet wird, damit die Fischwanderung gewährleistet sein muss? Dann muss man eben das Fischereigesetz ändern.

Wir sind für die Möglichkeit der Fischwanderung. Wir haben aber in der Kommission Bedenken gehabt, dass man zwei unterschiedliche Formulierungen bringen könnte, nämlich diejenige des Fischereigesetzes (Art. 25) und die Fassung des Nationalrates. Das ist der Unterschied. Es ist mehr eine gesetzes-technische als eine materielle Frage.

Wenn Sie glauben, Sie müssten die Fassung des Nationalrates aufnehmen, weil sie etwas weiter gehe, dann tun Sie das! Das nimmt niemandem etwas. Ich möchte nochmals sagen: Auch da ist die UVP – wir kommen noch darauf zurück – massgebend. Man soll nicht die Schreckgespenster vergrößern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Art. 32

Antrag der Kommission Mehrheit

....

b. Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen stattfindet, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen im gleichen oder benachbarten Gebiet oder durch höhere Wasserabgaben in bestimmten Jahreszeiten. Eine solche Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

c.

d. Soweit andernfalls bei der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk dasselbe im Winter eine Einbusse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie erleiden würde und wenn das tiefere Ansetzen der Mindestmenge auch aufgrund einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 gerechtfertigt erscheint.

Für solche Ausnahmen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, sofern es sich um Werke handelt, deren Leistung 3 MW übersteigt.

Minderheit

(Onken, Iten, Rhinow, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Danioth

....

b. wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen in diesem Gebiet

c.

d. Soweit andernfalls bei der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk dessen Energieproduktion im Winterhalbjahr sich um mehr als 20 Prozent verringern würde und wenn eine tiefere Mindestrestwassermenge auch aufgrund einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 und 3 gerechtfertigt erscheint. Für solche Ausnahmen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, wenn die Leistung des Werkes 3 MW übersteigt.

Eventualantrag Kuchler

(falls der Antrag der Kommissionmehrheit abgelehnt wird)

....

d. Für die Elektrifizierung von Liegenschaften und Siedlungen, deren Anschluss an ein öffentliches Netz unverhältnismässigen Aufwand erfordern oder das Landschaftsbild belasten würde.

e. (neu) Für Kleinwasserkraftwerke bis 300 kW installierte Bruttoleistung kann die Restwassermenge so weit herabgesetzt werden, dass ein ökonomischer und ökologischer Betrieb möglich ist.

f. (neu) Bei Betrieb von Kanälen und Weihern, sofern diese zusätzliche Lebensräume für die Natur bilden und eine ökologische Ausgleichsfunktion haben (vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG).

Art. 32

Proposition de la commission

Majorité

....

b. Lorsque les cours d'eau se trouvent dans une zone limitée de faible étendue et appartiennent au même bassin versant, que des plans de protection et d'utilisation des eaux ont été établis et que la réduction du débit est compensée dans la même zone ou dans une zone voisine, notamment en renonçant à d'autres prélèvements ou en restituant une plus grande quantité d'eau à certaines périodes de l'année. Les plans susmentionnés seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

c.

d. Pour autant que lors du renouvellement d'une concession ou d'une autorisation, il en résulte pour un ouvrage existant une perte en hiver de plus de 10 pour cent de la quantité d'énergie produite jusque-là en hiver, et que la mise en balance des intérêts au sens de l'article 33, 2^e alinéa, justifie l'abaissement du débit minimal. Pour les installations de plus de 3 MW, les exceptions seront soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

Minorité

(Onken, Iten, Rhinow, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Danioth

....

b. dans la zone en question, notamment

c.

d. une perte en hiver de plus de 20 pour cent

.... au sens de l'article 33, 2^e et 3^e alinéa

Proposition subsidiaire Kuchler

(si la proposition de la majorité de la commission est rejetée)

....

d. L'électrification d'immeubles et d'habitats dont le raccordement à un réseau public serait d'un coût disproportionné ou porterait atteinte au site.

e. (nouvelle) Pour les petites usines hydrauliques jusqu'à

300 kW de puissance brute installée, le débit résiduel peut être réduit de manière à garantir l'exploitation tout en respectant les impératifs de l'environnement.

f. (nouvelle) L'exploitation de canaux et d'étangs, pour autant que ceux-ci constituent des biotopes naturels et assurent une compensation écologique (cf. art. 18b 2e al., LPN).

Bst. b – Let. b

Item, Berichterstatter: Das eigentliche Herzstück der Revision ist die Regelung der Restwassermenge. Bei der Mindestrestwassermenge handelt es sich um den «Schicksalsparagrafen». Er wurde nicht umsonst am intensivsten diskutiert. Das wird auch heute der Fall sein. Nach dem Modell des Bundesrates soll der Bund für die Festlegung der Mindestwassermenge zuständig sein. Das wird in Artikel 32 geregelt. Die Kantone ihrerseits können im Rahmen einer Interessenabwägung die Mindestmenge erhöhen. Das ist in Artikel 33 festgelegt.

Die Mindestrestwassermengen sind so festgelegt, dass sie keine nochmalige Verminderung zulassen, sollen die Ziele der Revision nicht unterlaufen werden. Nur so können die Interessen des Gewässer- und Landschaftsschutzes gewahrt werden. Eine geringe Energieeinbusse, die aber nach Auskunft der Fachleute zu verantworten wäre, ist der Preis für den Schutz der Gewässer. Es stehen sich hier Nutzungs- und Schutzinteressen gegenüber.

Die Revision hat die Wiederherstellung des Gleichgewichtes dieser Interessen im Auge. Nun stehen sich nach wie vor verschiedene Lager gegenüber. Auf der einen Seite stehen die Mehrheit des Nationalrates und die Minderheit des Ständerates zusammen mit dem Bundesrat, auf der anderen Seite die Mehrheit des Ständerates und die Minderheit des Nationalrates. Letztere sagt, dass die vom Bundesrat gewählte Formel zu starr sei; sie wirke sich in gewissen Gebieten unverhältnismässig aus. Es brauche darum eine gesetzliche Regelung, die eine Verhältnismässigkeitsprüfung für die Mindestrestwassermenge zulasse. Mit einer übertriebenen, starren und den örtlichen Verhältnissen nicht angepassten Restwassermenge schiesse man über das Ziel hinaus und verhindere sinnvolle und zweckmässige Lösungen, die allen Interessen, auch den ökologischen, diene. Die Minderheit betont, dass die Mindestmenge eine Grenze darstelle, die nicht nochmals tiefer gesetzt werden könne. Sie weist darauf hin, dass fast alle Kantone, die neu die Restwassermengen festlegen mussten, höher gegangen seien, als der bundesrätliche Vorschlag zwingend erfordere. Das sei ein Indiz dafür, dass die gewählte Limite gemäss der Matthey-Formel sehr tief liege. Es gelte, darauf aufmerksam zu machen, dass der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates zugunsten von berechtigten Ausnahmen modifiziert worden sei – so Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b.

Zur Entstehung dieser Differenz in Artikel 32: Im Oktober 1988 fasste der Ständerat die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausnahmen in Absatz 1 zusammen und beschloss zwei neue Ausnahmegestaltungen: Absatz 2 (Interessenabwägung für die Mindestmenge) und Absatz 3 (Produktionsgarantie für die Winterenergie). Im Juni 1989 stimmte der Nationalrat dem Absatz 1 zu und lehnte die Absätze 2 (wegen Systemwidrigkeit) und 3 (wegen zu grosser Privilegien) ab. Im Dezember 1989 verzichtete der Ständerat auf die Absätze 2 und 3, erweiterte aber Absatz 1 mit einem Zusatz zu Buchstabe b (Erweiterung des Planungssperimeters) und einem neuen Buchstaben d (Produktionsgarantie wie früher in Absatz 3).

Im März 1990 lehnte der Nationalrat die Ständeratsbeschlüsse erneut ab. Die ablehnende Haltung des Bundesrates ist im Amtlichen Bulletin nachzulesen. Im April 1990 schlug unsere Kommission eine neue Formulierung vor. Es liegen auch noch weitere Abänderungsanträge zu den Anträgen der Mehrheit auf dem Tisch.

Wir sollten zuerst Buchstabe b bereinigen. Dazu möchte ich noch eine kurze Ausführung machen. Artikel 32 Buchstabe b ist etwas klarer formuliert als der frühere Beschluss des Ständerates. Er will einerseits wie bisher die Möglichkeit zum Ausgleich einer zu tiefen Restwassermenge auch auf benachbarte Gebiete des Schutzplanungssperimeters ausdehnen. Anderer-

seits bedeutet aber der Einbezug des zeitlichen Elementes eine wesentliche Erweiterung der Ausnahmegestaltungen, die die Minderheit nicht akzeptiert. Dieses Element würde die Unterschreitung der Mindestmengen ohne gleichzeitige Kompensation in einem Nachbargewässer erlauben. Zur Kompensation könnten selbst natürlicherweise anfallende Hochwasser herangezogen werden. Die Regelung würde dem Anliegen dienen, die Restwassermengen im Winter unter das Minimum abzusenken, gerade in einer Zeit, in der die Wanderung der Edelfische zu ihrem Laichplatz stattfindet.

Es liegen weitere Anträge vor. Herr Daniöth hat einen Antrag eingereicht, der den Buchstaben b modifiziert; er wird diesen Antrag sicher noch begründen. Die Minderheit wird von Herrn Onken angeführt.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ich bin wirklich nicht sicher, ob eigentlich noch jemand versteht, was sich bei diesem Gesetz ganz allgemein, besonders aber bei Artikel 32, abspielt. Ich bin nicht sicher, ob noch jemand nachvollziehen kann, weshalb die Mehrheit derart achamiert, derart unbeugsam um eine Fassung ringt, die als Kompromiss jenseits des Kompromisses ganz einfach nicht akzeptabel ist. Es ist ein Feilschen – anders kann man das, was wir hier erleben, leider nicht nennen –, das nicht nur im Rate selbst, sondern auch in der Öffentlichkeit zu Verhärtungen geführt hat.

Wir haben nun einmal den Verfassungsauftrag, angemessene Restwassermengen zu sichern! Und nach vielen Jahren kommen wir diesem Auftrag nun in diesem Gesetz in einer Weise nach, die an der untersten, an der alleruntersten Grenze liegt. Die Mindestwassermengen, die wir in Artikel 31 festgeschrieben haben, garantieren bestenfalls ein Ueberlebensminimum und stellen die geforderten angemessenen Restwassermengen noch keineswegs sicher.

Es gibt genügend Experten – Sie kennen ihre Gutachten, nach denen mit diesen Mindestwassermengen die Funktion unserer Fliessgewässer als Lebensraum, als Landschaftselement, auch als Grundwasserspender nicht mehr erfüllt werden kann. In Artikel 31 sind Alarmgrenzen festgeschrieben worden und nicht mehr. Dieses Minimum soll nun in Artikel 32 mit den vorgesehenen Ausnahmegestaltungen der Kommissionsmehrheit nochmals unterlaufen werden. Von den Ausnahmen, die der Bundesrat vorgesehen hat, rede ich schon gar nicht mehr, obwohl auch sie diskutabel sind, aber sie stellen einen Kompromiss, einen Mittelweg dar. Also bitte, belassen wir es doch bei diesen Ausnahmen, die der Bundesrat vorgesehen und die auch der Nationalrat akzeptiert hat.

Was die Mehrheit der Kommission jetzt vorschlägt, ist im Grunde genommen ein Rückzugsgefecht. Fingerbreit wird Terrain preisgegeben. Vergleichen Sie einmal die drei Varianten des Ständerates miteinander, und vergleichen Sie sie mit der schlüssigen, folgerichtigen Linie, die Bundesrat und Nationalrat eingehalten haben und die lautet: Artikel 31 darf im Prinzip nicht aufgeweicht werden. Jenseits dieses äussersten Zugeständnisses ist keine Interessenabwägung, kein Kompromiss mehr möglich.

Auch nicht der Kompromissvorschlag, den Herr Daniöth jetzt in letzter Minute noch eingebracht hat. Natürlich sind seinem Antrag gemäss in Buchstabe d 20 Prozent mehr als 10 Prozent. Natürlich ist das ein Entgegenkommen, und man muss es anerkennen, denn es ist Herrn Daniöth und den Kreisen, die er vertritt, sicher nicht leichtgefallen. Doch das ganze Vorgehen an sich ist eben nicht nur fragwürdig, sondern falsch.

Die Verfassung schreibt uns zwingend angemessene Restwassermengen vor, die es zu sichern gilt. Da kann man doch nicht das Pferd am Schwanz aufzäumen, plötzlich bei der Nutzung anknüpfen und sagen: Wenn die Energieproduktion um so und soviel sinkt, darf man schon davon abweichen. Das ist die völlige Umkehrung dessen, was in der Verfassung steht. Dort haben die Restwassermengen den Vorrang, und das Primat liegt gerade nicht bei der wirtschaftlichen Nutzung, bei der Herr Daniöth jetzt erneut ansetzt. Wir machen ein Gewässerschutzgesetz – das dürfen wir einfach nicht vergessen – und nicht ein Gesetz zum Schutze der Elektrowirtschaft!

A propos Nutzung, auch dazu noch ein Wort. Bei der Einhaltung der Mindestwassermenge, die der Bundesrat in Artikel 31 vorschlägt, geht es um 5,6 Prozent Einbussen: 5,6 Prozent, nicht mehr und nicht weniger! Wenn die Kantone gemäss Artikel 33 die Mindestwassermengen allenfalls noch erhöhen, kommt noch etwas dazu. Aber dieses verkraftbare Opfer, diesen kleinen Preis müssen wir zu bezahlen bereit sein, wenn wir den Verfassungsauftrag einlösen und unsere letzten Fließgewässer tatsächlich schützen wollen. Tun wir das nämlich nicht, schlägt ganz sicher die Initiative ein. Diese geht viel weiter, sie bringt viel restriktivere Nutzungsbeschränkungen. Sie ist mit 177 000 Stimmen eingereicht worden. Sie stösst auf grosse Sympathie in breiten Kreisen unserer Bevölkerung. Das wissen Sie sicher auch. Wir müssen damit rechnen, dass sie eine echte Chance hat, weil sie einen Nerv unserer Bevölkerung trifft. Sie hat grosse Aussichten, angenommen zu werden, wenn in diesem Gesetz nicht der politische Wille kundgetan wird, wenigstens den heutigen Bestand unserer ohnehin schon zu 90 Prozent genutzten Fließgewässer zu erhalten und unsere Flüsse und Bäche in diesem Rahmen zu schützen. Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat zu folgen, nachzugeben und einzulernen und diesem Kompromiss zuzustimmen sowie die Anträge der Kommissionsmehrheit, aber auch die, die Herr Daniöth jetzt noch eingebracht hat, abzulehnen.

Daniöth: Sie verstehen, dass ich bei diesem Herzstück der Auseinandersetzung etwas mehr aushole und vor allem vom Grundsatz her meine beiden Anträgen zu Artikel 32 Buchstaben b und d *in globo* begründe.

Dem Ständerat ist ja der Vorwurf nicht erspart geblieben, er unterlaufe mit seinen Beschlüssen das zweistufige Verfahren zur Festsetzung angemessener Restwassermengen, er verwässere gleichsam die Restwasservorschriften, er höhle das Existenzminimum der Fließgewässer aus. Solche Kritik geht nach meiner Ueberzeugung an der Sache vorbei und erkennt, dass der Ständerat – nachdem er durchaus valable Alternativen zugunsten der bundesrätlichen Konzeption des zweistufigen Verfahrens aufgegeben hat – um einen gerechten Ausgleich bemüht war und dies, wie es die heutigen Anträge zeigen, auch weiterhin ist. Das Ringen um den gerechten Ausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, die aufgrund der geltenden Verfassungsbestimmung (Art. 24bis) – Herr Kollege Onken, das ist ein Verfassungsauftrag – im Prinzip gleichwertig sind, ist nach meiner festen Ueberzeugung legitim.

Die sachlichen Differenzen zwischen Bundesrat/Nationalrat und Ständerat sind zu einem beträchtlichen Teil darauf zurückzuführen, dass sich die unbestreitbare Individualität eines jeden Gewässers, vorab in den Bergen, der sogenannten Matthey-Formel der ersten Stufe entzieht. Auch die Ökologen vertreten sehr bestimmt die Auffassung, dass jedes Gewässer nach seinen Eigenheiten beurteilt werden müsse. Ich finde es nicht ganz gerecht, wenn man – wie das Herr Onken gemacht hat – Vertretern der Bergkantone, versteckt oder offen, den Vorwurf macht, sie würden die Verfassung nicht befolgen, obschon sie nur das tun, was sie legitimerweise tun dürfen, nämlich auf die Schwachstellen dieser Matthey-Formel aufmerksam machen.

Nirgends in der Verfassung steht, dass die Restwasservorschriften nach Formeln schematisch festgelegt werden müssen. Es heisst: «Vorschriften für angemessene Restwasserbestimmungen.» Diese Vorschriften wollen wir, genau wie Sie auch, einhalten. Wo die Angemessenheit liegt, darin sind sich die Geister nicht einig.

Beispiele von Konzessionserneuerungen – Beispiele aus allerjüngster Zeit und nicht aus dem Theoriebuch – haben aufgezeigt, dass angepasste, flexible Lösungen, selbst nach Auffassung und Vorschlag von Ökologen – beispielsweise Fischereibiologen; ich kann sie Ihnen nennen –, nur möglich sind, wenn je nach Notwendigkeit Abstufungen vorgenommen werden, handle es sich um Abstufungen örtlicher Gegebenheiten oder um saisonale Unterschiede. Dabei zeigt es sich, dass ab und zu auch eine Veränderung der Matthey'schen Mindestwassermenge unerlässlich ist, nicht weil Planer und Politiker schlecht wollen, sondern weil die Natur es so will.

Unsere Aufgabe ist indessen, sicherzustellen, dass sich in der Gesamtbilanz der fraglichen Gegend oder des biologischen Jahresablaufes kein für die Ökologie – ich unterstreiche das – ins Gewicht fallendes Defizit ergibt. Das ist unser ehrliches Bestreben. Der Ausgleich erfolgt dann im topographisch zusammenhängenden Gebiet durch anderweitigen Verzicht auf Wasserentnahme oder durch höhere als sonst vorgeschriebene Restwassermengen in der anderen Jahreszeit, das heisst im Sommerhalbjahr.

Mit solchen differenzierten Lösungen lassen sich aber die legitimen Schutz- und Nutzungsinteressen besser in Einklang bringen. Anders ausgedrückt: Ökologische Vorteile brauchen nicht unbedingt mit wirtschaftlichen Nachteilen in dieser Grössenordnung erkauft zu werden. Nicht eine Minimierung um jeden Preis heisst die Parole, sondern eine Optimierung beider gleichwertiger Funktionen der Gewässer ist gefordert. Dieser Grundgedanke liegt meinen beiden Anträgen zugrunde. Die beiden Ausnahmen gehen vom Gedanken aus, dass viele Gebirgsflüsse im Winter ausgetrocknet bzw. gefroren sind und daher auch keine Fischwanderung stattfindet. Die Fische sind nämlich gescheitert, als viele Politiker es ihnen zutrauen. (*Heiterkeit*) Sie passen sich den natürlichen Gegebenheiten selber an. Es hat daher auch keinen Sinn, in dieser Zeit die gleichen Restwassermengen zu verlangen wie während der Vegetation. Damit können die grossen Energieeinbussen vor allem hinsichtlich wertvoller Winterenergie wenigstens gemildert werden.

Ich möchte hier betonen, dass die UVP, welche seit zwei Jahren in Kraft ist und die bereits einigen Wirbel hervorgerufen hat, indem sie als Bauverzögerungsinstrument bezeichnet worden ist, in allen Fällen zur Anwendung gelangt. Die UVP beinhaltet die Abklärung sämtlicher Anliegen des Fischereiwesens und des Natur- und Heimatschutzes.

Der Bundesrat beziffert die Einbussen der Restwassermengen auf insgesamt 5,6 Prozent. Diese Zahl steht ja offenbar fest. Die vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband 1987 veranlasste Studie kommt auf Energieeinbussen von zwischen 2,6 und 5 Milliarden Kilowattstunden jährlich, was der Produktion eines Kernkraftwerks in der Grössenordnung von Leibstadt entspricht.

Selbst Professor Daniel Vischer, Direktor der Versuchsanstalt für Wasserbau an der ETH Zürich, stellte in einem kürzlich publizierten Artikel auf diese Zahlen ab und folgerte: «Will man heute also die Energieeinbusse beziffern, die das in Revision begriffene Gewässerschutzgesetz verursacht, steht man vor der Schwierigkeit, dass sich nur der Minimalwert errechnen lässt, nicht aber der Maximalwert, der ein Vielfaches davon betragen kann. Damit lässt sich auch der wahrscheinliche Wert, der dazwischen liegt, nicht genau abschätzen.» Er sagt aber, diese 2,6 bis 5 Milliarden seien realistisch und kommt auf einen Mittelwert von 3,8 Milliarden. Dann schreibt er wörtlich: «Eine Energieeinbusse von 3,8 Milliarden Kilowattstunden macht aber 12 Prozent der heutigen, und wie sich noch zeigen wird, kaum vermehrbaren mittleren Jahresproduktion aller Schweizer Kraftwerke aus.»

Das Streben nach möglichst geringen Energieverlusten ist legitim, vor allem angesichts des heute doch etwas eigenartigen energiepolitischen Umfeldes. Dies vor allem in der Ökologie, wo kaum empfindliche Eingriffe oder Opfer entgegenstehen. Die anstehende Volksinitiative soll uns selbstverständlich zu denken geben. Sie soll uns dazu veranlassen, diesem Anliegen Rechnung zu tragen; sie entbindet uns aber nicht von der Einhaltung der bestehenden Verfassung, nach der wir eine Abwägung vornehmen müssen.

Der Ständerat hat nun – um zu diesem Artikel 32 Buchstabe b zu kommen – ursprünglich eine Generalklausel vorgesehen, die viel weiter ging. Sie griffe nämlich immer dann, wenn die Folgen unverhältnismässig wären. Der Nationalrat und der Bundesrat opponierten natürlich, worauf die Verhältnismässigkeitsklausel fallengelassen wurde. Sie wurde ersetzt durch einen Ausgleich aufgrund einer Schutz- und Nutzungsplanung im begrenzten, topographisch zusammenhängenden Gebiet.

Dieser Lösung hat sich der Nationalrat in seiner ersten Lesung angeschlossen. Dann ist eine gewisse Verunsicherung einge-

treten, indem in der ständerätlichen Kommission verschiedene Änderungen vorgenommen worden sind. Zweite Lesung: «in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes», das hat der Nationalrat abgelehnt, und jetzt – vor der dritten Lesung – «gleiches oder benachbartes Gebiet». Ich habe mich zum Ueberdenken dieser Fassung entschlossen und nicht einfach unbeugsam die Mehrheitsposition durchboxen wollen.

Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung soll es doch sein, dass das Wasserregime in gleichen, d. h. topographisch zusammenhängenden Gebieten nicht gestört werden darf. Dies muss durch eine einschränkendere Bestimmung sichergestellt werden. Daher mein Antrag; es darf nicht mehr das benachbarte Gebiet erfasst werden, sondern nur das topographisch zusammenhängende Gebiet, weil das ja eine Einheit darstellt.

Bei den Jahreszeiten haben Beispiele gezeigt – siehe Lucendro und Kraftwerk Hospental; ich habe das in der Kommission darstellen dürfen –, dass auch diese für kleinere Flüsse eben grösseren Mindestrestwassermengen im Winter zu Schwierigkeiten führen. Beim Kraftwerk Hospental, das unterhalb der Lucendro-Fassung liegt, hätte man während des Winters drei Monate den Betrieb einstellen müssen; es wäre zu wenig Wasser vorhanden, um die Turbinen in Gang zu halten, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu erreichen. In einer Jahreszeit, in der für die Ökologie nichts gewonnen werden kann, hätten während dreier Monate die 10 bis 12 Arbeiter stempeln müssen.

Ich schlage Ihnen daher die Einschränkung auf das topographische Gebiet vor, um den Bedenken, die mit Recht im Nationalrat zu diesem Artikel geäussert worden sind, Rechnung zu tragen. Ich nehme an, dass der Nationalrat dieser Fassung zustimmen kann, weil sie der ursprünglichen Fassung – auf Seite 12 der Fahne des Ständerates – entspricht, wo es heisst «im gleichen Gebiet». Man könnte diesen Passus sogar wörtlich übernehmen, aber weil dieser Ausdruck offenbar zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, schlage ich Ihnen vor «in diesem Gebiet», das bezieht sich auf das engbegrenzte, topographisch zusammenhängende Gebiet. Das ist also keine Differenz zur ersten Fassung des Ständerates, die vom Nationalrat angenommen worden war. Ein Zusatz ist nur bezüglich der saisonalen Differenzierung möglich. Dieser Fassung sollte zugestimmt werden, damit wir im Winter weniger Einbussen erleiden und dafür im Sommer den Ausgleich vornehmen können.

Ich schlage Ihnen dies also vor und möchte auch die Kommissionmehrheit bitten, dieser neuen, strengeren Fassung im Interesse des Gewässerschutzes zuzustimmen.

Lauber: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Was ist in dieser Angelegenheit eigentlich geschehen? Von Schlagwörtern in der Presse, der Ständerat widersetzte sich einem zeitgemässen Gewässerschutzgesetz, über den generellen Vorwurf, er beachte die Schutzinteressen nicht genügend, bis hin zu den Drohungen, die extrem formulierte Gewässerschutzinitiative werde wegen der Haltung des Ständerates nicht zurückgezogen, konnte man, seit diese Revision im Parlament traktandiert ist – das ist einigige Zeit her –, alles lesen, hören oder fernsehen.

Der Ständerat hat aber bisher sowohl in der vorberatenden Kommission unter dem Präsidium von alt Ständerat Hefti wie auch im Plenum mehrmals und grossmehrheitlich daran festgehalten, dass eben diese Schutzinteressen nicht einseitig über die Anliegen der Volks- bzw. Energiewirtschaft zu stellen seien, sondern dass den Kantonen im Einzelfall ermöglicht werden solle, eine ausgewogene Interessenabwägung von Fall zu Fall vorzunehmen.

Gerade aus diesem Grunde hat sich der Sprechende mehrmals gegen eine starre, auf empirischen Untersuchungen basierende Matthéy'sche Formel gestellt, welche eben keine vernünftige Differenzierung der Restwasserfrage für die einzelnen zur Diskussion stehenden Gewässerstrecken erlaubt.

Wir haben verschiedentlich versucht, darzulegen, dass gerade in den Bergkantonen dem besonderen Charakter der Fliessgewässer mit ihrer hochwasserähnlichen Wasserführung im Sommer und der praktischen Trockenlegung in den

Wintermonaten nicht oder eben zu wenig Rechnung getragen wird. Solche Regelungen sind deshalb als generelle gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Restwassermengen nicht nur ungeeignet, weil zu starr, sondern sie führen im Einzelfall zu unverhältnismässigen und willkürlichen Resultaten.

Die Bundesverfassung gibt dem Bund in Artikel 24bis die Kompetenz, angemessene Restwassermengen zu sichern. Die Wahrung des Gesamtinteresses wird aber dabei ebenfalls gleichgewichtig und ausdrücklich genannt, wie auch die Bedürfnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftgebiete und der betreffenden Kantone.

Wenn der Ständerat in Abwägung der Gesamtinteressenlage zu andern Schlüssen gekommen ist – und hoffentlich kommt – als die Umweltschutzorganisationen, ist das verständlich.

Die Festlegung von Restwassermengen ist eine Sache des Masses. Zu grosse Restwassermengen können für den einzelnen Bach oder das Tal zwar vorteilhaft sein, zu grosse Restwassermengen bedeuten aber gleichzeitig auch eine Verschleuderung unserer einzigen einheimischen Ressource, der Wasserkraft. Jede Kilowattstunde, die nicht durch Wasserkraft produziert wird, muss durch das Verbrennen von Kohle, Oel, Gas oder in Kernkraftwerken erzeugt werden. Die Verbrauchszunahme an Elektrizität, wie wir sie in den letzten Jahren registrierte mussten, könnte nur durch rigorose und staatlich dekretierte Interventionen gedämpft werden. Die Angemessenheit der Restwassermengen mit dem verbindlichen Auftrag, gegebenenfalls differenzierte Restwassermengen vorzuschlagen, ist vorerst in der Gesetzgebung durch das Parlament zu bestimmen. Später sind es die gewählten Behörden in den Kantonen, die hier im Einzelfall zu entscheiden haben. Aus dieser Sicht ist es politisch nicht verantwortbar, der Beurteilung der Restwasservorschriften durch die Umweltorganisationen und ihre politischen Träger einen so starken Parteiensstandpunkt in diesen Ueberlegungen zuzubilligen.

Schliesslich möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Frage einer differenzierten Handhabung der Restwassermenge sowohl politisch wie auch wirtschaftlich zu Unrecht hochgespielt wurde und wird, wie wenn es um die Existenz unseres Staats ginge. Gerade in Umweltschutzkreisen, welche mehr Umweltschutz als Politik betreiben, ist man sich heute weitgehend einig, dass es ausserordentlich schwierig ist, vorgängig und schematisch alle Veränderungen eines Wasserregimes kurz- und langfristig festzustellen und so zu quantifizieren. Es wurde insbesondere deutlich gemacht, dass es kaum möglich ist, mit Pauschallösungen allen Gewässerverhältnissen – insbesondere denjenigen im Berggebiet mit den sehr verschiedenartigen Abflussmengen – Rechnung zu tragen, weil die Natur andere Gesetze kennt.

Zum letzten Mal zur Feststellung der zu erwartenden Energieeinbussen im Clinch mit dem Auftrag einer sicheren Stromversorgung: Wer weiss es nicht – die Wasserkraft verursacht keine Immissionen. Sie ist eine der umweltfreundlichsten Energiebereitstellungen. Ich bin fest davon überzeugt, dass sie dort, wo sie ökonomisch und ökologisch vertretbar ist, gefördert werden muss. Die Einschränkung der Produktion aus unseren Wasserkraftwerken und die erhöhten Restwasservorschriften werden uns daher umwelt- und energiepolitisch viel, ja sehr viel mehr kosten – Resultat: ein umweltpolitisches Eigentor!

In energiewirtschaftlicher Hinsicht möchte ich noch einmal unmissverständlich festhalten, dass mit unseren Wasserkraftanlagen im Zeitpunkt der Beendigung der Wasserrechtskonzessionen mit Betriebsschliessungen zu rechnen ist. Ist das der Lohn für den immensen volkswirtschaftlichen Beitrag, welchen die Bergkantone der schweizerischen Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt haben?

Wenn jemandem der Glaube an dieses Statement fehlt, dann kann ich ihm wenigstens noch einmal in Erinnerung rufen, dass für den Kanton Wallis in einem Trockenjahr wie 1989 Produktionseinbussen in den Wasserkraftanlagen bis zu 26 Prozent Wirklichkeit werden. Das sind nicht 5,6 Prozent, wie es Herr Onken hier dargelegt hat, das sind auch nicht die 12 Prozent, von denen im Bericht von Herrn Professor Vischer die Rede ist. Für unseren Kanton ist das bei analogen Verhältnissen wie 1989 ein Viertel Produktionsausfall.

Es geht nicht darum, hier und heute zum letzten Mal gegen oder für einen wirksamen Gewässerschutz ein Plädoyer zu halten; alle in diesem Saal sind sich darob einig. Es geht noch weniger darum, einem zeitgemässen Gewässerschutzgesetz einen faulen Zahn einzubauen. Ich plädiere lediglich gegen eine exzessive Legalisierung der Schutzinteressen und dafür, dass die Kantone von den vorgesehenen starren Regelungen vernünftige Ausnahmen machen können. Ich bin überzeugt, dass der Schweizer die Energieerzeugung auch in Zukunft nicht grundsätzlich vollumfänglich dem Ausland überlassen will, sondern dass er im Einklang mit den Interessen des Umweltschutzes gerade im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte Optionen offenhalten will. Dieser Schweizer frönt zwar der Auslandsabhängigkeit bei sämtlichen Fossil-, Brenn- und Treibstoffen, neuerdings auch bei der Atomenergie, ohne dass er sich dessen recht bewusst ist. Hier haben wir die Gelegenheit, wenigstens über eine kompromissbereite Formel Ausnahmen festzulegen, welche ansonsten dieses gigantische Werk der Stromerzeugung aus Wasserkraft in Zukunft hart kompromittieren könnte. Eine derartige drastisch über den Leisten der Schutzinteressen geschlagene Gewässerschutzpolitik hat das Berggebiet nicht verdient, ein Berggebiet, das für eine sichere Stromversorgung im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft Grosses geleistet und teilweise auch grosse Opfer erbracht hat.

Aus diesen Gründen halte ich an Artikel 32 Buchstaben b und d der ständerätlichen Fassung, also der Kommissionsmehrheit, fest.

Jagmetti: Zweimal hatte ich das Privileg, hier den Standpunkt der Kommissionsminderheit zu vertreten. Wenn heute mein Name bei der Minderheit fehlt, so nicht, weil ich ihr abtrünnig geworden wäre, ganz im Gegenteil, sondern weil mir das Sitzungsprogramm die Teilnahme an der Sitzung nicht erlaubt hat.

Ich darf Sie daran erinnern, dass der Nationalrat im zweiten Durchgang auf die Artikel 28a und 28b verzichtet hat. Mit diesen Artikeln 28a und 28b, die der Nationalrat eingebaut hatte, war er nahe bei der Initiative. Er hat darauf verzichtet, an diesem Standpunkt festzuhalten, und ich möchte Sie nun bitten, dass wir in der dritten Runde auch unsererseits einer Verständigungslösung entgegenkommen.

Nun zu den Anträgen. Buchstabe b: Was der Nationalrat in der zweiten Runde beschlossen hat, ist nichts anderes, als die Fassung des Ständerates anzunehmen, die wir in der ersten Runde neu formuliert hatten. Also sollte es uns nicht so wahn-sinnig schwerfallen, dem Nationalrat zu folgen und einfach auf das zurückzugehen, was wir selbst – in Abweichung von der bundesrätlichen Fassung – in der ersten Runde beschlossen hatten.

Wenn Sie nun die Texte miteinander in Beziehung stellen – den Text der Kommissionsmehrheit; die Abänderung von Herrn Danioth; das, was wir in der ersten Runde beschlossen haben –, dann liegen die Unterschiede ja wirklich in den Feinheiten und nicht in der Grundaussrichtung. Ich habe durchaus Verständnis für die Uebergerlegungen von Herrn Danioth, die wir sehr gut in die Kommissionsberatung bei der ersten Lesung hätten einfließen lassen können. Aber nachdem wir selbst einen entsprechenden Beschluss gefasst hatten und im Grunde genommen kein grundlegender Unterschied zu dem vorliegt, was uns heute vorgeschlagen wird, wäre es doch Zeit, dass wir Buchstabe b in der Fassung bestätigen, die wir seinerzeit angenommen hatten.

Herr Danioth, ich habe bei der letzten Beratung versucht, mich eingehend mit diesem Buchstaben b auseinanderzusetzen. Ich habe weder im Rat noch in den Medien irgendein Echo gefunden. Ich verstehe das; die Unterschiede liegen in den Feinheiten, es sind nicht Grundaussrichtungen, über die wir jetzt in der dritten Runde noch Beschluss fassen sollten.

Also ich bitte Sie, Buchstabe b so zu fassen, wie wir ihn in der ersten Runde beschlossen hatten, d. h. Zustimmung zum Nationalrat.

Bei Buchstabe d stellt sich die Frage, ob wir bisherige Wasserkraftkonzessionen einfach unverändert oder mit Reduktion um maximal 10 Prozent bzw. nach Herrn Danioth um maximal

20 Prozent weiterführen sollen. Ist eine Wasserkraftkonzession erteilt, dann besteht ein wohlverworbenes Recht für die ganze Konzessionsdauer. Das hat der Anwendung des Fischereigesetzes im Unterengadin, in Ilanz usw. Grenzen gesetzt. Während der Konzessionsdauer besteht ein Schutz, da sind wir uns alle einig, und das wird auch nicht geändert. Die Frage ist nur, ob eine Bestandesgarantie über den Ablauf der Konzessionsdauer hinaus bestehen soll oder ob nach Ablauf der Konzession das geschehen soll, was wir in Artikel 31 für biologisch notwendig erachtet haben.

Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen und hier dem Nationalrat zu folgen: Verzichten wir auf diese 10-Prozent-Klausel und damit auf die Bestandesgarantie von 90 Prozent bisher ausgenutzter Wasserkraft auch nach Ablauf der Konzessionsdauer. Wir machen nichts anderes, als das, was wir nach Artikel 31 für biologisch richtig halten, nach Ablauf der Konzessionsdauer auch zu verwirklichen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Nationalrat zu folgen.

Ich möchte nur noch zwei, drei kleine Bemerkungen machen. Herr Danioth hat uns erklärt, welche Rückwirkungen die Restwasservorschriften nach den Ausführungen von Professor Vischer auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte haben werden. Darf ich einfach darauf hinweisen, dass in der Kommission nachgewiesen worden ist, dass der entscheidende Anteil daran sich aus Artikel 33 und nicht aus Artikel 31 ergibt? Es ist dort, wo die grosse Rückwirkung vorhanden ist, und dort liegt ja die Zuständigkeit bei den Kantonen; diese Bestimmung ist von ihnen anzuwenden.

Herrn Lauber darf ich darauf hinweisen: Die Kompetenz, von der Sie sprachen, ist keine Ermächtigung, sondern ein verbindlicher Auftrag; er steht seit 15 Jahren in der Verfassung, unter Angabe der Zielsetzungen. Sind Sie nicht auch der Meinung, es sei Zeit, dass wir ihn jetzt verwirklichen?

Ich bitte Sie, in der dritten Runde bei Artikel 32 dem Nationalrat zu folgen. Sie folgen damit in Buchstabe b nur Ihren eigenen Beschlüssen der ersten Runde.

Danioth: Ich möchte zum Votum von Ständerat Jagmetti Stellung nehmen, was Artikel 32 Buchstabe b betrifft. Zu Buchstabe d werden wir ja noch sprechen.

Selbstverständlich, ich habe darauf hingewiesen, gab es in einer früheren Phase einen gewissen Konsens. Allerdings hatte der Ständerat zusätzliche Bestimmungen auch bei Buchstabe d, und man muss die Buchstaben b und d zusammennehmen. Die ständerätliche Kommission hat beide Bestimmungen in Wiedererwägung gezogen.

Mein Antrag bezüglich des Gebietes geht zurück auf die konforme Auffassung von Ständerat und Nationalrat. Hier haben wir keine materielle Differenz mehr, sondern eine Präzisierung, dass das zusammenhängende Gebiet, das ja auch wasserbiologisch wichtig ist, nicht gestört werden darf. Hier haben mich die Ausführungen im Nationalrat überzeugt; auch diejenigen von grüner Seite, das ist durchaus richtig. Das wollte ich verdeutlichen.

Neu hineingekommen ist der saisonale Ausgleich. Wir haben bei den weiteren Abklärungen gesehen, dass gerade die kleineren Werke betroffen sind, wenn der Ausgleich nicht saisonal vorgenommen werden kann, weil bei Artikel 33 ja festgehalten ist, dass die saisonalen Unterschiede bei Artikel 31 eine Schranke finden. Hier könnte man bei der ersten Stufe auch diese Abwägung vornehmen.

Man muss eine Gesamtabwägung vornehmen. Wenn man im Winter weniger vorschreibt, muss man dafür im Sommer ausgleichen. Das ist die einzige kleine Differenz, die ich in der Kommission dargelegt habe und die auch von Fachleuten an der Front als richtig empfunden worden ist. Dieser saisonale Ausgleich sollte ermöglicht werden.

Bundesrat Cotti: Ich bewundere unsere Ständeräte Danioth und Lauber, wie geschickt sie vorgehen. Auf der einen Seite wird streng und hart festgehalten, auf der anderen werden objektive Fortschritte vorgeschlagen – denn niemand wird behaupten, 10 Prozent seien gleich 20 Prozent –, die aber – ich

muss es sagen und werde es zu beweisen versuchen – am Wesentlichen vorbeigehen und deshalb vom Bundesrat leider nicht angenommen werden können.

Wieso sage ich leider? Weil Herr Daniöth mit Recht gesagt hat, dass wir uns hier in einem zentralen Element dieser Gesetzesrevision befinden. Ohne dieses Element hätte man wahrscheinlich die Revision gar nicht vorgenommen. Auch der Ständerat muss sich bewusst sein, dass hier ein Kernpunkt besteht, um den sich auch weiterhin die Diskussion gestalten wird.

Ich werde versuchen, zuerst einmal über das Grundsätzliche, nachher über die Auswirkungen auf die Energieproduktion zu sprechen, und ganz am Schluss werde ich dann einige Folgerungen, die für den Bundesrat selbstverständlich sind, darlegen.

Der Bundesrat bringt einen Vorschlag, der wesentliche materielle und institutionelle Vorteile beinhaltet. Auf der einen Seite folgt er ohne Zweifel, Herr Jagmetti, den Verfassungsbestimmungen und legt Bestimmungen für die Restwassermengen fest, im Rahmen von Bundesrecht, wie das die Verfassung verlangt. Diese Bestimmungen sind aber – wir werden es nachher sehen – bei der Quantifizierung so geringfügig, so minimal, dass selbstverständlich den Kantonen die weitere Ausführung dieser allgemeinen Verfassungszielsetzung im Rahmen von Artikel 33 überlassen wird. Die Kantone können ergänzende Massnahmen treffen.

Wenn Sie dem Bund die Möglichkeit verweigern, minimale Vorschriften zu erlassen, überlassen Sie letzten Endes den ganzen Fragenkomplex den Kantonen und entleeren die Revision aller Inhalte. Das betrifft vor allem die sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen.

Denken Sie daran, dass diese ganze Revision mit einer ganz spezifischen Zielsetzung gemacht wurde, die, abgesehen von einzelnen Beteuerungen, praktisch in Vergessenheit geraten ist. Man wollte nämlich unsere Gewässer quantitativ besser schützen als heute, und zwar sowohl im Sommer als auch im Winter, denn es bleibt bei der ökologischen Zielsetzung, dass der Schutz unserer Gewässer – auch quantitativer Art – im Winter genau so wichtig ist wie im Sommer.

Deshalb können wir dem Antrag von Herrn Daniöth, welcher eine wesentliche Unterscheidung zu den Anträgen des Nationalrates beinhaltet, nicht zustimmen. Der Unterschied liegt darin, dass Sie die Kompensation saisonmässig vorsehen, was der Nationalrat gar nicht will. Der Nationalrat sieht nur eine örtliche Kompensation vor, und zwar in begrenztem Gebiet. Das wollen auch Sie mit Ihrem Vorschlag, aber Sie behalten zusätzlich die zeitliche Kompensation, der auf keinen Fall zugestimmt werden darf.

Ich möchte nicht sehr lange über die einzelnen Aspekte dieser ökologischen Notwendigkeit des Schutzes auch im Winter sprechen. Wenn es nötig ist, kann ich Ihnen die verschiedenen Elemente dieser Zielsetzungen nochmals darlegen.

Auf der einen Seite der Waagschale liegt das eigentliche Interesse unserer Revision, auf der anderen Seite liegen die entgegengesetzten Interessen: Der Bundesrat hat Herrn Lauber zur Genüge gezeigt, dass er bereit ist, auch diesen voll und ganz Rechnung zu tragen. Wir haben z. B. die Anträge zu den Artikeln 28 und 29 bekämpft, und zwar nur – Herr Lauber – im Interesse unserer Energieproduktion!

Ich habe heute morgen den Antrag von Frau Bühler, als es darum ging, die ständige Wasserführung in Betracht zu ziehen, bekämpft, unter dem Vorzeichen der Förderung einer angemessenen Energieproduktion! Diesen Vorwurf können Sie dem Bundesrat nicht machen.

Ich komme auf die Energieeinbussen zu sprechen, die die bundesrätliche Vorlage ohne Zweifel mit sich bringt. Wenn man versucht, ein Gleichgewicht zwischen Gewässer- und Landschaftsschutz auf der einen und der Produktion auf der anderen Seite wiederherzustellen, muss man mit einer gewissen Einbusse rechnen. Es ist undenkbar, dass man auf der einen Seite einen Gewinn hat und auf der anderen keine Einbusse. Hören Sie nochmals die Zahlen. Dann werden Sie zugeben müssen, dass das zumutbar ist. Denn es ist doch letzten Endes im Interesse des ganzen Landes, dass diese Diskussion einmal vom Tisch kommt.

Es besteht kein Unterschied – Herr Daniöth – zwischen den Zahlen, die Sie erwähnt haben, und den Zahlen des Bundesrates. Die Reduktion von 5,6 Prozent der heutigen Produktion beträgt – Herr Vischer hat das mit Recht geschrieben – 1,9 Terawattstunden pro Jahr. 1,9 Terawattstunden stellen 5,6 Prozent der heutigen Produktion dar. Bis ins Jahr 2070, also in etwa 80 Jahren, wird die Produktion um 5,6 Prozent reduziert sein. Alle Produktionszunahmen aufgrund besserer Produktivität, aufgrund neuer Investitionen in den Werken, sind darin nicht inbegriffen. Es geht lediglich von der heutigen Produktion aus.

Man muss damit rechnen, dass bei den ständig sich erneuernden Konzessionen auch die entsprechenden Investitionen gemacht werden. Ich stelle die Frage: Ist das zumutbar oder nicht?

Es mag sein, dass die Kantone in eigener Kompetenz – Herr Daniöth – noch weiter gehen werden; deshalb wird sich noch eine verstärkte Reduktion ergeben. Aber das bezieht sich nicht auf die minimale Regelung, die im Bundesrecht gegeben werden soll.

Jetzt mache ich Sie mit dem letzten Vergleich vertraut. Wenn der Antrag von Herrn Daniöth angenommen würde, hätte man auch mit einer Einbusse an Energieproduktion bis ins Stichtag 2070 zu rechnen. Der Unterschied ist berechnet worden; er würde statt 5,6 Prozent 4,7 Prozent betragen. Es geht um eine Mindereinbusse von einem Prozent bei der Energieproduktion innerhalb von fast 100 Jahren! Soll ich noch näher darauf eingehen? Wenn man nicht bereit ist, den von uns vorgeschlagenen Preis zu bezahlen, würde ich sagen, diese Revision habe wahrhaftig keinen Sinn mehr.

Zur Frage der Ausnahmebestimmungen, die Herr Daniöth mit seinem Antrag vorbringt: Es ist ohne Zweifel richtig: Wenn die Mindereinbusse im Winter 20 Prozent statt 10 Prozent ausmachen kann, stellen diese Ausnahmebestimmungen eine Verbesserung der Situation dar. Das bestreite ich nicht, Herr Daniöth. Bei 20 Prozent würden aber doch noch – ich erwähne jetzt nur die Wasserlaufkraftwerke – mehr als 70 Prozent aller Laufkraftwerke bei der Konzessionserneuerung diese Ausnahme in Anspruch nehmen können. Bei 10 Prozent bestanden Ausnahmemöglichkeiten für 98 Prozent der Laufkraftwerke.

Wohlverstanden, ich würde mich sehr dafür bedanken, wenn Sie dem Bundesrat die Möglichkeit einer Sperre gäben. Aber wieso wollen Sie das tun? In unserer Philosophie gibt es eine klare Aufgabenteilung. Ueber das hinaus, was vom Bundesgesetz vorgesehen ist, befinden die Kantone allein und in eigener Kompetenz, ohne dass der Bundesrat noch eine Riegel-funktion hat.

Es ist paradox, wenn man viel grössere Ausnahmen in der Grössenordnung von 70 Prozent verlangt (ich erwähne nur die Laufkraftwerke, bei den Speicherkraftwerken ist es etwas weniger), aber dem Bundesrat das letzte Wort gibt. Belassen wir doch bitte im Gesetz die klare Trennung in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Den bundesrätlichen Vorschlägen kann also zumindest das Beiwort «vernünftig» nicht abgesprochen werden. Wir sind wahrhaftig der Meinung, dass nach den langjährigen Diskussionen – diese Botschaft stammt aus dem Jahre 1987; ich habe mir aber alle früheren Arbeiten seit der Kommission Aubert zeigen lassen – hier ein vernünftiger Kompromiss gefunden worden ist, wenn man überhaupt noch an der Hauptzielsetzung dieser Gesetzgebung festhalten will. Ich sage das in guten Tönen und ohne irgendwelche Emotionen wecken zu wollen. Der Ständerat soll frei entscheiden, und wir werden sehen, wie in dieser mit Recht hart umkämpften Frage schliesslich das Schweizervolk denkt.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor: Der Mehrheitsantrag der Kommission, der Minderheitsantrag Onken sowie der Antrag von Herrn Daniöth.

Ich schlage Ihnen vor, die beiden letztgenannten Anträge einander als «Minderheitsanträge» gegenüberzustellen und dann den obsiegenden Antrag an der Mehrheit zu messen.

Onken: Ich schlage Ihnen vor, zuerst den Antrag der Mehrheit zu bereinigen, indem wir die Anträge von Herrn Danioth zur Abstimmung bringen, und dann das Resultat dem Minderheitsantrag gegenüberzustellen. Das wäre das richtigere Vorgehen.

Zimmerli: Es ist nicht ganz richtig, wenn wir den Antrag, der hier Minderheitsantrag ist, aber dem Beschluss des Nationalrates entspricht, im Sinne einer ersten Eventualabstimmung der Präzisierung des Mehrheitsantrages gegenüberstellen – Präzisierung im Sinne des Antrages von Herrn Danioth. Wir sollten zuerst den Mehrheitsantrag bereinigen. Es ist sonst wirklich nicht fair.

Präsident: Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Danioth	28 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	8 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Danioth	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Bst. d – Let. d

Item, Berichterstatte: Eine Zwischenbemerkung zum Gang der Verhandlungen: Zu Buchstabe d liegt neu ein Antrag Küchler – ein gleichlautender Antrag wurde im Nationalrat behandelt und abgelehnt – auf dem Tisch. Es wäre zweckmässig, wenn wir uns sehr kurz fassen könnten, weil die Meinungen jetzt schon zum dritten Mal ausgetauscht werden. Ich bitte also die Mitglieder des Rates um Kürze und verzichte deswegen auf Ausführungen zu Buchstabe d.

Küchler: Einige Ausführungen zu meinem Eventualantrag: Bei Buchstabe d geht es um die sogenannten bestehenden Werke, u. a. also auch um die bestehenden Kleinwasserkraftwerke. Ich habe diesen Aspekt anlässlich der ersten Differenzbereinigung in die Diskussion gebracht und Ihnen dort die Bedeutung dieser Werke dargetan. Damals konnte ich feststellen, dass man allseits grosse Sympathie und grosses Verständnis für die Anlagen hat und dieselben auf keinen Fall eliminieren möchte. Gleiches lässt sich dem Protokoll über die Verhandlung des Nationalrates vom März dieses Jahres entnehmen. Dennoch droht diesen Werken, dass sie beim Ringen um die vorliegenden Ausnahmebestimmungen zwischen den Fronten zerrieben werden. Die Frage des Ausmasses des Restwassers wird für die Kleinwasserkraftwerke also zur eigentlichen Existenzfrage. Es wäre deshalb sicher sinnvoll, gerade heute – im Zeitpunkt allgemeiner Ratlosigkeit gegenüber drohenden Klimaveränderungen und angesichts der Verknappung der elektrischen Energie und einer diesbezüglich immer grösser werdenden Auslandabhängigkeit – die Werke nicht in ihrer Existenz zu gefährden.

Würde aber das Gewässerschutzgesetz gemäss Fassung des Nationalrates und gemäss Fassung der Kommissionsminderheit angenommen, so wäre zwangsläufig mit drastischen Folgen für die Kleinwasserkraftwerke und weiteren unliebsamen und unerwünschten Nebenfolgen für die Umwelt zu rechnen. Ich rufe nochmals ganz kurz in Erinnerung: Etwa 300 der heute stromproduzierenden Anlagen, also fast ein Drittel aller Kleinwasserkraftwerke, müssten bei der Minderheitslösung mit Ablauf der Konzessionsdauer ihren Betrieb gänzlich einstellen. Alternativen wären dann für abgelegene Liegenschaften und Siedlungen, für Alpbetriebe oder touristische Häuser u. a. lärmige, umweltverschmutzende Dieselmotor-Notstromgruppen oder eine Flüssiggasversorgung – wenn möglich mit Helikoptertransporten –, also ökologisch sehr fragwürdige Varianten. Von den verbleibenden etwa 400 stromproduzierenden Anlagen unter 300 Kilowattstunden in der gesamten Schweiz

könnten sehr viele bei einer neuen Konzession nicht mehr optimal betrieben werden, und die jährliche Betriebszeit dieser Werke würde sehr stark eingeschränkt.

Die kleinen Werke wären also noch weit mehr betroffen als die grösseren Werke. Ihre Jahresproduktion würde sich nach Schätzungen des Verbandes Schweizerischer Kleinkraftwerkbesitzer um etwa 50 Gigawattstunden vermindern. Gleichzeitig könnte ein Erhöhungspotential von mindestens 300 Gigawattstunden nicht erbracht werden, was immerhin der Leistung eines grossen Flusskraftwerkes oder der Versorgung von rund 75 000 Haushaltungen entspricht.

Gerade die gewaltigen Sturmwirkungen dieses Frühjahrs haben uns eindrücklich vor Augen geführt, wie überaus verwundbar die Energieversorgung vor allem im Berggebiet ist. Dort konnten gerade die Kleinwasserkraftwerke als dezentralisierte sogenannte Notstromgruppen eingesetzt werden; sie könnten die Energieversorgung der betroffenen Gebiete übernehmen.

Das Bundesamt für Konjunkturfragen fördert die erneuerbaren Energien, u. a. werden auch Kleinkraftwerke unterstützt und beraten. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erstellt sogenannte Leitstudien. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement gab Studien zu Energieszenarien in Auftrag, welche u. a. ein beachtliches Potential auch unserer Kleinwasserkraftwerke aufzeigten. In dieser Situation wäre es doch widersinnig, mit zu starren, zu engen, zu unflexiblen Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf alle die Bestrebungen der anderen Bundesämter, der anderen Departemente wiederum zunichte zu machen. Vielmehr gilt es, im Spannungsfeld zwischen ökonomisch wünschbaren und vertretbaren, nutzungs-sauberen einheimischen Energieeressourcen einerseits und der ökologischen Betrachtungsweise andererseits eine vernünftige Interessenabwägung vorzunehmen.

In diesem Sinne – im Interesse der Kleinwasserkraftwerke – muss ich Sie bitten, der Kommissionsmehrheit oder allenfalls der modifizierten Fassung von Herrn Kollege Danioth bei Buchstabe d zuzustimmen. Nur wenn der Rat wider Erwarten nicht der Kommissionsmehrheit bzw. dem modifizierten Antrag Danioth zustimmen sollte und wenn Sie nach wie vor die Auffassung vertreten, dass die Kleinwasserkraftwerke ihre Bedeutung haben und sie auch in Zukunft haben müssen, bitte ich Sie, dem Eventualantrag zuzustimmen. Dann bilden meine Anträge eine Gesetzesgrundlage, u. wenigstens die Kleinwasserkraftwerke auch in Zukunft zu erhalten.

In diesen Fall bitte ich Sie, meinem Eventualantrag zuzustimmen.

Danioth: Sie haben mich mit der Zustimmung zu meinen Anträgen bisher ermuntert, auf diesem Mittelweg der Konsenssuche weiterzugehen. Ich tue das auch bei diesem Antrag, obwohl ich mir hier nicht eitel Lob – auch in meinen Gegenden und in den Reihen meiner Gleichgesinnten – zuziehe. Ich bin mir dessen voll bewusst. Ich mache damit auch einen Schritt, nicht ein Schrittchen, in Richtung eines Konsenses mit dem Nationalrat. Ich muss den Vertreter des Bundesrates bitten, zu beachten, dass es sich doch um beträchtliche Auswirkungen handelt.

Die ständerätliche Kommission hat ja das Bundesamt für Wasserwirtschaft beauftragt, die Auswirkungen einer Ausnahmeregelung dieser 10-Prozent-Klausel zu prüfen. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Die Ausnahmeregelung gilt nur für bestehende Werke. Diese Ausnahmeregelung kann also nur zum Zuge kommen bei der Erneuerung einer Konzession für bestehende Werke, wenn es Schwierigkeiten mit der Anpassung gibt.

2. Die Ausnahmeregelung beschränkt sich auf das Winterhalbjahr. Das Bundesamt kam dabei zu folgenden Schlüssen: Laufkraftwerke werden von der Ausnahmeregelung deutlich profitieren. Der Einfluss wäre bei Kleinwasserkraftwerken besonders ausgeprägt; damit wäre auch dem Antrag Küchler Rechnung getragen, allerdings im Rahmen der Gesamtablegung. Auf grössere Speicherkraftwerke hätte die Ausnahmeregelung kaum Auswirkungen, das sei nicht verschwiegen.

Zu den theoretischen Auswirkungen: Man stellt sich immer vor, sie würden automatisch eintreffen, aber es bedarf noch weiterer Voraussetzungen, damit sie greifen. Die theoretischen Auswirkungen habe ich ebenfalls ermittelt. Der Studie, die von der Elektrowatt zuhanden des Bundesamtes für Wasserwirtschaft erstellt worden ist, entnehme ich, dass bei einer Ausnahmeregelung von 20 Prozent nicht 70 Prozent, sondern 65 Prozent der Laufkraftwerke betroffen werden. Vor allem ist wichtig, dass von den 96 untersuchten Speicherkraftwerken nur ganze 12 betroffen werden. Theoretisch hat das Heraufsetzen dieser Limite von 10 auf 20 Prozent eine Auswirkung von 150 Millionen Kilowattstunden. Also ist es ein Widerspruch, dass von bundesrätlicher Seite immer wieder gesagt wird, dieses minimale Opfer sei zumutbar. Es sind vernünftige Opfer der Elektrizitätswirtschaft und der Bergkantone zumutbar. Aber diese Opfer müssen optimiert und in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden.

Es wird immer verschwiegen, dass Litera d nicht nur die 10-Prozent- oder 20-Prozent-Klausel beinhaltet, sondern auch besagt: « und wenn das tiefere Ansetzen der Mindestmenge auch aufgrund einer Interessenabwägung im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 gerechtfertigt erscheint » Ich bin zu Recht darauf hingewiesen worden, dass Artikel 33 Absatz 2 nur die Argumente pro Wasserentnahme enthält und nicht auch die kontra.

Eine Interessenabwägung kann natürlich nur gerecht und sinnvoll sein, wenn man alle Momente einbezieht. Aus diesem Grunde habe ich eine zweite Ergänzung, die Sie vielleicht nicht richtig beachtet haben, einfügen lassen, nämlich: «und 3», d. h. die zweite Stufe, Herr Bundesrat, die Sie den Kantonen überlassen, wird nun mit der ersten Stufe zusammengelegt. Es wird eine Interessenabwägung bereits auf der ersten Stufe vorgenommen.

Ich frage Sie: Ist es so schlimm, wenn diese Interessenabwägung bei der Winterproduktion, und zwar bei grossen Ausfällen der Winterproduktion, gemacht wird? Und zu alledem kommt noch die Vorschrift, dass der Bundesrat zustimmen muss. Hat der Bundesrat so wenig Vertrauen in die Kantone oder in sich selber? Er muss doch auch unangenehme Entscheide treffen können.

Ich glaube, diese unangenehmen Entscheide werden akzeptiert werden müssen wie in andern Fällen, aber das Prinzip funktioniert hier, und ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Erhöhung der Ausnahmekompetenz um 100 Prozent – von 10 auf 20 Prozent – und der sinnvollen Anwendung in der Sache dem Nationalrat weitgehend entgegenkommen, aber für gewisse Härtefälle eine Ausnahme vorbehalten haben.

Ich möchte Sie daher ersuchen, dieser Ausnahmeregelung zuzustimmen und damit ebenfalls den Weg zu einem Konsens zu ebnen. Damit wäre auch der Eventualantrag Küchler im Rahmen der gesamten Schutz- und Nutzungsprüfung berücksichtigt.

Jagmetti: Hier, Herr Danioth, haben wir ja nicht eine grosse Zahl künftiger und eine kleine Zahl bestehender Werke, sondern eine grosse Zahl bestehender und eine kleine Zahl künftiger Werke. Das gibt natürlich dieser Bestimmung entsprechend grösseres Gewicht im Hinblick auf das biologische Gleichgewicht.

Wenn wir nun zunächst einmal den grossen Teil bestehender Anlagen ausnehmen, dann hat das Gesetz natürlich nachher eine entsprechend geringe Wirkung.

Es werden uns jetzt alle diese Vorschläge als Kompromiss angeboten. Der Kompromiss liegt in den Minderheitsanträgen. Nachdem der Nationalrat auf die Artikel 28a und 28b verzichtet hat, ist der Kompromiss der Antrag der Minderheit.

Définitiv – Définitivement

Für den Antrag Danioth

18 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

13 Stimmen

Präsident: Ich stelle fest, dass damit der Eventualantrag von Herrn Küchler entfällt.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen.
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr
La séance est levée à 10 h 30*

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Danioth

27 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

1 Stimme

Mehrheit
 Abs. 2 Bst. d
 Festhalten
Minderheit
 (Onken, Rhinow)
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 1, 2 let. d
Proposition de la commission
 Al. 1
 biffer «cantonale»
Majorité
 Al. 2 let. d
 Maintenir
Minorité
 (Onken, Rhinow)
 Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Wir haben auf eine Intervention der Redaktionskommission hin das Wort «kantonale» im ersten Absatz das letzte Mal gestrichen. Es ist hier ebenfalls gestrichen, das ist bereits beschlossen.

Zu Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d: Gegen den Beschluss des Nationalrates, den wir in der Kommission diskutiert haben, lässt sich einwenden, dass nicht jede Wasserentnahme im Interesse der Energieversorgung liegt. Zum Beispiel gibt es auch die Speisung eines Fischteiches, Kanäle für die Schifffahrt, Entnahme für die Wasserversorgung.

Die Fassung des Ständerates ist in dieser Hinsicht durch den Nebensatz präziser: « ..., wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.»

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Aufzählung der Interessen nicht abschliessend ist. Das Interesse der Energieversorgung könnte somit auch nach dem Entwurf des Bundesrates berücksichtigt werden.

Der Streitpunkt bei diesem Artikel aber ist das Wort «inländisch». Der Antrag des Nationalrates wurde in der Kommission mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt. Es liegt aber ein Minderheitsantrag vor. Der Nationalrat wollte die Interessen für die Wasserentnahme auf die inländische Energieversorgung beschränken, was bei den heutigen internationalen Energieverbänden wohl falsch ist. Es ist an sich auch selbstverständlich, dass es hier um die inländische Wasserentnahme und die inländischen Interessen geht.

Wir beantragen Ihnen Ablehnung der Fassung des Nationalrates.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ring frei für Runde zwei; ich hoffe noch entgegenkommender, noch versöhnlicher, noch verbindlicher als am vergangenen Freitag. Der Kommissionspräsident hat mich gefragt, ob ich diesen Minderheitsantrag nicht zurückziehen wolle. Ich habe ihm geantwortet: Nein, ich möchte den Versuch machen, den Rat dafür zu gewinnen, der Minderheit zuzustimmen und dem Nationalrat zu folgen; denn wir sind hier bei einem Artikel, bei dem man wirklich nachgeben und eine Differenz ausräumen kann. Ich möchte daran erinnern, dass wir in einem Differenzbereinigungsverfahren sind, und bisher haben wir eigentlich überall an den bestehenden Differenzen festgehalten.

Es geht um Absatz 2 des Artikels 33. Es geht ganz besonders um die Interessen, die für eine Wasserentnahme sprechen, also um die Gründe, die bei einer Interessenabwägung für das Ausmass einer geplanten Wasserentnahme ins Feld geführt werden können. Welches sind nun diese Interessen? Der Bundesrat hat drei vorgeschlagen, und im Grunde genommen decken diese drei Interessen alles andere ab, nämlich: das öffentliche Interesse, dem die Wasserentnahme dienen soll, die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets und die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will. Wenn man diese Gründe in die Waagschale wirft, dann hat man eigentlich die Gesamtheit von Argumenten abgedeckt.

Der Ständerat hat dann in der ersten Lesung die drei Gründe ergänzt durch einen vierten: «d. die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.» Das ist nun – wie der

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
 Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
 Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
 Initiative populaire
 et loi sur la protection des eaux.
 Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 324 hiervor – Voir page 324 ci-devant

Differenzen (Fortsetzung) – Divergences (suite)

Art. 33 Abs. 1, 2 Bst. d
Antrag der Kommission
 Abs. 1
 «kantonale» streichen

Herr Kommissionspräsident schon gesagt hat – der Streitpunkt.

Eigentlich ist die Energieversorgung ja bereits im öffentlichen Interesse im weitesten Sinne enthalten, wohl auch in den wirtschaftlichen Interessen, aber wohlhan, man kann das mit dieser Bestimmung noch akzentuieren. Der Nationalrat ist denn auch auf den Ständerat eingeschwenkt und hat diesen zusätzlichen Buchstaben d stehen lassen, allerdings mit einer – ich würde sagen – leichten und akzeptablen Einschränkung: die «inländische» Energieversorgung. Das ist doch im Grunde genommen auch nachvollziehbar und einleuchtend, jedenfalls so plausibel, dass man nicht darüber streiten sollte und unbedingt nochmals darauf beharren müsste.

Bei dieser Interessenabwägung soll wirklich nur die inländische Energieversorgung ein Mitentscheidungsgrund sein. Den Export von Energie, also gleichsam die ausländische Energieversorgung, wollen oder müssen wir hier doch nicht auch noch mitgewichten. Auch wenn diese Versorgungsbereiche manchmal vielleicht etwas schwer voneinander zu trennen sind, es kann doch allemal gelingen.

Wenn in der Schweiz von der Energieversorgung her ein Engpass entsteht und Schwierigkeiten auftreten, soll das in eine solche Interessenabwägung einfließen können. Aber die ausländische Energieversorgung wollen wir nicht auch noch einbeziehen. Deshalb können wir hier ohne weiteres dem Nationalrat folgen.

Ich bitte Sie deshalb, der Bestimmung des Nationalrates, die auch keinen Substanzverlust bedeutet, zu folgen und der Minderheit zuzustimmen.

Danioth: Ich kann Ihnen durchaus zubilligen, Herr Kollege Onken – wir sind ja jetzt auch hier im Saal beim Sitzen näher zueinander gerückt –: wir sind uns in ganz wesentlichen Punkten bei der ersten Behandlung dieser Differenzen nähergekommen, die leider einmal mehr in vielen Medien nicht richtig gewürdigt wurden, vielleicht auch deshalb, weil sie nicht richtig verstanden worden sind.

Wenn es hier um die letzte Differenz gehen würde, würde ich Ihnen empfehlen, der Minderheitslösung zuzustimmen. Im Inhalt sind wir nämlich gleicher Meinung. Inhaltlich geht es auch der Mehrheit um die inländische Energieversorgung. Für mich ist das – wie auch für den Kommissionspräsidenten – eine Selbstverständlichkeit. Wir machen ein Gesetz, das der schweizerischen, also der inländischen Versorgung, der Respektierung der schweizerischen öffentlichen Interessen dienen soll und nicht den Interessen des Auslandes.

Das müssen wir nicht sagen. Hier liegt ein Missverständnis vor. Sowohl die saisonale Energieausfuhr wie die -einfuhr dienen der Deckung unseres Bedarfes, dienen der inländischen Energieversorgung, denn wir können im Winter eher Energie einführen, wenn wir im Sommer ausführen. Der internationale Energieverbund dient der Energieversorgung der Schweiz.

Ich möchte dieses Votum nur deshalb abgeben, um zu vermeiden, dass ein Missverständnis entsteht, dass mit dem Wort «inländische», das nun eingefügt werden sollte, der Stromexport, wo er notwendig ist und im Interesse unserer Energieversorgung liegt, verhindert werden kann. Sonst müssen Sie nämlich bei anderen Formulierungen auch das Wort «inländisch» brauchen. Diese sprachliche, gesetzgebungstechnische, redaktionelle Unklarheit möchten wir vermeiden.

Aus diesem Grund habe ich das Votum abgegeben. Inhaltlich sind wir gleicher Meinung. Darum sollten wir uns hier nicht lange streiten. Wir haben die Pflicht, eine saubere Gesetzgebung zu machen. Aus diesem Grund ist gesetzgebungstechnisch der Antrag der Mehrheit richtig.

Jagmetti: Soviel Verständnis ich für beide Voten habe, so sehr möchte ich doch vor der Formulierung des Nationalrates warnen, und zwar ganz ausgerichtet auf ein konkretes Beispiel. Ich darf es Ihnen erläutern: Als es darum ging, eine Hochspannungsleitung im Unterengadin zu bauen, wurde das «öffentliche Interesse» an dieser Leitung in Frage gestellt mit der Begründung, sie diene nicht der inländischen Energieversorgung, sondern dem europäischen Energieverbund. Das Bundesgericht, das zwar gestern in einer anderen Angelegenheit

hier nicht auf so grosses Echo stiess, setzte sich sehr eingehend mit der Frage auseinander, ob dieser europäische Verbund auch im öffentlichen Interesse liege oder nicht und ob man «inländisch» eben anders verstehen soll als «europäischer Verbund»; es ging auf diese Differenzierung ein.

Wir sind uns wohl alle einig: Wir wollen in der Schweiz keine Wasserkraft ausbauen, einfach um diesen Strom zu exportieren. Da sind wir uns wohl allesamt einig, auch mit dem Nationalrat. Wir sind uns umgekehrt wohl auch einig darüber, dass dieser europäische Verbund für die Schweiz kein Nachteil, sondern ein Vorteil ist und dass wir in diesen Verbund gehören, schon damit wir ausweichen können. Ich würde es ausserordentlich bedauerlich finden, wenn man plötzlich dieses Wort «inländisch» dahingehend verstehen würde, dass die aus Wasserkraft gewonnene Energie nicht mehr in den europäischen Verbund einbezogen werden dürfte. Weil diese Frage zur Debatte stand und weil dieses Wort «inländisch» zu diesem Missverständnis Anlass geben kann, ziehe ich die ständerätliche Fassung vor.

Allerdings, Herr Onken, stimme ich Ihnen zu: Am gescheitesten wäre es wohl, wir hätten Litera d überhaupt nie in diese Vorlage aufgenommen, weil die Interessenabwägung in den Litera a bis c vollkommen ausreichend zum Ausdruck kommt. Aber wenn schon, dann scheint mir aufgrund dieser konkreten Fragestellung die Einschränkung auf das «inländische» die Gefahr einer Abkoppelung vom europäischen Verbund zu beinhalten.

Ich empfehle Ihnen, an diesem europäischen Verbund, an dem wir ja sehr interessiert sind und in dem wir eine führende Rolle spielen, festzuhalten.

Aus diesen Überlegungen heraus bitte ich Sie, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten. Vielleicht würde hier der Nationalrat einschwenken. Im übrigen, Herr Onken, teile ich vollkommen Ihre Auffassung: Es wäre an der Zeit, dass wir endlich gemeinsam mit dem Nationalrat eine Lösung finden.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission (siehe Entscheid bei Art. 29 Abs. 1)
Adopté selon la proposition de la commission (voir décision à l'art. 29 al. 1)*

Abs. 2 Bst. d – Al. 2 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

21 Stimmen
2 Stimmen

Art. 48a

*Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir*

Iten, Berichterstatter: Die Kommission diskutierte die Frage des Verursacherprinzips nicht mehr ausführlich. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmung unklar formuliert sei. Es sei keineswegs klar, was unter dem Begriff «Verursacherprinzip» zu verstehen sei, ob es sich um ein Kostenzurechnungsprinzip wie in Artikel 2 des Umweltschutzgesetzes oder um ein Prinzip der Massnahme an der Quelle handle. Auch ist die Tragweite des Begriffs «grundsätzlich» nicht klar. Wir haben von der Redaktionskommission einen Brief erhalten, der ebenfalls auf diese verunglückte Formulierung hinweist. Die Redaktionskommission schreibt, die unglückliche Formulierung weise auf ein materielles Problem hin. Der Normadressat sei nicht richtig. Das Verursacherprinzip könne nicht als allgemeiner Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Kommissionsmehrheit beschloss mit 7 zu 5 Stimmen Ablehnung des Beschlusses des Nationalrates. Es liegt hier kein Minderheitsantrag vor.
Ich bitte um Zustimmung, also Streichung.

Angenommen – Adopté

Art. 50 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 50 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Hier empfehlen wir Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 50a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Die im März 1990 vom Nationalrat beschlossene überarbeitete Fassung dieser Bestimmung hat den Bedenken des Ständerates, der die erste Fassung ablehnte, Rechnung getragen. Der Geltungsbereich von Artikel 50a erstreckt sich neu auch auf Artikel 27 (Bodenbewirtschaftung) und gewährt den Kantonen bei der Einrichtung der Beratung ein weiteres Ermessen.

Die Ständeratskommission hat zugestimmt und beantragt heute ebenfalls Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Die Regelung, die im Nationalrat im Juni 1989 beschlossen wurde, entspricht Artikel 47 Absatz 2 Umweltschutzgesetz. Sie beschränkt die Zuständigkeit für die Weitergabe von Informationen auf die Vollzugsbehörde oder die in der Verordnung ausdrücklich bezeichnete Behörde. Diese darf Ergebnisse von Kontrollen und Auskünfte nur weitergeben, wenn nicht überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Als solche gelten etwa der Geheimschutz privater Betriebe oder die Interessen der militärischen Geheimhaltung.

Die Ständeratskommission hat dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 61 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Maintenir

Item, Berichterstatter: Bei der heutigen Praxis werden bereits kleine Anlagen für 30 Einwohner beziehungsweise 5 ständig bewohnte Gebäude subventioniert. Solche Anlagen dürfen auch mit alternativer Technologie ausgerüstet sein.

Diese Praxis hat sich bewährt. Durch sie wird insbesondere verhindert, dass beispielsweise die Abwassergrube eines ab-

gelegenen Ferienhauses oder die Einzelkläranlage eines Bergrestaurants subventioniert werden muss.

Ein weitergehender Vorschlag im Sinne des Nationalratsbeschlusses war auch im Vernehmlassungsverfahren von 1984 enthalten. Er ist aber von den Kantonen nicht begrüsst worden, da sich grosse Abgrenzungsprobleme und Subventionen nach dem Giesskannenprinzip ergeben würden. Diese – nicht einmal von den Kantonen gewünschte – Subvention steht im Gegensatz zur Zielsetzung der Gesetzesrevision, Subventionen abzubauen.

Die ständerätliche Kommission lehnt den Beschluss des Nationalrates ab. Wir beantragen Ihnen Festhalten am ursprünglichen bundesrätlichen Antrag.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr

La séance est levée à 11 h 00

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 398 hiavor – Voir page 398 ci-devant

Differenzen (Fortsetzung) – Divergences (suite)

Art. 75 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Art. 22 Abs. 3–6 (neu)

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Rhinow, Iten, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Jagmetti

Art. 22 Abs. 3–6 (neu)

Abs. 3

Der Bund leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserzinse, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und dauernden Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

Abs. 4

Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt. (Gemäss Beschluss des Nationalrates)

Abs. 5

Streichen

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.

Antrag Meier Josi

Art. 22 Abs. 3, 4 (neu)

Abs. 3

Der Bund kann den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung ausrichten, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

Abs. 4

Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft des betroffenen Gemeinwesens berücksichtigt. (Gemäss Beschluss des Nationalrates)

Art. 75 ch. 6

Proposition de la commission

Art. 22 al. 3–6 (nouveau)

Majorité

Biffer

Minorité

(Rhinow, Iten, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Jagmetti

Art. 22 al. 3-6 (nouveau)

Al. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires des droits d'eau perdus, pour autant que les pertes subies soient imputables à la sauvegarde et à la mise sous protection permanente de paysages d'importance nationale dignes d'être protégés.

Al. 4

Lors de la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière des collectivités concernées. (Adhésion à la décision du Conseil national)

Al. 5

Biffer

Al. 6

Le Conseil fédéral règle les modalités de l'indemnisation.

Proposition Meier Josi

Art. 22 al. 3, 4 (nouveau)

Al. 3

La Confédération peut allouer aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler le manque à gagner résultant de la diminution de redevances hydrauliques pour autant que ce manque est attribuable à la sauvegarde et à la mise sous protection de sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale.

Al. 4

Lors de la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière des collectivités concernées. (Adhésion à la décision du Conseil national)

Iten, Berichterstatter: Ich kann auf eine lange Einführung zu diesen Artikeln verzichten. Die Standpunkte sind bekannt. Es liegen vier Anträge vor: ein Mehrheitsantrag, ein Minderheitsantrag, ein Antrag von Kollege Jagmetti und ein Antrag von Ständerätin Josi Meier. Sie werden gesondert begründet. Die Geschichte dieses Artikels ist rasch erzählt. In der Wintersession 1988 lehnte der Rat die Minderheitsanträge Jagmetti und Onken ab, die auf Verzichtabgeltung zielten. In der Sommersession 1989 beschloss der Nationalrat eine Bestimmung, die den Ausfall von Wasserzinsen mittels eines Landschaftsrappens bei Nutzungsverzicht sowie Restwasser nach Artikel 33 abgeiten wollte. Der Ständerat lehnte diesen Beschluss ab, stimmte dagegen der Motion seiner Kommission zu, die vom Bundesrat die Legiferierung unabhängig vom Gewässerschutzgesetz verlangt und wonach Einbussen über die Wasserzinsen hinaus allerdings nur für Nutzungsverzichte abgegolten werden sollen.

Die letzte Fassung des Nationalrates sieht vor, statt entsprechend der Fassung vom Juni 1989 nur die entgangenen Wasserzinsen die gesamten Einbussen der Wasserkraftnutzung abzugelten, soweit sie erheblich sind. Im übrigen soll eine Entschädigung unter anderem nur bei dauernder Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler, nicht mehr jedoch von überregionaler Bedeutung gewährt werden. Dies entspricht der Motion des Ständerates. Darüberhinaus hält die Fassung des Nationalrates an der Schaffung eines Ausgleichsfonds fest. Hinzu kommt im Unterschied zur Motion, dass der Nationalrat auch für die Erhöhung der Restwassermengen Abgeltungen zahlen will.

Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen, den Beschluss des Nationalrates zu streichen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, der Bundesrat solle nach Prüfung der Expertenberichte gemäss der Motion einen separaten Beschluss vorlegen. Es seien noch zu viele Fragen offen. Der Landschaftsrappens sei ungerecht. Wenn der Antrag des Nationalrates durchkomme, so werde dies finanzielle Belastungen von 110 Millionen pro Jahr nach sich ziehen.

Ich bin, wie Sie feststellen können, auf der Liste der Minder-

heit. Da wir unbedingt eine Brücke zum Nationalrat bauen müssen, bin ich bereit, mich dem Antrag von Herrn Jagmetti oder sogar dem von Frau Meier anzuschliessen. Ich habe schon in der Wintersession 1989 für eine gesetzliche Grundlage dafür plädiert, dass Abgeltungen bezahlt werden können. Dies kann mit einem der Anträge erreicht werden, wobei der Antrag von Frau Meier dem Bundesrat mehr Spielraum lässt.

Rhinow, Sprecher der Minderheit: Wir haben schon mehrere Male über den Landschaftsrappens diskutiert, und ich möchte nicht die ganze Geschichte nochmals aufrollen, sondern mich auf einige mir wichtig erscheinende Aspekte beschränken. Zuerst möchte ich wiederholen und ganz klar herausstreichen, dass es um zwei verschiedene Fragen geht. Es geht einmal um die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge geschaffen werden soll, also um die Möglichkeit, solche Abgeltungsleistungen zu zahlen. Es geht zweitens um die Frage, wie diese Abgeltungen zu finanzieren sind, ob hierfür eine spezielle Abgabe erhoben werden soll, die in einen Fonds einfliesst, oder ob diese Abgeltungen aus allgemeinen Bundesmitteln zu finanzieren sind. Ich betone diese Unterscheidung, weil in der Diskussion oft unter dem Stichwort Landschaftsrappens beides gemeint wird und von den Gegnern im gleichen Atemzug auch beides abgelehnt wird. Wir sollten in der Diskussion die beiden Aspekte auseinanderhalten.

Zu den Ausgleichsbeiträgen: Ich möchte nochmals auf einen Aspekt eingehen, der immer wieder zu Missverständnissen geführt hat. Es wird oft gesagt, man könne keinen Verzicht entschädigen. Das wäre ein Einbruch, der ungeheure und unabsehbare Folgen hätte. Aber es wird letztlich nicht ein Verzicht entschädigt! Es wird ein positives Tun entschädigt, nämlich der Schutz einer Landschaft im nationalen Interesse. Oder, wenn wir noch weiter gehen wollen: Im Grunde genommen wird die Landschaft Schweiz geschützt, weil wir das Gesamte sehen müssen und nicht nur das einzelne Objekt. Es geht darum, dass es abgegolten werden kann, wenn Gemeinwesen sich verpflichten, Landschaften auf Dauer unter Schutz zu stellen und allenfalls für entsprechende Aufwendungen aufzukommen.

Es geht letztlich um dasselbe wie bei den hoheitlichen Eingriffen, wo aufgrund der materiellen Enteignung Entschädigungsleistungen bezahlt werden. Hier geht es nicht um hoheitliche Eingriffe und Zwang, sondern um die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Gemeinwesen. Aber das Geld, die Abgeltung, hat die gleiche Funktion, nämlich für den Empfänger einen Ausgleich zu schaffen. Nur dass es sich hier um den liberalen Weg handelt, um die Lösung, mit Anreizen zu arbeiten und hierfür zu entschädigen, und nicht darum, hoheitliche Zwangsmassnahmen aufzuerlegen.

Die Vorbilder kennen wir. Wir haben im Rahmen der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes den Biotopschutz genau auf diese Weise realisiert. In einigen Kantonen schützen wir die Magerwiesen ebenfalls mit diesem System. Wenn wir also über die Ausgleichsbeiträge sprechen, müssen wir das Grundproblem sehen: Wollen wir die Landschaften von nationaler Bedeutung rasch und effektivvoll schützen, oder erachten wir diese Aufgabe als sekundär? Darum geht es und um nichts anderes.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge ist nicht bestritten. Sie ist in Frage gestellt worden für die Finanzierungsart, aber nicht für die grundsätzliche Möglichkeit, dass der Bund solche Ausgleichsbeiträge ausrichtet.

Es wird auch behauptet, die Abgrenzungsprobleme bei dieser Abgeltung würden stark anwachsen. Wir wissen, es sind nicht wenige Subventionen, die der Bund ausrichtet. Die Abgrenzung ist aber relativ einfach, weil es nur darum geht, Einbussen abzugelten, die daraus resultieren, dass die Wasserkraft nicht genutzt wird. Dann und nur dann kann überhaupt von einer Abgeltung in diesem Sinne gesprochen werden.

Was die Finanzierung betrifft, gebe ich zu, dass der Landschaftsrappens umstrittener und problematischer ist. Ich möchte aber doch nochmals die Vorteile dieser Finanzierungsart erwähnen. Die Idee ist insofern bestechend, als die Stromkonsumenten als Nutzniesser insgesamt mit dazu bei-

tragen, die noch vorhandenen erhaltenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung zu schützen.

Es ist viel darum gestritten worden, ob es sich hier um das Verursacherprinzip handelt oder nicht. Für mich ist das überhaupt kein Streitpunkt. Ich streite nicht gerne um Begriffe, weil das nichts bringt. Wenn man die Stromkonsumenten anvisiert, sind es in einem weiteren Sinne die Verursacher. Man kann auch anders argumentieren, dann ist nicht mehr vom Verursacherprinzip die Rede. Wesentlich ist, dass die Stromkonsumenten, die insgesamt mit dazu beitragen, dass die Landschaft Schweiz für Energiezwecke verwendet wird, einen wesentlichen Beitrag leisten werden.

Zweiter Vorteil dieses Landschaftsrappens: Der Bundeshaushalt wird nicht belastet. Es werden also nicht die Steuerpflichtigen allgemein, ohne Konnex, für den Landschaftsschutz in Anspruch genommen.

Dritter Vorteil: Der Landschaftsschutz wird nicht vom jeweiligen Zustand der Bundesfinanzen abhängig gemacht und damit nicht in den Dienst einer anderen Interessenabwägung gestellt.

Vierter Vorteil: Es wird mit dem Landschaftsrappen auch ein gewisser Ausgleich zwischen dem Mittelland und dem Alpengebiet geschaffen, ein regionalpolitischer Ausgleich zwischen derjenigen Schweiz, der es besser geht, und derjenigen Schweiz oder den Gebieten, die eher Schwierigkeiten haben und wirtschaftlich nicht so stark entwickelt sind.

Ich gebe zu, dass dieser Landschaftsrappen auch Probleme aufwirft, namentlich finanzpolitischer Natur. Die Errichtung eines Sonderfonds ist an sich nichts Unproblematisches, das muss ich unumwunden einräumen. Es geht also hier auch um eine Interessenabwägung, wie wir sie oft vornehmen müssen. Ich gestatte mir folgende Schlussbemerkungen. Es wurde bereits mehrfach gesagt: Das Gesetz, das wir verabschieden, stellt einen Gegenvorschlag zur Gewässerschutzinitiative dar. Diese Initiative sieht Ausgleichsbeiträge vor. Wenn wir ihr etwas Ebenbürtiges gegenüberstellen wollen, müssen wir mit diesem Gesetz zumindest eine Grundlage für solche Beiträge schaffen.

Es wird auch immer gesagt, die Frage sei noch nicht reif. Auch der Bundesrat sagt dies. Ich habe Mühe mit diesem Argument, denn wir sprechen bereits seit drei Jahren über dieses Gesetz. Wir befinden uns im dritten Umgang. Wir sprechen zum dritten Mal über die Ausgleichsbeiträge. In der Zwischenzeit sind Erwägungen dafür und dagegen reichlich vorgebracht worden. Die verlangten Gutachten sind eingegangen. Die nationalrätliche und die ständerätliche Kommission haben die ersten, vorläufigen Berichte der Gutachter zur Kenntnis genommen. Beide Gutachter bejahen die Grundlagen für Ausgleichsbeiträge. Vernehmlassungen haben im Rahmen des Postulats Loretan im Nationalrat stattgefunden. Ich sehe nicht, warum wir das Geschäft noch einmal vertagen müssen, uns noch einmal verträsten lassen müssen, bis bessere Zeiten kommen sollen.

Schliesslich befinden wir uns in einem Differenzbereinungsverfahren. Wir sollten auch etwas dazu beitragen, diese Differenz zu bereinigen. Der Nationalrat ist uns mit seiner Lösung entgegengekommen. Er hat die Abgeltung auf «erhebliche Einbussen» eingeschränkt; er hat verlangt, dass die Unterschutzstellung dauernd sein muss; er hat die überregionale Bedeutung der Landschaften gestrichen und die gesetzliche Grundlage auf Landschaften «von nationaler Bedeutung» eingeschränkt. Es ist jetzt am Ständerat, dem Nationalrat einen Schritt entgegenzukommen. Der Nationalrat hat im übrigen mit 87 zu 40 Stimmen eindeutig entschieden, es war kein Zufallsergebnis.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen oder, wenn Sie das wegen des Landschaftsrappens nicht tun wollen, zumindest dem Vorschlag von Herrn Jagmetti oder demjenigen von Frau Meier zuzustimmen, um jedenfalls eine gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge zu schaffen.

sich Herr Daniöth der Idee, in der Form der Motion, angeschlossen. Im dritten Durchgang schliesslich hat sich Frau Meier im Sinn einer Kann-Formel sogar einer gesetzlichen Ordnung angeschlossen. Ich bitte Sie, tun wir doch den Schritt ganz! Wir sind im zweiten Differenzbereinungsverfahren, und es wäre Zeit, dass wir zu einer Entscheidung gelangen.

Worum geht es? Es geht darum, dass die Berggebiete über eine natürliche Ressource verfügen, die für diese Gebiete auch eine ganz wesentliche finanzielle Ressource darstellt. Diese Ressource wird im Interesse des Landschaftsschutzes nicht genutzt. Demgemäss soll der entgangene Ertrag dieser Ressource abgegolten werden. Das ist nicht ein Ausgleichssystem mit kommunizierenden Röhren, in denen sämtliche Vor- und Nachteile der Erfüllung allgemeiner Aufgaben kompensiert werden. Das wünschen wir nicht. Wir wissen auch, dass es nicht möglich wäre, gesamtschweizerisch alle Vorteile und etwa Nachteile bei der Erfüllung der Bundesaufgaben voll auszugleichen.

Es geht um die Abgeltung der Erträge aus dieser Ressource im Sinne eines Aktes der Solidarität. Diese Solidarität besteht unseres Erachtens aber nicht einfach in einer Solidarität der Stromkonsumenten mit den Berggebieten, sondern sie besteht für die ganze Bevölkerung, die ein Interesse am Landschaftsschutz hat. Demgemäss soll diese Abgeltung ausgestaltet werden.

Ich schlage Ihnen – dies zum dritten Mal – vor, eine Abgeltung vorzunehmen, ohne eine neue Abgabe zu erheben. Herr Rhinow hat es Ihnen dargelegt: Gegen diesen Teil des Vorschlags muss man die Bedenken, die man gegebenenfalls gegenüber dem Landschaftsrappen hegen kann, nicht haben. Es ist ein Vermittlungsvorschlag. Ich wäre der Meinung – und unterscheide mich damit vom Antrag von Frau Meier –, dass dieser Entscheid vom Gesetzgeber getroffen und nicht auf die Verordnungsstufe delegiert werden sollte.

Es geht mir hier ähnlich wie in einer ganz anderen Frage, die wir letzte Woche beraten haben, der Frage des Rechtsschutzes im Asylverfahren. Sollten wir diese neue Behörde auf Verordnungs- oder auf Gesetzesstufe einführen? Ich war dort für die Gesetzesstufe, und ich bin der Meinung, dass auch dieser Entscheid auf Gesetzesstufe gefällt werden sollte.

Ich meine, dass diese Abgeltung doch für das schweizerische System wichtig ist und ein erhebliches politisches Gewicht hat, so dass wir nicht zufällig zum dritten Mal darüber beraten. Frau Meier, deshalb hätte ich lieber die verbindliche Ordnung als die Delegation an den Bundesrat. Ich habe meinen Vorschlag schon zweimal begründet und möchte es mit diesen Worten bei den Grundsätzen bewenden lassen.

Zu den Details erlaube ich mir noch ganz kurze Bemerkungen. Da es mein Wunsch ist, abzugelten, was an Ressource verlorengeht, beschränke ich mich auf die Abgeltung des Wasserzinses und nehme nicht eine volle Abgeltung aller Vor- und Nachteile inklusive Steuern, inklusive Arbeitsplätze usw. vor, sondern konzentriere mich auf den Wasserzins. Ich meine damit auch nicht eine ewige Rente, sondern stelle mir vor, dass wir den Wasserzins für eine bestimmte Zeit – ich denke etwa an die Zeit einer Konzessionsperiode – abgelten sollten, daher das Wort «angemessen». Die Abgeltung sollte für die nutzbare Ressource erfolgen, also nicht für das, was ohnehin nach Gewässerschutzgesetz nicht genutzt werden darf, sondern für das, was genutzt werden könnte, aber im Interesse des Landschaftsschutzes nicht genutzt wird. Daher auch der Unterschied in dieser Beziehung zur nationalrätlichen Fassung.

Gegenüber meinem letzten Vorschlag fehlt der überregionale Landschaftsschutz. Der Nationalrat hat ihn herausgestrichen; ich füge mich hier den Entscheiden des Nationalrates, die deshalb naheliegen, weil das Natur- und Heimatschutzgesetz auch nicht mit dieser Kategorie operiert, sondern von nationalem, regionalem und lokalem Landschaftsschutz spricht. Das zum Inhalt des neuen Absatzes 3 von Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes.

Den Absatz 4 würde ich in der Fassung des Nationalrates übernehmen. Der Absatz 5 würde entfallen, weil ich der Meinung bin, wir sollten ohne neue Abgabe arbeiten.

Beim Absatz 6 erlaube ich mir, eine Beschränkung gegenüber der nationalrätlichen Fassung vorzunehmen. Ich bin der Mei-

Jagmetti: Ich komme zum dritten Mal mit meinem Vorschlag. Ich komme allerdings nicht zum unwiderruflich letzten Mal, denn ich werde ihn nötigenfalls weiterhin bringen. Ich hoffe, es wird nicht nötig sein, denn es tagt im zweiten Durchgang hat

nung, dass die Schutzmassnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz erfolgen sollten. Wir sollten nicht zum Natur- und Heimatschutzgesetz noch eine parallele Schutzregelung schaffen, sondern die Schutzmassnahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes übernehmen. Dies ermöglicht dem Bund ja – wie er das in einem Falle im Kanton Waadt gemacht hat – durch Auferlegung einer Dienstbarkeit im Enteignungsverfahren, den Schutz nötigenfalls selbst vorzunehmen. Nach meinen Anträgen würde es also bei der Regelung der Schutzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz bleiben; die Ermächtigung an den Bundesrat würde sich deshalb auf die Gestaltung der Abgabe beschränken. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau Meier Josi: Ich komme zu diesem Thema nicht zum dritten, sondern zum ersten Mal und hoffe eigentlich, es sei das letzte Mal.

Kollege Daniöth hat meines Erinnerns seinerzeit als erster den Antrag eingebracht, Abgeltungen an die Unterstellung von Gebieten unter den Landschaftsschutz zu knüpfen. Später hat er angesichts der vielen Hindernisse diesen Antrag zurückgezogen und ihn durch die Motion für eine gesetzliche Regelung aller damit verbundenen Fragen ersetzt. Wir haben diese Motion überwiesen. Inzwischen nahmen Experten Stellung und anerkannten die Zulässigkeit solcher Abgeltungen. Deshalb drängt die Minderheit auf eine sofortige Regelung. Die Mehrheit hingegen will festhalten, sie will also vorerst die Grundlagen für eine umfassende Regelung sämtlicher Abgeltungsfälle gemäss Motion abwarten.

Beide Einzelanträge Jagmetti und Meier gehen weniger weit als die Minderheit. Sie versuchen in verschieden hohem Grade, den Bedenken der Mehrheit gegenüber einer sofortigen Regelung Rechnung zu tragen. Sie stimmen aber mit der Minderheit der Kommission in zwei Punkten überein: Sie fällen ebenfalls grundsätzlich sofort einen Entscheid zugunsten einer Abgeltung, und sie knüpfen ebenfalls Leistungen an die Voraussetzung, dass schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung auf dem Spiele stehen.

Sie unterscheiden sich gemeinsam von der Minderheit in einem Punkt: Der Minderheitsantrag finanziert die Abgeltung durch die Energiekonsumenten. Die Einzelanträge hingegen haben erkannt, auf welche Schwierigkeiten die Idee stösst, dass, wer nichts erhält, dafür auch noch zahlen soll. Sie vertreten daher die Auffassung, Abgeltungen müssten aus der allgemeinen Bundeskasse finanziert werden, da schliesslich der Schutz von Landschaften nationaler Bedeutung eine Bundesaufgabe sei.

Beide Einzelanträge stimmen auch darin überein, dass sie nur Grundsätzliches regeln, schon weil die Behandlung der Motion noch eine Reihe von Fragen klären muss und letztlich für verwandte Abgeltungsprobleme eine einheitliche und einzige Regelung geschaffen werden soll.

Worin unterscheidet sich also letztlich mein Antrag noch vom Antrag Jagmetti, dem er sehr nahe kommt? Der Unterschied liegt einmal darin, dass Kollege Jagmetti von «angemessener Abgeltung entgangener Wasserzinsen» spricht, während bei mir von der «Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung» die Rede ist. Mein Antrag ist also, soweit er erhebliche Einbussen voraussetzt, tendenziell eher etwas enger; soweit er von Wasserkraftnutzung spricht, ist er umfassender und flexibler, da die Nutzung sich nicht in Wasserzinsen erschöpfen muss, wie Herr Jagmetti selbst ausgeführt hat – denken wir etwa an die Konzessionsgebühren. In weitem Details unterscheiden sich die Anträge nur redaktionell.

Der entscheidende Unterschied zum Text von Herrn Jagmetti liegt jedoch tatsächlich darin, dass er sagt, «der Bund leistet», ich aber «der Bund kann leisten». Das Wesen meines Antrages besteht im Versuch, das Prinzip der Abgeltung von Einbussen bei der Wassernutzung grundsätzlich festzuhalten, bevor die Gesetzgebung für alle verwandten Anliegen gemäss Motion perfekt dasteht. Er will dem Bundesrat die Möglichkeit geben, zwischenzeitlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, wenn sich Handeln als dringlich erweist; der Antrag sorgt jedenfalls dafür, dass Ansprüche, die in dieser Zwischenzeit entstehen könnten, nicht verwirkt werden, nur weil es noch an

einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Letztlich ist er der politische Versuch, die eingefrorene Situation zwischen den Räten aufzutauen und den Weg für einen Kompromiss zu öffnen oder offenzuhalten. Er geht zuugebenermassen weniger weit als der Antrag Jagmetti und möchte damit noch einigen Ratsmitgliedern die Brücke von der Mehrheit zur Minderheit bauen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Annahme.

Rüesch: Der Landschaftsrappen ist psychologisch eine sehr bestechende Idee. Wer von uns wäre nicht bereit, einen Rappen für die Erhaltung unserer schönsten Landschaften zu geben? Wir leben immer mehr in einem Zeitalter der politischen Bilder. Nicht nur optische, auch sprachliche Bilder sind geeignet, Emotionen zu wecken.

Wir kennen die bildhaften Worte: Stadt-Land-Initiative, Kleinbauern-Initiative, Bahnhofbauern, Weinbarone, Schnüffelstaat usw. Jedermann ist doch gegen einen Staat der Schnüffler, und jede Frau ist doch für die kleinen Bauern. Die Realität entspricht aber sehr oft nicht diesen Bildern. Die Bilder sind oft nur Wunschträume, Vorspiegelungen, Karikaturen, allenfalls Fata Morgana.

Hinterfragen wir den Begriff «Landschaftsrappen», dann sehen wir, dass diese Idee einem fundamentalen Prinzip widerspricht, das wir in diesem Rate hochhalten sollten, nämlich dem Prinzip der Gerechtigkeit. Wieso, Herr Rhinow, soll eine Familie, die mit Elektrizität kochen muss, eine Abgabe für die Landschaft bezahlen, die Familie, die eine Wohnung mit Gasherd mieten muss – oder mit Glück allenfalls mieten kann –, aber nichts bezahlen? Wieso soll der Mieter, dessen Heisswasser von einem Elektroboiler geliefert wird, bezahlen, der aber, dessen Badewasser mit Oel vorbereitet wird, nichts bezahlen? Können diejenigen, die Elektrizität benutzen müssen, etwas dafür, dass man in unseren Bergtälern Wasserkraftwerke gebaut hat? Alle Familien haben die gleiche Verantwortung für die Erhaltung unserer Landschaft, und alle können diesen Erholungsraum nutzen.

Nun gehört es aber auch zum Prinzip der Gerechtigkeit, den Gemeinden zu helfen, die auf Wasserzinsen verzichten, und nach dem Prinzip «Einer für alle, alle für einen» hat darum das ganze Volk für diese Gerechtigkeit zu sorgen. Es sind also – wenn schon – Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln einzusetzen. Nur das ist gerecht.

Dafür haben wir im Prinzip drei taugliche Vorschläge auf dem Tisch des Hauses: die bisherige Lösung des Ständerates (Motion), den Antrag Jagmetti und den Antrag Meier. Ich glaube, wir sollten uns nun endgültig für einen dieser drei Anträge entscheiden. Persönlich würde ich den Antrag Jagmetti vorziehen, weil er sich auf das Wesentliche konzentriert, nämlich auf die Wasserzinsen. Dieser Antrag, aber auch der Antrag Meier, der ihm sehr nahe kommt, sind geeignet, eine Brücke zu schlagen, wenn wir nicht an der Motion festhalten wollen. Aber den ungerechten Landschaftsrappen sollten wir ein für allemal aus der Traktandenliste streichen.

Lauber: Zum eigentlichen Problem, nämlich dem Landschaftsrappen, noch einige Argumente. Eine Entschädigung von Konzessionsgemeinden für freiwillige Verzicht ist energiepolitisch unerwünscht und wäre überdies ein juristisches Novum. Die Entschädigung für eine Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist nicht gerechtfertigt, soweit nicht die enteignungsrechtlichen Grundsätze zu einer Entschädigung führen. Die Einführung von Abgeltungen auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung würde meiner Meinung nach zu gewissen Rechtsungleichheiten führen. Auch die Bergkantone sind der Meinung, dass die Subventionen für finanzschwache Gemeinden über die ordentlichen Kanäle zu laufen haben.

Es ist nicht ungerechtfertigt, sondern geradezu widersinnig, dass der eine Geschädigte, nämlich der Stromkonsument, den anderen Geschädigten, nämlich die Konzessionsgemeinden, entschädigt.

Die Erhebung von Abgaben für die Wassernutzung steht ausdrücklich den Kantonen oder den gemäss kantonaler Gesetzgebung Berechtigten zu. Unseres Erachtens widersprechen solche einseitigen Belastungen der Hydroelektrizität den abgaberechtlichen Grundsätzen der Bundesverfassung. Sie

können insbesondere weder mit dem Äquivalenz- noch mit dem Verursacherprinzip begründet werden. Als Sondersteuer würde eine solche Abgabe jedenfalls eine Änderung der Bundesverfassung erfordern.

In diesem Zusammenhang von regionalpolitischem Ausgleich zu sprechen, ist etwas fragwürdig. Wenn wir einen wirklich wirksamen Ausgleich zwischen Berg und Tal schaffen wollen, gäbe es eine viel effizientere Lösung: Schaffen wir die bundesrätlichen Maxima für die Wasserzinsen ab, und lassen wir sie durch den Markt bestimmen! Dann sind wir der Diskussion über diese Probleme ein für allemal enthoben.

Wie ich dargelegt habe, bin aber auch ich bereit, von der Mehrheitsposition etwas abzurücken und dem Nationalrat ein Stück weit entgegenzukommen. Unsere Kommission hatte bereits durch die Annahme der Motion Danioth einen wichtigen Schritt dazu getan. Dem Antrag von Kollegin Josi Meier kann auch ich mich anschliessen. Ich ziehe ihn jedenfalls dem Antrag Jagmetti vor, der imperativer ist, weiter geht und dem Bundesrat weniger Zeit und Spielraum für eine definitive Ausgestaltung von allfälligen Ausgleichsbeiträgen einräumt.

Der Antrag Meier signalisiert aber dennoch einen Umsetzungswillen unseres Rates, und zusammen mit der bereits überwiesenen Motion Danioth stellt unser Rat damit zweifelsohne brauchbare Instrumente bereit, die dem Bundesrat bei der Konkretisierung des Anliegens helfen dürften. Die Motion Danioth ist eine wichtige Ergänzung zum Antrag Meier. Sie ist insbesondere für die definitive und konkrete Ausgestaltung von Bedeutung, beinhaltet sie doch insbesondere auch den nötigen Bezug zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

In diesem Sinne stimme ich für den Antrag unserer Kollegin Josi Meier.

Danioth: Sie werden sicher dafür Verständnis haben, dass ich mich in dieser Phase der Debatte – ich hoffe, dass es im Ständerat die letzte zu diesem Revisionsverfahren ist – melde. Nach reiflicher Überlegung und Beschäftigung mit dieser Materie empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag Meier. Er hat die gleiche Zielrichtung wie meine vom Ständerat bereits überwiesene Motion; ich habe dem Amtlichen Bulletin entnommen, dass entgegen der Pressevorschau für diese Session auch der Nationalrat im März zu später oder mitternächtlicher Stunde die Motion überwiesen hat. Diese Klarstellung zwischen Amtlichem Bulletin und Vorschau müsste vorgenommen werden. Immerhin würde den Nationalrat nichts hindern, das gegebenenfalls nachzuholen.

Mit der Motion wird dem Bundesrat ein verbindlicher Auftrag für eine umfassende – ich betone: umfassende – Gesetzesvorlage erteilt, die auch die Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes mit einschliesst.

Diese Revision des NHSG ist zurzeit nicht Gegenstand der Beratungen, und schon von dieser Seite her wäre die Motion nicht erfüllt.

Weshalb jetzt aber zusätzlich ein Schritt in der Gesetzgebung? Ich meine, es ist der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Motion. Ich glaube, wir können diesen Schritt aus rechtlichen und aus politischen Erwägungen heute tun.

Erstens zu den rechtlichen Erwägungen: Der Grundsatz, dass gewisse Ausgleichsleistungen für Nutzungsverzichte im Interesse der Erhaltung unserer Landschaft und Umwelt unter bestimmten Voraussetzungen angezeigt sind, ist heute in weiten Kreisen unbestritten. Er wird auch von vielen, die dem Landschaftsrappens im engeren Sinne skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, nicht in Abrede gestellt. Das zeigt auch die heutige Debatte.

Insofern besteht Deckungsgleichheit des Antrags Meier mit meiner ursprünglichen Motion. Und es ist nun dieser grundsätzliche Schritt zu tun. Er ist heute auch in den Konsequenzen besser überblickbar als noch bei den früheren Debatten.

Die Verfassungsgrundlage mit Artikel 24sexies für den Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes ist vorhanden. Die Experten des Bundesrates, Professor Müller und Professor Frey, haben dies anlässlich einer Befragung durch die nationalräthliche Kommission ausdrücklich bestätigt. Die Kommissionsmitglieder des Ständerates erhielten diese Kurzgutachten ebenfalls ausgehändigt. Aus diesen Gutachten wird eindeutig die Fol-

gerung gezogen werden können, dass die Verfassungsgrundlage gegeben ist.

Herr Professor Müller schreibt auf Seite 5: «Die Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln ist aus verfassungsrechtlicher Sicht sicher unproblematisch.» Herr Professor Frey, der Nationalökonom, schreibt, ebenfalls auf Seite 5: «Wenn das Hauptanliegen des Ausgleichs auf den Schutz von wertvollen Landschaften gelegt wird, ...» – das ist das kardinale Anliegen von uns allen: der Schutz der wertvollen Landschaften – «so ist die Abgeltung von Gemeinwesen, die durch Verzichte starke finanzielle Verluste erleiden, zweckmässig, sollte jedoch aus allgemeinen Steuermitteln vorgenommen werden.»

Das sind für mich zwei wichtige Schlussfolgerungen, die wir heute kennen, im Gegensatz zum letzten Mal.

Damit ist auch das immer wieder angeführte Präjudiz ausgeschlossen, die Befürchtung nämlich, der Verzicht auf Seilbahnen und Strassen könnte automatisch mit einem Abgeltungsanspruch verbunden werden. Wir haben hier die Unterschutzstellung. Wenn die Unterschutzstellung eines Tales, einer ganzen Landschaft zum gleichen Zweck erfolgt, dann soll die Entschädigung ebenfalls möglich sein. Es gilt also nicht, Verzichte abzugelten, sondern die Zuwendung unter den Schutzzweck.

Damit ist auch Gewähr geboten, dass eine im Gesetz verankerte Abgeltung nicht unmittelbar Verzichte auf konkrete Kraftwerkprojekte anvisiert, sondern die Unterschutzstellung nach Natur- und Heimatschutzgesetz. Mit der ersten Version des Landschaftsrappens hätte gerade jenes Projekt nicht erfasst werden können, das dem Ganzen zu Gevatter stand, nämlich das Greina-Projekt: Hier erfolgte der Verzicht, wie Sie wissen, nicht durch die beiden Gemeinden, sondern durch die Kraftwerkgesellschaft. Dieser Verzicht hätte nach der ersten Version also nicht gegriffen, sondern es braucht eine Unterschutzstellung des zuständigen Gemeinwesens.

Damit ist auch die Abgeltung durch den Bund so, dass sie nur bei Vorhaben von nationaler Dimension greift, nicht bei regionalen Vorhaben.

Ein weiterer Punkt: Die Abgeltungsordnung kommt nur zum Spielen, wenn erhebliche Einbussen der Wasserkraftnutzung zu erwarten sind. Frau Meier hat diesbezügliche Ausführungen gemacht.

Schliesslich: Der finanzielle Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz eines Gewässers soll zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen, welche von der ungestörten Erhaltung des fraglichen Tales, der Landschaft profitiert.

Mit diesen klaren, prinzipiellen Elementen lässt sich unter Einbezug des NHSG eine befriedigende, ausgefeilte Gesetzesgrundlage für einen aktuellen Handlungsbedarf schaffen.

Der Bundesrat erhält damit auch den grösstmöglichen Ermessensspielraum im Rahmen dieser klaren Richtlinien, im Gegensatz zu allen anderen Anträgen, einschliesslich Antrag Jagmetti, der einen Automatismus auslöst. Wenn dem Bundesrat Verordnungskompetenz erteilt wird, haben wir hier keinen Automatismus, sondern wir haben den Ermessensspielraum für jene Fälle, welche nun ganz offensichtlich diesen gemeinsam gefundenen Anforderungen entsprechen.

Es ist auch nicht meine Meinung, dass der Bundesrat nachher alle andern Fragen auf dem Wege der Verordnung allein festlegen können soll, sondern wir erwarten dann zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zur Revision des WRG und zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes, um die ersten Erfahrungen in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen.

Das zweite, die politischen Überlegungen:

Ich glaube, heute sind wir tatsächlich soweit, dass wir ja oder nein sagen können. Ich respektiere jede Meinung, weil es ein wichtiger Schritt ist zu einer Lösung, die sehr wohl überlegt sein soll. Aber die Grundvoraussetzungen sind heute gegeben, im Gegensatz zum letzten Mal.

Wenn wir den aktuellen Anlass der vor dem Abschluss stehenden Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Festlegung gesetzlicher Mindestbestimmungen über die Restwasseremissionen verpassen, könnte eine interessierte Öffentlichkeit dies als Zaudern, als Ausweichen vor der Grundsatzfrage, als Vertrösten in einem unbestrittenen Anliegen auslegen. Derartige Fehlinterpretationen dienen niemandem.

Ich möchte auch sagen: Das Postulat Loretan, das ja die Abgeltung den Kantonen aufbürden wollte – und zwar genau denjenigen Kantonen, welche durch den Ausfall der Einnahmen aus der Wasserkraftnutzung ohnehin geschädigt sind –, hat nur deswegen ein negatives Echo erhalten.

Ich habe die Auswertung gelesen, und ich habe dann zur Frage, ob man grundsätzlich für oder gegen die Abgeltung sei, eine sehr differenzierte Meinungsäußerung festgestellt, indem eine starke Mehrheit der Wasserherkunftskantone gegen eine Abgeltung, wenn sie sauber ausgestaltet ist aufgrund der Leistungen des Bundes, nichts einzuwenden hat. Ich verweise vor allem auf die sehr überzeugende Vernehmlassung des Kantons Bern, der ja nicht unmittelbar in der Konferenz der Gebirgskantone für Wasserrechtsfragen involviert ist.

Die Lösung, die wir jetzt beschliessen, ist also im Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen Gegenstand der Diskussion gewesen und würde eine tragfähige Grundlage finden.

Mit der Zustimmung zum Antrag Meier, der von allen Anträgen in der Regelungsdichte am wenigsten weit geht, erhöhen wir überdies die Konsensfähigkeit der gesamten Revisionsvorlage. Der Antrag Meier bietet die breitestmögliche Basis für die Bereinigung dieser nach meiner Überzeugung letzten gewichtigen Differenz zum Nationalrat. Seine Ausdehnung würde, wie erwähnt, die Konsensfähigkeit der beiden Räte zu diesen wichtigen Fragen erhöhen.

Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Antrag Meier – und nur diesem – zuzustimmen.

Gadient: Weshalb das Experiment «Landschaftsrappen» aus Verfassungsgründen nicht annehmbar ist, habe ich in der einschlägigen Debatte seinerzeit ausgeführt. Ich verzichte auf jegliche Wiederholung und ergreife das Wort kurz, um den Antrag von Frau Kollegin Meier zu unterstützen. Er ist einerseits etwas enger gefasst – beim Umfang des Entschädigungsanspruchs soll es sich um erheblichere Einbussen handeln als beim Antrag Jagmetti – und andererseits etwas weiter: Es ist generell von Einbussen der Wasserkraftnutzung die Rede. Frau Meier hat es ausgeführt: Es geht nicht nur um den entgangenen Wasserzins, sondern darüber hinaus um Konzessionsgebühren und andere übliche, den Konzessionen entstammende Leistungen wie etwa die Leistungen, die jeweils in Form von Vorzugs-, Gratis- oder anderer Energie zugebilligt werden.

Zudem weist der Antrag Meier den Vorzug höherer Flexibilität auf. Mit der Kann-Formel ist der Rahmen etwas breiter gesetzt. Als Nachteil bleibt allenfalls – und das gilt es meines Erachtens zu vermeiden –, dass die Entschädigung grundsätzlich auch bezahlt werden kann in Fällen, wo die Unterschätzung freiwillig erfolgt. Da kann es zu den befürchteten Missbrauchstatbeständen kommen, denen es zu begeben gilt.

Indessen scheint mir, dass die Kann-Formulierung diese Überprüfung offenlässt und vielleicht den Weg für einen tragbaren Kompromiss ebnet. Daher war es auch das Anliegen von Frau Meier, eine Regelung zu schaffen, die die Türen offen hält und mit Blick auf die definitiven Regelungen keine negativen Präjudizien aufkommen lässt. Unter all diesen Voraussetzungen kann ich mich mit dem Antrag Meier einverstanden erklären.

Ich habe seinerzeit dem Antrag Jagmetti zugestimmt, um eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen und zu zeigen, dass darin eine Lösung liegen kann, verbunden mit der Erwartung, dass die Fragen in diesem sensiblen Bereich noch ausgeleuchtet werden könnten. Das ist nicht geschehen, so dass ich mich unter den heutigen Voraussetzungen für den Antrag von Frau Meier entscheide. Ich glaube auch, dass wir mit einem solchen Beschluss besser als mit einer Motion signalisieren, dass uns an einer Lösung gelegen ist.

Bundesrat Cotti: Ich werde mich kurz fassen können. Ich teile Ihnen aber mit, dass die schon anlässlich der letzten Sitzung in Aussicht gestellten Gutachten der Professoren Müller und Frey inzwischen eingetroffen sind. Das Gutachten Frey bedarf noch einiger Ergänzungen. Anlässlich der Diskussion in der nationalrätlichen Kommission, die gegen Ende August vorge-

sehen ist, wird dem Bundesrat eine definitive Stellungnahme – fundierend auf diesen Gutachten – möglich sein.

Ich könnte Ihnen hier schon eine erste Perspektive vermitteln, möchte sie Ihnen aber ersparen, da Sie heute eine Brücke zum Nationalrat schlagen wollen, und das ist in diesem Fall von Bedeutung. Der Bundesrat ist aber durchaus der Auffassung, dass dieses Problem einer Lösung bedarf. Ob Ihre Lösung als provisorische Lösung Gültigkeit haben sollte oder nicht, werden wir erst der nationalrätlichen Kommission mitteilen können.

Ich kann Ihnen die Kostenfolgen der in Frage stehenden Lösungen kurz mitteilen, damit Sie sich ein Bild machen können, was der jeweilige Beschluss kosten würde. Bei weitem am billigsten ist der Antrag Jagmetti, denn er sieht nur eine Entschädigung der entgangenen Wasserzins vor. Die entgangenen Wasserzins sind für die «verzichtenden» Gemeinwesen nur ein Bruchteil von allen anderen Nachteilen, die sich ergeben können. Denken Sie an Steuerverluste auf Anlagekosten, an die oft mit Konzessionen verbundenen Gratis- und Vorzugsenergielieferungen, an die Wasserwerkbesteuerung usw. Der Antrag Jagmetti käme aufgrund unserer Schätzungen auf etwa 8 Millionen Franken pro Jahr zu stehen.

Der Antrag Meier ist zahlenmässig insofern schwierig auszuweisen, als er eine Kann-Formel einführt. Ich äussere mich zu den Anträgen nicht abschliessend, möchte aber bereits jetzt sagen, dass die Kann-Formel, so bestechend sie sein mag, weitere Probleme bringen wird. Dies gilt allein schon für die Frage: Welche Gemeinden entschädigt der Bundesrat und welche – irgendwie im Sinne einer Bestrafung – nicht? Herr Gadient hat hier eine Interpretation versucht. Er sagte: Dort, wo die Verhältnisse nicht klar sind, wird nicht entschädigt. Es ist selbstverständlich, dass ohne die entsprechenden Voraussetzungen auch beim Antrag von Herrn Jagmetti, also bei der Muss-Formulierung, eine Entschädigung nicht in Frage kommt. Letzten Endes wird das Parlament nicht um die Entscheidung herumkommen, ob man eine Entschädigung will oder nicht.

Die Kann-Formel ist nach meiner Auffassung zwar eine Brücke zum Nationalrat, aber sicher keine endgültige Lösung. Wir müssen grundsätzlich entscheiden, ob wir das einführen wollen – dann gibt es kein «Kann» – oder ob wir das nicht wollen – und dann gibt es auch kein «Kann».

Immerhin versuchen Sie, dem Nationalrat gegenüber kompromissbereit zu sein. Ich möchte mich dazu nicht äussern. Kostenmässig käme die Lösung Meier – welche nicht nur die entgangenen Wasserzins entschädigen möchte, sondern allgemein «die erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung» – als Muss-Formel auf 44 Millionen Franken zu stehen. Wie schon erwähnt, kommt die nationalrätliche Fassung ihrerseits auf 110 Millionen Franken zu stehen. Das wollte ich ausführen, um Ihnen die Entscheidungen zu erleichtern.

Der Bundesrat, der für eine sinnvolle und gerechte Lösung eintritt, wird noch vor der nationalrätlichen Debatte Stellung nehmen können, und zwar aufgrund der beiden Gutachten, die allerdings ab und zu als Alibiübung bezeichnet worden sind: Sie wurden vor einem Jahr in Auftrag gegeben, ein Jahr später liegen sie schon vor; wir werden also kurzfristig in der Lage sein, eine definitive Haltung darzulegen.

Nachdem die Motionslösung anscheinend nicht mehr aktuell ist, möchte ich mich auch nicht mehr für diese Lösung stark machen. Der Ständerat soll ruhig entscheiden, und wir werden danach die definitive Stellungnahme des Bundesrates bekanntgeben. Ob es eine Zustimmung zu einem im Parlament gefundenen Vorschlag sein wird, als Uebergangslösung, oder ob es schon inhaltliche Elemente haben wird, die in der Form einer neuen Botschaft dem Parlament unterbreitet werden müssten, kann ich heute noch nicht sagen.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Der Antrag von Frau Josi Meier unterscheidet sich von demjenigen von Herrn Jagmetti nur bei Absatz 3. Ich schlage Ihnen folgenden Abstimmungsmodus vor: Zuerst Antrag Meier gegen Antrag Jagmetti. Der obsiegende Antrag wird dann gegen die Minderheit gestellt und das Resultat dieser Abstimmung an der Mehrheit gemessen.

Abstimmung – Vote**Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire**

Für den Antrag Meier Josi 20 Stimmen
Für den Antrag Jagmetti 17 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Meier Josi 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Meier Josi 25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 8 Stimmen

Art. 79 Abs. 2**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 79 al. 2**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Hier besteht die letzte Differenz. In der Sommersession 1989 hat der Nationalrat beschlossen, die Wendung «überwiegende öffentliche Interessen» etwas zu konkretisieren. Die Absicht, die im öffentlichen Interesse liegenden Fälle – in denen die Kantone eine Restwassersanierung auch gegen Entschädigung durchführen müssen – ausdrücklich zu nennen, ist aus der Sicht des Gewässerschutzes zu unterstützen.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté**Ad 87.036****Motion der Kommission des Ständerates**

Motion de la commission du Conseil des Etats

Präsident: Es wird beantragt, die Motion stehenzulassen.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Seite 463 hiervoor – Voir page 463 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1990
Décision du Conseil national du 27 septembre 1990

Differenzen – Divergences

Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 2 let. d, art. 32 al. 1 let. b, d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: «Was lange währt, wird endlich gut», kann ich zu Beginn dieser vierten Differenzbereinigung des Gewässerschutzgesetzes vermerken. Das gilt auch für heute morgen. Wir hatten es um 8 Uhr traktandiert und haben aufgrund der Verzögerung der Unterlagen erst jetzt die Gelegenheit, dieses Gesetz und diese Differenzen zu beraten. Ich bitte Sie vor allem, das Kurzprotokoll zur Hand zu nehmen, wo alle Anträge der Kommission schön nebeneinander aufgelistet sind.

Die vorberatende Kommission hat bei den entscheidenden und die Substanz des Gewässerschutzgesetzes tangierenden Artikeln auf die Linie des Nationalrates eingeschwenkt. Wir sind im Grunde an jenem Punkt angelangt, den der Ständerat schon am 4. Oktober 1988 erreicht hatte. Mit einer gewissen Hartnäckigkeit versuchte eine Mehrheit des Rates bei den je-

weiligen Beratungen Ausnahmeregelungen im Bereich der Restwassermengen ins Gesetz hineinzubringen. Ebenso klar und unmissverständlich lehnte jeweils der Nationalrat diese Ausnahmen ab. Mit der nunmehrigen Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates, wie die Kommission sie Ihnen empfiehlt, erreichen wir Verfassungstreue. Wir können hoffen, dass die Gewässerschutz-Initiative zurückgezogen wird, weil die Hauptforderungen erfüllt sind. Ich werde darauf zurückkommen.

Aus den Gewässerschutzartikeln der Bundesverfassung geht klar hervor, dass der Verfassungsgeber der Meinung ist, es sei eine gesamtschweizerische Rechtsvereinheitlichung in bezug auf angemessene Restwassermengen notwendig. Damit sind aber nicht nur die Mindestrestwassermengen gemeint, sondern ebenso angemessene Restwassermengen, die die Kantone festlegen können. Die ständerätliche Version hätte in diesem Punkt den Verfassungsauftrag nicht erfüllt. Für viele Bürgerinnen und Bürger – nicht nur für solche, die im Bereich des Umweltschutzes tätig sind – wäre ein Beharren auf der ständerätlichen Fassung, die formal eine nicht mit Sanktionen verbundene Ausweichlösung gebracht hätte, ein Beweis dafür, dass die Politik, das Recht und insbesondere die Verfassung in wichtigen Punkten nicht ernst genommen werden. Zahlreichen Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern konnte ich entnehmen, dass die Gewässerschutzrevision mit grosser Sorge verfolgt wird. Der Entscheid für die Fassung des Nationalrates ist deshalb aus meiner Sicht nicht nur aus verfassungsrechtlichen und Umweltschutzgründen richtig und wichtig, sondern zumindest ebensosehr aus staatspolitischen Überlegungen, nämlich zur Vermeidung noch stärkerer Staatsverdrossenheit und weiterer Polarisierung durch die Stärkung fundamentalistischer Positionen.

Um so wichtiger also sind die Anträge der vorberatenden Kommission, die dieser Kritik und Sorge nunmehr Rechnung tragen. Die Kommission beschloss nämlich einstimmig, zu beantragen, die Beschlüsse des Nationalrates bezüglich Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d betreffend der Fischwanderung und der Ausnahmeregelung in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d anzunehmen.

Wenn wir heute diese drei Beschlüsse fassen, dürften die zentralen Postulate der Gewässerschutz-Initiative erfüllt sein. Das Gesetz sorgt in Abwägung der Schutz- und Nutzinteressen weitgehend für die Erhaltung der natürlichen Gewässer. Es gewährleistet die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe. Die Ausnahmebestimmungen gemäss Fassung des Nationalrates werden vom Aktionskomitee anerkannt. Es bleibt noch die Regelung der Ausgleichsbeiträge mit dem sogenannten Landschaftsrappen, den die Initiative vorsieht. Der Landschaftsrappen aber zählt meines Erachtens nicht zur Substanz des Gewässerschutzes. Man kann die Frage der Ausgleichsbeiträge auch anders lösen. Die von der Kommission vorgesehene gesetzliche Grundlage ist zweckdienlich und vernünftig. Ich komme darauf beim einschlägigen Artikel zurück.

Im Gespräch mit dem Präsidenten des Aktionskomitees für die Gewässerschutz-Initiative konnte ich feststellen, dass der Schweizerische Fischereiverband den Artikel 29 Absatz 2 streichen möchte – Artikel 29 Absatz 2 des neuen Gewässerschutzgesetzes, der heute nicht mehr zur Diskussion steht, das möchte ich ausdrücklich sagen.

Es liegt hier keine Differenz vor, aber ich möchte hier bezogen auf das Postulat, das die Kommission einreicht, einige Bemerkungen machen. Artikel 29 Absatz 2 des neuen Gewässerschutzgesetzes – wo es um die Bewilligung für Wasserentnahmen in Verbindung mit Artikel 75 Ziffer 1 des Gewässerschutzgesetzes geht, nämlich Änderungen des Fischereigesetzes – hat u. a. die Folge, dass die nach dem geltenden Fischereigesetz erforderliche Fischereibewilligung für Wasserentnahmen entfällt und die Restwasseranforderungen an Wasserentnahmen nur noch im Konzessionsverfahren gemäss Wasserrechtsgesetz beurteilt werden.

Der Schweizerische Fischereiverband wehrt sich vehement gegen diese Aufhebung der Fischereibewilligung, weil damit der Rechtsweg für die Beurteilung der Restwasserfragen nicht mehr beim Bundesgericht, sondern zusammen mit der Was-

serrechtskonzession beim Bundesrat endet. Angesichts der konkreten Gefahr eines Referendums gegen das neue Gewässerschutzgesetz sollte das Anliegen des Fischereiverbandes ernst genommen werden. Da das Anliegen einerseits spezifisch fischereirechtlicher Natur ist, andererseits aber allgemein das heute akute Problem der Verfahrenskoordination betrifft – es ist ein Postulat Portmann am 20. Juni 1990 angenommen worden, wo diese Koordinationsfrage vom Bewilligungsverfahren zur Diskussion gestellt ist –, sollte die Koordination vom Bewilligungsverfahren ausserhalb der laufenden Gewässerschutzgesetzgebung angestrebt werden.

Da dieses Anliegen des Fischereiverbandes berechtigt ist und Bundesrat Flavio Cotti in der Kommission signalisierte, dass er nichts einzuwenden hätte, wenn der Beschwerdeweg ans Bundesgericht offenbliebe, beschloss die Kommission, ein entsprechendes Postulat einzureichen. Im laufenden Differenzbereinigungsverfahren soll das rechtlich komplizierte Problem nicht mehr erörtert werden. Ständerat Riccardo Jagmetti übernahm von der Kommission den Auftrag, ein Postulat zu begründen und die komplexe Materie darzustellen. Ich danke ihm dafür.

Ich beantrage nunmehr, die drei genannten Differenzen zu bereinigen und dem Nationalrat zuzustimmen.

Danloth: Sie haben vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört, dass sich eine Einigung – ich möchte es als einen wirklichen Durchbruch bezeichnen – anbahnt. Damit ich nicht zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen muss, möchte ich hier generell zu den drei Ausnahmen, die nun beseitigt werden sollen, Ausführungen machen.

Im Bereich der Gewässerschutzgesetz-Revision ist nun in allen wesentlichen Punkten entweder eine Einigung oder eine Annäherung erzielt worden. Entgegen gewissen Meinungsäusserungen ist der Ständerat dabei keineswegs weniger flexibel gewesen und – im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten, den ich sonst in seinen Ausführungen unterstützte – auch keineswegs der Verfassung untreu geworden.

Der heutige Zeitpunkt gebietet, Bilanz zu ziehen. Der Nationalrat hat drei Differenzen bereinigt und insbesondere der bundesrätlichen und der ständerätlichen Fassung zugestimmt, wonach die Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz nur erforderlich ist, wenn Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung Wasser entnommen werden soll.

Ich möchte wiederholen, was ich in der Kommission sagte, auch als Vertreter der Berggebiete und ganz besonders als Vertreter unserer Wasserherkunftsgebiete: Dies gibt keinen Freibrief ab, um erneut Wasserläufe trocken zu legen, denn für die Erstellung beziehungsweise den Ausbau bestehender Anlagen braucht es nach Umweltschutzgesetz in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, dass die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden einem Raubbau der Natur zustimmen würden. Das wollen auch wir nicht.

Von zentraler Bedeutung sind demnach noch zwei Differenzen, nämlich die Ausnahmeregelung nach Matthey und die Abgeltung. Nach reiflicher Überlegung und zahlreichen Konsultationen bin ich zur Überzeugung gelangt, dass es sachlich vertretbar und unter fast jeglichem politischen Gesichtspunkt erwünscht ist, nun zu einer Gesamtvereinbarung zu gelangen. Das heutige Umfeld hat sich gewandelt. Es müssen alle an einem sinnvollen und raschen quantitativen wie auch qualitativen Gewässerschutz interessierten Kreise ein eminentes Interesse an einer baldigen Inkraftsetzung des neuen Gesetzes haben. Die heutige Fassung bringt in beiden Bereichen erhebliche Verbesserungen. Insbesondere liegt es im Interesse des Bundes wie vor allem der Landwirtschaft, wenn vor dem Hintergrund unserer brisanten Verhandlungsposition in der Gatt-Ausmarchung raschmöglichst gesetzliche Vorschriften greifen, welche den Abbau struktureller Überkapazitäten in der landwirtschaftlichen Produktion bei sinnvoller Förderung der bodenabhängigen Familienbetriebe forcieren. Mit einem Wort: Artikel 14 des neuen Gewässerschutzgesetzes kann nur mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten.

Zum quantitativen Gewässerschutz: Der Ständerat hat letztes Mal auf meinen Antrag hin die Ausnahmeklausel von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d noch weiter eingeschränkt, indem nur bei Ausfall von mindestens 20 Prozent Winterenergie die Matthey-Formel beiseite gelassen und statt dessen direkt die zweite Stufe der Interessenabwägung herangezogen worden wäre.

Der primäre Ausfall ist bekanntlich mit 300 Millionen Kilowattstunden pro Jahr veranschlagt worden; eine Zahl, die von niemandem bestritten worden ist. Wenn ich nun mit weiteren Kollegen zusammen mich nach ehrlich geführtem Kampf heute dazu bereit finde und das in der Kommission auch erklärt habe, selbst diese Ausnahmemöglichkeit wie die übrigen noch vorhandenen (darin eingeschlossen auch Sondernormen für Kleinkraftwerke) fallenzulassen, dann fällt mir dieser Verzicht nicht leicht.

Ich muss indessen zu Protokoll geben, dass damit nicht der Standpunkt für die notwendige Ausnahmeregelung selber preisgegeben wird. Ich kann mir ersparen, das nochmals zu begründen.

Herr Präsident, die Verfassung zu erfüllen, das bedeutet natürlich nicht automatisch, die Verfassung mit der Matthey-Formel gleichzusetzen; es geht um die Ausgestaltung. Aber ein Durchbruch in den verfahrenen Fronten ist nur möglich, wenn ein grosser, ja grosszügiger Schritt getan wird. Ich möchte diesen tun, zusammen auch mit den Behörden der Gebirgskantone, die sich in der Konferenz erneut mit der Frage befasst haben. Er sollte auf der andern Seite auch die Bereitschaft nicht verbauen, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Umschreibung der Ausnahmegrenzen zurückzukommen, dann nämlich, wenn die Praxis der Gesetzesanwendung dies nahelegen würde. Denn die Annahme des Energieartikels und der Moratoriums-Initiative wird auch die Optimierung der Wasserkraftnutzung zu einer klar verfassungsmässigen Aufgabe stemeln.

Ich verweise darauf, dass selbst laut Eges-Bericht – Szenario tieferes Wirtschaftswachstum – die Wasserkraft den gleich grossen Beitrag zu erbringen hat wie im Falle eines höheren Wirtschaftswachstums: «Für das Moratorium wird die etwas höhere Wasserkraftperspektive unterstellt. Die mittlere jährliche Produktionserwartung aus Wasserkraftwerken steigt im Vergleich zu 1985 um 10 Prozent bis 2005 und um 16 Prozent bis 2025» (Eges-Bericht, S. 232f.).

Ich verweise im weiteren darauf, dass Herr Prof. Daniel Vischer – also sicherlich kein Interessenvertreter der Wirtschaft oder der Bergkantone – darauf hingewiesen hat, dass die heutige Situation in der Schweiz nicht weit von einem Moratorium für die neuen Wasserkraftwerke entfernt ist und dass das Erneuerungspotential der bestehenden Anlagen auf längere Sicht von den verschärften Restwasservorschriften aufgebraucht wird. Indessen bedarf es für eine spätere Neuüberprüfung – vielleicht bei einer etwas geklärteten Situation bezüglich unserer Energieversorgung – eines ausbaubaren Potentials an Wasserkraft, heute zunächst einmal einer Entkrampfung der Fronten, unbestreitbar natürlich auch des Beweises guten Willens auch der betroffenen Bergregionen, und zwar des guten Willens, dass es der Bevölkerung und den Behörden mit einer stärkeren Gewichtung des Umweltfaktors bei der Wasserkraftnutzung ernst ist.

In diesem Sinne stimme ich der Preisgabe der Differenzen zu.

*Art. 31 Abs. 2 Bst. d – Art. 31 al. 2 let. d
Angenommen – Adopté*

Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d – Art. 32 al. 1 let. b, d

Lauber: Am 23. September 1990 hat das Schweizer Volk in den Energiefragen Entscheide gefällt und mit der Annahme des Moratoriums bei den Kernanlagen die schweizerische nukleare Elektrizitätsproduktion für 20 Jahre auf dem heutigen Stand eingefroren. Die Befürworter des Moratoriums haben sich im Vorfeld jenes Urnenganges immer wieder auf den Eges-Bericht berufen. Demgemäss erfordert das Moratorium nicht nur Einsparungen im Verbrauch, sondern auch verstärkten Einsatz der Wasserkraft.

Ich zitiere nur einen Satz aus dem Eges-Hauptbericht zum Szenarium Moratorium: «Für das Moratorium wird die etwas höhere Wasserkraftperspektive unterstellt. Die mittlere jährliche Produktionserwartung aus Wasserkraftwerken steigt im Vergleich zu 1985 um 10 Prozent bis 2005 und um 16 Prozent bis 2025.» Dieses Zitat bezieht sich auf die Verhältnisse bei höherem Wirtschaftswachstum; für den Fall eines tieferen Wirtschaftswachstums hat jedoch die Wasserkraft den gleich grossen Beitrag zu erbringen wie im Falle eines höheren Wirtschaftswachstums.

Wenn wir uns an die Beratungen in diesem Rat zurückerinnern, ist festzuhalten, dass bereits die vorangegangenen ständerätlichen Beschlüsse sukzessive zu einer wesentlichen Verkürzung der bestehenden Wasserkraftnutzung geführt hätten. Die letzten Beschlüsse des Ständerates tun es noch mehr. Das nun angenommene Moratorium verlangt das Gegenteil; das ist aber offenbar schon toter Buchstabe und vergessen. Ich werde heute trotzdem für die Bereinigung dieses schicksalsschweren Ausnahmean Artikels stimmen, aus konsenspolitischen Erwägungen und in der Annahme, dass der Nationalrat dann in der Frage der Ausgleichszahlungen dem Konzept unserer vorberatenden Kommission – und ich hoffe, unseres Rates – folgen wird. Ansonsten würde das Berggebiet die schwere Last zweimal tragen.

Wir stehen vor einer Zustimmung zu einem politischen Kompromiss. Einerseits sollen die Berggebiete auf kleine zusätzliche Ausnahmen betreffend die Anwendung der Restwasservorschriften verzichten, andererseits sollen den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung als Folge nationaler Schutzinteressen ausgerichtet werden – dies aus allgemeinen Bundesmitteln und nicht in Form einer Energiesteuer.

Nehmen Sie es einem Berggebietsvertreter nicht übel, wenn er vor der Bereinigung dieser Gesetzesbestimmung noch einmal seine Ansicht zu Protokoll gibt. Die vom Buwal mit ungebrochener Hartnäckigkeit vertretene, mathematisch definierte Restwasserregelung, die Matthey-Formel, bleibt nach wie vor grundlegend ungeeignet. Die vorgesehene Lösung in Form der Matthey-Formel wird ja von beiden Seiten bestritten. Den Ökologen geht sie zuwenig weit, auch die Wissenschaftler halten dafür, dass man nicht für jeden Bachlauf im Mittelland oder im Gebirge dieselben Massstäbe ansetzen kann; und für die Vertreter einer angemessenen Nutzung der Gewässer – und diese angemessene Nutzung der Gewässer ist eben auch in der Verfassung festgeschrieben – ist die vorgeschlagene Lösung sehr schwer zu akzeptieren; sie liegt denn auch voll auf der Linie der heute in diesem Land zur Mode gewordenen allgemeinen Verhinderungspolitik. Das sonst schon wirtschaftlich schwächer werdende Berggebiet steht auch hier mit dem Rücken zur Wand. Einer der wenigen Standortvorteile dieses Berggebietes, der Alpenkantone, wird weiter entwertet. Die Konzessionsgeber sehen zudem ihre Heimfallrechte, die Substanz dieser Rechte, auf die sie jahrzehntelang gewartet haben und noch warten werden, sehr schwer beschnitten.

Ich wollte diesen Standpunkt in dieser Runde der Ständesvertreter, die übrigens im Verlaufe der Behandlung dieses Geschäftes völlig zu Unrecht unter fortgesetzten Beschuss geraten sind, noch einmal deutlich festhalten.

Wir lenken aber heute ein und bieten Hand zu diesem für uns äusserst harten Kompromiss. Es ist eine sehr bittere Pille. Wir sind aber sportliche Verlierer. Die Promotoren der Gewässerschutz-Initiative haben zweifelsohne einen grossen Sieg errungen. Wir wollen ihnen dazu gratulieren.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit das Aktionskomitee doch dazu aufrufen, nunmehr den Zweihänder in den Schrank zu stellen und die Initiative im Interesse eines raschen Gesetzesvollzugs zurückzuziehen.

In diesem Sinne bin ich bereit, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und diese schwerwiegende Differenz zu bereinigen.

Jagmetti: Ich freue mich über dieses Einlenken, und ich danke für das Verständnis.

Ich bin mit den Vorrednern einverstanden, dass die Energieabstimmung vom 23. September einen Hinweis in dieser Rich-

tung gegeben hat. Allerdings – da sind Sie sicher mit mir einverstanden – ist nicht der Artikel 19 der Uebergangsbestimmungen unserer Bundesverfassung über das Moratorium bei Atomkraftwerken die Grundlage dieses Gesetzes, sondern die Grundlage steht seit 1975 in Artikel 24bis BV. Die Matthey-Formel ist nicht in der Verfassung verankert. Aber wir sind verpflichtet, für angemessene Restwassermengen zu sorgen.

Nun will ich nicht triumphieren und sagen: Wir haben es schon immer gesagt; sondern ich möchte Ihnen für die Zusammenarbeit ausdrücklich danken und bin froh darüber. Ich glaube aber auch, dass diese Zusammenarbeit sich durchaus rechtfertigen lässt. Wenn Sie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b anschauen und den Unterschied zwischen der nationalrätlichen und der ständerätlichen Fassung sehen, ist es äusserst schwierig, in knappen Worten den Unterschied auszuleuchten. Wenn die Differenz aber so schwer darzulegen ist, ist sie offenbar auch nicht so zentral. Ich habe das einmal versucht und dabei weder im Rat noch in den Medien ein Echo gefunden, verständlicherweise, weil es wirklich Details sind. Darüber können wir uns hinwegsetzen.

Heikler ist die Lage bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d. Buchstabe d enthielt in der Fassung des Ständerates einen Vorbehalt zugunsten der heutigen Anlagen, die man bei Konzessionsablauf hätte weiterführen können unter den Voraussetzungen, die hier genannt sind. Da greift die neue Regelung und entspricht durchaus dem Auftrag, den wir haben: eine vernünftige Lösung zu finden und allfällige Fehler, die früher einmal durch zu grosszügige Konzessionserteilungen begangen worden sind, bei dieser Gelegenheit zu korrigieren, damit das ökologische Gleichgewicht in den Fließgewässern hergestellt ist.

Ich freue mich über die Zustimmung und bitte Sie, hier einzuschwenken; denn damit schaffen wir das Gesetz, auf das zu Recht nicht nur die Urheber der Initiative warten, sondern auch breiteste Bevölkerungskreise.

Bundesrat Cotti: Die sich anbahnende Lösung wird vom Bundesrat begrüsst. Wir haben ja nicht umsonst jahrelang für die Beibehaltung der Lösung bei Artikel 32 gekämpft. Ich möchte allen Damen und Herren, die dieser Lösung jetzt zustimmen können, herzlich danken und attestieren, dass sie hier ohne Zweifel ein grosses Opfer bringen – auch bezüglich ihrer tiefen Ueberzeugungen.

Zur Gesamtwürdigung der Problematik würde ich mich, wenn Sie gestatten, Herr Präsident, bei der Diskussion über Artikel 75 aussprechen. Ich bin also mit dem Vorschlag einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

a. zentrale Abwasserreinigungsanlagen;

Antrag Danioth

a. Abwasserreinigungsanlagen gemäss Artikel 10.

Art. 61 al. 1 let. a

Proposition de la commission

a. Stations centrales d'épuration;

Proposition Danioth

a. Installations d'épuration selon l'article 10.

Iten, Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die vorberatende Kommission Festhalten am Begriff «zentrale Abwasserreinigungsanlagen». Auch die Redaktionskommission hat in ihrem Schreiben an die Kommissionen darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff «zentrale Abwasserreinigungsanlagen» präziser wäre. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz in den Artikeln 10 und 11 den Begriff «zentral» verwendet. Aufgrund der heutigen Gewässerschutzgesetzgebung sind nicht alle Abwasserreinigungsanlagen, sondern nur die zentralen Anlagen bundesbeitragsberechtigt. Dabei können auch Anlagen, in denen besondere Verfahren der Abwasserreinigung zur Anwendung kommen, subventioniert werden, sofern sie einen zweckmässigen Gewässerschutz ge-

währleiten. Die zu subventionierenden Abwasserreinigungsanlagen müssen jedoch – gemäss der heutigen Gewässerschutzverordnung – ein Gebiet von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden entsorgen. Diese Festlegung der Minimalgrösse definiert den im Gesetz verwendeten Begriff der zentralen Abwasserreinigungsanlage. Diese Subventionspraxis hat sich bewährt und soll genau gleich weitergeführt werden.

Den Anliegen von Artikel 10 Absatz 1b und 1bis des neuen Gewässerschutzgesetzes wird wie bisher auf Stufe Verordnung voll Rechnung getragen. Nun, Herr Präsident, liegt aber ein Antrag von Herrn Danioth vor, der hier noch eine präzisere Fassung möchte. Es wäre vielleicht zweckmässig, wenn man jetzt Herrn Danioth zu diesem Artikel und zu dieser Fassung das Wort erteilen würde.

Danioth: Die Gunst der Stunde und die Notwendigkeit, auch diese Bereinigung durchzuführen und abzuschliessen, hat mich bewegt, den Antrag einzureichen, und zwar deshalb, weil die Verwaltung erst heute morgen bei der Fassung der ständerätlichen Kommission die Schwierigkeiten erkannt hat. Der Hinweis auf Artikel 10 impliziert, dass die Subventionierungsvoraussetzungen deckungsgleich gehandhabt werden sollen wie bei Artikel 10 – gemäss Marginale «Oeffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen». Es ist keine materielle Differenz, sondern es soll zum Ausdruck bringen, dass die Subventionierung auf diese Voraussetzungen abstellt. Der Hinweis auf Artikel 10 soll die Zweifel beseitigen, welche auch die Redaktionskommission signalisiert hat. Es ist eine Verdeutlichung des Beschlusses der Kommission beziehungsweise der Zustimmung zum Nationalrat; insofern dürfte auch der Nationalrat dieser Verdeutlichung nachher seine Einwilligung geben können.

Iten, Berichterstatter: Ich kann diesem Antrag zustimmen. Ich habe in meinem Votum bereits darauf hingewiesen, dass hier Artikel 10 angesprochen ist. In diesem Sinne ist es eine bessere Fassung, der wir zustimmen können; allerdings kann ich nicht im Namen aller Kommissionsmitglieder reden.

M. Raymond: Je vous recommande de soutenir la proposition de M. Danioth qui me paraît parfaitement raisonnable. En effet, celle de la commission du Conseil des Etats parlant de stations centralisées d'épuration pourrait limiter d'une manière inappropriée l'intervention de la Confédération à des stations centralisées – puisque c'est le nom que l'on voulait leur donner dans la commission – qui exigent souvent des canalisations incroyables, de longueur et de coûts exagérés et qui défigurent souvent l'environnement. La proposition du Conseil national était meilleure, mais celle de M. Danioth l'est encore plus, parce qu'elle relie le terme de «station communautaire d'épuration» aux dispositions légales figurant à l'article 10. C'est vraiment la proposition de compromis type, essentielle.

Je vous recommande de soutenir M. Danioth que je remercie d'avoir fait cette proposition.

Jagmetti: Die Frage bedarf doch noch einer kleinen Klärung. In Artikel 10 geht es um die zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Kanalisationen. Soll durch den Verweis auf Artikel 10 eine Subventionierung auch der Kanalisationen angestrebt werden – mit Einschluss der Groberschliessung und dazu vielleicht noch der Feinerschliessung – oder geht es trotz des Verweises auf Artikel 10 nur um die Abwasserreinigungsanlagen? Es ist wichtig, dass wir das klarstellen.

Onken: Als wir in der Kommission die Differenz berieten, haben wir einen Punkt übersehen oder zu wenig gewürdigt: In Artikel 10 wurde im Nationalrat eine wesentliche Ergänzung eingebracht, aufgrund derer «zentral» wegfällt. Deshalb muss das Wort «zentral» gemäss Antrag von Herrn Danioth auch in diesem Absatz 1bis gestrichen werden, so dass es statt nur für «zentrale Abwasserreinigungsanlagen» auch für andere Systeme gilt, wie Herr Danioth schon ausgeführt hat. Es geht im

übrigen nur um Abwasserreinigungsanlagen, um die Frage von Herrn Jagmetti zu beantworten. Das ist genügend zum Ausdruck gebracht worden: Abwasserreinigungsanlagen gemäss Artikel 10, dort aber beide Möglichkeiten unter Einschluss dessen, was der Nationalrat hinzugefügt hat. Ich beantrage ebenfalls, den Antrag Danioth zu unterstützen.

Bundesrat Cotti: Wir sind mit dem Antrag von Herrn Danioth einverstanden. Herr Jagmetti hat mit Recht die Frage gestellt, ob sich der Hinweis auf Artikel 10 auch auf die Kanalisationen beziehe. Er bezieht sich nicht auf die Kanalisationen, sondern nur auf die Abwasserreinigungsanlagen, die in Artikel 10 behandelt werden. Die Kanalisationen werden anderswo geregelt.

*Angenommen gemäss Antrag Danioth
Adopté selon la proposition Danioth*

Art. 75

Antrag der Kommission

Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)

Abs. 3

Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Streichen

Abs. 6

Festhalten

Art. 75

Proposition de la commission

Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)

Al. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques en tant que celui-ci est imputable à la sauvegarde et à la protection de sites d'importance nationale dignes d'être protégés.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Biffer

Al. 6

Maintenir

Iten, Berichterstatter: Wir haben hier noch eine wichtige Differenz. Im Nationalrat wurde bei einer namentlichen Abstimmung mit 96 zu 61 bei 9 Enthaltungen und 33 abwesenden Ratsmitgliedern der nun vorliegende Beschluss gefasst. Vorgängig wurde einem Eventualantrag von Nationalrat Loretan, der die Kann-Formel durch die Muss-Formel ersetzen sollte, mit 88 zu 59 Stimmen zugestimmt. Die vorberatende Kommission des Ständerates nahm die Idee von Nationalrat Loretan auf und beantragt die zwingende Formulierung – «Der Bund richtet Ausgleichsbeiträge aus» statt «kann ausrichten». Diese Formulierung soll nun als neue Differenz dem Nationalrat entgegengesetzt werden. Ständerat Jagmetti und einige Ratsmitglieder haben diese Fassung schon früh als Alternative zum umstrittenen Landschaftsrappen vorgeschlagen – leider bisher ohne Erfolg, so dass wir mit dem heutigen Vorschlag etwas spät dran sind.

Da die Ausgleichsbeiträge die Substanz des Gewässerschutzgesetzes nicht tangieren, ist die von der vorbereitenden Kommission nun vorgeschlagene Regelung durchaus akzeptierbar. Der Bundesrat hat sie seinerzeit mit dem Argument bekämpft, sie belaste die Bundeskasse mit jährlich ungefähr 50 Millionen Franken. Neuere Berechnungen zeigen aber, dass der Betrag bei weitem überschätzt wurde. Ich bitte Herrn Bundesrat Cotti, die aktuellen Zahlen zu nennen.

Das Gutachten von Professor Jörg Paul Müller legt dar, dass gegen den sogenannten Landschaftsrappen, gegen ein Lastenausgleichssystem keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Dagegen ist im Ständerat und im Nationalrat wiederholt auf politische Bedenken hingewiesen worden: Es wurde gesagt, es sei eine Prämie für Nichtstun; die Abgabe sei ungerecht, weil nur die in der Schweiz erzeugte Hydroelektrizität erfasst werde.

Ich wiederhole den Katalog der politischen Einwände gegen den Landschaftsrappen nicht. Die Fassung des Nationalrates wirft schwierige Fragen auf, die auch Professor Müller erwähnt hatte. Es würden – so Professor Müller – zwei verschiedene Modelle verkoppelt. Das Ausgleichsmodell für den Verzicht auf die Nutzung von Landschaften von nationaler Bedeutung würde mit einem Lenkungsmodell zur Abgeltung bei der Erhöhung der Restwassermengen vermischt. Professor Müller meint zwar, verfassungsrechtlich liessen sich solche Lenkungsabgaben begründen, es sei aber doch problematisch, die Erhöhung von Restwasser, die eine gesetzliche Pflicht sei, zu entschädigen. Wenn man das im Sinne einer Lenkungs-massnahme tun wolle, könne man das freilich.

Ein ähnlicher Bedarf an Lastenausgleich, wie er im Bereich der Landschaftserhaltung bestehe, sei im Bereich der Restwassermengensicherung nicht erkennbar. Er weist auch auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Festlegung der Begünstigten hin. Er schreibt: «Ob die Koppelung des Lenkungs-systems mit dem Lastenausgleichssystem, wie es die national-rätliche Lösung vorsieht, nicht zu einer unhaltbaren Vermischung und Intransparenz der Gesamtregelung führt, müsste im Rahmen einer abgabe- und finanztechnischen Analyse näher geprüft werden.»

Die Fassung des Nationalrats wird zahlreiche Vollzugsprobleme in der Festlegung der Betroffenen, der begünstigten und benachteiligten Gemeinwesen, nach sich ziehen. Gegen die nationalrätliche Fassung sprechen also Probleme der Praktikabilität. Die Vermischung von zwei Modellen ist unglücklich. Das Lastenausgleichsmodell hat einen anderen Zweck als das Modell der Lenkungs-massnahmen. Wir sind also gut beraten, wenn wir zwar die rechtliche Grundlage für das Ausgleichsmodell schaffen, die Lenkungsabgaben aber als problematisch ablehnen.

Ich beantrage Ihnen deswegen Zustimmung zu der neuen Fassung der ständerätlichen Kommission, die heisst: «Der Bund richtet Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus »

Danioth: Nicht allein die Tatsache, dass der Ständerat in allen bisher noch verbliebenen Differenzpunkten auf die Lösung des Nationalrates eingeschwenkt ist, rechtfertigt im Sinne eines gewissen Gleichgewichts und Entgegenkommens, dass auch die andere Kammer noch einen Schritt tut. Ich bin persönlich überzeugt, dass mit der Lösung des Ständerates, die auf meine seinerzeitige Motion zurückgeht, die in die Version des Ständerates mit der Kann-Formel umgegossen wurde, der Konsens zwischen beiden Räten erzielt werden kann.

Ich habe nach einem möglichst gemeinsamen Nenner gesucht und ihn in der Fassung des Ständerates plus Antrag Loretan gefunden. Letzterer schloss sich bekanntlich unserem Finanzierungsmodell grundsätzlich an: Wir möchten die Finanzierung nicht über den Landschaftsrappen bewerkstelligen – hier unterscheiden sich unsere Anträge von jenen der Herren Jagmetti usw. –, sondern über die allgemeinen Mittel, weil es sich um eine Leistung zugunsten der Allgemeinheit handelt: also eine stringenter Formulierung, die Muss-Form anstelle der Kann-Form. Dieser Antrag erreichte im Nationalrat immerhin in einer ersten Eventualabstimmung eine Zustimmung von 88 (gegen 59) Stimmen. Der Nationalrat hat also dem Konzept im Prinzip zugestimmt, und er erwartet vor allem, dass unter den vorliegenden Voraussetzungen eine Entschädigung bezahlt wird.

Die Fassung des Nationalrates, die in der Schlussabstimmung gleichwohl vorgezogen wurde, sieht neben verschiedenen fragwürdigen Anwendungsfällen die Finanzierung über den Landschaftsrappen vor. Niemand kann in Abrede stellen, dass die Stromkonsumenten für einen Verzicht auf Stromkon-

sum zur Kasse gebeten werden sollen. Nicht allein die staatsrechtlichen Bedenken sind gewichtig. Auch die Meinung, dass nebst einer Unterschützstellung auch die Erhöhung der Restwassermengen abgegolten werden soll, ist vorab für die Berggebiete unannehmbar. Entweder sind die Restwassermengen im konkreten Fall von der Behörde nach dem neuen Gesetz festzulegen und dann bedarf es hierzu keiner finanziellen Honorierung, wenn die Bergkantone das Gesetz getreu anwenden. Wo aber die Erhöhung über eine gesetzlich vorgeschriebene Menge hinaus durchgesetzt werden soll, ist es bedenklich, wenn statt der zulässigen und höchst erwünschten Wassernutzung einfach eine vom Stromkonsumenten reichlich gespiesene Kasse angezapft werden kann. Von politischen Beeinflussungsversuchen Dritter gegenüber den Trägern der Wasserkraft gar nicht zu reden!

Statt dessen ist die ständerätliche Fassung der Entschädigung zu Lasten der Allgemeinheit für nationale Verzichte, die mit der Unterschützstellung verbunden sind, naheliegend. Der verpflichtenden Formulierung dieser Bestimmung kann ohne weiteres zugestimmt werden, liegt inzwischen doch das vom Herrn Präsidenten bereits erwähnte Gutachten von Professor Müller vor, das auch gewisse Kriterien für die Ausführungsgesetzgebung enthält. Insbesondere – das möchte ich an die Adresse der Gegenseite festhalten – soll die Anwendung einer Abgeltung durch den Bund nicht auf die 103 im BLN-Inventar eingetragenen Objekte beschränkt bleiben, sondern auch generell Landschaften erfassen, welche durch ihre Eigenart und Unberührtheit von grossem Stellenwert sind und die zu erhalten im Landesinteresse liegt. Das anerkennen wir.

Der Herr Präsident hat bereits darauf hingewiesen, dass die Fassung des Ständerates nicht zu der grossen Belastung der Bundeskasse führen wird, wie das zu Beginn gesagt wurde. Ich weiss nicht, ob das Zahlen waren, die man nicht verifiziert hat, oder ob man bewusst hohe Zahlen genannt hat, um unsere Lösung und unsere Variante fragwürdig erscheinen zu lassen. Ich habe von Anfang an gesagt, dass es nicht 40 bis 50 Millionen Franken jährlich braucht, um diese Bestimmung anzuwenden. Genaue Abklärungen kommen nicht einmal auf die Hälfte.

Alles in allem stände uns hier eine rasche und griffige Gesetzgebung zur Verfügung. Sie kann vorab den beiden Greina-Gemeinden Vrin und Sumvitg eine baldige Erfüllung ihrer berechtigten Anliegen ermöglichen, sobald nämlich die Unterschützstellung der Greina-Ebene vorgenommen sein wird. Bleiben wir also der vom Ständerat bereits wiederholt bevorzugten, auch staatsrechtlich verantwortbaren Lösung treu, mit der erwähnten Verbesserung. Sie ist ausgewogen und respektiert sowohl eine gerechte Abgeltung für nationale Leistungen, nicht für Nichtstun, sondern für nationale Leistungen, nämlich die Erhaltung unberührter Landschaften. Sie berücksichtigt auf der anderen Seite aber auch die Eigenverantwortung und, ich möchte es auch sagen, die Selbstachtung der Gemeinden in unseren Bergregionen.

Onken: Wir sind auf der Zielgeraden und sollten alle dazu beitragen, dass wir den Einlauf endlich schaffen. Wir sind nach der vierten Konfrontation mit diesem Gesetz einigermaßen erschöpft, und, so glaube ich, die Geduld des Publikums ist es auch. Hier also, mit Verlaub, heroisch von Durchbrüchen zu reden angesichts einer solchen Fahne, das scheint mir doch leicht übertrieben zu sein.

Aber immerhin, man muss einlenken, das sehe ich auch ein; auch die konsequenten Verfechter des Landschaftsrappens wollen hier nicht mehr eine Begründungsode auf den Landschaftsrappen anstimmen. Wir haben auch darauf verzichtet, ihn nochmals als Minderheitsantrag hier zur Diskussion zu stellen. Wir verzichten auf eine weitere Begründung, aber wir verzichten an und für sich nicht auf die Idee, eine überzeugende Idee, die in sich stimmig ist, in sich schlüssig ist. Ich darf hier nochmals daran erinnern, dass sie zurückgeht auf unsern Kollegen René Rhinow.

Wenn ich mich zurückerinnere an jenen Tag, an dem ich zum ersten Mal diesen Landschaftsrappen hier habe vorstellen dürfen, und wie er zunächst frostig aufgenommen worden ist,

und wenn ich daran denke, welche Entwicklung jetzt diese Idee genommen hat, dann sieht man, dass wir hier doch eine ganz beträchtliche Wegstrecke – bis hin zu dieser verpflichtenden Form der Ausgleichsbeiträge – zurückgelegt haben.

Drei Grundgedanken, die mit dem Landschaftsrappen verbunden sind, scheinen mir wesentlich: der Grundgedanke des Verursacherprinzips – dass eben der Stromproduzent einen Beitrag leistet –, der Grundgedanke des solidarischen Ausgleichs zwischen dem Mittelland – das ja von den Berggebieten sehr viel Energie bezieht und auch viel mehr Energie verbraucht – und den Berggebieten und schliesslich der Grundgedanke des marktwirtschaftlichen Prinzips. Ich finde nach wie vor, Herr Kollege Danioth, wenn ich das im Unterschied zu Ihrer Auffassung hier nochmals darlegen darf, dass diese Elemente wirklich von Bedeutung bleiben, bleiben werden und vielleicht im Zusammenhang mit einer Energieabgabe dermaleinst wieder aufleben werden.

Die Ausgleichsbeiträge, die wir jetzt verankern – und zwar in verpflichtender Form verankern, das anerkenne ich –, erfüllen gewisse Dinge nicht. Die Restwassermengenerhöhung bleibt ausgeklammert – da gibt es Für und Wider, das räume ich ein –, aber bei der Güterabwägung, die die Kantone nach dem neuen Gesetz vorzunehmen haben, werden ökonomische und ökologische Überlegungen immer wieder im Widerstreit miteinander liegen. Die Möglichkeit, ein ökologisches Entgegenkommen vielleicht doch auch noch finanziell etwas unterstützen zu lassen, das hätte ich keine schlechte Idee gefunden.

Es werden zum Zweiten ungleich weniger Mittel zur Verfügung stehen als beim Landschaftsrappen, mit dem doch immerhin ein Fonds geüffnet worden wäre, in dem bei einer minimalen Abgabe von 0,2 Franken auf eine Kilowattstunde rund 70 Millionen Franken jährlich zur Verfügung gestanden hätten. Und vor allem ist jetzt der Bund gefragt und in die Pflicht genommen. Es müssen Steuergelder aufgewendet werden. Es heisst schon heute in der Botschaft, dass angesichts der gespannten Finanzlage des Bundes diese Ausgleichsbeiträge auf die finanziellen Möglichkeiten abgestimmt werden müssten. Da also werden die Berggebiete eben vielleicht auch einmal zu kurz kommen. Wir haben das Schicksal von Subventionen und Subventionszahlungen ja nun schon mehrfach erlebt.

Alle diese Nachteile hätte der Landschaftsrappen meines Erachtens nicht gehabt, aber die Mehrheit setzt sich hier jetzt durch, und wir beugen uns in der schönen Gewissheit, dass der hartnäckige Einsatz für den Landschaftsrappen immerhin dazu geführt hat, dass in Zukunft Ausgleichsbeiträge verpflichtend ausbezahlt werden müssen. Und das, finde ich, ist auch ein Erfolg. In dieser Genugtuung können wir jetzt auf diese Linie einschwenken, auf die hoffentlich auch der Nationalrat eintreten wird.

Jagmetti: Ich widerspreche Herrn Onken in einem Punkt, wenn er nämlich erklärt, es sei kein Durchbruch.

Herr Onken, wenn man durch drei Runden für eine Lösung eingetreten ist und dies in der vierten Runde sich nun als Lösung abzeichnet, dann werden Sie mir zugestehen, dass ich das als Durchbruch empfinde.

Ich habe schon im Oktober 1988 vorgeschlagen, eine Abgeltung ohne Erhebung einer neuen Abgabe zu beschliessen. Im einzelnen hat sich die Formulierung gewandelt, nicht zuletzt aus der Zusammenarbeit mit den Vertretern des Vorschlags in der nationalrätlichen Kommission. Der Artikel ist auch diesmal etwas anders. Ich kann ihm auch in dieser Form zustimmen. Es geht mir um die Grundausrichtung. Und in diesem Sinne freue ich mich, dass wir auf der Zielgeraden sind, wie Herr Onken sagte, und offenbar jetzt auf diese Lösung der Abgeltung ohne Erhebung einer öffentlichen Abgabe einschwenken.

Erfasst werden Landschaften von nationaler Bedeutung. Ob man solche Landschaften von nationaler Bedeutung schützen soll, ohne sie ins BLN-Inventar aufzunehmen, ist eine Frage, die der Bundesrat zu entscheiden hat. Er hat das in einem Fall am Genfersee getan. Das ist durchaus möglich. Uebrigens, Herr Danioth, das BLN-Inventar umfasst zwar nicht sehr viele, aber sehr ausgedehnte Gebiete. Es ist also ein ziemlich umfangreicher Schutz.

Ich kann dieser Lösung zustimmen. Sie kommt ungefähr auf das heraus, was ich meinerseits gewünscht habe.

Sie werden aber verstehen, dass irgendwo bei mir ein Wermutstropfen bleibt, wenn man einem über Runden hinweg erklärt, was man wolle, sei falsch, und dann doch am Schluss zu dieser Lösung kommt. Nun gut, vergessen wir das. Ich bin froh, dass wir am Ziele sind.

Bundesrat Cotti: Ich möchte am Schluss dieser Differenzberatung, welche einem fast rührenden «Embrassons-nous» der verschiedenen Gruppierungen, die sich in diesem Rat gebildet hatten, gleichkommt, folgende Feststellungen im Namen des Bundesrats machen, den ich noch an der vorletzten Sitzung mit dieser Frage beschäftigt habe, insbesondere mit Artikel 75:

Der Bundesrat war am Anfang abgeneigt, voreilig Entschädigungsregelungen zu treffen, die ohne Zweifel gar manche Anwendungsprobleme aufgeworfen hätten und, ich betone es, auch aufwerfen werden. Ich kann Ihnen garantieren, es wird nicht leicht sein, hier die Anwendung des neuen vorgeschlagenen Artikels gerecht und zielkonform durchzuführen, aber wir verpflichten uns, das zu tun.

Der Bundesrat war dann aufgrund der weiteren Entwicklung der Diskussionen im Parlament der Meinung: Wenn eine Entschädigung, dann auf alle Fälle eine Entschädigung über einen Rappen. Das habe ich im Nationalrat letztes Mal und im Ständerat vertreten. Dieser Wunsch des Bundesrates war hauptsächlich finanziell begründet.

Heute bin ich nun vom Bundesrat ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, dass er sich auch mit der Lösung, die nunmehr die ständerrätliche Kommission vorschlägt, einverstanden erklärt, und zwar insofern, als er sagt: Wir sind um die Bundeskasse besorgt, aber das Parlament scheint es mindestens in gleichem Mass zu sein. Aber wir sind auch der Auffassung, dass das, was in Artikel 32, d. h. mit den Restwassermengen, erreicht worden ist, so bedeutungsvoll ist, dass dieser Verzicht gemacht werden und dass ein gewisser Preis bezahlt werden kann, im Sinne eines Kompromisses, zu dem wir auch stehen. Herrn Onken möchte ich sagen, dass ich die Meinung von Herrn Jagmetti teile: Es ist tatsächlich ein Durchbruch, und es ist ein Durchbruch von grosser Bedeutung, das werden mir die Staatsrechtler hier bestätigen können. Ob mit Landschaftsrappen oder ohne, es gibt eine Entschädigung, die in ihrer Art wohl wahrhaftig etwas Neues darstellt; das ist doch letzten Endes viel mehr als die Frage, ob die Finanzierung durch die strikte Anwendung des Verursacherprinzips gewährleistet wird oder über die Bundeskasse.

Ich kann Ihnen auch garantieren, Herr Onken, dass der Bundesrat – mit der Einwilligung des Parlamentes – bei den finanziellen Fragen nicht schäbig sein wird, aber dies ist eine Absichtserklärung; Sie wissen ganz genau, dass die konkrete Anwendung jährlich bei den Budgetdiskussionen entsteht; das Parlament hat ja in diesem Lande die Budgethoheit, und die soll es vernünftig anwenden.

Ich komme zum zweitletzten Thema. Sie haben vorher über die Frage – die anscheinend einigen Initianten so sehr am Herzen liegt – des Artikels 29 Absatz 2 gesprochen. Diese Bestimmung hat zur Folge – ich erspare Ihnen die subtilen rechtlichen Erklärungen –, dass die Anwendung der Restwasserbestimmungen im Konzessionsverfahren durchgeführt wird und deshalb letztinstanzlich beim Bundesrat und nicht, wie bisher, beim Bundesgericht anfechtbar ist. Ich möchte Ihnen sagen, dass der Bundesrat sich eigentlich mit diesem Absatz 2 von Artikel 29 nie auseinandergesetzt hat. Auch im Parlament ist das Thema eigentlich sehr wenig diskutiert worden. Es ist an sich also kein zentrales Thema dieser Revision; wir wären mit der Streichung einverstanden, wenn das helfen könnte. Ich möchte dem Kommissionspräsidenten sagen: Wenn ein Weg gefunden werden könnte, um dem nachher präsentierten Postulat – dem wir sicher zustimmen werden – schnell zum Durchbruch zu verhelfen, wäre der Bundesrat ohne weiteres damit einverstanden.

Letzte Bemerkung: Das Parlament hat sich in mühsamer, harter Knochenarbeit zu einem Kompromiss durchgerungen, der sich vertreten lässt, der wesentliche Elemente der Volksinitia-

tive verwirklicht und der – nach meiner Auffassung – in bester Art und Weise die gegensätzlichen Interessen der Wassernutzung und des Gewässerschutzes vertritt. Ich glaube, wir können erhobenen Hauptes zu dieser Lösung stehen. Ob dann die Initiative zurückgezogen wird oder nicht, ist nicht unsere Sache. Ich möchte aber doch sagen, dass man bei einer nüchternen Beurteilung der jetzt vorgeschlagenen Lösung – sofern der Nationalrat zustimmt – sagen kann: Wenn überhaupt einmal eine Volksinitiative zurückgezogen werden könnte, so ohne Zweifel in diesem Fall.

Art. 22 Abs. 3 – Art. 22 al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 22 Abs. 4 – 6 – Art. 22 al. 4 – 6
Angenommen – Adopté

Schönenberger: An sich wollte ich Ihnen beantragen, diesen unseren Beschluss zu Artikel 75 Ziffer 6 als endgültig zu erklären. Ich glaube, für viele in diesem Saal geht der Artikel 75, wie er jetzt beschlossen ist, doch an die Grenze des Zumutbaren. Nachdem mir aber der Herr Kommissionspräsident mitgeteilt hat, dass ihm von seiten der nationalrätlichen Kommission die Bereitschaft signalisiert worden sei, auf die jetzt von uns beschlossene Lösung einzutreten, verzichte ich auf meinen Antrag, um nicht Staub aufzuwirbeln, hoffe aber sehr, dass ich dies später nicht bedauern muss.

Ad 87.036

Postulat der Kommission
Gewässerschutz. Einigung der Rechtsmittelverfahren
Postulat de la commission
Protection des eaux. Harmonisation des procédures

Wortlaut des Postulates vom 28. November 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, in einer besonderen Vorlage oder bei Anlass der Revision der einzelnen Gesetze Anträge vorzulegen, um die Bewilligung zur Wasserentnahme oder zur Beeinflussung der Wasserführung nach Gewässerschutzgesetz zusammenzufassen mit den Bewilligungen nach Fischereigesetz, nach Wasserbaugesetz, nach Natur- und Heimatschutzgesetz, nach Raumplanungsgesetz und soweit möglich nach Waldgesetz und nach Enteignungsgesetz. Die Rechtsmittelverfahren wären einander anzupassen.

Texte du postulat du 28 novembre 1990

Le Conseil fédéral est invité à proposer, soit par le biais d'un projet spécifique, soit en connexité avec la révision de lois, que l'on réunisse l'autorisation octroyée en vertu de la loi sur la protection des eaux pour prélever de l'eau ou influencer un débit, avec les autorisations requises en vertu de la loi sur la pêche, de la loi sur la police des eaux, de la loi sur la protection de la nature et du paysage, de la loi sur l'aménagement du territoire et, dans la mesure du possible, de la loi sur la police des forêts et de la loi sur l'expropriation. Les procédures devraient être harmonisées.

Jagmetti: Ich habe den Auftrag der Kommission, Ihnen das Postulat zu begründen, und werde mich so knapp wie möglich halten. Die Materie ist allerdings nicht so ganz einfach – Herr Bundesrat Cotti hat das schon angedeutet –, die Verhältnisse sind komplex.

Ueber Wasserkraftanlagen werden heute eine ganze Serie von Entscheidungen getroffen. Vielleicht sagen Ihnen die Erfah-

rungen Ilanz, Wynau, Val Müstair, Unterengadin etwas, bei denen sich das abgezeichnet hat und die zu Bundesgerichtsentscheiden geführt haben.

Wenn das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft seinerseits revidiert und zu einem Wasserwirtschaftsgesetz ausgebaut wird, werden ähnliche rechtliche Verhältnisse herrschen bei Umleitungen und anderen Veränderungen des Wasserhaushaltes, wie sie heute für Wasserkraftanlagen gelten. Damit hat diese Frage sogar über die Wasserkraft hinaus eine gewisse Bedeutung. Diese Entscheide – lassen Sie mich die ganz kurz aufzählen – sind einmal die Konzession, bei deren Erteilung auch über den Landschaftsschutz und über die Anliegen der Fischerei zu entscheiden ist; dann die wasserbaulichen Entscheide; die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in die Lebensräume; verschiedene Entscheide in Anwendung des Natur- und Heimatschutzgesetzes; gegebenenfalls eine Rodungsbewilligung, wenn das Ufergehölz beseitigt werden soll; die Planaufgabe im Enteignungsverfahren.

Hinzu fügen wir nun in Artikel 29 des neuen Gewässerschutzgesetzes eine Bewilligung, die allerdings nach Artikel 29 Absatz 2 bei Wasserentnahmen für die Wasserkraftkonzessionen in der Konzession aufgeht. Da ergeben sich nun zwei Probleme.

Einmal: Soll man diese vielen Entscheide nicht zu einem einheitlichen zusammenfassen? Das ist rechtlich erwünscht, wie dies das Bundesgericht mehrfach betont hat. Es ist aber vor allem von der Sache her erwünscht; denn diese Anliegen konzentrieren sich letztlich auf eine grundlegende Interessenabwägung zwischen der Nutzung dieser einheimischen Energiequelle und der unveränderten Erhaltung der Landschaft und des ökologischen Gleichgewichtes. Dieser Grundentscheid sollte zusammenfassend, unter Abwägung aller Interessen und unter Berücksichtigung aller Anliegen, getroffen werden. Darauf tendiert dieses Postulat.

Dann ergibt sich eine zweite Frage: Wie kombinieren wir diesen Entscheid mit dem Konzessionsentscheid? Indem wir in den Einheitsentscheid auch die Konzession aufnehmen und sie dann dem gleichen Verfahren wie diese Bewilligungen unterstellen, oder indem wir diese Entscheide der Konzessionserteilung vorschalten?

Wenn Sie im Postulat keine Regelung über den Einbezug der Konzession gefunden haben, war das kein Versehen, sondern es sollte offen bleiben, wie dieser kombinierte Entscheid und die Konzession in Uebereinstimmung gebracht werden. Nehmen wir die Konzession hinein und unterstellen sie damit auch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht, oder schalten wir diese Entscheide vor, indem wir sagen: «Bevor dieser Gesamtentscheid getroffen ist, kann keine Konzession erteilt werden»? Im einen wie im anderen Fall haben wir den Anliegen der Fischereiverbände voll Rechnung getragen. Diese Frage werden wir noch entscheiden müssen. Ich wollte Sie einfach mit dem Postulat nicht präjudizieren.

Ich muss Ihnen sagen: Ganz persönlich neige ich dazu, diesen Gesamtentscheid dem Konzessionsentscheid vorzulagern, zunächst den Gesamtentscheid zu treffen und dann über die Konzession zu befinden. Das ist auch der Inhalt des Vorschlags für das Wasserwirtschaftsgesetz, das beim Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eingereicht worden ist, und zwar deswegen, weil diese Konzession ja letztlich doch ein politischer Entscheid ist. Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein – da sind wir uns im klaren –, und die Interessenabwägung muss erfolgen. Aber ob dann eine Konzession erteilt wird oder nicht, das ist eine Frage, über die die politischen Behörden entscheiden, und über die in Bern, Uri und Graubünden unter Umständen sogar das Volk zu befinden hat. Deshalb sollten wir diese Frage nicht total verrechtlichen, sondern auf dem politischen Entscheidungsweg behalten. Das Verhältnis der Konzessionserteilung zum Gesamtentscheid über Restwassermengen, Fischerei, Natur- und Heimatschutz, Forstrecht und allenfalls Enteignungspläne bedarf noch der genaueren Prüfung und muss einer Lösung entgegengeführt werden.

Die Kommission wollte aber mit diesem Postulat zum Ausdruck bringen, dass sie diese Gesamtabwägung in einem ge-

meinschaftlichen Entscheid wünscht – für den dann noch ein Bezug zur Konzession gefunden werden muss, die selbstverständlich in diese Betrachtungen einzubeziehen ist.

Das Postulat lässt die Frage offen, ob die Anpassung im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten geschehen soll oder in einer separaten Vorlage. Ich weise Sie darauf hin, dass vier der anzuwendenden Gesetze in Revision stehen: Gewässerschutzgesetz, Wasserbaugesetz, Fischereigesetz und Waldgesetz. Vielleicht kann man das Anliegen dort noch einbauen, vielleicht werden wir es aber auch in die Uebergangsbestimmungen zu einem Wasserwirtschaftsgesetz aufnehmen müssen. Diese Frage soll der Bundesrat entscheiden, weshalb in der Einleitung festgehalten wird, die Erfüllung könne im Rahmen der laufenden Arbeiten oder durch eine besondere Vorlage erfolgen.

Wir bitten Sie, dem Postulat zuzustimmen, das eine Gesamtabwägung der Interessen bringen soll und damit entsprechend einen einheitlichen Entscheid. Den Bezug zur Konzession würden wir dann noch speziell regeln.

Bundesrat Cotti: Ich habe vorhin erwähnt, dass der Bundesrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, und ich möchte nichts weiteres hinzufügen.

Ueberviesen – Transmis

Ad 87.036

Motion der Kommission des Ständerates

Motion de la commission du Conseil des Etats

Iten, Berichterstatter: Zum Gewässerschutzgesetz noch eine letzte Bemerkung: Ich beantrage, die Motion der Kommission des Ständerates vom 28. November 1989 als erfüllt abzuschreiben. Es ging um die Frage der Ausgleichsbeiträge. Darüber haben wir heute Beschluss gefasst.

Abgeschrieben – Classé

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.036

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

Siehe Seite 933 hiervor – Voir page 933 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1990
Décision du Conseil national du 10 décembre 1990

Differenzen – Divergences

Art. 29 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Sie werden sich gewiss gewundert haben, dass das Gewässerschutzgesetz noch einmal auf der Traktandenliste des Ständerates steht, nachdem wir damit rechnen konnten, dass der Nationalrat in der letzten noch verbleibenden Differenz, dem Landschaftsrapport, der Lösung des Ständerates zustimmen würde; das geschah denn auch. Der Nationalrat stimmte unseren Beschlüssen einstimmig zu. Sie erinnern sich aber sicher, dass ich in meinem Votum noch auf das Petikum des Fischereiverbandes hinwies, der den Artikel 29 Absatz 2 gerne gestrichen hätte. Die Kommission reichte deshalb ein Postulat ein, das eine Einigung im Rechtsmittelverfahren anstrebt. Es geht darum, die Bewilligung zur Wasserentnahme oder zur Beeinflussung der Wasserführung nach Gewässerschutzgesetz mit den Bewilligungen nach Fischereigesetz, Wasserbaugesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Raumplanungsgesetz und soweit möglich Waldgesetz zusammenzufassen. Der Bundesrat nahm das Postulat entgegen. Bundesrat Flavio Cotti machte auch deutlich, dass er nichts einzuwenden hätte, wenn man Artikel 29 Absatz 2 streichen würde.

Diese Ausgangslage bewog die Präsidenten der beiden vortberatenden Kommissionen, den fraglichen Artikel in Wiedererwägung ziehen zu lassen. Beide Kommissionen waren damit einverstanden. Die ständerätliche Kommission votierte einstimmig für Eintreten und beantragt Ihnen, auf den Wiedererwägungsbeschluss einzutreten, dem Nationalrat zu folgen und Artikel 29 Absatz 2 zu streichen. Im Plenum des Nationalrates wurde die Streichung mit 79 zu 45 Stimmen beschlossen.

Worum geht es? Fischereirechtliche Bewilligungen können nach heutigem Fischereigesetz mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Würde nun Artikel 29 Absatz 2 in der jetzigen Form nicht gestrichen, so würde in den Restwasser-Fällen, und nur in diesen, der Rechtsweg beim Bundesrat enden. Nach Artikel 29 Absatz 2 wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung mit der Konzession zusammengelegt. Damit führt der Rechtsweg in diesen Fällen aber zum Bundesrat und nicht mehr zum Bundesgericht. Dieser unterschiedliche Rechtsweg ist störend. Er widerspricht dem von unserer Kommission eingereichten Postulat und könnte durch Streichung auf einfache Art und Weise beseitigt werden.

Das Postulat der Kommission wird durch die Streichung nicht überflüssig. Im Rahmen der Nachfolgearbeiten zum erwähnten Postulat wäre zu prüfen, ob und wie weit die allgemeine Verfahrenskoordination auf Bundesebene – insbesondere zwischen Konzession und Spezialbewilligungen – mit einer

Anpassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege verbessert werden kann. Im Hinblick auf die anvisierte mittelfristige Lösung, die durch das Postulat angestrebt wird, liegt Artikel 29 Absatz 2 quer. Es ist wenig sinnvoll, die heutige Lösung bezüglich Rechtsweg an das Bundesgericht zu ändern und ihn dem Bundesrat zuzuweisen. In zwei bis drei Jahren, in Erfüllung des Postulates, müsste der Rechtsweg für fischereirechtliche Bewilligungen bei Restwasser-massnahmen wieder geändert werden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir uns bei der späteren Beratung des Fischereigesetzes einige Schwierigkeiten ersparen könnten. Der Nationalrat hat nämlich mit 77 zu 23 Stimmen beschlossen, dass die separate Fischereibewilligung bei Restwasser-Fällen wieder eingeführt werden soll. Danach ist das Eidgenössische Departement des Innern für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständig. Dessen Entscheidung kann nötigenfalls an das Bundesgericht weitergezogen werden. Wenn wir die Streichung durchführen und dem Nationalrat folgen, würde eine wichtige Forderung auch des Schweizerischen Fischereiverbandes erfüllt.

Zum Schluss möchte ich an den Fischereiverband und an die Initianten appellieren, die Gewässerschutz-Initiative zurückzuziehen. In langen Beratungen in den Kommissionen und in beiden Räten wurden fortschrittliche Lösungen gefunden. Die Forderungen der Initiative sind weitgehend erfüllt. Wir haben jenes Gleichgewicht gefunden, das nötig ist, damit die Nutz- und die Schutzinteressen in Einklang zu bringen sind. Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz haben einen hohen Rang erhalten. Wir sind damit echte Naturschützer geworden. Die einheitlich auf die Wassernutzung ausgerichteten Interessen sind nun in den Schutzinteressen aufgehoben. Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, Artikel 29 Absatz 2 zu streichen und damit die allerletzte Differenz zu bereinigen.

Danioth: Nachdem sämtliche bisherigen Differenzen bereinigt worden sind, wurde von aussen her das Begehren an uns herangetragen, eine neue Forderung zu erfüllen. Ich pflichte dem Kommissionspräsidenten zwar bei, dass es sich in erster Linie um eine Frage des Instanzenweges handelt, vor allem, was die fischereirechtliche Bewilligung betrifft, indem nicht der Bundesrat letzte Instanz sein soll, sondern das Bundesgericht. An und für sich könnte man das leichtnehmen, aber man muss immerhin festhalten, dass das Bundesgericht derartige Bewilligungen natürlich nach justiziablen Argumenten prüft, währenddem der Bundesrat als politische Behörde eine Gesamtinteressenabwägung vornehmen kann. Trotzdem habe ich Vertrauen in eine sachgerechte Entscheidung durch das Bundesgericht, und ich stimme dieser neuen Verbesserung zugunsten der ökologischen Interessen zu. Ich möchte aber klarstellen, dass damit selbstverständlich nicht die Konzessionserteilung als solche tangiert wird, weil ja die Konzession ein hoheitlicher Akt der Behörde oder gar des Souveräns ist – bei uns im Kanton Uri kann eine Konzessionserteilung durch ein Referendum vor das Volk gezogen werden. Diese Klarstellung scheint mir notwendig. Und mit dieser Klarstellung möchte ich dazu beitragen – nach dem Motto «Ende gut, alles gut» –, diese letzte Differenz zu bereinigen. Sie gestatten mir aber, am Schluss dieses langjährigen Seilziehens, dieser Auseinandersetzung, dieses Bemühens eine Schlussklärung abzugeben, ähnlich wie der Kommissionspräsident – ich zähle Sie, ich sage dies jetzt beim Waffenstillstand, zu den Kontrahenten. Ich hoffe, diese Schlussklärung werde zu einer Friedenserklärung.

Der Ständerat hat nach meinem Dafürhalten mit seinen neuen, konstruktiven Vorschlägen den Weg für eine Bereinigung der restlichen Differenzen geebnet. Ich möchte betonen, dass vorab die Vertreter der Gebirgskantone, der Wasserherkunftsgebiete – sie allein sicher nicht, aber sie in ganz spezieller Weise –, ohne Preisgabe ihres grundsätzlichen Standpunkts im höheren Landesinteresse und im Hinblick auf einen wünschenswerten Frieden zwischen Nutz- und Schutzinteressen zum Konsens Hand geboten haben. Persönlich stehe ich zu dieser Verantwortung, auch an meiner Heimatfront. Wir haben

unter Beweis gestellt, dass wir zu Opfern bereit sind, um diesen höheren Zielen dienen zu können.

Ich bin daher der Meinung, dass es nun an der Zeit wäre, dass auch die Gegenseite ein Zeichen des guten Willens setzt. Den Presseberichten über die Parlamentsverhandlungen war nämlich die Meldung beigefügt, der Rückzug der Volksinitiative sei trotzdem eher unwahrscheinlich. Ich hoffe, diese vorläufige Meldung werde durch einen besonnenen Entscheid der Initianten korrigiert. Sie haben sich bisher leider diesbezüglich im Hintergrund gehalten. Ich würde es bedauern, wenn uns im Jubiläumsjahr ein Grabenkampf beschert würde, eine Auseinandersetzung, deren Fronten doch zwischen Berg und Tal verlaufen würden.

Ich möchte klarstellen, dass das Entgegenkommen, das jetzt gezeigt worden ist, in erster Linie die wirtschaftlichen, aber auch die hoheitlichen Interessen der Gebirgskantone tangiert, dass es ins Gewicht fällt und dass es nicht als Zeichen der Schwäche interpretiert werden kann. Die Berggebiete würden sich dem Versuch einer Fremdbestimmung – wie sie diese Initiative enthält – widersetzen. Wenn man mit der Aufrechterhaltung der Initiative liebäugelt und so den Fünfer und das Weggli bekommen möchte, könnte man sich täuschen. Volksinitiative und neues Gewässerschutzgesetz – hier wird mir der Departementsvorsteher zweifelsohne vorbehaltlos zustimmen – sind nämlich in den wichtigeren und bisher umstrittenen Fragen der Restwasserregelung und der Abgeltung nicht kompatibel, sie sind unvereinbar. Was heisst das? Bei Annahme der Initiative – selbst in diesem Fall – wäre niemand am Ziel, ganz im Gegenteil. Es müsste die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel in Angriff genommen werden. Die Auseinandersetzungen könnten oder müssten leider von vorne beginnen. Davon möge uns alle die Vernunft aller Einsichtigen bewahren.

Zum Schluss ein Satz für uns. Im Urnerland gilt eine Weisheit: «Es ist gefährlich, gleichzeitig auf zwei Hochzeiten zu tanzen.» Ich wünsche Ihnen nur eine – und vor allem schöne Festtage.

Jagmetti: Den Schlussfolgerungen und der Aufforderung nach dem Waffenstillstand schliesse ich mich selbstverständlich mit Freude und gerne an.

Wenn wir Artikel 29 Absatz 2 streichen, dann anerkennen wir, dass es die neue Bewilligung, die wir in Absatz 1 vorsehen, auch bei Wasserkraftanlagen braucht. Aber wir wissen, dass bei Wasserkraftanlagen noch zusätzlich Bewilligungen erforderlich sind. Vermutlich werden wir ja dann das Fischereigesetz – der Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen – in zweiter Lesung entsprechend anpassen. Man braucht ferner die Bewilligungen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, nach Raumplanungsgesetz, möglicherweise nach Forstpolizeigesetz usw.

Das Postulat der Kommission – auf das ich mir noch hinzuweisen erlaube – war ja darauf ausgerichtet, alle diese Bewilligungen in einem Paket zusammenzufassen, damit jene, die sich um solche Bewilligungen bemühen, kein übermässig kompliziertes Verfahren erwartet. Wenn wir diese Bewilligung nach Artikel 29 Absatz 1 auch für Wasserkraftanlagen vorsehen, dann wollen wir sie – und das ändert an unserem Postulat nichts – in dieses Gesamtpaket einbauen. Ich hoffe, dass das allen Anliegen entspricht.

Herrn Danioths Wunsch nach Waffenstillstand und nach Friedensschluss nehme ich deshalb besonders gerne auf, weil wir hier eine sehr wichtige Etappe in der Realisierung des Verfassungsauftrages von 1975 erreicht haben. Ich möchte Sie nur daran erinnern, dass wir das Fischereigesetz in zweiter Lesung zu behandeln haben werden, wo wir nochmals mit solchen Fragen konfrontiert sein werden, und dass uns dann möglicherweise auch noch ein Wasserwirtschaftsgesetz beschäftigen wird. Ich freue mich, wenn die Kooperation dort so gut ist, wie sie sich jetzt abzeichnet.

Bundesrat Cotti: Es ist selbstverständlich, dass sich der Bundesrat bei Artikel 29 dem Antrag der Kommission anschliesst. Ich möchte der Kommission und ihrem Präsidenten attestieren, dass sie auch bei dieser Frage, die uns während der langen Debatten praktisch nicht beschäftigt hat, schnell geschal-

tet und sie zusammen mit dem Nationalrat einer Lösung zugeführt hat, welche – wir müssen das anerkennen – einen weiteren Schritt darstellt in Richtung der Begehren und der Anliegen der Initianten.

Damit hätte ich, Herr Präsident, praktisch abgeschlossen. Aber erlauben Sie mir doch bitte noch ein paar Worte der Würdigung der Abstimmung, die nun bevorsteht. Wenn man sich an die sehr harten Debatten zurückerinnert, die im Parlament, innerhalb der Kommissionen, innerhalb der Räte und unter den Räten stattgefunden haben, dann muss man sagen, dass die Lösung, die getroffen worden ist, wahrhaftig einen wesentlichen Fortschritt in Richtung des Schutzes unserer Gewässer darstellt – ich möchte mich hier den Worten von Herrn Iten, Herrn Jagmetti und Herrn Danioth anschliessen. Beim qualitativen Gewässerschutz wollen wir an die ersten wichtigen Einschränkungen denken, die wir der Landwirtschaft auferlegen; beim quantitativen Gewässerschutz können wir an die Restwassermengen denken, die in der zweistufigen Lösung Bund/Kanton geregelt worden sind, und letzten Endes auch an die Entschädigung an diejenigen, die halt – sagen wir es so – auf dem Altar der Natur ein Opfer bringen. Insofern darf man wirklich sagen – wie Herr Iten –, dass die wesentlichen Anliegen der Initiative in Erfüllung gegangen sind. Ich möchte Ihnen allen herzlich danken. Sie haben einen wesentlichen Beitrag an den Umweltschutz geleistet.

Ganz zum Schluss noch eine zweite Würdigung. Es hat sich in diesem sehr harten Kampf erwiesen, dass es nicht stimmt – wie oft behauptet wird –, dass man in diesem Land nicht mehr konsensfähig ist. Es kann ein Jahr, es kann auch zwei Jahre dauern, die Räte können hart aufeinanderprallen. Letzten Endes ist es aber doch noch möglich, sehr gute, sehr fortschrittliche Lösungen zu finden. Ich möchte Ihnen das gleichsam als letzten Gedanken in dieser Diskussion, in der wir uns alle sehr engagiert haben, unterbreiten.

Angenommen – Adopté

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1053 – Voir année 1990, page 1053
Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1990
Décision du Conseil national du 10 décembre 1990

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

vom 6. Oktober 1989

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 9. Oktober 1984 eingereichten Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. April 1987²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 9. Oktober 1984 «zur Rettung unserer Gewässer» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{novies} (neu)³⁾

¹ Natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte, die noch weitgehend ursprünglich sind, sind samt ihrem Uferbereich umfassend zu schützen.

² Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte, die trotz bestehender Belastungen ihr ursprüngliches landschaftliches Erscheinungsbild und ihre ökologischen Funktionen weitgehend bewahrt haben, sind örtlich zu beschränken. Unzulässig sind Eingriffe zu Nutzungszwecken, die unmittelbar oder durch Folgewirkungen den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von naturnahen oder von grösseren stark belasteten Gewässerabschnitten verändern.

³ Belastete Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen unter Berücksichtigung ihrer Zuflüsse und Vorfluter zu sanieren, sofern die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes aus ökologischer oder landschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist. Die freie Fischwanderung sowie die natürliche Fortpflanzung der Tiere sind zu sichern.

⁴ Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche sind schonend durchzuführen und auf das unerlässlich Nötige zu beschränken.

¹⁾ BBl 1984 III 994, 1985 I 278

²⁾ BBl 1987 II 1061

³⁾ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 24^{octies} in die Bundesverfassung. Da die Bundesversammlung am 6. Oktober 1989 den Bundesbeschluss über den Energieartikel in der Bundesverfassung verabschiedet hat, wonach diese durch einen Artikel 24^{octies} ergänzt werden soll, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Gewässerschutz die Artikelnummer 24^{novies} gegeben, da die Volksinitiative und der Bundesbeschluss über den Energieartikel einander nicht ausschliessen.

⁵ Wasserbaupolizeiliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder von erheblichen Sachwerten sie zwingend erfordern.

⁶ Bei neuen und bestehenden Stauhaltungen und Wasserentnahmen ist dauernd und auf der ganzen Länge der Fliessstrecke eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten. Als ausreichend gilt die Wasserführung, wenn insbesondere die standortgemässen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen fortbestehen können, schutzwürdige Landschaften oder wertvolle Landschaftselemente sowie Grundwasservorkommen hinsichtlich Menge und Güte nicht erheblich beeinträchtigt werden, eine genügende Verdünnung der Abwässer sichergestellt ist und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten bleibt.

⁷ Die Schmälerung wohlervorbener Rechte wird nach Massgabe von Artikel 22^{ter} entschädigt. Für die Abgeltung entschädigungspflichtiger Eigentumsbeschränkungen errichtet der Bund einen Fonds, den die Besitzer von Wasserkraftwerken zu speisen haben.

⁸ Den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei kommt Parteistellung zu.

⁹ Einsprachen und Beschwerden, die sich gegen nutzungsbedingte Eingriffe in Gewässer richten, haben aufschiebende Wirkung.

Übergangsbestimmungen

¹ Vorhaben für die rechtsgültige Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, gelten als neue Eingriffe, sofern im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 24^{novies} mit den wesentlichen Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist.

² Bis zum Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere das Bewilligungs- und Sanierungsverfahren. Liegen diese Vorschriften zwei Jahre nach Annahme von Artikel 24^{novies} nicht vor, dürfen nur noch wasserbaupolizeiliche Eingriffe bewilligt werden.

³ Artikel 24^{novies} und die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Ständerat, 6. Oktober 1989

Der Präsident: Reymond

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 6. Oktober 1989

Der Präsident: Iten

Der Protokollführer: Anliker

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la sauvegarde de nos eaux»

du 6 octobre 1989

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'initiative populaire du 9 octobre 1984 «pour la sauvegarde de nos eaux»¹⁾;
vu le message du Conseil fédéral du 29 avril 1987²⁾,

arrête:

Article premier

¹ L'initiative populaire du 9 octobre 1984 «pour la sauvegarde de nos eaux» est soumise à la votation du peuple et des cantons.

² L'initiative a la teneur suivante:

La constitution fédérale est modifiée comme il suit:

Art. 24^{novies} (nouveau)³⁾

¹ Les eaux et leurs secteurs naturels qui sont encore en grande partie dans leur état originel feront, ainsi que leurs zones riveraines, l'objet d'une protection intégrale.

² Toute intervention dans des secteurs proches de l'état naturel qui, malgré les atteintes qui y ont été portées, ont conservé dans une large mesure l'aspect originel de leur paysage et leurs fonctions écologiques, sera limitée localement. Les interventions à des fins d'exploitation qui modifient de façon directe ou par répercussion le caractère écologique ou l'aspect caractéristique du paysage de secteurs proches de l'état naturel ou d'importants secteurs ayant subi de fortes atteintes sont interdites.

³ Les eaux et secteurs ayant subi des atteintes ainsi que leurs zones riveraines seront assainis, compte tenu de leurs affluents et de leurs exutoires, pour autant que le rétablissement de conditions proches de l'état naturel s'avère judicieux sous l'angle de l'écologie ou de la protection du paysage. La libre migration des poissons et la reproduction naturelle de la faune devront être assurées.

⁴ Toute intervention dans les eaux et leurs zones riveraines sera effectuée avec ménagement et limitée au strict nécessaire.

⁵ Toute intervention de la police des eaux ne sera autorisée que lorsque la protection de la vie et de la santé d'êtres humains ou la protection de biens importants l'exigeront de manière impérative.

¹⁾ FF 1984 III 1007, 1985 I 290

²⁾ FF 1987 II 1081

³⁾ La présente initiative populaire prévoit l'introduction dans la constitution d'un article 24^{octies}. Or l'Assemblée fédérale a adopté le 6 octobre 1989 l'arrêté fédéral relatif à un article constitutionnel sur l'énergie, article portant le numéro 24^{octies}. C'est pourquoi la disposition constitutionnelle instituée par la présente initiative portera le numéro 24^{novies}, cette dernière et l'arrêté fédéral susmentionné ne s'excluant pas.

⁶ Pour toute installation de retenue ou tout prélèvement nouveau ou existant, un débit d'eau suffisant sera assuré en permanence tout le long du cours d'eau. Le débit sera considéré comme suffisant lorsque notamment les biocénoses locales peuvent subsister, les paysages dignes de protection ou les éléments de valeur du paysage ainsi que les ressources en eaux souterraines ne sont altérés ni quantitativement ni qualitativement, la dilution des eaux usées est assurée et la fertilité du sol sauvegardée.

⁷ La restriction des droits acquis sera indemnisée conformément à l'article 22^{ter}. Afin de permettre le versement des indemnités pour les restrictions à la propriété, lorsqu'il est obligatoire, la Confédération constituera un fonds qui sera alimenté par les propriétaires de centrales hydro-électriques.

⁸ Les organisations de protection de la nature, du paysage, de l'environnement et de la pêche peuvent se porter partie à des procédures.

⁹ Les oppositions et recours relatifs aux interventions dans les eaux, nécessitées par l'exploitation, ont un effet suspensif.

Dispositions transitoires

¹ Les projets pour lesquels des concessions ou des autorisations en bonne et due forme ont été obtenues seront considérés comme de nouvelles interventions pour autant que les travaux de construction essentiels n'aient pas encore débuté au moment de l'adoption de l'article 24^{novies}.

² Le Conseil fédéral édictera les prescriptions d'exécution nécessaires et réglera notamment la procédure d'autorisation et d'assainissement jusqu'à ce que les dispositions légales entrent en force. Si ces prescriptions ne sont pas édictées dans les deux ans qui suivent l'adoption de l'article 24^{novies}, seules des interventions de la police des eaux pourront être autorisées.

³ L'article 24^{novies} et les dispositions ci-dessus entrent en vigueur dès leur adoption par le peuple et les cantons.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil des Etats, 6 octobre 1989

Le président: Reymond

La secrétaire: Huber

Conseil national, 6 octobre 1989

Le président: Iten

Le secrétaire: Anliker